Bavar. 4795 (1814

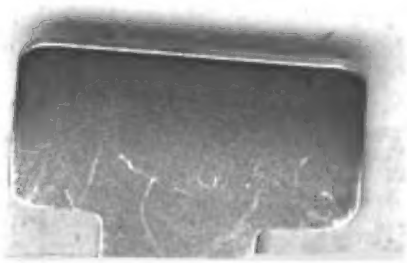

Digitized by Google

2. Ex

Digitized by Google

Digitized by Google

C5:8

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Jahr 1814.

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK

5480

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Würzburg.

Im Verlage der Redaction, und zu haben in der Expedition auf dem Kürschnerhofe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 68. 2. Julius 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Arnstein.) Das zur Theilungsmasse des verlebten Bäckermeisters Andreas Leuser dahier gehörige auf dem Marktplatze dahier gelegene zum Betriebe der Bäckerprofession gehörig eingerichtete Wohnhaus, wozu ein jährliches Laubholzrecht gehört, wird auf dem Rathhause dahier Sonntags den 3. July Nachmittags um 3 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und wenn annehmbare Gebote fallen, dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Hierbey wird bemerkt, daß der Kaufschilling in 3 Martinifristen zu entrichten ist, und daß jeder auswärtige Strichsliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen auszuweisen habe. Arnstein den 20. Juny 1814.

Landgericht allda.
F. Keller.

Mees.

2) (Arnstein.) Am Sonntag den 10. Julius d. J. nach geendetem Nachmittagsgottesdienste wird auf dem Rathhause dahier das zur Verlassenschaftsmasse des Juden Aron Model dahier gehörige Wohnhaus sub Nro. 173 zum öffentlichen Striche gebracht, und unter den bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden zugeschlagen.

Dasselbe liegt zwischen den Bürgern und Rathsverwandten Andreas Metzger und Stephan Heller, hat zwey Keller, Stallung und geräumigen Heuboden.

Auf demselben haften 20 Pfenn. Grundzins zum Gotteshause, 16 1/2 kr. Schatzung in simplo, und 30 kr. für ein Fastnachtshuhn an die Frühmeß dahier.

Dieß wird den Strichsliebhabern bekannt gemacht. Arnstein den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
F. Keller.

Stark.

3) (Baunach.) Nachtenannte zum Militairdienst einberufene abwesende Kantonisten:

Georg Gems von Godeldorf,
Sebastian Grasser von Baunach,
Andreas Behringer von Rekendorf,
Peter Eichner von Rekendorf,
Johann Michael Elflein von Rentweinsdorf,
Michael Levi von Rentweinsdorf,
Johann Beck von Sendelbach und
Johann Mölisch von Neubrunn,

werden den Bestimmungen des Kantonsreglements gemäß vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, wenn sie im Lande, binnen einem Jahre, wenn sie im Auslande sich befinden, um so gewisser bey unterzeichnetem Districtscommissariate zu stellen, als außerdem gegen sie als Deserteurs fürgefahren, und die Confiscation ihres Vermögens verhängt werden solle. Baunach am 24. Juny 1814.

Districts-Commissariat Gleusdorf.
Silbermann.

Digitized by Google

4) (Eltmann.) Gegen den Ortsnachbar Johann Brünner zu Ebelsbach sind bereits so viele Schulden bekannt geworden, daß eine Untersuchung dessen Passivstandes für nothwendig erachtet worden.

Zu diesem Ende wird zur Schuldenliquidation Tagfart auf Donnerstag den 14. July l. J. Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an den erwähnten Johann Brünner zu haben glauben, bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen und zu liquidiren, in dessen Entstehung aber den ihnen etwa zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben. Eltmann den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
v. Eckart.
Philippi, Actuar.

5) (Eltmann.) Um ermessen zu können, welches gerichtliche Verfahren gegen den Häfnermeister Johann May zu Rostadt einzuschlagen sey, wurde zur Herstellung dessen Passivstandes eine Schuldenliquidation beschlossen.

In dieser Absicht wird Tagfart auf Dienstag den 19. July l. J. Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an den bemeldeten Johann May zu haben vermeynen, bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen und zu liquidiren haben, daß auf die Ausbleibenden bey dem weiteren gerichtlichen Verfahren keine rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Eltmann den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
v. Eckart.
Philippi, Actuar.

6) (Karlstadt.) Leonard Baumann von Retzstadt ist als Kurator für Joseph Röthlein von daher wegen dessen übler Haushaltung bestellt, und wird Jedermann gewarnt, ohne desselben Beystimmung mit gedachtem Joseph Röthlein dessen Vermögen beschwerende Contracte einzugehen, oder ihm zu borgen; die Entgegenhandelnden haben zu gewärtigen, daß sie mit einer Klage auf Befriedigung aus dessen Vermögen nicht gehört werden. Karlstadt am 18. Juny 1814.

Landgericht allda.
Mohr, Landgerichtsactuar.
Schimpf, A. s.

7) (Karlstadt.) Gegen die Wittwe des verlebten Georg Obenhin zu Laudenbach haben sich so viele Schulden ergeben, daß ein Zweifel entsteht, ob derselben Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger zureichen werden, daher man eine Untersuchung des Schuldenstandes gedachter Obenhins Wittib für nothwendig erachtet. Zu dem Ende werden sämmtliche Obenhinischen Gläubiger auf Freytag den 29. July d. J. früh um 8 Uhr zum unterfertigten Landgerichte vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Behandlung des gegenwärtigen Debitwesens keine Rücksicht auf sie gemacht werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Mohr, Landgerichtsactuar.
Schimpf.

8) (Karlstadt.) Adam Schnabels Wittwe zu Retzbach ist mit Hinterlassung zweyer Kinder, wovon das eine annoch minderjährig ist, gestorben, und muß daher die Hinterlassenschaft gedachter Wittwe vom unterfertigten Landgerichte auseinandergesetzt werden. Um nun dieses bewerkstelligen zu können, hat man Kenntniß des Schuldenstandes der Adam Schnabels Wittwe nothwendig, und werden demnach derselben sämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 13. July d. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß die gegenwärtige Verlassenschaft ohne

Digitized by Google

alle Rücksicht auf sie auseinandergesetzt werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Mohr, Landgerichtsactuar.
Schimpf.

9) (Karlstadt.) Auf dem Vermögen des Michael Rösch von Gambach haften so viele Schulden, daß ersteres zur Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichen wird; daher erachtet unterfertigtes Landgericht für nothwendig, sämmtliche Schulden des gedachten Michael Rösch zu consigniren, und hat hierzu Tagfart auf Mittwoch den 3. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle diejenigen, welche irgend eine gegründete Forderung an Michael Rösch von Gambach machen zu können glauben, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß vorliegendes Debitwesen ohne irgend eine Rücksicht auf sie auseinandergesetzt werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Mohr, Landgerichtsactuar.
Schimpf.

10) (Karlstadt.) Bey eingetretener Execution in Sache des Juden Seeligmann Schmuhl von Laudenbach gegen Stephan Behr alt von Retzbach pto debiti hat sich ergeben, daß derselbe keine freyen Realitäten mehr besitze, auch dessen Vermögen überhaupt zur Bezahlung seiner Schulden kaum zureichen werde. Man hat daher zur Untersuchung des Schuldenstandes des Stephan Behr alt Tagfart auf Freytag den 5. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Behrischen Gläubiger vorgeladen werden, um ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß bey Behandlung gegenwärtigen Debitwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Mohr, Landgerichtsactuar.
Schimpf.

11) (Kissingen.) Aus dem Kassler Prinzischen Hause zu Kissingen wurde einem allda wohnenden Fremden am 23. Juny a. c. Nachmittags zwischen halb 4 und 6 Uhr eine goldene Dose etwa 3 Zoll lang und 1 1/2 Zoll breit mit gebrochenen Ecken, auf der Oberfläche gerippt, und mit einer Uhr auf dem Deckel, worauf sich ein weiß emaillirtes Blatt mit deutschen Ziffern befindet, das durch einen goldenen Deckel verdeckt ist, entwendet.

Es wird daher nicht nur Jedes vor dem Ankaufe dieser Dose verwarnt, sondern auch Jedermann, besonders die Polizeybehörden ersucht, auf den Besitzer dieser Dose oder deren etwaigen Verkäufer aufmerksam zu seyn, bey einer gemacht werdenden Entdeckung sogleich die Anzeige zu machen, und resp. den Verdächtigen zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten hieher auszuliefern. Kissingen den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
G. F. Conrad.
Scherer, Act.

12) (Kissingen.) Valtin Bieberich, Gastwirth zu Kissingen, hat bey dasigem Landgerichte den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zusammenrufen zu lassen, deren Forderungen zu liquidiren, und dieselben entweder zu einem Künds dungs- oder Nachlaßvertrag zu disponiren.

Diesem zufolge werden sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gastwirths Valtin Bieberich dahier auf Dienstag den 19. July l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, auf die ihnen vorgelegt werdenden An-

Digitized by Google

träge sich zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt, und als in den Beschluß des Mehrtheils der Anwesenden beypflichtend angesehen werden sollen. Kissingen den 22. Juny 1814.

Landgericht allda.

S. F. Conrad.

Reder, A. s.

13) (Mainsondheim.) Gegen die Agnes Zieglerin, Eheweib des verlebten Franz Zieglers in Mainsondheim, sind bereits so viele Schulden beym Amte dahier angezeigt worden, daß zu derselben Tilgung der Verkauf ihres sämmtlichen Vermögens nothwendig wird, worauf auch besagte Wittib angetragen hat. Um nun aber ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren eingeschlagen werden müsse, ist der ganze Schuldenstand zu wissen erforderlich. Es haben demnach alle diejenigen, welche an erwähnte Zieglerin rechtliche Forderungen zu machen haben, solche am Mittwoch als den 13. July l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle um so gewisser zu Protokoll anzugeben, als sie ansonst damit, wenn die Sache sich nicht zum Concurse eignet, späterhin bey Berichtigung des Debitwesens nicht berücksichtigt werden sollen. Mainsondheim den 22. Juny 1814.

Patrimonialgericht allda.

Borst.

14) (Ochsenfurt.) Gegen die Verlassenschaft der Leonard Schenks Wittwe zu Goßmannsdorf ist die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 27. l. M. July früh um 9 Uhr festgesetzt. Es haben sonach alle diejenigen, welche an diese Masse aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen gedenken, bey dieser Tagfart entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und zugleich die Beweismittel sowohl über die Richtigkeit derselben als über die angesprochen werden wollenden Vorzugsrechte vorzulegen, widrigenfalls sie von diesem Concurse ausgeschlossen werden. Auch sind an dieser Tagfart die allenfallsigen Einreden gegen die Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses einzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen.

Dies haben demnach außenstehende Ortsvorstände bekannt zu machen. Ochsenfurt am 15. Juny 1814.

Landgericht allda.

Schleicher.

Braun.

15) (Poppenlauer.) Der Rest des rentamtlichen Früchtenvorraths, bestehend in beyläufig

50 Malter Weitzen,
800 „ Korn und
120 „ Haber

Würzburger Gemäß wird Montags den 11ten künftigen Monats July Vormittags um 9 Uhr parthienweise und salva ratificatione dahier versteigert werden, wobey außer Amts ansässige und hierorts unbekannte Käufer sogleich nach erhaltenem Zuschlage eine baare Daraufgabe von 1 fl. pr. Malter zu erlegen haben. Poppenlauer den 23. Juny 1814.

Rentamt allda.

Ehlen.

16) (Remlingen.) Die ledige und kinderlose Anna Maria Ehehaltin zu Urspringen ist mit Hinterlassung einer letzten Willensdisposition gestorben, welche letztere Mittwochs den 27. July d. J. Vormittags eröffnet und publicirt, und alles Einwenden dagegen, jedoch unter dem Präjudize des Verlustes desselben, angehört werden soll; wonach sich jeder Interessent zu achten hat. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.

Burkhardt.

Schöner.

17) (Remlingen.) Eine gegen Zeugen mündlich eröffnete, und dann von

Digitized by Google

diesen zu Protokoll gegebene letzte Willensmeynung der im ledigen Stande zu Billingshausen verstorbenen Anna Maria Hüsamin soll am Dienstag den 26. July d. J. Vormittags publicirt, und alles Einwenden dagegen angehört, sonach aber Jeder, der diese Tagfart versäumt, nicht mehr gehört werden; weßhalb man solches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht haben will. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.

Burkhardt.

Schöner.

18) (Sachsenheim.) Nachbenannte zum Eintritt in den diesseitigen Militairdienst berufene, dermal aber abwesende Landkapitulanten aus dem unterzeichneten Districtscommissariate werden andurch öffentlich vorgeladen, binnen 4 Wochen, wenn sie sich im Inlande, binnen einer Jahresfrist aber, wenn sie sich im Auslande befinden, bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, im Ausbleibungsfalle aber die Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens unnachsichtlich zu gewärtigen.

Von Gössenheim.

1. Jakob Kuchenbrod.

Von Karsbach.

2. Andres Ditzel.
3. Johann Ditzel.

Von Sachsenheim.

4. Philipp Fehn.
5. Ambros Genheimer.

Von Hasbach.

6. Johann Mehler senior.
7. Jakob Schmitt.

Von Wernfeld.

8. Johann Pfister.
9. Michel Amersbach.

Von Sepfriedsburg resp. Hofe Reichenbuch.

10. Andreas Hofmann.

Von Michelau.

11. Adam Müller.

Von Burgsinn.

12. Johann Neuf.
13. Johann Schmitt.
14. Johann Georg Herold.
15. Johann Murhig.

Von Windheim.

16. Johann Brust.
17. Adam Fischlein.

Von Gräfendorf.

18. Ferdinand Fink.
19. Andreas Reusch.

Von Völkersleyer mit Heckmühle.

20. Johann Adam Gutmann.
21. Johann Adam Pabst von der Heckmühle.

Von Heßdorf.

22. Johann Kaspar Schmitt.
23. Mathes Schmitt.

Von Waitzenbach.

24. Johann Först junior.
25. Michel Mennig.
26. Johann Fröb.

Von Dittlofsrod.

27. Lorenz Ziegert.

Von Eckarts.

28. Adam Kühnreich.

Von Roßbach.

29. Philipp Ritter.

Von Heiligkreuz.

30. Melchior Henkel.
31. Andreas König.

Von Ruppoden.

32. Ludwig Schäfer.

Von Zeitlofs.

33. Johann Weismantel.
34. Johann Georg Weismantel.
35. Johann Neumann.
36. Nikolaus Höfler.

Von Gemünden.

37. Johann Peter Goldbach.
38. Philipp Joseph Stadler.
39. Johann Michael Kirchner.
40. Kaspar Bald.
41. Johann Michael Reusch.
42. Barthel Weber.
43. Anton Fink.

44. Gottfried Seyfried.
45. Johann Georg Dittmaier.
46. Stephan Fink.

Dec. Sachsenheim den 20. Juny 1814.

Districts-Commissariat Gemünden.

Heim.

Hallmann.

19) (Volkach.) Das zur Theilungsmasse des Kaspar Brönner von Stadelschwarzach gehörige Gut wird unter den bey der Strichstagfart bekannt zu machenden Bedingungen Samstag den 16. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte Stadelschwarzach öffentlich versteichen, und haben sich auswärtige Steicher mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Das Gut faßt in sich

A. ein Wohnhaus sub Nro. 60, Scheuer, Hofrieth, Stallung und Keller, einen Küchen- und 1/2 Morgen Baumgarten nächst dem Hause zwischen der Chaussee und Stephan Düring. Dasselbe ist schatzungs- und handlohnspflichtig, übrigens von andern Abgaben frey; zu solchem sind übrigens gehörig 1/2 Morgen 32 Gerten Wiesen und 1 1/2 Morgen 33 Gerten Artfeld als Gemeindrecht.

B. Ein geschlossenes Viertel aus dem zweyten Hub, bestehend aus

17 1/2 Morgen 10 Gerten Artfeld in 3 Fluren,
1 1/4 Morgen 20 Gerten Wiese;

Dasselbe ist mit 5 Procent der höchsten Herrschaft handlohnbar, und giebt ausschlüssig der Wiese den rechten Zehend.

Hierauf haften

19 Pfenn. Grundzins.
1 1/2 Btz. für 1/4 Gans.
3/8 Btz. für 1/4 Fastnachtshuhn.
6 Pfenn. für 6 1/2 Ey auf Ostern.
dann 1 Malter 1 Metze Korn- und
4 Metzen 8 Maas Habergült Stadelschwarzacher Gemäß;

ferner

1/2 Garbe Korn für den Schullehrer,
1/2 Garbe Korn- und
1/2 Garbe Haber dem Flurer, und ist hiermit
1/4 Pfeug- und Holzrecht verbunden.

C. Ein geschlossenes Viertel aus dem 20ten Hub, bestehend aus

16 3/4 Morgen 37 3/4 Gerten Artfeld,
2 1/4 Morgen Hubwiese,
3/4 Morgen Hubweinberg.

Dieses ist der höchsten Herrschaft mit 5 Procent handlohnbar, und ausschlüssig der Wiesen zehentbar mit dem zehnten Theile, und giebt

1 Pfund 4 1/4 Pfenn. Grundzins.
1 1/2 Btz. für 1/4 Gans.
3/8 Btz. für 1/4 Fastnachtshuhn.
6 1/4 Pfenn. für 6 1/4 Ey.
1 Malter 1 Metze Korn- und
4 Metzen 8 Maas Habergült Stadelschwarzacher Gemäß. Ferner
1/2 Garbe Korn dem Schullehrer,
1/2 Garbe Korn und 1/2 Garbe Haber dem Flurer. Endlich

D. 2 1/4 Morgen Artfeld eigene Güter.

Auf diesem ganzen Gute haftet ortsübliche Schatzung. D. Volkach den 17. Juny 1814.

Landgericht allda.

Benkert, L. G. Actuar.

i j o.

Geßner, A. s.

20) (Werneck.) Hanns Michael Keller, Schreinergesell von Werneck, ist bereits 40 Jahre abwesend, ohne von sich oder seinem Aufenthalte etwas hören zu lassen. Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden daher auf Antrag der nächsten Anverwandten hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre a dato bey der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls der abwesende Hanns Michael Keller als todt erklärt, und dessen Vermögen, welches nach der Angabe des Curators in 645 fl.

45 kr. rhein. beſteht, den nächſten Anverwandten ohne Caution ausgehändigt werden wird. Werneck am 17. Juny 1814.

Landgericht allda.
B. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Im 1. Diſtr. Nro. 189 in der Stifthanger Pfaffengaſſe iſt ein Haus augenblicklich zu verkaufen oder zu verleihen. Daſſelbe hat unten einen geräumigen Vorplatz, dann einen mit Fäſſern belegten Keller, ein Höfchen nebſt Waſchhaus und Keſſel, dann ein Gärtchen nebſt Pumpbrunnen. Im mittlern Stocke iſt eine helle Küche, dann ein auf die Straße gehendes großes Zimmer mit einem Sparofen, nebſt Nebenzimmer, und ein heitzbares Zimmer in den Garten. Oben ſind 2 heitzbare Mezzanenzimmer nebſt Kammer und einem ſchönen Bodenwerk. Liebhaber belieben ſich an den Hofgerichtsadvocaten Le. Seyfried in der Plattnersgaſſe 3. Diſtr. Nro. 110 zu wenden, und die näheren Bedingungen zu vernehmen.

2) Es iſt ein neu von Stein gebautes auf einem guten Platz gelegenes Haus unter ſehr billigen Bedingniſſen aus freyer Hand zu verkaufen. Dieſes Haus beſteht aus 19 heitzbaren meiſtens neu tapezirten Zimmern, mehreren Kammern, einem großen Gewölbe, 3 Kellern, wovon einer mit allenfalls 68 Fuder weingrünen in Eiſen gebundenen Fäſſern belegt iſt, einem geräumigen Hofe, Hausgarten, Holzlagen, Chaiſenhallen, einem Pferdsſtalle, einem guten Brunnen, einem kleinen Nebengebäude, kurz aus allen zu einem guten Hauſe erforderlichen Bequemlichkeiten. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Nächſtkünftigen Mittwoch den 6. Julius Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im 4. Diſtr. Nro. 1 verſchiedene Haus- und Küchengeräthſchaften aller Art gegen ſogleich zu erlegende Zahlung öffentlich verſteigert, und die Liebhaber dazu hiermit eingeladen.

4) In der unteren Wöllergaſſe Nro. 217 ſind einige Komoden zu verkaufen.

5) Eine Quantität Dung iſt zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im 5. Diſtr. Nro. 172 bey Handelsmann Maſſa iſt auf Großjacobi eine abgeſonderte Wohnung mit einem beſondern Eingang zu vermiethen. Dieſelbe enthält ein Zimmer mit einem Alkoven, eine helle Küche, s. v. Abtritt und eine Bodenkammer.

2) Auf der Domgaſſe iſt ſogleich oder auf das nächſte Ziel ein ſchönes Quartier zu vermiethen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Im 4. Diſtr. Nro. 76 in der Hörleinsgaſſe beym Zimmermeiſter Sturm iſt ein heitzbares Zimmer und Nebenzimmerchen mit Möbeln für einen oder 2 ledige Herren auf den nächſten Monat zu verlehnen.

4) Im 1. Diſtr. Nro. 54 in der Kapuzinergaſſe ſind 2 Zimmer mit Möbeln ſtündlich an ledige Herren zu vermiethen.

5) In der Reisgrubengaſſe Nro. 257 iſt ein ſchönes Zimmer und Nebenzimmer mit Möbeln zu verlehnen.

Vermiſchte Anzeigen.

1) Die bereits angekündigte Ver-

steigerung der Bibliothek des verlebten obersten Justizrathes Samhaber wird im Hofe des Herrn Handelsmannes Schaub Distr. 3 Nro. 187 künftigen Montag den 4. Julius d. J. ihren Anfang Nachmittags um 2 Uhr nehmen, und die Bücher selbst sammt einem Verzeichnisse mehrerer im Katalog nicht aufgeführten gleichfalls zu verstreichenden Bücher können jedesmal Vormittags von 9 bis 11 Uhr daselbst eingesehen werden.

2) Besondere Umstände veranlassen mich, durch dieses Blatt bekannt zu machen, daß ich für meinen Sohn Paulus Heller, ledigen Standes, der vor einigen Jahren die sogenannte neue Mühle von mir in Bestand hatte, keine von demselben gemachten Schulden bezahlen werde. Würzburg den 23. Juny 1814.

Johann Heller, ehemaliger Spitalmüller.

3) Endesunterfertigter macht einem hochgeehrten Publikum dahier bekannt, daß er als Tapezier nicht nur allein in Zimmern, sondern auch in Sesseln und Kanapeen authentische Arbeit in billigsten Preisen liefern werde, auch englische Springfedern im wohlfeilen Preise bey ihm zu haben sind.

Christ. Rix, Tapezier, wohnhaft in der Büttnersgasse bey Wagner Renk Nro. 343.

4) In einer Stadt nahe bey Würzburg wird in eine Specerey- Eisen- und Schnitthandlung ein junger Mensch von guter Erziehung mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

5) Am 29. d. M. entkam Abends in dem Theaterkaffeehause mein rothseidenes Parapluis mit weißgestreifter Bordure, schwarzem Gestelle, dessen Griff beweglich und antik geschnitten, das Gewerb aber weiß plattirt ist.

Ich ermahne den dermaligen mir bekannten Besitzer desselben zur Vermeidung der Anzeige bey der betreffenden Behörde, dasselbe im Intelligenzcomtoir zurückzugeben.

Göhl, Med. Doct.

6) Es sucht Jemand eine Reisegesellschaft nach Fuld, Kassel, Pyrmont. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
vom Monat Julius 1814.

			lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für 16 1/2 Kr.	muß wiegen	7	12	—
Ein ' ditto ' ' '	für 8 1/4 Kr.	' '	3	22	—
Ein ' ditto ' ' '	für 3 Kr.	' '	1	10	3 1/2
Eine Wage weißen Brods '	für 15 1/2 Kr.	' '	3	22	—
Ein Kümmelbrod ' ' '	für 7 3/4 Kr.	' '	1	27	—
Ein ' ditto ' ' '	für 6 Kr.	' '	1	13	2 3/4
Ein ' ditto ' ' '	für 3 Kr.	' '	—	22	3 1/4
Ein ' ditto ' ' '	für 2 Kr.	' '	—	15	1
Ein Paar Semmeln ' '	für 2 Kr.	' '	—	15	1
Eine Semmel ' ' '	für 1 Kr.	' '	—	7	2 1/2
Ein Dickweck ' ' '	für 2 Kr.	' '	—	15	1
Ein ditto ' ' ' '	für 1 Kr.	' '	—	7	2 1/2

Königl. baier. Polizeydirection dahier.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 69. 5. Julius 1814.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 24. December 1808 wurde am 7. April d. J. die öffentliche Prüfung der in dem verflossenen Winterlehrcurse an der Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinalsection die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt:

Barbara Stark aus Darstadt, Districtsphysicats Ochsenfurt;

den zweyten, Barbara Rupp, ledig, aus Volkach, Districtsphysicats Volkach;

des dritten Preises wurden gleich würdig geachtet:

Regina Leipert aus Marktbreit, Districtsphysicats Marktsteft;

Margaretha Stahl aus Nordheim, Districtsphysicats Volkach;

die Bestimmung wurde dem Loose überlassen, und dieses entschied

für Margaretha Stahl aus Nordheim.

Eine öffentliche Belobung verdienen:

A. Maria Weckert aus Burglauer, Districtsphysicats Münnerstadt;

Margaretha Diezel aus Schweinfurt;

Katharina Endres aus Neustadt, Districtsphysicats Neustadt;

Hiernächst wurden nebst den Genannten noch Folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt:

Margaretha Graf aus Eßfeld, Districtsphysicats Ochsenfurt;

Katharina Röck aus Sommerhausen, Districtsphysicats Ochsenfurt;

Anna Barbara Reichenbach aus Segnitz, Districtsphysicats Ochsenfurt;

Margaretha Steinruck aus Mainstockheim, Districtsphysicats Sulzheim;

Margaretha Menser aus Großenlangheim, Districtsphysicats Kitzingen;

Anna Maria Precht aus Günderslieben, Districtsphysicats Würzburg rechts d. M.;

Ursula Röser aus Autenhausen, gemeinschaftlich mit Gleißmuthhausen und Merlach, Districtsphysicats Ebern;

Barbara Haunin aus Tauberrettersheim, Districtsphysicats Röttingen.

Würzburg den 15. Juny 1814.

Landesdirection dahier.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Am 9. April l. J. wurde die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung bey den Thierarzney Zöglingen, welche vor zwey Jahren in das dahiesige Thierarzney-Institut zum Unterricht aufgenommen worden sind, vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Medicinal-Section die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis hat erhalten:

Caspar Löbsch, aus Esfeld, Districts-Commissariats Ochsenfurt.

Den zweyten

Johann Geis, aus Unterweisenbrunn, Districts-Commissariats Bischofsheim.

Den dritten

Michael Weisenberger, aus Binsfeld, Districts-Commissariats Arnstein;

Den vierten

Johann Mauter aus Arnstein, Districts-Commissariats Arnstein.

Außer diesen vier wegen ihres Fleißes und ihrer Kenntnisse besonders Belohnten wurden zur Ausübung der Thierheilkunde in dem diesseitigen Lande noch für fähig und berechtigt erklärt:

Johann Höfling, aus Elfershausen, Districts-Commissariats Euerdorf.
Georg Horsch, aus Zellingen, Districts-Commissariats Karlstadt.
Johann Bauer, aus Riedenheim, Districts-Commissariats Röttingen.
Jacob Schubert, aus Seligenstadt Districts-Commissariats Oettelbach.
Johann Stumpf, aus Oberdürrbach, Districts-Commissariats Würzburg rechts des Mains.
Caspar Reuter, aus Mainbernheim, Districts-Commissariats Marktsteft.
Georg Stinzing, aus Obereißenheim, Districts-Commissariats Volkach.
Adam Rudolf, aus Bergrheinfeld, Districts-Commissariats Werneck.
Andreas Burgert, aus Geldersheim Districts-Commissariats Werneck.
Andreas Pfanzer, aus Wolkshausen, Districts-Commissariats Röttingen.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 15. Junius 1814.

Landesdirection dahier.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des im Mainviertel verlebten Joseph Benkert, ledigen Standes, aus Veitshöchheim geboren, eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, bey der auf Donnerstag den 14. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart solche anzuzeigen und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß sie ansonst bey diesem Theilungsgeschäft nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 1. July 1814

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Den 9. l. M. des Morgens um 9 Uhr werden auf dem Reviere Guttenberg ohnfern des Jäegerhauses gegen 250 zu Bauholz taugliche Kiefern auf dem Stocke von unterzeichneter Stelle verstrichen. Würzburg den 3. July 1814.

Forstamt Guttenberg.

Freyherr v. Gebsattel.

3) (Würzburg d. d. M.) Die Neumühle bey Theilheim von Steinen gebaut und mit 2 Gängen nebst einem Gerbgange versehen soll mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, dann etwa 16 Morgen Artfeld und Wiesen und etwa 8 Morgen Holz in via executionis am Donnerstage den 28. July d. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Theilheim verstrichen werden. Die darauf haftenden Abgaben sind nebst der Schatzung 9 kr. 3 29/100 Pfenn. und 4 Malter 15 Maas Korn zur Johanniscommende, 9 kr. 3 29/100 Pfenn. zum Pfortenamte, und 4 2/4 Pfenn. Grundzins in das Theilheimer Gotteshaus. Liebhabern wird dieß andurch eröffnet. Decretum Würzburg den 27. Junn 1814.

Auf besondern Auftrag des Würzburger Hofgerichts:

Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

4) (Würzburg d. d. M.) Gegen Christoph Küst zu Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 3. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen Gläubiger sub poena praeclusionis entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schließlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 23. Junn 1814.

Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

5) (Haßfurt.) Von dem zu Mariaburghausen liegenden Früchtenvorrathe werden bis Donnerstag den 14. d. M.

64 Scheffel Waitzen und
636 " Korn

bey dem hiesigen Rentamte früh um 9 Uhr salva ratificatione zum Strich aufgelegt; welches hiermit bekannt gemacht wird. Haßfurt den 2. Julius 1814.

Königl. baier. Rentamt.

Lotz.

6) (Karlstadt.) Leonard Baumann von Retzstadt ist als Kurator für Joseph Röthlein von daher wegen dessen übler Haushaltung bestellt, und wird Jedermann gewarnt, ohne desselben Beystimmung mit gedachtem Joseph Röthlein dessen Vermögen beschwerende Contracte einzugehen, oder ihm zu borgen; die Entgegenhandelnden haben zu gewärtigen, daß sie mit einer Klage auf Befriedigung aus dessen Vermögen nicht gehört werden. Karlstadt am 18. Junn 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf, A. s.

7) (Karlstadt.) Adam Schnabels Wittwe zu Retzbach ist mit Hinterlassung zweyer Kinder, wovon das eine annoch minderjährig ist, gestorben, und muß daher die Hinterlassenschaft gedachter Wittwe vom unterfertigten Landgerichte auseinandergesetzt werden. Um nun dieses bewerkstelligen zu können, hat man Kenntniß des Schuldenstandes der Adam Schnabels Wittwe nothwendig, und werden demnach derselben sämmtliche Gläubiger auf Mittwoch den 13. July d. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß die gegenwärtige Verlassenschaft ohne alle Rücksicht auf sie auseinandergesetzt werde. Karlstadt am 25. Junn 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

8) (Münnerstadt.) Um die Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Andres Klemm zu Poppenlauer berichtigen zu können, ist es nothwendig, desselben Schuldenstand genau zu kennen. Es sollen daher alle diejenigen, welche die Masse aus was immer für einem

Grunde in Anspruch nehmen können, ihre Forderungen am Freytag den 29. July l. J. früh um 8 Uhr dahier anbringen, widrigens sie späterhin nicht berücksichtigt werden. Münnerstadt den 20. Juny 1814.

Landgericht allda.
Kelleri.

9) (Münnerstadt.) Michel Schmitt aus Wermerichhausen, der sich vor Kurzem nach Lebenhan verehelicht, und daselbst ansässig gemacht hat, hat das aus der elterlichen Theilung ihm zugefallene Grundvermögen zu Wermerichhausen verkauft, und um Ratification dieses Verkaufs gebeten.

Da indessen gegen ihn bereits viele beträchtliche Schulden angezeigt sind, so kann ohne vorgängige Schuldenconsignation und Vernehmung der Gläubiger die Genehmigung dieses Verkaufs nicht ertheilt werden. Die unterzeichnete Stelle fordert daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf, ihre Forderungen an den gedachten Michel Schmitt und ihre Erklärung über den vorzulegenden Verkauf Mittwoch den 3. August d. J. früh um 8 Uhr um so gewisser dahier zu Protokoll zu geben, als sonst bey Abschließung dieser Debitsache keine Rücksicht auf sie gemacht werden kann. Münnerstadt den 27. Juny 1814.

Landgericht allda.
Kelleri.

10) (Poppenlauer.) Der Rest des rentamtlichen Früchtenvorraths, bestehend in beyläufig

50 Malter Weitzen,
800 ‛ Korn und
120 ‛ Haber

Würzburger Gemäß wird Montags den 11ten künftigen Monats July Vormittags um 9 Uhr partienweise und salva ratificatione dahier versteigert werden, wobey außer Amts ansässige und hierorts unbekannte Käufer sogleich nach erhaltenem Zuschlags eine baare Daraufgabe von 1 fl. pr. Malter zu erlegen haben. Poppenlauer den 23. Juny 1814.

Rentamt allda.
Ehlen.

11) (Remlingen.) Wer an die geringe Hinterlassenschaft der zu Oberalterheim verstorbenen Kunigunda Zimmermännin, ledig, einen Anspruch macht, hat am Montag den 27. July d. J. bey allhiesigem Justizamte zu erscheinen, wo deren zurückgelassenes Testament eröffnet, und zugleich vollständige Verhandlung gepflogen, nachher aber Niemand mehr deßhalb gehört werden soll. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.
Burkhardt.
Schöner.

12) (Remlingen.) Da Anna Margaretha Hüsamin, ledig zu Billingshausen, mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, so wird zu dessen Eröffnung Termin auf Dienstag den 26. July l. J. Vormittags andurch anberaumt, und verfügt, daß Jeder, welcher hierbey betheiligt zu seyn glaubt, an gedachtem Termine zu erscheinen, und seine Rechtszuständigkeiten vorzubringen, auch über das Testament sich zu erklären habe, indem er nachher nicht mehr gehört werden kann. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.
Burkhardt.
Schöner.

13) (Sulzheim.) Um ermessen zu können, ob und in wie weit im Wege der Execution gegen Johann Scholl zu Oberspießheim vorgefahren werden könne, ist eine Schuldenconsignation nothwendig.

Alle diejenigen, die eine rechtliche Forderung an denselben machen zu können glauben, werden daher zur Angabe ihrer Forderungen auf Donnerstag den 14. July d. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, und die Ausbleibenden haben den Rechtsnachtheil zu gewärtigen, daß bey

diesem Geschäft keine Rücksicht auf sie werde genommen werden. Sulzheim am 21. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Wiß, A. s. j.

14) (Sulzheim.) Im Wege der Execution gegen Niklaus Göbel zu Unterspießheim wird Samstags den 16. July d. J. Nachmittags halb 2 Uhr dessen Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude mit dazu gehörigem Küchengarten und Gemeindrecht, dann einem Beutlein Feld von etwa 13 Morgen 14 Ruthen Artfeld und 3/4 Morgen 17 Ruthen Wiesen nebst 25 Ruthen jährlichen Hiebholzes zum öffentlichen Striche auf dem Gemeindhause zu Unterspießheim aufgelegt. Die näheren Bedingnisse werden vor dem Striche bekannt gemacht. Sulzheim am 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Ley, Actuar.

15) (Sulzheim.) Freytag den 15. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden im Executionswege gegen Paul Hessendörfer zu Alizheim auf dem Gemeindehause allda ohngefähr 23 1/2 Morgen Artfeld, und wenn diese nicht zureichen, dessen Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gemeinderecht nach der bestehenden Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt, und die näheren Bedingnisse vor dem Striche bekannt gemacht. Sulzheim am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Ley, Actuar.

16) (Sulzheim.) Donnerstag den 14. July Nachmittags um 2 Uhr wird im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Joseph Hofmann dahier dessen Beutlein Feld im Herbsthof, welches aus 13 Morgen Artfeld in jedem Flur und 4 Morgen Wiesen besteht, öffentlich nach der bestehenden Executionsordnung auf dem Gemeindehause dahier verstrichen. Die nähern Bedingnisse werden vor Eröffnung des Strichs bekannt gemacht. Sulzheim den 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Ley, Actuar.

17) (Volkach.) Das zur Theilungsmasse des Kaspar Brönner von Stadelschwarzach gehörige Gut wird unter den bey der Strichstagfart bekannt zu machenden Bedingungen Samstag den 16. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte Stadelschwarzach öffentlich verstrichen, und haben sich auswärtige Streicher mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Das Gut faßt in sich

A. ein Wohnhaus sub Nro. 60, Scheuer, Hofrieth, Stallung und Keller, einen Küchen- und 1/2 Morgen Baumgarten nächst dem Hause zwischen der Chaussee und Stephan Düring. Dasselbe ist schatzungs- und handlohnspflichtig, übrigens von andern Abgaben frey; zu solchem sind übrigens gehörig 1/2 Morgen 82 Gerten Wiesen und 1 1/2 Morgen 33 Gerten Artfeld als Gemeindrecht.

B. Ein geschlossenes Viertel aus dem zweyten Hub, bestehend aus

17 1/2 Morgen 10 Gerten Artfeld in 3 Fluren,

1 1/4 Morgen 20 Gerten Wiese;

Dasselbe ist mit 5 Procent der höchsten Herrschaft handlohnbar, und giebt ausschlüssig der Wiese den rechten Zehend.

Hierauf haften

19 Pfenn. Grundzins.

1 1/2 Bz. für 1/4 Gans.

3/8 Bz. für 1/4 Fastnachtshuhn.

6 Pfenn. für 6 1/2 Ey auf Ostern,

dann 1 Malter 1 Metze Korn- und 4 Metzen 8 Maas Habergült Stadelschwarzacher Gemäß;

ferner
1/2 Garbe Korn für den Schullehrer,
1/2 Garbe Korn- und
1/2 Garbe Haber dem Flurer, und ist hiermit
1/4 Pferg- und Holzrecht verbunden.

C. Ein geschlossenes Viertel aus dem 20sten Hub, bestehend aus
26 3/4 Morgen 37 3/4 Gerten Artfeld,
2 1/4 Morgen Hubwiese,
3/4 Morgen Hubweinberg.

Dieses ist der höchsten Herrschaft mit 5 Procent handlohnbar, und ausschlüssig der Wiesen zehentbar mit dem zehnten Theile, und giebt
1 Pfund 4 1/4 Pfenn. Grundzins.
1 1/2 Bz. für 1/4 Gans.
3/8 Bz. für 1/4 Fastnachtshuhn.
6 1/4 Pfenn. für 6 1/4 Ey.
1 Malter 1 Metze Korn- und
4 Metzen 8 Maas Hadergült Stadtschwarzacher Gemäß. Ferner
1/2 Garbe Korn dem Schullehrer,
1/2 Garbe Korn und 1/2 Garbe Haber dem Flurer. Endlich

D. 2 1/4 Morgen Artfeld eigene Güter.

Auf diesem ganzen Gute haftet ortsübliche Schatzung. D. Volkach den 17. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Gesner, A. s.

18) (Volkach,) Die Ehefrau des Lorenz Manger alt zu Untereisenheim, mit demselben auf keine Weise vererbt, hat zur Sicherung ihres eingebrachten Vermögens auf Zusammenberufung ihrer und ihres Mannes Gläubiger angetragen, um mit solchen förmlich zu liquidiren, und eine Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung zu treffen, zugleich erklärt, daß sie auf keinen Fall für eine weitere Schuld, in welche sie nicht ausdrücklich eingewilligt habe, haften werde. Diesem Antrage zufolge wird Liquidationstagfart auf Freytag den 22. July l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtigt werden sollen. D. Volkach den 22. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
Gesner, A. s.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 6. l. M. früh um 9 Uhr werden auf hiesiger Festung circa 5 Eymer Wein salva ratificatione an den Meistbietenden abgegeben.

Königl. baier. Verpflegsamt der Festung Marienberg.
Fellner, Commissair.

2) Auf hiesiger Festung sind Mehlfässer zu verkaufen, und sich deßhalb an Unterzeichneten zu wenden.

Königl. baier. Verpflegsamt der Festung Marienberg.
Fellner, Commissair.

3) Im 1. Distr. Nro. 189 in der Stifthauger Pfaffengasse ist ein Haus augenblicklich zu verkaufen oder zu verleihen. Dasselbe hat unten einen geräumigen Vorplatz, dann einen mit Fässern belegten Keller, ein Höfchen nebst Waschhaus und Kessel, dann ein Gärtchen nebst Pumpbrunnen. Im mittlern Stocke ist eine helle Küche, dann ein auf die Strasse gehendes grosses Zimmer mit einem Sparofen, nebst Nebenzimmer, und ein heitzbares Zimmer in den Garten. Oben sind 2 heitzbare Mezzanenzimmer nebst Kammer und einem schönen Bodenwerk. Liebhaber belieben sich an den Hofgerichtsadvocaten Lt. Seyfried in der Plattnersgasse 3. Distr. Nro. 110 zu wenden, um die näheren Bedingungen zu vernehmen.

4) Nächstkünftigen Mittwoch den 6. Julius Vormittags von 9 bis 11 Uhr

und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im 4. Distr. Nro. 1 verschiedene Haus- und Küchengeräthschaften aller Art gegen sogleich zu erlegende Zahlung öffentlich versteigert, und die Liebhaber dazu hiermit eingeladen.

5) Eine Quantität Dung ist zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im 6. Distr. Nro. 172 bey Handelsmann Massa ist auf Großjacobi eine abgesonderte Wohnung mit einem besondern Eingang zu vermiethen. Dieselbe enthält ein Zimmer mit einem Alkoven, eine helle Küche, s. v. Abtritt und eine Bodenkammer.

2) Im 3. Distr. Nro. 113 in der Plattnersgasse ist auf Jacobi ein Quartier, welches auch zum Laden gebraucht werden kann, bestehend in 3 Zimmern, Küche, verschlossener Holzlage, 2 Bodenkammern, Genuß vom Keller u. Waschkessel, zu verlehnen.

3) Zwey schön möblirte in der Mitte der Stadt gelegene Zimmer sind stündlich für einen oder zwey ledige Herren zu vermiethen. Im Intelligenzcomtoir erfährt man das Nähere.

4) In der unteren Dominikanergasse Nro. 257 ist ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

5) Nächst an der Domgasse ist ein schöner grosser Laden auf die Kilianimesse zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Bekanntmachung.

Das Bedürfniß eines richtigen Werkes über Calligraphie sowohl, als auch der Wunsch meiner Freunde und Schüler, ein solches zu unternehmen, legte mir in meiner dermaligen Eigenschaft die Pflicht auf, meine bisher zum Unterrichte in der Schönschreibekunst gebrauchten Vorschriften im Stiche herauszugeben.

Da nun die Herausgabe solcher Werke mit großem Kostenaufwande verbunden ist, so entschloß sich der unterzeichnete Verfasser und Verleger, um für Auslagen gedeckt zu seyn, den Weg der Subscription (nicht Pränumeration) einzuschlagen. Das Ganze wird 22 Blätter stark, im Folioformat gestochen, und um den äußerst billigen Subscriptionspreis von 2 fl. 30 kr. rhein. abgegeben werden. Für ästhetischen Werth so wie für die Anzahl der Blätter von 22 Stücken bürge ich. Die Zeit, wann sie herauskommen werden, wird nur von der kürzeren oder längeren Zeit, in welcher ich die zur Kostendeckung nöthige Anzahl von Subscribenten haben werde, abhängen, da die Blätter bereits gefertigt für den Stich bereit liegen. Für Richtigkeit des Stiches bürgt der berühmte Name Mosner. Die Subscriptionslisten liegen sowohl in der Buchhandlung des Herrn Stahel als auch in meiner Behausung zur baldgefälligen Unterschrift der Kunstfreunde, welche von mir höflichst hierzu eingeladen werden, bereit. Die auf dem Lande zu diesem wahrhaft nützlichen Werke der Schreibkunst sich vorfindenden Liebhaber belieben nur gefälligst mit wenigen Zeilen sich zu wenden an

Carl Joh. Baptist Kette, königl. baier. Landesdirectors-Kanzlisten und Lehrer der Calligraphie an der Universität und dem Gymnasium zu Würzburg, wohnt im 3. Distrct Nro. 113 in der Plattnersgasse.

2) Besondere Umstände veranlassen mich, durch dieses Blatt bekannt zu machen, daß ich für meinen Sohn Paulus Heller, ledigen Standes, der vor einigen Jahren die sogenannte neue Mühle

von mir in Bestand hatte, keine von demselben gemachten Schulden bezahlen werde. Würzburg den 28. Juny 1814.

Johann Heller, ehemaliger Spiralmüller.

3) Endesunterfertigter macht einem hochgeehrten Publikum dahier bekannt, daß er als Tapezier nicht nur allein in Zimmern, sondern auch in Sesseln und Kanapeen authentische Arbeit in billigsten Preisen liefern werde, auch englische Springfedern im wohlfeilen Preise bey ihm zu haben sind.

Christ. Rix, Tapezier, wohnhaft in der Büttnersgasse bey Wagner Renk Nro. 543.

4) Dem verehrlichen Publikum mache ich hiermit bekannt, daß ich meinen Werkmeister Andreas Horbelt, Webermeister zu Sommerhausen, seiner Dienste wieder entlassen habe. Da sich nun derselbe mehrmalen hat beygehen lassen, die mir gehörigen Gelder für verkaufte Waaren an mehreren Orten zu beheben, ohne solche mir zu überliefern, so warne ich vorzüglich das verehrliche Publikum, dem bemeldeten Andreas Horbelt auf meinen Namen weder Geld verabfolgen zu lassen, noch ihm Waaren auf Credit zu geben.

Wenzeslaus Kowanda, bürgerlicher Webermeister zu Würzburg.

5) Es wird ein einspänniger noch gut beschaffener Fuhrwagen zu kaufen gesucht. Den Käufer erfährt man im 1. Distr. Nro. 87 in der oberen Kapuzinergasse.

6) Der Finder einer gelben Druckschnalle wird vom Leiblaquay Widmann höflich ersucht, dieselbe in seiner Wohnung 2. Distr. Nro. 52 gegen angemessene Erkenntlichkeit abzugeben.

7) Montag oder Dienstag den 12. July fährt Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Göckershofe in der Franziskanergasse 5. Distr. Nro. 157, mit einer Chaise nach München, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 28. Juny 1814.

Ein Malter Weitzen	. .	10 fl.	20 kr.
Ein Malter Korn	. .	8 fl.	30 kr.
Ein Malter Haber	. .	8 fl.	25 kr.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 9ten July 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	662 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	48	11	10	364	10	43	5	9	20	Weitzen 415
an Korn	74	8	—	111	7	44	12	7	—	Korn 197
an Haber	9	16	—	88	14	59	2	13	—	Haber 49

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 69.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Am Donnerstage den 30sten d. M., dann am Donnerstage den 7ten, und am Dinstage den 12ten künftigen Monathes Julius, jedesmal Vormittags um 10 Uhr werden auf dem hiesigen Hofgerichte das zur Theilungs-Masse des verlebten Großherzoglichen Hofgerichtsrathes Rottmann gehörige — und im dritten Districte unter der Nummer 154. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus, — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Waitzen Gült an das Stadt-Rent-Amt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer dem öffentlichen Striche mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit dem Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne: Die Strichs-Liebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den wirklichen Zuschlag desselben mit Vorbehalt der alsbald folgenden Ratifikation von Seite des dahiesigen Hofgerichtes, und der Erbs-Interessenten im Falle eines annehmbaren Gebothes gewärtigen. Decretum Würzburg den 20. Junius 1814.

Hofgericht allda.
H. v. Hess.
Haefel.

2) (Arnstein.) Am Sonntag den 10. Julius d. J. nach geendetem Nachmittagsgottesdienste wird auf dem Rathhause dahier das zur Verlassenschaftsmasse des Juden Aron Model dahier gehörige Wohnhaus sub Nro. 173 zum öffentlichen Striche gebracht, und unter den bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden zugeschlagen.

Dasselbe liegt zwischen den Bürgern und Rathsverwandten Andreas Metzger und Stephan Heller, hat zwey Keller, Stallung und geräumigen Heuboden.

Auf demselben haften 20 Pfenn. Grundzins zum Gotteshause, 16 1/2 kr. Schatzung in simplo, und 30 kr. für ein Fastnachtshuhn an die Frühmeß dahier.

Dieß wird den Strichsliebhabern bekannt gemacht. Arnstein den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
F. Keller.
Stark.

3) (Baunach.) Nachbenannte zum Militairdienst einberufene abwesende Kantonisten:

Georg Gems von Godelsdorf,
Sebastian Grasser von Baunach,
Andreas Behringer von Rekendorf,
Peter Eichner von Rekendorf,
Johann Michael Elflein von Rentweinsdorf,
Michael Levi von Rentweinsdorf,
Johann Beck von Sendelbach und
Johann Möltsch von Neubrunn,

werden den Bestimmungen des Kantonsreglements gemäß vorgeladen, sich bin-

nen 4 Wochen, wenn sie im Lande, binnen einem Jahre, wenn sie im Auslande sich befinden, um so gewisser bey unterzeichnetem Districtscommissariate zu stellen, als außerdem gegen sie als Deserteurs fürgefahren, und die Confiscation ihres Vermögens verhängt werden solle. Baunach am 24. Juny 1814.

Districts-Commissariat Gleusdorf.

Silbermann.

4) (Eltmann.) Gegen den Ortsnachbar Johann Brünner zu Ebelsbach sind bereits so viele Schulden bekannt geworden, daß eine Untersuchung dessen Passivstandes für nothwendig erachtet worden.

Zu diesem Ende wird zur Schuldenliquidation Tagfart auf Donnerstag den 24. July l. J. Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an den erwähnten Johann Brünner zu haben glauben, bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen und zu liquidiren, in dessen Entstehung aber den ihnen etwa zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben. Eltmann den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

v. Eckart.

Philippi, Actuar.

5) (Gerolzhofen.) Die Michel Martins Wittib zu Michelau hat den freywilligen Antrag gestellt, daß ihr sämmtliches Vermögen von Amts wegen versilbert, dabey ihr Schuldenstand erhoben, und von dem Erlös abgetilgt, sonach von dem verbleibenden Activreste zu ihrer Sustentation ein Capital angelegt werden möge. Dem gemäß werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an obgenannter Martins Wittib eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche auf Donnerstag den 7. July d. J. Vormittags um 9 Uhr dahier bey Landgericht um so gewisser anzuzeigen und zu liquidiren, als auf die Ausbleibenden bey Bestimmung und Anlegung des Substentationsquantums für die vorerwähnte Wittib keine Rücksicht gemacht werden, sonach der hieraus entstehen mögende Nachtheil von den Säumigen aus eigner Schuld zu tragen seyn wird. Gerolzhofen den 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Greser.

Adami, A. s.

6) (Haßfurt.) Balthasar Nentwig zu Sylbach hat durch Ankündigung seiner Zahlungsunfähigkeit den Gantprozeß veranlaßt, weßhalb alle seine Gläubiger zur Anbringung der Forderung sammt Vorrecht auf Donnerstag den 7. July l. J., zu Erhebung der Einreden auf Donnerstag den 4. August, zu den schlüßlichen Verhandlungen auf Donnerstag den 1. September l. J. jedesmal früh um 9 Uhr vorgeladen werden, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle bey der ersten Tagfart von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen, bey den übrigen Tagfarten aber mit dem Verluste der einschlägigen Handlung bestraft zu werden.

Die unten beschriebenen Immobilien der Masse werden Dienstag den 12. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Sylbach versteigert.

Ein Wohnhaus zwischen Nikolaus Haas der und Nikolaus Burkard zu Sylbach.

12 Acker Artfeld, worunter 2 Acker Wiesen und zugehöriges Holz im Schätig alljährlich zu genießen,

2 Acker Artfeld am Hahn neben Jörg Carl und Melchior Haas.

1 1/2 Acker Gehölz am Hahn neben Nikolaus Zull und Jacob Kehl.

1/2 Acker Wiesen im Lenlach neben Georg Zirkel and Nikolaus Zull.

1 Acker an der Steinleiten neben Melchior Haas.

1/2 Acker Artfeld am Weidenberg neben Melchior Haas.

1 Acker Artfeld am Desselbach neben Melchior Haas.
3/4 Acker Artfeld am Desselbach neben Abraham Nagel und Nikol. Zull.
3/4 Acker Artfeld am Sendenbach neben Melchior Haas.

Haßfurt den 11. Juny 1814.

Landgericht allda.

B. l. V. d. L.

Meißner.

Trapp.

7) (Kissingen.) Aus dem Kassier Prinzischen Hause zu Kissingen wurde einem allda wohnenden Fremden am 28. Juny a. c. Nachmittags zwischen halb 4 und 6 Uhr eine goldene Dose etwa 3 Zoll lang und 1 1/2 Zoll breit mit gebrochenen Ecken, auf der Oberfläche gerippt, und mit einer Uhr auf dem Deckel, worauf sich ein weiß emaillirtes Blatt mit deutschen Ziffern befindet, das durch einen goldenen Deckel verdeckt ist, entwendet.

Es wird daher nicht nur Jedes vor dem Ankaufe dieser Dose verwarnt, sondern auch Jedermann, besonders die Polizeybehörden ersucht, auf den Besitzer dieser Dose oder deren etwaigen Verkäufer aufmerksam zu seyn, bey einer gemacht werdenden Entdeckung sogleich die Anzeige zu machen, und resp. den Verdächtigen zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten hieher auszuliefern. Kissingen den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

G. F. Conrad.

Scherer, Act.

8) (Mainsondheim.) Gegen die Agnes Zieglerin, Eheweib des verlebten Franz Zieglers in Mainsondheim, sind bereits so viele Schulden beym Amte dahier angezeigt worden, daß zu derselben Tilgung der Verkauf ihres sämmtlichen Vermögens nothwendig wird, worauf auch besagte Wittib angetragen hat. Um nun aber ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren eingeschlagen werden müsse, ist der ganze Schuldenstand zu wissen erforderlich. Es haben demnach alle diejenigen, welche an erwähnte Zieglerin rechtliche Forderungen zu machen haben, solche am Mittwoch als den 13. July l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle um so gewisser zu Protokoll anzugeben, als sie ansonst damit, wenn die Sache sich nicht zum Concurse eignet, späterhin bey Berichtigung des Debitwesens nicht berücksichtigt werden sollen.

Mainsondheim den 22. Juny 1814.

Patrimonialgericht allda.

Borst.

9) (Sachsenheim.) Nachbenannte zum Eintritt in den diesseitigen Militairdienst berufene, dermal aber abwesende Landkapitulanten aus dem unterzeichneten Districtscommissariate werden andurch öffentlich vorgeladen, binnen 4 Wochen, wenn sie sich im Inlande, binnen einer Jahresfrist aber, wenn sie sich im Auslande befinden, bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, im Ausbleibungsfalle aber die Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens unnachsichtlich zu gewärtigen.

Von Gössenheim.

1. Jakob Kuchenbrod.

Von Karsbach.

2. Andres Ditzel.
3. Johann Ditzel.

Von Sachsenheim.

4. Philipp Fehn.
5. Ambros Genheimer.

Von Hasbach.

6. Johann Mehler senior.
7. Jakob Schmitt.

Von Wernfeld.

8. Johann Pfister.
9. Michel Amersbach.

Von Seyfriedsburg resp. Hofe Reichenbuch.

10. Andreas Hofmann.

Von Michelau.

11. Adam Müller.

Von Burgsinn.

12. Johann Neuf.
13. Johann Schmitt.
14. Johann Georg Herold.
15. Johann Muthig.

Von Windheim.

16. Johann Bruft.
17. Adam Fiſchlein.

Von Gräfendorf.

18. Ferdinand Fink.
19. Andreas Reuſch.

Von Völkersleyer mit Heckmühle.

20. Johann Adam Gutmann.
21. Johann Adam Pabſt von der Heckmühle.

Von Heßdorf.

22. Johann Kaspar Schmitt.
23. Mathes Schmitt.

Von Waitzenbach.

24. Johann Förſt junior.
25. Michel Mennig.
26. Johann Fröb.

Von Dittlofsrod.

27. Lorenz Ziegert.

Von Eckarts.

28. Adam Kühnreich.

Von Roßbach.

29. Philipp Ritter.

Von Heiligkreuz.

30. Melchior Henkel.
31. Andreas König.

Von Ruppoden.

32. Ludwig Schäfer.

Von Zeitlofs.

33. Johann Weismantel.
34. Johann Georg Weismantel.
35. Johann Neumann.
36. Nikolaus Höfler.

Von Gemünden.

37. Johann Peter Goldbach.
38. Philipp Joſeph Stadler.
39. Johann Michael Kirchner.
40. Kaspar Bald.
41. Johann Michael Reuſch.
42. Barthel Weber.
43. Anton Fink.
44. Gottfried Seyfried.
45. Johann Georg Dittmaier.
46. Stephan Fink.

Dec. Sachſenheim den 20. Juny 1814.

Diſtricts-Commiſſariat Gemünden.

Heim.

Hailmann.

10) (Volkach.) Da das gegen Georg Kolbs Wittib zu Reuppelsdorf ergangene Concurserkenntniß die Rechtskraft beſchritten hat, ſo wird einziger Edictstag zur Angabe und Liquidirung der Forderungen, ſo wie zur Production der Beweismittel und Vorzugsrechte, dann zur Einbringung der gegen ſolche ſtattfindenden Einreden ſo wie zur ſchlüßlichen Verhandlung, unter Strafe des Ausſchluſſes mit den betreffenden Handlungen resp. den Forderungen von der Maſſe, auf Montag den 18. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger haben an der gedachten Tagfart zu erſcheinen. D. Volkach den 21. Juny 1814.

Landgericht allda.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Geßner, A. s.

11) (Volkach.) Wegen eingetretener Hinderniſſe durch U. M. Commiſſariatsgeſchäfte konnte die zur Angabe und Liquidirung der gegen die Adam Erhardiſche Hinterlaſſenſchaft zu Sommerach vorſeyenden Paſſiven auf den 6. d. M. anberaumt geweſene Tagfart nicht abgehalten werden. Es wird demnach anderweite auf Freytag den 15. July l. J. früh um 9 Uhr unter dem im Ausſchreiben vom 7. May d. J. angedrohten Rechtsnachtheile anberaumt. D. Volkach den 21. Juny 1814.

Landgericht allda.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 70. 7. Julius 1814.

Bekanntmachung.

Isaac Wolf, angeblich aus Amsterdam, wurde als verdächtiger herrenloser Streuner dahier über eine Betrügerey beym Auswechseln kleiner Münze betreten, und nach vorgängiger Untersuchung verurtheilt, eine Arbeitshaus-Strafe auf 6 Wochen zu erstehen, bey seiner Entlassung mit 10 Stockschlägen belegt, und sodann über die Landesgränze zurückgewiesen zu werden, unter der Bedrohung, daß, wenn er sich noch einmal in dem königl. Gebiete betreten lassen würde, ohne sich über ein rechtliches Geschäft gründlich auszuweisen, er mit einer noch schwereren Strafe belegt werden soll. Das Signalement dieses Streuners wird anmit öffentlich auf Befehl königlicher Landesdirection bekannt gemacht:

Beschreibung des Vaganten:

Derselbe ist ein Bursch von beyläufig 18 Jahren, 5 Schuh 4 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat schwarze lang gerollte Haare, schwarze Augenbraunen und schwarze Augen, eine hohe Stirne, länglichten Mund, und etwas aufgeworfene Lippen, hat vorstehende Backenknochen und ein gegen das Kinn schmal zulaufendes Gesicht.

Er trägt einen runden Hut, der schon abgenutzt ist, einen hervorstehenden Hemdekragen, eine grün cattunene Weste mit weißen muschelartigen Tupfen, einen grünen Rock mit Kragen und Ueberschlägen, und graue manchesterne abgetragene Beinkleider, dann Stiefel mit Quasten. Würzburg den 5ten Julius 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen den ohnlängst verstorbenen Anton Lutz, Häcker dahier, einzuleiten sey, werden alle jene, welche dessen Verlassenschafsmasse aus was irgend einem Rechtsgrunde in Anspruch nehmen zu können glauben, hiermit aufgefordert, bey der auf Samstag den 16. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Präjudize anzuzeigen, daß sie ansonst bey Behandlung dieses Nachlasses nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Montags am 11. d. M. und die hierauf folgenden Tag-

Nachmittags um 2 Uhr wird ferner mit Ausstrich der Mobilien verschiedener Gattung der Bäckermeister Kollers Wittwe in der Karmelitergasse 2. District Nro. 487 fürgefahren, welches andurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 1. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg r. a. M.) Der am 1. July d. J. zu Veitshöchheim einquartirte Adjutantmajor Mostowski vom 2ten polnischen Regimente vergaß angeblich bey seiner am 2. dieses früh Morgens statt gefundenen Abreise sein Geld, das er zwischen seinem Unterbett und Strohsack versteckt hatte, bestehend in 20 Napoleonsd'or, welche in einem weißen Papiere eingewickelt in einem grünen seidenen Beutel verwahrt, noch überdies mit 3 andern unten bezeichneten Silbermünzen in einem weißen und blauen seidenen Beutel sich befanden, mitzunehmen, welches auch nachher nicht mehr vorgefunden wurde. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um, wenn Jemand von unten beschriebenen Münzen und ihrem Besitzer nähere Auskunft geben kann, sogleich die gebührende Anzeige dahier zu machen, mit der Bemerkung, daß der Anzeiger zur Belohnung 100 Franken bekommen soll.

Die Silbermünzen waren folgende:

1. ein französisches 5 Frankenstück;
2. ein polnisches halbes Thalerstück;
3. eine russische 6eckige Medaille, welche zu Zeiten der Kaiserin Katharina geprägt worden ist.

Würzburg den 5. Julius 1814.

Königl. Landgericht Würzburg r. a. M.

Jäger.

Streng.

4) (Burglinn.) Zur Herstellung des effectiven Schuldenstandes des Johann Adam Schmidt hieselbst und daraus sich ergebenden Resultats, welcher rechtliche Weg gegen denselben sonach einzuschlagen, ist die Vorladung dessen Gläubiger auf Montag den 2. August d. J. beschlossen worden, daher solche zum Erscheinen in dieser Tagfart früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses hiermit vorgeladen werden. Burglinn am 25. Juny 1814.

Justizamt l. L.

Klüver.

Dünkel.

5) (Dettelbach.) Gegen die Verlassenschaftsmasse der Joseph Wagners Wittwe zu Stadtschwarzach wurde, da die bekannten Schulden das Activvermögen bey weitem übersteigen, die Anschätzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 27. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt. Es haben demnach an dieser Tagfart sämmtliche Joseph Wagnersche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterfertigter Stelle ihre Forderungen unter Zugrundlegung ihrer etwaigen Beweismittel und Vorzugsrechte um so gewisser anzubringen und schlüßliche Handlungen zu pflegen, als die nicht Erscheinenden den Ausschluß von dieser Concursmasse zu gewärtigen haben. Dettelbach am 30. Juny 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Gett, A. s.

6) (Dettelbach.) Die zur Verlassenschaftsmasse des Nikolaus Röser zu Oberpleichfeld gehörige Hofrieth, dann etwa 60 Morgen Felds werden unter sehr vortheilhaften Bedingnissen Mittwoch den 20. July früh um 9 Uhr daselbst mittelst Strichs zum Verkauf ausgesetzt; welches andurch bekannt gemacht wird. Dettelbach den 1. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett.

7) (Giebelstadt.) Künftigen Mon-

tag den 21. July Vormittags um 9 Uhr werden von unterzeichneter Stelle

30 Malter Weitzen,
40 " Korn,
35 " Haber

Ochsenfurter Gemäßes zum öffentlichen Striche ausgesetzt, und an den Meistbietenden salva ratificatione abgegeben werden. Giebelstadt am 4. July 1814.

Freyh. v. Zobelsche Rentverwaltung.
Schneider.

8) (Haßfurt.) Jörg Hiernickel von Buch hat wegen Zahlungsunfähigkeit den Gantprozeß veranlaßt, weßhalb alle seine Gläubiger zur Anbringung der Forderung sammt Vorrecht auf Dienstag den 19. Julius, zu Erhebung der Einreden auf Dienstag den 16. August, zu den schlüßlichen Verhandlungen auf Dienstag den 13. September l. J. jedesmal früh um 9 Uhr vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle bey der ersten Tagfart von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen, bey den übrigen Tagfarten aber mit dem Verluste der einschlägigen Handlung bestraft zu werden.

Zugleich werden Donnerstag den 21. July l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Buch aus der Concursmasse des Gantirers nachfolgende Gegenstände verstrichen:

Ein Wohnhaus sammt zugehörigem halben Mönichsgut, welches in 18 Acker Artfeld und 4 Morgen Wiesen besteht.

Haßfurt den 25. Juny 1814.
Landgericht allda.
Meißner.
Trapp.

9) (Kitzingen.) Der zur Verlassenschaft der Andreas Schmittischen Eheleute zu Haid gehörige Viehstand, in einem Paar Ochsen, einem Paar zweyjährigen Stieren, 2 Kühen, 2 Kälbern und verschiedenen Stücken Hühnern bestehend, dann gegen 3 Fuder eingesäuerte Zwetschgen werden Donnerstag den 7. d. M. Nachmittags um 1 Uhr im Orte Haid in dem Sterbhause gedachter Eheleute, dann aber Dienstag den 12. d. M. früh um 9 Uhr das Bauereygeschirr, und die übrigen Mobilien desselben Tags Nachmittags um 1 Uhr, endlich die unten näher beschriebenen 2 Bauernhöfe, mehrere eigene Felder und Wiesen, auch 5/4 Morgen Weinberg, sämmtliche mit allem Ertrage dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und das Vieh und die Mobilien gleich, die Hofgüter mit den übrigen liegenden Gründen aber, wenn annehmbare Gebote fallen, ebenfalls den Meistbietenden alsbald zugeschlagen werden, wozu man sofort Strichslustige einladet. Kitzingen den 3. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Aubert.
Wohlfarth.

Beschreibung.

a. Eine Hofrieth mit Wohnhaus, Scheuer, Stallungen und 2 geräumigen Kellern, 2 Obstgärten, ein Branntweinzeug, dann 50 Morgen Artfeld, 15 1/2 Morgen Wiesen, 11 3/4 Morgen Tannenwald, einem Schafrechte auf 10 Stücke, dann einem Gemeindrechte.
b. Ein Wohnhaus, Scheuer, Stallung, mit 27 Morgen Artfeld und Wiesen, und 2 Morgen eigener Wiesen, die sogenannte Triebwiese genannt.
c. Verschiedene eigene Felder und Wiesen auf der zunächst bey Haid liegenden Stephansberger Markung.
d. 5/4 Morgen Weinberg im alten Berge bey Altenwind.

10) (Markisteft.) Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die dem Wirth und Bierbrauer Kaspar Kissner zu Obernbreit gehörigen Wohnhäuser, von denen das eine ein Wohn- und Brauhaus, das andere aber ein Wohnhaus mit einem Keller ist, einzeln oder zusammen, je nachdem sich Liebhaber finden, an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Strichtermin hierzu ist auf den 10. August Nachmittags um 2 Uhr in dem Hummelischen Wirthshause zu Obern-

breit anberaumt, wozu alle Kaufslustigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen werden. Marktsteft den 28. Juny 1814.

Landgericht allda.

Stöhr.

11) (Sachsenheim.) Gegen Lorenz Schüßlers Wittwe zu Karsbach ist zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses im Wege der Ausschatzung fürzufahren, und ist Tagfart auf Mittwoch den 20. July d. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte alle Forderungen mit etwaigen Prioritätsansprüchen anzubringen, die Einreden vorzutragen, und sämmtliche Bewelsmittel vorzulegen, auch die schlüßlichen Verhandlungen zu pflegen sind, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion vom Concurse resp. des Verlustes der betreffenden Handlungen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das hier nachbeschriebene Immobiliarvermögen der Lorenz Schüßlers Wittwe Sonntag den 17. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Orte Karsbach nach Vorschrift der Executionsordnung unter den an der Strichstagfart noch bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werde. Sachsenheim den 22. Juny 1814.

Landgericht Gemünden.

Ernst.

i. i. o.

Verzeichniß an Haus und Gütern.

Ein Haus, Scheuer und Hofrieth, einer Seits die Gärten, anderer Seits Johann Klein, wozu nachbemerkte Grundstücke gehören:

1/4 Morgen Acker im Seitlach, D. Georg Völker, F. Melchior Ott.

1/4 Mrg. Ar. im Heegholz, D. Michel Popp, F. Georg Völker.

Ein halb Viertel M. Ar. am Röthlein, D. Philipp Walter, F. Philipp Greß.

2/4 M. Ar. im Pulsthal, D. Bast. Wieder, F. Peter Gehrig.

2/4 M. Ar. allda, D. Klaus Krapf, F. Ignaz Kümmel.

2/4 M. Ar. am Kies, D. Philipp Walter, F. Johann Mennig.

2/4 M. Ar. im Pulsthal, D. Valtin Blatterspiel, F. Johann Walter.

2/4 M. Ar. am Kies, D. Bast. Wieber, F. Klaus Krapf.

2/4 M. Ar. allda, D. Michel Popp, F. Andres Kümmel.

2/4 M. Ar. am Höhefeld, D. Georg Klein, F. Mich. Renner.

2/4 M. Ar. allda, D. Joh. Mennig, F. Barth. Blatterspiel.

2/4 M. Ar. am Pulsthal, D. Mich. Renner, F. Georg Klein.

1/4 M. Krautfeld am Bauerskrautgarten, auf Gössenheimer Markung gelegen.

Vorstehendes zusammen taxirt zu 180 fl.

Anderthalb Viertel Mrg. Ar. am rothen Berg, D. Mich. Mennig, F. Melch. Ott, tax. 22 fl.

2/4 M. Ar. am Breitenstein, D. Phil. Renner, F. Barth. Klein, tax. 18 fl.

2/4 M. Ar. am Sachsenheimer Pfad, D. Kaspar Brust, F. das Haupt, tax. 6 fl.

2/4 M. Ar. in der Röthen, D. Phil. Renner, F. Barth. Blatterspiel, tax. 16 fl.

1/4 M. Ar. im Flührlein, D. Mich. Meder, F. Georg Volk, tax. 26 fl.

2/4 M. Ar. am Werrnfelder Wege, D. Kaspar Brust, F. Mich. Kümmel, tax. 15 fl.

Anderthalb Viert. M. Ar. am obern Flührlein, D. Georg Klein, F. Georg Antreter, tax. 22 fl.

2/4 M. Ar. am See, D. Mich. Fromm, F. G. Adam Klein, tax. 28 fl.

2/4 M. Ar. in der Maas, D. Georg Klein, F. Bast. Mergler, tax. 40 fl.

2/4 M Ar. am Scheppach, D. Joh. Blatterspiel, F. Mich. Fromm, tax. 21 fl.

Ein halb Viertel M. Krautgarten in der Steinbach, D. Klaus Krapf, F. G. Adam Kümmel, tax. 20 fl.

Ein halb Viertel M. Krautgarten im

Pfötzig, D. Johann Klein, F. Kaspar Bruſt, tax. 8 fl.

25 Ruthen Krautgarten am obern Thor, D. Mich. Meder, F. Peter Enzian, tax. 15 fl.

1/4 M. Wieſen am Heften, D. Johann Mennig, F. Phil. Walter, tax. 40 fl.

8 Ruthen Wieſen in der ſchmalen Seiten, D. Phil. Walter, F. Peter Enzian, tax. 5 fl.

2 Ruthen Pflanzenland im Steingraben, D. Phil. Ziegler, F. der Grab, tax. 1 fl. 30 kr.

1/4 M. Weinberg am Seitlach, D. Joh. Böhms Witt., F. Gertraud Kleinin, tax. 2 fl.

2/4 M. detto allda, D. Barth. Blatterſpiel, F. Kasp. Gehrig, tax. 12 fl.

1/4 M. detto im Strick, D. Mich. Meder, F. Ignaz Schneider, tax. 6 fl.

1/4 M. detto am Scheberlein, D. Phil. Ziegler, F. Gertraud Gehrigin, tax. 20 fl.

1/4 M. Weinberg am Uhlberg, D. Ignaz Kümmel, F. Andres Klein, tax. 12 fl.

Anderthalb Viertel M. Weinberg am Seitlach, D. Jak. Herrmann, F. Mich. Engler, tax. 11 fl.

1/4 M. Ellern am Seitlach, D. Melch. Ruß, F. Andres Klein, tax. 10 kr.

2 Ruthen Grasgarten in der Schmalsbach, D. Johann Häusner, F. Hubert Enzian, tax. 4 fl.

Ein halb Viertel M. Ellern im Seitlach, D. Kaspar Bruſt, F. Michel Stümler, tax. 6 kr.

Ein halb Viertel M. Ellern im alten Rieth, D. Adam Fella, F. Joh. Walter, tax. 1 fl.

1/4 M. detto allda, D. die Gemeinde, F. das Haupt, tax. 2 fl.

1/4 M. detto im Seitlach, D. der Weg, F. Mich. Meder, tax. 2 fl.

1/4 M. detto im Kollersberg, D. Phil. Kreß, F. Bast. Wieber, tax. 30 kr.

1/4 M. detto am Pelz, D. Kasp. Bruſt, F. Phil. Ziegler, tax. 1 fl.

12) (Sulzheim.) Donnerstag den 21. July d. J. Nachmittags halb 2 Uhr wird im Wege der Hülfsvollſtreckung gegen Georg Betz zu Vögnitz deſſen Wohnhaus mit Scheuer, Schweinsſtall, einem Grasgarten, Gemeinderecht und dazu gehörigen Feldern zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meiſtbietenden unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen zugeſchlagen. Sulzheim am 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Ley, Actuar.

15) (Volkach.) Das zur Theilungsmaſſe des Kaspar Brönner von Stadelſchwarzach gehörige Gut wird unter den bey der Strichstagfart bekannt zu machenden Bedingungen Samſtag den 16. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte Stadelſchwarzach öffentlich verſtrichen, und haben ſich auswärtige Streicher mit amtlichen Atteſten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Das Gut faßt in ſich

A. ein Wohnhaus sub Nro. 60, Scheuer, Hofrieth, Stallung und Keller, einen Küchen- und 1/2 Morgen Baumgarten nächſt dem Hauſe zwiſchen der Chauſſee und Stephan Düring. Daſſelbe iſt ſchatzungs- und handlohnspflichtig, übrigens von andern Abgaben frey; zu ſolchem ſind übrigens gehörig 1/2 Morgen 82 Gerten Wieſen und 1 1/2 Morgen 33 Gerten Artfeld als Gemeindrecht.

B. Ein geſchloſſenes Viertel aus dem zweyten Hub, beſtehend aus

17 1/2 Morgen 10 Gerten Artfeld in 3 Fluren,

1 1/4 Morgen 20 Gerten Wieſe;

Daſſelbe iſt mit 5 Procent der höchſten Herrſchaft handlohnbar, und gibt ausſchlüſſig der Wieſe den rechten Zehend.

Hierauf haften

19 Pfenn. Grundzins.
1 1/2 Bz. für 1/4 Gans.
3/8 Bz. für 1/4 Fastnachtshuhn.
6 Pfenn. für 6 1/2 Ey auf Ostern.
dann 1 Malter 1 Metze Korn- und
4 Metzen 8 Maas Habergült Stadelschwarzacher Gemäß;
ferner
1/2 Garbe Korn für den Schullehrer,
1/2 Garbe Korn- und
1/2 Garbe Haber dem Flurer, und ist hiermit
1/4 Pferg- und Holzrecht verbunden.

C. Ein geschlossenes Viertel aus dem 20ten Hub, bestehend aus
16 3/4 Morgen 37 3/4 Gerten Artfeld,
2 1/4 Morgen Hubwiese,
3/4 Morgen Hubweinberg.
Dieses ist der höchsten Herrschaft mit 6 Procent handlohnbar, und ausschlüssig der Wiesen zehentbar mit dem zehnten Theile, und giebt
1 Pfund 4 1/4 Pfenn. Grundzins.
1 1/2 Bz. für 1/4 Gans.
3/8 Bz. für 1/4 Fastnachtshuhn.
6 1/4 Pfenn. für 6 1/4 Ey.
1 Malter 1 Metze Korn- und
4 Metzen 8 Maas Habergült Stadelschwarzacher Gemäß. Ferner
1/2 Garbe Korn dem Schullehrer,
1/2 Garbe Korn und 1/2 Garbe Haber dem Flurer, Endlich

D. 2 1/4 Morgen Artfeld eigene Güter.
Auf diesem ganzen Gute haftet ortsübliche Schatzung. D. Volkach den 17. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Geßner, A. s.

Feilbietungen.

1) Auf höchsten Befehl der königlichen Landesdirection werden Mittwoch den 20. July d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Veterinaranstalt 3 Centner diesjährige Merinowolle aus der königlichen Merinoschäferey zu Waldbrunn dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung salva ratificatione zugeschlagen. Würzburg den 3. July 1814.

Die Inspection der königl. Merinoschäferey.

2) Am Sonntage den 10. Julius Nachmittags um 3 Uhr werden zu Höchberg in der Schule 10 Malter Korn Höchberger Pfarreybesoldung, welche in Würzburg gefaßt werden, verstrichen, und unter Vorbehalt höchster Genehmigung dem Meistbietenden zugeschlagen.

K. Bz, Gotteshauspfleger.

3) Am Mittwoch den 13. July 1814 früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr werden im Stephanskloster in einer Wohnung nächst der Stephanskirche eine Stiege hoch verschiedene Möbeln und Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verstrichen.

4) Ein viersitziger Wiener Steckerwagen ist zu verkaufen, und der Eigenthümer im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

Vermiethungen.

1) Im 6. Distr. Nro. 5 sind 3 Quartiere, ein jedes zu 4 heitzbaren Zimmern, Küche, Holzlage, Bodenkammer und Keller, auf Allerheiligen zu vermiethen; es können auch zwey Quartiere sogleich bezogen werden, wovon die Aussicht auf die Brücke geht.

2) Bey Sattlermeister Jann auf der Domgasse ist ein Zimmer mit Möbeln sogleich für einen ledigen Herrn oder auch für diese Messe zu vermiethen.

3) Im 4. Distr. Nro. 228 ist der mittlere Stock auf Allerheiligen zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Anzeige, die königl. baierischen Gesetzbücher betreffend.

In der Stahelischen Buchhandlung zu Würzburg sind folgende Schriften binnen einigen Tagen zu haben:

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, 7 Bände, sammt Register 14 fl. 30 kr.

Codex juris bavarici judiciarii, oder kön. baier. Gerichtsordnung, Ausgabe von 1810. 1 fl. 12 kr.

Novellen zur baier. Gerichtsordnung. 1 fl. 12 kr.

Anmerkungen über den Codex juris bavarici judiciarii von 1812. 2 fl.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, neue Auflage 1813. 2 fl.

Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuch für das Königr. Baiern, 3 Bde. 3 fl. 36 kr.

Der kön. baier. Staatskalender. 2 fl. 24 kr.

Von allen diesen Büchern wird in der Stahelischen Buchhandlung jederzeit ein Vorrath für die Liebhaber in Bereitschaft seyn, doch ist es eine unerläßliche Bedingniß, daß dieselben baar bezahlt werden, da die königl. Expedition des allgemeinen Regierungsblattes in München ohne Einsendung des Betrages kein Exemplar abgiebt. Die Gelder müssen frey eingesendet werden.

Zugleich wird auch Bestellung und Pränumeration auf folgendes Werk, welches nach dem Ausschreiben im königl. Regierungsblatt Nro. XVII. des Jahres 1814 alle königl. Land- und Patrimonialgerichte anschaffen müssen, angenommen:

Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern.

Die Tendenz und nächste Bestimmung dieses von dem königl. baier. geheimen Ober-Realistrator Döllinger in München bearbeiteten Werkes ist eine Ausscheidung und zweckmäßige Zusammenstellung aller einzelnen, theils in älteren und neueren Sammlungen, theils in den Regierungsblättern zerstreuten, dann der neuesten noch ungedruckten Verordnungen, unter dem Hauptbegriffe einer Materie mit besonderer Rücksicht auf den Geschäftsgebrauch. Diese Sammlung ist in die Verordnungen I. über das Staats- und Lehenrecht, II. die Staatswirthschaft, III. die Polizey, IV. die Finanz, V. die Marsch- und Militärsachen, abgetheilt. Die ersten zwey Bände sind bereits erschienen, und zwey Bände wieder unter der Presse. Die Fortsetzung wird ununterbrochen folgen. Die practische Brauchbarkeit dieses Werkes hat schon eine zweyte Auflage nothwendig gemacht, auch die königl. baier. Regierung bewogen, sämmtlichen königl. Stellen und Aemtern durch ein Ausschreiben in dem allgemeinen Regierungsblatte unterm 28. Februar dieses Jahres (XVII. St.) die Erlaubniß zu ertheilen, dieses Werk aus der Regie-Exegenz anzukaufen.

Die Stahelische Buchhandlung ersucht die Herren Liebhaber, die Bezahlung mit 3 fl. für jeden Band, also für die erschienenen 2 Bände 6 fl., und die Pränumeration für die nächstens erscheinenden 2 Bände 5 fl., zusammen 11 fl. einzusenden. Die Exemplare werden binnen 4 Wochen geliefert.

Auch die Regierungsblätter von 1806 bis 1813 können bestellt werden; folgendes sind die Preise:

1806 ein Band	4 fl.	20 kr.
1807 " "	4 "	30 "
1808 zwey Bände	7 "	— "
1809 ein Band	7 "	— "
1810. 1811. 1812. 1813. jeder Jahrgang	7 "	— "

Jedes Register kostet einen Gulden.

Man bittet, mit den Bestellungen sich bald zu melden.

Würzburg am 3. July 1814.

Joseph Stahel.

2) Die beym Empfange Sr. Fürstl. Gnaden des königl. baierischen Feldmarschalls Wrede und Sr. Excellenz des

königlichen Hofcommissairs Baron von Lerchenfeld in dem Harmoniefeste zu Würzburg am Abend des 30. Junius 1814 von Herrn Professor Behr gesprochene Rede ist bey dem Universitätsbuchdrucker Nitribitt 3. Distr. Nro. 76. in der Ebracher Gasse auf Schreibpapier um 8, und auf Druckpapier um 6 kr. zu haben.

3) Bekanntmachung.

Das Bedürfniß eines richtigen Werkes über Calligraphie sowohl, als auch der Wunsch meiner Freunde und Schüler, ein solches zu unternehmen, legte mir in meiner dermaligen Eigenschaft die Pflicht auf, meine bisher zum Unterrichte in der Schönschreibekunst gebrauchten Vorschriften im Stiche herauszugeben.

Da nun die Herausgabe solcher Werke mit großem Kostenaufwande verbunden ist, so entschloß sich der unterzeichnete Verfasser und Verleger, um für Auslagen gedeckt zu seyn, den Weg der Subscription (nicht Pränumeration) einzuschlagen. Das Ganze wird 22 Blätter stark, im Folioformat gestochen, und um den äußerst billigen Subscriptionspreis von 2 fl. 30 kr. rhein. abgegeben werden. Für ästhetischen Werth so wie für die Anzahl der Blätter von 22 Stücken bürge ich. Die Zeit, wann sie herauskommen werden, wird nur von der kürzeren oder längeren Zeit, in welcher ich die zur Kostendeckung nöthige Anzahl von Subscribenten haben werde, abhängen, da die Blätter bereits gefertigt für den Stich bereit liegen. Für Richtigkeit des Stiches bürgt der berühmte Name Moßner. Die Subscriptionslisten liegen sowohl in der Buchhandlung des Herrn Stahel als auch in meiner Behausung zur baldgefälligen Unterschrift der Kunstfreunde, welche von mir höflichst hierzu eingeladen werden, bereit. Die auf dem Lande zu diesem wahrhaft nützlichen Werke der Schreibkunst sich vorfindenden Liebhaber belieben nur gefälligst mit wenigen Zeilen sich zu wenden an.

Carl Joh. Baptist Kette, königl. baier. Landesdirections-Kanzlisten und Lehrer der Calligraphie an der Universität und dem Gymnasium zu Würzburg, wohnt im 3. District Nro. 113. in der Plattnersgasse.

4) In einer Stadt nahe bey Würzburg wird in eine Specerey-, Eisen- und Schnitthandlung ein junger Mensch von guter Erziehung mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

5) Für eine ruhige Haushaltung wird bis Großjacobi eine reinliche Wohnung mit 3 bis 4 heitzbaren Zimmern nebst Erfordernissen zu miethen gesucht. Von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Es sucht Jemand eine Parthie reine leere Sauerwasserkrüge zu kaufen. Wer solche zu verkaufen hat, erfährt den Käufer im Intelligenzcomtoir.

7) Es wünscht Jemand einen Reisegesellschafter nach Kissingen in dieser Woche zu bekommen. Den Suchenden erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Es ist aus einem Hause ein halbgewachsenes Schwein entlaufen. Wer darüber Auskunft geben kann, beliebe solches gegen eine Erkenntlichkeit im Intelligenzcomtoir anzuzeigen.

Verbesserung. Auf dem Titel des Intelligenzblattes Nro. 69 steht in einigen Exemplaren: Samstag Nro. 69, welches Dienstag heißen muß.

(Nebst einem Anhange.)

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Samstage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 70.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Am Donnerstage den 30sten d. M., dann am Donnerstage den 7ten, und am Dinstage den 12ten künftigen Monathes Julius, jedesmal Vormittags um 10 Uhr werden auf dem hiesigen Hofgerichte das zur Theilungs-Masse des verlebten Großherzoglichen Hofgerichtsrathes Rottmann gehörige — und im dritten Districte unter der Nummer 254. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus, — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Waitzen Gült an das Stadt-Rent-Amt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer dem öffentlichen Striche mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit dem Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne: Die Strichs Liebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den wirklichen Zuschlag desselben mit Vorbehalt der alsbald folgenden Ratifikation von Seite des dahiesigen Hofgerichtes, und der Erbs-Interessenten im Falle eines annehmbaren Gebothes gewärtigen. Decretum Würzburg den 20. Junius 1814.

Hofgericht allda.
H. v. Hess.
Haefel.

2) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des im Mainviertel verlebten Joseph Benkert, ledigen Standes, aus Veitshöchheim geboren, eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, bey der auf Donnerstag den 14. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart solche anzuzeigen und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß sie ansonst bey diesem Theilungsgeschäft nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 1. July 1814.

Königliches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Arnstein.) Am Sonntag den 10. Julius d. J. nach geendetem Nachmittagsgottesdienste wird auf dem Rathhause dahier das zur Verlassenschaftsmasse des Juden Aron Model dahier gehörige Wohnhaus sub Nro. 173 zum öffentlichen Striche gebracht, und unter den bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden zugeschlagen.

Dasselbe liegt zwischen den Bürgern und Rathsverwandten Andreas Metzger und Stephan Heller, hat zwey Keller, Stallung und geräumigen Heuboden.

Auf demselben haften 20 Pfenn. Grundzins zum Gotteshause, 16 1/2 kr. Schatzung in simplo, und 30 kr. für ein Fastnachtshuhn an die Frühmeß dahier.

Dieß wird den Strichsliebhabern bekannt gemacht. Arnstein den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
F. Keller.
Stark.

4) (Eltmann.) Gegen den Ortsnachbar Johann Brünner zu Ebelsbach

sind bereits so viele Schulden bekannt geworden, daß eine Untersuchung dessen Passivstandes für nothwendig erachtet worden.

Zu diesem Ende wird zur Schuldenliquidation Tagfart auf Donnerstag den 14. July l. J. Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an den erwähnten Johann Brünner zu haben glauben, bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen und zu liquidiren, in dessen Entstehung aber den ihnen etwa zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben. Eltmann den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

v. Eckart.

Philippi, Actuar.

5) (Eltmann.) Um ermessen zu können, welches gerichtliche Verfahren gegen den Häfnermeister Johann May zu Rostadt einzuschlagen sey, wurde zur Herstellung dessen Passivstandes eine Schuldenliquidation beschlossen.

In dieser Absicht wird Tagfart auf Dienstag den 19. July l. J. Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an den bemeldeten Johann May zu haben vermeynen, bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen und zu liquidiren haben, daß auf die Ausbleibenden bey dem weiteren gerichtlichen Verfahren keine rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Eltmann den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

v. Eckart.

Philippi, Actuar.

6) (Gerolzhofen.) Das der Michael Martins Wittib zu Michelau zuständige sämmtliche Vermögen

a. an einem Hubhaus mit Hofhäuslein, Scheuer, Keller und Gärten;

b. an beyläufig 79 Morgen theils Ackerfeld, theils Weinberg und Wiesen;

c. an mehreren Stücken Vieh;

d. an verschiedenem Bauereygeschirr und allerhand Mobilien von Schreiner- Büttner- und Bettwaaren, dann Waffengeschirr u. dgl.

wird auf freywilligen Antrag, und zwar Haus und Güter auf Mittwoch den 13. July d. J., wo die nähere Beschreibung davon vorgelegt wird, entweder im Ganzen oder auch theilweis unter sehr annehmbaren Bedingnissen, dann das Vieh und die Mobilarschaft Tags darauf, nämlich den 14. künftigen Monats, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Martinischen Behausung zu Michelau verstrichen, und den Meistbietenden, wenn annehmliche Gebote fallen, ohne Weiteres zugeschlagen; welches demnach den Strichsliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Gerolzhofen den 14. Juny 1814.

Landgericht allda.

Greser.

Adami, A. s.

7) (Karlstadt.) Leonard Baumann von Retzstadt ist als Kurator für Joseph Röthlein von daher wegen dessen übler Haushaltung bestellt, und wird Jedermann gewarnt, ohne desselben Beystimmung mit gedachtem Joseph Röthlein dessen Vermögen beschwerende Contracte einzugehen, oder ihm zu borgen; die Entgegenhandelnden haben zu gewärtigen, daß sie mit einer Klage auf Befriedigung aus dessen Vermögen nicht gehört werden. Karlstadt am 18. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf, A. s.

8) (Karlstadt.) Adam Schnabels Wittwe zu Retzbach ist mit Hinterlassung zweyer Kinder, wovon das eine annoch minderjährig ist, gestorben, und muß daher die Hinterlassenschaft gedachter Wittwe vom unterfertigten Landgerichte auseinandergesetzt werden. Um nun dieses bewerkstelligen zu können, hat man Kenntniß des Schuldenstandes der Adam Schnabels Wittwe nothwendig, und werden demnach derselben sämmtliche Gläubiger

auf Mittwoch den 13. July d. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen und zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß die gegenwärtige Verlassenschaft ohne alle Rücksicht auf sie auseinandergesetzt werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

9) (Kissingen.) Aus dem Kassier Prinzischen Hause zu Kissingen wurde einem allda wohnenden Fremden am 28. Juny a. c. Nachmittags zwischen halb 4 und 6 Uhr eine goldene Dose etwa 3 Zoll lang und 1 1/2 Zoll breit mit gebrochenen Ecken, auf der Oberfläche gerippt, und mit einer Uhr auf dem Deckel, worauf sich ein weiß emaillirtes Blatt mit deutschen Ziffern befindet, das durch einen goldenen Deckel verdeckt ist, entwendet.

Es wird daher nicht nur Jedes vor dem Ankaufe dieser Dose verwarnt, sondern auch Jedermann, besonders die Polizeybehörden ersucht, auf den Besitzer dieser Dose oder deren etwaigen Verkäufer aufmerksam zu seyn, bey einer gemacht werdenden Entdeckung sogleich die Anzeige zu machen, und resp. den Verdächtigen zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten hieher auszuliefern. Kissingen den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

G. F. Conrad.

Scherer, Act.

10) (Kissingen.) Valtin Bieberich, Gastwirth zu Kissingen, hat bey dasigem Landgerichte den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zusammenrufen zu lassen, deren Forderungen zu liquidiren, und dieselben entweder zu einem Künd- dungs- oder Nachlaßvertrag zu disponiren.

Diesem zufolge werden sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gastwirths Valtin Bieberich dahier auf Dienstag den 19. July l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, auf die ihnen vorgelegt werdenden Anträge sich zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt, und als in den Beschluß des Mehrtheils der Anwesenden beypflichtend angesehen werden sollen. Kissingen den 22. Juny 1814.

Landgericht allda.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

11) (Mainsondheim.) Gegen die Agnes Zieglerin, Eheweib des verlebten Franz Zieglers in Mainsondheim, sind bereits so viele Schulden beym Amte dahier angezeigt worden, daß zu derselben Tilgung der Verkauf ihres sämmtlichen Vermögens nothwendig wird, worauf auch besagte Wittib angetragen hat. Um nun aber ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren eingeschlagen werden müsse, ist der ganze Schuldenstand zu wissen erforderlich. Es haben demnach alle diejenigen, welche an erwähnte Zieglerin rechtliche Forderungen zu machen haben, solche am Mittwoch als den 13. July l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle um so gewisser zu Protokoll anzugeben, als sie ansonst damit, wenn die Sache sich nicht zum Concurse eignet, späterhin bey Berichtigung des Debitwesens nicht berücksichtigt werden sollen. Mainsondheim den 22. Juny 1814.

Patrimonialgericht allda.

Vorst.

12) (Sulzheim.) Um ermessen zu können, ob und in wie weit im Wege der Execution gegen Johann Scholl zu Oberspießheim vorgefahren werden könne, ist eine Schuldenconsignation nothwendig.

Alle diejenigen, die eine rechtliche Forderung an denselben machen zu können glauben, werden daher zur Angabe ihrer Forderungen auf Donnerstag den 14. July d. J. früh um 8 Uhr vorgela-

den, und die Ausbleibenden haben den Rechtsnachtheil zu gewärtigen, daß bey diesem Geschäft keine Rücksicht auf sie werde genommen werden. Sulzheim am 21. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.

Wiß, A. s. j.

13) (Sulzheim.) Freytag den 15. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden im Executionswege gegen Paul Hessendörfer zu Alitzheim auf dem Gemeindehause allda ohngefähr 23 1/2 Morgen Artfeld, und wenn diese nicht zureichen, dessen Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gemeinderecht nach der bestehenden Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt, und die näheren Bedingnisse vor dem Striche bekannt gemacht. Sulzheim am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.

Ley, Actuar.

14) (Sulzheim.) Donnerstag den 14. July Nachmittags um 2 Uhr wird im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Joseph Hofmann dahier dessen Beutlein Feld im Herbsthof, welches aus 13 Morgen Artfeld in jedem Flur und 4 Morgen Wiesen besteht, öffentlich nach der bestehenden Executionsordnung auf dem Gemeindehause dahier verstrichen. Die nähern Bedingnisse werden vor Eröffnung des Strichs bekannt gemacht. Sulzheim den 23. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.

Ley, Actuar.

15) (Sulzheim.) Im Wege der Execution gegen Niklaus Göbel zu Unterspießheim wird Samstags den 16. July d. J. Nachmittags halb 2 Uhr dessen Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude mit dazu gehörigem Küchengarten und Gemeindrecht, dann einem Beutlein Feld von etwa 13 Morgen 14 Ruthen Artfeld und 3/4 Morgen 17 Ruthen Wiesen nebst 25 Ruthen jährlichen Hiebholzes zum öffentlichen Strich: auf dem Gemeindehause zu Unterspießheim aufgelegt. Die näheren Bedingnisse werden vor dem Striche bekannt gemacht. Sulzheim am 23. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.

Ley, Actuar.

16) (Volkach.) Wegen eingetretener Hindernisse durch U. M. Commissariatsgeschäfte konnte die zur Angabe und Liquidirung der gegen die Adam Erhardische Hinterlassenschaft zu Sommerach vorseyenden Passiven auf den 6. d. M. anberaumt gewesene Tagfart nicht abgehalten werden. Es wird demnach anderweite auf Freytag den 15. July l. J. früh um 9 Uhr unter dem im Ausschreiben vom 7. May d. J. angedrohten Rechtsnachtheile anberaumt. D. Volkach den 21. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.

Geßner, A. s.

17) (Volkach.) Da das gegen Georg Kolbs Wittib zu Neuppelsdorf ergangene Concurserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so wird einziger Edictstag zur Angabe und Liquidirung der Forderungen, so wie zur Production der Beweismittel und Vorzugsrechte, dann zur Eindringung der gegen solche stattfindenden Einreden so wie zur schlüßlichen Verhandlung, unter Strafe des Ausschlusses mit den betreffenden Handlungen resp. den Forderungen von der Masse, auf Montag den 18. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger haben an der gedachten Tagfart zu erscheinen. D. Volkach den 21. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.

Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 71. 12. Julius 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der Musikdirector und Professor Fröhlich dahier hat eine vollständige Musikschule herausgegeben, und sich erboten, dieses Werk den Gemeinden, welche sich an ihn unmittelbar wenden, das Exemplar um die Hälfte des aufgeschriebenen Ladenpreises zu 22 fl., also um 11 fl. rhein., jedoch ohne Porto zu überlassen.

Dieses Werk enthält nicht nur die allgemeinen musikalischen Grundsätze und den Unterricht im Singen, sondern auch das Spielen der Klarinete, Oboe, des Fagots, Horns, der Flöte, Trompete, Posaune, des Serpents, der Violin, Viola, des Violoncells und Contrabasses vollständig, und ist überall, wo es nöthig war, mit erläuternden Zeichnungen versehen.

Aus diesem Grunde, und weil die Güte und Brauchbarkeit des Werkes außer Zweifel gesetzt sind, wird dasselbe den Kirchen und Gemeinde-Schulbehörden hiermit besonders anempfohlen. Würzburg den 2. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der verstorbene Capitular des aufgelößten Stifts Neumünster Franz Joseph Stadler hat in seinem Testamente 400 fl. rhein. für einen geschickten und erfahrnen Wundarzt auf dem Lande, der ein geringes Einkommen hat, vermacht, um ihm entweder die jährlich fallenden Zinsen davon abzureichen, oder ein liegendes Grundstück zu seiner Benutzung anzukaufen. Dieses wohlthätige Vermächtniß wird zum Ruhme des menschenfreundlichen Stifters öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 28. Junius 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Joseph Kropf, ledig, zu Mönchstockheim, hat dem dortigen Armeninstitute 25 fl. rhein. als Capital und 10 fl. rhein. zur alsbaldigen Vertheilung unter 5 Hausarme in seinem Testamente verschafft, welche wohlthätige Handlung mit öffentlichem Danke bekannt gemacht wird. Würzburg den 28. Juny 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Künftigen Montag, Dienstag und Mittwoch, als den 18., 19. und 20. dieses Monats, wird in der Halle des Hofgerichtsgebäudes neben dem Neumünster die schon nach ältern Verordnungen bestandene jährliche Getreidmaaß- oder sogenannte Metzenaiche abgehalten.

Sämmtlichen Gastwirthen, Fruchthändlern, Müllern, Meibern, Kornmessern, Bäckern und überhaupt allen jenen, welche sich dieses Maaßes zu ihrem öffentlichen Gewerbe bedienen, wird solches hiermit bekannt gemacht, und kann Jedermann, dem an richtigem Getreidmaaße gelegen ist, das besitzende Geschirr zur Nachaichung und Stemplung beybringen, oder neues und schon abgeaichtes käuflich erhalten. Handels- und Gewerbsleute aber, denen dieses Maaß zu ihrem Gewerbe nöthig ist, worunter auch diejenigen zu verstehen sind, welche sich auf dem dahiesigen grünen Markte der ganzen und halben Mäschen bedienen, sind schuldig, ihre Aichgeschirre zur genauen Abmessung beyzubringen, und derjenige, welcher ein mit dem Jahres-Stempel nicht gezeichnetes Maaß gebrauchen würde, verfällt in eine Polizeystrafe von 5 fl. rhn. Würzburg am 10. Julius 1814.

Königliche Polizeydirection.

Gessert.

Um die unnöthigen Hunde zu vermindern, und die Gefahr der Hundswuth möglichst zu verringern, wird in Gemäßheit der unterm 18. November im Jahre 1811 erlassenen höchsten Verordnung mit der Verfertigung der Verzeichnisse über alle dahier befindlichen Hunde im Laufe der künftigen Woche der Anfang gemacht werden. Daher werden alle hiesigen Einwohner, welche Hunde halten, aufgefordert, daß sie auf den nachbenannten Tagen auf der Kanzley der unterfertigten Stelle erscheinen, und ihre Anzeigen ablegen. Von der Verbindlichkeit zur Anzeige ist Niemand ausgenommen, er mag nach der Verordnung berechtigt seyn, einen Hund ohne die vorgeschriebene Taxe halten zu dürfen, oder nicht.

Für die Bewohner des ersten Districts ist der 18. und 19. Julius früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

für jene des zweyten Districts der 20. und 21. Julius,
für die vom dritten Districte der 22. und 23. Julius,
für die vom vierten Districte der 25. und 26. Julius,
und endlich für die vom fünften Districte der 27. und 28. Julius

in den vorbenannten Stunden bestimmt.

Derjenige, welcher einen Hund nicht anzeigt, und sofort die Taxe zu 4 fl.

rhn. in dem noch zu bestimmenden Termine nicht entrichtet, wird verordnungsmäßig angehalten, die vierfache Taxe für jeden Hund zu bezahlen, oder, wenn er ohne Vermögen ist, mit Polizeyarrest bey Wasser und Brod belegt werden, wobey er noch überdieß, wenn er den Hund fortbehalten will, das Zeichen mit 4 fl. rhn. zu lösen hat.

Solches wird anmit zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gesserr.

Die Pfarrey zu Herbstadt ist durch das Ableben des Pfarrers Schwab in Erledigung gekommen. Würzburg den 4. Julius 1814.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Maibach, Landgerichts Mainberg, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 6. July 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Nach nunmehr entfernten rechtlichen Hindernissen wird die sogenannte Schlüpferleinsmühle mit den daran stoßenden Gebäuden sammt den dazu gehörigen

25 Morgen Wiesen,
7 1/2 Morgen Gärten, dann
120 Morgen Aeckern in 3 Fluren,
5/4 Morgen Weinberg in der Tränk gelegen,

und wovon die darauf haftenden Giebigkeiten bey dem Striche bekannt gemacht werden sollen, Samstag den 4. August früh um 11 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und der Executionsordnung gemäß zugeschlagen werden; welches hiermit sämmtlichen Kaufslustigen zur Kenntniß gebracht wird. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Montag am 18. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Behausung des Büttnermeisters Haggemann in der Büttnersgasse mehrere zu dessen Theilungsmasse gehörige neue und zum Theil weingrüne Fässer, als:

a. 5 dergleichen, jedes zu 2 Fuder 3 Eymer;
b. 2 zu 1 Fuder 3 Eymer u. dgl.
c. hergerichtetes Daubholz mit Böden und Spangen;
d. das gesammte zur Büttnersprofession gehörige Handwerkszeug

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden sogleich zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 4. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Das Bäckermeister Franz Hardtische Prioritätsurtheil wurde unterm 11. l. M. bey unterfertigter Stelle ad valvas judicii angeschlagen; welches andurch den Interessenten bekannt gemacht wird. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Am künftigen Donnerstag den 14. des laufenden Monats werden bey unterfertigter Stelle früh um 8 Uhr

14 Centner Staub- und Kehrichtmehl,

2 Centner geringer Zwieback, und
3 Centner Zwiebackskehricht, dann einige im Magazin des Franziscaner-Klosters befindliche Kisten und Stübige öffentlich versteigert, und wenn annehmliche Gebote fallen, den Meistbietenden sogleich zugeschlagen. Würzburg am 10. Julius 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

5) (Würzburg.) Am Samstag den 16. d. M. früh gegen 10 Uhr wird der diesjährige Getreidzehent auf der hiesigen Markung districtweis zum öffentlichen Strich gebracht, und den Meistbietenden unter dem Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung überlassen. Würzburg am 9. Julius 1814.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

6) (Würzburg.) Am Dienstag den 19. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden bey der unterzeichneten Stelle
100 Malter Weitzen und
400 " Korn
öffentlich versteigert, und salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen; welches hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 9. July 1814.

Königl. baier. Rentamt des Juliusspitals dahier.
D. Fleischmann.

7) (Würzburg j. d. M.) Gegen den Färbermeister Stephan Kraus zu Heydingsfeld liegen so bedeutende Forderungen vor, daß dermalen, wo von derselben Befriedigung die Sprache kommt, zweifelhaft wird, ob noch im Wege der Hülfsvollstreckung oder im Wege des Gantverfahrens eingeschritten werden müsse.

Es wird aus diesem Grunde Tagfart zur Aufnahme der sämmtlichen Schulden des gedachten Färbermeisters Kraus auf Mittwoch den 27. Julius d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, und Jedem, der an diesem Schuldner aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glaubt, aufgegeben, bey dieser Tagfart um so gewisser zu erscheinen, und solche anzugeben, als der dagegen Handelnde den ihm daraus zugehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat. Würzburg den 24. Junius 1814.

Landgericht j. d. M.
Behr.
Cantler.

8) (Dettelbach.) Johann Christoph Achtmann, aus Dettelbach gebürtig, hat sich im Jahre 1786 als Büttnergesell in die Fremde begeben, ohne daß Jemand bis jetzt eine Nachricht von demselben erhalten hat. Das ihm inzwischen durch Ableben seiner Eltern angefallene vormundschaftlich verwaltete Vermögen beträgt dermalen 4500 fl., um dessen Auslolzung die nächsten Anverwandten ansuchen. Dem genannten Achtmann oder dessen etwaigen Erben wird daher zur persönlichen Stellung oder zur Vertretung durch gesetzlich Bevollmächtigte ein Vierteljahr offen belassen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe das Vermögen den Imploranten ohne Sicherheitsleistung ausgefolgt werden wird. Dettelbach den 2. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett, A. s.

9) (Ochsenfurt.) Mittwoch den 13. Julius früh um 9 Uhr wird bey dem Rentamte Ochsenfurt der noch vorräthige Haber zu beyläufig 190 Malter in schicklichen Abtheilungen öffentlich verstrichen, und an die Meistbietenden unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung abgegeben. Ochsenfurt am 6. Julius 1814.

Königl. Rentamt.
Kirchgeßner.

10) (Volkach.) Montag den 25. d. M. July früh um 9 Uhr wird das zur Hinterlassenschaft der verlebten Lorenz Brehmischen Eheleute zu Gernach gehörige Hofgut, bestehend in einem Wohn-

hause, Scheuer, Hofrieth, Stallung, dann Holzhalle, mit 1 Gerte Laubholz, nebst 40 Morgen Artfeld, 2 Morgen Weinberg, 10 1/2 Morgen Wiesen, 1 Gerte jährliches Laub- und anderthalb Viertel Morgen 10 Gerten Vorholz zum öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden unter den beym Striche noch besonders bekannt zu machenden Bedingungen, wenn ein annehmbares Gebot gelegt wird, nach Gutdünken zugeschlagen.

Sämmtliche Strichslustige werden demnach eingeladen, auf oben benannten Tag in dem Theilungshause zu Gernach sich einzufinden, um ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Volkach den 4. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

11) (Volkach.) Am Mittwoch den 13. dieses Vormittags um 9 Uhr soll der auf dem hiesigen und Hetigenthaler Fruchtboden liegende Getreidvorrath, als:

36 Malter Weitzen,
250 „ Korn,
60 „ Haber,

Würzburger Gemäß, abermal zum Strich aufgelegt, und gegen baare Bezahlung entweder im Ganzen oder parthienweis jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung den Meistbietenden hingelassen werden. Volkach den 4. Julius 1814.

Königl. baier. juliusspital. Rentamt.

Breunig.

12) (Zeilitzheim.) Die Erben des abgelebten Lorenz Herold in Wiesentheid haben sich entschlossen, die diesem zugehörige Mühle an den Meistbietenden zu versteigern.

Dieses wird den allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Aufstrich den 25. July früh um 10 Uhr in dem Sternwirthshause zu Wiesentheid vor sich gehen solle; jenen wird es noch zur besondern Bedingniß gemacht, daß sie, wenn sie zum Striche zugelassen werden wollen, mit gerichtlichen Zeugnissen der Zahlungsfähigkeit versehen seyn müssen.

Diese Mühle besteht aus einer Mahl- und Schneidmühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wiesen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete, die um die Mühle herum liegen, gehören; die darauf haftenden Lasten und besondern Bedingnisse werden am Tage des Aufstrichs von den Erben bekannt gemacht werden. Zeilitzheim den 5. July 1814.

Königl. baier. Patrimonialamt des Herrn Grafen v. Schönborn.

J. B. Kreß.

Act. subst. Mollen.

Feilbietungen.

1) Den 15. l. M. werden früh um 10 Uhr in dem Waisenhause dahier mit Vorbehalt höchster Genehmigung

44 Malter Korn

dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.

Bauer.

2) Den 15. l. M. früh um 9 Uhr werden in dem Hospitale dahier

46 Malter Korn,
13 „ Haber,

beydes Würzburger Gemäß, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, welches zur allgemeinen Kenntniß dient. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Verwaltung des Hospitals.

Bauer.

3) In dem Kurorte Kissingen an der Saal im Würzburgischen steht das Wohnhaus des vormaligen Salinekassiers Prinz aus freyer Hand zu verkaufen. Die Lage dieses Hauses ist zunächst an dem Kurbrunnen und dem Kurgarten. Kaufliebhaber können dasselbe stündlich

einsehen, und entweder mit Unterzeichneter einen Privatcontract abschließen, oder auch den nächstens bekannt gemacht werdenden öffentlichen Aufstrich abwarten. Dieses Haus enthält 21 Wohnzimmer nebst mehreren Kammern, 2 Küchen, 2 Stallungen, einen an das Haus anstoßenden Garten, und ist überhaupt zur Aufnahme mehrerer Kurgäste äußerst bequem und gut gelegen. Kissingen den 3. July 1814.

Sabina Sator, Hauptmännin, gebohrne Prinz.

4) Im Gasthause zum schwarzen Adler dahier werden Mittwoch den 27. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr folgende reine und gutgehaltene Weine, als:

3 Fuder 1794er,
3 ; 1804er,
5 ; detto Stein und Schalksberger Mischling,
2 Fuder 4 Eymer 1811er,
2 ; 8 ; detto,
12 ; — ; detto,
2 ; 2 ; detto Gromtühl,
1 ; 8 ; detto Schalksberger,
1 ; 10 ; detto Leisten,

sämmtlich hiesiges Gewächs, öffentlich versteigert, wozu die Herren Weinliebhaber freundlichst eingeladen werden.

5) Eine Badwanne steht dahier zum Verkauf. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Ein gut approbirter und von bestem Eisen verfertigter großer köllnischer Wagbalken, woran auf jeder Seite wenigstens 12 bis 15 Centner gewogen werden können, ist billigst zu verkaufen. Bey wem? ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

7) Zwey in Holz gebundene Fässer, wovon ein jedes über 4 Fuder hält, sind um billigen Preis zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im 4. Distr. Nro. 2 1/2 ist ein Quartier von 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, einer Küche, Keller, Bodenkammer, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen auf Großjacobi zu verlehnen.

2) Im 4. Distr. Nro. 149 sind auf nächstkünftigen Monat August zwey heitzbare Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

3) Auf der Domgasse im 3. District ist ein Zimmer für Meßfremde zu verlehnen, wo man auch zugleich feilhaben kann. Im Intelligenzcomtoir erfährt man das Nähere.

4) Im 4. Distr. Nro. 222 ist stündlich oder auf Jacobi ein Logis mit oder ohne Möbeln zu verlehnen.

5) Nächst an der Domgasse ist ein schöner großer Laden auf die Kilianimesse zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Im 2. Distr. Nro. 374 ist auf Allerheiligen oder sogleich eine schöne Wohnung zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Einladung.

Zur Feyer des Geburtsfestes Ihrer Majestät der Königin ist von Seiten der Harmonie auf Mittwoch den 13. d. M. im Theaterlocale ein Ball veranstaltet, welcher um 9 Uhr anfängt. Die verehrlichen Mitglieder der Harmonie werden dazu andurch geziemend eingeladen. Würzburg den 11. Julius 1814.

Von dem Vorstande der Harmonie.
W. J. Behr.
Ziegler.

2) Dem verehrlichen Publikum mache ich bekannt, daß ich nie als Werkmeister in den Diensten des Webermei-

ſters Wenzeslaus Kowanda zu Würzburg geſtanden ſey, daß ich denſelben vielmehr rückſichtlich meiner bekannten Weberarbeiten an Schläuchen, Feuereymern ꝛc. in Geſellſchaft genommen habe, daß dieſe Geſellſchaft zwar jetzt getrennt, von unſerm Buchhalter von Bern aber noch keine Rechnung geſtellt ſey, und daß ich die Sache dießfalls ſchon unterm 27ten May d. J. bey dem königl. Stadtgerichte zu Würzburg klagbar angebracht habe. Die Anſchuldigung des Webers Kowanda, ich habe ihm gehörige Gelder erhoben, und ſie ihm nicht eingeliefert, iſt eine grobe Unwahrheit und eine große Verleumdung. Ich werde ihn auch hierüber vor Gericht belangen, und dem Publikum zu ſeiner Zeit das Reſultat dieſer beyden Klagen eröffnen; dieſes wird meine beſte Rechtfertigung ſeyn.

Andreas Horbelt, Webermeiſter in Sommerhauſen.

3) Markus Schuchbauer, chirurgiſcher Inſtrumentenmacher und Meſſerfabrikant, macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß er dieſe Meſſe mit einem ganz neuen ächtengliſchen Aſſortiment Raſir- Feder- Sackmeſſer, Scheeren und dergleichen, wie auch von ſeiner eigenen Fabrik bezogen hat. Seine Boutique iſt auf der Domgaſſe an der Hirſchenapotheke; außer der Meſſe iſt ſein Laden in der Schuſtergaſſe Nro. 544 neben dem Drehermeiſter Schmitt.

4) Unterzeichneter empfiehlt ſich während der Würzburger Kilian meſſe zur ferneren guten Bedienung mit Steingutgeſchirr in ſeinem neuen Laden ober dem des Herrn Kaufmanns Walther nahe am Dom dem Hofgerichtsgebäude gegenüber ergebenſt.

A. C. Emmert aus Schweinfurt.

5) Lazarus Joel empfiehlt ſich dem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum mit allen Sorten von modernen Waaren, und verſpricht ſie in ſehr billigen Preiſen abzugeben.

1. Verſchiedenen Batiſt.
2. 6/4 und 8/4 breiten Batiſtmouſſelin.
3. 6/4 und 8/4 breiten Haman und Baumwollentuch.
4. Alle Sorten Mouſſelin und Moll.
5. Verſchiedene Sorten glatten Gaze.
6. Alle Sorten brochirten Gaze.
7. Geſtickten Mouſſelin und Moll.
8. Alle Sorten Petinet und Tricot.
9. Alle Sorten creiſirten Bereal.
10. Engliſchen Batiſt zu Hemden.
11. Alle Sorten batiſtmouſſelinene Hals- und Sacktücher für Herren.
12. Alle Sorten mouſſelinene große und kleine Halstücher mit angenehmen Läufen.
13. Geſtreiften Mouſſelin, geſtickte Schürzen.
14. Verſchiedenen Pique und engliſchen Baſſein.
15. Alle Sorten Weſtenzeuge, auch weiße Weſten.
16. Alle Sorten weiße Kinderhäubchen und Baumwolle.
17. Baumwollenzeug zu Bettüberzügen.
18. Sacktücher und halbſeidene Halstücher.
19. Alle mögliche Sorten ganz ſchwarze ſeidene Halstücher, auch levantiniene Tücher mit hübſchen Läufen.
20. Alle Gattungen gefärbte ſeidene Hals- und Sacktücher.

Er bittet um geneigten Zuſpruch. Sein Waarenlager iſt in der Roſe gleicher Erde.

6) Iſaac Abrahams Söhne aus Uhlfeld empfehlen ſich mit allen Sorten Augsburger und Erlanger Zitz und Cotton eigner Fabrik, auch verſchiedenen Wollenwaaren. Sie logiren bey Madame Hofmännin 3. Diſtr. Nro. 247 in der Glockengaſſe.

7) Ein junger Menſch von honetten Eltern wird gegen annehmliche Bedingniſſe als Lehrling in eine Handlung, welche in Ellen- und Specereywaaren

besteht, gesucht. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

8) Es sind 500 fl. gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen. Von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) Es sucht Jemand eine Parthie reine leere Sauerwasserkrüge zu kaufen. Wer solche zu verkaufen hat, erfährt den Käufer im Intelligenzcomtoir.

10) Nächsten Donnerstag den 14. d. M. reiset Jemand nach Kissingen, und wünscht Mitreisende zu bekommen. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Ochsenfurter Fruchtpreis und Brodsatz am 5. July 1814.

Ein Malter Weitzen . . 10 fl. — kr.
Ein Malter Korn . . . 8 fl. — kr.
Eine Wage weißes Brod zu 4 lb. 13½ kr.
Ein Laib Kornbrod zu 6 lb. 11½ kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 9ten July 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im geringsten Preis			Summe aller verkauften Früchte 594 Malter.
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	86	11	5	33¼	10	45	5	10	10	Weitzen 426
an Korn	24	7	45	125	7	27	5	7	—	Korn 164
an Haber	5	16	35	6	15	34	4	14	10	Haber 15

Königliche Polizeydirection dahier.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht

vom 11. Julius 1814.

			lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für 15 Kr.	muß wiegen	7	12	—
Ein ; ditto ; ;	für 7 1/2 Kr.	; ;	3	22	—
Ein ; ditto ; ;	für 3 Kr.	; ;	1	15	3/4
Eine Wage weißen Brods	für 14 1/2 Kr.	; ;	3	22	—
Ein Kümmelbrod ; ;	für 7 1/4 Kr.	; ;	1	27	—
Ein ; ditto ; ;	für 6 Kr.	; ;	1	16	3 1/4
Ein ; ditto ; ;	für 3 Kr.	; ;	—	24	1 3/4
Ein ; ditto ; ;	für 2 Kr.	; ;	—	16	1
Ein Paar Semmeln ; ;	für 2 Kr.	; ;	—	16	1
Eine Semmel ; ;	für 1 Kr.	; ;	—	8	1/2
Ein Dickweck ; ;	für 2 Kr.	; ;	—	16	1
Ein ditto ; ; ;	für 1 Kr.	; ;	—	8	1/2

Königl. baier. Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 71.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

Amortisations-Edict.

1) (München.) Die Frau Gräfin Antonia von La Rosee hatte vermög Schuldenverschreibung vom 14. May 1796 ein bey der ehemaligen Landschaft in Neuburg angelegtes Capital von 1100 fl. zu fordern, und cedirte dasselbe am 14. May 1806 an Xaver Freyherrn von Lerchenfeld Bremberg und dessen Gattin dahier.

Gedachte Cessionairs bezogen auch bisher alljährig die Interessen von der Königl. Special Staats-Schulden-Liquidations-Commission für den vormaligen Altmühl-Kreis in Eichstädt zu 5 pro Cent, nachdem aber ihnen sowohl die Original Obligation als der Cessionsbrief verloren gieng, wird auf ihr Gesuch jeder unbekannte Inhaber eines oder beyder Documente vom 14. May 1796 und 1806 aufgefordert, dieselben innerhalb 6 Monaten gerichtlich vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden würden. Den 26. April 1814.

Königlich bayerisches Stadtgericht München.

Gerngroß, Director.

Rhein.

2) (Würzburg.) Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen den ohnlängst verstorbenen Anton Lutz, Häcker dahier, einzuleiten sey, werden alle jene, welche dessen Verlassenschaftsmasse aus was irgend einem Rechtsgrunde in Anspruch nehmen zu können glauben, hiermit aufgefordert, bey der auf Samstag den 16. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Präjudize anzuzeigen, daß sie ansonst bey Behandlung dieses Nachlasses nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Montags am 11. d. M. und die hierauf folgenden Tage Nachmittags um 2 Uhr wird ferner mit Ausstrich der Mobilien verschiedener Gattung der Bäckermeister Kollets Wittwe in der Karmelitergasse 2. District Nro. 487 fürgefahren, welches andurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 1. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des im Mainviertel verlebten Joseph Benkert, ledigen Standes, aus Veitshöchheim geboren, eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, bey der auf Donnerstag den 14. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart solche anzuzeigen und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß sie ansonst bey diesem Theilungsgeschäft nicht berück-

sichtigt werden sollen. Würzburg am 1. July 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg r. a. M.) Der am 1. July d. J. zu Veitshöchheim einquartirte Adjutantmajor Moslowski vom 2ten polnischen Regimente vergaß angeblich bey seiner am 2. dieses früh Morgens statt gefundenen Abreise sein Geld, das er zwischen seinem Unterbett und Strohsack versteckt hatte, bestehend in 20 Napoleonsd'or, welche in einem weißen Papiere eingewickelt in einem grünen seidenen Beutel verwahrt, noch überdies mit 3 andern unten bezeichneten Silbermünzen in einem weißen und blauen seidenen Beutel sich befanden, mitzunehmen, welches auch nachher nicht mehr vorgefunden wurde. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um, wenn Jemand von unten beschriebenen Münzen und ihrem Besitzer nähere Auskunft geben kann, sogleich die gebührende Anzeige dahier zu machen, mit der Bemerkung, daß der Anzeiger zur Belohnung 100 Franken bekommen soll.

Die Silbermünzen waren folgende:

1. ein französisches 5 Frankenstück;
2. ein polnisches halbes Thalerstück;
3. eine russische 6eckige Medaille, welche zu Zeiten der Kaiserin Katharina geprägt worden ist.

Würzburg den 5. Julius 1814.

Königl. Landgericht Würzburg r. a. M.

Jäger.

Streng.

6) (Dettelbach.) Gegen die Verlassenschaftsmasse der Joseph Wagners Wittwe zu Stadtschwarzach wurde, da die bekannten Schulden das Activvermögen bey weitem übersteigen, die Ausschätzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 27. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt. Es haben demnach an dieser Tagfart sämmtliche Joseph Wagnersche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte bey unterfertigter Stelle ihre Forderungen unter Zugrundlegung ihrer etwaigen Beweismittel und Vorzugsrechte um so gewisser anzubringen und schlüßliche Handlungen zu pflegen, als die nicht Erscheinenden den Ausschluß von dieser Concursmasse zu gewärtigen haben. Dettelbach am 30. Juny 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Gett, A. s.

7) (Dettelbach.) Die zur Verlassenschaftsmasse des Nikolaus Röser zu Oberpleichfeld gehörige Hofrieth, dann etwa 60 Morgen Felds werden unter sehr vortheilhaften Bedingnissen Mittwoch den 20. July früh um 9 Uhr daselbst mittelst Strichs zum Verkauf ausgesetzt; welches andurch bekannt gemacht wird. Dettelbach den 1. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett.

8) (Eltmann.) Um ermessen zu können, welches gerichtliche Verfahren gegen den Häfnermeister Johann May zu Rostadt einzuschlagen sey, wurde zur Herstellung dessen Passivstandes eine Schuldenliquidation beschlossen.

In dieser Absicht wird Tagfart auf Dienstag den 19. July l. J. Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle jene, welche eine Forderung an den bemeldeten Johann May zu haben vermeynen, bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen und zu liquidiren haben, daß auf die Ausbleibenden bey dem weiteren gerichtlichen Verfahren keine rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Eltmann den 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

v. Eckart.

Philippi, Actuar.

9) (Haßfurt.) Jörg Hiernickel von Buch hat wegen Zahlungsunfähigkeit den Gantprozeß veranlaßt, weßhalb alle seine Gläubiger zur Anbringung der Forderung sammt Vorrecht auf Dienstag den 19. Julius, zu Erhebung der Einreden auf Dienstag den 16. August, zu den schlüßlichen Verhandlungen auf Dienstag den 13. September l. J. jedesmal früh um 9 Uhr vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle bey der ersten Tagfart von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen, bey den übrigen Tagfarten aber mit dem Verluste der einschlägigen Handlung bestraft zu werden.

Zugleich werden Donnerstag den 21. July l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Buch aus der Concursmasse des Gantirers nachfolgende Gegenstände verstrichen:

Ein Wohnhaus sammt zugehörigem halben Mönichsgut, welches in 18 Acker Artfeld und 4 Morgen Wiesen besteht.

Haßfurt den 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Meißner.

Trapp.

10) (Kissingen.) Valtin Bieberich, Gastwirth zu Kissingen, hat bey dasigem Landgerichte den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger zusammenrufen zu lassen, deren Forderungen zu liquidiren, und dieselben entweder zu einem Künbungs- oder Nachlaßvertrag zu disponiren.

Diesem zufolge werden sämmtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Gastwirths Valtin Bieberich dahier auf Dienstag den 19. July l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, auf die ihnen vorgelegt werdenden Anträge sich zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt, und als in den Beschluß des Mehrtheils der Anwesenden beypflichtend angesehen werden sollen. Kissingen den 22. Juny 1814.

Landgericht allda.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

11) (Sulzheim.) Donnerstag den 21. July d. J. Nachmittags halb 2 Uhr wird im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Georg Betz zu Vögnitz dessen Wohnhaus mit Scheuer, Schweinsstall, einem Grasgarten, Gemeinderecht und dazu gehörigen Feldern zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meistbietenden unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen. Sulzheim am 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Ley, Actuar.

12) (Sulzheim.) Im Wege der Execution gegen Niklaus Göbel zu Unterspießheim wird Samstags den 16. July d. J. Nachmittags halb 2 Uhr dessen Wohnhaus, Scheuer, Nebengebäude mit dazu gehörigem Küchengarten und Gemeindrecht, dann einem Beutlein Feld von etwa 13 Morgen 14 Ruthen Artfeld und 3/4 Morgen 17 Ruthen Wiesen nebst 25 Ruthen jährlichen Hiebholzes zum öffentlichen Striche auf dem Gemeindehause zu Unterspießheim aufgelegt. Die näheren Bedingnisse werden vor dem Striche bekannt gemacht. Sulzheim am 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Horn.

Ley, Actuar.

13) (Sulzheim.) Um ermessen zu können, ob und in wie weit im Wege der Execution gegen Johann Scholl zu Oberspießheim vorgefahren werden könne, ist eine Schuldenconsignation nothwendig.

Alle diejenigen, die eine rechtliche Forderung an denselben machen zu können glauben, werden daher zur Angabe

ihrer Forderungen auf Donnerstag den 14. July d. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, und die Ausbleibenden haben den Rechtsnachtheil zu gewärtigen, daß bey diesem Geschäft keine Rücksicht auf sie werde genommen werden. Sulzheim am 21. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.
Wiß, A. s. j.

14) (Sulzheim.) Donnerstag den 14. July Nachmittags um 2 Uhr wird im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Joseph Hofmann dahier dessen Beutlein Feld im Herbstlhof, welches aus 13 Morgen Artfeld in jedem Flur und 4 Morgen Wiesen besteht, öffentlich nach der bestehenden Executionsordnung auf dem Gemeindehause dahier verstrichen. Die nähern Bedingnisse werden vor Eröffnung des Strichs bekannt gemacht. Sulzheim den 23 Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.
Ley, Actuar.

15) (Sulzheim.) Freytag den 15. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden im Executionswege gegen Paul Hessendörfer zu Altzheim auf dem Gemeindehause allda ohngefähr 23 1/2 Morgen Artfeld, und wenn diese nicht zureichen, dessen Wohnhaus mit Nebengebäuden und Gemeinderecht nach der bestehenden Executionsordnung zum öffentlichen Striche aufgelegt, und die näheren Bedingnisse vor dem Striche bekannt gemacht. Sulzheim am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.
Ley, Actuar.

16) (Volkach.) Die Ehefrau des Lorenz Manger alt zu Untereisenheim, mit demselben auf keine Weise vererbt, hat zur Sicherung ihres eingebrachten Vermögens auf Zusammenberufung ihrer und ihres Mannes Gläubiger angetragen, um mit solchen förmlich zu liquidiren, und eine Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung zu treffen, zugleich erklärt, daß sie auf keinen Fall für eine weitere Schuld, in welche sie nicht ausdrücklich eingewilligt habe, haften werde. Diesem Antrage zufolge wird Liquidationstagfart auf Freytag den 22. July l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtigt werden sollen. D. Volkach den 22. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
Geßner, A. s.

Feilbietungen.

1) Auf höchsten Befehl der königlichen Landesdirection werden Mittwoch den 20. July d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Veterinaranstalt 3 Centner diesjährige Merinowolle aus der königlichen Merinoschäferey zu Waldbrunn dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung salva ratificatione zugeschlagen. Würzburg den 3. July 1814.

Die Inspection der königl. Merinoschäferey.

2) Am Mittwoch den 13. July 1814 früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr werden im Stephanskloster in einer Wohnung nächst der Stephanskirche eine Stiege hoch verschiedene Möbeln und Hausgeräth gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verstrichen.

3) Ein viersitziger Wiener Steckerwagen ist zu verkaufen, und der Eigenthümer im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 72. 14. Julius 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nach den eingegangenen Berichten ist die Gefahr der Viehseuche allenthalben entfernt. In dem Lande selbst fielen wegen genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Maaßregeln gegen die Ansteckung und Verbreitung der sich hie und da geäußerten Rinderpest doch kaum 200 Stücke. Die bisherige Viehsperre wird daher wieder aufgehoben, und den sämmtlichen Polizeystellen, Ortsvorständen, Thierärzten und Unterthanen wegen der strengen Beobachtung der gegebenen Vorschriften die allerhöchste Zufriedenheit bezeugt. Die große Belohnung ihres Gehorsams und der Wachsamkeit der Vorgesetzten empfinden die Unterthanen durch die sichtbare Abhaltung größeren Schadens, der so wie im Jahre 1796 und 97 sich auf den Verlust vieler tausend Stücke würde erstrecke haben, wenn nicht der Ansteckung durch alsbaldiges Niederschlagen der sich krank äußernden Thiere begegnet worden seyn würde.

Die Viehmärkte und der Viehhandel sind sonach, wie vorher, wieder frey. Würzburg den 1. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Künftigen Montag, Dienstag und Mittwoch, als den 18., 19. und 20. dieses Monats, wird in der Halle des Hofgerichtsgebäudes neben dem Neumünster die schon nach ältern Verordnungen bestandene jährliche Getreidmaaß- oder sogenannte Metzenaiche abgehalten.

Sämmtlichen Gastwirthen, Fruchthändlern, Müllern, Melbern, Kornmessern, Bäckern und überhaupt allen jenen, welche sich dieses Maaßes zu ihrem öffentlichen Gewerbe bedienen, wird solches hiermit bekannt gemacht, und kann Jedermann, dem an richtigem Getreidmaaße gelegen ist, das besitzende Geschirr zur Nachaichung und Stemplung beybringen, oder neues und schon abgeaichtes käuflich erhalten. Handels- und Gewerbsleute aber, denen dieses Maaß zu ihrem Gewerbe nöthig ist, worunter auch diejenigen zu verstehen sind, welche sich auf dem dahiesigen grünen Markte der ganzen und halben Mäschen bedienen, sind schuldig, ihre Aichgeschirre zur genauen Abmessung beyzubringen, und derjenige, welcher ein mit dem Jahres-Stempel

nicht gezeichnetes Maaß gebrauchen würde, verfällt in eine Polizeystrafe von 5 fl. rhn.
Würzburg am 10. Julius 1814.

Königliche Polizeydirection.
Gessert.

Um die unnöthigen Hunde zu vermindern, und die Gefahr der Hundswuth möglichst zu verringern, wird in Gemäßheit der unterm 18. November im Jahre 1811 erlassenen höchsten Verordnung mit der Verfertigung der Verzeichnisse über alle dahier befindlichen Hunde im Laufe der künftigen Woche der Anfang gemacht werden. Daher werden alle hiesigen Einwohner, welche Hunde halten, aufgefordert, daß sie auf den nachbenannten Tagen auf der Kanzley der unterfertigten Stelle erscheinen, und ihre Anzeigen ablegen. Von der Verbindlichkeit zur Anzeige ist Niemand ausgenommen, er mag nach der Verordnung berechtigt seyn, einen Hund ohne die vorgeschriebene Taxe halten zu dürfen, oder nicht.

Für die Bewohner des ersten Districts ist der 18. und 19. Julius früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

für jene des zweyten Districts der 20. und 21. Julius,
für die vom dritten Districte der 22. und 23. Julius,
für die vom vierten Districte der 25. und 26. Julius,
und endlich für die vom fünften Districte der 27. und 28. Julius

in den vorbenannten Stunden bestimmt.

Derjenige, welcher einen Hund nicht anzeigt, und sofort die Taxe zu 4 fl. rhn. in dem noch zu bestimmenden Termine nicht entrichtet, wird verordnungsmäßig angehalten, die vierfache Taxe für jeden Hund zu bezahlen, oder, wenn er ohne Vermögen ist, mit Polizeyarrest bey Wasser und Brod belegt werden, wobey er noch überdieß, wenn er den Hund fortbehalten will, das Zeichen mit 4 fl. rhn. zu lösen hat.

Solches wird anmit zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Gegen den Landesdirections Sekretär Heinrich Günthert dahier wurde die Ausschatzung erkannt. Demnach wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 11ten August l. J. Vormittags 9 Uhr bey dem Königlichen Hofgerichte dahier anberaumt, wobey die Gläubiger ihre Forderungen, und derselben Vorzugsrechte bey Vermeidung des Ausschlusses anzugeben, und zu beweisen haben, der liquidatische Theil seine Einwendungen dagegen unter demselben Rechtsnachtheile vorzubringen, und darzuthun hat, und hierauf die Partheyen die schließlichen Handlungen um so gewisser zu pflegen haben, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen. Decretum Würzburg am 9ten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht
des Großherzogthums Würzburg.
H. v. Hess.

Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Das in der Concurssache gegen den ehemaligen fürstlich Würzburgischen Kämmerer und Oberamtmann, Dieterich Ernst Freyherrn v. Truchseß unter dem 28sten des Junius laufenden Jahres erlassene Urtheil ist in dem Vorstübchen der Königlichen Hofgerichtlichen Kanzelley zu Jedermanns Wissenschaft angeheftet worden. Decretum Würzburg am 12ten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht
des Großherzogthums Würzburg.
H. v. Hess.
Haesel.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 10. künftigen Monats August Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus der Marx Guntherischen Eheleute dahier Distr. 1 Nro. 128, wovon 7 Pfenn. Grundzins jährlich zum königlichen Rentamte zu entrichten sind, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Donnerstag den 21. Julius l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden verschiedene Effecten, bestehend in Betten, einigem Silber, worunter 2 granatene Rosenkränze mit silbernen Bollen und Kreuzen befindlich, bey unterfertigter Stelle zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und dem Meistbietenden gegen baar zu leistende Zahlung eigenthümlich überlassen. Würzburg den 9. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Dienstag am 19. d. M. und die folgenden Tage jederzeit Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des verlebten Pfandamtsdieners Johann Herold gehörigen Mobilien an Betten, Weißzeug und Schreinerwaaren im sogenannten Braunshöfchen 3. Distr. Nro. 120 dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen, welches den Strichlustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Künftigen Montag den 18. dieses früh um 9 Uhr werden in dem Carthäuser Hofgleichplatze mehrere hundert Geschocke Bretter und Latten partienweis dem öffentlichen Striche mit Vorbehalt höchster Genehmigung ausgesetzt, welches den Kaufliebhabern annit bekannt gemacht wird. Würzburg den 12. July 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

7) (Würzburg d. d. M.) Margaretha Benzin von Rimpar starb ohne Testament und Leibeserben, hinterließ aber einige Schulden. Zur Begründung sowohl der Erbschaftsrechte als Liquidation der Passiven ist Tagfart auf Mittwoch den 10. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo die Interessenten umso gewisser dahier zu erscheinen haben, als sie widrigens späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 11. July 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg
d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

8) (Würzburg d. d. M.) Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen Johann Heller von Rimpar wegen Befriedigung und Sicherstellung seiner Gläubiger statt zu finden habe, ist es nothwendig, letztere zu vernehmen, zu welchem Ende dieselben am

Donnerstag den 11. August d. J. früh um 8 Uhr bey Landgericht erscheinen, ihre Forderungen anbringen, und sich weiter deßhalb erklären sollen. Den durch Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil hat sich der Ausbleibende selbst zuzuschreiben. Decretum Würzburg den 11. July 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

9) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft des Peter Hartung, ledig, von Unterpleichfeld, welcher ohne Testament verstarb, berichtigen zu können, ist es nothwendig, dessen Erben und etwaige Gläubiger bestimmt zu kennen. Es sollen demnach alle diejenigen, welche beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, sich dießfalls am Mittwoch den 10. August d. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle gehörig ausweisen resp. liquidiren, widrigens ohne Berücksichtigung der späterhin Erscheinenden das vorwürfige Geschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 11. July 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

10) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft der Adam Krämers Wittib zu Kist eine Forderung machen zu können gedenkt, wird hierdurch aufgefordert, am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen, und dieselbe unter dem Präjudize anzugeben, daß man ansonst auf den Nichterscheinenden bey Beendigung dieser Vermögenstheilung keine Rücksicht nehmen werde. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

11) (Arnstein.) Um die Auseinandersetzung und Abtheilung des Vermögens der geschiedenen Georg Schlereth'schen Eheleute zu Heugrumbach vornehmen zu können, ist vor Allem die Kenntniß der Passiven derselben nothwendig.

Wer daher aus irgend einem Rechtsgrunde an die gedachten Georg Schlereth'schen Eheleute Anforderungen machen zu können glaubt, hat solche Mittwoch den 3. August d. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen und zu liquidiren, als auf den Ausbleibenden bey Auseinandersetzung des Vermögens keine rechtliche Rücksicht wird genommen werden. Arnstein den 6. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

12) (Karlstadt.) Gegen Johann Georg Dehn von Wiesenfeld wurden beym unterfertigtem Landgerichte so viele Schulden zur Anzeige gebracht, daß dessen geringes Activvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichen wird. Unterzeichnetes Landgericht findet daher für nothwendig, den Schuldenstand des gedachten Dehn zu untersuchen, und hat zu dem Ende Tagfart auf Mittwoch den 10. August früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher sämmtliche Hanns Jörg Dehnischen Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß das vorliegende Debitwesen ohne alle Rücksicht auf sie behandelt werde. Karlstadt am 4. July 1814.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

13) (Lebenhan.) Das zur Verlassenschaft der verlebten Valentin Seufferts Wittib zu Querbach gehörige geschlossene Hofgut, welches besteht:

a. in einem zweystöckigen Wohngebäude,
b. einer Scheuer und angebautem Hornviehstall,

c. Schweinställen,
d. einer Holzhalle,
e. einem Küchengarten ober der Hofrieth und an der Scheuer,
f. einem Gras- und Baumgarten hinter dem Hause,
g. beyläufig 38 1/2 Morgen Artfeld in 3 Fluren, 1 1/2 Morgen Krautland, 4 1/8 Morgen Wiesen;

welche sämmtliche Grundstücke zehentfrey sind, und worauf 4 Maas Weitzen, 3 Malter Korn und 7 Maas Haber jährliche Gült, 10 kr. für ein Fastnachtshuhn, 15 kr. für ein Michelshuhn als Grundabgaben, nebst 5procentigem Handlohn in Verkaufungsfällen und 13 kr. 2 Pfenn. Schatzung in simplo haften, soll nebst dem dazu gehörigen Antheile an der Querbacher Schäfereygerechtsame und dem Berechtigungsholzantheile aus dem Gemeindswalde zu Querbach sammt dem diesjährigen Gutsertrage Donnerstag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte Querbach mittelst öffentlicher Versteigerung unter den bey der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, und, wenn ein annehmbares Meistgebot erzielt werden wird, sogleich hingeschlagen, oder, im Fall die Verpachtung des Gutes für vortheilhafter erachtet werden sollte, verpachtet werden. Lebenhan den 5. July 1814.

Königl. Amt Rödelmayer.
G. Vollmuth, Amtmann.

14) (Mellerichstadt.) Um die Verlassenschaftssache des am 1. December 1810 verstorbenen Adam Fürst älter und Adam Fürst jünger, dann der unterm 25. September 1812 verschiedenen Wittwe des Adam Fürst älter zu Wechterswinkel berichtigen zu können, ist die vollständige Kenntniß der auf der Verlassenschaftsmasse derselben haftenden Passiven erforderlich. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger der vorgenannten Personen anmit vorgeladen, ihre Forderungen an dieselben Verlassenschaften am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 8 Uhr bey dahiesigem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werde, zu liquidiren. Mellerichstadt am 27. Juny 1814.

Landgericht allda.
Clement.

15) (Ochsenfurt.) Die zur Philipp Seubertischen Verlassenschaft zu Hohestadt gehörigen Grundstücke, bestehend

1. in einem Hause mit Scheuer, Stallung und einem Baumgarten, einem Drittheile des Amthofes;
2. einem geschlossenen Gute von
   61 Morgen 1 1/2 Gerten Artfeld,
   1 1/4 Mrg. 26 1/2 „ Wiesen,
   1 3/4 „ 11 „ Holz;
3. 24 1/4 Morgen Artfeld, theils auf Ochsenfurter, theils auf Hohestadter Markung, welche in schicklichen Abtheilungen abgegeben werden;
4. 1 Morgen Weinberg;
5. 1 1/4 Morgen Holz;
6. 3/4 Morgen 6 Gerten Wiesen;

werden Donnerstag den 14ten Julius, Sonntag den 17. und Sonntag den 24. Julius jedesmal Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Hohestadt öffentlich versteigert, und wenn annehmliche Gebote fallen, den Meistbietenden bey der letzten Versteigerungstagfart zugeschlagen werden.

Auswärtige Strichslustige haben sich bey der Strichstagfart über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Ochsenfurt den 7. Julius 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Schwarz.

16) (Rüdenhausen.) Da demnächstens die Auseinandersetzung und Vermögenstheilung zwischen der verwittweten Frau Hofräthin Algeier dahier und ihren Kindern vorgenommen wird, so haben sich alle diejenigen, welche eine Forderung

an die Algeiersche Theilungsmasse zu haben glauben, auf Dienstag den 16. August d. J. dahier zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie nach Verfluß dieses Termins mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit ausgeschlossen werden. Rüdenhausen den 4. July 1814.

Königl. baier. gräfl. Castell. Justizamt.
Meeser.

17) (Rüdenhausen.) Der Büttnergesell Johann Georg Bachmeyer von Castell, welcher bereits 63 Jahre alt, und seit 40 Jahren abwesend und verschollen ist, wird nebst seinen allenfallsigen Leibeserben dem Antrag seiner nächsten Verwandten gemäß hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre a dato bey der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls nach Verfluß dieses Präjudicialtermins sein nach der letzten Vormundsrechnung in 290 fl. 26 1/4 kr. bestehendes Vermögen an dessen sich gemeldete und legitimirte nächste Anverwandte gegen Caution ausgeantwortet werden wird. Rüdenhausen den 4. Julius 1814.

Königl. baier. gräfl. castell. Justizamt.
Meeser.

18) (Schwarzenau.) Freytag den 29. July l. J. früh um 9 Uhr werden in dem Amtshause zu Schwarzenau die zur Theilungsmasse des Valentin Hildebrand von da gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einer Hofrieth mit Haus, Scheuer und Garten, 30 Morgen Artfeld, 2 Morgen Krautfeld, 3 1/2 Morgen Wiesen und 3/4 Morgen Weinberg im Einzelnen und im Ganzen wiederholt zum öffentlichen Striche aufgelegt, die Strichsbedingnisse an der Tagfart bekannt gemacht und dem Meistbietenden bey annehmlichen Geboten der Zuschlag ertheilt werden, welches andurch bekannt gemacht wird. Würzburg den 11. July 1814.

Königl. gr. Ingelh. Patrimonialamt Schwarzenau.
Nickels.

Feilbietungen.

1) Den 15. l. M. werden früh um 10 Uhr in dem Waisenhause dahier mit Vorbehalt höchster Genehmigung
44 Malter Korn
dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.
Bauer.

2) Den 15. l. M. früh um 9 Uhr werden in dem Hoffpitale dahier
46 Malter Korn,
13 „ Haber,
beydes Würzburger Gemäß, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, welches zur allgemeinen Kenntniß dient. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Verwaltung des Hoffpitals.
Bauer.

3) Ein Haus im 2. Distr. Nro. 2 ist aus freyer Hand zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

4) Unterzeichneter hat die Ehre, dem hochverehrlichen Publikum anzuzeigen, daß in seinem Magazin mit vielem Fleiße nach dem neuesten Geschmack bearbeitete Möbeln, als:

Kanapee's, Sessel, Kaunitz, Rollo's, Komoden, Damenarbeitstische, Bettladen, die ausgesuchtesten Zeichnungen von Fenster- und Bettvorhängen ꝛc.

stets zu haben sind.

Billige Preise, reelle Bedienung und pünctliche Besorgung jeder nach eigener Angabe gemacht werdenden Bestellung sollen seine beste Empfehlung seyn.

J. A. Klinger, Tapezier und Möbelhändler in der Sterngasse.

5) Bey Israel Samson Wertheimer aus Fürth ist diese Messe zu den billigsten Fabrikpreisen ächter Mandelkaffee das Pfund zu 12, wie auch Gesundheitskaffee zu 18 kr. zu haben. Seine Boutique ist an der Neumünsterkirche.

6) Guter ächter Gesundheits- und Mandelkaffee das Pfund zu 20 bis 24 kr. ist zu haben auf der Brücke bey Friedrich Höremann. Die Wohnung desselben ist im Schönbrunnen.

7) Zwey in Holz gebundene Fässer, wovon ein jedes über 4 Fuder hält, sind um billigen Preis zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) In der Marktgasse Nro. 318 sind weiße Briefoblaten das Hundert für 1 kr. zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 4. Distr. Nro. 211/2 ist ein Quartier von 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, einer Küche, Keller, Bodenkammer, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen auf Großjacobi zu verlehnen.

2) In der Ursulinergasse Nro. 200 ist für eine honette Haushaltung ein Logis zu vermiethen. Dasselbe besteht in 4 heitzbaren Zimmern, 4 Mezzanenzimmern, abgesondertem Boden und Keller, 2 s. v. Abtritte, Stallung, Holzlage, Brunnen und Waschhaus, und kann stündlich bezogen werden.

3) In der Kapuzinergasse Nro. 41 ist ein Quartier im untern Stocke auf Jacobi oder sogleich zu vermiethen. Es besteht in 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Kammer und Vorplatz, alles verschließbar, dann verschließbarer Holzlage, etwas Keller und noch andern Gemächlichkeiten.

4) Im 3. Distr. Nro. 113 in der Plattnersgasse ist auf Großjacobi der erste Stock zu vermiethen. Er besteht in 3 Zimmern, Küche und sonstigen Bequemlichkeiten.

5) Im 4. Distr. Nro. 222 ist stündlich oder auf Jacobi ein Zimmer mit oder ohne Möbeln zu verlehnen.

6) In der Reisgrubengasse Distr. 1 Nro. 237 sind 2 möblirte Zimmer für ledige Herren stündlich zu vermiethen.

7) Im innern Graben Nro. 145 im dritten Stock ist ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) Ein heitzbares Quartier mit Möbeln ist im 4. Distr. Nro. 94 im Bergmeisterhöfchen für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

9) Im 2. Distr. im innern Graben Nro. 143 ist ein Logis mit Möbeln an einen ledigen Herrn zu vermiethen.

10) Ohnweit der Domgasse ist allstündlich ein Laden zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomt.

Vermischte Anzeigen.

1) Zur Lieferungsübernahme des für das Spital Oberzell noch auf die Dauer seines Bestandes nöthigen Strohes wird Sonntag den 17. d. M. dahier Tagfart anberaumt, und die Lieferung nach vorher mitgetheilten Bedingnissen dem Wenigstnehmenden, jedoch salva ratificatione überlassen. Oberzell am 11. July 1814.

Königl. baier. Spitalverwaltung.
Mertern, Verwalter.
Winter, Controleur.

2) Markus Schuchbauer, chirurgischer Instrumentenmacher und Messerfabrikant, macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum die Anzeige, daß er diese Messe mit einem ganz neuen ächtenglischen Assortiment Rasir- Feder- Sackmesser, Scheeren und dergleichen, wie auch von seiner eigenen Fabrik bezogen hat. Seine Boutique ist auf der Domgasse an der Hirscherapotheke; außer der Messe ist sein Laden

in der Schustergasse Nro. 544 neben dem Drehermeister Schmitt.

3) Unterzeichneter empfiehlt sich während der Würzburger Kilianimesse zur ferneren guten Bedienung mit Steingutgeschirr in seinem neuen Laden ober dem des Herrn Kaufmanns Walther nahe am Dom dem Hofgerichtsgebäude gegenüber ergebenst.

A. C. Emmert aus Schweinfurt.

4) Lazarus Joel empfiehlt sich dem hohen Adel und dem verehrungswürdigen Publikum mit allen Sorten von modernen Waaren, und verspricht sie in sehr billigen Preisen abzugeben.

1. Verschiedenen Batist.
2. 6/4 und 8/4 breiten Batistmousselin.
3. 6/4 und 8/4 breiten Haman und Baumwollentuch.
4. Alle Sorten Mousselin und Moll.
5. Verschiedene Sorten glatten Gaçe.
6. Alle Sorten brochirten Gaçe.
7. Gestickten Mousselin und Moll.
8. Alle Sorten Petinet und Tricot.
9. Alle Sorten croisirten Bercal.
10. Englischen Batist zu Hemden.
11. Alle Sorten batistmousselinene Hals- und Sacktücher für Herren.
12. Alle Sorten mousselinene große und kleine Halstücher mit angenehmen Läufen.
13. Gestreiften Mousselin, gestickte Schürzen.
14. Verschiedenen Pique und englischen Bassein.
15. Alle Sorten Westenzeuge, auch weiße Westen.
16. Alle Sorten weiße Kinderhäubchen und Baumwolle.
17. Baumwollenzeug zu Bettüberzügen.
18. Sacktücher und halbseidene Halstücher.
19. Alle mögliche Sorten ganz schwarze seidene Halstücher, auch levantinene Tücher mit hübschen Läufen.
20. Alle Gattungen gefärbte seidene Hals- und Sacktücher.

Er bittet um geneigten Zuspruch. Sein Waarenlager ist in der Rose gleicher Erde.

5) Waarenempfehlung.

Lövi und Comp. aus Karge in Polen empfehlen sich allhier in dieser Messe mit verschiedenen Sorten schönen und modernen Ellenwaaren, und verkaufen solche zu sehr billigen Preisen.

Nämlich:

Feine und ordinaire Cattune, ganz ächt und modern, englischer Qualität.
Breite und schmale Batistmousseline, englischer Qualität.
Große und kleine Cachemir und seidene Tücher in verschiedever Gattung.
Breite und schmale Mousseline zu Vorhängen und Hamans.
Breite und schmale feine Mollmousseline.
Casimire in verschiedenen Couleuren.
Westen in verschiedener Gattung.
Imperial- und Prinzencord.
Gefütterte und glatte weiße Pique.
Glatte und gemusterte Gaçemousseline.
Bassin oder Dimitt.
Nanquinette in verschiedenen Couleuren.
Schwarze seidene Zeuge zu Westen und Beinkleidern.
Große und kleine seidene und katiunene Tücher für Herren und Damen, feine weiße Herrentücher, feine weiße Zeuge zu Damenkleidern, schwarzen Taffent und Levantin und mehr dergleichen schöne Waaren; alles zu sehr billigen Preisen.

Diejenigen, die uns mit ihrem gütigen Zuspruch beehren, werden sich von unserer reellen Bedienung und billigen Preisen überzeugen. Wir bitten daher sowohl auswärtige als hiesige resp. Herrschaften und das geehrte Publikum um gütigen Zuspruch.

Unser Lager ist wie gewöhnlich im Weigandschen Hause auf der Domgasse.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 72.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen den ohnlängst verstorbenen Anton Luz, Häcker dahier, einzuleiten sey, werden alle jene, welche dessen Verlassenschaftsmasse aus was irgend einem Rechtsgrunde in Anspruch nehmen zu können glauben, hiermit aufgefordert, bey der auf Samstag den 16. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart zu erscheinen, ihre Forderungen unter dem Präjudize anzuzeigen, daß sie ansonst bey Behandlung dieses Nachlasses nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 2. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Montags am 11. d. M. und die hierauf folgenden Täge Nachmittags um 2 Uhr wird ferner mit Aufstrich der Mobilien verschiedener Gattung der Bäckermeister Kollers Wittwe in der Karmelitergasse 2. District Nro. 487 fürgefahren, welches andurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg am 2. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Montag am 18. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Behausung des Büttnermeisters Haggemann in der Büttnersgasse mehrere zu dessen Theilungsmasse gehörige neue und zum Theil weingrüne Fässer, als:

a. 5 dergleichen, jedes zu 2 Fuder 3 Eymer;
b. 2 zu 1 Fuder 3 Eymer u. dgl.
c. hergerichteres Daubholz mit Böden und Spangen;
d. das gesammte zur Büttnersprofession gehörige Handwerkszeug

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden sogleich zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 4. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Am Samstag den 16. d. M. früh gegen 10 Uhr wird der diesjährige Getreidzehent auf der hiesigen Markung districtweis zum öffentlichen Strich gebracht, und den Meistbietenden unter dem Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung überlassen. Würzburg am 9. Julius 1814.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

5) (Würzburg.) Am Dienstag den 19. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden bey der unterzeichneten Stelle
100 Malter Weitzen und
400 " Korn
öffentlich versteigert, und salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen;

welches hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 9. July 1814.

Königl. baier. Rentamt des Juliusspitals dahier.

D. Fleischmann.

6) (Dettelbach.) Die zur Verlassenschaftsmasse des Nikolaus Röser zu Oberpleichfeld gehörige Hofrieth, dann etwa 60 Morgen Felds werden unter sehr vortheilhaften Bedingnissen Mittwoch den 20. July früh um 9 Uhr daselbst mittelst Strichs zum Verkauf ausgesetzt; welches andurch bekannt gemacht wird. Dettelbach den 1. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett.

7) (Haßfurt.) Jörg Hiernickel von Buch hat wegen Zahlungsunfähigkeit den Gantprozeß veranlaßt, weßhalb alle seine Gläubiger zur Andringung der Forderung sammt Vorrecht auf Dienstag den 19. Julius, zu Erhebung der Einreden auf Dienstag den 16. August, zu den schlüßlichen Verhandlungen auf Dienstag den 13. September l. J. jedesmal früh um 9 Uhr vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle bey der ersten Tagfart von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen, bey den übrigen Tagfarten aber mit dem Verluste der einschlägigen Handlung bestraft zu werden.

Zugleich werden Donnerstag den 21. July l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Buch aus der Concursmasse des Gantirers nachfolgende Gegenstände verstrichen:

Ein Wohnhaus sammt zugehörigem halben Mönichsgut, welches in 18 Acker Aetfeld und 4 Morgen Wiesen besteht.

Haßfurt den 23. Juny 1814.

Landgericht allda.

Meißner.

Trapp.

8) (Remlingen.) Da Anna Margaretha Hüsamin, ledig zu Billingshausen, mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, so wird zu dessen Eröffnung Termin auf Dienstag den 26. July l. J. Vormittags andurch anberaumt, und verfügt, daß Jeder, welcher hierbey betheiligt zu seyn glaubt, an gedachtem Termine zu erscheinen, und seine Rechtszuständigkeiten vorzubringen, auch über das Testament sich zu erklären habe, indem er nachher nicht mehr gehört werden kann. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.

Burkhardt.

Schöner.

9) (Remlingen.) Wer an die geringe Hinterlassenschaft der zu Oberalterheim verstorbenen Kunigunda Zimmermännin, ledig, einen Anspruch macht, hat am Montag den 27. July d. J. bey allhiesigem Justizamte zu erscheinen, wo deren zurückgelassenes Testament eröffnet, und zugleich vollständige Verhandlung gepflogen, nachher aber Niemand mehr deßhalb gehört werden soll. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.

Burkhardt.

Schöner.

10) (Remlingen.) Die ledige und kinderlose Anna Maria Ehehaltin zu Ursprungen ist mit Hinterlassung einer letzten Willensdisposition gestorben, welche letztere Mittwochs den 27. July d. J. Vormittags eröffnet und publicirt, und alles Einwenden dagegen, jedoch unter dem Präjudize des Verlustes desselben, angehört werden soll; wonach sich jeder Interessent zu achten hat. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.

Burkhardt.

Schöner.

11) (Remlingen.) Eine gegen Zeugen mündlich eröffnete, und dann von diesen zu Protokoll gegebene letzte Wil-

sensmeynung der im ledigen Stande zu Billingshausen verstorbenen Anna Maria Hüsamin soll am Dienstag den 26. July d. J. Vormittags publicirt, und alles Einwenden dagegen angehört, sonach aber Jeder, der diese Tagfart versäumt, nicht mehr gehört werden; weßhalb man solches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht haben will. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.
Burkhardt.
Schöner.

12) (Sachsenheim.) Gegen Lorenz Schüßlers Wittwe zu Karsbach ist zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses im Wege der Ausschatzung fürzufahren, und ist Tagfart auf Mittwoch den 20. July d. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte alle Forderungen mit etwaigen Prioritätsansprüchen anzubringen, die Einreden vorzutragen, und sämmtliche Beweismittel vorzulegen, auch die schlüßlichen Verhandlungen zu pflegen sind, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion vom Concurse resp. des Verlustes der betreffenden Handlungen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das hier nachbeschriebene Immobiliarvermögen der Lorenz Schüßlers Wittwe Sonntag den 17. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Orte Karsbach nach Vorschrift der Executionsordnung unter den an der Strichstagfart noch bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werde. Sachsenheim den 22. Juny 1814.

Landgericht Gemünden.
Ernst.
i. i. o.

Verzeichniß an Haus und Gütern.

Ein Haus, Scheuer und Hofrieth, einer Seits die Gärten, anderer Seits Johann Klein, wozu nachbemerkte Grundstücke gehören:

1/4 Morgen Acker im Seitlach, D. Georg Völker, F. Melchior Ott.
1/4 Mrg. Ar. im Hergholz, D. Michel Popp, F. Georg Völker.
Ein halb Viertel M. Ar. am Röthlein, D. Philipp Walter, F. Philipp Greß.
2/4 M. Ar. im Pulsthal, D. Bast. Wieber, F. Peter Gehrig.
2/4 M. Ar. allda, D. Klaus Krapf, F. Ignaz Kümmel.
2/4 M. Ar. am Kies, D. Philipp Walter, F. Johann Mennig.
2/4 M. Ar. im Pulsthal, D. Valtin Blatterspiel, F. Johann Walter.
2/4 M. Ar. am Kies, D. Bast. Wieber, F. Klaus Krapf.
2/4 M. Ar. allda, D. Michel Popp, F. Andres Kümmel.
2/4 M. Ar. am Höhefeld, D. Georg Klein, F. Mich. Renner.
2/4 M. Ar. allda, D. Joh. Mennig, F. Barth. Blatterspiel.
2/4 M. Ar. am Pulsthal, D. Mich. Renner, F. Georg Klein.
1/4 M. Krautfeld am Bauerskrautgarten, auf Gössenheimer Markung gelegen.
Vorstehendes zusammen taxirt zu 180 fl.
Anderthalb Viertel Mrg. Ar. am rothen Berg, D. Mich. Mennig, F. Melch. Ott, tax. 22 fl.
2/4 M. Ar. am Breitenstein, D. Phil. Renner, F. Barth. Klein, tax. 18 fl.
2/4 M. Ar. am Sachsenheimer Pfad, D. Kaspar Brust, F. das Haupt, tax. 5 fl.
2/4 M. Ar. in der Röthen, D. Phil. Renner, F. Barth. Blatterspiel, tax. 26 fl.
1/4 M. Ar. im Flührlein, D. Mich. Meder, F. Georg Volk, tax. 26 fl.
2/4 M. Ar. am Werrnfelder Wege, D. Kaspar Brust, F. Mich. Kümmel, tax. 25 fl.
Anderthalb Viert. M. Ar. am obern Flührlein, D. Georg Klein, F. Georg Antreter, tax. 22 fl.
2/4 M. Ar. am See, D. Mich. Fromm, F. G. Adam Klein, tax. 28 fl.

2/4 M. Ar. in der Maas, D. Georg Klein, F. Bast. Mergler, tax. 40 fl.
2/4 M Ar. am Scheppach, D. Joh. Blatterspiel, F. Mich. Fromm, tax. 21 fl.
Ein halb Viertel M. Krautgarten in der Steinbach, D. Klaus Krapf, F. G. Adam Kümmel, tax. 20 fl.
Ein halb Viertel M. Krautgarten im Pfätzig, D. Johann Klein, F. Kaspar Bruß, tax. 8 fl.
15 Ruthen Krautgarten am obern Thor, D. Mich. Meder, F. Peter Enzian, tax. 15 fl.
1/4 M. Wiesen am Hesten, D. Johann Mennig, F. Phil. Walter, tax. 40 fl.
3 Ruthen Wiesen in der schmalen Seiten, D. Phil. Walter, F. Peter Enzian, tax. 3 fl.
2 Ruthen Pflanzenland im Steingraben, D. Phil. Ziegler, F. der Grab, tax. 1 fl. 30 kr.
1/4 M. Weinberg am Seitlach, D. Joh. Böhms Witt., F. Gertraud Kleinin, tax. 2 fl.
2/4 M. detto allda, D. Barth. Blatterspiel, F. Kasp. Gehrig, tax. 12 fl.
1/4 M. detto im Strick, D. Mich. Meder, F. Ignaz Schneider, tax. 5 fl.
1/4 M. detto am Scheberlein, D. Phil. Ziegler, F. Gertraud Gehrigin, tax. 20 fl.
1/4 M. Weinberg am Uhlberg, D. Ignaz Kümmel, F. Andres Klein, tax. 12 fl.
Anderthalb Viertel M. Weinberg am Seitlach, D. Jak. Herrmann, F. Mich. Englert, tax. 11 fl.
1/4 M. Ellern am Seitlach, D. Melch. Ruß, F. Andres Klein, tax. 10 kr.
2 Ruthen Grasgarten in der Schmalbach, D. Johann Häusner, F. Hubert Enzian, tax. 4 fl.
Ein halb Viertel M. Ellern im Seitlach, D. Kaspar Bruß, F. Michel Stümler, tax. 6 kr.
Ein halb Viertel M. Ellern im alten Rieth, D. Adam Fella, F. Joh. Walter, tax. 1 fl.
1/4 M. detto allda, D. die Gemeinde, F. das Haupt, tax. 2 fl.
1/4 M. detto im Seitlach, D. der Weg, F. Mich. Meder, tax. 2 fl.
1/4 M. detto im Kollersberg, D. Phil. Kreß, F. Bast. Wieder, tax. 30 kr.
1/4 M. detto am Pelz, D. Kasp. Bruß, F. Phil. Ziegler, tax. 1 fl.

13) (Sulzheim.) Donnerstag den 21. July d. J. Nachmittags halb 2 Uhr wird im Wege der Hülfsvollstreckung gegen Georg Betz zu Vögnitz dessen Wohnhaus mit Scheuer, Schweinsstall, einem Grasgarten, Gemeinderecht und dazu gehörigen Feldern zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meistbietenden unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen zugeschlagen. Sulzheim am 23. Juny 1814.

Landgericht allda.
Horn.
Ley, Actuar.

14) (Volkach.) Die Ehefrau des Lorenz Manger alt zu Untereisenheim, mit demselben auf keine Weise vererbt, hat zur Sicherung ihres eingebrachten Vermögens auf Zusammenberufung ihrer und ihres Mannes Gläubiger angetragen, um mit solchen förmlich zu liquidiren, und eine Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung zu treffen, zugleich erklärt, daß sie auf keinen Fall für eine weitere Schuld, in welche sie nicht ausdrücklich eingewilligt habe, haften werde. Diesem Antrage zufolge wird Liquidationstagfart auf Freytag den 22. July l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtigt werden sollen. D. Volkach den 22. Juny 1814.

Landgericht allda.
Benkert, L. G. Actuar.
Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 73. 16. Julius 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

In den sogenannten Waldortschaften des Landgerichtes Kissingen geht ein Wundarzt ab. Sollte sich nun ein Wundarzt in Burkardroth, als dem Mittelpuncte von 16 Ortschaften, wo kein Wundarzt ist, seinen Wohnsitz zu nehmen gesonnen seyn, so hat er sich deßhalb bey königlicher Landesdirection zu melden, und wenn er noch nicht geprüft und zur Ausübung berechtigt ist, sich vordersamst hierzu zu qualificiren. Würzburg den 6. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Bey der gewöhnlichen Herbstprüfung der in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Schulcompetenten haben gedachte Competenten für dieses Jahr in nachstehender Ordnung zu erscheinen:

Am 1. September alle jene Competenten, welche an einer lateinischen Schulstelle angestellt werden wollen, wie auch jene Schulcompetenten für deutsche Schulen aus dem Landgerichte Gemünden und aus dem Amte Wolfsmünster.

Am 2. September jene aus den Landgerichten Hassfurt, Prölsdorf und Sulzheim.

Am 3. September jene aus den Landgerichten Würzburg links des Mains, Ochsenfurt und Homburg.

Am 6. September jene aus den Landgerichten Würzburg rechts des Mains, Gerolzhofen, Dettelbach.

Am 7. September jene aus den Landgerichten Fladungen, Ebern, Hofheim.

Am 9. September jene aus den Landgerichten Münnerstadt, Röttingen, Werneck.

Am 10. September jene aus den Landgerichten Neustadt, Arnstein.

Am 13. September jene aus den Landgerichten Mellerichstadt, Kissingen.

Am 14. September jene aus den Landgerichten Hilders, Bischofsheim.

Am 15. September jene aus den Landgerichten Königshofen, Eltmann, Mainberg, Gleusdorf.

Am 16. September jene aus den Landgerichten Karlstadt, Zeil, Volkach.

Am 17. September jene aus den Landgerichten Euerdorf, Kitzingen.

Am 20. September sämmtliche protestantische Schulcompetenten.

Sämmtliche Schulcompetenten haben sich jedesmal wegen der Einzeichnung in die Prüfungsliste unter Vorlegung der pfarramtlichen Atteste (Verordnung vom 2. September 1783 und vom 14. October 1811) am Tage vor der Prüfung im Schullehrerseminar dahier zu stellen. Würzburg am 25. Juny 1814.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Künftigen Montag, Dienstag und Mittwoch, als den 18., 19. und 20. dieses Monats, wird in der Halle des Hofgerichtsgebäudes neben dem Neumünster die schon nach ältern Verordnungen bestandene jährliche Getreidmaaß- oder sogenannte Metzenaiche abgehalten.

Sämmtlichen Gastwirthen, Fruchthändlern, Müllern, Melbern, Kornmessern, Bäckern und überhaupt allen jenen, welche sich dieses Maaßes zu ihrem öffentlichen Gewerbe bedienen, wird solches hiermit bekannt gemacht, und kann Jedermann, dem an richtigem Getreidmaaße gelegen ist, das besitzende Geschirr zur Nachaichung und Stemplung beybringen, oder neues und schon abgeeichtes käuflich erhalten. Handels- und Gewerbsleute aber, denen dieses Maaß zu ihrem Gewerbe nöthig ist, worunter auch diejenigen zu verstehen sind, welche sich auf dem dahiesigen grünen Markte der ganzen und halben Mäschen bedienen, sind schuldig, ihre Aichgeschirre zur genauen Abmessung beyzubringen, und derjenige, welcher ein mit dem Jahres-Stempel nicht gezeichnetes Maaß gebrauchen würde, verfällt in eine Polizeystrafe von 6 fl. rhn. Würzburg am 10. Julius 1814.

Königliche Polizeydirection.

Gessert.

Um die annöthigen Hunde zu vermindern, und die Gefahr der Hundswuth möglichst zu verringern, wird in Gemäßheit der unterm 18. November im Jahre 1811 erlassenen höchsten Verordnung mit der Verfertigung der Verzeichnisse über alle dahier befindlichen Hunde im Laufe der künftigen Woche der Anfang gemacht werden. Daher werden alle hiesigen Einwohner, welche Hunde halten, aufgefordert, daß sie auf den nachbenannten Tagen auf der Kanzley der unterfertigten Stelle erscheinen, und ihre Anzeigen ablegen. Von der Verbindlichkeit zur Anzeige ist Niemand ausgenommen, er mag nach der Verordnung berechtigt seyn, einen Hund ohne die vorgeschriebene Taxe halten zu dürfen, oder nicht.

Für die Bewohner des ersten Districts ist der 18. und 19. Julius früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,

für jene des zweyten Districts der 20. und 21. Julius,
für die vom dritten Districte der 22. und 23. Julius,
für die vom vierten Districte der 25. und 26. Julius,
und endlich für die vom fünften Districte der 27. und 28. Julius

in den vorbenannten Stunden bestimmt.

Derjenige, welcher einen Hund nicht anzeigt, und sofort die Taxe zu 4 fl. rhn. in dem noch zu bestimmenden Termine nicht entrichtet, wird verordnungsmäßig angehalten, die vierfache Taxe für jeden Hund zu bezahlen, oder, wenn er ohne Vermögen ist, mit Polizeyarrest bey Wasser und Brod belegt werden, wobey er noch überdieß, wenn er den Hund fortbehalten will, das Zeichen mit 4 fl. rhn. zu lösen hat.

Solches wird anmit zur genauen Befolgung bekannt gemacht. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

Die Pfarrey zu Kollitzheim ist durch das Ableben des Pfarrers allda in Erledigung gekommen. Würzburg den 13. Julius 1814.

Die Frühmeßstelle zu Bieberehrn ist durch das Ableben des zeitherigen Beneficiaten allda in Erledigung gekommen. Würzburg den 4. July 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Amortisations-Erkenntniß. (München.) Im Jahre 1614 legte Hans Stoll zu Neumarkt unter der Zinszeit 3 König bey dem damaligen oberpfälzischen Commissariate Amberg 2000 fl. an, von welchen später anno 1695 Hans Paul Wolf zu Neumarkt 1000 fl. innehatte, und welcher Antheil durch dessen Erben unterm 17. Jänner 1696 an den Hofkammerrath Lenser in München, und von diesem am 10. December 1703 an den Herrn geheimen Rath Max Baron von Mayr allda überwiesen wurde.

Von diesem gieng gedachte Cessionssumme durch Erbschaft an den Sohn des Cessionairs Friedrich Oswald Freyherrn von Mayr über, und kam durch eine letztwillige Disposition vom 2. Februar 1763 auf dessen Tochter Maria Theresia Frevin von Mayer, welche dieselbe vermög der von der ehemaligen oberpfälzischen Landesdirection erlassenen Notification dto. Amberg den 26. Juny 1801 in ihrem Testamente ihrem Neveu, dem dermaligen Eigenthümer Markus Anton Freyherrn von Mayr als ein Legat vermachte, und an welche auch die Zinsen bisher alle Jahre bezahlt wurden.

Nachdem der unbekannte Inhaber der ursprünglichen oben bezeigten Schuldurkunde oder eines der allegirten Cessionsdocumente über die auf besagte Weise zum öftern übertragenen 1000 fl. der unterm 12. November v. J. erlassenen Edictalcitation ungeachtet keine der dießfallsigen Papiere gerichtlich producirte, werden sie hiermit sämmtlich nach Verlauf der anberaumten präclusiven Frist für kraftlos und amortisirt erklärt. Den 1. July 1814.

Königlich bayerisches Stadtgericht München.
Gerngroß, Director.
Böhm.

2) (Würzburg.) Nach nunmehr entfernten rechtlichen Hindernissen wird die sogenannte Schlüpferleinsmühle mit den daran stoßenden Gebäuden sammt den dazu gehörigen

15 Morgen Wiesen,
7 1/2 Morgen Gärten, dann
120 Morgen Aeckern in 3 Fluren,
5/4 Morgen Weinberg in der Tränk gelegen,

und wovon die darauf haftenden Giebigkeiten bey dem Striche bekannt gemacht werden sollen, Donnerstag den 4. August früh um 11 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und der Executionsordnung gemäß zugeschlagen werden; welches hiermit sämmtlichen Kaufslustigen zur Kenntniß gebracht wird. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg d. d. M.) Die Neumühle bey Theilheim von Steinen gebaut und mit 2 Gängen nebst einem Gerbgange versehen soll mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, dann etwa 15 Morgen Artfeld und Wiesen und etwa 3 Morgen Holz in via executionis am Donnerstage den 28. July d. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Theilheim verstrichen werden. Die darauf haftenden Abgaben sind nebst der Schatzung 9 kr. 3 29/100 Pfenn. und 4 Malter 15 Maas Korn zur Johanniter-commende, 9 kr. 3 29/100 Pfenn. zum Pfortenamte, und 4 2/4 Pfenn. Grundzins in das Theilheimer Gotteshaus. Liebhabern wird dieß andurch eröffnet. Decretum Würzburg den 27. Juny 1814.

Auf besondern Auftrag des Würzburger Hofgerichts:

Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

4) (Würzburg j. d. M.) Gegen den Färbermeister Stephan Kraus zu Heydingsfeld liegen so bedeutende Forderungen vor, daß dermalen, wo von derselben Befriedigung die Sprache kommt, zweifelhaft wird, ob noch im Wege der Hülfsvollstreckung oder im Wege des Gantverfahrens eingeschritten werden müsse.

Es wird aus diesem Grunde Tagfart zur Aufnahme der sämmtlichen Schulden des gedachten Färbermeisters Kraus auf Mittwoch den 27. Julius d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, und Jedem, der an diesem Schuldner aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glaubt, aufgegeben, bey dieser Tagfart um so gewisser zu erscheinen, und solche anzugeben, als der dagegen Handelnde den ihm daraus zugehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat. Würzburg den 24. Junius 1814.

Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

5) (Arnstein.) Um die Auseinandersetzung und Abtheilung des Vermögens der geschiedenen Georg Schlereth'schen Eheleute zu Heugrumbach vornehmen zu können, ist vor Allem die Kenntniß der Passiven derselben nothwendig.

Wer daher aus irgend einem Rechtsgrunde an die gedachten Georg Schlereth'schen Eheleute Anforderungen machen zu können glaubt, hat solche Mittwoch den 3. August d. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen und zu liquidiren, als auf den Ausbleibenden bey Auseinandersetzung des Vermögens keine rechtliche Rücksicht wird genommen werden. Arnstein den 6. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

6) (Aschach.) Donnerstag den 21. l. M. früh um 9 Uhr soll der noch bestehende Naturalienvorrath von ohngefähr 420 Malter Würzburger Maas Korn, und 1 Malter 5 Ms. Würzburger Maas Weitzen bey dem unterzeichneten Rentamte zum öffentlichen Aufstrich gebracht werden. Man macht dies hierdurch allgemein bekannt, und ladet die Strichsliebhaber ein. Aschach am 12. Julius 1814.

Königl. Rentamt Kissingen.

Eberth.

7) (Dettelbach.) Gegen die Verlassenschaftsmasse der Joseph Wagners Wittwe zu Stadtschwarzach wurde, da die bekannten Schulden das Activvermögen bey weitem übersteigen, die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 27. July l. J. früh um 9 Uhr anberaumt. Es haben demnach an dieser Tagfart sämmtliche Joseph Wagnersche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte bey unterfertigter Stelle ihre Forderungen unter Zugrundlegung ihrer etwaigen Beweismittel und Vorzugsrechte um so gewisser anzubringen und schlüssliche Handlungen zu pflegen, als die nicht Erschei-

nenden den Ausschluß von dieser Concursmasse zu gewärtigen haben. Dettelbach am 30. Juny 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Gett, A. s.

8) (Dettelbach.) Johann Christoph Achtmann, aus Dettelbach gebürtig, hat sich im Jahre 1786 als Büttnergesell in die Fremde begeben, ohne daß Jemand bis jetzt eine Nachricht von demselben erhalten hat. Das ihm inzwischen durch Ableben seiner Eltern angefallene vormundschaftlich verwaltete Vermögen beträgt dermalen 4500 fl., um dessen Ausfolgung die nächsten Anverwandten ansuchen. Dem genannten Achtmann oder dessen etwaigen Erben wird daher zur persönlichen Stellung oder zur Vertretung durch gesetzlich Bevollmächtigte ein Vierteljahr offen belassen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe das Vermögen den Imploranten ohne Sicherheitsleistung ausgefolgt werden wird. Dettelbach den 2. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett, A. s.

9) (Karlstadt.) Auf dem Vermögen des Michael Rösch von Gambach haften so viele Schulden, daß ersteres zur Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichen wird; daher erachtet unterfertigtes Landgericht für nothwendig, sämmtliche Schulden des gedachten Michael Rösch zu consigniren, und hat hierzu Tagfart auf Mittwoch den 3. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle diejenigen, welche irgend eine gegründete Forderung an Michael Rösch von Gambach machen zu können glauben, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß vorliegendes Debitwesen ohne irgend eine Rücksicht auf sie auseinandergesetzt werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

10) (Karlstadt.) Gegen die Wittwe des verlebten Georg Obenhin zu Laudenbach haben sich so viele Schulden ergeben, daß ein Zweifel entsteht, ob derselben Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger zureichen werde, daher man eine Untersuchung des Schuldenstandes gedachter Obenhins Wittib für nothwendig erachtet. Zu dem Ende werden sämmtliche Obenhinischen Gläubiger auf Freytag den 29. July d. J. früh um 8 Uhr zum unterfertigten Landgerichte vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Behandlung des gegenwärtigen Debitwesens keine Rücksicht auf sie gemacht werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

11) (Karlstadt.) Bey eingetretener Execution in Sache des Juden Seeligmann Schmuhl von Laudenbach gegen Stephan Behr alt von Retzbach pto debiti hat sich ergeben, daß derselbe keine freyen Realitäten mehr besitze, auch dessen Vermögen überhaupt zur Bezahlung seiner Schulden kaum zureichen werde. Man hat daher zur Untersuchung des Schuldenstandes des Stephan Behr alt Tagfart auf Freytag den 5. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Behrischen Gläubiger vorgeladen werden, um ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß bey Behandlung gegenwärtigen Debitwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

12) (Lebenhan.) Das zur Verlassenschaft der verlebten Valentin Seufferts Wittib zu Querbach gehörige geschlossene Hofgut, welches besteht:

a. in einem zweystöckigen Wohngebäude,
b. einer Scheuer und angebautem Hornviehstall,
c. Schweinställen,
d. einer Holzhalle,
e. einem Küchengarten ober der Hofrieth und an der Scheuer,
f. einem Gras- und Baumgarten hinter dem Hause,
g. beyläufig 38 1/2 Morgen Artfeld in 3 Fluren, 1 1/2 Morgen Krautland, 4 1/8 Morgen Wiesen;

welche sämmtliche Grundstücke zehentfrey sind, und worauf 4 Maas Weitzen, 3 Malter Korn und 7 Maas Haber jährliche Gült, 10 kr. für ein Fastnachtshuhn, 15 kr. für ein Michelshuhn als Grundabgaben, nebst 5procentigem Handlohn in Verkaufungsfällen und 13 kr. 2 Pfenn. Schätzung in simplo haften, soll nebst dem dazu gehörigen Antheile an der Querbacher Schäfereygerechtsame und dem Berechtigungsholzantheile aus dem Gemeindswalde zu Querbach sammt dem diesjährigen Gutsertrage Donnerstag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte Querbach mittelst öffentlicher Versteigerung unter den bey der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, und, wenn ein annehmbares Meistgebot erzielt werden wird, sogleich hingeschlagen, oder, im Fall die Verpachtung des Gutes für vortheilhafter erachtet werden sollte, verpachtet werden. Lebenhan den 5. July 1814.

Königl. Amt Rödelmayer.
G. Vollmuth, Amtmann.

13) (Rüdenhausen.) Der Büttnergesell Johann Georg Bachmeyer von Castell, welcher bereits 63 Jahre alt, und seit 40 Jahren abwesend und verschollen ist, wird nebst seinen allenfallsigen Leibeserben dem Antrag seiner nächsten Verwandten gemäß hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre a dato bey der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls nach Verfluß dieses Präjudicialtermins sein nach der letzten Vormundsrechnung in 290 fl. 26 1/4 kr. bestehendes Vermögen an dessen sich gemeldete und legitimirte nächste Anverwandte gegen Caution ausgeantwortet werden wird. Rüdenhausen den 4. Julius 1814.

Königl. baier. gräfl. castell. Justizamt.
Neeser.

14) (Schwarzenau.) Freytag den 29. July l. J. früh um 9 Uhr werden in dem Amtshause zu Schwarzenau die zur Theilungsmasse des Valentin Hildebrand von da gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einer Hofrieth mit Haus, Scheuer und Garten, 30 Morgen Artfeld, 2 Morgen Krautfeld, 3 1/2 Morgen Wiesen und 3/4 Morgen Weinberg im Einzelnen und im Ganzen wiederholt zum öffentlichen Striche aufgelegt, die Strichsbedingnisse an der Tagfart bekannt gemacht und dem Meistbietenden bey annehmlichen Geboten der Zuschlag ertheilt werden, welches andurch bekannt gemacht wird. Würzburg den 11. July 1814.

Königl. gr. Ingelh. Patrimonialamt Schwarzenau.
Nickels.

15) (Sommerhausen.) Am Freytag den 22. l. M July Vormittags um 10 Uhr wird in der herrschaftlichen Kellerey dahier eine Parthie 1812er Weine faß- oder fuderweis durch öffentlichen Strich an die Meistbietenden salva ratificatione verkauft, und Liebhabern dieses hiedurch bekannt gemacht. Sommerhausen den 12. Julius 1814.

Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeldisches Kameralamt.
Hoffmann.

16) (Werneck.) Nächsten Dienstag

den 19. d. M. früh um 9 Uhr werden bey dem dahiesigen königlichen Rentamte
150 Malter Haber und
18 Schock gutes Roggenstroh
in schicklichen Abtheilungen zum öffentlichen Aufstreich gebracht, und den Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, Werneck den 13ten Julius 1814.

Das königl. Rentamt.
Geisler.

Feilbietungen.

1) Den 15. l. M. werden früh um 10 Uhr in dem Waisenhause dahier mit Vorbehalt höchster Genehmigung
44 Malter Korn
dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber eingeladen werden. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.
Bauer.

2) Den 15. l. M. früh um 9 Uhr werden in dem Hoffpitale dahier
46 Malter Korn,
13 ' Haber,
beydes Würzburger Gemäß, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich versteigert, welches zur allgemeinen Kenntniß dient. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Verwaltung des Hoffpitals.
Bauer.

3) Ein Haus im 2. Distr. Nro. 502 ist aus freyer Hand zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

4) Im Gasthause zum schwarzen Adler dahier werden Mittwoch den 27. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr folgende reine und gutgehaltene Weine, als:
3 Fuder 1794er,
3 ' 1804er,
5 ' detto Stein und Schalksberger Mischling,
2 Fuder 4 Eymer 1811er,
2 ' 8 ' detto,
12 ' — ' detto,
2 ' 2 ' detto Grombühl,
1 ' 8 ' detto Schalksberger,
1 ' 10 ' detto Leisten,
sämmtlich hiesiges Gewächs, öffentlich versteigert, wozu die Herren Weinliebhaber freundlichst eingeladen werden.

5) Montag als den 1. August d. J. werden dahier im 5. Distr. Nro. 78 nachfolgende gutgehaltene Weine verstrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben; nämlich:
13 Fuder 1812er,
16 ' 1811er,
5 ' 1810er,
7 ' 1808er,
10 ' 1807er,
8 ' 1806er,
22 ' 1804er,
7 ' 1783er.
Sämmtliche Weine sind von den besten Lagen, als: Stein, Harfe, Schalksberg, Calmuth und Wertheimer, die meistens von eigenen Weinbergen gezogen, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden. Würzburg den 3. July 1814.

6) Guter ächter Gesundheits- und Mandelkaffee das Pfund zu 20 bis 24 kr. ist zu haben auf der Brücke bey Friedrich Hörrmann. Die Wohnung desselben ist im Schönbrunnen.

7) Auf dem Kürschnershofe Nro. 362 bey Eisenhändler Martin Fleischmann ist während dieser Messe schöner Flachs das Pfund W. G. zu 30 kr. rh. zu haben.

8) Bey Himmelstein im Schießhause sind aus freyer Hand Barn und Reise zu 11 bis 12 Pferden, ganz neu und stark mit Eisen beschlagen, zu verkaufen. Liebhaber können dieselben stündlich einsehen.

9) Es sind im 2. Distr. Nro. 220 in der unteren Wöllergasse 2 Guitarren

und ein Flügel um billigen Preis zu verkaufen.

10) Im 4. Distr. Nro. 258 stehen zwey zum steten Zuge noch brauchbare Pferde zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) In der Ursulinergasse Nro. 200 ist für eine honette Haushaltung ein Logis zu vermiethen. Dasselbe besteht in 4 heitzbaren Zimmern, 4 Mezzanenzimmern, abgesondertem Boden und Keller, 2 s. v. Abtritte, Stallung, Holzlage, Brunnen und Waschhaus, und kann stündlich bezogen werden.

2) Im 4. Distr. Nro. 2 1/2 ist ein Quartier von 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, einer Küche, Keller, Bodenkammer, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen auf Großjacobi zu verlehnen.

3) Im 2. Distr. Nro. 374 ist auf Allerheiligen oder sogleich eine schöne Wohnung zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Sonntag den 24. July wird der Magdalenenmarkt zu Randersacker gehalten.

2) Da ich von allerhöchster Stelle die Erlaubniß erhalten habe, mich hier zu etabliren, so zeige ich es einem hohen Adel und geehrten Publikum hierdurch an, daß ich mit einem Assortiment der neuesten Moden, als: Hüten, Hauben, Chemisetten, französischen Blumen und andern zum kleinen Damenputz gehörigen Artikeln in der Plattnersgasse im Hause Nro. 115 meine Boutique eröffnet habe. Ich bitte um geneigten Zuspruch, und verspreche dagegen die reelleste und billigste Bedienung.

Orsolini, Wittib.

3) Unterzeichneter empfiehlt sich während der Würzburger Kilianimesse zur ferneren guten Bedienung mit Steingutgeschirr in seinem neuen Laden ober dem des Herrn Kaufmanns Walther nahe am Dom dem Hofgerichtsgebäude gegenüber ergebenst.

A. C. Emmert aus Schweinfurt.

4) Bey Israel Samson Wertheimer aus Fürth ist diese Messe zu den billigsten Fabrikpreisen ächter Mandelkaffee das Pfund zu 12, wie auch Gesundheitskaffee zu 18 kr. zu haben. Seine Boutique ist an der Neumünsterkirche.

5) Ein junger Mensch von honetten Eltern wird gegen annehmliche Bedingnisse als Lehrling in eine Handlung, welche in Essen- und Specereywaaren besteht, gesucht. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

6) In einer Stadt nahe bey Würzburg wird in eine Specerey- Eisen- und Schnitthandlung ein junger Mensch von guter Erziehung mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre gesucht. Mähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

7) Von einer Vormundschaft sind 200 fl. rhein. gegen eine stadtgerichtliche Obligation zu 5 Procent auszuleihen. Der Ausleiher ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

8) Nächstkünftigen Dienstag den 19. Julius fährt Nikolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der unteren Bocksgasse Nro. 307, mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende dazu.

Verbesserung. Im vorigen Intelligenzblatt Nro. 72 bey dem Hausverkauf muß die Hausnumer 502 heißen.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 73.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Gegen den Landesdirections-Sekretär Heinrich Günthert dahier wurde die Ausschatzung erkannt. Demnach wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 11ten August l. J. Vormittags 9 Uhr bey dem Königlichen Hofgerichte dahier anberaumt, wobey die Gläubiger ihre Forderungen, und derselben Vorzugsrechte bey Vermeidung des Ausschlusses anzugeben, und zu beweisen haben, der liquidatische Theil seine Einwendungen dagegen unter demselben Rechtsnachtheile vorzubringen, und darzuthun hat, und hierauf die Partheyen die schließlichen Handlungen um so gewisser zu pflegen haben, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen. Decretum Würzburg am 9ten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht
des Großherzogthums Würzburg.
H. v. Heff.

Haefel.

2) (Würzburg.) Dienstag am 19. d. M. und die folgenden Tage jederzeit Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des verlebten Pfandamtsdieners Johann Herold gehörigen Mobilien an Betten, Weißzeug und Schreinerwaaren im sogenannten Braunshöfchen 3. Distr. Nro. 120 dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen, welches den Strichlustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Montag am 18. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Behausung des Büttnermeisters Haggemann in der Büttnersgasse mehrere zu dessen Theilungsmasse gehörige neue und zum Theil weingrüne Fässer, als:

a. 5 dergleichen, jedes zu 2 Fuder 3 Eymer;
b. 2 zu 1 Fuder 3 Eymer u. dgl.
c. hergerichtetes Daubholz mit Böden und Spangen;
d. das gesammte zur Büttnersprofession gehörige Handwerkszeug

dem öffenelichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden sogleich zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 4. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Donnerstag den 21. Julius l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden verschiedene Effecten, bestehend in Betten, einigem Silber, worunter 2 granatene Rosenkränze mit silbernen Bollen und Kreuzen befindlich, bey unterfertigter Stelle zum öffentlichen Ausstrich gebracht, und dem Meistbietenden gegen

baar zu leistende Zahlung eigenthümlich überlassen. Würzburg den 9. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Künftigen Montag den 18. dieses früh um 9 Uhr werden in dem Carthäuser Hofbleichplatze mehrere hundert Geschocke Bretter und Latten partienweis dem öffentlichen Striche mit Vorbehalt höchster Genehmigung ausgesetzt, welches den Kaufliebhabern anmit bekannt gemacht wird. Würzburg den 12. July 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

6) (Münnerstadt.) Um die Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Andres Klemm zu Poppenlauer berichtigen zu können, ist es nothwendig, desselben Schuldenstand genau zu kennen. Es sollen daher alle diejenigen, welche die Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, ihre Forderungen am Freytag den 29. July l. J. früh um 8 Uhr dahier anbringen, widrigens sie späterhin nicht berücksichtigt werden. Münnerstadt den 20. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kellert.

7) (Ochsenfurt.) Gegen die Verlassenschaft der Leonard Schenks Wittwe zu Goßmannsdorf ist die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 27. k. M. July früh um 9 Uhr festgesetzt. Es haben sonach alle diejenigen, welche an diese Masse aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen gedenken, bey dieser Tagfart entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und zugleich die Beweismittel sowohl über die Richtigkeit derselben als über die angesprochen werden wollenden Vorzugsrechte vorzulegen, widrigenfalls sie von diesem Concurse ausgeschlossen werden. Auch sind an dieser Tagfart die allenfallsigen Einreden gegen die Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses einzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen.

Dies haben demnach auswärtige Ortsvorstände bekannt zu machen. Ochsenfurt am 15. Juny 1814.

Landgericht allda.

Schleicher.

Braun.

8) (Ochsenfurt.) Die zur Philipp Seubertischen Verlassenschaft zu Hohestadt gehörigen Grundstücke, bestehend

1. in einem Hause mit Scheuer, Stallung und einem Baumgarten, einem Drittheile des Amthofes;
2. einem geschlossenen Gute von
   61 Morgen 1 1/2 Gerten Artfeld,
   1 1/4 Mrg. 26 1/2 „ Wiesen,
   1 3/4 „ 11 „ Holz;
3. 24 1/4 Morgen Artfeld, theils auf Ochsenfurter, theils auf Hohestadter Markung, welche in schicklichen Abtheilungen abgegeben werden;
4. 1 Morgen Weinberg;
5. 1 1/4 Morgen Holz;
6. 3/4 Morgen 6 Gerten Wiesen;

werden Donnerstag den 14ten Julius, Sonntag den 17. und Sonntag den 24. Julius jedesmal Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Hohestadt öffentlich versteigert, und wenn annehmliche Gebote fallen, den Meistbietenden bey der letzten Versteigerungstagfart zugeschlagen werden.

Auswärtige Strichslustige haben sich bey der Strichstagfart über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Ochsenfurt den 7. Julius 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

9) (Sachsenheim.) Gegen Lorenz Schüßlers Wittwe zu Karebach ist zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses im Wege der Ausschatzung zu fahren, und ist

Tagfart auf Mittwoch den 20. July d. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte alle Forderungen mit etwaigen Prioritätsansprüchen anzubringen, die Einreden vorzutragen, und sämmtliche Beweismittel vorzulegen, auch die schlüßlichen Verhandlungen zu pflegen sind, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheile der Präclusion vom Concurse resp. des Verlustes der betreffenden Handlungen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das hier nachbeschriebene Immobiliarvermögen der Lorenz Schüßlers Wittwe Sonntag den 17. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Orte Karsbach nach Vorschrift der Executionsordnung unter den an der Strichstagfart noch bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich versteigert werde. Sachsenheim den 22. Juny 1814.

Landgericht Gemünden.

Ernst.

i. i. o.

Verzeichniß an Haus und Gütern.

Ein Haus, Scheuer und Hofreith, einer Seits die Gärten, anderer Seits Johann Klein, wozu nachbemerkte Grundstücke gehören:

1/4 Morgen Acker im Seitlach, D. Georg Völker, F. Melchior Ott.

1/4 Mrg. Ar. im Hregholz, D. Michel Popp, F. Georg Völker.

Ein halb Viertel M. Ar. am Röthlein, D. Philipp Walter, F. Philipp Greß.

2/4 M. Ar. im Pulsthal, D. Bast. Wieber, F. Peter Gehrig.

2/4 M. Ar. allda, D. Klaus Krapf, F. Jonaz Kümmel.

2/4 M. Ar. am Kies, D. Philipp Walter, F. Johann Mennig.

2/4 M. Ar. im Pulsthal, D. Valtin Blatterspiel, F. Johann Walter.

2/4 M. Ar. am Kies, D. Bast. Wieber, F. Klaus Krapf.

2/4 M. Ar. allda, D. Michel Popp, F. Andres Kümmel.

2/4 M. Ar. am Höheseld, D. Georg Klein, F. Mich. Renner.

2/4 M. Ar. allda, D. Joh. Mennig, F. Barth. Blatterspiel.

2/4 M. Ar. am Pulsthal, D. Mich. Renner, F. Georg Klein.

1/4 M. Krautfeld am Bauerskrautgarten, auf Gössenheimer Markung gelegen.

Vorstehendes zusammen taxirt zu 180 fl.

Anderthalb Viertel Mrg. Ar. am rothen Berg, D. Mich. Mennig, F. Melch. Ott, tax. 22 fl.

2/4 M. Ar. am Breitenstein, D. Phil. Renner, F. Barth. Klein, tax. 18 fl.

2/4 M. Ar. am Sachsenheimer Pfad, D. Kaspar Brust, F. das Haupt, tax. 5 fl.

2/4 M. Ar. in der Röthen, D. Phil. Renner, F. Barth. Blatterspiel, tax. 15 fl.

1/4 M. Ar. im Flührlein, D. Mich. Meder, F. Georg Volk, tax. 26 fl.

2/4 M. Ar. am Werrnfelder Wege, D. Kaspar Brust, F. Mich. Kümmel, tax. 15 fl.

Anderthalb Viert. M. Ar. am obern Flührlein, D. Georg Klein, F. Georg Anstreter, tax. 22 fl.

2/4 M. Ar. am See, D. Mich. Fromm, F. G. Adam Klein, tax. 28 fl.

2/4 M. Ar. in der Maas, D. Georg Klein, F. Bast. Mergler, tax. 40 fl.

2/4 M Ar. am Scheppach, D. Joh. Blatterspiel, F. Mich. Fromm, tax. 21 fl.

Ein halb Viertel M. Krautgarten in der Steinbach, D. Klaus Krapf, F. G. Adam Kümmel, tax. 20 fl.

Ein halb Viertel M. Krautgarten im Pfätzig, D. Johann Klein, F. Kaspar Brust, tax. 8 fl.

15 Ruthen Krautgarten am obern Thor, D. Mich. Meder, F. Peter Enzian, tax. 15 fl.

1/4 M. Wiesen am Hesten, D. Johann Mennig, F. Phil. Walter, tax. 40 fl.

8 Ruthen Wiesen in der schmalen Seiten, D. Phil. Walter, F. Peter Enzian, tax. 5 fl.

2 Ruthen Pflanzenland im Steingraben, D. Phil. Ziegler, F. der Grab, tax. 1 fl. 30 kr.

1/4 M. Weinberg am Seitlach, D. Joh. Böhms Witt., F. Gertraud Kleinin, tax. 2 fl.

2/4 M. detto allda, D. Barth. Blatterspiel, F. Kasp. Gehrig, tax. 12 fl.

1/4 M. detto im Strick, D. Mich. Meder, F. Ignaz Schneider, tax. 5 fl.

1/4 M. detto am Scheberlein, D. Phil. Ziegler, F. Gertraud Gehrigin, tax. 20 fl.

1/4 M. Weinberg am Uhlberg, D. Ignaz Kümmel, F. Andres Klein, tax. 12 fl.

Anderthalb Viertel M. Weinberg am Seitlach, D. Jak. Herrmann, F. Mich. Englert, tax. 11 fl.

1/4 M. Ellern am Seitlach, D. Melch. Ruß, F. Andres Klein, tax. 10 kr.

2 Ruthen Grasgarten in der Schmalsbach, D. Johann Häusner, F. Hubert Enzian, tax. 4 fl.

Ein halb Viertel M. Ellern im Seitlach, D. Kaspar Brust, F. Michel Stümler, tax. 6 kr.

Ein halb Viertel M. Ellern im alten Rieth, D. Adam Fella, F. Joh. Walter, tax. 1 fl.

1/4 M. detto allda, D. die Gemeinde, F. das Haupt, tax. 2 fl.

1/4 M. detto im Seitlach, D. der Weg, F. Mich. Meder, tax. 2 fl.

1/4 M. detto im Kollersberg, D. Phil. Kreß, F. Bast. Wieber, tax. 30 kr.

1/4 M. detto am Pelz, D. Kasp. Brust, F. Phil. Ziegler, tax. 1 fl.

10) (Volkach.) Montag den 25. d. M. July früh um 9 Uhr wird das zur Hinterlassenschaft der verlebten Lorenz Brehmischen Eheleute zu Gernach gehörige Hofgut, bestehend in einem Wohnhause, Scheuer, Hofrieth, Stallung, dann Holzhalle, mit 1 Gerte Laubholz, nebst 40 Morgen Artfeld, 2 Morgen Weinberg, 10 1/2 Morgen Wiesen, 1 Gerte jährliches Laub- und anderthalb Viertel Morgen 10 Gerten Vorholz zum öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden unter den beym Striche noch besonders bekannt zu machenden Bedingungen, wenn ein annehmbares Gebot gelegt wird, nach Gutdünken zugeschlagen.

Sämmtliche Strichslustige werden demnach eingeladen, auf oben benannten Tag in dem Theilungshause zu Gernach sich einzufinden, um ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Volkach den 4. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Wolz.
Hähnlein.

11) (Zeilitzheim.) Die Erben des abgelebten Lorenz Herold in Wiesentheid haben sich entschlossen, die diesem zugehörige Mühle an den Meistbietenden zu versteigern.

Dieses wird den allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Aufstrich den 25. July früh um 10 Uhr in dem Sternwirthshause zu Wiesentheid vor sich gehen solle; jenen wird es noch zur besondern Bedingniß gemacht, daß sie, wenn sie zum Striche zugelassen werden wollen, mit gerichtlichen Zeugnissen der Zahlungsfähigkeit versehen seyn müssen.

Diese Mühle besteht aus einer Mahl- und Schneidmühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wiesen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete, die um die Mühle herum liegen, gehören; die darauf haftenden Lasten und besondern Bedingnisse werden am Tage des Aufstrichs von den Erben bekannt gemacht werden. Zeilitzheim den 5. July 1814.

Königl. baier. Patrimonialamt des Herrn Grafen v. Schönborn.

J. V. Kreß.
Act. subst. Moller.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 74. 19. Julius 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der zu Maibach unlängst verstorbene Schullehrer Johann Veit Reuscher hat in seinem Testamente der Armenkasse zu Rottershausen ein Legat von 12 fl. 30 kr. rhein. verschafft, welche wohlthätige Handlung hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 6. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die verwittibte Ottilia Morschhäuserin zu Neustadt hat dem Armenhause allda ein Legat von 10 fl. rhein. hinterlassen; welche wohlthätige Handlung hierdurch bekannt gemacht wird. Würzburg den 4. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schmidt.

Bey der gewöhnlichen Herbstprüfung der in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Schulcompetenten haben gedachte Competenten für dieses Jahr in nachstehender Ordnung zu erscheinen:

Am 1. September alle jene Competenten, welche an einer lateinischen Schulstelle angestellt werden wollen, wie auch jene Schulcompetenten für deutsche Schulen aus dem Landgerichte Gemünden und aus dem Amte Wolfsmünster.

Am 2. September jene aus den Landgerichten Hassfurt, Prölsdorf und Sulzheim.

Am 5. September jene aus den Landgerichten Würzburg links des Mains, Ochsenfurt und Homburg.

Am 6. September jene aus den Landgerichten Würzburg rechts des Mains, Gerolzhofen, Dettelbach.

Am 7. September jene aus den Landgerichten Fladungen, Ebern, Hofheim.

Am 9. September jene aus den Landgerichten Münnerstadt, Röttingen, Werneck.

Am 10. September jene aus den Landgerichten Neustadt, Arnstein.
Am 13. September jene aus den Landgerichten Mellerichstadt, Kissingen.
Am 14. September jene aus den Landgerichten Hilders, Bischofsheim.
Am 15. September jene aus den Landgerichten Königshofen, Eltmann, Mainberg, Gleusdorf.
Am 16. September jene aus den Landgerichten Karlstadt, Zeil, Volkach.
Am 17. September jene aus den Landgerichten Ebersdorf, Kitzingen.
Am 20. September sämmtliche protestantische Schulcompetenten.

Sämmtliche Schulcompetenten haben sich jedesmal wegen der Einzeichnung in die Prüfungsliste unter Vorlegung der pfarramtlichen Atteste (Verordnung vom 2. September 1783 und vom 14. October 1811) am Tage vor der Prüfung im Schullehrerseminar dahier zu stellen. Würzburg am 25 Juny 1814.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Verschiedene seit einer Woche in einigen Häusern hiesiger Stadt vorgefallene Entwendungen lassen vermuthen, daß mit den durchmarschirenden fremden Truppen gefährliche Gauner sich einschleichen.

Zwar sind die geeigneten Vorkehrungen getroffen, um denselben auf die Spur zu kommen, indessen wird auch das hiesige Publikum hierauf aufmerksam gemacht, damit durch eine sorgfältigere Verschließung der Hausthüren und genauere Aufmerksamkeit auf die in die Häuser ein- und ausgehenden Personen den gefährlichen und in allerley Gestalten vorkommenden Hausschleichern die Gelegenheit benommen werde, Schaden durch Diebereyen zu verursachen. Würzburg den 17. Julius 1814.

Königliche Polizeydirection.
Gessert.

Aron Nihm dahier hat für seinen verstorbenen Sohn dem hiesigen königlichen Armeninstitute aus frommem Antriebe eine Schenkung von 25 fl. rhn. gemacht.

Diese wohlthätige Handlung wird unter öffentlicher Dankerstattung bekannt gemacht. Würzburg den 12. Julius 1814.

Königliche Stadtarmencommission.
Gessert.

Mathalm.

Durch den Todesfall des Mädchenlehrers zu Pellingen, Landgerichts Karlstadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekomm . Würzburg am 14. July 1814.

Durch den Todesfall des Lehrers zu Oberweisenbrunn, Landgerichts Bischofsheim, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 14. July 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Montag am 25. Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Concursmasse des Christoph Albert gehörigen Mobilien im 1. Distr. Nro. 398

an Schreinerwaaren und Weißzeug mittels öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 15. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg d. d. M.) Etwa 22 große Tannen, angeblich von dem Holzhändler Michael Krist zu Karbach im Jahre 1812 erkauft, welche bis jetzt, dem Verderben ausgesetzt, liegen blieben, werden modo provisorii am Samstag den 30. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Hilpertshausen verstrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben, welches Liebhabern andurch eröffnet wird. Decretum Würzburg den 14. July 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

3) (Arnstein.) Die am 10. dieses dahier stattgehabten Truppendurchzüge und Einquartirungen hinderten den Verstrich des zur Verlassenschaftsmasse des Juden Aron Model dahier gehörigen Wohnhauses sub N. o. 173 vorzunehmen.

Es wird demnach zum Verstrich dieses Hauses unter Bezug auf die dießfallsige öffentliche Bekanntmachung in Nro. 68 des Würzburger Intelligenzblattes eine andere Tagfart auf Sonntag den 31. d. M. Nachmittags um 3 Uhr festgesetzt, welches den Strichsliebhabern bekannt gemacht wird. Arnstein den 13. July 1814.

Königl. Landgericht.

H. Keller.

Raupp, A. s.

4) (Arnstein.) Eine gewisse ledige Weibsperson, Namens Kunigunda Küglerin (dahier unter dem Namen Drückerin bekannt) aus Oberelzbach gebürtig, deren Vater dahier wohnhaft, treibt sich seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden umher, und preßt unbefangene Leute durch allerley gespielte Betrügereyen. Bald ist sie die Tochter dieses oder jenes angesehenen oder reichen Mannes dahier oder in der Gegend, schreibt und erhält Briefe an diese oder von diesen und jenen Personen, zecht in Gasthäusern, fährt in Chaisen unter der Zusage bald ankommender Gelder, geht Eheversprechungen ein, u. s. w.

Man sieht sich daher veranlaßt, um Jeden gegen solche Betrügereyen zu schützen, die Beschreibung dieser Dirne unten beyzufügen, und ersucht jede Justiz- und Polizeybehörde, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren, und anher einzuliefern, wogegen man sich zum Ersatz der ergangenen Kosten und jeder Willfährde erbietet. Arnstein den 13. Julius 1814.

Königl. Landgericht.

H. Keller.

Raupp.

Beschreibung.

Kunigunda Küglerin (vulgo Drückerin) ist die Tochter des in Arnstein sich befindenden Nebenboten Georg Kügler in Oberelzbach gebürtig, etwa 22 Jahre alt, mittlerer starker Statur, lebhaftem mehr breitem Gesicht, etwas aufgeworfenem Mund, und vorzüglich durch das sehr eingedrückte Nasenbein kenntlich, und schwarzbraunen Haaren. Die Kleidung kann nicht angegeben werden, da solche nach den Umständen wechselt, je nachdem die Inhaberin diese oder jene Rolle übernimmt.

5) (Arnstein.) Der Verstrich des zur Theilungsmasse des verlebten Bäckermeisters Andreas Leuser dahier gehörigen zum Betriebe der Bäckerprofession gehörig eingerichteten Wohnhauses konnte bey der auf den 3. d. festgesetzt gewesenen Tagfart aus besondern Verhinderungsursachen nicht vorgenommen werden.

Es wird demnach zum Verstrich dieses Hauses unter Hinweisung auf die öffentliche Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte Nro. 68 eine andere Tagfart

auf Sonntag den 31. d. Nachmittags um 3 Uhr festgesetzt, wobey die Strichliebhaber zu erscheinen haben. Arnstein den 23. Julius 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Raupp.

6) (Dettelbach.) Zur Auseinandersetzung der Jacob Koberſteiniſchen Verlassenschaftsmasse zu Biebergau wird die Aufnahme des Schuldenstandes erforderlich. Wer daher irgend eine Forderung zu haben glaubt, muß sich unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, Mittwoch den 10. August früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle zur Liquidation einfinden. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett.

7) (Dettelbach.) Das dem Kilian Lehrieder zu Tiefenstockheim aus der Kilian Hackiſchen Theilungsmasse zu Biebergau zustehende Erbratum ist von mehreren Gläubigern angesprochen, und zweifelhaft, in wie weit dasselbe zureiche. Zur Erhebung des einschlägigen rechtlichen Verfahrens werden demnach dessen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, auf Montag den 22. August bis früh um 8 Uhr hieher vorgeladen. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett, A. s.

8) (Dettelbach.) Der gerichtlich Bevollmächtigte des abwesenden dahiesigen Bürgers Franz Biſſert hat den Aufstrich des zur Vermögensmasse gehörigen Wohnhauses, vierthalb Viertel Morgen Weinberg, 1/4 Morgen Holz, 5 Morgen Artfeld, dann der Mobilien verschiedener Gattung nachgesucht, wozu Mittwoch der 3. August festgesetzt wird, an dem sich die Strichlustigen früh um 9 Uhr im gedachten Hause einfinden können. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett, A. s.

9) (Dettelbach.) Wer an der Theilungsmasse der Adam Diemiſchen Eheleute zu Münsterschwarzach irgend eine Forderung zu haben glaubt, hat sich unter Strafe des Ausschlusses Mittwoch den 17. August früh um 9 Uhr zur Liquidation dahier einzufinden. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett, A. s.

10) (Dettelbach.) Montag den 1. August früh um 9 Uhr wird in Euerfeld die zur Verlassenschaftsmasse der Stephan Rölls Wittib gehörige Hofrieth sammt einem Baum- und Grasgarten von etwa 10 Morgen Flächengehalt gegen vortheilhafte Bedingnisse mittelst Strichs abgegeben. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett.

11) (Dettelbach.) Johann Christoph Achtmann, aus Dettelbach gebürtig, hat sich im Jahre 1786 als Büttnergesell in die Fremde begeben, ohne daß Jemand bis jetzt eine Nachricht von demselben erhalten hat. Das ihm inzwischen durch Ableben seiner Eltern angefallene vormundschaftlich verwaltete Vermögen beträgt dermalen 4500 fl., um dessen Ausfolgung die nächsten Anverwandten anstehen. Dem genannten Achtmann oder dessen etwaigen Erben wird daher zur persönlichen Stellung oder zur Vertretung durch gesetzlich Bevollmächtigte ein Vierteljahr offen belassen, nach dessen fruchtlosem Verlaufe das Vermögen den

Imploranten ohne Sicherheitsleistung ausgefolgt werden wird. Dettelbach den 2. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett, A. s.

12) (Ebern.) Gegen die Wittwe des Müllermeisters Valtin Kaiser zu Pfarrweisach ist die Ausschatzung erkannt. Es wird sofort der erste Edictstag auf

Dienstag den 26. künftigen Monats Julius,

der zweyte Edictstag auf

Dienstag den 30. des Monats August, und

der dritte Edictstag auf

Dienstag den 20. des Monats September

jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an die gedachte Kaisers Wittwe zu machen gedenken, an dem ersten Edictstage zu bestimmter Zeit entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterfertigtem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit den ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben; am zweyten Edictstage aber haben sämmtliche Gläubiger ihre etwaigen Einreden und die ihnen hierüber allenfalls zustehenden Beweismittel zu Protokoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie ansonsten im ersten Falle von der Masse ausgeschlossen, resp. ihrer Beweismittel und Vorzugsrechte für verlustig erklärt, im andern Falle aber mit ihren Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Am dritten Edictstag haben beyde Theile die geeigneten Schlußhandlungen ebenfalls bey Vermeidung des Ausschlusses zu pflegen. Ebern am 22. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

13) (Karlstadt.) Gegen die Wittwe des verlebten Georg Obenhin zu Laudenbach haben sich so viele Schulden ergeben, daß ein Zweifel entsteht, ob derselben Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger zureichen werde, daher man eine Untersuchung des Schuldenstandes gedachter Obenhins Wittib für nothwendig erachtet. Zu dem Ende werden sämmtliche Obenhinischen Gläubiger auf Freytag den 29. July d. J. früh um 8 Uhr zum unterfertigten Landgerichte vorgeladen, um ihre Forderungen zu Protokoll zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Behandlung des gegenwärtigen Debitwesens keine Rücksicht auf sie gemacht werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

14) (Karlstadt.) Auf dem Vermögen des Michael Rösch von Gambach haften so viele Schulden, daß ersteres zur Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichen wird; daher erachtet unterfertigtes Landgericht für nothwendig, sämmtliche Schulden des gedachten Michael Rösch zu consigniren, und hat hierzu Tagfart auf Mittwoch den 3. August d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle diejenigen, welche irgend eine gegründete Forderung an Michael Rösch von Gambach machen zu können glauben, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß vorliegendes Debitwesen ohne irgend eine Rücksicht auf sie auseinander gesetzt werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

15) (Karlstadt.) Bey eingetretener Execution in Sache des Juden Seelig

mann Schmuhl von Laudenbach gegen Stephan Behr alt von Retzbach pto debiti hat sich ergeben, daß derselbe keine freyen Realitäten mehr besitze, auch dessen Vermögen überhaupt zur Bezahlung seiner Schulden kaum zureichen werde. Man hat daher zur Untersuchung des Schuldenstandes des Stephan Behr alt Tagfart auf Freytag den 5. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Behrischen Gläubiger vorgeladen werden, um ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzugeben, daß bey Behandlung gegenwärtigen Debitwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werde. Karlstadt am 25. Juny 1814.

Landgericht allda.
Mohr, Landgerichtsactuar.
Schimpf.

16) (Kitzingen.) Gegen die Verlassenschaft der Martin Höhleinschen Eheleute aus Kitzingen wurde die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mitwoch den 3. August l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher Tagfart alle jene, die eine Forderung an gedachter Masse zu machen, um so gewisser zu erscheinen, diese ihre Forderung anzubringen, zu liquidiren, das Vorzugsrecht nachzuweisen und schlüßlich zu handeln haben, als sie ansonst von der Masse aber mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kitzingen den 9. July 1814.

Königl. Landgericht.
Kapp.
Art.

17) (Rüdenhausen.) Der Büttnergesell Johann Georg Bachmeyer von Castell, welcher bereits 63 Jahre alt, und seit 40 Jahren abwesend und verschollen ist, wird nebst seinen allenfallsigen Leibeserben dem Antrag seiner nächsten Verwandten gemäß hiermit öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre a dato bey der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls nach Verfluß dieses Präjudicialtermins sein nach der letzten Vormundsrechnung in 290 fl. 26 1/4 kr. bestehendes Vermögen an dessen sich gemeldete und legitimirte nächste Anverwandte gegen Caution ausgeantwortet werden wird. Rudenhausen den 4. Julius 1814.

Königl. baier. gräfl. castell. Justizamt.
Reeser.

18) (Werneck) Sämmtliche Gläubiger des Georg Fenn von Bergrheinfeld haben Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr dahier ihre Forderungen an denselben zu liquidiren, und sich über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge zu erklären, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung seiner Theilung unberücksichtigt bleiben. Werneck am 15. July 1814.

Königl. Landgericht.
i. j. o. v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

19) (Werneck.) Um die Hinterlassenschaft der verlebten Hanns Grätzen Wittib von Sömmersdorf auseinandersetzen zu können, ist der Schuldenstand derselben zu wissen nöthig. Sämmtliche, die an diese Masse eine Forderung zu machen haben, werden daher zur Angabe ihrer Forderungen auf Donnerstag den 18. August l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden bey der Auseinandersetzung dieser Hinterlassenschaft nicht berücksichtigt werden. Werneck am 15ten July 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

20) (Werneck.) Um die Theilung des Christoph Dietz zu Kützberg beendigen zu können, ist die Vernehmung seiner Gläubiger über die Vorschläge zu ihrer Befriedigung vonnöthen.

Es werden daher alle jene, die an die gedachte Theilungsmasse eine Forde-

rung zu machen haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge auf Montag den 1. August 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf die ausbleibenden unbekannten Gläubiger bey Auseinandersetzung der Theilung keine Rücksicht gemacht, die ausbleibenden bekannten Gläubiger aber für einwilligend mit dem, was bey der Tagfart über die Zahlung beschlossen wird, gehalten werden sollen. Werneck am 5. July 1814

Königl. Landgericht.

i. j. o. v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Ein Haus im 2. Distr. Nro. 602 ist aus freyer Hand zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) Im Gasthause zum schwarzen Adler dahier werden Mittwoch den 27. July l. J. Nachmittags um 2 Uhr folgende reine und gutgehaltene Weine, als:

3 Fuder 1794er,
3 ; 1802er,
5 ; detto Stein und Schalksberger Mischling,
2 Fuder 4 Eymer 1811er,
2 ; 8 ; detto,
22 ; — ; detto,
2 ; 2 ; detto Grombühl,
1 ; 8 ; detto Schalksberger,
1 ; 10 ; detto Leisten,

sämmtlich hiesiges Gewächs, öffentlich versteigert, wozu die Herren Weinliebhaber freundlichst eingeladen werden.

3) Montag als den 1. August d. J. werden dahier im 5. Distr. Nro. 78 nachfolgende gutgehaltene Weine verstrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben; nämlich:

13 Fuder 1812er,
16 Fuder 1811er,
5 ; 1810er,
7 ; 1808er,
10 ; 1807er,
8 ; 1806er,
22 ; 1804er,
7 ; 1783er.

Sämmtliche Weine sind von den besten Lagen, als: Stein, Harfe, Schalksberg, Esmuth und Wertheimer, die meistens von eigenen Weinbergen gezogen, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden. Würzburg den 3. July 1814.

4) Am Montag den 25. Julius früh um 9 Uhr, dann Nachmittags um 2 Uhr werden über dem Main im vormals Schönischen, nun Metzger Mayerischen Hause Nro. 3 gegen gleich baare Bezahlung verstrichen: ein eisenblechener in Gestalt eines Komodkastens auf 4 Füßen ruhender sehr leicht in jedes Logis transportabler und anwendbarer Spar- und Kochofen, welcher jeden Tag und Stunde vor dem Striche kann eingesehen, und von selbem erwiesen werden, daß man nicht nur im Zimmer kochen kann, ohne in selbem einen Dunst von Speisen zu spüren, sondern noch die Holzersparniß gewährt, daß er bisher jeden Winter 2 Zimmer sehr gut heitzte, und demungeachtet weniger Holz erforderte, als im Sommer zum Kochen in der Küche erforderlich war. Außerdem wird englisches Zinn, Bettladen, Sessel, Tische, Spiegel, Komodkästen und anderes Hausgeräth verstrichen.

Vermiethungen.

1) Auf allerhöchsten Befehl königlicher Landesdirection vom 2. Julius l. J. wird Freytag den 22. dieses früh um 10 Uhr in dem Bortenwirker Beyerischen Hause auf der Domgasse Nro. 554 jener Laden unter der Marienkapelle zwischen dem Kleiderhändler Wirth und

Strumpfweber Krebser, auf welchen nach der unterm 20ten Junius abgehaltenen Strichtagfart ein Mehrgebot gelegt worden ist, abermals zum öffentlichen Striche aufgelegt. Würzburg den 18. Julius 1814.

Mariakapellenpfleg-Administration.

2) In einer gangbaren Straße ist ein Quartier, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen Küche, einer Bodenkammer, dann einem Verschlag, einer Holzlage, einem Keller, einem gemeinschaftlichen Waschhaus sammt Brunnen und Boden zum Wäschtrocknen, auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) In der Neubelsgasse 4. Distr. ist ein Quartier für ledige Herrn zu vermiethen. Von wem ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

4) Auf der Domzasse ist sogleich oder auf nächstes Ziel für eine stille Haushaltung ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) Im 2. Distr. Nro. 350 in der Katzengasse ist ein Logis mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht seinen Freunden und Gönnern bekannt, daß er seinen Laden in der Eichhorngasse bey Herrn Handelsmann Spindler verlassen habe, und dagegen einen in der Schustergasse in der Bortenmacher Bayerischen Behausung bezogen habe. Er bittet um geneigten Zuspruch, und versichert die reelleste Bedienung.

Georg Weber, Bortenmacher.

2) Einige 1000 fl. rhein. sind gegen hinlängliche Versicherung ganz oder theilweis auszuleihen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

3) Ein junger Mensch von honetten Eltern wird gegen annehmliche Bedingnisse als Lehrling in eine Handlung, welche in Ellen- und Specereywaaren besteht, gesucht. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

Ochsenfurter Fruchtpreis

am 12. July 1814.

Ein Malter Weitzen	. .	9 fl.	45 kr.
Ein Malter Korn	. .	7 fl.	45 kr.
Ein Malter Haber	. .	8 fl.	10 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 16ten Julius 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	1016 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	54	10	10	645	9	41	2	8	45	Weitzen 731
an Korn	46	7	—	154	6	37	19	6	—	Korn 219
an Haber	11	13	30	53	12	39	2	2	11	Haber 66

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 74.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Gegen den Landesdirections Sekretär Heinrich Günthert dahier wurde die Ausschatzung erkannt. Demnach wird ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 21ten August l. J. Vormittags 9 Uhr bey dem Königlichen Hofgerichte dahier anberaumt, wobey die Gläubiger ihre Forderungen, und derselben Vorzugsrechte bey Vermeidung des Ausschlusses anzugeben, und zu beweisen haben, der liquidatische Theil seine Einwendungen dagegen unter demselben Rechtsnachtheile vorzubringen, und darzuthun hat, und hierauf die Partheyen die schließlichen Handlungen um so gewisser zu pflegen haben, als sie sonst damit ausgeschlossen werden sollen. Decretum Würzburg am 9ten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht
des Großherzogthums Würzburg.
H. v. Hess.

Haefel.

2) (Würzburg.) Dienstag am 19. d. M. und die folgenden Tage jederzeit Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des verlebten Pfandamtsdieners Johann Herold gehörigen Mobilien an Betten, Weißzeug und Schreinerwaaren im sogenannten Braunshöfchen 3. Distr. Nro. 120 dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen, welches den Strichlustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Donnerstag den 21. Julius l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden verschiedene Effecten, bestehend in Betten, einigem Silber, worunter 2 granatene Rosenkränze mit silbernen Bollen und Kreuzen befindlich, bey unterfertigter Stelle zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und dem Meistbietenden gegen baar zu leistende Zahlung eigenthümlich überlassen. Würzburg den 9. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft der Adam Krämers Wittib zu Kist eine Forderung machen zu können gedenkt, wird hierdurch aufgefordert, am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen, und dieselbe unter dem Präjudize anzugeben, daß man ansonst auf den Nichterscheinenden bey Beendigung dieser Vermögenstheilung keine Rücksicht nehmen werde. Würzburg am 1. Julo 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. S.

5) (Würzburg j. d. M.) Gegen den Färbermeister Stephan Kraus zu Heydingsfeld liegen so bedeutende Forderungen vor, daß dermalen, wo von derselben Befriedigung die Sprache kommt, zweifelhaft wird, ob noch im Wege der Hülfsvollstreckung oder im Wege des Gantverfahrens eingeschritten werden müsse.

Es wird aus diesem Grunde Tagfart zur Aufnahme der sämmtlichen Schulden des gedachten Färbermeisters Kraus auf Mittwoch den 27. Julius d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, und Jedem, der an diesem Schuldner aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können glaubt, aufgegeben, bey dieser Tagfart um so gewisser zu erscheinen, und solche anzugeben, als der dagegen Handelnde den ihm daraus zugehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat. Würzburg den 24. Junius 1814.

Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

6) (Burgsinn.) Zur Herstellung des effectiven Schuldenstandes des Johann Adam Schmidt hieselbst und daraus sich ergebenden Resultats, welcher rechtliche Weg gegen denselben sonach einzuschlagen, ist die Vorladung dessen Gläubiger auf Montag den 1. August d. J. beschlossen worden, daher solche zum Erscheinen in dieser Tagfart früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses hiermit vorgeladen werden. Burgsinn am 25. Juny 1814.

Justizamt I. L.

Klüber.

Dünkel.

7) (Marktfest.) Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die dem Wirth und Bierbrauer Kaspar Kistner zu Obernbreit gehörigen Wohnhäuser, von denen das eine ein Wohn- und Brauhaus, das andere aber ein Wohnhaus mit einem Keller ist, einzeln oder zusammen, je nachdem sich Liebhaber finden, an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Strichtermin hierzu ist auf den 10. August Nachmittags um 2 Uhr in dem Hummelischen Wirthshause zu Obernbreit anberaumt, wozu alle Kaufslustigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen werden. Marktsteft den 28. Juny 1814.

Landgericht allda.

Stöhr.

8) (Münnerstadt.) Um die Verlassenschaft des verlebten Schuhmachermeisters Andres Klemm zu Poppenlauer berichtigen zu können, ist es nothwendig, desselben Schuldenstand genau zu kennen. Es sollen daher alle diejenigen, welche die Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, ihre Forderungen am Freytag den 29. July l. J. früh um 8 Uhr dahier anbringen, widrigens sie späterhin nicht berücksichtigt werden. Münnerstadt den 20. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kelle l.

9) (Ochsenfurt.) Gegen die Verlassenschaft der Leonard Schenks Wittwe zu Goßmannsdorf ist die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 27. k. M. July früh um 9 Uhr festgesetzt. Es haben sonach alle diejenigen, welche an diese Masse aus irgend einem Grunde eine Forderung zu machen gedenken, bey dieser Tagfart entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und zugleich die Beweismittel sowohl über die Richtigkeit derselben als über die angesprochen werden wollenden Vorzugsrechte vorzulegen, widrigenfalls sie von diesem Concurse ausgeschlossen werden. Auch sind an dieser Tagfart die allenfallsigen Einreden gegen die Forderungen unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses einzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen.

Dies haben demnach außenstehende

Ortsvorstände bekannt zu machen. Ochsenfurt am 15. Juny 1814.

Landgericht allda.
Schleicher.

Braun.

10) (Ochsenfurt) Die zur Philipp Seubertischen Verlassenschaft zu Hohestadt gehörigen Grundstücke, bestehend

1. in einem Hause mit Scheuer, Stallung und einem Baumgarten, einem Drittheile des Amthofes;
2. einem geschlossenen Gute von 61 Morgen 1 1/2 Gerten Artfeld, 1 1/4 Mrg. 26 1/2 ; Wiesen, 1 3/4 ; 11 ; Holz;
3. 24 1/4 Morgen Artfeld, theils auf Ochsenfurter, theils auf Hohestadter Markung, welche in schicklichen Abtheilungen abgegeben werden;
4. 1 Morgen Weinberg;
5. 1 1/4 Morgen Holz;
6. 3/4 Morgen 6 Gerten Wiesen;

werden Donnerstag den 14ten Julius, Sonntag den 17. und Sonntag den 24. Julius jedesmal Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Hohestadt öffentlich versteigert, und wenn annehmliche Gebote fallen, den Meistbietenden bey der letzten Versteigerungstagfart zugeschlagen werden.

Auswärtige Strichslustige haben sich bey der Strichstagfart über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Ochsenfurt den 7. Julius 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Schwarz.

11) (Remlingen.) Eine gegen Zeugen mündlich eröffnete, und dann von diesen zu Protokoll gegebene letzte Willensmeynung der im ledigen Stande zu Billingshausen verstorbenen Anna Maria Hüsamin soll am Dienstag den 26. July d. J. Vormittags publicirt, und alles Einwenden dagegen angehört, sonach aber Jeder, der diese Tagfart versäumt, nicht mehr gehört werden; weßhalb man solches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht haben will. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.
Burkhardt.

Schöner.

12) (Remlingen.) Da Anna Margaretha Hüsamin, ledig zu Billingshausen, mit Hinterlassung eines Testaments gestorben ist, so wird zu dessen Eröffnung Termin auf Dienstag den 26. July l. J. Vormittags andurch anberaumt, und verfügt, daß Jeder, welcher hierbey betheiligt zu seyn glaubt, an gedachtem Termine zu erscheinen, und seine Rechtszuständigkeiten vorzubringen, auch über das Testament sich zu erklären habe, indem er nachher nicht mehr gehört werden kann. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.
Burkhardt.

Schöner.

13) (Remlingen.) Wer an die geringe Hinterlassenschaft der zu Oberalterheim verstorbenen Kunigunda Zimmermännin, ledig, einen Anspruch macht, hat am Montag den 27. July d. J. bey allhiesigem Justizamte zu erscheinen, wo deren zurückgelassenes Testament eröffnet, und zugleich vollständige Verhandlung gepflogen, nachher aber Niemand mehr deßhalb gehört werden soll. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.
Burkhardt.

Schöner.

14) (Remlingen.) Die ledige und kinderlose Anna Maria Ehehaltin zu Ursprungen ist mit Hinterlassung einer letzten Willensdisposition gestorben, welche letztere Mittwochs den 27. July d. J. Vormittags eröffnet und publicirt, und alles Einwenden dagegen, jedoch unter dem Präjudize des Verlustes desselben, angehört werden soll; wonach

sich jeder Interessent zu achten hat. Remlingen am 20. Juny 1814.

Justizamt allda.

Burkharot.

Schöner.

15) (Schwarzenau.) Freytag den 29. July l. J. früh um 9 Uhr werden in dem Amtshause zu Schwarzenau die zur Theilungsmasse des Valentin Hildebrand von da gehörigen Grundbesitzungen, bestehend in einer Hofrieth mit Haus, Scheuer und Garten, 30 Morgen Artfeld, 2 Morgen Krautfeld, 3 1/2 Morgen Wiesen und 3/4 Morgen Weinberg im Einzelnen und im Ganzen wiederholt zum öffentlichen Striche aufgelegt, die Strichsbedingnisse an der Tagfart bekannt gemacht und dem Meistbietenden bey annehmlichen Geboten der Zuschlag ertheilt werden, welches andurch bekannt gemacht wird. Würzburg den 12. July 1814.

Königl. gr. Ingelh. Patrimonialamt Schwarzenau.

Nickels.

16) (Sommerhausen.) Am Freytag den 22. l. M. July Vormittags um 10 Uhr wird in der herrschaftlichen Kellerey dahier eine Parthie 1812er Weine faß- oder fuderweis durch öffentlichen Strich an die Meistbietenden salva ratificatione verkauft, und Liebhabern dieses hierdurch bekannt gemacht. Sommerhausen den 20 Julius 1814.

Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeldisches Kameralamt.

Hoffmann.

17) (Volkach.) Montag den 25. d. M. J. in früh um 9 Uhr wird das zur Hinterlassenschaft der verlebten Lorenz Brehmischen Eheleute zu Gernach gehörige Hofgut, bestehend in einem Wohnhause, Scheuer, Hofrieth, Stallung, dann Holzhalle, mit 1 Gerte Laubholz, nebst 40 Morgen Artfeld, 2 Morgen Weinberg, 10 1/2 Morgen Wiesen, 1 Gerte jährliches Laub- und anderthalb Viertel Morgen 10 Gerten Vorholz zum öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden unter den beym Striche noch besonders bekannt zu machenden Bedingungen, wenn ein annehmbares Gebot gelegt wird, nach Gutdünken zugeschlagen.

Sämmtliche Strichslustige werden demnach eingeladen, auf oben benannten Tag in dem Theilungshause zu Gernach sich einzufinden, um ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Volkach den 4. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

18) (Zeilitzheim.) Die Erben des abgelebten Lorenz Herold in Wiesentheid haben sich entschlossen, die diesem zugehörige Mühle an den Meistbietenden zu versteigern.

Dieses wird den allenfallsigen Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Aufstrich den 25. July früh um 10 Uhr in dem Sternwirthshause zu Wiesentheid vor sich gehen solle; jenen wird es noch zur besondern Bedingniß gemacht, daß sie, wenn sie zum Striche zugelassen werden wollen, mit gerichtlichen Zeugnissen der Zahlungsfähigkeit versehen seyn müssen.

Diese Mühle besteht aus einer Mahl- und Schneidmühle, wozu 3 Morgen Artfeld, 2 Morgen Wiesen, 2 Grasgärten und 2 Krautbeete, die um die Mühle herum liegen, gehören; die darauf haftenden Lasten und besondern Bedingnisse werden am Tage des Aufstrichs von den Erben bekannt gemacht werden. Zeilitzheim den 5. July 1814.

Königl. baier. Patrimonialamt des Herrn Grafen v. Schönborn.

J. B. Kreß.

Act. subst. Moller.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 75. 21. Julius 1814.

Bekanntmachung.

Bey der gewöhnlichen Herbstprüfung der in das Schullehrerseminar aufzunehmenden Schulcompetenten haben gedachte Competenten für dieses Jahr in nachstehender Ordnung zu erscheinen:

Am 1. September alle jene Competenten, welche an einer lateinischen Schulstelle angestellt werden wollen, wie auch jene Schulcompetenten für deutsche Schulen aus dem Landgerichte Gemünden und aus dem Amte Wolfsmünster.

Am 2. September jene aus den Landgerichten Haßfurt, Prölsdorf und Salzheim.

Am 3. September jene aus den Landgerichten Würzburg links des Mains, Ochsenfurt und Homburg.

Am 6. September jene aus den Landgerichten Würzburg rechts des Mains, Gerolzhofen, Dettelbach.

Am 7. September jene aus den Landgerichten Fladungen, Ebern, Hofheim.

Am 9. September jene aus den Landgerichten Münnerstadt, Röttingen, Werneck.

Am 10. September jene aus den Landgerichten Neustadt, Arnstein.

Am 13. September jene aus den Landgerichten Mellerichstadt, Kissingen.

Am 14. September jene aus den Landgerichten Hilders, Brückenheim.

Am 15. September jene aus den Landgerichten Königshofen, Eltmann, Mainberg, Gleusdorf.

Am 16. September jene aus den Landgerichten Karlstadt, Zell, Volkach.

Am 17. September jene aus den Landgerichten Euerdorf, Kitzingen.

Am 20 September sämmtliche protestantische Schulcompetenten.

Sämmtliche Schulcompetenten haben sich jedesmal wegen der Einzeichnung in die Prüfungsliste unter Vorlegung der pfarramtlichen Atteste (Verordnung vom 2. September 1783 und vom 14. October 1811) am Tage vor der Prüfung im Schullehrerseminar dahier zu stellen Würzburg am 25. Juny 1814.

Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Mittwoch den 10. künftigen Monats August Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus der Marx Gunthertschen Eheleute dahier Distr. 1 Nro. 128, wovon 7 Pfenn. Grundzins jährlich zum königlichen Rentamte zu entrichten sind, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden gegen baare Zahlung

zugeschlagen. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Montag am 25. Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Concursmasse des Christoph Albert gehörigen Mobilien im 1. Distr. Nro. 398 an Schreinerwaaren und Weißzeug mittels öffentlichen Striches an den Meistbierenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 15. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Nach nunmehr entfernten rechtlichen Hindernissen wird die sogenannte Schlüpferleinsmühle mit den daran stoßenden Gebäuden sammt den dazu gehörigen

15 Morgen Wiesen,
7 1/2 Morgen Gärten, dann
120 Morgen Aeckern in 3 Fluren,
5/4 Morgen Weinberg in der Tränk gelegen,

und wovon die darauf haftenden Giebigkeiten bey dem Striche bekannt gemacht werden sollen, Donnerstag den 4. August früh um 11 Uhr in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und der Executionsordnung gemäß zugeschlagen werden; welches hiermit sämmtlichen Kaufslustigen zur Kenntniß gebracht wird. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Freytags am 22. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden im 5. Distr. Nro. 121 in dem Gothingerschen Hause einige Betten, dann Weißzeug und Holzwaaren, als der Nachlaß des verlebten Zimmergesellen Baser, mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 15. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Schweinfurt.) Um bey der bevorstehenden, durch die erfolgte Trennung ihrer Ehe veranlaßte Vermögenstheilung der Kaufmann und Conditor Wolfgang Adam Stößelischen Eheleute dahier mit ihren Kindern ein richtiges Inventarium herstellen zu können, ist nothwendig, den gesammten Schuldenstand zu wissen.

Daher werden hiermit alle diejenigen, hauptsächlich die auswärtigen Handelsfreunde, welche an den besagten Kaufmann und Conditor Wolfgang Adam Stößel, oder dessen Ehefrau, es sey aus was immer für einem Grunde, etwas zu fordern haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, am Dienstag den 6. des k. M. September als dem bestimmten Liquidationstermine, Vormittags um 9 Uhr bey königlichem Stadtgericht dahier entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, auch zugleich die einschlagenden Urkunden, beglaubte Auszüge aus den Handelsbüchern, oder sonstige Beweismittel, namhaft zu machen und vorzulegen, mit dem Anhang, daß die Nichterscheinenden bey der gegenwärtigen Vermögensauseinandersetzung und Vertheilung außer Berücksichtigung verbleiben sollen, und sich den aus dieser Unterlassung ihnen allenfalls entspringenden Nachtheil selbst beymessen mögen. Decretum Schweinfurt den 15. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Freyherr v. Gebsattel.

Stolle.

6) (Würzburg d. d. M.) Gegen Christoph Kütt zu Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 3. August d. J.

früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen Gläubiger sub poena praeclusionis entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schließlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 23. Juny 1814.

Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Etwa 22 große Tannen, angeblich von dem Holzhändler Michael Krist zu Karbach im Jahre 1812 erkauft, welche bis jetzt, dem Verderben ausgesetzt, liegen blieben, werden modo provisorii am Samstag den 30. July d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Hilpertshausen verstrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben, welches Liebhabern andurch eröffnet wird. Decretum Würzburg den 14. July 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

8) (Arnstein.) Der Verstreich des zur Theilungsmasse des verlebten Bäckermeisters Andreas Leuser dahier gehörigen zum Betriebe der Bäckerprofession gehörig eingerichteten Wohnhauses konnte bey der auf den 3. d. festgesetzt gewesenen Tagfart aus besondern Verhinderungsursachen nicht vorgenommen werden.

Es wird demnach zum Verstrich dieses Houses unter Hinweisung auf die öffentliche Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte Nro. 68 eine andere Tagfart auf Sonntag den 31. d. Nachmittags um 3 Uhr festgesetzt, wobey die Strichliebhaber zu erscheinen haben. Arnstein den 13. Julius 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Raupp.

9) (Arnstein.) Eine gewisse ledige Weibsperson, Namens Kunigunda Küglerin (dahier unter dem Namen Drückerin bekannt) aus Oberelzbach gebürtig, deren Vater dahier wohnhaft, treibt sich seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden umher, und prellt unbefangene Leute durch allerley gespielte Betrügereyen. Bald ist sie die Tochter dieses oder jenes angesehenen oder reichen Mannes dahier oder in der Gegend, schreibt und erhält Briefe an diese oder von diesen und jenen Personen, zecht in Gasthäusern, fährt in Chaisen unter der Zusage bald ankommender Gelder, geht Eheversprechungen ein, u. s. w.

Man sieht sich daher veranlaßt, um Jeden gegen solche Betrügereyen zu schützen, die Beschreibung dieser Dirne unten beyzufügen, und ersucht jede Justiz- und Polizeybehörde, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren, und anher einzuliefern, wogegen man sich zum Ersatz der ergangenen Kosten und jeder Willfährde erbietet. Arnstein den 13. Julius 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Raupp.

Beschreibung.

Kunigunda Küglerin (vulgo Drückerin) ist die Tochter des in Arnstein sich befindenden Nebenboten Georg Kügler in Oberelzbach gebürtig, etwa 22 Jahre alt, mittlerer starker Statur, lebhaftem mehr breitem Gesicht, etwas aufgeworfenem Mund, und vorzüglich durch das sehr eingedrückte Nasenbein kenntlich, und schwarzbraunen Haaren. Die Kleidung kann nicht angegeben werden, da solche nach den Umständen wechselt, je nachdem die Inhaberin diese oder jene Rolle übernimmt.

10) (Arnstein.) Um die Auseinandersetzung und Abtheilung des Vermögens der geschiedenen Georg Schlerethischen Eheleute zu Heugrumbach vornehmen zu können, ist vor Allem die Kenntniß der Passiven derselben nothwendig.

Wer daher aus irgend einem Rechts-

grunde an die gedachten Georg Schlereth'schen Eheleute Anforderungen machen zu können glaubt, hat solche Mittwoch den 3. August d. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen und zu liquidiren, als auf den Ausbleibenden bey Auseinandersetzung des Vermögens keine rechtliche Rücksicht wird genommen werden. Arnstein den 6. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

11) (Arnstein.) Die am 10. dieses dahier stattgehabten Truppendurchzüge und Einquartirungen hinderten den Verstrich des zur Verlassenschaftsmasse des Juden Aron Model dahier gehörigen Wohnhauses sub Nro. 173 vorzunehmen.

Es wird demnach zum Verstrich dieses Hauses unter Bezug auf die dießfallsige öffentliche Bekanntmachung in Nro. 68 des Würzburger Intelligenzblattes eine andere Tagfart auf Sonntag den 31. d. M. Nachmittags um 3 Uhr festgesetzt, welches den Strichsliebhabern bekannt gemacht wird. Arnstein den 13. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

12) (Birkenfeld.) Kunigunda Matthesin von Serrfeld, 18 Jahre alt, hat ein rundes Gesicht, mittlere Statur, blonde Haare, helle Augen, ist geschehener Anzeige nach, schwanger, hat sich aber vor einigen Wochen heimlich entfernt, und deren Eltern wollen ihren Aufenthaltsort nicht wissen.

Da nun unterzeichnetes Amt für nöthig findet, den Aufenthaltsort besagter Matthesin zu erfahren, um einem allenfalls vorhabenden Verbrechen vorzubeugen, so werden alle Polizeystellen ersucht, besagter Matthesin halber Nachforschung zu halten, und im Auffindungsfalle dem hiesigen Amte Nachricht mitzutheilen. Birkenfeld den 15. July 1814.

Königl. baier. freyherrlich von Wöllwarthisches Patrimonialgericht.

Weica d.

H. Appunn, Actuar.

13) (Burgsinn.) Zur Herstellung des effectiven Schuldenstandes des Johann Adam Schmidt hiesselbst und daraus sich ergebenden Resultats, welcher rechtliche Weg gegen denselben sonach einzuschlagen, ist die Vorladung dessen Gläubiger auf Montag den 1. August d. J. beschlossen worden, daher solche zum Erscheinen in dieser Tagfart früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses hiermit vorgeladen werden. Burgsinn am 25. Juny 1814.

Justizamt I. L.

Klüder.

Dünkel.

14) (Dettelbach.) Montag den 1. August früh um 9 Uhr wird in Euerfeld die zur Verlassenschaftsmasse der Stephan Rölls Wittib gehörige Hofrieth sammt einem Baum- und Grasgarten von etwa 10 Morgen Flächengehalt gegen vortheilhafte Bedingnisse mittelst Strichs abgegeben. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.

Wetter.

i. j. o.

Gett.

15) (Haßfurt.) Catharina Jakobin von Holzhausen hat durch ihre auf Rechtskraft beruhende Concursmäßigkeit die Festsetzung der Edictalage ad liquidandum auf Mittwoch den 3. August, ad excipiendum auf Mittwoch den 7. September, und ad concludendum auf Mittwoch den 5. October l. J. jedesmal früh um 9 Uhr veranlaßt, wo alle und jede Forderungen mit etwaigen Vorrechten von den Gläubigern persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Verlust der Forderung in der ersten Tagfart, und

der einschlägigen Handlungen in den übrigen Tagsatzungen ausgetragen werden.

Zugleich werden Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Holzhausen aus der Concursmasse der Catharina Jakobin nachfolgende Gegenstände verstrichen, als:

1. Ein Wohnhaus, Scheune und Grasgarten Nro. 29, sächsisch Lehen.
2. Ein halb Siebentheil am weiten Gut, Marlaburghäusisch Lehen, besteht in 3 Acker 18 2/3 Ruthen Artfeld, und
3. 24 Ruthen Wiesen.

Afterlehen:

1/2 Acker Wiesen im geheegten Rieth.
Anderthalb Viertel Acker Artfeld am Einweg.
20 Ruthen Wiesen und Artfeld im Gräbig.
1/2 Acker Artfeld obern Mühlrangen.
1/4 Acker am Hopfenrangen.
1/4 Acker hinter der Kirche.
1/2 Acker am Frauenweg beym Pfarrgarten.
Drittehalb Viertel Acker, zieht über den Viehweg.
1/2 Acker am Hohenrieder Weg.
3/4 Acker am See genannt.
1 Acker am Hassfurter Weg.
Anderthalb Viertel Acker daselbst.
1/2 Acker bey der Riederkeller.
1/4 Acker an der Kreuß.
1/2 Acker im Unterhohenrieder Flur beym Erlenschlag.
3/4 Acker im Unterhohenrieder Flur beym Sohlholz.
1/2 Acker im Uchenhöfer Flur im Allmansach.

Dann eine Kuh und Hausgeräthschaften verschiedener Art. Haßfurt den 24. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Meißner.
Trapp.

16) (Karlstadt.) Barbara Schanz, geborne von Hausen, nachher verehelicht mit dem unter dem Namen Wurzeljörg von allen Gerichtsstellen verfolgten Straßenräuber Georg Horn, wurde im vorigen Jahre mit einem jungen Burschen, den sie für ihren Ehemann ausgab, dahier zur Haft gebracht, und wegen Streunens und Concubinat zur Arbeitshausstrafe verurtheilt. Um sie von der Streunerey abzubringen, und nebst ihren Kindern zu einem ordentlichen Leben zu vermögen, wurde ihr von königl. Landesdirection nach ausgestandener Strafe ein bleibender Aufenthalt in dem Orte Waldbüttelbrunn bestimmt; allein sie verkannte diese wohlthätige Absicht gänzlich, entfernte sich schon am folgenden Tage wieder, um ihre Streunerey fortzusetzen, und ist nun, so wie ihr Bube Heinrich August Horn, weiterer Verbrechen bezüchtiget. Es werden daher alle Gerichts- und Polizeystellen ersucht, diese Barbara Horn und ihre Kinder, wo sie solche treffen, anhalten, und hieher gefälligst abliefern zu lassen. Karlstadt den 18. July 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

Signalement.

Barbara Horn, geborne Schanz, 38 Jahre alt, ist mehr als mittlerer Statur, hat hellbraune Haare, ein rundes rothes Gesicht, hervortretende Backenknochen, gräulicht blaue Augen, hört schwer, oder stellt sich schwer zu hören. Sie hat 3 Kinder, einen Buben Georg Adam, 16 bis 18 Jahre alt, einen Buben 15 Jahre alt, und ein Mädchen von etwa 14 Jahren. Dieselbe schweift meistens im Spessart und dem großh. hessisch darmstädtischen Gebiete umher.

17) (Karlstadt.) Am Dienstag den 26. July d. J. Vormittags um 9 Uhr werden 2 Fuder 1 Eymer Weines 1812er Gewächses, zur Joseph Röthleinischen Theilungsmasse zu Retzstadt gehörig, in dem Wirthshause des Leonard Kolb allda

vom unterfertigten Landgerichte zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen, welches den Strichliebhabern andurch bekannt gemacht wird. Karlstadt am 18. July 1814.

Königl. Landgericht.
Mohr, Landgerichtsactuar.
V. l. V. d. K. L.
Schimpf, A. s.

18) (Karlstadt.) Um die Verlassenschaft der verlebten Johann Bischofs sen. Wittib zu Karlstadt gehörig auseinandersetzen zu können, ist unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenstandes gedachter Wittib nothwendig.

Alle diejenigen, welche an ebenerwähnte Verlassenschaft eine gegründete Forderung machen zu können vermeynen, werden daher aufgefordert, solche am Mittwoch den 24. August d. J. früh um 9 Uhr dahier zu Protokoll anzuzeigen, und liquid zu machen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung der Johann Bischofischen Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht gemacht werde. Karlstadt am 18. July 1814.

Königl. Landgericht.
Mohr, Landgerichtsactuar.
V. l. V. d. K. L.
Schimpf.

19) (Kitzingen.) Gegen die Verlassenschaft der Martin Höhleinschen Eheleute aus Kitzingen wurde die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 3. August l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher Tagfart alle jene, die eine Forderung an gedachter Masse zu machen, um so gewisser zu erscheinen, diese ihre Forderung anzubringen, zu liquidiren, das Vorzugsrecht nachzuweisen und schlüßlich zu handeln haben, als sie ansonst von der Masse oder mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kitzingen den 9 July 1814.

Königl. Landgericht.
Kapp.
Axt.

20) (Lebenhan.) Das zur Verlassenschaft der verlebten Valentin Seufferts Wittib zu Querbach gehörige geschlossene Hofgut, welches besteht:

a. in einem zweystockigen Wohngebäude,
b. einer Scheuer und angebautem Hornviehstall,
c. Schweinställen,
d. einer Holzhalle,
e. einem Küchengarten ober der Hofrieth und an der Scheuer,
f. einem Gras- und Baumgarten hinter dem Hause,
g. beyläufig 38 1/2 Morgen Artfeld in 3 Fluren, 1 1/2 Morgen Krautland, 4 1/8 Morgen Wiesen;

welche sämmtliche Grundstücke zehentfrey sind, und worauf 4 Maas Weitzen, 3 Malter Korn und 7 Maas Haber jährliche Gült, 10 kr. für ein Fastnachtshuhn, 15 kr. für ein Michelshuhn als Grundabgaben, nebst 5procentigem Handlohn in Verkaufungsfällen und 13 kr. 2 Pfenn. Schatzung in simplo haften, soll nebst dem dazu gehörigen Antheile an der Querbacher Schäfereygerechtsame und dem Berechtigungsholzantheile aus dem Gemeindswalde zu Querbach sammt dem diesjährigen Gutsertrage Donnerstag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Orte Querbach mittelst öffentlicher Versteigerung unter den bey der Versteigerung noch besonders bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft, und, wenn ein annehmbares Meistgebot erzielt werden wird, sogleich hingeschlagen, oder, im Fall die Verpachtung des Gutes für vortheilhafter erachtet werden sollte, verpachtet werden. Lebenhan den 5. July 1814.

Königl. Amt Rödelmayer.
G. Vollmuth, Amtmann.

21) (Münnerstadt.) Michel Schmitt aus Wermerichhausen, der sich vor Kurzem nach Lebenhan verehelicht, und daselbst ansässig gemacht hat, hat das aus der elterlichen Theilung ihm zugefallene Grundvermögen zu Wermerichhausen ver-

kauft, und um Ratification dieses Verkaufs gebeten.

Da inzwischen gegen ihn bereits viele beträchtliche Schulden angezeigt sind, so kann ohne vorgängige Schuldenconsignation und Vernehmung der Gläubiger die Genehmigung dieses Verkaufs nicht ertheilt werden. Die unterzeichnete Stelle fordert daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf, ihre Forderungen an den gedachten Michel Schmitt und ihre Erklärung über den vorzunehmenden Verkauf Mittwoch den 3. August d. J. früh um 8 Uhr um so gewisser dahier zu Protokoll zu geben, als sonst bey Abschließung dieser Debitsache keine Rücksicht auf sie gemacht werden kann. Münnerstadt den 27. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kelleri.

22) (Werneck.) Um die Theilung des Christoph Dietz zu Kühberg beendigen zu können, ist die Vernehmung seiner Gläubiger über die Vorschläge zu ihrer Befriedigung vonnöthen.

Es werden daher alle jene, die an die gedachte Theilungsmasse eine Forderung zu machen haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge auf Montag den 1. August 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf die ausbleibenden unbekannten Gläubiger bey Auseinandersetzung der Theilung keine Rücksicht gemacht, die ausbleibenden bekannten Gläubiger aber für einwilligend mit dem, was bey der Tagfart über die Zahlung beschlossen wird, gehalten werden sollen. Werneck am 15. July 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o. v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

23) (Werneck.) Sämmtliche Gläubiger des Georg Fenn von Bergrheinfeld haben Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr dahier ihre Forderungen an denselben zu liquidiren, und sich über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge zu erklären, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung seiner Theilung unberücksichtigt bleiben. Werneck am 15. July 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o. v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Den nächstkünftigen 1. August werden im fürstlich Salmischen Hause daher verschiedene Mobilien und Weißzeug mittelst öffentlichen Strichs gegen gleich baare Zahlung Nachmittags um 2 Uhr verkauft.

2) Samstag den 23. l. M. werden Nachmittags um 3 Uhr im Hofe des Herrn Handelsmannes Schaub gegen 40 Bücherschränke, welche auch als sonstige Behälter verwendet werden können, und mit Leinwandthüren und guten Schlössern versehen sind, nach Convention in größeren und kleineren Parthien im öffentlichen Striche an die Meibietenden abgegeben.

3) Im 4. Distr. Nro. 140 werden am Mittwoch den 27. July früh um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr wie auch an den folgenden Tagen mehrere Mobilien, Betten, Holz, große Waschmang ꝛc. ꝛc. gegen baare Bezahlung öffentlich verstrichen.

Vermiethungen.

1) Auf allerhöchsten Befehl königlicher Landesdirection vom 2. Julius l. J. wird Freytag den 22. dieses früh um 10 Uhr in dem Bortenwirker Beverischen Hause auf der Domgasse Nro. 554 jener Laden unter der Mariakapelle zwischen dem Kleiderhändler Wirth und Strumpfweber Krebser, auf welchen nach

der unterm 20ten Junius abgehaltenen Strichtagfart ein Mehrgebot gelegt worden ist, abermals zum öffentlichen Striche aufgelegt. Würzburg den 18. Julius 1814.

Mariakapellenpfleg-Administration.

2) Allerheiligen d. J. kann von einer ruhigen Haushaltung ein Logis von 5 heitzbaren Zimmern, Küche und andern Gemächlichkeiten an einer der schönsten Gegenden der Stadt in die Miethe genommen, und das Nähere im Intelligenzcomtoir erfragt werden.

3) Ein Quartier von 4 ineinander gehenden Zimmern, Küchen, Kammern, Holzlage und andern Bequemlichkeiten ist entweder sogleich oder auf Allerheiligen im 1. Distr. Nro. 80 in der Kapuzinergasse zu verlehnen.

4) In der Korngasse 4. Distr. Nro. 209 ist eine Wohnung von 2 Zimmern, einer Küche, 2 Bodenkammern und Platz zum Holzlegen zu vermiethen.

5) Im 2. Distr. Nro. 350 in der Katzengasse ist ein Logis mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

6) Im 2. Distr. Nro. 568 in der Blasiusgasse ist ein Quartier für einen ledigen Herrn zu verlehnen.

7) Im 3. Distr. Nro. 113 in der Plattnersgasse ist auf Großjacobi der erste Stock zu vermiethen. Er besteht in 3 Zimmern, Küche und sonstigen Bequemlichkeiten.

8) Im 2. Distr. Nro. 425 auf dem Markte sind 2 Zimmer mit Möbeln für ledige Herren stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Literarische Anzeige.

Das kürzlich in diesem Blatte von mir angekündigte Buch: „Authentische Correspondenz des römischen Hofes mit der französischen Regierung ꝛc., aus dem Italienischen, Französischen und Lateinischen übersetzt;" hat bereits die Presse verlassen, und ist von denjenigen, die bey mir Bestellung darauf gemacht haben, um den nunmehr festgesetzten Ladenpreis zu 1 fl. 36 kr. rhein. bey mir zu haben. Würzburg den 18. July 1814.

J. Heinrich Keßler, Kaplan im Juliusspital und Präses der Bürgersodalität dahier.

2) Unterzeichneter macht seinen Freunden und Gönnern bekannt, daß er seinen Laden in der Eichhorngasse bey Herrn Handelsmann Spindler verlassen habe, und dagegen einen in der Schustergasse in der Bortenmacher Bayerischen Behausung bezogen habe. Er bittet um geneigten Zuspruch, und versichert die reelleste Bedienung.

Georg Weber, Bortenmacher.

3) Von der Semmelsgasse aus durch die neue Straße über die Kapuzinergasse auf den Hofplatz zu ist Montag den 18. d. M. Abends um 8 Uhr ein seidener Sack von einem Frauenzimmerkörbchen verloren worden, worin ein weißes Sacktuch mit Lillastreifen, ein schwarzes Halstuch von Filoche, dann ein Stückchen weißer Mousselinbatist und ein ganz kleines Stückchen Levantin enthalten war. Der redliche Finder wird um Ablieferung desselben in das Intelligenzcomtoir gegen Empfang eines verhältnißmäßigen Douceurs ersucht.

4) Am 18. d. früh von 9 bis 10 Uhr ist von der Stiftshauger Kirche durch die Eichhorngasse bis an den Salzmarkt ein Instrument in einer silbernen gekrümmten Röhre und stählernem Dorn mit schwarzem Heft bestehend verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen ein Douceur im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 76. 23. Julius 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Dinstage den 9ten künftigen Monathes August Vormittags 10 Uhr wird auf dem königlichen Hofgerichte das zur Theilungsmasse des verlebten Hofgerichts-Rathes Rottmann gehörige — im dritten Districte unter der Nummer 154. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Weitzengült an das königliche Stadtrentamt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer, worauf bereits 2702 fl. rhein. gebothen worden sind, dem endlichen öffentlichen Striche mit der wirklichen Abgabe und mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne. Die Kaufsliebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den Zuschlag desselben auf der bemerkten Tagfahrt um das darauf gelegt werdende Meistgeboth unfehlbar gewärtigen. Decretum Würzburg am 18ten Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heff.
Haefel.

2) (Würzburg.) Mittwoch den 10. künftigen Monats August Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus der Marx Guntherischen Eheleute dahier Distr. 1 Nro. 128, wovon 7 Pfenn. Grundzins jährlich zum königlichen Rentamte zu entrichten sind, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen. Würzburg den 11. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Montag am 25. Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Concursmasse des Christoph Albert gehörigen Mobilien im 1. Distr. Nro. 398 an Schreinerwaaren und Weißzeug mittels öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 5. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Um ermessen zu können, ob gegen den Schreinermeister Georg Rumstadt dahier executive oder excussive fürzufahren sey, wird zur Schuldenconfessation Tagfart auf Dienstag den 2. August d. J. früh um 9 Uhr fürgesetzt, an welcher jeder, der an gedachten Rumstadt eine Forderung machen zu können glaubt, unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen hat, daß auf den Ausbleibenden bey Auseinandersetzung dieser Debitsache keine Rücksicht genom-

men wird. Würzburg den 18. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

5) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft des Peter Hartung, ledig, von Unterpleichfeld, welcher ohne Testament verstarb, berichtigen zu können, ist es nothwendig, dessen Erben und etwaige Gläubiger bestimmt zu kennen. Es sollen demnach alle diejenigen, welche beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, sich dießfalls am Mittwoch den 10. August d. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle gehörig ausweisen resp. liquidiren, widrigens ohne Berücksichtigung der späterhin Erscheinenden das vorwürfige Geschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 11. July 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

6) (Würzburg d. d. M.) Gegen Christoph Kütt zu Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 3. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen Gläubiger sub poena praeclusionis entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schließlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 23. Juny 1814.

Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft der Adam Krämers Wittib zu Kist eine Forderung machen zu können gedenkt, wird hierdurch aufgefordert, am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Gerichtsstelle zu erscheinen, und dieselbe unter dem Präjudize anzugeben, daß man ansonst auf den Nichterscheinenden bey Beendigung dieser Vermögenstheilung keine Rücksicht nehmen werde. Würzburg am 1. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. s.

8) (Arnstein.) Die am 10. dieses dahier stattgehabten Truppendurchzüge und Einquartirungen hinderten den Verstrich des zur Verlassenschaftsmasse des Juden Aron Model dahier gehörigen Wohnhauses sub Nro. 173 vorzunehmen.

Es wird demnach zum Verstrich dieses Hauses unter Bezug auf die dießfallsige öffentliche Bekanntmachung in Nro. 68 des Würzburger Intelligenzblattes eine andere Tagfart auf Sonntag den 31. d. M. Nachmittags um 3 Uhr festgesetzt, welches den Strichsliebhabern bekannt gemacht wird. Arnstein den 13. July 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Raupp, A. s.

9) (Arnstein.) Eine gewisse ledige Weibsperson, Namens Kunigunda Küglerin (dahier unter dem Namen Drückerin bekannt) aus Oberelzbach gebürtig, deren Vater dahier wohnhaft, treibt sich seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden umher, und prellt unbefangene Leute durch allerley gespielte Betrügereyen. Bald ist sie die Tochter dieses oder jenes angesehenen oder reichen Mannes dahier oder in der Gegend, schreibt und erhält Briefe an diese oder von diesen und jenen Personen, zecht in Gasthäusern, fährt in Chaisen unter der Zusage bald ankommender Gelder, geht Eheversprechungen ein, u. s. w.

Man sieht sich daher veranlaßt, um Jeden gegen solche Betrügereyen zu schützen, die Beschreibung dieser Dirne unten beyzufügen, und ersucht jede Justiz-

und Polizeybehörde, dieselbe im Betretungsfalle zu arretiren, und anher einzuliefern, wogegen man sich zum Ersatz der ergangenen Kosten und jeder Aufsuchde erbietet. Arnstein den 13. Julius 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp.

Beschreibung.

Kunigunda Kügelerin (vulgo Drückerin) ist die Tochter des in Arnstein sich befindenden Nebenboten Georg Kügler in Oberelzbach gebürtig, etwa 20 Jahre alt, mittlerer starker Statur, lebhaftem mehr breitem Gesicht, etwas aufgeworfenem Mund, und vorzüglich durch das sehr eingedrückte Nasenbein kenntlich, und schwarzbraunen Haaren. Die Kleidung kann nicht angegeben werden, da solche nach den Umständen wechselt, je nachdem die Inhaberin diese oder jene Rolle übernimmt.

10) (Arnstein.) Der Verstrich des zur Theilungsmasse des verlebten Bäckermeisters Andreas Leuser dahier gehörigen zum Betriebe der Bäckerprofession gehörig eingerichteten Wohnhauses konnte bey der auf den 5. d. festgesetzt gewesenen Tagfart aus besondern Verhinderungsursachen nicht vorgenommen werden.

Es wird demnach zum Verstrich dieses Hauses unter Hinweisung auf die öffentliche Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte Nro. 68 eine andere Tagfart auf Sonntag den 31. d Nachmittags um 3 Uhr festgesetzt, wobey die Strichliebhaber zu erscheinen haben. Arnstein den 23. Julius 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp.

11) (Bischofsheim.) Mit Einverstehmung des Ortsnachbars Lorenz Pfaff zu Burgwald ab über die Unfähigkeit, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wurde gegen denselben der Concurs erkannt, und ist wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Freytag den 20. August früh um 8 Uhr festgesetzt, an welchem sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des vorgedachten Lorenz Pfaff entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey der unterfertigten Behörde zu erscheinen, die Forderungen sammt den allenfalls zustehenden Vorzugsrechten unter Angabe der Beweismittel und Uebergebung der dießfallsigen Urkunden vorzubringen, Eineden zu machen resp. zu gewärtigen, sofort schlüßliche Verhandlungen zu pflegen haben, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheile, daß sie vom Concurse resp. mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Decretum Bischofsheim den 30. Juny 1814.

Königl. Landgericht.

Schmitt.

Frank, A. s.

12) (Bischofsheim.) In Folge des gegen Johann Krenzer zu Weißbach erlassenen und von diesem angenommenen Concurserkenntnisses werden desselben bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, am Freytag den 20. August l. J. Vormittags um 8 Uhr als dem wegen Geringfügigkeit der Masse einzig anberaumten Edictstage, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey der unterfertigten Behörde zu erscheinen, ihre Forderungen mit den etwaigen Vorzugsrechten, sammt den über beyderley Ansprüche zu führenden Beweismitteln zu Protokoll anzugeben, die deßfallsigen Urkunden zu übergeben, hiernächst Einreden zu gewärtigen, resp. vorzubringen, sofort schlüßlich zu handeln, dieses alles unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse resp. mit den betreffenden Handlungen. Decretum Bischofsheim den 27. Juny 1814.

Königl. Landgericht.

Schmitt.

Frank, A. s.

13) (Bischofsheim.) In der Ver-

lassenschaftssache des verstorbenen ehemaligen Schultheißen Christoph Martin aus Oberbach werden auf dürftigen Antrag des rechtmäßigen Erben alle jene, die an diese Verlassenschaft eine Forderung aus was immer für einem Grunde zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, diese bey der auf

Freytag den 19. August früh um 8 Uhr

anberaumten Tagfart bey der unterzeichneten Behörde entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser vorzubringen und zu liquidiren, als der Ausbleibende zu gewärtigen hat, ferner nicht mehr gehört zu werden. Decretum Bischofsheim den 13ten Julius 1814.

Königl. Landgericht.
Schmitt.

Frank, A. s.

14) (Bischofsheim.) In der Nacht vom 13. auf den 14 l. M. wurden auf dem Bleichplatze dahier dem hiesigen Webermeister Kaspar Hergenröther nachbenannte Stücke leinenen Tuches von einem Unbekannten entwendet, als:

ein Stück zu 26 Ellen von grobem Werg, in der Mitte durch eine grobe Nath verbunden, seit 4 Wochen gebleicht, im Werthe zu 20 kr. per Elle.

2 Stücke, jedes zu 31 Ellen, ganz ausgebleicht, mit einem Zettel von Flachs und einem Ausschusse von Werg, im Werthe zu 18 kr. per Elle, beyde Stücke an den Bleichzipfeln kenntlich, indem dieselben dreyfächtig geflochten.

ein Stück ganz flächsen, mittlerer Sorte, 9 1/2 Viertel breit, zu 36 Ellen, erst 4 Wochen auf der Bleiche, im Werthe zu 30 kr. per Elle.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeybehörden werden daher ersucht, im Fall sie sowohl von dem gestohlnen Tuche, als von dem Thäter Kenntniß erlangen sollten, dem unterfertigten Landgerichte hiervon ungesäumt Nachricht zu ertheilen, den betretenen Thäter aber gegen Erstattung der Kosten hieher liefern zu lassen. Bischofsheim den 15. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Schmitt.

Still.

15) (Dettelbach.) Der gerichtlich Bevollmächtigte des abwesenden dahiesigen Bürgers Franz Bissert hat den Ausstrich des zur Vermögensmasse gehörigen Wohnhauses, vierthalb Viertel Morgen Weinberg, 1/4 Morgen Holz, 5 Morgen Aefeld, dann der Mobilien verschiedener Gattung nachgesucht, wozu Mittwoch der 3 August festgesetzt wird, an dem sich die Strichlustigen früh um 9 Uhr im gedachten Hause einfinden können. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.

Gett, A. s.

16) (Dettelbach.) Montag den 1. August früh um 9 Uhr wird in Euerfeld die zur Verlassenschaftsmasse der Stephan Rölls Wittib gehörige Hofrieth sammt einem Baum- und Grasgarten von etwa 10 Morgen Flächengehalt gegen vortheilhafte Bedingnisse mittelst Strichs abgegeben. Dettelbach den 14 July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.

Gett.

17) (Ebern.) Gegen die Witwe des Müllermeisters Valtin Kaiser zu Pfarrweisach ist die Ausschatzung erkannt. Es wird sofort der erste Edictstag auf

Dienstag den 26. künftigen Monats Julius,

der zweyte Edictstag auf

Dienstag den 30. des Monats August, und

der dritte Edictstag auf

Dienstag den 20. des Monats September jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an die gedachte Kaisers-Wittwe zu machen gedenken, an dem ersten Edictstage zu bestimmter Zeit entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterfertigtem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit den ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben; am zweyten Edictstage aber haben sämmtliche Gläubiger ihre etwaigen Einreden und die ihnen hierüber allenfalls zustehenden Beweismittel zu Protokoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie ansonsten im ersten Falle von der Masse ausgeschlossen, resp. ihrer Beweismittel und Vorzugsrechte für verlustig erklärt, im andern Falle aber mit ihren Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Am dritten Edictstag haben beyde Theile die geeigneten Schlußhandlungen ebenfalls bey Vermeidung des Ausschlusses zu pflegen. Ebern am 22. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

18) (Haßfurt.) Catharina Jakobin von Holzhausen hat durch ihre auf Rechtskraft beruhende Concursmäßigkeit die Festsetzung der Edictstage ad liquidandum auf Mittwoch den 3. August, ad excipiendum auf Mittwoch den 7. September, und ad concludendum auf Mittwoch den 5. October l. J. jedesmal früh um 9 Uhr veranlaßt, wo alle und jede Forderungen mit etwaigen Vorrechten von den Gläubigern persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Verlust der Forderung in der ersten Tagfart, und der einschlägigen Handlungen in den übrigen Tagfarten ausgetragen werden.

Zugleich werden Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Holzhausen aus der Concursmasse der Catharina Jakobin nachfolgende Gegenstände verstrichen, als:

1. Ein Wohnhaus, Scheune und Grasgarten Nro. 29, sächsisch Lehen.
2. Ein halb Siebentheil am weiten Gut, Mariaburghäusisch Lehen, besteht in 3 Acker 18 2/3 Ruthen Artfeld, und
3. 24 Ruthen Wiesen.

Afterlehen:

1/2 Acker Wiesen im gehegten Rieth.
Anderthalb Viertel Acker Artfeld am Einweg.
20 Ruthen Wiesen und Artfeld im Gräbig.
1/2 Acker Artfeld obern Mühlrangen.
1/4 Acker am Hopfenrangen.
1/4 Acker hinter der Kirche.
1/2 Acker am Frauenweg beym Pfarrgarten.
Dritthalb Viertel Acker, zieht über den Viehweg.
1/2 Acker am Hohenrieder Weg.
3/4 Acker am See genannt.
1 Acker am Haßfurter Weg.
Anderthalb Viertel Acker daselbst.
1/2 Acker bey der Rieberseller.
1/4 Acker an der Kreuß.
1/2 Acker im Unterhohenrieder Flur beym Erlenschlag.
3/4 Acker im Unterhohenrieder Flur beym Sohlholz.
1/2 Acker im Uchenhöfer Flur im Allmarsbach.

Dann eine Kuh und Hausgeräthschaften verschiedener Art. Haßfurt den 14. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

19) (Karlstadt.) Gegen Johann Georg Dehn von Wiesenfeld wurden beym unterfertigtem Landgerichte so viele Schulden zur Anzeige gebracht, daß dessen geringes Activvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichen

wird, Unterzeichnetes Landgericht findet daher für nothwendig, den Schuldenstand des gedachten Dehn zu untersuchen, und hat zu dem Ende Tagfart auf Mittwoch den 10. August früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher sämmtliche Hanns Jörg Dehnischen Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß das vorliegende Debitwesen ohne alle Rücksicht auf sie behandelt werde. Karlstadt am 4. July 1814.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

20) (Kitzingen.) Gegen die Verlassenschaft der Martin Höhleinschen Eheleute aus Kitzingen wurde die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 3. August l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher Tagfart alle jene, die eine Forderung an gedachter Masse zu machen, um so gewisser zu erscheinen, diese ihre Forderung anzubringen, zu liquidiren, das Vorzugsrecht nachzuweisen und schlüßlich zu handeln haben, als sie ansonst von der Masse oder mit den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Kitzingen den 9 July 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp.

Art.

21) (Mellerichstadt.) Um die Verlassenschaftssache des am 1. December 1810 verstorbenen Adam Fürst älter und Adam Fürst jünger, dann der unterm 25. September 1810 verschiedenen Wittwe des Adam Fürst älter zu Wechterswinkel berichtigen zu können, ist die vollständige Kenntniß der auf der Verlassenschaftsmasse derselben haftenden Passiven erforderlich. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger der vorgenannten Personen anmit vorgeladen, ihre Forderungen an dieselben Verlassenschaften am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 8 Uhr bey dahiesigem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werde, zu liquidiren. Mellerichstadt am 27. Juny 1814.

Landgericht allda.

Clement.

22) (Münnerstadt.) Michel Schmitt aus Wermerichhausen, der sich vor Kurzem nach Lebenhan verehelicht, und daselbst ansässig gemacht hat, hat das aus der elterlichen Theilung ihm zugefallene Grundvermögen zu Wermerichhausen verkauft, und um Ratification dieses Verkaufs gebeten.

Da indessen gegen ihn bereits viele beträchtliche Schulden angezeigt sind, so kann ohne vorgängige Schuldenconstatation und Vernehmung der Gläubiger die Genehmigung dieses Verkaufs nicht ertheilt werden. Die unterzeichnete Stelle fordert daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger auf, ihre Forderungen an den gedachten Michel Schmitt und ihre Erklärung über den vorzulegenden Verkauf Mittwoch den 3. August d. J. früh um 8 Uhr um so gewisser da hier zu Protokoll zu geben, als sonst bey Abschließung dieser Debitsache keine Rücksicht auf sie gemacht werden kann. Münnerstadt den 27. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kelleri.

23) (Ochsenfurt.) Sonntag den 31. Julius Nachmittags um 2 Uhr wird zu Tückelhausen bey dem dasigen Ortsvorstande der Pacht der der Gemeinde zustehenden Schäferey, welche mit 200 Stücken beschlagen werden kann, auf 6 Jahre öffentlich versteigert, und unter den bey dem Striche bekannt zu machenden Bedingnissen dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Ochsenfurt den 19. Julius 1814.

Königl Landgericht.

Schwarz.

Schißler.

24) (Ochsenfurt.) Sonntag den 31. Julius Nachmittags um 2 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Hopferstadt die der dasigen Gemeinde zustehende Schäferey mittelst öffentlichen Strichs auf mehrere Jahre in Pacht gegeben werden. Diese Schäferey kann mit 450 Stücken beschlagen werden. Von dem Pächter ist nebst Zeugnissen über sein gutes Betragen eine Caution von 500 fl. rhein. beyzubringen. Ochsenfurt den 19. Julius 1814.

Königl. Landgericht.
Schwarz.
Schißler.

25) (Werneck) Um die Theilung des Christoph Dietz zu Kühberg beendigen zu können, ist die Vernehmung seiner Gläubiger über die Vorschläge zu ihrer Befriedigung vonnöthen.

Es werden daher alle jene, die an die gedachte Theilungsmasse eine Forderung zu machen haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge auf Montag den 1. August 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß auf die ausbleibenden unbekannten Gläubiger bey Auseinandersetzung der Theilung keine Rücksicht gemacht, die ausbleibenden bekannten Gläubiger aber für einwilligend mit dem, was bey der Tagfart über die Zahlung beschlossen wird, gehalten werden sollen. Werneck am 15. July 1814.

Königl. Landgericht.
i. j. o. v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

26) (Werneck.) Um die Hinterlassenschaft der verlebten Hanns Gräßen Wittib von Sömmersdorf auseinandersetzen zu können, ist der Schuldenstand derselben zu wissen nöthig. Sämmtliche, die an diese Masse eine Forderung zu machen haben, werden daher zur Angabe ihrer Forderungen auf Donnerstag den 18. August l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden bey der Auseinandersetzung dieser Hinterlassenschaft nicht berücksichtigt werden. Werneck am 15ten July 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

27) (Werneck.) Sämmtliche Gläubiger des Georg Fenn von Bergtheinfeld haben Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr dahier ihre Forderungen an denselben zu liquidiren, und sich über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge zu erklären, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung seiner Theilung unberücksichtigt bleiben. Werneck am 15. July 1814.

Königl. Landgericht.
i. j. o. v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 27. Julius d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden die auf dem Aschaffenburger Universitätsamtsboden noch vorräthigen einige 60 Malter Korn in dem Hofe zur sogenannten eisernen Hofe mittelst öffentlichen Strichs zum Verkaufe ausgeboten, und salva ratificatione an die Meistbietenden abgegeben.

2) Montag am 8. des nächstkünftigen Monats August früh um 9 und Nachmittags um 2 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 579 hinter dem Dom die dort liegenden in Niederländer Eisen gebundenen Fässer, im Ganzen 200 Fuder zu 2, 3, 4, 6, 8, 9 Fuder enthaltend, vermittelst öffentlichen Streichs an den Meistbietenden verkauft, welches zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

3) Den nächstkünftigen 1. August werden im fürstlich Salmischen Hause dahier verschiedene Mobilien und Weiß-

zeug mittelst öffentlichen Strichs gegen gleich baare Zahlung Nachmittags um 2 Uhr verkauft.

4) Gute neuerfundene englische Stiefelwichse, welche im Glanz und Erhaltung des Leders sich vorzüglich auszeichnet; diese darf nur aufgetragen und sogleich mit einer andern Bürste überfahren werden, so wird sogleich der Glanz sich zeigen, und nur mit weniger Mühe. Diese ist in Büchsen zu verschiedenen Preisen bey Alexander Lehrmann neben dem Sternwirthshause im 8. Distr. Nro. 149 zu haben.

5) Ein mangelfreyes Reitpferd, sechsjährig, Wallach und italienischer Race, ist zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Ein Quartier von 4 ineinander gehenden Zimmern, Küchen, Kammern, Holzlage und andern Bequemlichkeiten ist entweder sogleich oder auf Allerheiligen im 1. Distr. Nro. 80 in der Kapuzinergasse zu verlehnen.

2) Es ist ein angenehmes Quartier mit aller Gemächlichkeit versehen auf Jacobi oder Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Im 2. Distr. Nro. 425 auf dem Markte sind 2 Zimmer mit Möbeln für ledige Herren stündlich zu vermiethen.

4) Im 2. Distr. Nro. 350 in der Katzengasse ist ein Logis mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

5) Im 2. Distr. Nro. 576 nächst der Traube ist ein Quartier für ledige Herren oder für eine stille Haushaltung zu verlehnen.

6) Im 1. Distr. Nro. 34 ist ein Quartier, Zimmer mit Alkoven zu vermiethen.

7) Im 2. Distr. Nro. 374 ist auf Allerheiligen oder sogleich eine schöne Wohnung zu vermiethen.

8) In der Reubelsgasse 4. Distr. ist ein Quartier für ledige Herrn zu vermiethen. Von wem ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

9) Es ist ein Backhaus an einer der gangbarsten Straßen stündlich zu vermiethen. Des Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht seinen Freunden und Gönnern bekannt, daß er seinen Laden in der Eichhorngasse bey Herrn Handelsmann Spindler verlassen habe, und dagegen einen in der Schustergasse in der Bortenmacher Bayerischen Behausung bezogen habe. Er bittet um geneigten Zuspruch, und versichert die reelleste Bedienung.

Georg Weber, Bortenmacher.

2) In eine Specereyhandlung zu Bamberg bey Herrn Johann Anton Schneider, wohnhaft im 1. Distr. Nro. 517, könnte ein Lehrjunge aus dem Würzburger Lande mit und ohne Lehrgeld in die Lehre aufgenommen werden. Wer hierzu Lust hat, kann sich in frankirten Briefen directe an obige Handlung oder auch an den Herrn Kaufmann Scheuer zu Würzburg wenden.

3) In einer Stadt nahe bey Würzburg wird in eine Specerey, Eisen- und Schnittwaarenhandlung ein junger Mensch von guter Erziehung mit oder ohne Lehrgeld in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

4) Zwey Gänse sind hier Jemans dem zugelaufen. Dieselben können dem rechtmäßigen Eigenthümer gegen die Einrückungsgebühren wieder verabfolgt werden. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 77. 26. Julius 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Das königliche Hofgericht hat sich bewogen gefunden, den Domicellar des aufgelößten Collegiatstiftes zum Neuen Münster Georg Kaspar Philipp Landmann dahier unter die Curatel zu setzen, und ihm den Domvikar Valentin Hofmann den jüngeren als Curator aufzustellen.

Das Publicum wird von dieser Verfügung mit dem Beysatze benachrichtiget, daß alle mit dem Domicellar Landmann künftig einzugehende Borg und Anlehns-Geschäfte, und alle sonst ohne Vorwissen und Genehmigung seines Curators, des Domvikars Valentin Hofmann, errichtete Verträge für unkräftig und unverbindlich erkläret werden sollen. Decretum Würzburg am 18. Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc ꝛc.

Am Dinstage den 2ten künftigen Monathes August Vormittags 10 Uhr wird auf dem königlichen Hofgerichte das zur Theilungsmasse des verlebten Hofgerichtes-Rathes Rottmann gehörige — im dritten Districte unter der Nummer 164. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Weitzengült an das königliche Stadtrentamt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer, worauf bereits 2702 fl. rhein. gebothen worden sind, dem endlichen öffentlichen Striche mit der wirklichen Abgabe und mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne: Die Kaufsliebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den Zuschlag desselben auf der bemerkten Tagfahrt um das darauf gelegt werdende Meistgeboth unfehlbar gewärtigen. Decretum Würzburg am 18ten Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

3) (Würzburg d. d. M.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Müller zu Rimpar executive oder excussive vorzufahren sey, werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, ihre Forderungen am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 8 Uhr gehörig dahier anzubringen, widrigens sie späterhin, wenn sich das Geschäft zu einer Debitsache eignet, nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 23 July 814

Königl. baier. Landgericht Würzburg
d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

4) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft des Georg Diensendacher zu Eisingen, nun dessen verlebten Witwe einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, seine Forderung auf Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Landgerichte anzuzeigen, und mit Vorlage der Urkunden zu bescheinigen.

Die nicht erscheinenden Gläubiger haben es sich selbst beyzumessen, daß bey Vertheilung dieser Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werde. Würzburg den 19. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

5) (Würzburg j. d. M.) Um über die Verlassenschaft der Jacob Eichhornischen Eheleute zu Waldbrunn das Eigenthümliche verfügen zu können, ist zu wissen nöthig, was für Schulden auf derselben haften. Wer daher an gedachte Verlassenschaft eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche auf Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß ansonst auf dieselbe bey weiterer Verfügung über diese Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werde. Würzburg den 18. Julius 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

6) (Arnstein.) Das zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Niklaus Wolfischen Eheweibes zu Müdesheim gehörige Mobilarvermögen, bestehend in einer Kuh, einem Kalbe, einem Paar Schweinen und verschiedenen Bauergeschirren, dann in 18 Eymern 1812er Weins, 6 Eymern Mostes und mehreren Fässern, in Getreide aller Art, Zinn, Messing, weißem Zeuge und mehreren Hausmobilien, wird Mittwoch den 10. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Müdesheim im öffentlichem Striche gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Bey der nämlichen Strichstagfart wird auch das zur gedachten Verlassenschaftsmasse gehörige Immobilarvermögen, bestehend in einer Hofreith mit Haus, Scheuer, Keller, Kelter, dann in Wiesen, Weinbergen, Kraut- und Artfeldern, im Taxe zu 2199 fl., unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Arnstein den 22. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

7) (Arnstein.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Jörg Walgand, Mitnachbar zu Reichelheim, gehörige und in einer Obligation vom 28. Jänner 1798 dem Christoph Pfeifer zu Binsfeld verpfändete Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer und Kalterhaus, dann in Weinbergen, Wiesen, Kraut- und Artfeldern, wovon das nähere Verzeichniß daher eingesehen werden kann, im Taxe zu 6200 fl. rhein., Mittwoch den 10. August früh um 10 Uhr zu Reichelheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Arnstein den 21. July 1814.

Königl Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

8) (Dettelbach.) Der gerichtlich Bevollmächtigte des abwesenden dahiesigen Bürgers Franz Bissert hat den Ausstrich des zur Vermögensmasse gehörigen Wohnhauses, vierthalb Viertel Morgen Weinberg, 1/4 Morgen Holz, 5 Morgen Artfeld, dann der Mobilien verschiedener Gattung nachgesucht, wozu Mittwoch der 3. August festgesetzt wird, an dem sich die Strichlustigen früh um 9 Uhr im ge-

dachten Hause einfinden können. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett, A. s.

9) (Ebern.) Gegen die Wittwe des Müllermeisters Valtin Kaiser zu Pfarrweisach ist die Ausschatzung erkannt. Es wird sofort der erste Edictstag auf

Dienstag den 26. künftigen Monats Julius,

der zweyte Edictstag auf

Dienstag den 30. des Monats August, und

der dritte Edictstag auf

Dienstag den 20. des Monats September

jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an die gedachte Kaisers Wittwe zu machen gedenken, an dem ersten Edictstage zu bestimmter Zeit entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterfertigtem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit den ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben; am zweyten Edictstage aber haben sämmtliche Gläubiger ihre etwaigen Einreden und die ihnen hierüber allenfalls zustehenden Beweismittel zu Protokoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie ansonsten im ersten Falle von der Masse ausgeschlossen, resp. ihrer Beweismittel und Vorzugsrechte für verlustig erklärt, im andern Falle aber mit ihren Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Am dritten Edictstag haben beyde Theile die geeigneten Schlußhandlungen ebenfalls bey Vermeidung des Ausschlusses zu pflegen. Ebern am 2. Juny 1814.

Landgericht allda.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

10) (Haßfurt.) Catharina Jakobin von Holzhausen hat durch ihre auf Rechtskraft beruhende Concursmäßigkeit die Festsetzung der Edictstage ad liquidandum auf Mittwoch den 3. August, ad excipiendum auf Mittwoch den 7. September, und ad concludendum auf Mittwoch den 5. October l. J. jedesmal früh um 9 Uhr veranlaßt, wo alle und jede Forderungen mit etwaigen Vorrechten von den Gläubigern persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Verlust der Forderung in der ersten Tagfart, und der einschlägigen Handlungen in den übrigen Tagfarten ausgetragen werden.

Zugleich werden Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Holzhausen aus der Concursmasse der Catharina Jakobin nachfolgende Gegenstände verstrichen, als:

1. Ein Wohnhaus, Scheune und Grasgarten Nro. 29, sächsisch Lehen.
2. Ein halb Siebentheil am weiten Gut, Mariaburghäusisch Lehen, besteht in 3 Acker 18 2/3 Ruthen Artfeld, und
3. 24 Ruthen Wiesen.

Afterlehen:

1/2 Acker Wiesen im gehegten Rieth.
Anderthalb Viertel Acker Artfeld am Einweg.
20 Ruthen Wiesen und Artfeld im Gräbig.
1/2 Acker Artfeld obern Mühlrangen.
1/4 Acker am Hopfenrangen.
1/4 Acker hinter der Kirche.
1/2 Acker am Frauenweg beym Pfarrgarten.
Drittehalb Viertel Acker, zieht über den Viehweg.
1/2 Acker am Hohenrieder Weg.
3/4 Acker am See genannt.
1 Acker am Haßfurter Weg.
Anderthalb Viertel Acker daselbst.
1/2 Acker bey der Rieberseller.
1/4 Acker an der Kreuß.
1/2 Acker im Unterhohenrieder Flur beym Erlenschlag.

3/4 Acker im Unterhohenrieder Flur beym Sohlholz.

1/2 Acker im Uchenhöfer Flur im Allmansbach.

Dann eine Kuh und Hausgeräthschaften verschiedener Art. Haßfurt den 14. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

11) (Karlstadt.) Gegen Johann Georg Dehn von Wiesenfeld wurden beym unterfertigtem Landgerichte so viele Schulden zur Anzeige gebracht, daß dessen geringes Activvermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger kaum zureichen wird. Unterzeichnetes Landgericht findet daher für nothwendig, den Schuldenstand des gedachten Dehn zu untersuchen, und hat zu dem Ende Tagfart auf Mittwoch den 10. August früh um 9 Uhr anberaumt, bey welcher sämmtliche Hanns Jörg Dehnischen Gläubiger zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß das vorliegende Debitwesen ohne alle Rücksicht auf sie behandelt werde. Karlstadt am 4. July 1814.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

Schimpf.

12) (Marktsteft.) Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die dem Wirth und Bierbrauer Kaspar Kistner zu Obernbreit gehörigen Wohnhäuser, von denen das eine ein Wohn- und Brauhaus, das andere aber ein Wohnhaus mit einem Keller ist, einzeln oder zusammen, je nachdem sich Liebhaber finden, an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Strichtermin hierzu ist auf den 10. August Nachmittags um 2 Uhr in dem Hummelischen Wirthshause zu Obernbreit anberaumt, wozu alle Kaufslustigen, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen werden. Marktsteft den 28. Juny 1814.

Landgericht allda.

Stehr.

13) (Mellerichstadt.) Um die Verlassenschaftssache des am 1. December 1810 verstorbenen Adam Fürst älter und Adam Fürst jünger, dann der unterm 25. September 1812 verschiedenen Wittwe des Adam Fürst älter zu Wechterswinkel berichtigen zu können, ist die vollständige Kenntniß der auf der Verlassenschaftsmasse derselben haftenden Passiven erforderlich. Es werden demnach sämmtliche Gläubiger der vorgenannten Personen anmit vorgeladen, ihre Forderungen an dieselben Verlassenschaften am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 8 Uhr bey dahiesigem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile, daß auf die Ausbleibenden bey Auseinandersetzung der erwähnten Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werde, zu liquidiren. Mellerichstadt am 27. Juny 1814.

Landgericht allda.

Clement.

14) (Ochsenfurt.) Sonntag den 7. August Nachmittags um 2 Uhr soll auf dem Gemeindehause zu Sulzdorf der Pacht der dasigen Gemeindeschäferey mittels öffentlichen Striches dem Meistbietenden auf mehrere Jahre überlassen werden. Die Pachtbedingnisse werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht. Auswärtige Streicher haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihr gutes Betragen auszuweisen, auch hat der Meistbietende eine Caution auf 500 fl. rhein. der Gemeinde zu stellen. Ochsenfurt den 21. Julius 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

15) (Remlingen.) Nach erfolgtem kinderlosem Absterben des von Unterelsertheim gebürtigen Michael Landeck, Wittwers dahier, haben diejenigen Verwandte desselben und seiner früher ver-

storbenen Ehefrau, einer gebornen Anna Katharina Thomain von hier, welche sich um deren Verlassenschaft bisher gemeldet haben, einen Vergleich darüber bey Amt abgeschlossen.

Da inzwischen nöthig ist, vor weiteren Ansprüchen, die allenfalls noch von Andern nachher gemacht werden könnten, sich sicher zu stellen, so ergeht hiermit eine Aufforderung an alle diejenigen, welche auf das Michael Landeckische Vermögen einen Anspruch zu haben vermeynen, sich damit am Mittwoch den 17. k. M. August Vormittags bey unterfertigter Stelle anzumelden, indem nachher Niemand mehr damit gehört werden wird. Remlingen am 22. Juin 1814.

Königl. baier. fürstl. löwenstein-wertheim. und gräfl castell. gemeinschaftliches Herrschaftsgericht.

Burkhardt.

Schöner.

16) (Remlingen.) Am 16. des k. M. August wird das von den verstorbenen Johann Schmidtschen Eheleuten zu Oberaltertheim hinterlassene gemeinschaftliche Testament förmlich publicirt, und hat an jenem Tage Jeder, der ein Interesse dabey zu haben glaubt, sich bey unterzeichneter Stelle um so gewisser darüber vernehmen zu lassen, als er mit seinen Ansprüchen nachher nicht mehr gehört werden kann. Remlingen am 22. Juin 1814.

Königl. baier. gräfl. castell. Herrschaftsgericht.

Burkhardt.

Schöner.

17) (Schwarzenau.) Dienstag den 16. August l. J. früh um 9 Uhr werden die zur Theilungsmasse des Anton Uselmann zu Schwarzenau gehörigen Grundbesitzungen im Ganzen und einzeln in dem dasigen Amthause zum öffentlichen Striche aufgelegt, und bey annehmlichen Geboten den Meistbietenden zugeschlagen werden. Diese bestehen in Folgendem:

A. In einem zweystöckigen mit hinreichendem Gelasse versehenen Gastwirthshause mit Realschild- und Bierbrauereygerechtigkeit, nebst Scheune, geräumiger Hofrieth und Stallung, einem großen Keller mit beyläufig 20 Fuder Fässern, 2/4 Morgen Gärten und gut eingerichteter Brauerey. Hierzu gehört auch ein Felsenkeller zunächst am Orte, dann 1 Morgen Artfeld, Gemeinderecht genannt.

B. 7 2/4 Morgen Artfeld und 2 2/4 Morgen Wiesen auf Schwarzenauer, dann 6 Morgen Artfeld auf Deutelbacher Markung gelegen.

Dieser Verkauf wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß jeder auswärtige Strichslustige sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen auszuweisen habe, und die auf obigen Objecten haftenden Abgaben und die Strichsbedingnisse an der Tagfart eröffnet werden sollen.

Zugleich werden alle jene, die die Verlassenschaft des Anton Uselmann aus irgend einem Grunde in Anspruch nehmen können, aufgefordert, am obigen Tage und Orte Nachmittags um 3 Uhr um so gewisser solche darzuthun, als widrigenfalls auf dieselben bey der Verlassenschaftsvertheilung keine Rücksicht genommen werden wird. Würzburg am 20. July 1814.

Königl. baier. gräfl. ingelheim. Patrimonialamt Schwarzenau.

Nickels.

18) (Sinn- und Saalgrund.) Dienstag den 2. August d. J. werden dahier beyläufig 220 Malter Korn, 75 Malter Haber, Hammelburger Maaß, partheienweis verstrichen. Wolfsmünster den 20. July 1814.

Königl. juliusspitäl. Rentamt.

Fr. Bohlig.

Feilbietungen.

1) Unter Vorbehalt höchster Genehmigung wird nächsten Freytag den 29. dieses früh um 9 Uhr im 4. Distr. Nro. 206 eine beträchtliche Quantität Erbsen und Linsen öffentlich versteichen, wozu die Liebhaber einladet, Würzburg am 23. July 1814.

Schierlinger.

2) Mittwoch den 27. Julius d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden die auf dem Aschaffenburger Universitätsamtsboden noch vorräthigen einige 60 Malter Korn in dem Hofe zur sogenannten eisernen Hose mittelst öffentlichen Strichs zum Verkaufe ausgeboten, und salva ratificatione an die Meistbietenden abgegeben.

3) Den nächstkünftigen 1. August werden im fürstlich Salmischen Hause dahier verschiedene Mobilien und Weißzeug mittelst öffentlichen Strichs gegen gleich baare Zahlung Nachmittags um 2 Uhr verkauft.

4) In dem gräflich von Eltzischen Hause dahier sind mehrere Gemälde zu verkaufen, welche täglich eingesehen werden können.

6) Die zur Verlassenschaft der verlebten Wittwe Christina Uttingerin dahier gehörigen Effecten und Hausmobilien, bestehend in verschiedenen Schreinereywaaren, weißem Zeuge, Betten, Kleidungsstücken u. s. w., werden Donnerstag den 28. d. M. Nachmittags um 2 Uhr in dem dahiesigen vormaligen Karthäuserkloster im Kreuzgange Lit. L. öffentlich versteichen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von Testamentariats wegen.

6) Montag am 8 des nächstkünftigen Monats August früh um 9 und Nachmittags um 2 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 579 hinter dem Dom die dort liegenden in Niederländer Eisen gebundenen Fässer, im Ganzen 200 Fuder zu 2, 3, 4, 6, 8, 9 Fuder enthaltend, vermittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden verkauft, welches zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

7) Im 5. District an der Zeller Straße Nro. 118 mit 109 ist ein Wohnhaus mit Hof, Waschhaus, Kalter, Stallung und einem mit in Eisen gebundenen weingrünen Fässern belegten Keller aus freyer Hand zu verkaufen. Das Weitere erfährt man bey Rechnungscommissair Leimgrub im 2. Distr. Nro. 356 in der Katzengasse.

8) In dem Kurorte Kissingen an der Saal im Würzburgischen steht das Wohnhaus des vormaligen Salinekassiers Prinz aus freyer Hand zu verkaufen. Die Lage dieses Hauses ist zunächst an dem Kurbrunnen und dem Kurgarten. Kaufliebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und entweder mit Unterzeichneter einen Privatcontract abschließen, oder auch den nächstens bekannt gemacht werdenden öffentlichen Aufstrich abwarten. Dieses Haus enthält 21 Wohnzimmer nebst mehreren Kammern, 2 Küchen, 2 Stallungen, einen an das Haus anstoßenden Garten, und ist überhaupt zur Aufnahme mehrerer Kurgäste äußerst bequem und gut gelegen. Kissingen den 3. July 1814.

Sabina Sator, Hauptmännin, geborne Prinz.

9) In der Marktgasse Nro. 318 sind einige Stücke guter Malerey wie auch Kupferstiche mit Rahmen und Gläser, die Geschichte Otto von Wittelsbach vorstellend, nebst einem Kanapee und einem großen marmornen Reibstein zu verkaufen.

10) Es sind stündlich 50 Malter Weitzen im Ganzen oder theilweis gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Mäheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

11) Endesunterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrlichen Publikum andurch bekannt, daß bey ihm Illuminationslämpchen von allen Sorten,

auch Tafellichter von allen Gattungen von der besten Qualität und um die billigsten Preise stündlich zu haben sind. Er bittet um gütigen Zuspruch.

Franz Anton Schwarz, Wachszieher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Hafenmarkte.

12) Eine Wasch- und eine Seifensiede, beynahe noch ganz neu, und besonders für Bleicher geeignet, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Ein Quartier von 4 ineinander gehenden Zimmern, Küchen, Kammern, Holzlage und andern Bequemlichkeiten ist entweder sogleich oder auf Allerheiligen im 1. Distr. Nro. 30 in der Kapuzinergasse zu verlehnen.

2) Eine Wohnung im 5. District Nro. 4 und 5, wovon die Aussicht nach der Zeller- Burkhardter Straße und Brücke geht, 3 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer, eine Mezzanenkammer, Keller und Holzlager enthält, kann auf Allerheiligen oder sogleich bezogen werden.

3) In der Semmelsgasse Nro. 132 ist ein Quartier, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen Küche, einer Bodenkammer, gemeinschaftlichem Waschhaus, Boden, Brunnen, verschlossener Holzlage und verschlossenem Keller mit 16 Fuder Fässer, welche zum Theil in Eisen gebunden und weingrün sind, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im 2. Distr. Nro. 78 sind 2 mit allen Gemächlichkeiten versehene Quartiere entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Im 2. Distr. Nro. 425 auf dem Markte sind 2 Zimmer mit Möbeln für ledige Herren stündlich zu vermiethen.

6) Auf der Domgasse ist sogleich oder auf nächstes Ziel für eine stille Haushaltung ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

7) In der Reubelsgasse 4. Distr. ist ein Quartier für ledige Herren zu vermiethen. Von wem? ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

8) Es ist ein Backhaus an einer der gangbarsten Straßen stündlich zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) Im 1. District ist ein Platz zum Ausdreschen der Früchte für diejenigen zu bekommen, welche hierzu nicht selbst Gelegenheit haben. Näheres im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Zwey Parade- und ein Duplirmarsch bey der feyerlichen Ankunft Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Wrede und Sr. Excell. des kön. baier. Herrn Hofcommissairs Freyherrn von Lerchenfeld, aufgeführt von der Würzburger Militairmusik, und für's Pianoforte eingerichtet, von Joseph Küffner, Milit. Musikdirector (Preis 24 kr.) Zu haben in der Bonitas'schen Handlung.

2) Den geehrten Bewohnern dieser Stadt und Gegend so wie den Fuhrleuten und Boten mache ich schuldigst bekannt, daß ich im Hause der Frau Doctor Becker auf dem Kürschnershofe wohne. Würzburg den 23. July 1814.

J. C. F. Ebert, Handelsmann.

3) Für eine stille Haushaltung aus 2 Personen wird auf Allerheiligen auf einer gangbaren hellen Straße ein Quartier von 4 Zimmern, Küche nebst andern Bedürfnissen gesucht. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) In eine Specereyhandlung zu Bamberg bey Herrn Johann Anton Schneider, wohnhaft im 1. Distr. Nro. 517, könnte ein Lehrjunge aus dem

Würzburger Lande mit und ohne Lehrgeld in die Lehre aufgenommen werden. Wer hierzu Lust hat, kann sich in frankirten Briefen directe an obige Handlung oder auch an den Herrn Kaufmann Scheuer zu Würzburg wenden.

5) Eine Gemeinde in der Nähe von Würzburg wünscht ein Capital von 200 fl. aufzunehmen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Wer am Kilianstage ein Stockparasol in der Ursulinerkirche hat stehen lassen, und sich dazu legitimiren kann, empfängt solches gegen Erstattung der Einrückungsgebühren im Kloster zurück.

Ochsenfurter Fruchtpreis am 19. July 1814.

Ein Malter Weitzen . . 9 fl. — kr.
Ein Malter Korn . . 7 fl. — kr.
Ein Malter Haber . . 8 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid s. Verkauf auf dem Markte zu Würzburg am 25ten Julius 1814.

Getreids Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	453 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	96	10	30	222	10	4	2	8	20	Weitzen 320
an Korn	30	7	—	78	6	42	2	6	—	Korn 110
an Haber	20	12	—	2	11	55	1	11	20	Haber 20

Königliche Polizeydirection dahier.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 25. Julius 1814.

		lb.	Leh.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für 13 1/2 Kr. muß wiegen	7	12	—
Ein s ditto s s s	für 6 3/4 Kr. s s	3	22	—
Ein s ditto s s s	für 3 Kr. s s	1	20	1 3/4
Eine Wage weißen Brods s	für 13 1/2 Kr. s s	3	22	—
Ein Kümmelbrod s s s	für 6 3/4 Kr. s s	1	27	—
Ein s ditto s s s	für 6 Kr. s s	1	20	1 3/4
Ein s ditto s s s	für 5 Kr. s s	—	26	1
Ein s ditto s s s	für 2 Kr. s s	—	17	2
Ein Paar Semmeln s s	für 2 Kr. s s	—	17	2
Eine Semmel s s s	für 1 Kr. s s	—	8	3
Ein Dickweck s s s	für 2 Kr. s s	—	17	2
Ein ditto s s s s	für 1 Kr. s s	—	8	3

Königl. baier. Polizeydirection dahier.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 78. 28. Julius 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die zu Eltmann verlebte Anna Wagnerin hat zu Verbesserung des Schuldienstes zu Limbach ein Legat von 20 fl. verfasst. Von dieser wohlthätigen Handlung wird hiermit rühmliche Erwähnung gethan. Würzburg den 25. July 1814.

Königliche Schulcommission.
Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

Durch die Beförderung des größeren Knabenlehrers zu Arnstein ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg den 25. July 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Dinstage den 9ten künftigen Monathes August Vormittags 10 Uhr wird auf dem königlichen Hofgerichte das zur Theilungsmasse des verlebten Hofgerichts-Rathes Rottmann gehörige — im dritten Districte unter der Nummer 154. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Weitzengült an das königliche Stadtrentamt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer, worauf bereits 2702 fl. rhein. gebothen worden sind, dem endlichen öffentlichen Striche mit der wirklichen Abgabe und mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne: Die Kaufsliebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den Zuschlag desselben auf der bemerkten Tagfahrt um das darauf gelegt werdende Meistgebothe unfehlbar gewärtigen. Decretum Würzburg am 18ten Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.

Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Das königliche Hofgericht hat sich bewogen gefunden, den Domicellar des aufgelößten Collegiatstiftes zum Neuen Münster Georg Kaspar Philipp Landsmann dahier unter die Curatel zu setzen, und ihm den Domvikar Valentin Hof-

mann den jüngeren als Curator aufzustellen.

Das Publicum wird von dieser Verfügung mit dem Beysatze benachrichtiget, daß alle mit dem Domicellar Landmann künftig einzugehende Borg- und Anlehns-Geschäfte, und alle sonst ohne Vorwissen und Genehmigung seines Curators, des Dom.ikars Valentin Hofmann, errichtete Verträge für unkräftig u.d unverbindlich erkläret werden sollen. Decretum Würzburg am 18. Julius 1814.

Königliches Hofgericht.

H. v. Heff.

Haefel.

3) (Würzburg.) Vermög allerhöchster Weisung des königl. baier. Oeconomierathes in München vom 23. dieses sollen über die Lieferung von 600 Zentner Heu und 1000 Zentner Stroh eine öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione abgehalten, und dabey auch nebst andern die besondere Bedingniß eingeschaltet werden, daß durchaus kein Nachgebot angenommen werde.

Da nun zur Vornahme dieser Versteigerung Montag der 1. August l. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Bureau des k. Oberkriegscommissariats dahier bestimmt ist, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 26. Julius 1814.

Königl. baier. Oberkriegs-Commissariat.

Papius.

4) (Würzburg d. d. M.) Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen Johann Heller von Rimpar wegen Befriedigung und Sicherstellung seiner Gläubiger statt zu finden habe, ist es nothwendig, letztere zu vernehmen, zu welchem Ende dieselben am Donnerstag den 11. August d. J früh um 8 Uhr bey Landgericht erscheinen, ihre Forderungen anbringen, und sich weiter deßhalb erklären sollen. Den durch Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil hat sich der Ausbleibe de selbst zuzuschreiben. Decretum Würzburg den 11. July 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

5) (Würzburg d. d. M.) Margaretha Renzin von Rimpar starb ohne Testament und Leibeserben, hinterließ aber einige Schulden. Zur Begründung sowohl der Erbschaftsrechte als Liquidation der Passiven ist Tagfart auf Mittwoch den 10. August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo die Interessenten um so gewisser dahier zu erscheinen haben, als sie widrigens späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 11. July 1814

Königl. baier. Landgericht Würzburg d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

6) (Arnstein.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Jörg Wagand, Mitnachbar zu Reichelheim, gehörige und in einer Obligation vom 28. Jänner 1798 dem Christoph Pfeifer zu Binsfeld verpfändete Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer und Kalterhaus, dann in Weinbergen, Wiesen, Kraut- und Ackerfeldern, wovon das nähere Verzeichniß dahier eingesehen werden kann, im Taxe zu 5200 fl. rhein., Mittwoch den 10. August früh um 10 Uhr zu Reichelheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Arnstein den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

7) (Bischofsheim.) In Folge des gegen Johann Krenzer zu Weißbach erlassenen und von diesem angenommenen

Concurserkenntnisses werden desselben bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, am Freytag den 12. August l. J. Vormittags um 8 Uhr als dem wegen Geringfügigkeit der Masse einzig anberaumten Edictstage, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey der unterfertigten Behörde zu erscheinen, ihre Forderungen mit den etwaigen Vorzugsrechten, sammt den über beyderley Ansprüche zu führenden Beweismitteln zu Protokoll zu nehmen und die deßfallsigen Urkunden zu übergeben, hiernächst Einreden zu gewärtigen, resp. vorzubringen, sofort schlüßlich zu handeln, dieses alles unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse resp. mit den betreffenden Handlungen. Decretum Bischofsheim den 27. Juny 1814.

Königl. Landgericht.

Schmitt.

Frank, A. s.

8) (Dettelbach.) Wer an der Theilungsmasse der Adam Diemischen Eheleute zu Münsterschwarzach irgend eine Forderung zu haben glaubt, hat sich unter Strafe des Ausschlusses Mittwoch den 17. August früh um 9 Uhr zur Liquidation dahier einzufinden. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett, A. s.

9) (Dettelbach.) Zur Auseinandersetzung der Jacob Koberstein'schen Verlassenschaftsmasse zu Biebergau wird die Aufnahme des Schuldenstandes erforderlich. Wer daher irgend eine Forderung zu haben glaubt, muß sich unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, Mittwoch den 10. August früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle zur Liquidation einfinden. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett.

10) (Ebern.) Kaspar Körner von hier gebürtig, wurde vor beyläufig 9 Jahren zum vormals churpfalzbaier., nun königl. Militairdienst gezogen, und soll nach einigen beygebrachten jedoch nicht zulänglichen Bescheinigungen im Lazareth zu Stettin im Jahre 1807 verstorben seyn. Da nun derselbe seit dieser Zeit keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt nach der Versicherung seiner nächsten Verwandten gegeben, so wird solcher oder seine allenfallsigen Erben andurch auf Antrag dieser Verwandten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, resp. ihre allenfallsigen rechtlichen Ansprüche an den demselben zustehenden Vorgus zu 150 fl. fränkisch um so gewisser darzuthun, als ansonst nach Ablauf des Termins der gedachte Vorgus seinen nächsten Verwandten gegen Caution wird verabfolgt werden. Ebern am 18. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Lips, A. s.

11) (Fladungen.) Auf Antrag des Georg Stock von Roth werden dessen sämmtliche Gläubiger hiermit vorgeladen, Freytag den 19 August d. J. früh um 9 Uhr bey dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen und zu liquidiren. Die Ausbleibenden haben sich zuzuschreiben, daß auf sie bey Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens gegen Georg Stock, ob nämlich executive oder excussive einzuschreiten sey, keine Rücksicht genommen werde. Fladungen am 23. Julius 814

Königl. Landgericht.

Schmitt, Actuar.

Stöhr.

12) (Hassfurt.) Michael Schleicher von Obertheres ist als contractunfähig erklärt worden. Hiervon geschieht andurch öffentliche Bekanntmachung unter dem Beysatze, daß mit demselben nur unter

Beystimmung des Ortsnachbarn Andreas Kehl daselbst gültige Verträge abgeschlossen werden können. Haßfurt den 16ten Julius 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Meißner.
Trapp.

18) (Karlstadt.) Samstag den 6ten August werden die zur Verlassenschaft des Nikolaus Rein zu Zellingen gehörigen Weine, nämlich:

4 Fuder 1807er Jahrgang,
5 1/2 Fuder 1812er Jahrgang,

früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Zellingen öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufliebhaber, welche den Wein sowohl bey der Tagfart als vorher durch Anmeldung bey dem Schultheißen zu Zellingen und dem aufgestellten Vormunde kosten können, eingeladen werden. Karlstadt den 25. July 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

14) (Karlstadt.) Samstag den 6ten August früh um 9 Uhr werden zu Zellingen auf dem Rathhause die zur Theilungsmasse des Georg Weiglein dortselbst gehörigen Weine, nämlich:

3 Fuder 1 Eymer 1811er Jahrgang,
1 " 4 " 1812er "
— " 8 " 1813er "

öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert, wozu die Liebhaber, welche die Weine sowohl an der Strichtagfart selbst als vorher durch Anmeldung bey dem Schultheißen zu Zellingen und dem Vormunde proben können, eingeladen werden. Karlstadt am 25ten July 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

15) (Karlstadt.) Wer an die Verlassenschaft des Niklaus Rein zu Zellingen irgend eine Forderung zu machen hat, wird andurch aufgefordert, solche Freytag den 19. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, indem auf die Ausbleibenden bey Auseinandersetzung der Theilung keine Rücksicht genommen werden kann. Karlstadt den 25 July 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

16) (Karlstadt.) Zum Versteich von beyläufig

400 Malter Korns und
140 " Weitzens,

beydes Würzburger Gemäß, wird Tagfart auf Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, welches den Strichsliebhabern zur Nachricht dient. Karlstadt am 23. July 1814.

Königl. baier. Rentamt.
Bauer.

17) (Kissingen.) Nach getroffener Uebereinkunft des dahiesigen Gast- und Schildwirths Valentin Bieberich einer, und dessen Creditoren anderer Seits, soll des ersteren stete Schildwirthschaft dahier zum goldenen Roß genannt Donnerstag den 25. August d. J. bey dahiesigem Landgerichte unter sehr annehmlichen Bedingungen früh um 9 Uhr öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden, wenn ein ansehnliches Gebot gelegt wird, alsbald zugeschlagen werden. Dieses Gastwirthshaus ist das einzige dahier, welches eine Realgerechtigkeit besitzt; es liegt in der Mitte der Stadt, hat das ausschlüssige Recht, Bier zu schenken, und ist ein wegen des dasigen Kurbrunnens und Landgerichtssitzes vorzügliches Nahrungshaus.

Dasselbe ist ganz massiv von Steinen gebaut, zweystöckig, und hat im untern Stocke 5 Zimmer, einen Tanzsaal, eine große helle Küche, ein Speisegewölbe und einen 18 Fuder Faß haltenden gewölbten Keller. Der zweyte Stock faßt 7 Zimmer und 3 Kammern, dann oberhalb ein zweystöckiges geräumiges Bodenwerk

mit einer Kammer für Dienstboten in sich. Beym Hause befindet sich noch eine geräumige Scheune, ein Schlachthaus, 2 Schweinställe, für 30 Pferde Stallung und ein Dungplatz. Auf diesen Realitäten haften 2 Pfund 26 1/2 Pfenn. Schatzung in simplo und 1 fl.-fränk. 3 Pfd. jährliche Beet, sind übrigens handlohnfrey.

Kaufsliebhaber können stündlich dieses Wirthshaus einsehen, und sich bey dahiesigem königlichen Landgerichte über die Strichbedingnisse erkundigen. Kissingen den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
Reder, A. s.

18) (Kissingen.) Johann Hartmann jüngster von Poppenroth hat bey unterfertigter Stelle erklärt, daß er so viele von seinen Grundstücken, als zu Tilgung seiner sämmtlichen Schulden erforderlich seyen, von Gerichts wegen versteigern lassen wolle, anbey auch zugleich den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger vorrufen zu lassen, und derselben Forderungen zu liquidiren, auch dieselben dahin zu disponiren, daß sie zugäben, daß die Grundstücke auf mehrere Jahre, um ein höheres Gebot zu erzwecken, versteigern ließen.

Diesem Antrage zufolge werden alle bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des gedachten Johann Hartmann jüngster auf Mittwoch den 10. August l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auf die ihnen gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt, die bekannten Gläubiger aber als in den Beschluß des Mehrtheils der Anwesenden einwilligend angesehen werden sollen. Kissingen den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
G. Thees.

19) (Marktburgpreppach.) Alle Darlehens Kaufs- und Verkaufscontracte, dann sonstige verbindliche Handlungen des Einwohners Christian Schmitt zu Römmelsdorf, welche derselbe von nun an ohne Vorwissen, Einwilligung und Genehmigung seines Eheweibes eingeht, werden auf eigenen Antrag desselben, und zu Folge gerichtlichen Beschlusses für die Zukunft als ungültig, und diejenigen, so mit solchem ohne Beytritt und Genehmhaltung dessen Eheweibes contrahiren, und ihm Geld oder Naturalien abgeben, oder in irgend sonst ein Geschäft sich mit ihm einlassen, der hierauf sich gründenden Forderungen verlustig erklärt, alle und jede aber, welche dermalen an den genannten Christian Schmitt eine gegründete Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Montag den 22. künftigen Monats August Vormittags um 9 Uhr unter Darlegung der Beweismittel an Gerichtsstelle dahier bey Vermeidung des Nachtheils anzuzeigen, daß sie nachher damit weiter nicht gehört werden. Marktburgpreppach am 20. July 1814.

Königl. baier. Baron von Fuchsisches Patrimonialgericht.
Schlereth.

20) (Marktfest.) Nachdem das gegen den Wirth Caspar Frohnhöfer von Mainbernheim unterm 2. November 1813 gefällte Concurserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so werden nun die drey Edictstage, und zwar der erste zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Nachweisung der Vorzugsrechte auf Dienstag den 23. August h. J. Morgens um 9 Uhr, der zweyte zu Vorbringung der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 15. September Morgens um

9 Uhr, und der dritte zur schlüßlichen Verhandlung auf Donnerstag den 6. October Morgens um 9 Uhr hierdurch anberaumt, und sämmtliche noch unbekannte Gläubiger des Frohnhöfer unter Strafe des Ausschlusses mit ihren Forderungen resp. den treffenden Handlungen hierzu vorgeladen. Zugleich wird Jedermann, der etwas an den Wirth Frohnhöfer schuldet, gewarnt, die Zahlung nicht an diesen, sondern in das gerichtliche Depositum zu leisten, außerdem dieselbe für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird. Marktsteft den 9. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stohr.

Bodenstaff, A. s.

21) (Münnerstadt.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Johann Krug zu Maßbach zugehörige und nachbeschriebene Haupertsmühle Mittwoch den 31. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Maßbach unter den beym Striche bekannt gemachten werdenden Bedingungen öffentlich aufgestrichen, und dem Meistbierenden nach der Executionsordnung zugeschlagen. Auswärtige Streicher haben sich an der Tagfart mit einem legalen Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigens falls ihre Gebote nicht zu Protokoll genommen werden sollen. D. Münnerstadt den 20. July 1814.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L. R.

Samhaber, Actuar.

Beschreibung der Mühle.

Dieselbe besteht

a. in einem zur Wohnung des Müllers eingerichteten Hause, in welchem zugleich die Mühle ist;

b. hat solche 2 beständige Mahl- und einen Gutgang;

c. sind bey dieser Mühle ein Pferd- und ein Rindviehstall mit neuem Ueberbaue, eine Scheuer und Holzhalle unter fortlaufendem Dache, Keller, Wagenhalle, ein dreyfacher Schweinstall von Steinen, ein Backofen und Brunnen.

Ferner gehören hierzu ungefähr 15 Morgen Artfeld und 10 Morgen Oedungen, dann ein geräumiger Baum- und Grasgarten.

Die Abgaben hiervon sind 1 fl. rh. in simplo an Schatzung und ein Achtel Korngült.

22) (Remlingen.) Nach erfolgtem kinderlosem Absterben des von Unterlaitertheim gebürtigen Michael Landeck, Wittwers dahier, haben diejenigen Verwandte desselben und seiner früher verstorbenen Ehefrau, einer gebornen Anna Katharina Thomain von hier, welche sich um deren Verlassenschaft bisher gemeldet haben, einen Vergleich darüber bey Amt abgeschlossen.

Da inzwischen nöthig ist, vor weiteren Ansprüchen, die allenfalls noch von Andern nachher gemacht werden könnten, sich sicher zu stellen, so ergeht hiermit eine Aufforderung an alle diejenigen, welche auf das Michael Landecksche Vermögen einen Anspruch zu haben vermeynen, sich damit am Mittwoch den 17. k. M. August Vormittags bey unterfertigter Stelle anzumelden, indem nachher Niemand mehr damit gehört werden wird. Remlingen am 22. July 1814.

Königl. baier. fürstl. löwenstein-wertheim. und gräfl. castell. gemeinschaftliches Herrschaftsgericht.

Burkhardt.

Schöner.

23) (Rüdenhausen.) Da demnächstens die Auseinandersetzung und Vermögenstheilung zwischen der verwittweten Frau Hofräthin Algeier dahier und ihren Kindern vorgenommen wird, so haben sich alle diejenigen, welche eine Forderung an die Algeiersche Theilungsmasse zu haben glauben, auf Dienstag den 16. August d. J. dahier zu melden, und ihre

Forderungen gehörig zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie nach Verfluß dieses Termins mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit ausgeschlossen werden. Rüdenhausen den 4. July 1814.

Königl. baier. gräfl. Castell. Justizamt.
Neeser.

Feilbietungen.

1) Ein Haus mitten in der Stadt ist entweder aus freyer Hand zu verkaufen oder stündlich ganz zu vermiethen. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) In dem gräflich von Eltzischen Hause dahier sind mehrere Gemälde zu verkaufen, welche täglich eingesehen werden können.

3) Die zur Verlassenschaft der verlebten Wittwe Christina Uttingerin dahier gehörigen Effecten und Hausmobilien, bestehend in verschiedenen Schreinereywaaren, weißem Zeuge, Betten, Kleidungsstücken u. s. w., werden Donnerstag den 28. d. M. Nachmittags um 2 Uhr in dem dahiesigen vormaligen Karthäuserkloster im Kreuzgange Lit. L. öffentlich verstrichen, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von Testamentariats wegen.

4) Montag am 8 des nächstkünftigen Monats August früh um 9 und Nachmittags um 2 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 579 hinter dem Dom die dort liegenden in Niederländer Eisen gebundenen Fässer, im Ganzen 200 Fuder zu 2, 3, 4, 6, 8, 9 Fuder enthaltend, vermittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden verkauft, welches zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

5) Endesunterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrlichen Publikum andurch bekannt, daß bey ihm Illuminationslämpchen von allen Sorten, auch Tafellichter von allen Gattungen von der besten Qualität und um die billigsten Preise stündlich zu haben sind. Er bittet um gütigen Zuspruch.

Franz Anton Schwarz, Wachszieher, wohnhaft hinter der Marienkapelle auf dem Hafenmarkte.

6) In der Kühgasse neben dem Pfeichacher Pfarrhause 1. Distr. Nro. 820 ist auserlesener Türken- und Monatsklee zentner- auch büschelweis zu verkaufen.

7) Es sind 4fuderige und 4fuderige weingrüne Fässer nebst dem Faßlager zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. ohnweit der Residenz ist ein angenehmes Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen. Dasselbe besteht aus 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, Speisekammer, 2 Bodenkammern, einem großen Keller, gemeinschaftlichem Hof und Waschhaus, wozu auch ein Stall für 2 Pferde gegeben werden kann. Der Vermiether ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) Eine Wohnung in der Ursulinergasse 3. Distr. Nro. 200, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern mit Alkoven, einer großen hellen Küche mit Speisekammer, 4 Mezzanenkammern, abgesondertem Boden, Keller, großer verschlossenen Holzlage, Stallung zu 3 Pferden, gemeinschaftlichem Brunnen und Waschhaus und 2 s. v. Abtritten, ist stündlich zu vermiethen.

3) Im Neuenzeller Hofe 2. Distr. Nro. 271 ist ein geräumiges, schönes, mit allen Gemächlichkeiten versehenes Logis für eine honette Familie entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Auch ist allda ein Stall zu 6 Pferden nebst Heuboden zu verlehnen.

4) Im 5. Distr. Nro. 245 ist ein sehr angenehmes Quartier von 4 oder auch 6 Zimmern und großer Küche nebst übrigen Bequemlichkeiten sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Im 1. Distr. Nro. 70 in der Handgasse ist ein Quartier für eine kleine Haushaltung, bestehend in Stube, Kammer, Küche und Platz zum Holzlegen, zu vermiethen.

6) Im 2. Distr. Nro. 245 nächst der Dominikanerkirche ist ein Quartier von 5 Zimmern und ein kleineres sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

7) Der Michaelskirche gegenüber ist ein großes Quartier mit 8 Zimmern, 2 Vorplätzen und allen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

8) Im 1. Distr. Nro. 275 oberhalb des Juliusspitals ist ein Zimmer nebst Alkoven für ledige Herren ohne Möbel zu vermiethen. Man kann auch auf Verlangen die Kost dabey haben.

9) Im 2. Distr. Nro. 519 nächst der Mainbrücke ist der zweyte Stock, bestehend in 2 Zimmern, einer Küche, einer Bodenkammer nebst andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

10) Im 1. Distr. Nro. 201 in der Hauger Pfarrgasse ist ein kleines Stübchen und Kämmerchen mit oder ohne Bett stündlich zu verlehnen.

11) In der Büttnersgasse Nro. 341 ist ein schönes Logis, zu einer soliden Wirthschaft geeignet, auf Allerheiligen zu verlehnen.

12) Im 2. Distr. Nro. 208 ist der obere Stock sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

13) Im 2. Distr. Nro. 162 ist das ganze Haus auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) Im 1 Distr. Nro 166 in der Semmelsgasse ist ein Logis auf Allerheiligen oder stündlich zu verlehnen.

15) Ein gewölbter Keller mit 52 Fuder ganz weingrünen Fässern von 2 bis 5 Fuder, sämmtlich in Eisen gebunden, ist zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

16) Es ist ein Backhaus an einer der gangbarsten Straßen stündlich zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Es wird ein noch gut conditionirtes einspänniges Chaischen von moderner Bauart zu kaufen gesucht. Näheres erfährt man im 1. Distr. Nro. 37 in der oberen Kapuzinergasse.

2) Für eine stille Haushaltung aus 2 Personen wird auf Allerheiligen auf einer gangbaren hellen Straße ein Quartier von 4 Zimmern, Küche nebst andern Bedürfnissen gesucht. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Ein Gymnasist, der schön und orthographisch schreiben, auch gut rechnen kann, wünscht durch Instructionen etwas zu verdienen. Wer es ist, erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Im 2. Distr. Nro. 284 ist zu Mittags und Abends Kost um einen sehr billigen Preis zu haben.

5) Bey der jüngst statt gehabten Besitznahmsfeyerlichkeit ließ ein Fremder ein grünseidenes Regenbach irgendwo stehen, und bittet nun um Zurückgabe im Intelligenzcomtoir gegen angemessene Belohnung.

6) Ein Hühnerhund ist hier Jemandem zugelaufen. Der rechtmäßige Eigenthümer erfährt das Nähere im Intelligenzcomtoir.

7) Es ist Jemandem ein Jagdhund zugelaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 79. 30. Julius 1814.

Verordnung.

(Die Conscriptions-Gesetze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

In Folge einer höchsten Weisung der königlichen Hofcommission wird hier nachstehender siebente und vierzehnte Titel des königlich baierischen Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812, so wie der siebente und vierzehnte Titel der unterm 18. Junius des gedachten Jahres ergangenen Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes in der Absicht bekannt gemacht, damit sowohl die Conscriptions-Behörden als die Anwälte bey Gesuchen um Entlassung solcher Militarpflichtigen, welche schon eingereihet sind, sich genau hiernach benehmen und die Sachwalter solche Gesuche nur bey der hierzu vorgeschriebenen Behörde anbringen. Würzburg am 15. Julius 1814.

Königliche Landesdirection.
Frhr. von Werneck.
Klinger.

Lommel.

Siebenter Titel.

Von der Entlassung.

Artikel 93. Kein Baier darf, so lange er in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, zur Ansässigmachung sey es durch Güter oder Gewerbe zur Verheurathung — überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Altersklasse noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militärpflichtigkeit in der Regel nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlassungs-Bescheinigung nachgewiesen wird, daß er den Gesetzen der Conscription Genüge geleistet habe.

Art 94. Da es indessen Fälle giebt, worin die Nothwendigkeit gebietet, von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, so darf einem Conscribirten vor Ablauf der bestimmten Militarpflichtigkeits-Jahre die Entlassung, jedoch nur in den folgenden drey, legal erwiesenen Fällen, ertheilt werden; nämlich:

1. Wenn beyde Eltern gestorben sind, und der in dem Militärpflichtigkeits-Alter stehende Sohn das elterliche Gut oder Gewerbe selbst übernehmen muß.

Zu diesem Falle wird auch gerechnet,

a) wenn nach den bereits früher verstorbenen Eltern, das Gut oder Gewerb

erst durch den Tod der Großeltern von diesen an den militärpflichtigen Enkel übergeht;

b) wenn Verwandte kinderlos sterben, und ein noch militärpflichtiger Anverwandter deren Anwesen oder Gewerbe übernehmen muß.

2. Wenn der Vater (oder verwittwete Mutter) sechzig Jahre alt, und dabey so gebrechlich ist, daß er dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren kann, und deswegen die Uebergabe an den militärpflichtigen Sohn nothwendig wird, vorausgesetzt, daß keine anderen Kinder vorhanden, oder diese gänzlich ausser Stande sind, ihre Eltern zu unterstützen und das Hauswesen einstweilen zu besorgen.

Hätten

a) die Eltern das sechzigste Jahr zwar noch nicht ganz erreicht, es wäre aber vollkommen und legal hergestellt, daß die Uebergabe aus gänzlicher Unvermögenheit dem Gut oder Gewerbe vorzustehen, wegen ihrer bleibenden Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Unterstützung dennoch unumgänglich nothwendig sey, oder

b) findet sich eine noch nicht ganz sechzig Jahre alte Wittwe in der nämlichen Lage, besonders wenn das Gut oder Gewerbe von einem bedeutenden Umfange ist;

c) wird die Uebergabe von einem kinderlosen Anverwandten an seinen in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden nächsten Verwandten bey den nämlichen eben bemerkten und vollständig ausgewiesenen Verhältnissen durchaus nothwendig;

so werden diese einzelnen Fälle den unter Ziffer 2 angegebenen gleich geachtet.

3. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen Militärpflichtigen ehelichen will. Unter dem Ausdrucke: einzige Erbin, wird nicht allein eine einzige Tochter, sondern auch

a) eine Wittwe, welche zur Besorgung ihres Guts oder Gewerbes einer männlichen Unterstützung bedarf, und daher sich wieder zu verehelichen genöthiget ist, jedoch aber keine solche, welche mit erwachsenen, zu ihrer Aushülfe fähigen Kindern versehen ist; ferner

b) eine solche Tochter verstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung, oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahme des Guts nach dem Tode der Eltern unfähig sind, so daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bey solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß.

Art. 95. Diese drey Fälle setzen die unumgängliche Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme oder Uebergabe der elterlichen Güter oder Gewerbe voraus, und sollen also nicht auf eine bloße, von den Eltern während ihrer Lebzeit vorgenommene Theilung ihres Vermögens und noch weniger auf den freyen Ankauf eines Gutes aus dritter Hand ausgedehnt werden.

Art. 96. Es kann zwar der Werth des Gutes oder der Besitzungen nicht bestimmt, oder zu einem in jedem Falle anwendbaren Maaßstabe festgesetzt werden; allein wegen des Besitzes oder der Uebernahme eines Hauses von geringem Werthe, wobey nicht Oekonomie oder ein sonstiges Gewerbe getrieben wird, wegen eines bloßen Antheils an einem Hause ohne Grundstücke, und wegen des Besitzes walzender Grundstücke, an einzelnen Aeckern ohne Häuser, darf deswegen

dem Militärpflichtigen in den angegebenen drey Fällen die Entlassung noch nicht ertheilt werden.

Art. 97. Auch kann dieselbe nicht jedes Gewerbe, oder jede Gewerbsart bewirken; es soll vielmehr hiebey der, dem Conscribirten oder seiner Familie durch das einstweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes, zugehende Schaden und Nachtheil, oder der davon für den Staat, einen Bezirk, oder eine Gemeinde hervorgehende Nutzen als der wesentliche Grund zur Bewirkung der Entlassung von der Militärpflicht betrachtet, und genau geprüft werden.

Art. 98. Diese Entlassungen beziehen sich zwar im wesentlichen und im allgemeinen auf die Art. 94 bestimmten drey Fälle. Um indessen, so weit es nur immer, unbeschadet der Ergänzung der Armee, und ohne Nachtheil der Militärpflichtigen überhaupt, geschehen kann, zum Besten der Unterthanen jede Rücksicht in Beziehung auf die Beförderung der Bevölkerung, der Agricultur und der Gewerbe eintreten zu lassen, und diese auf die wenigst drückende Art mit der nothwendigen Strenge der Conscriptions-Gesetze demnach in Verbindung zu bringen; so wird bewilliget, daß jenen Conscribirten, welche ohne zum Dienste aufgefordert worden zu seyn, zwey Altersklassen zurückgelegt haben, auch noch in den folgenden Fällen die Entlassung ertheilt werden dürfe:

a) wenn ein Vater (oder die verwittwete Mutter), welcher zwey oder mehrere von einander getrennt liegende Güter besitzt, eines davon an einen seiner Söhne, welcher die zweyte Klasse des militärpflichtigen Alters völlig zurückgelegt hat, oder an eine Tochter welche einen solchen Conscribirten heurathen will, zu übergeben Willens ist, wenn er auch schon weder durch Alter noch sonstige Gebrechlichkeiten dazu genöthiget wäre;

b) wenn ein solcher Vater einen bedeutenden Umfang an Aeckern oder sonstigen liegenden Grundstücken besitzt, davon einen angemessenen Theil trennt, denselben mit Wohnung versieht, und auf diese Art ein selbstständiges, zur Ernährung einer Familie zureichendes Gut herstellt, welches er in der erst bemerkten Art einem seiner Söhne oder Töchter übergiebt;

c) wenn ein solcher Conscribirter überhaupt durch eine Güter-Zertrümmerung ein ähnliches Gut erhält, oder eine Tochter, die solches erhalten hat, einen Conscribirten dieser Klasse heurathen will;

d) wenn ein Conscribirter entweder selbst eine Staatsrealität an sich bringt, dadurch seine selbstständige Ansässigkeit begründet, zugleich aber gehörig nachweiset, daß er dieselbe entweder aus eigenen Mitteln, oder jenen seiner Eltern, Verwandten oder Braut zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey, oder wenn er eine Tochter, welche eine solche Realität käuflich an sich gebracht hat, heurathen kann;

e) wenn er auf öden Gemeinde- oder sonst urbar zu machenden Gründen sich ansiedelt, und zureichend über das hiezu erforderliche Vermögen, und den künftigen Unterhalt seiner Familie sich ausweiset;

f) wenn er eine Manufactur oder Fabrik, welche nach den Local-Verhältnissen oder anderen hiebey concurrirenden Rücksichten für nützlich erachtet wird, mit der Ausweisung anlegt, daß er das hiezu nöthige Vermögen besitze;

g) wenn er ein zum Verkaufe öffentlich ausgebotenes Gantgut ankauft, und dabey ausgezeigt wird, daß er solches (wie bey Buchstab d) zu bezahlen und zu behaupten vermoge. Das nämliche gilt, wenn eine Tochter ein solches Gut

käuflich erwirbt, und darauf einen Conscribirten von der bezeichneten Altersklasse zu heurathen gedenkt;

h) wenn er durch den in dem Art 96 bemerkten Besitz eines Hauses von geringerem Werthe, oder eines Antheiles daran, durch den Besitz wal ender Grundstücke oder durch Heurath einer Person, welche in einem solchen Besitze ist, um sich auf irgend ein Gewerbe niederzulassen, eine Ansässigkeit erwirbt, wodurch er sein ordentliches Fortkommen begründen kann; wenn endlich

i) ein solcher Conscribirter, welcher entweder vermögenlos, oder dessen Vermögen unbedeutend ist, durch eine Heurath sein Glück machen, und dadurch zu einer Ansässigkeit gelangen kann; wenn das Anwesen auch schon durch eine von den Eltern bey ihren Lebzeiten geschehene Güter-Vertheilung, oder durch freyen Ankauf, aus der dritten Hand, oder wie immer in den Besitz seines Heurathes-Gegenstandes gekommen ist.

Bey allen diesen Fällen kömmt es nicht darauf an, ob die Eltern schon ein hohes Alter erreicht haben, gebrechlich sind, mehrere Söhne oder Töchter haben, oder nicht.

Art. 99. Einen Militärpflichtigen, er möge in der aufgerufenen oder in einer der folgenden Altersklassen zur Ergänzung oder zur Reserve bezeichnet seyn, oder nicht, kann die Auswanderung nicht bewilliget werden, wenn er nicht zuvor der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet hat.

Vierzehnter Titel.

Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit.

Art. 166. Die Dienstzeit ist auf sechs Jahre bestimmt, und kein, nach den Gesetzen der Conscription ordnungsmäßig eingereihter Conscribirter, oder sonst freywillig zugehender Militärpflichtiger kann vor der vollendeten sechsjährigen Dienstzeit in der Regel die Entlassung erhalten. Dieselbe darf nur in den drey oben Titel 7. Art. 94. bezeichneten Fällen, wenn diese legal und vollständig erwiesen sind, gegen Lösung des Entlassungs-Scheines (Titel 11. Art. 138 und 139.) ertheilt werden, und sollen die einzigen, welche im Art. 98 als eine ausgedehntere Ausnahme angegeben sind, auf wirklich dienende Soldaten durchaus keine Anwendung haben, höchstens nur als solche betrachtet werden, in welchen bey Friedenszeiten die Einstellung eines andern Mannes mit Beobachtung der hierwegen (im Titel 6. und 13.) erhaltenen Bestimmungen bewilliget werden könnte.

Art. 167. Der Soldat, welcher seine Fahne meineidig verläßt, macht sich dadurch aller jener Wohlthaten, welche in dem gegenwärtigen Gesetze nur dem, seine Pflichten erfüllenden Unterthan und dem treu und rechtschaffen dienenden Soldaten zugedacht sind, gänzlich unwürdig, und das Entlassungsgesuch, wenn er sich auch wieder stellt, ist in so lange abzuweisen, bis die Begnadigung erfolgt ist.

Art. 168. Einem wirklich eingereihten Soldaten, er möge freywillig zugegangen, oder als Folge der Conscription dem Militär zugetheilt worden seyn, kann die Auswanderungs-Bewilligung vor vollendeter sechsjähriger Dienstzeit nicht ertheilt werden.

Art. 169. Wenn indessen aus besondern Gründen einem wirklich dienenden Soldaten die Auswanderungs-Erlaubniß bewilliget wird, so muß er, wenn er

die ihm gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht erfüllet hat, einen andern Mann einstellen, und die übrigen vorgeschriebenen Gebühren bezahlen. Hat derselbe aber bereits eine Capitulation ausgedient, oder sich als nicht mehr militärpflichtig, freywillig anwerben lassen, so braucht er keinen andern Mann mehr für sich einzustellen, sondern in diesem Falle hat er, außer der normalmäßigen Vergütung der Montur, nur 36 Gulden zur Conscriptions-Kasse zu bezahlen.

Art. 170 Wird die Auswanderung einem pensionirten Soldaten erlaubt, so hat derselbe weder irgend eine Ablösungs-Summe zu bezahlen, noch einen andern Mann zu stellen; die Pension wird aber eingezogen.

Zum siebenten Titel.

Von der Entlassung vor den zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahren.

§ 224. Diejenigen Conscribirten, deren Entlassung wegen Unbrauchbarkeit aus Mangel an der erforderlichen Größe, oder wegen körperlicher Gebrechen, wodurch sie zu allen Gattungen des Militärdienstes unfähig sind, von dem Conscriptions-Rathe zufolge der Art 32 u 35 Titel 3. Art 56. Titel 5. ausgesprochen, und auf den Vortrag des betreffenden Ministeriums bestätiget worden ist, erhalten einen nach dem Formular in der Anlage unter Ziffer 24. ausgefertigten und von dem General Kreis Commissär unterschriebenen, und dem Secretär contrasignirten Entlassungs Schein, wodurch dieselben von der Militarpflicht befreyt sind, folglich zur Ansassigmachung, Verheurathung u. s. w. zugelassen werden können.

§. 225. Die Conscribirten, welche gemäß Art. 56. Titel 5 in den unter den Buchstaben c und d angeführten und genau bestimmten Fällen von der wirklichen Einreihung definitiv befreyt sind, erhalten ebenfalls einen nach dem Formular unter Ziffer 25. ausgefertigten Entlassungs Schein; auf den Grund desselben darf ihnen auch die Ansassigmachung, Verheurathung u. s. w. bewilliget werden.

§. 226. Jeder Conscribirte, welcher in der aufgerufenen Altersklasse weder zur Einreihung in die active Armee, noch zur Ergänzung bestimmt wurde, erhält zwar hierüber ein nach dem Formular Ziffer 26. auszufertigendes Zeugniß von der Conscriptions-Behörde; allein dasselbe ist zur Begründung der Entlassung aus der Militärpflichtigkeit durchaus von nicht dem mindesten Gebrauche und Nutzen; es kann lediglich nur dazu dienen, damit derselbe, wenn ihm etwa aus dem Conscriptions-Bezirke, oder aus seinem Kreise in einen andern sich zu begeben erlaubt wird, jedesmal auf Verlangen der Local-Behörde gehörig nachweisen könne, daß er sich bey der Conscription in der aufgerufenen Altersklasse der Ordnung nach gestellt, und hierin keinen Vorwurf des Ausbleibens, Austretens, oder sonstigen Ungehorsams zugezogen habe, folglich sein Aufenthalt in dieser Hinsicht so lange keinem Anstande unterliege, bis nicht etwa jene Altersklasse, wozu er gehört, wieder aufgefordert würde.

§. 227. Den Conscribirten, welche einen Ersatzmann eingestellt, und desfalls alles vorschriftmäßig erfüllt haben, wird ein Entlassungs-Schein nach dem

Formular Ziffer 27 ausgefertigt, daß sie ihren Pflichten nach den Vorschriften der Conscription Genüge geleistet, und also von dem Militärdienste befreyt sind.

Denselben kann daher auch auf den Grund dieses Zeugnisses die Erlaubniß zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. ertheilet werden, indem sie, wenn auch schon das militärpflichtige Alter von ihnen noch nicht zurückgelegt ist, dennoch die aus dem Conscriptions-Verbande obgelegene Verbindlichkeit erfüllt haben.

§. 228. Da die Beurtheilung, ob die im Art. 94 bezeichneten 3 Fälle eintreten, und die darauf begründeten Entlassungs-Gesuche statthaft sind, oder nicht, von der genauen Prüfung der angegebenen Verhältnisse, sohin von dem, desfalls durch die betreffende Obrigkeit auszustellenden Zeugniß abhängt, so müssen die Militärpflichtigen, oder, je nachdem einer der Fälle eintritt, die Eltern oder Vormünder derselben sich mit ihrem Entlassungs-Gesuche an die geeigneten Behörden ihres Conscriptions-Bezirkes wenden, damit von diesen die Herstellung und gänzliche Berichtigung desselben nach obhabenden Pflichten schleunigst besorgt, und sonach das weitere Erforderliche eingeleitet werde.

§. 229. Findet diese Behörde bey der vorgängigen Herstellung und Prüfung der Umstände, daß das Gesuch nach den vorgebrachten Beweggründen gesetzwidrig und daher ganz unstatthaft ist, so hat dieselbe den Bittsteller unter Anführung der dem Gesuche entgegen stehenden Gründe abzuweisen, damit derselbe, wenn er sich durch die Entscheidung dieser Behörde beschwert glaubt, an das betreffende General Kreis Commissariat wenden könne. Dieses hat das Gesuch nach eingelegter Beschwerde sich vorlegen zu lassen, und die den Umständen und gesetzlichen Vorschriften angemessene Verfügung zu treffen.

§. 230. Ist aber das Gesuch zur Einbeförderung geeignet, so hat die Conscriptions-Behörde nach dem Formular Ziffer 28. mit Genauigkeit eine Tabelle zu verfassen, worin, je nachdem das Gesuch in einen der bemerkten drey Falle einschlägt, wesentlich und bestimmt angegeben und bezeugt werden muß:

a) der Grund des Gesuchs;
b) worin das Gut, welches der Militärpflichtige übernimmt, besteht;
c) wie viel der Werth desselben beträgt;
d) ob bey der Annahme dieses Gutes nach dessen Beschaffenheit und den örtlichen Verhältnissen die beständige Gegenwart des Militärpflichtigen durchaus erforderlich ist;
e) warum die Eltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen;
f) ob der Militärpflichtige noch, und wie viele Geschwister habe;
g) warum keines derselben die Besorgung des Gutes übernehmen könne;
h) ob sich der Mann vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des übernehmenden Gutes bezahlen, und dasselbe gehörig behaupten könne.

Auf dieser Tabelle hat der betreffende Pfarrer, da wo es in dem Formular bezeichnet ist, den Tod, oder je nachdem der Fall vorhanden ist, das Alter der Eltern, und nöthigenfalls auch jenes der Geschwister des Militärpflichtigen zu bezeugen, durch ein medizinisches oder wundärztliches Zeugniß müssen in dem (Art. 94) angegebenen weyten Falle die Gebrechen der Eltern an der bezeichneten Stelle pflichtmäßig und mit aller Unpartheylichkeit bestätiget werden; die Aechtheit der gemachten Angaben wird sodann nicht nur von der Conscriptions-Behörde nach der gewissenhaftesten Prüfung bekräftiget, sondern es soll auch dieses obrigkeitliche Zeug-

niß in der auf dem Formular bemerkten Rubrik von drey Vätern militärpflichtiger Söhne, welche im Bezirke wohnen, und von den eigentlichen Verhältnissen Wissenschaft haben können, mit unterzeichnet werden.

§. 231. Dieses nach der tabellarischen Form abgefaßte Zeugniß wird, nachdem demselben jene Belege, welche zur Begründung des Gesuches wesentlich erforderlich sind, beygefügt worden, an das einschlägige General-Kreis Commissariat zur Beurtheilung und Entscheidung eingesendet. Ueberzeugt sich dasselbe nach genauer Untersuchung, daß das Entlassungs-Gesuch auf den Grund einer der drey Fälle wirklich gesetzlich und also statthaft ist; so hat dasselbe die Entlassung zu bewilligen, und hierüber nach dem Formular Ziffer 29 das Entlassungs-Zeugniß an die Bericht gebende Behörde auszufertigen, im entgegengesetzten Falle aber das Gesuch unter Anführung der Gründe abweisen zu lassen.

§. 232. Wird das Entlassungs-Gesuch gemäß dem Art. 97. auf die Nothwendigkeit zur Uebernahme des elterlichen Gewerbes begründet, so muß hierbey von dem dasselbe näher herstellenden Conscriptions-Beamten besonders berücksichtiget werden, in wie ferne dieselbe der Uebernahme eines Gutes oder eines mit Oekonomie versehenen Hauses gleich geachtet werden könne.

In dem hierüber von ihm auszustellenden Zeugnisse (Formular Ziffer 30) ist genau nachzuweisen:

a) ob die Ausübung des Gewerbes nach Local-Umständen für nothwendig erkannt werde?

b) ob keine nicht mehr Militärpflichtigen oder ausgediente Soldaten vorhanden sind, welche zur Uebernahme dieses Gewerbes sich melden, und dazu tauglich sind?

c) ob nach den besondern Verhältnissen in Beziehung auf das Gewerbe selbst, oder auf die hierbey nach der Eigenheit der Gewerbsart mitwirkenden Eigenschaften desjenigen, der es übernehmen muß, demselben oder seiner Familie, durch das einstweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes wesentlicher Schaden und Nachtheil, oder durch die Uebernahme dem Staate, einem Bezirke oder einer Gemeinde wirklicher Vortheil zugehe?

d) ob der Militärpflichtige das zur Uebernahme und Ausübung des Gewerbes erforderliche Vermögen besitze?

e) ob die Tochter oder Wittwe, wenn das Uebernahms-Gesuch auf den dritten Fall Art. 91. begründet wird, keine andere Aushülfe habe, das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter des Conscribirten fortzusetzen?

f) ob endlich die mit ihren Bemerkungen gehörten drey Väter militärpflichtiger Söhne, welche von der eigentlichen Lage der Sachen die beste Kenntniß haben können, gegen das Gesuch keine wesentlichen oder wirklich gegründeten Einwendungen gemacht haben.

§. 233. Würde nach der vorgängigen pflichtmäßigen Berichtigung durch die Conscriptions-Behörden sich ergeben, daß diese Bedingungen keineswegs vorhanden sind, so hat sie das Gesuch mit Anführung der Gründe sogleich abzuweisen, und es bleibt dem Militärpflichtigen, seinen Eltern oder Vormündern unbenommen, wenn sie sich durch diese Entscheidung beschwert glauben, die Gründe hiezu dem einschlagigen General-Kreis-Commissariate vorzutragen.

§. 234. Findet aber die Conscriptions-Behörde keine wesentlichen Anstände, und das Gesuch gesetzlich begründet, so hat sie das in tabellarischer Form (gemäß dem Formular Ziffer 30) verfaßte Zeugniß mit Beyfügung der übrigen wesentlich erforderlichen Belege zur Entscheidung an das einschlägige General-Commissariat einzubefördern, welches das Weitere nach der in §. 231. gegebenen Vorschrift zu verfügen hat.

Die in tabellarischer Form verfaßten Zeugnisse müssen von den sämmtlichen General-, Kreis- und Local-Commissariaten unfehlbar mit dem Ende jeden Viertel-Jahres an das betreffende Ministerium zur Einsicht gegen Rücksendung eingeschickt und bey ihrem Wiedereintreffen zur Nachweisung des Abganges in den Listen dem Conscriptions-Beamten zurückgesendet und bey den Conscriptions-Acten aufbewahrt werden.

§. 235 Nur die General Kreis- oder Local-Commissariate dürfen diese Entlassungen und die desfallsigen Entlassungs-Scheine ausfertigen; jeder andern Behörde ist es unter der Art. 152 Titel 12 festgesetzten Strafe verboten, ohne diese vorzügliche Bewilligung einem in den Jahren der Militarpflichtigkeit befindlichen Manne, unter was für einem Vorwande, und aus welchem auch noch so triftigen Grunde einseitig die Entlassung und die Erlaubniß zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w zu ertheilen. Wer dawider handelt, muß, wenn auch schon nachgewiesen würde, daß einer der drey (Art 94 bezeichneten Fälle wirklich vorhanden gewesen wäre, nach Vorschrift des oben angezogenen Art. bestraft werden.

Die General Kreis Commissariate sind übrigens wegen der genauen unpartheylichen und gewissenhaften Prüfung dieser Entlassungs-Gesuche, wobey das Wohl der Familien mit aller Sorgfalt und Entfernung jeder unnöthigen Weitwendigkeit stets zu berücksichtigen ist, der Regierung verantwortlich.

§ 236. Diejenigen Entlassungs Gesuche, welche auf den im Art. 98. ausführlich bestimmten besondern Rücksichten und Bedingungen gegründet werden, müssen ebenfalls, wie die im Art. 94. angegebenen, bey der Conscriptions-Behörde eingereicht, und von dieser das Zeugniß nach dem Formular Ziffer 31. aufgestellt, so wie dasselbe auch von drey Vatern militarpflichtiger Söhne in der bezeichneten Rubrik mit unterzeichnet werden

§ 237 Da es bey diesen Gesuchen so wesentlich auf das Alter des Conscribirten zur Berichtigung, daß er wirklich schon aus der zweyten Klasse des militärpflichtigen Alters ausgetreten ist, und dann auch auf den Umstand ankömmt, daß der Conscribirte sich jedesmal gehorsam bey der Conscription selbst sowohl, als bey der Rekruten-Zuhung eingefunden habe, indem derselbe im entgegengesetzten Falle ohnehin nach den Bestimmungen des Conscriptions Gesetzes Titel 8. behandelt werden mußte, so ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieses nebst den übrigen nöthigen Ausweisen vollständig hergestellt werde, und darüber nicht der geringste Zweifel obwalte.

§ 238 Kann das Erforderliche, je nachdem das Entlassungs-Gesuch auf eine der Art. 98 angegebenen Bedingungen begründet wird, nicht vollständig ausgewiesen werden, so hat die einschlagige Behörde des Conscriptions-Bezirkes ohne weiters nach der Vorschrift (§ 229) die Bescheidung zu ertheilen; waltet aber gegen dasselbe kein weiterer Anstand ob, dann sind jene Vorschriften wieder genau zu beobachten, welche schon oben in den §§. 230 und 231 zur Behandlung der

Ent-

Entlassungs-Gesuche gegeben worden sind, so weit dieselben dasjenige betrifft, was sowohl die Konscriptions-Behörden, als auch die General-Kreis-Commissariate hiebey zu besorgen haben.

Zum vierzehnten Titel.

Von der Entlassung der Soldaten vor der vollendeten Dienstzeit

§. 311. Alle freywillig Zugegangenen, welche wegen einer eingetretenen Untauglichkeit nach vorgängiger Berichtserstattung und hierauf erfolgter Entschliessung vor ihrer beendigten Dienstzeit entlassen werden, bekommen (nach dem Formular Ziffer 33) einen förmlichen Abschied, und können demnach auch, indem sie dadurch gänzlich aus dem Militär-Verbande getreten sind, zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zugelassen werden.

§. 312. Diese Zulassung zur Ansässigmachung u. s. w. kann auch ferner statt haben;

a) Wenn ein eingereihter Conscribirter, welcher dienstunfähig geworden ist, nach der im Dienstwege erholten Entschliessung seine Entlassung erhält. Es wird in diesem Falle der nämliche Abschied nach dem Formular, wie in dem vorstehenden §. ausgefertigt.

Den für andere eingestandenen Ersatzmännern, welche wegen Dienstes-Unbrauchbarkeit wieder entlassen werden, wird hierüber in dem gemäß Art 7a Titel 6 in der Vorschrift zu diesem Titel §. 215 angeführten Falle, wo der Einsteller entweder einen andern Ersatzmann stellen, oder in Person seine Dienste übernehmen muß, nur ein Zeugniß nach dem Formular in der Anlage Ziffer 34, in den übrigen Entlassungsfällen aber ein förmlicher Abschied ertheilt.

b) Wenn ein entweder freywillig zugegangener, oder eingereihter Conscribirter wegen solcher begangener Verbrechen, wodurch er bey dem Militär nicht mehr beybehalten werden kann, fortgeschickt wird, so erhält er dem gefällten Erkenntnisse gemäß einen honetten, oder bloß einfachen Entlassungs-Schein in der nach den bestehenden Vorschriften bey dem Militär üblichen Form.

§. 313. Wird einem Soldaten wegen vor dem Feinde erhaltener Wunden, oder wegen einer ihm durch die militärischen Dienst-Verrichtungen zugeflossenen Gebrechlichkeit nach den hierwegen bestehenden Reglements eine Pension bewilliget, so muß ihm hierüber bey seinem Abgange vom Regimente oder Bataillon ein Zeugniß (nach dem Formular in der Anlage unter Ziffer 35) ausgefertigt werden.

Da diese Pensionisten dergestalt in dem Militär-Verbande verbleiben, daß sie zu allen jenen Dienst-Verrichtungen, wozu sie auf was immer für eine Art bey eintretenden Umständen noch tauglich befunden werden könnten, sich müssen gebrauchen lassen so darf denselben die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheurathung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit der betreffenden Militär-Behörde ertheilt werden.

Gedenkt ein Militär-Pensionist mit dem Fortbezuge der Pension auf ein Anwesen, Handwerk, oder sonstiges Gewerb sich ansässig

zu machen, so muß die einschlägige Commandantschaft hievon durch die Zivil-Behörde in Kenntniß gesetzt werden. Wird demselben auf den vorgängig zur allerhöchsten Stelle erstatteten Bericht die gänzliche Entlassung aus dem Militär mit dem Fortbezuge der Pension bewilliget, so erhält er seinen förmlichen Abschied, und kann nunmehr von der Zivil-Behörde zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w zugelassen werden. Erklärt der Pensionist, daß er auf den Fortgenuß der Pension keinen weitern Anspruch mache, so ist diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und dasselbe der betreffenden Commandantschaft mitzutheilen, welche es zur weitern Verfügung einzusenden, inzwischen aber dem Pensionisten den förmlichen Abschied schon gleich auszufertigen hat. Nach dieser Erklärung kann die Zivil-Behörde denselben ohne weiters, und ohne die Entlassungs-Ausfertigung abzuwarten, zur Ansässigmachung, Verheurathung u. s. w. zulassen.

§. 314. Nachdem die im Artikel 94 Titel 7 angegebenen drey Fälle, welche durch die unumgängliche Nothwendigkeit der Entlassung eigentlich nur als ganz besondere unausweichliche Ausnahmen von der Regel begünstiget wurden, so genau bestimmt sind, und gemäß dem Artikel 166 durchaus nicht weiter ausgedehnt werden dürfen: so wird zugleich, um jede nachtheilige Verzögerung und den Unterthanen kostspielige Umtriebe, welche sich bisher bey solchen Entlassungs-Gesuchen theils durch unvollständige Instruirung bey den Zivil-, theils zu ausgedehnte Anforderungen unnöthiger Belege bey den Militär-Behörden gezeigt haben, so viel möglich zu entfernen, hiemit zur allgemeinen Norm festgesetzt, daß diese Entlassungen nur durch die betreffenden General-Commando und General-Kreis-Commissariate nach den unten folgenden Vorschriften berichtiget werden, und weder ein Regiment, Bataillon oder sonstiges Corps, noch eine Conscriptions- oder jede andere Zivil-Behörde sich unter schwerer Strafe unterfangen solle, einem Soldaten eine Entlassung einseitig oder eigenmächtig zu bewilligen.

§. 315. Wenn eine Entlassung aus dem Grunde der bezeichneten drey Fälle nachgesucht werden muß, so hat sich der Soldat, seine Eltern oder Vormünder an die einschlägige Conscriptions-Behörde zu wenden, und muß auch jedesmal, wenn er sein Gesuch auf eine ungeeignete Art bey dem Militär vorbringen sollte, ohne weitere Rücksicht an diese Behörde hingewiesen, und darf sich keineswegs mit irgend einer Einleitung von Seite der untern Militär-Behörden befaßt werden.

§. 316. Die einschlägige Conscriptions-Behörde hat ein solches Gesuch ohne alle Verzögerung gehörig zu instruiren, die dazu wesentlich nothwendigen Belege zu besorgen, und dann, wenn sie sich nach der pflichtmäßigen Prüfung überzeugt hält, daß es gesetzlich begründet ist, das Zeugniß darüber (nach dem Formular Ziffer 36) auszustellen, wobey ebenfalls jene Vorschriften, welche zum 7. Titel (§. 228 bis 234) gegeben sind, mit aller Sorgfalt berücksichtiget, und, so weit sie hieher gehören, in Anwendung gebracht werden müssen; dieses Zeugniß ist hierauf nebst den dazu nöthigen Ausweisen an das vorgesetzte General-Kreis- oder Local-Commissariat einzusenden.

§. 317. Ist dieses überzeugt, daß keine nähern Ausweise und Ergänzungen mehr erforderlich, daß das Entlassungsgesuch pflichtmäßig instruirt, und durch die Conscriptions-Behörde alles gesetzlich hergestellt wurde, so hat dasselbe darüber, und daß nichts gegen das Gesuch zu erinnern sey, seine Bestätigung an der

in dem Formular bezeichneten Stelle beyzufügen, und dieses Zeugniß sodann nebst dem Belege lediglich unter einem Ueberschlage an das betreffende General- oder Artillerie-Brigade-Commando zu übersenden.

§. 318. Da diese Entlassungsfälle vollständig ausgewiesen seyn müssen, da ferner hiebey von den Zivil-Behörden die sorgfältigste und gewissenhafteste Aufmerksamkeit bey der Instruirung und Berichtigung derselben, so wie in der Ausfertigung und Unterschreibung der Zeugnisse, wofür sie verantwortlich sind, erwartet wird, so hat das General- oder Artillerie-Brigade-Commando ohne weitere Anfrage dem Regimente oder Bataillon die Weisung zu ertheilen, daß der Soldat normalmäßig entlassen werde.

Die sämmtlichen General-, so wie das Artillerie-Brigade-Commando müssen die Zeugnisse nebst den Belegen von allen solchen im Laufe eines Vierteljahres bey den untergebenen Corps entweder auf den Grund der im Art. 94. bestimmten, oder durch Einstellung statt gehabten Entlassungen am Ende jeden Vierteljahres zur Einsicht unfehlbar einsenden.

§. 319 In dem Anbetracht der, bey diesen Entlassungs-Fällen zum Grunde liegenden dringenden Nothwendigkeit müssen solche Entlassungen auch dann noch, wenn die Regimenter und Bataillons sich im Felde befinden, und aus wichtigen unvorgesehenen Umständen die Beabschiedung der Ausgedienten auf einige Zeit nothwendig ausgesetzt werden müßte, ohne weiters ertheilt werden.

§ 320 Wenn je eine Zivil-Behörde einen Soldaten, bevor ihm auf die oben vorgeschriebene Art die förmliche Entlassung aus den Kriegsdiensten ertheilt ist, und derselbe sich mit seinem Abschiede gehörig ausgewiesen hat, die Ansässigmachung und Verheurathung bewilligen würde, so hat das General-Commando, welchem hierüber die diensliche Anzeige geschieht, hievon das einschlagige General-Kreis-Commissariat alsogleich in Kenntniß zu setzen, damit dasselbe das Erforderliche zur Vollziehung des Art. 200 im 19. Titel des Conscriptions-Gesetzes besorge.

§ 321. Der Soldat, welcher seine Fahnen meineidig verläßt, macht sich dadurch gemäß Art 167 aller Wohlthaten und Begünstigungen gänzlich unwürdig Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden werden daher besonders darauf aufmerksam, und unter Haftung für allen Nachtheil, welcher bey den fiskalischen Ansprüchen auf das, durch die Vermögens-Confiscationsstrafe verwirkte, Vermögen dem Militar-Waisenfond entstehen könnte, verantwortlich gemacht, daß sie bey der Instruirung solcher Entlassungs-Gesuche vor allem ihr Hauptaugenmerk auf den Umstand richten, ob der die Entlassung nachsuchende Soldat schon einmal meineidig entwichen ist: in diesem Falle muß derselbe oder diejenigen, welche für ihn das Gesuch einlegen, ohne weiters so lange abgewiesen werden, bis dargethan wird, daß dem Soldaten die Begnadigung angedeihen sey.

§. 322. Um indessen jedem Mißgriffe und der Veranlassung, daß dadurch einem solchen Deserteur die Entlassung bewilliget werde vorzubeugen indem sich die obern Militär und Zivil Behörden hiemit im Einzelnen nicht befassen können, so werden die Regimenter und Bataillons insbesondere beauftragt, bey jedem Manne worüber denselben von dem General-Commando die Weisung zur Entlassung zugeht, vorerst genau zu er-

ertera, ob er nicht schon einmal entwichen ist; zeigt sich dieses, so ist die Entlassung auszusetzen, und dem General-Commando die Anzeige darüber zu machen, welches sonach das weitere Benehmen mit dem General-Kreis-Commissariate zu pflegen hat, damit die Behörde des betreffenden Conscriptions-Bezirkes gemäß Art 202. Titel 19. zur Verantwortung und angemessenen Bestrafung gezogen werde.

Würde aber ein Regiments- oder Bataillons-Commandant dieses außer Acht lassen, so muß von dem hierüber in Kenntniß gesetzten General-Commando auf der Stelle zur Verantwortung und geeigneten Bestrafung desselben ebenfalls nach Anleitung des eben angezogenen Art. das Nöthige verfügt werden.

§. 323. Wenn die Entlassung wegen des dritten Falles (Art. 94. Ziffer 3 statt hatte, so muß der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraume von drey Monaten nach der Verabschiedung an das General-Kreis Commissariat, und von diesem die sämmtlichen Scheine alle Vierteljahre eingesendet werden Würde die Verehelichung binnen dieser Zeit nicht vollzogen, so hat das General-Kreis-Commissariat die ungesäumte Verfügung zu treffen, daß der Mann selbst zur Ausdienung seiner noch aufgehabten Dienstzeit wieder gestellt werde, in sofern nicht etwa solche wichtige Gründe obwalten, wodurch einer angemessenen Verlängerung der oben bestimmten Zeitfrist nach Lage der Umstände statt gegeben werden muß.

§ 324. Eben so muß der Soldat wieder an das Regiment oder Bataillon, von dem er beabschiedet worden ist, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückständigen Dienstzeit angehalten werden, wenn er das Gut, wegen dessen nothwendiger Uebernahme er entlassen wurde, ohne ein anderes zu erwerben, wieder veräußert, und dadurch der Grund aufhört, aus welchem ihm die Entlassung bewilliget wurde. Dieses versteht sich jedoch nur in dem Falle, wenn er noch nicht verheurathet wäre.

§. 325 Die General-Commando und General-Kreis-Commissariate haben, so weit es jedes betrift, zu wachen, daß diese Entlassungs-Gesuche ohne alle Verzögerung unentgeltlich, und ohne dem Wohl der Unterthanen nachtheilige Umtriebe schleunigst instruirt und berichtiget, die deßhalb gegebenen Vorschriften pünctlich befolgt, und die vorgeschriebene Ordnung genau beobachtet werde. Es wird daher auf alle jene Entlassungs-Gesuche, welche nicht auf dem vorgezeichneten Wege übergeben und eingeleitet werden, durchaus keine Rücksicht genommen, und noch weniger eine Entschliessung ertheilt werden. Dagegen werden auch diejenigen Beamten, welche zu gegründeten Klagen und Beschwerden über Verlängerung und ungeeigneten Aufenthalt dieser an und für sich schon dringenden Entlassungs-Gesuche Veranlassung geben, ohne Rücksicht mit Nachdruck beahndet.

§. 326. Wenn ein wirklich dienender Soldat — gleichviel ob er freywillig zugegangen, oder nach den Vorschriften der Conscription eingereiht ist, — gemäß Art. 169. aus erheblichen Gründen die Auswanderung nachsucht, so hat derselbe vorerst, weil mit diesem Gesuche zugleich seine Entlassung verbunden ist, entweder selbst, oder durch seine Eltern, Vormünder oder sonst nächste Anverwandten seine desfallsige Vorstellung bey der einschlägigen Conscriptions-Behörde zu übergeben, welcher beygefügt werden muß

1) der genau ausgewiesene Vermögensstand, sowohl von dem, was er wirklich besitzt, als von dem, was er noch im Lande zu hoffen hat;

2) ein legales Zeugniß über die wirkliche Ansässigmachung und ungehinderte Aufnahme im Auslande;

3) ein vom Regiment oder Bataillon auszustellendes Zeugniß, daß der Bittsteller wirklich als Soldat diene, worin zugleich ausdrücklich bemerkt werden muß, ob der Soldat die ihm durch die conscriptionsmäßige Einreihung gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht, oder solche bereits erfüllt, oder ob er als nicht mehr militärpflichtig sich habe anwerben lassen.

§. 327. Die Conscriptions-Behörde hat sodann dieses Gesuch, womit sich das Militär nicht im mindesten zu befassen hat, an das betreffende General-Kreis-Commissariat einzubefördern, und in dem Berichte aller Umstände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Gesuches zur Seite stehen, oder dessen Abweisung räthlich oder nothwendig machen.

§. 328 Wird die Auswanderung vorläufig bewilliget, so hat der Soldat die ihm desfalls legal ausgefertigte Erlaubniß seinem Abschiedsgesuche beyzulegen, welches sohin im gehörigen Dienstwege, jedoch mit Rücksicht auf die im Art. 169. festgesetzten Bedingungen, einzubefördern ist, unter welchen ihm die Entlassung bewilliget wird, und welche in dem Berichte ausdrücklich angeführt werden müssen.

§. 329. Die Entlassung wird dem Soldaten in dem Falle, wenn er nur jene Jahre erst ausdienen hat, welche er in Folge seiner conscriptionsmäßigen Einreihung hat übernehmen müssen, oder welche er als Militärpflichtiger freywillig übernommen hat, nach der ihm schon vorläufig ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß gemäß dem Art. 169 gegen Einstellung eines andern Mannes, und Zahlung der übrigen vorgeschriebenen Gebühren, ohne weitere Anfrage durch das General- oder Artillerie-Brigade-Commando bewilliget. Rücksichtlich des einzustellenden Ersatzmannes muß übrigens genau das beobachtet werden, was hierwegen Titel 6 und 13 verfügt ist. Wenn der Soldat diese, oder durch die wieder erneuerte Anwerbung mehrere Capitulationen ausgedient, oder, wenn er sich als nicht mehr militärpflichtig freywillig hat anwerben lassen, so wird er nach Vorschrift des eben angezogenen Art. behandelt, und ihm ebenfalls die Entlassung durch das General- oder Artillerie-Brigade-Commando ohne Anfrage bewilliget.

§. 330. Jene Soldaten, welche wegen Verwundungen im Felde, oder wegen der ihnen durch die wirkliche Ausübung militärischer Verrichtungen im Dienste ohne ihr Verschulden zugestossenen Gebrechen untauglich, und daher pensionirt worden sind, müssen, wenn sie aus besonders erheblichen Gründen die Erlaubniß zur Auswanderung nachsuchen zu können glauben, vorerst dasjenige beobachten, und ihr Gesuch auf die Art einbefördern, was und wie es §. 326. vorgeschrieben ist; wobey aber statt des unter Ziffer 3 angeführten Zeugnisses jenes, was ihnen gemäß §. 313. bey ihrer Pensionirung ertheilt wurde, dem Gesuche beyzulegen ist.

Wird ihnen die Auswanderung bewilliget, so müssen sie auf die § 328. vorgeschriebene Art ihre gänzliche Entlassung aus dem Militär-Verbande bey der einschlägigen Commandantschaft nachsuchen. Diese wird zwar auch von dem General-Commando ertheilt, jedoch muß bey diesen Fällen rücksichtlich der im Art.

170. bestimmten Einziehung der Pension, und der deshalb nöthigen Verfügung jedesmal Anzeige-Bericht erstattet werden.

§. 331. Auf alle jene Auswanderungs-Gesuche, bey welchen diese Formen nicht beobachtet, und welche auf dem durch die eben gegebenen Vorschriften genau bezeichneten Wege nicht einbefördert werden, wird gar keine Rücksicht genommmen, und keine Entschliessung ertheilt.

Formular Ziffer 24.

Entlassungs-Schein
für den, wie folgt, bezeichneten
Johann Wilhelm Klein.

Grösse . . .	5 Schuh
Haare . . .	schwarze
Stirn . . .	breite
Augenbraunen	schwarze
Augen . . .	schwarze
Nase . . .	klein
Mund . . .	grosser
Bart . . .	schwarzer
Kinn . . .	spizes
Gesicht . . .	rundes
Gesichtsfarbe .	braune
Körperbau . .	zusammengedrungener,

Besondere Kennzeichen:
er hinkt sehr stark mit dem rechten Fuse.

Eigene Handunterschrift:
Joh. Wilh. Klein.

Vorzeiger dieses, Johann Wilhelm Klein — geboren im Jahre 1793 in Langengeisling, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes, seines Handwerks ein Schneider — hat sich, zu den Conscriptions-Verhandlungen vorschriftmäßig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung gestellt.

Nachdem derselbe aber zu den Verrichtungen des Militär-Dienstes gänzlich ungeeignet befunden worden ist, so wird er hiermit aus der Militärpflichtigkeit völlig entlassen, und ihm der gegenwärtige Entlassungs-Schein ertheilt, um davon, nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können.

München am 16. März 1812.

Königliches General-Commissariat für den Isar-Kreis.

(L. S.) N. N.

General-Commissär.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Kasse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

N. N.

Formular Ziffer 25.

Entlassungs-Schein
für den, wie folgt, bezeichneten
Jacob Vierthal.

Grösse
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Vorzeiger dieses, Jacob Vierthal — geboren im Jahre 1793 in Wartenberg, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreise — katholischer Religion — seines Handwerks ein Wagner — hat sich, zu den Conscriptions-Verhandlungen vorschriftmäßig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung gestellt.

Nachdem derselbe aber gemäls dem Buchstab c. im 56. Art., Titel 5. des Conscriptions-Gesetzes von der wirklichen Einreihung definitiv befreit ist, so wird er hiermit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon, nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes, den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bey seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefordert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bey der Nationalgarde sich müsse gebrauchen lassen.

München den 19. März 1812.

Königliches General-Commissariat für den Isar-Kreis.

N. N.

General-Commissär.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Kasse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

N. N.

Formular Ziffer 26.

Zeugniß

für den, wie folgt, bezeichneten

Kaspar Maier.

Größe . .	5 Fuss 9 Zoll
Haare . .	braune
Stirn . .	hohe
Augenbraunen	braune
Augen . .	braune
Nase . .	grosse
Mund . .	kleiner
Bart . .	brauner
Kinn . .	rundes
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau .	starker

Besondere Kennzeichen:

er hat eine Narbe von einer Hiebwunde auf der Stirne.

Eigene Handunterschrift:

Kaspar Maier.

Vorzeiger dieses, Kaspar Maier — gebürtig in Haidhausen, königlichen Landgerichts München, im Isar-Kreise — ledigen Standes — seiner Profession ein Drechsler — ist in der aufgerufenen Altersklasse nach den vorgegangenen Conscriptions-Verhandlungen weder durch das Loos zur Einreihung in die active Armee, noch zur Ergänzung bestimmt worden.

Welches demselben, jedoch mit dem Bemerken, bezeugt wird, daß, wenn er gemäß den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes in der Folge aufgerufen werden sollte, derselbe sich unverzüglich der Ordnung nach stellen müsse, widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß er als Widerspenstiger mit allen den daraus für ihn entstehenden Folgen behandelt und bestraft werde.

München den 4. April 1812.

Königliches Landgericht München.

(L. S.)

N. N.

Landrichter.

N. N.

Formular Ziffer 27.

Entlassungs-Bescheinigung
für den, wie folgt, bezeichneten
Philipp Ahlen.

Größe . .	5 Fuss 10 Zoll
Haare . .	blonde
Stirn . .	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen . .	blaue
Nase . .	lange
Mund . .	breiter
Bart . .	blonder
Kinn . .	spizes
Gesicht . .	länglichtes
Gesichtsfarbe	rothe
Körperbau	starker

Besondere Kennzeichen:
hat viele Blatternarben.

Eigene Handunterschrift:
Philipp Ahlen.

Vorzeiger dieses, Philipp Ahlen — g
boren im Jahre 1793 in Wartenberg, köni
lichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreise
katholischer Religion — ledigen Standes
der Arzneikunde beflissen — hat, da ih
das Loos zur Einreihung in das Milit
bestimmte, für sich einen Ersatzmann eing
stellt.

Nachdem derselbe hiebey alles erfül
und den Vorschriften des Conscriptions-G
setzes Genüge geleistet hat, sohin von de
Militär-Dienste der activen Armee befr
ist, so wird er hiemit aus der Militärpfli
tigkeit entlassen, und demselben gegenwärti
Entlassungs-Bescheinigung, um davon na
den Vorschriften des Conscriptions-Gese
den nöthigen Gebrauch zu machen, und s
damit überall gehörig ausweisen zu könn
jedoch unter der ihm ausdrücklich gemach
Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, d
bestehenden Verbote entgegen, in ausw
tige Dienste träte, derselbe seines Vermög
verlustig werden, und bey seiner Rückk
in das Königreich der Stellung zum Na
nal-Kriegsdienste unterworfen seyn wü
und daß er, im Nothfalle aufgefodert,
Vertheidigung des Vaterlandes bey der
tional-Garde sich müsse gebrauchen las

München am 28. März 1812.

Königliches General-Commissariat
den Isar-Kreis.

(L. S.)

N. N.
General-Commissär.

Für diesen Entlassungs-Schein ist
zur Conscriptions-Casse der Betrag
mit vier und zwanzig Gulden be-
zahlt worden.
N. N.

N. N.

Formular Ziffer 28.

Zeugniß

für den seine Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nachsuchenden Conscribirten Gottfried Mühlenberg.

Tauf- und Familien-Namen des Conscribirten, dessen Geburtsort und Conscriptions-Bezirk	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gut, welches der Conscribirte übernimmt, besteht	Werth desselben. fl.	Ob bey der Uebernahme desselben die beständige Gegenwart des Conscribirten durchaus nothwendig ist.	Warum die Eltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen.	Ob der Conscribirte noch, und wie viele Geschwister habe.	Warum keines derselben die einstweilige Besorgung des Guts übernehmen könne	Ob sich der Conscribirte vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen, und selbes gehörig behaupten kann.	Erklärung und Unterschrift der drey Vater militärpflichtiger Söhne
Gottfried Mühlenberg gebürtig in Perlach, Landgerichts München	Ansäßigmachung durch die Uebernahme und Verheurathung mit einer einzigen Erbin.	in einem halben Hof, und einer dazu gehörigen Mühle. Gemäß Protokolls-Auszug in der Beylage Ziffer 1.	7200	Die gehörige Besorgung sowohl des nicht unbedeutenden Guts als auch der Mühle, macht die beständige Gegenwart bey den vorhandenen Verhältnissen durchaus nothwendig.	Die Eltern der Eva Rosina Mayr sind beyde gestorben, diese ist die einzige Tochter und das einzige Kind, welche also Besitzerin des Guts und der Mühle den Conscribirten heurathen will. Heurathspakt Beylage Ziffer 2.	Zwey Brüder und eine Schwester: Jacob, 29 Jahre alt, ansäßig verheurathet; Wilhelm, 24 Jahre alt, Cadet im Artillerie-Regiment. Christina, 22 Jahre alt.		Das Gut und die Mühl sind in sehr gutem Zustande; dermalen haften 700 fl. Schulden darauf, Mühlenberg bringt aber 1900 fl. baar in die Ehe, woraus also die Behauptung des Guts vollkommen hervorgeht, besonders da er als ein sehr geschickter Müller und sehr fleißiger Bauer bekannt ist.	Wir finden gegen diese, auf das Conscriptions Gesetz gegründete Guts Uebergabe nicht das mindeste zu erinnern. Philipp Busch, Wilhelm Holzer, Bernhard Schreger

Die bey dem Entlassungs-Gesuche des Conscribirten Gottfried Mühlenberg angegebenen Gründe und Umstände sind nach pflichtmäßiger Untersuchung ganz richtig befunden worden, und, da dasselbe auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes Titel 7. Art. 94 gegründet ist, so wird dieses auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

Vorstadt Au am 25 September 1812

Königliches Landgericht München

N. N. Landrichter.

Die Mutter der Eva Rosina Mayer ist gestorben am 16 December 1808; der verwittwete Vater am 9. May 1812,

Welches getreulich aus dem Sterb-Register ausgezogen, hiemit pflichtmäßig bezeugt wird.

Perlach am 12. September 1812

N. N. Pfarrer.

Formular Ziffer 29.

Entlassungs-Bescheinigung
für den, wie folgt, bezeichneten
Gottfried Mühlenberg.

Größe	5 Fuss 7 Zoll
Haare	rothe
Stirn	kleine
Augenbraunen	rothe
Augen	blaue
Nase	lange
Mund	kleiner
Bart	rother
Kinn	breites
Gesicht	rundes
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau	starker

Besondere Kennzeichen:
Ist sehr blatternarbigt.

Eigene Handunterschrift:
Gottfried Mühlenberg.

Vorzeiger dieses — Gottfried Mühlenberg — geboren im Jahr 1792, in Perlach, königlichen Landgerichts München im Isar-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seiner Profession ein Müller — hat seine Gründe zur Ansässigmachung durch Guts-Uebernahme vorgestellt.

Nachdem diese den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes vollkommen angemessen befunden wurden, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung, um davon nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bey seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bey der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

München am 8. März 1812.

Königliches General-Commissariat für den Isar-Kreis.

(L. S.)

N. N.

General-Commissär.

N. N.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag mit . . Gulden bezahlt worden.

N. N.

Formular Ziffer 30.

Zeugniß

für den seine Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nachsuchenden Conscribirten

Michael Hambacher.

Tauf- und Familiennamen des Conscribirten, dessen Geburtsort und Conscriptionsbezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gewerbe besteht?	Ist die Ausübung desselben nach den Localumständen nothwendig?	Sind zur Uebernahme des Gewerbs keine nicht mehr Militärpflichtigen vorhanden?	Welcher Vortheil entsteht durch die Ausübung dieses Gewerbs, oder welcher Nachtheil durch das einstweilige Aufhören desselben?	Hat der Conscribirte noch und wie viele Geschwister?	Besitzt derselbe die zur Uebernahme und Ausübung des Gewerbes erforderliche Vermögen und die sonst nöthigen Eigenschaften?	Hat die Tochter oder Wittwe keine andere Aushülfe das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter fortzusetzen?	Erklärung und Unterschrift der drey Väter militärpflichtiger Söhne.
Michael Hambacher, gebürtig von Erding, Landgerichts Erding.	Ansässigmachung durch Gewerbs-Uebernahme nach dem Tode der Eltern	In der Wagners-Profession	In der ganzen Gemeinde befindet sich kein Wagner, als nur dieser; hieraus ergiebt sich schon von selbst die Nothwendigkeit der Ausübung dieses Handwerks, welches auf dem Lande ganz unentbehrlich ist.	Kein Einziger Der verstorbene Vater hat solches allein besorgt, und sein Sohn bis jetzt auch fortgesetzt.	Die Gemeinde würde sich in einer sehr traurigen Lage befinden, wenn sie einen Handwerker gänzlich entbehren müßte, welcher so dringend nothwendig ist.	Er ist das einzige Kind.	Derselbe besitzt den Theil an einem Hause, nebst einem kleinen Gemüßgarten, und hat alle zum Handwerk erforderlichen Werkzeuge. Sein Handwerk hat er ordentlich erlernt und sich darin so vervollkommt, daß er als ein sehr geschickter Arbeiter in der Gemeinde bekannt ist.		Wir finden gegen dieses auf das Conscriptions Gesetz gegründete Entlassungsgesuch gar nichts einzuwenden Wilhelm Rösser, Theodor Feldner, Ignaz Kees.

Die bey dem Entlassungs-Gesuche des Conscribirten Michael Hambacher angegebenen Umstände und Gründe befinden sich nach pflichtmäßiger Untersuchung richtig und so beschaffen, daß dieselbe auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes Art. 94 und 97 Titel 7 vollkommen gegründet sey. Welches hiermit von Amtswegen bezeugt wird.

Erding den 26. Februar 1812.

Königl. Landgericht.

N. N.

Landrichter.

Anmerkung. Wenn die Zeugnisse des Pfarrers, und, nach dem eintretenden Falle des Arztes nicht wohl wegen besonderer Umstände auf diesen Entlassungs-Tabellen vorgetragen werden können, so dürfen sie auch als besondere Beylagen beygefügt, und müssen dann bey der betreffenden Rubrik bemerkt werden.

Die Mutter des Conscribirten Michael Hambacher ist am 7. April 1807 der Vater am 25. Dezember 1811 gestorben.

Welches getreulich aus dem Sterbe-Register ausgezogen, hiermit pflichtmäßig bezeugt wird.

Erding den 19. Februar 1812

N. N.

Pfarrer.

Formular Ziffer 31.

Zeugniß

über den seine Entlassung aus der Militärpflichtigkeit nachsuchenden Conscribirten

Joseph Becker.

Tauf- und Familien-Name, Geburtsort und Conscriptions-Bezirk des Conscribirten.	In welcher Conscriptions-Classe befindet sich derselbe?	Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin die Ansässigmachung besteht.	Werth des Gutes.	Hat der Conscribirte oder die Tochter, welche er verheirathen will, noch und wie viele Geschwister?	Besitzt er das zur Begründung und Behauptung seiner Ansässigmachung nöthige Vermögen?	Erklärung und Unterschrift der drey Väter militärpflichtiger Söhne.
Joseph Becker von Parkstein, Landgericht Neustadt.	in der 3ten.	Ansässigmachung, gegründet auf den im Conscriptionsgesetz Titel 7 Art 98. Buchstabe g und angegebenen Fall.	Der Joseph Busch hat den ganzen Hof des in Gant gerathenen Wilhelm Schlögels mit allem Zugehör in der öffentlichen Versteigerung an sich gekauft, und solches seiner Tochter Katharine übergeben.	5700 fl.	Der Conscribirte selbst hat zwey Brüder und eine Schwester: Johann, 20 Jahre alt, Soldat im 9. Linien-Infanterie-Regiment; Anton, 18 Jahre alt; Maria, 22 Jahre alt; Seine Braut hat zwey Brüder und drey Schwestern: Bernard, 15 Jahre alt; Johanna, 17 J. alt; Gertrude, 19 Jahre alt; Wilhelm, 21 J. alt, Soldat im Lin. Inf. Reg.; Katharine, 24 J. alt.	Der Conscribirte Becker besitzt selbst kein Vermögen. Der Vater seiner Braut ist aber ein sehr vermöglicher Mann welcher das angekaufte Gut bereits bezahlt, und seiner Tochter formlich übergeben hat; Becker macht durch diese Heirath allerdings sein Glück.	Wir finden gegen das Entlassungs-Gesuch gar nichts zu erinnern. Phil. Wunder. Ad. Behringer. Christ. Rösgen.

Die vorstehend angegebenen Verhältnisse zur Begründung des Entlassungs-Gesuches sind nach pflichtmäßiger Prüfung richtig befunden worden. Welches mit dem Bemerken hiermit bezeugt wird, daß der Conscribirte Becker sich, so oft er aufgefordert wurde, jedesmal zu den Conscriptions-Verhandlungen mit einer ganz vorzüglichen Bereitwilligkeit gestellt habe.

Neustadt am 7. October 1812.

Königl. Landgericht.

N. N.

Landrichter.

Der Conscribirte, Joseph Becker ist geboren im Jahr tausend siebenhundert neunzig den 23. Jänner, sohin dermalen 22 Jahr alt. Welches, getreulich aus dem Taufbuche ausgezogen, hiermit bezeugt wird

Parkstein am 1. Oct. 1812.

N. N. Pfarrer

Formular Ziffer 32.

Entlassungs-Bescheinigung
für den, wie folgt, bezeichneten
Georg Bergmann.

Größe
Haare
Stirn
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Gesicht
Gesichtsfarbe
Körperbau

Besondere Kennzeichen:

—

Eigenhändige Handunterschrift:

Vorzeiger dieses — Georg Bergmann — geboren im Jahr 1788 in Blaibach, königlichen Landgerichts Kötzing im Regen-Kreise — katholischer Religion — ledigen Standes — seiner Profession ein Schuster — hat die gesetzlich bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt.

Nachdem nun derselbe dadurch den Conscriptions-Gesetzen Genüge geleistet hat, und von dem Militärdienste der activen Armee frey geworden ist, so wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlassen, und demselben gegenwärtige Entlassungs-Bescheinigung um davon, nach den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes den nöthigen Gebrauch zu machen, und sich damit überall gehörig ausweisen zu können, jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bey seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bey der National-Garde sich müsse gebrauchen lassen.

Regensburg den 16. April 1812.

Königliches General-Commissariat für den Regen-Kreis.

(L. S.)

N. N.

General-Commissär

N. N.

Für diesen Entlassungs-Schein ist zur Conscriptions-Casse der Betrag mit sechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Formular Ziffer 33.

Königlich Bayerische Armee.

Abschied
für den, wie folgt, bezeichneten
Gottlieb Kurz.

Größe	5 Fuß 11 Zoll bayer. Maß
Haar	blonde
Stirn	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen	blaue
Nase	grosse
Mund	mittlern
Bart	roethlicht
Kinn	rundes
Gesicht	laenglicht
Gesichtsfarbe	blasse
Körperbau	schlanker
besondere Kennzeichen	stöst beym Reden etwas mit der Zunge an.

Eigene Handunterschrift:
Gottlieb Kurz.

Vorzeiger dieses, — Gottlieb Kurz, — geboren im Jahr 1784 in Benedictbeuern, königlichen Landgerichts Toelz im Isar-Kreise, — katholischer Religion, — ledigen Standes, — seines Handwerks ein Schneider, — hat bey dem unten genannten 1. Linien-Infanterie-Regimente König der 2. Fuselier-Compagnie seit dem dritten des Monats May 1804 mithin sieben Jahre neun Monat sechs und zwanzig Tage als Gemeiner und Gefreiter gedient, beym Regiment den Feldzügen 1805, 1806, 1807, 1809 beygewohnt, und ist im Armee-Befehle wegen der am 23 Dezember 18[illegible] bey Breslau bezeigten Tapferkeit öffentlich belobt, dann aber wegen des am 20. April 1809 bey Abensberg neuerdings bewiesenen muthvollen Betragens mit dem silbernen Ehrenzeichen belohnt worden. Derselbe hat übrigens während seiner Dienstzeit eine ausgezeichnet sittliche Aufführung gepflogen.

Nachdem Kurz aber seine Dienstzeit vollendet hat, und nicht Willens ist, sich wieder anwerben zu lassen, so erhält derselbe hiemit seinen förmlichen Abschied jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung, daß, im Falle er dem bestehenden Verbote entgegen, in auswärtige Militär Dienste träte, derselbe seines Vermögens verlustig werden, und bey seiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National Kriegsdienste unterworfen seyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefordert, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bey der National-Garde müsse gebrauchen lassen.

München am ersten März im Jahre ein tausend acht hundert und zwölf.

L. S.

Königliches erstes Linien-Infanterie-Regiment König.
N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Anmerkung. Es erklärt sich von selbst, daß, wenn diese Abschiede gedruckt werden, dasjenige, was mit lateinischer Schrift bezeichnet ist, nicht gedruckt, sondern jedesmal nach den individuellen Verhältnissen des Mannes deutlich und schön eingeschrieben werde müsse.

912

Formular Ziffer 34.

Nachdem der Augustin Brockmann gebürtig von Hals, königlichen Landgerichts Passau im Unterdonau-Kreise, welcher von dem Conscribirten Caspar Berg gebürtig von Blaibach, königlichem Landgerichts Kötzing im Regenkreise als Ersatzmann eingestellt worden ist, zum Militär-Dienste unbrauchbar befunden wurde;

So wird der Augustin Brockmann hiemit wieder entlassen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß darüber ertheilt, um sich vermittels desselben im nöthigen Falle gehörig ausweisen zu können.

Passau am 12. April 1812.

Königliches 8tes Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius.)

(Regiments-Siegel.)

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Formular Ziffer 35.

Dem Soldaten Georg Muthig ist vermöge allerhöchster Entschließung vom 2ten des laufenden Monats das Real-Invaliden-Traktament mit monatlich fünf Gulden allergnädigst bewilliget worden, welches ihm seiner Bitte gemäß in Dachau zu verzehren gestattet ist.

Hierüber wird ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilt, mit der Weisung, daß er, wie es ihm auch bey seinem Abgange vom Regimente deutlich und ausdrücklich erinnert worden, in allen seinen Gesuchen, welche seine Militär-Verhältnisse betreffen, keineswegs unmittelbar bey der allerhöchsten Stelle, sondern der Dienstes-Ordnung nach bey der Commandantschaft München als seiner nunmehrigen Militär-Behörde einlangen solle, wobey derselbe insbesondere angewiesen wird, daß er bey vorhabender Ansässigmachung und Verheurathung seinen Pensionisten-Stand dem königlichen Landgerichte Dachau bey Verlust seiner Pension anzuzeigen habe.

München am 7. Mai 1812.

Königliches 1stes Linien-Infanterie-Regiment König.

N. N. Oberst.

N. N. Auditor.

Formular Ziffer 36.

Zeugniß

für den seine Entlassung nachsuchenden Soldaten Balthasar Limbach.

Tauf- und Familien-Namen des Soldaten, Regiment oder Bataillon, dessen Geburtsort und Conscriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlassungs-Gesuchs.	Worin das Gut, welches der Conscribirte übernimmt, besteht?	Wie viel der Werth desselben beträgt?	Ob bey der Uebernahme desselben die beständige Gegenwart des Conscribirten durchaus nothwendig ist?	Warum die Eltern dem Gute nicht mehr vorzustehen vermögen?	Ob der Conscribirte noch, und wie viele Geschwister habe?	Warum keines derselben die einzuweisende Besorgung des Guts übernehmen könne?	Ob sich der Conscribirte vollständig ausgewiesen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen, und selbes gehörig behaupten könne?	Erklärung und Unterschrift der drey Vater militärpflichtiger Söhne.
Balthasar Limbach, gebürtig in Haidhausen Landgericht München, Soldat im 1. Linien-Infanterie-Regimente König.	Ansässigmachung durch Guts-Uebernahme.	In einem halben Hof. (Gemäß Protocolls-Auszug in der Beilage Ziffer 1.	2300 fl.	Der nicht unbedeutende Umfang dieses Guts, und da demselben Niemand vorsteht, macht die beständige Gegenwart des Soldaten durchaus nothwendig	Der Vater ist todt, die verwittwete Mutter schon 65 Jahre alt, und meistens bettlägerig.	Eine Schwester Maria Anna, 22 Jahr alt.	Die Schwester ist taubstumm.	Das Gut befindet sich in sehr gutem Zustande, und haften nur 400 fl. Schulden darauf; nach den vortheilhaften Uebergabs-Bedingnissen kann also mit allem Grunde angegeben werden, daß der Soldat dasselbe behaupten könne	Wir finden gegen diese, auf das Conscriptions-Gesetz gegründete Gutsübergabe nicht das mindeste zu erinnern. Peter Burger. Joh. Schwaiger. Xaver Höß.

Die bey dem Entlassungs-Gesuche des Soldaten Balthasar Limbach angegebenen Gründe und Umstände sind nach pflichtmäßiger Untersuchung ganz richtig befunden worden, und da dasselbe auf die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes Tit. 7. Art. 94. vollkommen gegründet ist, so wird dieses auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

München am 29. November 1812.

Königl. Landgericht.

N. N. Landrichter.

Die Mutter des Soldaten, Elisabeth Limbach, welche der Unterschriebene selbst seit längerer Zeit ärztlich behandelte, liegt dermalen an der Lungenschwindsucht so darnieder, daß sie wohl in kurzer Zeit ihr Leben endigen wird. Dessen Schwester Maria Anna ist taubstumm. Welches hiemit auf obhabenden Pflichten bezeugt wird.

München am 18. November 1812.

N. N. Arzt.

Der Vater des Soldaten Balthasar Limbach ist am 17 July 1811 gestorben; dessen Mutter ist geboren im Jahr 1746 den 29. October, sohin dermalen im 66 Jahre ihres Alters. Welches, getreulich aus dem Tauf- und Sterbe-Register ausgezogen, hiemit pflichtmäßig bezeugt wird.

Haidhausen am 17. Nov. 1812.

N. N. Pfarrer.

Das vorstehende Entlassungs-Gesuch ist genauest geprüft, und gesetzlich auf die desfalls bestehenden Vorschriften gegründet befunden worden; welches andurch bestätiget wird. München den 7. Dezember 1812.

Königliches General-Commissariat für den Isar-Kreis.

N. N. General-Commissär

614

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Donnerstage den 4ten August l. J. nachmittags 3 Uhr werden einige zur Kapitular Schülliſchen Concursmasse gehörigen Effecten, als zwey goldene Uhren und eine goldene Tabatiere mit 105 verſchiedenen Sächſiſchen Steinen gefaßt ſammt der dazu gehörigen Beſchreibung der Steine auf dem königlichen Hofgerichte öffentlich verſtrichen, und gegen baare Zahlung zugeſchlagen. Decretum Würzburg den 25ſten Julius 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heſſ.
Haefel.

2) (Würzburg.) Die bey dem jüngſt abgehaltenen öffentlichen Striche auf die Bretter und Latten in dem Hofleichplatze gelegten Meiſtgebote haben die höchſte Genehmigung nicht erhalten; es können jedoch dieſelben geſchockweis oder auch in größeren Parthien, ſo wie ſie auf der Arche ſtehen, ohne weitere Auswahl um den Preis von 8 fl. rhein. per Geſchock Bretter und 2 fl. rhein. per Geſchock Latten abgegeben werden.

Kaufsliebhaber können ſich deßhalb mit ihren Anträgen und wegen weiterer Auskunft bey unterzeichneter Stelle melden. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Polizeydirection.
Geſſert.

3) (Biſchofsheim.) In Folge des gegen Johann Krenzer zu Weißbach erlaſſenen und von dieſem angenommenen Concurserkenntniſſes werden deſſelben bekannte und unbekannte Gläubiger hiermit vorgeladen, am Freytag den 12. Auguſt l. J. Vormittags um 8 Uhr als dem wegen Geringfügigkeit der Maſſe einzig anberaumten Edictstage, entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey der unterfertigten Behörde zu erſcheinen, ihre Forderungen mit den etwaigen Vorzugsrechten, ſammt den über beyderley Anſprüche zu führenden Beweismitteln zu Protokoll anzumelden und die deßfallſigen Urkunden zu übergeben, hiernächſt Einreden zu gewärtigen, resp. vorzubringen, ſofort ſchlüßlich zu handeln, dieſes alles unter dem Rechtsnachtheile des Ausſchluſſes von der Maſſe resp. mit den betreffenden Handlungen. Decretum Biſchofsheim den 27. Juny 1814.

Königl. Landgericht.
Schmitt.
Frank, A. s.

4) (Dettelbach.) Wer an der Theilungsmaſſe der Adam Diemiſchen Eheleute zu Münſterſchwarzach irgend eine Forderung zu haben glaubt, hat ſich unter Strafe des Ausſchluſſes Mittwoch den 17. Auguſt früh um 9 Uhr zur Liquidation dahier einzufinden. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter.
i. j. o.
Gett, A. s.

5) (Ebern.) Kaspar Körner von hier gebürtig, wurde vor bereits 9 Jahren zum vormals churpfalzbaier., nun königl. Militairdienſt gezogen, und ſoll nach einigen beygebrachten jedoch nicht zulänglichen Beſcheinigungen im Lazareth zu Stettin im Jahre 1807 verſtorben ſeyn. Da nun derſelbe ſeit dieſer Zeit keine Nachricht von deſſen Leben und Aufenthalt nach der Verſicherung ſeiner nächſten Verwandten gegeben, ſo wird ſolcher oder ſeine allenfallſigen Erben andurch auf Antrag dieſer Verwandten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten entweder in Perſon, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey unterzeichneter Stelle zu erſcheinen, resp. ihre allenfallſigen rechtlichen Anſprüche an den demſelben zuſtehenden Voraus zu 150 fl. fränkiſch um ſo gewiſſer darzuthun, als anſonſt nach Ablauf des Termins der gedachte

Voraus seinen nächsten Verwandten gegen Caution wird verabfolgt werden. Ebern am 18. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Kirchgeßner.

Lips, A. s.

6) (Remlingen.) Nach erfolgtem kinderlosem Absterben des von Unteraltertheim gebürtigen Michael Landeck, Wittwers dahier, haben diejenigen Verwandte desselben und seiner früher verstorbenen Ehefrau, einer gebornen Anna Katharina Thomain von hier, welche sich um deren Verlassenschaft bisher gemeldet haben, einen Vergleich darüber bey Amt abgeschlossen.

Da inzwischen nöthig ist, vor weiteren Ansprüchen, die allenfalls noch von Andern nachher gemacht werden könnten, sich sicher zu stellen, so ergeht hiermit eine Aufforderung an alle diejenigen, welche auf das Michael Landeckische Vermögen einen Anspruch zu haben vermeynen, sich damit am Mittwoch den 17. k. M. August Vormittags bey unterfertigter Stelle anzumelden, indem nachher Niemand mehr damit gehört werden wird. Remlingen am 22. July 1814.

Königl. baier. fürstl. löwenstein-wertheim. und gräfl. castell. gemeinschaftliches Herrschaftsgericht.
Burkhardt.

Schöner.

7) (Rüdenhausen.) Da demnächstens die Auseinandersetzung und Vermögenstheilung zwischen der verwittweten Frau Hofrächin Algeier dahier und ihren Kindern vorgenommen wird, so haben sich alle diejenigen, welche eine Forderung an die Algeiersche Theilungsmasse zu haben glauben, auf Dienstag den 16. August d. J. dahier zu melden, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie nach Verfluß dieses Termins mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit ausgeschlossen werden. Rüdenhausen den 4. July 1814.

Königl. baier. gräfl. Castell. Justizamt.
Neeser.

8) (Bobach.) Dem Sattlergesellen Philipp Ihl aus O. wurde verflossenen Montag den 18. d. M. Nachts in dem Adlerwirthshause z. Stadelschwarzach von einem gewissen Menschen, angeblich Schneidermeister Jakob Baumann und in einem Dorfe bey Burgebrach wohnhaft, ein Felleisen, und mit diesem nachfolgende Effecten entwendet, als:

ein dunkelblauer Oberrock mit seidengesponnenen Knöpfen, im Werthe zu 25 fl. rhein.

ein gewendeter tuchener dunkelblauer Frack mit gelben Plattenknöpfen, im Werthe zu 10 fl. rhein.

8 ganz neue flächsene Hemden mit den Buchstaben P. I roth gezeichnet, jedes im Werthe zu 2 fl. 45 kr.

eine weiße Hose und Weste von gestreiftem Sommerzeug, schon getragen, 5 fl. rhein. werth.

ein gelbseidenes Halstuch, 1 fl. rhein. werth.

ein weißes mousselinenes Halstuch mit den Buchstaben E. W., P. I. und einem roth genähten Blumenkränzchen, Werth 2 fl. rhein.

eine sogenannte russische Kappe von schwarzem Tuche mit rothen Ausschlägen und einem Wachstuche, 4 fl. werth.

ein Paar neue und ein Paar frisch gesohlte Schuhe, werth 3 fl. 30 kr.

eine schon abgetragene gelbe cattunene Weste, werth 30 kr.

ein Paar weiße baumwollene und ein Paar weiße wollene Strümpfe, 1 fl. 30 kr. werth.

eine weite graue lange Hose von feinem Tuche, unten mit Steig und Knöpfen, 9 fl. werth.

eine schwarzseidene Schlafkappe, 1 fl. werth.

ein schwarzseidenes Halstuch, 45 kr. w.
Das Felleisen war nach Angabe des Damnificaten kofferartig gefertigt, 5 fl. 30 kr. werth, und befanden sich noch in solchem ein von dem Präfecten zu Aschaffenburg ausgefertigtes Wanderbuch nebst Paß.
eine grüne Schreibtafel mit einem weißen Schlößchen, werth 1 fl. 30 kr.
sein Sattlerhandwerkszeug, werth 3 fl.
und 18 fl. 18 kr. baar Geld an fünf Kronenthalern, einem Conventionsthaler und mehreren 24 kr. Stücken.

Signalement des angeblichen Jakob Baumann.

Derselbe ist nach Angabe des Philipp Ihl etwa 5 Schuh hoch, von hagerer Statur, länglichtem Gesichte, schwarzen Haaren, langem unten ganz zusammenlaufendem Backenbart, spitziger Nase, ordinairem Mund, habe, als er mit solchem gereiset, einen stark abgetragenen grünen Oberrock mit gesponnenen oder tuchenen Knöpfen von derselben Farbe, eine schwarze Weste von Casimir oder Tuch, eine weißgelbliche casimirne Hose, kalblederne Stiefel, weißwollene Strümpfe, einen runden Hut und ein weißflanellenes Unterkamisol getragen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf die angegebenen Gegenstände sowohl als die beschriebene Person ein wachsames Auge zu haben, und im Entdeckungsfalle die unterzeichnete Stelle ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um die weiter nöthigen Einschreitungen machen zu können. Volkach am 23. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Geßner, A. s.

9) (Werneck.) Um die Hinterlassenschaft der verlebten Hanns Grätzen Wittib von Sömmersdorf auseinandersetzen zu können, ist der Schuldenstand derselben zu wissen nöthig. Sämmtliche, die an diese Masse eine Forderung zu machen haben, werden daher zur Angabe ihrer Forderungen auf Donnerstag den 18. August l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize hieher vorgeladen, daß die Ausbleibenden bey der Auseinandersetzung dieser Hinterlassenschaft nicht berücksichtigt werden. Werneck am 15ten July 1814.

Königl. Landgericht.
J. i. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Mittwoch am 3. nächstkünftigen Monats August früh um 9 Uhr werden einige Centner altes Kupfer bey dem königlichen Hofbauamte öffentlich versteigert, und salva ratificatione an den Meistbietenden abgegeben. Würzburg den 27. Julius 1814.

Königl. Hofbauamt.
Fischer.
Oechsner.

2) Nächsten Mittwoch den 3. August l. J. früh um 9 Uhr werden im 4. Distr. Nro. 106 vorbehaltlich der höchsten Ratification ungefähr 60 Malter Haber Stadtbaumaas öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiermit einladet, Würzburg am 27. July 1814.

Schierlinger.

3) In dem gräflich von Elzischen Hause dahier sind mehrere Gemälde zu verkaufen, welche täglich eingesehen werden können.

4) Ein Haus mitten in der Stadt ist entweder aus freyer Hand zu verkaufen oder stündlich ganz zu vermiethen. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Am Sonntag den 31. d. M. Nachmittags um 3 Uhr werden 10 Malter Korn Höchberger Pfarrerbesoldung in der Schule zu Höchberg wiederholt

verstrichen, da der früher anberaumte Strich wegen starker Einquartierung verleitet worden ist, und unter Vorbehalt höchster Begnehmigung abgegeben. Wobey bemerkt wird, daß das Korn in Würzburg auf dem Boden des königlichen Rentamtes j. d. M. abgefaßt wird.

6) Zu Zellingen ist eine Mahlmühle mit einem Mahl- und Gipsgang um einen billigen Preis zu verkaufen oder zu verpachten. Das Nähere ist daselbst bey Jacob Günthers Adlerwirths Erben zu vernehmen, wo diese Mühle täglich eingesehen werden kann.

7) Ohngeachtet ich in Hinsicht der Güte meiner sämmtlichen Waaren keine marktschreyerische Aufwiegung und Anempfehlung für nöthig halte, weil die bisherigen vielen Aufträge mit der größten Zufriedenheit der allerhöchsten Herrschaften und des schätzbarsten Publikums sowohl hier als im Auslande mich überzeugen, daß die in meiner Fabrik gefertigten Illuminationslampen immer das schönste Brillantfeuer hervorbrachten, so will ich hiermit nur berühren, daß nicht nur allein bey mir die allerbilligsten Preise von allen Gattungen Lampen und von allen Farben Wachslaternen, sondern auch die feinsten Tafellichter, Wachslichter, Flamteaux und dergleichen in großen und kleinen Parthien in sehr billigen Preisen abgegeben werden. Dem schätzbarsten Andenken empfiehlt sich bestens

Jos. Anton Vögel, Wachszieher, dessen Laden auf dem Markte beym Eingang der Marienkapelle rechter Hand ist.

8) Am nächsten Mittwoch den 8. August Nachmittags um 2 Uhr werden im 5. Distr. Nro. 113 dem Weidenbusch wirthshause gegenüber einige Geräthschaften, als: 2 Glaserdiamanten, 2 mit Silber beschlagene Stöcke, 2 kupferne Filtrirzeuge, Kessel, Wasserständer, 2 eiserne Handmühlen, eine Kartoffelmühle, eine große Mahl- und Schrotmühle mit 2 Steinen und einem großen Schwingrade, 2 Faßwinden, Faßkellen, 4 Schneidzeuge, eine Radkalter, eine Herdstkuffe u. dgl. öffentlich verkauft, und gegen baare Zahlung abgegeben.

9) Es sind 4fuderige und 2fuderige weingrüne Fässer nebst dem Faßlager zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im Neuenzeller Hofe 2. Distr. Nro. 271 ist ein geräumiges, schönes, mit allen Gemächlichkeiten versehenes Logis für eine honette Familie entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Auch ist allda ein Stall zu 6 Pferden nebst Heuboden zu verlehnen.

2) Eine Wohnung in der Ursulinergasse 3. Distr. Nro. 200, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern mit Alkoven, einer großen hellen Küche mit Speisekammer, 4 Mezzanenkammern, abgesondertem Boden, Keller, großer verschlossenen Holzlage, Stallung zu 3 Pferden, gemeinschaftlichem Brunnen und Waschhaus und 2 s. v. Abtritten, ist stündlich zu vermiethen.

3) Im 4. Distr. Nro. 2 sind 2 Quartiere, ein jedes mit 6 Zimmern, heller Küche, Speisekammer, Bodenkammer, Holzlage, etwas Keller und andern Bequemlichkeiten, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im 2. Distr. Nro. 401 in der Blasiusgasse ist ein Quartier für eine kleine Haushaltung, bestehend aus 2 ineinander gehenden Zimmern, Küche, etwas Platz im Keller und s. v Abtritt, zu vermiethen. In demselben Hause ist ein Laden mit Ladenstübchen sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

5) In der Reubergasse 4. Distr. Nro. 149 ist der obere Stock, bestehend in 5 heitzbaren Zimmern, einer hellen

und geräumigen Küche, Bodenkammer und verschlossenem Holzhause, auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) In der rothen Löwengasse 4. Distr. Nro. 256 ist ein Quartier, bestehend in einem heitzbaren Zimmer sammt Alkoven, einer Kammer, Küche, s. v. Abtritt, Platz zum Holzlegen, gemeinschaftlichem Waschhaus und etwas Keller, auf Allerheiligen zu verlehnen.

7) In der Semmelsgasse 1. Distr. Nro. 87 ist ein Quartier im obern Stock, bestehend in einem heitzbaren Zimmer, größer Nebenkammer, 2 Böden, Küche, Holzlage, Waschhaus und Brunnen, nebstdem ein anderes für einen ledigen Herrn oder ein Frauenzimmer, beyde stündlich zu vermiethen.

8) Im 5. Distr. Nro. 183 in der Spitalgasse ist ein Quartier von 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, 2 Kammern, einer Küche und allen Bequemlichkeiten zu verlehnen.

9) Ein geräumiges Zimmer mit einem Nebenzimmer im 1. Distr. Nro. 174 in der Hauger Pfaffengasse sind ohne Möbel an eine ledige Person sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

10) Im 2. Distr. Nro. 143 im hinteren Graben ist ein Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

11) Bey Endesgenannter ist das Nebenhaus in der Blasiusgasse auf künftige Allerheiligen für eine stille Haushaltung zu verlehnen. Des Näheren kann man sich erkundigen bey

Sabina Füßer, Handelswittib.

12) In der Sterngasse Nro. 165 ist ein großes Quartier mit allen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

13) Im 2. Distr. Nro. 2 neben dem Theater ist ein Quartier im mittlern Stock von 6 auch noch mehreren Zimmern, wie auch einer Küche und andern Bequemlichkeiten mit oder ohne Möbeln auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) Im 1. Distr. Nro. 251 ist ein Quartier von 3 großen heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Küche, Keller, Waschhaus, Brunnen und Holzlager zu vermiethen.

15) Ein Logis für einen Herrn ist in der Johannitergasse 4. Distr. Nro. 127 im Storchshof zu verlehnen.

16) In einer sehr gangbaren Straße ist ein angenehmes Quartier sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

17) Im 2. Distr. Nro. 162 ist das ganze Haus auf Allerheiligen zu vermiethen.

18) Im 2. Distr. Nro. 245 nächst der Dominikanerkirche ist ein Quartier von 5 Zimmern und ein kleineres sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

19) Im 2. Distr. Nro. 208 ist der obere Stock sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

20) Ein gewölbter Keller mit 32 Fuder ganz weingrünen Fässern von 2 bis 5 Fuder, sämmtlich in Eisen gebunden, ist zu vermiethen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Ankündigung.

Lieder für die Jugend, mit leichten und gefälligen Melodien versehen für zwey Sopranstimmen mit Clavierbegleitung, zum Behufe der Gesangbildung in Schulen und Familien, von Fr. Johann Albrecht Muck. (Subscriptionspreis 36 kr.)

Unter diesem Titel werde ich einfache und herzergreifende Melodien zu 12 Liedern im Lehrbuche für den Anfangsunterricht in den k. baier. Volksschulen herausgeben, und schmeichle mir, Schulen und Familien damit Freude zu machen. Dies Unternehmen schließt sich an die musikalische Wandfibel an, die

zu gleicher Zeit herauskommen wird. Obige mit Vorliebe von mir gesetzten Melodien erscheinen auf Subscription, das Exemplar zu 36 kr. Meine Gönner, Freunde und Bekannte, vorzüglich die Herren Localschulcommissaire, Districts- und Localschulinspectoren, werden die Güte haben, Subscription, und für die freundschaftliche Bemühung das zehnte Exemplar gratis anzunehmen. Namen, Character und Wohnort der Subscribenten erbitte ich mir, leserlich geschrieben, binnen drey Monaten.

Diesem füge ich bey, daß für den Subscriptionspreis zu 45 kr. bey mir zu haben ist:

Muck, Kunstgriffe, oder Anweisung, wie Väter, Erzieher und Lehrer Einen Aufsatz auf fünfzigerley verschiedene Weise zweckmäfsig zu Sprach- und Verstandesübungen benutzen können. 8. (Ladenpreis 1 fl. 12 kr.) Recensirt in N. Oberdeutsch. allg. Lit. Z. 1810 Nro. 227 und 1811 Nro. 131. Baier. Schulfr. 4tes Bändchen.

Rothenburg im Rezatkreise im July 1814.

Muck, Decan, Hauptprediger und Districtsschulinspector.

2) Endesunterzeichneter findet sich genöthigt, seine dermalige Wohnung öffentlich anzuzeigen, um dadurch seinen vorigen Vermiethern durch das wiederholte Nachfragen nicht länger beschwerlich zu fallen.

Angelo Valentini, der italienischen und französischen Sprache legitimirter Lehrer, in der Franziskanergasse Nro 161 im zweyten Stock wohnhaft.

3) Nachdem das Verpflegsgeschäft auf der Festung Marienberg beendigt ist, so hat Unterzeichneter seine Wohnung im 4. Distr. Nro. 9 wieder bezogen. Jedermann, welcher noch in Geschäften mit ihm steht, beliebe sich wie bisher unmittelbar an ihn zu wenden, und schleunigst mögliche Befriedigung zu gewärtigen.

Fellner, Verpflegscommissair.

4) Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher gut schreiben und lesen kann, auch etwas Rechnung versteht, des Studiums aber unerfahren ist, wünscht entweder als Copist oder sonst in eine Kanzley angestellt zu werden. Mähreres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Es wird ein noch gut conditionirtes einspänniges Chaischen von moderner Bauart zu kaufen gesucht. Mähreres erfährt man im 1. Distr. Nro. 67 in der oberen Kapuzinergasse.

6) Eine Gemeinde in der Nähe von Würzburg wünscht ein Capital von 2000 fl. aufzunehmen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Am 26. d. M. wurde ein Siegill in Gold gefaßt von der Uhr herab verloren. Auf der einen Seite ist im Carniol das freyherrlich von Zobelsche Wappen geschnitten, die andere Seite ist leer. Der redliche Finder, welcher dieses Siegill im Intelligenzcomtoir abgiebt, erhält 5 fl. Douceur, welche im gedachten Comtoir sogleich bezahlt werden.

8) Am 27. d. M. ist in der Nähe des schwarzen Adlers ein grünseidener mit Perlen gestrickter schon sehr abgetragener Tabaksbeutel verloren worden. Wer denselben in den schwarzen Adler bey Herrn Stöhr zurückbringt, erhält den Werth zum Douceur.

9) Ein neues zitzenes Halstuch wurde von Jemandem gefunden. Der Eigenthümer erhält solches gegen Erstattung der Einrückungsgebühren zurück.

10) Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der oberen Bocksgasse, fährt künftigen Dienstag als den 2ten August mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende dazu.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 79.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Das königliche Hofgericht hat sich bewogen gefunden, den Domicellar des aufgelößten Collegiatstiftes zum Neuen Münster Georg Kaspar Philipp Landmann dahier unter die Curatel zu setzen, und ihm den Domvikar Valentin Hofmann den jüngeren als Curator aufzustellen.

Das Publicum wird von dieser Verfügung mit dem Beysatze benachrichtiget, daß alle mit dem Domicellar Landmann künftig einzugehende Borg- und Anlehns-Geschäfte, und alle sonst ohne Vorwissen und Genehmigung seines Curators, des Domvikars Valentin Hofmann, errichtete Verträge für unkräftig und unverbindlich erkläret werden sollen. Decretum Würzburg am 18. Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Dinstage den 2ten künftigen Monathes August Vormittags 10 Uhr wird auf dem königlichen Hofgerichte das zur Theilungsmasse des verlebten Hofgerichts-Rathes Rottmann gehörige — im dritten Districte unter der Nummer 154. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Weitzengült an das königliche Stadtrentamt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrune Fässer, worauf bereits 2702 fl. rhein. gebothen worden sind, dem endlichen öffentlichen Striche mit der wirklichen Abgabe und mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne: Die Kaufsliebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den Zuschlag desselben auf der bemerkten Tagfahrt um das darauf gelegt werdende Meistgeboth unfehlbar gewärtigen. Decretum Würzburg am 18ten Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

3) (Würzburg.) Vermög allerhöchster Weisung des königl. baier. Oekonomie-rathes in München vom 23. dieses sollen über die Lieferung von 600 Zentner Heu und 1000 Zentner Stroh eine öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione abgehalten, und dabey auch nebst andern die besondere Bedingniß eingeschaltet werden, daß durchaus kein Nachgebot angenommen werde.

Da nun zur Vornahme dieser Versteigerung Montag der 1. August l. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Bureau des k. Oberkriegscommissariats dahier be-

stimmt ist, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Würzburg am 26 Julius 814. Königl. baier. Oberkriegs-Commissariat.

Papius.

4) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft des Georg Diensenbacher zu Eissingen, nun dessen verlebten Wittib einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, seine Forderung auf Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Landgerichte anzuzeigen, und mit Vorlage der Urkunden zu bescheinigen.

Die nicht erscheinenden Gläubiger haben es sich selbst beyzumessen, daß bey Vertheilung dieser Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werde. Würzburg den 19. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

5) (Würzburg j. d. M.) Um über die Verlassenschaft der Jacob Eichhornischen Eheleute zu Waldbrunn das Geeignete verfügen zu können, ist zu wissen nöthig, was für Schulden auf derselben haften. Wer daher an gedachte Verlassenschaft eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche auf Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß ansonst auf dieselbe bey weiterer Verfügung über diese Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werde. Würzburg den 15. Julius 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

6) (Arnstein.) Das zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Niklaus Wolfischen Eheweibes zu Müdesheim gehörige Mobilarvermögen, bestehend in einer Kuh, einem Kalbe, einem Paar Schweinen und verschiedenen Bauerengeschirren, dann in 13 Eymern 1812er Weins, 6 Eymern Mostes und mehreren Fässern, in Getreide aller Art, Zinn, Messing, weißem Zeuge und mehreren Hausmobilien, wird Mittwoch den 10. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Müdesheim im öffentlichen Striche gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Bey der nämlichen Strichstagfart wird auch das zur gedachten Verlassenschaftsmasse gehörige Immobilarvermögen, bestehend in einer Hofrieth mit Haus, Scheuer, Keller, Kalter, dann in Wiesen, Weinbergen, Kraut- und Artfeldern, im Taxe zu 2199 fl., unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Arnstein den 22. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

7) (Arnstein.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Jörg Waigand, Mitnachbar zu Reichelheim, gehörige und in einer Obligation vom 28. Jänner 1798 dem Christoph Pfeifer zu Binsfeld verpfändete Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer und Kalterhaus, dann in Weinbergen, Wiesen, Kraut- und Artfeldern, wovon das nähere Verzeichniß dahier eingesehen werden kann, im Taxe zu 5200 fl. rhein., Mittwoch den 10. August früh um 10 Uhr zu Reichelheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Arnstein den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

8) (Bischofsheim.) In der Verlassenschaftssache des verstorbenen ehemaligen Schultheißen Christoph Martin aus Obe.bach werden auf bittlichen Antrag des rechtmäßigen Erben alle jene, die an diese Verlassenschaft eine Forderung aus was immer für einem Grunde zu haben

vermeynen, hierdurch vorgeladen, diese bey der auf

Freytag den 19. August früh um 8 Uhr

anberaumten Tagfart bey der unterzeichneten Behörde entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser vorzubringen und zu liquidiren, als der Ausbleibende zu gewärtigen hat, ferner nicht mehr gehört zu werden. Decretum Bischofsheim den 13ten Julius 1814.

Königl. Landgericht.
Schmitt.

Frank, A. s.

9) (Bischofsheim.) Mit Einvernehmung des Ortsnachbars Lorenz Pfaff zu Burgwaldbach über die Unfähigkeit, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wurde gegen denselben der Concurs erkannt, und ist wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Freytag den 12. August früh um 8 Uhr festgesetzt, an welchem sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des vorgedachten Lorenz Pfaff entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey der unterfertigten Behörde zu erscheinen, die Forderungen sammt den allenfalls zustehenden Vorzugsrechten unter Angabe der Beweismittel und Uebergebung der dießfallsigen Urkunden vorzubringen, Einreden zu machen resp. zu gewärtigen, sofort schlüßliche Verhandlungen zu pflegen haben, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheile, daß sie vom Concurse resp. mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden. Decretum Bischofsheim den 30. Juny 1814.

Königl. Landgericht.
Schmitt.

Frank, A. s.

10) (Dettelbach.) Zur Auseinandersetzung der Jacob Koberstein'schen Verlassenschaftsmasse zu Bibergau wird die Aufnahme des Schuldenstandes erforderlich. Wer daher irgend eine Forderung zu haben glaubt, muß sich unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, Mittwoch den 10. August früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle zur Liquidation einfinden. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter. i. j. o.

Gett.

11) (Fladungen.) Auf Antrag des Georg Stock von Roth werden dessen sämmtliche Gläubiger hiermit vorgeladen, Freytag den 19. August d. J. früh um 9 Uhr bey dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen und zu liquidiren. Die Ausbleibenden haben sich zuzuschreiben, daß auf sie bey Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens gegen Georg Stock, ob nämlich executive oder excussive einzuschreiten sey, keine Rücksicht genommen werde. Fladungen am 23. Julius 1814.

Königl. Landgericht.
Schmitt, Actuar.

Stöhr.

12) (Haßfurt.) Michael Schleicher von Obertheres ist als contractunfähig erklärt worden. Hiervon geschieht andurch öffentliche Bekanntmachung unter dem Beysatze, daß mit demselben nur unter Beystimmung des Ortsnachbarn Andreas Kehl daselbst gültige Verträge abgeschlossen werden können. Haßfurt den 16ten Julius 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Meißner.

Trapp.

13) (Karlstadt.) Wer an die Verlassenschaft des Niklaus Rein zu Zellingen irgend eine Forderung zu machen hat, wird andurch aufgefordert, solche Freytag den 19. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, indem auf die Ausbleibenden bey Auseinandersetzung der Theilung keine Rücksicht genommen werden kann. Karlstadt den 25. July 1814.

Königl. Landgericht.
Brandaur.

Jörg.

14) (Karlstadt.) Zum Verstrich von beyläufig

400 Malter Korns und
140 " Weitzens,

beydes Würzburger Gemäß, wird Tagfart auf Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, welches den Strichsliebhabern zur Nachricht dient. Karlstadt am 23. July 1814.

Königl. baier. Rentamt.
Bauer.

15) (Kissingen.) Johann Hartmann jüngster von Poppenroth hat bey unterfertigter Stelle erklärt, daß er so viele von seinen Grundstücken, als zu Tilgung seiner sämmtlichen Schulden erforderlich seyen, von Gerichts wegen versteigern lassen wolle, anbey auch zugleich den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger vorrufen zu lassen, und derselben Forderungen zu liquidiren, auch dieselben dahin zu disponiren, daß sie zugäben, daß die Grundstücke auf mehrere Jahre, um ein höheres Gebot zu erzwecken, versteigern ließen.

Diesem Antrage zufolge werden alle bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des gedachten Johann Hartmann jüngster auf Mittwoch den 10. August l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auf die ihnen gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt, die bekannten Gläubiger aber als in den Beschluß des Mehrtheils der Anwesenden einwilligend angesehen werden sollen. Kissingen den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
G. Theet.

16) (Schwarzenau.) Dienstag den 16. August l. J. früh um 9 Uhr werden die zur Theilungsmasse des Anton Uselmann zu Schwarzenau gehörigen Grundbesitzungen im Ganzen und einzeln in dem dasigen Amthause zum öffentlichen Striche aufgelegt, und bey annehmlichen Geboten den Meistbietenden zugeschlagen werden. Diese bestehen in Folgendem:

A. In einem zweystöckigen mit hinreichendem Gelasse versehenen Gastwirthshause mit Realschild- und Bierbrauerengerechtigkeit, nebst Scheune, geräumiger Hofrieth und Stallung, einem großen Keller mit beyläufig 20 Fuder Fässern, 2/4 Morgen Gärten und gut eingerichteter Brauerey. Hierzu gehört auch ein Felsenkeller zunächst am Orte, dann 2 Morgen Artfeld, Gemeinderecht genannt.

B. 7 2/4 Morgen Artfeld und 2 2/4 Morgen Wiesen auf Schwarzenauer, dann 6 Morgen Artfeld auf Dettelbacher Markung gelegen.

Dieser Verkauf wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß jeder auswärtige Strichslustige sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen auszuweisen habe, und die auf obigen Objecten haftenden Abgaben und die Strichsbedingnisse an der Tagfart eröffnet werden sollen.

Zugleich werden alle jene, die die Verlassenschaft des Anton Uselmann aus irgend einem Grunde in Anspruch nehmen können, aufgefordert, am obigen Tage und Orte Nachmittags um 3 Uhr um so gewisser solche darzuthun, als widrigenfalls auf dieselben bey der Verlassenschaftsvertheilung keine Rücksicht genommen werden wird. Würzburg am 20. July 1814.

Königl. baier. gräfl. ingelheim. Patrimonialamt Schwarzenau.
Nickels.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 80. 2. August 1814.

Bekanntmachungen.

Der unterfertigten Commission ist der gegenwärtige Aufenthaltsort sämmtlicher Individuen, welche eine Pension oder Unterstützung aus der königlichen Hauptkasse dahier unmittelbar oder bey irgend einem Rentamte auf den Namen besagter Hauptkasse beziehen, zu wissen nöthig. Sämmtliche gedachte Individuen werden daher angewiesen, unverzüglich ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort unter Beysetzung des Namens des Districtscommissariats entweder selbst oder durch einen hierzu Beauftragten im Secretariate der königlichen Kassecommission bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall geeigneten Maaßregeln anzugeben. Würzburg den 27. July 1814.

Königl. zur Leitung des Kassewesens allergnädigst angeordnete Commission.

v. Hennebrith. Freyherr v. Zurhein.

Rheinisch.

Die Pfarrey zu Günderslieben ist durch den Tod des Pfarrers allda erledigt worden. Würzburg den 20. Juny 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den vormals Fürstlich Bambergischen geheimen Rath, und Kämmerer Christoph Franz Freyherrn von Stein zum Altenstein zu Pfaffendorf einzutreten habe, werden alle Gläubiger desselben edictaliter vorgeladen, bey der auf Dinstag den 30sten August l. J. Vormittags um 9. Uhr bey dem Königlichen Hofgerichte dahier anberaumten Tagfahrt ihre Forderungen anzubringen, sich zugleich über die Aufstellung eines Güter-Sequesters zu erklären, und mit dem Freyherrn von Altenstein über die Competenz, gütliche oder rechtliche Verhandlungen zu pflegen. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben sich den Nachtheil, — daß sie bey dem gegenwärtigen Debit- und Sequestrations Verfahren nicht berücksichtiget werden, — selbst beyzumessen. Decretum Würzburg am 27sten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.

Haefel.

2) (Würzburg.) Es ist Jemand auf eine verdächtige Weise mit einem weißgebleichten, mit Baumwolle durchwebten, beyläufig 51 Ellen enthaltenden Stücke leinenen Tuches ergriffen worden, und hat sich den Verdacht zugezogen, daß dasselbe irgendwo entwendet worden sey.

Es wird daher der etwaige Eigenthümer hie mit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden, sein Eigenthums Recht, und die dadurch erlittene Entwerdung glaubhaft nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit diesem Stücke weitere Verfügung getroffen werden solle. Würzburg den 27. Julius 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Samstag am 6. des k. M. August Vormittags um 10 Uhr wird der zum Nachlasse des Gärtners Michael Mühling gehörige, 1 Morgen Baum- und Gemüsfeld, dann mit Geländern von Weinstöcken in der inneren Trenk zwischen Poststallmeister Ickelsheimers Wittwe und dem gemeinen Wege, wovon keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag den 11. des nämlichen dem zweyten, und endlich Samstag am 13. August l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzet, und den Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 27. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Donnerstag den 18. k. M. August l. J. früh um 10 Uhr wird auf Requisition des königl. Verwaltungsrathes das dem vormaligen Obermainmüller Joseph Füger zugehörige, im 1. Distr. Nro. 348 nächst der Pleichacher Kirche liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 30 2/4 kr. jährlich lehnbar, jedoch handlohnfrey ist, und mit sehr grosem Kellerwerke und in Eisen gebundenen guten Fässern versehen ist, auch seiner weiteren neueren Einrichtung wegen täglich eingesehen werden könne, in vim executionis bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 26. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Arnstein.) Das gesammte Immobilarvermögen der Wilhelm Joseph Schmitz Wittwe dahier, bestehend in einem auf dem Markte dahier gelegenen mit allen Bequemlichkeiten versehenen und zur Treibung einer Gastwirthschaft und jedes andern Gewerbes best geeignetem Wohnhause sub Nro. 178 zwischen den Bürgern Franz Raab und Georg Klug, mit Hof und Stallungen, mit einem Morgen darauf haftendem Laubholzrecht, einem Baum- und Küchengarten am Graben, St. Joseph Eulenhaupt, F. Michel Behringer, ferner in

1 Morgen Wiesen in der Heugrumbacher Au, neben Peter Schettler, tax. 160 fl. rhein.

1/4 Morgen 10 Gerten Wiesen hinter dem Weer neben Egid Genser, tax. 80 fl.

2/4 Morgen Krautfeld in der Sondheimer Au neben Adam Hofmann und Franz Michel Feser, tax. 130 fl.

1 3/4 Morgen Weinberg am Thalacker neben Gutbrods Wittib, tax. 250 fl.

1 3/4 Morgen am Frankenstein neben Adolph Luckmayer, tax. 320 fl.

1 Morgen Weinberg am Mühlweg neben Karl Bauer, zehentfrey, tax. 300 fl. rhein.

2 2/4 Morgen Artfeld hinter den Bischberaer Weinbergen neben Christoph Leuser, tax. 300 fl.

1 1/4 Morgen zwischen den zwey Mehlwegen neben Adam Zang, tax. 200 fl.

2/4 Morgen am Galgenberg neben Michel Fischer, tax. 3 fl.

1 2/4 Morgen, ſtößt auf den unteren Mehlenweg neben Adam Bauer, Michel Metzger, tax. 200 fl.

2 2/4 Morgen am Kirſchengraben neben Michel Ackermann und Adam Zang, tax. 170 fl.

2 2/4 Morgen am Gekenloch neben Adam Zang und Anton Gram, tax. 50 fl.

1 Morgen allda, ſtößt auf die Trieb neben Philipp Röder und Andres Schmitt, tax. 5 fl.

Anderthalb Viertel Morgen allda neben Philipp Röder und Niklaus König, tax. 3 fl.

3 1/4 Morgen am Eßbach neben Franz Söllner, tax. 350 fl.

2 Morgen am Eßbach gegen das Holz ziehend, neben Franz Feſer alt, tax. 10 fl.

2/4 Morgen am Sommerpfad neben Michel Ackermann, tax. 20 fl.

3 Morgen ober den Sommerberger Weinbergen neben Sebaſtian Strobel, tax 30 fl. rhein.

2 2/4 Morgen an der ſtrengen Werrn neben dem Weae und Valentin Ackermann, tax 220 fl.

3 Morgen am Galgenberg neben Egid Genſer, tax. 50 fl rhein.

Vierthalb Viertel Morgen am Schwebenrieder Wege neben Niklaus Barth und Andres Leuſer, tax. 40 fl.

1 2/4 Morgen am Thalacker neben Lorenz Schmitt, tax. 40 fl.

Ein halb Viertel Morgen allda auf der Bücholder Höhe im Hauptacker, tax. 1 fl.

3/4 Morgen allda, ſtößt gegen das Holz neben dem Pfarracker, taxirt 10 fl.

Viertelhalb Viertel Morgen am Pförtlein neben Andres Iff, tax. 85 fl.

1 1/4 Morgen an der kleinen Steig neben Konrad Falkner, mit Bäumen beſetzt, tax. 10 fl.

2 1/4 Morgen Eſſern am Bernberg neben Andres Stürmer;

wird Sonntag den 21. Auguſt d. J. Nachmittags um 3 Uhr zum öffentlichen Strich gebracht. Als Strichsbedingniß wird vorläufig bekannt gemacht, daß der Käufer des Hauſes 1000 fl. rhein. baar zu bezahlen habe, der übrige Kaufſchillingsreſt wie auch die Kaufſchillinge der übrigen Feldgüter in 3 Martiniſriſten, als 1814, 15 und 16, ohne Beyziehung von Zinſen zu entrichten ſeyen. Arnſtein den 27. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
F. Keller.

Raupp, A. S.

6) (Dettelbach.) Zur Auseinanderſetzung der Nicolaus Röſſerlichen Verlaſſenſchafts-Maſſe zu Oberpleichfeld wird die Aufnahme der vorhandenen Schulden nöthig; daher hiezu Donnerſtag der 21. Auguſt feſtgeſetzt wird, wo ſich jeder Gläubiger unter dem Nachtheile, nicht berückſichtigt zu werden, früh bis um 8 Uhr im Orte Oberpleichfeld einzufinden hat. Dettelbach den 29. July 1814.

Königl. Landgericht.
Vetter, i. j. a.

Gelt, a. s.

7) (Dettelbach.) Auf Anrufen mehrerer Gläubiger wird das geſchloſſene Hofgut des Georg Friedrich zu Effeldorf, beſtehend in einer Hofrieth, mit den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, einem Garten, 96 Morgen Artfeld, 2- und dritthalb Viertel Morgen Krautgarten, 1/4 Morgen Wieſen, Donnerſtag den 18. Auguſt früh um 9 Uhr im Orte ſelbſt zum Striche aufgelegt, und nach der Executions Ordnung dem Meiſtbietenden zugeſchlagen. Dettelbach am 29. July 1814.

Königl Landgericht.
Vetter, i. l. j. a.

Gelt, a. s.

8) (Dettelbach.) Wer an der Verlaſſenſchaftsmaſſe des Nicolaus Schneider zu Mainſtockheim einige Forderung machen zu können glaubt, hat ſolche am Montag den 22. Auguſt l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle um ſo

gewisser anzubringen, als die Ausbleibenden bey der Vertheilung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden. Detelbach am 28. July 1814.

Königl. Landgericht.
Seubert. j. o. i.
Gett.

9) (Marktfest.) Nachstehend verzeichnete zum Eintritt in den vaterländischen Kriegsdienst berufene, aber bis jetzt nicht erschienene Landkapitulanten werden anmit vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, wenn sie sich im Inlande befinden, innerhalb einem Jahre aber, falls sie sich im Auslande aufhalten, bey unterzeichneter Stelle um so gewisser zu stellen, als sie ansonst als Deserteurs behandelt, und ihr gegenwärtiges sowohl als zukünftiges Vermögen der Confiscation unterworfen werden wird. Marktfest den 23. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Stöhr.
Bodenstaff.

Namen und Ort der Landkapitulanten.

Marktfest.
1. Joh. Michael Döring.
2. Joh. Georg Keller.
3. Christian Hollenbacher.

Obernbreit.
4. Christoph Friedlein.
5. Andreas Stubenrauch.
6. Ludwig Zänglein.

Marktbreit.
7. Christoph Neubert.
8. Stephan Richter.
9. Christian Gronninger.
10. Kaspar Ehemann.
11. Christoph Carl Rauschert.
12. Valentin Höfel.
13. Leonhard Rückert.
14. Conrad Ruhan.
15. Johann Supp.
16. Peter Bergmann.
17. Andreas Kleinschrodt.
18. Georg Barthel.
19. Michael Hoffmann.
20. Nikolaus Lenz.
21. Joseph Georg Barthel.
22. Joh. Conrad Hoffmann.
23. Adam Neubert.
24. Joh. Caspar Wirsching.
25. Georg Conrad Ehemann.
26. Conrad Gräf.

Fröhstockheim.
27. Johann Georg Sommer.
28. Leonhard Lunz.

Mainbernheim.
29. Johann Michael Düll.
30. Feist Löw.
31. Joh. Leonhard Lieber.

Rödelsee.
32. Georg Bassing.
33. Simon David.
34. Simon Löw.

Hohenfeld.
35. Joh. Ludwig Schardler.

Feuerbach.
36. Georg Rösner.
37. Johann Herbst.

Gereuth.
38. Simon Steinberger.

Castell.
39. Joh. Franz Lödel.
40. Franz Sturz.

Rüdenhausen.
41. Joh. Martin Renger.
42. Joh. Leonhard Schmidt.

Wiesentheid.
43. Tobias Estenfelder.
44. Christian Hauck.
45. Johann Krönert.
46. Joh. Joseph König.
47. Johann Stark.
48. Georg Baumann.
49. Sebastian Wüstenfeld.
50. Anton Sickenberger.
51. Georg Junkert.
52. Georg Kechler.

Hoheim.
53. Johann Binus.

10) (Volkach.) Zum Verstriche des Kaspar Brönnerischen Guts zu Stadelschwarzach, wie solches in dem Ausschreiben vom 17. Juny l. J. Intelligenzblatt

Nro. 68 und folgenden beschrieben ist, wird auf Samstag den 20. August l. J. früh um 9 Uhr in dem Orte Stadelschwarzach auf dem dortigen Gemeindehause Tagfart anberaumt, und mit Genehmigung des Eigenthümers zugeschlagen, da die auf Samstag den 16. cur. anberaumt gewesene Tagfart nicht abgehalten werden konnte. Die Strichsbeschreibungsdocumente werden bey der Tagfart bekannt gemacht werden. D. Volkach am 23ten July 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar. i. j. o.

Geßner, A. s.

11) (Volkach.) Das zur Hinterlassenschaft des Adam Erhard zu Sommerach gehörige Wohnhaus nebst Stallung zwischen Georg Danner und Hieronymus Schmitt Wittib nebst Gemeindrecht, dann

3/4 Morgen Weinberg am Spital, D. Kilian Reichert, F. Kaspar Hauck; endlich

3/4 Morgen Weinberg am Krauzberg, D. Nikolaus Ott, F. Michel Kaufmann;

werden Freytag den 19. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Sommerach unter Angabe der Lasten und den noch besonders festgesetzten Bedingungen öffentlich verstrichen. D. Volkach am 23. July 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar. i. j. o.

Geßner, A. s.

Feilbietungen.

1) Mittwoch am 3. nächstkünftigen Monats August früh um 9 Uhr werden einige Centner altes Kupfer bey dem königlichen Hofbauamte öffentlich verstrichen, und salva ratificatione an den Meistbietenden abgegeben. Würzburg den 27. Julius 1814.

Königl. Hofbauamt.

Fischer.

Oechsner.

2) Ein Haus mitten in der Stadt ist entweder aus freyer Hand zu verkaufen oder stündlich ganz zu vermiethen. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Mittwoch als den 3. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Marxer Kloster 2. Distr. Nro. 402 im zweyten Stock verschiedene Effecten und Geräthschaften nebst einer Matratze an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verstrichen.

4) Der diesjährige Ertrag an Gerste von 2 1/2 Morgen Acker in der Schutzlaub außer dem Zeller Thore beym großen Wasserloch ist zu verkaufen, und das Weitere bey Rechnungscommissair Leimgrub in der Katzengasse 2. District Nro. 356 zu erfahren.

5) Die königl. baierischen Regierungsblätter von den Jahrgängen 1806 bis 1813 utrinque inclusive, welche nach dem Ankaufspreise 50 fl. 50 kr. kosten, sind um 40 fl. zu kaufen. Das Nähere ist bey der Redaction des Intelligenzblattes zu erfahren.

6) Ein Diamant- und Smaragdring ist zu verkaufen. Liebhaber können denselben bey Registrator Müller ohnweit der Universität in Augenschein nehmen, und auch die Preise davon hören.

7) In der Semmelsgasse im Storchwirthshause sind wieder neue Rupffedern angekommen, und um einen billigen Preis zu verkaufen.

8) Ein mangelfreyes Reitpferd, sechsjährig, Wallach und italienischer Race, ist zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) Am nächsten Mittwoch den 3. August Nachmittags um 2 Uhr werden im 5. Distr. Nro. 113 dem Weidenbuschwirthshause gegenüber einige Geräthschaften, als: 2 Glaserdiamanten, 2 mit Silber beschlagene Stöcke, 2 kupferne Filtrirzeuge, Kessel, Wasserständer, 2 eiserne Handmühlen, eine Kartoffelmühle, eine große Mahl- und Schrotmühle mit

2 Steinen und einem großen Schwingrade, 2 Faßwinden, Faßkellen, 4 Schneidzeuge, eine Radkatter, eine Herbstkuffe u. dgl. öffentlich verkauft, und gegen baare Zahlung abgegeben.

10) Im 4. Distr. Nro. 128 ist guter Kuhdung zu verkaufen.

11) Bey Handelsmann Franz Joseph Spindler ist reines ächtes Schwalbacher Stahlwasser

in ganzen Krügen zu 22 1/2 fl. per 100 Stück,
in halben Krügen zu 13 fl. per 100 Stück,
in einzelnen Krügen zu 14 kr. per 1 Krug,
zu 8 kr. per 1/2 Krug

zu haben. Auch verkauft derselbe Selterser, Fachinger und Kissinger Mineralwasser.

12) Es ist ein ganz guter Kreuzaltar zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) In der Plattnersgasse 3. Distr. Nro. 110 ist auf nächstkommende Allerheiligen ein separirtes ganzes Wohnhaus, bestehend in 6 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, Speisekammer, Holzlage, Bodenwerk und Keller, zu verlehnen.

2) Der bey Handelsmann Franz Joseph Spindler von Heren Georg Weber, Bortenmacher, besetzt gewesene Laden sammt Einrichtung ist stündlich zu vermiethen.

3) Im 4. Distr. Nro. 2 sind 2 Quartiere, ein jedes mit 6 Zimmern, heller Küche, Speisekammer, Bodenkammer, Holzlage, etwas Keller und andern Bequemlichkeiten, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im Neuenzeller Hofe 2. Distr. Nro. 271 ist ein geräumiges, schönes, mit allen Gemächlichkeiten versehenes Logis für eine honette Familie entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Auch ist allda ein Stall zu 6 Pferden nebst Heuboden zu verlehnen.

6) In der rothen Löwengasse 4. Distr. Nro. 256 ist ein Quartier, bestehend in einem heitzbaren Zimmer sammt Alkoven, einer Kammer, Küche, s. v. Abtritt, Platz zum Holzliegen, gemeinschaftlichem Waschhaus und etwas Keller, auf Allerheiligen zu verlehnen.

6) Im 2. Distr. Nro. 2 neben dem Theater ist ein Quartier im mittlern Stock von 6 auch noch mehreren Zimmern, wie auch einer Küche und andern Bequemlichkeiten mit oder ohne Möbeln auf Allerheiligen zu vermiethen.

7) Im 1. Distr. Nro. 251 ist ein Quartier von 3 großen heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Küche, Keller, Waschhaus, Brunnen und Holzlager zu vermiethen.

8) In der Neubelesgasse 4. Distr. Nro. 149 ist der obere Stock, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen und geräumigen Küche, Bodenkammer und verschlossenem Holzhause, auf Allerheiligen zu vermiethen.

9) Eine Wohnung im 5. District Nro. 4 und 5, deren Aussicht auf die Burk- oder Zeller Straße und die Brücke geht, aus 4 heitzbaren Zimmern, einer Küche, Mezzanenkammer, Holzlager und Keller besteht, ist auf Allerheiligen zu vermiethen.

10) Im 2 Distr. Nro. 567 neben dem Gasthaus zur Traube ist für ledige Personen oder für eine stille Haushaltung ein Quartier sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

11) Im 2. Distr. Nro. 162 ist auf Allerheiligen ein Logis zu vermiethen, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern, einer Küche, einer Kammer in der Mezzane, gemeinschaftlichem Gebrauch der Waschküche nebst Bodenkammer zur Wäsche.

12) In der Eichhorngasse Nro. 62 ist ein geräumiges Logis, welches 5 heitz-

bare und ein unheitzbares Zimmer, eine Kammer, 2 Küchen, einen alleinigen Abtritt, eine Abtheilung im Keller, Holzlage und gemeinschaftliches Waschhaus enthält, auf nächstes Ziel zu vermiethen.

13) Im 3. Distrikt Nro. 56 dem geistlichen Seminar gegenüber ist ein Quartier, bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Holzlager und Keller, für eine stille Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

14) Im 3. Distr. Nro. 166 in der Sterngasse ist auf Allerheiligen ein kleines Quartier für eine stille Haushaltung zu vermiethen.

15) Im 2. Distr. Nro. 388 ist ein Quartier für eine stille Haushaltung stündlich zu vermiethen.

16) Nro. 245 nächst der Dominikanerkirche ist ein Quartier von 5 Zimmern und ein kleineres sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

17) Im 3. Distr. Nro. 33 nächst der rothen Scheibe ist ein Zimmer mit Möbeln zu vermiethen.

18) Im 2. Distr. Nro. 162 ist das ganze Haus auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Einladung.

Zu einer, auf künftigen Donnerstag den 4. August veranstalteten, Abendgesellschaft mit Tanz von 7 bis 10 Uhr im Kaisergarten werden andurch die verehrlichen Mitglieder der Harmonie mit der Bemerkung eingeladen, dass das nämliche Lokal, nach einer mit seinem Inhaber getroffenen Uebereinkunft, an jedem kommenden Donnerstag dieses Sommers Abends von 6 bis 10 Uhr zur geselligen Conversation den — zur frequenten Benützung dieser Gelegenheit zugleich eingeladenen — Gliedern der Harmonie ausschliefsend geöffnet seyn werde. Würzburg den 31. Julius 1814.

Der Vorstand der Harmonie.
W. J. Behr.
Ziegler.

2) Litterarische Notiz.

Von der Zeitschrift: „allgemeine Staatscorrespondenz," herausgegeben von Bauer, Behr und Swott, ist das dritte Heft erschienen, und damit der erste Band geschlossen. — Zugleich ist fertig geworden ein besonderer Abdruck der „Darstellung der Bedürfnisse, Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation ꝛc." von D. W. J. Behr. (190 S. in 8.)

3) Zwey Parade- und ein Duplirmarsch bey der feyerlichen Ankunft Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Wrede und Sr. Excell. des kön. baier. Herrn Hofcommissairs Freyherrn von Lerchenfeld, aufgeführt von der Würzburger Militairmusik und für's Pianoforte eingerichtet, von Joseph Küffner, Milit. Musikdirector. (Preis 24 kr.) Zu haben in der Bonitas'schen Handlung.

4) Den geehrten Bewohnern dieser Stadt und Gegend so wie den Fuhrleuten und Boten mache ich schuldigst bekannt, daß ich im Hause der Frau Doctor Becker auf dem Kürschnershofe wohne. Würzburg den 23. July 1814.

J. C. F. Ebert, Handelsmann.

5) Bey Handelsmann Joh. Michael Mohr in der Büttnersgasse Nro. 317 werden mehrere hundert Bücher aus allen Wissenschaften versteigert. Der Anfang ist Montag den 8. August Nachmittags um 2 Uhr. Ein Katalog konnte wegen Kürze der Zeit nicht gedruckt werden, das Verzeichniß und die Bücher aber können allezeit Vormittags eingesehen werden.

6) Im Brauhause j. d. M. hat am vorigen Sonntag Jemand eine silberne Sackuhr auf dem s. v. Abtritt liegen lassen. Da der Finder derselben bereits bekannt ist, so warnt man ihn, solche ehestens um so gewisser im Intelli-

genzcomtoir oder im vorberegten Brauhause zurückzugeben, als man sich ansonst ermüßigt fände, denselben bey der Polizeybehörde anzuzeigen.

7) Es ist den 30. July zwischen dem Burkardter Thore und dem Vierröhrenbrunnen ein blauseidener mit weißen Perlen und einer gelben Guirlande gestrickter Tabaksbeutel zwischen 1 und 2 Uhr verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, ihn gegen eine Erkenntlichkeit im Intelligenzcomtoir abzugeben.

8) Es ist Jemandem eine Gans zugelaufen. Der Eigenthümer kann sie gegen die Einrückungsgebühren beym Rosenbäcker zurückerhalten.

9) Man sucht noch einen oder zwey Mitreisende nach München auf nächsten Mittwoch oder Donnerstag. Das Nähere ist bey Lehnkutscher Mathes Hilpert im Göckershofe 3. Distr. Nro. 167 zu erfragen.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 27. July 1814.

Ein Malter Weitzen . . 9 fl. — kr.
Ein Malter Korn . . 6 fl. 30 kr.
Ein Malter Haber . . 7 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 30ten Julius 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	1078 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	146	9	45	632	9	21	4	8	—	Weitzen 782
an Korn	169	6	—	69	5	55	6	5	—	Korn 242
an Haber	10	10	25	44	9	46	1	9	—	Haber 55

Königliche Polizeydirection dahier.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
vom Monat August 1814.

		lb.	lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für 13 1/2 Kr. muß wiegen	7	12	—
Ein - ditto - - -	für 6 3/4 Kr. - -	3	22	—
Ein - ditto - - -	für 3 Kr. - -	1	20	1 3/4
Eine Wage weißen Brods	für 13 1/2 Kr. - -	3	22	—
Ein Kümmelbrod - - -	für 6 3/4 Kr. - -	1	27	—
Ein - ditto - - -	für 6 Kr. - -	1	20	1 3/4
Ein - ditto - - -	für 3 Kr. - -	—	26	1
Ein - ditto - - -	für 2 Kr. - -	—	17	2
Ein Paar Semmeln - -	für 2 Kr. - -	—	17	2
Eine Semmel - - -	für 1 Kr. - -	—	8	3
Ein Dickweck - - -	für 2 Kr. - -	—	17	2
Ein ditto - - - -	für 1 Kr. - -	—	8	3

Königl. baier. Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 80.
1814.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Dinstage den 2ten künftigen Monathes August Vormittags 10 Uhr wird auf dem königlichen Hofgerichte das zur Theilungsmasse des verlebten Hofgerichts-Rathes Rottmann gehörige — im dritten Districte unter der Nummer 154. in der Sterngasse gelegene Wohnhaus — worauf jedoch nebst der Handlohnspflicht jährlich ein Malter Weitzengült an das königliche Stadtrentamt dahier haftet — mit beyläufig 20. Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer, worauf bereits 2702 fl. rhein. gebothen worden sind, dem endlichen öffentlichen Striche mit der wirklichen Abgabe und mit dem Bemerken ausgesetzet, daß die Hälfte des Kaufschillinges als ein landesüblich zu verzinsendes Kapital mit Vorbehalte des Eigenthumsrechtes auf dem Hause stehen bleiben könne: Die Kaufsliebhaber können dasselbe stündlich einsehen, und den Zuschlag desselben auf der bemerkten Tagfahrt um das darauf gelegt werdende Meistgeboth unfehlbar gewärtigen. Decretum Würzburg am 18ten Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.

Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Donnerstage den 4ten August l. J. nachmittags 3 Uhr werden einige zur Kapitular Schüllischen Concursmasse gehörigen Effecten, als zwey goldene Uhren und eine goldene Tabatiere mit 105 verschiedenen Sächsischen Steinen gefaßt sammt der dazu gehörigen Beschreibung der Steine auf dem königlichen Hofgerichte öffentlich verstrichen, und gegen bare Zahlung zugeschlagen. Decretum Würzburg den 25sten Julius 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.

Haefel.

3) (Würzburg.) Die bey dem jüngst abgehaltenen öffentlichen Striche auf die Bretter und Latten in dem Hofbleichplatze gelegten Meistgebote haben die höchste Genehmigung nicht erhalten; es können jedoch dieselben geschockweis oder auch in gröseren Parthien, so wie sie auf der Arche stehen, ohne weitere Auswahl um den Preis von 8 fl. rhein. per Geschock Bretter und 2 fl. rhein. per Geschock Latten abgegeben werden.

Kaufliebhaber können sich deßhalb mit ihren Anträgen und wegen weiterer Auskunft bey unterzeichneter Stelle melden. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

4) (Würzburg d. d. M.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Müller zu Rimpar executive oder excussive vorzufahren sey, werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, ihre Forderungen am Mittwoch den 17. August d. J. früh um 8 Uhr gehörig dahier anzubringen, widrigens sie späterhin, wenn sich das Geschäft zu einer Debitsache eignet,

nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 23. July 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

5) (Arnstein.) Das zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Niklaus Wolfischen Eheweibes zu Müdesheim gehörige Mobilarvermögen, bestehend in einer Kuh, einem Kalbe, einem Paar Schweinen und verschiedenen Bauereygeschirren, dann in 18 Eymern 1812er Weins, 6 Eymern Mostes und mehreren Fässern, in Getreide aller Art, Zinn, Messing, weißem Zeuge und mehreren Hausmobilien, wird Mittwoch den 10. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Müdesheim im öffentlichen Striche gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Bey der nämlichen Strichstagfart wird auch das zur gedachten Verlassenschaftsmasse gehörige Immobilarvermögen, bestehend in einer Hofrieth mit Haus, Scheuer, Keller, Kalter, dann in Wiesen, Weinbergen, Kraut- und Artfeldern, im Taxe zu 2199 fl., unter den bey der Strichstagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden hingeschlagen werden. Arnstein den 22. July 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

6) (Ebern.) Kaspar Körner von hier gebürtig, wurde vor bereits 9 Jahren zum vormals churpfalzbaier., nun königl. Militairdienst gezogen, und soll nach einigen beygebrachten jedoch nicht zulänglichen Bescheinigungen im Lazareth zu Stettin im Jahre 1807 verstorben seyn. Da nun derselbe seit dieser Zeit keine Nachricht von dessen Leben und Aufenthalt nach der Versicherung seiner nächsten Verwandten gegeben, so wird solcher oder seine allenfallsigen Erben andurch auf Antrag dieser Verwandten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, resp. ihre allenfallsigen rechtlichen Ansprüche an den demselben zustehenden Voraus zu 150 fl. fränkisch um so gewisser darzuthun, als ansonst nach Ablauf des Termins der gedachte Voraus seinen nächsten Verwandten gegen Caution wird verabfolgt werden. Ebern am 18. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Lips, A. s.

7) (Fladungen.) Auf Antrag des Georg Stock von Roth werden dessen sämmtliche Gläubiger hiermit vorgeladen, Freytag den 19. August d. J. früh um 9 Uhr bey dahiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen und zu liquidiren. Die Ausbleibenden haben sich zuzuschreiben, daß auf sie bey Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens gegen Georg Stock, ob nämlich executive oder excussive einzuschreiten sey, keine Rücksicht genommen werde. Fladungen am 23. July 1814.

Königl. Landgericht.

Schmitt, Actuar.

Stöhr.

8) (Karlstadt.) Zum Verstrich von beyläufig

400 Malter Korns und
140 " Weitzens,

beydes Würzburger Gemäß, wird Tagfart auf Donnerstag den 4. August l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, welches den Strichsliebhabern zur Nachricht dient. Karlstadt am 23. July 1814.

Königl. baier. Rentamt.

Bauer.

9) (Kissingen.) Johann Hartmann jüngster von Poppenroth hat bey unterfertigter Stelle erklärt, daß er so viele von seinen Grundstücken, als zu Tilgung seiner sämmtlichen Schulden erforderlich seyen, von Gerichts wegen versteigern lassen wolle, anben auch zugleich den Antrag gestellt, seine sämmtlichen Gläubiger

vorrufen zu lassen, und derselben Forderungen zu liquidiren, auch dieselben dahin zu disponiren, daß sie zugäben, daß die Grundstücke auf mehrere Jahre, um ein höheres Gebot zu erzwecken, versteigern ließen.

Diesem Antrage zufolge werden alle bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des gedachten Johann Hartmann jüngster auf Mittwoch den 10. August l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auf die ihnen gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt, die bekannten Gläubiger aber als in den Beschluß des Mehrtheils der Anwesenden einwilligend angesehen werden sollen. Kissingen den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
G. Thees.

10) (Markt-urgpreppach.) Alle Darlehens- Kaufs- und Verkaufscontracte, dann sonstige verbindliche Handlungen des Einwohners Christian Schmitt zu Römmelsdorf, welche derselbe von nun an ohne Vorwissen, Einwilligung und Genehmigung seines Eheweibes eingeht, werden auf eigenen Antrag desselben, und zu Folge gerichtlichen Beschlusses für die Zukunft als ungültig, und diejenigen, so mit solchem ohne Beytritt und Genehmhaltung dessen Eheweibes contrahiren, und ihm Geld oder Naturalien abgeben, oder in irgend sonst ein Geschäft sich mit ihm einlassen der hierauf sich gründenden Forderungen verlustig erklärt, alle und jede aber, welche dermalen an den genannten Christian Schmitt eine gegründete Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Montag den 22. künftigen Monats August Vormittags um 9 Uhr unter Darlegung der Beweismittel an Gerichtsstelle dahier bey Vermeidung des Nachtheils anzuzeigen, daß sie nachher damit weiter nicht gehört werden. Marktburgpreppach am 20. July 1814.

Königl. baier. Baron von Fuchsisches Patrimonialgericht.
Schlereth.

11) (Schwarzenau.) Dienstag den 16. August l. J. früh um 9 Uhr werden die zur Theilungsmasse des Anton Uselmann zu Schwarzenau gehörigen Grundbesitzungen im Ganzen und einzeln in dem dasigen Amthause zum öffentlichen Striche aufgelegt, und bey annehmlichen Geboten den Meistbietenden zugeschlagen werden. Diese bestehen in Folgendem:

A. In einem zweystöckigen mit hinreichendem Gelasse versehenen Gastwirthshause mit Realschild und Bierbrauereygerechtigkeit, nebst Scheune, geräumiger Hofrieth und Stallung, einem großen Keller mit beyläufig 20 Fuder Fässern, 2/4 Morgen Gärten und gut eingerichteter Brauerey. Hierzu gehört auch ein Felsenkeller zunächst am Orte, dann 1 Morgen Artfeld, Gemeinderecht genannt.

B. 7 2/4 Morgen Artfeld und 2 2/4 Morgen Wiesen auf Schwarzenauer, dann 6 Morgen Artfeld auf Dettelbacher Markung gelegen.

Dieser Verkauf wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß jeder auswärtige Strichslustige sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen auszuweisen habe, und die auf obigen Objecten haftenden Abgaben und die Strichsbedingnisse an der Tagfart eröffnet werden sollen.

Zugleich werden alle jene, die die Verlassenschaft des Anton Uselmann aus irgend einem Grunde in Anspruch nehmen können, aufgefordert, am obigen Tage und Orte Nachmittags um 3 Uhr um so gewisser solche darzuthun, als widrigenfalls auf dieselben bey der Verlassenschaftsvertheilung keine Rücksicht ge-

nommen werden wird. Würzburg am 20. July 1814.

Königl. baier. gräfl. ingelheim. Patrimonialamt Schwarzenau.

Nickels.

12) (Volkach.) Dem Sattlergesellen Philipp Ihl aus Orb wurde verflossenen Montag den 18. d. M. Nachts in dem Adlerwirthshause zu Stadelschwarzach von einem gewissen Menschen, angeblich Schneidermeister Jakob Baumann und in einem Dorfe bey Burgebrach wohnhaft, ein Felleisen, und mit diesem nachfolgende Effecten entwendet, als:

ein dunkelblauer Oberrock mit seidengesponnenen Knöpfen, im Werthe zu 25 fl. rhein.

ein gewendeter tuchener dunkelblauer Frack mit gelben Plattenknöpfen, im Werthe zu 10 fl. rhein.

8 ganz neue flächsene Hemden mit den Buchstaben P. I. roth gezeichnet, jedes im Werthe zu 2 fl. 45 kr.

eine weiße Hose und Weste von gestreiftem Sommerzeug, schon getragen, 5 fl. rhein. werth.

ein gelbseidenes Halstuch, 1 fl. rhein. werth

ein weißes mousselinenes Halstuch mit den Buchstaben E. W., P. I. und einem roth genähten Blumenkränzchen, Werth 2 fl. rhein.

eine sogenannte russische Kappe von schwarzem Tuche mit rothen Ausschlägen und einem Wachstuche, 4 fl. werth.

ein Paar neue und ein Paar frisch gesohlte Schuhe, werth 3 fl 30 kr.

eine schon abgetragene gelbe cattunene Weste, werth 30 kr.

ein Paar weiße baumwollene und ein Paar weiße wollene Strümpfe, 1 fl. 30 kr. werth.

eine weite graue lange Hose von feinem Tuche, unten mit Steig und Knöpfen, 9 fl. werth.

eine schwarzseidene Schlafkappe, 1 fl. werth.

ein schwarzseidenes Halstuch, 45 kr. w.

Das Felleisen war nach Angabe des Damnificaten kofferartig gefertigt, 6 fl. 30 kr. werth, und befanden sich noch in solchem ein von dem Präfecten zu Aschaffenburg ausgefertigtes Wanderbuch nebst Paß.

eine grüne Schreibtafel mit einem weißen Schlößchen, werth 1 fl. 30 kr.

fein Sattlerhandwerkszeug, werth 3 fl.

und 18 fl. 18 kr. baar Geld an fünf Kronenthalern, einem Conventionsthaler und mehreren 24 kr. Stücken.

Signalement des angeblichen Jakob Baumann.

Derselbe ist nach Angabe des Philipp Ihl etwa 5 Schuh hoch, von hagerer Statur, länglichtem Gesichte, schwarzen Haaren, langem unten ganz zusammenlaufendem Backenbart, spitziger Nase, ordinairem Mund, habe, als er mit solchem gereiset, einen stark abgetragenen grünen Oberrock mit gesponnenen oder tuchenen Knöpfen von derselben Farbe, eine schwarze Weste von Cassimir oder Tuch, eine weißgelbliche cassimirne Hose, kalblederne Stiefel, weißwollene Strümpfe, einen runden Hut und ein weißflanellenes Unterkamisol getragen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf die angegebenen Gegenstände sowohl als die beschriebene Person ein wachsames Auge zu haben, und im Entdeckungsfalle die unterzeichnete Stelle ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um die weiter nöthigen Einschreitungen machen zu können. Volkach am 23 July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Benkert, L. G. Assur.

i. j. o.

Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 81. 4. August 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit höchster Entschließung königlicher Hofcommission wird hiermit der Wasserzoll, welchen nachstehende Holzwaaren nach dem bisherigen Tarife zu entrichten hatten, auf folgende Bestimmungen herumergesetzt:

Auf jeder Station

a. von hartem Holze:

1 Eichbaum 8 Wagenschuß 16 Pfeifer 28 Knapper 48 Rangen	}	8 1/4 kr.

Bretter

zu 14 Fuß das Geschock 6 kr.

zu 18 bis 20 Fuß das Geschock 24 kr.

Stollen das Geschock 18 kr.

Wagner- Büttner- Glaser- Dreherholz ohne Unterschied 20 Centner 2 1/2 kr.

Pfähle 1000 Stück 2 kr.

b. weichem Holze:

1 Stück von 60 Fuß und darüber 6 1/4 kr.

1 Dritter	} bodenleer	15 kr.
1 Vierter		10 kr.
1 Fünfter		7 1/2 kr.
1 Sechster		5 kr.
1 Siebenter		4 1/2 kr.
1 Achter		3 kr.
1 Neunter		2 kr.
1 Zehnter		2 kr.

Bretter:

ordinaire das Geschock 2 kr.

zu 14 Fuß das Geschock 6 kr.

zu 20 Fuß das Geschock 7 1/2 kr.

Latten:

lange pr. Geschock 5 kr.

ordinaire 4 Geschock 2 kr.

Schindeln 1000 Stück 2 1/2 kr.
Fackelpfähle, Daubholz, Stangen, Siebläufer, Mühlsärge, Buchbinderholz, Degenspäne 10 Centner 2 kr.
Leitern das Stück 1/4 kr.
Stollen das Geschock 4 kr.
kieferne Pfähle 1000 Stück 2 kr.
ordinaire Pfähle 1000 Stück 2 kr.
1 Bodenzuber 22 1/2 kr.

Nach diesem modificirten Tarife sind nicht nur die von nun an vorkommenden Flöße zu behandeln, sondern auch alle seit dem 1. Julius d. J. vorgenommenen und noch ausgesetzt belassenen derley Zollverhandlungen zu modificiren.

Hierbey wird sowohl den Zollbehörden als den Zollpflichtigen in Erinnerung gebracht, daß jeder Flößer verbunden sey, bey der Eintrittestation den ganzen Inhalt seiner Flöße und Fracht entweder mittelst einer schriftlichen Designation oder durch mündliche Declaration getreu und pünctlich anzugeben. Würzburg den 29. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Nickels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der zu Unterdürrbach verstorbene Pfarrer Schubert hat in seinem hinterlassenen Testamente nebst andern Anordnungen zu frommen Zwecken auch dem Armeninstitute zu Unterdürrbach ein Legat von 50 fl. rhein verschafft, dessen Zinsen jährlich an arme Kranke vertheilt werden sollen, welche wohlthätige Handlung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 25. July 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.
Klinger.

Lommel.

Der unterfertigten Commission ist der gegenwärtige Aufenthaltsort sämmtlicher Individuen, welche eine Pension oder Unterstützung aus der königlichen Hauptkasse dahier unmittelbar oder bey irgend einem Rentamte auf den Namen besagter Hauptkasse beziehen, zu wissen nöthig. Sämmtliche gedachte Individuen werden daher angewiesen, unverzüglich ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort unter Beysetzung des Namens des Districtscommissariats entweder selbst oder durch einen hierzu Beauftragten im Secretariate der königlichen Kassecommission bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall gezogenen Maßregeln anzugeben. Würzburg den 27. July 1814.

Königl. zur Leitung des Kassewesens allergnädigst angeordnete Commission.
v. Hennebrith. Freyherr v. Zurhein.

Rheinisch.

Zur Erhebung der auf das Hundehalten bestimmten Taxe zu 4 Gulden rh. jährlich für jeden Hund sind nachfolgende Tage in dem laufenden Monate für die Bewohner der hiesigen Stadt anberaumt.

Für den 1. District Montag der 8. und Dienstag der 9. August,
für den 2. District Mittwoch der 10. und Donnerstag der 11.,
für den 3. District Freytag der 12. und Samstag der 13.,
für den 4. District Dienstag der 16. und Mittwoch der 17.,
für den 5. District Donnerstag der 18. und Freytag der 19. August.

Die Einwohner der angeführten Districte sowohl vom Civil- als Militairstande, welche ihre Hunde forthalten wollen, können an den bestimmten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey der Kasse der Polizeydirection sich einfinden, und die Taxe zu 4 fl. rhein. gegen Empfang des Zeichens erlegen. Auch jene, welche nach der bestehenden Verordnung frey von der Verbindlichkeit sind, die Taxe zu bezahlen, haben sich an dem für ihre Districte festgesetzten Termine einzufinden, um das Zeichen für ihre Hunde abzuholen.

Wer die Taxe unterläßt, und dennoch seine Hunde forthält, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach dem Verlaufe der Termine zur Verantwortung und ordnungsmäßigen Strafe gezogen wird. Würzburg den 1. August 1814.

Königliche Polizeydirection.

Gessert.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) In Vollziehung des unterm 15. July l. J. in appellatorio bestätigten oberzollgerichtlichen Erkenntnisses vom 24. September 1813 werden am Dienstage den 9. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle

ein Stück leinenes sogen. köllisches Zeug zu beyläufig 60 Ellen, schmal gestreift,

ein detto zu 60 Ellen in circa, breit gestreift,

mit Vorbehalt höchster Genehmigung dem öffentlichen Striche ausgesetzt, welches man andurch zur Kenntniß bringt. Würzburg am 30. July 1814.

Königl. Oberzollamt.

Dürig.

Barthelme.

2) (Würzburg r. a. M.) In der Verlassenschaft des Andreas Wallapp zu Veitshöchheim soll sämmtliches Schmiedehandwerkszeug am Montag den 8. August l. J. früh um 8 Uhr im Hause des Verlebten versteigert werden; welches etwaigen Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht Würzburg r. a. M.

Jäger.

Streng.

3) (Würzburg j. d. M.) Damit die Vermögenstheilung der verlebten Martin Krämerischen Eheleute zu Waldbüttelbrunn unter ihren hinterlassenen Kindern beschäftigt werden könne, fordert man sämmtliche Gläubiger gedachter Eheleute hiermit auf, ihre Ansprüche an die Martin Krämerische Verlassenschaft am Mittwoch den 24. August d. J. früh um 9 Uhr bey der unterzeichneten Stelle zu Protokoll zu geben und zu bescheinigen, widrigenfalls man ohne Rücksicht auf die unangezeigten Forderungen mit der Vermögenstheilung rechtlich fortfahren wird. Würzburg den 20. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

4) (Würzburg j. d. M.) Gegen die Verlassenschaft des Barthel Hardt Martins Sohn zu Erlabrunn ward die Ausschatzung erkannt, und von den hin-

terlassenen Kindern desselben auf das Rechtsmittel der Appellation sogleich verzichtet.

Es wird demnach der erste Edictstag auf Mittwoch den 7. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem sämmtliche Gläubiger unter Vorlage der Beweismittel, auch Angabe und Begründung des Vorzugsrechtes ihre Forderungen bey Strafe des Verlustes derselben zu liquidiren haben.

Am Mittwoch den 5. October l. J. früh um 9 Uhr sind die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Beydes bey Strafe des Verlustes derselben.

Am ersten Edictstage haben sich auch sämmtliche Gläubiger über die Bedingnisse zu erklären, unter welchen die zur Concursmasse gehörigen Güter verstrichen werden sollen, und zwar unter dem Präjudize, daß die nicht Erscheinenden oder sich nicht Erklärenden dafür angesehen werden sollen, als wenn sie in den Beschluß der Stimmenmehrheit einwilligten. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

5) (Würzburg j. d. M.) Um ermessen zu können, ob gegen das Verlaßthum des verlebten Chirurgen Georg Trost zu Höchberg im Wege der Hülfsvollstreckung oder Ausschatzung zu verfahren sey, ist es nothwendig, zu wissen, wie viele Schulden gegen die erwähnte Trostische Verlassenschaft vorhanden seyen.

Es wird deßhalb Tagfart auf Mittwoch den 31. des nächsten Monats August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage alle jene, welche eine rechtliche Forderung an die Georg Trostische Verlassenschaft machen zu können glauben, solche bey dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile anzugeben und zu bescheinigen haben, daß sie sonst bey Behandlung dieses Ditwesens nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg den 6 July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantier.

6) (Arnstein.) Am Sonntag den 24. August d. J. nach geendigtem Gottesdienste wird die der Stadtgemeinde dahier zuständige Schäferey, welche mit 600 Stücken beschlagen werden kann, auf 6 Jahre zum öffentlichen Pachte aufgelegt, und unter den bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Ratification hingeschlagen werden. Arnstein den 30. Julius 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

7) (Dettelbach.) Zur Abhaltung des einzigen Edictstages gegen die in die Ausschatzung verfallene Wittib des dahiesigen Bürgers Jacob Lechleder ist Mittwoch der 31. August früh um 8 Uhr anberaumt, wo von den Gläubigern persönlich oder mittelst Bevollmächtigten unter Vorlegung der Beweismittel, oder etwaiger Vorzugsrechte die Forderungen anzubringen, sonach die Einreden und schlüßlichen Verhandlungen zu pflegen, widrigenfalls die Gläubiger im ersten Falle von der Masse, in dem letzteren mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen zu werden gefährdet sind. Dettelbach den 25. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter. i. j. o.

Gett.

8) (Dettelbach.) Die Lorenz Michael Weisbarths Wittwe zu Mainstockheim hat ihr Vermögen als zur Tilgung ihrer Schulden unzureichend an ihre Gläubiger abgetreten. Es ist daher der Concurs gegen dieselbe erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Montag den 5. September l. J. früh um 8 Uhr anberaumt worden,

bey welcher sämmtliche Gläubiger der Lorenz Michael Weißbarths Wittwe zu Mainstockheim entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung etwaiger Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen dahier zu Protokoll zu geben, zu excipiren und schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Masse oder mit den unterlassenen Handlungen ausgeschlossen werden. Decretum Dettelbach am 28. July 1814.

Königl. Landgericht.

Seuvert. j. o. i.

Gett.

9) (Euerbach.) Gegen die Nikolaus Rödemers Wittib, Müllerin zu Niederwern, ist eine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle jene, welche eine rechtliche Forderung an derselben zu machen haben, auf Montag den 22. August 1814 Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, bey diesem Verfahren nicht berücksichtigt zu werden, anher vorgeladen. Euerbach am 27ten July 1814.

Königl. Justizamt allda.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

10) (Marktsteft.) Gegen die Wittwe Anna Maria Hummlin von Rödelsee sind verschiedene Forderungen eingeklagt worden.

Um nun deren Schuldenstand gehörig auszumitteln, und das einschlägige Verfahren bemessen zu können, werden alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung an die Wittwe Hummlin zu machen haben, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche Dienstag den 13. September Morgens um 9 Uhr dahier anzumelden und auszuführen, widrigenfalls bey Regulirung dieses Schuldenwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden wird. Marktsteft am 18 July 1814.

Königl. Landgericht.

Stöhr.

11) (Mellerichstadt.) Die Gläubiger des ohnlängst dahier verstorbenen Metzgers Valentin Ullrich und seiner Ehefrau werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf derselben Verlassenschaft am Montag den 29. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß man auf die Ausbleibenden bey Berichtigung dieser Verlassenschaftssache und Aushändigung des Vermögens an die Erben der Ullrichischen Eheleute keine Rücksicht nehmen werde. Mellerichstadt den 29ten July 1814.

Königl. Landgericht.

Clement.

12) (Werneck.) Dem Adam Druckenbrod von Schwanfeld wurde wegen seiner Liederlichkeit der Niklaus Zimmermann von Schwanfeld als Curator beygegeben, und werden daher alle von nun an mit ihm ohne diesen Curator abgeschlossen werdenden Verträge als ungültig erklärt. Zugleich werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen Montag den 5. September l. J. früh um 9 Uhr dahier um so gewisser anzuzeigen, als sie sonst unberücksichtigt bleiben. Werneck am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. W. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. e.

13) (Werneck.) Kaspar Blaß von Werneck machte bey der unterzeichneten Stelle den Antrag, seine sämmtlichen Gläubiger vorzuladen, um mit denselben wegen ihrer Befriedigung zu unterhandeln.

Dieselben werden daher angewiesen, sich zur Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge Donnerstag den 25. August 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile in Person oder durch legal Bevollmächtigte dahier einzufinden, daß die Ausbleibenden bey Abschließung

dieses Geschäftes unberücksichtigt bleiben. Werneck am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. B. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

14) (Zeilitzheim.) Gegen den Glasermeister Philipp Dittmann zu Zeilitzheim ist der Concursprozeß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse zur Verhandlung sowohl über die Liquidität als das Vorzugsrecht der Forderungen Freytag der 9. September d. J. als einziger Edictstag bestimmt worden, wo alle und jede Gläubiger, welche auf diese Masse einen Anspruch zu machen gedenken, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit Vorlegung aller ihrer sowohl zum Beweise der Forderungen als deren Vorzugsrechtes dienlichen Rechtsbehelfe die nöthigen Rechtshandlungen bis zum Schlusse Rechtens zu pflegen, widrigenfalls aber die verordnungsmäßige Präclusionsstrafe zu gewärtigen haben.

Zugleich wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Faustpfänder oder sonstige Waaren in Händen, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, angedeutet, die Anzeige und Ablieferung hiervon an das Concursgericht zu machen, widrigenfalls sie nicht nur zum Ersatze angehalten, sondern auch noch besonders mit Strafe belegt werden sollen. Decretum Zeilitzheim den 26. July 1814.

Königl. baier. gräfl. schönborn. Patrimonialgericht.

J. B. Kreß.

F. L. Nidermaier.

Feilbietungen.

1) Zufolge höchster Weisung macht unterzeichnete Stelle hiermit bekannt, daß man Montag den 8ten dieses Nachmittags um 2 Uhr verschiedenes hartes und weiches Brenn- auch sonstiges brauchbares Holz auf der Festung Marienberg verreichen werde.

Königl. baier. Zeughausverwaltung.

Weinmann, Hauptmann u. Zeugwart.

Hang, Controlleur.

2) Nächsten Sonntag den 7. dieses Nachmittags um 3 Uhr wird in dem unteren Wirthshause zu Höchberg der auf dem Halme stehende Weitzen, welcher in den drey Morgen im mittleren Spittelberg oder Herrn L. D. Rath Herz gelegen, gewachsen, öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung alsbald zugeschlagen, welches den Liebhabern zur Nachricht dient.

3) Am Montag den 8. d. M. und die folgenden Tage jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 872 hinter der Neumünsterkirche die zur Verlassenschaft des Herrn Kapitulars Franz Anton Joseph Stadler gehörigen Mobilien an Silber, Uhren, Spiegeln, Kupfer, Zinn, Porzellain, Chor und andern Kleidern, Tisch- und sonstigem weißen Zeuge, Betten, Schreinerwaaren, dann 2 Globi, verschiedenen geometrischen und musikalischen Instrumenten, und die Bücher an den Meistbietenden durch öffentlichen Strich gegen baare Zahlung abgegeben.

Das Testamentariat.

4) Samstag den 6. August werden in Zellingen bey Nikolaus Rhein folgende gutgehaltene Weine verstrichen:

5 Fuder 1811er,
8 „ 1807er,
16 „ 1812er,

wozu die Strichsliebhaber am selbigen Tage früh um 9 Uhr dazu eingeladen werden.

5) In der Semmelsgasse im Storchwirthshause sind wieder neue Rupffedern angekommen, und um einen billigen Preis zu verkaufen.

6) Ein mangelfreyes Reitpferd, sechsjährig, Wallach und italienischer Race, ist zu verkaufen. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Es ist ein Quartier im 2ten Distr. Nro. 255 in der unteren Wöllergasse, bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Speisekammer, 2 Mezzanenzimmern, Keller, Holzlager und übriger Bequemlichkeit zu vermiethen.

2) In der Reubeltsgasse 4. Distr. Nro. 149 ist der obere Stock, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen und geräumigen Küche, Bodenkammer und verschlossenem Holzhause, auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) Im 2. Distr. Nro. 401 in der Blasiusgasse ist ein Quartier für eine kleine Haushaltung, bestehend aus 2 ineinander gehenden Zimmern, Küche, etwas Platz im Keller und s. v. Abtritt, zu vermiethen. In demselben Hause ist ein Laden mit Ladenstübchen sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) Im 2. District an einer gangbaren Straße ist ein Laden allstündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) Im 4. Distr. Nro. 145 in der Reubeltsgasse ist für eine kleine Haushaltung ein Quartier, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, Nebenkammer und Boden, auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) Im 2. Distr. Nro. 374 ist der zweyte Stock auf Allerheiligen mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Auch sind im nämlichen Hause 2 Zimmer für ledige Herren sogleich zu vermiethen.

7) Im 3. District neben der rothen Scheibe ist eine Wohnung von 3 heitzbaren Zimmern, Kammer, Küche, Holzlage, Keller und Waschhaus sogleich zu beziehen.

8) Im 5. Distr. Nro. 40 ist ein Quartier mit 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Waschhaus und andern Bequemlichkeiten zu vermiethen.

9) Im 5. Distr. Nro. 110 an einer gangbaren Straße ist ein Quartier mit 4 ineinander gehenden Zimmern, Bodenkammer, Holzlager und andern Bequemlichkeiten zu vermiethen.

10) Im 5. Distr. Nro. 245 ist ein sehr angenehmes Quartier von 4 oder auch 6 Zimmern und großer Küche nebst übrigen Bequemlichkeiten sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

11) Im 3. Distr. Nro. 166 in der Sterngasse ist auf Allerheiligen ein kleines Quartier für eine stille Haushaltung zu vermiethen.

12) Nro. 245 nächst der Dominikanerkirche ist ein Quartier von 5 Zimmern und ein kleineres sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

13) Im 4. Distr. Nro. 222 in der Korngasse ist ein Zimmer für ledige Herren zu verlehnen.

14) Im 4. Distr. Nro. 265 ist der mittlere Stock auf Allerheiligen zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Einladung.

Zu einer, auf künftigen Donnerstag den 4. August veranstalteten, Abendgesellschaft mit Tanz von 7 bis 10 Uhr im Kaisergarten werden andurch die verehrlichen Mitglieder der Harmonie mit der Bemerkung eingeladen, dafs das nämliche Lokal, nach einer mit seinem Inhaber getroffenen Uebereinkunft, an jedem kommenden Donnerstag dieses Sommers Abends von 6 bis 10 Uhr zur geselligen Conversation den — zur frequenten Benützung dieser Gelegenheit zugleich eingeladenen — Gliedern der Harmonie ausschliefsend geöffnet seyn werde. Würzburg den 31. Julius 1814.

Der Vorstand der Harmonie.

W. J. Behr.

Ziegler.

a) Ankündigung.

Lieder für die Jugend, mit leichten und gefälligen Melodien versehen für zwey Sopranstimmen mit Clavierbegleitung, zum Behufe der Gesangbildung in Schulen und Familien, von Fr. Johann Albrecht Muck. (Subscriptionspreis 36 kr.)

Unter diesem Titel werde ich einfache und herzergreifende Melodien zu 12 Liedern im Lehrbuche für den Anfangsunterricht in den k. baier. Volksschulen herausgeben, und schmeichle mir, Schulen und Familien damit Freude zu machen. Dies Unternehmen schließt sich an die musikalische Wandfibel an, die zu gleicher Zeit herauskommen wird. Obige mit Vorliebe von mir gesetzten Melodien erscheinen auf Subscription, das Exemplar zu 36 kr. Meine Gönner, Freunde und Bekannte, vorzüglich die Herren Localschulcommissaire, Districts- und Localschulinspectoren, werden die Güte haben, Subscription, und für die freundschaftliche Bemühung das zehnte Exemplar gratis anzunehmen. Namen, Character und Wohnort der Subscribenten erbitte ich mir, leserlich geschrieben, binnen drey Monaten.

Diesem füge ich bey, daß für den Subscriptionspreis zu 45 kr. bey mir zu haben ist:

Muck, Kunstgriffe, oder Anweisung, wie Väter, Erzieher und Lehrer Einen Aufsatz auf fünfzigerley verschiedene Weise zweckmäßig zu Sprach- und Verstandesübungen benutzen können. 8. (Ladenpreis 1 fl. 12 kr.) Recensirt in N. Oberdeutsch. allg. Lit. Z. 1810 Nro. 227 und 1811 Nro. 131. Baier. Schulfr. 4tes Bändchen.

Rothenburg im Rezatkreise im July 1814.

Muck, Decan, Hauptprediger und Districtsschulinspector.

5) In unterzeichneter Handlung ist zu haben:

Rede am Dankfeste wegen der Einverleibung des Großherzogthums Würzburg unter die Staaten Seiner Majestät des Königs von Baiern Maximilian Joseph, gehalten in der protestantischen Kirche zu Würzburg von Paul Canut Ebermayer, Consistorial- und Schulrath, auch protestantischem Stadtpfarrer. (Der Preis zu 12 kr. ist als Beytrag für die verwundeten Krieger bestimmt.)

C. Ph. Bonitas.

4) Ein Mensch von guter Erziehung, der schon in Landgerichten als Scribent gearbeitet hat, wünscht entweder in einem Landgerichte oder Rentamte unter billigen Bedingnissen angestellt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) Im Brauhause f. d. M. hat am vorigen Sonntag Jemand eine silberne Sackuhr auf dem s. v. Abtritt liegen lassen. Da der Finder derselben bereits bekannt ist, so warnt man ihn, solche ehestens um so gewisser im Intelligenzcomtoir oder im vorberegten Brauhause zurückzugeben, als man sich ansonst ermüßigt fände, denselben bey der Polizeybehörde anzuzeigen.

6) Sonntag den 31. July Abends um 9 Uhr ist in der oberen Dominikanergasse ein grünes Parasol durch ein Kind verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) Am 2 August früh um 8 Uhr wurde vom Vierröhrenbrunnen bis an die große Fleischbank ein darmstädtisches Wanderbuch verloren. Der redliche Finder wird gebeten, solches im Intelligenzcomtoir gegen Erkenntlichkeit wieder abzugeben.

(Nebst einem Anhange.)

Digitized by Google

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 81.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Es ist Jemand auf eine verdächtige Weise mit einem weißgebleichten, mit Baumwolle durchwebten, beyläufig 51 Ellen enthaltenden Stücke leinenen Tuches ergriffen worden, und hat sich den Verdacht zugezogen, daß dasselbe irgendwo entwendet worden sey. Es wird daher der etwaige Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden, sein Eigenthums Recht, und die dadurch erlittene Entwendung glaubhaft nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit diesem Stücke weitere Verfügung getroffen werden solle. Würzburg den 27. Julius 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Donnerstag den 18. k. M. August l. J. früh um 10 Uhr wird auf Requisition des königl. Verwaltungsrathes das dem vormaligen Obermainmüller Joseph Füger zugehörige, im 1. Distr. Nro. 348 nächst der Pleichacher Kirche liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 30 2/4 kr. jährlich lehnbar, jedoch handlohnfrey ist, und mit sehr großem Kellerwerke und in Eisen gebundenen guten Fässern versehen ist, auch seiner weiteren neueren Einrichtung wegen täglich eingesehen werden könne, in vim executionis bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 26. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Samstag am 6. des k. M. August Vormittags um 10 Uhr wird der zum Nachlasse des Gärtners Michael Mühling gehörige, 1 Morgen Baum- und Gemüßfeld, dann mit Gesländern von Weinstöcken in der inneren Trank zwischen Poststallmeister Ickelsheimers Witwe und dem gemeinen Wege, wovon keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag den 11. des nämlichen dem zweyten, und endlich Samstag am 13. August l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzet, und den Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 27. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Die bey dem jüngst abgehaltenen öffentlichen Striche auf die Bretter und Latten in dem Hofbleichplatze gelegten Meistgebote haben die höchste Genehmigung nicht erhalten; es können jedoch dieselben geschockweis oder auch in größeren Parthien, so wie sie

auf der Arche stehen, ohne weitere Auswahl um den Preis von 8 fl. rhein. per Geschock Bretter und 2 fl. rhein. per Geschock Latten abgegeben werden.

Kaufliebhaber können sich deßhalb mit ihren Anträgen und wegen weiterer Auskunft bey unterzeichneter Stelle melden. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

5) (Würzburg j. d. M.) Um über die Verlassenschaft der Jacob Eichhornischen Eheleute zu Waldbrunn das Geeignete verfügen zu können, ist zu wissen nöthig, was für Schulden auf derselben haften. Wer daher an gedachte Verlassenschaft eine Forderung zu machen gedenkt, hat solche auf Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß ansonst auf dieselbe bey weiterer Verfügung über diese Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werde. Würzburg den 13. Julius 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

6) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft des Georg Diensenbacher zu Eisingen, nun dessen verlebten Wittib einen Anspruch zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, seine Forderung auf Mittwoch den 17. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Landgerichte anzuzeigen, und mit Vorlage der Urkunden zu bescheinigen.

Die nicht erscheinenden Gläubiger haben es sich selbst beyzumessen, daß bey Vertheilung dieser Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werde. Würzburg den 19. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

7) (Bischofsheim.) In der Verlassenschaftssache des verstorbenen ehemaligen Schultheißen Christoph Martin aus Oberbach werden auf bittlichen Antrag des rechtmäßigen Erben alle jene, die an diese Verlassenschaft eine Forderung aus was immer für einem Grunde zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, diese bey der auf

Freytag den 19. August früh um 8 Uhr

anberaumten Tagfart bey der unterzeichneten Behörde entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte um so gewisser vorzubringen und zu liquidiren, als der Ausbleibende zu gewärtigen hat, ferner nicht mehr gehört zu werden. Decretum Bischofsheim den 13ten Julius 1814.

Königl. Landgericht.

Schmitt.

Frank, A. s.

8) (Dettelbach.) Zur Auseinandersetzung der Nicolaus Rösserischen Verlassenschafts-Masse zu Oberpleichfeld wird die Aufnahme der vorhandenen Schulden nöthig; daher hiezu Donnerstag der 11. August festgesetzt wird, wo sich jeder Gläubiger unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, früh bis um 8 Uhr im Orte Oberpleichfeld einzufinden hat. Dettelbach den 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter. i. j. o.

Gett, a. s.

9) (Dettelbach.) Wer an der Verlassenschaftsmasse des Nicolaus Schneider zu Mainstockheim einige Forderung machen zu können glaubt, hat solche am Montag den 22. August l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle um so gewisser anzubringen, als die Ausbleibenden bey der Vertheilung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden. Dettelbach am 28. July 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Gett.

10) (Dettelbach.) Auf Anrufen mehr

rerer Gläubiger wird das geschlossene Hofgut des Georg Friedrich zu Effeldorf, bestehend in einer Hofrieth, mit den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, einem Garten, 96 Morgen Artfeld, 1 und drittehalb Viertel Morgen Krautgarten, 1/4 Morgen Wiesen, Donnerstag den 28. August früh um 9 Uhr im Orte selbst zum Striche aufgelegt, und nach der Executions-Ordnung dem Meistbietenden zugeschlagen. Dettelbach am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter. i. l. j. o.

Gett, a. s.

11) (Karlstadt.) Um die Verlassenschaft der verlebten Johann Bischofs sen. Wittib zu Karlstadt gehörig auseinandersetzen zu können, ist unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenstandes gedachter Wittib nothwendig.

Alle diejenigen, welche an ebenerwähnte Verlassenschaft eine gegründete Forderung machen zu können vermeynen, werden daher aufgefordert, solche am Mittwoch den 24. August d. J. früh um 9 Uhr dahier zu Protokoll anzuzeigen, und liquid zu machen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung der Johann Bischofischen Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht gemacht werde. Karlstadt am 18. July 1814.

Königl. Landgericht.

Mohr, Landgerichtsactuar.

B. l. W. d. K. L.

Schimpf.

12) (Kissingen.) Nach getroffener Uebereinkunft des dahiesigen Gast- und Schildwirths Valentin Bieberich einer, und dessen Creditoren anderer Seits, soll des ersteren stete Schildwirthschaft dahier zum goldenen Roß genannt Donnerstag den 25. August d. J. bey dahiesigem Landgerichte unter sehr annehmlichen Bedingungen früh um 9 Uhr öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden, wenn ein ansehnliches Gebot gelegt wird, alsbald zugeschlagen werden. Dieses Gastwirthshaus ist das einzige dahier, welches eine Realgerechtigkeit besitzt; es liegt in der Mitte der Stadt, hat das ausschlüssige Recht, Bier zu schenken, und ist ein wegen des dasigen Kurbrunnens und Landgerichtssitzes vorzügliches Nahrungshaus.

Dasselbe ist ganz massiv von Steinen gebaut, zweystöckig, und hat im untern Stocke 5 Zimmer, einen Tanzsaal, eine große helle Küche, ein Speisegewölbe und einen 18 Fuder Faß haltenden gewölbten Keller. Der zweyte Stock faßt 7 Zimmer und 3 Kammern, dann oberhalb ein zweystöckiges geräumiges Bodenwerk mit einer Kammer für Dienstboten in sich. Beym Hause befindet sich noch eine geräumige Scheune, ein Schlachthaus, 2 Schweinställe, für 30 Pferde Stallung und ein Dungplatz. Auf diesen Realitäten haften 2 Pfund 26 1/2 Pfenn. Schatzung in simplo und 1 fl. fränk. 3 Pfd. jährliche Beet, sind übrigens handlohnfrey.

Kaufliebhaber können stündlich dieses Wirthshaus einsehen, und sich bey dasigem königlichen Landgerichte über die Strichbedingnisse erkundigen. Kissingen den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

13) (Volkach.) Dem Sattlergesellen Philipp Ihl aus Orb wurde verflossenen Montag den 18. d. M. Nachts in dem Adlerwirthshause zu Stadelschwarzach von einem gewissen Menschen, angeblich Schneidermeister Jakob Baumann und in einem Dorfe bey Buraebrach wohnhaft, ein Kofferisen, und mit diesem nachfolgende Effecten entwendet, als:

ein dunkelblauer Oberrock mit seidengesponnenen Knöpfen, im Werthe zu 25 fl. rhein.

ein gewendeter tuchener dunkelblauer Frack mit gelben Plattenknöpfen, im Werthe zu 10 fl. rhein.

3 ganz neue flächsene Hemden mit den

Buchstaben P. I. roth gezeichnet, jedes im Werthe zu 2 fl. 45 kr.
eine weiße Hose und Weste von gestreiftem Sommerzeug, schon getragen, 5 fl. rhein. werth.
ein gelbseidenes Halstuch, 1 fl. rhein. werth.
ein weißes mousselinenes Halstuch mit den Buchstaben E. W., P. I. und einem roth genähten Blumenkränzchen, Werth 2 fl. rhein.
eine sogenannte russische Kappe von schwarzem Tuche mit rothen Ausschlägen und einem Wachstuche, 4 fl. werth.
ein Paar neue und ein Paar frisch gesohlte Schuhe, werth 3 fl. 30 kr.
eine schon abgetragene gelbe cattunene Weste, werth 30 kr.
ein Paar weiße baumwollene und ein Paar weiße wollene Strümpfe, 2 fl. 30 kr. werth.
eine weite graue lange Hose von feinem Tuche, unten mit Steig und Knöpfen, 9 fl. werth.
eine schwarzseidene Schlafkappe, 1 fl. werth.
ein schwarzseidenes Halstuch, 45 kr. w.
Das Felleisen war nach Angabe des Damnificaten kofferartig gefertigt, 5 fl. 30 kr. werth, und befanden sich noch in solchem ein von dem Präfecten zu Aschaffenburg ausgefertigtes Wanderbuch nebst Paß.
eine grüne Schreibtafel mit einem weißen Schlößchen, werth 1 fl. 30 kr.
sein Sattlerhandwerkszeug, werth 3 fl.
und 18 fl. 18 kr. baar Geld an fünf Kronenthalern, einem Conventionsthaler und mehreren 24 kr. Stücken.

Signalement des angeblichen Jakob Baumann.

Derselbe ist nach Angabe des Philipp Ihl etwa 5 Schuh hoch, von hagerer Statur, länglichtem Gesichte, schwarzen Haaren, langem unten ganz zusammenlaufendem Backenbart, spitziger Nase, ordinairem Mund, habe, als er mit solchem gereiset, einen stark abgetragenen grünen Oberrock mit gesponnenen oder tuchenen Knöpfen von derselben Farbe, eine schwarze Weste von Casimir oder Tuch, eine weißgelbliche casimirne Hose, kalblederne Stiefel, weißwollene Strümpfe, einen runden Hut und ein weißflanellenes Unterkamisol getragen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf die angegebenen Gegenstände sowohl als die beschriebene Person ein wachsames Auge zu haben, und im Entdeckungsfalle die unterzeichnete Stelle ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um die weiter nöthigen Einschreitungen machen zu können. Volkach am 23. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Geßner, A. s.

24) (Volkach.) Das zur Hinterlassenschaft des Adam Erhard zu Sommerach gehörige Wohnhaus nebst Stallung zwischen Georg Danner und Hieronymus Schmitt Wittib nebst Gemeindrecht, dann
3/4 Morgen Weinberg am Spital, D. Kilian Reichert, F. Kaspar Hauck; endlich
3/4 Morgen Weinberg am Krauzberg, D. Nikolaus Ott, F. Michel Kaufmann;
werden Freytag den 19. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Sommerach unter Angabe der Lasten und den noch besonders festgesetzten Bedingungen öffentlich versteigert. D. Volkach am 23. July 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert, Actuar. i. j. o.
Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 82. 6. August 1814.

Bekanntmachungen.

Der unterfertigten Commission ist der gegenwärtige Aufenthaltsort sämmtlicher Individuen, welche eine Pension oder Unterstützung aus der königlichen Hauptkasse dahier unmittelbar oder bey irgend einem Rentamte auf den Namen besagter Hauptkasse beziehen, zu wissen nöthig. Sammtliche gedachte Individuen werden daher angewiesen, unverzüglich ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort unter Beysetzung des Namens des Districtscommissariats entweder selbst oder durch einen hierzu Beauftragten im Secretariate der königlichen Kassecommission bey Vermeidung der auf den Unterlassungsfall gerichteten Maasregeln anzugeben. Würzburg den 27. July 1814.

Königl. zur Leitung des Kassewesens allergnädigst angeordnete Commission.

v. Hennebrith. Freyherr v. Zuchein.

Rheinisch.

Zur Erhebung der auf das Hundehalten bestimmten Taxe zu 4 Gulden rh. jährlich für jeden Hund sind nachfolgende Tage in dem laufenden Monate für die Bewohner der hiesigen Stadt anberaumt.

Fur den 1. District Montag der 8. und Dienstag der 9. August,
für den 2. District Mittwoch der 10. und Donnerstag der 11.,
für den 3. District Freytag der 12. und Samstag der 13.,
für den 4. District Dienstag der 16. und Mittwoch der 17.,
für den 5. District Donnerstag der 18. und Freytag der 19. August.

Die Einwohner der angeführten Districte sowohl vom Civil- als Militairstande, welche ihre Hunde forthalten wollen, können an den bestimmten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bey der Kasse der Polizeydirection sich einfinden, und die Taxe zu 4 fl. rhein. gegen Empfang des Zeichens erlegen. Auch jene, welche nach der bestehenden Verordnung frey von der Verbindlichkeit sind, die Taxe zu bezahlen, haben sich an dem für ihre Districte festgesetzten Termine einzufinden, um das Zeichen für ihre Hunde abzuholen.

Wer die Taxe unterläßt, und dennoch seine Hunde forthält, hat sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach dem Verlaufe der Termine zur Verantwortung und ordnungsmäßigen Strafe gezogen wird. Würzburg den 1. August 1814.

Königliche Polizeydirection.

Gessert.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Donnerstag den 11. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das zum Nachlasse der Bäckermeister Essigin, nachher verehelichten Illigin, gehörige Backhaus im 1. Distr. Nro. 168, wovon keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, welches

a. im ersten Stocke mit einem gewölbten Keller, dann 6 in Eisen gebundenen Fässern, einer Backstube, einem Vorplatze, einem Herde, einem Höfchen, Holzremise, einer Kalter, einem Pferdstalle, einer Dunggrube und Heuboden versehen ist; dann

b. im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer, Küche und Vorplatz, und

c im dritten Stocke ein heitzbares Zimmer mit 2 Kammern, eine Mehlkammer, 2 Böden und 2 Kammern hat;

dem ersten, dann Donnerstag den 18. d. M. dem zweyten, endlich Samstag am 20. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 3. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Donnerstag den 11. dieses früh um 10 Uhr werden bey der unterzeichneten Stelle zwey doppelte und eine einfache Klinte öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der höchsten Ratification zugeschlagen, wozu die Kunstliebhaber eingeladen werden. Würzburg den 4. August 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

3) (Würzburg d. d. M.) Zur Berichtigung der Verlassenschaft der Heinrich Heeleinischen Eheleute zu Rottendorf ist es nothwendig, zu wissen, ob und welche Ansprüche gegen beregte Masse statt finden. Es sollen demnach alle diejenigen, welche sie auf was immer für eine Weise begründen können, am Mittwoch den 24 August d. J. früh um 8 Uhr dieselben gezwemend dahier geltend machen, widrigens sie spaterhin nicht berücksichtiget werden. Decretum Würzburg den 3. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

4) (Arnstein.) Das gesammte Immobilarvermögen der Wilhelm Joseph Schmitz Wittwe dahier, bestehend in einem auf dem Markte dahier gelegenen mit allen Bequemlichkeiten versehenen und zur Treibung einer Gastwirthschaft und jedes andern Gewerbes best geeignetem Wohnhause sub Nro. 178 zwischen den Bürgern Franz Raab und Georg Klug, mit Hof und Stallungen, mit einem Morgen darauf hastendem Laubholzrecht, einem Baum- und Küchengarten am Graben, St. Joseph Eulenhaupt, F. Michel Behringer, ferner in

1 Morgen Wiesen in der Heugrumsbacher Au, neben Peter Schertler, tax. 160 fl. rhein.

1/4 Morgen 10 Gerten Wiesen hinter dem Weer neben Egid Genser, tax. 80 fl.

2/4 Morgen Krautfeld in der Sondheimer Au neben Adam Hofmann und Franz Michel Feser, tax 130 fl.

1 3/4 Morgen Weinberg am Thalacker neben Gutbrods Wittib, tax 250 fl.

1 3/4 Morgen am Frankenstein neben Adolph Luckmayer, tax. 320 fl.

1 Morgen Weinberg am Mühlweg neben Karl Bauer, zehentfrey, tax. 500 fl. rhein.

2 2/4 Morgen Artfeld hinter den Bischberger Weinbergen neben Christoph Leuser, tax. 300 fl.

1 1/4 Morgen zwischen den zwey

Mehlwegen neben Adam Zang, tax. 200 fl.

2 3/4 Morgen am Galgenberg neben Michel Fischer, tax. 5 fl.

1 2/4 Morgen, stößt auf den unteren Mehlenweg neben Adam Bauer, Michel Metzger, tax. 200 fl.

1 2/4 Morgen am Kirschengraben neben Michel Ackermann und Adam Zang, tax. 170 fl.

1 2/4 Morgen am Gekenloch neben Adam Zang und Anton Gram, tax. 50 fl.

1 Morgen allda, stößt auf die Trieb neben Philipp Röder und Andres Schmitt, tax. 5 fl.

Anderthalb Viertel Morgen allda neben Philipp Röder und Niklaus König, tax. 3 fl.

3 1/4 Morgen am Eßbach neben Franz Söllner, tax. 350 fl.

2 Morgen am Eßbach gegen das Holz ziehend, neben Franz Feser alt, tax. 10 fl.

2 3/4 Morgen am Sommerpfad neben Michel Ackermann, tax. 20 fl.

3 Morgen ober den Sommerberger Weinbergen neben Sebastian Strobel, tax. 30 fl. rhein.

1 2/4 Morgen an der strengen Werra neben dem Wege und Valentin Ackermann, tax. 220 fl.

3 Morgen am Galgenberg neben Egid Genser, tax. 50 fl rhein.

Viertheil Viertel Morgen am Schwebenrieder Wege neben Niklaus Barth und Andreas Leuser, tax. 40 fl.

1 2/4 Morgen am Thalacker neben Lorenz Schmitt, tax. 40 fl.

Ein halb Viertel Morgen allda auf der Bücholder Höhe im Hauptacker, tax. 1 fl.

3/4 Morgen allda, stößt gegen das Holz neben dem Pfarracker, taxirt 10 fl.

Viertheil Viertel Morgen am Pförtlein neben Andres Iff, tax. 85 fl.

1 1/4 Morgen an der kleinen Steig neben Konrad Falkner, mit Bäumen besetzt, tax. 10 fl.

2 1/4 Morgen Ellern am Bernberg neben Andres Stürmer;

wird Sonntag den 21. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr zum öffentlichen Strich gebracht. Als Strichsbedingniß wird vorläufig bekannt gemacht, daß der Käufer des Hauses 1000 fl. rhein. baar zu bezahlen habe, der übrige Kaufschillingsrest wie auch die Kaufschillinge der übrigen Feldgüter in 3 Martinifristen, als 1814, 15 und 16, ohne Beylegung von Zinsen zu entrichten seyen. Arnstein den 27. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

5) (Karlstadt.) Wer an die Verlassenschaft des Niklaus Rein zu Zellingen irgend eine Forderung zu machen hat, wird andurch aufgefordert, solche Freytag den 19. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, indem auf die Ausbleibenden bey Auseinandersetzung der Theilung keine Rücksicht genommen werden kann. Karlstadt den 25. July 1814.

Königl. Landgericht.

Brandaur.

Jörg.

6) (Karlstadt.) Um die Verlassenschaft der verlebten Johann Bischofs sen. Wittib zu Karlstadt gehörig auseinandersetzen zu können, ist unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenstandes gedachter Wittib nothwendig.

Alle diejenigen, welche an ebenerwähnte Verlassenschaft eine gegründete Forderung machen zu können vermeynen, werden daher aufgefordert, solche am Mittwoch den 24. August d. J. früh um 9 Uhr dahier zu Protokoll anzuzeigen, und liquid zu machen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung der Johann Bischofischen Verlassenschaft

auf sie keine Rücksicht gemacht werde. Karlstadt am 18. July 1814.

Königl. Landgericht.
Mohr, Landgerichtsactuar.
B. l. V. d. K. L.

Schimpf.

7) (Marktheidenfeld.) Die Verlassenschaft der Katharina Wä:hin zu Marktheidenfeld ist zur Tilgung der Passiven nicht hinreichend. Es wurde daher die Ausschatzung gegen solche erkannt, und einziger Edictstag auf den 12. August anberaumt, an welchem die Gläubiger ihre Forderungen um so gewisser anzuzeigen, die Beweismittel und Vorrechte, dann ihre Einreden anzubringeu, und schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Forderungen ausgeschlossen werden. Marktheidenfeld den 26. July 1814.

Königl. Landgericht Homburg.
v. Hertlein.

Küttenbaum.

8) (Marktsteft.) Gegen die Wittwe Anna Maria Hummlin von Rödelsee sind verschiedene Forderungen eingeklagt worden.

Um nun deren Schuldenstand gehörig auszumitteln, und das einschlägige Verfahren bemessen zu können, werden alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung an die Wittwe Hummlin zu machen haben, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche Dienstag den 13. September Morgens um 9 Uhr dahier anzumelden und auszuführen, widrigenfalls bey Regulirung dieses Schuldenwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden wird. Marktsteft am 18. July 1814.

Königl. Landgericht.
Stöhr.

9) (Stadelhofen.) Sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Stephan Amendischen Eheleute zu Stadelhofen werden auf Dienstag den 13. September l. J. früh um 9 Uhr hiermit vorgeladen, in dem Hause des dortigen Schultheißen am vorbestimmten Tage zu erscheinen, ihre allenfallsigen Schuldforderungen vorzubringen und zu liquidiren. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben es sich selbst beyzumessen, wenn bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft und Berichtigung der Schulden keine Rücksicht auf sie genommen wird. Würzburg den 4. August 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen zu Sickingen zu Stadelhofen.
Wackenreiter.

Neckermann, A.

10) (Volkach.) Im Executionswege gegen Adam Pfannes Wittib zu Obervolkach wird nachstehendes Grundvermögen derselben Dienstag den 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeinshause allda verstrichen, als:

Ein Wohnhaus sub Nro. 58 mit Scheuer, Stallung und Garten neben Michel Zimmermann und Kilian Back;

4 und vierthalb Viertel Morgen 6 Gerten Weinberg,

34 3/4 Morgen 17 Gerten Artfeld,

1 und vierthalb Viertel Mrg. Wiesen,

worauf 41 1/4 kr. einfache Schatzung haftet, und den Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen. D. Volkach am 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.

Geßner, A. s.

11) (Volkach.) Die Michel Krämerischen Eheleute zu Järkendorf haben bey dem unterzeichneten königlichen Landgerichte sich erklärt, ihr besitzendes Hofgut an ihren ältesten Sohn abtreten zu wollen, zu welchem Vertrage aber, bevor sämmtliche Gläubiger gehört sind, die gerichtliche Bestätigung nicht ertheilt werden kann.

Sämmtliche Gläubiger der Michael Krämerischen Eheleute werden daher auf-

geforbert, Montag den 29. August d. J. dahier zu erscheinen, um sowohl ihre Forderungen anzuzeigen als auch ihre Erklärung über die Gutsabtretung abzugeben, unter dem Nachtheile, daß die nicht Erscheinenden mit dem Beschlusse der Gläubigermehrzahl für einstimmig gehalten werden. Volkach am 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Geßner, A. s.

12) (Volkach.) Das zur Hinterlassenschaft des Adam Erhard zu Sommerach gehörige Wohnhaus nebst Stallung zwischen Georg Danner und Hieronymus Schmitt Wittib nebst Gemeindrecht, dann

3/4 Morgen Weinberg am Spital, D. Kilian Reichert, F. Kaspar Hauck; endlich

3/4 Morgen Weinberg am Krauzberg, D. Nikolaus Ott, F. Michel Kaufmann;

werden Freytag den 19. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Sommerach unter Angabe der Lasten und den noch besonders festgesetzten Bedingungen öffentlich verstrichen. D. Volkach am 23. July 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar. i. j. o.

Geßner, A. s.

13) (Volkach.) In Gemäßheit höchster Entschließung königlicher Landesdirection de 15. July l. J. Nro. 9470 sollen nachbenannte Realitäten der Gemeinde Reuppelsdorf nochmals zum öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden sodann salva ratificatione zugeschlogen werden.

Sämmtliche Strichslustige werden demnach eingeladen, Freytag den 20. August l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Reuppelsdorf sich einzufinden, und werden die Liebhaber, welche nicht zum diesseitigen Landgerichte gehören, in Kenntniß gesetzt, sich mit beglaubten Attesten ihrer Amtsbehörden über ihre Geschicklichkeit, gutes sittliches Betragen und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigens solche nicht zum Strich belassen werden.

a. Die Gemeindeschmiede mit Gärtchen und den dritten Theil einer Gemeindeholzlaub, nebst Schweinstall, dann den dazu gehörigen 3 Grundstücken, als:

5/4 Morgen Artfeld am Hohenroth, D. und F. Georg Stöcklein.

3/4 Morgen Artfeld an den Weichselackern, D. und F. der Seewasen.

1/8 Morgen Gemeindebeet.

b. Die Fluhrerswohnung mit einem Gärtchen zwischen Melchior Sendner und Georg Löb, nebst dazu gehörigen 3 Grundstücken, als:

3/4 Morgen Wiesen an der Klingenwiese, D. Georg Michel Stöcklein, F. das Gotteshaus.

3/4 Morgen Artfeld an der Heiden.

1/8 Morgen Gemeindebeet nebst dem dritten Theile einer Gemeindeholzlaub.

c. 3 1/4 Morgen Oedungen.

Volkach den 2. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

14) (Werneck.) Dem Adam Druckenbrod von Schwanfeld wurde wegen seiner Liederlichkeit der Niklaus Zimmermann von Schwanfeld als Curator beygegeben, und werden daher alle von nun an mit ihm ohne diesen Curator abgeschlossen werdenden Verträge als ungültig erklärt. Zugleich werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen Montag den 5. September l. J. früh um 9 Uhr dahier um so gewisser anzuzeigen, als sie sonst unberücksichtigt bleiben. Werneck am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Digitized by Google

16) (Zeiltzheim.) Nikolaus Herberts Wittib in Zeiltzheim stellte vor, unterzeichnetes Gericht möchte noch vor dem Vollzuge des erlassenen Concurserkenntnisses ihre Gläubiger vorladen, und mit diesen einen Nachlaß versuchen, um das Concursverfahren abzuwenden. Dem Gesuche der Schuldnerin wurde bey der anscheinenden Möglichkeit, ihre Gläubiger ohne dieses Verfahren befriedigen zu können, willfahret.

Diese werden deßhalb auf den 19. September früh um 9 Uhr zum hiesigen Gerichte mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen, aus welchem Grunde sie auch immer entstanden seyn mögen, liquidiren, auch sich hinsichtlich des ihnen gemacht werdenden Vergleichsvorschlages erklären sollen, außerdem die Ausbleibleibenden entweder in die Mehrheit der Gegenwärtigen eingewilligt zu haben erkannt seyn, oder aber bey dieser Beschäftigung der Befriedigung gar nicht berücksichtigt werden sollen. Zeiltzheim den 2. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Keß.

Act. subst. Moller.

Feilbietungen.

1) Zufolge höchster Weisung macht unterzeichnete Stelle hiermit bekannt, daß man Montag den 8ten dieses Nachmittags um 2 Uhr verschiedenes hartes und weiches Brenn- auch sonsthin brauchbares Holz auf der Festung Marienberg versteichen werde.

Königl. baier. Zeughausverwaltung.

Wetzmann, Hauptmann u. Zeugwart.

Hang, Controlleur.

2) 5000 buchene Wellen werden nächstkünftigen Montag den 8. August Vormittags um 10 Uhr auf der Festung gegen gleich baare Bezahlung verstrichen, wozu die Strichsliebhaber eingeladen werden.

3) Nächsten Sonntag den 7. dieses Nachmittags um 3 Uhr wird in dem unteren Wirthshause zu Höchberg der auf dem Halme stehende Weitzen, welcher in den drey Morgen im mittleren Spittelberg oder Herrn L. D. Rath Herz gelegen, gewachsen, öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung alsbald zugeschlagen, welches den Liebhabern zur Nachricht dient.

4) Am Montag den 8. d. M. und die folgenden Tage jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 372 hinter der Neumünsterkirche die zur Verlassenschaft des Herrn Kapitulars Franz Anton Joseph Stadler gehörigen Mobilien an Silber, Uhren, Spiegeln, Kupfer, Zinn, Porzellain, Chor und andern Kleidern, Tisch- und sonstigem weissen Zeuge, Betten, Schreinerwaaren, dann 2 Globi, verschiedenen geometrischen und musikalischen Instrumenten, und die Bücher an den Meistbietenden durch öffentlichen Strich gegen baare Zahlung abgegeben.

Das Testamenta ist.

5) Montag am 8. des nächstkünftigen Monats August früh um 9 und Nachmittags um 2 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 579 hinter dem Dom die dort liegenden in Niederländer Eisen gebundenen Fässer, im Ganzen 200 Fuder zu 2, 3, 4, 6, 8, 9 Fuder enthaltend, vermittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden verkauft, welches zur Kenntniß der Liebhaber gebracht wird.

6) Bey Handelsmann Franz Joseph Spindler ist reines ächtes Schwalbacher Stahlwasser

in ganzen Krügen zu 22 1/2 fl. per 100 Stück,

in halben Krügen zu 13 fl. per 100 Stück,

in einzelnen Krügen zu 14 kr. per 1 Krug,
zu 8 kr. per 1/2 Krug
zu haben. Auch verkauft derselbe Selterser, Fachinger und Kissinger Mineralwasser.

Vermiethungen.

1) Der bey Handelsmann Franz Joseph Spindler von Herrn Georg Weber, Bortenmacher, bisher gewesene Laden sammt Einrichtung ist stündlich zu vermiethen.

2) In der Franziskanergasse Nro. 163 Distr. 3 ist der ganze obere Stock, bestehend in 6 heitzbaren und 3 unheitzbaren Zimmern, 2 schönen hellen Küchen, mehreren Kammern, Platz zum Holzlegen und mehreren Bequemlichkeiten, auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) Im 4. Distr. Nro. 145 in der Neubeitsgasse ist für eine kleine Haushaltung ein Quartier, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, Nebenkammer und Boden, auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im 5. Distr. Nro. 180 ist ein schönes Quartier zu verlehnen. Das Nähere ist im Ganswirthshause bey dem Eigenthümer selbst zu erfragen.

5) Im 3. Distr. Nro. 166 in der Sterngasse ist auf Allerheiligen ein kleines Quartier für eine stille Haushaltung zu vermiethen.

6) Im Brunnbacher Höfchen 2. Distr. Nro. 170 ist ein Quartier auf Allerheiligen zu verlehnen.

7) In der oberen Wöllergasse Nro. 89 ist ein Quartier, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche und verschlossenem Holzplatz, auf Allerheiligen zu verlehnen.

8) Am Eingang in den Schenkhof ist ein kleiner Laden zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Ankundigung.

Lieder für die Jugend, mit leichten und gefälligen Melodien versehen für zwey Sopranstimmen mit Clavierbegleitung, zum Behufe der Gesangbildung in Schulen und Familien, von Fr. Johann Albrecht Muck. (Subscriptionspreis 30 kr.)

Unter diesem Titel werde ich einfache und herzergreifende Melodien zu 12 Liedern im Lehrbuche für den Anfangsunterricht in den k. baier. Volksschulen herausgeben, und schmeichle mir, Schulen und Familien damit Freude zu machen. Dies Unternehmen schließt sich an die musikalische Wandfibel an, die zu gleicher Zeit herauskommen wird. Obige mit Vorliebe von mir gesetzten Melodien erscheinen auf Subscription, das Exemplar zu 36 kr. Meine Gönner, Freunde und Bekannte, vorzüglich die Herren Localschulcommissaire, Districts- und Localschulinspectoren, werden die Güte haben, Subscription, und für die freundschaftliche Bemühung das zehnte Exemplar gratis anzunehmen. Namen, Character und Wohnort der Subscribenten erbitte ich mir, leserlich geschrieben, binnen drey Monaten.

Diesem füge ich bey, daß für den Subscriptionspreis zu 45 kr. bey mir zu haben ist:

Muck, Kunstgriffe, oder Anweisung, wie Väter, Erzieher und Lehrer Einen Aufsatz auf fünfzigerley verschiedene Weise zweckmäßig zu Sprach- und Verstandesübungen benutzen können. 8. (Ladenpreis 1 fl 12 kr.) Recensirt in N. Oberdeutsch. Allg. Lit. Z. 1810 Nro. 227 und 1811 Nro. 131. Baier. Schulfr. 4tes Bändchen.

Rothenburg im Rezatkreise im July 1814.

Muck, Decan, Hauptprediger und Districtsschulinspector.

2) Todes-Anzeige.

Am 1. August Vormittags um halb 9 Uhr starb an einem Steckflusse der hier allgemein betrauerte Herr Otto Philipp Müller, Oberregistrator bey der königlichen Landesdirection. Den unersetzlichen Verlust dieses Mannes als Vaters von 5 Kindern, als treuen und durch 40 Jahre unermüdeten Staatsdieners, und als redlichen Freundes aller jener, die seinen Umgang pflogen, zeige ich seinen auswärtigen Gönnern und Freunden schuldigst an, und empfehle denselben und seine Hinterlassenen dem wohlwollenden Andenken. Würzburg am 3. August 1814.

J. Berwind, Polizeydirectionskassier, als Schwager, und Namens der abwesenden minderjährigen Kinder.

3) Endesunterzeichneter macht hiermit seinen hohen Gönnern und dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er seine Wohnung in der Ursulinergasse verlassen, und dagegen eine andere in der Wohlfahrtsgasse 3. Distr. Nro. 188 im Grasmeyerischen Hause im ersten Stock bezogen habe. Er bittet, ihn auch dort mit gütigen Aufträgen zu beehren, und empfiehlt sich bestens.

Joseph Dorbarth, privilegirter Buchdrucker.

4) Im 2. Distr. Nro. 245 in der Katzengasse wird Mittags- und Abendkost gegeben. Die Unternehmerin wird es sich angelegen seyn lassen, alle, die sie mit ihrem Zuspruch beehren, durch Reinlichkeit, billige Preise und gute Bedienung ihr Zutrauen zu verdienen und zu erhalten.

5) Im 1. Distr. Nro. 257 wird sowohl auser dem Hause als im Hause Kost zu verschiedenen Preisen gegeben. Das Weitere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

6) Johann Michael Mohr, Handelsmann in der Büttnersgasse Nro. 317, zeigt an, daß er Montag den 8. d. M. Nachmittags um 2 Uhr den Anfang seiner Bücherversteigerung mache, wozu die Bücherliebhaber höflich eingeladen werden.

7) 1500 fl. rhein. sind aus einer dahiesigen Vormundschaft stündlich gegen stadtgerichtliche Hypothek und landesläufige Zinsen auszuleihen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Ein Mensch von guter Erziehung, der schon in Landgerichten als Scribent gearbeitet hat, wünscht entweder in einem Landgerichte oder Rentamte unter billigen Bedingnissen angestellt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

9) Eine arme Dienstmagd verlor am 4. August früh bey der Stiftbauger Kirche 3 fl. an Sechskreuzerstücken, welche in einem Papier eingewickelt waren. Der redliche Finder wird dringend gebeten, solche im Intelligenzcomtoir wieder abzugeben.

10) Es ist ein kleiner goldener Ohrenring gefunden worden. Der Eigenthümer kann solchen im 3. Distr. Nro. 80 wieder erhalten.

11) Franz Ullrich, Lehnkutscher, wohnhaft im ehemaligen Präsenzhofe, fährt künftigen Montag als den 8. August mit einer leeren Chaise nach Kissingen, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 82.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den vormals Fürstlich Bambergischen geheimen Rath, und Kämmerer Christoph Franz Freyherrn von Stein zum Altenstein zu Pfaffendorf einzutreten habe, werden alle Gläubiger desselben edictaliter vorgeladen, bey der auf Dinstag den 30sten August l. J. Vormittags um 9. Uhr bey dem Königlichen Hofgerichte dahier anberaumten Tagfahrt ihre Forderungen anzubringen, sich zugleich über die Aufstellung eines Güter-Sequesters zu erklären, und mit dem Freyherrn von Altenstein über die Competenz gütliche oder rechtliche Verhandlungen zu pflegen. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben sich den Nachtheil, — daß sie bey dem gegenwärtigen Debit- und Sequestrations-Verfahren nicht berücksichtigt werden, — selbst beyzumessen. Decretum Würzburg am 27sten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) (Würzburg.) Es ist Jemand auf eine verdächtige Weise mit einem weißgebleichten, mit Baumwolle durchwebten, beyläufig 51 Ellen enthaltenden Stücke leinenen Tuches ergriffen worden, und hat sich den Verdacht zugezogen, daß dasselbe irgendwo entwendet worden seye. Es wird daher der etwaige Eigenthümer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu melden, sein Eigenthums-Recht, und die dadurch erlittene Entwendung glaubhaft nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit diesem Stücke weitere Verfügung getroffen werden solle. Würzburg den 27. Julius 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Samstag am 6. des k. M. August Vormittags um 10 Uhr wird der zum Nachlasse des Gärtners Michael Mühling gehörige, 1 Morgen Baum- und Gemüßfeld, dann mit Geländern von Weinstöcken in der inneren Trenk zwischen Poststallmeister Ickelsheimers Wittwe und dem gemeinen Wege, wovon keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag den 11. des nämlichen dem zweyten, und endlich Samstag am 13. August l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzet, und den Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 27. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Donnerstag den 18. k. M. August l. J. früh um 10 Uhr wird auf Requisition des königl. Verwal-

tungsrathes das dem vormaligen Obermainmüller Joseph Füger zugehörige, im 1. Distr. Nro. 348 nächst der Pleichacher Kirche liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 30 2/4 kr. jährlich lehnbar, jedoch handlohnfrey ist, und mit sehr großem Kellerwerke und in Eisen gebundenen guten Fässern versehen ist, auch seiner weiteren neueren Einrichtung wegen täglich eingesehen werden könne, in vim executionis bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen hiermit zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 26. Julius 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) In Vollziehung des unterm 15. July l. J. in appellatorio bestätigten oberzollgerichtlichen Erkenntnisses vom 24. September 1813 werden am Dienstage den 9. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle

ein Stück leinenes sogen. köllisches Zeug zu beyläufig 60 Ellen, schmal gestreift,

ein detto zu 60 Ellen in circa, breit gestreift,

mit Vorbehalt höchster Genehmigung dem öffentlichen Striche ausgesetzt, welches man andurch zur Kenntniß bringt. Würzburg am 30. July 1814.

Königl. Oberzollamt.

Dürig.

Bartholme.

6) (Würzburg j. d. M.) Damit die Vermögenstheilung der verlebten Martin Krämerischen Eheleute zu Waldbüttelbrunn unter ihren hinterlassenen Kindern beschäftigt werden könne, fordert man sämmtliche Gläubiger gedachter Eheleute hiermit auf, ihre Ansprüche an die Martin Krämerische Verlassenschaft am Mittwoch den 24. August d. J. früh um 9 Uhr bey der unterzeichneten Stelle zu Protokoll zu geben und zu bescheinigen, widrigenfalls man ohne Rücksicht auf die unangezeigten Forderungen mit der Vermögenstheilung rechtlich fortfahren wird. Würzburg den 20. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

7) (Arnstein.) Am Sonntag den 14. August d. J. nach geendigtem Gottesdienste wird die der Stadtgemeinde dahier zuständige Schäferey, welche mit 600 Stücken beschlagen werden kann, auf 6 Jahre zum öffentlichen Pachte aufgelegt, und unter den bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Ratification hingeschlagen werden. Arnstein den 30. Julius 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

8) (Bischofsheim.) Mit Einvernehmung des Ortsnachbars Lorenz Pfoff zu Burgwaldbach über die Unfähigkeit, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wurde gegen denselben der Concurs erkannt, und ist wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Freytag den 12. August früh um 8 Uhr festgesetzt, an welchem sowohl die bekannten als unbekannten Gläubiger des vorgedachten Lorenz Pfoff entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey der unterfertigten Behörde zu erscheinen, die Forderungen sammt den allenfalls zustehenden Vorzugsrechten unter Angabe der Beweismittel und Uebergebung der diesfallsigen Urkunden vorzubringen, Einreden zu machen resp. zu gewärtigen, sofort schlüßliche Verhandlungen zu pflegen haben, und zwar alles dieses unter dem Rechtsnachtheile, daß sie vom Concurse resp. mit den betreffenden Handlungen

ausgeschlossen werden. Decretum Bischofsheim den 30. Juny 1814.

Königl. Landgericht.

Schmitt.

Frank, A. s.

9) (Dettelbach.) Zur Auseinandersetzung der Nicolaus Rösserischen Verlassenschafts-Masse zu Oberpleichfeld wird die Aufnahme der vorhandenen Schulden nöthig; daher hiezu Donnerstag der 21. August festgesetzt wird, wo sich jeder Gläubiger unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, früh bis um 8 Uhr im Orte Oberpleichfeld einzufinden hat. Dettelbach den 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter. i. j. o.

Gett, a. s.

10) (Dettelbach.) Wer an der Verlassenschaftsmasse des Nicolaus Schneider zu Mainstockheim einige Forderung machen zu können glaubt, hat solche am Montag den 22. August l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle um so gewisser anzubringen, als die Ausbleibenden bey der Vertheilung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden. Dettelbach am 28. July 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Gett.

11) (Dettelbach.) Auf Anrufen mehrerer Gläubiger wird das geschlossene Hofgut des Georg Friedrich zu Esseldorf, bestehend in einer Hofrieth, mit den nöthigen Oeconomie-Gebäuden, einem Garten, 96 Morgen Artfeld, 1 und drittehalb Viertel Morgen Krautgarten, 1/4 Morgen Wiesen, Donnerstag den 18. August früh um 9 Uhr im Orte selbst zum Streiche aufgelegt, und nach der Executions-Ordnung dem Meistbietenden zugeschlagen. Dettelbach am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter. i. l. j. o.

Gett, a. s.

12) (Dettelbach.) Das dem Kilian Lehrieder zu Tiefenstockheim aus der Kilian Hackischen Theilungsmasse zu Biesbergau zustehende Erbratum ist von mehreren Gläubigern angesprochen, und zweifelhaft, in wie weit dasselbe zureiche. Zur Erhebung des einschlägigen rechtlichen Verfahrens werden demnach dessen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, auf Montag den 22. August bis früh um 8 Uhr hieher vorgeladen. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett, A. s.

13) (Euerbach.) Gegen die Nikolaus Rödemers Wittib, Müllerin zu Niederwern, ist eine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle jene, welche eine rechtliche Forderung an derselben zu machen haben, auf Montag den 22. August 1814 Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, bey diesem Verfahren nicht berücksichtigt zu werden, anher vorgeladen. Euerbach am 27ten July 1814.

Königl. Justizamt allda.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

14) (Marktburgpreppach.) Alle Darlehens-, Kaufs- und Verkaufscontracte, dann sonstige verbindliche Handlungen des Einwohners Christian Schmitt zu Römmelsdorf, welche derselbe von nun an ohne Vorwissen, Einwilligung und Begnehmigung seines Eheweibes eingeht, werden auf eigenen Antrag desselben, und zu Folge gerichtlichen Beschlusses für die Zukunft als ungültig, und diejenigen, so mit solchem ohne Beytritt und Genehmhaltung dessen Eheweibes contrahiren, und ihm Geld oder Naturalien abgeben, oder in irgend sonst ein Geschäft sich mit ihm einlassen, der hierauf sich gründenden Forderungen verlustig erklärt, alle und jede aber welche etwmalen an den genannten

Christian Schmitt eine gegründete Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Montag den 22. künftigen Monats August Vormittags um 9 Uhr unter Darlegung der Beweismittel an Gerichtsstelle dahier bey Vermeidung des Nachtheils anzuzeigen, daß sie nachher damit weiter nicht gehört werden. Marktburgpreppach am 20. July 1814.

Königl. baier. Baron von Fuchsisches Patrimonialgericht.

Schiereth.

15) (Münnerstadt.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Johann Krug zu Maßbach zugehörige und nachbeschriebene Haupertsmühle Mittwoch den 31. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Maßbach unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich aufgestrichen, und dem Meistbietenden nach der Executionsordnung zugeschlagen. Auswärtige Streicher haben sich an der Tagfart mit einem legalen Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls ihre Gebote nicht zu Protokoll genommen werden sollen. D. Münnerstadt den 20. July 1814.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L. R.

Samhaber, Actuar.

Beschreibung der Mühle.

Dieselbe besteht

a. in einem zur Wohnung des Müllers eingerichteten Hause, in welchem zugleich die Mühle ist;

b. hat solche 2 beständige Mahl- und einen Gußgang;

c. sind bey dieser Mühle ein Pferd- und ein Rindviehstall mit neuem Ueberbaue, eine Scheuer und Holzhalle unter fortlaufendem Dache, Keller, Wagenhalle, ein dreyfacher Schweinstall von Steinen, ein Backofen und Brunnen.

Ferner gehören hierzu ungefähr 15 Morgen Artfeld und 10 Morgen Oedungen, dann ein geräumiger Baum- und Grasgarten.

Die Abgaben hiervon sind 1 fl. rh. in simplo an Schatzung und ein Achtel Korngült.

16) (Volkach.) Zum Verstriche des Kaspar Brönnerischen Guts zu Stadelschwarzach, wie solches in dem Ausschreiben vom 17. Juny l. J. Intelligenzblatt Nro. 68 und folgenden beschrieben ist, wird auf Samstag den 20. August l. J. früh um 9 Uhr in dem Orte Stadelschwarzach auf dem dortigen Gemeindehause Tagfart anberaumt, und mit Genehmigung des Eigenthümers zugeschlagen, da die auf Samstag den 16. curr. anberaumt gewesene Tagfart nicht abgehalten werden konnte. Die Strichsbedingnisse werden bey der Tagfart bekannt gemacht werden. D. Volkach am 23ten July 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar. i. j. o.

Geßner, A. s.

17) (Werneck.) Kaspar Blaß von Werneck machte bey der unterzeichneten Stelle den Antrag, seine sämmtlichen Gläubiger vorzuladen, um mit denselben wegen ihrer Befriedigung zu unterhandeln.

Dieselben werden daher angewiesen, sich zur Anoabe ihrer Forderungen und Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge Donnerstag den 25. August 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile in Person oder durch legal Bevollmächtigte dahier einzufinden, daß die Ausbleibenden bey Abschließung dieses Geschäftes unberücksichtigt bleiben. Werneck am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl

Durrmann, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 83. 9. August 1814.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Da schon mehrmal Reisenden von den königlichen Postämtern und Poststallmeistern eingespannt worden war, bevor deren Pässe von den Polizeystellen vorschriftsmäßig visirt worden, und auf diese Art die Durchreise vieler Individuen den Behörden verborgen blieb, deren Kenntniß in polizeylicher Beziehung nothwendig war, so werden vermöge allerhöchster Weisung vom 16. l. M. die sämmtlichen Postämter auf das Nachdrücklichste angewiesen, keinen Reisenden zur Fortsetzung ihrer Reise einspannen zu lassen, bevor deren Pässe nicht von den einschlägigen Polizeybehörden visirt worden sind.

Dies wird hiermit sämmtlichen Polizeybehörden zur Wissenschaft und gleichmäßigen gehorsamsten Nachachtung bekannt gemacht. Würzburg den 25. July 1814.

Königliche Landesdirection:

Freyherr v. Wendeck.

Klinger.

Lommel.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Samstag am 13. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird bey dem Büttnermeister Heinrich Haggemann im 8. Distr. Nro. 291 das zu dessen Theilungsmasse gehörige Wohnhaus, welches

a. im ersten Stocke in einem Vorplatz und 2 Branntweinkesseln, einer Werkstatt und Weinkammer besteht;

b. im zweyten Stock ein heitzbares und unheitzbares Zimmer mit Küche in sich faßt;

c. im dritten Stock die nämliche Einrichtung hat;

d. zwey verschlossene Bodenkammern und 4 aufeinander gehende Böden hat; worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten,

dem ersten, dann Donnerstag am 18. d. M. dem zweyten, endlich Samstag am 27. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch eröffnet wird.

Würzburg am 5. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Dienstag den 23. August h. J. früh um 10 Uhr wird die

auf Würzburger Markung neben Philipp Rheinhard gelegene im Jahre 1811 von Johann Winterkorn und Johann Engelbrecht zu Zell gemeinschaftlich erkaufte Ziegelhütte bey Zell auf königl. Stadtgerichts im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Striche aufgelegt, nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen; die darauf haftenden Lasten und Strichsbedingnisse werden bey der Tagfart selbst bekannt gemacht werden. Würzburg am 3. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg j. d. M.) Um die Verlassenschaft der Wittib des Försters Joseph Schad von Höchberg unter den minderjährigen Kindern derselben gehörig vertheilen zu können, werden alle Gläubiger gedachter Verlassenschaft aufgefordert, am Mittwoch den 17 August früh um 9 Uhr ihre Ansprüche und Forderungen bey dem unterfertigten Landgerichte anzuzeigen, und mittelst Vorlage der Urkunden zu bescheinigen. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß man auf ihre Forderungen bey Vertheilung der Erbschaft keine Rücksicht nehmen werde. Würzburg den 6 August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

4) (Würzburg j. d. M.) In dem Spital zu Heydingsfeld sind eine innere dann zwey äußere Pfründen in Erledigung gekommen, von welchen letzteren jede jährlich 40 fl. rhein. abwirft.

Diejenigen, welche darum bitten wollen, haben sich am Mittwoch den 24. des nächsten Monats August früh um 10 Uhr im Sitze des unterzeichneten Landgerichts zu melden, sich mit erforderlichen Zeugnissen über die vorgeschriebenen Eigenschaften, besonders der Armuth auszuweisen, sodann auf das einzuschickende Conscriptionsprotokoll höchste Entschließung zu gewärtigen.

Bemerkt wird hierbey besonders, daß, was die beyden erledigten äußeren Pfründen betrifft, dieselben durch eine Erbschaft des Weihbischofs Buckel von Speyer entstanden seyen, und nach dem Willen des Stifters solche vorzugsweise an seine dürftigen Anverwandten bis zum vierten Grade, jedoch mit dem Unterschiede, daß die vom vierten Grade in Heydingsfeld wohnen müssen, verliehen werden sollen, woraus sich also von selbst ergiebt, daß jene Supplicanten, welche auf dem Grunde der Anverwandtschaft mit dem Stifter Anspruch machen wollen, sich über ihre Anverwandtschaft mit dem Stifter bey der bestimmten Aufnahmstagfart ausweisen müssen. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

5) (Dettelbach) Am Freytag den 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird ein sehr vollständiges Schmiedswerkzeug, unter welchem sich ein vorzüglicher Amboß befindet, in dem Wohnhause des verlebten Joseph Wurzer dahier dem Streiche ausgesetzt, und den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sogleich zugeschlagen werden, wonach sich die Streichliebhaber benehmen können. Dettelbach den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Gett, A. s.

6) (Dettelbach.) Gestern früh zwischen 8 und 9 Uhr wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Kaspar Kraus, und seiner Tochter Elisabetha Kraus zu Euerfeld folgende Gegenstände diebischer Weise entwendet:

An baarem Gelde, mit 4 Convent-Thalern, 1 Laub und 2 preußischen Thalern, dann mehreren 24, 12 s und 6 Kreutzer-Stücken, 40 fl. 54 kr.

Ein hausgemachter roth und weiß gestipperter Bettüberzug, 5 fl.

Eine rothscharlachene Westlappe mit stählernen Knöpfen, und mit blau gestreiften Barchent gefüttert, 4 fl.

5 frisch gewaschene Manns-Hemder, 10 fl.

Ein neuer Zwergsack, 1 fl.

Ein blaues Sacktuch mit rothen Streifen, 30 kr.

Ein Nesseltuch mit breiten guten Spitzen, 12 fl.

Ein detto mit großen Blumen und feinen Spitzen, 10 fl.

Ein detto mit feinen gezackten Spitzen, 11 fl.

Ein gewöhnliches Kopftuch mit Spitzen, 6 fl.

Zwey detto mit Spitzen, 6 fl.

Ein ausgezacktes Kopftuch, 2 fl.

7 Weiber Hemden, 21 fl.

Ein großes schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, 3 fl. 45 kr.

Ein detto, 3 fl.

Ein detto mit schmalen rothen Streifen und schwarzen Spitzen, 3 fl.

Ein braun seidenes Halstuch mit blau und weißen Streifen, und blau und rothen Franzen, 3 fl. 45 kr.

Ein noch nicht gebrauchtes flächsenes Bettuch, 3 fl.

Ein baumwollener weiß und blau gestreifter Weiberrock, 4 fl.

Ein Handtuch mit eingenähten rothen Blumen, 30 kr.

Ein Paar neue Weiber-Handschuhe mit grauem Pelze und mit Gold gestickten Blumen, 5 fl.

Ein Paar detto mit grauem Pelze, 2 fl. 30 kr.

Ein Handtuch, 30 kr.

Ein Paar noch nicht getragene rothe Weiberstrümpfe, 1 fl. 15 kr.

Ein Paar detto von himmelblauer Farbe, 2 fl.

Ein ganz neuer Weiberbrust-Fleck von himmelblauen seidnem Stoffe, mit 11 silbernen Knöpfen von der Größe eines Groschen, mit einem rothseidenen Bande eingefasset, und über diesem mit einer schmalen silbernen Spitze besetzet, 21 fl. 15 kr.

Ein neuer Schurz von hausgemachten baumwollenem Zeuge, mit grünen Bändern eingefasset, 4 fl.

Ein detto blau, roth und weiß gestreifter mit grünen Bändern, 4 fl.

Ein baumwollenes Sacktuch mit kleinen rothen Tupfen 1 fl.

Ein detto rothes mit blauen Streifen, 1 fl. 12 kr.

Ein detto blaues von Hausgemachtem Zeuge, 30 kr.

Ein baumwollenes Sacktuch, blau, 1 fl. 12 kr.

Ein Suppen-Zinn, 1 fl. 30 kr.

Ein detto kleineres, 45 kr.

Eine zinnerne Platte, 30 kr.

5 detto Teller 2 fl.

Sämtliches Zinn hatte den englischen Stempel.

Ein blauer Schurz mit blauen Bändern, 2 fl.

Ein detto in der Mitte mit blauer Seide durchnähet, 2 fl.

Ein silberner Ring, 1 fl. 15 kr.

Rücksichtlich dieser Entwendungen trift gekündeter Verdacht zwey unerkannte Mannespersonen nach folgender Beschreibung, die gestern Morgens um 9 Uhr aus Euerfeld gienzen, und einen nicht gewöhnlichen, jedoch nach Effeldorf und Rottendorf führenden Fußpfad eingeschlagen haben. Der Erste war von großer, jedoch hagerer Statur; trug einen dunkelblauen Rock, weiße Beinkleider, Stiefel, einen runden Hut, und auf der Schulter einen weißen so sehr angefüllten langen Zwergsack, daß ihn solcher im Gehen hinderte. Der Zweyte von mittlerer, jedoch untersetzter Statur, war mit einem runden Hute, einer grauen Jacke, braunen Beinkleidern und Stiefeln angethan.

und trug einen großen Pack unter dem Arme.

Alle Gerichts- und Polizeybehörden werden nun ersuchet, zur Entdeckung der Thäter und Wiederherbeyschaffung der entwendeten Gegenstände beyzuwirken, und im Entdeckungsfalle die Thäter festzuhalten, die entwendeten Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, und anher gefällige Nachricht zu ertheilen. Dettelbach den 4 August 1814

Königl. Landgericht.

Mickels.

Gett, a. s.

7) (Ebenhausen.) Die Wildprets-erträgnisse in den hier einschlägigen Revieren für das Etatsjahr 1814/15 werden auf nachstehenden Tagen und Orten unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im öffentlichen Striche aufgelegt, und die Bedingnisse hierbey bekannt gemacht werden.

Dienstag den 16. dieses früh um 8 Uhr zu Münnerstadt im dasigen Posthause von den Revieren Brönnhof, Poppenlauer und Thundorf, Rentamtes Münnerstadt.

Mittwoch den 17. detto früh um 8 Uhr zu Ebenhausen am Sitze des Forstamtes von den Revieren Ebenhausen, Euerdorf, Wülfershausen, Rentamtes Euerdorf.

Donnerstag den 18. detto die nämliche Stunde zu Werneck in der Wohnung des dasigen Revierförsters von den Revieren Werneck und Wülfershausen, Rentamtes Werneck und Arnstein.

Ebenhausen am 7. August 1814.

Königl. Forstamt.

May.

8) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Georg Ort dahier eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 24. August d. J. Vormittags um 9 Uhr dahier anzuzeigen und zu liquidiren, da nachher keine Rücksicht auf sie bey Auseinandersetzung der Theilung gemacht werden wird. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

9) (Karlstadt.) Nachdem das gegen den Juden Nathan Löw von Thüngen erlassene Concurserkenntniß in die Rechtskraft übergegangen ist, so werden die Edictstage, wie folgt, festgesetzt. Freytag der 19. August 1814 als erster Edictstag, wo jeder Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte seine Klage nebst Beweismitteln und Vorzugsrecht anzubringen hat, alles bey Verlust der Klage und resp. des Vorzugsrechtes; Freytag der 26. August als zweyter Edictstag zur Vorbringung der allerseitigen Einreden bey Vermeidung der Präclusion; Freytag der 9. September d. J. jedesmal früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur Schlußhandlung von jedem Theile unter gleichem Rechtsnachtheile. Karlstadt den 1 August 1814

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

10) (Marktsteft.) Ueber das Vermögen des Metzgermeisters Ludwig Uehlein von Mainbernheim ist wegen offenbarer Unzulänglichkeit desselben zu Befriedigung der Gläubiger der Concurs erkannt worden.

Es werden daher die drey Edictstage, und zwar der erste zur Liquidation der Forderungen und Vorlegung der Beweismittel sammt Vorzugsrechten auf den 22. September Morgens um 9 Uhr, der zweyte zu Anbringung der Einreden auf den 20. October Morgens um 9 Uhr, und zur allseitigen schließlichen Verhandlung der dritte auf den 17. November Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Uehlein zu erscheinen, und

ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls den Ausschluß von der Concursmasse und mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben. Marktsteft den 30. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

11) (Rüdenhausen.) Johann Christoph Arnold, von Eichfeld gebürtig, 44 Jahre alt, welcher anno 1794 als Schuhmachergesell in die Fremde gegangen ist, ohne seit 19 Jahren etwas von sich hören zu lassen, wird hiermit dem Ansuchen seiner nächsten Verwandten gemäß öffentlich vorgeladen, sich nebst seinen allenfallsigen Leibeserben binnen 6 Monaten dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeit sein in 280 fl. 20 kr. rhein. bestehendes Vermögen seinen bereits gesetzlich erhobenen nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werde. Rüdenhausen den 1. August 1814.

Königl. baier. gräfl. rastell. Herrschaftsgericht.

Veeser.

12) (Steft.) Um ermessen zu können, ob gegen die Wittwe des Zimmermeisters Stöhr dahier im Wege der Execution oder des Gantprocesses zu verfahren sey, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde einen Anspruch an solche zu machen haben, aufgefordert, solche entweder persönlich oder durch einen recipirten und hinlänglich bevollmächtigten Anwalt in termino den 7. September Morgens um 8 Uhr um so gewisser anzubringen, als auf den Ausbleibenden bey der gegewärtigen Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird allen denjenigen, welche an gedachte Stöhr aus irgend einem Grunde etwas schuldig seyn sollten, aufgegeben, bey Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diese, sondern an das Amt zu zahlen. Steft den 9. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 31. August Vormittags um 9 Uhr werden im sogenannten Neuenkeller in der Ursulinergasse Nro. 354 circa 145 Fuder reingehaltene Weine, nämlich: 44 Fuder 1804er und 1807er, worunter 2 1/2 Fuder Stein, 8 Eymer Leisten, 7 Fuder Domprobsteyzehent, 16 Fuder von Randersacker sich befinden, dann 35 Fuder 1807er und 1810er Mischling, und 66 Fuder 1811er, letztere großen Theils aus guten Lagen von Sommerach, Wiesenbrunn, Thüngersheim ꝛc., und zugleich eine Parthie kleiner leerer Fässer mit und ohne eiserne Reife dem öffentlichen Strich ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung abgegeben.

Die Weine können am 30. August und beym Strich an den Fässern versucht, auch am 30. August Proben davon gegeben, und nähere Nachrichten bey Büttnermeister Mauder auf der Neubaugasse eingezogen werden.

2) Am Montag den 8. d. M. und die folgenden Tage jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden im 2. Distr. Nro. 372 hinter der Neumünsterkirche die zur Verlassenschaft des Herrn Kapitulars Franz Anton Joseph Stadler gehörigen Mobilien an Silber, Uhren, Spiegeln, Kupfer, Zinn, Porzellain, Chor- und andern Kleidern, Tisch und sonstigem weißen Zeuge, Betten, Schreinerwaaren, dann 2 Glokl, verschiedenen geometrischen und musikalischen Instrumenten, und die Bücher an den Meistbietenden durch öffentlichen Strich gegen baare Zahlung abgegeben.

Das Testamentariat.

3) Am Donnerstage den 25. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr wird im Sterbhause des Herrn Kapitulars Franz Anton Joseph Stadler im 2. Distrikt Nro. 372 hinter der Neumünsterkirche dessen Reversgarten, außer dem Burkarder Thore am gemeinen Wege ge-

legen, über 1 Morgen haltend, größtens theils mit Mauern umgeben, mit zwey Sommerhäusern, zwey Pumpbrunnen und vielen tragbaren Obstbäumen und Traubenstöcken versehen, dem öffentlichen Strische ausgesetzt, und, wenn ein angemessenes Gebot gelegt wird, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Garten kann täglich auf Anmeldung im Sterbhause im obern Stock eingesehen werden, und die Gründeschwerden sollen beym Strich eröffnet werden.

Das Testamentariat.

4) Unterzeichneter ist gesonnen, nachbeschriebenes Wohnhaus aus freyer Hand mittelst öffentlichen Aufstrichs zu verkaufen, und bestimmt hiezu Montag den 29. d. M., wo auf dem hiesigen Rathhause Nachmittags um 2 Uhr Strichfart gehalten, und bey Erfolg eines annehmbaren Gebotes sogleich der Zuschlag erfolgen wird.

Dasselbe ist ein massiv gebautes zweystöckiges Haus in dem Handlungs-Städtchen Marktbreit am Main, ganz wasserfrey, und durch seine helle Lage und Geräumigkeit der Gebäulichkeiten und der Keller zu einem großen Gewerbe, vorzüglich zum Weinhandel vortheilhaft zu benutzen. An Gebäulichkeiten hat es

1) beym Eingang einen gepflasterten, geräumigen Hof, mit einem in Eisen gebundenen schönen Regenfaß, einen s. v. Schweinstall mit Mistung, ein gewölbtes Waschhaus mit einem Brandwein- und einen Waschkessel.

2) Einen großen gewölbten Keller, worinnen ein Lager zu beyläufig 80 Fuder, gegenwärtig aber mit 16 weingrünen in Eisen gebundenen Fässern, 763 Eymer enthaltend, belegt.

3) Einen etwas kleinern, ebenfalls gewölbten Keller, mit 7 weingrünen in Eisen gebundenen Fässern, zu 207 Eymer belegt, und beyläufig zu 80 Fuder geräumig.

4) Ein schönes gewölbtes Nebenkellerlein.

Im untern Stock befinden sich

a) Zwey neben einander stoßende heitzbare Wohnzimmer und ein Saal, eine Kuche nebst Speisekammer, eine große Holzhalle, ein Kalterhaus mit zwey guten Kaltern, ein Hausgärtlein und ein s. v. Abtritt.

Der zweyte Stock enthält

b) 3 heitzbare und 3 unheitzbare Zimmer, nebst einer Küche, dann einen großen Saal mit Vorplatz, wovon ersterer zum Einheitzen gerichtet ist, nebst einem s. v. Abtritt.

Das Bodenwerk besteht

c) in zwey großen gedielten Böden, wozu im untersten derselben zwey große verschlossene Kammern angebracht sind.

Kauflustige können dasselbe täglich einsehen, und die nähern Bedingnisse erfahren von dem Eigenthümer.

Marktbreit am 4. August 1814.

Joseph Barthel.

5) Ein Haus in der Semmelsgasse Nro. 37 ist aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses besteht in 3 heitzbaren Zimmern, Kammern, Kuche, Keller, Bodenwerk, nebst einem Garten, welches besonders zur Wirthschaft geeignet ist. Das Nähere ist im nämlichen Hause zu erfragen.

6) Morgen Mittwoch am 10. l. M. sollen im Theaterhofe Nachmittags um 2 Uhr die Stalleinrichtungen zu 6 Pferdeständen verstaert werden.

7) Im 2 Distr. Nro. 74 auf dem Graben ist eine ganz gute Kalter zu 6 Butten Beeren um billigen Preis stündlich zu verkaufen.

8) Der diesjährige Ertrag von 8 Morgen mit Gerste bestellt, ist auf dem Halme zu verkaufen, und das Weitere im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

9) Bey Theresia Rom in der Eichhorngasse 2. Distr. Nro. 68 ist guter

Fruchtbranntwein die Maas zu 20 kr., alter Zwetschgenbranntwein zu 30 kr. und guter Weinessig zu haben.

10) Bey Handelsmann Franz Joseph Spindler ist reines ächtes Schwalbacher Stahlwasser

in ganzen Krügen zu 22 1/2 fl. per 100 Stück,
in halben Krügen zu 18 fl. per 100 Stück,
in einzelnen Krügen zu 14 kr. per 1 Krug,
zu 8 kr. per 1/2 Krug

zu haben. Auch verkauft derselbe Selzerser, Fachinger und Kissinger Mineralwasser.

Vermiethungen.

1) Der bey Handelsmann Franz Joseph Spindler von Herrn Georg Weber, Bortenmacher, besetzt gewesene Laden sammt Einrichtung ist stündlich zu vermiethen.

2) In dem Bortenwirker Beyerischen Hause auf der Domgasse Nro. 554 ist auf Allerheiligen im mittlern Stock ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus 4 ineinander gehenden Zimmern, wovon 2 schön tapezirt und 3 heitzbar sind, einer Speisekammer, hellen Küche und s. v. Abtritt, einer verschlossenen Kammer auf dem Boden und gemeinschaftlichem Genuß des Bodens, einem Antheil des Kellers, verschlossenem Holzlager und gemeinschaftlichem Waschhaus.

3) In der Dominikanergasse Nro. 345 ist ein Quartier mit 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, heller Küche, 2 Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Wein- oder Speisekammer, verschlossenem Platz zum Holzlegen, Keller, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) Im 2. Distr. Nro. 190 ist ein Quartier auf Allerheiligen zu verlehnen. Es besteht aus einer Stube mit Stubenkammer, Küche, Bodenkammer und Platz zum Holzlegen.

Vermischte Anzeigen.

1) Den geehrten Bewohnern dieser Stadt und Gegend so wie den Fuhrleuten und Boten mache ich hiemit bekannt, daß ich im Hause der Frau Doctor Becker auf dem Kürichnerhofe wohne. Würzburg den 23. Juli 1814.

J. C. F. Ebert, Handelsmann.

2) Endesunterzeichneter macht hiermit seinen hohen Gönnern und dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er seine Wohnung in der Ursulinergasse verlassen, und dagegen eine andere in der Wohlfahrtsgasse 3. Distr. Nro. 188 im Graemeyerischen Hause im ersten Stock bezogen habe. Er bittet, ihn auch dort mit gütigen Aufträgen zu beehren, und empfiehlt sich bestens.

Joseph Dorbarth, privilegirter Buchdrucker.

3) Die beyden Söhne des verlebten Bürgers und Malers Callenbach, im Pleichacher Viertel 1. Distr. Nro. 512 Neugasse nächst der Schule wohnhaft, erbieten sich, alle Arten Gemälde sowohl in Oel als in Wasserfarbe zu verfertigen. Diejenigen Gönner, so etwas zur Feyer der Ankunft unseres Landesherrn malen zu lassen gesonnen sind, werden gewiß nach Wunsch und um billige Preise bedient werden.

4) Im 2. Distr. Nro. 243 in der Katzengasse wird Mittags- und Abendkost gegeben. Die Unternehmerin wird es sich angelegen seyn lassen, alle die sie mit ihrem Zuspruch beehren, durch Reinlichkeit, billige Preise und gute Bedienung ihr Zutrauen zu verdienen und zu erhalten.

5) Ein Mensch von guter Erziehung, der schon in Landgerichten als Scribent gearbeitet hat, wünscht entweder in einem Landgerichte oder Rentamte unter billigen Bedingnissen angestellt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

6) Es werden einige sich in gutem Stande befindende einschläferige roßhaarene Matratzen zu kaufen gesucht. Wer solche abgeben kann, beliebe sich deßhalb im Intelligenzcomtoir zu melden.

7) Auf dem Markte ist ein Hausschlüssel verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, denselben im Intelligenzcomtoir abzugeben.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 2. August 1814.

Ein Malter Weitzen	. .	9 fl.	15 kr.
Ein Malter Korn	. .	7 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	. .	6 fl.	45 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 6ten August 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	373 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	39	10	—	254	9	32	7	7	30	Weitzen 300
an Korn	17	6	30	21	6	21	3	6	10	Korn 41
an Haber	6	10	—	25	9	34	1	9	—	Haber 32

Königliche Polizeydirection dahier.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
nach dem Markte vom 8. August 1814.

			lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für	12 1/2 Kr.	muß wiegen	7	12	—
Ein ditto	für	6 1/4 Kr.		3	22	—
Ein ditto	für	3 Kr.		1	24	2 1/2
Eine Wage weißen Brods	für	13 Kr.		3	22	—
Ein Kümmelbrod	für	6 1/2 Kr.		1	27	—
Ein ditto	für	6 Kr.		1	22	1 3/4
Ein ditto	für	3 Kr.		—	27	1
Ein ditto	für	2 Kr.		—	18	3/4
Ein Paar Semmeln	für	2 Kr.		—	18	3/4
Eine Semmel	für	1 Kr.		—	9	1/4
Ein Dickweck	für	2 Kr.		—	18	3/4
Ein ditto	für	1 Kr.		—	9	1/4

Königl. baier. Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 83.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Donnerstag den 12. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das zum Nachlasse der Bäckermeister Essigin, nachher verehelichten Illigin, gehörige Backhaus im 1. Distr. Nro. 168, wovon keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, welches

a. im ersten Stocke mit einem gewölbten Keller, dann 6 in Eisen gebundenen Fässern, einer Backstube, einem Vorplatze, einem Herde, einem Höfchen, Holzremise, einer Kalter, einem Pferdstalle, einer Dunggrube und Heuboden versehen ist; dann

b. im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer, Küche und Vorplatz, und

c. im dritten Stocke ein heitzbares Zimmer mit 2 Kammern, eine Mehlkammer, 2 Böden und 2 Kammern hat;

dem ersten, dann Donnerstag den 18. d. M. dem zweyten, endlich Samstag am 20. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 3. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Donnerstag den 11. dieses früh um 10 Uhr werden bey der unterzeichneten Stelle zwey doppelte und eine einfache Flinte öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der höchsten Ratification zugeschlagen, wozu die Kunstliebhaber eingeladen werden. Würzburg den 4. August 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

3) (Würzburg.) In Vollziehung des unterm 15. July l. J. in appellatorio bestätigten oberzollgerichtlichen Erkenntnisses vom 24. September 1813 werden am Dienstage den 9. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle

ein Stück leinenes sogen. kölnisches Zeug zu beyläufig 60 Ellen, schmal gestreift,

ein detto zu 60 Ellen in circa, breit gestreift,

mit Vorbehalt höchster Genehmigung dem öffentlichen Striche ausgesetzt, welches man andurch zur Kenntniß bringt. Würzburg am 30. July 1814.

Königl. Oberzollamt.

Dürig.

Barthelme.

4) (Arnstein.) Das gesammte Immobilarvermögen der Wilhelm Joseph Schmitz Wittwe dahier, bestehend in einem auf dem Markte dahier gelegenen mit allen Bequemlichkeiten versehenen und zur Treibung einer Gastwirthschaft und jedes andern Gewerbes best geeignetem Wohnhause sub Nro. 178 zwischen den Bürgern Franz Raab und Georg Klug, mit Hof und Stallungen, mit ei-

nem Morgen darauf haftendem Laubholzrecht, einem Baum- und Küchengarten am Graben, St. Joseph Eulenhaupt, F. Michel Behringer, ferner in

1 Morgen Wiesen in der Heugrumsbacher Au, neben Peter Schettler, tax. 160 fl. rhein.

1/4 Morgen 10 Gerten Wiesen hinter dem Weer neben Egid Genser, tax. 80 fl.

2/4 Morgen Krautfeld in der Sondheimer Au neben Adam Hofmann und Franz Michel Feser, tax. 130 fl.

1 3/4 Morgen Weinberg am Thalacker neben Gathrods Wittib, tax. 250 fl.

1 3/4 Morgen am Frankenstein neben Adolph Luckmayer, tax. 320 fl.

1 Morgen Weinberg am Mühlweg neben Karl Bauer, zehentfrey, tax. 800 fl. rhein.

2 2/4 Morgen Artfeld hinter den Büchberger Weinbergen neben Christoph Leuser, tax. 300 fl.

1 1/4 Morgen zwischen den zwey Mehlwegen neben Adam Zang, tax. 200 fl.

2/4 Morgen am Galgenberg neben Michel Fischer, tax. 3 fl.

1 2/4 Morgen, stößt auf den unteren Mehlenweg neben Adam Bauer, Michel Metzger, tax. 200 fl.

1 2/4 Morgen am Kirschengraben neben Michel Ackermann und Adam Zang, tax. 170 fl.

1 2/4 Morgen am Gekenloch neben Adam Zang und Anton Gram, tax. 50 fl.

1 Morgen allda, stößt auf die Trieb neben Philipp Röder und Andres Schmitt, tax. 5 fl.

Anderthalb Viertel Morgen allda neben Philipp Röder und Niklaus König, tax. 3 fl.

3 1/4 Morgen am Eßbach neben Franz Söllner, tax. 350 fl.

2 Morgen am Eßbach gegen das Holz ziehend, neben Franz Feser alt, tax. 10 fl.

2 2/4 Morgen am Sommerpfad neben Michel Ackermann, tax. 20 fl.

3 Morgen ober den Sommerberger Weinbergen neben Sebastian Strobel, tax. 30 fl. rhein.

1 2/4 Morgen an der strengen Werrn neben dem Wege und Valentin Ackermann, tax. 220 fl.

3 Morgen am Galgenberg neben Egid Genser, tax. 50 fl. rhein.

Vierthalb Viertel Morgen am Schwebenrieder Wege neben Niklaus Barth und Andreas Leuser, tax. 40 fl.

1 2/4 Morgen am Thalacker neben Lorenz Schmitt, tax. 40 fl.

Ein halb Viertel Morgen allda auf der Bücholder Höhe im Hauptacker, tax. 1 fl.

3/4 Morgen allda, stößt gegen das Holz neben dem Pfarracker, taxirt 10 fl.

Vierthalb Viertel Morgen am Pförtlein neben Andres Iff, tax. 85 fl.

1 1/4 Morgen an der kleinen Steig neben Konrad Falkner, mit Bäumen besetzt, tax. 19 fl.

2 1/4 Morgen Ellern am Bernberg neben Andres Stürmer;

wird Sonntag den 21. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr zum öffentlichen Strich gebracht. Als Strichsbedingniß wird vorläufig bekannt gemacht, daß der Käufer des Hauses 1000 fl. rhein. baar zu bezahlen habe, der übrige Kaufschillingsrest wie auch die Kaufschillinge der übrigen Feldgüter in 3 Martinifristen, als 1814, 15 und 16, ohne Verlegung von Zinsen zu entrichten seyen. Arnstein den 27. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

F. Keller.

Rauw, A. s.

5) (Arnstein.) Am Sonntag den 14. August d. J. nach geendigtem Gottesdienste wird die der Stadtgemeinde dahier zuständige Schäferey, welche mit 600 Stücken beschlagen werden kann, auf 6 Jahre zum öffentlichen Pachte auf-

gelegt, und unter den bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höchsten Ratification hingeschlagen werden. Arnstein den 30. Julius 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

6) (Dettelbach.) Das dem Kilian Lehrieder zu Tiefenstockheim aus der Kilian Hackischen Theilungsmasse zu Biebergau zustehende Erbraum ist von mehreren Gläubigern angesprochen, und zweifelhaft, in wie weit dasselbe zureiche. Zur Erhebung des einschlägigen rechtlichen Verfahrens werden demnach dessen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen unter dem Nachtheile, nicht berücksichtigt zu werden, auf Montag den 22. August bis früh um 8 Uhr hieher vorgeladen. Dettelbach den 14. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Gett, A. s.

7) (Euerbach.) Gegen die Nikolaus Rödemers Wittib, Müllerin zu Niederwern, ist eine Schuldenliquidation beschlossen. Es werden daher alle jene, welche eine rechtliche Forderung an derselben zu machen haben, auf Montag den 22. August 1814 Vormittags um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, bey diesem Verfahren nicht berücksichtigt zu werden, anher vorgeladen. Euerbach am 27ten July 1814.

Königl. Justizamt allda.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

8) (Kissingen.) Nach getroffener Uebereinkunft des dahiesigen Gast- und Schildwirths Valentin Bieberich einer, und dessen Creditoren anderer Seits, soll des ersteren stete Schildwirthschaft dahier zum goldenen Roß genannt Donnerstag den 25. August d. J. bey dahiesigem Landgerichte unter sehr annehmlichen Bedingungen früh um 9 Uhr öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden, wenn ein ansehnliches Gebot gelegt wird, alsbald zugeschlagen werden. Dieses Gastwirthshaus ist das einzige dahier, welches eine Realgerechtigkeit besitzt; es liegt in der Mitte der Stadt, hat das ausschlüssige Recht, Bier zu schenken, und ist ein wegen des dasigen Kurbrunnens und Landgerichtssitzes vorzügliches Nahrungshaus.

Dasselbe ist ganz massiv von Steinen gebaut, zweystöckig, und hat im untern Stocke 5 Zimmer, einen Tanzsaal, eine große helle Küche, ein Speisegewölbe und einen 18 Fuder Faß haltenden gewölbten Keller. Der zweyte Stock faßt 7 Zimmer und 3 Kammern, dann oberhalb ein zweystöckiges geräumiges Bodenwerk mit einer Kammer für Dienstboten in sich. Beym Hause befindet sich noch eine geräumige Scheune, ein Schlachthaus, 2 Schweinställe, für 30 Pferde Stallung und ein Dunoplatz. Auf diesen Realitäten haften 2 Pfund 26 1/2 Pfenn. Schatzung in simplo und 1 fl. fränk. 3 Pfd. jährliche Beet, sind übrigens handlohnfrey.

Kaufliebhaber können stündlich dieses Wirthshaus einsehen, und sich bey dasigem königlichen Landgerichte über die Strichbedingnisse erkundigen. Kissingen den 21. July 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

9) (Marktsteft.) Nachstehend verzeichnete zum Eintritt in den vaterländischen Kriegsdienst berufene, aber bis jetzt nicht erschienene Landkapitulanten werden anmit vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, wenn sie sich im Inlande befinden, innerhalb einem Jahre aber, falls sie sich im Auslande aufhalten, bey unterzeichneter Stelle um so gewisser zu stellen, als sie ansonst als Deserteurs behandelt, und ihr gegenwärtiges sowohl als zukünftiges Vermögen der Confiscation unterworfen

werden wird. Marktfest den 23. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Stöhr.

Bodenstaff.

Namen und Ort der Landkapitulanten.

Marktfest.

1. Joh. Michael Döring.
2. Joh. Georg Keller.
3. Christian Hollenbacher.

Obernbreit.

4. Christoph Friedlein.
5. Andreas Stubenrauch.
6. Ludwig Zänglein.

Marktbreit.

7. Christoph Neubert.
8. Stephan Richter.
9. Christian Gronninger.
10. Kaspar Ehemann.
11. Christoph Carl Rauschert.
12. Valentin Höfel.
13. Leonhard Rückert.
14. Conrad Ruhan.
15. Johann Supp.
16. Peter Bergmann.
17. Andreas Kleinschrodt.
18. Georg Barthel.
19. Michael Hoffmann.
20. Nikolaus Lenz.
21. Joseph Georg Barthel.
22. Joh. Conrad Hoffmann.
23. Adam Neubert.
24. Joh. Caspar Wirsching.
25. Georg Conrad Ehemann.
26. Conrad Gräf.

Fröhstockheim.

27. Johann Georg Sommer.
28. Leonhard Lunz.

Mainbernheim.

29. Johann Michael Düll.
30. Feist Löw.
31. Joh. Leonhard Lieber.

Rödelsee.

32. Georg Bassing.
33. Simon David.
34. Simon Löw.

Hohenfeld.

35. Joh. Ludwig Schardler.

Feuerbach.

36. Georg Rösner.
37. Johann Herbst.

Gereuth.

38. Simon Steinberger.

Castell.

39. Joh. Franz Lödel.
40. Franz Sturz.

Rüdenhausen.

41. Joh. Martin Renger.
42. Joh. Leonhard Schmidt.

Wiesentheid.

43. Tobias Estenfelder.
44. Christian Hanck.
45. Johann Krönert.
46. Joh. Joseph König.
47. Johann Stark.
48. Georg Baumann.
49. Sebastian Wüstenfeld.
50. Anton Sickenberger.
51. Georg Junkert.
52. Georg Kechler.

Hoheim.

53. Johann Binus.

10) (Volkach.) Zum Verstriche des Kaspar Brönnerischen Guts zu Stadelschwarzach, wie solches in dem Ausschreiben vom 17. Juny l. J. Intelligenzblatt Nro. 68 und folgenden beschrieben ist, wird auf Samstag den 20. August l. J. früh um 9 Uhr in dem Orte Stadelschwarzach auf dem dortigen Gemeindshause Tagfart anberaumt, und mit Genehmigung des Eigenthümers zugeschlagen, da die auf Samstag den 16. curanberaumt gewesene Tagfart nicht abgehalten werden konnte. Die Strichsbedingnisse werden bey der Tagfart bekannt gemacht werden. D. Volkach am 23ten July 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert, Actuar. i. j. o.
Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 84. 11. August 1814.

Bekanntmachung.

Der abgelebte fürstlich würzburgische geistliche Rath, dann des aufgelößten Collegiatstifts Haug Cantor und Senior Philipp Valentin Werner hat in seinem hinterlassenen Testamente dem Armeninstitute dahier 625 fl. rhein., dann dem dahiesigen kranken Dienstboteninstitute 625 fl. rhein. vermacht.

Diese edle Handlung wird zum Ruhme des verstorbenen Wohlthäters unter öffentlicher Danksagung andurch bekannt gemacht. Würzburg den 1. August 1814.

Königliche Stadtoberarmen-Commission.

Gessert.

Mathalm.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Am Sonnabende den 13ten d. M. wird das in der Concurs-Sache des vormaligen Stadtsekretärs zu Prichsenstadt Leo Georg Wilhelm von Freytag erlassene Prioritäts-Urtheil in vim publicationis am Eingange zu der Hofgerichts-Kanzeley angeheftet, welches den Gläubigern bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 5. August 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heß.

Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen den vormals Fürstlich Bambergischen geheimen Rath, und Kämmerer Christoph Franz Freyherrn von Stein zum Altenstein zu Pfaffendorf einzutreten habe, werden alle Gläubiger desselben edictaliter vorgeladen, bey der auf Dinstag den 30sten August l. J. Vormittags um 9. Uhr bey dem Königlichen Hofgerichte dahier anberaumten Tagfahrt ihre Forderungen anzubringen, sich zugleich über die Aufstellung eines Güter-Sequesters zu erklären, und mit dem Freyherrn von Altenstein über die Competenz gütliche oder rechtliche Verhandlungen zu pflegen. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben sich den Nachtheil, — daß sie bey dem gegenwärtigen Debit- und Sequestrations Verfahren nicht berücksichtigt werden, — selbst beyzumessen. Decretum Würzburg am 27sten des Julius 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heß.

Haefel.

3) (Würzburg.) Dienstag am 23. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königlichen Stadtgerichte nachbenannte zur Theilungsmasse der Bar-

bara Neubertin gehörige Realitäten, als:

a. 1 Morgen Weinde 4 im Göbelsleshen zwischen Handelsmann Reichert und Besitzerin selbst;

b. 1 Morgen Kleeacker daselbst neben Banquier Mohr;

c. 1 2/4 Morgen daselbst, wovon beyläufig 2/4 Morgen mit Klee bestellt, das übrige Ackerfeld ist, und worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten;

dem ersten, dann Donnerstag den 25. d. M. dem zweyten, und Dienstag den 30. d. M., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach stadtgerichtlicher Genehmigung zugeschlagen; welches den Strichlustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg) Mittwoch den 24. laufenden Monats Nachmittags um 2 Uhr wird das Wohnhaus des verlebten Kärners Mathes Geist 1. Distr. Nro. 387 in der Gärbersgasse gelegen, von unterzeichneter Stelle im Hause selbst dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen; die auf dem Hause haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche bekannt gemacht. Würzburg den 5. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Dienstag am 16. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden die zum Nachlasse des Sternwirths Georg Knühl gehörigen nachbemerkten Grundstücke, als:

a. 7 und drittehalb Viertel Morgen 12 Ruthen Weinberg in der Buhleiten, wovon ohngefähr 1 und drittehalb Viertel Morgen 12 Ruthen oberhalb mit Klee angelegt, welche unten auf die Zeller Straße mit einer massiven Mauer stoßen, und zwischen Georg Böhm und Simon Feineis, beyde von Waldbüttelbrunn, liegen, worauf außer der jährlichen Schatzung 5 fl. 2 kr. Grundabgaben, jedoch ohne Handlohnsrecht an das königliche Stadtrentamt haften, von 1 1/4 Morgen 12 Ruthen sind 2 lb. Grundzins jährlich an das erwähnte Rentamt mit der Handlohnspflichtigkeit zu entrichten;

b. 1 2/4 Morgen Weinberg im Züruck zwischen Valentin Wildmeister von Dürrbach und Heinrich Herrmann von Zell, welche an das königliche Stadtrentamt mit 12 5/5 kr. für 4 4/5 Loth Wachs lehn- und handlohnbar sind;

bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag am 25. des nämlichen dem zweyten, endlich Samstag am 3. k. M. September jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und den Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 8. August 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg) Donnerstag am 18. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in dem Hofe des Holzhändlers Franz Berlemy nächst dem neuen Thore

a. zwey schwere Holländer Wägen mit Zugehör,

b. eine viersitzige Chaise

mittelst öffentlichen Striche an den Meistbietenden gegen baare Zahlung gegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 8. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

7) (Würzburg.) Wegen eingetrete-

nem Hinderniſſe wird der auf den 9ten dieſes bekannt gemachte Ausſtrich von

ein Stuck leinenem ſogen. köllniſchen Zeug zu beyläufig 60 Ellen, ſchmal geſtreift,

ein detto zu 60 Ellen in circa, breit geſtreift,

am Freytag den 12. l. M. früh um 10 Uhr vorbehaltlich höchſter Genehmigung bey unterzeichneter Stelle abgehalten, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Würzburg am 9. Auguſt 1814.

Königl. Oberzollamt.

Durig.

Barthelme.

8) (Würzburg j. d. M.) Damit die Vermögenstheilung der verlebten Martin Krämeriſchen Eheleute zu Waldbüttelbrunn unter ihren hinterlaſſenen Kindern beſchäftigt werden könne, fordert man ſämmtliche Gläubiger gedachter Eheleute hiermit auf, ihre Anſprüche an die Martin Krämeriſche Verlaſſenſchaft am Mittwoch den 24. Auguſt d. J. früh um 9 Uhr bey der unterzeichneten Stelle zu Protokoll zu geben und zu beſcheinigen, widrigenfalls man ohne Rückſicht auf die unangezeigten Forderungen mit der Vermögenstheilung rechtlich fortfahren wird. Würzburg den 20. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

9) (Würzburg j. d. M.) Um ermeſſen zu können, ob gegen das Verlaſſthum des verlebten Chirurgen Georg Troſt zu Höchberg im Wege der Hülfsvollſtreckung oder Ausſchatzung zu verfahren ſey, iſt es nothwendig, zu wiſſen, wie viele Schulden gegen die erwähnte Troſtiſche Verlaſſenſchaft vorhanden ſeyen.

Es wird deßhalb Tagfart auf Mittwoch den 31. des nächſten Monats Auguſt d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage alle jene, welche eine rechtliche Forderung an die Georg Troſtiſche Verlaſſenſchaft machen zu können glauben, ſolche bey dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile anzugeben und zu beſcheinigen haben, daß ſie ſonſt bey Behandlung dieſes Debitweſens nicht berückſichtigt werden ſollen. Würzburg den 6. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

10) (Albertshauſen.) Johann Adam Albeck von Reichenberg iſt ſchon ſeit 1779 von ſeinem Geburtsorte entfernt, und iſt dieſe ganze Zeit keine Nachricht von ihm eingegangen.

Auf Antrag ſeines Bruders Peter Albeck wird daher beſagter Johann Adam Albeck oder deſſen Leibeserben hiermit vorgeladen, in Zeit 3 Monaten a dato dahier zu erſcheinen, und ſein unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehendes Vermögen zu übernehmen, widrigenfalls er für todt erklärt, und ſein Vermögen an ſeinen einzigen Bruder Peter Albeck ohne Caution verabfolgt werden ſoll. Albertshauſen den 4. Auguſt 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht der Freyherren von Wolfskeel.

Pfizer.

11) (Arnſtein.) Um ermeſſen zu können, ob gegen Georg Knüp zu Halsheim im Wege der Hülfsvollſtreckung oder der Ausſchatzung fürzufahren iſt, wird zur Schuldenconſignation Tagfart auf Mittwoch den 7. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den genannten Knüp zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erſcheinen haben, daß widrigenfalls bey Ausmittelung des Verfahrens keine rechtliche Rückſicht auf ſie werde gemacht werden. Arnſtein den 5. Auguſt 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Rauvv, A. s.

12) (Arnſtein.) Um ermeſſen zu

können, ob im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Ausschatzung gegen Jörg Kohlhepp zu Binsfeld fürzufahren ist, wird zur Schuldenconsignation Tagfart auf Montag den 5. September d. J. früh um 10 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den genannten Kohlhepp zu haben glauben, solche unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß widrigenfalls bey Ausmittelung des Verfahrens auf sie keine rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Arnstein den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Rapp, A. s.

15) (Dettelbach.) Zur Abhaltung des einzigen Edictstages gegen die in die Ausschatzung verfallene Wittib des dahiesigen Bürgers Jacob Lechleber ist Mittwoch der 31. August früh um 8 Uhr anberaumt, wo von den Gläubigern persönlich oder mittelst Bevollmächtigten unter Vorlegung der Beweismittel oder etwaiger Vorzugsrechte die Forderungen anzubringen, sonach die Einreden und schlüßlichen Verhandlungen zu pflegen, widrigenfalls die Gläubiger im ersten Falle von der Masse, in dem letzteren mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen zu werden gefährdet sind. Dettelbach den 25. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter, i. j. o.

Gett,

14) (Gerolzhofen.) Bey der so eben fürwaltenden Veräußerung resp. Vertheilung des Michael Zehnerschen Hinterlaßthums zu Oberschwarzach ist die genaue Wissenschaft der vorhandenen Schulden erforderlich geworden. Diejenigen, welche an den Michel Zehnerschen Relicten zu Oberschwarzach irgend eine Forderung zu machen haben, werden demnach hiermit vorgeladen, solche auf Donnerstag den 1. September l. J. Vormittags um 9 Uhr dahier bey Landgericht um so gewisser anzuzeigen, und nöthigen Falls zu liquidiren, als ansonst das fragliche Hinterlaßthum ohne Weiteres auseinandergesetzt und den Erben überwiesen werden wird, sonach die Säumigen sich den ihnen hierdurch entstehen mögenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben werden. Gerolzhofen den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser.

Adami, A. s.

15) (Gerolzhofen.) Um die Hinterlassenschaft der Sebastian Stühlerschen Eheleute zu Rügshofen behörig vertheilen zu können, ist es erforderlich geworden, vorerst den Schuldenstand derselben zu eruiren. Dem gemäß werden hiermit alle und jede Gläubiger der benannten Sebastian Stühlerschen Eheleute vorgeladen, ihre Forderungen, auf welchem Rechtsgrunde solche nur immer bestehen mögen, auf Freytag den 2. September l. J. Vormittags um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte anzugeben und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ohne Weiteres die Hinterlassenschaft vertheilt und den Erben ausgehändigt werden wird. Gerolzhofen den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser,

Adami, A. s.

16) (Kissingen.) Mit höchster Genehmigung königlicher Landesdirection wird Sonntag den 28. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Kissingen eine dem dasigen Gotteshause zugehörige Glocke, welche 6 Centner 20 Pfund wiegt, und den Ton gis hat, dem öffentlichen Strich ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen, welches andurch mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß diejenigen Streichliebhaber, welche diese Glocke vorher einzusehen wünschen, sich

an den dahiesigen Stadtkirchner zu wenden haben. Kissingen den 7. August 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

17) (Münnerstadt) Zur Bestimmung des rechtlichen Verfahrens gegen Michel Schmitt, Weber von Steinach, ist die Aufnahme dessen Passiven nothwendig.

Wer daher immer gegen denselben eine gegründete Forderung zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, solche Mittwoch den 28. September l. J. früh um 9 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt werde. Münnerstadt den 1. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

B. V. d. L. R.

Samhaber, Actuar.

18) (Münnerstadt.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Johann Krug zu Maßbach zugehörige und nachbeschriebene Haupertsmühle Mittwoch den 31. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause zu Maßbach unter den beym Striche bekannt gemachten werdenden Bedingungen öffentlich aufgestrichen, und dem Meistbietenden nach der Executionsordnung zugeschlagen. Auswärtige Streicher haben sich an der Tagfart mit einem legalen Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls ihre Gebote nicht zu Protokoll genommen werden sollen. D. Münnerstadt den 20. July 1814.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L. R.

Samhaber, Actuar.

Beschreibung der Mühle.

Dieselbe besteht

a. in einem zur Wohnung des Müllers eingerichteten Hause, in welchem zugleich die Mühle ist;

b. hat solche 2 beständige Mahl- und einen Gußgang;

c. sind bey dieser Mühle ein Pferd- und ein Rindviehstall mit neuem Ueberbaue, eine Scheuer und Holzhalle unter fortlaufendem Dache, Keller, Wagenhalle, ein dreyfacher Schweinstall von Steinen, ein Backofen und Brunnen.

Ferner gehören hierzu ungefähr 15 Morgen Artfeld und 10 Morgen Oedungen, dann ein geräumiger Baum- und Grasgarten.

Die Abgaben hiervon sind 2 fl. rh. in simplo an Schatzung und ein Achtel Korngilt.

19) (Münnerstadt.) Das unterzeichnete Landgericht hat durch die allgemeine Landämterorganisation vom Jahre 1804 sowohl als auch später durch zufällig erfolgte Accrescenzen eine bedeutende Ausdehnung erhalten, und es ist Bedürfniß geworden, das Hypothekenwesen überhaupt, von so verschiedenen Parzellen, woraus es jetzt besteht, in die erforderliche Einförmigkeit und rechtsgehörige Sicherheit zu bringen; zu welchem Ende eine durchgreifende Renovatur der Hypothekenbücher nothwendig wird.

Man ladet auf den Grund der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3. Jänner 1810 Reg. Blatt 1. St. fol. 1 et seq. alle Gläubiger, sowohl bekannte als unbekannte, die mit allgemeinen sowohl als besondern Hypotheken, Generalarresten, prätorischen Unterpfändern, überhaupt dinglichen Rechten auf die Güter der diesseitigen Gerichtsunterthanen versehen wären, hierdurch mit der Auflage vor, dieselben in Zeit 4 Monaten unerstrecklicher Frist, nämlich vom ersten September mit letzten December d. J., in Ur und vidimirten Abschriften post- und portofrey an die unterzeichnete Stelle einzusenden, denn sie haben sich es sonst selbst zuzuschreiben, wenn sie etwa bey künftig entstehenden Concursen ihre Vorrechte verlieren, und den in den neu zu fertigenden Hypothekenbüchern in derselben Klasse vorgemerkten Gläubigern, solls

ten auch diese ihre Sicherheitsrechte später erlangt haben, nachgesetzt, und resp. in Veräußerungsfällen der Hypotheken nach Vorschrift des §. 2 der allegirten Landesverordnung ihres dinglichen Rechtes für verlustig erklärt werden, es wäre denn, daß dieselben auch ohne richterliche Aufforderung und noch vor dem wirklichen Zuschlage dasselbe genugsam bescheinigen, und alle Kosten der durch ihre Schuld etwa vereitelten Veräußerung ersetzen würden.

Zur näheren Erläuterung erklärt man, daß dieses Proclama alle jene Gläubiger treffe, die ihre dinglichen und Vorzugsrechte sowohl vom hiesigen ehemaligen Kellereyamte als auch vom vormals Deutschordenscommendenamte dahier, von dem vormals fürstlichen Kellereyamte Poppenlauer, von dem vormals ritterschaftlichen Amte Thundorf, von den Abtey Bildhäuser Vogteyamtsortschaften, so großentheils hieher zugetheilt worden, so wie auch den nachfolgenden fürstlichen Aemtern eingereiht gewesenen Ortschaften Strahlungen, Seubrigshausen, Weichtungen, Rannungen, Rottershausen, Nüdlingen, Haard, Roth und Steinach abzuleiten haben.

Schließlich wird bemerkt, daß auf den Grund dieser gemacht werdenden Anzeigen alsbald besondere auf jeden Ort sprechende fortlaufende Hypothekenbücher gefertigt, und die älteren nun unbrauchbar gewordenen reponirt werden sollen. Decretum Münnerstadt am 3. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Kelleri, Landrichter.
Pickel, Actuar.

20) (Volkach.) Die Michel Krämerischen Eheleute zu Järkendorf haben bey dem unterzeichneten königlichen Landgerichte sich erklärt, ihr besitzendes Hofgut an ihren ältesten Sohn abtreten zu wollen, zu welchem Vertrage aber, bevor sämmtliche Gläubiger gehört sind, die gerichtliche Bestätigung nicht ertheilt werden kann.

Sämmtliche Gläubiger der Michael Krämerischen Eheleute werden daher aufgefordert, Montag den 29. August d. J. dahier zu erscheinen, um sowohl ihre Forderungen anzuzeigen als auch ihre Erklärung über die Gutsabtretung abzugeben, unter dem Nachtheile, daß die nicht Erscheinenden mit dem Beschlusse der Gläubigermehrzahl für einstimmig gehalten werden. Volkach am 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Geßner, A. s.

21) (Werneck.) Kaspar Blaß von Werneck machte bey der unterzeichneten Stelle den Antrag, seine sämmtlichen Gläubiger vorzuladen, um mit denselben wegen ihrer Befriedigung zu unterhandeln.

Dieselben werden daher angewiesen, sich zur Angabe ihrer Forderungen und Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge Donnerstag den 25. August 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile in Person oder durch legal Bevollmächtigte dahier einzufinden, daß die Ausbleibenden bey Abschließung dieses Geschäftes unberücksichtigt bleiben. Werneck am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.
J. i. V. d. L. R.
v. Fichtl
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 31. August Vormittags um 9 Uhr werden im sogenannten Neuenkeller in der Ursulinergasse Nro. 354 circa 145 Fuder reinerhaltene Weine, nämlich: 44 Fuder 1804er und 1807er, worunter 2 1/2 Fuder Stein, 8 Eymer Leisten, 7 Fuder Dompro stevzehent, 16 Fuder von Randersacker sich

befinden, dann 35 Fuder 1807er und 1810er Mischling, und 66 Fuder 1811er, letztere großen Theils aus guten Lagen von Sommerach, Wiesenbrunn, Thüngersheim ꝛc., und zugleich eine Parthie kleiner leerer Fässer mit und ohne eiserne Reife dem öffentlichen Strich ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung abgegeben.

Die Weine können am 30. August und beym Strich an den Fässern versucht, auch am 30. August Proben davon gegeben, und nähere Nachrichten bey Büttnermeister Mauder auf der Neubaugasse eingezogen werden.

2) Am Donnerstage den 25. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr wird im Sterbhause des Herrn Kapitulars Franz Anton Joseph Stadler im 2. District Nro. 372 hinter der Neumünsterkirche dessen Reversgarten, außer dem Burkarder Thore am gemeinen Wege gelegen, über 1 Morgen haltend, größtentheils mit Mauern umgeben, mit zwey Sommerhäusern, zwey Pumpbrunnen und vielen tragbaren Obstbäumen und Traubenstöcken versehen, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und, wenn ein angemessenes Gebot gelegt wird, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Garten kann täglich auf Anmeldung im Sterbhause im obern Stock eingesehen werden, und die Grundbeschwerden sollen beym Strich eröffnet werden.

Das Testamentariat.

3) Ein Haus in der Semmelsgasse Nro. 137 ist aus freyer Hand zu verkaufen. Dieses besteht in 3 heitzbaren Zimmern, Kammern, Küche, Keller, Bodenwerk, nebst einem Garten, welches besonders zur Wirthschaft geeignet ist. Das Nähere ist im nämlichen Hause zu erfragen.

4) Die zur Verlassenschaft der Frau Hofräthin von Zurwesten gehörigen Mobilien werden in Nro. 74 Districts 2 im obern Stocke an den nachbenannten Tagen jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr öffentlich verstrichen, und an die Meistbietenden abgegeben werden. Am Mittwoch den 17. August wird die Malerey, am Donnerstag den 18. d. M. werden die Prätiosen und alten Gold- und Silbermünzen, dann Freytag den 19. und die folgenden Tage die übrigen Geräthschaften an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Glasgeschirren, Betten, weißem Tisch- und Bettzeuge, Frauenzimmerkleidern, Sesseln, Kanapeen, Schreinerwaaren und dergleichen zum Striche aufgelegt. Die Abgabe geschieht gegen gleich baare Bezahlung.

Testamentariat.

5) Der diesjährige Ertrag von 8 Morgen mit Gerste bestellt, ist auf dem Halme zu verkaufen, und das Weitere im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

6) Bey Kammermusikus Demar im 2. Distr. Nro. 137 sind vier wohl behaltene Saiteninstrumente von guten Meistern, als 2 Violinen, Viola und Violoncello, um billige Preise zu verkaufen.

7) Im 2. Distr. Nro. 74 auf dem Graben ist eine ganz gute Kalter zu 6 Butten Beeren um billigen Preis stündlich zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) In der Franziskanergasse 3ter District Nro. 162 sind auf Allerheiligen im obern Stock zwey sehr schöne Quartiere zu vermiethen, wovon das eine in 7 Zimmern, mehreren Kammern, einer schönen hellen Küche und Platz zum Holzlegen, das andere aber in 2 Zimmern, Kammern, einer gleichfalls schönen Küche, einem s. v. Abtritt nebst allen Bequemlichkeiten besteht.

2) In dem Bortenwirker Beverischen Hause auf der Domgasse Nro. 554 ist auf Allerheiligen im mittlern Stock

ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus 4 ineinander gehenden Zimmern, wovon 2 schön tapezirt und 3 heitzbar sind, einer Speisekammer, hellen Küche und s. v. Abtritt, einer verschlossenen Kammer auf dem Boden und gemeinschaftlichem Genuß des Bodens, einem Antheil des Kellers, verschlossenem Holzlager und gemeinschaftlichem Waschhaus.

3) Es ist ein großes Quartier im 3. Distr. Nro. 190 in der Franziskanergasse zur ebenen Erde mit gutem Keller für eine solide Haushaltung zur Wirthschaft oder zu sonst einem Geschäft sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Weitere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

4) Im 3. Distr. Nro. 341 in der Büttnergasse ist ein Quartier mit zwey heitzbaren Zimmern, Küche, 2 Bodenkammern ꝛc. für eine Haushaltung, auch zur Wirthschaft eingerichtet, auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Im 4. Distr. Nro. 152 in der Reibeltsgasse ohnweit der Kaserne ist ein Quartier von 2 Zimmern mit Möbeln für ledige Herren sogleich zu vermiethen.

6) Im 2. Distr. Nro. 190 ist ein Quartier auf Allerheiligen zu verlehnen. Es besteht aus einer Stube mit Stubenkammer, Küche, Bodenkammer und Platz zum Holzlegen.

7) Im 1. District Pleichacher Viertel Altgasse Nro. 361 sind 2 Quartiere für geringe Haushaltungen stündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) Es ist ein Quartier mit aller Gemächlichkeit versehen sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere erfähre man im Intelligenzcomtoir.

9) Im 2. District Nro. 590 im Ingolstadter Höfchen ist ein Quartier mit Stube, Nebenzimmer, Alkoven, Küche und Holzlager auf Allerheiligen zu verlehnen.

10) In der Karmelitergasse 2. District Nro. 486 ist ein Laden und der obere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Endesunterzeichneter macht hiermit seinen hohen Gönnern und dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er seine Wohnung in der Ursulinergasse verlassen, und dagegen eine andere in der Wohlfahrtsgasse 3. Distr. Nro. 188 im Grasmeyerischen Hause im ersten Stock bezogen habe. Er bittet, ihn auch dort mit gütigen Aufträgen zu beehren, und empfiehlt sich bestens.

Joseph Dorbarth, privilegirter Buchdrucker.

2) Endesunterzeichneter macht hiermit seinen hohen Gönnern und dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er seine Wohnung auf dem Kürschnershofe verlassen, und dagegen eine andere auf der Domgasse bey Kupferschmied Wirsching 3. Distr. Nro. 139 bezogen habe.

Joseph Völker, Schneidermeister.

3) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß in seinem Hause im 2. Distr. Nro. 183 alle Sorten Schuhe zu verkaufen sind. Er empfiehlt sich seinen Freunden und Gönnern, und bittet um geneigten Zuspruch.

Andreas Metzger, Schuhmachermeister.

4) In eine wohlerfahrene Conditorey wird ein Lehrsubject gesucht. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) In eine stille Haushaltung von 3 Personen wird eine treue reinliche Köchin gesucht. Dieselbe kann auf Michaelis, oder Allerheiligen, oder 3 König in Dienste treten. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 84.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Donnerstag den 11. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das zum Nachlasse der Bäckermeister Essigin, nachher verehelichten Illigin, gehörige Backhaus im 1. Distr. Nro. 168, wovon keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten, welches

a. im ersten Stocke mit einem gewölbten Keller, dann 6 in Eisen gebundenen Fässern, einer Backstube, einem Vorplatze, einem Herde, einem Höfchen, Holzremise, einer Kalter, einem Pferdstalle, einer Dunggrube und Heuboden versehen ist; dann

b. im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer, Küche und Vorplatz, und

c. im dritten Stocke ein heitzbares Zimmer mit 2 Kammern, eine Mehlkammer, 2 Böden und 2 Kammern hat;

dem ersten, dann Donnerstag den 18. d. M. dem zweyten, endlich Samstag am 20. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 3. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Samstag am 13. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird bey dem Büttnermeister Heinrich Haggemann im 3. Distr. Nro. 291 das zu dessen Theilungsmasse gehörige Wohnhaus, welches

a. im ersten Stocke in einem Vorplatz und 2 Branntweinkesseln, einer Werkstatt und Weinkammer besteht;

b. im zweyten Stock ein heitzbares und unheitzbares Zimmer mit Küche in sich faßt;

c. im dritten Stock die nämliche Einrichtung hat;

d. zwey verschlossene Bodenkammern und 4 aufeinander gehende Böden hat; worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten,

dem ersten, dann Donnerstag am 18. d. M. dem zweyten, endlich Samstag am 27. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch eröffnet wird. Würzburg am 5. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Dienstag den 23. August h. J. früh um 10 Uhr wird die auf Würzburger Markung neben Philipp Rheinhard gelegene im Jahre 1811 von Johann Winterkorn und Johann Engelbrecht zu Zell gemeinschaftlich erkaufte Ziegelhütte bey Zell auf königl. Stadtgerichte im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Striche aufgelegt, nach

der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen; die darauf haftenden Lasten und Strichsbedingnisse werden bey der Tagfart selbst bekannt gemacht werden. Würzburg am 8. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg j. d. M.) Um die Verlassenschaft der Wittib des Försters Joseph Schad von Höchberg unter den minderjährigen Kindern derselben gehörig vertheilen zu können, werden alle Gläubiger gedachter Verlassenschaft aufgefordert, am Mittwoch den 17 August früh um 9 Uhr ihre Ansprüche und Forderungen bey dem unterfertigten Landgerichte anzuzeigen, und mittelst Vorlage der Urkunden zu bescheinigen. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß man auf ihre Forderungen bey Vertheilung der Erbschaft keine Rücksicht nehmen werde. Würzburg den 6. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

5) (Würzburg j. d. M.) In dem Spital zu Heydingsfeld sind eine innere dann zwey äußere Pfründen in Erledigung gekommen, von welchen letzteren jede jährlich 40 fl. rhein. abwirft.

Diejenigen, welche darum bitten wollen, haben sich am Mittwoch den 24. des nächsten Monats August früh um 10 Uhr im Sitze des unterzeichneten Landgerichts zu melden, sich mit erforderlichen Zeugnissen über die vorgeschriebenen Eigenschaften, besonders der Armuth auszuweisen, sodann auf das einzuschickende Conscriptionsprotokoll höchste Entschließung zu gewärtigen.

Bemerkt wird hierbey besonders, daß, was die beyden erledigten äußeren Pfründen betrifft, dieselben durch eine Erbschaft des Weihbischofs Buckel von Speyer entstanden seyen, und nach dem Willen des Stifters solche vorzugsweise an seine dürftigen Anverwandten bis zum vierten Grade, jedoch mit dem Unterschiede, daß die vom vierten Grade in Heydingsfeld wohnen müssen, verliehen werden sollen, woraus sich also von selbst ergibt, daß jene Supplicanten, welche auf den Grunde der Anverwandtschaft mit dem Stifter Anspruch machen wollen, sich über ihre Anverwandtschaft mit dem Stifter bey der bestimmten Aufnahmstagfart ausweisen müssen. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Lantier.

6) (Dettelbach.) Gestern früh zwischen 8 und 9 Uhr wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Kaspar Kraus, und seiner Tochter Elisabetha Kraus zu Euerfeld folgende Gegenstände diebischer Weise entwendet:

An baarem Gelde, mit 4 Convent. Thalern, 1 Laub- und 2 preußischen Thalern, dann mehreren 24, 12 s und 6 Kreutzer-Stücken, 40 fl. 54 kr.

Ein hausgemachter roth und weiß gegipperter Bettüberzug, 5 fl.

Eine rothscharlachene Brustlappe mit stählernen Knöpfen, und mit blau gestreiften Barchent gefüttert, 4 fl.

6 frisch gewaschene Manns-Hemder, 10 fl.

Ein neuer Zwergsack, 1 fl.

Ein blaues Sacktuch mit rothen Streifen, 30 kr.

Ein Messeltuch mit breiten guten Spitzen, 12 fl.

Ein detto mit großen Blumen und feinen Spitzen, 10 fl.

Ein detto mit feinen gezackten Spitzen, 11 fl.

Ein gewöhnliches Kopftuch mit Spitzen, 6 fl.

Zwey detto mit Spitzen, 6 fl.

Ein ausgezacktes Kopftuch, 2 fl.

7 Weiber Hemden, 21 fl.

Ein großes ſchwarz ſeidenes Halstuch mit rothen Streifen, 3 fl. 45 kr.
Ein detto, 3 fl.
Ein detto mit ſchmalen rothen Streifen und ſchwarzen Spitzen, 3 fl.
Ein braun ſeidenes Halstuch mit blau und weißen Streifen, und blau und rothen Franzen, 3 fl. 45 kr.
Ein noch nicht gebrauchtes flächſenes Betttuch, 3 fl.
Ein baumwollener weiß und blau geſtreifter Weiberrock, 4 fl.
Ein Handtuch mit eingenähten rothen Blumen, 30 kr.
Ein Paar neue Weiber-Handſchuhe mit grauem Pelze und mit Gold geſtickten Blumen, 5 fl.
Ein Paar detto mit grauem Pelze, 2 fl. 30 kr.
Ein Handtuch, 30 kr.
Ein Paar noch nicht getragene rothe Weiberſtrümpfe, 1 fl. 15 kr.
Ein Paar detto von himmelblauer Farbe, 2 fl.
Ein ganz neuer Weiberbruſt-Fleck von himmelblauen ſeidnem Stoffe, mit 11 ſilbernen Knöpfen von der Größe eines Groſchen, mit einem rothſeidenen Bande eingefaſſet, und über dieſem mit einer ſchmalen ſilbernen Spitze beſetzet, 11 fl. 15 kr.
Ein neuer Schurz von hausgemachten baumwollenem Zeuge, mit grünen Bändern eingefaſſet, 4 fl.
Ein detto blau, roth und weiß geſtreifter mit grünen Bändern, 4 fl.
Ein baumwollenes Sacktuch mit kleinen rothen Tupfen, 1 fl.
Ein detto rothes mit blauen Streifen, 1 fl. 12 kr.
Ein detto blaues von Hausgemachtem Zeuge, 30 kr.
Ein baumwollenes Sacktuch, blau, 1 fl. 12 kr.
Ein Suppen-Zinn, 1 fl. 30 kr.
Ein detto kleineres, 45 kr.
Eine zinnerne Platte, 30 kr.
6 detto Teller, 2 fl.
Sämtliches Zinn hatte den engliſchen Stempel.
Ein blauer Schurz mit blauen Bändern, 2 fl.
Ein detto in der Mitte mit blauer Seide durchnähet, 2 fl.
Ein ſilberner Ring, 1 fl. 15 kr.

Rückſichtlich dieſer Entwendungen triſt gegründeter Verdacht zwey unerkannte Mannsperſonen nach folgender Beſchreibung, die geſtern Morgens um 9 Uhr aus Euerfeld giengen, und einen nicht gewöhnlichen, jedoch nach Effeldorf und Rottendorf führenden Fußpfad eingeſchlagen haben. Der Erſte war von großer, jedoch hagerer Statur; trug einen dunkelblauen Rock, weiße Beinkleider, Stiefel, einen runden Hut, und auf der Schulter einen weißen ſo ſehr angefüllten langen Zwergſack, daß ihn ſolcher im Gehen hinderte. Der Zweyte von mittlerer, jedoch unterſetzter Statur, war mit einem runden Hute, einer grauen Jacke, braunen Beinkleidern und Stiefeln angethan, und trug einen großen Pack unter dem Arme.

Alle Gerichts- und Polizeybehörden werden nun erſuchet, zur Entdeckung der Thäter und Wiederherbeyſchaffung der entwendeten Gegenſtände beyzuwirken, und im Entdeckungsfalle die Thäter feſtzuhalten, die entwendeten Gegenſtände in Verwahrung zu nehmen, und anher gefällige Nachricht zu ertheilen. Dettelsbach den 4. Auguſt 1814.

Königl. Landgericht.
Nickels.

Gett, a. a.

7) (Karlſtadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlaſſenſchaft des Georg Ort dahier eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ſolche Mittwoch den 24. Auguſt d. J. Vormittags um 9 Uhr dahier anzuzeigen und zu liquidiren, da nachher keine Rückſicht auf ſie bey Auseinanderſetzung der Thei-

lung gemacht werden wird. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

8) (Karlstadt.) Nachdem das gegen den Juden Nathan Löw von Thüngen erlassene Concurserkenntniß in die Rechtskraft übergegangen ist, so werden die Edictstage, wie folgt, festgesetzt. Freytag der 19. August 1814 als erster Edictstag, wo jeder Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte seine Klage nebst Beweismitteln und Vorzugsrecht anzubringen hat, alles bey Verlust der Klage und resp. des Vorzugsrechtes; Freytag der 26. August als zweyter Edictstag zur Vorbringung der allerseitigen Einreden bey Vermeidung der Präclusion; Freytag der 9. September d. J. jedesmal früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur Schlußhandlung von jedem Theile unter gleichem Rechtsnachtheile. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

9) (Mellerichstadt.) Die Gläubiger des ohnlängst dahier verstorbenen Metzgers Valentin Ullerich und seiner Ehefrau werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf derselben Verlassenschaft am Montag den 29. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß man auf die Ausbleibenden bey Berichtigung dieser Verlassenschaftssache und Aushändigung des Vermögens an die Erben der Ullerichischen Eheleute keine Rücksicht nehmen werde. Mellerichstadt den 29ten July 1814.

Königl. Landgericht.
Clement.

10) (Rüdenhausen.) Johann Christoph Arnold, von Eichfeld gebürtig, 44 Jahre alt, welcher anno 1794 als Schuhmachergesell in die Fremde gegangen ist, ohne seit 19 Jahren etwas von sich hören zu lassen, wird hiermit dem Ansuchen seiner nächsten Verwandten gemäß öffentlich vorgeladen, sich nebst seinen allenfallsigen Leibeserben binnen 6 Monaten dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeit sein in 200 fl. 20 kr. rhein. bestehendes Vermögen seinen bereits gesetzlich erhobenen nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werde. Rüdenhausen den 1. August 1814.

Königl. baier. gräfl. castell. Herrschaftsgericht.

Neeser.

11) (Volkach.) Im Executionswege gegen Adam Pfannes Wittib zu Obervolkach wird nachstehendes Grundvermögen derselben Dienstag den 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeindehause allda verstrichen, als:

Ein Wohnhaus sub Nro. 58 mit Scheuer, Stallung und Garten neben Michel Zimmermann und Kilian Back;

4 und vierthalb Viertel Morgen 6 Gerten Weinberg,

34 3/4 Morgen 17 Gerten Artfeld,

1 und vierthalb Viertel Mrg. Wiesen,

worauf 41 1/4 kr. einfache Schatzung haftet, und den Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen. D. Volkach am 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 85. 13. August 1814.

Bekanntmachungen.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Poppenroth, Landgerichts Kissingen, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Würzburg am 8. August 1814.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Gerach, Landgerichts Gleusdorf, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Würzburg am 8. August 1814.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Untereversbach, Landgerichts Neustadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 8. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

In der Concurs-Sache des Hauptmannes Heinrich Wilhelm Freiherrn von Thünzen zu Burgsinn Andreasischer Linie wurde das erlassene Prioritäts-Erkenntniß in dem Hofgerichts-Gebäude affigiret, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Decretum Würzburg den 12ten August 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) (Würzburg.) Dienstag den 23. August h. J. früh um 10 Uhr wird die auf Würzburger Markung neben Philipp Rheinhard gelegene im Jahre 1812 von Johann Winterkorn und Johann Engelbrecht zu Zell gemeinschaftlich erkaufte Ziegelhütte bey Zell auf königl. Stadtgerichte im Wege der Hülfsvollstreckung dem öffentlichen Striche aufgelegt, nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen; die darauf haftenden Lasten und Strichsbedingnisse werden bey der Taxfart selbst bekannt gemacht werden. Würzburg am 3. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Das Kärner Peter Frischische Prioritätsurtheil wurde heute ad valvas judicii angeheftet, welches den Interessenten zur Nachricht dient. Würzburg den 9. August 1814.

Königliches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Samstag am 3. k. M. September Vormittags um 10 Uhr

werden bey dem königlichen Stadtgerichte auf Requisition des königlichen Landgerichts diesseits des Mains die zur Concursmasse des Christoph Kreth zu Versbach gehörigen nachbenannten Realitäten, als:

a. 1/2 Morgen Acker am Esselsbach neben Valentin Emerling und dem Juliushospitale; dann

b. 1/2 Morgen gleichfalls Ackerfeld neben Peter Herbert;

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichlustigen andurch eröffnet wird. Würzburg am 10 August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Am künftigen Dienstag als den 16. dieses Monats früh von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr werden die zu der unterhalb des Pleichacher Thores gestandenen Schiffbrücke gehörigen Streckbalken, Bohlen, Bretter, Bankeisen, Seile und dergleichen Geräthschaften dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und wenn annehmliche Gebote fallen, den Meistbietenden sogleich zugeschlagen werden.

Den Strichlustigen wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht. Würzburg am 10. August 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

6) (Würzburg d. d. M.) Gegen die Verlassenschaft der Burkard Baumanns Wittib zu Veitshöchheim ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerstag den 15. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger sub poena praeclusi entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte gehörig anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schlüßlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 10. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Zur Berichtigung der Verlassenschaft der Heinrich Heeleinischen Eheleute zu Rottendorf ist es nothwendig, zu wissen, ob und welche Ansprüche gegen beregte Masse statt finden. Es sollen demnach alle diejenigen, welche sie auf was immer für eine Weise begründen können, am Mittwoch den 24. August d. J. früh um 8 Uhr dieselben geziemend dahier geltend machen, widrigens sie späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 3. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

8) (Dettelbach.) Zur Abhaltung des einzigen Edictstages gegen die in die Ausschatzung verfallene Wittib des dahiesigen Bürgers Jacob Lechleder ist Mittwoch der 31. August früh um 8 Uhr anberaumt, wo von den Gläubigern persönlich oder mittelst Bevollmächtigten unter Vorlegung der Beweismittel oder etwaiger Vorzugsrechte die Forderungen anzubringen, sonach die Einreden und schlüßlichen Verhandlungen zu pflegen, widrigenfalls die Gläubiger im ersten Falle von der Masse, in dem letzteren mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen zu werden gefährdet sind. Dettelbach den 25. July 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter, i. j. o.

Gett.

9) (Gerolzhofen.) Das Hinterlaßthum der Mathes Goldbachischen Eheleute zu Oberschwarzach erfordert eine Liquidation von derselben Schuldenstand, und werden daher diejenigen, welche an den verstorbenen Mathes Goldbach oder dessen Ehefrau irgend eine Forderung mas

chen können, zur Anzeige und Liquidation auf Mittwoch den 21. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr unter Androhung des Rechtsnachtheils hieher vorgeladen, daß auf die nicht erschienenen Gläubiger keine Rücksicht bey Auseinandersetzung des Hinterlaßthums werde gemacht werden. Gerolzhofen den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.
Wirth.
Martini, A. s.

10) (Gerolzhofen.) Um die Hinterlassenschaft der Sebastian Stühlerschen Eheleute zu Rügshofen behörig vertheilen zu können, ist es erforderlich geworden, vorerst den Schuldenstand derselben zu truiren. Dem gemäß werden hiermit alle und jede Gläubiger der benannten Sebastian Stühlerschen Eheleute vorgeladen, ihre Forderungen, auf welchem Rechtsgrunde solche nur immer bestehen mögen, auf Freytag den 2. September l. J. Vormittags um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte anzugeben und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ohne Weiteres die Hinterlassenschaft vertheilt und den Erben ausgehändigt werden wird. Gerolzhofen den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.
Adami, A. s.

11) (Gerolzhofen.) Bey der so eben fürwaltenden Veräußerung resp. Vertheilung des Michael Zehnerschen Hinterlaßthums zu Oberschwarzach ist die genaue Wissenschaft der vorhandenen Schulden erforderlich geworden. Diejenigen, welche an den Michel Zehnerschen Relicten zu Oberschwarzach irgend eine Forderung zu machen haben, werden demnach hiermit vorgeladen, solche auf Donnerstag den 1. September l. J. Vormittags um 9 Uhr dahier bey Landgericht um so gewisser anzuzeigen, und nöthigen Falls zu liquidiren, als ansonst das fragliche Hinterlaßthum ohne Weiteres auseinandergesetzt und den Erben überwiesen werden wird, sonach die Säumigen sich den ihnen hierdurch entstehen mögenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben werden. Gerolzhofen den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.
Adami, A. s.

12) (Kissingen.) Mit höchster Genehmigung königlicher Landesdirection wird Sonntag den 28. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Kissingen eine dem dasigen Gotteshause zugehörige Glocke, welche 6 Centner 20 Pfund wiegt, und den Ton gis hat, dem öffentlichen Strich ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen, welches andurch mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß diejenigen Streichliebhaber, welche diese Glocke vorher einzusehen wünschen, sich an den dahiesigen Stadtkirchner zu wenden haben. Kissingen den 7. August 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
Reder, A. s.

13) (Kitzingen.) Aus dem Keller des Schultheißen zu Biebelried wurden mittelst gewaltsamer Oeffnung zweyer Thüren nachstehende Gegenstände entwendet:

1. ein Fäßchen mit Zwetschgenbranntwein zu 18 Maas, werth 9 fl. rhn.
2. zwey steinerne Krüge mit 4 Maas Hefenbranntwein, werth 3 fl. rhn.
3. ein Hafen von 6 Maas Schmalz, ohngefähr im Werthe 4 fl. 30 kr.
4. ein Laib Brod, werth 14 kr.
5. eine Gelte, werth 15 kr.
6. zwey messingne Hahnen, wovon der eine etwas größere ein zur Hälfte abgebrochenes Rohr, der kleinere aber an der Spitze eine Scharte hatte, werth 7 fl. rhein.

Alle Civil- und Polizeybehörden werden anmit geziemend ersucht, auf vorbemerkte Gegenstände ein aufmerksames Auge zu haben, im etwaigen Betretungsfalle des

Thäters oder Entdeckung einer Spur der entwendeten Gegenstände sogleich die geeigneten Maaßregeln zu treffen, und hieher gegen Erstattung aller Kosten die Anzeige gefälligst zu machen. Kitzingen am 1. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Albert.

Wohlfarth.

14) (Mellerichstadt.) Die Gläubiger des ohnlängst dahier verstorbenen Metzgers Valentin Ullerich und seiner Ehefrau werden aufgefordert, ihre Ansprüche auf derselben Verlassenschaft am Montag den 29. August d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß man auf die Ausbleibenden bey Berichtigung dieser Verlassenschaftssache und Aushändigung des Vermögens an die Erben der Ullerichischen Eheleute keine Rücksicht nehmen werde. Mellerichstadt den 29ten July 1814.

Königl. Landgericht.

Clement.

15) (Münnerstadt.) Das unterzeichnete Landgericht hat durch die allgemeine Landämterorganisation vom Jahre 1804 sowohl als auch später durch zufällig erfolgte Accrescenzen eine bedeutende Ausdehnung erhalten, und es ist Bedürfniß geworden, das Hypothekenwesen überhaupt, von so verschiedenen Parzellen, woraus es jetzt besteht, in die erforderliche Einförmigkeit und rechtsgehörige Sicherheit zu bringen; zu welchem Ende eine durchgreifende Renovatur der Hypothekenbücher nothwendig wird.

Man ladet auf den Grund der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3. Jänner 1810 Reg. Blatt 1. St. fol. 1 et seq. alle Gläubiger, sowohl bekannte als unbekannte, die mit allgemeinen sowohl als besondern Hypotheken, Generalarresten, prätorischen Unterpfändern, überhaupt dinglichen Rechten auf die Güter der diesseitigen Gerichtsunterthanen versehen wären, hierdurch mit der Auflage vor, dieselben in Zeit 4 Monaten unerstrecklicher Frist, nämlich vom ersten September mit letzten December d. J., in Ur und vidimirten Abschriften post- und portofrey an die unterzeichnete Stelle einzusenden, denn sie haben sich es sonst selbst zuzuschreiben, wenn sie etwa bey künftig entstehenden Concursen ihre Vorrechte verlieren, und den in den neu zu fertigenden Hypothekenbüchern in derselben Klasse vorgemerkten Gläubigern, sollten auch diese ihre Sicherheitsrechte später erlangt haben, nachgesetzt, und respin Veräußerungsfällen der Hypotheken nach Vorschrift des §. 2 der allegirten Landesverordnung ihres dinglichen Rechtes für verlustig erklärt werden, es wäre denn, daß dieselben auch ohne richterliche Aufforderung und noch vor dem wirklichen Zuschlage dasselbe genugsam bescheinigen, und alle Kosten der durch ihre Schuld etwa vereitelten Veräußerung ersetzen würden.

Zur näheren Erläuterung erklärt man, daß dieses Proclama alle jene Gläubiger treffe, die ihre dinglichen und Vorzugsrechte sowohl vom hiesigen ehemaligen Kellereyamte als auch vom vormals Deutschordenscommendenamte dahier, von dem vormals fürstlichen Kellereyamte Poppenlauer, von dem vormals ritterschaftlichen Amte Thundorf, von den Abtey Bildhäuser Vogteyamtsortschaften, so großentheils hieher zugetheilt worden, so wie auch den nachfolgenden fürstlichen Aemtern eingereiht gewesenen Ortschaften Strahlungen, Seubrigshausen, Weichtungen, Rannungen, Rottershausen, Müdlingen, Haard, Roth und Steinach abzuliefern haben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auf den Grund dieser gemacht werdenden Anzeigen alsbald besondere auf jeden Ort sprechende fortlaufende Hypothekenbücher gefertigt, und die ältern nun unbrauchbar gewordenen reponirt werden sollen.

Decretum Münnerstadt am 3. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Keller, Landrichter.
Pickel, Actuar.

16) (Rüdenhausen.) Johann Christoph Arnold, von Eichfeld gebürtig, 44 Jahre alt, welcher anno 1794 als Schuhmachergesell in die Fremde gegangen ist, ohne seit 19 Jahren etwas von sich hören zu lassen, wird hiermit dem Ansuchen seiner nächsten Verwandten gemäß öffentlich vorgeladen, sich nebst seinen allenfallsigen Leibeserben binnen 6 Monaten dahier zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieser Zeit sein in 280 fl. 20 kr. rhein. bestehendes Vermögen seinen bereits gesetzlich erhobenen nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werde. Rüdenhausen den 1. August 1814.

Königl. baier. gräfl. castell. Herrschaftsgericht.
Neeser.

17) (Schernau.) Des diesseitigen herrschaftlichen Unterthanen Adam Gerbers dahier seit langen Jahren abwesender Sohn Kaspar Gerber ist vermög ausgewirkten Todenscheins als Fahnenschmied unter dem k. k. österreichischen ersten Uhlanenregiment Graf Meerveldt bereits den 11. July 1793 zu Lody in der Lombardey verstorben, soll aber bey seinem Abmarsch mit seinem Regiment nach Italien in Petau an der Drau in Niedersteyermark, seinem Standquartier, Frau und Kinder hinterlassen, und erstere in Mohrburg, ebenfalls in Untersteyermark, sich anderweit verheurathet haben, ohne seitdem auf erlassene Privatschreiben nur das Mindeste von sich vernehmen zu lassen. Es werden daher auf Ansuchen des verstorbenen Kaspar Gerbers annoch lebenden alten Vaters alle diejenigen, welche an dessen elterlichem Vermögen von 319 fl. 19 kr. rechtsgültige Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb des hiermit anberaumten dreymonatlichen peremtorischen Termins rechtlicher Ordnung nach bey unterzeichneter Stelle vorzubringen, außerdem sie nach solchem fruchtlosen Verstrich von ihrem allenfallsigen Erbrechte ausgeschlossen seyn sollen, und benanntes Vermögen an den nächsten Erben verordnungsmäßig ausgehändigt werden wird. Schernau, Landgerichts Dettelbach, den 1. August 1814.

Königl. baier. Baron Rotmannisches Patrimonialgericht.
Traber.

18) (Schweinfurt.) Um bey der bevorstehenden, durch die erfolgte Trennung ihrer Ehe veranlaßte Vermögenstheilung der Kaufmann und Conditor Wolfgang Adam Stößel'schen Eheleute dahier mit ihren Kindern ein richtiges Inventarium herstellen zu können, ist nothwendig, den gesammten Schuldenstand zu wissen.

Daher werden hiermit alle diejenigen, hauptsächlich die auswärtigen Handelsfreunde, welche an den besagten Kaufmann und Conditor Wolfgang Adam Stößel, oder dessen Ehefrau, es sey aus was immer für einem Grunde, etwas zu fordern haben, hierdurch öffentlich vorgeladen, am Dienstag den 6. des k. M. September als dem bestimmten Liquidationstermine, Vormittags um 9 Uhr bey königlichem Stadtgericht dahier entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, auch zugleich die einschlagenden Urkunden, beglaubte Auszüge aus den Handelsbüchern, oder sonstige Beweismittel, namhaft zu machen und vorzulegen, mit dem Anhang, daß die Nichterscheinenden bey der gegenwärtigen Vermögensauseinandersetzung und Vertheilung außer Berücksichtigung verbleiben sollen, und sich den aus dieser Unterlassung ihnen allenfalls entspringenden Nachtheil selbst beymessen

mögen. Decretum Schweinfurt den 15. July 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Freyherr v. Gebsattel.

Stolle.

19) (Sommerhausen.) Am 22. d. l. M. Julius wurde im Mainfluß oberhalb des Fleckens Eibelstadt, etwa 15 Schritte vom Winterhäuser Mainufer in der Gegend eines daselbst befindlichen Rugstocks, ein menschlicher todter Körper entdeckt, dessen Kopf und Arme unter dem Wasser verdeckt waren.

Bey dessen Hervorziehen aus dem Wasser ergab sich, daß ein mit Steinen angefüllter Weiberrock an dessen zusammengebundenen Händen zugebunden war, welcher aber beym Herausziehen zerriß, und sich entleerte. Der Körper war weiblichen Geschlechts, ungefähr 5 Schuhe lang, die Haare am Schädel, an den Augenbraunen und Augenwimpern so wie die Oberhaut waren bereits abgegangen, auch der größte Theil der Nägel war es; so, daß zu vermuthen ist, daß er schon über 14 Tage im Wasser gelegen seyn müsse. Deßwegen waren auch die Gesichtszüge entstellt und unkenntlich, und über das Alter keine sichere Vermuthung zu schöpfen.

Die Kleider, die sich noch, und zwar beym Herausziehen aus dem Wasser über den Kopf gezogen, bey dem Körper gefunden haben, bestanden in einem Mützchen von weißem Boden mit kleinen rothen Blümchen, einem weißen Weiberhemd mit blauen Streifen, einem unkenntlichen Rock und einem blauen Halstuch mit großen blauen Blumen, dann in einem Paar blau und weiß geflammten baumwollenen Strümpfen, die sich noch an den Füßen fanden.

Der Körper war schon sehr von der Fäulniß ergriffen, daß keine nähere Untersuchung mit Erfolg vorgenommen werden konnte.

Auch fand man keine sichtbaren Spuren von äußerer Verletzung an demselben.

Da nicht auszumitteln gewesen, wer diese unbekannte Person gewesen seyn möchte, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, und alle, die etwa gegründete Muthmaßungen von dieser verunglückten Person haben mögen, zu deren Angabe bey unterzeichneter Stelle aufgefordert. Sommerhausen den 25ten July 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren-Limpurg-Speckfeld. Untergericht.

Stadelmann.

20) (Volkach.) Die Michel Krämerischen Eheleute zu Järkendorf haben bey dem unterzeichneten königlichen Landgerichte sich erklärt, ihr besitzendes Hofgut an ihren ältesten Sohn abtreten zu wollen, zu welchem Vertrage aber, bevor sämmtliche Gläubiger gehört sind, die gerichtliche Bestätigung nicht ertheilt werden kann.

Sämmtliche Gläubiger der Michael Krämerischen Eheleute werden daher aufgefordert, Montag den 29. August d. J. dahier zu erscheinen, um sowohl ihre Forderungen anzuzeigen als auch ihre Erklärung über die Gutsabtretung abzugeben, unter dem Nachtheile, daß die nicht Erscheinenden mit dem Beschlusse der Gläubigermehrzahl für einstimmig gehalten werden. Volkach am 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Geßner, A. S.

21) (Zeilitzheim.) Das Haus mit allen dahin gehörigen Grundstücken des Lorenz Kreß zu Untersteinbach soll zum Behufe der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden versteigert werden. Hierzu ist der 22. September früh um 10 Uhr in der Behausung des Andres Hösch zu Untersteinbach anberaumt, allwo sich die allenfallsigen Liebhaber einfinden wollen.

Zu diesem Hause nebst den Nebengebäuden und Obstgarten gehören nach dem Untersteinbacher Steuerbuche 40 3/4 Morgen 8 Ruthen Artfeld und 21 1/4

Morgen 2 Ruhen Wiesen, sind jährlich 6 Pfund Martinszins zu entrichten, auch haftet darauf das Besthaupt, und es muß in Veränderungsfällen von 16 fl. Kaufsumme 1 fl Handlohn gezahlt werden.
Zeilitzheim den 5. August 1814.
Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. V. Kreß.
Act. subst. Moller.

Feilbietungen.

1) Am Donnerstage den 25. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr wird im Sterbhause des Herrn Kapitulars Franz Anton Joseph Stadler im 2. District Nro. 372 hinter der Neumünsterkirche dessen Reversgarten, außer dem Barfarder Thore am gemeinen Wege gelegen, über 1 Morgen haltend, größtentheils mit Mauern umgeben, mit zwey Sommerhäusern, zwey Pumpbrunnen und vielen tragbaren Obstbäumen und Traubenstöcken versehen, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und, wenn ein angemessenes Gebot gelegt wird, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Der Garten kann täglich auf Anmeldung im Sterbhause im obern Stock eingesehen werden, und die Grundbeschwerden sollen beym Strich eröffnet werden.
Das Testamentariat.

2) Nächstkünftigen Dienstag als den 16. August Nachmittags um 2 Uhr werden im 4. Distr. Nro. 58 auf der Neubaugasse dem königlichen Landesdirectionsbau gegenüber verschiedene Effecten, wobey Mannshemden, eine goldene Sackuhr, silberne Schnallen, und eine Stockuhr, welche repetirt, zum öffentlichen Strich aufgelegt, dann gegen gleich baare Bezahlung abgegeben.

3) Die zur Verlassenschaft der Frau Hofräthin von Zurwesten gehörigen Mobilien werden in Nro. 74 Districts 2 im obern Stocke an den nachbenannten Tagen jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr öffentlich verstrichen, und an die Meistbietenden abgegeben werden. Am Mittwoch den 17. August wird die Malerey, am Donnerstag den 18. d. M. werden die Prätiosen und alten Gold- und Silbermünzen, dann Freytag den 19. und die folgenden Tage die übrigen Geräthschaften an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Glasgeschirren, Betten, weißem Tisch- und Bettzeuge, Frauenzimmerkleidern, Sesseln, Kanapeen, Schreinerwaaren und dergleichen zum Striche aufgelegt. Die Abgabe geschieht gegen gleich baare Bezahlung.
Testamentariat.

4) Künftigen Donnerstag den 18. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr werden im 5. Distr. Nro. 137 am Schottenanger verschiedene häusliche Geräthschaften gegen baare Zahlung verstrichen werden.

5) Bey Schreinermeister Franz Balle im 4. District im Zwinger von der Münzgasse Nro. 305 sind zwey nußbaumene Komoden zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) In dem Bortenwirker Beyerischen Hause auf der Domgasse Nro. 554 ist auf Allerheiligen im mittlern Stock ein Quartier zu vermiethen, bestehend aus 4 ineinander gehenden Zimmern, wovon 2 schön tapezirt und 3 heitzbar sind, einer Speisekammer, hellen Küche und s. v. Abtritt, einer verschlossenen Kammer auf dem Boden und gemeinschaftlichem Genuß des Bodens, einem Antheil des Kellers, verschlossenem Holzlager und gemeinschaftlichem Waschhaus.

2) Im 4. Distr. Nro. 2 ist der ganze obere Stock auf Allerheiligen zu vermiethen. Derselbe besteht in 10 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern nebst 2 Bodenkammern, einer hellen Küche und Speisekammer, einem s. v. Abtritt

nebst andern Bequemlichkeiten. Es kann auch auf Verlangen Stallung zu 3 bis 4 Pferden dazu gegeben werden. — Ferner sind noch zwey Quartiere, eines zu 6 heitzbaren Zimmern sammt Küche, das andere mit 6 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern mit Küche und übrigen Bequemlichkeiten in der nämlichen Nummer zu vermiethen. Letztere können auch sogleich bezogen werden.

3) Eine Wohnung nächst dem Sanderthor Nro. 316, bestehend aus Stube und Stubenkammer ꝛc., ist für eine kleine Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im 5. Distr. Nro. 235 nächst der Kanalmühle ist ein Quartier mit 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Kammer, Keller und Boden auf Allerheiligen um einen billigen Preis zu vermiethen.

5) In der Blasiusgasse Nro. 397 ist stündlich ein Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

6) Nächst der Dominikanerkirche Nro. 245 ist ein Quartier von 5 Zimmern und ein kleineres sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

7) Im 1. District Pleichacher Viertel Altgasse Nro. 36 sind 2 Quartiere für geringe Haushaltungen stündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß in seinem Hause im 2. Distr. Nro. 183 alle Sorten Schuhe zu verkaufen sind. Er empfiehlt sich seinen Freunden und Gönnern, und bittet um geneigten Zuspruch

Andreas Metzger, Schuhmachermeister.

2) Endesunterzeichneter macht hiermit seinen hohen Gönnern und dem verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er seine Wohnung in der Ursulinergasse verlassen, und dagegen eine andere in der Wohlfahrtsgasse 3. Distr. Nro. 188 im Grasmeyerischen Hause im ersten Stock bezogen habe. Er bittet, ihn auch dort mit gütigen Aufträgen zu beehren, und empfiehlt sich bestens.

Joseph Dorbarth, privilegirter Buchdrucker.

3) Im 2. Distr. Nro. 245 der Dominikanerkirche gegenüber, der Eingang aber in der Katzengasse wird Mittags- und Abendkost gegeben. Die Unternehmerin wird es sich angelegen seyn lassen, alle, die sie mit ihrem Zuspruch beehren, durch Reinlichkeit, billige Preise und gute Bedienung ihr Zutrauen zu verdienen und zu erhalten.

4) Wer in dem königlichen Pfandamte dahier auf ein Faustpfand zu 17 Ellen Bettbarchent, ein ganzes und ein halbes Stück weißer Leinwand etwas Geld aufgenommen hat, kann sich im 5. Distr. Nro. 135 melden, und das Weitere vernehmen.

5) In eine stille Haushaltung von 3 Personen wird eine treue reinliche Köchin gesucht. Dieselbe kann auf Michaelis, oder Allerheiligen, oder 3 König in Dienste treten. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

6) 1500 fl. rhein. sind aus einer dahiesigen Vormundschaft stündlich gegen stadtgerichtliche Hypothek und landesläufige Zinsen auszuleihen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Nächstkünftigen Dienstag als den 16. August fährt Georg Diener, Lohnkutscher, wohnhaft in der obern Bocksgasse, mit einer leeren Chaise nach Frankfurt und Wißbaden, und wünscht Mitreisende dazu.

(Nebst einem Anhange und der Beylage Nro. 10.)

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Dienstage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 85.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Donnerstag am 28. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in dem Hofe des Holzhändlers Franz Berlenz nächst dem neuen Thore

a. zwey schwere Holländer Wägen mit Zugehör,

b. eine viersitzige Chaise

mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 8. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Dienstag am 16. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden die zum Nachlasse des Sternwirths Georg Knühl gehörigen nachbemerkten Grundstücke, als:

a. 7 und dritthalb Viertel Morgen 12 Ruthen Weinberg in der Buhleiten, wovon ohngefähr 1 und dritthalb Viertel Morgen 12 Ruthen oberhalb mit Klee angelegt, welche unten auf die Zeller Straße mit einer massiven Mauer stoßen, und zwischen Georg Böhm und Simon Feineis, beyde von Waldbüttelbrunn, liegen, worauf außer der jährlichen Schatzung 6 fl. 2 kr. Grundabgaben, jedoch ohne Handlohnsrecht an das königliche Stadtrentamt haften, von 1 1/4 Morgen 12 Ruthen sind 2 lb. Grundzins jährlich an das erwähnte Rentamt mit der Handlohnspflichtigkeit zu entrichten;

b. 1 2/4 Morgen Weinberg im Zürück zwischen Valentin Wildmeister von Dürrbach und Heinrich Herrmann von Zell, welche an das königliche Stadtrentamt mit 12 3/5 kr. für 4 4/5 Loth Wachs lehn- und handlohnbar sind;

bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag am 25. des nämlichen dem zweyten, endlich Samstag am 3. k. M. September jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und den Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 8. August 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Samstag am 18. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird bey dem Büttnermeister Heinrich Haggemann im 3. Distr. Nro. 291 das zu dessen Theilungsmasse gehörige Wohnhaus, welches

a. im ersten Stocke in einem Vorplatz und 2 Branntweinkessein, einer Werkstatt und Weinkammer besteht;

b. im zweyten Stock ein heitzbares und unheitzbares Zimmer mit Küche in sich faßt;

c. im dritten Stock die nämliche Einrichtung hat;

d. zwey verschlossene Bodenkammern und 4 aufeinander gehende Böden hat; worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten,

dem ersten, dann Donnerstag am 18. d. M. dem zweyten, endlich Samstag am 27. d. M. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch eröffnet wird. Würzburg am 5. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Dienstag am 23. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königlichen Stadtgerichte nachbenannte zur Theilungsmasse der Barbara Neubertin gehörige Realitäten, als:

a. 1 Morgen Weinberg im Göbelsleihen zwischen Handelsmann Reichert und Besitzerin selbst;

b. 1 Morgen Kleeacker daselbst neben Banquier Mohr;

c. 1 2/4 Morgen daselbst, wovon beyläufig 2/4 Morgen mit Klee bestellt, das übrige Ackerfeld ist, und worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten;

dem ersten, dann Donnerstag den 25. d. M. dem zweyten, und Dienstag den 30. d. M., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach stadtgerichtlicher Genehmigung zugeschlagen; welches den Strichlustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Mittwoch den 24. laufenden Monats Nachmittags um 2 Uhr wird das Wohnhaus des verlebten Kärchers Mathes Geist 1. Distr. Nro. 387 in der Gärbersgasse gegen, von unterzeichneter Stelle im Hause selbst dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen; die auf dem Hause haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche bekannt gemacht. Würzburg den 5. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg j. d. M.) In dem Spital zu Heydingsfeld sind eine innere dann zwey äußere Pfründen in Erledigung gekommen, von welchen letzteren jede jährlich 40 fl. rhein. abwirft.

Diejenigen, welche darum bitten wollen, haben sich am Mittwoch den 24. des nächsten Monats August früh um 10 Uhr im Sitze des unterzeichneten Landgerichts zu melden, sich mit erforderlichen Zeugnissen über die vorgeschriebenen Eigenschaften, besonders der Armuth auszuweisen, sodann auf das einzuschickende Conscriptionsprotokoll höchste Entschließung zu gewärtigen.

Bemerkt wird hierbey besonders, daß, was die beyden erledigten äußeren Pfründen betrifft, dieselben durch eine Erbschaft des Weihbischofs Buckel von Speyer entstanden seyen, und nach dem Willen des Stifters solche vorzugsweise an seine dürftigen Anverwandten bis zum vierten Grade, jedoch mit dem Unterschiede, daß die vom vierten Grade in Heydingsfeld wohnen müssen, verliehen werden sollen, woraus sich also von selbst ergiebt, daß jene Supplicanten, welche auf dem Grunde der Anverwandtschaft mit dem Stifter Anspruch machen wollen, sich über ihre Anverwandtschaft mit dem Stifter bey der bestimmten Aufnahmstaxfart ausweisen müssen. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

7) (Würzburg j. d. M.) Um ermessen zu können, ob gegen das Verlaßthum des verlebten Chirurgen Georg

Trost zu Höchberg im Wege der Hülfsvollstreckung oder Ausschatzung zu verfahren sey, ist es nothwendig, zu wissen, wie viele Schulden gegen die erwähnte Tröstische Verlassenschaft vorhanden seyen.

Es wird deßhalb Tagfart auf Mittwoch den 31. des nächsten Monats August d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage alle jene, welche eine rechtliche Forderung an die Georg Trostische Verlassenschaft machen zu können glauben, solche bey dem unterzeichneten Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile anzugeben und zu bescheinigen haben, daß sie sonst bey Behandlung dieses Verlassens nicht berücksichtigt werden sollen.

Würzburg den 6 July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

8) (Würzburg j. d. M.) Um die Verlassenschaft der Wittib des Försters Joseph Schad von Höchberg unter den minderjährigen Kindern derselben gehörig vertheilen zu können, werden alle Gläubiger gedachter Verlassenschaft aufgefordert, am Mittwoch den 17 August früh um 9 Uhr ihre Ansprüche und Forderungen bey dem unterfertigten Landgerichte anzuzeigen, und mittelst Vorlage der Urkunden zu bescheinigen. Die nicht Erscheinenden haben zu gewärtigen, daß man auf ihre Forderungen bey Vertheilung der Erbschaft keine Rücksicht nehmen werde. Würzburg den 6. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

9) (Dettelbach.) Gestern früh zwischen 8 und 9 Uhr wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs dem Kaspar Kraus, und seiner Tochter Elisabetha Kraus zu Euerfeld folgende Gegenstände diebischer Weise entwendet:

An baarem Gelde, mit 4 Convent. Thalern, 1 Laub- und 2 preußischen Thalern, dann mehreren 24, 12s und 6Kreuzerstücken, 40 fl. 54 kr.

Ein hausgemachter roth und weiß gestipperter Bettüberzug, 5 fl.

Eine rothscharlachene Brustlappe mit stählernen Knöpfen, und mit blau gestreiftem Barchent gefüttert, 4 fl.

5 frisch gewaschene Manns-Hemden, 10 fl.

Ein neuer Zwergsack, 1 fl.

Ein blaues Sacktuch mit rothen Streifen, 30 kr.

Ein Nesseltuch mit breiten guten Spitzen, 12 fl.

Ein detto mit großen Blumen und feinen Spitzen, 10 fl.

Ein detto mit feinen gezackten Spitzen, 11 fl.

Ein gewöhnliches Kopftuch mit Spitzen, 6 fl.

Zwey detto mit Spitzen, 6 fl.

Ein ausgezacktes Kopftuch, 2 fl.

7 Weiber Hemden, 21 fl.

Ein großes schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, 3 fl. 45 kr.

Ein detto, 3 fl.

Ein detto mit schmalen rothen Streifen und schwarzen Spitzen, 3 fl.

Ein braun seidenes Halstuch mit blau und weißen Streifen, und blau und rothen Franzen, 3 fl. 45 kr.

Ein noch nicht gebrauchtes flächsenes Betttuch, 3 fl.

Ein baumwollener weiß und blau gestreifter Weiberrock, 4 fl.

Ein Handtuch mit eingenähten rothen Blumen, 30 kr.

Ein Paar neue Weiber-Handschuhe mit grauem Pelze und mit Gold gestickten Blumen, 5 fl.

Ein Paar detto mit grauem Pelze, 2 fl. 30 kr.

Ein Handtuch, 30 kr.

Ein Paar noch nicht getragene rothe Weiberstrümpfe, 1 fl. 15 kr.

Ein Paar detto von himmelblauer Farbe, 2 fl.

Ein ganz neuer Weiberbrust-Fleck von himmelblauem seidnen Stoffe, mit 11 silbernen Knöpfen von der Größe

eines Groschen, mit einem rothseidenen Bande eingefasset, und über diesem mit einer schmalen silbernen Spitze besetzet, 11 fl. 15 kr.

Ein neuer Schurz von hausgemachtem baumwollenen Zeuge, mit grünen Bändern eingefasset, 4 fl.

Ein detto blau, roth und weiß gestreifter mit grünen Bändern, 4 fl.

Ein baumwollenes Sacktuch mit kleinen rothen Tupfen, 1 fl.

Ein detto rothes mit blauen Streifen, 1 fl. 12 kr.

Ein detto blaues von hausgemachtem Zeuge, 30 kr.

Ein baumwollenes Sacktuch, blau, 1 fl. 12 kr.

Ein Suppen-Zinn, 1 fl. 30 kr.

Ein detto kleineres, 45 kr.

Eine zinnerne Platte, 30 kr.

5 detto Teller, 2 fl.

Sämtliches Zinn hatte den englischen Stempel.

Ein blauer Schurz mit blauen Bändern, 2 fl.

Ein detto in der Mitte mit blauer Seide durchnähet, 2 fl.

Ein silberner Ring, 1 fl. 15 kr.

Rücksichtlich dieser Entwendungen trifft gegründeter Verdacht zwey unerkannte Mannspersonen nach folgender Beschreibung, die gestern Morgens um 9 Uhr aus Euerfeld giengen, und einen nicht gewöhnlichen, jedoch nach Effeldorf und Rottendorf führenden Fußpfad eingeschlagen haben. Der Erste war von großer, jedoch hagerer Statur; trug einen dunkelblauen Rock, weiße Beinkleider, Stiefel, einen runden Hut, und auf der Schulter einen weißen so sehr angefüllten langen Zwergsack, daß ihn solcher im Gehen hinderte. Der Zweyte von mittlerer, jedoch untersetzter Statur, war mit einem runden Hute, einer grauen Jacke, braunen Beinkleidern und Stiefeln angethan, und trug einen großen Pack unter dem Arme.

Alle Gerichts- und Polizeybehörden werden nun ersuchet, zur Entdeckung der Thäter und Wiederherbeyschaffung der entwendeten Gegenstände beyzuwirken, und im Entdeckungsfalle die Thäter festzuhalten, die entwendeten Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, und anher gefällige Nachricht zu ertheilen. Dettelsbach den 4. August 1814.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Gett, a. s.

10) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Georg Ort dahier eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 24. August d. J. Vormittags um 9 Uhr dahier anzuzeigen und zu liquidiren, da nachher keine Rücksicht auf sie bey Auseinandersetzung der Theilung gemacht werden wird. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

11) (Karlstadt.) Nachdem das gegen den Juden Nathan Löw von Thüngen erlassene Concurserkenntniß in die Rechtskraft übergegangen ist, so werden die Edictstage, wie folgt, festgesetzt. Freytag der 19. August 1814 als erster Edictstag, wo jeder Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte seine Klage nebst Beweismitteln und Vorzugsrecht anzubringen hat, alles bey Verlust der Klage und resp. des Vorzugsrechtes; Freytag der 26. August als zweyter Edictstag zur Vorbringung der allerseitigen Einreden bey Vermeidung der Präclusion; Freytag der 9. September d. J. jedesmal früh um 9 Uhr als dritter Edictstag zur Schlußhandlung von jedem Theile unter gleichem Rechtsnachtheile. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

Beylage

zum Würzburger Intelligenzblatt

vom Jahrgange 1814.

Nro. 10.

Getraute

in der Stadt Würzburg vom Monate May 1814.

Joseph Popp, Bäckermeister, mit M. Anna Hofmann von hier.

Barthel Baumann, Zimmergeselle, mit Barbara Löser, Zimmergesellen-Wittwe von hier.

Martin Weiler, Schuhmachermeister, mit M. Barbara Englert von Wiesentheidt.

Philipp Hammer, Gürtlermeister, mit Susanna Franziska Winkler von hier.

Johann Rutt, pens. Hoflakai, mit Gertraud Rotzner von Karlstadt.

Jacob Ruttmann, geh. Min. K. Expeditor, mit Bilhildis Grimm von hier.

Daniel Behr, Häcker, mit Josepha Ott von hier.

Lorenz Behr, Häcker, mit Margaretha Rockelmaier von hier.

Aloys Johann Gethmann, Cur. Aktuar, mit Marg. Theresia Sutor von Randersacker.

Christoph Ebert, Handelsmann, mit M. Eva Margaretha Erdig von hier.

Johann Fischer, Metzgermeister, mit Dorothea Scherer, Eisenhandlerstochter v. Karlstadt.

Jos. Ignaz Zimmermann, L. D. Kanzlist, mit M. Cunegunda Scholastica Schüll, Hoftrabantentochter von hier.

Johann Stahl, pens. Bandist, mit Anna Mar. Auerbach, Häckerstochter von hier.

Franz Jos. Schierlinger, Wasserbau-Ingenieur, mit Anna M. Schlier v. hier.

Christian Gottfried Bauer, Revierforster in Kreuzthal, mit Margar. Schubert, Müllermeisterstochter von hier.

Johann Adam Weiß, Polizey-Wachtmeister, mit M. Theresia Stegmüller von Amerdingen.

Vom Monate Junius.

Michael Hügel, Krahnenknecht, mit Sabina Schwind von Rothenfels.

Heinrich Ludwig Bauer, Hospital- und Waisenhaus-Verwalter, mit Catharina Barbara Oehninger von hier.

Franz Conrad Ehlers, Schneidermeister, mit Cordula Baufauwein, Schneiderstochter von hier.

Michael Margraf, Feuerwerker, mit M. Anna Benkert von Oberelzbach.

Sebastian Hein, Häcker, mit Susanna Josepha Heller von Lengfeld.

Vom Monate Julius.

Christian Hagemann, Büttnermeister, mit Elisabetha Milbing von hier.

Heinrich Hagemann, Büttnermeister, mit Barbara Butzengeiger, Zimmermannstochter von Mergentheim.

Jacob Hügerich, Pflasterer, mit Margar. Dornberger, Pflastererstochter v. Karlstadt.

Caspar Wenzel, Todtengräber, mit Eva Catharina Vogel von hier.
Franz Jos. Geißler, Fischermeister, mit Magdalena Ankerbrand von Nordheim.
Georg Helmstätter, Fischermeister, mit M. Anna Herz von hier.
Georg Lerrmann, Fischermeister, mit Margaretha Müller von hier.
Euchar Schmitt, Häcker, mit Margaretha Knüpfing, Bauerstochter v. Eussenheim.
Ignaz Friedrich, Bäckermeister, mit Elisabetha Lang, Büttnerstochter von Mkt. Heydenfeld.
Nicolaus Hettiger, Häfnermeister, mit Cunegunda Schön, Schullehrerstochter von Baldersheim.
Valentin Melber, Bäckermeister, mit Barbara Brumann, Bäckerstochter v. hier.
Johann Hippler, Tapezierer, mit M. Elisab. Barbara Filsamer, Büttnerstochter von Sulzfeld am Main.
Georg Reuter, Bierbrauer, mit M. Catharina Adami von Winterhausen.
Franz Jos. Hofmann, K. Hofgerichtsrath, mit Anna Eva Kleinschrod von hier.

Geborne
vom Monate April 1814.

Heinrich Jos. Stang, Schuhmachersſohn.
Helena König, Schneiderstochter.
Wilhelm Heinrich Merzig, Schneidersſohn.
Margaretha, uneheliches Mädchen.
Catharina, unehel. Mädchen v. L.
M. Anna Franziska Müller, Gärtnerstochter.
Otilia Benkert, Schulschmiedstochter.
Mathes Johann Mees, Büttnersſohn.
M. Anna, unehel. Mädchen v. L.
M. Magdalena, unehel. Mädchen v. L.
Joh. Joseph Rausch, Gärtnersſohn.
Anna Margaretha, unehel. Mädchen.
Martin Georg Hack, Korporalsſohn.
Caspar Amend, Kammerdienersſohn.
Valentin Kronreif, Hofkutscherssohn.
M. Barbara, unehel. Mädchen.
Anna Margar. Barbara Sauer, Kleiderhändlerstochter.
Anna Marg. Martin, Schneiderstochter.
Joh. Adam, unehel. Knabchen.
M. Barbara, unehel. Mädchen v. L.
Christian Wilhelm Platz, Canditorsſohn.
Georg Carl Groszean, Högnersſohn.
Ein nothgetauftes unehel. Kind.
M. Sabina Lang, Spenglerstochter.
Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen.
Sigmund, unehel. Knäbchen v. L.
Anna Margaretha, unehel. Mädchen.
Joseph Maria Pichler, Tuchmachersſohn.
Sebastian Anton Röser, Weinhändlersſohn.
Anna Barbara, unehel. Mädchen v. L.
Andreas Franz Aler. Neudörfer, Handelsmannsſohn.
Franz G. Andreas Rottmaier, geh. Registratorsſohn.
M. Elisabetha, unehel. Mädchen.
Georg Joseph Göttig, Knopfmachersſohn.
M. Ludovika Zorn, Metzgerstochter.
Valentin, unehel. Knäbchen v. L.
Anna Margaretha Kaiserl, Schlosserstochter.
Anna Franziska Grebel, Bäckerstochter.
Franz Ant. Joseph, unehel. Knäbchen vom Ausl.
Michael Joseph Keim, Rothgerbersſohn v. Thüngen.
Anna M. Theresia Wolfert, Metzgerstochter.
Georg Philipp, unehel. Knäbchen v. Ausl.
Sebastian Valentin Jacobi, Metzgersſohn.
Ignaz Joseph Zipelius, Gärtnersſohn.
Ein nothgetauftes unehel. Knäbchen.
Kilian Joseph Küttenbaum, Bäckersſohn.
M. Anna, unehel. Mädchen.
Magdalena Friederica Agnes Karsch, Schauspielerstochter.
Ein nothgetauftes unehel. Knäbchen v. L.
Eva Margaretha, unehel. Mädchen.
Joseph Anton Hochgeschwender, Häckersſohn.
Anna Margaretha, unehel. Mädchen.
Franz Aler. Sonntag, Postpackersſohn.
Johann Köhl, Häfnersſohn.
M. Theresia Adolphina, unehel. Mädchen.

Digitized by Google

Magdalena Josepha Sachs, Schreinerstochter.
M. Magdalena Beislein, Tuchschererstochter.
Johann, unehel. Knäbchen v. L.

58.

Gestorbene vom Monate April 1814.

Georg Wagner, Soldatensohn, 7 Wochen alt.
Franz, unehel. Knäbchen v. L., 6 Wochen alt.
Barbara Mauder, Bäckerstochter, 51 J. alt.
Franz Hugo Carl Lauteren, großh. oberster Justizrath, 65 Jahre alt.
Apollonia Neubert, Glasersfrau, 50 Jahre alt.
Cath. Josepha Marg. Leopold, Apothekerstochter, 2 Wochen alt.
Philipp Franz Steib, Uhrmachersohn, 5 Jahre alt.
Theresia Domnich, Hoffängerin, 48 Jahre alt.
Carl Philipp Hegenwald, Med. Doct. Sohn, 5 Wochen alt.
M. Aloisia Apollonia Leipold, Apothekerstochter, 17 Tage alt.
Margaretha Köhler, Schuhmacherstochter, 13 Jahre alt.
Anna Schuhbauer, Zeugschmiedstochter, 6 Mon. alt.
Joh. Georg Müller, Wildprethändlerssohn, 13 Tage alt.
M. Eva Löblein, Lackirerstochter, 6 Mon. alt.
Margaretha Meckel, Schreinerstochter, 72 Jahre alt.
Franz Zettelmaier, Pfründner, 66 J. alt.
Susanna Baser, Zimmergesellentochter, 17 Jahre alt.
Johann Adelmann, Stadthausdiener, 77 J. alt.
Anna Antonia Albert, Häckerstochter, 10 Tage alt.
Catharina Gehling, Büttnerstochter, 4 Jahre, 6 Mon. alt.
David Barthel Kuhn, ehem. Hofschuldheiß, 76 Jahre, 11 Tage alt.
Agnes Herz, Zimmermeisterstochter, 2 J. alt.
Caspar Amend, Kammerdienerssohn.
Philipp Val. Franz Werner, geistl. Rath, 70 Jahre, 5 Mon. alt.
Aloys Grebner, Poststallmeister, 42 Jahre, 3 Mon. alt.
Catharina Pörtner, Dienstmagd, 72 Jahre alt.
Philipp Schlüsser, Oberfeuerwerkerssohn, 2 Mon. 12 Tage alt.
Georg König, Arrestat im Zuchthause, 52 Jahre alt.
Peter Väth, Schneidermeister, 68 J. alt.
Johann Leib, Hofvorreiter, 48 J. alt.
Anna Barbara Konrad, Tünchersstochter, 1 Jahr alt.
Andreas Müller, Schneidersohn, 11 Wochen alt.
Andreas Friedrich, Bäckersohn, 29 Jahre alt.
Barbara, unehel. Mädchen v. L., 2 Jahre, 6 Mon. alt.
Johann Brenner, Pflegkind, 6 Jahre, 8 Mon. alt.
M. Anna Dorsch, Fourierswittwe, 59 J. alt.
Catharina Klein, Arrestatin im Arbeitshause, 30 Jahre alt.
Ein nothgetauftes unehel. Knäbchen.
Bernard Ganß, Kärnersohn, 26 J. alt.
Johann Büttner, Hofjuhrknecht, 66 J. alt.
Heinrich Jos. Stang, Schuhmacherssohn, 14 Tage alt.
Gertraud Wenzel, Todtengräbersfrau, 58 Jahre alt.
Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen.
Lorenz Pfirsching, Lehnlakayensohn, 5 J. 5 Mon. alt.
M. Otilia Fick, Lehnkutschersfrau, 39 J. alt.
Lucia Grundel, Häfnerstochter, 1 Jahr, 8 Mon. alt.
Valentin Eisel, Fischermeister, 47 J. alt.

Adam Jos. Tüncher, Postbedientensohn, 3 Jahre, 6 Mon. alt.
Michael Konrad, Schneidermeister, 73 J. 4 Mon. alt.
Ein nothgetauftes unehel. Kind v. L.
Franz Kaiser, Taglöhner, 34 J. alt.
Magdalena Störlein, Gärtnerstochter, 2 Jahre, 6 Mon. alt.
Amalia Geist, Kärnersfrau, 61 J. alt.
Elisabetha Marg. Fleischmann, Rothgerbersfrau, 48 Jahre alt.
Johann Betz, Taglöhner, 64 Jahr alt.
Catharina Beck, Unterarztstochter, 35 J. 2 Mon. alt.
Joh. Jos. Nepomuk Schüler, Hofger. Advokatensohn, 6 Mon. alt.
Apollonia, unehel. Mädchen v. L., 4 Wochen alt.
Franziska Röth, Pastetenbäckerswittwe, 78 Jahre alt
Margaretha Ludovika Hanneker, Taglöhnerstochter, 4 Jahre alt.
Nicolaus Kohl, Schneidergeselle v. Mainz, 32 Jahre alt.
Christina, unehel. Mädchen v. L., 5 Wochen alt.
Georg Stengel, Seilermeister, 63 Jahre alt.
Catharina Ehling, Müllerswittwe, 78 J. alt.
Balthasar Zobel, Pfründner, 82 J. alt.
Michael Joseph Keim, Rothgerbersohn, 11 Tage alt.
Margaretha, unehel. Mädchen, 4 J. alt.
Nicolaus Reß, Hacker, 52 Jahre alt.
Franz Konrad Vanderschaar, Handelsmann, 73 Jahre, 2 Mon. 21 Tage alt.
Margaretha Donnert, Soldatenwittwe, 74 Jahre, 6 Mon. alt.
Christina, unehel. Mädchen v. L., 5 Mon 9 Tage alt.
Georg Aloys Mann, Bäckersohn, 7 Mon. alt.
Michael Schüll, Bürgersohn, 70 J. alt.
Agnes Tacchi, Kaffeewirthstochter, 6 J. 2 Mon. alt.
Margaretha Kren, Kanzleybotenwittwe, 62 Jahre alt.
Dorothea Mösch, Pfründnerin, 84 Jahre alt.
Franz Geßner, Pfründner, 57 Jahre alt.
Joseph Jüngling, Leibgarde-Trompeter, 25 Jahre alt.
Nicolaus Reuter, Schreinergeselle, 18 J. alt.
Franz Mees, wahnsinnig, 58 Jahre alt.
Georg Thomas, Schreinergeselle, 22 J. alt.
Ursula Schreiner, Dienstmagd, 25 J. alt.
Barbara Kohler, Schuhmachersfrau, 36 Jahre alt.
Michael Rugemer, 18 Jahre alt.
Christoph Michel, Taglöhner, 38 J. alt.
Barbara Pfister, Dienstmagd, 56 J. alt.
Margaretha Lommel, ledig.
Joseph Füger, Fuhrknecht, 32 J. alt.
Johann Bayer, Zimmergeselle.
Magdalena, unehel. Mädchen, 2 Jahre, 6 Mon. alt, nebst
Friedrich Schneidewind, Franz. Bäckerknecht, 20 Jahre alt.
9 Militärpersonen.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 86. 18. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Die Häcker Marx Güntherischen Eheleute traten unter dem 6. l. M. ihr Vermögen an ihre Gläubiger ab. Da es nöthig ist, die Gläubiger hierüber zu vernehmen, so wird zur Vernehmung derselben Tagfart auf Mittwoch den 24. l. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die bemeldeten Eheleute zu machen, und sich über die etwaige Annahme der Vermögensabtretung zu erklären haben, zu erscheinen haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß der nicht Erscheinende mit der Mehrheit der Erschienenen für einwilligend werde erachtet werden. Würzburg am 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des verlebten Zimmergesellen Boßer eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche bey der auf Freytag den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäft keine Rücksicht gemacht werden solle. Würzburg am 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 7. September l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des Friedrich Joseph Gundermann, Webermeisters dahier, 5. Distr. Nro. 226, so wie dessen Weinberg in der Winterleiten zwischen Simon Ebert und Fischer Säs dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen; die auf diesen Gütern haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche selbst bekannt gemacht werden. Würzburg den 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg d. d. M.) Um die Theilung der Michel Pröstlers Wittib zu Unterdürrbach berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihren Schuldenstand genau zu kennen. Es sollen demnach ihre Gläubiger am Donnerstag den 1. September d. J. früh um 8 Uhr gehörig dahier liquidiren, widrigens sie späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

5) (Würzburg d. d. M.) Um in der Executionssache gegen Nikolaus Schraut von Burggrumbach das weitere rechtliche Verfahren ausmitteln zu können, ist es nothwendig, seine Gläubiger zu vernehmen. Dieselben sollen daher am Mittwoch den 7. September d. J. früh um

8 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie späterhin, wenn das Geschäft zu einer Debitsache sich eignet, nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 12. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

6) (Würzburg d. d. M.) Am Montag den 22. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Randersacker der dem dasigen Gotteshause gehörige Keller, bestehend in einem Gebäude 44 Schuhe lang, 37 Schuhe breit, von Steinen, dann einem Gewölbe 30 1/2 Schuhe lang, 24 Schuhe breit und 12 Schuhe tief, mit einem 11 Schuhe langen und 5 Schuhe breiten Vorkeller, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verstrichen; welches Liebhabern andurch eröffnet wird Decretum Würzburg den 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Gerolzhofen.) Bey der so eben fürwaltenden Veräußerung resp Vertheilung des Michael Zehnerschen Hinterlaßthums zu Oberschwarzach ist die genaue Wissenschaft der vorhandenen Schulden erforderlich geworden. Diejenigen, welche an den Michel Zehnerschen Relicten zu Oberschwarzach irgend eine Forderung zu machen haben, werden demnach hiermit vorgeladen, solche auf Donnerstag den 1. September l. J. Vormittags um 9 Uhr d. hier bey Landgericht um so gewisser anzuzeigen, und nöthigen Falls zu liquidiren, als ansonst das fragliche Hinterlaßthum ohne Weiteres auseinandergesetzt und den Erben überwiesen werden wird, sonach die Säumigen sich den ihnen hierdurch entstehen mögenden Nachtheil selbst zuzuschreiben haben werden. Gerolzhofen den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.
Adami, A. s.

8) (Gerolzhofen.) Um die Hinterlassenschaft der Sebastian Stühlerschen Eheleute zu Rügshofen behörig vertheilen zu können, ist es erforderlich geworden, vorerst den Schuldenstand derselben zu eruiren. Dem gemäß werden hiermit alle und jede Gläubiger der benannten Sebastian Stühlerschen Eheleute vorgeladen, ihre Forderungen, auf welchem Rechtsgrunde solche nur immer bestehen mögen, auf Freytag den 2. September l. J. Vormittags um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte anzugeben und zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ohne Weiteres die Hinterlassenschaft vertheilt und den Erben ausgehändigt werden wird. Gerolzhofen den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.
Adami, A s.

9) (Karlstadt.) Sebastian Müller von Aschfeld und dessen Ehefrau haben sich freywillig unter Curatel begeben, welche dem Johann Kümmel von Aschfeld aufgetragen worden ist. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit dem Sebastian Müller oder dessen Ehefrau Contracte ohne Beyseyn und Einwilligung des Curators einzugehen, da solche platterdings als rechtsungültig und unverbindlich werden betrachtet werden. Karlstadt den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

10) (Marktbreit.) Nachdem der hiesige Nagelschmiedmeister Paul Kübel sich für zahlungsunfähig erklärt, und daher seinen Gläubigern bonis cedirt hat, so werden alle jene, welche einen Anspruch an seinem Vermögen machen zu können glauben, andurch öffentlich vorgeladen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf

Freytag den 16. künftigen Septembermonats früh um 9 Uhr

ihre Ansprüche an der Masse rechtsbeständig zu erweisen, zugleich ihre rechts-

lichen Einwendungen vorzubringen, und zur Sache schlüßlich zu verhandeln, widrigenfalls die Ausbleibenden ein für allemal ausgeschlossen bleiben. Marktbreit den 12. August 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg. Patrimonialamt.

Eiserich.

Dicenta.

11) (Marktbreit.) Um ermessen zu können, ob gegen den hiesigen Bürger und Taglöhner Peter Trunck executive oder excussive zu verfahren sey, wird die Untersuchung seines Vermögens nothwendig. Es werden daher seine Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, nicht mehr gehört zu werden, andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an dem Peter Trunckischen Vermögen unter Vorlage der in Handen habenden Documente und sonstigen Beweismittel behörig zu begründen, wozu Termin auf

Mittwoch den 21. künftigen Septembermonats früh um 9 Uhr

festgesetzt ist. Wobey zugleich ohnverhalten bleibt, daß auf den Fall, wenn sich hierdurch eine das Vermögen zu übersteigende Schuldenlast veroffenbaren sollte, zugleich auf eben diesen Tag die Exceptional- und Schlußhandlung vorgenommen wird. Marktbreit den 12. August 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg. Patrimonialamt.

Eiserich.

Dicenta.

12) (Münnerstadt.) Das unterzeichnete Landgericht hat durch die allgemeine Landämterorganisation vom Jahre 1804 sowohl als auch später durch zufällig erfolgte Accrescenzen eine bedeutende Ausdehnung erhalten, und es ist Bedürfniß geworden, das Hypothekenwesen überhaupt, von so verschiedenen Parzellen, woraus es jetzt besteht, in die erforderliche Einförmigkeit und rechtsgehörige Sicherheit zu bringen; zu welchem Ende eine durchgreifende Renovatur der Hypothekenbücher nothwendig wird.

Man ladet auf den Grund der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 3. Jänner 1810 Reg. Blatt 1. St. fol. 1 et seq. alle Gläubiger, sowohl bekannte als unbekannte, die mit allgemeinen sowohl als besondern Hypotheken, Generalarresten, prätorischen Unterpfändern, überhaupt dinglichen Rechten auf die Güter der diesseitigen Gerichtsunterthanen versehen wären, hierdurch mit der Auflage vor, dieselben in Zeit 4 Monaten unerstrecklicher Frist, nämlich vom ersten September mit letzten December d. J., in Ur- und vidimirten Abschriften post- und portofrey an die unterzeichnete Stelle einzusenden, denn sie haben sich es sonst selbst zuzuschreiben, wenn sie etwa bey künftig entstehenden Concursen ihre Vorrechte verlieren, und den in den neu zu fertigenden Hypothekenbüchern in derselben Klasse vorgemerkten Gläubigern, sollten auch diese ihre Sicherheitsrechte später erlangt haben, nachgesetzt, und resp. in Veräußerungsfällen der Hypotheken nach Vorschrift des §. 2 der allegirten Landesverordnung ihres dinglichen Rechtes für verlustig erklärt werden, es wäre denn, daß dieselben auch ohne richterliche Aufforderung und noch vor dem wirklichen Zuschlage dasselbe genugsam bescheinigen, und alle Kosten der durch ihre Schuld etwa vereitelten Veräußerung ersetzen würden.

Zur näheren Erläuterung erklärt man, daß dieses Proclama alle jene Gläubiger treffe, die ihre dinglichen und Vorzugsrechte sowohl vom hiesigen ehemaligen Kellereyamte als auch vom vormals Deutschordenscommendenamte dahier, von dem vormals fürstlichen Kellereyamte Poppenlauer, von dem vormals ritterschaftlichen Amte Thundorf, von den Abtey Bildhäuser Vogteyamtsortschaften, so grossentheils hieher zugetheilt worden, so wie auch den nachfolgenden fürstlichen

Aemtern eingereicht gewesenen Ortschaften Strahlungen, Seubrigshausen, Weichtungen, Rannungen, Rottershausen, Müdlingen, Haard, Roth und Steinach abzuleiten haben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß auf den Grund dieser gemacht werdenden Anzeigen alsbald besondere auf jeden Ort sprechende fortlaufende Hypothekenbücher gefertigt, und die älteren nun unbrauchbar gewordenen reponirt werden sollen. Decretum Münnerstadt am 3. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kelleri, Landrichter.

Pickel, Actuar.

13) (Ochsenfurt.) Das Recht der Lumpensammlung in dem Bezirke des königlichen Rentamtes Ochsenfurt mit Ausnahme der Orte Lindelbach, Sommerhausen und Winterhausen wird auf weitere 3 Jahre vom 1. October 1814 bis dahin 1817 am 29. August d. J. früh um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Rentamte öffentlich verstrichen, und an den Meistbietenden salva ratificatione hingelassen. Ochsenfurt am 8. August 1814.

Königl. Rentamt.

Kirchgeßner.

14) (Schweinfurt.) Der Pacht der rauhen Aschensammlung in dahiesiger Stadt geht mit dem Monat September dieses Jahres zu Ende. Zu fernerer Verpachtung auf 3 Jahre ist daher vorbehaltlich höchster Genehmigung eine Strichstagfart auf Freytag den 2. September dieses Jahres früh um 9 Uhr anberaumt. Schweinfurt den 15. August 1814.

Königl. baier. Rentamt.

V. Thomann.

15) (Steft) Ueber den Nachlaß der Johann Georg Büttners sen. Wittib von Sickershausen ist mit Zustimmung der Erben der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Mittwoch den 28. September Morgens um 9 Uhr anberaumt worden, wobey alle bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Wittwe Büttner zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Vorzugsrechte nachzuweisen, und schlüßlich zu handeln, widrigenfalls den Ausschluß von der Concursmasse zu erwarten haben. Steft den 10. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

16) (Werneck.) Johann Schmitt von Sommersdorf hat auf Vorladung seiner Gläubiger angetragen, um mit denselben hinsichtlich ihrer Befriedigung eine Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Johann Schmitt auf Montag den 12. September J. früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen anzugeben und zu liquidiren, und zwar unter dem Präjudize, daß die Ausbleibenden bey dieser Verhandlung nicht berücksichtigt werden. Werneck den 11. August 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o. v. Fichtl.

J. V. Hederich.

17) (Werneck.) Das diesjährige Ohmetgras von sämmtlichen herrschaftlichen Wiesen in dem sogenannten Ettleber Wiesengrunde gelegen soll nach den schon bekannten Abtheilungen Mittwoch den 24. d. M. früh um 9 Uhr auf dem Wiesenhause bey Ettleben öffentlich verstrichen, und den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der gelegt werdenden Meistgebote, überlassen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, Werneck den 13. August 1814.

Das königl. Rentamt.

Geisler.

18) (Zeilitzheim.) Barthel Krönlein in Zeilitzheim contrahirte in kurzer Zeit so viele heimliche Schulden ohne Mitwissen und Einwilligung seiner Frau, daß das unterzeichnete Gericht auf Anrufen derselben sich veranlaßt sieht, sämmtl

liche Gläubiger des besagten Krönleins, aus welchem Grunde sie auch eine Forderung an den bemelderen Schuldner machen zu können glauben, auf den 13. des künftigen Monats September früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten zum hiesigen Gerichte vorzuladen, daß sie zur Untersuchung dessen Schuldenstandes ihre vermeintlichen Forderungen liquidiren, und sonach weiteres rechtliches Verfahren gewärtigen sollen, außerdem die Ausbleibenden nie mehr damit gehört werden sollen.

Das Publikum wird hierbey noch besonders gewarnt, mit dem Barthel Krönlein sich in keinen Schuldencontract ohne Mitwissen und Einwilligung der Frau unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes einzulassen. Zeilitzheim den 10. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Act. subst. Moller.

Feilbietungen.

1) Zufolge allerhöchster Weisung Königlicher Landesdirection als Kriegsseparat vom 13. August 1814 soll der aus den besten Fruchtgattungen bestehende diesjährige Obstertrag sämmtlicher Spitalgärten dahier an den Meistbietenden versteigert werden.

Es wird demnach auf Sonntag den 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr der Strich festgesetzt, wobey sich die Strichsliebhaber einzufinden, ihre Gebote nach vorher mitgetheilten Bedingnissen zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung zu gewärtigen haben. Oberzell am 15. August 1814.

Königl. Spitalverwaltung.

Mertern, Verwalter.

2) Im Bürgerspitale dahier stehen ein Paar zweyjährige Stiere, dann eine Kuh und ein Reitochs zum Verkaufe bereit, und wird dieserwegen auf nächsten künftigen Montag den 22. August früh um 9 Uhr mit solchen ein öffentlicher Aufstrich vorgenommen werden. Welches den Liebhabern andurch kundmacht, Würzburg den 16 August 1814.

Bürgerspital. Verwaltung.

J. J. Sand.

3) Samstag den 27. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden nachbenannte gutgehaltene ächte Rheinweine, als: 1 Stück Hochheimer 1801er, 1 Stück detto 1802er, 2 Stück detto 1804er, 1 Stück detto 1807er und ein Stück Markenbrunner 1804er Jahrgang zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und wenn angemessene Gebote erfolgen, sogleich hingeschlagen. Die Proben werden vor den Fässern in dem hiesigen Schloßkeller, wo die Weine liegen und auch der Strich geschieht, gegeben, sofort die Kaufliebhaber hierzu andurch höflichst eingeladen. Wiesentheid den 16. August 1814.

Weis, gräflich schönbornischer Hauptkassier.

4) Die zur Verlassenschaft der Frau Hofräthin von Zurwesten gehörigen Mobilien werden in Nro. 74 Districts 2 im obern Stocke an den nachbenannten Tagen jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr öffentlich verstrichen, und an die Meistbietenden abgegeben werden. Am Donnerstag den 18. d. M. werden die Prätiosen und alten Gold- und Silbermünzen, dann Freytag den 19. und die folgenden Tage die übrigen Geräthschaften an Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Glasgeschirren, Betten, weissem Tisch- und Bettzeuge, Frauenzimmerkleidern, Sesseln, Kanapeen, Schreinerwaaren u. dgl. zum Striche aufgelegt. Die Abgabe geschieht gegen gleich baare Bezahlung.

Testamentariat.

5) Am Dienstag den 30. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Sterb-

hause des Kapitulars Stadler im 2. Distr. Nro. 372 hinter der Neumünster Kirche die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Weine, als:

3 1/2 Eymer 1798er,
13 1/2 " 1806er,
1 Fuder 8 Eymer 1806er,
10 Eymer detto,
1 Fuder 10 Eymer 1810er,
2 " 3 " detto,
9 1/2 Fuder 1811er

öffentlich verstrichen.

Testamentariat.

6) Bey Georg Fleck im 2. Distr. Nro. 330 ist 1804er Wein der Eymer zu 32 fl. 30 kr., 2 Achtel für 8 fl. 7 kr., 1807er der Eymer 25 fl., 2 Achtel 6 fl. 16 kr., detto der Eymer 23 fl., 2 Achtel 6 fl. 45 kr., detto der Eymer 21 fl. 15 kr., 2 Achtel 5 fl. 19 kr.

7) Bey Schreinermeister Franz Balle im 4. District im Zwinger von der Münzgasse Nro. 305 sind zwey nußbaumene Komoden zu verkaufen.

8) Im Gasthaus zum goldenen Stern sind neue Bettfedern angekommen, und um billigen Preis zu verkaufen.

9) Ein gutconditionirtes Klavier für Anfänger ist im 3. Distr. Nro. 274 nächst der Brücke zu verkaufen.

10) Eine fast neue einspännige Chaise, schön und solid gebauet, steht zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Der Bestand der beyden Seen nächst dem Theatergebäude geht den 25. September dieses Jahres zu Ende. Es wird daher zur weiteren Verpachtung eine Strichstagfart auf den 1. September Nachmittags um 3 Uhr in dem Rathhause dahier anberaumt.

Königl. Stadtkämmerey-Administration.
Wirsching.

2) Ein angenehmes Quartier, bestehend aus 4 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, heller Küche, gesondertem s. v. Abtritt, verschlossenem Kellerplatz und Holzlager, dann einer Bodenkammer und gemeinschaftlichem Genuß des Bodens und Waschhauses, ist in der oberen Dominikanergasse Distr. 2 Nro. 236 auf Allerheiligen oder auch noch früher, jedoch für eine ruhige Haushaltung zu vermiethen.

3) In der Eichhorngasse Nro. 61 ist ein Parterrelogis, welches in 3 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, einer Küche, einer Abtheilung im Keller und einer Holzlage nebst einem gemeinschaftlichen Waschhause besteht, auf nächstes Ziel zu vermiethen, und kann täglich eingesehen werden.

4) Im 2. District ist auf Allerheiligen ein Logis zu vermiethen. Es besteht in 2 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche, Speisekammer, Bodenkammer und Holzkammer nebst andern Bequemlichkeiten. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

5) In der oberen Johannitergasse ist ein ganzes Haus, bestehend in 13 heitzbaren Zimmern, 3 Kammern, Waschhaus, Holzlage, einem Keller mit beyläufig 20 Fuder Faß in Eisen gebunden, gemeinschaftlichem Brunnen nebst andern Gemächlichkeiten auf Allerheiligen oder Lichtmeß zu vermiethen, worüber im 4. Distr. Nro. 103 nähere Erkundigung eingeholt werden kann.

6) Im 2. Distr. Nro. 301 nächst der großen Fleischbank bey Chirurg Behr ist ein Quartier für einen ledigen Herrn oder eine stille Haushaltung allstündlich zu verlehnen, welches auch sogleich bezogen werden kann.

7) Im 3. Distr. Nro. 11 ist ein Quartier mit 2 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, Kammer, Keller und gemeinschaftlichem Waschhaus auf Allerheiligen zu vermiethen.

8) Im 1. District ist ein angenehmes Quartier, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen Küche, 2 Bodenkammern, Boden, Waschhaus, Brunnen, Keller und Holzlage, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) Im 2. Distr. Nro. 327 hinter der Mariakapelle ist für eine stille Haushaltung ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen.

10) An einer gangbaren Straße ist ein schönes Quartier mit 5 heitzbaren Zimmern und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

11) Nächst der Dominikanerkirche Nro. 245 ist ein Quartier von 5 Zimmern und ein kleineres sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

12) Stündlich ist im 4. District Nro. 222 ein Zimmer für ledige Herren zu verlehnen.

13) Im 4. Distr. Nro. 263 ist der obere Stock auf Allerheiligen zu verlehnen.

14) Im 2. Distr. Nro. 16 beym Jägersbäcker sind 2 Zimmer mit Möbeln für ledige Herren stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Eine Gemeinde des diesseitigen Districtes Rothenfels sucht eine noch gut conditionirte Orgel von wenigstens 12 bis 18 Registern, auch allenfalls ein Positiv.

Wer eine solche innen hat, und sie zu verkaufen gedenkt, beliebe sich bey Unterzeichnetem schriftlich oder mündlich zu melden. Esselbach den 10. August 1814.

K. b. Districtsmaire, E. Eulenhaupt.

2) Wegen den vielen Unterschleifen von Fuhrleuten, welche schlechtes Mineralwasser an Nebenquellen holen, und es sowohl hier in Mainz als andern Orten an Schiffer und Unterhändler verkaufen, haben wir bey Herrn Franz Joseph Spindler in Würzburg eine Commissionsniederlage des reinen und ächten Schwalbacher Stahlwassers errichtet.

G. Dael et Comp. in Mainz,
Pächter des Schwalbacher
Stahlbrunnens.

3) Unterzeichnete macht es sich zur Pflicht, sowohl Einheimische als Auswärtige zu benachrichtigen, daß sie ihr Logis verlassen, und ein anderes bey Andreas Berling, Schuhmachermeister, nächst dem Hahnen- oder Katharinenhöfchen Nro. 150 bezogen habe. Sie wird, wie schon bekannt, die Zahnarzneykunde fortsetzen, und bietet den Zahnpatienten ihre Dienste ergebenst an.

Nanette Frank, ausübende
Zahnarztin.

4) Endesunterzeichnete geben sich die Ehre, ihren einheimischen sowohl als auswärtigen Handelsfreunden und Gönnern hiermit gehorsamst bekannt zu machen, daß durch das erfolgte Ableben ihres Geschäftstheilhabers und resp. Bruders Mehm Aron ihre Handlungsfirma sich geändert, das Handelsgeschäft aber selbst nicht die mindeste Abänderung erlitten habe. Sie bitten bey dieser Gelegenheit um die Fortdauer des ihnen bisher geschenkten Zutrauens und Wohlwollens, dessen sie sich durch pünctliche Bedienung und billigste Preise immer mehr würdig zu machen sich bestreben werden. Ihr Gewölbe ist fortwährend in dem Hause des Herrn Handelsmannes Schaub 3. Distr. Nro. 187 zu rechter Hand im Hofe. Würzburg den 12. August 1814.

Feist Aron et Comp.
vormals
Feist Mehm Aron et Comp.

5) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß in seinem Hause im 2. Distr. Nro. 183 alle Sorten Schuhe zu verkaufen sind. Er empfiehlt sich sei-

nen Freunden und Gönnern, und bittet um geneigten Zuspruch.

Andreas Metzger, Schuhmachermeister.

6) Ein junger Mensch, der sechs Schulen studirt, und sich, wie er sich schmeicheln kann, schöne Kenntnisse erworben hat, auch gegenwärtig auf einem Bureau arbeitet, wünscht auf ein Rentamt oder Landgericht zu kommen. Nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

7) Ein junger Mensch, der sechs Schulen studirt hat, und sich durch hinlängliche Zeugnisse ausweisen kann, wünscht auf einem Rentamte oder irgend anderswo eine Stelle. Sollte Jemand einen solchen Menschen brauchen, so bittet man, es bald anzuzeigen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Es wünscht Jemand, junge Leute zu erhalten, denen er den Unterricht im Rechnen gründlich und gut um den billigsten Preis ertheilen will. Seine Wohnung ist auf der Neubaugasse beym Brunnenbäcker Sartorius.

9) 1500 fl. rhein. sind aus einer dahiesigen Vormundschaft stündlich gegen stadtgerichtliche Hypothek und landesläufige Zinsen auszuleihen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

10) 5 bis 6000 fl. werden gegen dreyfache gerichtliche Versicherung und 5 Procent Verzinsung aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

11) Bey Specerey-händler Wahler der Neuerer Kirche gegenüber sind eben ächte neue Holländer Häringe angekommen.

12) Aus dem Hause 3. District Nro. 39 ist ein ganz weißes junges Windhündchen entlaufen. Der Zurückbringer desselben hat eine Erkenntlichkeit zu gewärtigen.

13) Nikolaus Michel im 3. Distr. Nro. 307 in der unteren Bocksgasse fährt nächsten Sonntag mit einer viersitzigen Chaise nach Wißbaden, wozu er Mitreisende zu bekommen wünscht.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 9. August 1814.

Ein Malter Weitzen	. .	9 fl.	15 kr.
Ein Malter Korn	. .	7 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	. .	6 fl.	45 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 13ten August 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	407 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	53	10	20	272	9	57	8	9	10	Weitzen 808
an Korn	42	7	—	8	6	50	6	6	15	Korn 56
an Haber	5	10	15	8	9	27	10	9	—	Haber 23

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang zum Würzburger Intelligenzblatt

zu Nro. 86.

1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Dienstag am 16. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden die zum Nachlasse des Sternwirths Georg Knühl gehörigen nachbemerkten Grundstücke, als:

a. 7 und dritthalb Viertel Morgen 18 Ruthen Weinberg in der Buhleiten, wovon ohngefähr 1 und dritthalb Viertel Morgen 12 Ruthen oberhalb mit Klee angelegt, welche unten auf die Zeller Straße mit einer massiven Mauer stößen, und zwischen Georg Böhm und Simon Feineis, beyde von Waldbüttelbrunn, liegen, worauf außer der jährlichen Schatzung 5 fl. 2 kr. Grund haben, jedoch ohne Handlohnsrecht an das königliche Stadtrentamt haften, von 1 1/4 Morgen 12 Ruthen sind 2 lb. Grund ins jährlich an das erwähnte Rentamt mit der Handlohnspflichtigkeit zu entrichten;

b. 1 2/4 Morgen Weinberg im Züricksück zwischen Valentin Wildmeister von Dürrbach und Heinrich Herrmann von Zell, welche an das königliche Stadtrentamt mit 12 3/5 kr. für 4 4/5 Loth Wachs lehns- und handlohnbar sind;

bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag am 25. des nämlichen dem zweyten, endlich Samstag am 3. k. M. September jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und den Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 8. August 1814.

Königlich baierisches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Das Kärner Peter Frischische Prioritätsurtheil wurde heute ad valvas judicii angeheftet, welches den Interessenten zur Nachricht dient. Würzburg den 9. August 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 24. laufenden Monats Nachmittags um 2 Uhr wird das Wohnhaus des verlebten Kärners Mathes Geist 1. Distr. Nro. 387 in der Gärbersgasse gelegen, von unterzeichneter Stelle im Hause selbst dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen; die auf dem Hause haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche bekannt gemacht. Würzburg den 5. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Samstag am 3. k. M. September Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königlichen Stadtgerichte auf Requisition des königlichen Landgerichts diesseits des Mains die zur Con-

cursmasse des Christoph Kreth zu Versbach gehörigen nachbenannten Realitäten, als:

a. 1/2 Morgen Acker am Esselsbach neben Valentin Emerling und dem Juliushospitale; dann

b. 1/2 Morgen gleichfalls Ackerfeld neben Peter Herbert;

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichlustigen andurch eröffnet wird. Würzburg am 10. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Dienstag am 23. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königlichen Stadtgerichte nachbenannte zur Theilungsmasse der Barbara Neubertin gehörige Realitäten, als:

a. 1 Morgen Weinberg im Göbelsleihen zwischen Handelsmann Reichert und Besitzerin selbst;

b. 1 Morgen Kleeacker daselbst neben Banquier Mohr;

c. 1 2/4 Morgen daselbst, wovon beyläufig 2/4 Morgen mit Klee bestellt, das übrige Ackerfeld ist, und worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten;

dem ersten, dann Donnerstag den 25. d. M. dem zweyten, und Dienstag den 30. d. M., jederzeit Vormittags um 10 Uhr, dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach stadtgerichtlicher Genehmigung zugeschlagen; welches den Strichlustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Arnstein.) Um ermessen zu können, ob im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Ausschatzung gegen Jörg Kohlhepp zu Binsfeld fürzufahren ist, wird zur Schuldenconstatation Tagfart auf Montag den 5. September d. J. früh um 10 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den genannten Kohlhepp zu haben glauben, solche unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß widrigenfalls bey Ausmittelung des Verfahrens auf sie keine rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Arnstein den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

7) (Kissingen.) Mit höchster Genehmigung königlicher Landesdirection wird Sonntag den 28. August l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Kissingen eine dem dasigen Gotteshause zugehörige Glocke, welche 6 Centner 20 Pfund wiegt, und den Ton gis hat, dem öffentlichen Strich ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zugeschlagen, welches andurch mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß diejenigen Streichliebhaber, welche diese Glocke vorher einzusehen wünschen, sich an den dahiesigen Stadtkirchner zu wenden haben. Kissingen den 7. August 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

8) (Marktsteft.) Nachstehend verzeichnete zum Eintritt in den vaterländischen Kriegsdienst berufene, aber bis jetzt nicht erschienene Landkapitulanten werden anmit vorgeladen, sich binnen 4 Wochen, wenn sie sich im Inlande befinden, innerhalb einem Jahre aber, falls sie sich im Auslande aufhalten, bey unterzeichneter Stelle um so gewisser zu stellen, als sie ansonst als Deserteurs behandelt, und ihr gegenwärtiges sowohl als zukünftiges Vermögen der Confiscation unterworfen werden wird. Marktsteft den 23. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

Bodenstaff

Namen und Ort der Landkapitulanten.

Marktsteft.

1. Joh. Michael Döring.
2. Joh. Georg Keller.
3. Christian Hollenbacher.

Obernbreit.

4. Christoph Friedlein.
5. Andreas Stubenrauch.
6. Ludwig Zänglein.

Marktbreit.

7. Christoph Neubert.
8. Stephan Richter.
9. Christian Gronninger.
10. Kaspar Ehemann.
11. Christoph Carl Rauschert.
12. Valentin Höfel.
13. Leonhard Rückert.
14. Conrad Nuhan.
15. Johann Supp.
16. Peter Bergmann.
17. Andreas Kleinschrodt.
18. Georg Barthel.
19. Michael Hoffmann.
20. Nikolaus Lenz.
21. Joseph Georg Barthel.
22. Joh. Conrad Hoffmann.
23. Adam Neubert.
24. Joh. Caspar Wirsching.
25. Georg Conrad Ehemann.
26. Conrad Gräf.

Fröhstockheim.

27. Johann Georg Sommer.
28. Leonhard Lunz.

Mainbernheim.

29. Johann Michael Düll.
30. Feist Löw.
31. Joh. Leonhard Lieber.

Rödelsee.

32. Georg Bassing.
33. Simon David.
34. Simon Löw.

Hohenfeld.

35. Joh. Ludwig Schardler.

Feuerbach.

36. Georg Rösner.
37. Johann Herbst.

Gereuth.

38. Simon Steinberger.

Castell.

39. Joh. Franz Lödel.
40. Franz Sturz.

Rüdenhausen.

41. Joh. Martin Renger.
42. Joh. Leonhard Schmidt.

Wiesentheid.

43. Tobias Estenfelder.
44. Christian Hauck.
45. Johann Krönert.
46. Joh. Joseph König.
47. Johann Stark.
48. Georg Baumann.
49. Sebastian Wüstenfeld.
50. Anton Sickenberger.
51. Georg Junkert.
52. Georg Kechler.

Hoheim.

53. Johann Binus.

9) (Schernau.) Des diesseitigen herrschaftlichen Unterthans Adam Gerber dahier seit langen Jahren abwesens der Sohn Kaspar Gerber ist vermög ausgewirkten Todenscheins als Fahnenschmied unter dem k. k. österreichischen ersten Uhlanenregiment Graf Meerveldt bereits den 11. July 1793 zu Lody in der Lombardey verstorben, soll aber bey seinem Abmarsch mit seinem Regiment nach Italien in Petau an der Drau in Niedersteyermark, seinem Standquartier, Frau und Kinder hinterlassen, und erstere in Mohrburg, ebenfalls in Unterstеyermark, sich anderweit verheyrathet haben, ohne seitdem auf erlassene Privatschreiben nur das Mindeste von sich vernehmen zu lassen. Es werden daher auf Ansuchen des verstorbenen Kaspar Gerbers annoch lebenden alten Vaters alle diejenigen, welche an dessen elterlichem Vermögen von 319 fl. 19 kr. rechtsgültige Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb des hiermit anberaumten dreymonatlichen peremtorischen Termins rechtlicher Ordnung nach

bey unterzeichneter Stelle vorzubringen, außerdem sie nach solchem fruchtlosen Verstrich von ihrem allenfallsigen Erbrechte ausgeschlossen seyn sollen, und benanntes Vermögen an den nächsten Erben verordnungsmäßig ausgehändigt werden wird. Schernau, Landgerichts Dettelbach, den 1. August 1814.

Königl. baier. Baron Romännisches Patrimonialgericht.

Traber.

10) (Sommerhausen.) Am 22. d. l. M. Julius wurde im Mainfluß oberhalb des Fleckens Eibelstadt, etwa 15 Schritte vom Winterhäuser Mainufer in der Gegend eines daselbst befindlichen Rugstocks, ein menschlicher todter Körper entdeckt, dessen Kopf und Arme unter dem Wasser verdeckt waren.

Bey dessen Hervorziehen aus dem Wasser ergab sich, daß ein mit Steinen angefüllter Weiberrock an dessen zusammengebundenen Händen zugebunden war, welcher aber beym Herausziehen zerriß, und sich entleerte. Der Körper war weiblichen Geschlechts, ungefähr 5 Schuhe lang, die Haare am Schädel, an den Augenbraunen und Augenwimpern so wie die Oberhaut waren bereits abgegangen, auch der größte Theil der Nägel war es; so, daß zu vermuthen ist, daß er schon über 14 Tage im Wasser gelegen seyn müsse. Deßwegen waren auch die Gesichtszüge entstellt und unkenntlich, und über das Alter keine sichere Vermuthung zu schöpfen.

Die Kleider, die sich noch, und zwar beym Herausziehen aus dem Wasser über den Kopf gezogen, bey dem Körper gefunden haben, bestanden in einem Mützchen von weißem Boden mit kleinen rothen Blümchen, einem weißen Weibshemd mit blauen Streifen, einem unkenntlichen Rock und einem blauen Halstuch mit großen blauen Blumen, dann in einem Paar blau und weiß geflammten baumwollenen Strümpfen, die sich noch an den Füßen fanden.

Der Körper war schon sehr von der Fäulniß ergriffen, daß keine nähere Untersuchung mit Erfolg vorgenommen werden konnte.

Auch fand man keine sichtbaren Spuren von äußerer Verletzung an demselben.

Da nicht auszumitteln gewesen, wer diese unbekannte Person gewesen seyn möchte, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, und alle, die etwa gegründete Muthmaßungen von dieser verunglückten Person haben mögen, zu deren Angabe bey unterzeichneter Stelle aufgefordert. Sommerhausen den 25ten July 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren-Limpurg-Speckfeld. Untergericht.

Stadelmann.

11) (Volkach.) Im Executionswege gegen Adam Pfannes Wittib zu Obervolkach wird nachstehendes Grundvermögen derselben Dienstag den 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Gemeinshause allda versteichen, als:

Ein Wohnhaus sub Nro. 58 mit Scheuer, Stallung und Garten neben Michel Zimmermann und Kilian Back;

4 und vierthalb Viertel Morgen 6 Gerten Weinberg,

34 3/4 Morgen 17 Gerten Artfeld,

1 und vierthalb Viertel Mrg. Wiesen,

worauf 41 1/4 kr. einfache Schatzung haftet, und den Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen. D. Volkach am 2. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Geßner, A. s.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 87. 20. August 1814.

Bekanntmachung.

Die katholische lateinische Rectorsschule zu Kitzingen ist durch den Todesfall des dasigen Rectors in Erledigung gekommen. Würzburg den 16. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

In der Concurssache der Witwe des Verwaltungsrathes Oehninger dahier wird am Montage, den 22sten d. M., das Prioritätsurtheil auf dem Königlichen Hofgerichte am Eingange in die Sitzungszimmer affigiret werden, welches den Interessenten hiemit bekannt gemachet wird. Decretum Würzburg am 13ten Augusts 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.

Killant.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Zur verläßigen Herstellung des Schuldenstandes des Domizellars des aufgelößten Stifts Neumünster, Georg Kaspar Philipp Landmann dahier, werden alle Gläubiger desselben andurch edictaliter vorgeladen, bey der auf Dinstag den 13ten des Septembers laufenden Jahres, Vormittags 9. Uhr, anberaumten Tagfahrt bey dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und zu liquidiren, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht anzugeben. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben sich den Nachtheil selbst beyzumessen, daß sie bey dem gegenwärtigen Debit- und Sequestrations-Verfahren nicht berücksichtiget werden. Decretum Würzburg am 13ten des Augustes 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.

Haefel.

3) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschafts Sache des verlebten Oberregistrators, Otto Philipp Müller dahier ist dem Königlichen Hofgerichte zu wissen nöthig, welche Passiven etwa gegen denselben vorhanden seyen.

Diesemnach werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Oberregistrator Müller irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, am Dinstage den 6ten des Septembers dieses Jahres, Vormittags 10. Uhr, auf dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, und ihre Forderung in quanto et quali anzugeben, unter dem Rechts-Nachtheile, daß widrigen Falles auf sie bey der gegen-

wärtigen Auseinandersetzung der befragten Verlassenschafts- und Theilungs-Sache keine Rücksicht werde genommen werden. Decretum Würzburg am 16ten des Augustes 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haesel.

4) (Würzburg.) Dienstag den 23. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die der Putzmacherin Heller zugehörigen in ihrem Logis in der Kapuzinergasse in dem Eckartschen Hause zurückgelassenen Mobilien an Schreinerwaaren, dann Kupfer und Küchengeschirr mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

5) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft der Andreas Schneiders Wittib von Rottendorf berichtigen zu können, ist es nothwendig, zu wissen, ob und welche Ansprüche gegen diese Masse statt finden. Es sollen daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch geltend machen können, ihre Forderung am Mittwoch den 14. September d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, das Theilungsgeschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

6) (Würzburg d. d. M.) Gegen die Verlassenschaft der Burkard Baumanns Wittib zu Veitshöchheim ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerstag den 15. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger sub poena praeclusi entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte gehörig anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schlüßlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 10. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Um die Theilung der Michel Pröstlers Wittib zu Unterdürrbach berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihren Schuldenstand genau zu kennen. Es sollen demnach ihre Gläubiger am Donnerstag den 1. September d. J. früh um 8 Uhr gehörig dahier liquidiren, widrigens sie späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

8) (Würzburg d. d. M.) Um in der Executionssache gegen Nikolaus Schraut von Burggrumbach das weitere rechtliche Verfahren ausmitteln zu können, ist es nothwendig, seine Gläubiger zu vernehmen. Dieselben sollen daher am Mittwoch den 7. September d. J. früh um 8 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie späterhin, wenn das Geschäft zu einer Debitsache sich eignet, nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 10. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

9) (Würzburg d. d. M.) Am Montag den 29. August l. J. früh um 9 Uhr wird zu Heydingsfeld verschiedenes zum Nachlaß der verlebten Anna Maria Vornberger, Wittib, gehöriges Mobiliarvermögen dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen werden, wozu dem-

nach einladet, Würzburg am 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

10) (Eussenheim.) Sonntag am 28. August 1814 Vormittags um 10 Uhr wird dahier in der Amtswohnung unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen die herrschaftliche Jagd auf Stettner Markung vorbehaltlich höchster Genehmigung an die Meistbietenden in lebenslänglichen Pacht gegeben, welches andurch bekannt gemacht wird. Eussenheim den 15. August 1814.

Das königl. Forstamt.
Soden, Forstmeister.

11) (Fladungen.) Das königl. universitätische Hofgut zu Gangolfsberg soll zufolge höchster Weisung auf 10 bis 15 Jahre zu zwey Theilen an zwey verschiedene Pächter verpachtet werden. Dasselbe enthält:

a. zwey Wohngebäude nebst den nöthigen Scheunen und Stallungen,
b. 105 Morgen in circa Artfeld,
c. 54 1/2 Morgen in circa Wiesen,
d. 25 Morgen in circa Heufelder auf der Rhön,
e. 1 1/2 Morgen in circa Krautland.

Die Pachtbedingungen so wie die mit dem Pachte verbundenen Gerechtigkeiten und Vortheile können die Pachtliebhaber täglich dahier erfahren, auch sich vom königlichen Revierförster zu Gangolfsberg die Gebäude und Grundstücke zeigen lassen. Vorläufig wird blos so viel bekannt gemacht, daß die zwey Pächter hinlängliche Caution stellen, und sich sowohl über Rechtschaffenheit als Vermögen und Wirthschaftskunde sogleich durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen müssen, endlich daß die Pächter schon am 1. November h. J. aufziehen können. Zur öffentlichen Verpachtung dieses Gutes wird eine Tagfart auf

Donnerstag den 8. September

Vormittags präcise um 9 Uhr anberaumt, wo die Pachtliebhaber bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen haben. Fladungen am 11. August 1814.

Königl. universitätische Administration vom Gangolfsberg.
Beck.

12) (Gerolzhofen.) Die zur Theilungsmasse der Franz Michel Staudters Wittib zu Oberschwarzach gehörigen Realitäten, als:

a. ein Söldenhaus mit Scheuer, Stallung, 2 Dörröfen, gewölbtem Keller, dann Gemüs- und Grasgarten, an der Hauptstraße von Gerolzhofen nach Ebrach gelegen, wozu 3 und ein halb Viertel Morgen Wiesen und Krautfeld eingehören, und worauf 1 Pfund 15 Pfenn. Zins zum Rentamte und 19 Pfenn. Zins zur Gemeinde haften;
b. ein Viertel Gereuther Erb, das sogenannte Götzengereuth, so 10 1/4 Morgen ohngefähr Artfeld und Wiesen enthält, und jährlich 1 Pfund 4 Pfenn. Zins und 1 Pfund 12 Pfenn. Dienstgeld abreicht;
c. ein Viertel Gereuther Erb, das sogenannte Dürren-Gereuth, so in ungefähr 10 3/4 Morgen Artfeld und Wiesen besteht, und herrschaftliches Lehen ist;
d. 1 1/4 Morgen Artfeld im Gereuth, D. Nikolaus Schenk, F. Michael Fick;
e. 4 und vierthalb Viertel Morgen Artfeld am Mutzenrother Wege, D. Johann Ach, F. Joseph Nunner;
f. 1 Morgen Weinberg an der Winterleiten, D. und F. Melchior Back;
g. 3/4 Morgen Weinberg in der oberen Winterleiten, D. Kaspar Scheubel, F. Melchior Back;
h. 1 Acker Artfeld an dem Mutzenrother Wege, D. Johann Behringer, F. Joseph Schneider;
i. vierthalb Viertel Morgen Wiesen

am Gesprüng, D. Paul Herold, F. die Haupten;

k. 1/2 Morgen Wiesen unter dem Herrnberg, D. Besitzer, F. Elias Wehner;

l. 1 und vierthalb Viertel Morgen Baumfeld hinter den Lehengärten, D. die Haupten, F. Johann Behringer;

m. 3/4 Morgen Garten unter dem Dorfe, D. Kaspar Schmitt, F. Michael Bäuerlein;

n. 3/4 Morgen Garten allda, D. Georg Stöcklein, F. Melchior Back;

werden unter annehmlichen Bedingnissen auf Montag den 5. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung der theilungsgebenden Franz Michael Staudters Wittib zu Oberschwarzach versteichen, und dem Meistbietenden zugeschlagen; welches mit dem Anhange andurch bekannt gemacht wird, daß bey der Strichstagfart die nähere Beschreibung der beyden Gereuther Erben sowohl als der übrigen ledigen Grundstücke vorgelegt werde. Gerolzhofen den 13. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

13) (Marktbreit.) Nachdem der hiesige Nagelschmiedmeister Paul Kübel sich für zahlungsunfähig erklärt, und daher seinen Gläubigern bonis cedirt hat, so werden alle jene, welche einen Anspruch an seinem Vermögen machen zu können glauben, andurch öffentlich vorgeladen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf

Freytag den 16. künftigen Septembermonats früh um 9 Uhr

ihre Ansprüche an der Masse rechtsbeständig zu erweisen, zugleich ihre rechtlichen Einwendungen vorzubringen, und zur Sache schlüßlich zu verhandeln, widrigenfalls die Ausbleibenden ein für allemal ausgeschlossen bleiben. Marktbreit den 12. August 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg. Patrimonialamt.

Eiserich.

Dicenta.

14) (Marktsteft.) Gegen die Wittwe Anna Maria Hummlin von Rödelsee sind verschiedene Forderungen eingeklagt worden.

Um nun deren Schuldenstand gehörig auszumitteln, und das einschlägige Verfahren bemessen zu können, werden alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde eine Forderung an die Wittwe Hummlin zu machen haben, hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche Dienstag den 13. September Morgens um 9 Uhr dahier anzumelden und auszuführen, widrigenfalls bey Regulirung dieses Schuldenwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden wird. Marktsteft am 18. July 1814.

Königl. Landgericht.

Stöhr.

15) (Stadelhofen.) Sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Stephan Amendischen Eheleute zu Stadelhofen werden auf Dienstag den 13. September l. J. früh um 9 Uhr hiermit vorgeladen, in dem Hause des dortigen Schultheißen am vorbestimmten Tage zu erscheinen, ihre allenfallsigen Schuldforderungen vorzubringen und zu liquidiren. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben es sich selbst beyzumessen, wenn bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft und Berichtigung der Schulden keine Rücksicht auf sie genommen wird. Würzburg den 4. August 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen zu Sickingen zu Stadelhofen.

Wackenreiter.

Neckermann, A.

16) (Thünaen.) In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses wurde auf dem gutsherrschaftlichen Felde zu Bonnland,

dem sogenannten Baumenacker in der Malm, 1/2 Morgen unreifer Flachs der üppigsten Vegetation abgemäht, von welcher empörenden aus Muthwillen oder Neid und Haß entsprungenen Frevelthat, wodurch der Eigenthümer, Ausweis legaler Schätzung, den beträchtlichen Schaden von 60 fl. erlitt, bis jetzt noch kein Thäter entdeckt werden konnte.

Man bringt daher dieses verruchte Bubenstück zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle resp. obrigkeitlichen Behörden, zur Entdeckung der unbekannten Thäter mitzuwirken, und im Falle eines günstigen Erfolges der unterzeichneten Stelle hiervon Nachricht zugehen zu lassen. Wonebst demjenigen, der von dieser abscheulichen Handlung beweisliche Anzeige zu machen im Stande ist, unter Verschweigung seines Namens eine Gratification von 30 fl. zugesichert wird. Thüngen am 12. August 1814.

Königl. freyherrl. von Gleichen-Rußwurm. Patrimonialamt zu Bonnland.

Volkhardt.

17) (Volkach.) Die zur Hinterlassenschaft der Eva Blasius, Wittib dahier, gehörigen verschiedenen Ladenwaaren nebst Betten, Schreinerwaaren, Weißzeug, mehreren Tüchern und sonstigen Hausgeräthen werden Montag den 19. k. M. September früh um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage gegen baare Zahlung verstrichen. Die Strichsliebhaber werden hierzu eingeladen. Volkach den 16. August 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Hähnlein, A. s.

18) (Werneck.) Johann Schmitt von Sömmersdorf hat auf Vorladung seiner Gläubiger angetragen, um mit denselben hinsichtlich ihrer Befriedigung eine Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher sämmtliche Gläubiger des Johann Schmitt auf Montag den 18. September l. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen anzugeben und zu liquidiren, und zwar unter dem Präjudize, daß die Ausbleibenden bey dieser Verhandlung nicht berücksichtigt werden. Werneck den 11. August 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o. v. Fichtl.

J. V. Heberich.

19) (Zeilitzheim.) Barthel Krönlein in Zeilitzheim contrahirte in kurzer Zeit so viele heimliche Schulden ohne Mitwissen und Einwilligung seiner Frau, daß das unterzeichnete Gericht auf Anrufen derselben sich veranlaßt sieht, sämmtliche Gläubiger des besagten Krönleins, aus welchem Grunde sie auch eine Forderung an den bemeldeten Schuldner machen zu können glauben, auf den 13. des künftigen Monats September früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten zum hiesigen Gerichte vorzuladen, daß sie zur Untersuchung dessen Schuldenstandes ihre vermeintlichen Forderungen liquidiren, und sonach weiteres rechtliches Verfahren gewärtigen sollen, außerdem die Ausbleibenden nie mehr damit gehört werden sollen.

Das Publikum wird hierbey noch besonders gewarnt, mit dem Barthel Krönlein sich in keinen Schuldencontract ohne Mitwissen und Einwilligung der Frau unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes einzulassen. Zeilitzheim den 10. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Act. subst. Moller.

20) (Gerlachsheim.) Montag den 29. d. M. Mittags um 12 Uhr werden nachbenannte zur Ullerichischen Masse zu Landa gehörigen Weine, als:

2 Fuder 10 Eymer weißer 1794er Gewächses,
2 Fuder 7 Eymer detto 1804er,
2 " 2 " detto 1807er,

2 Fuder 2 Eymer rother detto,
1 ‚ 11 ‚ detto,
8 Eymer rother 1810er,
6 Fuder 8 Eymer weißer 1811er,
4 ‚ 8 ‚ detto 1812er,
3 1/2 Eymer detto 1813er,

öffentlich gegen gleich baare Zahlung bey der Abfassung an den Meistbietenden versteigert. Die Versteigerung selbst wird auf dem Rathhause zu Lauda vorgenommen, wo die Proben von den Fässern gegeben werden. Gerlachsheim den 13. August 1814.

Großherzogl. badisches Amtsrevisorat
Gerlachsheim.
Bernhard.

Feilbietungen.

1) Im Bürgerspitale dahier stehen ein Paar zweyjährige Stiere, dann eine Kuh und ein Reitochs zum Verkaufe bereit, und wird dieserwegen auf nächstkünftigen Montag den 22. August früh um 9 Uhr mit solchen ein öffentlicher Ausstrich vorgenommen werden. Welches den Liebhabern andurch kundmacht, Würzburg den 16. August 1814.

Bürgerspitäl. Verwaltung.
J. J. Sand.

2) Am Dienstag den 30. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Sterbhause des Kapitulars Stadler im 2. Distr. Nro. 372 hinter der Neumünster Kirche die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Weine, als:

3 1/2 Eymer 1798er,
13 1/2 ‚ 1806er,
2 Fuder 8 Eymer 1808er,
10 Eymer detto,
2 Fuder 10 Eymer 1810er,
2 ‚ 3 ‚ detto,
9 1/2 Fuder 1811er

öffentlich verstrichen.

Testamentariat.

3) Am Donnerstag den 25. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Sterbhause des Herrn Kapitulars Stadler im 2. Distr. Nro. 372 hinter der Neumünsterkirche die vorhandenen Bücher, eine Penduluhr, welche einen Monat geht, repetirt, auch Secunden und die Monatstage zeigt, ein Meßtisch mit vollständigem Apparat und andern mathematischen Instrumenten, 2 neue Globi, mehrere Violinen und Musikalien, dann eine Mang öffentlich verstrichen.

Das Testamentariat.

4) Samstag den 27. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden nachbenannte gutgehaltene ächte Rheinweine, als: 1 Stück Hochheimer 1801er, 1 Stück detto 1802er, 2 Stück detto 1804er, 1 Stück detto 1807er und ein Stück Markenbrunner 1804er Jahrgang zum öffentlichen Ausstrich gebracht, und wenn angemessene Gebote erfolgen, sogleich hingeschlagen. Die Proben werden vor den Fässern in dem hiesigen Schloßkeller, wo die Weine liegen und auch der Strich geschieht, gegeben, sofort die Kaufliebhaber hierzu andurch höflichst eingeladen. Wiesentheid den 16. August 1814.

Weis, gräflich schönbornischer
Hauptkassier.

5) Am nächsten Mittwoch den 24. August Nachmittags um 2 Uhr werden im 5. Distr. Nro. 152 dem Gasthause zur Stadt Frankfurt gegenüber einige Geräthschaften, als: ein viereckiger eiserner Ofen, ein halb Dutzend neue lederne Sessel, ein großer eichener Tisch und sonstige Schreinerwaaren, ein mit Silber beschlagener Stock, eine messingene Uhr, etwas weißes Zeug, bestehend in Mannshemden und weißen baumwollenen Strümpfen, dann einigen Stücken weißem flächsenen Tuche u. dgl. öffentlich verkauft, und gegen baare Zahlung abgegeben.

6) Bey Handelsmann Ludwig Wiesen im 2. Distr. Nro. 5 nächst dem Theater sind mehrere Gattungen fremder Weine in Bouteillen zu verkaufen, als Rhein-

wein, Mosel, Burgunder, Bordeaux, Muscat, Champagner ꝛc., auch sehr guter Cognac.

7) Bey Konrad Völker im Eckert'schen Hause am Ochsenmarkte sind ganz neue steinerne Häfen von 10 bis 18 Maas um billige Preise zu haben.

8) Im Gasthaus zum goldenen Stern sind neue Bettfedern angekommen, und um billigen Preis zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) Der Bestand der beyden Seen nächst dem Theatergebäude geht den 25. September dieses Jahres zu Ende. Es wird daher zur weiteren Verpachtung eine Strichstagfart auf den 1. September Nachmittags um 3 Uhr in dem Rathhause dahier anberaumt.

Königl. Stadtkämmerey-Administration.
Wirsching.

2) In der Eichhorngasse Nro. 61 ist ein Parterrelogis, welches in 3 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, einer Küche, einer Abtheilung im Keller und einer Holzlage nebst einem gemeinschaftlichen Waschhause besteht, auf nächstes Ziel zu vermiethen, und kann täglich eingesehen werden.

3) Nächst dem Markte ist ein heitzbares Zimmer mit und ohne Möbel zu vermiethen. — Auch ist allda ein viereckiger eiserner Ofen, der zum Einheizen im Zimmer gerichtet ist, billig zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Auf dem Kürschnershofe 2ten Distr. Nro. 395 sind auf Allerheiligen 2 Zimmer ohne Möbel für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

5) Im 3. Distr. Nro. 113 an einer angenehmen Straße ist ein schönes Quartier, welches in 3 Zimmern, 2 Kammern, verschlossenem Holzlager, Genuß vom Keller und Waschkessel besteht, entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) Im 3. Distr. Nro. 11 ist ein Quartier mit 2 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, Kammer, Keller und gemeinschaftlichem Waschhaus auf Allerheiligen zu vermiethen.

7) Bey Stadtchirurg Stechmann im 5. Distr. Nro. 155 ist ein heitzbares Zimmer mit Möbeln stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Von der königlichen Landesdirection beauftragt, dem ärztlichen Personale der bisher bestandenen, nunmehr aufgelößten außerordentlichen Militairspitäler dahier, zu Oberzell und zu Unterzell die Zufriedenheit der königlichen Hofcommission über die geleisteten Dienste zu erkennen zu geben, mache ich diese ehrenvolle Beyfallsbezeugung auch den von hier abwesenden Herren Aerzten, Wundärzten und Apothekern, welche an der Besorgung der kranken und verwundeten Soldaten in den genannten Spitälern thätigen Antheil genommen haben, hierdurch bekannt. Würzburg den 17. August 1814.

Medicinalrath Brünninghausen,
als inspicirender Arzt jener Spitäler.

2) Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an der königlichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt für diesen Sommerlehrkurs wird künftigen Dienstag den 23. dieses Nachmittags um 3 Uhr im klinischen Hörsaale des Juliusspitals statt finden, wozu das geeignete Publikum höflichst einladet, Würzburg den 19. August 1814.

Dr. E. von Siebold.

3) Warnung an das Publikum.

Ich sehe mich äußerst gezwungen, zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß Niemand für meine Rechnung an mei-

nen Sohn Salomon Müller zu Mainstockheim die geringste Zahlung zu leisten oder demselben etwas zu borgen habe, indem ich für nichts hafte.

Samuel Müller, Weinhändler zu Mainstockheim, königl. Landgerichts Dettelbach.

4) Endesunterzeichnete geben sich die Ehre, ihren einheimischen sowohl als auswärtigen Handelsfreunden und Gönnern hiermit gehorsamst bekannt zu machen, daß durch das erfolgte Ableben ihres Geschäftstheilhabers und resp. Bruders Nehm Aron ihre Handlungsfirma sich geändert, das Handelsgeschäft aber selbst nicht die mindeste Abänderung erlitten habe. Sie bitten bey dieser Gelegenheit um die Fortdauer des ihnen bisher geschenkten Zutrauens und Wohlwollens, dessen sie sich durch pünctliche Bedienung und billigste Preise immer mehr würdig zu machen sich bestreben werden. Ihr Gewölbe ist fortwährend in dem Hause des Herrn Handelsmannes Schaub 3. Distr. Nro. 187 zu rechter Hand im Hofe. Würzburg den 12. August 1814.

Feist Aron et Comp.
vormals
Feist Nehm Aron et Comp.

5) Unterzeichnete macht es sich zur Pflicht, sowohl Einheimische als Auswärtige zu benachrichtigen, daß sie ihr Logis verlassen, und ein anderes bey Andreas Berling, Schuhmachermeister, nächst dem Hahnen- oder Katharinenhöfchen Nro. 150 bezogen habe. Sie wird, wie schon bekannt, die Zahnarzneykunde fortsetzen, und bietet den Zahnpatienten ihre Dienste ergebenst an.

Nanette Frank, ausübende Zahnarztin.

6) Wegen den vielen Unterschleifen von Fuhrleuten, welche schlechtes Mineralwasser an Nebenquellen holen, und es sowohl hier in Mainz als andern Orten an Schiffer und Unterhändler verkaufen, haben wir bey Herrn Franz Joseph Spindler in Würzburg eine Commissionsniederlage des reinen und ächten Schwalbacher Stahlwassers errichtet.

G. Dael et Comp. in Mainz, Pächter des Schwalbacher Stahlbrunnens.

7) Hofgerichtsadvocat Krampfert hat sein Quartier verändert, und wohnt gegenwärtig in Nro. 55 Distr. 2 bey Seilermeister Jörg Lutz nahe beym Eichhornwirthshause.

8) Im Gasthause zum Wallfisch wohnt ein Frauenzimmer, welches gut mit bügeln und Zubereitung feiner Wäsche umzugehen weiß, dessen Wohnung vorher nächst dem fränkischen Hofe war. Es bittet daher um gütige Aufträge in dergleichen Arbeiten, und empfiehlt sich bestens.

9) Eine Gemeinde des diesseitigen Districtes Rothenfels sucht eine noch gut conditionirte Orgel von wenigstens 12 bis 18 Registern, auch allenfalls ein Positiv.

Wer eine solche innen hat, und sie zu verkaufen gedenkt, beliebe sich bey Unterzeichnetem schriftlich oder mündlich zu melden. Esselbach den 10. August 1814.

K. b. Districtsmaire, E. Eulenhaupt.

10) Bey einem königlichen Rentamte ohnweit der Stadt wird unter annehmbaren Bedingungen ein tauglicher Scribent gesucht, welcher stündlich eintreten kann. Wo? ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

11) Bey Specereyhändler Wahler der Reuerer Kirche gegenüber sind ebenächte neue Holländer Häringe angekommen.

12) Am nächsten Dienstag den 23. August fährt Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der oberen Bocksgasse 3ten Districts, mit einer leeren Chaise nach Frankfurt und Wißbaden, und wünscht Mitreisende dazu.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 87.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des verlebten Zimmergesellen Boßer eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche bey der auf Freytag den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäft keine Rückſicht gemacht werden solle. Würzburg am 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Das Kärner Peter Frischische Prioritätsurtheil wurde heute ad valvas judicii angeheftet, welches den Interessenten zur Nachricht dient. Würzburg den 9. August 1814.

Königliches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Die Häcker Marx Güntherischen Eheleute traten unter dem 6. l. M. ihr Vermögen an ihre Gläubiger ab. Da es nöthig ist, die Gläubiger hierüber zu vernehmen, so wird zur Vernehmung derselben Tagfart auf Mittwoch den 24. l. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die bemeldeten Eheleute zu machen, und sich über die etwaige Annahme der Vermögensabtretung zu erklären haben, zu erscheinen haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß der nicht Erscheinende mit der Mehrheit der Erschienenen für einwilligend werde erachtet werden. Würzburg am 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Samstag am 3. k. M. September Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königlichen Stadtgerichte auf Requisition des königlichen Landgerichts diesseits des Mains die zur Concursmasse des Christoph Kreth zu Versbach gehörigen nachbenannten Realitäten, als:

a. 1/2 Morgen Acker am Esselsbach neben Valentin Emerling und dem Juliushospitale; dann
b. 1/2 Morgen gleichfalls Ackerfeld neben Peter Herbert;

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichlustigen andurch eröffnet wird. Würzburg am 10. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Mittwoch den 7. September l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des Friedrich Joseph Gundermann, Webermeisters dahier, 5. Distr. Nro. 226, so wie dessen Weinberg in der Winter-

leiten zwischen Simon Ebert und Fischer Gäs dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen; die auf diesen Gütern haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche selbst bekannt gemacht werden. Würzburg den 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

6) (Würzburg d. d. M.) Am Montag den 22. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Randersacker der dem dasigen Gotteshause gehörige Keller, bestehend in einem Gebäude 44 Schuhe lang, 37 Schuhe breit, von Steinen, dann einem Gewölbe 30 1/2 Schuhe lang, 24 Schuhe breit und 12 Schuhe tief, mit einem 11 Schuhe langen und 5 Schuhe breiten Vorkeller, unter Vorbehalt höchster Genehmigung verstrichen; welches Liebhabern andurch eröffnet wird. Decretum Würzburg den 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Würzburg j. d. M.) Gegen die Verlassenschaft des Barthel Hardt Martins Sohn zu Erlabrunn ward die Ausschatzung erkannt, und von den hinterlassenen Kindern desselben auf das Rechtsmittel der Appellation sogleich verzichtet.

Es wird demnach der erste Edictstag auf Mittwoch den 7. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem sämmtliche Gläubiger unter Vorlage der Beweismittel, auch Angabe und Begründung des Vorzugsrechtes ihre Forderungen bey Strafe des Verlustes derselben zu liquidiren haben,

Am Mittwoch den 5. October l. J. früh um 9 Uhr sind die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Beydes bey Strafe des Verlustes derselben.

Am ersten Edictstage haben sich auch sämmtliche Gläubiger über die Bedingnisse zu erklären, unter welchen die zur Concursmasse gehörigen Güter verstrichen werden sollen, und zwar unter dem Präjudize, daß die nicht Erscheinenden oder sich nicht Erklärenden dafür angesehen werden sollen, als wenn sie in den Beschluß der Stimmenmehrheit einwilligten. Würzburg den 28. July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.
Wolf, A. s.

8) (Arnstein.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Knüp zu Halsheim im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Ausschatzung zu fahren ist, wird zur Schuldenconsignation Tagfart auf Mittwoch den 7. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den genannten Knüp zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß widrigenfalls bey Ausmittelung des Verfahrens keine rechtliche Rücksicht auf sie werde gemacht werden, Arnstein den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Raupp, A. s.

9) (Dettelbach.) Die Lorenz Michael Weisbarths Wittwe zu Mainstockheim hat ihr Vermögen als zur Tilgung ihrer Schulden unzureichend an ihre Gläubiger abgetreten. Es ist daher der Concurs gegen dieselbe erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Montag den 5. September l. J. früh um 8 Uhr anberaumt worden, bey welcher sämmtliche Gläubiger der Lorenz Michael Weisbarths Wittwe zu Mainstockheim entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung etwaiger Beweismittel und

Vorzugsrechte ihre Forderungen dahier zu Protokoll zu geben, zu excipiren und schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Masse oder mit den unterlassenen Handlungen ausgeschlossen werden. Decretum Dettelbach am 28. July 1814.

Königl. Landgericht.
Seubert. j. o. i.
Gett.

10) (Karlstadt.) Sebastian Müller von Aschfeld und dessen Ehefrau haben sich freywillig unter Curatel begeben, welche dem Johann Kümmel von Aschfeld aufgetragen worden ist. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit dem Sebastian Müller oder dessen Ehefrau Contracte ohne Beyseyn und Einwilligung des Curators einzugehen, da solche platterdings als rechtsungültig und unverbindlich werden betrachtet werden. Karlstadt den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

11) (Schernau.) Des diesseitigen herrschaftlichen Unterthans Adam Gerber dahier seit langen Jahren abwesender Sohn Kaspar Gerber ist vermög ausgewirkten Todenscheins als Fahnenschmied unter dem k. k. österreichischen ersten Uhlanenregiment Graf Meerveldt bereits den 12. July 1793 zu Lody in der Lombardey verstorben, soll aber bey seinem Abmarsch mit seinem Regiment nach Italien in Petau an der Drau in Niederstеyermark, seinem Standquartier, Frau und Kinder hinterlassen, und erstere in Mohrburg, ebenfalls in Unterstеyermark, sich anderweit verheyrathet haben, ohne seitdem auf erlassene Privatschreiben nur das Mindeste von sich vernehmen zu lassen. Es werden daher auf Ansuchen des verstorbenen Kaspar Gerbers annoch lebenden alten Vaters alle diejenigen, welche an dessen elterlichem Vermögen von 319 fl. 19 kr. rechtsgültige Ansprüche machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb des hiermit anberaumten dreymonatlichen peremtorischen Termins rechtlicher Ordnung nach bey unterzeichneter Stelle vorzubringen, außerdem sie nach solchem fruchtlosen Verstrich von ihrem allenfallsigen Erbrechte ausgeschlossen seyn sollen, und benanntes Vermögen an den nächsten Erben verordnungsmäßig ausgehändigt werden wird. Schernau, Landgerichts Dettelbach, den 1. August 1814.

Königl. baier. Baron Romännisches Patrimonialgericht.
Traber.

12) (Sommerhausen.) Am 22. d. l. M. Julius wurde im Mainfluß oberhalb des Fleckens Eibelstadt, etwa 15 Schritte vom Winterhäuser Mainufer in der Gegend eines daselbst befindlichen Rugstocks, ein menschlicher todter Körper entdeckt, dessen Kopf und Arme unter dem Wasser verdeckt waren.

Bey dessen Hervorziehen aus dem Wasser ergab sich, daß ein mit Steinen angefüllter Weiberrock an dessen zusammengebundenen Händen zugebunden war, welcher aber beym Herausziehen zerriß, und sich entleerte. Der Körper war weiblichen Geschlechts, ungefähr 5 Schuhe lang, die Haare am Schädel, an den Augenbraunen und Augenwimpern so wie die Oberhaut waren bereits abgegangen, auch der größte Theil der Nägel war es, so, daß zu vermuthen ist, daß er schon über 14 Tage im Wasser gelegen seyn müsse. Deßwegen waren auch die Gesichtszüge entstellt und unkenntlich, und über das Alter keine sichere Vermuthung zu schöpfen.

Die Kleider, die sich noch, und zwar beym Herausziehen aus dem Wasser über den Kopf gezogen, bey dem Körper gefunden haben, bestanden in einem Mützchen von weißem Boden mit kleinen rothen Blümchen, einem weißen Weiberhemd mit blauen Streifen, einem un-

kenntlichen Rock und einem blauen Halstuch mit großen blauen Blumen, dann in einem Paar blau und weiß geflammten baumwollenen Strümpfen, die sich noch an den Füßen fanden.

Der Körper war schon sehr von der Fäulniß ergriffen, daß keine nähere Untersuchung mit Erfolg vorgenommen werden konnte.

Auch fand man keine sichtbaren Spuren von äußerer Verletzung an demselben.

Da nicht auszumitteln gewesen, wer diese unbekannte Person gewesen seyn möchte, so wird das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, und alle, die etwa gegründete Muthmaßungen von dieser verunglückten Person haben mögen, zu deren Angabe bey unterzeichneter Stelle aufgefordert. Sommerhausen den 25ten July 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren-Limpurg-Speckfeld. Untergericht.

Stadelmann.

13) (Werneck.) Dem Adam Druckenbrod von Schwanfeld wurde wegen seiner Liederlichkeit der Niklaus Zimmermann von Schwanfeld als Curator beygegeben, und werden daher alle von nun an mit ihm ohne diesen Curator abgeschlossen werdenden Verträge als ungültig erklärt. Zugleich werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen Montag den 5. September l. J. früh um 9 Uhr dahier um so gewisser anzuzeigen, als sie sonst unberücksichtigt bleiben. Werneck am 29. July 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

14) (Werneck.) Das diesjährige Ohmetgras von sämmtlichen herrschaftlichen Wiesen in dem sogenannten Ettleber Wiesengrunde gelegen soll nach den schon bekannten Abtheilungen Mittwoch den 24. d. M. früh um 9 Uhr auf dem Wiesenhause bey Ettleben öffentlich verstrichen, und den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der gelegt werdenden Meistgebote, überlassen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, Werneck den 13. August 1814.

Das königl. Rentamt.

Geisler.

15) (Zeilitzheim.) Gegen den Glasermeister Philipp Dittmann zu Zeilitzheim ist der Concursprozeß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse zur Verhandlung sowohl über die Liquidität als das Vorzugsrecht der Forderungen Freytag der 2. September d. J. als einziger Edictstag bestimmt worden, wo alle und jede Gläubiger, welche auf diese Masse einen Anspruch zu machen gedenken, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit Vorlegung aller ihrer sowohl zum Beweise der Forderungen als deren Vorzugsrechtes dienlichen Rechtsbehelfe die nöthigen Rechtshandlungen bis zum Schlusse Rechtens zu pflegen, widrigenfalls aber die verordnungsmäßige Präclusionsstrafe zu gewärtigen haben.

Zugleich wird denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner Faustpfänder oder sonstige Waaren in Händen, oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, angedeutet, die Anzeige und Ablieferung hiervon an das Concursgericht zu machen, widrigenfalls sie nicht nur zum Ersatze angehalten, sondern auch noch besonders mit Strafe belegt werden sollen. Decretum Zeilitzheim den 26. July 1814.

Königl. baier. gräfl. schönborn. Patrimonialgericht.

J. V. Kreß.

F. L. Nidermaier.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 88. 23. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des verlebten Perükenmachers Wilhelm Neuß eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche bey der auf Samstag den 3. k. M. Septembr Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäft nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 19 August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Um die Theilungssache der verlebten Barbara Mollin, Wittwe dahier, beendigen zu können, ist Kenntniß von derselben Passivstand nöthig. Es werden demnach alle jene, welche derselben geringen Nachlaß aus was immer für einem rechtlichen Grunde in Anspruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Ansprüche bey der auf Samstag den 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und auszuführen, daß ansonst ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden dieser Nachlaß dem legitimirten Erben verabfolgt werden solle. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 7. künftigen Monats September Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus der Marx Günthertschen Eheleute dahier Distr. 1 Nro. 128, wovon 7 Pfenn. Grundzins jährlich zum königlichen Stadtrentamte dahier zu entrichten sind, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen. Würzburg den 17. August 1814.

Königliches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Samstag den 10. künftigen Monats September Vormittags um 10 Uhr wird das der Dorothea Müllerin im 4. Distr. Nro. 814 liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte zu Lehen geht, auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die innere Einrichtung desselben täglich eingesehen werden könne. Würzburg am 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Montag den 29. dieses Monats früh um 10 Uhr werden in dem Juliusspitale dahier

100 Malter Weitzen und
400 " Korn
öffentlich versteigert, und salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 19 August 1814.

Königl. Rentamt des Juliusspitals allda.

D. Fleischmann.

6) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft der Andreas Schneiders Wittib von Rottendorf berichtigen zu können, ist es nothwendig, zu wissen, ob und welche Ansprüche gegen diese Masse statt finden. Es sollen daher alle diejenigen, welche irgend einen Anspruch geltend machen können, ihre Forderung am Mittwoch den 14. September d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, das Theilungsgeschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Gegen die Verlassenschaft der Burkard Baumanns Wittib zu Veitshöchheim ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Donnerstag den 15. September d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo ihre Gläubiger sub poena praeclusi entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte gehörig andringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schlüßlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 10 August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

8) (Würzburg j. d. M.) Am Montag den 29. August l. J. früh um 9 Uhr wird zu Heydingsfeld verschiedenes zum Nachlaß der verlebten Anna Maria Vorwberger, Wittib, gehöriges Mobiliarvermögen dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen werden, wozu demnach einladet, Würzburg am 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

9) (Würzburg j. d. M.) Gegen die Verlassenschaft des Barthel Hardt Martins Sohn zu Erlabrunn ward die Ausschatzung erkannt, und von den hinterlassenen Kindern desselben auf das Rechtsmittel der Appellation sogleich verzichtet.

Es wird demnach der erste Edictstag auf Mittwoch den 7. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welchem sämmtliche Gläubiger unter Vorlage der Beweismittel, auch Angabe und Begründung des Vorzugsrechtes ihre Forderungen bey Strafe des Verlustes derselben zu liquidiren haben.

Am Mittwoch den 5. October l. J. früh um 9 Uhr sind die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen und schlüßliche Handlungen zu pflegen. Beydes bey Strafe des Verlustes derselben.

Am ersten Edictstage haben sich auch sämmtliche Gläubiger über die Bedingnisse zu erklären, unter welchen die zur Concursmasse gehörigen Güter verstrichen werden sollen, und zwar unter dem Präjudize, daß die nicht Erscheinenden oder sich nicht Erklärenden dafür angesehen werden sollen, als wenn sie in den Beschluß der Stimmenmehrheit einwilligten. Würzburg den 28 July 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

10) (Aub.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Nikolaus Nummel zu Riedenheim zugehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause mit Scheuer und Hofrieth, dann in bey-

läufig 18 Morgen freyen und 10 Morgen lehenbaren Grundstücken, Donnerstag den 1. September d. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Riedenheim nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, wo die auf das benannte Grundvermögen haftenden Gierigkeiten besonders bekannt gemacht werden. Decretum Aub den 16. Julius 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.
C. Linder.
Pfriem.

11) (Gerolzhofen.) Das Hinterlaßthum der Mathes Goldbachischen Eheleute zu Oberschwarzach erfordert eine Liquidation von derselben Schuldenstand, und werden daher diejenigen, welche an den verstorbenen Mathes Goldbach oder dessen Ehefrau irgend eine Forderung machen können, zur Anzeige und Liquidation auf Mittwoch den 21. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr unter Androhung des Rechtsnachtheils hieher vorgeladen, daß auf die nicht erschienenen Gläubiger keine Rücksicht bey Auseinandersetzung des Hinterlaßthums werde gemacht werden. Gerolzhofen den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.
Wirth.
Martini, A. s.

12) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Adam Schäfer, Weißgerbermeisters dahier, eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 14. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anzuzeigen und zu liquidiren, indem nachher keine Rücksicht auf sie bey Auseinandersetzung der Theilung gemacht werden wird. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

13) (Karlstadt.) Um die Theilungssache des Kaspar Stockmann, Wittibers zu Zellingen, mit seinen Kindern vollenden zu können, ist der unterzeichneten Stelle Kenntniß des Passivstandes desselben nöthig. Es werden demnach alle jene, welche an gedachten Kaspar Stockmann aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, ex lege si contendat hiermit aufgefordert, solche Freytag den 16. September l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzuzeigen und zu liquidiren, als sie widrigenfalls hinsichtlich ihrer Forderungen mit ewigem Stillschweigen belegt werden. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

14) (Karlstadt.) Man hat es für nöthig erachtet, den Georg Hohm und dessen Ehefrau zu Karlstadt unter Curatel zu setzen, welche dem Adam Franz dahier aufgetragen worden ist. Es wird demnach Jedermann gewarnt, mit Georg Hohm oder dessen Ehefrau Contracte ohne Beyseyn und Zustimmung des Curators zu schließen, indem solche als rechtsunbeständig und nicht verbindend werden betrachtet werden. — Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannten Georg Hohmischen Eheleute Forderungen machen zu können erachten, ex lege si contendat andurch aufgefordert, solche Mittwoch den 21. September d. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzuzeigen und zu liquidiren, als widrigenfalls dem Nichterscheinenden das ewige Stillschweigen wird auferlegt werden. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

15) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der Barbara Weiß, Wittib zu Retzbach, Forde-

rungen machen zu können vermeynen, werden hiermit vorgeladen, solche Freytag den 26. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, als ansonst auf den Ausbleibenden bey Berichtigung der Theilung keine Rücksicht gemacht werden wird. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

16) (Karlstadt.) Alle jene, welche aus der Verlassenschaft des Georg Kranz zu Retzbach etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen Mittwoch den 28. September d. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile bey unterfertigtem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, als widrigenfalls solche bey Berichtigung der Theilung nicht berücksichtigt werden. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

17) (Ochsenfurt.) Der Seilermeister Stephan Waigand zu Goßmannsdorf hat mit seiner Ehefrau eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß er ohne deren Wissen und Einwilligung keinen Vertrag mehr eingehen und keine Schulden mehr contrahiren wolle, welche Uebereinkunft auch gerichtlich bestätigt ist. Alle Verträge, welche benannter Waigand sonach ohne Einwilligung seiner Ehefrau eingehen wird, werden andurch für nichtig erklärt, und Niemand mit einer dießfallsigen Klage mehr gehört werden. Diejenigen aber, welche jetzt eine Forderung aus irgend einem Grunde an denselben zu haben glauben, werden zur Anzeige und Liquidation derselben auf Mittwoch den 14. k. M. September früh um 9 Uhr zu unterzeichnetem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie ansonst mit diesen Forderungen nicht weiter gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Ochsenfurt am 4 August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Schleicher.

Braun.

18) (Sachsenheim.) Um ermessen zu können, in welchem rechtlichen Wege gegen Johann Baldauf von Gemünden, gegen welchen bereits ein beträchtlicher Passivstand vorliegt, fürzufahren sey, ist die Kenntniß der Passiven desselben erforderlich, und zu deren Liquidirung Tagfart auf Freytag den 2. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt.

Es haben sonach alle diejenigen, welche an Johann Baldauf aus was immer für einem Grunde eine Forderung machen zu können gedenken, solche an obiger Tagfart selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser dahier anzubringen und zu liquidiren, als auf die Ausbleibenden bey Bestimmung der fürzukehrenden Rechtsverfahrens keine Rücksicht genommen wird. Sachsenheim den 12. August 1814.

Kön. baier. Landgericht Gemünden.
Heim.

Hailmann, A. a.

19) (Sachsenheim.) Auf den Antrag des Georg Trenner von Hofstetten, nach vorheriger Liquidation der gegen ihn vorfindenden Passiven seine Gläubiger zu befriedigen, werden alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, Freytag den 2. September l. J. früh um 8 Uhr dahier zu erscheinen, mit ihm zu liquidiren, auch, im Falle sie eine Hypothekarschuld haben, die dießfallsige Urkunde vorzulegen, ansonst auf die Ausbleibenden bey Constituirung einer neuen Hypothek auf das Georg Trennerische Vermögen bey Aufnahme eines Kapitales keine Rücksicht genommen wird. Sachsenheim den 12. August 1814.

Königl. Landgericht Gemünden.
Heim.

Stalf, A. a.

20) (Volkach.) Die zur Hinterlaſſenſch ft der Eva Blaſius, Wit ib tahier, gehörigen verſchiedenen Ladenwaaren nebſt Betten, Schreinerwaaren, Werkzeug, mehreren Tüchern und ſonſtigen Hausgeräthen werden Montag den 19. k. M. September früh um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage gegen baare Zahlung verſteichen. Die Streichsliebhaber werden hierzu eingeladen. Volkach den 16. Auguſt 1814.

Königl. Landgericht.
Deneke, k. S. Actuar.
i. j. o.
Hähnlein, A. s.

21) (Wern eck.) Johann Schmitt von Sommersdorf hat auf Vorladung ſeiner Gläubiger angetragen, um mit denſelben hinſichtlich ihrer Befriedigung eine Uebereinkunft zu treffen. Es werden daher ſämmtliche Gläubiger des Johann Schmitt auf Montag den 12. September l. J. früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen anzugeben und zu liquidiren, und zwar unter dem Präjudize, daß die Ausbleibenden bey dieſer Verhandlung nicht berückſichtigt werden. Wertheck den 11. Auguſt 1814.

Königl. Landgericht.
i. j. o. v. Fichtl.
J. V. Hederich.

22) (Zeilitzheim.) Barthel Krönlein in Zeilitzheim contrahirte in kurzer Zeit ſo viele heimliche Schulden ohne Mitwiſſen und Einwilligung ſeiner Frau, daß das unterzeichnete Gericht auf Anrufen derſelben ſich veranlaßt ſieht, ſämmtliche Gläubiger des beſagten Krönlein, aus welchem Grunde ſie auch eine Forderung an den bemelderten Schuldner machen zu können glauben, auf den 13. des künftigen Monats September früh um 9 Uhr mit dem Bedeuten zum hieſigen Gerichte vorzuladen, daß ſie zur Unterſuchung deſſen Schuldenſtandes ihre vermeintlichen Forderungen liquidiren, und darnach weiters rechtliches Verfahren gewärtigen ſollen, außerdem die Ausbleibenden nie mehr damit gehört werden ſollen.

Das Publikum wird hierbey noch beſonders gewarnt, mit dem Barthel Krönlein ſich in keinen Schuldencontract ohne Mitwiſſen und Einwilligung der Frau unter Strafe der Nichtigkeit des Contractes einzulaſſen. Zeilitzheim den 10. Auguſt 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. V. Krey.
Act. subst. Moller.

Feilbietungen.

1) Verſchiedene herabgewürdigte Münzſorten, welche theils in Lauthalern, Schillingen, auch andern franzöſiſchen, preußiſchen, auch ſonſt beſchnittenen Geldſorten, dann mehrerem Kupfergeld beſtehen, werden an den Meiſtbietenden gegen ſogleich zu leiſtende baare Zahlung nächſtkommenden Mittwoch den 24. Auguſt auf dem königlich baieriſchen Stadtoberarmen-Commiſſions-Zimmer Nachmittags um 2 Uhr aufgeſtrichen, auch wird zugleich eine zerbrochene Sackuhr zum Verkaufe ausgeſetzt, wozu die Kaufsluſtigen eingeladen werden. Würzburg den 18. Auguſt 1814.

Königl. baier. Stadtoberarmen-Commiſſion.
Geyert.
Mathelm.

2) Den 1. nächſtkünftigen Monats September wird im fürſtlich Salmiſchen Hauſe ein öffentlicher Strich gehalten, bey welchem nebſt verſchiedenen Effecten an Mobilien, Uhren, Werkzeug, auch eine ſchöne Pariſer Guitarre, ſchöne Büchertſchränke, eine Kunſtrehbank und eine Portraitbank, verſchiedene Spiegel, plattirte und andere Pfaffeiſirre, ein Vatardwagen ꝛc. gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Der Strich fängt an geſagtem Tage Morgens um 8 Uhr an, und dauert bis 11 Uhr, dann Nach-

mittags von 2 bis 6 Uhr, und wird so an den folgenden Tagen fortgesetzt.

3) Samstag den 27. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden nachbenannte gutgehaltene ächte Rheinweine, als: 1 Stück Hochheimer 1801er, 1 Stück detto 1802er, 2 Stück detto 1804er, 1 Stück detto 1807er und ein Stück Markenbrunner 1804er Jahrgang zum öffentlichen Ausstrich gebracht, und wenn angemessene Gebote erfolgen, sogleich hingeschlagen. Die Proben werden vor den Fässern in dem hiesigen Schloßkeller, wo die Weine liegen und auch der Strich geschieht, gegeben, sofort die Kaufliebhaber hierzu andurch höflichst eingeladen. Wiesentheid den 16. August 1814.

Weis, gräflich schönbornischer Hauptkassier.

4) Am Donnerstag den 25. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Sterbhause des Herrn Kapitulars Stadler im 2. Distr. Nro. 572 hinter der Neumünsterkirche die vorhandenen Bücher, eine Penduluhr, welche einen Monat geht, repetirt, auch Secunden und die Monatstage zeigt, ein Meßtisch mit vollständigem Apparat und andern mathematischen Instrumenten, 2 neue Globi, mehrere Violinen und Musikalien, dann eine Mang öffentlich versteichen.

Das Testamentariat.

5) Das diesjährige Ohmetgras von 12 Morgen ohnweit der Aumühle liegend soll künftigen Samstag den 27. August d. J. früh um 10 Uhr in der Behausung des Verwaltungsrathes Lauer 1ten Distr. Nro. 147 öffentlich versteichen, und den Meistbietenden, wenn darauf ein annehmliches Gebot geschieht, sogleich auch zugeschlagen werden, welches hierdurch den Liebhabern bekannt gemacht wird. Würzburg den 20. August 1814.

6) Am nächsten Mittwoch den 24. August Nachmittags um 2 Uhr werden im 5. Distr. Nro. 152 dem Gasthause zur Stadt Frankfurt gegenüber einige Geräthschaften, als: ein viereckiger eiserner Ofen, ein halb Dutzend neue lederne Sessel, ein großer eichener Tisch und sonstige Schreinerwaaren, ein mit Silber beschlagener Stock, eine messingene Uhr, etwas weißes Zeug, bestehend in Mannshemden und weißen baumwollenen Strümpfen, dann einigen Stücken weißem flächsenen Tuche u. dgl. öffentlich verkauft, und gegen baare Zahlung abgegeben.

7) Auf Ableben des bürgerlichen Büttnermeisters Michel Lang zu Marktheidenfeld ist dessen Frau Wittib entschlossen, aus ihren eigenen Weinbergen erzielte und wohlgehaltene Weine, als: 5 1/2 Fuder 1802er gefrorner, 16 Fuder 7 Eymer 1811er, 9 Fuder 5 Eymer 1807er, dann 6 Fuder 4 Eymer 1802er gefrorner und 2 Fuder 4 Eymer 1811er auf Montag den 29. August d. J. Vormittags öffentlich versteichen zu lassen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Marktheidenfeld den 17. August 1814.

8) Aechte und gute holländische Blumenzwiebeln von verschiedenen Sorten sind angekommen, und um einen sehr billigen Preis im Gasthaus zum Eichhorn zu verkaufen. Es wird um geneigten Zuspruch gebeten.

9) Mehrere neue Klaviere, Pianoforte, auch Flügel sind billigst zu verkaufen bey Michael Joneck im 1. Distr. Nro. 290 nächst der Bonesmühle.

10) Eine fast neue einspännige Chaise, schön und solid gebauet, steht zu verkaufen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

11) Bey Schreinermeister Franz Balle im 4. District im Zwinger von der Münzgasse Nro. 305 sind zwey kirschbaumene Komoden zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) Im 3. Distr. Nro. 11 ist ein Quartier mit 2 heitzbaren und einem un-

heizbaren Zimmer, Küche, Kammer, Keller und gemeinschaftlichem Waschhaus auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) Auf dem Kürschnershofe 2ten Distr. Nro. 395 sind auf Allerheiligen 2 Zimmer ohne Möbel für einen ledigen Herrn zu vermiethen

3) In der Neugasse 1. District Nro. 262 ist ein Quartier, bestehend aus Stube und Stubenkammer, Boden, Küche ꝛc. stündlich zu vermiethen.

4) Im 4. Distr. N o. 270 ist ein Zimmer mit Möbeln stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Nachricht an die H H. Mitglieder der Harmonie.

Zur Beseitigung jedes Misverständnisses bey dem vorbereiteten Harmoniefeste findet es der unterzeichnete Vorstand für nothwendig, dass der Zutritt zu diesem Feste nur solchen Personen gestattet werde, welche mit einer eigenen Eintrittskarte dazu versehen sind.

Es werden demnach sowohl die abonnirten Damen, als auch diejenigen Herren, welche sich zur Theilnahme an jenem Feste eingezeichnet haben, andurch ersucht, die nöthige Eintrittskarte bey dem Aufseher im Bibliothekszimmer der Harmonie ehestens abholen lassen zu wollen. Tag und Anfang des Festes werden noch besonders bekannt gemacht werden. Würzburg den 21. August 1814.

Von dem Vorstande der Harmonie.

W. J. Behr,

Ziegler.

2) Die öffentliche Prüfung und Preisevertheilung an der königlichen Hebammenschule und Entbindungsanstalt für diesen Sommerlehrkurs wird künftigen Dienstag den 23. dieses Nachmittags um 3 Uhr im klinischen Hörsaale des Juliusspitals statt finden, wozu der Unterzeichnete das geeignete Publikum höflichst einladet. Das von ihm verfaßte Programm hat zum Gegenstand: Die Gränzen der Natur und Kunst in Beziehung auf das Nachgeburtsgeschäft, (gedruckt bey F. E. Nitribitt.) 29 Seiten. 8. Würzburg den 20. August 1814.

Medicinalrath von Siebold.

3) Endesunterzeichnete geben sich die Ehre, ihren einheimischen sowohl als auswärtigen Handelsfreunden und Gönnern hiermit gehorsamst bekannt zu machen, daß durch das erfolgte Ableben ihres Geschäftstheilhabers und resp. Bruders Nehm Aron ihre Handlungsfirma sich geändert, das Handelsgeschäft aber selbst nicht die mindeste Abänderung erlitten habe. Sie bitten bey dieser Gelegenheit um die Fortdauer des ihnen bisher geschenkten Zutrauens und Wohlwollens, dessen sie sich durch pünctliche Bedienung und billigste Preise immer mehr würdig zu machen sich bestreben werden. Ihr Gewölbe ist fortwährend in dem Hause des Herrn Handelsmannes Schaub 3. Distr. Nro. 187 zu rechter Hand im Hofe. Würzburg den 12. August 1814.

Feist Aron et Comp.
vormals
Feist Nehm Aron et Comp.

4) Warnung an das Publikum.

Ich sehe mich äußerst gezwungen, zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß Niemand für meine Rechnung an meinen Sohn Salomon Müller zu Mainstockheim die geringste Zahlung zu leisten oder demselben etwas zu borgen habe, indem ich für nichts hafte.

Samuel Müller, Weinhändler zu Mainstockheim, königl. Landgerichts Dettelbach.

5) Wegen den vielen Unterschleifen von Fuhrleuten, welche schlechtes Mineralwasser an Nebenquellen holen, und es sowohl hier in Mainz als andern Or-

ten an Schiffer und Unterhändler verkaufen, haben wir bey Herrn Franz Joseph Spindler in Würzburg eine Commissionsniederlage des reinen und ächten Schwalbacher Stahlwassers errichtet.

G. Dasl et Comp. in Mainz,
Pächter des Schwalbacher
Stahlbrunnens.

6) Eine Gemeinde des diesseitigen Districtes Rothenfels sucht eine noch gut conditionirte Orgel von wenigstens 12 bis 18 Registern, auch allenfalls ein Positiv.

Wer eine solche innen hat, und sie zu verkaufen gedenkt, beliebe sich bey Unterzeichnetem schriftlich oder mündlich zu melden. Esselbach den 10. August 1814.

K. b. Districtsmairie, E. Eulenhaupt.

7) Hofgerichtsadvocat Krampfert hat sein Quartier verändert, und wohnt gegenwärtig in Nro. 53 Distr. 2 bey Sattlermeister Jörg Lutz nahe beym Eichhornwirthshause.

8) Bey einem königlichen Rentamte ohnweit der Stadt wird unter annehmbaren Bedingungen ein tauglicher Scribent gesucht, welcher stündlich eintreten kann. Wo? ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

9) 1000 fl. sind gegen dreyfache gerichtliche Versicherung zu 5 Procent Abzinsen zu verleihen. Nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

10) 800 Gulden stehen dahier gegen hinlängliche Versicherung zum Ausleihen bereit. Näheres erfahrt man im Intelligenzcomtoir.

11) Es sucht Jemand ein Kapital von 500 fl. rhein. gegen eine Stadtsteuerobligation aufzunehmen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

12) Eine silberne Uhrkette mit Petschaft, gezeichnet mit P. St. und einer Traube, wurde vom Mainviertel bis zur Mariakapelle verloren. Der redliche Finder wird gebeten, solche gegen eine Belohnung von einem halben Kronenthaler im Intelligenzcomtoir abzugeben.

13) Karl Henneberger, Lehnkutscher, wohnhaft in der Augustinergasse Nro. 222, fährt künftigen Mittwoch den 24. August mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 16. August 1814.

Ein Malter Weitzen . .	10 fl.	— kr.
Ein Malter Korn . .	7 fl.	— kr.
Ein Malter Haber . .	7 fl.	— kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid: Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 20ten August 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte 605 Malter.
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	104	10	30	373	10	6	8	8	30	Weitzen 480
an Korn	60	7	—	41	6	47	3	6	15	Korn 104
an Haber	8	10	—	6	9	36	7	9	15	Haber 21

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 88.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschafts-Sache des verlebten Oberregistrators, Otto Philipp Müller dahier ist dem Königlichen Hofgerichte zu wissen nöthig, welche Passiven etwa gegen denselben vorhanden seyen.

Diesemnach werden alle Diejenigen, welche an den gedachten Oberregistrator Müller irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, am Dinstage den 6ten des Septembers dieses Jahres, Vormittags 10. Uhr, auf dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, und ihre Forderung in quanto et quali anzugeben, unter dem Rechts-Nachtheile, daß widrigen Falles auf sie bey der gegenwärtigen Auseinandersetzung der befragten Verlassenschafts- und Theilungs-Sache keine Rücksicht werde genommen werden. Decretum Würzburg am 16ten des Augustes 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Zur verläßigen Herstellung des Schuldenstandes des Domizellars des aufgelößten Stiftes Neumünster, Georg Kaspar Philipp Landmann dahier, werden alle Gläubiger desselben andurch edictaliter vorgeladen, bey der auf Dinstag den 13ten des Septembers laufenden Jahres, Vormittags 9. Uhr, anberaumten Tagfahrt bey dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und zu liquidiren, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht anzugeben. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben sich den Nachtheil selbst beyzumessen, daß sie bey dem gegenwärtigen Debit- und Sequestrations-Verfahren nicht berücksichtiget werden. Decretum Würzburg am 13ten des Augustes 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 7. September l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des Friedrich Joseph Gundermann, Webermeisters dahier, 5. Distr. Nro. 226, so wie dessen Weinberg in der Winterleiten zwischen Simon Ebert und Fischer Säs dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen; die auf diesen Gütern haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche selbst bekannt gemacht werden. Würzburg den 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Die Häcker Marr Günther'schen Eheleute traten unter dem

6. l. M. ihr Vermögen an ihre Gläubiger ab. Da es nöthig ist, die Gläubiger hierüber zu vernehmen, so wird zur Vernehmung derselben Tagfart auf Mittwoch den 24. l. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die bemeldeten Eheleute zu machen, und sich über die etwaige Annahme der Vermögensabtretung zu erklären haben, zu erscheinen haben, unter dem Rechtenachtheile, daß der nicht Erscheinende mit der Mehrheit der Erschienenen für einwilligend werde erachtet werden. Würzburg am 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des verlebten Zimmergesellen Boßer eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche bey der auf Freytag den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäft keine Rücksicht gemacht werden solle. Würzburg am 12. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Dienstag den 23. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die der Putzmacherin Heller zugehörigen in ihrem Logis in der Kapuzinergasse in dem Eckartschen Hause zurückgelassenen Mobilien an Schreinerwaaren, dann Kupfer und Küchengeschirr mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

7) (Arnstein.) Um ermessen zu können, ob im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Ausschatzung gegen Jörg Kohlhepp zu Binsfeld fürzufahren ist, wird zur Schuldenconstanation Tagfart auf Montag den 5. September d. J. früh um 10 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den genannten Kohlhepp zu haben glauben, solche unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß widrigenfalls bey Ausmittelung des Verfahrens auf sie keine rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Arnstein den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

8) (Arnstein.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Knüp zu Halsheim im Wege der Hülfsvollstreckung oder der Ausschatzung fürzufahren ist, wird zur Schuldenconstanation Tagfart auf Mittwoch den 7. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an den genannten Knüp zu machen haben, unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß widrigenfalls bey Ausmittelung des Verfahrens keine rechtliche Rücksicht auf sie werde gemacht werden. Arnstein den 5. August 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

9) (Dettelbach.) Die Lorenz Michael Weisbarths Wittwe zu Mainstockheim hat ihr Vermögen als zur Tilgung ihrer Schulden unzureichend an ihre Gläubiger abgetreten. Es ist daher der Concurs gegen dieselbe erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Montag den 5. September l. J. früh um 8 Uhr anberaumt worden, bey welcher sämmtliche Gläubiger der Lorenz Michael Weisbarths Wittwe zu Mainstockheim entweder in Person oder

durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung etwaiger Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen dahier zu Protokoll zu geben, zu excipiren und schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Maße oder mit den unterlassenen Handlungen ausgeschlossen werden. Decretum Dettelbach am 28. July 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Gett.

10) (Fladungen.) Das königl. universitätische Hofgut zu Gangolfsberg soll zufolge höchster Weisung auf 10 bis 15 Jahre zu zwey Theilen an zwey verschiedene Pächter verpachtet werden. Daßselbe enthält:

a. zwey Wohngebäude nebst den nöthigen Scheunen und Stallungen,

b. 105 Morgen in circa Artfeld,

c. 54 1/2 Morgen in circa Wiesen,

d. 25 Morgen in circa Heufelder auf der Rhön,

e. 1 1/2 Morgen in circa Krautland.

Die Pachtbedingungen so wie die mit dem Pachte verbundenen Gerechtigkeiten und Vortheile können die Pachtliebhaber täglich dahier erfahren, auch sich vom königlichen Revierförster zu Gangolfsberg die Gebäude und Grundstücke zeigen lassen. Vorläufig wird blos so viel bekannt gemacht, daß die zwey Pächter hinlängliche Caution stellen, und sich sowohl über Rechtschaffenheit als Vermögen und Wirthschaftskunde sogleich durch gerichtliche Zeugnisse ausweisen müssen, endlich daß die Pächter schon am 1. November h. J. antreten können. Zur öffentlichen Verpachtung dieses Gutes wird eine Tagfart auf

Donnerstag den 8. September

Vormittags präcise um 9 Uhr anberaumt, wo die Pachtliebhaber bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen haben. Fladungen am 11. August 1814.

Königl. universitätische Administration vom Gangolfsberg.

Beck.

11) (Karlstadt.) Sebastian Müller von Aichfeld und dessen Ehefrau haben sich freywillig unter Curatel begeben, welche dem Johann Kümmel von Aichfeld aufgetragen worden ist. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit dem Sebastian Müller oder dessen Ehefrau Contracte ohne Beyseyn und Einwilligung des Curators einzugehen, da solche platterdings als rechtsungültig und unverbindlich werden betrachtet werden. Karlstadt den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

12) (Stadelhofen.) Sämmtliche Gläubiger der verstorbenen Stephan Amendischen Eheleute zu Stadelhofen werden auf Dienstag den 26. September l. J. früh um 9 Uhr hiermit vorgeladen, in dem Hause des dortigen Schultheißen am vorbestimmten Tage zu erscheinen, ihre allenfallsigen Schuldforderungen vorzubringen und zu liquidiren. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben es sich selbst beyzumessen, wenn bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft und Berichtigung der Schulden keine Rücksicht auf sie genommen wird. Würzburg den 4. August 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen zu Sickingen zu Stadelhofen.

Wackenreiter.

Neckermann, A.

13) (Thüngen.) In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses wurde auf dem gutsherrschaftlichen Felde zu Bonnland, dem sogenannten Baumenacker in der Maim, 1/2 Morgen unreifer Flachs der üppigsten Vegetation abgemäht, von welcher empörenden aus Muthwillen oder Neid und Haß entsprungenen Freveltat,

wodurch der Eigenthümer, Ausweis legaler Schätzung, den beträchtlichen Schaden von 60 fl. erlitt, bis jetzt noch kein Thäter entdeckt werden konnte.

Man bringt daher dieses verruchte Bubenstück zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle resp. obrigkeitlichen Behörden, zur Entdeckung der unbekannten Thäter mitzuwirken, und im Falle eines günstigen Erfolges der unterzeichneten Stelle hiervon Nachricht zugehen zu lassen. Wonebst demjenigen, der von dieser abscheulichen Handlung beweisliche Anzeige zu machen im Stande ist, unter Verschweigung seines Namens eine Gratification von 30 fl. zugesichert wird. Thüngen am 12. August 1814.

Königl. freyherrl. von Gleichen-Rußwurm. Patrimonialamt zu Bonnland.

Volkhardt.

14) (Werneck.) Das diesjährige Ohmetgras von sämmtlichen herrschaftlichen Wiesen in dem sogenannten Ettleber Wiesengrunde gelegen soll nach den schon bekannten Abtheilungen Mittwoch den 24. d. M. früh um 9 Uhr auf dem Wiesenhause bey Ettleben öffentlich verstrichen, und den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der gelegt werdenden Meistgebote, überlassen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, Werneck den 13. August 1814.

Das königl. Rentamt.

Geisler.

15) (Zeilitzheim.) Gegen den Glasermeister Philipp Dittmann zu Zeilitzheim ist der Concursprozeß erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse zur Verhandlung sowohl über die Liquidität als das Vorzugsrecht der Forderungen Freytag der 2. September d. J. als einziger Edictstag bestimmt worden, wo alle und jede Gläubiger, welche auf diese Masse einen Anspruch zu machen gedenken, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit Vorlegung aller ihrer sowohl zum Beweise der Forderungen als deren Vorzugsrechtes dienlichen Rechtsbehelfe die nöthigen Rechtshandlungen bis zum Schlusse Rechtens zu pflegen, widrigenfalls aber die verordnungsmäßige Präclusionsstrafe zu gewärtigen haben.

Zugleich wird denjenige, welche von dem Gemeinschuldner Faustpfänder oder sonstige Waaren in Händen, oder Zehlungen an denselben zu leisten haben, angedeutet, die Anzeige und Ablieferung hiervon an das Concursgericht zu machen, widrigenfalls sie nicht nur zum Ersatze angehalten, sondern auch noch besonders mit Strafe belegt werden sollen. Decretum Zeilitzheim den 26. July 1814.

Königl. baier. gräfl. schönborn. Patrimonialgericht.

J. B. Kreß.

F. L. Nidermaier.

16) (Gerlachsheim.) Montag den 29. d. M. Mittags um 12 Uhr werden nachbenannte zur Ullerichischen Masse zu Lauda gehörigen Weine, als:

2 Fuder 10 Eymer weißer 1794er Gewächses,
2 Fuder 7 Eymer detto 1804er,
2 " 2 " detto 1807er,
2 Fuder 2 Eymer rother detto,
2 " 12 " detto,
8 Eymer rother 1810er,
6 Fuder 8 Eymer weißer 1811er,
4 " 8 " detto 1812er,
3 1/2 Eymer detto 1813er,

öffentlich gegen gleich baare Zahlung bey der Abfassung an den Meistbietenden versteigert. Die Versteigerung selbst wird auf dem Rathhause zu Lauda vorgenommen, wo die Proben von den Fässern gegeben werden. Gerlachsheim den 13. August 1814.

Großherzogl. badisches Amtsrevisorat Gerlachsheim.

Bernhard.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 89. 25. August 1814.

Bekanntmachungen.

Dorothea Herrlichhöfer, Ehefrau des hiesigen Juweliers Johann Herrlichhöfer, hat in ihrem hinterlassenen Testamente 25 fl. rhein. dem dahiesigen Armeninstitute vermacht. Diese wohlthätige Handlung wird unter öffentlicher Dankerstattung anmit bekannt gemacht. Würzburg den 20. August 1814.

Königliche Stadtoberarmen-Commission.

Gessert.

Mathalm.

Die Pfarrey Schwebenried ist durch das Ableben des Pfarrers Pfeifer allda. in Erledigung gekommen. Würzburg den 17. August 1814.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Rottershausen, Landgerichts Münnerstadt, ist die dortige Schulstelle erledigt worden. Würzburg den 22. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Zur verläßigen Herstellung des Schuldenstandes des Domizellars des aufgelößten Stiftes Neumünster, Georg Kaspar Philipp Landmann dahier, werden alle Gläubiger desselben andurch edictaliter vorgeladen, bey der auf Dinstag den 13ten des Septembers laufenden Jahres, Vormittags 9. Uhr, anberaumten Tagfahrt bey dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und zu liquidiren, auch ihr etwaiges Vorzugsrecht anzugeben. Die nicht erscheinenden Gläubiger haben sich den Nachtheil selbst beyzumessen, daß sie bey dem gegenwärtigen Debit- und Sequestrations-Verfahren nicht berücksichtiget werden. Decretum Würzburg am 13ten des Augustes 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.

Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschafts-Sache des verlebten Oberregistrators, Otto Philipp Müller dahier ist dem Königlichen Hofgerichte zu wissen nöthig, welche Passiven etwa gegen denselben vorhanden seyen.

Diesemnach werden alle Diejenigen,

welche an den gedachten Oberregistrator Müller irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, am Dinstage den 6ten des Septembers dieses Jahres, Vormittags 10. Uhr, auf dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, und ihre Forderung in quanto et quali anzugeben, unter dem Rechts-Nachtheile, daß widrigen Falles auf sie bey der gegenwärtigen Auseinandersetzung der befragten Verlassenschafts- und Theilungs-Sache keine Rücksicht werde genommen werden. Decretum Würzburg am 16ten des Augustes 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Heß.
Haefel.

5) (Würzburg.) Dienstag den 23. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die der Putzmacherin Heller zugehörigen in ihrem Logis in der Kapuzinergasse in dem Eckartschen Hause zurückgelassenen Mobilien an Schreinerwaaren, dann Kupfer und Küchengeschirr mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

4) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des verlebten Perüquenmachers Wilhelm Neuß eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche bey der auf Samstag den 3. k. M. September Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäft nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 19 August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Um die Theilungssache der verlebten Barbara Mollin, Wittwe dahier, beendigen zu können, ist Kenntniß von derselben Passivstand nöthig. Es werden demnach alle jene, welche derselben geringen Nachlaß aus was immer für einem rechtlichen Grunde in Anspruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Ansprüche bey der auf Samstag den 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile an und auszuführen, daß ansonst ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden dieser Nachlaß dem legitimirten Erben verabfolgt werden solle. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Dienstag am 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das zum Nachlasse der Bäckermeister Kollers Wittwe gehörige im 2. Distr. Nro 487 in der Karmelitengasse liegende Wohnhaus, welches dem königlichen Stadtrentamte mit 1 fl. 1 Pfund 12 Pfenn. zu Lehen geht, und

a. einen gewölbten Keller mit 20 Fuder in Eisen gebundenen Fässern, und eine Holzlage, Backstube mit Backofen, eine Küche im ersten Stock in sich faßt; dann
b. im zweyten Stock aus einem Vorplatz, einem heitzbaren und unheitzbaren Zimmer, Küche und Abtritt besteht;
c. im dritten Stock 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer hat; endlich
d. im vierten Stock mit 4 Kammern und doppeltem Bodenwerk versehen ist;

von unterzeichneter Stelle in dem erwähnten Backhause selbst dem ersten, dann Samstag am 10. k. M. September dem zweyten, endlich Samstag am 17. des nämlichen, jederzeit Vormittags um 10 Uhr, dem dritten und letzten öffentlichen

Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 22. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

7) (Würzburg.) Für eine nach Schweinfurt in Garnison bestimmte Kavallerieabtheilung soll die Lieferung der benöthigten Fourage, als: Haber, Heu und Stroh, so wie auch des für die Mannschaft erforderlichen Lageestrohes mittelst öffentlichen Strichs an den Wenigstnehmenden salva ratificatione abgegeben werden. Zu dem Ende ist Strichtermin auf nächstkommenden Montag den 29. d. M. Morgens um 9 Uhr auf dem königlichen Oberkriegscommissariate dahier anberaumt worden, in welchem sodann auch die desfallsigen Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen; welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 23. August 1814.

Königl. Oberkriegs-Commissariat.

Papius.

8) (Würzburg.) Montag den 29. dieses Monats früh um 10 Uhr werden in dem Juliusspitale dahier

100 Malter Weitzen und
400 " Korn

öffentlich versteigert, und salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen. Welches hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 19 August 1814

Königl. Rentamt des Juliusspitals allda.

D. Fleischmann.

9) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft der Georg Kressels Wittib von Versbach berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihren Schuldenstand genau zu kennen. Alle diejenigen, welche heregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, sollen demnach ihre Forderungen am Mittwoch den 18. September d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, das Theilungsgeschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 20. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

10) (Würzburg d. d. M.) Um das weitere rechtliche Verfahren in der Verlassenschaft des Georg Krömling zu Rimpar ausmitteln zu können, ist es nothwendig, dessen Gläubiger zu vernehmen; diese sollen daher am Donnerstag den 22. September d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie, wenn sich das Geschäft zu einer Debitsache eignet, späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 19. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

11) (Würzburg j. d. M.) Um die Verlassenschaft der Ignatz Vornbergers Wittib von Heydingsfeld gehörig vertheilen zu können, wird Jedermann, der an die Ignatz Vornbergerischen Eheleute zu Heydingsfeld einen Anspruch zu machen hat, aufgefordert, solchen am Mittwoch den 28. September früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß ansonst bey Vertheilung der Erbschaft auf die nicht erschienenen Gläubiger keine Rücksicht genommen werden solle. Würzburg den 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

12) (Würzburg j. d. M.) Die hinterlassene Wittib des Friederich Popp von Unterleinach hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten.

Es werden daher sämmtliche Gläu-

biger gedachter Wittib aufgefordert, sich auf Mittwoch den 28. September früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, ihre Forderung an gedachte Wittib zu Protokoll zu geben, und sich über die Vermögensabtretung zu erklären. Die nicht Erscheinenden sollen dafür angesehen werden, als wenn sie dasjenige genehmigt hätten, was die Mehrheit der Anwesenden hierüber beschließen werde. Würzburg den 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. s.

13) (Würzburg j. d. M.) Am Montag den 29. August l. J. früh um 9 Uhr wird zu Heidingsfeld verschiedenes zum Nachlaß der verlebten Anna Maria Vornberger, Wittib, gehörges Mobiliarvermögen dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen werden, wozu demnach einladet, Würzburg am 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. s.

14) (Aub.) Gegen den Sebastian Fischer von Röttingen wurde der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Donnerstag den 22. September d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sonach sämmtliche Gläubiger beym unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit den Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben, ihre allenfallsigen Einreden vorzubringen und schlüßlich zu handeln haben, und zwar unter dem Nachtheile, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren Forderungen vom gegenwärtigen Concurse sowohl als mit ihren allenfallsigen Einreden und Schußhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Aub den 17. August 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.
C. Linder.
Pfriem.

15) (Gerolzhofen.) Die zur Theilungsmasse der Franz Michel Staudters Wittib zu Oberschwarzach gehörigen Realitäten, als:

a. ein Söldenhaus mit Scheuer, Stallung, 2 Dörröfen, gewölbtem Keller, dann Gemüs- und Grasgarten, an der Hauptstraße von Gerolzhofen nach Ebrach gelegen, wozu 3 und ein halb Viertel Morgen Wiesen und Krautfeld eingehören, und worauf 1 Pfund 15 Pfenn. Zins zum Rentamte und 19 Pfenn. Zins zur Gemeinde haften;

b. ein Viertel Gereuther Erb, das sogenannte Götzengereuth, so 10 1/4 Morgen ohngefähr Artfeld und Wiesen enthält, und jährlich 1 Pfund 4 Pfenn Zins und 1 Pfund 18 Pfenn. Dienstgeld abreicht;

c. ein Viertel Gereuther Erb, das sogenannte Dürren-Gereuth, so in ungefähr 10 3/4 Morgen Artfeld und Wiesen besteht, und herrschaftliches Lehen ist;

d. 1 1/4 Morgen Artfeld im Gereuth, D. Nikolaus Schenk, F. Michael Fick;

e. 4 und vierthalb Viertel Morgen Artfeld am Mutzenrother Wege, D. Johann Ach, F. Joseph Nanner;

f. 1 Morgen Weinberg an der Winterleiten, D. und F. Melchior Back;

g. 3/4 Morgen Weinberg in der oberen Winterleiten, D. Kaspar Scheubel, F. Melchior Back;

h. 1 Acker Artfeld an dem Mutzenrother Wege, D. Johann Behringer, F. Joseph Schneider;

i. vierthalb Viertel Morgen Wiesen am Gesprüng, D. Paul Hetold, F. die Haupten;

k. 1/2 Morgen Wiesen unter dem Herrnberg, D. Besitzer, F. Elias Wehner;

l. 1 und vierthalb Viertel Morgen Baumfeld hinter den Lehengärten,

D. die Haupten, F. Johann Behringer;

m. 3/4 Morgen Garten unter dem Dorfe, D. Kaspar Schmitt, F. Michael Bäuerlein;

n. 3/4 Morgen Garten allda, D. Georg Stocklein, F. Melchior Back;

werden unter annehmlichen Bedingnissen auf Montag den 5. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung der theilungsgebenden Franz Michael Staudters Wittib zu Oberschwarzach verstrichen, und dem Meistbietenden zugeschlagen; welches mit dem Anhange andurch bekannt gemacht wird, daß bey der Strichstagfart die nähere Beschreibung der beyden Gereuther Erben sowohl als der übrigen ledigen Grundstücke vorgelegt werde. Gerolzhofen den 13. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

16) (Rimpar.) Am Donnerstag den 1. September l. J. früh um 9 Uhr wird am Sitze der hiesigen Wildmeisterey das auf den sämmtlichen Revieren derselben im Etatsjahre 1814/15 erlegt werdende Wildpret unter Vorlage der deßfallsigen Bedingungen öffentlich verstrichen. Rimpar den 18. August 1814.

Königl. Wildmeisterey Gramschatz.

Freyherr von Wildungen.

17) (Sachsenheim.) Um ermessen zu können, in welchem rechtlichen Wege gegen Johann Baldauf von Gemünden, gegen welchen bereits ein beträchtlicher Passivstand vorliegt, fürzufahren sey, ist die Kenntniß der Passiven desselben erforderlich, und zu deren Liquidirung Tagfart auf Freytag den 2. September l. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt.

Es haben sonach alle diejenigen, welche an Johann Baldauf aus was immer für einem Grunde eine Forderung machen zu können gedenken, solche an obiger Tagfart selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser dahier anzubringen und zu liquidiren, als auf die Ausbleibenden bey Bestimmung des fürzukehrenden Rechtsverfahrens keine Rücksicht genommen wird. Sachsenheim den 12ten August 814.

Kön. baier. Landgericht Gemünden.

Heim.

Hallmann, A. s.

18) (Sachsenheim.) Auf den Antrag des Georg Trenner von Hofstetten, nach vorheriger Liquidation der gegen ihn vorseyenden Passiven seine Gläubiger zu befriedigen, werden alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung machen zu können glauben, andurch vorgeladen, Freytag den 2. September l. J. früh um 8 Uhr dahier zu erscheinen, mit ihm zu liquidiren, auch, im Falle sie eine Hypothekarschuld haben, die deßfallsige Urkunde vorzulegen, ansonst auf die Ausbleibenden bey Constituirung einer neuen Hypothek auf das Georg Trennersche Vermögen bey Aufnahme eines Kapitales keine Rücksicht genommen wird. Sachsenheim den 12. August 1814.

Königl. Landgericht Gemünden.

Heim.

Stolf, A. s.

19) (Thüngen.) In der Nacht vom 4 auf den 5. dieses wurde auf dem gutsherrschaftlichen Felde zu Bonnland, dem sogenannten Baumenacker in der Malm, 1/2 Morgen unreifer Flachs der üppigsten Vegetation abgemäht, von welcher empörenden aus Muthwillen oder Neid und Haß entsprungenen Freveltat, wodurch der Eigenthümer, Ausweis leaaler Schätzung, den beträchtlichen Schaden von 60 fl. erlitt, bis jetzt noch kein Thäter entdeckt werden konnte.

Man bringt daher dieses verruchte Bubenstück zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle resp. obrigkeitlichen Behörden, zur Entdeckung der unbekannten Thäter mitzuwirken, und im Falle eines günstigen Erfolges der unterzeichneten Stelle hiervon Nachricht zugehen zu lassen. Wonebst demjenigen, der von dieser abscheulichen Handlung beweisliche Anzei-

ge zu machen im Stande ist, unter Verschweigung seines Namens eine Gratification von 80 fl. zugesichert wird. Thüngen am 12. August 1814.

Königl. freyherrl. von Gleichen-Rußwurm. Patrimonialamt zu Bonnland.

Volkhardt.

20) (Zeilitzheim.) Franz Mathäs Thalmaier aus Wiesentheid gieng vor mehr als 45 bis 50 Jahren als Bäckergesell in die Fremde, und ließ in der Zeit seiner Abwesenheit nicht das Geringste von sich hören, obschon er bereits den 14. August 1799 in der Frankfurter Reichspostamtszeitung Nro. 201 auf Anrufen seiner nächsten Anverwandten vorgeladen worden ist.

Auf derselben weiteres Anrufen wird besagter verschollener abwesender Thalmaier, welcher vermög dem dem Protokoll beyliegenden Taufschein das 70ste Jahr schon erreicht hat, oder seine allenfallsigen Leibeserben, auch alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem rechtsbeständigen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeynen, auf einem vierteljährigen peremtorischen Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach dessen Verlauf der Abwesende für todt erklärt, und Niemand mit seinen Ansprüchen weiter gehört, noch mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider zugelassen, sondern das Vermögen alsdann ohne Caution den Imploranten erb- und eigenthümlich verabfolgt werden solle. Zeilitzheim den 17. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Act. subst. Moller.

21) (Gerlachsheim.) Montag den 29. d. M. Mittags um 12 Uhr werden nachbenannte zur Ullerichischen Masse zu Lauda gehörigen Weine, als:

2 Fuder 10 Eymer weißer 1794er Gewächses,
2 Fuder 7 Eymer detto 1804er,
2 Fuder 2 Eymer detto 1807er,
2 " 2 " rother detto,
1 " 11 " detto,
8 Eymer rother 1810er,
6 Fuder 8 Eymer weißer 1811er,
4 " 8 " detto 1812er,
3 1/2 Eymer detto 1813er,

öffentlich gegen gleich baare Zahlung bey der Abfassung an den Meistbietenden versteigert. Die Versteigerung selbst wird auf dem Rathhause zu Lauda vorgenommen, wo die Proben von den Fässern gegeben werden. Gerlachsheim den 13. August 1814.

Großherzogl. badisches Amtsrevisorat Gerlachsheim.

Bernhard.

Feilbietungen.

1) Den 1. nächstkünftigen Monats September wird im fürstlich Salmischen Hause ein öffentlicher Strich gehalten, bey welchem nebst verschiedenen Effecten an Mobilien, Uhren, Weißzeug, auch eine schöne Pariser Guitarre, schöne Bücherschränke, eine Kunstdrehbank und eine Portraitbank, verschiedene Spiegel, plattirte und andere Pferdgeschirre, ein Batardwagen ꝛc. gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Der Strich fängt an gesagtem Tage Morgens um 8 Uhr an, und dauert bis 11 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und wird so an den folgenden Tagen fortgesetzt.

2) Montag den 5ten September Vormittags um 10 Uhr werden im gräflich Eltzischen Hause zu Würzburg nachbenannte aufgehaltene Rheinweine eigenen Gewächses, als: 2 Stück Hochheimer 1802er und 1806er, 1 Stück Marxbrunner 1802er und 2 Stück Eltviller 1802er und 1804er Jahrgang zum öffentlichen Strich gebracht, und bey annehmlichen Geboten sogleich hingeschlagen. Die Proben werden am Tage des Strichs an den Fässern, wo auch der Strich geschieht,

gegeben, und die Liebhaber hierzu höflichst eingeladen.

3) Das diesjährige Ohmetgras von 12 Morgen ohnweit der Aumühle liegend soll künftigen Samstag den 27. August d. J. früh um 10 Uhr in der Behausung des Verwaltungsrathes Lauer 1ten Distr. Nro. 147 öffentlich verstrichen, und den Meistbietenden, wenn darauf ein annehmliches Gebot geschieht, sogleich auch zugeschlagen werden, welches hierdurch den Liebhabern bekannt gemacht wird. Würzburg den 20. August 1814.

4) Am Dienstag den 30. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Sterbhause des Kapitulars Stadler im 2 Distr. Nro. 372 hinter der Neumünster Kirche die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Weine, als:

3 1/2 Eymer 1798er,
13 1/2 ' 1806er,
1 Fuder 8 Eymer 1808er,
10 Eymer detto,
1 Fuder 10 Eymer 1810er,
2 ' 3 ' detto,
9 1/2 Fuder 1811er

öffentlich verstrichen.

Testamentariat.

5) Es ist in Veitshöchheim auf dem gelegensten Platze an der Straße liegend ein Gastwirthshaus nebst Backhaus, wobey auch Metzgerey getrieben werden kann, aus freyer Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht im ersten Stock aus einem Wirthszimmer, einer Backstube, Küche, einem Pferdstall zu 12 Pferden, einem Kuhstall, Hof, 3 Schweinställen, einem gewölbten Keller, wobey auch Fässer bleiben können; im zweyten Stock aus einem Tanzsaale und einem Nebenzimmer mit einer Kammer, dann einem heitzbaren Zimmer mit einem Nebenzimmer und 2 Kammern, dann 2 ineinander gehenden Zimmern und noch 2 ineinander gehenden Zimmern, einem s. v. Abtritt, einer Mehlkammer mit 2 Mehlkästen und einem großen Boden, wovon alles in gutem Stande ist. Das Mähere erfährt man bey dem Eigenthümer Niklaus Schraut allda.

6) In der Büttnersgasse 3. Distr. Nro. 346 ist ein Haus von zwey Stock aus freyer Hand stündlich zu verkaufen, und das Nähere bey dem Eigenthümer zu erfragen.

7) Bey Metzger Georg Fleck im 2. Distr. Nro. 330 ist 1804er Wein der Eymer zu 32 fl. 30 kr., 2 Achtel für 8 fl. 7 kr., 1807er der Eymer 25 fl., 2 Achtel 6 fl. 15 kr., detto der Eymer 23 fl., 2 Achtel 5 fl. 45 kr., detto der Eymer 21 fl. 15 kr., 2 Achtel 5 fl. 19 kr.

8) Bey Handelsmann Ludwig Wiesen im 2. Distr. Nro. 5 nächst dem Theater sind mehrere Gattungen fremder Weine in Bouteillen zu verkaufen, als Rheinwein, Mosel, Burgunder, Bordeaux, Muscat, Champagner ꝛc., auch sehr guter Cognac.

9) Auf der Festung Marienberg sind 3000 buchene Wellen Montag den 29. August Nachmittags um 1 Uhr zu verkaufen.

10) Eine schöne wohlgebaute leichte Chaise ist einzusehen und zu verkaufen im kaiserlichen Gesandtenhof hinter dem Dom, wo das Nähere bey dem Thormann zu erfragen ist.

11) Hinter dem St. Petersbau bey Schreinermeister Kuhn sind zwey kirschbaumene Komoden zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) In der Dominikanergasse Nro. 345 ist ein Quartier mit 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, heller Küche, 2 Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Wein- oder Speisekammer, verschlossenem Platz zum Holzlegen, Keller, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

2) Im 3. Distr. Nro. 113 an einer angenehmen Straße ist ein schönes

Quartier, welches in 3 Zimmern, 2 Kammern, verschlossenem Holzlager, Genuß vom Keller und Waschkessel besteht, entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) Im 3. Distr. in der Büttnergasse Nro. 280 ist ein Logis mit Möbeln für einen ledigen Herrn stündlich zu verlehnen.

4) Im 2. Distr. Nro. 556 auf der Domgasse ist ein Quartier auf Allerheiligen zu vermiethen, und kann täglich eingesehen werden.

Vermischte Anzeigen.

1) Nachricht an die H. H. Mitglieder der Harmonie.

Zur Beseitigung jedes Mifsverständnisses bey dem vorbereiteten Harmoniefeste findet es der unterzeichnete Vorstand für nothwendig, dafs der Zutritt zu diesem Feste nur solchen Personen gestattet werde, welche mit einer eigenen Eintrittskarte dazu versehen sind.

Es werden demnach sowohl die abonnirten Damen, als auch diejenigen Herren, welche sich zur Theilnahme an jenem Feste eingezeichnet haben, andurch ersucht, die nöthige Eintrittskarte bey dem Aufseher im Bibliothekzimmer der Harmonie ehestens abholen lassen zu wollen. Tag und Anfang des Festes werden noch besonders bekannt gemacht werden.

Würzburg den 21. August 1814.

Von dem Vorstande der Harmonie.

W. J. Behr.

Ziegler.

2) Warnung an das Publikum.

Ich sehe mich äußerst gezwungen, zur öffentlichen Anzeige zu bringen, daß Niemand für meine Rechnung an meinen Sohn Salomon Müller zu Mainstockheim die geringste Zahlung zu leisten oder demselben etwas zu borgen habe, indem ich für nichts hafte.

Samuel Müller, Weinhändler zu Mainstockheim, königl. Landgerichts Dettelbach.

3) Die erledigte Actuarstelle bey dem königlichen freyherrlich von Thüngenschen Patrimonialamte Zeitlofs soll besetzt werden. Wer zu deren Uebernahme Lust hat, beliebe sich bey dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich zu melden.

W. A. Merk, königl. oberster Justizrath.

4) Bey einem königlichen Rentamte ohnweit der Stadt wird unter annehmbaren Bedingungen ein tauglicher Scribent gesucht, welcher stündlich eintreten kann. Wo? ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

5) Hofgerichtsadvocat Krampfert hat sein Quartier verändert, und wohnt gegenwärtig in Nro. 53 Distr. 2 bey Seilermeister Jörg Lutz nahe beym Einhornwirthshause.

6) Eine Person, welche im Kochen und sonstigen häuslichen Arbeiten wohl erfahren ist, worüber sie sich hinlänglich legitimiren kann, wünscht als Köchin oder Stubenmädchen bey einer Herrschaft unterzukommen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

7) Es wünscht Jemand einer Gesellschaft von 6 oder 8 Herren die Mittagskost zu geben, für deren Zufriedenheit bestens gesorgt werden wird. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Ein junger Mensch wünscht einigen Herren die Kleider auszubürsten, Stiefeln zu wichsen und dergleichen andere Dienste zu thun. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

9) In eine wohlerfahrene Conditorey wird ein Lehrsubject gesucht. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 90. 27. August 1814.

Bekanntmachung.

Ein nicht genannt seyn wollender Gutthäter machte dem Armeninstitute dahier eine Schenkung von fünfzehn Gulden rheinisch.

Diese wohlthätige Handlung wird andurch unter öffentlicher Danksagung bekannt gemacht. Würzburg den 24. August 1814.

Königliche Stadtoberarmen-Commission.

Gessert.

Mathalm.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Mittwoch den 7. künftigen Monats September Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus der Marx Günsherischen Eheleute dahier Distr. 2 Nro. 128, wovon 7 Pfenn. Grundzins jährlich zum königlichen Stadtrentamte dahier zu entrichten sind, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen. Würzburg den 17. August 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Samstag den 10. künftigen Monats September Vormittags um 10 Uhr wird das der Dorothea Müllerin im 4. Distr. Nro 314 liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte zu Lehen geht, auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die innere Einrichtung desselben täglich eingesehen werden könne. Würzburg am 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Dienstag am 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das zum Nachlasse der Bäckermeister Kollers Wittwe gehörige im 2. Distr. Nro 487 in der Karmelitengasse liegende Wohnhaus, welches dem königlichen Stadtrentamte mit 1 fl. 1 Pfund 12 Pfenn. zu Lehen geht, und

a. einen gewölbten Keller mit 20 Fuder in Eisen gebundenen Fässern, und eine Holzlage, Backstube mit Backofen, eine Küche im ersten Stock in sich faßt; dann

b. im zweyten Stock aus einem Vorplatz, einem heitzbaren und unheitzbaren Zimmer, Küche und Abtritt besteht;

c. im dritten Stock 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer hat; endlich

d. im vierten Stock mit 4 Kammern und doppeltem Bodenwerk versehen ist;

von unterzeichneter Stelle in dem erwähnten Backhause selbst dem ersten, dann Samstag am 10. k. M. September dem zweyten, endlich Samstag am 17. des nämlichen, jederzeit Vormittags um 10 Uhr, dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 22. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse des verlebten Perüquenmachers Wilhelm Neuß eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solche bey der auf Samstag den 3. k. M. September Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäft nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 19. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Um die Theilungssache der verlebten Barbara Mollin, Wittwe dahier, beendigen zu können, ist Kenntniß von derselben Passivstand nöthig. Es werden demnach alle jene, welche derselben geringen Nachlaß aus was immer für einem rechtlichen Grunde in Anspruch zu nehmen gedenken, andurch aufgefordert, ihre Ansprüche bey der auf Samstag den 27. d. M. Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile an- und auszuführen, daß ansonst ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden dieser Nachlaß dem legitimirten Erben verabfolgt werden solle. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses ist von einem vor dem d. hiesigen Post- und Gasthause zum Pfauen genannt, gestandenen Wagen der mit Stricken darauf gebundene Mantelsack, in welchem sich die sub A bemerkten Effecten befanden, entwendet worden; dergleichen sind aus einem in dem Hofe daselbst gestandenen Reisewagen die in einem weißen Tuche eingebundenen und unter B bemerkten Effecten abhanden gekommen.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und ersucht, auf den Fall, daß Jemand mit obgedachten Effecten betreten würde, denselben sogleich anzuhalten, und uns hiervon gegen Erstattung der Kosten in Kenntniß zu setzen. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

A.

6 Ringe, wovon 2 altmodisch, einer türkisch, einer von Carniol und einer von geflochtenen Haaren.

6 Saphire mit einem Granatstein.

8 Saphire in Silber gefaßt.

32 detto in Eisen gefaßt.

Eine silberne Uhr mit einer Figur am Zifferblatt.

Eine detto, worauf Bergest (ein Name) steht.

3000 englische Nadeln Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 in blauem Papier.

Ein goldener Ring mit einem gravirten Stein.

Ein Zahnstocherbüchschen mit einer goldenen Nadel.

6 bis 8 Dutzend Häklein.

Wäsche und Kleidungsstücke.

3 Paar kurze kasimirne Hosen, wovon eine gefüttert.
Ein Paar detto schwarzer Farbe.
Eine detto schwarzseidene.
Ein Paar lange Hosen.
Zwey detto von Nankin.
7 Westen, eine schwarze, eine weiße, eine gelbe und 4 von verschiedenen Farben.
6 Paar seidene Strümpfe, wovon 2 gestreift und gezeichnet G. P. und 2 J. L.
3 große Halsbinden, gestreift.
7 kleine, gezeichnet L. L., roth, sehr dünn.
4 baumwollene (vielleicht zitzene) Hemden.
5 detto von Leinwand, nicht gar gut, 2 davon fein, gezeichnet E. H.
Eine Brieftasche von rothem Saffian, Schriften enthaltend.
3 Paar schwarzseidene Strümpfe, gestreift.
6 Paar baumwollene detto.
18 Paar Socken, wovon 6 von Garn, gezeichnet A. C.
Dann verschiedene Rasirmesser und andere Sachen, die mir nicht beyfallen.
Ein Paar gemslederne Handschuhe.
Eine schwarze Halsbinde und verschiedene Handtücher.
6 falsche Halskrägen für die Reise.
Ein Futteral mit 2 Rasirmessern.
3 Stangen englisch Siegellack, schwarz.
Ein Paar Schuhe.
6 Puderschürzen mit Säcken u. Brustfleck.

B.

Ein Kästchen mit 3 Rasirmessern.
Ein Hemd, gezeichnet J. G. oder P. u. G.
3 blaue Schnupftücher.
2 weiße Halbtücher.
Ein Handtuch.
Ein rothes Taschenbuch, worin ein österreichischer Fünfguldenschein und 2 Zweyguldenscheine sich befinden.

7) (Würzburg.) Für eine nach Schweinfurt in Garnison bestimmte Kavallerieabtheilung soll die Lieferung der benöthigten Fourage, als: Haber, Heu und Stroh, so wie auch des für die Mannschaft erforderlichen Lagesstrohes mittelst öffentlichen Strichs an den Wenigstnehmenden salva ratificatione abgegeben werden. Zu dem Ende ist Strichstermin auf nächstkommenden Montag den 29. d. M. Morgens um 9 Uhr auf dem königlichen Oberkriegscommissariate dahier anberaumt worden, in welchem sodann auch die desfallsigen Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen; welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 23. August 1814.

Königl. Oberkriegs-Commissariat.

Laptus.

8) (Fladungen.) Das königl. universitätische Hofgut zu Gangolfsberg soll zufolge höchster Weisung auf 10 bis 15 Jahre zu zwey Theilen an zwey verschiedene Pächter verpachtet werden. Dasselbe enthält:

a. zwey Wohngebäude nebst den nöthigen Scheunen und Stallungen,
b. 105 Morgen in circa Artfeld,
c. 54 1/2 Morgen in circa Wiesen,
d. 25 Morgen in circa Heufelder auf der Rhön,
e. 1 1/2 Morgen in circa Krautland.

Die Pachtbedingungen so wie die mit dem Pachte verbundenen Gerechtigkeiten und Vortheile können die Pachtliebhaber täglich dahier erfahren, auch sich vom königlichen Revierförster zu Gangolfsberg die Gebäude und Grundstücke zeigen lassen. Vorläufig wird blos so viel bekannt gemacht, daß die zwey Pächter hinlängliche Caution stellen, und sich sowohl über Rechtschaffenheit als Vermögen und Wirthschaftskunde sogleich durch gerichtliche Zeugnisse ausmeisen müssen, endlich daß die Pächter schon am 1. November h. J. aufziehen können. Zur öffentlichen Verpachtung dieses Gutes wird eine Tagfart auf

Donnerstag den 15. September

Vormittags präcise um 9 Uhr anberaumt,

wo die Pachtliebhaber bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen haben. Fladungen am 11. August 1814.

Königl. universitätische Administration vom Gangolfsberg.

Beck.

9) (Gerolzhofen.) Die zur Theilungsmasse der Franz Michel Staudters Wittib zu Oberschwarzach gehörigen Realitäten, als:

a. ein Söldenhaus mit Scheuer, Stallung, 2 Dörröfen, gewölbtem Keller, dann Gemüs- und Grasgarten, an der Hauptstraße von Gerolzhofen nach Ebrach gelegen, wozu 5 und ein halb Viertel Morgen Wiesen und Krautfeld eingehören, und worauf 2 Pfund 15 Pfenn. Zins zum Rentamte und 19 Pfenn. Zins zur Gemeinde haften;

b. ein Viertel Gereuther Erb, das sogenannte Götzengereuth, so 10 1/4 Morgen ohngefähr Artfeld und Wiesen enthält, und jährlich 1 Pfund 4 Pfenn. Zins und 1 Pfund 12 Pfenn. Dienstgeld abreicht;

c. ein Viertel Gereuther Erb, das sogenannte Dürren-Gereuth, so in ungefähr 10 3/4 Morgen Artfeld und Wiesen besteht, und herrschaftliches Lehen ist;

d. 1 1/4 Morgen Artfeld im Gereuth, D. Nikolaus Schenk, F. Michael Fick;

e. 4 und vierthalb Viertel Morgen Artfeld am Mutzenrother Wege, D. Johann Ach. F. Joseph Nurner;

f. 1 Morgen Weinberg an der Winterleiten, D. und F. Melchior Back;

g. 3/4 Morgen Weinberg in der oberen Winterleiten, D. Kaspar Scheubel, F. Melchior Back;

h. 1 Acker Artfeld an dem Mutzenrother Wege, D. Johann Behringer, F. Joseph Schneider;

i. viertehalb Viertel Morgen Wiesen am Gesprüng, D. Paul Herold, F. die Haupten;

k. 1/2 Morgen Wiesen unter dem Herrnberg, D. Besitzer, F. Elias Wehner;

l. 1 und vierthalb Viertel Morgen Baumfeld hinter den Lehengärten, D. die Haupten, F. Johann Behringer;

m. 3/4 Morgen Garten unter dem Dorfe, D. Kaspar Schmitt, F. Michael Bäuerlein;

n. 3/4 Morgen Garten allda, D. Georg Stöcklein, F. Melchior Back;

werden unter annehmlichen Bedingnissen auf Montag den 5. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung der theilungsgebenden Franz Michael Staudters Wittib zu Oberschwarzach verstrichen, und dem Meistbietenden zugeschlagen; welches mit dem Anhange andurch bekannt gemacht wird, daß bey der Strichstagfart die nähere Beschreibung der beyden Gereuther Erben sowohl als der übrigen ledigen Grundstücke vorgelegt werde. Gerolzhofen den 13. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

10) (Gerolzhofen.) Im Wege der Execution wird das dem Bäckermeister Andreas Seubert zu Dürrfeld zuständige Wohn- und Backhaus mit Scheuer und Nebengebäuden, dann 4 1/2 Morgen Gemeindfeld auf Donnerstag den 29. September dieses Jahres früh um 9 Uhr nach Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten und Giebigkeiten auf dem dortigen Gemeindehause öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 19. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

11) (Gerolzhofen.) Donnerstag den 22. September dieses Jahres früh um 9 Uhr wird das Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten des Adam Hofmann zu Gerolzhofen, welches Pfar-

reylehen und mit 22 Pfenn. Grundzins, dann 2 Faßnachtshühnern beschwert ist, im Wege der Execution beym Landgerichte öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 19. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

12) (Marktfest.) Nachdem das gegen den Wirth Caspar Frohnhöfer von Mainbernheim unterm 2. November 1813 gefällte Concurserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so werden nun die drey Edictstage, und zwar der erste zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Nachweisung der Vorzugsrechte auf Dienstag den 23. August h. J. Morgens um 9 Uhr, der zweyte zu Vorbringung der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 15. September Morgens um 9 Uhr, und der dritte zur schlüßlichen Verhandlung auf Donnerstag den 6. October Morgens um 9 Uhr hierdurch anberaumt, und sämmtliche noch unbekannte Gläubiger des Frohnhöfer unter Strafe des Ausschlusses mit ihren Forderungen resp. den treffenden Handlungen hierzu vorgeladen. Zugleich wird Jedermann, der etwas an den Wirth Frohnhöfer schuldet, gewarnt, die Zahlung nicht an diesen, sondern in das gerichtliche Depositum zu leisten, außerdem dieselbe für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird. Marktsteft den 9. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

Bodenstaff, A. s.

13) (Ochsenfurt.) Der Seilermeister Stephan Waigand zu Gosmannsdorf hat mit seiner Ehefrau eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß er ohne deren Wissen und Einwilligung keinen Vertrag mehr eingehen und keine Schulden mehr contrahiren wolle, welche Uebereinkunft auch gerichtlich bestätigt ist. Alle Verträge, welche benannter Waigand sonach ohne Einwilligung seiner Ehefrau eingehen wird, werden andurch für nichtig erklärt, und Niemand mit einer dießfallsigen Klage mehr gehört werden. Diejenigen aber, welche jetzt eine Forderung aus irgend einem Grunde an denselben zu haben glauben, werden zur Anzeige und Liquidation derselben auf Mittwoch den 14. k. M. September früh um 9 Uhr zu unterzeichnetem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie ansonst mit diesen Forderungen nicht weiter gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Ochsenfurt am 4. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schleicher.

Braun.

14) (Rimpar.) Am Donnerstag den 1. September l. J. früh um 9 Uhr wird am Sitze der hiesigen Wildmeisterey das auf den sämmtlichen Revieren derselben im Etatsjahre 1814/15 erlegt werdende Wildpret unter Vorlage der deßfallsigen Bedingungen öffentlich verstrichen. Rimpar den 18. August 1814.

Königl. Wildmeisterey Gramschatz.

Freyherr von Wildungen.

15) (Schweinfurt.) Das Gebhard Kellerische Stipendium, welches bey hiesiger Stadtkämmerey steht, und wovon die Zinsen zu 60 fl. halb Termin Gebhardi und halb Termin Barbarä fällig und bezahlt werden, ist dermalen mit 1814 wieder in Erledigung gekommen, und soll nun auf 3 Jahre pro 1814, 1815 und 1816 an den nächsten Anverwandten aus der Gebhard Kellerischen Freundschaft, der als Studirender auf Universität sich befindet, und sowohl hierüber als über seine Legitimation zur Verwandtschaft mit dem Stifter gehörige Nachweise beygebracht haben wird, conferirt werden.

In Gemäßheit höchster Weisung werden daher alle diejenigen, welche in der Verwandtschaft mit dem Stifter stehen,

im Fall sie dieses Stipendium ansprechen und sich hierzu legitimiren zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihr Gesuch mit den erforderlichen Zeugnissen und Legitimationen längstens bis 1ten October 1814 bey dem königlichen Verwaltungsrathe und dem Oberpfarrepverweser dahier, als Collatoren, zu übergeben, indem nach Verlauf dieser Frist die eingekommenen Gesuche mit gutachtlichem Berichte an die höchste Stelle einbefördert werden sollen. Schweinfurt den 22. August 1814.

Königl. Verwaltungsrath.
J. Chr. Fichtel, Bürgermeister.
Reuter, Bürgermeister.
Kirch, Actuar.
Joh. Michael Sixt, Oberpfarrepverweser.

16) (Schweinfurt.) Künftigen Montag den 29. dieses früh um 8 Uhr wird in Schweinfurt bey unterzeichnetem Amte das im Laufe des Etatsjahres 1814/15 auf den Revieren Schweinfurt, Wipfeldshausen, Hoppachshof, Markteinach und Dürrfeld, Tags darauf früh um 9 Uhr jenes auf dem Reviere Sailershausen erlegt werdende Wildpret in Obertheres auf den Strich gelegt werden; welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, Schweinfurt am 23. August 1814.

Das königl. Forstamt Mainberg.
F. Sündermahler.

17) (Sommerhausen.) Ein der Gemeinde Sommerhausen zugehöriges in dem Orte Sommerhausen an der Hauptstraße gelegenes Haus, so ehedem von einem zeitlichen Amtschultheißen und Rathschreiber bewohnt worden ist, und in einem großen Hause, Hofrieth, einem Hofhause und einer Scheuer besteht, wovon ersteres 2 Etagen, jede mit Stube, Kammer und einer Küche versehen, hat, und auf dessen Boden sich auch 2 Zimmer zur Wohnung mit einer Küche befinden, das auch 2 Keller hat, dessen Hofhaus gleichfalls zur Wohnung eingerichtet ist, eine Stube, Kammer und Küche hat, und in dessen Scheuer sich Ställe und eine Kaller befinden, soll Dienstag den 4. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dahiesigem Rathhause mit allerhöchst landesherrlicher Genehmigung öffentlich versteigert werden.

Unter Bemerkung, daß dieses Haus handlohnfrey ist, und es täglich in Augenschein genommen, die darauf haftende Steuer und andere wenige Abgaben aber bey dem hiesigen Burgermeister erfragt werden können, wird dieses anmit öffentlich bekannt gemacht. Sommerhausen den 20. August 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren-Limpurg-Speckfeld. Untergericht.
Stadelmann.

18) (Zeilitzheim.) Franz Mathäs Thalmaier aus Wiesentheid gieng vor mehr als 45 bis 50 Jahren als Bäckergesell in die Fremde, und ließ in der Zeit seiner Abwesenheit nicht das Geringste von sich hören, obschon er bereits den 14. August 1799 in der Frankfurter Reichspostamtszeitung Nro. 201 auf Anrufen seiner nächsten Anverwandten vorgeladen worden ist.

Auf derselben weiteres Anrufen wird besagter verschollener abwesender Thalmaier, welcher vermög dem dem Protokoll beyliegenden Taufschein das 70ste Jahr schon erreicht hat, oder seine allenfallsigen Leibeserben, auch alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem rechtsbeständigen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeynen, auf einem vierteljährigen peremtorischen Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach dessen Verlauf der Abwesende für todt erklärt, und Niemand mit seinen Ansprüchen weiter gehört, noch mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider zugelassen, sondern das Vermögen alsdann ohne Caution den Imploranten erb- und eigenthümlich verab-

folgt werden solle. Zeilitzheim den 17. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

Act. subst. Moller.

Feilbietungen.

1) Den 1. nächstkünftigen Monats September wird im fürstlich Salmischen Hause ein öffentlicher Strich gehalten, bey welchem nebst verschiedenen Effecten an Mobilien, Uhren, Weißzeug, auch eine schöne Pariser Gaitarre, schöne Bücherschränke, eine Kunstorehbank und eine Portraitbank, verschiedene Spiegel, plattirte und andere Pferdgeschirre, ein Batardwagen ꝛc. gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Der Strich fängt an gesagtem Tage Morgens um 8 Uhr an, und dauert bis 11 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und wird so an den folgenden Tagen fortgesetzt.

2) Montag den 5ten September Vormittags um 10 Uhr werden im gräflich Eltzischen Hause zu Würzburg nachbenannte gutgehaltene Rheinweine eigenen Gewächses, als: 2 Stück Hochheimer 1802er und 1806er, 1 Stück Markenbrunner 1802er und 2 Stück Elwiller 1802er und 1804er Jahrgang zum öffentlichen Strich gebracht, und bey annehmlichen Geboten sogleich hingeschlagen. Die Proben werden am Tage des Strichs an den Fässern, wo auch der Strich geschieht, gegeben, und die Liebhaber hierzu höflichst eingeladen.

3) Am Dienstag den 30. August Vormittags halb 11 Uhr wird im Sterbhause des Herrn Kapitulars Stadler im 2. Distr Nro. 372 hinter der Neumünster Kirche dessen Reversgarten, außer dem Burkarder Thore am gemeinen Wege gelegen, über 1 Morgen haltend, größtentheils mit Mauern umgeben, mit 2 Sommerhäusern, 2 Pumpbrunnen und vielen tragbaren Obstbäumen und Traubenstöcken versehen, worauf 800 fl. rhn. geboten worden sind, zum weiteren und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden wirklich zugeschlagen werden.

Testamentariat.

4) Am Montag den 29. August Nachmittags um 2 Uhr werden im Sterbhause des Herrn Kapitulars Stadler im 2. Distr. Nro. 372 hinter der Neumünster Kirche die Bücher, eine Pendeluhr, welche einen Monat geht, repetirt, auch Secunden und die Monatstage zeigt, ein Meßtisch mit vollständigem Apparat, 2 neue Globi und andere mathematische Instrumente, mehrere Violinen und Musikalien, dann eine Mang öffentlich verstrichen.

Testamentariat.

5) Die Versteigerung der zur Verlassenschaft der Frau Hofräthin von Zurwesten gehörigen Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Betten, weißem Zeuge, Frauenzimmerkleidern, Schreinerwaaren ꝛc. wird künftigen Montag den 29. August und die folgenden Tage in den gewöhnlichen Nachmittagsstunden fortgesetzt.

Testamentariat.

6) In der Büttnersgasse 3. Distr. Nro. 346 ist ein Haus von zwey Stock aus freyer Hand stündlich zu verkaufen, und das Nähere bey dem Eigenthümer zu erfragen.

7) Bey Handelsmann Georg Reichardt auf der Domgasse ist weißes und rothes Mannheimer Wasser bester Qualität der Krug zu 1 fl. 12 kr. zu haben.

8) Es sind 2 Komoden von Kirschbaumholz und ein Tisch mit 2 Platten zu verkaufen im 2. Distr. Nro. 268 nächst dem Ulmer Hofe.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 302 nächst dem Juliusspitale ist ein Zimmer mit Al-

loven, Küche und Holzlage für eine kleine Haushaltung, und 2 heitzbare Zimmer mit oder ohne Möbel stündlich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

2) Im 3. District nahe an der Residenz ist ein schönes Quartier mit 5 heitzbaren Zimmern und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

3) Bey Tünchermeister Backmund in der Büttnersgasse Nro. 341 ist ein großes Zimmer sammt Küche, etwas Platz im Keller und 2 Bodenkammern auf Allerheiligen zu verlehnen.

4) Im 3. Distr. Nro. 33 nächst der rothen Scheibe ist ein Zimmer mit Möbeln zu vermiethen.

5) In der Blasiusgasse Nro. 397 ist ein Quartier für einen ledigen Herrn stündlich zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Einladung an die verehrlichen Mitglieder der Harmonie.

Das zur Feyer der erfreulichsten Anwesenheit Allerhöchst Ihrer Königlichen Majestäten dahier veranstaltete Harmoniefest findet Samstag den 27. d. M. im Theaterlocale statt. Der Anfang ist Abends um 7 1/2 Uhr, und der einzige Eintritt durch die Thüre von Seite des Hofes.

Die verehrlichen Theilnehmer werden hierzu, mit dem ergebensten Antrage, dafs Alle in grofser Galla erscheinen wollen, eingeladen. Würzburg den 26 August 1814.

Von dem Vorstande der Harmonie.

W. J. Behr.

Ziegler.

2) Georg Braun zu Stadtschwarzach ist Willens, mit seinem Anspann alle Woche zweymal, nämlich Mittwoch und Samstag, auf Würzburg zu fahren. Er macht dieses daher mit dem Bemerken bekannt, daß die Person von Stadtschwarzach bis Würzburg auf dem Wagen 24 kr. zahlt, und der Centner Waaren bis dorthin 20 kr. kostet; für eine Chaise zahlt die Person bis dahin 1 fl., und so wieder retour. Dagegen aber ist man von allen andern Abgaben frey. Es werden daher alle Liebhaber, die dahin zu fahren gesonnen sind, hiermit höflichst eingeladen.

3) Die erledigte Actuarstelle bey dem königlichen freyherrlich von Thüngenschen Patrimonialamte Zeitlofs soll besetzt werden. Wer zu deren Uebernahme Lust hat, beliebe sich bey dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich zu melden.

W. A. Merk, königl. oberster Justizrath.

4) Ein junger Mensch wünscht bey einer Herrschaft hier oder auf dem Lande als Bedienter, oder in einem Gasthause als Kellner unterzukommen. Seinen Namen und Wohnort erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Zwey hiesige Frauenzimmer, welche alles besitzen, was zur weiblichen Geschicklichkeit gehört, wünschen Arbeit zu bekommen. Ihr Logis ist im 4. District Nro. 190. Das Weitere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Am Dienstag den 25. Julius des Abends ist auf dem Wege von der Aumühle hieher ein zu einer goldenen Uhrkette gehöriger Onyx verloren worden. Der Finder desselben wird ersucht, solchen in das Intelligenzcomtoir dahier gegen eine angemessene Gratification abzugeben.

7) Nächstkünftigen Dienstag oder Mittwoch als den 30. oder 31. August fährt Johann Schmitt, Lehnkutscher, wohnhaft im Bronnbacher Hofe, mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende dazu.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 91. 30. August 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die königliche Landesdirection ist neuerlich veranlaßt, die sämmtlichen im Großherzogthume Würzburg angestellten Advocaten zur genauesten Beobachtung der in dem bekannt gemachten Theile des Conscriptionsgesetzes enthaltenen Normen bey Gesuchen um Entlassung vom Militaire wiederholt anzuweisen; insbesondere, daß solche Gesuche nur bey den Conscriptionsbehörden, welche zur Zeit noch die Districts-Commissariate sind, angebracht werden dürfen, und hiebey jedesmal genau das Regiment, bey welchem das betreffende Militairindividuum dient, und wo das Regiment steht, benennt werden müsse.

Unterlassungen dieser Vorschrift und ordnungswidrig eingehende Vorstellungen werden gegen den exhibirenden Anwalt in jedem Falle mit der Strafe von fünf Gulden nebst der unerledigten Zurückweisung der Eingaben und des Zurückersatzes der Kosten an die Partheyen geahndet. Würzburg den 17. August 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Schnetter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Durch höchste Entschließung der königlichen Hofcommission vom 12. dieses ist der Consumozoll der rohen Farbhölzer auf 30 kr., und jener der zubereiteten auf 2 fl. vom Centner provisorisch bestimmt.

Ferner ist der Wasserzoll von rohen und gemahlenen Gipssteinen auf 1 kr. pr. Station von 10 Centner herabgesetzt. Würzburg den 19. August 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Berg.

Die Frühmesse zu Arnstein ist durch das Ableben des zeitherigen Beneficiaten Huber allda in Erledigung gekommen. Würzburg den 22. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses ist von einem vor dem dahiesigen Post- und Gasthause zum Pfauen genannt, gestandenen Wagen der mit Stricken darauf gebundene Mantelsack, in welchem sich die sub A bemerkten Effecten befanden, entwendet worden; deßgleichen sind aus einem in dem Hofe daselbst gestandenen Reisewagen die in einem weißen Tuche eingebundenen und unter B bemerkten Effecten abhanden gekommen.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und ersucht, auf den Fall, daß Jemand mit obgedachten Effecten betreten würde, denselben sogleich anzuhalten, und uns hiervon gegen Erstattung der Kosten in Kenntniß zu setzen. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

A.

5 Ringe, wovon 2 altmodisch, einer türkisch, einer von Carniol und einer von geflochtenen Haaren.
6 Saphire mit einem Granatstein.
8 Saphire in Silber gefaßt.
32 detto in Eisen gefaßt.
Eine silberne Uhr mit einer Figur am Zifferblatt.
Eine detto, worauf Bergest (ein Name) steht.
3000 englische Nadeln Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 in blauem Papier.
Ein goldener Ring mit einem gravirten Stein.
Ein Zahnstocherbüchschen mit einer goldenen Nadel.
6 bis 8 Dutzend Häklein.

Wäsche und Kleidungsstücke.

3 Paar kurze kasimirne Hosen, wovon eine gefüttert.
Ein Paar detto schwarzer Farbe.
Eine detto schwarzseidene.
Ein Paar lange Hosen.
Zwey detto von Nankin.
7 Westen, eine schwarze, eine weiße, eine gelbe und 4 von verschiedenen Farben.
6 Paar seidene Strümpfe, wovon 2 gestreift und gezeichnet G. P. und 2 J. L.
3 große Halsbinden, gestreift.
7 kleine, gezeichnet Z. L., roth, sehr dünn.
4 baumwollene (vielleicht zihene) Hemden.
5 detto von Leinwand, nicht gar gut, 2 davon fein, gezeichnet E. H.
Eine Briefstasche von rothem Saffian, Schriften enthaltend.
3 Paar schwarzseidene Strümpfe, gestreift.
6 Paar baumwollene detto.
18 Paar Socken, wovon 6 von Garn, gezeichnet A. C.
Dann verschiedene Rasirmesser und andere Sachen, die mir nicht beyfallen.
Ein Paar gemslederne Handschuhe.
Eine schwarze Halsbinde und verschiedene Handtücher.
6 falsche Halskrägen für die Reise.
Ein Futteral mit 3 Rasirmessern.
3 Stangen englisch Siegellack, schwarz.
Ein Paar Schuhe.
6 Puderschürzen mit Säcken u. Brustfleck.

B.

Ein Kästchen mit 3 Rasirmessern.
Ein Hemd, gezeichnet J. G. oder P. u. G.
3 blaue Schnupftücher.
2 weiße Halbtücher.
Ein Handtuch.
Ein rothes Taschenbuch, worin ein österreichischer Fünfgulden, und 2 Zweyguldenscheine sich befinden.

2) (Würzburg.) Dienstag am 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das zum Nachlasse der Bäckermeister Kollers Wittwe gehörige im 2. Distr. Nro. 487 in der Karmelitengasse liegende Wohnhaus, welches dem königlichen Stadtrentamte mit 1 fl. 1 Pfund 12 Pfenn. zu Lehen geht, und

a. einen gewölbten Keller mit 20 Fu-

der in Eisen gebundenen Fässern, und eine Holzlage, Backstube mit Backofen, eine Küche im ersten Stock in sich faßt; dann

b. im zweyten Stock aus einem Vorplatz, einem heitzbaren und unheitzbaren Zimmer, Küche und Abtritt besteht;

c. im dritten Stock 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer hat; endlich

d. im vierten Stock mit 4 Kammern und doppeltem Bodenwerk versehen ist;

von unterzeichneter Stelle in dem erwähnten Backhause selbst dem ersten, dann Samstag am 10 k. M. September dem zweyten, endlich Samstag am 17. des nämlichen, jederzeit Vormittags um 10 Uhr, dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 22. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 7. künftigen Monats September Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus der Marx Günther'schen Eheleute dahier Distr. 1 Nro. 128, wovon 7 Pfenn. Grundzins jährlich zum königlichen Stadtrentamte dahier zu entrichten sind, dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen. Würzburg den 17. August 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg j. d. M.) In der Zwischenzeit vom 7. bis zum 14. d. M. wurden aus dem Hause der Kunigunda Dittmann, Wittib von Kist, nachstehende der Barbara Krämer von daselbst angehörige Kleidungsstücke entwendet:

1. Ein noch neuer Weiberrock, blau mit rothen und weißen Streifen, unten aufgeschlagen, werth 7 fl. rh.
2. Ein weißbaumwollener Weiberrock mit rothen Streifen, unten mit einem Bande eingefaßt und schon etwas abgetragen, werth 4 fl. rhn.
3. Ein blauleinener Weiberrock mit schwarzen Streifen von Schafwolle, unten mit einem blauen Bande von Halbseide eingefaßt, werth 4 fl. rh.
4. Ein dunkelgrüner Biedermutzen mit runden weißmetallenen Husarenknöpfchen, unten mit schwarzem Sammtbande eingefaßt, werth 5 fl. rhn.
5. Ein rothes scharlachenes Leibchen mit weißleinenem Tuch gefüttert, eingefaßt mit grünseidenem Bande, mit weißmetallenen ovalen Knöpfchen, werth 5 fl. rhn.
6. Ein weißbaumwollener Schürz, schon etwas abgetragen, ohne Einsaß, mit weißleinenen Schürzbändern, werth 2 fl 30 kr.
7. Ein schwarzseidenes Halstuch, nicht mehr neu, breit, und außen mit breiten rothen Streifen, werth 4 fl.

Man ersucht demnach sämmtliche Polizeystellen, auf die vorbeschriebenen Effecten sowohl als deren Besitzer genaue Spähe zu halten, und im Entdeckungsfall unsäumt hieher die Anzeige zu machen. Würzburg den 19 August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

5) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der Barbara Weiß, Wittib zu Retzbach, Forderungen machen zu können vermeynen, werden hiermit vorgeladen, solche Freytag den 23. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, als ansonst auf den Ausbleibenden bey Berichtigung der Theilung keine Rücksicht

gemacht werden wird. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

6) (Karlstadt.) Um die Theilungssache des Kaspar Stockmann, Wittibers zu Zellingen, mit seinen Kindern vollenden zu können, ist der unterzeichneten Stelle Kenntniß des Passivstandes desselben nöthig. Es werden demnach alle jene, welche an gedachten Kaspar Stockmann aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, ex lege si contendat hiermit aufgefordert, solche Freytag den 16. September l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzuzeigen und zu liquidiren, als sie widrigenfalls hinsichtlich ihrer Forderungen mit ewigem Stillschweigen belegt werden. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

7) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Adam Schäfer, Weißgerbermeisters dahier, eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 14. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anzuzeigen und zu liquidiren, indem nachher keine Rücksicht auf sie bey Auseinandersetzung der Theilung gemacht werden wird. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

8) (Karlstadt.) Alle jene, welche aus der Verlassenschaft des Georg Kranz zu Retzbach etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen Mittwoch den 28. September d. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile bey unterfertigtem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, als widrigenfalls solche bey Berichtigung der Theilung nicht berücksichtigt werden. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

9) (Ochsenfurt.) Das im Etatsjahre 1814/15 auf den Jagdrevieren Baldersheim, Röttingen, Stalldorf und Büthard, Rentamts Röttingen, erlegte wendende Wildpret soll Montag den 12. September 1814 Vormittags um 10 Uhr in dem Kreuzwirthshause zu Röttingen, dann das von den Revieren Tuckelhausen und Sulzfeld, Rentamts Ochsenfurt, Dienstag den 13. n. M. früh um 9 Uhr bey hiesigem Forstamte, und jenes von dem Reviere Sulzfeld, Rentamts Kitzingen, so wie endlich jenes von dem Reviere Mainbernheim Mittwoch den 14. besagten Monats, und zwar ersteres früh um 9 Uhr in dem Schwanenwirthshause zu Kitzingen, und letzteres Nachmittags um 2 Uhr in dem Kronenwirthshause zu Markisteft zum öffentlichen Striche aufgelegt, und den Meistbietenden unter den beym Striche noch besonders bekannt zu machenden Bedingungen salva ratificatione zugeschlagen werden. Dieses wird den allenfallsigen Strichsliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie, wenn sie zum Strich zugelassen werden wollen, sich vorher über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben. Ochsenfurt am 27. August 1814.

Königl. baier. Forstamt.
Füglein.

10) (Schweinfurt.) Die dahier in Diensten gestandene Susanna Katharina Münchin aus Erfurt hat sich von hier entfernt, nachdem sie ihrer Dienstherrschaft 15 fl. an verschiedenen Geldsorten, ein rothsaffianenes Kästchen, worin drey Schnüren guter Perlen, ein goldenes Herzchen mit guten Perlen eingefaßt, ein goldener Ring mit 4 weißen und 2 rothen Steinen, ein anderer Ring von

Gold mit Steinen, weiter drey goldene Ringe, façonirt, 2 Paar goldene Ohrenringe, eine dergleichen Halsnacel, eine goldene Kette befindlich war, einen goldenen Ring, worauf ein Portrait in halberhabener Arbeit, und ein Paar goldene Ohrenringe, dann an Kleidern ein leinenes mit rothen und blauen Streifen, einen alten barchenten blauen Rock, ein grünliches Leiberjäckchen, 2 Paar baumwollene Strümpfe u. s. w. entwendet hatte.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf sie, deren Signalement hier nachfolgt, aufmerksam zu seyn, sie auf Betreten anzuhalten und hieher zu liefern.

Die Diebin ist 28 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, glatten Gesichts, hat eine rothe spitzige Nase, woran ein Muttermaal, schwarze Augen, kurzes schwarzes Haar, kleinen Mund, runden Kinn, vollkommene Brust, dicken Hals, trug bey ihrer Entfernung eine braune halbseidene Haube mit rothen und grünen Streifen, ein blaues gestreiftes Halstuch, einen blau und weißgestreiften wollenen Rock, blaue wollene Strümpfe, kalblederne ausgeschnittene mit Bändern zugerichte Schuhe. Schweinfurt den 27. August 1814.

Königl. baier. Polizeycommissariat.

Knorr.

11) (Schweinfurt.) Der noch bestehende herrschaftliche Vorrath an Getreide zu beyläufig

490 Malter Korn,
255 „ Haber,

Würzburger Stadtbaugemäß, wird Montag den 5. September früh um 9 Uhr dahier versteigert. Schweinfurt den 24. August 1814.

Königl. baier. Rentamt.

V. Thomann.

12) (Wertheim.) Die Stadt Wertheim hält dieses Jahr noch 7 Viehmärkte, und zwar den

ersten Mittwoch den 21. August, den
zweyten Mittwoch den 14. September, den
dritten Mittwoch den 28. September, den
vierten Mittwoch den 12. October, den
fünften Mittwoch den 26. October, den
sechsten Mittwoch den 9. November, und den
siebenten Mittwoch den 23. November.

Ausländisches Vieh wird ohne Gesundheitsattesta auf dem Markte nicht zugelassen, und es ist eine strenge Veranstaltung getroffen, daß kein Kütheimer Vieh auf den Markt gebracht werden darf. Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wertheim den 24. August 1814.

Großherzogl. badisches Stadt- und erstes Landamt Wertheim.

Oberamtmann: v. Berg.

Erster Actuar: Göbel.

Feilbietungen.

1) Donnerstag den 22. künftigen Monats September nimmt in den gewöhnlichen Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr Abends der öffentliche Ausruf und Verkauf der bey dahiesigem Pfandamte hinterlegten Pfänder seinen Anfang, von welchen wegen des hierauf entnommenen Anlehens die längst verfallenen Jahreszinsen zur Zeit nicht entrichtet sind.

Welches andurch sämmtlichen Interessenten sowohl als Strichsliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 22. August 1814.

Königl. Pfand- und Leihamt dahier.

2) Montag den 5ten September Vormittags um 10 Uhr werden im gräflich Eltzischen Hause zu Würzburg nachbenannte gutgehaltene Rheinweine eigenen Gewächses, als: 2 Stück Hochheimer 1802er und 1806er, 1 Stück Markenbrunner 1802er und 2 Stück Ettviller 1802er und 1804er Jahrgang zum öffents

lichen Strich gebracht, und bey annehmlichen Geboten sogleich hingeschlagen. Die Proben werden am Tage des Strichs an den Fässern, wo auch der Strich geschieht, gegeben, und die Liebhaber hierzu höflichst eingeladen.

3) Mittwoch den 31. August Vormittags um 9 Uhr werden im sogenannten Neuenkeller in der Ursulinergasse Nro. 354 circa 145 Fuder reingehaltene Weine, nämlich: 44 Fuder 1804er und 1807er, worunter 2 1/2 Fuder Stein, 8 Eymer Leisten, 7 Fuder Domprobsteygehent, 16 Fuder von Randersacker sich befinden, dann 35 Fuder 1807er und 1810er Mischling, und 66 Fuder 1811er, letztere großen Theils aus guten Lagen von Sommerach, Wiesenbrunn, Thüngersheim ꝛc., und zugleich eine Parthie kleiner leerer Fässer mit und ohne eiserne Reife dem öffentlichen Strich ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung abgegeben.

Die Weine können am 30. August und beym Strich an den Fässern versucht, auch am 30. August Proben davon gegeben, und nähere Nachrichten bey Büttnermeister Mauder auf der Neubaugasse eingezogen werden.

4) Am 4. September l. J. und an den folgenden Tagen werden zu Kissingen in dem Hause der Frau Kassierin Prinz nächst am Kurgarten mehrere Effecten an Weiß- und Bettzeug, Betten, Schreinerwaaren, Zinn, Kupfer, Messing, Porzellain, Steingut, Spiegeln u. s. w. öffentlich versteigert, und gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden abgegeben werden. Kaufliebhaber werden hierzu höflichst eingeladen

5) Die Ziegelhütte zu Randersacker nebst dem daran stoßenden von Steinen gebauten Wohnhause, worin ein gewölbter Keller, etwa 36 Fuder haltend, nebst Pferdstall zu 4 Stück, Schweinstall, und hinter der Wohnung einem Sommergarten, ist aus freyer Hand zu verkaufen.

Beschreibung.

Die Ziegelhütte besteht aus 2 Oefen, im großen kann 10000 rothes Zeug und 200 Malter Kalch, im kleinen die Hälfte gebrannt werden, der Brunnen ist vor der Hütte, der Sand sehr nahe am Main, Leimen und Steine im Grunde, alles unentgeltlich, das Holz sehr bequem am Main zu haben; die Güte des Kalchs und rothen Zeugs übertrifft fast alle Ziegelhütten; auch gehören noch dazu 4 Morgen Acker, und wenn sich ein Liebhaber findet, so können noch mehrere Morgen Kleeacker und Weinberg dazu gegeben werden. Kauflustige können sich täglich bey Ziegler Rummel zu Randersacker melden, und die Hütte einsehen. Wenn ein annehmliches Gebot fällt, wird dieselbe sogleich zugeschlagen.

6) In der Forstspitze beym Herenbruch wird eine große Quantität dürres Eichen- und Buchenwellenholz Montag den 12. September früh um 8 Uhr gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteichen, wozu die Strichsliebhaber höflich eingeladen werden.

7) Bey Handelsmann Georg Reichardt auf der Domgasse ist weißes und rothes Mannheimer Wasser bester Qualität der Krug zu 1 fl. 12 kr. zu haben.

8) Bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhofe, ist frisches Hirsch- und Schmalthierwildpret, welches im königlichen Thiergarten erlegt worden ist, um billigen Preis zu haben.

9) Eine schöne wohlgebaute leichte Chaise ist einzusehen und zu verkaufen im kaiserlichen Gesandtenhof hinter dem Dom, wo das Mähere bey dem Thormann zu erfragen ist.

10) Bey Zahnarzt Nathan nächst der Brücke Nro. 368 ist ächter guter französischer Cognac die Bouteille zu 2 fl. rhein. zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distict ohnweit der Residenz ist ein angenehmes Quartier zu vermiethen. Dasselbe besteht aus 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, Speisekammer, 2 Bodenkammern, einem großen Keller, gemeinschaftlichem Hof und Waschhaus. Der Vermiether ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) In der Dominikanergasse Nro. 345 ist ein Quartier mit 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, heller Küche, 2 Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Wein- oder Speisekammer, verschlossenem Platz zum Holzlegen, Keller, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

3) Im 3. District nahe an der Residenz ist ein schönes Quartier mit 5 heitzbaren Zimmern und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

4) Auf der Neubaugasse 4. Distr. Nro. 88 ist ein Quartier von einem heitzbaren Zimmer nebst Alkoven, heller Küche und Kammer sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

5) Im 3. Distr. Nro. 76 in der Ebracher Gasse sind 2 Zimmer an einen ledigen Herrn zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Endesunterzeichneter benachrichtigt das ehrsame Publikum, besonders den Handelsstand, daß er mit seiner wohleingerichteten Jacht Donnerstag den 8 September Mittags um 12 Uhr von Ochsenfurt, und Freytag den 9. Mittags um 12 Uhr von Würzburg nach Frankfurt abfahre. Man kann auf derselben auch Speisen und Getränke um billigen Preis bekommen. Die Person bezahlt 2 fl. 30 kr. Ochsenfurt den 25. August 1814.

Georg Kellermann, Meß- und Jachtschiffer.

2) Der Zahnarzt Nathan macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er auf uns bestimmte Zeit sein voriges Logis an der Brücke Nro. 368 wieder bezogen habe.

3) Ein noch gut beschaffenes einspänniges Chaischen wird zu kaufen gesucht. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist am Freytag den 26. d. M. in der Residenz ein rothes seidenes Regendach vermißt worden. Wer solches in Händen hat, wird ersucht, dasselbe gegen eine Erkenntlichkeit ins Intelligenzcomtoir abzuliefern.

5) Ein Hausschlüssel in einer weißen Tasche wurde am Sonntag Nachmittags von einer Dienstmagd auf der Neubaugasse verloren. Der Finder wird um Rückgabe desselben gegen eine Belohnung ins Intelligenzcomtoir gebeten.

6) Vergangenen Samstag den 27. d. M. Nachts um 12 Uhr ist ein Halstuch in der Größe einer Servolette, von Wolle, blau, roth und grün von Farbe, von der Landesdirection bis zum Theatergebäude von einem Bedienten verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, solches gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) Franz Fick, Lehnkutscher, wohnhaft in der Ebracher Gasse 3. Distr. Nro. 71 nächst der rothen Scheibe, fährt künftigen Samstag den 3. oder Sonntag den 4. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Würzburger Fleisch-Satz vom 30. August 1814.

Das Pfund Ochsenfleisch	10 kr.
Das Pfund Kühfleisch	9 kr.

Das Pfund	Lunge und Leber	4 kr.
— —	Sülze	4 1/2 kr.
— —	Fuß	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleisch	8 kr.
— —	Lunge, Leber	8 kr.
— —	Gekröse	8 kr.
— —	Kopf	8 kr.
— —	Füße	4 kr.
Das Pfund	Hammelfleisch	9 kr.
— —	Würste besserer Sorte	18 kr.
Das Pfund	ditto niederer Sorte	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
— —	Füße	2 kr.
Ein ganzes Hammelsgesüng, bestehend in Lunge, Leber und Milz		16 kr.
Das Pfund	Schweinefleisch	12 kr.
— —	Bratwürste zu 3 Paar	18 kr.
— —	Leberwürste zu 4 Stücke	12 kr.
— —	Grievenwürste zu 2 Stücke	12 kr.
— —	Schmeer	24 kr.

Die Metzger sind schärfstens angewiesen:

1tens. Jedem, welcher Fleisch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derselbe auch nicht zu ihren Kunden, dasselbe zu verabfolgen, und niemand, sey es, auf welche Art es wolle, abzuweisen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleisch, welches auf einmal abverlangt wird, sobald es 10 Pfund beträgt, mit schwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieselbe die Dienstboten oder Andere zurück geben sollten, bestehe sie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von solchem Fleische, woraus das gekaufte bestehet, als zu Ochsenfleisch kein Kalb- oder Hammelfleisch, zu Schweinefleisch kein Rindfleisch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

5tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleisches.

6tens. Zum Ochsenfleische weder Lunge noch Leber, Sülze oder Ochsenfuß, und zu Hammelfleisch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 27ten August 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	1042 Malter.
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		
an Weitzen	101	10	15	756	9	45	21	9	—	Weitzen 858
an Korn	86	7	—	58	6	52	4	6	15	Korn 148
an Haber	14	10	30	19	10	5	3	9	15	Haber 36

Königliche Polizeydirection dahier.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 92. 1. September 1814.

Bekanntmachung.

Vermög allerhöchster königlichen Entschließung vom 28. d. M. wird mit dem 1. September l. J. angefangen, die Extrapostare in dem Großherzogthume Würzburg von 1 fl. 30 kr auf 1 fl. 15 kr., im Fürstenthum Aschaffenburg aber (nämlich bey den Poststationen Aschaffenburg, Esselbach, Dettingen, Hessenthal, Obernburg und Rohrbrunn) von 1 fl. 45 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Station herabgesetzt.

Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 29. August 1814.

Von dem königlich baierischen Postkommissair
Carl Freyherr von Brück, Oberpostmeister.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Mittwoch den 7. k. M. September Nachmittags um 2 Uhr werden in der Wohnung der Marx Günstherischen Eheleute in der Semmelsgasse einige wenige Effecten dem öffentlichen Aufstrich gegen baare Zahlung ausgesetzt.

Würzburg am 29. August 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Mittwoch den 21. k. M. September l. J. Vormittags um 11 Uhr werden bey unterzeichneter Stelle

2 Morgen Weinberg am äußeren Berg, worauf 3 1/2 Pfenn. Grundzins, dann

1 Morgen Weinberg im Greinberg, worauf 2/8 Eymer Weingült herrschaftliche Abgaben haften,

zur Ausschatzung gegen die Marx Günstherischen Eheleute gehörig, dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen. Würzburg den 27 August 1814.

Königliches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) In dem Hofe des Rathhauses dahier wird Mittwoch den 7. künftigen Monats September früh um 10 Uhr ein Blockwagen öffentlich versteigert, und solcher an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sogleich abgegeben.

Würzburg den 29. August 1814.

Königl. Verwaltungsrath.
G. Brock, Bürgermeister.

4) (Würzburg.) Den 5 September l. J. in der Frühe um 9 Uhr wird das auf den Revieren Höchberg, Guttenberg, Kleinrinderfeld, Irtenberg, Waldbrunn, Reichenberg, Uengershausen und

dem diesseitigen Theile des Leibgeheges im Etatsjahre 1814/15 geschossen werdende Wildpret in der Wohnung des Johann Fleischmann zu Heydingsfeld öffentlich verstrichen, und die Bedingnisse vor dem Verstriche bekannt gemacht werden. Würzburg den 29. August 1814.

Königl. Wildmeisterey Guttenberg.
Freyherr von Gebsattel.

5) (Würzburg d. d. M.) Um das weitere rechtliche Verfahren in der Verlassenschaft des Georg Krömling zu Rimpar ausmitteln zu können, ist es nothwendig, dessen Gläubiger zu vernehmen; diese sollen daher am Donnerstag den 22. September d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie, wenn sich das Geschäft zu einer Debitsache eignet, späterhin nicht berücksichtigt werden. Decretum Würzburg den 19. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

6) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft der Georg Kressels Wittib von Versbach berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihren Schuldenstand genau zu kennen. Alle diejenigen, welche beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, sollen demnach ihre Forderungen am Mittwoch den 18. September d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, das Theilungsgeschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 20. August 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Würzburg j. d. M.) Der Passivstand des verlebten Michael Kunz von Unterleinach ist zur Berichtigung der Verlassenschaft desselben zu wissen nöthig. Wer demnach an gedachten Michael Kunz eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, am Mittwoch den 21. September d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle sich einzufinden, seine Forderung anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls der Ungehorsame bey Vertheilung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden soll. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. s.

8) (Würzburg j. d. M.) Die Verlassenschaftsmesse des Christian Lemm, Bürgers zu Unterleinach, muß berichtigt werden; dieß kann aber ohne genaue Kenntniß des Passivstandes des Verlebten nicht geschehen. Man hat daher Tagfart auf Mittwoch den 16. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden die Forderungen anzuzeigen sind.

Der Ungehorsame hat zu gewärtigen, daß er bey dieser Theilungsauseinandersetzung nicht berücksichtigt werden soll. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. s.

9) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft des Georg Hepp und desselben gleichfalls verlebten Wittib zu Unterleinach eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 21. September früh um 9 Uhr bey dem diesseitigen Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß man bey Vertheilung der Verlassenschaft der Georg Heppschen Eheleute die nicht Erscheinenden nicht berücksichtigen werde. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. s.

10) (Würzburg j. d. M.) Um die Verlassenschaft der Ignaz Vornbergers Wittib von Heydingsfeld gehörig verthei-

len zu können, wird Jedermann, der an die Ignatz Vorndergerischen Eheleute zu Heydingsfeld einen Anspruch zu machen hat, aufgefordert, solchen am Mittwoch den 28. September früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß ansonst bey Vertheilung der Erbschaft auf die nicht erschienenen Gläubiger keine Rücksicht genommen werden solle. Würzburg den 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

11) (Würzburg j. d. M.) Die hinterlassene Wittib des Friederich Popp von Unterleinach hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger gedachter Wittib aufgefordert, sich auf Mittwoch den 28. September früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, ihre Forderung an gedachte Wittib zu Protokoll zu geben, und sich über die Vermögensabtretung zu erklären. Die nicht Erscheinenden sollen dafür angesehen werden, als wenn sie dasjenige genehmigt hätten, was die Mehrheit der Anwesenden hierüber beschliessen werde. Würzburg den 18. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

12) (Gerolzhofen.) Das Hinterlassthum der Mathes Goldbachischen Eheleute zu Oberschwarzach erfordert eine Liquidation von derselben Schuldenstand, und werden daher diejenigen, welche an den verstorbenen Mathes Goldbach oder dessen Ehefrau irgend eine Forderung machen können, zur Anzeige und Liquidation auf Mittwoch den 21. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr unter Androhung des Rechtsnachtheils hieher vorgeladen, daß auf die nicht erschienenen Gläubiger keine Rücksicht bey Auseinandersetzung des Hinterlassthums werde gemacht werden. Gerolzhofen den 8. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

13) (Gerolzhofen.) Donnerstag den 22. September dieses Jahres früh um 9 Uhr wird das Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten des Adam Hofmann zu Gerolzhofen, welches Pfarrevlehen und mit 22 Pfenn. Grundzins, dann 2 Fastnachthühnern beschwert ist, im Wege der Execution beym Landgerichte öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 19. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

14) (Gerolzhofen.) Im Wege der Execution wird das dem Bäckermeister Andreas Seubert zu Dürrfeld zuständige Wohn und Backhaus mit Scheuer und Nebengebäuden, dann 4 1/2 Morgen Gemeindfeld auf Donnerstag den 29. September dieses Jahres früh um 9 Uhr nach Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten und Gredigkeiten auf dem dortigen Gemeindehause öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 19. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

15) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Adam Schäfer, Weissgerbermeisters dahier, eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 24. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anzuzeigen und zu liquidiren, indem nachher keine Rücksicht auf sie bey Auseinandersetzung der Theilung gemacht

werden wird. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

16) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der Barbara Weiß, Wittib zu Retzbach, Forderungen machen zu können vermeynen, werden hiermit vorgeladen, solche Freytag den 23. September d. J. früh um 9 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, als ansonst auf den Ausbleibenden bey Berichtigung der Theilung keine Rücksicht gemacht werden wird. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

17) (Kissingen.) Die Anna Maria Nöthin, Wittwe von Hausen, hat dem königlichen Landgerichte dahier vorgestellt, ihr Ehemann Joseph Nöth, Wagner, habe mehrere Schulden contrahirt, die sie gegenwärtig auf einmal zu bezahlen außer Stande sey, sofort gebeten, derselben sämmtliche Gläubiger vorzuladen, ihre Forderungen zu liquidiren, und dieselben sodann zu einem Kündungs- oder Nachlaßcontract zu disponiren.

Diesem Antrage zufolge werden alle diejenigen, welche an den verlebten Wagner Joseph Nöth und dessen nun hinterlassenen Wittwe gegründete Forderungen machen zu können glauben, auf Mittwoch den 21. September l. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich auf die gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt werden sollen. Kissingen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

Reder, A. s.

18) (Lohr.) Donnerstag den 22. September Nachmittags um 2 Uhr werden aus der Verlassenschaft der Georg Anton Franz Wittib dahier 16 Fuder 6 Eomer Frankenwein, Retzstadter Gewächs vom Jahre 1811, und 4 Stück Rheinwein Oestricher Gewächs, gleichfalls vom Jahre 1811, öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Die Proben können vor der Versteigerung an dem Faß genommen werden. Lohr am 27. August 1814.

Königl. Stadtvogteyamt.

19) (Marktbreit.) Nachdem der hiesige Nagelschmiedmeister Paul Kübel sich für zahlungsunfähig erklärt, und daher seinen Gläubigern bonis cedirt hat, so werden alle jene, welche einen Anspruch an seinem Vermögen machen zu können glauben, andurch öffentlich vorgeladen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf

Freytag den 16. künftigen Septembers monats früh um 9 Uhr

ihre Ansprüche an der Masse rechtsbeständig zu erweisen, zugleich ihre rechtlichen Einwendungen vorzubringen, und zur Sache schlüßlich zu verhandeln, widrigenfalls die Ausbleibenden ein für allemal ausgeschlossen bleiben. Marktbreit den 12 August 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg. Patrimonialamt.
Elserich.

Dicenta.

20) (Meßerichstadt.) Nachdem unterzeichnete Behörde der eingetretenen Umstände wegen nochmals für nothwendig gefunden hat, den Activ- und Passivstand des Büttnermeisters Johann Höch dahier auszumitteln, so werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Höch von hier anmit vorgeladen, ihre Forderungen Mittwoch den 28. September d. J. früh um 8 Uhr vor unterzeichnetem Landgerichte gehörig anzubringen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß man auf die Anträge der erscheinenden

Gläubiger ohne Berücksichtigung der Ausbleibenden das geeignete Rechtliche verfügen werde. Mellerichstadt am 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Meusel.

21) (Ochsenfurt.) Der Seilermeister Stephan Waigand zu Gotzmannsdorf hat mit seiner Ehefrau eine Uebereinkunft dahin abgeschlossen, daß er ohne deren Wissen und Einwilligung keinen Vertrag mehr eingehen und keine Schulden mehr contrahiren wolle, welche Uebereinkunft auch gerichtlich bestätigt ist. Alle Verträge, welche benannter Waigand sonach ohne Einwilligung seiner Ehefrau eingehen wird, werden andurch für nichtig erklärt, und Niemand mit einer dießfallsigen Klage mehr gehört werden. Diejenigen aber, welche jetzt eine Forderung aus irgend einem Grunde an denselben zu haben glauben, werden zur Anzeige und Liquidation derselben auf Mittwoch den 14. k. M. September früh um 9 Uhr zu unterzeichnetem Landgerichte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie ansonst mit diesen Forderungen nicht weiter gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Ochsenfurt am 4. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Schleicher.
Braun.

22) (Sommerhausen.) Ein der Gemeinde Sommerhausen zugehöriges in dem Orte Sommerhausen an der Hauptstraße gelegenes Haus, so ehedem von einem zeitlichen Amtschultheißen und Rentschreiber bewohnt worden ist, und in einem großen Hause, Hofrieth, einem Hofhause und einer Scheuer besteht, wovon ersteres 2 Etagen, jede mit Stube, Kammer und einer Küche versehen, hat, und auf dessen Boden sich auch 2 Zimmer zur Wohnung mit einer Küche befinden, das auch 2 Keller hat, dessen Hofhaus gleichfalls zur Wohnung eingerichtet ist, eine Stube, Kammer und Küche hat, und in dessen Scheuer sich Ställe und eine Kalter befinden, soll Dienstag den 4. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dahiesigem Rathhause mit allerhöchst landesherrlicher Genehmigung öffentlich versteigert werden.

Unter Bemerkung, daß dieses Haus handlohnfrey ist, und es täglich in Augenschein genommen, die darauf haftende Steuer und andere wenige Abgaben aber bey dem hiesigen Bürgermeister erfragt werden können, wird dieses anmit öffentlich bekannt gemacht. Sommerhausen den 20. August 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren-Limpurg-Speckfeld. Untergericht.
Stadelmann.

23) (Volkach.) Die zur Hinterlassenschaft der Eva Blasius, Wittib dahier, gehörigen verschiedenen Ladenwaaren nebst Betten, Schreinerwaaren, Weißzeug, mehreren Tüchern und sonstigen Hausgeräthen werden Montag den 19. k. M. September früh um 9 Uhr und die darauf folgenden Tage gegen baare Zahlung versteigert. Die Steigliebhaber werden hierzu eingeladen. Volkach den 16. August 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Hähnlein, A. s.

24) (Werneck.) Der bereits durch Ausschreiben vom 3. May l. J. auf Montag den 16. desselben Monats bestimmt gewesene Strich des Georg Barthelmeshischen Hauses, Güter und Mobilien, welcher durch U. M. Commissariatsgeschäfte vereitelt wurde, wird nunmehr Montag den 5. September früh um 9 Uhr und folgende Tage in Schwanfeld abgehalten werden. Welches hiermit den Strichslustigen bekannt gemacht wird. Werneck den 29. August 1814.

Königl. Landgericht.
i. j. o. v. Fichtl.
J. V. Hederich, A. s.

25) (Werneck.) Um die Auseinandersetzung der Verlassenschaft der Margaretha Waigand, Wittib zu Kronungen, beendigen zu können, ist vor Allem deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Es werden daher alle jene, welche an genannte Verlassenschaft irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe Montag den 26. September l. J. früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß sie sich den aus dem Ausbleiben ihnen zufließenden Schaden selbst beyzumessen haben. Werneck den 20. August 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

26) (Zeilitzheim.) Das Haus mit allen dahin gehörigen Grundstücken des Lorenz Kreß zu Untersteinbach soll zum Behufe der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden versteigert werden. Hierzu ist der 22 September früh um 10 Uhr in der Behausung des Andres Hösch zu Untersteinbach anberaumt, allwo sich die allenfallsigen Liebhaber einfinden wollen.

Zu diesem Hause nebst den Nebengebäuden und Obstgarten gehören nach dem Untersteinbacher Steuerbuche 40 3/4 Morgen 3 Ruthen Artfeld und 21 1/4 Morgen 2 Ruthen Wiesen, sind jährlich 6 Pfund Martinszins zu entrichten, auch haftet darauf das Besthaupt, und es muß in Veränderungsfällen von 15 fl. Kaufsumme 1 fl Handlohn gezahlt werden. Zeilitzheim den 5. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. V. Kreß.
Act. subst. Moller.

27) (Zeilitzheim.) Nikolaus Herberts Wittib in Zeilitzheim stellte vor, unterzeichnetes Gericht möchte noch vor dem Vollzuge des erlassenen Concurserkenntnisses ihre Gläubiger vorladen, und mit diesen einen Nachlaß versuchen, um das Concursverfahren abzuwenden. Dem Gesuche der Schuldnerin wurde bey der anscheinenden Möglichkeit, ihre Gläubiger ohne dieses Verfahren befriedigen zu können, willfahret.

Diese werden deßhalb auf den 19. September früh um 9 Uhr zum hiesigen Gerichte mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen, aus welchem Grunde sie auch immer entstanden seyn mögen, liquidiren, auch sich hinsichtlich des ihnen gemacht werdenden Vergleichsvorschlages erklären sollen, außerdem die Ausbleibleibenden entweder in die Mehrheit der Gegenwärtigen eingewilligt zu haben erkannt seyn, oder aber bey dieser Beschäftigung der Befriedigung gar nicht berücksichtigt werden sollen. Zeilitzheim den 2. August 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. V. Kreß.
Act. subst. Molle.

Feilbietungen.

1) Donnerstag den 22. künftigen Monats September nimmt in den gewöhnlichen Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr Abends der öffentliche Ausruf und Verkauf der bey dahiesigem Pfandamte hinterlegten Pfänder seinen Anfang, von welchen wegen des hierauf entnommenen Anlehens die länast verfallenen Jahreszinsen zur Zeit nicht entrichtet sind.

Welches andurch sämmtlichen Interessenten sowohl als Strichsliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 22. August 1814

Königl. Pfand- und Leihamt dahier.

2) Mittwoch den 14. September d. J früh um 8 Uhr werden bey dem unterzeichneten Amte verläufig 28 Centner altes Schmiede- und Gußeisen, 6

Stück messingene Pumpenstiefeln, zusammen 204 Pfund schwer, 2 kupferne Pumpenstiefeln und ein Saugrohr, zusammen 72 Pfund schwer, 450 Pfund Bleyrohre, 10 Stück eiserne Ofenplatten, nebst sonstigen Eisenwaaren, dann einigen alten Fenstern und Thüren öffentlich mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Saline Kissingen den 26. August 1814.

Königl. baier. Salzamt.

Winther. Halbig.

3) Samstag den 10. September Vormittags um 10 Uhr wird das zur Hofgeigenmacher Fischerischen Armenstiftung gehörige im 1. Distr. Nro. 210 neben Herrn Verius Seidner liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 16 Pfenn. zu Lehen geht, und

a. einen gewölbten Keller, eine Holzlage, 2 heitzbare Zimmer mit einem Kamin zum Kochen im ersten Stock in sich faßt; dann

b. im zweyten Stock aus 3 heitzbaren Zimmern und einer Küche besteht;

c. im dritten Stock ein heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer hat;

von unterzeichneter Verwaltung in dem erwähnten Hause selbst dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung zugeschlagen.

Fischerische Armenstiftungs-Verwaltung.

Endres.

4) Die ohnlängst von Joseph Ulsamer von Poppenhausen mit Rechtskraft bedungenen erkauften 38 Morgen Münchsgüter auf der Kronunger Markung liegend sind zu verkaufen. Liebhaber können sich an denselben wenden.

5) In der Forstspitze beym Hexenbruch wird eine große Quantität dürres Eichen- und Buchenwellenholz Montag den 12. September früh um 8 Uhr gegen gleich baare Zahlung öffentlich verstrichen, wozu die Strichsliebhaber höflich eingeladen werden.

6) Im alten Poststallmeister Ickelsheimerischen Hause in der Semmelsgasse stehen zwey braune Wallachen, Chaisenpferde, wovon das eine 6 und das andere 7 Jahre alt ist, welche 16 Faust hoch sind, zu verkaufen. Der Eigenthümer hiervon hat auch eine viersitzige Chaise zu verkaufen.

7) Ein schöner Wiener Flügel mit Pedal und türkischer Musik ist unter der Hand zu verkaufen und stündlich bey Instrumentenmacher Klein in der Wöllergasse einzusehen.

8) Bey Zahnarzt Nathan nächst der Brücke Nro. 268 ist ächter guter französischer Cognac die Bouteille zu 1 fl. rhein. zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 1. District ohnweit der Residenz ist ein angenehmes Quartier zu vermiethen. Dasselbe besteht aus 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, Speisekammer, 2 Bodenkammern, einem großen Keller, gemeinschaftlichem Hof und Waschhaus. Der Vermiether ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) Im 1. Distr. Nro. 193 ist auf Allerheiligen ein Quartier mit 5 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Keller, verschlossenem Holzlager und Gebrauch des Bodens für eine stille Haushaltung zu verlehnen.

3) Im 5. Distr. Nro. 162 in einer gangbaren Straße ist im obern Stock ein Quartier für eine stille Haushaltung oder einen ledigen Herrn stündlich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im 3. Distr. Nro. 76 in der Ebracher Gasse sind 2 Zimmer an einen ledigen Herrn zu vermiethen.

5) Im 4. Distr. Nro. 263 ist der obere Stock, bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, Küche und Holzlage, auf Allerheiligen zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Beym Hofbanquier Hirsch das hier sind Plane von den in München herausgespielt werdenden Herrschaften Walchern und Lizelberg unentgeltlich, dann Loose davon zu 12 fl das Stück zu haben.

2) Der königliche Landgerichtsbote von Gemünden hat seine Einkehr bey Herrn Kaufmann Zürn neben der Stockstiege, nimmt allda Bestellungen an, kommt Freytag Abends um 6 Uhr hier an, und geht Samstag Nachmittags um 2 Uhr wieder ab.

3) Der Zahnarzt Nathan macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er auf unbestimmte Zeit sein voriges Logis an der Brücke Nro. 268 wieder bezogen habe.

4) Es ist ein Capital von 300 fl. rhein. gegen eine stadtgerichtliche oder landgerichtliche Hypothek auszuleihen. Den Verleiher erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Ein noch gut beschaffenes einspänniges Chaischen wird zu kaufen gesucht. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Es ist eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife, ein großer Ulmer Kopf mit einem elastischen Rohre, von Rottendorf bis Würzburg verloren worden. Der redliche Finder wird gebeten, solche gegen eine angemessene Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) Ein Fremder hat am 29. August, wahrscheinlich in der Gegend des Kürschnershofs, eine Brille verloren, deren Einfassung von Silber und vergoldet ist. Der Finder wird ersucht, sie gegen ein gutes Douceur im Gasthof zum Schwan dahier abzugeben.

8) Valentin Rehberger, Lehnkutscher, im 4. Distr. Nro. 164 in der Johannitergasse wohnhaft, fährt künftigen Sonntag den 4. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
vom Monat September 1814.

				lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für	13	1/2 Kr.	muß wiegen	7	12	—
Ein ; ditto ; ; ;	für	6	3/4 Kr.	; ;	3	22	—
Ein ; ditto ; ; ;	für	3	Kr.	; ;	1	20	1 3/4
Eine Wage weißen Brods ;	für	13	1/2 Kr.	; ;	3	22	—
Ein Kümmelbrod ; ; ;	für	6	3/4 Kr.	; ;	1	27	—
Ein ; ditto ; ; ;	für	6	Kr.	; ;	1	20	1 3/4
Ein ; ditto ; ; ;	für	3	Kr.	; ;	—	26	1
Ein ; ditto ; ; ;	für	2	Kr.	; ;	—	17	2
Ein Paar Semmeln ; ;	für	1	Kr.	; ;	—	8	3
Eine Semmel ; ; ;	für	1/2	Kr.	; ;	—	4	1 1/2
Ein Dickweck ; ; ;	für	2	Kr.	; ;	—	17	2
Ein ditto ; ; ; ;	für	1	Kr.	; ;	—	8	3

Königl. baier. Polizeydirection dahier.

Da die Erscheinung des vormaligen königlichen Regierungsblattes in Gemäßheit allerhöchster Anordnung gänzlich aufzuhören hat; so können die Herren Abonnenten desselben das Register zu dem mit dem XII. Stücke geschlossenen Jahrgange 1814 bey der Expedition abholen lassen.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang zum Würzburger Intelligenzblatt

zu Nro. 92.

1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses ist von einem vor dem dahiesigen Post- und Gasthause zum Pfauen genannt, gestandenen Wagen der mit Stricken darauf gebundene Mantelsack, in welchem sich die sub A bemerkten Effecten befanden, entwendet worden; deßgleichen sind aus einem in dem Hofe daselbst gestandenen Reisewagen die in einem weißen Tuche eingebundenen und unter B bemerkten Effecten abhanden gekommen.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und ersucht, auf den Fall, daß Jemand mit obgedachten Effecten betreten würde, denselben sogleich anzuhalten, und uns hiervon gegen Erstattung der Kosten in Kenntniß zu setzen. Würzburg den 17. August 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

A.

5 Ringe, wovon 2 altmodisch, einer türkisch, einer von Carniol und einer von geflochtenen Haaren.
6 Saphire mit einem Granatstein.
8 Saphire in Silber gefaßt.
32 detto in Eisen gefaßt.
Eine silberne Uhr mit einer Figur am Zifferblatt.
Eine detto, worauf Bergest (ein Name) steht.
3 100 englische Nadeln Nro. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 in blauem Papier.
Ein goldener Ring mit einem gravirten Stein.
Ein Zahnstocherbüchschen mit einer goldenen Nadel.
6 bis 8 Dutzend Häklein.

Wäsche und Kleidungsstücke.

3 Paar kurze kasimirne Hosen, wovon eine gefüttert.
Ein Paar detto schwarzer Farbe.
Eine detto schwarzseidene.
Ein Paar lange Hosen.
Zwey detto von Nankin.
7 Westen, eine schwarze, eine weiße, eine gelbe und 4 von verschiedenen Farben.
6 Paar seidene Strümpfe, wovon 2 gestreift und gezeichnet G. P. und 2 J. L.
3 große Halsbinden, gestreift.
7 kleine, gezeichnet Z. L., roth, sehr dünn.
4 baumwollene (vielleicht zitzene) Hemden.
6 detto von Leinwand, nicht gar gut, 2 davon fein, gezeichnet E. H.
Eine Brieftasche von rothem Saffian, Schriften enthaltend.
3 Paar schwarzseidene Strümpfe, gestreift.
6 Paar baumwollene detto.
18 Paar Socken, wovon 6 von Garn, gezeichnet A. C.
Dann verschiedene Rasirmesser und andere Sachen, die mir nicht beyfallen.
Ein Paar gemslederne Handschuhe.
Eine schwarze Halsbinde und verschiedene Handtücher.
6 falsche Halskrägen für die Reise.

Ein Futteral mit 2 Rasirmessern.
3 Stangen englisch Siegellack, schwarz.
Ein Paar Schuhe.
6 Puderschürzen mit Säcken u. Brustfleck.

B.

Ein Kästchen mit 3 Rasirmessern.
Ein Hemd, gezeichnet J. G. oder P. u. G.
3 blaue Schnupftücher.
2 weiße Halbtücher.
Ein Handtuch.
Ein rothes Taschenbuch, worin ein österreichischer Fünfguldenschein und 2 Zweyguldenscheine sich befinden.

2) (Würzburg j. d. M.) In der Zwischenzeit vom 7. bis zum 14. d. M. wurden aus dem Hause der Kunigunda Dittmann, Witrib von Kist, nachstehende der Barbara Krämer von daselbst angehörige Kleidungsstücke entwendet:

1. Ein noch neuer Weiberrock, blau mit rothen und weißen Streifen, unten aufgeschlagen, werth 7 fl. rh.
2. Ein weißbaumwollener Weiberrock mit rothen Streifen, unten mit einem Bande eingefaßt und schon etwas abgetragen, werth 4 fl. rhn.
3. Ein blauleinener Weiberrock mit schwarzen Streifen von Schafwolle, unten mit einem blauen Bande von Halbseide eingefaßt, werth 4 fl. rh.
4. Ein dunkelgrüner Biedermutzen mit runden weißmetallenen Husarenknöpfchen, unten mit schwarzem Sammtbande eingefaßt, werth 6 fl. rhn.
5. Ein rothes scharlachenes Leibchen mit weißleinenem Tuch gefüttert, eingefaßt mit grünseidenem Bande, mit weißmetallenen ovalen Knöpfchen, werth 5 fl rhn.
6. Ein weißbaumwollener Schürz, schon etwas abgetragen, ohne Einfaß, mit weißleinenen Schürzbändern, werth 2 fl. 30 kr.
7. Ein schwarzseidenes Halstuch, nicht mehr neu, breit, und außen mit breiten rothen Streifen, werth 4 fl.

Man ersucht demnach sämmtliche Polizeystellen, auf die vorbeschriebenen Effecten sowohl als deren Besitzer genaue Spähe zu halten, und im Entdeckungsfall ungesäumt hieher die Anzeige zu machen. Würzburg den 19 August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

3) (Aub.) Gegen den Sebastian Fischer von Röttingen wurde der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Donnerstag den 22. September d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sonach sämmtliche Gläubiger beym unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit den Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben, ihre allenfallsigen Einreden vorzubringen und schlüßlich zu handeln haben, und zwar unter dem Nachtheile, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren Forderungen vom gegenwärtigen Concurse sowohl als mit ihren allenfallsigen Einreden und Schlußhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Aub den 17. August 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

4) (Karlstadt.) Man hat es für nöthig erachtet, den Georg Hohm und dessen Ehefrau zu Karlstadt unter Curatel zu setzen, welche dem Adam Franz dahier aufgetragen worden ist. Es wird demnach Jedermann gewarnt, mit Georg Hohm oder dessen Ehefrau Contracte ohne Beyseyn und Zustimmung des Curators zu schließen, indem solche als rechtsunbeständig und nicht verbindend werden betrachtet werden. — Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannten Georg Hohmischen Eheleute Forderungen machen zu können erachten, ex lege si contendat andurch aufgefordert, solche Mittwoch den 21. September d. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzuzeigen und zu liquidiren, als widrigens

falls dem Nichterscheinenden das ewige Stillschweigen wird auferlegt werden. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

5) (Marktbreit.) Um ermessen zu können, ob gegen den hiesigen Bürger und Taglöhner Peter Trunck executive oder excussive zu verfahren sey, wird die Untersuchung seines Vermögens nothwendig. Es werden daher seine Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, nicht mehr gehört zu werden, andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an dem Peter Trunckischen Vermögen unter Vorlage der in Handen habenden Documente und sonstigen Beweismittel behörig zu begründen, wozu Termin auf

Mittwoch den 21. künftigen Septembermonats früh um 9 Uhr

festgesetzt ist. Wobey zugleich ohnverhalten bleibt, daß auf den Fall, wenn sich hierdurch eine das Vermögen zu übersteigende Schuldenlast veroffenbaren sollte, zugleich auf eben diesen Tag die Exceptional- und Schlußhandlung vorgenommen wird. Marktbreit den 12. August 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg. Patrimonialamt.

Elferich.

Dicenta.

6) (Münnerstadt.) Zur Bestimmung des rechtlichen Verfahrens gegen Michel Schmitt, Weber von Steinach, ist die Aufnahme dessen Passiven nothwendig.

Wer daher immer gegen denselben eine gegründete Forderung zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, solche Mittwoch den 28. September l. J. früh um 9 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt werde. Münnerstadt den 1. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

B. V. d. L. R.

Samhaber, Actuar.

7) (Schweinfurt.) Das Gebhard Kellerische Stipendium, welches bey hiesiger Stadtkämmerey steht, und wovon die Zinsen zu 60 fl. halb Termin Gebhardi und halb Termin Barbarä fällig und bezahlt werden, ist dermalen mit 1814 wieder in Erledigung gekommen, und soll nun auf 3 Jahre pro 1814, 1815 und 1816 an den nächsten Anverwandten aus der Gebhard Kellerischen Freundschaft, der als Studirender auf Universität sich befindet, und sowohl hierüber als über seine Legitimation zur Verwandtschaft mit dem Stifter gehörige Nachweise beygebracht haben wird, conferirt werden.

In Gemäßheit höchster Weisung werden daher alle diejenigen, welche in der Verwandtschaft mit dem Stifter stehen, im Fall sie dieses Stipendium ansprechen und sich hierzu legitimiren zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihr Gesuch mit den erforderlichen Zeugnissen und Legitimationen längstens bis 1ten October 1814 bey dem königlichen Verwaltungsrathe und dem Oberpfarrenverweser dahier, als Collatoren, zu übergeben, indem nach Verlauf dieser Frist die eingekommenen Gesuche mit gutachtlichem Berichte an die höchste Stelle einbefördert werden sollen. Schweinfurt den 22. August 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

J. Chr. Fichtel, Bürgermeister.

Reuter, Bürgermeister.

Kirch, Actuar.

Joh. Michael Sixt, Oberpfarrenverweser.

8) (Steft.) Um ermessen zu können, ob gegen die Wittwe des Zimmermeisters Stöhr dahier im Wege der Execution oder des Gantprozesses zu verfahren sey, werden alle diejenigen, welche

aus irgend einem rechtlichen Grunde einen Anspruch an solche zu machen haben, aufgefordert, solche entweder persönlich oder durch einen recipirten und hinlänglich bevollmächtigten Anwalt in termino den 7. September Morgens um 8 Uhr um so gewisser anzubringen, als auf den Ausbleibenden bey der gegewärtigen Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird allen denjenigen, welche an gedachte Stöhr aus irgend einem Grunde etwas schuldig seyn sollten, aufgegeben, bey Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diese, sondern an das Amt zu zahlen. Steft den 19. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Stöhr.

9) (Steft.) Ueber den Nachlaß der Johann Georg Büttners sen. Wittib von Sickershausen ist mit Zustimmung der Erben der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Mittwoch den 28 September Morgens um 9 Uhr anberaumt worden, wobey alle bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Wittwe Büttner zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Vorzugsrechte nachzuweisen, und schlüßlich zu handeln, widrigenfalls den Ausschluß von der Concursmasse zu erwarten haben. Steft den 20. August 814.

Königl. baier. Landgericht.
Stöhr.

10) (Zeilitzheim.) Franz Mathäs Thalmaier aus Wiesentheid gieng vor mehr als 45 bis 50 Jahren als Bäckergesell in die Fremde, und ließ in der Zeit seiner Abwesenheit nicht das Geringste von sich hören, obschon er bereits den 14. August 1799 in der Frankfurter Reichspostamtszeitung Nro. 201 auf Anrufen seiner nächsten Anverwandten vorgeladen worden ist.

Auf derselben weiteres Anrufen wird besagter verschollener abwesender Thalmaier, welcher vermög dem dem Protocoll beyliegenden Taufschein das 70ste Jahr schon erreicht hat, oder seine allenfallsigen Leibeserben, auch alle diejenigen, welche an dessen Vermögen aus irgend einem rechtsbeständigen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeynen, auf einem vierteljährigen peremtorischen Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß nach dessen Verlauf der Abwesende für todt erklärt, und Niemand mit seinen Ansprüchen weiter gehört, noch mit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider zugelassen, sondern das Vermögen alsdann ohne Caution den Implorauten erb- und eigenthümlich verabfolgt werden solle. Zeilitzheim den 17. August 814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. B. Kreß.
Act. subst. Moller.

11) (Wertheim.) Die Stadt Wertheim hält dieses Jahr noch 7 Viehmärkte, und zwar den

ersten Mittwoch den 31. August, den
zweyten Mittwoch den 14. September, den
dritten Mittwoch den 28. September, den
vierten Mittwoch den 12. October, den
fünften Mittwoch den 26. October, den
sechsten Mittwoch den 9. November, und den
siebenten Mittwoch den 23. November.

Ausländisches Vieh wird ohne Gesundheitsattest: auf dem Markte nicht zugelassen, und es ist eine strenge Veranstaltung getroffen, daß kein Kütteheimer Vieh auf den Markt gebracht werden darf. Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird. Wertheim den 24. August 1814.

Großherzogl. badisches Stadt- und erstes Landamt Wertheim.
Oberamtmann: v. Berg.
Erster Actuar: Göbel.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 93. 3. September 1814.

Bekanntmachungen.

Um die Bewohner der dahiesigen königlichen Universitätsstadt bey ihren Geschäften und Verträgen mit Akademikern vor allem etwaigen Nachtheile, wegen Unkunde der — das Creditwesen der Akademiker betreffenden — Gesetze möglichst zu bewahren, werden die nur gedachten Verordnungen, wie solche in den allgemeinen akademischen Statuten der Universität enthalten sind, auf hohen Befehl der königlichen Universitäts-Curatel hier unten zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Würzburg den 31. August 1814.

Königliches Universitäts-Prorectorat.
Kleinschrod.

Fröhlich.

§. 1. Damit dem Akademiker weder einer Seits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch anderer Seits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitätsstadt in Schaden zu bringen, verschafft werde; so wird über das Creditwesen der Akademiker, zu Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sönderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Akademiker, festgesetzt:

1) auf einige Arten von Schuldforderungen findet, als privilegirten, der Credit unbedingt,
2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,
3) auf noch andere gar nicht statt.

§ 2. In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Akademiker durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden

a) für Kost, Wohnung und Aufwartgeld;
b) die Honoratien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten;
c) die Immatriculations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitätsofficianten;
d) Lohn und Kostgeld für die Bedienten, die ein Akademiker mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält;
e) für den Arzt und Medicamente;
f) für die zum Studiereurs nothwendigen Bücher.

Kein Kost- oder Hauswirth ist befugt, einem Akademiker länger, als

auf ein Vierteljahr, Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld. Schulden für Kost und Wohnung müssen innerhalb des Semesters, worin sie contrahirt wurden, oder im Laufe des darauf folgenden Semesters vor dem Ende desselben, Schulden für alle übrigen oben bezeichneten Artikel aber vor dem Ende des Semesters, in welchem sie gemacht worden sind, eingeklagt werden.

§ 3. In die Klasse derjenigen Schulden, bey denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 fl rhein.

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studirt, aber gerade nicht zum Studiercurs nothwendig sind, bey Buchhändlern oder Antiquarien bis auf 20 fl. rhein.

c) für Buchbinder- Schneider- Schuhmacher- und andere Handwerksarbeiten bis auf 15 fl. rhein.

d) für Schreibmaterialien, 5 fl. rhein.

e) für Wäscherlohn, 5 fl. rhein.

f) für Früh- oder Vesperstück an Milch oder Kaffee, Thee oder Chocolade, Obst oder Brod u. dgl. bis auf 6 fl. rhein.

Schulden dieser Klasse können zwar früher, müssen aber spätestens, unter Verlust der Klage, am Ende des Semesters, in welchem sie contrahirt worden sind, eingeklagt werden. Wer für die benannten Objecte einem Akademiker über diese Summe borgt, hat nicht weiter als auf die gesetzlich bestimmte Summe eine Klage.

§. 4. Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Akademiker eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabey bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studiercurses nur ein einzigesmal zugesprochen werden, und zwar ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 5. Aus einer Kaufmannsschuld insbesondere wird selbst bis auf die §. 3 bestimmte Summe von 36 fl. rhein. eine Klage nicht angenommen werden, wenn nicht die Schuld dem Universitätsfiscale zuvor angezeigt, und von diesem in das akademische Schuldenverzeichniß eingeschrieben worden ist. Letzterer wird aber für ein halbes Jahr nicht mehr als 36 fl. rhein auf den Namen des nämlichen Akademikers einzeichnen, und daher im Stande seyn, jeden anfragenden Kaufmann zu bescheiden, ob für das fragliche halbe Jahr die gesetzliche Summe schon absorbiret sey; oder nicht.

§. 6. Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht statt findet; so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen oder auch Wechselbriefen die richterliche Hülfe ver-

sagt werden; es sey denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweyte Klasse gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären; als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 7. Insbesondere sind auch alle Verpfändungen von Seite der Akademiker für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtend n Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch auf andere Weise bestraft werden. Diese das Schuldenwesen betreffenden Anordnungen sollen auch bey Schulden der Akademiker unter sich ihre volle Anwendung finden.

Alle Klagen über oben für nicht klagbar erklärte Forderungen werden ex officio verworfen.

§. 8. Was bisher von Schulden der 2ten und 3ten Klasse festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Akademikern ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hätten daher diese ihren Sohn oder Pflegebefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen derley von den Akademikern gemachte Schulden unverweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Akademiker selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle, austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahre ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Akademiker von der Universität entfernt werden.

§. 9 Diesen das Schuldenwesen der Akademiker betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beyzulegen, als ob Studierende ungeahndet und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung Schulden machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige böswliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahirten, und dieses Betrugs überwiesen worden sind, als böswliche Schuldner nach Maasgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 10. Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Prorector und Professoren gegen jede Art verschwenderischen Aufwandes von Seite der Akademiker sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht seyn; dagegen hat aber auch die Polizey strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Akademiker nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherey und des Betrugs fallen, und daher bey jeder Entdeckung ungesäumt den Arm der bürgerlichen Obrigkeit gegen sie aufzurufen.

§. 11. Akademiker, welche wiederholter culposer Schulden wegen belangt werden, sollen fürs erstemal mit einem Verweise unter Bedrohung belegt, bey weiterem Betreten als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich bekannt und kreditlos gemacht, und wenn diese Besserungsmittel fruchtlos geblieben sind,

oder andere Gefährden unterlaufen, von der Universität unnachsichtlich entfernt werden.

Flüchtige Schuldner sollen nach dem Codex judiciarius behandelt, und aller ihnen voraus in Ansehung der Schulden bewilligten Privilegien für verlustig erklärt werden. Wenn ihre für klagbar erklarten Schulden weder von ihnen noch ihren Eltern oder Vormündern in einer geborigen Frist bezahlt werden, so haben sie zu erwarten, daß sie als gefährdevolle Schuldenmacher in öffentlichen Blattern bekannt gemacht werden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Peter Bayel von Falsbrunn, Landgerichts Prölsdorf, hat an die Schule zu Theinheim 125 fl. geschenkt. Diese wohlthätige Handlung wird mit gebührendem Danke öffentlich bekannt gemacht. Würzburg den 31. August 1814.

Königliche Schulcommission.
Freyherr v. Stauffenberg.

Fuchs.

In einem Gasthause dahier wird seit gestern eine goldene Taschenuhr, welche auf dem Abtritt liegen blieb, vermißt. Die Uhr ist klein, rund, von Gold, hat ein doppeltes Gehäus, das Aeußere ist rückwärts mit Glas versehen, und mit rothmelirtem Schildkrot oder Horn eingelegt, welche Einfassung schon etwas lädirt ist. Der Stundenzeiger ist mit Steinchen eingefaßt, welche das Ansehen von Brillanten haben, aber unächt sind. Das Zifferblatt ist emaillirt, und hat Stundenzahlen. Auf der Rückseite befindet sich ein Frauenzimmerportrait, das mit den nämlichen Brillantsteinchen, wie das Zifferblatt, eingefaßt ist; das Uebrige der Rückseite ist foconirtes Gold. Die Uhrkette ist nicht modern, etwa 2 Finger breit, leicht von Gold gearbeitet, besteht unten nur aus einigen goldenen Ringelchen und einem einzigen leicht gearbeiteten goldenen Schlüssel.

Wer von dieser Entwendung sichere Auskunft zu geben oder die Uhr selbst wieder beyzubringen vermag, demselben wird eine Belohnung von einem Goldguiden zugesichert. Würzburg den 31. August 1814.

Königliche Polizeydirection.
Gessert.

Die protestantische Schulstelle zu Oberwaldbehrungen ist durch den Tod des Lehrers in Erledigung gekommen. Würzburg den 31. August 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Dinstag den 27sten künftigen Monathes September Vormittag 11. Uhr, wird auf dem Königlichen Hofgerichte, das nächst dem Sanderthore, Dist. IV, n. 308 gelegene, Wohnhaus, nebst dem anstosenden Garten, auf welchem nebst der Handlohns-Pflicht, 2 lb. 24 Pfenn. jährlicher Grundzins haftet, öffentlich verstrichen, und nach Vorschrift der jüngsten

Executionsordnung, gegen bare Bezahlung, dem Meistbiethenden zugeschlagen werden; Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Decretum Würzburg am 27sten Augusti 1814.

Königliches Hofgericht.

H. v. Hess.

Haefel.

2) (Würzburg.) Montag am 12. k. M. September und die hierauf folgenden Tage jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Eichhornwirth Anna Maria Reißerin im 2. Distr. Nro. 50 im Eichhornwirthshause gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Holzwaaren, Spiegeln, einem ganz gut conditionirten Kanapee von rothem seidenem Stoffe, einer Stockuhr, die 14 Tage lang unaufgezogen geht, dann Silber, Zinn, Messing und Betten mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 29. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

3) (Würzburg.) Diejenigen, welche an dem Nachlaß der verlebten Andreas Lellischen Eheleute dahier etwas fordern zu können glauben, haben diese ihre Forderungen Dienstag den 13. September früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung der Theilung nicht berücksichtigt werden. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Mittwoch den 14. k. M. September Vormittags um 11 Uhr wird bey königlichem Stadtgerichte der Weinberg des verlebten Anton Lutz das hier zu dritthalb Morgen im Steinbach zwischen Georg Müller und Johann Schwinds Wittwe zu Heydingsfeld dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen. Die auf dem Weinberge haftenden Beschwerden werden bey dem Verstriche bekannt gemacht. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mehrenhofen.

5) (Arnstein.) Auf Antrag des Georg Zeißner zu Rieden werden alle diejenigen, welche etwaige rechtliche Ansprüche an denselben zu machen haben, Montag den 26. September d. J. früh um 9 Uhr zur Liquidirung ihrer Forderungen und Abschließung einer Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung hiermit unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die nicht Erscheinenden bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtigt, resp. mit dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger einstimmend gehalten werden sollen. D. Arnstein am 29. August 1814.

Königl. Landgericht.

Geßner, Actuar. i. j. o.

Raupp, A. s.

6) (Eussenheim.) Künftigen Freytag am 9. September l. J. Vormittags um 10 Uhr im Löwenwirthshause zu Arnstein, dann Samstag den 10. September c. a. Vormittags um 9 Uhr zu Mühlbach im Bierhause daselbst, endlich Sonntag den 11. September Vormittags um 11 Uhr im Gasthause zum Anker zu Gemünden wird ersten Tags das Wildpret auf herrschaftlicher Jagd, Bücholder, zweyten, das herrschaftliche Wildpret auf Laudenbacher und Zellinger, und dritten genannten Tags das herrschaftliche Wildpret auf Schönrainer und Schönauer Revier an die Meistbietenden, vorbehaltlich der Genehmigung königlicher Landesdirection verstrichen, welches andurch bekannt gemacht wird. Eussenheim am 30. August 1814.

Das königl. Forstamt.

Graf Soden, Forstmeister.

7) (Gereuth.) Der Paul Behm aus Memmelsdorf ist zum Verschwender erklärt, und demselben sein Bruder Johann Georg Behm daselbst als Curator bestellt worden, ohne dessen Beyziehung und Bewilligung keine gültigen Verträge mit dem erstern abgeschlossen werden können.

Dieß wird zu Jedermanns Warnung hierdurch bekannt gemacht, und zugleich an sämmtliche Gläubiger des Paul Behm die Vorladung erlassen, am Freytag den 7. October l. J. früh bey der unterzeichneten Behörde ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, bey Vermeidung des Nachtheils, ihres Klagerechts verlustigt zu werden. Gereuth am 22. August 1814.

Königl. baier. freyh. v. Greifenklauisches Patrimonialgericht.

B. Bill.

8) (Gerolzhofen.) Das zur Hinterlassenschaft der Adam Grohalschen Eheleute zu Mutzenroth gehörige Grundvermögen an

a. einem Wohnhaus sammt Gärtlein zwischen Michael Bauer und Peter Landauer;
b. 1 Morgen Weinberg im Hopfengrund, D. Jakob Röth, F. Peter Landauer;
c. 1 1/2 Morgen Weinberg am Küpelberg, D. Peter Landauer, F. Joseph Schneider;
d. 2 3/4 Morgen Artfeld, der Tannenacker, D. die Gemeinde, F. Joseph Bauer;
e. die sogenannte Dornwiese, D. und F. die Gemeinde;
f. 1/4 Morgen Wiesen, das Weingartswieslein, D. Johann Staudt, F. Besitzer;

wird Donnerstag den 22. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr zu Mutzenroth unter den dort eröffnet werdenden Bedingnissen verstrichen, und den Meistbietenden, wenn annehmliche Gebote fallen, zugeschlagen. Gleich nach Endigung des Strichs wird zur Aufnahme der etwa vorhandenen Passiven geschritten; daher diejenigen, welche an obgedachter Masse etwas zu fordern haben, sich um so gewisser mit ihren Forderungen zu melden haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne weitere Rücksicht berichtigt und ausgetheilt werden wird. Nachrichtlich Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

9) (Kitzingen.) In den Ausschaltungssachen gegen

Martin Höhlein und

Ludwig Schmitt, Fuhrmann zu Kitzingen,

werden die Prioritätsurtheile Donnerstag den 1. September l. J. vor dem Gerichtszimmer in vim publicat. angeheftet, welches hiermit bekannt gemacht wird. Kitzingen den 30. August 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Art.

10) (Mainsondheim.) Gegen Christoph Popps Wittwe zu Albertshofen wurden verschiedene Schulden bey dem diesseitigen Amte eingeklagt, auch zum Behufe der Befriedigung der Gläubiger mehrere Mobilien theils bey ihrer Lebszeit, theils nach ihrem Tode gerichtlich versteigert. Der Erlös wurde theils an die Gläubiger gegen den Revers, im nöthigen Falle ihre Rata zurück zu erstatten, ausgezahlt, theils gerichtlich ad depositum genommen.

Um nun zu wissen, ob der noch im gerichtlichen Deposito hinterliegende geringe Rest an die noch unbefriedigten Gläubiger ausgehändigt werden könne, oder in welchem Wege rücksichtlich der Verlassenschaft dieser Wittwe fürzufahren sey, werden alle und jede, welche einen Anspruch an diese Verlassenschaft resp. deren Erlös zu haben vermeynen, auch diejenigen, welche ihre gehabten Forderungen theils ganz, theils zum Theil erhal-

ten haben, vorgeladen, bey der auf Montag den 19. September d. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle anberaumten Tagfart entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen mit dem ihnen allenfalls zur Seite stehenden Vorrechte anzugeben, ihre Beweismittel zu produciren, auch allenfalls schlüßlich zu verhandeln, unter dem Rechtsnachtheile, daß die nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen und Ansprüchen ausgeschlossen, und der geringe Rest an die erschienenen Gläubiger werde ausgehändigt werden. Mainsondheim den 30. August 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Borst.

11) (Volkach.) Um die Hinterlassenschaft der Michel Werners Witib Margaretha zu Fahr auseinandersetzen zu können, hat man Tagfart zur Liquidation der Passiven auf Freytag den 23 k. M. September früh um 9 Uhr anberaumt.

Alle jene, welche demnach Ansprüche aus irgend einem Grunde an gedachte Hinterlassenschaft haben, werden demnach angewiesen, selbe bey der vorbesagten Tagfart dahier zu liquidiren, widrigens zu gewärtigen, daß bey dem Theilungsgeschäft auf die nicht angebrachten Forderungen keine Rücksicht gemacht werde. Volkach den 27. August 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Steiner, A. s.

12) (Volkach.) Lorenz Manger alt zu Untereisenheim hat seiner nicht mit ihm vererbten Ehefrau sein sämmtliches Vermögen mit der Verbindlichkeit zur freyen Disposition abgetreten, alle bis daher von ihm contrahirten Schulden zahlen zu müssen.

Dieß wird mit dem Beyfügen anmit durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gedachter Lorenz Manger alt nunmehr auf das abgetretene Vermögen keine weiteren Schulden contrahiren könne. Volkach am 27. August 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Steiner, A. s.

Feilbietungen.

1) Künftigen Dienstag den 6ten September früh um 9 Uhr wird der Ertrag eines in der äußern Leiste gelegenen Morgens mit Gerste vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung in dem herrschaftlichen Holzmagazin nächst dem Sander Thore an den Meistbietenden abgegeben, wozu die Liebhaber einladet

Das königl. Hofoeconomie-Rentamt.

2) Das dem Rector zu St. Peter zur freyen Wohnung bisher angewiesene Haus soll öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, jedoch unter dem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, abgegeben werden.

Dieses Haus, ganz von Stein aufgeführt, liegt im 4. District in der Pfarrgasse zu St. Peter, und enthält zur ebenen Erde eine geräumige heitzbare Stube, einen s. v. Abtritt, in dem ersten Stock 2 heitzbare Zimmer, eine Küche und einen s. v. Abtritt, im zweyten Stock einen geräumigen Vorplatz, 2 Bodenkammern und einen geräumigen Waschboden, endlich einen trockenen Keller ohne Fässer.

Zu diesem Ende sind 3 auf einander folgende Strichstagfarten, als Dienstag der 13., Samstag der 17., sodann Donnerstag der 22. September anberaumt, bey welchen Tagen jedesmal Nachmittags um 2 Uhr die Liebhaber im besagten Hause sich einfinden, und ihr Gebot darauf legen können. Die Bedingnisse werden bey dem Striche jedesmal bekannt gemacht werden. Würzburg den 2. September 1814.

Friderich, Präsenzmeister des ehemaligen Domstifts.

3) Auf Freytag den 9. dieses Monats September Nachmittags um 2 Uhr wird ein Garten mit einem zur Wohnung eingerichteten Hause außer dem Teufelsthore rechter Hand gegen die Lederfabrik aus freyer Hand an den Meistbietenden versteigert, welcher täglich eingesehen werden kann. Die Bedingnisse werden beym Strich angezeigt, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

4) In der Blasiusgasse ist ein Wohnhaus sammt wasserfreyem Keller, worin 92 Eymer theils in Eisen theils in Holz gebundene Fässer liegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

5) Bey Schreinermeister Georg Graus nächst dem Ulmer Hofe sind zwey schöne kirschbaumene Komoden und ein nußbaumener Drehtisch zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) Im 3. Distr. Nro. 195 nahe an der Domgasse ist ein Quartier mit 5 ineinander gehenden Zimmern, Platz im Keller zu 18 bis 20 Fuder in Eisen gebundenen weingrünen Fässern, verschlossener Holzlage, gemeinschaftlichem Waschhaus, Regenfaß, gemeinschaftlichem Boden und Mezzanenzimmer stündlich zu vermiethen.

2) Auf der Domgasse ist für eine stille Haushaltung ein Quartier sogleich oder auf nächstes Ziel zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

3) Im 3. Distr. Nro. 113 an einer angenehmen Straße ist ein schönes Quartier, welches in 3 Zimmern, 2 Kammern, verschlossenem Holzlager, Genuß vom Keller und Waschkessel besteht, entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Im 4. Distr. Nro. 265 ist ein geräumiges Quartier für eine stille Haushaltung auf Allerheiligen zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein Rentbeamter auf dem Lande ohnweit der Stadt Würzburg wünscht einen Scribenten, der eine schöne Handschrift hat, und sich über sein bisheriges gutes Benehmen ausweißt, baldigst unter annehmbaren Bedingnissen zu erhalten. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) In ein königliches Landgericht werden 2 brauchbare in landgerichtlichen Geschäften bereits bewanderte Scribenten gesucht. Im Intelligenzcomtoir erfährt man das Weitere.

3) Ein junger Mensch wünscht bey einer Herrschaft in Dienste zu kommen, oder von einigen Herren zu verschiedenen Dienstleistungen, als Stiefeln zu wichsen u. dgl. gebraucht zu werden. Näheres im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist Jemandem ein Jagdhund zugelaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Nächsten Montag geht eine Chaise nach Frankfurt, wozu noch zwey Mitreisende gesucht werden. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Franz Ullrich, Lehnkutscher, wohnhaft hinter der Mariakapelle auf dem Markte, fährt künftigen Freytag den 9. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

7) Diejenigen, welche mit einer leeren Chaise, welche nächstkünftigen Dienstag den 6. September nach Frankfurt, Mainz oder Wißbaden fährt, mitreisen wollen, belieben sich bey Georg Diener, Lehnkutscher in der oberen Bocksgasse Nro. 110, zu melden.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 93.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Mittwoch den 21. k. M. September l. J. Vormittags um 11 Uhr werden bey unterzeichneter Stelle

2 Morgen Weinberg am äußeren Berg, worauf 3 1/2 Pfenn. Grundzins, dann

1 Morgen Weinberg im Greinberg, worauf 2/8 Eymer Weingült herrschaftliche Abgaben haften,

zur Ausschätzung gegen die Marx Günther'schen Eheleute gehörig, dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen. Würzburg den 27 August 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) In dem Hofe des Rathhauses dahier wird Mittwoch den 7. künftigen Monats September früh um 10 Uhr ein Blockwagen öffentlich versteigert, und solcher an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sogleich abgegeben. Würzburg den 29. August 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeister.

3) Würzburg j. d. M.) Die Verlassenschaftsmasse des Christian Lemm, Bürgers zu Unterleinach, muß berichtigt werden; dieß kann aber ohne genaue Kenntniß des Passivstandes des Verlebten nicht geschehen. Man hat daher Tagfart auf Mittwoch den 16. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden die Forderungen anzuzeigen sind.

Der Ungehorsame hat zu gewärtigen, daß er bey dieser Theilungsauseinandersetzung nicht berücksichtigt werden soll. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

4) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft des Georg Hepp und desselben gleichfalls verlebten Wittib zu Unterleinach eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 21. September früh um 9 Uhr bey dem diesseitigen Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß man bey Vertheilung der Verlassenschaft der Georg Heppschen Eheleute die nicht Erscheinenden nicht berücksichtigen werde. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

5) (Würzburg j. d. M.) Der Passivstand des verlebten Michael Kunz von Unterleinach ist zur Berichtigung der Verlassenschaft desselben zu wissen nöthig. Wer demnach an gedachten Michael Kunz eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, am Mittwoch den 21. September d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle sich einzufinden, seine Forderung anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls der Ungehorsame bey Vertheilung dieser Verlassenschaft nicht be-

rücksichtigt werden soll. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

6) (Würzburg j. d. M.) In der Zwischenzeit vom 7. bis zum 14. d. M. wurden aus dem Hause der Kunigunda Dittmann, Wittib von Kist, nachstehende der Barbara Krämer von daselbst angehörige Kleidungsstücke entwendet:

1. Ein noch neuer Weiberrock, blau mit rothen und weißen Streifen, unten aufgeschlagen, werth 7 fl. rh.
2. Ein weißbaumwollener Weiberrock mit rothen Streifen, unten mit einem Bande eingefaßt und schon etwas abgetragen, werth 4 fl. rhn.
3. Ein blauleinener Weiberrock mit schwarzen Streifen von Schafwolle, unten mit einem blauen Bande von Halbseide eingefaßt, werth 4 fl. rh.
4. Ein dunkelgrüner Biedermutzen mit runden weißmetallenen Husarenknöpfchen, unten mit schwarzem Sammtbande eingefaßt, werth 5 fl. rhn.
5. Ein rothes scharlachenes Leibchen mit weißleinenem Tuch gefüttert, eingefaßt mit grünseidenem Bande, mit weißmetallenen ovalen Knöpfchen, werth 5 fl. rhn.
6. Ein weißbaumwollener Schürz, schon etwas abgetragen, ohne Einsaß, mit weißleinenen Schürzbändern, werth 2 fl. 30 kr.
7. Ein schwarzseidenes Halstuch, nicht mehr neu, breit, und außen mit breiten rothen Streifen, werth 4 fl.

Man ersucht demnach sämmtliche Polizeystellen, auf die vorbeschriebenen Effecten sowohl als deren Besitzer genaue Spähe zu halten, und im Entdeckungsfall unaesäumt hieher die Anzeige zu machen. Würzburg den 19. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

7) (Aub.) Gegen den Sebastian Fischer von Röttingen wurde der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Donnerstag den 22. September d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sonach sämmtliche Gläubiger beym unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit den Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben, ihre allenfallsigen Einreden vorzubringen und schlüßlich zu handeln haben, und zwar unter dem Nachtheile, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren Forderungen vom gegenwärtigen Concurse sowohl als mit ihren allenfallsigen Einreden und Schlußhandlungen ausgeschlossen werden sollen. Aub den 17. August 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.
L. inder.

Pfriem.

8) (Karlstadt.) Um die Theilungssache des Kaspar Stockmann, Wirtters zu Zellingen, mit seinen Kindern vollenden zu können, ist der unterzeichneten Stelle Kenntniß des Passivstandes desselben nöthig. Es werden demnach alle jene, welche an gedachten Kaspar Stockmann aus irgend einem Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, ex lege si contendat hiermit aufgefordert, solche Freytag den 16. September l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzuzeigen und zu liquidiren, als sie widrigenfalls hinsichtlich ihrer Forderungen mit ewigem Stillschweigen belegt werden. Karlstadt den 1. August 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

9) (Karlstadt.) Man hat es für nöthig erachtet, den Georg Hohm und dessen Ehefrau zu Karlstadt unter Curatel zu setzen, welche dem Adam Franz dahier aufgetragen worden ist. Es wird demnach Jedermann gewarnt, mit Georg Hohm oder dessen Ehefrau Contracte ohne Beyseyn und Zustimmung des Cura-

tore zu schließen, indem solche als rechtsunbeständig und nicht verbindend werden betrachtet werden. — Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannten Georg Hohmischen Eheleute Forderungen machen zu können erachten, ex lege si contendat andurch aufgefordert, solche Mittwoch den 21. September d. J. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier anzuzeigen und zu liquidiren, als widrigenfalls dem Nichterscheinenden das ewige Stillschweigen wird auferlegt werden. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

10) (Karlstadt.) Alle jene, welche aus der Verlassenschaft des Georg Kranz zu Retzbach etwas zu fordern haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen Mittwoch den 28. September d. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile bey unterfertigtem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, als widrigenfalls solche bey Berichtigung der Theilung nicht berücksichtigt werden. Karlstadt den 12. August 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

11) (Kissingen.) Die Anna Maria Möthin, Wittwe von Haufen, hat dem königlichen Landgerichte dahier vorgestellt, ihr Ehemann Joseph Möth, Wagner, habe mehrere Schulden contrahirt, die sie gegenwärtig auf einmal zu bezahlen außer Stande sey, sofort gebeten, derselben sämmtliche Gläubiger vorzuladen, ihre Forderungen zu liquidiren, und dieselben sodann zu einem Kündungs- oder Nachlaßcontract zu disponiren.

Diesem Antrage zufolge werden alle diejenigen, welche an den verlebten Wagner Joseph Möth und dessen nun hinterlassenen Wittwe gegründete Forderungen machen zu können glauben, auf Mittwoch den 21. September l. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich auf die gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt werden sollen. Kissingen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

12) (Lohr.) Donnerstag den 22. September Nachmittags um 2 Uhr werden aus der Verlassenschaft der Georg Anton Franz Wittib dahier 16 Fuder 6 Eymer Frankenwein, Retzstadter Gewächs vom Jahre 1811, und 4 Stück Rheinwein Oestricher Gewächs, gleichfalls vom Jahre 1811, öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Die Proben können vor der Versteigerung an dem Faß genommen werden. Lohr am 27. August 1814.

Königl. Stadtvogteyamt.

Feilbietungen.

1) Donnerstag den 22. künftigen Monats September nimmt in den gewöhnlichen Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr Abends der öffentliche Ausruf und Verkauf der bey dahiesigem Pfandamte hinterlegten Pfänder seinen Anfang, von welchen wegen des hierauf entnommenen Anlehens die länast verfallenen Jahreszinsen zur Zeit nicht entrichtet sind.

Welches andurch sämmtlichen Interessenten sowohl als Strichsliebhabern öffentlich bekannt gemacht wird. Würzburg den 22. August 1814.

Königl. Pfand- und Leihamt dahier.

2) Mittwoch den 14. September d. J. früh um 8 Uhr werden bey dem unterzeichneten Amte beyläufig 28 Centner altes Schmiede- und Gußeisen, 6 Stück messingene Pumpenstiefeln, zusammen 204 Pfund schwer, 2 kupferne Pumpenstiefeln und ein Saugrohr, zusammen

78 Pfund schwer, 450 Pfund Bleyrohre, 10 Stück eiserne Ofenplatten, nebst sonstigen Eisenwaaren, dann einigen alten Fenstern und Thüren öffentlich mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Saline Kissingen den 26. August 1814.

Königl. baier. Salzamt.

Wintzer. Haldig.

3) Samstag den 10. September Vormittags um 10 Uhr wird das zur Hofgeigenmacher Fischerischen Armenstiftung gehörige im 1. Distr. Nro. 210 neben Herrn Vicarius Seidner liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 16 Pfenn. zu Lehen geht, und

a. einen gewölbten Keller, eine Holzlage, 2 heitzbare Zimmer mit einem Kamin zum Kochen im ersten Stock in sich fasst; dann
b. im zweyten Stock aus 3 heitzbaren Zimmern und einer Küche besteht;
c. im dritten Stock ein heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer hat;

von unterzeichneter Verwaltung in dem erwähnten Hause selbst dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung zugeschlagen

Fischerische Armenstiftungs-Verwaltung.

Endres.

4) In der Forstspitze beym Herenbruch wird eine grose Quantität dürres Eichen- und Buchenwellenholz Montag den 12. September früh um 8 Uhr gegen gleich baare Zahlung öffentlich verstrichen, wozu die Strichsliebhaber höflich eingeladen werden.

5) Die ohnlängst von Joseph Ulsamer von Poppenhausen mit Rechtskraft bedungenen erkauften 38 Morgen Münchsgüter auf der Kronunger Markung liegend sind zu verkaufen. Liebhaber können sich an denselben wenden.

6) Im alten Poststallmeister Ickelsheimerischen Hause in der Semmelsgasse stehen zwey braune Wallachen, Chaisenpferde, wovon das eine 6 und das andere 7 Jahre alt ist, welche 16 Faust hoch sind, zu verkaufen. Der Eigenthümer hiervon hat auch eine viersitzige Chaise zu verkaufen.

7) Ein schöner Wiener Flügel mit Pedal und türkischer Musik ist unter der Hand zu verkaufen und stündlich bey Instrumentenmacher Klein in der Wöllergasse einzusehen.

8) Bey Zahnarzt Nathan nächst der Brücke Nro. 268 ist ächter guter französischer Cognac die Bouteille zu 1 fl. rhein. zu haben.

Vermischte Anzeigen.

1) Endesunterzeichneter benachrichtigt das ehrsame Publikum, besonders den Handelsstand, daß er mit seiner wohleingerichteten Jacht Donnerstag den 8 September Mittags um 12 Uhr von Ochsenfurt, und Freytag den 9. Mittags um 12 Uhr von Würzburg nach Frankfurt abfahre. Man kann auf derselben auch Speisen und Getränke um billigen Preis bekommen. Die Person bezahlt 2 fl. 30 kr. Ochsenfurt den 25. August 1814.

Georg Kellermann, Meß- und Jachtschiffer.

2) Beym Hofbanquier Hirsch da hier sind Plane von den in München herausgespielt werdenden Herrschaften Walchern und Litelberg unentgeltlich, dann Loose davon zu 12 fl das Stück zu haben.

3) Der Zahnarzt Nathan macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er auf unbestimmte Zeit sein voriges Logis an der Brücke Nro. 268 wieder bezogen habe.

4) Es ist ein Capital von 300 fl. rhein. gegen eine stadtgerichtliche oder landgerichtliche Hypothek auszuleihen. Den Verleiher erfährt man im Intelligenzcomptoir.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 94. 6. September 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Durch eine höchste Entschließung der königlichen Hofcommission ist der Früchten-Ausfuhrzoll von 8 kr. pr. Malter bis auf Weiteres auf einen Kreuzer, und der Wasserzoll von 2 kr. pr. Malter für jede Station auf einen halben Kreuzer herunter gesetzt.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von nun an, und bis auf weitere Verfügung die Getreidfrachten nicht mehr blos bey den Hauptgränzzollstationen, sondern auch bey jeder Nebengränzzollstation ausgeführt und verzollt werden dürfen. Würzburg den 2. September 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

v. Schallhammer.

Franz.

In einem Gasthause dahier wird seit gestern eine goldene Taschenuhr, welche auf dem Abtritt liegen blieb, vermißt. Die Uhr ist klein, rund, von Gold, hat ein doppeltes Gehäus, das Aeußere ist rückwärts mit Glas versehen, und mit rothe melirtem Schildkrot oder Horn eingelegt, welche Einfassung schon etwas lädirt ist. Der Stundenzeiger ist mit Steinchen eingefaßt, welche das Ansehen von Brillanten haben, aber unächt sind. Das Zifferblatt ist emaillirt, und hat Stundenzahlen. Auf der Rückseite befindet sich ein Frauenzimmerportrait, das mit den nämlichen Brillantsteinchen, wie das Zifferblatt, eingefaßt ist; das Uebrige der Rückseite ist façonnirtes Gold. Die Uhrkette ist nicht modern, etwa 2 Finger breit, leicht von Gold gearbeitet, besteht unten nur aus einigen goldenen Ringelchen und einem einzigen leicht gearbeiteten goldenen Schlüssel.

Wer von dieser Entwendung sichere Auskunft zu geben oder die Uhr selbst wieder beyzubringen vermag, demselben wird eine Belohnung von einem Goldgulden zugesichert. Würzburg den 31. August 1814.

Königliche Polizeydirection.

Gessert.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Gegen die Häcker Marx Güntherischen Eheleute wurde von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt, und wird sonach Dienstag den 20. k. M. September l. J. Vormittags um 9 Uhr als erster Edictstag, bey welchem sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Vorzugsrechten und Beweismitteln unter der Strafe des Ausschlusses anzubringen haben, dann Dienstag den 4. October l. J. Vormittags um 9 Uhr als zweyter Edictstag, bey welchem sämmtliche Einreden unter Strafe des Ausschlusses, endlich Dienstag der 18 des nämlichen Monats October Vormittags um 9 Uhr zur beyderseitig schlüßlichen Submissionshandlung gleichfalls unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß der nicht Erscheinende mit seiner Schlußhandlung werde ausgeschlossen, und die Sache seinerseits für geschlossen werde angenommen werden. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem unbedeutenden Nachlasse des verlebten Stadtconditors Seufert eine Forderung aus was irgend für einem Rechtsgrunde machen zu können glauben, werden andurch öffentlich vorgeladen, dieselbe bey der auf Samstag den 1. k. M. October Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzugeben und zu liquidiren, daß auf sie im Ausbleibungsfalle keine Rücksicht solle gemacht, und der allenfalls übrig bleibende Nachlaß den Erben verabfolgt werden solle. Würzburg am 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse der sogenannten Bäckerwittwe Magdalena Essigin, nachher verehelichten Illigin, einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solchen bey der auf Freytag den 30. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart geltend zu machen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß die nicht Erscheinenden bey diesem Theilungsgeschäft unberücksichtigt bleiben sollen. Würzburg am 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Samstag am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das der Schneidermeister Nikolaus Förtsch Wittwe zugehörige im 4. Distr. Nro. 233 liegende Wohnhaus auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Mittwoch den 21. September l. J. Vormittags um 10 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des verlebten Körners Mathes Geist 1. Distr. Nro. 387 in der Gerbersgasse dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen; die Abgaben des Wohnhauses werden bey der anberaumten Tagfart bekannt gemacht. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Samstag am 17. k. M. September Vormittags um 10 Uhr wird das dem Perüquenmacher Peter Molitor im 2. Distr. Nro. 215 ge-

legene Wohnhaus, worauf 1 Pfund 4 Pfenn. Grundzins an das königl. Stadtrentamt jährlich haften, dem öffentlichen Striche ausgesetzt und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß dient, daß dieses Wohnhaus seiner inneren Einrichtung wegen täglich eingesehen werden könne. Würzburg am 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

7) (Würzburg.) Samstag am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes bey unterzeichneter Stelle die den Sassischen Töchtern zugehörigen 1 1/2 Morgen Weinberg im Sändlein, welche dem königlichen Stadtrentamte mit 2 2/8 Eymer Weingült zu Lehen gehen, in vim executionis dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

8) (Würzburg.) Das Haus der verlebten Hauptmann Zimmermanns Witib, gelegen im 4. Distr. Nro. 202 in der Korngasse, wird auf Verlangen derselben Erben hiermit zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und hierzu Freytag der 9. September als die erste, Freytag der 16. September als die zweyte, und Freytag der 23. September als die dritte und letzte Strichstagfart, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr, in dem fraglichen Hause selbst festgesetzt, sodann an die Meistbietenden, wenn ein annehmliches Gebot fällt, ohne Weiteres abgegeben. Bey den Strichstagfarten werden sowohl die darauf haftenden Abgaben als übrigen Strichsbedingnisse, besonders auch hinsichtlich des zu bezahlenden Kaufschillings bekannt gemacht.

Dasselbe enthält nebst einem gewölbten guten Keller

a. im untern Stock einen Vorplatz mit Pumpbrunnen, 2 Holzkammern, ein Höfchen mit eingemauertem Waschkessel, eine Dunggrube und ein Gärtchen;

b. im zweyten Stock ein heitzbares Zimmer mit Stubenkammer, eine Küche und Abtritt;

c. im dritten Stock ein heitzbares Zimmer mit Nebenkammer, 2 unheitzbare Zimmer und eine Kammer;

hat nebst dem geräumiges Bodenwerk mit 3 Bodenkammern, und kann allstündlich eingesehen werden. Würzburg den 30. August 1814.

Königl. Stadtcommando.

Maillot, General.

Voll, Stabsauditor.

9) (Würzburg.) Die Anna Müller, Tochter des verlebten Majors und Festungscommandanten Müller dahier, hat wegen ihrem bisherigen verschwenderischen Leben die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselbe unter Sequestration zu stellen, und ihr alles weitere Schuldencontrahiren zu untersagen. Es wird dieses sonach öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann hiermit gewarnt, der Anna Müller weder Geld oder sonst etwas zu borgen, noch andere Contracte mit ihr einzugehen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß, wer in dem einen oder dem andern Falle dawider handelt, mit seiner Forderung gar nicht gehört werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Anna Müller irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche bey unterfertigter Stelle in der ausschließenden Frist von 30 Tagen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verlauf dieser Frist die sich nicht Meldenden mit ihr

rer allenfallsigen Forderung nicht mehr gehört werden sollen. Decretum Würzburg den 30. August 1814.

Das königl. Stadtcommando.

Maillot, General.

Voll, Stabsauditor.

10) (Würzburg.) Am nächstkünftigen Samstage den 10. d. M. früh um 10 Uhr wird der dießjährige kleine Zehent auf der hiesigen Markung districtsweis öffentlich verstrichen, und den Meistbietenden unter dem Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung überlassen. Würzburg am 3. September 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

11) (Würzburg.) Montag den 12. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr werden in dem königlichen Juliusspitale 60 Malter Haber und 6 Malter 8 Metzen Dinkel salva ratificatione öffentlich versteigert, welches hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 2. September 1814.

Königl. Rentamt des Juliusspitals allda.

D. Fleischmann, R. A.

12) (Würzburg r. a. M.) Nächsten Donnerstag den 8. dieses werden in der Zehentscheuer zu Rimpar, und nächsten Freytag den 9. dieses in jener zu Rottendorf, jedesmal früh um 10 Uhr, die Vorräthe an Weitzen- und Kornstroh salva ratificatione öffentlich verstrichen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Würzburg den 2. September 1814.

Königl. Rentamt Würzburg r. a. M.

Schierlinger.

13) (Arnstein.) Im Wege der Hülfe wird das Wirthshaus des Michael Kirchner zu Fährbrück, bestehend aus einem Wohnhause mit Schildgerechtigkeit, Scheuer, Stallung, Kalterhaus, 2 Kellern, nebst einem großen Gemüs- dann Baumgarten zu etwa 3/4 Morgen, worauf 3 kr. einfache Schatzung, 1 fl. 30 kr. jährlicher Grundzins und anders bey der Tagfart zu eröffnende Lasten haften, Donnerstag den 29. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung verstrichen.

Auswärtige Streicher haben sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. D. Arnstein am 30. August 1814.

Königl. Landgericht.

Geßner, Actuar.

i. j. o.

Raupp, A. s.

14) (Dettelbach.) Kaspar Hein, Schuhmachermeister dahier, will sein Grundvermögen freywillig veräußern, aus dem Erlöse seine gegen ihn andringenden Gläubiger befriedigen, und hat auf deren Vorladung den Antrag gestellt. Diesem zufolge wird zur Erklärung über die Bedingungen der fraglichen Vermögensveräußerung, dann zur Angabe und Liquidation der Forderungen, um hiernach das weiter einzuschlagende rechtliche Verfahren bemessen zu können, Tagfart auf Montag den 26. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Schuhmachermeisters Kaspar Hein dahier unter dem Rechtsnachtheile zur unterfertigten Stelle vorgeladen werden, daß der Ausbleibende, im Fall dieses Geschäft sich zu einer Debitsache eignen sollte, den ihm etwa dadurch zugehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe. Dettelbach am 29. August 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert. j. o. i.

Rottmann, A. s.

15) (Gerolzhofen.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Andreas Engert zu Pusselsheim zuständige

Wohnhaus mit Scheuer, Schweinstall, Brunnen und Backhaus, dann Gemüs- und Grasgarten sammt Gemeinderechte Nro. 52 zwischen Michael Heilmann und Johann Nusser,

Montag den 26. September l. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Gemeinde-

hause zu Pusselsheim verstrichen, und dem Meistbietenden zugeschlagen; welches mit dem Anhange, daß bey der Strichstagfart die Eingehörungen und Lasten näher beschrieben werden, andurch bekannt gemacht wird. Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.
Greser, erster Landgerichtsactuar.
Martini, A. s.

16) (Mainsondheim.) Kaspar Weißkopf von Albertshofen gebürtig, 46 Jahre alt, ist im Jahre 1784 von da nach Holland gegangen, und hat seit dieser Zeit, mithin schon 30 Jahre, nichts von sich hören lassen. Da nun dessen Bruder und Schwester allda dermalen auf die Ausfolgung seines unter Curatel stehenden Vermögens an dieselben ohne Caution angetragen haben, so wird besagter Kaspar Weißkopf oder dessen allenfallsige Leibes- oder Testamentserben hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bey der unterfertigten Stelle einzufinden, als nach Verlauf dieser Frist dem Antrage der Kaspar Weißkopfischen Geschwister willfahret, und denselben das Vermögen ihres Bruders, welches zur Zeit in 2327 fl. 32 1/4 kr. rh. besteht, ohne Caution ausgefolgt werden soll. Mainsondheim den 1. September 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheim.
Patrimonialgericht allda.
Borst.

17) (Markbreit.) In dem Hause des Kaufmanns Heinrich Christoph Hahn dahier werden Donnerstag den 22. dieses Monats früh um 9 Uhr folgende Weine, als:

5 3/4 Fuder schwere,
2 1/2 Fuder 1798er und
2 1/2 Fuder 1804er Weine

fuder- oder faßweis, je nachdem sich Liebhaber dazu vorfinden, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und bey annehmlichen Geboten sogleich zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch bekannt gemacht wird. Markbreit den 2. September 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg.
Patrimonialamt.
Elserich.

Dicenta.

18) (Prölsdorf.) Da gegen Andreas Ehrlich zu Wustviel sehr viele Schulden eingeklagt sind, so ist zur Bestimmung des richterlichen Verfahrens die Untersuchung des Activ- und Passivstands dessen Vermögens nothwendig. Es werden demnach sämmtliche sowohl bekannte als unbekanate Gläubiger des Andreas Ehrlich hiermit auf Mittwoch den 28. September früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig anzugeben, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdem bey dem künftigen Verfahren in dieser Schuldensache auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden soll. Prölsdorf den 26. August 1814.

Königl. Landgericht.
W. A. Kummer.

Renson.

19) (Volkach.) Um die Hinterlassenschaft der verlebten Kilian Conradischen Eheleute zu Lindach gänzlich berichtigen zu können, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an der besagten Hinterlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche Mittwoch den 21. September l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte anzubringen, widrigens der Ausbleibende zu gewärtigen hat, daß bey Auseinandersetzung der Masse auf seine Forderung keine Rücksicht genommen werde. Volkach den 31. August 1814.

Königl. Landgericht.
Wolz.

Hähnlein.

20) (Hammelburg.) Zum Behufe der vorzunehmenden Abtheilung des hiesigen Bürgers und Müllers Daniel Mäuser mit seinen Kindern und nach desselben

eigenem Antrage sollen dessen sämmtliche besitzende Immobilien, bestehend in einem massiv von Steinen aufgeführten großen Mühlgebäude mit 5 Mahl- und einem Schneidgange, auch einer besondern Gipsmühle, welche sämmtlich oberschlächtig getrieben werden, und zu welcher 2 Wiesen von 4 3/4 Morgen 36 Ruthen gehören, sodann mehreren andern Grundstücken an Artfeld, Wieswachs, Gärten und Weinbergen Montag den 26. September d. J. Vormittags öffentlich an den Meistbietenden dahier verstrichen, und auf annehmliche Gebote alsbald zugeschlagen werden. Hammelburg den 1ten August 1814.

Großherzogl. Justizamt.

F. A. Greßmann, Amtsverweser.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 14. September d. J. früh um 8 Uhr werden bey dem unterzeichneten Amte beyläufig 28 Centner altes Schmiede- und Gußeisen, 6 Stück messingene Pumpenstiefeln, zusammen 204 Pfund schwer, 2 kupferne Pumpenstiefeln und ein Saugrohr, zusammen 70 Pfund schwer, 450 Pfund Bleyrohre, 10 Stück eiserne Ofenplatten, nebst sonstigen Eisenwaaren, dann einigen alten Fenstern und Thüren öffentlich mit Vorbehalt höchster Genehmigung versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Saline Kissingen den 26. August 1814.

Königl. baier. Salzamt.

Winther. Halbig.

2) Im Bürgerspitale dahier sind 50 Malter Korn und 10 Malter Weitzen unter Vorbehalt höherer Genehmigung nächstkünftigen Mittwoch den 7. September mittelst öffentlichen Strichs zu verkaufen. Die Liebhaber hierzu werden sich auf diesen Tag früh um 10 Uhr im besagten Bürgerspitale einzufinden andurch eingeladen. Würzburg den 5. September 1814.

Bürgerspital-Verwaltung.

J. Sand.

3) Das dem Rector zu St. Peter zur freyen Wohnung bisher angewiesene Haus soll öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, jedoch unter dem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, abgegeben werden.

Dieses Haus, ganz von Stein aufgeführt, liegt im 4. District in der Pfarrgasse zu St. Peter, und enthält zur ebenen Erde eine geräumige heitzbare Stube, einen s. v. Abtritt, in dem ersten Stock 2 heitzbare Zimmer, eine Küche und einen s. v. Abtritt, im zweyten Stock einen geräumigen Vorplatz, 2 Bodenkammern und einen geräumigen Waschboden, endlich einen trockenen Keller ohne Fässer.

Zu diesem Ende sind 3 auf einander folgende Strichstagfarten, als Dienstag der 13., Samstag der 17., sodann Donnerstag der 22. September anberaumt, bey welchen Tagen jedesmal Nachmittags um 2 Uhr die Liebhaber im besagten Hause sich einfinden, und ihr Gebot darauf legen können. Die Bedingnisse werden bey dem Striche jedesmal bekannt gemacht werden. Würzburg den 2. September 1814.

Friderich, Präsenzmeister des ehemaligen Domstifts.

4) Montag den 12. dieses Monats wird im gräflich Eltzischen Hause dahier verschiedenes Hausgeräth, wobey einige schöne Stock- und Spieluhren, Wandleuchter, auch eine große Presse zum Siegeln, dann mehrere Mahlereyen und vergoldete Bilderrahmen, zum öffentlichen Strich gebracht, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen. Der Strich fängt an Morgens um 8 Uhr, und dauert bis 12 Uhr, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und wird so die folgenden Tage fortgefahren.

5) Auf das Wohnhaus des Hof-

kirchners Schleiß, welches im Sander Viertel Distr. 2 Nro. 296, so wie auf den Kleeacker, welcher im mittlern Bogen liegt, sind zusammen genommen 2500 fl. rhein. geboten worden. Kaufliebhaber, welche mehr dafür zu geben gesonnen sind, können im Intelligenzcomtoir oder bey dem Eigenthümer das Weitere erfahren.

6) Im alten Poststallmeister Jckelsheimerischen Hause in der Semmelsgasse stehen zwey braune Wallachen, Chaisenpferde, wovon das eine 6 und das andere 7 Jahre alt ist, welche 16 Faust hoch sind, zu verkaufen. Der Eigenthümer hiervon hat auch eine viersitzige Chaise zu verkaufen.

7) Auf Freytag den 9. dieses Monats September Nachmittags um 2 Uhr wird ein Garten mit einem zur Wohnung eingerichteten Hause außer dem Teufelsthore rechter Hand gegen die Lederfabrik aus freyer Hand an den Meistbietenden versteigert, welcher täglich eingesehen werden kann. Die Bedingnisse werden beym Strich angezeigt, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

8) Nächsten Donnerstag den 8ten September l. J. wird auf besondern Auftrag ein mit 10 eisernen Reifen gebundenes 6 Fuder 7 Eymer haltendes Weinfaß im 2. Distr. Nro. 579 hinter dem Dom gegen baare Zahlung verstrichen, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Vermiethungen.

1) Im 4. Distr. Nro. 116 obere Johannitergasse sind 2 heitzbare Zimmer im dritten Stock, nebst 2 unheitzbaren, dann Küche, Bodenkammer, Holzlage, täglich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) Im 3. Distr. Nro. 195 nahe an der Domgasse ist ein Quartier mit 5 ineinander gehenden Zimmern, Platz im Keller zu 18 bis 20 Fuder in Eisen gebundenen weingrünen Fässern, verschlossener Holzlage, gemeinschaftlichem Waschhaus, Regenfaß, gemeinschaftlichem Boden und Mezzanenzimmer stündlich zu vermiethen.

3) Ein schönes Parterrezimmer mit oder ohne Möbel ist stündlich zu vermiethen. Das Nähere ist im Hause selbst Distr. 3 Nro. 154 zu erfahren.

4) Im 2. Distr. Nro. 204 sind 2 schöne Zimmer ohne Möbel auf Allerheiligen zu beziehen.

5) Ein Parterrelogis ist im 3ten Distr. Nro. 197 in der Ursulinergasse zu verliehnen. Dasselbe besteht aus 4 heitzbaren Zimmern, einer kleinen Küche, Holzlage, Waschhaus, Abtritt und Bodenkammer.

Vermischte Anzeigen.

1) Beym Hofbanquier Hirsch das hier sind Plane von den in München herausgespielt werdenden Herrschaften Walchern und Lizelberg unentgeltlich, dann Loose davon zu 12 fl das Stück zu haben.

2) Unterzeichneter macht allen Herren Dechanten, Pfarrern und Gotteshauspflegern ergebenst bekannt, daß er schon länger als Ornatschneider für das ehemalige hohe Domstift angenommen worden sey, und bittet, ihm in dergleichen Arbeiten sein Zutrauen zu schenken. Fleiß, prompte Bedienung und billige Preise wird sein stetes Bestreben seyn. Sein Logis ist im 2. Distr. Nro. 385 auf dem Kürschnershofe.

Jakob Löbel, Schneidermeister.

3) Unterzeichneter macht hiermit ergebenst bekannt, daß in seinem Laden in der Marktgasse neben Herrn Specereyhändler Horsch alle Sorten nach der neuesten Art verfertigte Herren- und Damenschuhe zu haben sind. Er verspricht

die billigsten Preise, und bittet um gewogten Zuspruch.

Johann Adam Friedrich.

4) Die erledigte Actuarstelle bey dem königlichen freyherrlich von Thüngenschen Patrimonialamte Zeitlofs soll besetzt werden. Wer zu deren Uebernahme Lust hat, beliebe sich bey dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich zu melden.

W. A. Merk, königl. oberster Justizrath.

5) Ein Rentbeamter auf dem Lande ohnweit der Stadt Würzburg wünscht einen Scribenten, der eine schöne Handschrift hat, und sich über sein bisheriges gutes Benehmen ausweißt, baldigst unter annehmbaren Bedingnissen zu erhalten. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

6) Ein Frauenzimmer, welches sowohl sauber nähen als kochen kann, wünscht auf dem Lande in einen Gasthof oder sonstigen Platz in Dienste zu kommen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Am 4. September früh wurde ein goldener Perlenohrenring von dem Vierröhrenbrunnen bis zur Neuerer Kirche, oder in der Kirche selbst verloren. Der redliche Finder wird gebeten, ihn gegen ein angemessenes Douceur zurückzugeben. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Verflossenen Sonntag Mittag hat ein Kind von der Hofkirche bis auf den Hofplatz einen mit Perlen gestickten Ridikül verloren, worin ein weißes Sacktuch mit einem rothen Streif befindlich war. Der redliche Finder wird gebeten, denselben im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) Valentin Rehberger in der unteren Johannitergasse Nro. 164 fährt künftigen Donnerstag als den 8. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Ochsenfurter Fruchtpreis am 30. August 1814.

Ein Malter Weitzen . . 10 fl. 30 kr.
Ein Malter Korn . . 7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber . . 7 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 3ten September 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	1145 Malter.
an Weitzen	87	11	—	848	10	22	2	9	—	Weitzen 937
an Korn	31	7	25	131	7	14	2	6	50	Korn 164
an Haber	8	11	15	33	10	40	3	9	—	Haber 44

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Donnerstage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 94.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Dinstag den 27sten künftigen Monathes September Vormittag 11. Uhr, wird auf dem Königlichen Hofgerichte, das nächst dem Sanderthore, Dist. IV, n. 308 gelegene, Wohnhaus, nebst dem anstossenden Garten, auf welchem nebst der Handlohns-Pflicht, 2 lb. 24 Pfenn. jährlicher Grundzins haftet, öffentlich versstrichen, und nach Vorschrift der jüngsten Executionsordnung, gegen bare Bezahlung, dem Meistbiethenden zugeschlagen werden; Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Decretum Würzburg am 27sten Augusts 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haesel.

2) (Würzburg.) Montag am 12. k. M. September und die hierauf folgenden Tage jederzeit Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Eichhornwirth Anna Maria Reißerin im 2. Distr. Nro. 50 im Eichhornwirthshause gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Holzwaaren, Spiegeln, einem ganz gut conditionirten Kanapee von rothem seidenem Stoffe, einer Stockuhr, die 14 Tage lang unaufgezogen geht, dann Silber, Zinn, Messing und Betten mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 29. August 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

3) (Würzburg.) Mittwoch den 21. k. M. September l. J. Vormittags um 11 Uhr werden bey unterzeichneter Stelle

2 Morgen Weinberg am äußeren Berg, worauf 5 1/2 Pfenn. Grundzins, dann

1 Morgen Weinberg im Greinberg, worauf 2/8 Eymer Weingült herrschaftliche Abgaben haften,

zur Ausschatzung gegen die Marx Günstherischen Eheleute gehörig, dem öffentlichen Aufstrich ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung nach der bestehenden Executionsordnung zugeschlagen. Würzburg den 27. August 1814.

Königliches Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Diejenigen, welche an dem Nachlaß der verlebten Andreas Lellischen Eheleute dahier etwas fordern zu können glauben, haben diese ihre Forderungen Dienstag den 13. September früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, widrigenfalls sie bey Auseinandersetzung der Theilung nicht berücksichtigt werden. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Mittwoch den 14.

l. M. September Vormittags um 11 Uhr wird bey königlichem Stadtgerichte der Weinberg des verlebten Anton Lutz das hier zu dritthalb Morgen im Steinbach zwischen Georg Muller und Johann Schwinds Wittwe zu Heydingsfeld dem öffentlichen Streiche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen. Die auf dem Weinberge haftenden Beschwerden werden bey dem Verstriche bekannt gemacht. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg j. d. M.) Die Verlassenschaftsmasse des Christian Lemm, Bürgers zu Unterleinach, muß berichtigt werden; dieß kann aber ohne genaue Kenntniß des Passivstandes des Verlebten nicht geschehen. Man hat daher Tagfart auf Mittwoch den 16. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden die Forderungen anzuzeigen sind.

Der Ungehorsame hat zu gewärtigen, daß er bey dieser Theilungsauseinandersetzung nicht berücksichtigt werden soll. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

7) (Würzburg j. d. M.) Wer an die Verlassenschaft des Georg Hepp und desselben gleichfalls verlebten Wittib zu Unterleinach eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 21. September früh um 9 Uhr bey dem diesseitigen Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß man bey Vertheilung der Verlassenschaft der Georg Heppschen Eheleute die nicht Erscheinenden nicht berücksichtigen werde. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

8) (Würzburg j. d. M.) Der Passivstand des verlebten Michael Kunz von Unterleinach ist zur Berichtigung der Verlassenschaft desselben zu wissen nöthig. Wer demnach an gedachten Michael Kunz eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, am Mittwoch den 21. September d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle sich einzufinden, seine Forderung anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls der Ungehorsame bey Vertheilung dieser Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden soll. Würzburg am 22. August 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

9) (Gerolzhofen.) Das zur Hinterlassenschaft der Adam Grohalschen Eheleute zu Mutzenroth gehörige Grundvermögen an

a. einem Wohnhaus sammt Gärtlein zwischen Michael Bauer und Peter Landauer;

b. 1 Morgen Weinberg im Hopfengrund, D. Jakob Röth, F. Peter Landauer;

c. 1 1/2 Morgen Weinberg am Küpelberg, D. Peter Landauer, F. Joseph Schneider;

d. 2 3/4 Morgen Artfeld, der Tannenacker, D. die Gemeinde, F. Joseph Bauer;

e. die sogenannte Dornwiese, D. und F. die Gemeinde;

f. 1/4 Morgen Wiesen, das Weingartenteslein, D. Johann Staudt, F. Besitzer;

wird Donnerstag den 22. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr zu Mutzenroth unter den dort eröffnet werdenden Bedingnissen verstrichen, und den Meistbietenden, wenn annehmliche Gebote fallen, zugeschlagen. Gleich nach Endigung des Striches wird zur Aufnahme der etwa vorhandenen Passiven geschritten; daher diejenigen, welche an obgedachter Masse etwas zu fordern haben, sich um

so gewisser mit ihren Forderungen zu melden haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne weitere Rücksicht berichtigt und ausgetheilt werden wird. Nachrichtlich Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

10) (Kitzingen.) In den Ausschatzungssachen gegen

Martin Hohlein und

Ludwig Schmitt, Fuhrmann zu Kitzingen, werden die Prioritätsurtheile Donnerstag den 1. September l. J. vor dem Gerichtszimmer in vim publicat. angeheftet, welches hiermit bekannt gemacht wird. Kitzingen den 30. August 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Axt.

11) (Mainsondheim.) Gegen Christoph Popps Wittwe zu Albertshofen wurden verschiedene Schulden bey dem diesseitigen Amte eingeklagt, auch zum Behufe der Befriedigung der Gläubiger mehrere Mobilien theils bey ihrer Lebzeit, theils nach ihrem Tode gerichtlich versteigert. Der Erlös wurde theils an die Gläubiger gegen den Revers, im nöthigen Falle ihre Rata zurück zu erstatten, ausgezahlt, theils gerichtlich ad depositum genommen.

Um nun zu wissen, ob der noch im gerichtlichen Deposito hinterliegende geringe Rest an die noch unbefriedigten Gläubiger ausgehändigt werden könne, oder in welchem Wege rücksichtlich der Verlassenschaft dieser Wittwe fürzufahren sey, werden alle und jede, welche einen Anspruch an diese Verlassenschaft resp. deren Erlös zu haben vermeynen, auch diejenigen, welche ihre gehabten Forderungen theils ganz, theils zum Theil erhalten haben, vorgeladen, bey der auf Montag den 19. September d. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle anberaumten Tagfart entweder selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen mit dem ihnen allenfalls zur Seite stehenden Vorrechte anzugeben, ihre Beweismittel zu produciren, auch allenfalls schlüßlich zu verhandeln, unter dem Rechtsnachtheile, daß die nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen und Ansprüchen ausgeschlossen, und der geringe Rest an die erschienenen Gläubiger werde ausgehändigt werden. Mainsondheim den 30. August 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Vorst.

12) (Marktfest.) Ueber das Vermögen des Metzgermeisters Ludwig Uehlein von Mainbernheim ist wegen offenbarer Unzulänglichkeit desselben zu Befriedigung der Gläubiger der Concurs erkannt worden.

Es werden daher die drey Edictstage, und zwar der erste zur Liquidation der Forderungen und Vorlegung der Beweismittel sammt Vorzugsrechten auf den 22. September Morgens um 9 Uhr, der zweyte zu Anbringung der Einreden auf den 20. October Morgens um 9 Uhr, und zur allseitigen schlüßlichen Verhandlung der dritte auf den 17. November Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Uehlein zu erscheinen, und ihre Rechte geltend zu machen, widrigens falls den Ausschluß von der Concursmasse und mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben. Marktfest den 30. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

13) (Mellerichstadt.) Nachdem unterzeichnete Behörde der eingetretenen Umstände wegen nochmals für nothwendig gefunden hat, den Activ- und Passivstand des Büttnermeisters Johann Höch dahier auszumitteln, so werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Höch von hier anmit vorgeladen, ihre

Forderungen Mittwoch den 28. September d. J. früh um 8 Uhr vor unterzeichnetem Landgerichte gehörig anzubringen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß man auf die Anträge der erscheinenden Gläubiger ohne Berücksichtigung der Ausbleibenden das geeignete Rechtliche verfügen werde. Mellerichstadt am 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Meusel.

14) (Steft.) Um ermessen zu können, ob gegen die Wittwe des Zimmermeisters Stöhr dahier im Wege der Execution oder des Gantprozesses zu verfahren sey, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde einen Anspruch an solche zu machen haben, aufgefordert, solche entweder persönlich oder durch einen recipirten und hinlänglich bevollmächtigten Anwalt in termino den 7. September Morgens um 8 Uhr um so gewisser anzubringen, als auf den Ausbleibenden bey der gegenwärtigen Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird allen denjenigen, welche an gedachte Stöhr aus irgend einem Grunde etwas schuldig seyn sollten, aufgegeben, bey Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht an diese, sondern an das Amt zu zahlen. Steft den 19. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Stöhr.

15) (Volkach.) Um die Hinterlassenschaft der Michel Werners Wittib Margaretha zu Fahr auseinandersetzen zu können, hat man Tagfart zur Liquidation der Passiven auf Freytag den 23 k. M. September früh um 9 Uhr anberaumt.

Alle jene, welche demnach Ansprüche aus irgend einem Grunde an gedachte Hinterlassenschaft haben, werden demnach angewiesen, selbe bey der vorbesagten Tagfart dahier zu liquidiren, widrigens zu gewärtigen, daß bey dem Theilungsgeschäft auf die nicht angebrachten Forderungen keine Rücksicht gemacht werde. Volkach den 27. August 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert, L. G. Actuar.
i. j. o.
Steiner, A. s.

Feilbietungen.

1) Samstag den 10. September Vormittags um 10 Uhr wird das zur Hofgeigenmacher Fischertischen Armenstiftung gehörige im 1. Distr. Nro. 210 neben Herrn Vicarius Seidner liegende Wohnhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 16 Pfenn. zu Lehen geht, und

a. einen gewölbten Keller, eine Holzlage, 2 heitzbare Zimmer mit einem Kamin zum Kochen im ersten Stock in sich faßt; dann
b. im zweyten Stock aus 3 heitzbaren Zimmern und einer Küche besteht;
c. im dritten Stock ein heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer hat;

von unterzeichneter Verwaltung in dem erwähnten Hause selbst dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung zugeschlagen.

Fischerische Armenstiftungs-Verwaltung.
Endres.

2) In der Blasiusgasse ist ein Wohnhaus sammt wasserfreyem Keller, worin 92 Eymer theils in Eisen theils in Holz gebundene Fässer liegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

3) Die ohnlängst von Joseph Ulsamer von Poppenhausen mit Rechtskraft bedungenen erkauften 38 Morgen Münchsgüter auf der Kronunger Markung liegend sind zu verkaufen. Liebhaber können sich an denselben wenden.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 96. 13. September 1814.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1808, wo die Polizey für die hiesige Feldmarkung organisirt worden, wurde zur Bestreitung der dieserwegen benöthigten Auslagen das Hutgeld

für die Besitzer

des Morgen zehntbaren Feldes , , , auf 12 kr.
— — zehntfreyen Feldes , , , auf 13 1/2 kr.

für den Zehntherrn

von Morgen zehntbaren Feldes , , , auf 1 1/2 kr. bestimmt.

Im Jahre 1810, wo die Feldpolizey eine neue und weniger kostspielige Einrichtung erhielt, wurde auch das Hutgeld auf die Hälfte herabgesetzt, so daß dasselbe

für die Besitzer

des Morgen zehntbaren Feldes , , , auf 6 kr.
— — zehntfreyen Feldes , , , auf 6 3/4 kr.

für den Zehntherrn

vom Morgen zehntbaren Feldes , , , auf 3/4 kr. festgesetzt wurde.

Unterdessen konnte das Hutgeld, weil das Ausfindigmachen der einem jeden Gutsbesitzer betreffenden Morgenzahl besonders aber des zehntbaren und zehntfreyen Feldes vielen Anständen unterworfen war, in den verflossenen Jahren nicht erhoben werden.

Nun aber, da dieser Gegenstand für berichtigt angesehen werden kann; so wird nunmehr auch das Hutgeld zufolge der unten bemerkten Norm, nach welcher für jedes rückständige Jahr diese Abgabe vermög der hierüber ergangenen allerhöchsten Entschließungen berechnet wird, von den Güterbesitzern, und den Zehntherrn durch die Feldpolizey Cassa-Administration auf die von derselben ausgestellten gedruckten Quittungen erhoben.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft anmit bekannt gemacht wird.
Würzburg den 9. September 1814.

Königlicher Verwaltungsrath.

B. Brock, Bürgermeister.

Normal-Tabelle
zur Feldhut-Gelderhebung von der Würzburger Markung für die Jahre 1807/8 mit 1812/13.

Jahr der Erhebung.	Betrag des festgesetzten Ratums. für die Zehntpflichtigen vom zehntbaren Morgen. fl.	kr.	vom zehntfreyen Morgen. fl.	kr.	für den Zehntherrn. fl.	kr.	Bemerkungen.
1807/8.	—	7	—	7 3/4	—	3/4	als zur Hälfte nach dem alten, und zur Hälfte nach dem neuen Regulativ.
1808/9.	—	12	—	13 3/4	—	1 3/4	
1809/10.	—	8 3/4	—	9 3/4	—	1 1/4	als für 5 Monate nach dem neuen, und 7 Monate nach dem neuesten Regulativ.
1810/11.	—	6	—	6 3/4	—	3/4	
1811/12.	—	6	—	6 3/4	—	3/4	
1812/13.	—	6	—	6 3/4	—	3/4	

Die Pfarrey zu Großenlangheim ist durch das Ableben des Pfarrers Leiber allda in Erledigung gekommen. Würzburg den 9. September 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Gegen die Häcker Marx Güntherischen Eheleute wurde von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt, und wird sonach Dienstag der 20. l. M. September l. J. Vormittags um 9 Uhr als erster Edictstag, bey welchem sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit ihren Vorzugsrechten und Beweismitteln unter der Strafe des Ausschlusses anzubringen haben, dann Dienstag der 4. October l. J. Vormittags um 9 Uhr als zweyter Edictstag, bey welchem sämmtliche Einreden unter Strafe des Ausschlusses, endlich Dienstag der 18. des nämlichen Monats October Vormittags um 9 Uhr zur beyderseitig schlüßlichen Submissionshandlung gleichfalls unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß der nicht Erscheinende mit seiner Schlußhandlung werde ausgeschlossen, und die Sache seinerseits für geschlossen werde angenommen werden. Würzburg den 3. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Samstag am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes bey unterzeichneter Stelle die den Sassischen Töchtern zugehörigen 1 1/2 Morgen Weinberg im Sändlein, welche dem königlichen Stiftrentamte mit 2 2/8 Eymer Weinzült zu Lehen gehen, in vim executionis dem öffentlichen Strei-

che ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen; welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg den 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilgeim.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Freytag den 23. dieses Monats September Nachmittags um 3 Uhr werden auf dem königlichen Stadtgerichte dahier beyläufig 6 1/2 Fuder 1811er Wein dem öffentlichen Striche aufgelegt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden sogleich abgegeben werden. Würzburg am 7. Sept. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Auf Antrag der Erbsinteressenten des Landesdirectionsraths und Fiskals Kammerzell dahier wird das Gasthaus zum goldenen Hirschen Dienstag den 27. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr von unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche in dem Gasthause selbst ausgesetzt, und, wenn ein annehmliches Gebot fällt, dem Meistbietenden, jedoch mit Genehmigung der erwähnten Erbsinteressenten zugeschlagen.

Das benannte Gasthaus hat eine der angenehmsten Lagen in der dahiesigen Stadt, dem Rathhause gegenüber, ist ganz von Steinen aufgeführt, und enthält einen gewölbten Keller mit 40 Fuder in Eisen gebundenen Fässern.

Im untern Stocke

ein Wirthszimmer, 2 Nebenzimmer, eine Küche, ein Höfchen, Stallung zu 8 bis 10 Pferden.

Im mittlern Stocke

ein großes, 2 kleinere heitzbare Zimmer, und 2 unheitzbare.

Im dritten Stocke

4 heitzbare und 3 kleinere unheitzbare Zimmer.

An Bodenwerk

zwey Böden, worin sich mehrere Kammern befinden.

Die auf diesem Gasthaus haftenden Beschwerden werden den Strichsliebhabern beym Strich bekannt werden. Würzburg den 2. September 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Der Schreinermeister Ferdinand Hehnlein dahier sucht an, wegen seiner Schulden mit den Gläubigern eine Uebereinkunft zu treffen.

Zur Erklärung hierüber sind sonach sämmtliche Creditoren auf Donnerstag den 29. d. M. früh um 9 Uhr vorgeladen, und soll der Ausbleibende als in die Stimmenmehrheit der Erschienenen einwilligend angesehen werden. Würzburg den 7. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Eingetretener Hindernisse wegen kann die in Nro. 95 dieses Blatts auf Donnerstag den 15. d. M. bey dem dahiesigen königlichen Oberkriegscommissariate angesetzte öffentliche Versteigerung des Haber- Heu- und Strohbedarfs für das dahiesige königliche Militär auf 4 Monate lang an den Wenigstnehmenden, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratification, als dann nicht, sondern erst am nächsten Montage den 19. d. M. früh um 10 Uhr bey vorbenannter Stelle abgehalten werden, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg den 12. September 1814.

Königl. baier. Oberkriegs-Commissariat.

Papius.

7) (Würzburg.) Für die hiesige nächtliche Stadtbeleuchtung soll der deßwegen für dieses Jahr benöthigte Vorrath an Brennöhl von beynahe 200 Centner durch den Wenigstnehmenden mittelst öffentlichen Strichs erhalten werden, wo-

zu demnach Montag der 19. dieses Monats früh um 10 Uhr bestimmt wird.

Die Liebhaber zu dieser Lieferung haben sich sonach an diesem Tage und der Stunde in der königlichen Verwaltungsrathskanzley einzufinden, wo vordersamst die Bedingnisse des Striches eröffnet werden sollen. Würzburg den 6. September 1814.

Königl. Verwaltungsrath.
G. Brock, Burgermeister.

8) (Würzburg.) Donnerstag den 22. d. M. frühe um 9 Uhr wird des in die Theilungsmasse des verl. Schuldwirths Uselmann zu Schwarzenau gehörige Wirthshaus mit den hierzu gehörigen Gütern im dasigen Amthause zum wiederholten Striche aufgelegt, und bey annehmlichem Gebote dem an dieser Tagfart verbleibenden Meistbiethenden zugeschlagen werden.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Beschreibung der zu versteigernden Realitäten in d Intelligenzblatte dieses Blattes nachgesehen werden kann. Würzburg den 10. September 1814.

K. b. B. v. Ingelh. Patrimonial-Amt Schwarzenau.
Rickis.

9) (Albertshausen.) Nächsten Freytag den 16. d. Vormittags um 9 Uhr werden dahier im Amtshause

100 Malter Korn

unter Vorbehalt gutsherrschaftlicher Ratification, öffentlich versteigert, welches den Liebhabern hiermit eröffnet wird. Albertshausen den 10. September 1814.

Freyherrlich von Wolfskeel. Rentamt.
Pfizer.

10) (Arnstein.) Auf Antrag des Georg Zeißner zu Rieden werden alle diejenigen, welche etwaige rechtliche Ansprüche an denselben zu machen haben, Montag den 26 September d. J. früh um 9 Uhr zur Liquidirung ihrer Forderungen und Abschließung einer Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung hiermit unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die nicht Erscheinenden bey Behandlung dieser Desiderate nicht berücksichtigt, resp. mit dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger einstimmend gehalten werden sollen. D. Arnstein am 29 August 1814.

Königl. Landgericht.
Geßner, Actuar i. j. o.
Raupp, A. s.

11) (Eltmann.) In Folge allerhöchster Entschließung vom 31. August dieses Jahrs soll der herrschaftl. Waldodistrict Forst bey Rostadt, worauf bereits ein Aufgebot zu 16000 fl. rhein. gelegt worden, wiederholt zum öffentlichen Striche gebracht werden. In bezug auf die in öffentlichen Blättern vorlängst schon erschienenen Strichsankündigung vom 3. Junius d. J. wird am Dienstag den 11. October d. J. Striche angefangen zu Rostadt im Fäslischen Wirthshause angeraumt, und mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung Mittags um 12 Uhr der Hinschlag gegeben. Eltmann den 9. September 1814.

Königl. baier. Rentamt.
v Eckart.

12) (Euerbach.) Samstag den 1. October 1814 wird das Prioritätsurtheil in der Mikaus Strauchischen Concursache dahier vor der Gerichtsthüre in vim publicationis angeheftet, welches hiemit zur Nachricht dient. Euerbach am 9. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht allda.
J. M. Franz.
Pfeiffer.

13) (Hammelburg.) Zum Behufe der vorzunehmenden Abtheilung des hiesigen Bürgers und Müllers Daniel Mäusser mit seinen Kindern und nach desselben eigenem Antrage sollen dessen sämmtliche besitzende Immobilien, bestehend in einem massiv von Steinen aufgeführten grosen Mühlgebäude mit 5 Mahl und einem Schneidgange, auch einer besondern Gips-

mühle, welche sämmtlich oberschlächtig getrieben werden, und zu welcher 2 Wiesen von 4 3/4 Morgen 36 Ruthen gehören, sodann mehreren andern Grundstücken an Artfeld, Wieswachs, Gärten und Weinbergen Montag den 26. September d. J. Vormittags öffentlich an den Meistbietenden dahier verstrichen, und auf annehmliche Gebote alsbald zugeschlagen werden. Hammelburg den 1ten August 1814.

Großherzogl. Justizamt.

F. A. Gößmann, Amtsverweser.

14) (Kitzingen) Der Tanzmusik- und Lumpensammlungs Pacht von den zum dahiesigen Rentamte gehörigen Ortschaften Biebelried, Buchbrunn, Großenlangheim, Repperndorf, Sulzfeld, Westheim und Wiesenbrunn, dann der Pacht von der rauhen Aschensammlung in den Ortschaften Biebelried, Westheim, Wiesenbrunn und dem Mannhof wird auf weitere 3 Jahre und zwar vom 1. October 1814 bis dahin 1817 Montags den 19. l. M. frühe um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Rentamte mittelst öffentlichen Striches an die Meistbietenden unter dem Vorbehalte allerhöchster Genehmigung und den weiteren vor dem Striche bekannt werdenden Bedingnissen hingelassen. Kitzingen den 1. September 1814.

Königl. Rentamt.

Mundorff.

15) (Lohr.) Donnerstag den 22. September Nachmittags um 2 Uhr werden aus der Verlassenschaft der Georg Anton Franz Wittib dahier 16 Fuder 6 Eimer Frankenwein, Retzstadter Gewächs vom Jahre 1811, und 4 Stück Rheinwein Oesterreicher Gewächs, gleichfalls vom Jahre 1811, öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Die Proben können vor der Versteigerung an dem Faß genommen werden. Lohr am 27. August 1814.

Königl. Stadtvogteyamt.

16) (Sinn- und Saalgrund.) Peter Strohmenger, Ortsnachbar zu Wolfsmünster, hat es dahin gebracht, daß er öffentlich für kreditlos, und kontracteunfähig, wie andurch geschieht, erklärt werden muß.

Es wird demnach nicht nur Jedermann, besonders die Wirthe gewarnt, demselben künftig, bey Verlust der Forderung etwas zu borgen, sondern auch im Voraus Kontracte jeder Art, welche gedachter Peter Strohmenger ohne Wissen und Einwilligung seines Eheweibes abschließen wird, für ungültig erklärt.

Zugleich wird zur Schuldenliquidation des Peter Strohmenger Tagfart auf Montag den 3 October l. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Forderung des Nichterscheinenden als eine solche angesehen werde, welche erst nach dem Tage dieser Bekanntmachung ohne Einwilligung des Strohmengerischen Eheweibes entstanden war. Decretum Wolfsmünster den 5. September 1814.

Königl. baier. Justizamt.

Boylig.

Ehrath.

Feilbietungen.

1) (Würzburg.) Künftigen Freytag den 16. d. M. früh um 10 Uhr werden in dem königl Waisenhaus dahier

24 Malter Korn

mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, welches hiermit zur Kenntniß dient Würzburg den 10. September 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhaus.

Bauer.

2) Am Montag den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der Wohnung der verlebten Hofgärtners Wittwe Elenora Mayer zu Volkach die zu derselben Verlassenschaft gehörigen

Weine, sämmtlich Volkacher Gewächses von vorzüglichster Lage, als:

6 Fuder 2 Eymer 1811er,
4 —— — 1807er,
3 —— 10 Eymer 1808er,
2 —— — 1810er,
1 —— 9 Eymer 1806er,
6 —— 4 Eymer 1812er,

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und an die Meistbietenden abgegeben. Volkach am 12. September 1814.

Von Testamentariatswegen.
Rost, Hofgerichtsrath.

3) Nächsten Mittwoch den 14. September l. J. wird auf besonderen Auftrag, ein mit 10 eisernen Reifen gebundenes, 6 Fuder 7 Eymer haltendes Weinfaß, im 2. Distr. Nro. 679 hinter dem Dom gegen baare Zahlung verstrichen, welches den Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

4) Vier schöne eiserne Fenstergitter sind stündlich um billigem Preise zu verkaufen, wo? erfährt man beym Wachszieher Schwarz hinter der Marienkapelle.

Vermiethungen.

1) Auf dem Kürschnershofe Nro. 362 ist ein Logis für einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbel stündlich zu verlehnen.

2) Ein Quartier bestehend aus 3 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, einer hellen Küche, Bodenkammer, Keller, gemeinschaftlichen Waschhaus und Brunnen ist auf Allerheiligen oder sogleich zu vermiethen. Das Nähere? im Intell. Comtoir.

3) In der Nähe des Theaters ist ein Quartier von 5 ineinander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, einem verschlossenen Platz zum Holzlegen, eine Abtheilung im Keller, und einem Zimmer in der Mezzane auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

4) Im 1. Distr. Nro. 193 ist auf Allerheiligen ein Quartier mit 5 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Keller, verschlossenem Holzlager und Gebrauch des Bodens für eine stille Haushaltung zu verlehnen.

5) Im 2. Distr. Nro. 519 ist der zweyte Stock, bestehend in 2 Zimmer, einer Bodenkammer nebst andern Bequemlichkeiten für einen ledigen Herrn oder eine stille Haushaltung mit oder ohne Möbel stündlich zu verlehnen.

6) Im 3. District Nro. 187 nächst am Vierröhrenbrunnen ist ein schönes aus 6 heitzbaren zu Theil tapezierten Zimmern bestehendes Quartier nebst Küche und allen übrigen Bequemlichkeiten entweder sogleich, oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Heute Dienstags den 13. d. M. wird Unterzeichneter die Ehre haben, ein großes Vokal und Instrumentalconzert in dem Saale des musikalischen Instituts zu geben, wozu ein hoher Adel und das Kunstliebende Publikum höflichst eingeladen werden.

Billets zu 36 kr. sind in dem Kaufmann Scheuerischen Laden auf der Domgasse, und am Tage der Production an der Kasse zu haben.

Joseph Matern Marx, Königl. Würtenbergischer Hof- und Kammermusikus.

2) Nächstkünftigen Sonntag den 18. dieses Nachmittags um 3 Uhr wird die jährliche Feyerlichkeit der unten genannten Gesellschaft in dem Saale des königlichen Musik-Instituts begangen, wobey zugleich die Preise den Zöglingen ertheilt werden; alle Kunst- und Gewerbsfreunde werden hierzu höflichst eingeladen. Dabey wird bemerkt, daß für dieses Jahr

keine Ausstellung sey. Würzburg den 11. Sep. 814.

Königliche allergnädigst-bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.

Vogelmann, Vorstand. Freyherr von Stauffenberg, provisorischer Vorstand der Zeichenschule. Klöhr.

3) Bey einem Landgerichte in der Nähe von Würzburg ist eine Scribentenstelle offen, und kann hierüber im Comtoir des Intelligenzblattes nähere Nachricht gegeben werden.

4) Vom Juliusspitale zur Promenade wurde am vergangenen Sonntage eine silberne Haubenstecknadel mit Granaten verloren. Der redliche Finder wird um Rückgabe derselbe in's Intelligenzcomtoir gebethen.

5) Mittwoch den 14. dieses fährt Lehnkutscher Johann Deschner, wohnhaft in der Schulgasse 3. Distr. Nro. 64 bey Orgelmacher Seufert, mit einer Retourchaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

6) Diejenigen welche nächstkünftigen Donnerstag als den 15. September mit einer leeren 4sitzigen Chaise nach Frankfurt fahren wollen, belieben sich an Carl Schmitt, Lehnkutscher, wohnhaft in der Semmelsgasse No. 75 zu wenden.

7) Andreas Seuferling, Lehnkutscher, wohnhaft in der Ursulinergasse No. 196 fährt künftigen Donnerstag den 15. Sept. mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht
vom 13. September 1814.

					lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes	für 4	Kr.	muß wiegen		7	12	—
Ein " ditto "	für 7	Kr.	" "		3	22	—
Ein " ditto "	für 3	Kr.	" "		1	18	2 1/4
Eine Wage weißen Brods	für 14	Kr.	" "		3	22	—
Ein Kümmelbrod "	für 7	Kr.	" "		1	27	—
Ein " ditto "	für 6	Kr.	" "		1	18	2 1/4
Ein " ditto "	für 3	Kr.	" "		—	25	1
Ein " ditto "	für 2	Kr.	" "		—	16	3 1/2
Ein Paar Semmeln	für 1	Kr.	" "		—	8	1 3/4
Eine Semmel "	für 1/2	Kr.	" "		—	4	1
Ein Dickweck "	für 2	Kr.	" "		—	16	3 1/2
Ein ditto " "	für 1	Kr.	" "		—	8	1 3/4

Königl. baier. Polizeydirection dahier

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 10ten September 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	Malt.	fl.	kr.	
		rheinisch			rheinisch			rheinisch		Mass Malter.
an Weitzen	192	11	—	449	10	39	2	9	30	Weitzen 643
an Korn	22	8	—	116	7	33	5	7	—	Korn 143
an Haber	11	11	—	24	10	32	1	9	30	Haber 36

Königliche Polizeydirection dahier.

Ankündigung.

Da in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 16. v. M. die Erscheinung des vormaligen großherzogl. würzburgischen Regierungsblattes gänzlich aufzuhören, und vermöge höchsten Rescripts der königlichen Hofcommission vom 24. desselben Monats das hiesige Intelligenzblatt nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 7. März heurigen Jahres (königl. baier. Regierungsblatt XXV. Stück Seite 673) vorgeschriebenen Einrichtung zu erscheinen hat; so macht die unterzeichnete Redaction solches zu dem Ende hiermit bekannt, damit die Bestellungen auf dieses Intelligenzblatt, welches nach gedachter allerhöchster Verordnung „alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden (des Großherzogthums aufnimmt, und nebstdem wie bisher zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten offen ist, wegen seiner nahen Erscheinung die Bestellung von den verordnungsmäßig hierzu verbundenen Behörden und Pfarrern gemacht, und die Auflage darnach bemessen werden könne.

Die bisherigen Herren Abonnenten erhalten das neu erscheinende Intelligenzblatt bis zu Ende laufenden Jahres, wenn die Vorauszahlung des Preises zu 3 fl. für den ganzen Jahrgang bereits geschehen ist, ohne weitere Vergütung. die neu eintretenden Herren Abonnenten aber gegen Vorauserlegung des verhältnißmäßigen Ratums von 54 kr.

Das Blatt erscheint in der Regel alle Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn an diesen Tagen oder Tags vorher kein Feyertag ist.

Man bittet, bey der Bestellung desselben genau anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung verlangt werde.

Alle zur Einrückung bestimmten Aufsätze und Anzeigen müssen den Tag vor der Erscheinung des Blattes spätestens früh um 8 Uhr an das Intelligenzcomtoir eingeliefert werden. Die später einlaufenden werden für das darauf folgende Blatt zurückgelegt

Die Einrückungsgebühren betragen 2 kr für eine gespaltene, und 4 kr. für eine Quartzeile, und sind ohne Ausnahme gleich nach geschehener Einrückung zu erlegen.

Alle Bestellungen, Briefe und Gelder erbittet man sich frankirt.

Defecte, welche nicht bald angezeigt und verlangt werden, sind mit 3 kr. pr. Bogen zu vergüten.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß in dem Intelligenzblatte, so oft es der Raum gestattet, nützliche und belehrende Aufsatze, monatlich aber regelmäßig die Geburts- Trauungs- und Sterblisten der hiesigen Stadt erscheinen werden. Würzburg den 6. September 1814.

Die Redaction des Intelligenzblattes für das königl baier. Großherzogthum Würzburg.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 96.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Mittwoch den 21. September l. J. Vormittags um 10 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des verlebten Kärners Mathes Geist 2. Distr. Nro. 387 in der Gerbersgasse dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executionsordnung dem Meistbietenden zugeschlagen; die Abgaben des Wohnhauses werden bey der anberaumten Tagfart bekannt gemacht. Würzburg den 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Samstag am 24. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird das der Schneidermeister Nikolaus Förtsch Wittwe zugehörige im 4. Distr. Nro. 233 liegende Wohnhaus auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen; welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Samstag am 17. k. M. September Vormittags um 10 Uhr wird das dem Perüquenmacher Peter Molitor im 2. Distr. Nro. 215 gelegene Wohnhaus, worauf 1 Pfund 4 Pfenn. Grundzins an das königl. Stadtrentamt jährlich haften, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß dient, daß dieses Wohnhaus seiner inneren Einrichtung wegen täglich eingesehen werden könne. Würzburg am 31. August 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Das Haus der verlebten Hauptmann Zimmermanns Wittib, gelegen im 4. Distr. Nro. 202 in der Korngasse, wird auf Verlangen derselben Erben hiermit zum öffentlichen Aufstrich gebracht, und hierzu Freytag der 9. September als die erste, Freytag der 16. September als die zweyte, und Freytag der 23. September als die dritte und letzte Strichstagfart, jedesmal Nachmittags um 2 Uhr in dem fraglichen Hause selbst festgesetzt, sodann an die Meistbietenden, wenn ein annehmliches Gebot fällt, ohne Weiteres abgegeben. Bey den Strichstagfarten werden sowohl die darauf haftenden Abgaben als übrigen Strichsbedingnisse, besonders auch hinsichtlich des zu bezahlenden Kaufschillings bekannt gemacht.

Dasselbe enthält nebst einem gewölbten guten Keller

a. im untern Stock einen Vorplatz mit Pumpbrunnen, 2 Holzkammern, ein Höfchen mit eingemauertem Wasch-

kessel, eine Dunggrube und ein Gärtchen;

b. im zweyten Stock ein heitzbares Zimmer mit Stubenkammer, eine Kuche und Abtritz;

c. im dritten Stock ein heitzbares Zimmer mit Nebenkammer, 2 unheitzbare Zimmer und eine Kammer;

hat nebst dem geräumiges Bodenwerk mit 3 Bodenkammern, und kann allstündlich eingesehen werden. Würzburg den 30. August 1814.

Königl. Stadtcommando.

Maillot, General.

Voll, Stabsauditor.

5) (Würzburg.) Die Anna Müller, Tochter des verlebten Majors und Festungscommandanten Müller dahier, hat wegen ihrem bisherigen verschwenderischen Leben die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselbe unter Sequestration zu stellen, und ihr alles weitere Schulden contrahiren zu untersagen. Es wird dieses sonach öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann hiermit gewarnt, der Anna Müller weder Geld oder sonst etwas zu borgen, noch andere Contracte mit ihr einzugehen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß, wer in dem einen oder dem andern Falle dawider handelt, mit seiner Forderung gar nicht gehört werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Anna Müller irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche bey unterfertigter Stelle in der ausschließenden Frist von 30 Tagen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verlauf dieser Frist die sich nicht Meldenden mit ihrer allenfallsigen Forderung nicht mehr gehört werden sollen. Decretum Würzburg den 30. August 1814.

Das königl. Stadtcommando.

Maillot, General.

Voll, Stabsauditor.

6) (Kissingen.) Die Anna Maria Röthin, Wittwe von Haußen, hat dem königlichen Landgerichte dahier vorgestellt, ihr Ehemann Joseph Röth, Wagner, habe mehrere Schulden contrahirt, die sie gegenwärtig auf einmal zu bezahlen außer Stande sey, sofort gebeten, derselben sämmtliche Gläubiger vorzuladen, ihre Forderungen zu liquidiren, und dieselben sodann zu einem Kündungs- oder Nachlaßcontract zu disponiren.

Diesem Antrage zufolge werden alle diejenigen, welche an den verlebten Wagner Joseph Röth und dessen nun hinterlassenen Wittwe gegründete Forderungen machen zu können glauben, auf Mittwoch den 21. September l. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, wo dieselben entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich auf die gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt werden sollen. Kissingen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

7) (Mainsondheim.) Kaspar Weißkopf von Albertshofen gebürtig, 46 Jahre alt, ist im Jahre 1784 von da nach Holland gegangen, und hat seit dieser Zeit, mithin schon 30 Jahre, nichts von sich hören lassen. Da nun dessen Bruder und Schwester allda dermalen auf die Ausfolgung seines unter Curatel stehenden Vermögens an dieselben ohne Caution angetragen haben, so wird besagter Kaspar Weißkopf oder dessen allenfallsige Leibes- oder Testamentserben hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bey der unterfertigten Stelle einzufinden, als nach Verlauf dieser Frist dem Antrage der Kaspar Weißkopfischen Geschwister willfahret, und denselben das Vermögen ihres Bruders, welches zur Zeit in 2327 fl. 39 1/4 kr. rh. besteht, ohne Caution ausgefolgt werden

soll. Mainsondheim den 1. September 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheim. Patrimonialgericht allda.

Borst.

8) (Mellerichstadt.) Nachdem unterzeichnete Behörde der eingetretenen Umstände wegen nochmals für nothwendig gefunden hat, den Activ- und Passivstand des Buttnermeisters Johann Höch dahier auszumitteln, so werden sämmtliche Gläubiger des gedachten Johann Höch von hier anmit vorgeladen, ihre Forderungen Mittwoch den 28. September d. J. früh um 8 Uhr vor unterzeichnetem Landgerichte gehörig anzubringen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß man auf die Anträge der erscheinenden Gläubiger ohne Berücksichtigung der Ausbleibenden das geeignete Rechtliche verfügen werde. Mellerichstadt am 13. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Meusel.

9) (Volkach.) Um die Hinterlassenschaft der verlebten Kilian Conradischen Eheleute zu Lindach gänzlich berichtigen zu können, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an der besagten Hinterlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche Mittwoch den 21. September l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte anzubringen, widrigens der Ausbleibende zu gewärtigen hat, daß bey Auseinandersetzung der Masse auf seine Forderung keine Rücksicht genommen werde. Volkach den 31. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

10) (Werneck.) Um die Auseinandersetzung der Verlassenschaft der Margaretha Walgand, Wittib zu Kronungen, beendigen zu können, ist vor Allem deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Es werden daher alle jene, welche an genannte Verlassenschaft irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe Montag den 26 September l. J. früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß sie sich den aus dem Ausbleiben ihnen zufließenden Schaden selbst beyzumessen haben. Werneck den 20. August 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Der diesjährige Zweytschgenertrag in dem Waisenhausacker nächst am Burkarder Thore wird nächstkünftigen Mittwoch den 14. d. M. früh um 10 Uhr auf dem besagten Acker mit Vorbehalt höchster Genehmigung dem Striche aufgelegt. Strichsliebhaber können die Einsicht davon täglich mit dem Inspector des Waisenhauses und bey dem Striche selbst nehmen. Würzburg den 6. September 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.

Baur.

2) In der Blasiusgasse ist ein Wohnhaus sammt wasserfreyem Keller, worin 92 Eymer theils in Eisen theils in Holz gebundene Fässer liegen, aus freyer Hand zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

Vermischte Anzeigen.

1) Die öffentliche Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe zu Würzburg hat für zweckdienlich erachtet, bey der nächsten Kunstausstellung (welche für das kommende Jahr noch eigends bestimmt und bekannt gemacht werden wird) mehrere vorzügliche Producte, welche die inländischen

Künstler und Gewerbsleute einliefern werden, lediglich zur Ermunterung und zum Besten eben dieser Künstler anzukaufen, und die angekauften Producte dann unter die Interessenten durch eine, vermöge allerhöchster Erlaubniß und mit Vorwissen der königlichen Polizeydirection dahier zu veranstaltende Verloosung wieder zu vertheilen.

Die genannte Gesellschaft ladet daher hierdurch jeden vaterländischen Freund der Künste und Gewerbe zur Theilnahme an dieser Verloosung mit der Bitte ein, die Erklärung hierüber, so wie die Bestimmung der Loosanzahl, welche jeder Interessent zu nehmen wünscht, dem Secretair der Gesellschaft wenigstens in 6 Wochen zukommen zu lassen, um von dem Resultate dieser Interessentensammlung bey der Ankündigung der Kunstausstellung gehörigen Gebrauch machen zu können.

Nicht in hiesiger Stadt Anwesende werden ersucht, dieselbe Erklärung durch einen ihrer hiesigen Bekannten, welcher mit der Zeit auch den für das einzelne Loos bestimmten Preis auszahlt, abgeben zu lassen.

Da der Preis eines Looses vor der Hand nicht genau bestimmt werden kann, so hat die genannte Gesellschaft einstweilen festgesetzt, daß derselbe 1 bis 3 Gulden rhein., aber auch **höchstens** nur 3 fl. rhein. seyn solle.

Die nähere Anordnung und Leitung dieses Geschäftes wird die Gesellschaft einem eigenen Ausschusse übertragen, und die Verloosung sogleich nach geschlossener Kunstausstellung vornehmen lassen. Eine dann gedruckte Uebersicht, enthaltend

die Namen der Interessenten mit der Anzahl der Loose, — die Preise der einzelnen gewonnenen Artikel mit den Namen der Künstler und der vom Glücke Begünstigten, — den bestimmt berechneten Preis eines einzelnen Looses, — und die Art der Verloosung selbst,

wird das Publikum in den Stand setzen, ein richtiges Urtheil über dieses Unternehmen und dessen Ausführung zu fällen.

Der Betrag eines Looses wird dann bey jedem einzelnen Interessenten durch den Gesellschaftsdiener abgeholt. Würzburg den 4. September 1814.

Der Vorstand der Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

Vogelmann. Klöhr.

2) In dem sogenannten lateinischen Schulalumnate zu Kitzingen, in welchem 6 arme Knaben katholischer Religion 4 Jahre lang Wohnung, Verpflegung und Unterricht ganz frey genießen, ist ein Platz leer.

Diejenigen Knaben aus dem Würzburger Lande, welche in das besagte Alumnat aufgenommen zu werden wünschen — sie sollen zwischen 9 und 11 Jahren stehen — haben den 28. October dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr in der Rectorsschule zu Kitzingen sich einzufinden, ein Armuthsattest von ihrer Ortscommission und dem Landgerichte ausgestellt, ihren Taufschein sammt einem Zeugniß über ihre Sitten von ihrem Pfarramte und ihren Lehrern vorzulegen, dann die ihnen vorgelegten Fragen aus dem Landeskatechismus und der biblischen Geschichte zu beantworten, deutsch und lateinisch zu lesen und zu schreiben, und endlich eine leichte Arie abzusingen, worauf der Fähigste die Aufnahme erhalten wird. Kitzingen am 5. September 1814.

V. Hopfenmüller, Pfleger.

3) In ein königliches Landgericht werden 2 brauchbare in landgerichtlichen Geschäften bereits bewanderte Scribenten gesucht. Im Intelligenzcomtoir erfährt man das Weitere.

4) Im 4. District in der Reibeltsgasse Nro. 145 wird täglich Mittags und Abends Kost gegeben.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 97. 15. September 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Kaspar Pfeiffer zu Schwebenried hat der dortigen Armenkassa 20 fl. fränk. vermacht; diese wohlthätige Handlung wird zum Ruhme des Verstorbenen hiermit bekannt gemacht. Würzburg den 29. August 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Nickels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Pfeifer zu Schwebenried hat in seinem Testamente 25 fl. der dortigen Armen-Kasse und 6 fl. 15 kr. zur Vertheilung unter die Armen allda sogleich nach der Leichenbegängniß vermacht; diese wohlthätige Handlung wird zum Lobe des Verstorbenen öffentlich andurch bekannt gemacht. Würzburg den 5ten September 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger.

Hög.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Nach einem höchsten Rescripte der königl. Hofkommission vom 5ten d. M. soll das gegenwärtig vorräthige Stempelpapier neben dem mit Querstrichen durchzustreichenden großherzogl. Stempel auch mit dem königl. baierischen versehen, sonach ohne Anstand in Umlauf gesetzt werden. Damit nun aber auch jedermann nach Erforderniß den königl. baierischen Stempel erhalten könne, ist das Stempelamt dahier angewiesen worden, neben dem großherzogl. Stempel auch den königl. baierischen unentgeldlich aufzudrücken. Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Würzburg den 9ten September 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Sündermahler.

Franz.

Im Jahre 1808, wo die Polizey für die hiesige Feldmarkung organisirt worden, wurde zur Bestreitung der dieserwegen benöthigten Auslagen das Hutgeld

für die Besitzer

des Morgen zehntbaren Feldes . . . auf 12 kr.
— — zehntfreyen Feldes . . . auf 13 1/2 kr.

für den Zehntherrn

von Morgen zehntbaren Feldes . . . auf 1 1/2 kr. bestimmt.

Im Jahre 1810, wo die Feldpolizey eine neue und weniger kostspielige Einrichtung erhielt, wurde auch das Hutgeld auf die Hälfte herabgesetzt, so daß dasselbe

für die Besitzer

des Morgen zehntbaren Feldes . . . auf 6 kr.
— — zehntfreyen Feldes . . . auf 6 3/4 kr.

für den Zehntherrn

vom Morgen zehntbaren Feldes . . . auf 3/4 kr. festgesetzt wurde.

Unterdessen konnte das Hutgeld, weil das Ausfindigmachen der einem jeden Gutsbesitzer betreffenden Morgenzahl besonders aber des zehntbaren und zehntfreyen Feldes vielen Anständen unterworfen war, in den verflossenen Jahren nicht erhoben werden.

Nun aber, da dieser Gegenstand für berichtigt angesehen werden kann; so wird nunmehr auch das Hutgeld zufolge der unten bemerkten Norm, nach welcher für jedes rückständige Jahr diese Abgabe vermög der hierüber ergangenen allerhöchsten Entschließungen berechnet wird, von den Güterbesitzern, und den Zehntherrn durch die Feldpolizey Cassa Administration auf die von derselben ausgestellten gedruckten Quittungen erhoben.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 9. September 1814.

Königlicher Verwaltungsrath.
G. Brock, Bürgermeister

Normal-Tabelle

zur Feldhut-Gelderhebung von der Würzburger Markung für die Jahre 1807/8 mit 1812/13.

Jahr der Erhebung.	Betrag des festgesetzten Natums. für den Zehntpflichtigen vom zehntbaren Morgen. fl.	kr.	vom zehntfreyen Morgen. fl.	kr.	für den Zehntherrn. fl.	kr.	Bemerkungen.
1807/8.	—	7	—	7 1/4	—	3/4	als zur Hälfte nach dem alten, und zur Hälfte nach dem neuen Regulativ.
1808/9.	—	12	—	13 1/2	—	1 1/2	
1809/10.	—	8 1/4	—	9 1/2	—	1 1/2	als für 5 Monate nach dem neuen, und 7 Monate nach dem neuesten Regulativ.
1810/11.	—	6	—	6 3/4	—	3/4	
1811/12.	—	6	—	6 3/4	—	3/4	
1812/13.	—	6	—	6 3/4	—	3/4	

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Um die Theilungssache des Büttnermeisters Heinrich Hagemann beendigen zu können, ist Kenntniß dessen Passivstandes nothig.

Es werden demnach alle jene, welche an dessen Theilungsmasse einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 24. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzugeben, und unter dem Präjudize auszuführen, daß solche im Nichterscheinungsfalle bey der Auseinandersetzung dieser Theilungsmasse nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 9. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Samstag am 1. October Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts d. d. M. die den Michael Hemerich und Michel Popp von Unterdürrbach zugehörige 4 Morgen Weinberge in der Heinrichsleiten, wovon 3 Morg. dem königl. Stadtrentamte mit 15 Pf. Grundzins zu Lehen gehen, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg den 9. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Künftigen Montag den 19. dieses Monats früh um 9 Uhr werden bey dem königl. Universitäts-Receptorat gegen

30 Malter Waizen,
40 Malter Korn,
12 Malter Haber

zum öffentlichen Strich gelegt, und salva ratificatione zugeschlagen. Würzburg den 12. September 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

4) (Würzburg d. d. M.) Gegen Andreas Keller zu Bergbach wurde die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 19. Oct. l. J. früh 9 Uhr anberaumt, wo dessen sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen, über Liquidität sowohl als Priorität streiten, und schließlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 7. September 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

5) (Arnstein.) Da gegen Georg Keup zu Halsheim der Concursproceß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 19. October früh um 10 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselben unter Vorlegung der Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrechte anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

6) (Arnstein.) Da gegen Johann Katzenberger von Marbach der Concursproceß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine ein-

zige Edictstagfart auf Donnerstag den 13. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselbe unter Vorlegung der Beweißmittel und etwaigen Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß wiedrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden.

Donnerstag den 13. October Nachmittag um 3 Uhr wird zu Reichelheim das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, welches in einem neugebauten Hause mit Garten, dann in verschiedenen Wiesen, Weinbergen und Artfeldern bestehet, und auf 654 fl. rhein. taxirt ist, öffentlich aufgestrichen, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

7) (Arnstein.) Am Montag den 19. September früh um 9 Uhr werden bey unterzeichnetem Rentamte 696 Malter Korn Würzb. Gemäß zum öffentlichen Strich auf Verkauf gebracht. Arnstein den 11. September 1814.

Königl. Rentamt.

Probst, Rentbeamter.

8) (Münnerstadt.) Gegen Caspar Jäger von Poppenlauer ist eine Schuldenconsignation dekretirt, und hierzu Tagfart auf Mittwochen den 26. October l. J. anberaumt worden, wozu Jeder, der eine Forderung gegen denselben zu machen hat, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß der Nichterscheinende bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtiget werden soll. Münnerstadt den 22. August 1814.

Königl Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

9) (Münnerstadt.) Zu Folge Weisung der königl. Civil Cantonscommission zu Würzburg, vom 10. August l. J. soll der zum Eintritte in den Militärdienst vorberufene, zur Zeit abwesende, Andreas Kiesel, von Nüdlingen, öffentlich vorbeschieden werden.

An denselben ergeht also hiermit die Ladung, sich, wenn er im ehehinnigen Großherzogthum Würzburg sich befinden sollte, binnen 4 Wochen, — sollte er aber im Auslande sich aufhalten, binnen Jahresfrist bey unterzeichneter Stelle zu melden, und seiner Dienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und sein Vermögen mit Confiscation belegt werden soll. Münnerstadt den 6. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

10) (Neustadt.) Nach eingetrettener Rechtskraft des gegen Michael Wachter, Metzgermeister dahier, erlassenen Concurserkenntnisses werden nunmehr folgende Edictstage ausgeschrieben:

Zur Anbringung sämtlicher Ansprüche gegen gedachten Michel Wachter und dessen Vermögen sammt Vorlegung der Beweismittel, resp. zur Erklärung auf den vom Gemeinschuldner in Anregung gebrachten Nachlaßvertrag wird Sitzung auf Mittwoch den 12. October d. J. früh um 9 Uhr festgesetzt mit dem beygefügten Präjudize, vom Concurse ausgeschlossen, resp. als einwilligend in den Beschluß der Mehrzahl der sich erklärenden Gläubiger gehalten zu werden. Im Falle ein Nachlaßvertrag beym ersten Edictstage nicht

zu Stande kommt, wird zur Einbringung der Einreden und schließlichen Verhandlungen bey unterzeichnetem Landgerichte Sitzung auf Mittwoch den 16. November d. J. früh um 9 Uhr hiermit anberaumt unterm Rechtsnachtheile, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen zu werden. Neustadt den 2. September 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
V. V. d. L.
Hermann, A. s.

11) (Sommerhausen.) Der wegen grober thätlicher Mißhandlung des Andreas Hummels von Oberndreit angegebene, dahier in Arrest gesessene, Mühlknecht des Müllers Adam Binder von Winterhausen, Caspar Hofmann, aus Carsbach, Landgerichts Gemünden, ist diesen Nachmittag um 2 Uhr aus seinem Arrest entsprungen und hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Alle wohllöblichen Gerichts- und Polizeybehörden werden daher mit dem Ersuchen hiervon in Kenntniß gesetzt, auf gedachten Caspar Hofmann, dessen Signalement hiernach folgt, invitiren, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Ersatz der Kosten hieher ausliefern zu lassen, wogegen die Erwiederung in ähnlichen Fällen zugesichert wird. Sommerhausen den 6. September 1814.

Königl. Baier. Gräflich Rechtern Limpurg Speckfeldisches Untergericht.
Stadtmann.

Signalement
des flüchtigen Caspar Hofmanns:

Derselbe ist von gesetzter Statur, 30 Jahre alt, hat ein bleiches längliches Gesicht, schwarzbraune rundgeschnittene Haare, große Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund. Er war bekleidet: mit einer Jacke und langen Hosen von gräulichem Tuche, mit Mehl bestäubt, mit weißen Strümpfen und gebundenen Schuhen, und hatte eine baumwollene weiße Mütze bey sich.

12) (Werneck.) Um zu wissen, welches gerichtliche Verfahren gegen den Georg Gerber zu Wipfeld einzuschlagen seye, ist eine Schuldenliquidation gegen denselben beschlossen worden.

Es werden daher alle jene, welche irgend eine gegründete Forderung an benannten Georg Gerber, zu machen haben aufgefordert, dieselbe Dienstag den 4. October l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst sich den ihnen aus ihrem Ausbleiben zugehenden Rechtsnachtheile selbst beyzumessen haben. Werneck am 10. September 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

13) (Werneck.) Es ist zu wissen nöthig, wie hoch sich der Schuldenstand des Georg Schubert von Ettleben belaufe, und werden daher alle jene, welche irgend eine gegründete Forderung an benannten Jörg Schubert zu machen haben, aufgefordert, solche Montag den 3. October l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst bey Bestimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens unberücksichtigt bleiben werden. Werneck am 10. September 1814.

Königl. Landgericht
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Im 2. Distr. Nro. 502 wird von den Schmittischen Erben Montag den 19. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr das Wohnhaus zum ersten Strich aufgelegt, wozu alle Kaufliebhaber höflichst eingeladen, und die nähere Bedingnisse erfahren werden.

Diejenigen welche das Haus stündlich einsehen wollen, können das Nähere bey Georg Schmitt, Posamentier auf der Domgasse erfragen.

2) Es ist ein großer, ganz mit Mauern umgebener Garten innerhalb der Stadt am Wall zu verkaufen. Derselbe ist in dem besten Zustand, mit vielem Treibbeeren versehen, und mit den edelsten Obstgattungen in Hochstämmen und Spalieren bepflanzt, hat hinreichendes Wasser, und ein Lusthaus, ein Glashaus, und ein Gebäude mit Raume zur Aufbewahrung der Gartengeräthschaften, und einem Dörrofen, welches zu einer Wohnung mit geringen Kosten eingerichtet werden kann. Man erfährt den Eigenthümer im Intelligenzcomtoir. Unterhändlern wird kein Gehör gegeben, und der Eigenthümer wird den Liebhabern den Garten zur Einsicht öffnen lassen, auch dieselben mit dem darauf haftenden Giebigkeiten, und den Kaufsbedingnissen bekannt machen.

3) Bey Spezereyhändler Wahler in der Neuererstraße sind verschieden Sorten Rhein- und Brabänder Flachse von 30 kr. bis zu 1 fl. 6 kr. das Pfund zu haben. Die Güte der Waaren wird sich bey einer gefälligen Probe selbst empfehlen.

Vermiethungen.

1) Im 3. Distr. Nro. 201 in der Ursulinergasse sind 4 Zimmer mit oder ohne Möbel für ledige Herrn, nebst Stallung zu 2 Pferde stündlich zu vermiethen.

2) Im 3. Distr. an einer angenehmen Straße ist ein Logis, bestehend in 3 Zimmern, 2 Kammern, entweder sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Auskunft giebt das Intelligenzcomtoir.

3) Im 1. Distr. Nro. 193 ist auf Allerheiligen ein Quartier mit 5 heitzbaren Zimmern, einer Kammer, Keller, verschlossenem Holzlager und Gebrauch des Bodens für eine stille Haushaltung zu verlehnen.

4) Im 3. District Nro. 187 nächst am Vierröhrenbrunnen ist ein schönes aus 6 heitzbaren zu Theil tapezirten Zimmern bestehendes Quartier nebst Küche und allen übrigen Bequemlichkeiten entweder sogleich, oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Auf dem Kürschnershofe Nro. 362 ist ein Logis für einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbel stündlich zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Wegen der nunmehr eingetretenen zu kühlen Abendwitterung sind die Abendgesellschaften der Harmonie, welche an jedem Donnerstag im Kaisergarten bisher statt fanden, für dieses Jahr am 8. d. M. geschlossen worden; welches den verehrlichen Mitgliedern der Harmonie andurch bekannt gemacht wird. Würzburg den 12. September 1814.

Vom Vorstande der Harmonie.
W. J. Behr.
Ziegler.

2) Nächstkünftigen Sonntag den 18. dieses Nachmittags um 3 Uhr wird die jährliche Feyerlichkeit der unten genannten Gesellschaft in dem Saale des königlichen Musik Instituts begangen, wobey zugleich die Preise den Zöglingen ertheilt werden; alle Kunst und Gewerbsfreunde werden hierzu höflichst eingeladen. Dabey wird bemerkt, daß für dieses Jahr keine Ausstellung sey. Würzburg den 12. Sept. 814.

Königliche allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.
Vogelmann.
Klöhr.

3) In endesunterzeichneter Buchhandlung ist so eben fertig geworden:

Handbuch zur Erkenntniß und Heilung der Frauenzimmerkrankheiten, von Dr. Elias v. Siebold.

königl. bayerischem Medicinalrathe, Professor der Medicin und Geburtshülfe auf der Juliusuniversität zu Würzburg u. s. w.

Zweyten Bandes 1. und 2. Abschnitt. Die Krankheiten der Schwangern und Gebärenden. Preis 4 fl. 30 kr.

Der dritte Abschnitt des zweyten Bandes dieses so günstig aufgenommenen Werkes, welcher die Krankheiten der Wöchnerinnen enthält, wird gegen Ende des Jahrs erscheinen, und somit das Ganze vollendet seyn. Frankfurt a. M. im September 1814.

Varrentrapp und Sohn.

4) Nachdem sich nach geschehener Untersuchung von der Königl. Polizeybehörde dahier, erwiesen hat, daß das schon vor mehreren Tagen erschollene Gerücht, es seye im herrschaftl. Brauhause links des Mains ein Bierbrauergeselle in den Braukessel gefallen, und wäre ganz darin verbrüht, ganz und gar unwahr und falsch ist, so wird solches andurch allgemein bekannt gemacht, und denjenigen der den Urheber dieses falschen Gerüchtes entdeckt und anzeigt, eine Carolin zur Belohnung zugedacht.

Philipp Hagers Wittwe, herschaftl. Brauhausbeständnerin.

5) Es sind 1000 fl. rhein. gegen ein in Stadtsteuer-Obligation zu 3facher Versicherung hinzuleihen, bey wem? erfahrt man im Intell. Comtoir.

6) Ein gelernter Kellner, der Deutsch und Französisch spricht und schreibt, die Wirthschaft gründlich versteht, wünscht sogleich oder auf Michaeli in dieser Qualität oder als Hausknecht placirt zu werden. Das Nähere? im Intell. Comtoir.

7) Ein junger Mensch der wohl erfahren im Rechnen und Schreiben, auch die Büttnerey gelernet hat und mit guten Attesten versehen ist, wünschet bey einem Gastwirthe als Kellner unterzukommen. Nähere Auskunft im Intell. Comtoir.

8) Es wünschte jemand ein Quartier von 3 Zimmern, Keller, und sonstige Bequemlichkeiten, welches besonders für Wirthschaft geeignet ist. Das Nähere ist im Intell. Comt. zu erfahren.

9) Es ist in der Gegend vom Spiegelbecken ein schwarzer levantiner Ridicule verlohren worden, worin sich ein weißes, feines Sacktuch mit J. H. bezeichnet, nebst einem Geldbeutelchen mit etwas wenigem Geld, befand. Der redliche Finder wird gebeten, gegen eine Belohnung denselben im Intell. Comtoir abzugeben.

10) Ein Frauenzimmer welches sowohl sauber nähen als kochen kann, wünschet auf dem Lande in einem Gasthofe oder sonstigen Platz in Diensten zu kommen. Das Nähere im Intell. Comtoir.

11) Im 4. District in der Reibelsgasse Nro. 145 wird täglich Mittags und Abends Kost gegeben.

12) Vor 3 Wochen verlohr jemand 2 französ. Schlüssel mit einem Gewerbe, von dem Pleichacher Thore an, bis an die Fleischbank. Der redliche Finder wird gebeten, diese im Intell. Comtoir gegen eine Belohnung abzugeben.

13) Am 13. d. M. ist jemand ein Hund zugelaufen. Das Nähere kann der Eigenthümer im Intelligenzcomtoir erfahren.

14) Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der obern Bocksgasse fährt künftigen Sonntag den 18. Septemb. mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünschet Mitreisende zu bekommen.

15) Franz Fick, Lehnkutscher neben der rothen Scheibe, in Nro. 71, fährt künftigen Freytag oder Samstag mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende dazu.

Ankündigung.

Da in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 16. v. M. die Erscheinung des vormaligen großherzogl. würzburgischen Regierungsblattes gänzlich aufzuhören, und vermöge höchsten Rescripts der königlichen Hofcommission vom 24. desselben Monats das hiesige Intelligenzblatt nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 7. März heurigen Jahres (königl. baier. Regierungsblatt XXV. Stück Seite 673) vorgeschriebenen Einrichtung zu erscheinen hat; so macht die unterzeichnete Redaction solches zu dem Ende hiermit bekannt, damit die Bestellungen auf dieses Intelligenzblatt, welches nach gedachter allerhöchster Verordnung „alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden (des Großherzogthums) aufnimmt, und nebstdem wie bisher zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten offen ist, wegen seiner nahen Erscheinung die Bestellung von den verordnungsmäßig hierzu verbundenen Behörden und Pfarrern gemacht, und die Auflage darnach bemessen werden könne.

Die bisherigen Herren Abonnenten erhalten das neu erscheinende Intelligenzblatt bis zu Ende laufenden Jahres, wenn die Vorauszahlung des Preises zu 3 fl. für den ganzen Jahrgang bereits geschehen ist, ohne weitere Vergütung; die neu eintretenden Herren Abonnenten aber gegen Vorauserlegung des verhältnißmäßigen Ratums von 54 kr.

Das Blatt erscheint in der Regel alle Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn an diesen Tagen oder Tags vorher kein Feyertag ist.

Man bittet, bey der Bestellung desselben genau anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung verlangt werde.

Alle zur Einrückung bestimmten Aufsätze und Anzeigen müssen den Tag vor der Erscheinung des Blattes spätestens früh um 8 Uhr an das Intelligenzcomtoir eingeliefert werden. Die später einlaufenden werden für das darauf folgende Blatt zurückgelegt.

Die Einrückungsgebühren betragen 2 kr. für eine gespaltene, und 4 kr. für eine Quartzeile, und sind ohne Ausnahme gleich nach geschehener Einrückung zu erlegen.

Alle Bestellungen, Briefe und Gelder erbittet man sich frankirt.

Defecte, welche nicht bald angezeigt und verlangt werden, sind mit 3 kr. pr. Bogen zu vergüten.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß in dem Intelligenzblatte, so oft es der Raum gestattet, nützliche und belehrende Aufsätze, monatlich aber regelmäßig die Geburts-, Trauungs- und Sterblisten der hiesigen Stadt erscheinen werden. Würzburg den 6. September 1814.

Die Redaction des Intelligenzblattes für das königl baier. Großherzogthum Würzburg.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 97
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Freytag den 23. dieses Monats September Nachmittags um 3 Uhr werden auf dem königlichen Stadtgerichte dahier beyläufig 6 1/2 Fuder 1811er Wein dem öffentlichen Striche aufgelegt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden sogleich abgegeben werden. Würzburg am 7. Sept. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Der Schreinermeister Ferdinand Hehnlein dahier sucht an, wegen seiner Schulden mit den Gläubigern eine Uebereinkunft zu treffen.

Zur Erklärung hierüber sind sonach sämmtliche Creditoren auf Donnerstag den 29. d. M. früh um 9 Uhr vorgeladen, und soll der Ausbleibende als in die Stimmenmehrheit der Erschienenen einwilligend angesehen werden. Würzburg den 7. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Auf Antrag der Erbsinteressenten des Landesdirectionsraths und Fiskals Kammerzell dahier wird das Gasthaus zum goldenen Hirschen Dienstag den 27. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr von unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche in dem Gasthause selbst ausgesetzt, und, wenn ein annehmliches Gebot fällt, dem Meistbietenden, jedoch mit Genehmigung der erwähnten Erbsinteressenten zugeschlagen.

Das benannte Gasthaus hat eine der angenehmsten Lagen in der dahiesigen Stadt, dem Rathhause gegenüber, ist ganz von Steinen aufgeführt, und enthält einen gewölbten Keller mit 40 Fuder in Eisen gebundenen Fässern.

Im untern Stocke
ein Wirthszimmer, 2 Nebenzimmer, eine Küche, ein Höfchen, Stallung zu 8 bis 10 Pferden.

Im mittlern Stocke
ein großes, 2 kleinere heitzbare Zimmer, und 2 unheitzbare.

Im dritten Stocke
4 heitzbare und 3 kleinere unheitzbare Zimmer.

An Bodenwerk
zwey Böden, worin sich mehrere Kammern befinden.

Die auf diesem Gasthaus haftenden Beschwerden werden den Strichsliebhabern beym Strich bekannt werden. Würzburg den 2. September 1814.

Königliches Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Eingetretener Hindernisse wegen kann die in Nro. 95 dieses Blatts auf Donnerstag den 15. d. M. bey dem dahiesigen königlichen Oberkriegscommissariate angesetzte öffentliche Versteigerung des Haber Heu- und Strohbedarfs für das dahiesige königliche Mili-

tär auf 4 Monate lang an den Wenigste nehmenden, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratification, als dann nicht, sondern erst am nächsten Montage den 29. d. M. früh um 10 Uhr bey vorbenannter Stelle abgehalten werden, welches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Würzburg den 12 September 1814.
Königl. baier. Oberkriegs-Commissariat.
Papius.

5) (Würzburg j. d. M.) Die hinterlassene Wittib des Friederich Popp von Unterleinach hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger gedachter Wittib aufgefordert, sich auf Mittwoch den 28. September früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte einzufinden, ihre Forderung an gedachte Wittib zu Protokoll zu geben, und sich über die Vermögensabtretung zu erklären. Die nicht Erscheinenden sollen dafür angesehen werden, als wenn sie dasjenige genehmigt hätten, was die Mehrheit der Anwesenden hierüber beschließen werde. Würzburg den 18. August 1814.
Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. a.

6) (Würzburg j. d. M.) Um die Verlassenschaft der Ignatz Vornbergers Wittib von Heydingsfeld gehörig vertheilen zu können, wird Jedermann, der an die Ignatz Vornbergerischen Eheleute zu Heydingsfeld einen Anspruch zu machen hat, aufgefordert, solchen am Mittwoch den 28. September früh um 9 Uhr bey dem unterfertigten Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß ansonst bey Vertheilung der Erbschaft auf die nicht erschienenen Gläubiger keine Rücksicht genommen werden solle. Würzburg den 18. August 1814.
Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, A. a.

7) (Würzburg.) Donnerstag den 22. d. M. frühe um 9 Uhr wird das in die Theilungsmasse des verl. Schildwirths Uselmann zu Schwarzenau gehörige Wirthshaus mit den hierzu gehörigen Gütern im dasigen Amthause zum wiederholten Striche aufgelegt, und bey annehmlichem Gebote dem an dieser Tagfart verbleibenden Meistbiethenden zugeschlagen werden.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Beschreibung der zu versteigernden Realitäten in Nr. 79. dieses Blattes nachgesehen werden kann.
Würzburg den 10. September 1814.
K. b. G. v. Ingelh. Patrimonial-Amt
Schwarzenau.
Nickels.

8) (Arnstein.) Auf Antrag des Georg Zeißner zu Rieden werden alle diejenigen, welche etwaige rechtliche Ansprüche an denselben zu machen haben, Montag den 26. September d. J. früh um 9 Uhr zur Liquidirung ihrer Forderungen und Abschließung einer Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung hiermit unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die nicht Erscheinenden bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtigt, resp. mit dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger einstimmend gehalten werden sollen. D. Arnstein am 29. August 1814.
Königl. Landgericht.
Geßner, Actuar. i. j. c.
Raupp, A. a.

9) (Arnstein.) Im Wege der Hülfe wird das Wirthshaus des Michael Kirchner zu Fährbrück, bestehend aus einem Wohnhause mit Schildgerechtigkeit, Scheuer, Stallung, Kalterhaus, 2 Kellern, nebst einem großen Gemüs- dann Baumgarten zu etwa 3/4 Morgen, worauf 3 kr. einfache Schatzung, 1 fl. 30 kr. jährlicher Grundzins und andere bey der Tagfart zu eröffnende Lasten haften, Donnerstag den 29. September d. J. Nachmit-

tags um 3 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung versteichen.

Auswärtige Streicher haben sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. D. Arnstein am 30. August 1814.

Königl. Landgericht.
Geßner, Actuar.
i. l. o.
Raupp, A. s.

10) (Dettelbach.) Kaspar Hein, Schuhmachermeister dahier, will sein Grundvermögen freywillig veräußern, aus dem Erlöse seine gegen ihn andringenden Gläubiger befriedigen, und hat auf deren Vorladung den Antrag gestellt. Diesem zufolge wird zur Erklärung über die Bedingungen der fraglichen Vermögensveräußerung, dann zur Angabe und Liquidation der Forderungen, um hiernach das weiter einzuschlagende rechtliche Verfahren bemessen zu können, Tagfart auf Montag den 26. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Schuhmachermeisters Kaspar Hein dahier unter dem Rechtsnachtheile zur unterfertigten Stelle vorgeladen werden, daß der Ausbleibende, im Fall dieses Geschäft sich zu einer Debitsache eignen sollte, den ihm etwa dadurch zugehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe. Dettelbach am 29. August 1814.

Königl. Landgericht.
Seubert. j. o. i.
Rottmann, A. s.

11) (Euerbach.) Samstag den 1. October 1814 wird das Prioritätsurtheil in der Niklaus Strauchischen Concurssache dahier vor der Gerichtsthüre in vim publicationis angeheftet, welches hiermit zur Nachricht dient. Euerbach am 9. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht allda.
J. M. Franz.
Pfeiffer.

12) (Gereuth.) Der Paul Behm aus Memmelsdorf ist zum Verschwender erklärt, und demselben sein Bruder Johann Georg Behm daselbst als Curator bestellt worden, ohne dessen Beyziehung und Bewilligung keine gültigen Verträge mit dem erstern abgeschlossen werden können.

Dieß wird zu Jedermanns Warnung hierdurch bekannt gemacht, und zugleich an sämmtliche Gläubiger des Paul Behm die Vorladung erlassen, am Freytag den 7. October l. J. früh bey der unterzeichneten Behörde ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, bey Vermeidung des Nachtheils, ihres Klagerechts verlustigt zu werden. Gereuth am 22. August 1814.

Königl. baier. freyh. v. Greifenklauisches Patrimonialgericht.
B. [illegible].

13) (Gerolzhofen.) Donnerstag den 22. September dieses Jahres früh um 9 Uhr wird das Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten des Adam Hofmann zu Gerolzhofen, welches Pfarrey lehen und mit 22 Pfenn. Grundzins, dann 2 Fastnachthühnern beschwert ist, im Wege der Execution beym Landgerichte öffentlich versteichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 29. August 1814.

Königl. Landgericht.
Wirth.
Martini, A. s.

14) (Gerolzhofen.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Andreas Engert zu Pusselsheim zuständige

Wohnhaus mit Scheuer, Schweinstall, Brunnen und Backhaus, dann Gemüs- und Grasgarten sammt Gemeindsrechte Nro. 32 zwischen Michael Heilmann und Johann Nusser,

Montag den 26 September l. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Gemeindshause zu Pusselsheim versteichen, und dem Meistbietenden zugeschlagen; welches mit dem Anhange, daß bey der Streichstagfart die Eingehörungen und Lasten näher beschrieben werden, andurch bekannt

gemacht wird. Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

15) (Gerolzhofen.) Das zur Hinterlassenschaft der Adam Grohaischen Eheleute zu Mutzenroth gehörige Grundvermögen an

a. einem Wohnhaus sammt Gärtlein zwischen Michael Bauer und Peter Landauer;

b. 1 Morgen Weinberg im Hopfengrund, D. Jakob Röth, F. Peter Landauer;

c. 1 1/2 Morgen Weinberg am Küpelberg, D. Peter Landauer, F. Joseph Schneider;

d. 2 3/4 Morgen Artfeld, der Tannenacker, D. die Gemeinde, F. Joseph Bauer;

e. die sogenannte Dornwiese, D. und F. die Gemeinde;

f. 1/4 Morgen Wiesen, das Weingartswieslein, D. Johann Staudt, F. Besitzer;

wird Donnerstag den 22. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr zu Mutzenroth unter den dort eröffnet werdenden Bedingnissen verstrichen, und den Meistbietenden, wenn annehmliche Gebote fallen, zugeschlagen. Gleich nach Endigung des Strichs wird zur Aufnahme der etwa vorhandenen Passiven geschritten; daher diejenigen, welche an obgedachter Masse etwas zu fordern haben, sich um so gewisser mit ihren Forderungen zu melden haben, als ansonst das Hinterlassthum ohne weitere Rücksicht berichtigt und ausgetheilt werden wird. Nachrichtlich Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

16) (Gerolzhofen.) Im Wege der Execution wird das dem Bäckermeister Andreas Seubert zu Dürrfeld zuständige Wohn- und Backhaus mit Scheuer und Nebengebäuden, dann 4 1/2 Morgen Gemeindfeld auf Donnerstag den 29. September dieses Jahres früh um 9 Uhr nach Bekanntmachung der darauf haftenden Lasten und Gebigkeiten auf dem dortigen Gemeindhause öffentlich verstrichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 19. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

17) (Hammelburg.) Zum Behufe der vorzunehmenden Abtheilung des hiesigen Bürgers und Müllers Daniel Mäuser mit seinen Kindern und nach desselben eigenem Antrage sollen dessen sämmtliche besitzende Immobilien, bestehend in einem massiv von Steinen aufgeführten großen Mühlgebäude mit 5 Mahl- und einem Schneidgange, auch einer besondern Gypsmühle, welche sämmtlich oberschlächtig getrieben werden, und zu welcher 2 Wiesen von 4 3/4 Morgen 36 Ruthen gehören, sodann mehreren andern Grundstücken an Artfeld, Wieswachs, Gärten und Weinbergen Montag den 26. September d. J. Vormittags öffentlich an den Meistbietenden dahier verstrichen, und auf annehmliche Gebote alsbald zugeschlagen werden. Hammelburg den 1ten August 1814.

Großherzogl. Justizamt.

F. A. Gößmann, Amtsverweser.

18) (Haßfurt.) Georg Hellwig in Holzhausen ist Concursmäßig. Daher haben seine Gläubiger persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, Mittwoche den 28 Sept. l. J. zur Anbringung ihrer Forderungen sammt Vorzugsrechte und Beweise Mittwoche den 26. October l. J. zur Erhebung der Einreden mit Beweis, und Mittwoche den 23. November l. J. zu den schlüßlichen Verhandlungen jedesmal früh 9 Uhr unter Strafe der Praeclusion bey hiesigem Landgericht zu erscheinen.

Auch werden Donnerstag den 29. October l. J. frühe 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Holzhausen folgende Gegenstände versteigert.

Ein Wohnhaus Nro. 2. nebst Scheune und Stallung

An Grundstücken

a) 1/5 am Krämersguth, welches 1 Pfund 16 2/5 Pfennig jährlichen Zins und 3 Pfenn. 1 Heller Schatzung zu entrichten hat, welches in nachstehenden Grundstücken bestehet.

1. Im Seeflur.

1/2 Acker 29 Ruthen vorm Holz, D. Michael Helling, F. Eucharius Mohr.

1/4 Acker 8 Ruthen in der Krauß, D. Georg Barthein, F. Georg Barthelme, F. Georg Heinrich Wolf.

1/2 Acker 18 Ruthen stößt auf die Riebers Eller D. Michael Jacob, F. Joh. Georg Schneider.

2. Im Kirchenflur.

1/4 Acker 34 1/4 Ruthen in Hünerbergen, D. Georg Heinrich Wolf, F. Nickol. Schleyer.

1/4 Acker 32 1/2 Ruthen im Aubronn, D von Haupten, F. Nickolaus Schleyer.

1/2 Acker 2 1/2 R. im Fettig D. Michael Jakob, F. Nickolaus Schleyer.

1/2 Acker 2 2/5 R. in der Sinnersleithen, D Michael Helling, F. Johann Ernst Koch.

3 Im Alterflur.

1 Acker 15 Ruthen in der Sinnersleithen, D. Nickolaus Kaumer, F. Georg Heinrich Wolf.

1/2 Acker 36 1/2 Ruthen daselbst, D. Nickolaus Schleyer F. Joh. Ernst Koch.

1/4 Acker 3 1/2 Ruthen in der Winterleithen, D. Nickolaus Schleyer, F. vom Haupten.

4. An Wiesen.

1/4 Acker 1 Ruthe im Unterbrühl, D. Johann Gleichmann, F. Michael Helling.

1/4 Acker 2 1/9 Ruthen in dem Durchgänger, D. Nickol. Schleyer, F. Michael Hellwig.

1/4 Acker 6 4/5 R. in der Fegen, D. Michael Schäfer, F. Nickol. Schleyer.

b) 1/8 am Wolfen Guth welches 6 1/4 Pfenn. Zins 3 1/2 Metzen Korn als Güit nach Mariaburghausen, und 2 Pfenn. Schatzung pro Simplo zu entrichten hat.

1. Im Seeflur.

1/4 Acker 36 Ruthen am Haßfurterweg, D Nickolaus Grümer, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

1/2 Acker 9 1/2 Ruthe in Obersteinbach, D. Margaretha Kochin, F. der Besitzer

1/4 2. 3/4 R. vorm Holz oder im Lindig, D. Georg Weisensee, F. Lorenz Walk.

1/2 Acker 13 3/4 Ruthen in der Hofleithen, D. Margaretha Kochin, F. Andreas Hornung.

2. Im Kirchenflur.

3/4 Acker 13 3/4 Ruthen im Mittelnbrühl, D. Nickolaus Grümer, von Uchenhofen, F. Nickolaus Schleyer.

1/4 Acker 7 Ruthen ebendaselbst, D. Nickolaus Grümer von Uchenhofen. F. Nick. Grümer.

3. Im Altenflur.

1/2 Acker 17 Ruthen im Boden D. Georg Schneider, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

1/2 Acker 33 Ruthen am Einweg, D. Georg Wolfram, F. Georg Heinrich Wolf.

4. An Wiesen.

1/2 Acker 6 7/8 Ruthen im Unternbrühl, D. Nickolaus Grümer, F. Nickolaus Schleyer.

— 28 3/4 Ruthen am Römersberg, D. Lorenz Walk, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

c) 1/8 an dem Flachs-Guth, hat 11 7/8 Pfenn. Zins und 1 Pfenn. Schatzung pr. Simpl. zu entrichten.

1. Im Seeflur.

1/2 Acker 20 1/2 Ruthe bey der Eckwiesen, D. Michael Hellmig, F. Nickolaus Rausch.

1/2 Acker 25 1/4 Ruthen Artfeld und Wiesen hintern steinern Kreuz, D. Georg Gab, F. Nickolaus Schierling.

2. Im Kirchenflur.

1/4 Acker 38 3/5 Ruthen am Einwege, D. Ernst Wolf, von Lendershausen, F. Michael Hellmig.

— 35 1/2 eben daselbst, D. Ernst Wolf, von Lendershausen, F. Michael Hellmig.

1/4 Acker 2 Ruthen Krautfeld im Oberneideck, D. Eucharius Mohr, F. Nickolaus Schierling.

1/2 Acker 9 2/5 R. beym Strohbaum, D. Nickolaus Rausch, F. Nickolaus Schierling.

3. Im Altenflur.

1/2 Acker 15 1/4 Ruthe stoßt auf das Rieth, D. der gemeine Weg, F. Nickolaus Schierling.

— 39 Ruthen beym Berberts graben, D. Lorenz Valk, F. Nickolaus Schierling.

4. An Wiesen.

— 29 5/8 Ruthen im Röhrig, D. Nickolaus Krämer, F. Margaretha Kochin.

1/4 Acker 1 1/2 Ruthe am Römersberg, D. Nickolaus Schierling, F. Georg Heinrich Wolf.

— 11 Ruthen im Oberneidert, D. Johann Jacob, F. Nickol. Schierling.

d) An Afterlehen.

1. Im Seeflur.

5/8 Acker in Obernsteinbach, D. der Besitzer, F. Johann Schnabel, (Ist Theresen Lehen.)

1/4 Acker in der Krauß, D. Andreas Hornung, F. Georg Kambach, (Heiligenlehen.)

5/8 Acker im rothen Wasser, D. Nickolaus Maaer, F Uchenhöfer Markung, (Heiligenlehen.)

3/4 Acker im Lindig, D. Nickolaus Schleyer, F. Johann Deppert, (Heiligenlehen.)

1/4 Acker Krautfeld im Rieber, D. Nickolaus Schierling, F. Georg Wolfram, (Heiligenlehen.)

2. Im Kirchenflur.

1/2 Acker 8 4/5 Ruthen am Frauenweg, D. Nickolaus Wolfram, F. Georg Bauer, (Mariaburghäuserlehen.)

— 3 1 3/4 Ruth. Weinberg in der Mühlleithen, D. Johann Jacob, F. Lorenz Wolframs ved. (Mariaburghäuserlehen.)

— 15 Ruthen Krautfeld in Oberneidert, D. Nickolaus Schleyer, F. Georg Schleyer, von Römershofen, (Mariaburghäuserlehen.)

1 Acker im Auberne, D. Michael Schäfer, F. Lorenz Wolframs ved. (Heiligenlehen.)

3) Im alten Flur.

1 Acker in der Steppenstander D. Nickolaus Schleyer, F. Johann Ernst Wolf, von Lendershausen.

7/8 Acker 17 Ruthen in der Drießbach, D. Georg Gäb, F. der gemeine Weg (Kellerleylehen.)

4. An Wiesen.

1/2 Acker im Gräbig auf Unterhohenneid der Markung, D. Johann Georg Schleyer, von Hellingen.

Nebst Bauerey Geschirr. Haßfurth den 1. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner. Trapp.

19) (Kitzingen.) Der Tanzmusik- und Lumpensammlungs Pacht von den zum dahiesigen Rentamte gehörigen Ortschaften Biebelried, Buchbrunn, Großenlangheim, Repperndorf, Sulzfeld, Westheim und Wiesenbrunn, dann der Pacht von der rauhen Aschensammlung in den Ortschaften Biebelried, Westheim, Wiesenbrunn und dem Mannhof wird auf weitere 3 Jahre und zwar vom 1. October 1814 bis dahin 1817 Montags den 19.

l. M. frühe um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Rentamte mittelst öffentlichen Striches an die Meistbietenden unter dem Vorbehalte allerhöchster Genehmigung und den weiteren vor dem Striche bekannt werdenden Bedingnissen hingelassen. Kitzingen den 9. September 1814.

Königl. Rentamt.
Mundorff.

20) (Marktbreit.) Um ermessen zu können, ob gegen den hiesigen Bürger und Taglöhner Peter Trunck executive oder excussive zu verfahren sey, wird die Untersuchung seines Vermögens nothwendig. Es werden daher seine Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, nicht mehr gehört zu werden, andurch aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen an dem Peter Trunckischen Vermögen unter Vorlage der in Handen habenden Documente und sonstigen Beweismittel behörig zu begründen, wozu Termin auf

Mittwoch den 21. künftigen Septembermonats früh um 9 Uhr

festgesetzt ist. Wobey zugleich ohnverhalten bleibt, daß auf den Fall, wenn sich hierdurch eine das Vermögen zu übersteigende Schuldenlast eröffnbaren sollte, zugleich auf eben diesen Tag die Exceptional- und Schlußhandlung vorgenommen wird. Marktbreit den 12. August 1814.

Königl. baier. fürstl. Schwarzenberg. Patrimonialamt.
Eiserich.

Dicenta.

21) (Steft.) Ueber den Nachlaß der Johann Georg Büttners sen. Wittib von Sickershausen ist mit Zustimmung der Erben der Concurs erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Mittwoch den 28. September Morgens um 9 Uhr anberaumt worden, wobey alle bekannte und unbekannte Gläubiger der gedachten Wittwe Büttner zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, die Vorzugsrechte nachzuweisen, und schlüßlich zu handeln, widrigenfalls den Ausschluß von der Concursmasse zu erwarten haben. Steft den 10. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Stohr.

Feilbietungen.

1) (Würzburg.) Künftigen Freytag den 16. d. M. früh um 10 Uhr werden in dem königl Waisenhaus dahier

24 Malter Korn

mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, welches hiermit zur Kenntniß dient Würzburg den 10. September 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhaus.
Bauer.

2) Am Montag den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der Wohnung der verlebten Hofgärtners Wittwe Elenora Mayer zu Volkach die zu derselben Verlassenschaft gehörigen Weine, sämmtlich Volkacher Gewächses von vorzüglichster Lage, als:

6 Fuder 2 Eymer 1811er,
4 —— — 1807er,
3 —— 10 Eymer 1808er,
2 —— — 1810er,
1 —— 9 Eymer 1806er,
6 —— 4 Eymer 1812er,

dem öffentliche Striche ausgesetzt, und an die Meistbietenden abgegeben. Volkach am 12. September 1814.

Von Testamentariatswegen.
Rost, Hofgerichtsrath.

3) Vier schöne eiserne Fenstergitter sind stündlich um billigem Preise zu verkaufen, wo? erfährt man beym Wachszieher Schwarz hinter der Marienkapelle.

Vermischte Anzeigen.

1) Die öffentliche Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe zu Würzburg hat für zweckdienlich

erachtet, bey der nächsten Kunstausstellung (welche für das kommende Jahr noch eigends bestimmt und bekannt gemacht werden wird) mehrere vorzügliche Producte, welche die inländischen Künstler und Gewerbsleute einliefern werden, lediglich zur Ermunterung und zum Besten eben dieser Künstler anzukaufen, und die angekauften Producte dann unter die Interessenten durch eine, vermöge allerhöchster Erlaubniß und mit Vorwissen der königl. Polizeydirection dahier zu veranstaltende Verloosung wieder zu vertheilen.

Die genannte Gesellschaft ladet daher hierdurch jeden vaterländischen Freund der Künste und Gewerbe zur Theilnahme an dieser Verloosung mit der Bitte ein, die Erklärung hierüber, so wie die Bestimmung der Looseanzahl, welche jeder Interessent zu nehmen wünscht, dem Secretair der Gesellschaft wenigstens in 6 Wochen zukommen zu lassen, um von dem Resultate dieser Interessentensammlung bey der Ankündigung der Kunstausstellung gehörigen Gebrauch machen zu können.

Nicht in hiesiger Stadt Anwesende werden ersucht, dieselbe Erklärung durch einen ihrer hiesigen Bekannten, welcher mit der Zeit auch den für das einzelne Loos bestimmten Preis auszahlt, abgeben zu lassen.

Da der Preis eines Looses vor der Hand nicht genau bestimmt werden kann, so hat die genannte Gesellschaft einstweilen festgesetzt, daß derselbe 1 bis 3 Gulden rhein., aber auch höchstens nur 3 fl. rhein. seyn solle.

Die nähere Anordnung und Leitung dieses Geschäftes wird die Gesellschaft einem eigenen Ausschusse übertragen, und die Verloosung sogleich nach geschlossener Kunstausstellung vornehmen lassen. Eine dann gedruckte Uebersicht, enthaltend

die Namen der Interessenten mit der Anzahl der Loose, — die Preise der einzelnen gewonnenen Artikel mit den Namen der Künstler und der vom Glücke Begünstigten, — den bestimmt berechneten Preis eines einzelnen Looses, — und die Art der Verloosung selbst,

wird das Publikum in den Stand setzen, ein richtiges Urtheil über dieses Unternehmen und dessen Ausführung zu fällen.

Der Betrag eines Looses wird dann bey jedem einzelnen Interessenten durch den Gesellschaftsdiener abgeholt. Würzburg den 4. September 1814.

Königliche allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.

Vogelmann. Klöhr.

2) In dem sogenannten lateinischen Schulalumnate zu Kitzingen, in welchem 6 arme Knaben katholischer Religion 4 Jahre lang Wohnung, Verpflegung und Unterricht ganz frey genießen, ist ein Platz leer.

Diejenigen Knaben aus dem Würzburger Lande, welche in das besagte Alumnat aufgenommen zu werden wünschen — sie sollen zwischen 9 und 11 Jahren stehen — haben den 28. October dieses Jahres Vormittags um 8 Uhr in der Rectorsschule zu Kitzingen sich einzufinden, ein Armuthsattest von ihrer Ortscommission und dem Landgerichte ausgestellt, ihren Taufschein sammt einem Zeugniß über ihre Sitten von ihrem Pfarramte und ihren Lehrern vorzulegen, dann die ihnen vorgelegten Fragen aus dem Landeskatechismus und der biblischen Geschichte zu beantworten, deutsch und lateinisch zu lesen und zu schreiben, und endlich eine leichte Arie abzusingen, worauf der Fähigste die Aufnahme erhalten wird. Kitzingen am 5. September 1814.

V. Hopfenmüller, Pfleger.

3) In ein königliches Landgericht werden 2 brauchbare in landgerichtlichen Geschäften bereits bewanderte Scribenten gesucht. Im Intelligenzcomtoir erfährt man das Weitere.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 98. 17. September 1814.

Bekanntmachungen.

Das von dem verlebten geistlichen Rath Vornberger zur guten Erziehung dürftiger Kinder gestiftete Stipendium, wo dessen Anverwandte ohne Unterschied des Geschlechtes den Vorzug haben sollen, ist in Erledigung gekommen: diejenigen also von seinen Verwandten, die darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich binnen sechs Wochen mit den nöthigen Zeugnissen ihrer Verwandtschaft und Dürftigkeit versehen zu melden, und da sich etwa keine Verwandten dermalen vorfinden mögten, so bleibt auch andern außer der Verwandtschaft, die sich über ihre Dürftigkeit und Würdigkeit ausweisen können, unbenommen, sich dazu zu melden. Nach Verlauf dieser Frist wird auf anderweite Gesuche der Art keine Rücksicht gemacht werden. Würzburg den 24. August 1814.

General-Vicariat des Bisthums Würzburg.

Durch die Beförderung des katholischen Lehrers zu Buchbrunn Landgerichts Kitzingen ist die dortige Lehrstelle in Erledigung gekommen. Würzburg am 12. September 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

Montag, den 19. d. M., und die darauf folgenden Tage, jederzeit Nachmittags nach 2 Uhr, werden in dem, im I. Distrikte Nro. 35. in der Kapuziner-Gasse gelegenen Wohnhause des verlebten Oberregistrators bey der Königlichen Landesdirection Otto Philipp Müller dahier mehrere Mobilien an Silber, Messing, Kupfer, Eisen, Zinn, Porzelaine, weißem Zeuge, Schreinerwaren, Gemälden, Betten, Uhren, Spiegeln, nebst verschiedenen Gold- Silber- und Kupfermünzen, und einigen Pretiosen öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung abgegeben, welches hiermit den Kaufsliebhabern zur Kenntniß gebracht wird. Decretum Würzburg den 14. September 1814.

Königliches Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

In der Sache der in actis benannten Creditoren des Franz Carl Freyherrn v. Dalberg, ehemahligen Fürstlichen Fuldaischen Kämmerers und Hofrathes, gegen das diesem gedachten Freyherrn v. Dalberg aus seiner mütterlichen Erbschaft dahier zugefallene, mit Arreste bestrickte Vermögen — ptp. Liquidi et Prioritatis — ist das unter dem Heutigen gefer-

tigte Urtheil bey dem Eingange zur Königlichen Hofgerichts-Kanzeley zu Jedermanns Wissenschaft angeheftet worden. Decretum Würzburg am 5ten des Septembers 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

5) (Würzburg.) Mittwoch am 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird bey dem königl. Stadtgerichte das zur Theilungsmasse der Bäckermeister Kellers Wittwe gehörige im 2. District Nro. 487. in der Karmelitengasse liegende Wohnhaus und Backhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 1 Pfund 12 Pfenn. zu lehen geht, und

a) einen gewölbten Keller zu 20 Fudern in Eisen gebundene weingrüne Fässern, eine Holzlage zu 20 Klafter Scheid,
b) eine Backstube, eine Brodkammer, eine Küche und Abtritt in sich fasset, und mit einem Backtroch, und mehreren Bäckergeräthschaften versehen ist, auch einen kupfernen Wasserkessel, und Pumpbrunnen hat, sodann
c) im 2ten Stocke einen Vorplatz, ein heiz- und ein unheizbares Zimmer mit Küche,
d) im 3ten Stocke zwey heizbare und zwey unheizbare Zimmer, endlich
e) im 4ten Stocke eine große helle Mehlkammer mit mehreren Mehlkästen und 3 andern Kammern nebst doppelten Bodenwerke in sich fasset, und auf welchem Backhause die Hälfte des Kaufschillings gegen landesübliche Abzinsen stehen bleiben kann,

einem weiteren öffentlichen Striche, und endlich Montags am 26. d. M. dem letzten öffentlichen Striche jederzeit Nachmittags um 2 Uhr bey dem königlichen Stadtgerichte ausgesetzt, und sodann dem Meistbietenden wirklich unter den beym Striche zu eröffnenden Bedingnissen zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 24. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkard.

4) (Würzburg.) Samstag am 1. October Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts d. d. M. die den Michael Hemerich und Michel Popp von Unterdürrbach zugehörigen 4 Morgen Weinberge in der Heinrichsleiten, wovon 3 Morg. dem königl. Stadtrentamte mit 15 Pf. Grundzins zu Lehen gehen, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg den 9. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Vor einigen Tagen wurden auf der Straße in hiesiger Stadt zwey Pfandscheine gefunden, und zur unterfertigter Stelle gebracht.

Welches zu dem Ende andurch bekannt gemacht wird, damit derjenige, der als rechtmäßiger Eigenthümer derselben sich ausweißt, solche in Empfang nehmen könne. Würzburg den 15. September 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

6) (Würzburg.) Die in Nro. 82. 87. und 88. dieses Blattes ausgeschriebene Tagfart zur Aufnahme und Liquidation der Schulden der verstorbenen Stephan Amendischen Eheleute zu Stadelhofen konnte wegen eines Hindernisses nicht abgehalten werden.

Die Gläubiger derselben werden daher zu der auf Montag den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr anderweit anberaumten Tagfart nach Stadelhofen zur Anzeige und Liquidation ihrer Forderungen unter dem bereits bekannt gemachten

Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft und Berichtigung der Schulden nicht berücksichtiget werden sollen, andurch vorgeladen. Würzburg am 14. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen zu Sickingen zu Stadelhofen.

Wackenreiter.

Neckermann, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Um die Theilung der Wittib des Georg Adam Notnagel von Veitshöchheim berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihre Schulden zu wissen. Wer sonach beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen kann, hat dieß am Mittwoch den 28. September d. J. frühe um 9 Uhr gehörig dahier anzubringen, widrigens späterhin keine Rücksicht darauf genommen wird. Decretum Würzburg den 3 September 1814

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

8) (Würzburg d. d M.) Gegen Georg Adam Keller von Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und erster Edictstag auf Mittwoch den 26. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen sollen. Zum Streite über Liquidität und Priorität, so wie zur schließlichen Verhandlung ist unter Strafe des Ausschlusses mit der treffenden Handlung zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 23. November l. J. zur nämlichen Stunde bestimmt. Decretum Würzburg den 13. September 1814

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger

Wagner, Actuar.

9) (Würzburg d. d. M.) Gegen Andreas Keller zu Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 19. Oct. l. J. früh 9 Uhr anberaumt, wo dessen sämmtliche Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sub poena praeclusionis unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte ihre Forderungen anbringen über Liquidität sowohl als Priorität streiten, und schließlich handlen sollen. Decretum Würzburg den 7. September 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

10) (Arnstein.) Nachdem gegen Georg Kohlhepp von Binsfeld die Ausschatzung erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 12. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselbe unter Vorlegung der Beweißmittel und etwaiger Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

11) (Arnstein.) Im Wege der Hülfe wird das Wirthehaus des Michael Kirchner zu Fährbrück, bestehend aus einem Wohnhause mit Schildgerechtigkeit, Scheuer, Stallung, Kalterhaus, 2 Kellern, nebst einem großen Gemüs, dann Baums

garten zu etwa 3/4 Morgen, worauf 3 kr. einfache Schatzung, 1 fl. 30 kr. jährlicher Grundzins und andere bey der Tagfart zu eröffnende Lasten haften, Donnerstag den 29. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr nach Vorschrift der Executionsordnung verstrichen.

Auswärtige Streicher haben sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen. D. Arnstein am 30. August 1814.

Königl. Landgericht.
Geßner, Actuar.
i. j. o.
Raupp, A. s.

12) (Dettelbach.) Kaspar Hein, Schuhmachermeister dahier, will sein Grundvermögen freywillig veräußern, aus dem Erlöse seine gegen ihn andringenden Gläubiger befriedigen, und hat auf deren Vorladung den Antrag gestellt. Diesem zufolge wird zur Erklärung über die Bedingungen der fraglichen Vermögensveräußerung, dann zur Angabe und Liquidation der Forderungen, um hiernach das weiter einzuschlagende rechtliche Verfahren bemessen zu können, Tagfart auf Montag den 26. September l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Schuhmachermeisters Kaspar Hein dahier unter dem Rechtsnachtheile zur unterfertigten Stelle vorgeladen werden, daß der Ausbleibende, im Fall dieses Geschäft sich zu einer Debitsache eignen sollte, den ihm etwa dadurch zugehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe. Dettelbach am 29 August 1814.

Königl. Landgericht.
Seubert. j. o i.
Rottmann, A. s.

13) (Eltmann.) In Folge allerhöchster Entschließung vom 31. August dieses Jahrs soll der herrschaftl. Waldbestand Forst bey Rostadt, worauf bereits ein Aufgebot zu 18000 fl. rhein. gelegt worden, wiederholt zum öffentlichen Striche gebracht werden. In Bezug auf die in öffentlichen Blättern vorlängst schon erschienene Strichsankündigung von 3. Junius d. J. wird am Dienstag den 11. October d. J. Strichstagfahrt zu Rostadt im Fößlischen Wirthshause angeraumt, und mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung Mittags um 12 Uhr der Hinschlag gegeben. Eltmann den 9. September 1814.

Königl. baier. Rentamt.
v. Eckart.

14) (Euerbach.) Samstag den 1. October 1814 wird das Prioritätsurtheil in der Niklaus Strauchischen Concurssache dahier vor der Gerichtsthüre in vim publicationis angeheftet, welches hiermit zur Nachricht dient. Euerbach am 9. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht allda.
J. M. Franz.
Pfeiffer.

15) (Gerolzhofen.) Das zur Hinterlassenschaft der Adam Grohaischen Eheleute zu Mutzenroth gehörige Grundvermögen an

a. ein m Wohnhaus sammt Gärtlein zwischen Michael Bauer und Peter Landauer;
b. 1 Morgen Weinberg im Hopfengrund, D. Jakob Nöth, F. Peter Landauer;
c. 1 1/2 Morgen Weinberg am Küpselberg, D. Peter Landauer, F. Joseph Schneider;
d. 2 3/4 Morgen Artfeld, der Tannenacker, D. die Gemeinde, F. Joseph Bauer;
e. die sogenannte Dornwiese, D. und F. die Gemeinde;
f. 1/4 Morgen Wiesen, das Weingartswieslein, D. Johann Staudt, F. Besitzer;

wird Donnerstag den 22. September dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr zu Mutzenroth unter den dort eröffnet werdenden Bedingnissen verstrichen, und dem Meistbietenden, wenn annehmliche Gebote

fallen, zugeschlagen. Gleich nach Endigung des Strichs wird zur Aufnahme der etwa vorhandenen Passiven geschritten; daher diejenigen, welche an obgedachter Masse etwas zu fordern haben, sich um so gewisser mit ihren Forderungen zu melden haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne weitere Rücksicht berichtigt und ausgetheilt werden wird. Nachrichtlich Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

16) (Haßfurt.) Adam Rauch zu Haßfurt, ist durch rechtskräftiges Urtheil für concursmäßig erklärt: daher werden alle seine Gläubiger auf Donnerstag den 6. October l. J. zur Erhebung der Forderungen sammt Beweismitteln, Donnerstag den 3. November l. J. zur Anbringung der Einreden sammt Beweismitteln, Donnerstag den 1. December zu den schließlichen Verhandlungen jedesmal frühe um 9 Uhr unter Strafe der Praeclusion zum hiesigen Landgerichte vorgeladen. Das Concursvermögen bestehend in

1. Wohnhaus,
2. mehrere Grundstücken,
3. Vieh, Bauergeschir und allerley Hausgeräthe,

wird Mittwoch den 12. October l. J. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Gantirers auf öffentlichen Strich veräußert. Haßfurt am 7. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meisner.

Köz.

17) (Haßfurt.) Wer irgend an Johann Fuß in Westheim, welcher in Concurs verfallen ist, eine Forderung zu machen hat, muß solche sammt einschlägigen Beweismitteln Donnerstag den 15. October l. J früh um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage bey Strafe der Präclusion dahier anbringen, und schließlich verhandeln

Kauflustige aber werden zu dem Dienstag den 18. October l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Westheim stattfindenden Aufstrich der zur Concursmasse gehörigen Gegenstände bestehend in einem kleinen geschloßnen Güttlein, sammt mehreren einzelnen Grundstücken andurch eingeladen. Haßfurt den 9. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meisner.

Trapp.

18) (Kitzingen.) Dienstag den 4. October l. J. früh um 10 Uhr wird das zur Daniel Bachischen Verlassenschaft gehörige Wohnhaus am obern Bach beim Spatzenthor, zwischen Georg Behr und Peter Holzmann, samt der eingerichteten Färberey, und den zu diesem Hause gehörigen Gärtchen gegen die Stadtmauer öffentlich auf dem königl. Landgerichte verstrichen und nach den bekannt gemachten werdenden Bedingungen zugeschlagen. Kitzingen den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Art.

19) (Kissingen.) Gegen Jörg Zitter, Zimmermeister zu Großendrach, ist die Ausschatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Sache einziger Edictstag ad producendum, liquidandum et concludendum auf Dienstag den 12. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, allwo sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des erwähnten Jörg Zitter entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, über ihre Vorzugsrechte zu streiten, und schließliche Handlungen zu pflegen, die Ausbleibenden aber zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Gantmasse ausgeschlossen werden. Kissingen den 3. September 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

20) (Sommerhausen.) Der wegen grober thätlicher Mißhandlung des Andreas Hummels von Obernbreit angegebene, dahier in Arrest gesessene, Mühlknecht des Müllers Adam Binder von Winterhausen, Caspar Hofmann, aus Carsbach, Landgerichts Gemünden, ist diesen Nachmittag um 2 Uhr aus seinem Arrest entsprungen und hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Alle wohllöblichen Gerichts- und Polizeybehörden werden daher mit dem Ersuchen hiervon in Kenntniß gesetzt, auf gedachten Caspar Hofmann, dessen Signalement hiernach folgt, invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Ersatz der Kosten hieher ausliefern zu lassen, wogegen die Erwiederung in ähnlichen Fällen zugesichert wird. Sommerhausen den 6. September 1814.

Königl. Baier. Gräflich Rechtern Limpurg Speckfeldisches Untergericht.

Strohmann.

Signalement
des flüchtigen Caspar Hofmanns:

Derselbe ist von gesetzter Statur, 30 Jahre alt, hat ein bleiches längliches Gesicht, schwarzbraune rundgeschnittene Haare, große Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund. Er war bekleidet: mit einer Jacke und langen Hosen von gräulichem Tuche, mit Mehl bestäubt, mit weißen Strümpfen und gebundenen Schuhen, und hatte eine baumwollene weiße Mütze bey sich.

21) (Sulzheim.) Gegen Johann Schall zu Oberspiesheim wird der Concurs erkannt, und von demselben, ehe dieses Erkenntniß noch rechtskräftig geworden, um Erlassung der Edictalien angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an demselben zu haben glauben auf

Donnerstag den 6 October d. J. als erster Edictstag vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln und Vorzugsrechten unter dem Nachtheile des Ausschusses vom Concurse anzubringen.

Donnerstag den 3. November d. J. ist als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen und deren Vorzugsrechte, und

Donnerstag der 1. December d. J. als dritter Edictstag zur schließlichen Verhandlung festgesetzt, wobey die Gläubiger unter dem Nachtheile des Ausschlusses mit ihren Handlungen, entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte jedesmal früh um halb 9 Uhr zu erscheinen haben. Sulzheim den 7. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

22) (Volkach.) Um die Hinterlassenschaft der Michel Werners Wittib Margaretha zu Fahr auseinandersetzen zu können, hat man Tagfart zur Liquidation der Passiven auf Freytag den 23. k. M. September früh um 9 Uhr anberaumt.

Alle jene, welche Ansprüche aus irgend einem Grunde an gedachte Hinterlassenschaft haben, werden demnach angewiesen, selbe bey der vorbesagten Tagfart dahier zu liquidiren, widrigens zu gewärtigen, daß bey dem Theilungsgeschäft auf die nicht angebrachten Forderungen keine Rücksicht gemacht werde. Volkach den 27. August 1814.

Königl. Landgericht.

Binkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Steiner, A. s.

23) (Volkach.) Um die Hinterlassenschaft der verlebten Kilian Conradischen Eheleute zu Lindach gänzlich berichtigen zu können, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an der besagten Hinterlassen-

schaft zu machen haben, aufgefordert, solche Mittwoch den 21. September l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigtem Landgerichte anzubringen, widrigens der Ausbleibende zu gewärtigen hat, daß bey Auseinandersetzung der Masse auf seine Forderung keine Rücksicht genommen werde. Volkach den 31. August 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

Feilbietungen.

1) Am Montag den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der Wohnung der verlebten Hofgärtners Wittwe Elenora Mayer zu Volkach die zu derselben Verlassenschaft gehörigen Weine, sämmtlich Volkacher Gewächses von vorzüglichster Lage, als:

6 Fuder 2 Eymer 1811er,
4 —— — 1807er,
3 —— 10 Eymer 1808er,
2 —— — 1810er,
1 —— 9 Eymer 1806er,
6 —— 4 Eymer 1812er,

dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und an die Meistbietenden abgegeben. Volkach am 12. September 1814.

Von Testamentariswegen.

2) Dienstag am 20 dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des Mathes Pörtlein Häckers dahier gehörigen nachbenannten Grundstücke in der Pörtleinschen Behausung im 4. Distr. Nro. 65. im sogenannten Schildhöfchen, als:

a. 1 1/2 Morgen Weinberg im mittleren Spiegelberg am Wege,
b. 3 Morgen daselbst theils Weinberge und Ackerfeld,
c. 1 Morgen wovon 3/4 Kleeacker sind.
d. 2 Morgen Weinberg am neuen Berge, welche dem königl. Stadtrentamte mit 15 Pfenn. Grundzins zu Lehen gehen.
e. 1 Morgen Weinberg im obern Sand, welcher gleichfalls dem königl. Stadtrentamte mit 6 Pfenn. lehnbar ist, endlich
f. ein Wohnhaus 4 Distr. Nro. 65, welches zu 4 Quartieren eingerichtet ist, und alle mögliche Gemächlichkeiten zur Oekonomie in sich fasset, auch einen sehr gut gewölbten Keller der mit 40 Fuder Faß belegt werden kann, innen hat, und seiner Einrichtung wegen täglich eingesehen werden kann, auch dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 19 1/2 Pfenn. zu Lehen geht,

dem ersten öffentlichen Striche ausgesetzt; sonach Dienstag den 27. dem zweyten, und Donnerstag den 29. d. M. jederzeit Nachmittags um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden, wenn annehmbare Gebote gelegt werden, sogleich zugeschlagen, wobey bemerkt wird, daß die Grundstücke auf Zielfristen veräussert werden, und ein Theil des Hauskaufschillings verzinslich stehen bleiben kann. Würzburg am 14. September 1814.

Der Pörtleinische Erbe.

3) Nächstkünftigen Mittwoch den 21. September früh von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, dann die nachfolgenden Tage werden in dem Hause des Unterzeichneten verschiedene Mobilien, als Kanapeen, Sessel, Tische von Maghoni, Kirschbaum und anderm Holze, mehrere große Spiegel, Luster, mehrere Matratzen und Federbetten, Tafel und Bettzeug, Schränke, Küchen- und Waschgeschirr, Bücher, Gewehre, Kupferstiche und Gemälde, worunter einige Orginalwerke von besten Meistern, allerhand Gartengewächse und Geräthschaften, eine Sammlung von Mineralien, Conchilien und Marmor, eine

vollständige Kunstdrechselbank, Hobelbank dem öffentlichen Striche ausgesetzt.

Frh. v. Schuster, königl. Oberpostmeister.

4) Nächstkünftigen Montag als den 26. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Hause, neben dem Pommersbäcker, 2. District, Nro. 279 5 in Eisen gebundene Fässer, 3. 4 und 5 Füdrige, dann 30 Stück eiserne Reifen, Faßtauben, eine Kelter, verm öffentlichen Strichs gegen baare Bezahlung abgegeben. Kaufliebhaber können solche Vormittags in Augenschein nehmen.

5) Im 5. District in der Spitalgasse Nro. 184. ist ein 3stöckiges Wohnhaus mit einer Mezzane, einem guten Keller, mit in eisen gebundenen Fässern, nebst 2 Morgen Weinberg aus freyer Hand zu verkaufen.

6) Bey Spezereyhändler Wahler in der Neuererstraße sind verschiedene Sorten Rhein- und Brabänder Flachs von 30 kr. bis zu 1 fl. 6 kr. das Pfund zu haben. Die Güte der Waaren wird sich bey einer gefälligen Probe selbst empfehlen.

Vermiethungen.

1) Im 3. District Nro. 187 nächst am Vierröhrenbrunnen ist ein schönes aus 6 heitzbaren zu Theil tapezirten Zimmern bestehendes Quartier nebst Küche und allen übrigen Bequemlichkeiten entweder sogleich, oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) Auf dem Kürschnershofe Nro. 362 ist ein Logis für einen ledigen Herrn mit oder ohne Möbel stündlich zu verlehnen.

3) Ein schön möblirtes Zimmer nächst dem Spital, in der inneren Grabengasse 2 District Nro. 110., dessen Aussicht auf die untere Promenade geht, wohin auch ein Ausgang ist, kann bis dem 1. October bezogen werden.

4) Im 3. District Nr. 36. nächst der rothen Scheibe sind 2 Zimmer, jedes abgesondert, mit oder ohne Möbeln stündlich zu vertehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Zu einer schönen und leichten Profession wird ein Lehrling gesucht, bey wem? ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) Ein jüdisches Neujahrsgebetbuch ist von der Ursulinergasse nach dem Erzscherhofe verloren worden. Da es ein Theil von einem ganzen Werke ist, und für den Finder keinen sonderlichen Werth hat, so bittet man den Finder, dasselbe, in die Ursulinergasse Nro. 200. gegen eine gute Belohnung zu überbringen.

3) Andreas Seuferling, Lehnkutscher, wohnhaft in der Ursulinergasse Nro. 196. fährt künftigen Dienstag den 20. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünschet Mitreisende zu bekommen.

4) Valentin Rehberger, Lehnkutscher, in der untern Johannitergasse Nro. 164 fährt künftigen Montag den 19. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende dazu.

5) Künftigen Sonntag den 18. od. Montag den 19. September, fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse 3. District Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer Retour-Chaise nach Frankfurt, und wünschet Mitreisende zu bekommen.

6) Montag den 19. September fährt Nikolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der untern Bocksgasse Nro. 307, mit einer Retour Chaise nach Frankfurt, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

7) Künftigen Montag den 19. September, fährt Mathes Hilpert, Lehnkutscher, im 3. Distr. Nro. 157. in der Franziscanergasse mit einer Retour Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende dazu.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 98.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem Nachlasse der sogenannten Bäckerwittwe Magdalena Essigin, nachher verehelichten Illigin, einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solchen bey der auf Freytag den 30. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart zeitlich zu machen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß die nicht Erscheinenden bey diesem Theilungsgeschäft unberücksichtigt bleiben sollen. Würzburg am 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Alle jene, welche an dem unbedeutenden Nachlasse des verlebten Stadtconditors Seufert eine Forderung aus was irgend für einem Rechtsgrunde machen zu können glauben, werden andurch öffentlich vorgeladen, dieselbe bey der auf Samstag den 1. k. M. October Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzugeben und zu liquidiren, daß auf sie im Ausbleibungsfalle keine Rücksicht solle gemacht, und der allenfalls übrig bleibende Nachlaß den Erben verabfolgt werden solle. Würzburg am 2. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Um die Theilungssache des Büttnermeisters Heinrich Hagermann beendigen zu können, ist Kenntniß dessen Passivstandes nöthig.

Es werden demnach alle jene, welche an dessen Theilungsmasse einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 24. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzugeben, und unter dem Präjudize auszuführen, daß solche im Nichterscheinungsfalle bey der Auseinandersetzung dieser Theilungsmasse nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 9. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Freytag den 23. dieses Monats September Nachmittags um 3 Uhr werden auf dem königlichen Stadtgerichte dahier beyläufig 6 1/2 Fuder 1811er Wein dem öffentlichen Striche aufgelegt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden sogleich abgegeben werden. Würzburg am 7. Sept. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Künftigen Montag den 19. dieses Monats früh um 9 Uhr werden bey dem königl. Universitäts-Receptorat gegen

30 Malter Waizen,
40 Malter Korn,
12 Malter Haber

zum öffentlichen Strich gelegt, und salva-

ratificatione zugeschlagen. Würzburg den 12. [illegible]ember 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

6) (Würzburg.) Donnerstag den 22. d. M. frühe um 9 Uhr wird das in die Theilungsmasse des verl. Schildwirths Uselmann zu Schwarzenau gehörige Wirthshaus mit den hierzu gehörigen Gütern im dasigen Amthause zum wiederholten Striche aufgelegt, und bey annehmlichem Gebote dem an dieser Tagfart verbleibenden Meistbiethenden zugeschlagen werden.

Dieses wird mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß die Beschreibung der zu versteigernden Realitäten in Nr. 79. dieses Blattes nachgesehen werden kann. Würzburg den 10. September 1814.

K. b. G. v. Ingelh. Patrimonial-Amt Schwarzenau.

Nickles.

7) (Arnstein.) Am Montag den 19. September früh um 9 Uhr werden bey unterzeichnetem Rentamte 696 Malter Korn Würzb. Gemäß zum öffentlichen Strich auf Verkauf gebracht. Arnstein den 11. September 1814.

Königl. Rentamt.

Probst, Rentbeamter.

8) (Haßfurt.) Georg Hellwig in Holzhausen ist Concursmäßig. Daher haben seine Gläubiger persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, Mittwoche den 28. Sept. l. J. zur Anbringung ihrer Forderungen sammt Vorzugsrechte und Beweise Mittwoche den 26. October l. J. zur Erhebung der Einreden mit Beweis, und Mittwoche den 23. November l. J. zu den schlüßlichen Verhandlungen jedesmal früh 9 Uhr unter Strafe der Praeclusion bey hiesigem Landgericht zu erscheinen.

Auch werden Donnerstag den 29. October l. J. frühe 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Holzhausen folgende Gegenstände versteigert.

Ein Wohnhaus Nro. 2. nebst Scheune und Stallung

An Grundstücken

a) 1/5 am Krämersguth, welches 1 Pfund 16 2/5 Pfennig jährlichen Zins und 3 Pfenn. 1 Heller Schatzung zu entrichten hat, welches in nachstehenden Grundstücken bestehet.

1. Im Seeflur.

1/2 Acker 29 Ruthen vorm Holz, D. Michael Helling, F. Eucharius Mohr.

1/4 Acker 8 Ruthen in der Krauß, D. Georg Barthein, F. Georg Barthelme, F. Georg Heinrich Wolf.

1/2 Acker 18 Ruthen stößt auf die Niedere Eller D. Michael Jacob, F. Joh. Georg Schneider.

2. Im Kirchenflur.

1/4 Acker 34 1/4 Ruthen in Hünerbergen, D. Georg Heinrich Wolf, F. Nickol Schleyer.

1/4 Acker 32 1/2 Ruthen im Aubronn, D. von Haupten, F. Nickolaus Schleyer.

1/2 Acker 21 1/2 R. im Fettig D. Michael Jakob, F. Nickolaus Schleyer.

1/2 Acker 2 2/5 R. in der Sinnersleithen, D. Michael Helling, F. Johann Ernst Koch.

3. Im Alterflur.

1 Acker 16 Ruthen in der Sinnersleithen, D. Nickolaus Kaumer, F. Georg Heinrich Wolf.

1/2 Acker 36 1/2 Ruthen daselbst, D. Nickolaus Schleyer F. Joh. Ernst Koch.

1/4 Acker 3 1/2 Ruthen in der Winterleithen, D. Nickolaus Schleyer, F. vom Haupten.

4. An Wiesen.

1/4 Acker 1 Ruthe im Unterbrühl, D. Johann Gleichmann, F. Michael Hellmig.

1/4 Acker 2 1/9 Ruthen in dem Durchgänger, D. Nickol. Schleyer, F. Michael Hellwig.

1/4 Acker 6 4/5 R. in der Fegen D. Michael Schäfer, F. Nickol. Schleyer.

b) 1/8 am Wolfen Guth welches 6 1/4

Pfenn. Zins 5 1/2 Metzen Korn als Gült nach Mariaburghausen, und 2 Pfenn. Schatzung pro Simplo zu entrichten hat.

1. Im Seeflur.

1/4 Acker 36 Ruthen am Haßfurterweg, D. Nickolaus Grümer, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

1/2 Acker 9 1/2 Ruthe in Oberſteinbach, D. Margaretha Kochin, F. der Beſitzer.

1/4 21 3/4 R. vorm Holz oder im Lindig, D. Georg Weitenſee, F. Lorenz Walk.

1/2 Acker 13 3/4 Ruthen in der Hofleithen, D. Margaretha Kochin, F. Andreas Hornung.

2. Im Kirchenflur.

3/4 Acker 13 3/4 Ruthen im Mittelnbruhl, D. Nickolaus Grümer, von Uchenhofen, F. Nickolaus Schleyer.

1/4 Acker 7 Ruthen ebendaſelbſt, D. Nickolaus Grümer von Uchenhofen. F. Nick. Grümer.

3. Im Altenflur.

1/2 Acker 17 Ruthen im Boden D. Georg Schneider, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

1/2 Acker 33 Ruthen am Einweg, D. Georg Wolfram, F. Georg Heinrich Wolf.

4. An Wieſen.

1/2 Acker 6 7/8 Ruthen im Unternbrühl, D. Nickolaus Grümer, F. Nickolaus Schleyer.

— 28 3/4 Ruthen am Römersberg, D. Lorenz Walk, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

c) 1/8 an dem Fuchs-Guth, hat 11 7/8 Pfenn. Zins und 1 Pfenn. Schatzung pr. Simpl. zu entrichten.

1. Im Seeflur.

1/2 Acker 20 1/2 Ruthe bey der Eckwieſen, D. Michael Hellmig, F. Nickolaus Rauſch.

1/2 Acker 25 1/4 Ruthen Ackerfeld und Wieſen hintern ſteinern Kreuz, D. Georg Gub, F. Nickolaus Schierling.

2. Im Kirchenflur.

1/4 Acker 36 3/5 Ruthen am Einwege, D. Ernſt Wolf, von Lendershauſen, F. Michael Hellmig.

— 35 1/2 eben daſelbſt, D. Ernſt Wolf, von Lendershauſen, F. Michael Hellmig.

1/4 Acker 2 Ruthen Krautfeld im Oberneideck, D. Eucharius Mohr, F. Nickolaus Schierling.

1/2 Acker 9 2/5 R. beym Strohbaum, D. Nickolaus Rauſch, F. Nickolaus Schierling.

3. Im Altenflur.

1/2 Acker 15 1/4 Ruthe ſtößt auf das Rieth, D. der gemeine Weg, F. Nickolaus Schierling.

— 39 Ruthen beym Berbertsgraben, D. Lorenz Walk, F. Nickolaus Schierling.

4. An Wieſen.

— 29 5/8 Ruthen im Röhrig, D. Nickolaus Krämer, F. Margaretha Kochin.

1/4 Acker 1 1/2 Ruthe am Römersberg, D. Nickolaus Schierling, F. Georg Heinrich Wolf.

— 11 Ruthen im Oberneidert, D. Johann Jacob, F. Nickol. Schierling.

d) An Afterlehen.

1. Im Seeflur.

5/8 Acker in Oberſteinbach, D. der Beſitzer, F. Johann Schnabel, (Iſt Thereſen Lehen.)

1/4 Acker in der Krauß, D. Andreas Hornung, F. Georg Kambach, (Heiligenlehen.)

5/8 Acker im rothen Waſſer, D. Nickolaus Mager, F. Uchenhöfer Markung, (Heiligenlehen.)

3/4 Acker im Lindig, D. Nickolaus Schleyer, F. Johann Deppert, (Heiligenlehen)

1/4 Acker Krautfeld im Rieber, D. Nickolaus Schierling, F. Georg Wolfram, (Heiligenlehen.)

2. Im Kirchenflur.

1/2 Acker 8 4/5 Ruthen am Frauenweg, D. Nickolaus Wolfram, F. Georg Bauer, (Mariaburghäuserlehen.)

— 31 3/4 Ruth. Weinberg in der Mühlleithen, D. Johann Jacob, F. Lorenz Wolframs ved. (Mariaburghäuserlehen.)

— 15 Ruthen Krautfeld in Oberneidert, D. Nickolaus Schleyer, F. Georg Schleyer, von Römershofen, (Mariaburghäuserlehen.)

1 Acker im Auberne, D. Michael Schäfer, F. Lorenz Wolframs ved. (Heiligenlehen.)

3) Im alten Flur.

1 Acker in der Steppenstander D. Nickolaus Schleyer, F. Johann Ernst Wolf, von Lendershausen.

7/8 Acker 17 Ruthen in der Drießbach, D. Georg Gäb, F. der gemeine Weg (Kellerleylehen.)

4. An Wiesen.

1/2 Acker im Gräbig auf Unterhohenneider Markung, D. Johann Georg Schleyer, von Hellingen.

Nebst Bauerey Geschirr. Haßfurth den 1. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meßner.

Trapp.

9) (Münnerstadt.) Zu Folge Weisung der königl. Civil-Cantonscommission zu Würzburg, vom 10. August l. J. soll der zum Eintritte in den Militärdienst vorberufene, zur Zeit abwesende, Andreas Kiesel, von Nüdlingen, öffentlich vorbeschieden werden.

An denselben ergeht also hiermit die Ladung, sich, wenn er im ehehinnigen Großherzogthum Würzburg sich befinden sollte, binnen 4 Wochen, — sollte er aber im Auslande sich aufhalten, binnen Jahresfrist bey unterzeichneter Stelle zu melden, und seiner Dienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und sein Vermögen mit Confiscation belegt werden soll. Münnerstadt den 6. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

10) (Prölsdorf.) Da gegen Andreas Ehrlich zu Wustviel sehr viele Schulden eingeklagt sind, so ist zur Bestimmung des richterlichen Verfahrens die Untersuchung des Activ- und Passivstands dessen Vermögens nothwendig. Es werden demnach sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Andreas Ehrlich hiermit auf Mittwoch den 28. September früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig anzugeben, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdem bey dem künftigen Verfahren in dieser Schuldensache auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden soll. Prölsdorf den 26. August 1814.

Königl. Landgericht.

W. A. Kummer.

Renson.

Vermischte Anzeige.

Nächstkünftigen Sonntag den 18. dieses Nachmittags um 3 Uhr wird die jährliche Feyerlichkeit der unten genannten Gesellschaft in dem Saale des königlichen Musik-Instituts begangen, wobey zugleich die Preise den Zöglingen ertheilt werden; alle Kunst- und Gewerbsfreunde werden hierzu höflichst eingeladen. Dabey wird bemerkt, daß für dieses Jahr keine Ausstellung sey. Würzburg den 11. Sept. 1814

Königliche allergnädigst bestättigte Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe.

Vogelmann, Vorstand. Freyherr von Stauffenberg, provisorischer Vorstand der Zeichenschule.

Klöhr.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 99. 20. September 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern ꝛc. ꝛc.

In der Sache der in actis benannten Creditoren des Franz Carl Freyherrn v. Dalberg, ehemahligen Fürstlichen Fuldaischen Kämmerers und Hofrathes, gegen das diesem gedachten Freyherrn v. Dalberg aus seiner mütterlichen Erbschaft dahier zugefallene, mit Arreste belegte Vermögen — pto. Liquidi et Prioritatis — ist das unter dem Heutigen gefertigte Urtheil bey dem Eingange zur Königlichen Hofgerichts-Kanzelley zu Jedermanns Wissenschaft angeheftet worden. Decretum Würzburg am 6ten des Septembers 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Haefel.

2) (Würzburg.) Um ermessen zu können, ob gegen den Schreinermeister Peter Schmitt dahier, executive, oder excussive zu verfahren sey, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an ihm eine Forderung zu machen gedenken, vorgeladen, auf Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr beym königlichen Stadtgerichte dahier entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, und zu liquidiren, widrigenfalls auf sie bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens keine Rücksicht wird genommen werden. Decretum Würzburg am 18. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

3) (Würzburg.) Samstag am 1. October Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts d. d. M. die den Michael Hemerich und Michel Popp von Unterdürrbach zugehörigen 4 Morgen Weinberge in der Heinrichsleiten, wovon 3 Morg. dem königl. Stadtrentamte mit 15 Pf. Grundzins zu Lehen gehen, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 9. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Die in Nro. 82. 87. und 88. dieses Blattes ausgeschriebene Tagfart zur Aufnahme und Liquidation der Schulden der verstorbenen Stephan Amendischen Eheleute zu Stadelhofen konnte wegen eines Hindernisses nicht abgehalten werden.

Die Gläubiger derselben werden daher zu der auf Montag den 26. d. M. Vormittags um 9 Uhr anderweit anberaumten Tagfart nach Stadelhofen zur Anzeige und Liquidation ihrer Forderungen unter dem bereits bekannt gemachten Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinen-

den bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft und Berichtigung der Schulden nicht berücksichtiget werden sollen, andurch vorgeladen. Würzburg am 14. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen zu Sickingen zu Stadelhofen.

Wackenreiter.

Neckermann, Actuar.

5) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft des Johann Herlein alt von Rottendorf berichtigen zu können, ist es nothwendig zu wissen, ob und welche Ansprüche gegen beregte Masse statt finden; zur Begründung derselben, und Vorlegung der nöthigen Urkunden, ist Tagfart auf Donnerstag den 6. October d. J. früh um 9 Uhr bey dießseitigem Landgerichte anberaumt, und wird späterhin auf weitere Forderungen keine Rücksicht genommen. Decretum Würzburg den 17. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

6) (Würzburg d. d. M.) Um die Theilung der Wittib des Georg Adam Rothnagel von Veitshöchheim berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihre Schulden zu wissen. Wer sonach beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen kann, hat dieß am Mittwoch den 28. September d. J. frühe um 9 Uhr gehörig dahier anzubringen, widrigens späterhin keine Rücksicht darauf genommen wird. Decretum Würzburg den 13. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Gegen Georg Adam Keller von Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und erster Edictstag auf Mittwoch den 26. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen sollen. Zum Streite über Liquidität und Priorität, so wie zur schließlichen Verhandlung ist unter Strafe des Ausschlusses mit der treffenden Handlung zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 23. November l. J. zur nämlichen Stunde bestimmt. Decretum Würzburg den 13. September 1814

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

8) (Eltmann.) In Folge allerhöchster Entschließung vom 31. August dieses Jahrs soll der herrschaftl. Waldbistrict Forst bey Rostadt, worauf bereits ein Aufgebot zu 18000 fl. rhein. gelegt worden, wiederholt zum öffentlichen Striche gebracht werden. In Bezug auf die in öffentlichen Blättern vorlängst schon erschienene Strichsankündigung von 3. Junius d. J. wird am Dienstag den 11. October d. J. Strichstagfahrt zu Rostadt im Förtischen Wirthehause angeraumt, und mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung Mittags um 12 Uhr der Hinschlag gegeben. Eltmann den 9. September 1814.

Königl. baier. Rentamt.

v. Eckart.

9) (Gerolzhofen.) Aus der Verlassenschaft des Valtin Sendner, von Kirchschönbach, wird ein Wohnhaus, Scheuer, Hofhäuslein mit Nebengebäuden und einem Gemeindrechte, denn eingehörigen

20 Morgen Artfeld,
4 1/2 Morgen Wiesen nebst
8 1/2 Morgen Artfeld,
4 1/2 Morgen Wiesen im ledigen Grundstücken.

Montag den 3. October d. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Kirchschönbach, nach Bekanntmachung der näheren Beschreibung, und der Strichsbedingnisse öffentlich verstrichen, und den

Meistbietenden zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 12. September 1814.

Königl. Landgericht.
Wirth.

Martini, A. s.

10) (Gerolzhofen.) Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Andreas Engert zu Pusselsheim zuständige

Wohnhaus mit Scheuer, Schweinstall, Brunnen und Backhaus, dann Gemüs- und Grasgarten sammt Gemeinderechte Nro. 32 zwischen Michael Heilmann und Johann Nusser,

Montag den 26. September l. J. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Gemeindehause zu Pusselsheim verstrichen, und dem Meistbietenden zugeschlagen; welches mit dem Anhange, daß bey der Strichstagfart die Eingehörungen und Lasten näher beschrieben werden, andurch bekannt gemacht wird. Gerolzhofen den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.
Greser, erster Landgerichtsactuar.

Martini, A. s.

11) (Haßfurt.) Zum Behufe der Theilung des Hans Jörg Wolfarm zu Holzhausen mit seinen Kindern, werden alle Gläubiger desselben auf Dienstag den 21. October l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen an das hiesige Landgericht vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle, bey der Schuldentilgung übergangen zu werden. Haßfurt am 14. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.

Kölb.

12) (Haßfurt.) Adam Rauch zu Haßfurt, ist durch rechtskräftiges Urtheil für concursmäßig erklärt: daher werden alle seine Gläubiger auf Donnerstag den 6. October l. J. zur Erhebung der Forderungen sammt Beweismitteln, Donnerstag den 3. November l. J. zur Anbringung der Einreden sammt Beweismitteln, Donnerstag den 1. December zu den schriftlichen Verhandlungen jedesmal frühe um 9 Uhr unter Strafe der Praeclusion, zum hiesigen Landgerichte vorgeladen. Das Concursvermögen bestehend in

1. Wohnhaus,
2. mehreren Grundstücken,
3. Vieh, Bauerengeschir und allerley Hausgeräthe,

wird Mittwoch den 12. October l. J. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Gantirers auf öffentlichen Strich veräußert. Haßfurt am 7. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.

Köz.

13) (Kissingen.) Gegen Michel Hartmann Schul, von Lautter, ist die Ausschatzung erkannt, und Tagfart ad producendum et liquidandum auf Dienstag den 4. October, ad excipiendum Tagfart auf Donnerstag den 10. November, ad replicandum et concludendum Tagfart auf Donnerstag den 1. December l. J. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Michel Hartmann Schul werden andurch vorgeladen, und haben dieselben an den oben anberaumten Tagfarten entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, darauf zu excipiren und endlich schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit ausgeschlossen werden sollen. Kissingen den 12. September 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.

Reder, Actuar.

14) (Kitzingen.) Auf Antrag der Erben des zu Großenlangheim verstorbenen Ortsnachbars Johann Nagel, werden alle diejenigen, welche an desselben Verlassenschaftsmasse irgend einen rechtlichen

Anspruch machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bey der auf Mittwoch den 5. October l. J. früh um 8 Uhr anberaumten Tagfart, um so gewisser bey unterzeichnetem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, als ansonst bey Auseinandersetzung des Theilungswesens keine Rücksicht auf sie genommen werden solle. Kitzingen am 14. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kapp.

Art.

15) (Münnerstadt.) Zur Bestimmung des rechtlichen Verfahrens gegen Michel Schmitt, Weber von Steinach, ist die Aufnahme dessen Passiven nothwendig.

Wer daher immer gegen denselben eine gegründete Forderung zu machen hat, wird hiermit vorgeladen, solche Mittwoch den 28. September l. J. früh um 9 Uhr dahier anzubringen und zu liquidiren, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt werde. Münnerstadt den 1. August 1814.

Königl. baier. Landgericht.

B. V d. L. R.

Samhaber, Actuar.

16) (Münnerstadt.) Gegen Caspar Jäger von Poppenlauer ist eine Schuldenconsignation dekretirt, und hierzu Tagfart auf Mittwochen den 26. October l. J. anberaumt worden, wozu Jeder, der eine Forderung gegen denselben zu machen hat, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß der Nichterscheinende bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtiget werden soll. Münnerstadt den 22. August 1814.

Königl Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

17) (Münnerstadt.) Zu Folge Weisung der königl. Civil Cantonscommission zu Würzburg, vom 20. August l. J. soll der zum Eintritte in den Militärdienst vorberufene, zur Zeit abwesende, Andreas Kiesel, von Rödlingen, öffentlich vorbeschieden werden.

An denselben ergeht also hiermit die Ladung, sich, wenn er im ehemaligen Großherzogthum Würzburg sich befinden sollte, binnen 4 Wochen, — sollte er aber im Auslande sich aufhalten, binnen Jahresfrist bey unterzeichneter Stelle zu melden, und seiner Dienstpflicht Genüge zu leisten, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und sein Vermögen mit Confiscation belegt werden soll. Münnerstadt den 6. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

j. l. i.

Samhaber, Actuar.

18) (Prölsdorf.) Mittwoch den 28. September früh 9 Uhr wird der Aschen- Lumpen- und Tanzmusikpacht, von dem hiesigen Bezirke an den Meistbietenden auf 3 Jahre verstrichen. Prölsdorf den 13. September 1814.

Königl. Rentamt.

W. A. Kumer.

19) (Sinn und Saalgrund.) Peter Strohmenger, Ortsnachbar zu Wolfsmünster, hat es dahin gebracht, daß er öffentlich für kreditlos, und kontractsunfähig, wie andurch geschieht, erklärt werden muß.

Es wird demnach nicht nur Jedermann, besonders die Wirthe gewarnt, demselben künftig, bey Verlust der Forderung etwas zu borgen, sondern auch im Voraus Kontracte jeder Art, welche gedachter Peter Strohmenger ohne Wissen und Einwilligung seines Eheweibes abschließen wird, für ungültig erklärt.

Zugleich wird zur Schuldenliquidation des Peter Strohmenger Tagfart auf Montag den 3 October l. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Forderung des Nichterscheinenden als eine solche angesehen wer-

de, welche erst nach dem Tage dieser Bekanntmachung ohne Einwilligung des Strohmingerischen Ehewei es entstanden wär. Decretum Wolfsmünster den 5. September 1814.

Königl. baier. Justizamt.

Bohlig.

Ehrath.

20) (Sommerhausen.) Ein der Gemeinde Sommerhausen zugehöriges in dem Orte Sommerhausen an der Hauptstraße gelegenes Haus, so ehedem von einem weltlichen Amtschultheißen und Rathschreiber bewohnt worden ist, und in einem großen Hause, Hofrieth, einem Hofhause und einer Scheuer besteht, wovon ersteres 2 Etagen, jede mit Stube, Kammer und einer Küche versehen, hat, und auf dessen Boden sich auch 2 Zimmer zur Wohnung mit einer Küche befinden, das auch 2 Keller hat, dessen Hofhaus gleichfalls zur Wohnung eingerichtet ist, eine Stube, Kammer und Küche hat, und in dessen Scheuer sich Ställe und eine Kalter befinden, soll Dienstag den 4. October d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dahiesigem Rathhause mit allerhöchst landesherrlicher Genehmigung öffentlich versteigert werden.

Unter Bemerkung, daß dieses Haus handlohnfrey ist, und es täglich in Augenschein genommen, die darauf haftende Steuer und andere wenige Abgaben aber bey dem hiesigen Burgermeister erfragt werden können, wird dieses anmit öffentlich bekannt gemacht. Sommerhausen den 20 August 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren-Limpurg-Speckfeld. Untergericht.

Stadelmann.

21) (Sommerhausen.) Der wegen grober thätlicher Mißhandlung des Andreas Himmels von Oberndreit angegebene, dahier in Arrest gesessene, Mühlknecht des Müllers Adam Binder von Winterhausen, Caspar Hofmann, aus Carebach, Landgerichts Gemünden, ist diesen Nachmittag um 2 Uhr aus seinem Arrest entsprungen und hat sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Alle wohllöblichen Gerichts- und Polizeybehörden werden daher mit dem Ersuchen hiervon in Kenntniß gesetzt, auf gedachten Caspar Hofmann, dessen Signalement hiernach folgt, invigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Ersatz der Kosten hieher ausliefern zu lassen, wogegen die Erwiederung in ähnlichen Fällen zugesichert wird. Sommerhausen den 6. September 1814.

Königl. Baier. Gräflich Rechtern Limpurg Speckfeldisches Untergericht.

Stadelmann.

Signalement des flüchtigen Caspar Hofmanns:

Derselbe ist von gesetzter Statur, 30 Jahre alt, hat ein bleiches längliches Gesicht, schwarzbraune rundgeschnittene Haare, große Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund. Er war bekleidet mit einer Jacke und langen Hosen von gräulichem Tuche, mit Mehl bestäubt, mit weißen Strümpfen und gebundenen Schuhen, und hatte eine baumwollene weiße Mütze bey sich.

23) (Sulzheim.) Gegen Johann Schall zu Oberspiesheim wird der Concurs erkannt, und von demselben, ehe dieses Erkenntniß noch rechtskräftig geworden, um Erlassung der Edictalien angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an demselben zu haben glauben auf

Donnerstag den 6. October d. J. als erster Edictstag vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln und Vorzugsrechten unter dem Nachtheile des Ausschusses vom Concurse anzubringen.

Donnerstag den 3. November d. J. ist als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen und deren Vorzugsrechte, und

Donnerstag der 1. December d. J.

als dritter Edictstag zur schlüßlichen Verhandlung festgesetzt, wobey die Gläubiger unter dem Nachtheile des Ausschlusses mit ihren Handlungen, entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte jedesmal früh um halb 9 Uhr zu erscheinen haben. Sulzheim den 7. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

22) (Werneck.) Um die Auseinandersetzung der Verlassenschaft der Margaretha Waigand, Wittib zu Kronungen, beendigen zu können, ist vor Allem deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Es werden daher alle jene, welche an genannte Verlassenschaft irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe Montag den 26. September l. J. früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen, daß sie sich den aus dem Ausbleiben ihnen zufließenden Schaden selbst beyzumessen haben. Werneck den 20. August 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

24) (Werneck.) Gegen Kaspar Glaß, Gartküchner von Werneck, wurde von der unterzeichneten Stelle die Ausschatzung erkannt.

Es werden daher alle jene, die an denselben eine Forderung zu machen haben, auf Montag den 10. October l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, um an diesem ersten Edictstage entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrechten anzugeben, und die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder die Ausschließung von dieser Concursmasse zu gewärtigen.

Donnerstag den 3. November l. J. früh um 9 Uhr als dem zweyten Edictstage sind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte unter dem Präjudize des Ausschlusses, und

Donnerstag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr als dem dritten Edictstage die schlüßlichen Verhandlungen bey Vermeidung der Präclusion von beyden Theilen zu pflegen. Dieses wird hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht. Werneck am 30. August 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Untersertigter ist Willens, die ihm eigenthümlich zustehende sogenannte Oberlinderlachische oder obere Mühle, eine viertel Stunde von Gerolzhofen gelegene, aus freyer Hand zu verkaufen.

Diese Mühle hat eine angenehme Lage, in einer der fruchtbarsten Gegenden Frankens, und besteht

a. in einem neuen zweystöckigen Wohnhaus und einem dergleichen Nebenhaus. In beyden Häusern befinden sich 4 gemächliche heitzbare und 5 nicht heitzbare Zimmer, 4 geräumige Böden, 2 Keller, 2 Mahlgänge und 1 Rollgang mit 16 Schuh Fall, und 2 Abtritte, sie hat

b. an Nebengebäuden eine Scheune, ein Kälterhaus, eine große Holzhalle, 2 Viehställe zu 20 Stück Vieh, einen Pferdestall zu 4 Pferden, einen Backofen und Brunnen, alles neu gebaut und eine schöne Hofrieth. Zu ihr gehören:

c. beyläufig 8 Morgen Artfeld, Baum- und Grasgarten von dem besten Feld, von denen sie umgeben ist, sie hat

d. das Recht auf einen Morgen jährliches Laubholz von der Gemeinde Liederlach, und auf zwey Klafter Scheid und zwey Schock Wellerholz von der Gerolzhöfer Stadtwaldung. Auf ihr haften

e. jährlich vier Malter Korn und ein Malter Weitzen Gült, 25 Pfund jährlich Beeth, und 30 einfache Schaarung.

f) Mit ihr können auch 27 Morgen der besten Artfelder käuflich abgegeben werden.

g) Der Kaufschilling kann zur Hälfte 6 Jahre verzinslich stehen bleiben.

Oertliche Einsicht und weitern Aufschluß giebt Benedict Faulhaber, Bürger zu Gerolzhofen.

2) Das Gasthaus zum goldenen Reichsapfel dahier 2 Distr. Nro. 605 nächst dem Fischmarkte ist aus freyer Hand zu verkaufen oder zu verlehnen, welches

1. ganz massiv von gehauenen Quadersteinen aufgeführt ist, und einen gewölbten Keller, worin 20 Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer angebracht sind, einen Stall zu 20 Pferden mit einem Thore von der Strasse, 2 Heuboden, ein Höfchen mit Schweinstall, und Schlachthaus nebst eingemauertem Kessel;
2. im zweyten Stock eine große Wirthsstube, eine Küche, ein heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer, dann Abtritt;
3. im dritten Stock 5 heitzbare Zimmer mit 2 Abtritten;
4. im vierten Stock einen großen Saal nebst 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern;
5. eine Mezzane mit 6 unheitzbaren Zimmern;
6. einen großen Boden zum Getreideaufschütten enthält, und das Dachwerk im besten Zustande sich befindet, endlich
7. ist das Haus zins- und lehnfrey, und hat die Garküchengerechtigkeit, auch kann ein ansehnliches Capital darauf stehen gelassen werden.

Die Liebhaber hierzu können täglich die Einsicht davon nehmen, und das Weitere im Gasthaus zum Stern dahier erfahren.

3) Das, dem Vergolder Friedel's Erben zugehörige Haus, 4. District, Baubergasse Nro. 273., dann mehrere Hausgeräthschaften, und zwey einzelne Morgen Weinberg im Hupland, mit Bäumen besetzt, wird Montag den 26. September in benannter Behausung öffentlich versteigert, und zwar Vormittag um 9 Uhr die Geräthschaften, und Nachmittag um 2 Uhr das Haus und der Weinberg; wenn auf das Haus und Weinberg annehmbare Gebote fallen, wird sogleich zugeschlagen. Die Herrn Kaufsliebhaber können Haus und Weinberg zu jeder beliebigen Stunde einsehen.

4) Nächstkünftigen Mittwoch den 21. September früh von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, dann die nachfolgenden Tage werden in dem Hause des Unterzeichneten verschiedene Mobilien, als Kanapeen, Sessel, Tische von Maghoni, Kirschbaum und anderm Holze, mehrere große Spiegel, Luster, mehrere Matratzen und Federbetten, Tafel und Bettzeug, Schränke, Küchen- und Waschgeschirr, Bücher, Gewehre, Kupferstiche und Gemälde, worunter einige Orginalwerke von besten Meistern, allerhand Gartengewächse und Geräthschaften, eine Sammlung von Mineralien, Conchilien und Marmor, eine vollständige Kunstdrechselbank, Hobelbank dem öffentlichen Striche ausgesetzt.

Frh. v. Schuster, königl. Oberpostmeister.

5) Im 3. District Nro. 81. nahe an der Domkirche sind die schönsten Reits und Zugpferde aus freyer Hand und um billige Preise zu verkaufen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Vermiethungen.

1) Im 5. District in der Katzengasse, ist ein ganzes Haus, bestehend in 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Küche, Kammern und Keller, auf künftiges Ziel Allerheiligen zu verlehnen. Mähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) Im 5. District Nro. 9. an der Hauptstraße ist ein ganzer oberer Stock zu verlehnen, er besteht aus 8 heitzbaren Zim-

mern, Küche, Speisekammer, Boden und Bodenkammer, Keller auch Stallung zu Pferden, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

3) Im 2. District Nro. 81. sind zwey schöne Parterrezimmer, heitzbar, mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Alle diejenigen, welchen an den k. k. österr. Gesandten Grafen von Buol-Schauenstein, oder jemand von seiner Dienerschaft irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, sich von Heute an bis zum letzten des laufenden Monats bey der Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach Verlauf dieser Zeit mit ihrer Forderung nicht mehr gehört werden. Würzburg den 16. September 1814.

Gräfin von Buol-Schauenstein, eine geborne Gräfin von Lerchenfeld.

2) Ein gelernter Kellner der Deutsch und Französisch spricht und schreibt, die Wirthschaft gründlich versteht, wünscht sogleich oder auf Michaeli in dieser Qualität oder als Hausmeister placirt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

3) Es wünscht jemand in der französischen und italienischen Sprache Unterricht zu geben. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Ein gutes Billiard wird zu kaufen gesucht. Der Käufer ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) Einige hundert Burgunder Bouteillen werden um billigen Preis zu kaufen gesucht. Wer diese oder auch eine geringere Anzahl verkaufen will, erfährt den Käufer im Intelligenzcomtoir.

6) Ein jüdisches Neujahrsgebetbuch ist von der Ursulinergasse nach dem Ebracherhofe verloren worden. Da es ein Theil von einem ganzen Werke ist, und für den Finder keinen sonderlichen Werth hat, so bittet man den Finder, dasselbe in die Ursulinergasse Nro. 200. gegen eine gute Belohnung zu überbringen.

7) Es ist jemanden ein Buch unter dem Titel: Magazin des Ausserordentlichen, ersten Bandes 4r 5r und 6r Heft, aus dem Zimmer gekommen; der Besitzer wird zur Zurückgabe aufgefordert.

8) Verwichenen Sonntag ist aus dem Hause des Herrn Geheimen Staatsraths von Wagner, ein brauner junger Hühnerhund, auf der Brust und Läufen getiegert, entlaufen. Wem selbiger zugekommen ist, beliebe ihn gegen eine Belohnung dahin zurücke führen zu lassen.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 13. September 1814.

Ein Malter Weitzen . . .	10 fl. 15 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber . . .	7 fl.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 17ten September 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte
	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	1081 Malter.
an Weitzen	180	10	30	685	10	4	4	9	—	Weitzen 869
an Korn	25	7	35	141	7	21	2	6	45	Korn 168
an Haber	22	10	30	21	10	13	1	9	—	Haber 44

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang
zum Würzburger Intelligenzblatt
zu Nro. 99.
1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Um die Theilungssache des Büttnermeisters Heinrich Hagemann beendigen zu können, ist Kenntniß dessen Passivstandes nöthig.

Es werden demnach alle jene, welche an dessen Theilungsmasse einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 24. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzugeben, und unter dem Präjudize auszuführen, daß solche im Nichterscheinungsfalle bey der Auseinandersetzung dieser Theilungsmasse nicht berücksichtigt werden sollen. Würzburg am 9. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Mittwoch am 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird bey dem königl. Stadtgerichte das zur Theilungsmasse der Bäckermeister Kellers Wittwe gehörige im 2. District Nro. 487. in der Karmelitengasse liegende Wohnhaus und Backhaus, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 1 Pfund 12 Pfenn. zu lehen geht, und

a) einen gewölbten Keller zu 20 Fudern in Eisen gebundene weingrüne Fässern, eine Holzlage zu 20 Klafter Scheid,
b) eine Backstube, eine Brodkammer, eine Küche und Abtritt in sich fasset, und mit einem Backtroch, und mehreren Bäckergeräthschaften versehen ist, auch einen kupfernen Wasserkessel, und Pumpbrunnen hat, sodann
c) im 2ten Stocke einen Vorplatz, ein heiz- und ein unheizbares Zimmer mit Küche,
d) im 3ten Stocke zwey heizbare und zwey unheizbare Zimmer, endlich
e) im 4ten Stocke eine große helle Mehlkammer mit mehreren Mehlkästen und 3 andern Kammern nebst doppelten Bodenwerke in sich fasset, und auf welchem Backhause die Hälfte des Kaufschillings gegen landesübliche Abzinsen stehen bleiben kann,

einem weiteren öffentlichen Striche, und endlich Montags am 26. d. M. dem letzten öffentlichen Striche jederzeit Nachmittags um 2 Uhr bey dem königlichen Stadtgerichte ausgesetzt, und sodann dem Meistbietenden wirklich unter den beym Striche zu eröffnenden Bedingnissen zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 24. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkard.

3) (Arnstein.) Nachdem gegen Georg Kohlhepp von Binsfeld die Ausschatzung erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 12. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemein-

schuldner zu haben glauben, dieselbe unter Vorkehrung der Beweißmittel und etwaiger Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Mees.

4) (Haßfurt.) Georg Hellmig in Holzhausen ist Concursmäßig. Daher haben seine Gläubiger persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, Mittwoche den 28. Sept. l. J. zur Anbringung ihrer Forderungen sammt Vorzugsrechte und Beweise Mittwoche den 26. October l. J. zur Erhebung der Einreden mit Beweis, und Mittwoche den 23. November l. J. zu den schlüßlichen Verhandlungen jedesmal früh 9 Uhr unter Strafe der Praeclusion bey hiesigem Landgericht zu erscheinen.

Auch werden Donnerstag den 29. October l. J früh 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Holzhausen folgende Gegenstände versteichen.

Ein Wohnhaus Nro. 2. nebst Scheune und Stallung

An Grundstücken

a) 1/5 am Krämersguth, welches 1 Pfund 16 2/5 Pfennig jährlichen Zins und 3 Pfenn. 1 Heller Schatzung zu entrichten hat, welches in nachstehenden Grundstücken bestehet.

1. Im Seeflur.

1/2 Acker 29 Ruthen vorm Holz, D. Michael Helling, F. Eucharius Mohr.

1/4 Acker 8 Ruthen in der Krauß, D. Georg Barthein, F. Georg Barthelme, F Georg Heinrich Wolf.

1/2 Acker 18 Ruthen stößt auf die Niesbers Eller D. Michael Jacob, F. Joh. Georg Schneider.

2. Im Kirchenflur.

1/4 Acker 34 1/4 Ruthen in Hünerbergen, D. Georg Heinrich Wolf, F. Nickol. Schleyer.

1/4 Acker 32 1/2 Ruthen im Aubronn, D. von Haupten, F. Nickolaus Schleyer.

1/2 Acker 21 1/2 R. im Fettig D. Michael Jakob, F. Nickolaus Schleyer.

1/2 Acker 2 2/5 R in der Sinnersleithen, D. Michael Helling, F. Johann Ernst Koch.

3 Im Alterflur.

1 Acker 15 Ruthen in der Sinnersleithen, D. Nickolaus Kaumer, F. Georg Heinrich Wolf.

1/2 Acker 36 1/2 Ruthen daselbst, D. Nickolaus Schleyer, F. Joh. Ernst Koch.

1/4 Acker 3 1/2 Ruthen in der Winterleithen, D. Nickolaus Schleyer, F. vom Haupten.

4. An Wiesen.

1/4 Acker 1 Ruthe im Unterbrühl, D. Johann Gleichmann, F. Michael Hellmig.

1/4 Acker 2 1/9 Ruthen in dem Durchgänger, D. Nickol. Schleyer, F. Michael Hellmig.

1/4 Acker 6 4/5 R. in der Fegen, D. Michael Schäfer, F. Nickol. Schleyer.

b) 1/8 am Wolfen Guth welches 6 1/4 Pfenn. Zins 3 1/2 Metzen Korn als Gült nach Mariadurchausen, und 2 Pfenn. Schatzung pro Simplo zu entrichten hat.

1. Im Seeflur.

1/4 Acker 36 Ruthen am Haßfurterweg, D. Nickolaus Grümer, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

1/2 Acker 9 1/2 Ruthe in Obersteinbach,

D. Margaretha Kochin, F. der Besitzer.

1/4 21 3/4 R. vorm Holz oder im Lindig, D. Georg Weissenee, F. Lorenz Walk.

1/2 Acker 13 3/4 Ruthen in der Hofleithen, D Margaretha Kochin, F. Andreas Hornung.

2. Im Kirchenflur.

3/4 Acker 13 3/4 Ruthen im Mittelnbrühl, D. Nickolaus Grumer, von Uchenhofen, F. Nickolaus Schleyer.

1/4 Acker 7 Ruthen ebendaselbst, D. Nickolaus Grümer von Uchenhofen. F. Nick. Grümer.

3. Im Altenflur.

1/2 Acker 17 Ruthen im Boden D. Georg Schneider, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

1/2 Acker 33 Ruthen am Einweg, D. Georg Wolfram, F. Georg Heinrich Wolf.

4. An Wiesen.

1/2 Acker 6 7/8 Ruthen im Unternbrühl, D. Nickolaus Grümer, F. Nickolaus Schleyer.

— 28 3/4 Ruthen am Römersberg, D. Lorenz Valk, F. Nickolaus Grümer von Uchenhofen.

c) 1/8 an dem Flachs-Guth, hat 11 7/8 Pfenn. Zins und 1 Pfenn. Schatzung pr. Simpl. zu entrichten.

1. Im Seeflur.

1/2 Acker 20 1/2 Ruthe bey der Eckwiesen, D. Michael Hellmig, F. Nickolaus Rausch.

1/2 Acker 25 1/4 Ruthen Artfeld und Wiesen hintern steinern Kreuz, D. Georg Gub, F. Nickolaus Schierling.

2. Im Kirchenflur.

1/4 Acker 38 3/5 Ruthen am Einwege, D. Ernst Wolf, von Lendershausen, F. Michael Hellmig.

— 35 1/2 eben daselbst, D. Ernst Wolf, von Lendershausen, F. Michael Hellmig.

1/4 Acker 2 Ruthen Krautfeld im Oberneidbeck, D. Eucharius Mohr, F. Nickolaus Schierling.

1/2 Acker 9 2/5 R. beym Strohbaum, D. Nickolaus Rausch, F. Nickolaus Schierling.

3. Im Altenflur.

1/2 Acker 15 1/4 Ruthe stößt auf das Rieth, D. der gemeine Weg, F. Nickolaus Schierling.

— 39 Ruthen beym Berbertsgraben, D Lorenz Valk, F. Nickolaus Schierling.

4. An Wiesen.

— 29 3/8 Ruthen im Röhrig, D. Nickolaus Krämer, F. Margaretha Kochin.

1/4 Acker 1 1/2 Ruthe am Römersberg, D. Nickolaus Schierling, F. Georg Heinrich Wolf.

— 11 Ruthen im Oberneidert, D. Johann Jacob, F. Nickol. Schierling.

d) An Afterlehen.

1. Im Seeflur.

3/8 Acker in Obernsteinbach, D. der Besitzer, F. Johann Schnabel, (Ist Theresen Lehen.)

1/4 Acker in der Krauß, D. Andreas Hornung, F. Georg Kambach, (Heiligenlehen.)

3/8 Acker im rothen Wasser, D. Nickolaus Mager, F. Uchenhöfer Markung, (Heiligenlehen.)

3/4 acker im Lindig, D. Nickolaus Schleyer, F. Johann Deppert, (Heiligenlehen.)

1/4 Acker Krautfeld im Rieber, D. Nickolaus Schierling, F. Georg Wolfram, (Heiligenlehen.)

2. Im Kirchenflur.

1/2 Acker 8 4/5 Ruthen am Frauenweg, D. Nickolaus Wolfram, F. Georg Bauer, (Mariaburghäuserlehen.)

— 31 3/4 Ruth. Weinberg in der Mühlleithen, D. Johann Jacob, F. Lorenz Wolframs ved. (Mariaburghäuserlehen.)

— 15 Ruthen Krautfeld in Oberneid-

dert, D. Nickolaus Schleyer, F. Georg Schleyer, von Römershofen, (Mariaburghäuserlehen.)

1 Acker im Auberne, D. Michael Schäfer, F. Lorenz Wolframs ved. (Heiligenlehen.)

3) Im alten Flur.

1 Acker in der Steppenstander D. Nickolaus Schleyer, F. Johann Ernst Wolf, von Lendershausen.

7/8 Acker 17 Ruthen in der Drießbach, D. Georg Gäb, F. der gemeine Weg (Kellerleylehen.)

4. An Wiesen.

1/2 Acker im Gräbig auf Unterhohenneider Markung, D. Johann Georg Schleyer, von Hellingen.

Nebst Bauerey Geschirr. Haßfurth den 1. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

5) (Kitzingen.) Dienstag den 4. October l. J. früh um 10 Uhr wird das zur Daniel Bachischen Verlassenschaft gehörige Wohnhaus am obern Bach beim Spatzenthor, zwischen Georg Behr und Peter Holzmann, samt der eingerichteten Färberey, und den zu diesem Hause gehörigen Gärtchen gegen die Stadtmauer öffentlich auf dem königl. Landgerichte verstrichen und nach den bekannt gemacht werdenden Bedingungen zugeschlagen. Kitzingen den 13. September 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar. Art.

Feilbietungen.

1) Dienstag am 20 dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des Mathes Pörtlein Häckers dahier gehörigen nachbenannten Grundstücke in der Pörtleinschen Behausung im 4. Distr. Nro. 65. im sogenannten Schildhöfchen, als:

a. 1 1/2 Morgen Weinberg im mittleren Spiegelberg am Wege,

b. 3 Morgen daselbst theils Weinberge und Ackerfeld,

c. 1 Morgen wovon 3/4 Kleeacker sind.

d. 2 Morgen Weinberg am neuen Berge, welche dem königl. Stadtrentamte mit 15 Pfenn. Grundzins zu Lehen gehen.

e. 1 Morgen Weinberg im obern Sand, welcher gleichfalls dem königl. Stadtrentamte mit 6 Pfenn. lehnbar ist, endlich

f. ein Wohnhaus 4 Distr. Nro. 65, welches zu 4 Quartieren eingerichtet ist, und alle mögliche Gemächlichkeiten zur Oekonomie in sich fasset, auch einen sehr gut gewölbten Keller der mit 40 Fuder Faß belegt werden kann, innen hat, und seiner Einrichtung wegen täglich eingesehen werden kann, auch dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 19 1/2 Pfenn. zu Lehen geht,

dem ersten öffentlichen Striche ausgesetzt; sonach Dienstag den 27. dem zweyten, und Donnerstag den 29. d. M. jederzeit Nachmittags um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden, wenn annehmbare Gebote gelegt werden, sogleich zugeschlagen, wobey bemerkt wird, daß die Grundstücke auf Zielfristen veräussert werden, und ein Theil des Hauskaufschillings verzinslich stehen bleiben kann. Würzburg am 14. September 1814.

Der Pörtleinische Erbe.

2) Nächstkünftigen Montag als den 26. d. M., Nachmittags um 2 Uhr, wird in dem Hause, neben dem Bommersbäcker, 2. District, Nro. 279. 5 in Eisen gebundene Fässer, 3. 4 und 5 Fürdrige, dann 30 Stück eiserne Reifen, Faßtauben, eine Kelter, vermöge öffentlichen Strichs gegen baare Bezahlung abgegeben. Kaufsliebhaber können solche Vormittags in Augenschein nehmen.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 100. 22. September 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Um ermessen zu können, ob gegen den Schreinermeister Peter Schmitt dahier, executive, oder excussive zu verfahren sey, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an ihm eine Forderung zu machen gedenken, vorgeladen, auf Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr beym königlichen Stadtgerichte dahier entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, und zu liquidiren, widrigenfalls auf sie bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens keine Rücksicht wird genommen werden. Decretum Würzburg am 12. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

2) (Würzburg.) Am Sonntage den 18. d. M. Mittags zwischen halb zwölf und zwölf Uhr wurde von der Reißgrubengasse bis zum königl. Polizeygebäude eine Schreibtafel verloren, worinn unter andern zwey Quittungen von einem Frankfurter Handelshause enthalten waren, von dem für einen hiesigen Stadteinwohner Geld erlegt wurde. Eine der Quittungen vom 11. d. M. ausgestellt, lautet auf 1624 fl. und die andere vom 14. d. M. ausgestellt, auf 555 fl.

Da die erforderlichen Maßregeln bereits genommen sind, daß das Geld nur an den rechtmäßigen Empfänger ausgehändigt werde, so erwartet man, daß der Finder der Schreibtafel solche sammt dem Inhalte zur unterfertigten Stelle bringen werde, wogegen demselben eine Erkenntlichkeit zugesichert wird. Würzburg den 19. September 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

3) (Würzburg.) Nächsten Montag den 26. l. M. früh um 10 Uhr, werden die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Herrn Majors Ziegler gehörige 3 Pferde, welche noch jung, gut geritten, und von guter Race sind; nebst zwey englischen Reitsätteln mit zwey Pferdedecken und Zäumen in dem Hofe der neuen Casserne dahier öffentlich versteigert, und den Meistbiethenden gegen baare Zahlung abgegeben. Würzburg den 14. September 1814.

Das königl. baier. 2te Linien Infanterie-Regimentscommando.
Dorsch, Auditor.

4) (Würzburg.) Den 26. l. M. Vormittags um 10 Uhr wird in dem Jägerhause zu Neubrunn das im Etatsjahre 1814/15. auf dem dortigen Reviere geschossen werdende Wildpret von unterzeichneter Stelle öffentlich versteichen. Würzburg den 18. September 1814.

Königl. Wildmeisterey Guttenberg.
Freyherr von Gebsattel.

5) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft der Michel Endres Wittib von Theilheim berichtigen zu können, werden zur Constatirung des Passivstandes ihre

sämtlichen Gläubiger andurch vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstage den 13. October d. J. früh um 9 Uhr bey diesseitigem Landgerichte gehörig anzubringen, und zu liquidiren, widrigens ohne Berücksichtigung derselben das vorwürfige Geschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 19. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

6) (Würzburg. d. d. M.) Der im Gante von Adam Schlegel, zu Günderslehen auf den 23. May d. J. anberaumt gewesene einzige Edictstag konnte wegen des Dranges von Einquartierung nicht abgehalten werden, und wird sonach auf Mittwoch den 5. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, welche die Gantmasse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schließlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 19 September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

7) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft des Johann Herlein alt von Rottendorf berichtigen zu können, ist es nothwendig zu wissen, ob und welche Ansprüche gegen beregte Masse statt finden; zur Begründung derselben, und Vorlegung der nöthigen Urkunden, ist Tagfart auf Donnerstag den 6. October d. J. früh um 9 Uhr bey diesseitigem Landgerichte anberaumt, und wird späterhin auf weitere Forderungen keine Rücksicht genommen. Decretum Würzburg den 17. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

8) (Würzburg d. d. M.) Gegen Georg Adam Keller von Versbach ward die Ausschatzung erkannt, und erster Edictstag auf Mittwoch den 26. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen Gläubiger entweder persönlich oder durch hinlängliche Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen sollen. Zum Streite über Liquidität und Priorität, so wie zur schließlichen Verhandlung ist unter Strafe des Ausschlusses mit der treffenden Handlung zweyter und dritter Edictstag auf Mittwoch den 23. November l. J. zur nämlichen Stunde bestimmt. Decretum Würzburg den 13. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

9) (Arnstein.) Nachdem gegen Georg Kohlhepp von Binsfeld die Ausschatzung erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 12. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselbe unter Vorlegung der Beweißmittel und etwaiger Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Mees.

11) (Arnstein.) Da gegen Georg Keup zu Haisheim der Concursproceß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 19. October früh um 10 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselben unter Vorlegung der Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrechte anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Mees.

12) (Arnstein.) Da gegen Johann Katzenberger von Marbach der Concursproceß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Donnerstag den 13. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselbe unter Vorlegung der Beweißmittel und etwaigen Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie wiedrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß wiedrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden.

Donnerstag den 13. October Nachmittag um 3 Uhr wird zu Reichelheim das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, welches in einem neugebauten Hause mit Garten, dann in verschiedenen Wiesen, Weinbergen und Artfeldern bestehet, und auf 654 fl. rhein. taxirt ist, öffentlich aufgestrichen, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Mees.

13) (Friesenhausen.) Das leichtsinnige Benehmen des dahiesigen Ortsnachbars Johann Georg Gleichmann, vulgo Wirthsjörg, hat die Nothwendigkeit herbeygeführt, demselben einen Curator, in der Person seines Schwagers Johann Schäfer hieselbst an die Seite zu setzen. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit besagtem Johann Georg Gleichmann ohne Vorwissen dessen Curators je einen Contract abzuschließen, indem solcher als nichtig angesehen werden, und eine desfalsige Klage keine Rechtshülfe finden wird.

Um zugleich ermessen zu können, welcher rechtliche Weg gegen den Johann Georg Gleichmann einzuschlagen seye, werden dessen sämtliche Creditoren auf

Montag den 24. October d. J.

Vormittags zum hiesigen Amte vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren; und auf die entstehenden Schuldentilgungsvorschläge sich zu erklären. Auf die Ausbleibende wird bey Arrangierung dieses Debitwesens keine Rücksicht gemacht. Friesenhausen den 16. September 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Dalberg.
Ziegler.

Herbst.

14) (Gerolzhofen.) Aus der Verlas-

senschaft des Valtin Sendner, von Kirchschönbach, wird ein Wohnhaus, Scheuer, Hofhäuslein mit Nebengebäuden und einem Gemeindrechte, denn eingehörigen

20 Morgen Artfeld,
4 1/2 Morgen Wiesen nebst
8 1/2 Morgen Artfeld,
4 1/2 Morgen Wiesen im ledigen Grundstücken.

Montag den 3. October d. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Kirchschönbach, nach Bekanntmachung der näheren Beschreibung, und der Strichsbedingnisse öffentlich verstrichen, und den Meistbiethenden zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 12. September 1814.

Königl. Landgericht.
Wirth.
Martini, A. s.

15) (Haßfurt.) Adam Rauch zu Haßfurt, ist durch rechtskräftiges Urtheil für concursmäßig erklärt: daher werden alle seine Gläubiger auf Donnerstag den 6. October l. J. zur Erhebung der Forderungen sammt Beweismitteln, Donnerstag den 3. November l. J. zur Anbringung der Einreden sammt Beweismitteln, Donnerstag den 1. December zu den schlüßlichen Verhandlungen jedesmal frühe um 9 Uhr unter Strafe der Praeclusion, zum hiesigen Landgerichte vorgeladen. Das Concursvermögen bestehend in

1. Wohnhaus,
2. mehreren Grundstücken,
3. Vieh, Bauereygeschir und allerley Hausgeräthe,

wird Mittwoch den 12. October l. J. früh um 9 Uhr in der Wohnung des Gantirers auf öffentlichen Strich veräußert. Haßfurt am 7. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Kölß.

16) (Haßfurt.) Zum Behufe der Theilung des Hans Jörg Wolform zu Holzhausen mit seinen Kindern, werden alle Gläubiger desselben auf Dienstag den 11. October l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen an das hiesige Landgericht vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle, bey der Schuldentilgung übergangen zu werden. Haßfurt am 14. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Kölß.

17) (Haßfurt.) Wer irgend an Johann Auß in Westheim, welcher in Concurs verfallen ist, eine Forderung zu machen hat, muß solche sammt einschlägigen Beweismitteln Donnerstag den 13. October l. J früh um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage bey Strafe der Präclusion dahier anbringen, und schlüßlich verhandeln.

Kaufslustige aber werden zu dem Dienstag den 18. October l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Westheim statthabenden Ausstrich der zur Concursmasse gehörigen Gegenstände bestehend in einem kleinen geschlossenen Gütlein, sammt mehreren einzelnen Grundstücken andurch eingeladen. Haßfurt den 9. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Trapp.

18) (Hofheim.) Montag den 26. September Vormittags um 9 Uhr werden bey dem unterzeichneten Amte

25 Malter Korn,) Würzburger
73 Malter Haber,) Stadtbau-Maaß

in schicklichen Abtheilungen salva ratificatione öffentlich versteigert, wozu die Kaufslustigen einladet: Eichelsdorf am 19. September 1814.

Das königl. Rentamt Hofheim.
J. Bleier.

19) (Kissingen.) Gegen Michel Hartmann Schul, von Lautter, ist die Ausschatzung erkannt, und Tagfart ad producendum et liquidandum auf Dienstag den 4. October, ad excipien-

dum Tagfart auf Donnerstag den 10. November, ad replicandum et concludendum Tagfart auf Donnerstag den 1. December l. J. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Michel Hartmann Schul werden andurch vorgeladen, und haben dieselben an den oben anberaumten Tagfarten entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, darauf zu excipiren und endlich schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit ausgeschlossen werden sollen. Kissingen den 12. September 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
Reder, Actuar.

20) (Kitzingen.) Zu Antrag der Erben des zu Großenlangheim verstorbenen Ortsnachbars Johann Nagel, werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse irgend einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bey der auf Mittwoch den 5 October l. J. früh um 8 Uhr anberaumten Tagsfart, um so gewisser bey unterzeichnetem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, als ansonst bey Auseinandersetzung des Theilungswesens keine Rücksicht auf sie genommen werden solle. Kitzingen am 14. September 1814

Königl. baier. Landgericht.
Kapp. Art.

21) (Neustadt.) Nach eingetrettener Rechtskraft des gegen Michael Wachter, Metzgermeister dahier, erlassenen Concurserkenntnisses werden nunmehr folgende Edictstage ausgeschrieben:

Zur Anbringung sämtlicher Ansprüche gegen gedachten Michel Wachter und dessen Vermögen samt Vorlegung der Beweismittel, resp. zur Erklärung auf den vom Gemeinschuldner in Anregung gebrachten Nachlaßvertrag wird Sitzung auf Mittwoch den 12. October d. J. früh um 9 Uhr festgesetzt mit dem beygefügten Präjudize, vom Concurse ausgeschlossen, resp. als einwilligend in den Beschluß der Mehrzahl der sich erklärenden Gläubiger gehalten zu werden. Im Falle ein Nachlaßvertrag beym ersten Edictstage nicht zu Stande kommt, wird zur Einbringung der Einreden und schließlichen Verhandlungen bey unterzeichnetem Landgerichte Sitzung auf Mittwoch den 16. November d. J. früh um 9 Uhr hiermit anberaumt unterm Rechtsnachtheile, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen zu werden. Neustadt den 2. September 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
V. V. d. L.
Hermann, A. s.

22) (Prölsdorf.) Mittwoch den 28. September früh 9 Uhr wird der Aschen- Lumpen- und Tanzmusikpacht, von dem hiesigen Bezirke, an den Meistbietenden auf 3 Jahre verstrichen. Prölsdorf den 13. September 1814.

Königl. Rentamt.
W. A. Kumer.

Feilbietungen.

1) Das Gasthaus zum goldenen Reichsapfel dahier 2 Distr. Nro. 505 nächst dem Fischmarkte ist aus freyer Hand zu verkaufen oder zu verlehnen, welches

1. ganz massiv von gehauenen Quadersteinen aufgeführt ist, und einen gewölbten Keller, worin 20 Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer angebracht sind, einen Stall zu 20 Pferden mit einem Thore von der Straße, 2 Heuboden, ein Höfchen mit Schweinstall, und Schlachthaus nebst eingemauertem Kessel;
2. im zweyten Stock eine große Wirths-

stube, eine Küche, ein heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer, dann Abtritt;
3. im dritten Stock 5 heitzbare Zimmer mit 2 Abtritten;
4. im vierten Stock einen großen Saal nebst 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern;
5. eine Mezzane mit 6 unheitzbaren Zimmern;
6. einen großen Boden zum Getreideaufschütten enthält, und das Dachwerk im besten Zustande sich befindet, endlich
7. ist das Haus zins- und lehnfrey, und hat die Garküchengerechtigkeit, auch kann ein ansehnliches Capital darauf stehen gelassen werden.

Die Liebhaber hierzu können täzlich die Einsicht davon nehmen, und das Weitere im Gasthaus zum Stern dahier erfahren.

2) Dienstag am 20. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des Mathes Pörtlein Häckers dahier gehörigen nachbenannten Grundstücke in der Pörtleinschen Behausung im 4. Distr. Nro. 65. im sogenannten Schildhöfchen, als:

a. 1 1/2 Morgen Weinberg im mittleren Spiegelberg am Wege,
b. 3 Morgen daselbst theils Weinberge und Ackerfeld,
c. 1 Morgen wovon 3/4 Kleeacker sind.
d. 2 Morgen Weinberg am neuen Berge, welche dem königl. Stadtrentamte mit 15 Pfenn. Grundzins zu Lehen gehen.
e. 1 Morgen Weinberg im obern Sand, welcher gleichfalls dem königl. Stadtrentamte mit 6 Pfenn. lehnbar ist, endlich
f. ein Wohnhaus 4 Distr. Nro. 65, welches zu 4 Quartieren eingerichtet ist, und alle mögliche Gemächlichkeiten zur Oekonomie in sich fasset, auch einen sehr gut gewölbten Keller der mit 40 Fuder Faß belegt werden kann, innen hat, und seiner Einrichtung wegen täglich eingesehen werden kann, auch dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 29 1/2 Pfenn. zu Lehen geht,

dem ersten öffentlichen Striche ausgesetzt; sonach Dienstag den 27. dem zweyten, und Donnerstag den 29. d. M. jederzeit Nachmittags um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden, wenn annehmbare Gebote gelegt werden, sogleich zugeschlagen, wobey bemerkt wird, daß die Grundstücke auf Zielfristen veräussert werden, und ein Theil des Hauskaufschillings verzinslich stehen bleiben kann. Würzburg am 14. Septembr. 1814.

Der Pörtleinische Erbe.

3) Unterfertigter ist Willens, die ihm eigenthümlich zustehende sogenannte Oberlinderlachische oder obere Mühle, eine viertel Stunde von Gerolzhofen gelegene, aus freyer Hand zu verkaufen.

Diese Mühle hat eine angenehme Lage, in einer der fruchtbarsten Gegenden Frankens, und besteht

a. in einem neuen zweystöckigen Wohnhaus und einem dergleichen Nebenhaus. In beyden Häusern befinden sich 4 gemächliche heitzbare und 5 nicht heitzbare Zimmer, 4 geräumige Böden, 2 Keller, 2 Mahlgänge und 1 Rollgang mit 16 Schuh Fall, und 2 Abtritte, sie hat
b. an Nebengebäuden eine Scheune, ein Kälterhaus, eine grose Holzhalle, 2 Viehställe zu 20 Stück Vieh, einen Pferdestall zu 4 Pferden, einen Backofen und Brunnen, alles neu gebaut und eine schöne Hofrieth. Zu ihr gehören:
c. beyläufig 8 Morgen Artfeld, Baum- und Grasgarten von dem besten Feld, von denen sie umgeben ist, sie hat
d. das Recht auf einen Morgen jährliches Laubholz von der Gemeinde

Liederlach, und auf zwey Klafter Scheid und zwey Schock Wellerholz von der Gerolzhöfer Stadtwaldung. Auf ihr haften

e. jährlich vier Malter Korn und ein Malter Weitzen Gült, 25 Pfund jährlich Beeth, und 30 einfache Schazung.

f) Mit ihr können auch 27 Morgen der besten Artfelder käuflich abgegeben werden.

g) Der Kaufschilling kann zur Hälfte 6 Jahre verzinslich stehen bleiben.

Oertliche Einsicht und weitern Aufschluß giebt Benedict Faulhaber, Bürger zu Gerolzhofen.

4) Das Wohnhaus im 2. District Nro. 502. wird von den Schmittischen Erben Dienstag den 27. d. M. Nachmittags um 2 Uhr zum zweyten Strich aufgelegt, wozu alle Kaufliebhaber höflich eingeladen, und die näheren Bedingnisse erfahren werden, dabey wird bemerkt, daß beym ersten Strich 1102 fl. rhn. darauf gebothen wurde. Diejenigen welche das Haus stündlich einsehen wollen, können das weitere bey Georg Schmitt Possamentier auf der Domgasse erfahren.

5) Das, dem Vergolder Friedel's Erben zugehörige Haus, 4. District, Badergasse Nro. 273., dann mehrere Hausgeräthschaften, und zwey einzelne Morgen Weinberg im Hapland, mit Bäumen besetzt, wird Montag den 26. September in benannter Behausung öffentlich versteigert, und zwar Vormittag um 9 Uhr die Geräthschaften, und Nachmittag um 2 Uhr das Haus und der Weinberg; wenn auf das Haus und Weinberg annehmbare Gebote fallen, wird sogleich zugeschlagen. Die Herrn Kaufsliebhaber können Haus und Weinberg zu jeder beliebigen Stunde einsehen.

6) In der Kunz'schen Buchhandlung zu Bamberg ist so eben erschienen, und bey der unterzeichneten zu haben:

Marcus, Dr. (A. F.), Recept-Taschenbuch oder die üblichen Receptformeln und ihre Anwendung in der klinischen Anstalt zu Bamberg. Nebst Bemerkungen. 8. 1814. 2 fl. 48 kr. in Taschenformat sauber gebunden und mit Schreibpapier durchschossen 2 fl. 16 kr.

Göbhardt'sche Buchhandlung in Würzburg.

7) Ein Weinberg von 2 1/2 Morgen mit sammt den Ertrag ist zu verkaufen, er liegt an einer schönen Lage an der Ebertsklingen, den Steinbruch gegenüber, und ist im guten Zustande erhalten, den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Unterzeichneter macht hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum ergebenst bekannt, daß bey ihm seine neuen besonders englische Waaren angekommen, und um billige Preise zu haben sind.

Peter Bolzano.

9) Im 3. District Nro. 81. nahe an der Domkirche sind die schönsten Reits und Zugpferde aus freyer Hand und um billige Preise zu verkaufen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Vermiethungen.

1) Im Hause des Kaufmanns Geisler, neben der Domkirche, dem Hofgerichtsgebäude gegenüber ist der obere Stock aus 6 heitzbaren, meist tapezierten, und einem unheitzbaren Zimmer bestehend, mit allen dazu gehörigen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen, und kann sogleich eingesehen werden.

2) Im 3. District Nro. 165. in der Sterngasse ist ein Quartier bestehend in 2 heitzbaren Zimmern nebst allen andern Bequemlichkeiten zu vermiethen, und kann auf Allerheiligen bezogen werden.

3) In der Dominicanergasse Nro. 345. ist ein Quartier mit 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, heller Küche, zwey Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Wein- oder Speisekammer, verschlossenen Platz zum Holzlegen, Keller, gemeinschaftliches Wasch-

haus und Brunnen, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

4) Auf der Domgasse ist sogleich oder auf nächstes Ziel ein Quartier zu vermiethen, das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

Vermischte Anzeige.

1) Es wünscht ein junger Mensch von 28 Jahren, der die Gartenkunst gründlich versteht, und sich hinsichtlich seines Betragens durch Atteste auszuweisen im Stande ist, in der Stadt oder auf dem Lande bey einer Herrschaft, gegen billige Bedingnisse, entweder als Gärtner oder Oeconom angestellt zu werden. Das Nähere erfahren ist bey dem königl. Schulcommissions Canzelisten Schink, im 2. District in der Katzengasse Nro. 86.

2) Es hat jemand den 19ten Band der Zeitschrift: London und Paris, (enthaltend mehrere Stücke aus dem Jahrgängen 1806. und 1807.) ausgeliehen, ohne sich mehr entsinnen zu können wem? Der dermalige Besitzer dieses Bandes, wird dringend ersucht, selbigen dem Eigenthümer zurückzugeben, indem sonst das ganze complete Werk defect seyn würde, und sollte durch Zufall dieses Buch entkommen, und jemand andern durch Kauf zugekommen seyn, so versichert man dem Käufer nöthigenfalls den doppelten Ersatz des Erkaufpreises. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) Von der Marienkapelle bis in die Augustinergasse ist eine Silhouete auf Elfenbein gezeichnet verloren worden. Der Finder wird gebeten, solche gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

4) Ein goldener Ohrenring ist von der Residenz bis an die Blasiusgasse verloren worden, der redliche Finder wird gebeten solchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) Es ist Sonntag Abends den 18. September ein schwarzer Pudelhund, an der Brust mit einem weißen Fleck und einen weißen blechernen Halsband, auf welchem die Worte I. P. W. stehen, entlaufen; denjenigen welchem er zugelaufen, bittet Eigenthümer hiervon, denselben gegen eine angemessene Belohnung zurücke zugeben. Im Intelligenzcomtoir ist zu erfragen, wo derselbe hingehöre.

6) Es ist jemanden ein Hühnershund zugelaufen, der Eigenthümer kann ihn gegen die Einsatzkosten im 2. District Nro. 184. im zweyten Stock in der Katharinengasse wieder erhalten.

7) Künftigen Sonntag den 25. d. M. fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse 8. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer Retour-Chaise nach Frankfurt, und wünschet Mitreisende zu bekommen.

8) Diejenigen, welche Sonntags den 25. September mit einer leeren Chaise nach Frankfurt fahren wollen, belieben sich bey Georg Diener, Lehnkutscher in der obern Bocksgasse gefälligst zu melden.

Nachricht.

Mit Beziehung auf die in Nro. 95. 96. und 97. eingerückte Ankündigung des neuen Intelligenzblattes für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg wiederholt man die Bitte, daß diejenigen königlichen Behörden, Aemter und Pfarreyen, welche gedachtes Blatt sich anzuschaffen, und respective an die Gemeinden zu vertheilen vermöge bestehender allerhöchster Verordnung verbunden sind, ihre Bestellungen hierauf mit Bemerkung der gewünschten Uebersendungsart zu machen, nunmehr baldigst belieben wollen, da man außerdem in den Fall gesezt seyn würde, ihnen dasselbe auf ihre Kosten auch ohne ihre Bestellung zu übersenden. Würzburg den 20. September 1814.

Die Redaction des Intelligenzblattes für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Samstag. Nro. 101. 24. September 1814.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Montag den 31. October d. J. Vormittags um 11 Uhr wird das der Appollonia Geißlerin Hofreitknechts Witwe dahier, eigenthümlich zugehörige zweystöckige Wohnhaus im Ingolstadter Hofchen Distr. 2. Nro. 596. welches der Pfarrey zu St. Peter dahier jährlich mit 6 Hellern und 2 Faßnachtshünern lehn und auch handlohnbar ist, als Executionsobject zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und dem Meistbietenden gegen baare Erlegung des Kaufschillings nach der Executions Ordnung gerichtlich zugeschlagen. Würzburg den 21. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Nächsten Montag den 26. l. M. früh um 10 Uhr, werden die zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Herrn Majors Ziegler gehörige 3 Pferde, welche noch jung, gut geritten, und von guter Race sind, nebst zwey englischen Reitsätteln mit zwey Pferdedecken und Zäumen in dem Hofe der neuen Caserne dahier öffentlich versteigert, und den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben. Würzburg den 14. September 1814.

Das königl. baier. 2te Linien Infanterie-Regimentscommando.

Dorsch, Auditor.

3) (Würzburg d. d. M.) Um die Verlassenschaft der Michel Endres Wittib von Theilheim berichtigen zu können, werden zur Constatirung des Passivstandes ihre sämtlichen Gläubiger andurch vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstage den 13. October d. J. früh um 9 Uhr bey diesseitigem Landgerichte gehörig anzubringen, und zu liquidiren, widrigens ohne Berücksichtigung derselben das vorwürfige Geschäft beendigt wird. Decretum Würzburg den 19. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

4) (Würzburg. d. d. M.) Der im Gante von Adam Schlegel, zu Günderslehen auf den 23. May d. J. anberaumt gewesene einzige Edictstag konnte wegen des Dranges von Einquartierung nicht abgehalten werden, und wird sonach auf Mittwoch den 5. October d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, welche die Gantmasse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sub poena praeclusionis ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel und Vorzugsrechte anbringen, über Liquidität und Priorität streiten, so wie schließlich handeln sollen. Decretum Würzburg den 19. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

5) (Arnstein.) Da gegen Georg

Keup zu Halsheim der Concursproceß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 19. October früh um 10 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselben unter Vorlegung der Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrechte anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Mees.

6) (Arnstein.) Da gegen Johann Katzenberger von Marbach der Concursproceß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Donnerstag den 13. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gemeinschuldner zu haben glauben, dieselbe unter Vorlegung der Beweismittel und etwaigen Vorzugsrechte gehörig unter dem Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl, als gegen das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung werde ausgeschlossen werden.

Donnerstag den 13. October Nachmittag um 3 Uhr wird zu Reichelheim das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, welches in einem neugebauten Hause mit Garten, dann in verschiedenen Wiesen, Weinbergen und Aeckern bestehet, und auf 654 fl. rhein. taxirt ist, öffentlich aufgestrichen, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Arnstein den 6. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Mees.

7) (Friesenhausen.) Das leichtsinnige Benehmen des dahiesigen Ortsnachbars Johann Georg Gleichmann, vulgo Wirthsjörg, hat die Nothwendigkeit herbeygeführet, demselben einen Curator, in der Person seines Schwagers Johann Schäfer hieselbst an die Seite zu setzen. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit besagtem Johann Georg Gleichmann ohne Vorwissen dessen Curators je einen Contract abzuschließen, indem solcher als nichtig angesehen werden, und eine desfalsige Klage keine Rechtshülfe finden wird.

Um zugleich ermessen zu können, welcher rechtliche Weg gegen den Johann Georg Gleichmann einzuschlagen seye, werden dessen sämtliche Creditoren auf

Montag den 24. October d. J.

Vormittags zum hiesigen Amte vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren; und auf die entstehenden Schuldentilgungsvorschläge sich zu erklären. Auf die Ausbleibende wird bey Arrangierung dieses Debitwesens keine Rücksicht gemacht. Friesenhausen den 16. September 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Dalberg.
Ziegler.
Herbst.

8) (Gerenth.) Der Paul Behm aus Memmelsdorf ist zum Verschwender

erklärt, und demselben sein Bruder Johann Georg Behm daselbst als Curator bestellt worden, ohne dessen Beyziehung und Bewilligung keine gültigen Verträge mit dem ersteren abgeschlossen werden können.

Dieß wird zu Jedermanns Warnung hierdurch bekannt gemacht, und zugleich an sämmtliche Gläubiger des Paul Behm die Vorladung erlassen, am Freytag den 7. October l. J. früh bey der unterzeichneten Behörde ihre Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, bey Vermeidung des Nachtheils, ihres Klagerechts verlustigt zu werden. Gereuth am 22. August 1814.

Königl. baier. freyh. v. Greifenklauisches Patrimonialgericht.

B. Bill.

9) (Gerolzhofen.) Aus der Verlassenschaft des Valtin Sendner, von Kirchschönbach, wird ein Wohnhaus, Scheuer, Hofhäuslein mit Nebengebäuden und einem Gemeindrechte, denn eingehörigen

20 Morgen Artfeld,
4 1/2 Morgen Wiesen nebst
6 1/2 Morgen Artfeld,
4 1/2 Morgen Wiesen im ledigen Grundstücken.

Montag den 3. October d. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Kirchschönbach, nach Bekanntmachung der näheren Beschreibung, und der Strichsbedingnisse öffentlich verstrichen, und den Meistbiethenden zugeschlagen werden. Gerolzhofen den 12. September 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

10) (Haßfurt.) Wer irgend an Johann Fuß in Westheim, welcher in Concurs verfallen ist, eine Forderung zu machen hat, muß solche sammt einschlägigen Beweismitteln Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage bey Strafe der Präclusion dahier anbringen, und schlüßlich verhandeln.

Kauflustige aber werden zu dem Dienstag den 18. October l. J. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Westheim starthabenden Aufstrich der zur Concursmasse gehörigen Gegenstände bestehend in einem kleinen geschlossenen Gütlein, sammt mehreren einzelnen Grundstücken andurch eingeladen. Haßfurt den 9. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meisner.

Trapp.

11) (Kissingen.) Gegen Jörg Zitter, Zimmermeister zu Großenbrach, ist die Ausschatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Sache einziger Edictstag ad producendum, liquidandum et concludendum auf Dienstag den 11. October l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, allwo sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des erwähnten Jörg Zitter entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, über ihre Vorzugsrechte zu streiten, und schlüßliche Handlungen zu pflegen, die Ausbleibenden aber zu gewärtigen haben, daß sie von dieser Gantmasse ausgeschlossen werden. Kissingen den 3. September 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

12) (Kissingen.) Gegen Michel Hartmann Schul, von Lautter, ist die Ausschatzung erkannt, und Taxfart ad producendum et liquidandum auf Dienstag den 4. October, ad excipiendum Taxfart auf Donnerstag den 10. November, ad replicandum et concludendum Taxfart auf Donnerstag den 1. December l. J. jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Sämtliche bekannte sowohl als unbekannte Gläubiger des Michel Hartmann Schul werden andurch vorgeladen, und haben dieselben an den oben anberaumten

Tagfarten entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, darauf zu excipiren und endlich schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie im Nichterscheinungsfalle mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit ausgeschlossen werden sollen. Kissingen den 12. September 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
Reder, Actuar.

13) (Neustadt.) Nach eingetretener Rechtskraft des gegen Michael Wachter, Metzgermeister dahier, erlassenen Concurserkenntnisses werden nunmehr folgende Edictstage ausgeschrieben:

Zur Anbringung sämtlicher Ansprüche gegen gedachten Michel Wachter und dessen Vermögen sammt Vorlegung der Beweismittel, resp. zur Erklärung auf den vom Gemeinschuldner in Anregung gebrachten Nachlaßvertrag wird Sitzung auf Mittwoch den 12. October d. J. früh um 9 Uhr festgesetzt mit dem beygefügten Präjudize, vom Concurse ausgeschlossen, resp. als einwilligend in den Beschluß der Mehrzahl der sich erklärenden Gläubiger gehalten zu werden. Im Falle ein Nachlaßvertrag beym ersten Edictstage nicht zu Stande kommt, wird zur Einbringung der Einreden und schließlichen Verhandlungen bey unterzeichnetem Landgerichte Sitzung auf Mittwoch den 16. November d. J. früh um 9 Uhr hiermit anberaumt unterm Rechtsnachtheile, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen zu werden. Neustadt den 2. September 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
B. V. d. L.
Hermann, A. a.

14) (Prölsdorf.) Da gegen Andreas Ehrlich zu Wustviel sehr viele Schulden eingeklagt sind, so ist zur Bestimmung des richterlichen Verfahrens die Untersuchung des Activ- und Passivstandes dessen Vermögens nothwendig. Es werden demnach sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Andreas Ehrlich hiermit auf Mittwoch den 28. September früh um 8 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig anzugeben, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß außerdem bey dem künftigen Verfahren in dieser Schuldensache auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden soll. Prölsdorf den 26. August 1814.

Königl. Landgericht.
W. A. Kummer.
Renson.

15) (Prölsdorf.) Mittwoch den 28. September früh 9 Uhr wird der Aschen- Lumpen- und Tanzmusikpacht, von dem hiesigen Bezirke, an den Meistbietenden auf 3 Jahre verstrichen. Prölsdorf den 13. September 1814.

Königl. Rentamt.
W. A. Kumer.

16) (Rüdenhausen.) Dem Tobias Mandel zu Rödelsee ist wegen seines verschwenderischen Lebenswandels ein Curator beygegeben worden.

Es wird demnach hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß gedachter Mandel ohne Zuziehung und Genehmigung seines Curators nicht mehr auf eine rechtsgültige Art einen Handel abschließen, oder Schulden contrahiren könne, und daß sonach alle diejenigen, welche ihm einseitig borgen werden, keine Zahlung zu gewärtigen haben. Rüdenhausen den 3. September 1814.

Königl. baier. gräfl. Castellisch. Herrschaftsgericht.
Neeser.

17) (Stadtsteinach.) Auf Antrag des Erben des Philipp Böhn, vormaligen Hammerbesitzers zu Steinwiesen, und nach Entscheidung aller in der Debitsache des Verlebten schwebender Rechtsstreite, dann nach Befriedigung der meisten Gläu-

higer werden alle, welche an ihren schon unterm 5. July 1803 liquidirten Forderungen noch nicht befriedigt wurden, oder sonst eine gegründete Forderung zu machen haben, aufgefordert,

Donnerstag am 20. October l. J. bey Königlichem Landgerichte in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche unter Vorlage der Beweismittel um so gewisser anzubringen, als die Nichterscheinenden mit solchen nicht mehr gehört, und über die vorhandene Masse nach den weiteren Anträgen des Erben, welcher die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und der Fertigung eines Inventars angetreten hat, verfügt werden soll. Stadtsteinach den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

18) (Sulzheim.) Gegen Johann Schall zu Oberspiesheim wird der Concurs erkannt, und von demselben, ehe dieses Erkenntniß noch rechtskräftig geworden, um Erlassung der Edictalien angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche seine rechtliche Forderung an denselben zu haben glauben auf

Donnerstag den 6. October d. J. als erster Edictstag vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln und Vorzugsrechten unter dem Nachtheile des Ausschusses vom Concurse anzubringen.

Donnerstag den 3. November d. J. ist als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen und deren Vorzugsrechte, und

Donnerstag der 1. December d. J. als dritter Edictstag zur schlüßlichen Verhandlung festgesetzt, wobey die Gläubiger unter dem Nachtheile des Ausschlusses mit ihren Handlungen, entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte jedesmal früh um halb 9 Uhr zu erscheinen haben. Sulzheim den 7. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

19) (Volkach.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Adam Wiesner dahier executive oder excussive zu verfahren sey, werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, Montag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen bey unterzeichneter Stelle um so gewisser anzubringen, als sie widrigens, wenn sich die Sache zu einem Debitwesen eignet, späterhin damit nicht berücksichtiget werden. Volkach den 16. September 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

ic. j. o.

Streng.

20) (Werneck.) Um zu wissen, welches gerichtliche Verfahren gegen den Georg Gerber zu Wipfeld einzuschlagen seye, ist eine Schuldenliquidation gegen denselben beschlossen worden.

Es werden daher alle jene, welche irgend eine gegründete Forderung an benannten Georg Gerber, zu machen haben aufgefordert, dieselbe Dienstag den 4. October l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst sich den ihnen aus ihrem Ausbleiben zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben. Werneck am 10. September 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. A. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

21) (Werneck.) Es ist zu wissen nöthig, wie hoch sich der Schuldenstand des Georg Schubert von Ettleben belaufe, und werden daher alle jene, welche irgend eine gegründete Forderung an benannten Jörg Schubert zu machen haben, aufgefordert, solche Montag den 3. Oc-

tober l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst bey Bestimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens unberücksichtigt bleiben werden. Werneck am 10. September 1814.

Königl. Landgericht
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

22) (Werneck.) Gegen Kaspar Blaß, Garküchner von Werneck, wurde von der unterzeichneten Stelle die Ausschatzung erkannt.

Es werden daher alle jene, die an denselben eine Forderung zu machen haben, auf Montag den 10. October l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, um an diesem ersten Edictstage entweder persönlich oder durch legal Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrechten anzugeben, und die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Urkunden und andere Beweismittel vorzulegen, oder die Ausschließung von dieser Concursmasse zu gewärtigen.

Donnerstag den 3. November l. J. früh um 9 Uhr als dem zweyten Edictstage sind die Einreden gegen die Forderungen und Vorzugsrechte unter dem Präjudize des Ausschlusses, und

Donnerstag den 1. December l. J. früh um 9 Uhr als dem dritten Edictstage die schlüßlichen Verhandlungen bey Vermeidung der Präclusion von beyden Theilen zu pflegen. Dieses wird hiermit öffentlich zur Kenntniß gebracht. Werneck am 30. August 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Das Gasthaus zum goldenen Reichsapfel dahier 2. Distr. Nro. 605 nächst dem Fischmarkte ist aus freyer Hand zu verkaufen oder zu verlehnen, welches

1. ganz massiv von gehauenen Quadersteinen aufgeführt ist, und einen gewölbten Keller, worin 20 Fuder in Eisen gebundene weingrüne Fässer angebracht sind, einen Stall zu 20 Pferden mit einem Thore von der Straße, 2 Heuboden, ein Höfchen mit Schweinstall, und Schlachthaus nebst eingemauertem Kessel;
2. im zweyten Stock eine große Wirthsstube, eine Küche, ein heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer, dann Abtritt;
3. im dritten Stock 5 heitzbare Zimmer mit 2 Abtritten;
4. im vierten Stock einen großen Saal nebst 3 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern;
5. eine Mezzane mit 6 unheitzbaren Zimmern;
6. einen großen Boden zum Getreideaufschütten enthält, und das Dachwerk im besten Zustande sich befindet, endlich
7. ist das Haus zins- und lehnfrey, und hat die Garküchengerechtigkeit, auch kann ein ansehnliches Capital darauf stehen gelassen werden.

Die Liebhaber hierzu können täglich die Einsicht davon nehmen, und das Weitere im Gasthaus zum Stern dahier erfahren.

2) Das Wohnhaus im 2. District Nro. 502. wird von den Schmittischen Erben Dienstag den 27. d. M. Nachmittags um 2 Uhr zum zweyten Strich aufgelegt, wozu alle Kaufliebhaber höflich eingeladen, und die näheren Bedingnisse erfahren werden, dabey wird bemerkt, daß beym ersten Strich 1102 fl. rhn. darauf gebothen wurde. Diejenigen welche das Haus stündlich einsehen wollen, können das weitere bey Georg Schmitt Posamentier auf der Domgasse erfahren.

3) Das, dem Vergolder Friedel's Erben zugehörige Haus, 4. District, Badergasse Nro. 273., dann mehrere Haus-

geräthschaften, und zwey einzelne Morgen Weinberg im Hupland, mit Bäumen besetzt, wird Montag den 26. September in benannter Behausung öffentlich versteigert, und zwar Vormittag um 9 Uhr die Geräthschaften, und Nachmittag um 2 Uhr das Haus und der Weinberg; wenn auf das Haus und Weinberg annehmbare Gebote fallen, wird sogleich zugeschlagen. Die Herrn Kaufsliebhaber können Haus und Weinberg zu jeder beliebigen Stunde einsehen.

4) Unterfertigter ist Willens, die ihm eigenthümlich zustehende sogenannte Oberlinderlachische oder obere Mühle, eine viertel Stunde von Gerolzhofen gelegen, aus freyer Hand zu verkaufen.

Diese Mühle hat eine angenehme Lage, in einer der fruchtbarsten Gegenden Frankens, und besteht

a. in einem neuen zweystöckigen Wohnhaus und einem dergleichen Nebenhaus. In beyden Häusern befinden sich 4 gemächliche heitzbare und 5 nicht heitzbare Zimmer, 4 geräumige Böden, 2 Keller, 2 Mahlgänge und 1 Rollgang mit 16 Schuh Fall, und 2 Abtritte, sie hat

b. an Nebengebäuden eine Scheune, ein Kälterhaus, eine grose Holzhalle, 2 Viehställe zu 20 Stück Vieh, einen Pferdestall zu 4 Pferden, einen Backofen und Brunnen, alles neu gebaut und eine schöne Hofrieth. Zu ihr gehören:

c. beyläufig 8 Morgen Artfeld, Baum- und Grasgarten von dem besten Feld, von denen sie umgeben ist, sie hat

d. das Recht auf einen Morgen jährliches Laubholz von der Gemeinde Liederlach, und auf zwey Klafter Scheid- und zwey Schock Wellerholz von der Gerolzhöfer Stadtwaldung. Auf ihr haften

e. jährlich vier Malter Korn und ein Malter Weitzen Gült, 25 Pfund jährlich Beeth, und 30 einfache Schatzung.

f) Mit ihr können auch 27 Morgen der besten Artfelder käuflich abgegeben werden.

g) Der Kaufschilling kann zur Hälfte 6 Jahre verzinslich stehen bleiben.

Oertliche Einsicht und weitern Aufschluß giebt Benedict Faulhaber, Bürger zu Gerolzhofen.

5) Ein Weinberg von 2 1/2 Morgen mit sammt den Ertrag ist zu verkaufen, er liegt an einer schönen Lage an der Ebertsklingen, den Steinbruch gegenüber, und ist im guten Zustande erhalten, den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Im 3. District Nro. 81. nahe an der Domkirche sind die schönsten Reits und Zugpferde aus freyer Hand und um billige Preise zu verkaufen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

7) Endesunterzeichneter hat die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigem Publicum bekannt zu machen, daß seine neuen Mesiwaaren angekommen sind, als: ächte Merinos Schaals in allen Farben, dann in Seide und Casemir von jeder Größe; ganz neue Farben von Levantine, Gros de Naple und Rips, nebst andern neuen faconirten Seidenzeugen, schwerer schwarzer Taffent in verschiedener Breite, ganz neue englische und schweizer Zitze, weiße Batistmousline und Moll in aller Breite, ganz neue türkische Westenzeuge, alle Farben Casimir, neue englische Wollenzeuge zu Beinkleidern, englischer Hemdenflanell von verschiedener Gattung, seidene und baumwollene Herren und Damenstrümpfe, weiße, seidene und färbige Herrnhalstücher, ächte Merinos zu Oberröcken und Kleider, türkische Borduren, nebst noch vielen andern hier nicht benannten Artikeln, und empfiehlt sich bestens

Leopold Panizza.

8) Unterzeichneter macht hiermit einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum ergebenst bekannt, daß bey ihm seine neuen besonders englische Waaren angekommen, und um billige Preise zu haben sind.

Peter Bolzano.

Vermiethungen.

1) Im 4. District Nro. 116. in der obern Johannitergasse ist ein Logis im zweyten Stock, bestehend aus 2 heitzbaren, und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Keller und Holzlage, täglich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) Im 3. District Nro. 36. nächst der rothen Scheibe, sind 2 Zimmer, jedes abgesondert, mit oder ohne Möbeln stündlich zu verlehnen.

3) Im 2. Distr. Nro. 348. in der Eichhorngasse, ist stündlich ein Laden mit Ladeneinrichtung nebst 1 heitzbaren Stübchen, dann auf künftige Allerheiligen ein heitzbarer Laden ohne Einrichtung zu vermiethen, und das Nähere bey dem Eigenthümer Franz Joseph Spindler zu erfahren.

Vermischte Anzeigen.

1) Am Montage den 26. September 1814. Nachmittags nach 2 Uhr, werden in der Bürgerspitalkirche die Belohnungen der Sittlichkeit und des Fleißes unter die Knaben und Mädchen der Hauger Schule ausgetheilt, wozu alle hohen Gönner, Eltern und Jugendfreunde einladen

Lehrer und Lehrerin daselbst.

2) Kommenden Sonntag, als am 25. d. M., wird Unterzeichneter in seinem Saal einen Ball geben, der Anfang ist Abends 8 Uhr.

Kochendörfer, Gastwirth zum Adler in Kitzingen.

3) Es ist jemanden ein weißes Posogneserhündchen zugelaufen, der Eigenthümer kann es gegen die Einsatzkosten im Intelligenzcomtoir erfragen.

4) Auf künftige Woche sucht Jemand eine Reisegesellschaft oder Retourchaise nach München. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren

5) Es sucht Jemand eine Gesellschaft oder Retourchaise um am 3. October von hier nach Frankfurt abzureisen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

6) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Böckershofe in der Franziscanergasse 3. Distr. Nro. 157. fährt Mittwoch den 28. Sept. nach Frankfurt, und Donnerstag den 29. September mit einer leeren Chaise nach Königshofen im Grabfelde und wünscht Mitreisende.

Nachricht.

Mit Beziehung auf die in Nro. 95. 96. und 97. eingerückte Ankündigung des neuen Intelligenzblattes für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg wiederholt man die Bitte, daß diejenigen königlichen Behörden, Aemter und Pfarreyen, welche gedachtes Blatt sich anzuschaffen, und respective an die Gemeinden zu vertheilen vermöge bestehender allerhöchster Verordnung verbunden sind, ihre Bestellungen hierauf mit Bemerkung der gewünschten Uebersendungsart zu machen, nunmehr baldigst belieben wollen, da man außerdem in den Fall gesezt seyn würde, ihnen dasselbe auf ihre Kosten auch ohne ihre Bestellung zu übersenden. Würzburg den 20. September 1814.

Die Redaction des Intelligenzblattes für das königl. baier. Großherzogthum Würzburg.

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Dienstag. Nro. 102. 27. September 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die verlebte Magdalena Flury zu Moos hat der Armenkasse allda ein Legat von 50 fl. rhein. dann zur alsbaldigen Vertheilung unter den Armen zu Moos 95 fl. und ihre Kleider hinterlassen, welche wohlthätige Handlung mit öffentlichem Danke bekannt gemacht wird. Würzburg den 16. September 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger. Schmidt.

Zur Aufnahme in das königl. Gymnasium dahier werden folgende Prüfungstage festgesetzt:

Am 28. October wird mit den Schülern des Rectors Klopf zum neuen Münster;

Am 29. October mit den Schülern des Rectors Ziegler zu St. Peter,

Am 31. October mit den Schülern des Rectors Rieger ebenfalls zum neuen Münster dahier

die vorschriftmäßige schrifts und mündliche Prüfung vorgenommen.

An eben diesem Tage als am 31. October werden auch jene vom Lande, aber welche sonst Privatunterricht genoßen, und in das königl. Gymnasium dahier aufgenommen werden wollen, zur Prüfung zugelassen.

Alle müssen sich

1. über Alter und Sittlichkeit durch ein pfarrliches Atest,
2. über ihren bisherigen Fleiß, Fortgang, und über ihr sittliches Betragen in ihrer Klasse durch Zeugnisse ihrer Lehrer, und
3. jene, welche an den für arme Studenten bestimmten Wohlthaten Antheil nehmen wollen, über ihre Dürftigkeit und Würdigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Ortsbehörden der Verordnung vom 11. Junius 1806. gemäß (Regierungsblatt Stück X. desselben Jahrs) sich ausweisen, wobey zu bemerken ist, daß in den Zeugnissen genau ausgedruckt seyn müsse, ob der Studierende ganz vermögenlos sey, oder ob er nur einige Unterstützung bedürfe.

Der Anfang der Prüfungen ist jedesmal früh um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr im Gymnasiumsgebäude. Würzburg den 24. September 1814.

Königliches Gymnasiums-Directorium.

Andres.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Dienstag den 11. October l. J. früh um 11 Uhr wird auf dem königl. Stadtgerichte das der Philipp Schneiders Wittwe dahier gehörige zweystöckige Wohnhaus im 2. Distr. Nro. 5 a worauf keine herrschaftlichen Lehenabgaben haften sollen, als Executionsobject zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und an den Meistbietenden nach der bestehenden Executionsordnung abgegeben. Würzburg den 19. September. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Um ermessen zu können, ob gegen den Schreinermeister Peter Schmitt dahier, executive, oder excussive zu verfahren sey, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde an ihm eine Forderung zu machen gedenken, vorgeladen, auf Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr beym königlichen Stadtgerichte dahier entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, und zu liquidiren, widrigenfalls auf sie bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens keine Rücksicht wird genommen werden. Decretum Würzburg am 12. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

3) (Würzburg.) Montag den 31. October d. J. Vormittags um 11 Uhr wird das der Appollonia Geißlerin Hofreitknechts Wittwe dahier, eigenthümlich zugehörige zweystöckige Wohnhaus im Ingolstadter Höfchen Distr. 2. Nro. 596. welches der Pfarrey zu St. Peter dahier jährlich mit 6 Hellern und 2 Faßnachtshünern lehn und auch handlohnbar ist, als Executionsobject zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und dem Meistbietenden gegen baare Erlegung des Kaufschillings nach der Executions-Ordnung gerichtlich zugeschlagen. Würzburg den 21. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Montags am 3. dieses Monats October Nachmittags um 2 Uhr werden in der Behausung des Hofuhrmachers Jakob Kreuzer im 2. Distr. Nro 658. die zum Nachlasse der Christian Kreuzer gehörigen Mobilien an Weißzeug, Kleidungsstücken, und einem Bette, mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 23. Sept. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Der auf den 19. dieses angekündigte Getreidstrich von

50 Malter Weitzen,
40 Malter Korn,
12 Malter Haber,

konnte wegen eingetretener Hindernisse nicht abgehalten werden, es wird daher Donnerstag der 29. dieses Monats zum Verkauf der erwähnten Früchte früh um 10 Uhr bestimmt, wo Kaufliebhaber erscheinen und den Zuschlag salva ratificatione erhalten können. Würzburg den 24 September 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

6) (Arnstein.) Das der Gemeinde Gauaschach zustehende Schildwirthshaus mit Schildgerechtigkeit wird mit höchster Genehmigung der königl. Landesdirection Donnerstag den 6. October d. J. früh um 9 Uhr in dem Orte Gauaschach durch öffentlichen Strich zum Verkaufe ausgesetzt. Dieses Schildwirthshaus liegt mitten im Orte, ist mit allen zur Treibung einer Wirthschaft erforderlichen Gegenständen versehen, und hat sich wegen der durch diesen Ort führenden Straße

nach Hammelburg einer starken Einkehr zu erfreuen.

Die nähere Bedingungen werden bey der Tagfahrt bekannt gemacht werden. Arnstein den 22. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Mees, Actuar.

7) (Friesenhausen.) Das leichtsinnige Benehmen des dahiesigen Ortsnachbars Johann Georg Gleichmann, vulgo Wirthsjörg, hat die Nothwendigkeit herbeygeführt, demselben einen Curator, in der Person seines Schwagers Johann Schäfer hieselbst an die Seite zu setzen. Es wird daher Jedermann gewarnt, mit besagtem Johann Georg Gleichmann ohne Vorwissen dessen Curators je einen Contract abzuschließen, indem solcher als nichtig angesehen werden, und eine desfalsige Klage keine Rechtshülfe finden wird.

Um zugleich ermessen zu können, welcher rechtliche Weg gegen den Johann Georg Gleichmann einzuschlagen seye, werden dessen sämtliche Creditoren auf

Montag den 24. October d. J.

Vormittags zum hiesigen Amte vorgeladen, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren; und auf die entstehenden Schuldentilgungsvorschläge sich zu erklären. Auf die Ausbleibende wird bey Arrangierung dieses Debitwesens keine Rücksicht gemacht. Friesenhausen den 16. September 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Freyherrn von Dalberg.
Ziegler.
Herbst.

8) (Haßfurt.) Zum Behufe der Theilung des Hans Jörg Wolform zu Holzhausen mit seinen Kindern, werden alle Gläubiger desselben auf Dienstag den 11. October l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen an das hiesige Landgericht vorgeladen, unter dem Rechtsnachtheile, im Ausbleibungsfalle, bey der Schuldentilgung übergangen zu werden. Haßfurt am 14. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Kölb.

9) (Karlstadt.) Um die Theilung der Joseph Steilmännschen Eheleute zu Stetten berichtigen zu können, ist es erforderlich, den Schuldenstand derselben genau zu kennen, es werden daher alle diejenigen, welche an der Theilungsmasse der gedachten Eheleute irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, andurch öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 12. October früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls aber sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie bey Auseinandersetzung der Theilung nicht berücksichtiget werden. Karlstadt den 10. September 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

10) (Kissingen.) Eva Vollin, Witwe zu Zahlbach, hat bey dem dahiesigen Landgerichte vorgestellt, ihr verstorbener Ehemann, Andreas Voll, habe mehrere Schulden contrahiret, und dessen Gläubiger drängen nun auf ihre Zahlungen, die sie jedoch als Wittwe gegenwärtig zu zahlen außer Stande wäre, weswegen sie denn darauf antrüge, ihre sämtlichen Gläubiger vorzuladen, derselben Forderungen gehörig zu liquidiren, sonach aber dieselben zu einem Stundungs- oder Nachlaßcontract zu disponiren, worauf sie sich bereit erkläre, soviel von ihrem liegenden Vermögen, als zur Tilgung der Passiven erforderlich seye, veräußern zu lassen.

Diesem Antrage zufolge werden alle diejenigen, welche an den verlebten Andreas Voll, nun dessen hinterlassene Wittwe, Eva Vollin, gegründete Forderungen machen zu können glauben, auf Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, wo dieselben entweder

in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auf die ihnen gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens keine Rücksicht genommen werden solle. Kissingen den 20. September 1814.

Königl. Landgericht.

S. F. Conrad.

G. Thees.

11) (Kitzingen.) Auf Antrag der Erben des zu Großenlangheim verstorbenen Ortsnachbars Johann Nagel, werden alle diejenigen, welche an desselben Verlassenschaftsmasse irgend einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bey der auf Mittwoch den 5. October l. J. früh um 8 Uhr anberaumten Tagsfart, um so gewisser bey unterzeichnetem Landgerichte anzuzeigen und zu liquidiren, als ansonst bey Auseinandersetzung des Theilungswesens keine Rücksicht auf sie genommen werden solle. Kitzingen am 14. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kapp. Art.

12) (Kitzingen.) Dienstag den 4. October l. J. früh um 10 Uhr wird das zur Daniel Bachischen Verlassenschaft gehörige Wohnhaus am obern Bach beim Spatzenhor, zwischen Georg Behr und Peter Holzmann, samt der eingerichteten Färberey, und den zu diesem Hause gehörigen Gärtchen gegen die Stadtmauer öffentlich auf dem königl. Landgerichte versteichen und nach den bekannt gemacht werdenden Bedingungen zugeschlagen. Kitzingen den 13. September 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar. Art.

12) (Marktsteft.) Nachdem das gegen den Wirth Caspar Frohnhöfer von Mainbernheim unterm 2. November 1813 gefällte Concurserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, so werden nun die drey Edictstage, und zwar der erste zur Liquidation sämmtlicher Forderungen und Nachweisung der Vorzugsrechte auf Dienstag den 23. August h. J. Morgens um 9 Uhr, der zweyte zu Vorbringung der Einwendungen gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 15. September Morgens um 9 Uhr, und der dritte zur schlüßlichen Verhandlung auf Donnerstag den 6. October Morgens um 9 Uhr hierdurch anberaumt, und sämmtliche noch unbekannte Glaubiger des Frohnhöfer unter Strafe des Ausschusses mit ihren Forderungen resp. den treffenden Handlungen hierzu vorgeladen. Zugleich wird Jedermann, der etwas an den Wirth Frohnhöfer schuldet, gewarnt, die Zahlung nicht an diesen, sondern in das gerichtliche Depositum zu leisten, außerdem dieselbe für nicht geschehen erachtet, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben werden wird. Marktsteft den 9. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Stöhr.

Bodenstaff A. r.

14) (Rüdenhausen.) Dem Tobias Mandel zu Rödelsee ist wegen seines verschwenderischen Lebenswandels ein Curator beygegeben worden.

Es wird demnach hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß gedachter Mandel ohne Zuziehung und Genehmigung seines Curators nicht mehr auf eine rechtsgültige Art einen Handel abschließen, oder Schulden contrahiren könne, und daß sonach alle diejenigen, welche ihm einseitig borgen werden, keine Zahlung zu gewärtigen haben. Rüdenhausen den 3. September 1814.

Königl. baier. gräfl. Castellisch. Herrschaftsgericht.

Neeser.

15) (Sinn- und Saalgrund.) Peter Strohmenger, Ortsnachbar zu Wolfsmünster, hat es dahin gebracht, daß er öffentlich für kreditlos, und kontractsunfähig, wie andurch geschieht, erklärt werden muß.

Es wird demnach nicht nur Jeder-

mann, besonders die Wirthe gewarnt, demselben künftig, bey Verlust der Forderung etwas zu borgen, sondern auch im Voraus Kontracte jeder Art, welche gedachter Peter Strohmenger ohne Wissen und Einwilligung seines Eheweibes abschließen wird, für ungültig erklärt.

Zugleich wird zur Schuldenliquidation des Peter Strohmenger Tagfart auf Montag den 5 October l. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die Forderung des Nichterscheinenden als eine solche angesehen werde, welche erst nach dem Tage dieser Bekanntmachung ohne Einwilligung des Strohmengerischen Eheweibes entstanden war. Decretum Wolfsmünster den 5. September 1814.

Königl. baier. Justizamt.

Bohlig. Ehrath.

16) (Stadtsteinach.) Auf Antrag des Erben des Philipp Böhn, vormaligen Hammerbesitzers zu Steinwiesen, und nach Entscheidung aller in der Debitsache des Verlebten schwebender Rechtsstreite, dann nach Befriedigung der meisten Gläubiger werden alle, welche an ihren schon unterm 5. July 1803 liquidirten Forderungen noch nicht befriedigt wurden, oder sonst eine gegründete Forderung zu machen haben, aufgefordert,

Donnerstag am 20. October l. J. bey königlichem Landgerichte in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche unter Vorlage der Beweismittel um so gewisser anzubringen, als die Nichterscheinenden mit solchen nicht mehr gehört, und über die vorhandene Masse nach den weiteren Anträgen des Erben, welcher die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Gesetzes und der Fertigung eines Inventars angetreten hat, verfügt werden soll. Stadtsteinach den 25. August 1814.

Königl. Landgericht.

Lamberger.

17) (Volkach.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Adam Wiesner dahier executive oder excussive zu verfahren sey, werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, Montag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen bey unterzeichneter Stelle um so gewisser anzubringen, als sie widrigens, wenn sich die Sache zu einem Debitwesen eignet, späterhin damit nicht berücksichtiget werden. Volkach den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

18) (Werneck.) Um zu wissen, welches gerichtliche Verfahren gegen den Georg Gerber zu Wipfeld einzuschlagen seye, ist eine Schuldenliquidation gegen denselben beschlossen worden.

Es werden daher alle jene, welche irgend eine gegründete Forderung an benannten Georg Gerber, zu machen haben aufgefordert, dieselbe Dienstag den 4. October l. J früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst sich den ihnen aus ihrem Ausbleiben zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben. Werneck am 10. September 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. A. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

19) (Werneck.) Es ist zu wissen nöthig, wie hoch sich der Schuldenstand des Georg Schubert von Ettleben belaufe, und werden daher alle jene, welche irgend eine gegründete Forderung an benannten Jörg Schubert zu machen haben, aufgefordert, solche Montag den 3. October l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst bey Bestimmung des weiteren rechtlichen Verfahrens unberücksichtigt blei-

den werden. Werneck am 10. September 1814.

Königl. Landgericht
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Aus der Verlassenschaft des Oberzollbeamten Joseph Neulbach dahier, sollen im Sterbhause District 2. Nro. 448. am 10. October d. J. früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, so wie an den folgenden Tagen, verschiedene Gegenstände an Silber, weißem Zeuge, Mannskleidern, Spiegel, neuem Zinne, Küchengeschirr von Messing und Eisen, Geltengeschirr, einige tausend Stück Pfähle, verschiedene Schreinerwaaren u. dgl.; dann ein Pianoforte, einige Malereyen, eine Drehflinte und Degen mit silbernem Stiffe, öffentlich aufgestrichen, und gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Die Curatel und das Testamentariat.

2) Die zur Verlassenschaft des Oberzollbeamten Joseph Neulbach gehörigen Weine, bestehend

a. in einem Fasse zu circa 3 Fuder — 18 Eimer 1811r Gewächs vom Stein am Bühl,
b. in einem Fasse zu circa 16 Eimer — 16 Eimer 1811r Gewächs vom Stein am Bühl,
c. in einem Fasse zu circa 2 1/2 Fuder — 1 Fuder 1807r Gewächs von Stein am Bühl,

dann mehrere in Eisen gebundene Fässer, so wie der zehntfreye Garten im Stein am Bühl zu circa 3 Morgen, theils Weinberg theils Gartenfeld, mit Pumpbrunnen, Gartenhäuschen, und andern Bequemlichkeiten, sollen Mittwoch den 12. October Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbhause dem Striche ausgesetzt, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Curatel und das Testamentariat.

3) An Montag den 10. October und an den folgenden Tagen, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in dem Freyherrl. von Guttenbergischen Hofe hinter den Dom, 2. Distr. Nro. 579. mehrere Sr. Exellenz dem k. k. österreichischen Gesandten Herrn Grafen von Boul Schauenstein gehörige Effecten, als: Uhren, Spiegel, Sessel, Canapees mit Federn von Mahagonie und Kirschbaumholz, dergleichen von Mahagonie Spiel- Schreib- und andere Tische, Kommoden, Kleiderschränke, Betten, Matratzen, Küchengeschirr und andere Hausgeräthschaften, dann eine viersitzige Calesche und ein Letterwagen gegen baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert.

4) Weil bey dem ersten Aufstrich auf den Garten, vor dem Teufelsthor rechter Hand, gegen die Lederfabrike der Zweyte, kein Gebot geleget wurde, so soll den nächsten Donnerstag als den 29. d. M. Nachmittags um 2 Uhr zum weitern Strich in dem Garten selbst aufgelegt, und wozu die Liebhaber eingeladen werden.

5) Ein Weinberg von 2 1/2 Morgen mit sammt den Ertrag ist zu verkaufen, er liegt an einer schönen Lage an der Ebertsklingen, den Steinbruch gegenüber, und ist im guten Zustande erhalten, den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Endesunterzeichneter hat die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigem Publicum bekannt zu machen, daß seine neuen Meßwaaren angekommen sind, als: ächte Merinos Schauls in allen Farben, dann in Seide und Casemir von jeder Größe; ganz neue Farben von Levantine, Gros de Naple und Rips, nebst andern neuen faconirten Seidenzeugen, schwerer schwarzer Taffent in verschiedener

Breite, ganz neue englische und schweizer Zitze, weiße Batistmousline und Moll in aller Breite, ganz neue türkische Westenzeuge, alle Farben Casimir, neue englische Wollenzeuge zu Beinkleidern, englischer Hemdenflanell von verschiedener Gattung, seidene und baumwollene Herren und Damenstrümpfe, weiße, seidene und färbige Herrnhalstücher, ächte Merinos zu Oberröcken und Kleider, türkische Borduren, nebst noch vielen andern hier nicht benannten Artikeln, und empfiehlt sich bestens

Leopold Panizza.

Vermiethungen.

1) In der Nähe des Theaters, ist ein Logis von 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, einer Küche, einem verschloßenen Platz zum Holzlegen, einer Abtheilung im Keller, und einem Zimmer in der Mezane, auf Allerheiligen zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) Im 4. District Nro. 116. in der obern Johannitergasse ist ein Logis im zweyten Stock, bestehend aus 2 heitzbaren, und 2 unheitzbaren Zimmern, Küche, Bodenkammer, Keller und Holzlage, täglich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) Im 3. District Nro. 36. nächst der rothen Scheibe, sind 2 Zimmer, jedes abgesondert, mit oder ohne Möbeln stündlich zu verlehnen.

4) Im 4. District Nro. 152. in der Reibeltsgasse, nächst der Caserne, ist ein Zimmer mit Möbles für ledige Herren sogleich zu vermiethen.

5) Im 2. Distr. Nro. 348. in der Eichhorngasse, ist stündlich ein Laden mit Ladeneinrichtung nebst 1 heitzbaren Stübchen, dann auf künftige Allerheiligen ein heitzbarer Laden ohne Einrichtung zu vermiethen, und das Nähere bey dem Eigenthümer Franz Joseph Spindler zu erfahren.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er seinen, bisher in der Augustinergasse bestandenen Tabacksladen von künftigem Donnerstag den 29. September an, auf den grünen Markt in in das ehemalige Holebrische jetzt Riedelische Haus, zwischen Herrn Kaufmann Eissenhammer und Herrn Menth, verlegen wird. Alle Bestellungen ins Große werden in der Fabrick in der Augustinergaße expedirt, und so wohl versiegelte Briefe als Paquets, wie seither in dem dort sich befindlichen Comtoir abgegeben.

Joseph Schürer.

2) Ein junger Mensch, als gelernter Kellner, der wohlerfahren in Rechnen und Schreiben, auch die Büttnerey gelernt hat, und mit guten Attesten versehen ist, wünscht bey einem Gastwirth als Kellner unterzukommen. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) Meinen auswärtigen Freunden und Bekannten mache ich hiermit bekannt, daß wir dahier in Sommerhausen unsere Kirchweih, wie sonst gewöhnlich, wieder halten dürfen, welche auf den Sonntag nach Michaelis den 2. October fällt, und wozu Sie mir die Ehre ihres Besuches schenken mögen. Sommerhausen den 22. September 1814.

Michael Crämer,
Gastgeber zum goldenen Löwen.

4) 1000 fl. sind gegen hinlängliche Versicherung auszuleihen, den Verleiher erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Zwey Enten sind hier Jemanden zugelaufen, der rechtmäßige Eigenthümer kann das Nähere im Intelligenzcomtoir erfahren.

6) Es sucht Jemand eine Gesellschaft oder Retourchaise um am 3. October von hier nach Frankfurt abzureisen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

Würzburger Fleisch-Satz
vom 26. September 1814.

Das Pfund	Ochsenfleisch	9 1/2 kr.
Das Pfund	Kühfleisch	8 1/2 kr.
Das Pfund	Lunge und Leber	4 kr.
— —	Sülze	4 1/2 kr.
— —	Fuß	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleisch	9 kr.
— —	Lunge, Leber	9 kr.
— —	Gekröse	9 kr.
— —	Kopf	9 kr.
— —	Füße	4 1/2 kr.
Das Pfund	Raupenfleisch	8 kr.
Das Pfund	Hammelfleisch	8 1/2 kr.
— —	Würste besserer Sorte	18 kr.
Das Pfund	ditto niederer Sorte	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
— —	Füße	2 kr.
Ein ganzes Hammelsgelüng, bestehend in Lunge, Leber und Milz		16 kr.
Das Pfund	Schweinefleisch	12 kr.
— —	Bratwürste zu 3 Paar	18 kr.
— —	Leberwürste zu 4 Stücke	12 kr.
— —	Grievenwürste zu 2 Stücke	12 kr.
— —	Schmeer	24 kr.

Die Metzger sind schärfstens angewiesen:

1tens. Jedem, welcher Fleisch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derselbe auch nicht zu ihren Kunden, dasselbe zu verabfolgen, und niemand, sey es, auf welche Art es wolle, abzuweisen.

2tens Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleisch, welches auf einmal abverlangt wird, sobald es 10 Pfund beträgt, mit schwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieselbe die Dienstboten oder Andere zurück geben sollten, bestehe sie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von solchem Fleische, woraus das gekaufte bestehet, als zu Ochsenfleisch kein Kalb- oder Hammelfleisch, zu Schweinefleisch kein Rindfleisch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

5tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleisches.

6tens. Zum Ochsenfleische weder Lunge noch Leber, Sülze oder Ochsenfuß, und zu Hammelfleisch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.

Ochsenfurter Fruchtpreis
am 20. September 1814.

Ein Malter	Weitzen . .	9 fl. 45 kr.
Ein Malter	Korn . .	7 fl. 20 kr.
Ein Malter	Haber . .	7 fl.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 24ten September 1814.

Getreid-Gattungen	im höchsten Preis			im mittlern Preis			im tiefsten Preis			Summe aller verkauften Früchte 1467 Malter.
	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	Malt.	fl. (rheinisch)	kr. (rheinisch)	
an Weitzen	90	10	—	1042	9	21	23	8	80	Weitzen 1156
an Korn	41	7	15	208	6	53	3	6	—	Korn 252
an Haber	11	11	—	37	9	43	2	8	—	Haber 60

Königliche Polizeydirection dahier.

(Nebst der Beylage Nro. 11.)

Beylage

zum Würzburger Intelligenzblatt

vom Jahrgange 1814.

Nro. 11.

Getraute

in der Stadt Würzburg vom Monate August 1814.

Joh. Baptist Benkert, Maurergeselle, mit Anna Barbara Wassmann, Maurerswittwe.

Valentin Lesch, Häcker, mit Catharina Kirchner Bürgerstochter v. Karlstadt.

Andreas Joseph Fill, Hofgarderobediener, mit Gertraud Beßler, Oberlieutenantstochter von Hardheim.

Johann Adam Drescher, Schuhmachermeister, mit M. Anna Büttner, Büttnerstochter von Ochsenfurt.

Hermann Jos. Hall Oekonom, mit M. Antonia Beck, Gastwirthstochter, von Theilheim.

Caspar Kraupfert, Hofgerichtsadvocat, mit Barbara Hofmann, von hier.

Valentin Erhardt, Kleiderhändler, mit Theresia Kempel, Kleiderhändlerin dahier.

Valentin Mager, Bürger in Kist, mit Kunegunda Walter, Wirthstochter daselbst.

Philipp Hügel, Fischermeister, mit Magdalena Josepha Kaufmann, Schiffbauerstochter dahier.

Johann Andreas Geißler, Orgelmacher, mit Elisabetha Schebendach von Obervolkach.

Simon Fritz, Gastwirth, mit Margaretha Martin, von Helmstadt.

Geborne

vom Monate May 1814.

Agatha Zipelius, Häckerstochter.

M. Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.

G. Joseph Gerstenkorn, Gärtnerssohn.

Jos. Aloys Kraus, Schneiderssohn.

M. Anna, unehel. Mädchen v. L.

Michael und Anna Barbara, Zwillinge des Schneidermeisters Neukamm.

Elisabetha M. Ludovika Kaul, Rechnungscommissärstochter.

Cunegunda M. Sophia Vorndran, Schuhmacherstochter.

Sebastian Sohn, Spenglerssohn.

Heinrich Jos. Anton Hofmann, Schneiderssohn.

Heinrich Ambros Helferich, Bäckerssohn.

Johann Joseph Helmsauer, Schneiderssohn.

G. Leonard Heinrich Nonn, Schneiderssohn.

Johann Göpfert, Büttnerssohn.

Ein todtgebornes ehel. Kind.

Jacob Jos. Ziegler, pens. Hofpostillionssohn.

Anna Marg. Barbara Kuchenmeister Gärtnerstochter.

Barbara May, Soldatentochter.

Margaretha Göpfert, Häckerstochter.

Barbara, unehel. Mädchen.

Adam Jos. Gerber, Hofgerichtsbotensohn.

Friederika M. Anna Antonia Johanna Boiti, Medizinalrathstochter.

Ernst Aug. Wahler, Handelsmannssohn.

Franziska Käpplein, Maurerstochter.
Adam Oehninger, Tracteurssohn.
M. Thereſia Wilhelmina Scharold, Rathstochter.
Marg. Joſepha Kirchner, Waagmeiſterstochter.
Anna M. Kieſel, Häckerstochter.
Friedrich Philipp Carl, unehel. Knäbchen v. Lande.
Eva Apollonia, unehel. Mädchen v. L.
M. Roſina Breyer, Tuchſchererstochter.
Carl Friedrich Ludwig Beck, Häckersſohn.
Alois Heinrich Conrad v. Pechmann, Straßenbaudirectorsſohn.
Johann Lorenz, unehel. Knäbchen v. L.
Victor Alexius Georg, unehel. Knäbchen v. Lande.
Anna M. Martha Mehler, Soldatentochter.
Joh. Caspar Böhm, Rothgerbersſohn.
Adam, unehel. Knäbchen v. L.
M. Chriſtina, unehel. Mädchen v. L.
Johann Adam Köhler, Büttnersſohn.
Liborius, unehel. Knäbchen v. L.
Auguſta Ruland, Profeſſorstochter.
Eva Barbara Ickelsheimer, Maurermeiſterstochter.
Eva, unehel. Mädchen.
Johann, unehel. Knäbchen v. L.
Gottfried Heinrich Joſ. Rheiniſch, Rechnungscommiſſärsſohn.
Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen.
Bernard Joſeph Herold, Weißgersbersſohn.
Joh. Gottlieb Georg, unehel. Knäbchen v. Lande.
Anna Barbara Seiſer, Poſamentirerstochter.
Ein todtgebornes unehel. Knäbchen v. L.
Eva Kunegunda Lauer, Schuhmacherstochter.
Roſina Bauſewein, Schneiderstochter.
Veronika Kaufmann, Schiffbauerstochter.
Joh. Gottfried, unehel. Knäbchen v. L.
Ein todtgebornes unehel. Knäbchen v. L.
Johann Philipp, unehel. Knäbchen.
Franz Xaver Herrmann Horn, Rechnungscommiſſärsſohn.
Margaretha, unehel. Mädchen v. L.
Brendel Lämlein, Handelsmannstochter von Theilheim.

61.

Geſtorbene vom Monate May 1814.

M. Anna Giſtel, Häckersfrau, 44 J. alt.
Franz Anton Mertz, Schneidermeiſtersſohn, 4 Jahr alt.
Andreas Weber, Büttnermeiſter, 70 Jahr alt.
Ein nothgetauftes Knäbchen.
Chriſtian Müller, Steinhauergeſell 28 Jahre alt.
A. Maria Petavy, fürſtl. würzb. Hofkuchenmeiſters-Wittwe. 46 J. 6 M. alt.
Jacob Füller, Pfründner, 67 J. alt.
Ottilia Schnarz, Bäckermeiſtersfrau, 41 Jahr 2 Mon. alt.
Franz Joſeph Müller, Söhnchen des Regiſtrators auf d. königl. Hofgerichte, 17 J. 9 M. alt.
Thereſia Neus, Perückenmacherstochter, 48 Jahr alt.
Adam Herlein, Müllermeiſtersſohn, 13 Jahr alt.
Antonia Spindler, Profeſſorstochter, 4 Mon. 2 Woch. alt.
Ullrich Maximil. Schmitt, Handelsmannsſohn, 6 1/2 J. alt.
Anna Bauer, ehemal. Kammerjungfer, 78 Jahre alt.
Barbara Träutlein, Thierarzneyſchuldienersfrau, 32 Jahre 6 Mon. alt.
Engle Barruch, Garküchner dahier, 78 Jahre alt.
Georg Andr. Rottmayer, geheimen Regiſtratorsſohn, 15 Tage alt.
Heinrich Koch, Schuhmachermeiſter, 71 Jahre alt.

Marg. Tempel, Goldarbeiterstochter, 7 Woch. alt.
Nikolaus Kneuer, Arrestat im Arbeitshause, 20 Jahre alt.
Joh. Gottfried Stengel, Sailermeisterssohn, 10 Woch. alt.
Friederich Rhein, Rosenkranzmachersſohn, 32 Jahre alt.
Ein unreifes uneheliches Knäbchen v. L.
Wilhelm Heinrich Merzig, Schneidermeisterssohn, 5 Woch. alt.
Ein eheliches unreifes Knäbchen.
A. Maria Schöttner, Schauspielerstochter 6 Woch. alt.
Elisabetha Müller, Dienstmagd, 59 Jahr alt.
M. Victoria Pfeuffer, ehemalige Klosterfrau, 55 Jahr alt.
Marg. Herbert, Häckerstochter, 4 1/2 Jahr alt.
Franziska Hellmuth, Registratorsfrau, 56 Jahre alt.
Georg Günther, Schneiderssohn, 3 M. alt.
David Anton Manger, Uhrmacherssohn, 4 Mon. alt.
Joh. Peter Mack, ehemal. Hofkutscher, 72 Jahre alt.
Ignatz Hagenicht, k. baier. Oberlieutnant, 27 Jahre alt.
Jacob Ruppert, Arrestat, 41 Jahre alt.
Friedrich Heinrich Schmitt, Pfründner, 70 Jahre alt.
A. Marg. Kaiser, Schlossermeisterstochter, 17 Jahre alt.
Marg. Topf, Lehnkutscherstochter, 9 J. alt.
Cath. Eisfelder, Sternwirths-Wittwe v. Ebern.
A. Cath Zier, Häckerstochter, 53 J. alt.
Eva Sabina Schadbeck, Tüchersfrau, 46 Jahr 6 Mon. alt.
M. Anna Koller, Bäckerswittwe, 57 J. alt.
Cath. Köhler. Schuhmacherstochter, 7 1/2 J. alt.
Johann Storch, Hauptmann, 47 J. alt.
Barbara Frisch, Käruerswittwe, 67 J. alt.
Brendel Lämlein, jüd. Handelsmannstochter, 4 Tage alt.
Cath. Elis. Gerich, Tochter des verl. Amtschreibers von Haßfurt, 44 Jahr 6 Mon. alt.
Georg Adam Rottmann, Hofgerichtsrath, 64 Jahr. alt.
Michael Köhler, Schuhmachermeister, 45 Jahre alt.
Josephina Sachs, Schreinermeisterstochter, 19 Tage alt.
Bernard Derleth, Augustiner-Conventual, 30 Jahr alt.
Elisabetha, uneheliches Mädchen v. L. 13 Tage alt.
Georg Joseph Göttig, Knopfmachersſohn, 4 Woch. alt.
Joh. Joseph, uneheliches Knäbchen, 2 Mon. alt.
Sabina Mathalm, Actuarstochter, 7 Jahr 4 Mon. alt.
Anna M. Linder, Jägerswittwe, 73 J. alt.
M. Anna Ochs, Schreinermeisterstochter, 1 Jahr 11 Mon. alt.
Magdalena Streng, Büttnermeisterstochter, 17 Jahr 2 Mon. alt.
Philipp Schaller, Arrestat im Arbeitshause, 38 Jahre alt.
Joh. Georg Nuß, Kärner, 53 J. alt.
Heinrich Hohmann, Schneidermeisterssohn.
Barbara Theinin, Töchterchen des Actuars bey der königl. Kriegs-Cassa, 1/2 Jahr alt.
Elisabetha Schäffner, Hofkutscherstochtochter 79 Jahre alt.
Ein nothgetauftes eheliches Mädchen.
Georg Adam Michel, Drechslermeisterssohn, 5 Jahr alt
M. Anna Seidenspinner, Rechnungscommissärs-Gattin 36 J. alt.
Aloysia Ursula Körner, Schuhmacherstochter, 3/4 Jahr alt.
A. Maria, uneheliches Mädchen, v. L. 14 Tage alt.
Barbara Himmelserb, Kleiderhändlersfrau, 53 Jahre alt.

Georg Wolfgang Barrak, Schneidermeister, 67 Jahre alt.
Dorothea Röder, Steinhauergesellentochter, 2 Jahr alt.
Adam Joseph, uneheliches Knäbchen, 4 1/2 Jahr alt.
Theresia, unehel. Mädchen, 1 M. alt.
Susanna Nuß, Holzunterkauferstochter, 46 Jahr alt.
Friederika Josepha, unehel. Mädchen, 5 Mon. alt.
Stephan Fellbeck, Pfründner, 83 Jahr alt.
Ignatz Dinkler, Jäger, 62 Jahr alt.
Regina Barb. Schreiber, Theaterschreinerstochter, 9 Mon. alt.
Ein todtgebornes uneheliches Knäbchen v. Land.
Franz Ant. Jos., unehel. Knäbchen v. Ausl., 18 Tage alt.
Anna Bauch, Dienstmagd, 22 J. alt.
Michael Dietzel, Taglöhner, 36 J. alt.
Christian Pehrenz, Tünchergeselle.
Ferdinand Gloß, Krankenwärter, 60 J. alt, nebst 14 Militärpersonen,

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Königlich allergnädigster Erlaubniß.

Donnerstag. Nro. 103. 29. September 1814.

Bekanntmachungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Die sämmtlichen Landgerichte erhalten hierdurch den Befehl, den Activitäts und Qualifications-Etat über alle in dem ihnen untergeordneten Districte befindlichen sowohl active als nicht active Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Landgerichts-Actuarien nach der hier beygefügten Tabelle einzuberichten, und die in derselben enthaltenen Rubriken, welche die eigene Person und den Familienstand des Berichtstellers betreffen, auszufüllen, jene aber unausgefüllt zu lassen, in welchen ihre eigne Qualification bezeichnet werden soll.

Eben diesen Befehl erhalten hiermit auch die königl. Polizeydirection dahier und das königl. Polizeycommissariat zu Schweinfurt hinsichtlich der in ihrem Bezirke vorhandenen activen und nicht activen Polizeybeamten, dann der nicht activen Landrichter, Landgerichts Assessoren und Landgerichts Actuarien.

Diese Tabellen sind nicht nach dem Range, sondern nach alphabetischer Ordnung der einzelnen darin aufzuführenden Individuen einzurichten, und bey Vermeidung eines Wartboten innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntmachung dieser Verfügung im Intelligenzblatte, hierher einzuschicken. Würzburg den 28. September 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyherr v. Werneck.

Klinger. Nickels.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc. ꝛc.

Der Domcapitular des aufgelößten Domstifts Würzburg, Freyherr von Hornstein, hat der königlichen Universitäts-Bibliothek dahier mehrere durchaus schätzbare Werke, in 79 Bänden bestehend, als Geschenk überreichet. Diese verdienstliche und zum Danke verpflichtende Handlung wird zum Ruhme desselben andurch öffentlich bekannt gemacht. Würzburg am 26. Septemb r 1814.

Königliche Universitäts-Curatel.

Freyherr v. Stauffenberg.

Ziegler.

Ohngeachtet der schon längst bestehenden höchstlandesherrlichen Verordnungen, daß kein Taback auf öffentlichen Straßen in hiesiger Stadt geraucht werden soll, wird doch dieser Unfug eine geraume Zeit her wieder stark getrieben, und nicht beherziget, welche nachtheilige Folgen für die Stadt und die Einwohner hieraus entstehen können.

Erwäget man hierbey, daß durch das Rauchen auf öffentlichen Straßen die Gesetze des Anstandes und des gesellschaftlichen Vergnügens sehr beleidiget werden, weil nicht jedem zugemuthet werden kann, die Ungemächlichkeiten davon zu fühlen; nebstdem aber auch die hiesige Stadt eine Festung ist, wo das Rauchen auf öffentlichen Straßen der in allen Festungen bestehenden Sitte entgegen läuft, so wird es jedem Vernünftigen und Wohlgesitteten von selbst einleuchten, daß dasselbe unanständig, beleidigend, und gefährlich, somit in jeder Hinsicht nicht zu dulten sey. Das längst bestehende Verbot des Tabackrauchens wird demnach hiermit zur Jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Bemerken, daß die in den höchsten Verordnungen nebst Hinwegnahme der Tabakspfeifen nochbesonders bestimmten Strafen gegen Civilpersonen ohne alle Rücksicht werden vollzogen, Militärpersonen aber bey ihren betreffenden Behörden, angezeigt werden. Würzburg den 26. September 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

Gerichtliche Anzeigen.

1) (Würzburg.) Montag am 10. k. M. October Nachmittags um 2 Uhr und die folgenden Tage werden die zum Nachlasse der Margaretha Stengel, Sellerswittwe in derselben hinterlassenen Wohnung 2. Distr. Nro. 313. gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Weißzeug, Zinn, Kupfer und Silber, dann Holzwaaren mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 26. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

2) (Würzburg.) Montag den 31. October d. J. Vormittags um 11 Uhr wird das der Appollonia Geißlerin Hofreitknechts Wittwe dahier, eigenthümlich zugehörige zweystöckige Wohnhaus im Ingolstadter Höfchen Distr. 2. Nro. 596. welches der Pfarrey zu St. Peter dahier jährlich mit 4 Pfund Heller und 2 Faßnachtshünern lehn und auch handlohnbar ist, als Executionsobject zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und dem Meistbietenden gegen baare Erlegung des Kaufschillings nach der Executions-Ordnung gerichtlich zugeschlagen. Würzburg den 21. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

3) (Würzburg.) Wer an das zurückgelassene sehr unbedeutende Vermögen der dahier gewesenen Putzmacherin Eva Heller irgend eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche Dienstag den 11. October d. J. früh um 10 Uhr bey hiesigem königl. Stadtgerichte anzugeben, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls derselbe bey Auseinandersetzung dieser Debitsache nicht berücksichtiget wird. Decretum Würzburg den 21. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

4) (Würzburg.) Montags am 3. dieses Monats October Nachmittags um 2 Uhr werden in der Behausung des Hofuhrmachers Jakob Kreuzer im 2. Distr. Nro. 558 die zum Nachlasse der Christian Kreuzer gehörigen Mobilien an Weißzeug, Kleidungsstücken, und einem Bette, mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichslustigen

andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet. Würzburg am 23. Sept. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

5) (Würzburg.) Montags am 10. k. M. October Vormittags um 10 Uhr werden die zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Herold, gehörige nachbenannte Realitäten, als:

a. Ein Wohnhaus im 3. Distr. Nro. 120. im sogenannten Braunshöfchen neben Schneidermeister Meder, welches einen gewölbten Keller zu 12 Fuder mit weingrünen Fässern, einen großen Vorplatz mit Waschkessel, Abtritt, Holzremisen, dann annoch eine gewölbte Weinkammer, dann im ersten Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer mit Küchen, und im zweyten Stocke vier heitzbare Zimmer, mit Küchen, und auf dem Boden, zwey Kammern in sich fasset, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 24 Pfenn., dann dem Stadtbauamte mit 12 Pfenn. Grundzins zu Lehen geht.

b. 1 Morgen Ellern im Rößlein nun urbar und mit Bäumen besetzet, zwischen Schuhmacher Bienmüller und Büttnermeister Sturm, welche dem Julius-Hospitale jährlich mit 3 Pfenn. lehnbar ist, bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag den 13. des nämlichen dem 2., endlich Samstags am 15. October l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichsliebhaber andurch zur öffentlichen Kenntniß dient. Würzburg am 26. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm. Mohrenhofen.

6) (Würzburg.) Dienstag den 11. October l. J. früh um 11 Uhr wird auf dem königl. Stadtgerichte das der Philipp Schneiders Wittwe dahier gehörige zweystöckige Wohnhaus im 2. Distr., Nro. 512 worauf keine herrschaftlichen Lehenabgaben haften sollen, als Executionsobject zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und an den Meistbietenden nach der bestehenden Executionsordnung abgegeben. Würzburg den 19. September. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

7) (Würzburg.) Die von dem Leichenhofe an der Peterskirche noch vorhandenen, und die in dem vormaligen Augustinerkirchhofe noch liegenden eichenen Platten werden am nächstkünftigen Montage den 3. October l. J. früh um 10 Uhr auf den benannten Kirchhöfen öffentlich verstrichen, und die Bedingnisse bey dem Striche selbst bekannt gemacht. Würzburg den 27. September 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

8) (Würzburg d. d. M.) Adam Hofmann, von Theilheim, hat seine Grundstücke verstreichen lassen, um vorzüglich seine Gläubiger zu befriedigen; diese sollen demnach am Donnerstage den 27. October d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie sich den aus ihrem Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheile selbst beyzumessen haben. Decretum Würzburg den 21. September 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

9) (Würzburg d. d. M.) Am 21. d. M. früh zwischen 4 und 5 Uhr, wurden aus dem Hause des Schutzjuden Hirsch Moyses von Heidingsfeld, nach bemerkte Effekten entwendet:

1) Zwey silberne Leuchter, zusammen

116 Loth wiegend, Augsburger Probe, wovon jeder zwey Arme gehabt, welche von Façon gestreifet, und abgenommen werden konnten. (Werth 161 fl. 36 kr.)

2) Ein schwarz atlaßner Ridikül, in welchem sich 22 fl. an Silbergeld befanden.

3) Fünf weiß moußlinene Tücher, an den Ecken blau und roth geflammet, und schon etwas abgetragen. (Werth 11 fl. 15 kr.

4) Zwey Frauenzimmerhalstücher von Lineau. (Werth 5 fl.)

5) Ein Frauenzimmerhalstuch von Flor, und mit gutem Golde durchwirket. (Werth 6 fl.)

6) Acht oder neun weißleinene Halstücher. (Werth 8 bis 9 fl.)

7) Ein halb Pfund weißgesponnene, und ein halbes Pfund blaumellirte Baumwolle. (Werth 2 fl. 30 kr.)

Man ersuchet demnach alle Polizeybehörden, auf die vorhemerkten Effecten sowohl, als deren etwaigen Besitzer genaue Spähe halten, und im Entdeckungsfalle hieher Nachricht ergehen zu lassen. Würzburg am 24. September 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

10) (Arnstein.) Das der Gemeinde Gauaschach zustehende Schildwirthshaus mit Schildgerechtigkeit wird mit höchster Genehmigung den königl. Landesdirection Donnerstag den 6. October d. J. früh um 9 Uhr in dem Orte Gauaschach durch öffentlichen Strich zum Verkaufe ausgesetzt. Dieses Schildwirthshaus liegt mitten im Orte, ist mit allen zur Treibung einer Wirthschaft erforderlichen Gegenständen versehen, und hat sich wegen der durch diesen Ort führenden Straße nach Hammelburg einer starken Einkehr zu erfreuen.

Die nähere Bedingungen werden bey der Tagfahrt bekannt gemacht werden. Arnstein den 22. September 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Mees, Actuar.

11) (Ebenhausen.) Nach allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. werden die im Etatsjahre 1814/15. auf dem Reviere und in der Fasanerie Werneck erlegt werdenden Fasanen Donnerstag den 6. nächstkünftigen Monats October früh um 9 Uhr in dem königl. Posthause zu Werneck zum neuerlichen öffentlichen Versteriche aufgelegt werden. Ebenhausen am 26. September 1814.

Königl. Forstamt allda.

Mayr.

12) (Karlstadt.) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Georg Bauer von Stetten eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche Mittwoch den 16. November d. J. früh um 9 Uhr dahier zu liquidiren, da sie ausserdem bey Berichtigung der Theilung nicht berücksichtigt werden können. Karlstadt den 26. September 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

13) (Karlstadt.) Da es zweifelhaft wird, ob das Vermögen des Andreas Koch zu Eußenheim zur Tilgung seiner Schulden hinreiche, so werden alle diejenigen, welche an ihm etwas zu fordern haben, aufgefordert, ihre Forderungen Freytag den 14. October d. J. früh um 9 Uhr dahier anzuzeigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie bey Bestimmung des weitern Verfahrens nicht berücksichtiget werden. Karlstadt den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.

Jörg.

14) (Karlstadt.) In Gemäßheit des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 5. Au-

guſt d. J., wodurch gegen Stephan Behr von Retzbach, der Concursproceß ausgesprochen wurde, werden die Edictstage wie folget bestimmt.

Mittwochs den 19. October früh um 9 Uhr zur Vorlegung der Klage, der solche begründenden Urkunden und sonstigen Beweismittein, so wie des etwaigen Vorzugsrechtes, und zwar bey Vermeidung des Ausschlusses.

Mittwoch den 9. November früh um 9 Uhr zur Vorbringung der allerseitigen Einreden bey Vermeidung der Präclusion.

Mittwoch den 7. December früh um 9 Uhr zur allerseitigen schließlichen Verhandlung unter demselben Rechtsnachtheile. Karlstadt den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

15) (Karlstadt.) Es wird zweifelhaft, ob das Vermögen des Kilian Schmitt zu Aschfeld hinreiche, um seine sämtlichen Schulden zu zahlen, und werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Kilian Schmitt eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche Freytag den 18. November d. J. früh um 9 Uhr dahier gehörig anzuzeigen. Nach dem Resultate dieser Consignation wird alsdann das weitere Verfahren bemessen werden, und hat es sich daher der etwa ausbleibende Gläubiger selbst beyzumessen, wenn ihm das durch präjudicirt wird. Karlstadt den 23. September 1814.

Königl. Landgericht.
Grandaur.
Jörg.

16) (Marktsteft.) Ueber das Vermögen des Metzgermeisters Ludwig Uehlein von Mainbernheim ist wegen offenbarer Unzulänglichkeit desselben zu Befriedigung der Gläubiger der Concurs erkannt worden.

Es werden daher die drey Edictstage, und zwar der erste zur Liquidation der Forderungen und Vorlegung der Beweismittel sammt Vorzugsrechten auf den 22. September Morgens um 9 Uhr, der zweyte zu Anbringung der Einreden auf den 20. October Morgens um 9 Uhr, und zur allseitigen schlußlichen Verhandlung der dritte auf den 17. November Morgens um 9 Uhr anberaumt, wobey alle bekannte und unbekannte Gläubiger des gedachten Uehlein zu erscheinen, und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls den Ausschluß von der Concursmasse und mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen haben. Marktsteft den 30. July 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Stöhr.

17) (Mellrichstadt.) Auf Antrag der Anna Maria, Wittwe des Philipp Eckert zu Hendungen, werden alle diejenigen, welche an solche eine gegründete Forderung zu haben glauben, hiermit auf Mittwoch den 19. October früh um 8 Uhr vor unterzeichnetes Landgericht vorgeladen, um entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie bey Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht berücksichtiget werden. Decretum Mellrichstadt am 17. August 1814.

Königl. Landgericht.
Meusel.

18) (Münnerstadt.) Gegen Caspar Jäger von Poppenlauer ist eine Schuldenconsignation dekretirt, und hierzu Tagfart auf Mittwochen den 26. October l. J. anberaumt worden, wozu Jeder, der eine Forderung gegen denselben zu machen hat, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß der Nichterscheinende bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtiget werden soll. Münnerstadt den 22. August 1814.

Königl. Landgericht.
j. l. i.
Samhaber, Actuar.

19) (Rüdenhausen.) Dem Tobias Mandel zu Rödelsee ist wegen seines verschwenderischen Lebenswandels ein Curator beygegeben worden.

Es wird demnach hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß gedachter Mandel ohne Zuziehung und Genehmigung seines Curators nicht mehr auf eine rechtsgültige Art einen Handel abschließen, oder Schulden contrahiren könne, und daß sonach alle diejenigen, welche ihm einseitig borgen werden, keine Zahlung zu gewärtigen haben. Rüdenhausen den 5. September 1814.

Königl. baier. gräfl. Castellisch. Herrschaftsgericht.
Neeser.

20) (Volkach.) Um ermessen zu können, ob gegen Georg Adam Wiesner dahier executive oder excussive zu verfahren sey, werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, Montag den 17. October l. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen bey unterzeichneter Stelle um so gewisser anzubringen, als sie widrigens, wenn sich die Sache zu einem Debitwesen eignet, späterhin damit nicht berücksichtiget werden. Volkach den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert.
i. j. o.
Streng.

21) (Werneck.) Auf Antrag des Andreas Rürtinger von Schwanfeld, welchen die Tochter des verlebten Adam Fischer Wittiber allda geehelichet, soll eine Schuldenliquidation gegen letztern vorgenommen werden. Es ist sonach hiezu Tagfart auf Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr festgesetzt worden, wobey sämmtliche Gläubiger des verlebten Adam Fischer Wittiber um so gewisser zu erscheinen haben, als sie im Ausbleibungsfalle den sich hieraus ergebenden Nachtheil selbst beyzumessen haben. Werneck am 24. September 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

22) (Werneck.) Zur Auseinandersetzung der Debitsache des Andreas Rumpel zu Schrautenbach ist dessen Schuldenstand zu wissen nöthig. Es werden daher alle jene, welche an den gedachten Andreas Rumpel, eine gegründete Forderung zu machen haben aufgefordert, solche Montag den 24. October l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser bey unterzeichneter Stelle anzugeben, als sie ansonst bey Behandlung dieser Debitsache unberücksichtigt bleiben werden. Werneck am 24. September 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Feilbietungen.

1) Im 2. Distr. Nro. 44 Eichhorngasse ist ein neuerbautes 3stöckiges Wohnhaus unter annehmbaren Bedingnissen zu verkaufen, wovon die oberen Stocke jeder 3 heitzbare Zimmer nebst Küchen und Abtritt, und im untern Stock, Stube, Alkoven, Küche, nebst andern Bequemlichkeiten, einen wasserfreyen Keller zu 25 Fuder meist mit weingrünen in Eisen gebundenen Fässer belegt, und einen Hof enthält. Die Kaufsliebhaber belieben sich deßhalb an den Eigenthümer selbst zu wenden.

2) Ein ohnweit dem Burkarder Thor gelegener Garten, welcher ein Gartenhaus und einen Brunnen hat, auch mit guten Obstbäumen und Weinstöcken besetzt ist, wird mit dem ganzen Ertrag Mittwoch den 5. October Nachmittag um 2 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und, sollte ein annehmbares Gebot fallen, gegen baare Zahlung sogleich zugeschlagen.

Die Einsicht kann täglich genommen werden, und ist das Nähere bey Registrator Oechsner auf der Neubaugasse District 4. Nro. 106. zu erfahren.

3) Aus der Verlassenschaft des Oberzollbeamten Joseph Reulbach dahier, sollen im Sterbhause District 2. Nro. 448. am 17. October d. J. (nicht am 10. Oct. wie in Nro. 202. angezeigt ist) früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, so wie an den folgenden Tagen, verschiedene Gegenstände an Silber, weißem Zeuge, Mannskleidern, Spiegel, neuem Zinne, Küchengeschirr von Messing und Eisen, Geltengeschirr, einige tausend Stück Pfähle, verschiedene Schreinerwaaren u. dgl.; dann ein Pianoforte, einige Malereyen, eine Drehflinte und Degen mit silbernem Griffe, öffentlich aufgestrichen, und gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Die Curatel und das Testamentariat.

4) Die zur Verlassenschaft des Oberzollbeamten Joseph Reulbach gehörigen Weine, bestehend

a. in einem Fasse zu circa 3 Fuder — 18 Eimer 1812r Gewächs vom Stein am Bühl,

b. in einem Fasse zu circa 16 Eimer — 16 Eimer 1811r Gewächs vom Stein am Bühl,

c. in einem Fasse zu circa 2 1/2 Fuder — 1 Fuder 1807r Gewächs von Stein am Bühl,

dann mehrere in Eisen gebundene Fässer, so wie der zehntfreye Garten im Stein am Bühl zu circa 3 Morgen, theils Weinberg theils Gartenfeld, mit Pumpbrunnen, Gartenhäuschen, und andern Bequemlichkeiten, sollen Mittwoch den 12. October Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbhause dem Striche ausgesetzt, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Curatel und das Testamentariat.

5) Endesunterzeichneter hat die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigem Publicum bekannt zu machen, daß seine neuen Meßwaaren angekommen sind, als: ächte Merinos Schaals in allen Farben, dann in Seide und Casemir von jeder Größe; ganz neue Farben von Levantine, Gros de Naple und Rips, nebst andern neuen faconirten Seidenzeugen, schwerer schwarzer Taffent in verschiedener Breite, ganz neue englische und schweizer Zitze, weiße Batistmousline und Moll in aller Breite, ganz neue türkische Westenzeuge, alle Farben Casimir, neue englische Wollenzeuge zu Beinkleidern, englischer Hemdenflanell von verschiedener Gattung, seidene und baumwollene Herren und Damenstrümpfe, weiße, seidene und färbige Herrnhalstücher, ächte Merinos zu Oberröcken und Kleider, türkische Borduren, nebst noch vielen andern hier nicht benannten Artikeln, und empfiehlt sich bestens

Leopold Panizza.

Vermiethungen.

1) In der Dominicanergasse Nro. 345. ist ein Quartier mit 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, heller Küche, zwey Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Wein- oder Speisekammer, verschlossenem Platz zum Holzlegen, Keller, gemeinschaftlichem Waschhaus und Brunnen, sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) Im 2. Distr. Nro. 348. in der Eichhorngasse, ist stündlich ein Laden mit Ladeneinrichtung nebst 1 heitzbaren Stübchen, dann auf künftige Allerheiligen ein heitzbarer Laden ohne Einrichtung zu vermiethen, und das Nähere bey dem Eigenthümer Franz Joseph Spindler zu erfahren.

3) An der untern Promenade Nro. 310. in der Judenschlagbrücke ist ein kleines Quartier für eine stille Haushaltung

auf Allerheiligen zu vermiethen. Der Hofsänger Mändl allernächst daran wohnhaft giebt nähere Auskunft darüber.

4) Ein geräumiges Zimmer in unserm Stocke im 1. District Nro. 174. in der Hauger Pfaffengasse, wozu auch eine Küche gegeben werden kann, ist auf Allerheiligen oder sogleich zu vermiethen.

5) Es ist ein heizbares Zimmer Nro. 222. hinter den Neuerern, sogleich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein Mann in gesetztem Alter, mit litterarischen Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen versehen, der Thätigkeit mit guten Willen verbindet, gute Zeugnisse hat, allein vom Unglück sehr verfolgt ist, wünscht sich aufs baldigste seinen Kenntnissen gemäß, als Erzieher, Haushofmeister oder Oeconomieverwalter auf dem Lande angestellt zu sehen, wo er mehr Anspruch auf gute Behandlung als Belohnung machen wird. Im Intelligenzcomptoir erfährt man das Nähere.

2) Ein junger Mensch von guter Familie, welcher schon auf einem Landgerichte als Scribent gearbeitet hat, und bey dem statistischen Bureau angestellt war, die besten Zeugnisse darbringen kann, wünscht bey einem Advocaten dahier, oder Rentamte auf dem Lande als Scribent wieder unterzukommen. Auskunft darüber giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) Es hat jemand den 19ten Band der Zeitschrift: London und Paris, (enthaltend mehrere Stücke aus dem Jahrgängen 1806. und 1807.) ausgeliehen, ohne sich mehr entsinnen zu können wem? Der dermalige Besitzer dieses Bandes, wird dringend ersucht, selbigen dem Eigenthümer zurückzugeben, indem sonst das ganze complete Werk defect seyn würde, und sollte durch Zufall dieses Buch entkommen, und jemand andern durch Kauf zugekommen seyn, so versichert man dem Käufer nöthigenfalls den doppelten Ersatz des Erkaufpreises. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er seinen, bisher in der Augustinergasse bestandenen Tabacksladen von künftigem Donnerstag den 29. September an, auf den grünen Markt in das ehemalige Holebrische jetzt Riedelische Haus, zwischen Herrn Kaufmann Affenhammer und Herrn Menth, verlegen wird. Alle Bestellungen ins Große werden in der Fabrick in der Augustinergaße expedirt, und so wohl versiegelte Briefe als Paquets, wie seither in dem dort sich befindlichen Comtoir abgegeben.

Joseph Schürer.

5) Es sucht Jemand ein Logis im ersten Stock oder Parterre von 2 Zimmern und andern Gemächlichkeiten sogleich oder auf Allerheiligen zu beziehen, nähere Auskunft erhält man im Intelligenzcomtoir.

6) Wer Runkelrüben in unsere Zuckerfabrik liefern will, beliebe sich baldigst um das Nähere hieher an uns zu wenden.

Lohr a/m. den 25. September 1814.

Kurz et Comp.

7) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Gäckershofe in der Franziscanergasse Nro. 167. 3. Distr. fährt Freytag den 30. d. M. mit einer leeren Chaise nach Waldaschach und Montag den 3. October mit einer Chaise nach Frankfurt und wünscht Mitreisende.

(Beyla

…en als nicht activen Landrichter, Landgerichts-…eamten.

er- und … der Pers…	Talent und Fähigkeit.	Fleiß	Tag und Jahr des Austritts aus dem Dienste als		Bemerkungen
			Quiescent	Pensioniß	
	…orzüglich, gut, mittelmäßig oder schlecht.				
Manner Carl	vorzüglich	mittelmäßig	5. November 1810	. . . .	Ist in einer noch nicht geendigten Untersuchung befangen

…vom Artikel 70 bestimmten Fourage wird bemerket, daß eine Ration in 9 Pfund Haber, 12 Pfund Heu, und sechs Pfund Stroh bestehe; wornach ein

…dem Polizey-Cordon obgelegene Handhabung der Polizey, und die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches mit dem nächsten Jahre anfangend anvertraut werden.

Digitized by Google

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 1. 1. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Verlegung mehrerer Brigaden der königlichen Gensd'armerie auf das Land betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Bey der bevorstehenden Verlegung mehrerer Brigaden der königlichen Gensd'armerie auf das Land wird vorderſamst ein Auszug aus der allerhöchsten Verordnung vom 11ten October 1812, die Errichtung einer Gensd'armerie betr., bekannt gemacht, um jedermann von dem Zwecke und der Ordnung derselben in Kenntniß zu setzen.

Zur Aufklärung der in dem Artikel 70 bestimmten Fourage wird bemerket, daß eine Ration in 9 Pfund Haber, 12 Pfund Heu, und sechs Pfund Stroh bestehe; wornach ein Malter Haber Würzburger Gemäß 38 Rationen enthält. Würzburg den 21. September 1814.

Königliche Landesdirection.
Freyh. v. Werneck.
Klinger.

Behr.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Constitution des Reiches Titel VI. §. V., worin die Errichtung einer Gensd'armerie festgesetzt worden ist, haben Wir beschlossen und beschließen Wir, wie folgt:

I.

Errichtung der Gensd'armerie.

Es soll eine Gensd'armerie errichtet, und dieser die bisher dem Polizey-Cordon obgelegene Handhabung der Polizey, und die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Reiches mit dem nächsten Jahre anfangend anvertraut werden.

II.

Auflösung des Polizey-Cordons und des Maut-Patrouilleur-Corps.

Artikel 1. Mit dem ersten Jänner künftigen Jahres wird der bisherige Polizey-Cordon allenthalben aufgelößt, und werden jene Individuen desselben, welche die zum Eintritte in den Dienst der Gensd'armerie erfoderlichen Eigenschaften besitzen, und sich in ihrer bisherigen Dienstleistung die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erworben haben, in dieses Corps aufgenommen, die übrigen aber entlassen.

Art. 2. Eben so wird das Maut-Patrouilleur-Corps nicht ferner bestehen, indem dessen Dienste einen Theil der Functionen der Gensd armerie ausmachen. Auch aus diesem Corps sollen die tauglichen Individuen nach einer strengen Prüfung ihrer ursprünglich und während ihrer letzten Dienstzeit erprobten Qualification in die Gensd'armerie aufgenommen werden.

VIII.

Gagen und Lohnungen, so andere Kosten.

Art. 56. Außer den für die regelmäßigen Musterungen der Offiziers bereits in der Gage enthaltenen Reisekosten-Entschädigungen findet für alle übrigen Reisen, die der Dienst nothwendig macht, durchaus keine Aufrechnung statt, vielmehr wird für jede unterlassene Musterung außer der Strafe, welche das Dienst-Reglement bestimmt, auch ein unnachläßiger verhältnißmäßiger Gage-Abzug eintreten.

Art. 57. Der jährliche Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Cavallerie, welche hievon ihre Kleidung Pferde, Pferds-Equipagen und Fourage anzuschaffen schuldig sind, wird bestimmt, wie folgt:

für den ersten Wachtmeister	700 fl.
— — zweyten Wachtmeister	650 fl.
— — Brigadier	600 fl.
— — Gemeinen	500 fl.

Art. 58, Der Sold der Unteroffiziere und Gemeinen der Infanterie, welche die Kosten ihrer Kleidung selbst bestreiten müssen, bestehet für den Feldwebel in 375 fl.

für den Sergeanten in	325 fl.
— — Brigadier	275 fl.
— — Gemeinen	230 fl.

Art. 59. Ueberdieß werden Unteroffiziere und Gemeine freyes Quartier in den gewöhnlichen Quartiers-Stationen erhalten, und wenn sie im Dienste über Nacht von ihrer Station entfernt seyn müssen, wird ihnen allenthalben freyes Dach und Fach von den Gemeinden gereicht, wogegen sie ihre Verpflegung bey Strafe der unmittelbaren Entlassung baar zu bezahlen gehalten sind.

Art. 70. Die gebührenden Fourage-Rationen sind nach Maaß und Gewicht durchgehends dieselben, wie jene der Cavallerie-Regimenter.

Art. 71. Wenn ein Gensd'arme im Dienste sich mit seinem Pferde von seiner Station abwesend befindet, so ist er nicht gehalten, die nöthige Fourage mit sich zu führen, sondern erhält seinen Bedarf von jener Gemeinde, bey welcher er über Mittag oder Nacht zu bleiben genöthiget ist; der Empfang wird indeß von dem Gensd'arme auf keinen Fall baar bezahlt, sondern muß nach einer bestimmten, den Tag des Empfanges, die Quantität der Fourage, den Namen des Empfängers, und die Numer der Escadron und Brigade, zu der er gehört, anzeigenden Form quittirt werden; diese Quittung wird jederzeit längst innerhalb 8 Tagen von dem Brigadier oder Wachtmeister, welcher die Fourage-Rechnung der Brigade führt, eingelößt, und nach dem vom Gemeinde-Vorstande zu bezeugenden Mittelpreise bezahlt werden, wobey vor der Hand das Maximum dieses Preises auf 30 kr., und das Minimum auf 20 kr. für die komplette Ration festgesetzt wird.

Art. 72. Jede Verweigerung der Quittungs-Ausstellung, oder der Bezahlung ausgestellter Quittungen wird unnachsichtlich durch den Disciplinar-Rath mit der Entlassung bestraft.

Art. 73. Die Offiziere haben die bey ihren Reisen erfoderliche Fourage in den Wirthshäusern, oder bey deren Abgang den Gemeinden baar zu bezahlen.

XIV.

Außerordentlicher Dienst und dessen Requisition.

Art. 144. Die Gensd'armerie leistet bewaffneten Beystand auf jede legale Anfoderung, welche statt findet;

a) durch die General-Kreis-Commissariate und oberen Finanz-Behörden;

b) durch die Lokal-Polizey-Behörden, wenn es um Vollziehung der Polizey-Verfügungen oder um die von den Justizstellen requirirende Assistenz zum Vollzug richterlicher Erkenntnisse zu thun ist;

c) durch die Rentämter, wenn sie die Staats-Abgaben durch Execution beyzutreiben genöthiget, und zur Requisition der bewaffneten Gewalt von den vorgesetzten Finanz-Stellen authorisirt sind;

d) durch die Forstämter zur Handhabung der Forst-Polizey, wenn das Forst-Personale zur Arretierung der Forst-Frevler nicht zureicht;

e) durch die Maut-Aemter, wenn das Maut-Personale nicht im Stande seyn sollte, ohne ihren Beystand verbotene Aus- oder Einfuhr zu verhindern, die tarifmäßigen Abgaben zu erholen, und sich der Uebertreter der Maut-Gesetze zu versichern;

f) durch die Einnehmer der Brücken- und Weg-Gelder gegen jene, welche sich der Bezahlung der schuldigen Abgabe widersetzen.

Art. 145. Auf bloße Requisition untergeordneter Gerichts- und Polizey-Diener hat die Gensd'armerie nur dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ihren Beystand zu leisten, und ohne specielle und legale Requisition überhaupt sich nicht in die Verrichtungen der Gerichts- und Polizey-Diener zu mischen, so wenig als sie mit der Anzeige geringer Polizey-Frevel, welche nicht im vorstehenden Titel begriffen sind, abzugeben.

Art. 146. Die Gensd'armerie kann ferner durch die General-Commissariate, Finanz-Directionen, Rentämter, Landgerichte und Polizey-Commissariate requirirt werden, die Postwägen, Kouriere, Geld- und andere Transporte von Brigaden zu eskortiren.

Art. 147. Der Chef einer Eskadron oder Compagnie kann auf Requisition einer Polizey-Behörde mehrere Brigaden versammeln; doch muß durch die requirirende Behörde binnen 24 Stunden die Anzeige bey der vorgesetzten Kreis-Stelle gemacht und die Genehmigung der Requisition erholt werden.

Art. 148. Die Zusammenziehung mehrerer Compagnien kann zwar durch den Legions-Chef auf Requisition des General-Commissariats geschehen, doch muß hievon auf der Stelle die Anzeige bey dem Ministerium des Innern erstattet werden, welches die Statthaftigkeit und allenfallsig längere Dauer der Zusammenziehung sofort bestimmt, welche in der Regel nicht über 3 Tage dauern darf.

Art. 149. Die Zusammenziehung der Mannschaft aus verschiedenen Legionen kann nur durch den Corps-Commandanten auf Befehl des Ministerium des Innern verfügt werden.

Art. 150. Der zum bewaffneten Beystand oder zur Arretirung irgend einer Person requirirte Brigade- oder Compagnie-Commandant hat, wenn die Requisition von einer hiezu berechtigten Behörde schriftlich gestellt ist, derselben ohne weiters zu genügen, indem die requirirende Behörde ausschließend dafür verantwortlich bleibt, daß sie keine Verhaftung, und keine Anwendung von Gewalt anordnet, wozu sie nicht nach den Gesetzen befugt ist.

Art. 151. Die Vollziehung der Requisition ist die Sache der Gensd'armerie, und die requirirenden Behörden haben sich nicht in jene Anordnungen zu mischen, welche die Commandanten dießfalls in militärischer Hinsicht nothwendig und zweckmäßig finden.

Art. 152. Ueber den Vollzug der Requisition ist der requirirenden Behörde sowohl, als dem Corps-Commandanten durch die vorgesetzten Offiziere Rapport zu erstatten.

XVI.

Verhältnisse der Gensd'armerie zu den Civil-Behörden.

Art. 167. So wie die Legions-Chefs mit den einschlägigen General-Kreis-Commissariaten in fortwährendem Benehmen stehen, und denselben alle Notizen aus den erhaltenen Rapporten mitzutheilen schuldig sind, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit betreffen, so erhalten auch sie von den obersten Kreisstellen die Mittheilung jener speziellen Verordnungen, welche hierauf Bezug haben, und zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Gensd'armerie nothwendig ist.

Art. 168. Die Compagnie-Commandanten haben die Polizey- und Gerichtsstellen von allem in Kenntniß zu setzen, was

sie in den Rapporten und Dienst-Büchern der Aufmerksamkeit derselben würdig finden, so wie sie ihnen die Anzeigen der Gemeinen und Unteroffiziere über begangene Verbrechen s. a. mittheilen, wenn diese Mittheilung aus Versehen oder Nachlässigkeit nicht bereits unmittelbar erfolgt ist.

Art. 169. Jeder Gensd'arme, Offizier, Unteroffizier und Gemeine ist für vernachlässigte Mittheilung der den Civil-Behörden erfoderlichen Notizen, wovon er Kenntniß hat, strenge verantwortlich.

Art. 170. Keine Behörde kann die Gensd'armerie für einen außer ihrem Bezirke zu leistenden Beystand requiriren.

Art. 171. Die zu einer Legion gehörigen Brigaden haben ihre ordentlichen und ausserordentlichen Dienste nicht anders als innerhalb den Grenzen der Kreise, welchen die Legion zugegeben ist, zu leisten, den Fall ausgenommen, in welchem eine oder mehrere Brigaden einzelne Verbrecher oder ganze Banden verfolgen, da sie allerdings auch die benachbarten Kreise betreten können und müssen, bis sie von der hierin befindlichen Mannschaft abgelöst werden.

Art. 172. Die von der Gensd'armerie geführten Protokolle, Korrespondenzen, erstatteten Anzeigen s. a. unterliegen keinem Stempel, und keinen wie immer Namen habenden Tax-Gebühren.

Art. 173. Keine Civil-Behörde ist befugt, sich der Gensd'armen zur Vertragung ihrer Schreiben und Berichte zu bedienen, und die Offiziere werden darüber wachen, daß weder solche, noch andre derley ihnen nicht zustehende Dienste von denselben gefodert oder geleistet werden.

XVII.

Verhältnisse zum Militär und zur Nazional-Garde.

Art. 147. Die Gensd'armerie, welche im Militär-Etat den ersten Platz einnimmt, kann, wenn sie gleich in ihrem ordentlichen Dienste nur der obersten Polizey-Behörde des Reichs untergeben ist, dennoch aus diesem Verbande gezogen, und den übrigen Theilen der bewaffneten Macht zugetheilt werden, und zwar sowohl im Kriege, als zur Zeit des Friedens.

Art. 175. Im ersten Falle bestimmt das Ministerium des Innern, nach vorherigem Benehmen mit dem Kriegsministerium, welche Abtheilungen des Corps abgegeben werden können, um die Polizey bey einem auf dem Kriegsfuße stehenden Armeecorps zu versehen, oder andere Dienste gegen den äussern Feind zu leisten.

Art. 176. Die zu diesem Behufe abgegebene Abtheilung stehet unmittelbar unter den Befehlen des Militär-Commandanten, und erhält ihre Gagen und Löhnungen aus der Militär-Kasse, auch die bey den Linien-Truppen gewöhnlichen Natural- und Geldzulagen, wogegen die Fourage-Gelder eingezogen werden, und die Verpflegung der Pferde aus den Magazinen geschieht.

Art. 177. Zur Friedenszeit kann die Gensd'armerie gemeinschaftlich mit den Linien-Militär Dienste leisten, wenn letzteres bey der Unzureichenheit der Gensd'armerie zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung requirirt wird.

Art. 178. In diesem Falle steht der mit dem Linien-Militär vereinigte Theil der Gensd'armerie ebenfalls für die Dauer der von der obersten Polizey-Behörde für nothwendig erkannten Vereinigung unter den Befehlen der Militär-Behörde, das Commando der einzelnen Abtheilungen der vereinigten bewaffneten Macht gebührt indeß den Offizieren im höheren Grade, und bey gleichen Graden dem ältern im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder bey der Gensd'armerie diene.

Art. 179. Uebrigens haben sich die Militär-Commandanten nie in die Dienst-Verrichtungen der Gensd'armerie zu mischen, ihnen unter keinem Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen, sondern vielmehr im Falle Bedürfens ihr die erfoderliche Assistenz zu leisten.

Art. 180. Eine solche Beystands-Leistung ist jeder Offizier der Gensd'armerie bey dem in seinem Bezirke garnisonirenden Militär-Commandanten zu fodern berechtigt, wenn er sich über deren Bedarf zur Ausführung seines Auftrages ausweisen kann, die Hülfe schriftlich nachsucht, und wegen Gefahr auf dem Verzuge eine Requisition der Militärs-Behörde durch die betreffenden Civilstellen nicht thunlich ist.

Art. 181. Wenn die Nazional-Garde

Aer Klasse in Activität ist, so kann die Gensd'armerie ganz oder zum Theil den Legionen derselben zugetheilt werden, jedoch nur in jenem Maaße, welches das Ministerium des Innern, nach vorgängiger Benehmung mit jenem des Kriegswesens, in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst des Corps für zulässig hält.

Art. 182. Bey einer solchen Vereinigung gebührt der Gensd'armerie jederzeit der Ehrenplatz; sie steht aber ebenfalls unter der Militär-Behörde, und dem Befehle des Commandanten der Nazional-Garde, falls er höher im Grade steht, als jener der Gensd'armerie; bey gleichen Graden gebührt dem Offizier der Gensd'armerie der Vorrang. Uebrigens treten auch hier die Bestimmungen der Art. 179 und 180 ein.

Art. 183. Im Falle die Gensd'armerie eine augenblicklich nöthige Assistenz weder vom Linien-Militär, noch von der Nazional-Garde zweyter Klasse erhalten kann, weil hievon keine disponible Mannschaft vorhanden ist, so kann sie den bewaffneten Beystand der Nazional-Garde dritter Klasse fodern.

Art. 184. Diese Anfoderung muß durch die Polizey-Behörde geschehen, durch welche der Commandant der Nazional-Garde zur Abgabe eines Assistenz-Commandos requirirt wird.

Art. 185. Die auf solche Art der Gensd'armerie zur Unterstützung beygegebenen Commandos stehen allezeit unter den Befehlen jenes Offiziers der Gensd'armerie, der die Expedition kommandirt.

Art. 186. Jene Abtheilungen der Gensd'armerie, welche an Orten stationirt sind, an welchen sich Militär-Commandanten befinden, sind diesem Commandanten lediglich in Beziehung auf die Polizey des Platzes untergeben, wogegen sie ihm über ihre Dienst-Verrichtungen und die Vollziehung der ihnen zukommenden Aufträge keine Rechenschaft abzulegen haben, es sey denn, daß solche auf den Militärdienst und die Sicherheit des Platzes Bezug hätten.

Art. 187. Uebrigens werden die kommandirenden Offiziere der Gensd'armerie sich stets ein freundschaftliches Benehmen mit den in ihren Bezirken befindlichen Militär-Commandanten zur Pflicht machen, und in allen Fällen, in welchen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch gemeinschaftliches Zusammenwirken befördert werden kann, sich mit denselben benehmen, und ihnen die nöthigen Dienstes-Notizen mittheilen.

Art. 188. Die Offiziere werden es sich zur besonderen Pflicht machen, ihre Untergebenen zu einem höflichen und bescheidenen Betragen gegen die Militärs aller Gattung und Grade, besonders in jenen Fällen anzuhalten, in welchem ihr Dienst das unmittelbare Benehmen mit denselben erheischt, oder ihnen die Zurechtweisung oder Verhaftung strafbarer Militär-Individuen auflegt.

Art. 189. Das Ministerium des Innern wird gemeinschaftlich mit jenem des Kriegswesens ausserordentliche Musterungen und Visitationen der Gensd'armerie durch Militär- und Civil-Commissäre anordnen, welchen Commissären der Commandant des Corps, die Legions-Chefs und übrigen Offiziere gehörige Folge zu leisten haben; wogegen die Commissäre sich in ihren Verfügungen lediglich nach gegenwärtiger Verordnung, und dem Militär-Dienst-Reglement zu richten gehalten sind.

XVIII.

Besondere Verpflichtungen und Befugnisse der Gensd'armerie.

Art. 190. Kein Reisender, er sey wessen Standes er wolle, darf dem Gensd'arme die Vorzeigung seines Passes versagen, wogegen der Gensd'arme jederzeit zur Beobachtung des gehörigen Anstandes verbunden ist, und in derley Verrichtungen durch seine vollständige Uniform in seiner Eigenschaft kenntlich seyn muß.

Art. 191. Die Gensd'armerie ist befugt, Wirths- und Gasthäuser, so wie andere dem Publikum offen stehende Häuser jede Stunde des Tages bis zur Zeit, da solche nach den Polizey-Gesetzen geschlossen werden müssen, zu visitiren, um dort jene Personen zu finden, welche als Verbrecher öffentlich bezeichnet sind, oder zu deren Verhaftung die competente Behörde Befehl gegeben hat.

Art. 102. Die Wirthe und Gastgeber sind schuldig, den Offizieren und Brigade-Commandanten auf Begehren die Liste der beherbergten Fremden vorzulegen.

Art. 193. Zur Nachtszeit darf der

Gensd'arme nur dann in ein Haus eindringen, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um den Eigenthümer vor Feuer = oder Wassergefahr zu schützen, um einen eingedrungenen Räuber oder Mörder zu verfolgen, oder wenn er von den Bewohnern des Hauses selbst hiezu aufgerufen wird.

Art. 194. Entgegen kann die Gensd'armerie bey Tage den Eintritt in das Haus jedes Privaten verlangen, wenn ihr ein schriftlicher Auftrag der Polizey = Behörde, oder die Gegenwart eines Beamten selbst hiezu die Befugniß giebt.

Art. 195. Wenn sie mit einem solchen Auftrage nicht versehen ist, und einen flüchtigen Verbrecher in einem Hause glaubt, so steht ihr zu, solches zu bewachen, bis die Anzeige bey der Polizey = Behörde geschehen, und von dieser der Befehl zur Durchsuchung des Hauses ertheilt ist.

Art. 196. Wenn ein Gensd'arme, er sey Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner in der Ausübung seines Dienstes mit Worten oder Werken beleidiget oder bedrohet wird, so finden jene Gesetze ihre Anwendung, welche für diesen Fall den Linien = Truppen zu statten kommen, und der kommandirende Offizier ist befugt, die Schuldigen, sie seyen auch wessen Standes sie wollen, verhaften zu lassen, und ihre Bestrafung nach den Gesetzen zu veranlassen.

Art. 197. Wird die Gensd'armerie in Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert, und angegriffen, und der Anführer derselben hat mit lauter Stimme um Beystand gerufen, so ist jeder, welcher den Ruf gehört hat, verpflichtet, ihm hülfreiche Hand zu leisten, um den gegen ihn gewagten Angriff zurückzuschlagen, und ihn in den Stand zu setzen, seine Aufträge zu vollziehen.

Art. 198. Entgegen kann die Gensd'armerie, sie sey requirirt, die Befehle der Justiz und Polizey zu vollziehen, oder sie vollziehe ihren ordentlichen Dienst, nur dann erst Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen, wenn gegen sie selbst Gewalt gebraucht wird, oder wenn der Widerstand, den sie in Ausübung ihrer Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen vertrieben werden kann.

Art. 199. Bey Volksaufläufen kann die mit Gewalt der Waffen begegnet, wenn sie hiezu durch eine ausdrückliche Requisition der Polizeybehörde authorisirt, und von einem Individuum derselben begleitet ist, welches ehevor zu dreymalen mit lauter Stimme die Aufwiegler zum Gehorsam auffordert, sie auseinander gehen heißt, und sie warnt, der Gewalt zu weichen; wenn nach dieser Aufforderung der Widerstand fortwährt, und die versammelten Aufrührer sich nicht friedlich entfernen, so findet deren gewaltsame Zerstreuung statt, die Gensd'armerie ist nicht mehr für die Folgen verantwortlich, und ergreift alle, deren sie sich bemächtigen kann, um sie der Polizey zu übergeben.

Art. 200. Die Commandanten der Gensd'armerie, die Anführer der Brigaden und die einzelnen Gensd'armen, welche sich weigern, die legalen Requisitionen der Civil-Behörden zu vollziehen, sollen auf die dießfallsige Anzeige, auf der Stelle suspendirt, und mit einer Arrest = Strafe belegt werden, welche nicht unter 3 Monaten dauern darf, ohne Abbruch jener schärfern Strafen, welche die Criminalgesetze auf Verletzung der öffentlichen Sicherheit setzen, falls eine solche Verletzung die Folge der von der Gensd'armerie verweigerten Hülfe seyn würde.

Art. 201. Wenn entgegen ein Offizier, Unteroffizier oder Gemeiner der Gensd'armerie sich erlauben sollte, einen Arrestbefehl gegen eine Person zu ertheilen oder zu vollziehen, deren Verhaftung nach gegenwärtiger Verordnung nicht erlaubt und angeordnet ist, um solche sogleich der Polizey = Behörde auszuliefern, so wird derselbe vor das betreffende Militärgericht gestellt, und mit der Strafe der mißbrauchten Amtsgewalt belegt.

Art. 202. Einer gleichen Behandlung unterliegen jene Gensd'armen, welche Personen, die sie in Folge gegenwärtiger Vorordnung, oder auf legale Requisition verhaftet haben, in Gefängnissen verwahren, welche nicht zu diesem Zwecke von den Justiz = und Polizey = Behörden ausdrücklich und öffentlich bestimmt sind.

Art. 203. Die Gensd'armerie hat jeden Gefangenen, welcher nicht bereits durch ein competentes Urtheil zur Gefängniß = Strafe verurtheilt ist, oder gegen welchen noch kein förmlicher Arrest = Befehl besteht, [illegible] Beam-

ten zu übergeben, welchem erst zu bestimmen obliegt, ob und in welches Gefängniß er gebracht werden soll.

Art. 204. Im Falle wegen weiterer Entfernung oder Abwesenheit des Polizey-Beamten der vorstehenden Vorschrift nicht sogleich genügt werden kann, so ist der Gefangene in dem Zimmer eines öffentlichen Hauses zu bewachen; doch darf unter keinem Vorwande dessen Ablieferung an den Polizey-Beamten länger als 24 Stunden verzögert werden, und jeder Gensd'arme, welcher einen Gefangenen der Polizey länger vorenthält, unterliegt einer criminellen Bestrafung.

Art. 205. Jede Gewalt, welche die Gensd'armerie bey Verhaftungen in Erfüllung ihres Dienstes anwendet, ohne hiezu nach den Vorschriften, der gegenwärtigen Verordnung authorisirt zu seyn, wird als gesetzwidrig nach den Criminal-Gesetzen strenge bestraft, und die Commandanten sowohl, als die Civil-Behörden haben darüber zu wachen, daß die Gefangenen weder durch Spott, noch andere Handlungen beleidigt, und ihnen keine Gewalt angethan werde, wenn sie solche nicht selbst durch ihre Widersetzlichkeit nothwendig machen.

Art. 206. Ueberhaupt hat sich die Gensd'armerie in und ausser ihren Dienstverrichtungen mit Anstand und Bescheidenheit zu benehmen, und jedem, er sey auch vom niedrigsten Stande mit jener Achtung zu begegnen, auf die er als Bürger des Staates Anspruch machen kann.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 11. October 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
F. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Einreichung der Pensions-Fassionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Da ein großer Theil der Pensionisten der öffentlich bekannt gemachten Weisung vom 27. July d. J. ungeachtet, ihre Pensions-Fassionen bey dem Sekretariate der unterfertigten Stelle nicht eingereicht haben, so wird denselben hierzu noch eine Frist von 8 Tagen unter dem Präjudize fürgesetzt, daß nach deren fruchtlosem Verlaufe der Bezug ihrer Pension in so lange bey königl. Hauptkasse sistiret werden solle, bis sie sich durch Vorlegung eines Attestes des Secretariates der königl. Cassa-Commission über die Einreichung der vorgeschriebenen Pensions-Fassion ausgewiesen haben werden.

Würzburg den 24. September 1814.

Königliche, zur Leitung des Cassa-Wesens allergnädigst angeordnete Commission.

v. Hennebrith.

Freyherr v. Zurhein.

Rheinisch.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montags am 3. dieses Monats October Nachmittags um 2 Uhr werden in der Behausung des Hofuhrmachers Jakob Kreuzer im 2. Distr. Nro. 558. die zum Nachlasse der Christina Kreuzer gehörigen Mobilien an Weißzeug, Kleidungsstücken, und einem Bette, mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 23. Sept. 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Montag am 10. k. M. October Nachmittags um 2 Uhr und die folgenden Tage werden die zum Nachlasse der Margaretha Stengel, Seilerswittwe in derselben hinterlassenen Wohnung 2. Distr. Nro. 313. gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Weißzeug, Zinn, Kupfer und Silber, dann Holzwaaren mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 26. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Versteigerung.

Montags am 10. k. M. Oct. Vormittags um 10. Uhr werden die zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Herold, nachbenannte Realitäten, als:

a. Ein Wohnhaus im 3. District Nro. 120. im sogenannten Braunshöfchen, neben Schneidermeister Meder, welches einen gewölbten Keller zu 11 Fuder mit weingrünen Fässern, einen großen Vorplatz mit Waschkessel, Abtritt, Holzremisen, dann annoch eine gewölbte Weinkammer, dann im ersten Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer mit Küchen, und im zweyten Stocke vier heitzbare Zimmer, mit Küchen, und auf dem Boden zwey Kammern in sich fasset, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 24 Pfenn., dann dem Stadtbauamte mit 12 Pfenn. Grundzins zu Lehen gehet.

b. 1 Morgen Ellern im Rößlein, nun urbar und mit Bäumen besetzet, zwischen Schuhmacher Bienmüller und Büttnermeister Sturm, welche dem Julius-Hospitale jährlich mit 3 Pfenn. lehnbar ist,

bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag den 13. des nämlichen dem zweyten, endlich Samstags am 15. October l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg am 26. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung einer Quantität von 130 Karren ungeflößten Eichenbrennholzes für den dießjährigen Bedarf des hiesigen Arbeitshauses wird im Wege der öffentlichen Licitation am 8. des künftigen Monats Octobers früh um 9 Uhr dem Wenigstnehmenden mit Vorbehalt der höchsten Begnehmigung überlassen werden. Welches anmit den Schiffleuten, Holzhändlern und andern die zur Uebernahme der Lieferung Lust haben, bekannt gemacht wird.

Würzburg am 28. September 1814.

Königliche Polizeydirection.

Gessert, Polizeydirector.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom Monat Octotober 1814.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14 Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7 Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	18	2¼
Eine Wage weißen Brodes für 13½ Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 6¾ Kr.	1	27	—
Ein ditto = für 6 Kr.	1	20	1¼
Ein ditto = für 3 Kr.	—	26	1
Ein ditto = für 2 Kr.	—	17	2
Ein Paar Semmeln für 1 Kr.	—	8	3
Eine Semmel für = ½ Kr.	—	4	1½
Ein Dickwick für 2 Kr.	—	17	2
Ein ditto für 1 Kr.	—	8	3

Königl. Polizeydirection dahier.

Gessert.

Würzburger Lichtersatz vom 29. September 1814.

Gegossene Lichter das Pfund = = = 24 kr.
Gezogene Lichter das Pfund = = = 22 kr.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

Bekanntmachung.

Zum Abfassen der hieher angewiesenen, Sustentationsfrüchte werden der Dienstag und Freytag bestimmt, und diese sind allezeit am Ende jedes Quartals gegen die normalmäßige Quittung abzufassen, unter dem Nachtheile, daß 14 Tage nach der Verfallzeit eines jeden Säumigen Rate vorgestürzt werde, und auf Wag und Gefahr, dann seine Kösten liegen bleibe, welches den Käufern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 28. September 1814.

Königl. Rentamt r. M.

Arnold.

(3) 3. **Versteigerung.**

Das der Gemeinde Gauaschach zustehende Schildwirthshaus mit Schildgerechtigkeit wird mit höchster Genehmigung der königl. Landesdirection Donnerstag den 6. October d. J. früh um 9 Uhr in dem Orte Gauaschach durch öffentlichen Strich zum Verkaufe ausgesetzt. Dieses Schildwirthshaus liegt mitten im Orte, ist mit allen zur Treibung einer Wirthschaft erforderlichen Gegenständen versehen, und hat sich wegen der durch diesen Ort führenden Straße nach Hammelburg einer starken Einkehr zu erfreuen.

Die nähere Bedingungen werden bey der Tagfart bekannt gemacht werden.

Arnstein den 2. September 1814.

Königl. Landgericht.

K. Keller.

Mees, Actuar.

---

(4) 4. **Edictal-Vorladung.**

Gegen Johann Scholl zu Oberspiesheim ward der Concurs erkannt, und von demselben, ehe dieses Erkenntniß noch rechtskräftig geworden, um Erlassung der Edictalien angetragen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an demselben zu haben glauben auf

Donnerstag den 6. October d. J. als erster Edictstag vorgeladen, um ihre Forderungen mit Beweismitteln und Vorzugsrechten unter dem Nachtheile des Ausschlusses vom Concurse anzubringen.

Donnerstag den 3. November d. J. ist als zweyter Edictstag zur Vorbringung der Einwendungen gegen die angebrachten Forderungen und deren Vorzugsrechte, und

Donnerstag der 1. December d. J. als dritter Edictstag zur schlüßlichen Verhandlung festgesetzt, wobey die Gläubiger unter dem Nachtheile des Ausschlusses mit ihren Handlungen, entweder in Person oder durch gehörige Bevollmächtigte jedesmal früh um halb 9 Uhr zu erscheinen haben.

Sulzheim den 7. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

Bekanntmachung.

Die Vorzugsurtheile
gegen den Handelsmann Christoph Krapf,
Catharina Bäthin,
Johann Weber,
Michael Schneider,
sämmtlich von Marktheidenfeld, werden am 1. October am Eingange in das Arbeitszimmer des unterzeichneten Landgerichts angeheftet, welches statt der Verkündung andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Marktheidenfeld den 26. September 1814.

Königl. Landgericht Homburg.

j. o. i.

Küttenbaum.

Fill.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

(3) 2. 1) An Montag den 10. October und an den folgenden Tagen, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in dem Freyherrl. von Guttenbergischen Hofe hinter den Dom, 2. Distr. Nro. 579. mehrere Sr. Excellenz dem k. k. österreichischen Gesandten Herrn Grafen von Boul-Schauenstein gehörige Effecten, als: Uhren, Spiegel, Sessel, Canapees mit Federn von Mahagonie und Kirschbaumholz, dergleichen von Mahagonie Spiel- Schreib- und andere Tische, Kommoden, Kleiderschränke, Betten, Matratzen, Küchengeschirr und andere Hausgeräthschaften, dann eine vierssitzige Calesche und einen Leiterwagen, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert.

(3) 2. 2) Ein ohnweit dem Burkarder Thor gelegener Garten, welcher ein Gartenhaus und einen Brunnen hat, auch mit guten Obstbäumen und Weinstöcken besetzt ist, wird mit dem ganzen Ertrag Mittwoch den 5. October Nachmittag um 2 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und, sollte ein annehmbares Gebot fallen, gegen baare Zahlung sogleich zugeschlagen. Die Einsicht kann täglich genommen werden, und ist das Nähere

bey Registrator Oechsner auf der Neubaugasse District 4. Nro. 106. zu erfahren.

3) Im 2. District Nro. 44. in der Eichhorngasse ist ein neuerbautes 3 stöckiges Wohnhaus unter annehmbaren Bedingnissen zu verkaufen, wovon die oberen Stöcke jeder 3 heitzbare Zimmer nebst Küchen und Abtritt, und im untern Stock, Stube, Alkoven, Küche, nebst andern Bequemlichkeiten, einen wasserfreyen Keller zu 25 Fuder meist mit weingrünen in Eisen gebundenen Fässer belegt, und einen Hof enthält. Die Kaufsliebhaber belieben sich deßhalb an den Eigenthümer selbst zu wenden.

4) Es sind mehrere Kirchenstücke bestehend in Meßgewänden, Chorröcken, und dann eine gerade eiserne Kiste zu verkaufen. Wer solche zu kaufen gedenkt, erfährt den Verkäufer im Intelligenzcomtoir.

5) In der Göbhardtschen Buchhandlung zu Bamberg und Würzburg ist zu haben:

Der Minister Graf von Montgelas unter der Regierung König Maximilians von Baiern. 8. 1814. Preis 27 kr.

6) Bey Joseph Schürer ist zu haben, beste Sorte Portorico in Rollen das Pfund 1 fl. 12 kr.

Vermiethungen.

1) An der untern Promenade Nro. 310. in der Judenschlagbrücke ist ein kleines Quartier für eine stille Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen. Der Hoffänger Mändl allernächst daran wohnhaft giebt nähere Auskunft darüber.

2) In dem zur Fischerischen armen Stiftung gehörigen und im 1. District Nro. 210. gelegenen Hause ist der mittlere Stock, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, Küche, Keller und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

Liebhaber hierzu können sich bey unterzeichnetem melden, und das Weitere erfahren.

Endres, Verwalter.

3) Auf dem Kürschnerhofe Nro. 395. ist ein Logis von 2 Zimmern, Alkoven und Küche, an eine stille Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er seinen, bisher in der Augustinergasse bestandenen Tabacksladen vom 29. September an, auf den grünen Markt in das ehemalige Holebrische jetzt Riedelische Haus, verlegen wird. Alle Bestellungen ins Große werden in der Fabrick in der Augustinergasse expedirt, und so wohl versiegelte Briefe als Paquets, wie seither in dem dort sich befindlichen Comtoir abgegeben.

Joseph Schürer.

2) Ein junger Mensch wünscht in Arithmetik, deutscher und lateinischer Sprache, in Calli- und Ortographie gegen billigen Preis Unterricht zu geben, und kann stündlich eintreten. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

3) Ein junger Mensch von guter Familie, welcher schon auf einem Landgerichte als Scribent gearbeitet hat, und bey dem statistischen Bureau angestellt war, die besten Zeugnisse darbringen kann, wünscht bey einem Advocaten dahier, oder Rentamte auf dem Lande als Scribent wieder unterzukommen. Auskunft darüber giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) Ein junger Mann welcher die Theologie studirt hat, wünscht in der Religionslehre, in französischer und lateinischer Sprache Unterricht zu ertheilen, oder als Hauslehrer bey einer Herrschaft hier oder auf dem Lande unterzukommen, dessen Name und Aufenthaltsort ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

5) Wer Runkelrüben in unsere Zuckerfabrik liefern will, beliebe sich baldigst um das Nähere hieher an uns zu wenden.

Lohr am M. den 25. September 1814.

Kurz et Comp.

6) Heute, Samstag den 1. October wird Herr Professor Carmelo aus Neapel, in dem hiesigen akademischen Musiksaale ein großes Guitarre-Concert nebst einer Fantasie produciren, wozu ein verehrungswürdiges Publicum ergebenst eingeladen wird, von

Carmelo, Professor.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 2. 4. October 1814.

Amtliche Artikel.

Allgemeine Verordnung.

(Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachstehende im Betreffe der geheimen Gesellschaften unterm 13. September heurigen Jahrs ergangene allerhöchste Verordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg am 30. September 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs v. Hennebrith.

Weingärtner.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zwar gleich bey dem Antritte Unserer Regierung unterm 4. November 1799. und später noch unterm 5. März 1804. durch allgemeine und durch den Druck bekannt gemachte Verordnungen alle geheime Gesellschaften und Verbindungen politischen, religiösen oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn solcher dem Staate verhehlt, oder anders angegeben wird, in Unseren Staaten strenge verboten. Da Wir jedoch mit gutem Grunde vermuthen, daß diese Verbote bey Manchen Unserer Unterthanen und Diener in Vergessenheit gerathen, unrecht verstanden, oder gefliſſentlich übertreten worden seyen, so wollen Wir, daß dieselben erneuert, und in folgender Art öffentlich bekannt gemacht werden sollen:

1) Wird verordnet, daß keine geheime Gesellschaft, ihre Mitglieder mögen persönlich zusammen, oder durch Correspondenz zusammenhängen, in Unserem Reiche gestattet werden solle;

2) Jene Unserer Unterthanen und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer solcher Gesellschaften, welche außer Unserem Reiche bestehen, und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben, und gebilligt ist, sind nach vorgängiger gesetzlicher Untersuchung als Uebertreter des Gesetzes zu bestrafen.

3) Alle jene, welche in Unseren Diensten oder Pflichten stehen, und sich desfalls schuldig machen, werden hierdurch ihres Dienstes oder Amtes verlustig. Es ist daher strenge darauf zu sehen, daß der vorgeschriebene schriftliche Revers von einem Jeden, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, ausgestellt werde. Alle und Jede, welche ihn etwa noch nicht ausgestellt haben, sind zur alsbaldigen Befolgung hierdurch aufgefordert, und es wird der Termin hiezu auf drey Monate festgesetzt. Der Revers muß die Versicherung enthalten, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, dessen Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch je in Zukunft gehören werde. Dieses muß ein jeder Angestellte und Verpflichtete durch einen Eid bekräftigen. Die Verletzung dieses Eides zieht ohne weiters und ohne Nachsicht den Verlust der Stelle nach sich.

4) Den obenerwähnten Ahndungen und Strafen werden auch die geheimen Gesellschaften untergeben, die sich unter was immer für Formen auf Universitäten, Lycäen und allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten etwa bilden möchten. Die Rectoren, Obern und Professoren werden, da ihnen ohnehin obliegt, auf Betragen und Aufführung ihrer Untergebenen zu wachen, zu einer besonderen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter strenger Verantwortlichkeit aufgefordert.

5) Alle Gerichte, Polizeybehörden und Ortsobrigkeiten haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, gegen das Entstehen, und die Verbreitung geheimer Verbindungen wachsam zu seyn, und wer immer davon Wissenschaft trägt, wird als getreuer Unterthan und redlicher Staatsbürger auf gesetzliche Art die Anzeige der erwähnten Ortsobrigkeiten zu machen wissen, welche sodann vom Amtswegen und ordnungsmäßig zu verfahren haben.

Wir lassen diese Verfügungen, nach welcher sich allgemein zu achten ist, durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München am 13. September 1814.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär
v. Baumüller.

Schuldienst-Erledigung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Ramsthal betr.)

Durch den Todesfall des Lehrers zu Ramsthal Landgerichts Euerdorf ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 29. September 1814.

Frhr. v. Stauffenberg.

---

(3) 2. Gymnasial-Prüfung.

Zur Aufnahme in das königl. Gymnasium dahier werden folgende Prüfungstage festgesetzt:

Am 28. October wird mit den Schülern des Rectors Klopf zum neuen Münster;

Am 29. October mit den Schülern des Rectors Ziegler zu St. Peter,

Am 31. October mit den Schülern des Rectors Rieger ebenfalls zum neuen Münster dahier

die vorschriftmäßige schrift- und mündliche Prüfung vorgenommen.

An eben diesem Tage als am 31. October werden auch jene vom Lande, oder welche sonst Privatunterricht genossen, und in das königl. Gymnasium dahier aufgenommen werden wollen, zur Prüfung zugelassen.

Alle müssen sich

1. über Alter und Sittlichkeit durch ein pfarrliches Attest,
2. über ihren bisherigen Fleiß, Fortgang, und über ihr sittliches Betragen in ihrer Klasse durch Zeugnisse ihrer Lehrer, und
3. jene, welche an den für arme Studenten bestimmten Wohlthaten Antheil nehmen wollen, über ihre Dürftigkeit und Würdigkeit durch legale Zeugnisse ihrer

Ortsbehörden der Verordnung vom 11. Junius 1806. gemäß (Regierungsblatt Stück X. deſſelben Jahrs) ſich ausweiſen, wobey zu bemerken iſt, daß in den Zeugniſſen genau ausgedruckt ſeyn müſſe, ob der Studierende ganz vermögenlos ſey, oder ob er nur einige Unterſtützung bedürfe.

Der Anfang der Prüfungen iſt jedesmal früh um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr im Gymnaſiumsgebäude.

Würzburg den 24. September 1814.

Königl. Gymnaſiums-Directorium.

Andres.

---

(3) 1. Verſteigerung.

Samſtags am 8. October l. J. Vormittags um 10 Uhr werden auf Requiſition des königl. Landgerichts jenſeits des Mains die zum Nachlaſſe des Chirurgus Troſt zu Höchberg gehörigen im Steinbach zwiſchen Adam Heckelmann und Adam Rieß liegenden 1 1/2 Morgen Weinberg, worauf 3 pf. Grundzins an das königl. Stadtrentamt dahier haften, dem erſten, dann Donnerſtags am 11. des nämlichen — den zweyten, endlich Samſtags am 22. October jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgeſetzet, und dem Meiſtbietenden in der Art zugeſchlagen, daß der Kaufſchilling in drey Terminen gezahlet werden darf, welches den Strichsluſtigen andurch eröffnet wird.

Würzburg am 21. September 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. Schuldenliquidation.

Wer an das zurückgelaſſene ſehr unbedeutende Vermögen der dahier geweſenen Putzmacherin Eva Heller irgend eine Forderung machen zu können glaubt, hat ſolche Dienſtag den 11. October d. J. früh um 10 Uhr bey hieſigem königl. Stadtgerichte anzugeben, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls derſelbe bey Auseinanderſetzung dieſer Debitſache nicht berückſichtiget wird.

Würzburg den 21. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Verſteigerung.

Montag am 10. k. M. October Nachmittags um 2 Uhr und die folgenden Tage werden die zum Nachlaſſe der Margaretha Stengel, Seilerswittwe in derſelben hinterlaſſenen Wohnung 2. Diſtr. Nro. 313. gehörigen Mobilien an Kleidungsſtücken, Weißzeug, Zinn, Kupfer und Silber, dann Holzwaaren mittelſt öffentlichen Striches an den Meiſtbietenden abgegeben, welches den Strichsluſtigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 26. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 1. Oct. 1814.

Im höchſten Preis:

Weitzen,	82 Malter,	das Malter	9 fl.	45 kr.
Korn,	46 — —	— —	7 fl.	15 kr.
Haber,	18 — —	— —	10 fl.	20 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	623 Malter,	das Malter	9 fl.	24 kr.
Korn,	96 — —	— —	7 fl.	2 kr.
Haber,	71 — —	— —	9 fl.	18 kr.

Im tiefſten Preis:

Weitzen,	2 Malter,	das Malter	8 fl.	30 kr.
Korn,	9 — —	— —	6 fl.	30 kr.
Haber,	2 — —	— —	7 fl.	45 kr.

Summe aller verkauften Früchte 949 Malter, als: 707 Malter Weitzen, 151 Malter Korn, 91 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Geſſert, Polizeydirector.

---

(3) 2. Geſtohlene Sachen.

Am 21. d. M. früh zwiſchen 4 und 5 Uhr wurden aus dem Hauſe des Schutzjuden Hirſch Moyſes von Heidingsfeld, nachbemerkte Effekten entwendet:

1) Zwey ſilberne Leuchter, zuſammen 116 Loth wiegend, Augsburger Probe, wovon jeder zwey Arme gehabt, welche von Fazon geſtreift, und abgenommen werden konnten. (Werth 116 fl. 36 kr.)

2) Ein schwarz atlaßener Ridikül, in welchem sich 22 fl. an Silbergeld befanden.
3) Fünf weiß mouslinene Tücher, an den Ecken blau und roth geflammet, und schon etwas abgetragen. (Werth 11 fl. 15 kr.)
4) Zwey Frauenzimmerhalstücher von Lineau. (Werth 5 fl.)
5) Ein Frauenzimmerhalstuch von Flor, und mit gutem Golde durchwirket. (Werth 6 fl.)
6) Acht oder neun weißleinene Halstücher. (Werth 8 bis 9 fl.)
7) Ein halb Pfund weißgesponnene, und ein halbes Pfund blaumellirte Baumwolle. (Werth 2 fl. 30 kr.)

Man ersuchet demnach alle Polizeybehörden, auf die vorbemerkten Effecten sowohl, als deren etwaigen Besitzer genaue Spähe halten, und im Entdeckungsfalle hieher Nachricht ergehen zu lassen.

Würzburg am 24. September 1814.

Königl. Landgericht j. d M.
Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(2) 1. Versteigerung.

Am Donnerstage den 20. October d. J. früh um 9 Uhr werden bey dießseitigem Landgerichte etwa 200 Malter Haber und 500 Zentner Heu öffentlich verstrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Decretum Würzburg den 28. Sept. 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M. als Untermarsch-Commissariat.
Jäger.

Wagner, Actuar.

Versteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchster Genehmigung wird das Stroh mit der Süde und dem Aefterich von 5 gesammelten Zehenten jenes zu Burggrumbach den 10.
= = Estenfeld — — 11.
= = Maidbronn — 12.
= = Güntersleben — 13.
= = Rottendorf — 14.
= = Rimpar — — 15. dieses Monats allzeit in den Orten selbst Vormittag dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg den 2. October 1814.

Königl. Rentamt r. a. M.
Arnold.

---

(3) 1. Steckbrief.

Ein gewisser Niklaus Ruppert von Greßthal königl. Landgerichts Euerdorf hat sich eines zu Altbessingen begangenen großen mit beschwerenden Umständen verbundenen Diebstahls sehr verdächtig gemacht. Man ersucht nun sub oblatione reciproci alle Polizeybehörden, auf diesen Menschen strenges Augenmerk zu halten, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten einher auszuliefern.

Signalement.

Niklaus Ruppert von Greßthal, welcher 8 Jahre lang zu Würzburg als Soldat gedient hat, ist etwa 30 Jahre alt, mittelmäßiger Größe, hager, hat ein glattes röthliches Gesicht, schwarzbraune, am hintern Theile des Kopfes kurz abgeschnittene, vorn an der Stirne bis an die Augenbraunen hereinhängende Haare, eine niedere Stirne, kurze spitzige Nase, spricht deutlich, ausdrucksvoll und etwas langsam. Derselbe hatte zur Zeit der geschehenen Entwendung eine blaßtuchene, mit rothen Streifen besetzte Hose, ein schwarztuchenes Collet, eine weiß gestreifte baumwollene Weste, ein schwarzseidenes Halstuch, eine rothtaffente Kappe ohne Schirm, welche inwendig schwarztaffentes Futtertuch gehabt, und Stiefel unter seinen langen Hosen getragen.

Arnstein den 1. October 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Um den Nachlaß des verlebten Juden-Vorgängers Aron Model dahier auseinander setzen zu können, ist die Kenntniß der Passiven nothwendig. Wer demnach aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an die genannte Verlassenschaft machen zu können glaubt, hat dieselbe bey der auf Donnerstag den 3. November d. J. früh 10 Uhr dahier

anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß auf die Ausbleibenden bey der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine rechtliche Rücksicht wird genommen werden.

Arnstein den 27. September 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Ursula Wurzer, Wittwe dahier, ist entschlossen zur weitern Ehe zu schreiten, und einem Einkindschaftungsvertrag abzuschließen, zu welchem Ende sie, um hierbey mit Zuverlässigkeit verfahren zu können, um Vorladung ihrer sämtlichen Gläubiger angetragen hat.

Diesem nach werden nun alle diejenigen, welche auf das Vermögen der Viertelmeisters Johann Wurzers Wittwe, Ursula Wurzer dahier eine Forderung zu machen haben andurch vorgeladen, an der Mittwoche den 2. November l. J. persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehöret werden sollen.

Dettelbach den 29. September 1814.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Gett, A. s.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen den Caspar Hein, Schuhmachermeister dahier, wurde unterm heutigen der Concursproceß erkannt, und einziger Edictstag auf Montag den 31. October l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung an den Gemeinschuldner zu haben vermeinen, andurch vorgeladen werden, daß sie entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte unter der Strafe des Ausschlusses von der Masse die Beweismittel der anzugebenden Forderungen und des Vorzugsrechtes bey unterfertigter Stelle vorlegen, hierauf wechselseitig excipiren, und schlüßliche Handlungen pflegen.

Dettelbach am 26. September 1814.

Königl. Landgericht.

j. o. i.

Seubert.

Rottmann, A. s.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Anna Maria, Wittwe des Philipp Eckert zu Hendungen, werden alle diejenigen, welche an solche eine gegründete Forderung zu haben glauben, hiermit auf Mittwoch den 19. October früh um 8 Uhr vor unterzeichnetes Landgericht vorgeladen, und entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie bey Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht berücksichtiget werden.

Decretum Mellerichstadt am 17. August 1814.

Königl. Landgericht.

Meusel.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle bekannte Gläubiger des Johann Bühner zu Steinach, die sowohl am 17. December 1813. schon dahier liquidirt, als auch alle unbekannte Creditores, die noch nicht zur Verhandlung gekommen sind, weil man wegen eines heftigen Truppenmarsches das Geschäft unvollendet abbrechen mußte, werden hiermit auf Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr nochmals vorgeladen, um das Liquidations- und Befriedigungsgeschäft zu vollenden. Wer nicht erscheint, hat den Nachtheil zu gewarten, daß auf ihn bey dem beschlossen werdenden Verfahren und Zahlungsplan keine Rücksicht gemacht werde.

Münnerstadt den 21. September 1814.

Königl. Landgericht.

Kelleri.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung u. Versteigerung.

Auf den Grund das gegen die Wittwe des verlebten Rothgerber-Meisters Caspar Hirt von Aub rechtskräftig gewordenen Concurs-Erkenntnisses haben alle diejenigen, welche dieselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde anzusprechen gedenken, Donnerstag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr, als den ersten Edictstag entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen sammt Vorzugsrechte, und Beweismitteln,

unter Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse anzugeben; dann Donnerstag den 10. November d. J. gleichfalls früh um 9 Uhr als den zweyten und dritten Edictstag gegen die vorgebrachten Beweismittel, und das angesprochene Vorzugsrecht zu excipiren, und schlüßlich zu handeln, im Unterlassungsfalle aber die Präclusion mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen.

Zugleich wird eröffnet, daß das zu obiger Gantmasse gehörige Grundvermögen bestehend in einem Wohnhause, welches höchster Herrschaft jährlich mit 5 kr. rhn. für ein halbes Fastnachtshuhn zinsbar ist, mit einem dazu gehörigen sogenannten Kühberge, wovon jährlich dem hiesigen Bürgermeisteramte 3 3/4 kr. Zins zu entrichten sind, und 1/4 Morgen 23 Gerten Baumland in der Rimbach, St. die Riedgärten, F. Peter Rausch, worauf ein jährlicher Bekanntnißpfennig haftet, Donnerstag den 20. October l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem dahiesigen Rathhause öffentlich versteigert werden, und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird.

Aub den 29. September 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

---

(3) 1. Versteigerung.

Das sämtliche zur Verlassenschaft der dahier verstorbenen Elisabetha Möhlnerin Wittib gehörige Immobilarvermögen bestehend in einem auf der Hauptstraße gelegenen und zur Treibung von Oeconomie bestens geeigneten Wohnhause nebst Scheuern und Garten, dann in

4 1/4 Morgen 15 Gerten 6 Schuh Weinberg am alten Berg,
1 Morgen 14 Gerten 6 Schuh Weinberg ebendaselbst,
4 1/4 Morgen 15 Gerten Weinberg am Adelstahl,
3/4 Morgen Weinberg an der Aub,
2/4 Morgen 8 Gerten 3 Schuh Baumfeld am grasigen Weg,
Anderthalbviertel Morgen 8 Gerten Ellern am Lindert,
3/4 Morgen 6 Gerten 10 Schuh Garten bey dem obern See,

Anderthalbviertel Morgen 4 Gerten 7 Schuh Garten daselbst,
Anderthalbviertel Morgen Baumfeld beym Sieghaus

wird Sonntag den 9. October Nachmittags um 3 Uhr zum ersten, Donnerstag den 13. eben dieses zum zweyten und Sonntag den 16. desselben Monats Nachmittags um 3 Uhr zum dritten und letztenmale unter den bey den Strichstagfarten noch bekannt gemacht werdenden Bedingungen und der Angabe der auf den Grundstücken haftenden Lasten auf dem Rathhause dahier dem öffentlichen Striche aufgelegt, und an der letzten Tagfart, wenn annehmliche Gebote gelegt werden, hierauf der Zuschlag ertheilt.

Ochsenfurt den 28. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Kenntniß des Schuldenstandes des Schullehrers Adam Hubert dahier, ist Liquidationstagfart auf Donnerstag den 20. October 1814 Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, wo sämmtliche Hubert'sche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, bey Auseinandersetzung des Schuldenwesens im Ausbleibungsfalle nicht berücksichtigt zu werden, zu erscheinen haben.

Euerbach am 27. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Münster.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Unter den Effecten des Georg Ickelsheimer aus Berbach, königl. baier. Landgerichts Neustadt an der Aisch, der sich unterm 6. l. M. in dem dahiesigen Polizeygefängnisse erhenkt hat, finden sich mehrere Kleidungsstücke vor, von welchen man vermuthet, daß er der rechtliche Besitzer derselben nicht gewesen sey, um so mehr, da wirklich schon außer den unterzeichneten Gegenständen mehrere andere Stücke als entwendet in Anspruch genommen, und der Beweis des Eigenthums gestellt wurde.

Man bringet solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich jeder, der von den nachverzeichneten Effecten einige vermissen sollte, sich bey unterzeichnetem Landgerichte melden, seine Ansprüche geltend machen, und das Weitere gewärtigen könne.

Kitzingen am 20. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Axt.

Verzeichniß der Effecten.

a. Einige dunkelblaue tüchene Oberröcke.
b. Mehrere dunkelblaue tüchene Koller.
c. — — schwarze barchente Kittel.
d. — — braune und schwarze seidene Halstücher.
e. — — schwarze lederne Hosen.
f. — — Westen von verschiedener Farbe.
g. — — Hemden und sonstiges Weißzeug.
h. — — wollene, baumwollene, und leinene Strümpfe.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Theilung der Joseph Steilmännschen Eheleute zu Stetten berichtigen zu können, ist es erforderlich, den Schuldenstand derselben genau zu kennen, es werden daher alle diejenigen, welche an der Theilungsmasse der gedachten Eheleute irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, andurch öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 12. October früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls aber sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie bey Auseinandersetzung der Theilung nicht berücksichtiget werden.

Karlstadt den 10. September 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jbrg.

Schuldenliquidation.

Gegen die Philipp Joseph Kaufmanns Wittib zu Lengfurt wurde die Ausschatzung erkannt. Demnach wird ein einziger Edictstag auf den 28. October früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wobey die Gläubiger ihre Forderungen, und derselben Vorzugsrechte bey Vermeidung des Ausschlusses anzugeben, und zu beweisen haben, der liquidatische Theil seine Einwendungen unter demselben Rechtsnachtheile vorzubringen, und darzuthun hat, und darauf die Partheyen die schlüßlichen Handlungen um so gewisser zu pflegen haben, als sie ansonst damit ausgeschlossen werden sollen.

Decretum Marktheidenfeld den 26. September 1814.

Königl. Landgericht Homburg.

v. Hertlein.

Küttenbaum.

Versteigerung.

Der Herr Amtsrath Kulenkamp zu Hezlos will den 20. October d. J. ungefähr 130 Stück zwey und dreyjährige Hammel, auch mehrere Schaafe in dem Orte Thulba öffentlich an Meistbietenden versteigern lassen, welches anmit bekannt gemacht, und Kaufliebhaber dazu eingeladen werden.

Hammelburg den 26. September 1814.

Großherzogl. Justizamt.

Nichtamtliche Artikel.

(3) 3. Feilbietungen.

1) An Montag den 10. October und an den folgenden Tagen, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden in dem Freyherrl. von Guttenbergischen Hofe hinter dem Dom, 2. Distr. Nro. 579. mehrere Sr. Excellenz dem k. k. österreichischen Gesandten Herrn Grafen von Boul-Schauenstein gehörige Effecten, als: Uhren, Spiegel, Sessel, Canapees mit Federn von Mahagonie und Kirschbaumholz, dergleichen von Mahagonie Spiel- Schreib- und andere Tische, Kommoden, Kleiderschränke, Betten, Matratzen, Küchengeschirr und andere Hausgeräthschaften, dann eine viersitzige Calesche und einen Leiterwagen, ferner ein brauchbares Reitpferd, gegen baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert.

2) Ein ohnweit dem Burkarder Thor gelegener Garten, welcher ein Gartenhaus und einen Brunnen hat, auch mit guten Obstbäumen und Weinstöcken besetzt ist,

wird mit dem ganzen Ertrag Mittwoch den 5. October Nachmittag um 2 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und, sollte ein annehmbares Gebot fallen, gegen baare Zahlung sogleich zugeschlagen. Die Einsicht kann täglich genommen werden, und ist das Nähere bey Registrator Oechsner auf der Neubaugasse District 4. Nro. 106. zu erfahren.

3) Allen Herrn Musikliebhabern wird bekannt gemacht, daß bey dem Handelsmann Hoffmann allhier, in der Eichhorngasse beste Sorte Violin-Saiten, und frisches Gliedholz für Blas-Instrumente angekommen, und billigst zu haben sind.

4) Es sind mehrere Kirchenstücke, bestehend in Meßgewänden, Chorröcken, und dann eine große eiserne Kiste zu verkaufen. Wer solche zu kaufen gedenkt, erfährt den Verkäufer im Intelligenzcomtoir.

5) Eine neue viersitzige Calesche, halb gedeckt, ist in Ochsenfurt bey dem Sattler-Meister Nikolaus Ott, um billigen Preis zu verkaufen.

6) Bey Joseph Schürer ist zu haben, beste Sorte Portorico in Rollen das Pfund 1 fl. 12 kr.

Vermiethungen.

1) Im 2. District Nro. 81. nahe am Juliusspitale sind zwey schöne heitzbare Parterrezimmer mit oder ohne Möbeln für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

2) In dem zur Fischerischen armen Stiftung gehörigen und im 1. District Nro. 210. gelegenen Hause ist der mittlere Stock, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, Küche, Keller und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

Liebhaber hierzu können sich bey Unterzeichnetem melden, und das Weitere erfahren.

Endres, Verwalter.

3) Auf dem Kürschnerhofe Nro. 395. ist ein Logis von 2 Zimmern, Alkoven und Küche, an eine stille Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht hierdurch bekannt, daß er seinen, bisher in der Augustinergasse bestandenen Tabacksladen vom 29. September an, auf den grünen Markt in das ehemalige Holebrische jetzt Riedelische Haus, verlegen wird. Alle Bestellungen ins Große werden in der Fabrik in der Augustinergasse expedirt, und so wohl versiegelte Briefe als Paquets, wie seither in dem dort befindlichen Comtoir abgegeben.

Joseph Schürer.

2) Unterzeichneter empfiehlt sich einem hochzuverehrenden Publicum, allen Kunstfreunden und Liebhabern von Miniatur-Portraits, Landschaften, und sonstigen Sujets, die er auf Elfenbein malet, und schmeichelt sich das Glück zu haben, Aehnlichkeit gut darzustellen und durch ein blühendes Colorit Zufriedenheit sich zu erwerben.

Maler Nolden, der jüngere.
Wohnhaft im 2. District, Ulmergasse Nro. 181.

3) Bey einem, der Stadt Würzburg nahe gelegenen königl. Rentamte, wird ein im Rechnungswesen geübtes Subject gegen annehmliche Bedingnisse als Scribent, der sogleich eintreten kann, gesucht. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Wer Runkelrüben in unsere Zuckerfabrik liefern will, beliebe sich baldigst um das Nähere hieher an uns zu wenden.

Lohr am M. den 25. September 1814.

Kurz et Comp.

5) Morgen, Mittwoch den 5. October fährt Johann Schmitt, Lehnkutscher, wohnhaft im Bronnbacherhof, mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende darzu.

6) Morgen, Mittwoch den 5. October fährt eine Retourchaise über Nürnberg, Regensburg, Linz und Wien. Mitreisende belieben sich im Gasthofe zum Strauß dahier zu melden.

7) Donnerstag den 6. oder Freytag den 7. October fährt Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziscanergasse, 3. District Nro. 157. mit einer Chaise nach München, und wünscht Mitreisende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 3. 6. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die zu treffenden Anstalten gegen die häufigen Diebereyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Aus öffentlichen Nachrichten ist bereits bekannt, daß an den untern Main- und in andern Gegenden sich starke Diebs- und Räuberbanden gezeiget haben, deren Daseyn man auch schon wirklich in der Stadt dahier, und auf dem Lande empfindet, indem nebst mehreren Diebstählen, welche hier und auf dem Lande in kurzer Zeit begangen wurden, man auch einen fremden Burschen auf der That dahier getroffen, als er mit einem Diebsschlüssel ein Zimmer eröffnet hatte, welcher sonach in der Flucht, die er alsbald zu ergreifen das Glück hatte, einen ledernen Sack mit 10, fast ganz neuen Diebsschlüsseln und ein eben auch noch neues Brecheisen von sich geworfen hat. Durch den Verlust dieser bedeutenden Zahl diebischer Instrumente wurden indessen die Verbrecher nicht ausser Stand gesetzt, ihr diebisches Gewerb alsbald wieder auszuüben, da gleich darauf in dem Dorfe Zell aus einem wohl verschlossenen Behälter, und durch zwey verschlossene Zimmerthüren ein beträchtlicher Kleiderdiebstahl begangen, somit dadurch bewähret worden, daß diese Diebsbande mit vielen solchen Diebsinstrumenten versehen sey.

Das Erscheinen solcher Gaunerbanden ist nun aber weder neu, noch unerwartet, als eine gewöhnliche Folge großer Kriege, und der nun sich annahenden rauheren Jahreszeit. Aber auch nicht unvorbereitet werden dieselben die diesseitige Polizey finden, da dem anhaltenden Fleiße, und der Thätigkeit der königl. Polizeybehörden, und Land- und Patrimonialgerichte in Ausübung der ertheilten geheimen, und öffentlichen Instructionen gegen dieses Gesindel besonders zu verdanken ist, daß seit 7 — 8 Monate, ungeachtet des Durchzuges

sovieler 1000 fremder Truppen die öffentliche Sicherheit fast in keinem Falle gestöret wurde, somit jetzt bey mehr Ruhe und Ordnung im Lande, und bey der bekannten rastlosen Mitwirkung der königl. Gensd'armerie, welche so eben ihre Stationen auf dem Lande allenthalben beziehen, um so weniger zu besorgen ist, daß jenes Gesindel sein Unwesen auf längere Zeit ungeahndet werde ausüben können.

Inzwischen wird jeder Hausvater sich angelegen seyn lassen, sein Haus auch von innen gegen geheimes Oeffnen der Thüren zu verwahren; die königl. Stadt- Land- und Patrimonialgerichte, dann Polizeybehörden aber werden fortfahren, durch öfteres unvermuthetes Visitiren in entlegenen Häusern, Mühlen und Weilern die Schlupfwinkel des Gesindels zu zerstören, durch geheime und offene Streifzüge dasselbe im Felde und Wäldern aufzusuchen, die Wasser-Ueberfahrten und Grenzen genau im Auge zu halten, die Richtigkeit der Pässe, und Reisebücher streng zu erforschen, die Tag und Nachtwächter unausgesetzt mit tüchtigen Männern zu bestellen, die Verordnungen wegen Beherbergung und Aufnahme der Fremden, und wegen der Nachtbücher der Gastwirthe in beständiger Ausübung zu erhalten, alle Fremden scharf, aber stets mit Achtung zu beobachten, die Schlosser, Zeugschmiede, und d. gl. zu ermahnen, keinem Unbekannten Schlüssel zu verfertigen, sofort alle die Mittel anzuwenden, welche in den geheimen und öffentlichen Instructionen den geeigneten Behörden zugegangen sind.

Würzburg den 3ten October 1814.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Hbgg.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Wundärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 11. April 1807. (Regierungsblatt Nro. IX. 1807.) ist die Prüfung derjenigen Wundärzte und Geburtshelfer, welche die Erlaubniß zur Praxis zu erlangen suchen, auf Montag den 24. October Morgens um 9 Uhr bey der königl. Landesdirection anberaumt, wo die diesfallsigen Candidaten sich zu melden haben.

Würzburg den 14. September 1814.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Vermächtniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Leiber zu Großenlangheim hat den Armeninstituten am genannten Orte, dann zu Unterelzbach, Proselsheim und Neuses, jedem 10 fl. rhein. vermachet, welche wohlthätige Handlung mit öffentlichem Danke bekannt gemacht wird.

Würzburg den 19. September 1814.

Königliche Landesdirection.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Hbgg.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

(In der Untersuchungssache gegen Barbara Leverinn von Kirchschönbach, wegen Betrügereyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Barbara Leyer von Kirchschönbach, eine bereits vor mehreren Jahren wegen wiederhohlter Betrügereyen peinlich bestrafte ledige Weibsperson, machte seit mehreren Jahren ein Gewerbe daraus, unter Anwendung verschiedener Mittel Betrügereyen aller Art zu verüben.

Zur Strafe dieser Verbrechen, wodurch ein Schade von beyläufig 2000 fl. rhn. gestiftet wurde — wurde gegen dieselbe vom

königl. Hofgerichte erkannt, daß solche zur verdienten Strafe 1/2 Stunde lang durch den Knecht des Henkers an dem Pranger mit angehängter Tafel mit der Aufschrift „Barbara Leyer von Kirchschönbach, große Betrügerinn" — auszustellen, auf zehn Jahre in das Zuchthaus, nach erstandener Zuchthausstrafe aber als eine der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Person auf unbestimmte Zeit, bis sie nähmlich unverkennbare Spuren einer Sinnes-Aenderung an den Tag gelegt habe, in das Arbeitshaus zu bringen sey. Dieses Erkenntniß — welches am 8. October dieses Jahres auf dem königl. Hofgerichte Vormittags um 10 Uhr publizirt, und dann vollzogen wird — wird hiermit zur Warnung bekannt gemacht.

Decretum Würzburg den 29. September 1814.

Königl. Hofgericht.
v. Heß.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montags am 10. k. M. Oct. Vormittags um 10. Uhr werden die zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Herold, nachbenannte Realitäten, als:

a. Ein Wohnhaus im 3. District Nro. 120. im sogenannten Braunshöfchen, neben Schneidermeister Meder, welches einen gewölbten Keller zu 11 Fuder mit weingrünen Fässern, einen großen Vorplatz mit Waschkessel, Abtritt, Holzremisen, dann annoch eine gewölbte Weinkammer, dann im ersten Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer mit Küchen, und im zweyten Stocke vier heitzbare Zimmer, mit Küchen, und auf dem Boden zwey Kammern in sich fasset, welches dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 24 Pfenn., dann dem Stadtbauamte mit 12 Pfenn. Grundzins zu Lehen gehet.

b. 1 Morgen Ellern im Rößlein, nun arbar und mit Bäumen besetzet, zwischen Schuhmacher Bienmüller und Büttnermeister Sturm, welche dem Julius-Hospitale jährlich mit 3 Pfenn. lehnbar ist,

bey unterzeichneter Stelle dem ersten, dann Donnerstag den 13. des nämlichen dem zweyten, endlich Samstags am 15. October l. J. jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg am 26. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Metzgermeister Joseph Wallings Wittwe nun verehligte Krebsin dahier, ward in Rücksicht des Lorenz Wallingischen Vermögens von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt. Alle diejenigen, welche an ihr eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, werden daher auf folgende Edictstage vorgeladen.

Als erster Edictstag wird Donnerstag der 20. k. M. October, als zweyter Donnerstag der 3. November als dritter Donnerstag der 17. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr bey königl. Stadtgerichte dahier anberaumet.

Bey dem ersten sind alle Forderungen und ihr Vorzugsrecht mit ihren Beweismitteln gehörig bey Strafe des Ausschlusses von der Masse vorzulegen; bey dem zweyten sämmtliche Einwendungen mit ihren Beweisen vorzubringen; bey dem dritten beyderseits schlüßliche Handlungen unter Strafe des Ausschlusses mit denselben zu pflegen.

Würzburg den 28. September 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Samstags am 8. October l. J. Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts jenseits des Mains die zum Nachlasse des Chirurgus Trost zu Höchberg gehörigen im Steinbach zwischen Adam Heckelmann und Adam Rieß liegenden 1 1/2 Morgen Weinberg, worauf 3 pf. Grundzins an das königl. Stadtrentamt dahier haften, dem ersten, dann Donnerstags am 11. des nämlichen — den zweyten, endlich Samstags am 22. October jederzeit Vormittags um 10

Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden in der Art zugeschlagen, daß der Kaufschilling in drey Terminen gezahlet werden darf, welches den Strichslustigen andurch eröffnet wird.

Würzburg am 28. September 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Dienstag den 11. October l. J. früh um 11 Uhr wird auf dem königl. Stadtgerichte das der Philipp Schneiders Wittwe dahier gehörige zweystöckige Wohnhaus im 2. Distr. Nro. 512. worauf keine herrschaftlichen Lehenabgaben haften sollen, als Executionsobject zum öffentlichen Aufstriche gebracht, und an den Meistbietenden nach der bestehenden Executionsordnung abgegeben.

Würzburg den 19. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. Versteigerung.

Am Donnerstage den 20. October d. J. früh um 9 Uhr werden bey dießseitigem Landgerichte etwa 200 Malter Haber und 500 Zentner Heu öffentlich verstrichen, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Decretum Würzburg den 28. Sept. 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M. als Untermarsch-Commissariat.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 2. Versteigerung.

Das sämtliche zur Verlassenschaft der dahier verstorbenen Elisabetha Möhlnerin Wittib gehörige Immobilarvermögen bestehend in einem auf der Hauptstraße gelegenen und zur Treibung von Oeconomie bestens geeigneten Wohnhause nebst Scheuern und Garten, dann in

4 1/4 Morgen 15 Gerten 6 Schuh Weinberg am alten Berg,

1 Morgen 14 Gerten 6 Schuh Weinberg ebendaselbst,

4 1/4 Morgen 15 Gerten Weinberg am Adelstahl,

3/4 Morgen Weinberg an der Aub,

2/4 Morgen 8 Gerten 3 Schuh Baumfeld am grasigen Weg,

Anderthalbviertel Morgen 8 Gerten Ellern am Lindert,

3/4 Morgen 6 Gerten 10 Schuh Garten bey dem obern See,

Anderthalbviertel Morgen 4 Gerten 7 Schuh Garten daselbst,

Anderthalbviertel Morgen Baumfeld beym Sieghaus

wird Sonntag den 9. October Nachmittags um 3 Uhr zum ersten, Donnerstag den 13. eben dieses zum zweyten und Sonntag den 16. desselben Monats Nachmittags um 3 Uhr zum dritten und letztenmale unter den bey den Strichstagfarten noch bekannt gemacht werdenden Bedingungen und der Angabe der auf den Grundstücken haftenden Lasten auf dem Rathhause dahier dem öffentlichen Striche aufgelegt, und an der letzten Tagfart, wenn annehmliche Gebote gelegt werden, hierauf der Zuschlag ertheilt.

Ochsenfurt den 28. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

---

(3) 1. Hausversteigerung und Schuldenliquidation.

Jörg Schweitzer Bäckermeister zu Haßfurt hat sein Wohnhaus zum öffentlichen Verkauf und den Erlös zur Tilgung seiner Schulden bestimmt. Der Aufstrich des Hauses geht Mittwoch den 26., die Liquidation der Passiven aber Donnerstag den 27. October l. J. jedesmal früh um 8 Uhr hier am Landgerichte und zwar letztere unter dem Rechtsnachtheile vor sich, daß der ausbleibende Gläubiger bey Verwendung des Hauskaufschillings, welcher beynahe das ganze Vermögen des Schuldners ausmacht, übergangen wird.

Beschreibung des Hauses.

Dieses Haus 2stöckig, hat ein Nebengebäude und enthält zwey heitzbare und 9 unheitzbare Zimmer, 2 Küchen und Einrichtung zur Bäckerey, einen Hof, Keller und Stallung unter dem Nebengebäude, ferner einen großen Garten mit Brunnen versehen, und mit Obstbäumen und Weinstöcken angelegt,

sämmtliches ist zins- gült- und handlohnfrey.

Haßfurt den 23. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

---

(3) 1. Aufruf.

Georg Neubert von Westheim hat durch seine sehr zweifelhafte Zahlungsfähigkeit den gegenwärtigen Aufruf an alle seine Gläubiger veranlaßt, nach welchen, wer aus was immer für einem Grunde Forderung an ihn macht, solche Mittwoch den 9. November l. J. früh um 8 Uhr dahier anzeigen muß, unter Strafe bey der Schuldentilgung übergangen zu werden.

Haßfurt den 26. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Alle bekannten Gläubiger des Johann Bühner zu Steinach, die sowohl am 17. December 1813. schon dahier liquidirt, als auch alle unbekannte Creditores, die noch nicht zur Verhandlung gekommen sind, weil man wegen eines heftigen Truppenmarsches das Geschäft unvollendet abbrechen mußte, werden hiermit auf Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr nochmals vorgeladen, um das Liquidations- und Befriedigungsgeschäft zu vollenden. Wer nicht erscheint, hat den Nachtheil zu gewarten, daß auf ihn bey dem beschlossen werdenden Verfahren und Zahlungsplan keine Rücksicht gemacht werde.

Männerstadt den 21. September 1814.

Königl. Landgericht.

Kelleri.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 3. Gestohlene Sachen.

Am 21. d. M. früh zwischen 4 und 5 Uhr, wurden aus dem Hause des Schutzjuden Hirsch Moyses von Heidingsfeld, nachbemerkte Effekten entwendet:

1) Zwey silberne Leuchter, zusammen 116 Loth wiegend, Augsburger Probe, wovon jeder zwey Arme gehabt, welche von Façon gestreift, und abgenommen werden konnten. (Werth 116 fl. 36 kr.)
2) Ein schwarz atlaßener Ridikül, in welchem sich 22 fl. an Silbergeld befanden.
3) Fünf weiß moußlinene Tücher, an den Ecken blau und roth geflammet, und schon etwas abgetragen. (Werth 11 fl. 15 kr.)
4) Zwey Frauenzimmerhalstücher von Lineau. (Werth 5 fl.)
5) Ein Frauenzimmerhalstuch von Flor, und mit gutem Golde durchwirket. (Werth 6 fl.)
6) Acht oder neun weißleinene Halstücher. (Werth 8 bis 9 fl.)
7) Ein halb Pfund weißgesponnene, und ein halbes Pfund blaumellirte Baumwolle. (Werth 2 fl. 30 kr.)

Man ersuchet demnach alle Pollzeybehörden, auf die vorbemerkten Effecten sowohl, als deren etwaigen Besitzer genaue Spähe halten, und im Entdeckungsfalle hieher Nachricht ergehen zu lassen.

Würzburg am 24. September 1814.

Königl. Landgericht j. d M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an den dahier verstorbenen Thomas Schmitt eine Forderung zu machen hat, wird vorgeladen, solche Freytag den 21. October früh um 9 Uhr dahier anzubringen, als im Entstehungsfalle darauf bey Aushändigung der Verlassenschaft an den Testamentserben eine Rücksicht nicht genommen werde.

Neustadt den 1. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. V. d. L.

Hermann, A. s.

Edictal-Vorladung.

Nach eingetretener Rechtskraft des gegen Michael Wachter, Metzgermeister dahier, erlassenen Concurserkenntnisses werden nunmehr folgende Edictstage ausgeschrieben:

Zur Anbringung sämmtlicher Ansprüche gegen gedachten Michael Wachter und dessen Vermögen, sammt Vorlegung der Beweismittel resp. zur Erklärung auf den vom Gemein-

schuldner in Anregung gebrachten Nachlaßvertrag wird Sitzung auf Mittwoch den 12. October dieses Jahrs früh um 9 Uhr festgesetzt mit dem beygefügten Präjudize, vom Concurse ausgeschlossen resp. als einwilligend in den Beschluß der Mehrzahl der sich erklärenden Gläubiger gehalten zu werden.

Im Falle ein Nachlaßvertrag beym ersten Edictstag nicht zu Stande kömmt, wird zur Einbringung der Einreden und schließlichen Verhandlungen bey unterzeichnetem Landgerichte Sitzung auf Mittwoch den 16. November früh um 9 Uhr hiemit anberaumt, unterm Rechtsnachtheile, mit der treffenden Handlung ausgeschlossen zu werden.

Neustadt den 2. September 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. V. d. L.

Hermann A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Kenntniß des Schuldenstandes des Schullehrers Adam Hubert dahier, ist Liquidationstagfart auf Donnerstag den 20. October 1814 Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, wo sämmtliche Hubert'ische Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, bey Auseinandersetzung des Schuldenwesens im Ausbleibungsfalle nicht berücksichtigt zu werden, zu erscheinen haben.

Euerbach am 27. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Münster.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Unter den Effecten des Georg Ickelsheimer aus Verbach, königl. baier. Landgerichts Neustadt an der Aisch, der sich unterm 6. l. M. in dem dahiesigen Polizeygefängnisse erhenkt hat, finden sich mehrere Kleidungsstücke vor, von welchen man vermuthet, daß er der rechtliche Besitzer derselben nicht gewesen sey, um so mehr, da wirklich schon außer den unterzeichneten Gegenständen mehrere andere Stücke als entwendet in Anspruch genommen, und der Beweis des Eigenthums gestellt wurde.

Man bringet solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich jeder, der von den nachverzeichneten Effecten einige vermissen sollte, sich bey unterzeichnetem Landgerichte melden, seine Ansprüche geltend machen, und das Weitere gewärtigen könne.

Kitzingen am 20. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Akt.

Verzeichniß der Effecten.

a. Einige dunkelblaue tüchene Oberröcke.
b. Mehrere dunkelblaue tüchene Koller.
c. — — schwarze barchente Kittel.
d. — — braune und schwarze seidene Halstücher.
e. — — schwarze lederne Hosen.
f. — — Westen von verschiedener Farbe.
g. — — Hemden und sonstiges Weißzeug.
h. — — wollene, baumwollene, und leinene Strümpfe.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Theilung der Joseph Steilmännschen Eheleute zu Stetten berichtigen zu können, ist es erforderlich, den Schuldenstand derselben genau zu kennen, es werden daher alle diejenigen, welche an der Theilungsmasse der gedachten Eheleute irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, andurch öffentlich aufgefordert, Mittwoch den 12. October früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren, widrigenfalls aber sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie bey Auseinandersetzung der Theilung nicht berücksichtiget werden.

Karlstadt den 10. September 1814.

Königl. Landgericht.

Graudaur.

Jörg.

---

(3) 1. Edictal-Vorladun.

Die Johann Lieb'schen Eheleute zu Ziegelanger haben ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, welches auch von den hiezu vorgeladenen und erschienenen bekannten Gläubigern angenommen worden; es wird daher ad liquidandum, producendum, et concludendum Tagfart auf Dienstag den 18.

October l. J., und zwar unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erschienenen von dieser Masse ausgeschlossen werden sollen.

Zeil den 22. September 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Theilungssache des Caspar Schneider zu Knetzgau vollends beendigen zu können, werden alle jene, welche an diese Masse Ansprüche zu haben gedenken, hiermit aufgefordert solche bey der auf den 21. October l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle vorzubringen, unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Auseinandersetzung dieses dieser Theilung auf den Nichterscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden.

Zeil den 20. September 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Anna Maria, Wittwe des Philipp Eckert zu Hendungen, werden alle diejenigen, welche an solche eine gegründete Forderung zu haben glauben, hiermit auf Mittwoch den 19. October früh um 8 Uhr vor unterzeichnetes Landgericht vorgeladen, und entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie bey Befriedigung der übrigen Gläubiger nicht berücksichtiget werden.

Decretum Mellerichstadt am 17. August 1814.

Königl. Landgericht.

Meusel.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Eva Vollin, Wittwe zu Zahlbach, hat bey dem dahiesigen Landgerichte vorgestellt, ihr verstorbener Ehemann, Andreas Voll, habe mehrere Schulden contrahirt, und dessen Gläubiger drängen nun auf ihre Zahlungen, die sie jedoch als Wittwe gegenwärtig zu zahlen außer Stande wäre, weswegen sie denn darauf antrüge, ihre sämmtlichen Gläubiger vorzuladen, derselben Forderungen gehörig zu liquidiren, sonach aber dieselben zu einem Ständungs- oder Nachlaßcontract zu disponiren, worauf sie sich bereit erkläre, soviel von ihrem liegenden Vermögen, als zur Tilgung der Passiven erforderlich seye, veräußern zu lassen.

Diesem Antrage zufolge werden alle diejenigen, welche an den verlebten Andreas Voll, nun dessen hinterlassene Wittwe, Eva Vollin, gegründete Forderungen machen zu können glauben, auf Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, wo dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auf die ihnen gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Behandlung dieses Debitwesens keine Rücksicht genommen werden solle.

Kissingen den 20. September 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Debitsache des Andreas Rumpel zu Schrautenbach ist dessen Schuldenstand zu wissen nöthig. Es werden daher alle jene, welche an den gedachten Andres Rumpel, eine gegründete Forderung zu machen haben aufgefordert, solche Montag den 24. October l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser bey unterzeichneter Stelle anzugeben, als sie ansonst bey Behandlung dieser Debitsache unberücksichtigt bleiben werden.

Werneck am 24. September 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. A. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2) Schuldenliquidation.

Auf Antrag des Andreas Rüttinger von Schwanfeld, welchen die Tochter des verlebten Adam Fischer Wittiber allda gechelichet, soll eine Schuldenliquidation gegen letztern

vorgenommen werden. Es ist sonach hiezu Tagfart auf Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr festgesetzt worden, wobey sämmtliche Gläubiger des verlebten Adam Fischer Wittiber um so gewisser zu erscheinen haben, als sie im Ausbleibungsfalle den sich hieraus ergehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck am 24. September 1814.

Königl Landgericht.

J. l. A. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Es ist vor dem Thore nahe an der Stadt ein Weingarten mit den prächtigsten Obstbäumen und 1/4 zu Garten angelegt mit einem Brunnen versehen, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) Im 1. District Nro. 207. bey der Hoflaufer Kochin sind gute dürre Zwetschen und Birnschnitz um billigen Preis, achtels und viertels Zentner weis zu haben.

Vermiethungen.

1) Hinter dem Dom ist ständlich oder auch auf Allerheiligen ein schönes Logis bestehend in 2 Zimmern und, Saal dann Bedientenzimmer und Stallung, für einen ledigen Herrn zu vermiethen. Ist zu erfahren bey Landesdirections-Secretär Lommel in Nro. 70. 3. District nächst der rothen Scheibe.

2) In dem zur Fischerischen armen Stiftung gehörigen und im 1. District Nro. 210. gelegenen Hause ist der mittlere Stock, bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, Küche, Keller und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

Liebhaber hierzu können sich bey Unterzeichnetem melden, und das Weitere erfahren.

Endres, Verwalter.

3) Im 2. District Nro. 81. nahe am Juliusspitale sind zwey schöne heitzbare Parterrezimmer mit oder ohne Möbeln für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

4) Im 1. District Nro. 252. in der Stifthauger Pfarrgasse im Guttbrodischen Hause ist ein angenehmes Quartier für eine kleine Haushaltung auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Im 5. District Nro. 42. ist der obere Stock sogleich oder auf Allerheiligen zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum bekannt, daß er sein Logis auf der Brücke Nro. 268. verlassen hat, und auf der Domgasse bey der Mademoiselle Sartorius Nro. 137. nächst dem Gürtlermeister Vogel wohnhaft ist.

Nathan, Zahnarzt.

2) In eine Specerey-Eisen- und Schnitthandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung gegen sehr billige Bedingungen in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

3) Bey einem, der Stadt Würzburg nahe gelegenen königl. Rentamte, wird ein im Rechnungswesen geübtes Subject gegen annehmliche Bedingnisse als Scribent, der sogleich eintreten kann, gesucht. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Ein junges lichtgraues Kätzchen mit einem gestickten Schellenbande hat sich die vergangene Woche in der Gegend der Johannitergasse verlaufen. Der Wiederbringer erhält eine Belohnung, und kann im Intelligenzcomtoir darum sich befragen.

5) Es ist Jemanden ein kleiner alter Mopshund von der Schustergasse bis auf den grünen Markt entlaufen. Er ist sehr kenntlich, indem er auf beyden Augen Felle hat, dann an den hinter Füßen ganz steif ist. Man bittet denjenigen, dem er zugelaufen ist, die Anzeige gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir zu machen.

6) Bis den 8. oder 9. October fährt ein gedeckter Wagen von hier nach Heidelberg und Mannheim, wer mitfahren will, hat sich im baierischen Hof zu melden.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 4. 8. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Erhebung und Auszahlung der Wiener Capitalzinsen für die milden Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem der Hofbanquier Jakob Hirsch den mit ihm bestandenen Accord wegen Erhebung und Auszahlung der Wiener Capitalzinsen für die milden Stiftungen aufgekündigt, und man diese Aufkündigung auch angenommen hat, so wurde mit dem dahiesigen Banquier Felix Benkert unter den bisher statt gehabten Bedingnissen ein neuer Accord auf ein Jahr nämlich vom 1. July 1814 bis dahin 1815 abgeschlossen, nach welchem derselbe in der nämlichen Art, wie bisher geschehen, die Zinsen für die milden Stiftungen erhebt, und an die Pfleger auszahlt, nur mit dem Unterschiede, daß er für Provision, Briefporte und sonstige Spesen ein ganzes Procent von dem auszuzahlenden Geldbetrage in Abzug zu bringen ermächtiget ist.

Dieses wird zur Kenntniß sämmtlicher Pfarrey-, Gotteshaus-, Spital- und sonstigen milden Stiftungsverwaltungen und Pfleger, welche derley Zinsen zu erheben haben, gebracht.

Würzburg den 30. September 1814.

Königl. Landesdirection.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

(2) 2. Bekanntmachung.

(In der Untersuchungssache gegen Barbara Leverinn von Kirchschönbach, wegen Betrügereyen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Barbara Leyer von Kirchschönbach, eine bereits vor mehreren Jahren wegen wieder-

hohlter Betrügereyen peinlich bestrafte ledige Weibsperson, machte seit mehreren Jahren ein Gewerbe daraus, unter Anwendung verschiedener Mittel Betrügereyen aller Art zu verüben.

Zur Strafe dieser Verbrechen, wodurch ein Schade von beyläufig 2000 fl. rhn. gestiftet wurde — wurde gegen dieselbe vom königl. Hofgerichte erkannt, daß solche zur verdienten Strafe 1/2 Stunde lang durch den Knecht des Henkers an dem Pranger mit angehängter Tafel mit der Aufschrift „Barbara Leyer von Kirchschönbach, große Betrügerinn" — auszustellen, auf zehn Jahre in das Zuchthaus, nach erstandener Zuchthausstrafe aber als eine der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Person auf unbestimmte Zeit, bis sie nähmlich unverkennbare Spuren einer Sinnes-Aenderung an den Tag gelegt habe, in das Arbeitshaus zu bringen sey. Dieses Erkenntniß — welches am 8. October dieses Jahres auf dem königl. Hofgerichte Vormittags um 10 Uhr publizirt, und dann vollzogen wird — wird hiermit zur Warnung bekannt gemacht.

Decretum Würzburg den 29. September 1814.

Königl. Hofgericht.
v. Hess.
Kiliani.

Versteigerung.

(Die Verlassenschaft des königl. Landes-Directions-Canzellisten Fasel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die zur Verlassenschaft des Königlichen Landes-Directions-Canzellisten Andreas Fasel gehörigen Effecten werden am Dinstage, den 11. l. M., nachmittags 3 Uhr, auf dem Königlichen Hofgerichte dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbiethenden, gegen bare Zahlung abgegeben werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die genannte Verlassenschafts Masse einen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, am Dinstage, den 18. l. M., früh 10 Uhr, bey dem Königlichen Hofgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben, widrigenfalls auf die Ausbleibenden bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht gemachet werden solle.

Decretum Würzburg am 30. des Septembers 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Häfel.

---

(3) 1. Versteigerung.

(Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott dahier in der Semmelsgasse Dist. l. No. 57, worauf nach Anzeige des Königlichen Stadtrentamtes nebst der Handlohns-Pflichtigkeit 20, Pfenn. jährlichen Grundzins haften, wird Samstags den 12ten K. M. Novembers Vormittags 11 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung folgen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Decretum Würzburg den 3ten October 1814.

Königl. Hofgericht
H. v. Hess.
Häfel.

Pfarrey-Erledigungen.

Die Pfarrey zu Großenbardorf ist durch den Tod des Pfarrers erledigt worden.

Die Pfarrey zu Aschfeld im Landgerichte Karlstadt ist durch das Ableben des Pfarrers erledigt worden.

---

(3) 1. Versteigerung.

Mittwoch am 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des Wagner-

meisters Leonard Keller gehörigen Geräthschaften an Holzwaaren, dann Handwerkszeug, einige Kleidungsstücke und Handgeräthschaften im 1. Distr. Nro. 310 nächst dem Arbeitshause mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch den Strichslustigen eröffnet wird.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Bekanntmachung.

Der auf den 10. d. M. angekündigte Aufstrich der Mobilien der Seilermeister Stengels Wittwe kann wegen eingetretenen Hindernissen nicht vor sich gehen, und solle die Strichstagfart derselben demnächst wieder zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Metzgermeister Joseph Wallings Wittwe nun verehligte Krebsin dahier, ward in Rücksicht des Lorenz Wallingischen Vermögens von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt. Alle diejenigen, welche an ihr eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, werden daher auf folgende Edictstage vorgeladen.

Als erster Edictstag wird Donnerstag der 20. k. M. October, als zweyter Donnerstag der 3. November als dritter Donnerstag der 17. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr bey königl. Stadtgerichte dahier anberaumet.

Bey dem ersten sind alle Forderungen und ihr Vorzugsrecht mit ihren Beweismitteln gehörig bey Strafe des Ausschlusses von der Masse vorzulegen; bey dem zweyten sämmtliche Einwendungen mit ihren Beweisen vorzubringen; bey dem dritten beyderseits schlüßliche Handlungen unter Strafe des Ausschlusses mit denselben zu pflegen.

Würzburg den 28. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 3. Versteigerung.

Samstags am 8. October l. J. Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts jenseits des Mains die zum Nachlasse des Chirurgus Trost zu Höchberg gehörigen im Steinbach zwischen Adam Heckelmann und Adam Rieß liegenden 1 1/2 Morgen Weinberg, worauf 3 pf. Grundzins an das königl. Stadtrentamt dahier haften, dem ersten, dann Donnerstags am 11. des nämlichen — den zweyten, endlich Samstags am 22. October jederzeit Vormittags um 10 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzer, und dem Meistbietenden in der Art zugeschlagen, daß der Kaufschilling in drey Terminen gezahlet werden darf, welches den Strichslustigen andurch eröffnet wird.

Würzburg am 28. September 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Versteigerung.

Donnerstag den 13. d. M. werden die von dem ehevorigen k. französischen Herrn Gesandten Grafen von Germain ꝛc. zurückgelassenen und von dem Verwaltungsrathe zur Meublirung des kaiserlichen österreichischen Gouverneurs Herrn Fürsten von Reuß-Graitz dahier übernommenen Mobilien neuester Façon, als: Sessel, Canapee, Tische, mehreres Tisch- und Bettzeug, Matratzen, Kupfer und sonstige Blechwaaren ꝛc. im größerern Saale des Rathhauses dahier von frühe 9 bis Mittag 12, dann des Nachmittags von 2 bis um 6 Uhr Abends zum öffentlichen Striche gebracht, und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

Welches andurch sämmtlichen Kauflustigen öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 6. October 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock Bürgermeister.

---

(2) 1. Quartier-Versteigerung.

Die Quartiere, welche vor diesem Herr Medicinalrath Boiti im 4. Distr. Nro. 1., dann der Wagnermeister Leonard Keller im 1. Distr. Nro. 310. bewohnt haben, werden unter den bey dem Striche vorzulegenden Be-

dingnissen am 13. d. M. früh um 11 Uhr öffentlich versteigert, und den Meistbietenden die Miethe sogleich zugeschlagen.

Würzburg am 6. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Groß.

---

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Adam Hofmann, von Theilheim, hat seine Grundstücke verstreichen lassen, um vorzüglich seine Gläubiger zu befriedigen; diese sollen demnach am Donnerstage den 27. October d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie sich den aus ihrem Nichterscheinenden zugehenden Rechtsnachtheile selbst beyzumessen haben.

Decretum Würzburg den 21. Sept. 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. wurden aus dem Hause der Anna Marie Kerl Wittib zu Zell, folgende Effecten entwendet:

1) Ein dunkelblauer Oberrock, mit weiß metallenen Platten.
2) Ein dergleichen mit blau gesponnenen Knöpfen.
3) Ein dunkelgrüner Mannsoberrock.
4) Ein Frack von hellgrauen Tuch, mit dergleichen Knöpfen. (Werth derselben 60 fl.)
5) Ein Weiberrock von Zitz, roth und weiß getupft. (Werth 3 fl.)
6) Ein Leilach. (Werth 1 fl. 30 kr.)

Es werden daher alle treffende Polizeybehörden ersuchet, auf den etwaigen Besitzer, oder Verkäufer vorbemerkter Effecten aufmerksam zu seyn, und im Entdeckungsfalle hieher Nachricht zu ertheilen.

Würzburg den 5. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(2) 1. Versteigerung.

Im Wege der Execution gegen den Ortsnachbar Andreas Herold zu Düllstadt wird dessen Wohngebäude, worunter sich eine Mühle mit 2 Mahl- und einem Rollgang befindet, von Steinen erbaut, nebst den übrigen dazu gehörigen Gebäuden und eingehörigen Grundstücken Montag den 31. October l. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Bürgermeisters zu Düllstadt aus Abgang eines Gemeindehauses zum öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Execution zugeschlagen.

Die auf der Mühle haftenden Abgaben bestehen in 1 fl. 21 kr. Grundzins und 4 Malter Korngült zum königl. Rentamt dahier.

Volkach den 4. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

Schuldenliquidation.

Wer an der Verlassenschaftsmasse der verlebten Margaretha Engelin zu Ebelsbach irgend eine Forderung zu machen gedenkt, wird anmit zu Liquidation dieser seiner Forderung auf Montag den 2. November l. J. früh um 9 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile hieher vorbeschieden, daß im Ausbleibungsfalle am vorberegten Tage, auf fernere Producirung einer Schuldurkunde, keine Rücksicht mehr genommen, und das vorhandene Vermögen, den Erbsinteressenten, ohne weiters hinaus gegeben werden wird.

Gleisenau den 5. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Groß.

Schleicher.

Jung, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

In Gemäßheit des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 5. August d. J., wodurch gegen Stephan Behr von Retzbach, der Concursprozeß ausgesprochen wurde, werden die Edictstage wie folget bestimmt.

Mittwoch den 19. October früh um 9 Uhr zur Vorlegung der Klage, der solche begründete Urkunden und sonstigen Beweismitteln, so wie des etwaigen Vorzugsrechtes, und zwar bey Vermeidung des Ausschlusses.

Mittwoch den 9. November früh um 9 Uhr zur Vorbringung der allerseitigen Einreden bey Vermeidung der Präclusion.

Mittwoch den 17. December früh um 9 Uhr zur allerseitigen schließlichen Verhandlung unter demselben Rechtsnachtheile.

Karlstadt den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

---

(3) 3. Versteigerung.

Das sämtliche zur Verlassenschaft der dahier verstorbenen Elisabetha Möhlnerin Wittib gehörige Immobilarvermögen bestehend in einem auf der Hauptstraße gelegenen und zur Treibung von Oeconomie bestens geeigneten Wohnhause nebst Scheuern und Garten, dann in

4 1/4 Morgen 15 Gerten 6 Schuh Weinberg am alten Berg,
1 Morgen 14 Gerten 6 Schuh Weinberg ebendaselbst,
4 1/4 Morgen 15 Gerten Weinberg am Adelstahl,
3/4 Morgen Weinberg an der Aub,
2/4 Morgen 8 Gerten 3 Schuh Baumfeld am grasigen Weg,
Anderthalbviertel Morgen 8 Gerten Ellern am Lindert,
3/4 Morgen 6 Gerten 10 Schuh Garten bey dem obern See,
Anderthalbviertel Morgen 4 Gerten 7 Schuh Garten daselbst,
Anderthalbviertel Morgen Baumfeld beym Sieghaus

wird Sonntag den 9. October Nachmittags um 3 Uhr zum ersten, Donnerstag den 13. eben dieses zum zweyten und Sonntag den 16. desselben Monats Nachmittags um 3 Uhr zum dritten und letztenmale unter den bey den Strichstagfarten noch bekannt gemacht werdenden Bedingungen und der Angabe der auf den Grundstücken haftenden Lasten auf dem Rathhause dahier dem öffentlichen Striche aufgelegt, und an der letzten Tagfart, wenn annehmliche Gebote gelegt werden, hierauf der Zuschlag ertheilt.

Ochsenfurt den 28. September 1314.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Alle bekannten Gläubiger des Johann Bühner zu Steinach, die sowohl am 17. December 1813. schon dahier liquidirt, als auch alle unbekannte Creditores, die noch nicht zur Verhandlung gekommen sind, weil man wegen eines heftigen Truppenmarsches das Geschäft unvollendet abbrechen mußte, werden hiermit auf Donnerstag den 13. October l. J. früh um 9 Uhr nochmals vorgeladen, um das Liquidations- und Befriedigungsgeschäft zu vollenden. Wer nicht erscheint, hat den Nachtheil zu gewarten, daß auf ihn bey dem beschlossen werdenden Verfahren und Zahlungsplan keine Rücksicht gemacht werde.

Münnerstadt den 21. September 1814.

Königl. Landgericht.

Kelleri.

Samhaber, Actuar.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Die Johann Lieb'schen Eheleute zu Ziegelanger haben ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, welches auch von den hiezu vorgeladenen und erschienenen bekannten Gläubigern angenommen worden; es wird daher ad liquidandum, producendum, et concludendum Tagfart auf Dienstag den 18. October l. J., und zwar unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erschienenen von dieser Masse ausgeschlossen werden sollen.

Zeil den 22. September 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Theilungssache des Caspar Schneider zu Knetzgau vollends beendigen zu können, werden alle jene, welche an diese Masse Ansprüche zu haben gedenken, hiermit aufgefordert solche bey der auf den 21. October l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle vorzubringen, unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Auseinandersetzung dieses dieser Theilung auf den Nichterscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden.

Zeil den 20. September 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an den dahier verstorbenen Thomas Schmitt eine Forderung zu machen hat, wird vorgeladen, solche Freytag den 21. October früh um 9 Uhr dahier anzubringen, als im Entstehungsfall darauf bey Aushändigung der Verlassenschaft an den Testamentserben eine Rücksicht nicht genommen werde.

Neustadt den 1. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Unter den Effecten des Georg Ickelsheimer aus Berbach, königl. baier. Landgerichts Neustadt an der Aisch, der sich unterm 6. l. M. in dem dahiesigen Polizeygefängnisse erhenkt hat, finden sich mehrere Kleidungsstücke vor, von welchen man vermuthet, daß er der rechtliche Besitzer derselben nicht gewesen sey, um so mehr, da wirklich schon außer den unterzeichneten Gegenständen mehrere andere Stücke als entwendet in Anspruch genommen, und der Beweis des Eigenthums gestellt wurde.

Man bringet solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich jeder, der von den nachverzeichneten Effecten einige vermissen sollte, sich bey unterzeichnetem Landgerichte melden, seine Ansprüche geltend machen, und das Weitere gewärtigen könne.

Kitzingen am 20. September 1814.

Kömgl. baier. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Axt.

Verzeichniß der Effecten.

a. Einige dunkelblaue tüchene Oberröcke.
b. Mehrere dunkelblaue tüchene Koller.
c. — — schwarze barchente Kittel.
d. — — braune und schwarze seidene Halstücher.
e. — — schwarze lederne Hosen.
f. — — Westen von verschiedener Farbe.
g. — — Hemden und sonstiges Weißzeug.
h. — — wollene, baumwollene, und leinene Strümpfe.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Kenntniß des Schuldenstandes des Schullehrers Adam Hubert dahier, ist Liquidationstagfart auf Donnerstag den 20. October 1814 Vormittags 9 Uhr dahier anberaumt, wo sämmtliche Hubert'sche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, bey Auseinandersetzung des Schuldenwesens im Ausbleibungsfalle nicht berücksichtigt zu werden, zu erscheinen haben.

Euerbach am 27. September 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Münster.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 2. Hausversteigerung und Schuldenliquidation.

Jörg Schweitzer Bäckermeister zu Haßfurt hat sein Wohnhaus zum öffentlichen Verkauf und den Erlös zur Tilgung seiner Schulden bestimmt. Der Aufstrich des Hauses geht Mittwoch den 26., die Liquidation der Passiven aber Donnerstag den 27. October l. J. jedesmal früh um 8 Uhr hier am Landgerichte und zwar letztere unter dem Rechtsnachtheile vor sich, daß der ausbleibende Gläubiger bey Verwendung des Hauskaufschillings, welcher beynahe das ganze Vermögen des Schuldners ausmacht, übergangen wird.

Beschreibung des Hauses.

Dieses Haus 2stöckig, hat ein Nebengebäude und enthält zwey heitzbare und 9 unheitzbare Zimmer, 2 Küchen und Einrichtung zur Bäckerey, einen Hof, Keller und Stallung unter dem Nebengebäude, ferner einen großen Garten mit Brunnen versehen, und mit Obstbäumen und Weinstöcken angelegt, sämmtliches ist zins- gült- und handlohnfrey.

Haßfurt den 23. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Debitsache des Andreas Rumpel zu Schrautenbach ist dessen Schuldenstand zu wissen nöthig. Es werden daher alle jene, welche an den gedachten Andres Rumpel, eine gegründete Forderung zu machen haben aufgefordert, solche

Montag den 24. October l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser bey unterzeichneter Stelle anzugeben, als sie ansonst bey Behandlung dieser Debitsache unberücksichtigt bleiben werden.

Werneck am 24. September 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. A. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Aus der Verlassenschaft des Oberzollbeamten Joseph Neulbach dahier, sollen im Sterbhause Distr. 2. Nro. 448. am 17. October d. J. (nicht am 10 Oct. wie in Nro. 102. angezeigt ist) früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, so wie an den folgenden Tagen, verschiedene Gegenstände an Silber, weißem Zeuge, Mannskleidern, Spiegel, neuem Zinne, Küchengeschirr von Messing und Eisen, Geltengeschirr, einige tausend Stück Pfähle, verschiedene Schreinerwaaren u. dgl.; dann ein Pianoforte, einige Malereyen, eine Drehflinte und Degen mit silbernem Griffe, öffentlich aufgestrichen, und gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Die Curatel und das Testamentariat.

2) Die zur Verlassenschaft des Oberzollbeamten Joseph Neulbach gehörigen Weine, bestehend

a. in einem Fasse zu circa 3 Fuder — 18 Eimer 1812r Gewächs vom Stein am Bühl,
b. in einem Fasse zu circa 16 Eimer — 16 Eimer 1811r Gewächs vom Stein am Bühl,
c. in einem Fasse zu circa 2 1/2 Fuder — 1 Fuder 1807r Gewächs von Stein am Bühl,

dann mehrere in Eisen gebundene Fässer, so wie der zehntfreye Garten im Stein am Bühl zu circa 3 Morgen, theils Weinberg theils Gartenfeld, mit Pumpbrunnen, Gartenhäuschen, und andern Bequemlichkeiten, sollen Mittwoch den 12. October Nachmittags um 2 Uhr in dem Sterbhause dem Striche ausgesetzt, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, salva ratificatione dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Curatel und das Testamentariat.

3) Am Sonntag den 30. dieses Monats October Nachmittag um 3 Uhr wird das von dem verlebten Herrn Landgerichtsphysikus Doctor Schöller zu Stadtochsenfurt eigenthümlich besessene Wohnhaus sub Nro. 120. nebst dem dazu gehörigen gegenüber liegenden Garten, zu Stadtochsenfurt in dem zu verstreichenden Haus zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meistbietenden, wenn ein annehmliches Gebot fällt, alsbald zugeschlagen werden.

Das Haus ist von Steinen aufgebaut, mit einem sehr geräumigen Hausplatze, Keller, Scheuer, Hof und Stallung, und großem Bodenwerke, worauf mehrere 100 Malter Getreidfrüchte aufgespeichert werden können, versehen. Die Kaufliebhaber werden von Unterzeichnetem höflichst dazu eingeladen.

P. J. Müller,
Hofgerichtsregistrator zu Würzburg,
als Testaments-Executor.

4) Ein Garten zwischen dem Rennweger- und Sanderthor, nebst einem daran stoßenden Weingarten mit einem Brunnen und mit vierjährigen Spargelfeldern, dann 200 Bäumen, welche 120 Obstsorten enthalten, und worüber der Catalog einzusehen, ist zu verkaufen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

5) Ein von Stein gebautes Haus, mit 2 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, 3 Bodenkammern, Boden, 2 Küchen, einem gewölbten Keller, mit Stallung, Hof- und Hausgarten mit verschiedenen Obstbäumen besetzt, ist in dem Ort Wernfeld, Landgerichts Sachsenhein, den 6. November aus freyer Hand zu verkaufen.

6) Eine Chaise, welche fast neu, mit eisernen Achsen, viersitzig, mit einem Stecker und Fenster, dann mit einem Aufschraubcoffer versehen, ist zu verkaufen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

7) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrnkleider von verschiedenen Farben und Preißen zu haben, er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht, auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher

höflichst seine geehrten Gönner zur Selbstüberzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

Vermiethungen.

1) In der obern Johannitergasse ist ein ganzes Haus, bestehend in 13 heitzbaren Zimmern, Waschküche, großem Holzlager, gemeinschaftlichem Brunnen, einem Keller mit 20 Fuder Faß in Eisen gebunden, nebst andern Bequemlichkeiten, auf Lichtmesse ganz oder theilweis zu vermiethen, worüber im 4. District Nro. 103. das Nähere zu erfragen ist.

2) Im 3. District Nro. 11. ist ein Logis von 2 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, Küche, Keller, eine Kammer und gemeinschaftlichen Waschhaus, auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) Auf Allerheiligen sind zwey heitzbare und zwey unheitzbare Zimmer, Küche, Waschhaus, Keller, Holzlager ꝛc. in der obern Caserneugasse zu verlehnen. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

4) Auf Allerheiligen sind im 4. Distr. Nro. 106. zwey Zimmer für ledige Herrn mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

5) Hinter dem Dom ist stündlich oder auch auf Allerheiligen ein schönes Logis, bestehend in 2 Zimmern und Saal, dann Bedientenzimmer und Stallung, für einen ledigen Herrn zu vermiethen. Ist zu erfahren bey Landesdirections-Secretär Lommel in Nro. 70. 3. District nächst der rothen Scheibe.

Vermischte Anzeigen.

Einladung.

1) Den Eintritt des allerhöchsten Namensfestes Sr. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs wird die Gesellschaft der Harmonie dahier am Vorabende, den 11. d. M. in den Sälen des Hrn. Hofglasers Limb durch einen grosen Ball, dessen Anfang Abends um 7 Uhr ist, zu feyern suchen; wobey Hr. Bevern der Jüngere die Bedienung mit Getränken und kalten Speisen übernommen hat.

Die verehrlichen Mitglieder der Harmonie werden zu dieser Feyer andurch ergebenst eingeladen.

Würzburg den 7. October 1814.

Vom Vorstande der Harmonie.

Seiling.

Ziegler.

2) Unterzogener macht hiermit gehorsamst bekannt, daß am 12. d. M. als am hohen Namenstage unsers allergnädigsten Königs, Entrée-Ball in seinem Gasthause gehalten wird, wozu ergebenst einladet.

Schweinfurt den 4. October 1814.

Theodor Keller,
Gastwirth zum Raben.

3) In eine Specerey-Eisen- und Schnitthandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung gegen sehr billige Bedingungen in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) In der Nähe der Domkirche wird ein wohlverschlossenes Gewölbe oder Halle zur Aufbewahrung von Gütern auf mehrere Jahre zu miethen gesucht, wer ein solches zu verlassen hat, erfahret den Suchenden im Intelligenzcomtoir.

5) Es ist ein Wanderbuch mit einer blauen Decke, dessen rechtmäßiger Eigenthümer von Profession ein Steinhauer ist, von der Karthause bis auf die Neubaugasse verloren gegangen, der Finder wird gebeten, dasselbe auf der Polizey abzugeben.

6) Es ist Jemanden in der untern Wöllergasse eine Gans entlaufen; der redliche Besitzer wird zur Zurückgabe gebeten. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

7) Georg Diner, Lehnkutscher, wohnhaft im 3. District in der obern Bocksgasse, fährt künftigen Sonntag als den 9. d. M. mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

8) Sonntag den 9. oder Montag den 10. d. M. fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse 3. District Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer Retourchaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 5. 11. October 1814.

Amtliche Artikel.

Versteigerung.

(Die zur Verlassenschaft des königl. Landes-Directions-Registrators Müller gehörigen Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am künftigen Mittwochen den 12ten dieses Monathes und an den darauf folgenden Tagen jederzeit nach Mittags um halb 3 Uhr werden die zur Verlassenschaft des verlebten Oberregistrators bey der königlichen Landesdirection, Otto Philipp Müller, gehörigen Bücher im Hause des verlebten im ersten Districte Nro. 35. in der Kapuzinergasse öffentlich versteigert, und an den Meistbiethenden gegen gleich bare Zahlung abgegeben, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Decretum Würzburg den 8ten October 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
I
Häfel.

(3) 3. Gymnasial-Prüfung.

Zur Aufnahme in das königl. Gymnasium dahier werden folgende Prüfungstage festgesetzt:

Am 28. October wird mit den Schülern des Rectors Klopf zum neuen Münster;

Am 29. October mit den Schülern des Rectors Ziegler zu St. Peter,

Am 31. October mit den Schülern des Rectors Rieger ebenfalls zum neuen Münster dahier

die vorschriftmäßige schrift- und mündliche Prüfung vorgenommen.

An eben diesem Tage als am 31. October werden auch jene vom Lande, oder welche sonst Privatunterricht genossen, und in das königl. Gymnasium dahier aufgenommen werden wollen, zur Prüfung zugelassen.

Alle müssen sich

1. über Alter und Sittlichkeit durch ein pfarrliches Attest,
2. über ihren bisherigen Fleiß, Fortgang und über ihr sittliches Betragen in ihrer Klasse durch Zeugnisse ihrer Lehrer, und
3. jene, welche an den für arme Studenten bestimmten Wohlthaten Antheil nehmen wollen, über ihre Dürftigkeit und Würdigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Ortsbehörden der Verordnung vom 11. Junius 1806. gemäß (Regierungsblatt Stück X. desselben Jahrs) sich ausweisen, wobey zu bemerken ist, daß in den Zeugnissen genau ausgedrückt seyn müsse, ob der Studierende ganz vermögenlos sey, oder ob er nur einige Unterstützung bedürfe.

Der Anfang der Prüfungen ist jedesmal früh um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr im Gymnasiumsgebäude.

Würzburg den 24. September 1814.

Königl. Gymnasiums-Directorium.

Andres.

Versteigerung.

Donnerstag am 13. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Andreas Pellischen Eheleute gehörigen unbedeutenden Mobilien an Schreinerwaaren und einem Bette, im 5. Distr. Nro. 146 auf dem Schloßberge mittels öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg den 7. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Bekanntmachung.

In der Ausschatzungssache der Büttnermeister Catharina Deissenbergers Wittwe hernach verehlichten Schull dahier ist das Prioritaets-Urtheil unterm heutigen in vim publicationis am Eingange zum königl. Stadtgerichte angeheftet worden, welches hiermit zur Wissenschaft gebracht wird.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 1. Versteigerung.

Montags am 17. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Weisküfner Pfennings Wittwe gehörigen Mobilien an einem Bette und Schreinerwaaren im 2. District Nro. 179. im sogenannten Hölzenriegel bey Webermeister Götz mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle jene, welche an dem Nachlasse der Gärtner Eva Henningerin einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 29. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey dieser Theilungssache keine Rücksicht gemacht werden solle.

Würzburg den 7. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Mittwoch am 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des Wagnermeisters Leonard Keller gehörigen Geräthschaften an Holzwaaren, dann Handwerkszeug, einige Kleidungsstücke und Handgeräthschaften im 1. Distr. Nro. 310 nächst dem Arbeitshause mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch den Strichslustigen eröffnet wird.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Metzgermeister Joseph Wallings Wittwe nun verehligte Krebsin dahier, ward in Rücksicht des Lorenz Wallingischen Ver-

mögens von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt. Alle diejenigen, welche an ihr eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, werden daher auf folgende Edictstage vorgeladen.

Als erster Edictstag wird Donnerstag der 20. k. M. October, als zweyter Donnerstag der 3. November, als dritter Donnerstag der 17. November l. J. jedesmal früh um 9 Uhr bey königl. Stadtgerichte dahier anberaumet.

Bey dem ersten sind alle Forderungen und ihr Vorzugsrecht mit ihren Beweismitteln gehörig bey Strafe des Ausschlusses von der Masse vorzulegen; bey dem zweyten sämmtliche Einwendungen mit ihren Beweisen vorzubringen; bey dem dritten beyderseits schlüßliche Handlungen unter Strafe des Ausschlusses mit denselben zu pflegen.

Würzburg den 28. September 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 8. Oct. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	50 Malter, das Malter	10 fl.	20 kr.
Korn,	27 — — — —	7 fl.	25 kr.
Haber,	19 — — — —	9 fl.	— kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	493 Malter, das Malter	9 fl.	53 kr.
Korn,	77 — — — —	7 fl.	14 kr.
Haber,	34 — — — —	8 fl.	22 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	5 Malter, das Malter	8 fl.	30 kr.
Korn,	30 — — — —	7 fl.	— kr.
Haber,	7 — — — —	7 fl.	30 kr.

Summe aller verkauften Früchte 747 Malter, als: 553 Malter Weitzen, 134 Malter Korn, 60 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Gessert, Polizeydirector.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 4. October 1814.

Ein Malter Waitzen	9 fl.	30 kr.
Ein Malter Korn	7 fl.	— kr.
Ein Malter Haber	6 fl.	— kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

(2) 1. Bekanntmachung.

Da mehrere Spitäler auf dem Lande ihre zum Waisenhause dahier schuldigen Beyträge für das Etatsjahr 1813/14. noch nicht entrichtet haben, so ersucht man dieselben, bey nunmehr ausgelaufenem Jahre, ihre Beyträge binnen kürzester Frist anher einzusenden.

Würzburg den 6. October 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.

Bauer.

---

(2) 2. Quartier-Versteigerung.

Die Quartiere, welche vor diesem Herr Medicinalrath Voit im 4. Distr. Nro. 1., dann der Wagnermeister Leonard Keller im 1. Distr. Nro. 310. bewohnt haben, werden unter den bey dem Striche vorzulegenden Bedingnissen am 13. d. M. früh um 11 Uhr öffentlich versteigert, und den Meistbietenden die Miethe sogleich zugeschlagen.

Würzburg am 6. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Groß.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Guts-Uebergabe von Philipp Benkerts Wittib zu Versbach an ihren einzigen Sohn berichtigen zu können, ist es nothwendig, den Passivstand zu constatiren; ihre sämmtlichen Gläubiger sollen daher am Donnerstage den 27. October d. J. frühe um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie sich den aus etwaigem Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben.

Decretum Würzburg den 4. October 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Die hinterlassenen Erben des Martin Popp alt, Wittibers von Unterleinach, haben auf die Vertheilung der Verlassenschaft angetragen. Da nun aber auf diesem Verlasse viele Schulden haften, so wird Jedermann, der hieran eine rechtliche Forderung zu haben vermeint, aufgefordert, solche auf Mittwoch

den 26. d. M. früh um 9 Uhr beym unterfertigten Landgerichte anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls er sich den hieraus entspringenden Nachtheil, wenn ohne Rücksicht auf diese Forderung, die Vertheilung der Erbschaft vorgenommen wurde, selbsten beyzumessen hat.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d M.
Eglauch.
Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Wer an die Verlassenschaft des Adam Hofmann von Kist eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am Mittwoch den 26. d. M. früh um 9 Uhr bey unterzeichnetem Landgerichte anzuzeigen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er bey der Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtiget werden solle.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Wer an Jacob Rasch aus Heidingsfeld, nun dessen Verlassenschaft, eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 26. October l. J. früh um 9 Uhr bey dem dießseitigen Landgerichte anzuzeigen, und mit Vorlege der Urkunden zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß die Nichterscheinenden bey Behandlung der Vermögenstheilung nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen Sebastian Prößler von Oberleinach, ist dem unterzeichneten Landgerichte Kenntniß des Passivstandes desselben nöthig.

Wer demnach an gedachten Prößler eine Forderung machen zu können gedenket, wird aufgefordert am Mittwoch den 26. l. M. October früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und seine Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Nichterscheinenden das weitere rechtliche verfügt werden soll.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Die gegen Andreas Borst aus Hettstatt eingelagten Forderungen machen eine Untersuchung des Activstandes desselben nöthig.

Man hat daher zur Aufnahme der Passiven des gedachten Andreas Borst eine Tagfart auf Mittwoch den 29. l. M. October früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher die Gläubiger desselben ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht auf sie gegen Andreas Borst das weitere rechtliche Verfahren eingeleitet werden solle.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.
Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen den Schultheißen Andreas Grosch in Wölkendorf ist die Ausschatzung erkannt.

Es wird sofort der erste Edictstag auf
Montag den 31. October
der zweyte Edictstag auf
Dienstag den 29. November
der dritte Edictstag auf
Mittwoch den 28. December d. J.
jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an den gedachten Grosch zu machen gedenken, an dem ersten Edictstag zu bestimmter Zeit entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausschlusses zu erscheinen, und ihre Forderung mit den ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben.

Am zweyten Edictstage aber, haben sämtliche Gläubiger ihre etwaigen Einreden und die ihnen hierüber allenfalls zustehenden Be-

weismittel zu Protocoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie ansonsten im ersten Falle von der Masse ausgeschlossen, resp. ihrer Beweismittel und Vorzugsrechte für verlustig erklärt, im anderen Falle aber mit ihren Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Am dritten Edictstage haben beyde Theile die geeigneten Schlußhandlungen ebenfalls bey Vermeidung des Ausschlusses zu pflegen.

Ebern am 30. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

---

(3) 1. Versteigerung.

Mittwoch den 26. October d. J. früh um 9 Uhr wird zu Wölkendorf in dem Wohnhause des Schuldheißen Andreas Grosch dessen sämtliches Immobiliar Vermögen, bestehend in einem Hause, Scheuer, Stallung, nebst anderen kleinen Gebäuden, Küchengarten, Wiesen, Aeckern und Laubholz öffentlich und auf 3 Terminen zahlbar verstrichen werden. Strichsliebhaber haben daher zur gedachten Zeit sich allda einzufinden, allwo auch die darauf haftenden Beschwerden bekannt gemacht werden sollen.

Ebern am 30. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Auf den Grund das gegen die Wittwe des verlebten Rothgerber-Meisters Caspar Hirt von Aub rechtskräftig gewordenen Concurs-Erkenntnisses haben alle diejenigen, welche dieselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde anzusprechen gedenken, Donnerstag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr, als den ersten Edictstag entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen sammt Vorzugsrechte, und Beweismitteln, unter Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse anzugeben; dann Donnerstag den 10. November d. J. gleichfalls früh um 9 Uhr als den zweyten und dritten Edictstag gegen die vorgebrachten Beweismittel, und das angesprochene Vorzugsrecht zu excipiren, und schlüßlich zu handeln, im Unterlassungsfalle aber die Präclusion mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen.

Zugleich wird eröffnet, daß das zu obiger Gantmasse gehörige Grundvermögen bestehend in einem Wohnhause, welches höchster Herrschaft jährlich mit 5 kr. rhn. für ein halbes Fastnachtshuhn zinsbar ist, mit einem dazu gehörigen sogenannten Kühberge, wovon jährlich dem hiesigen Bürgermeisteramte 3 3/4 kr. Zins zu entrichten sind und 1/4 Morgen 23 Gerten Baumland in der Rimbach, St. die Riedgärten, F. Peter Rausch, worauf ein jährlicher Bekanntnißpfennig haftet, Donnerstag den 20. October l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem dahiesigen Rathhause öffentlich versteigert werden, und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird.

Aub den 29. September 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Georg Nikolaus Rödemers Wittib zu Niederwern ist die Ausschatzung erkannt, und wegen geringem Vermögen einziger Edictstag auf Montag den 14. November 1814. Vormittags um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche gedachte Rödemers Wittib aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Strafe des Ausschlusses ihre Forderung unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte anzubringen, über die Liquidität und Priorität zu streiten, so wie schlüßlich zu handeln haben.

Decretum Euerbach am 4. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Münster.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Beurtheilung des einzuleitenden rechtlichen Verfahrens gegen Michael Neubert von Schnepfenbach, wird nach dessen Antrag zur

Aufnahme der sämmtlichen Passiven Tagfart auf Montag den 7. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile bey unterfertigter Stelle zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden, im Falle sich das Geschäft zu einer Debitsache eignen sollte, den hieraus zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Dettelbach am 7. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, act. j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Wer immer an den dahier verstorbenen Thomas Schmitt eine Forderung zu machen hat, wird vorgeladen, solche Freytag den 21. October früh um 9 Uhr dahier anzubringen, als im Entstehungsfalle darauf bey Aushändigung der Verlassenschaft an den Testamentserben eine Rücksicht nicht genommen werde.

Neustadt den 1. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 3. Hausversteigerung und Schuldenliquidation.

Jörg Schweitzer Bäckermeister zu Haßfurt hat sein Wohnhaus zum öffentlichen Verkauf und den Erlös zur Tilgung seiner Schulden bestimmt. Der Aufstrich des Hauses geht Mittwoch den 26., die Liquidation der Passiven aber Donnerstag den 27. October l. J. jedesmal früh um 8 Uhr hier am Landgerichte und zwar letztere unter dem Rechtsnachtheile vor sich, daß der ausbleibende Gläubiger bey Verwendung des Hauskaufschillings, welcher beynahe das ganze Vermögen des Schuldners ausmacht, übergangen wird.

Beschreibung des Hauses.

Dieses Haus 2stöckig, hat ein Nebengebäude und enthält zwey heitzbare und 9 unheitzbare Zimmer, 2 Küchen und Einrichtung zur Bäckerey, einen Hof, Keller und Stallung unter dem Nebengebäude, ferner einen großen Garten mit Brunnen versehen, und mit Obstbäumen und Weinstöcken angelegt, sämmtliches ist zins- gült- und handlohnfrey.

Haßfurt den 23. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Die Johann Lieb'schen Eheleute zu Ziegelanger haben ihr Vermögen an ihre Gläubiger abgetreten, welches auch von den hiezu vorgeladenen und erschienenen bekannten Gläubigern angenommen worden; es wird daher ad liquidandum, producendum, et concludendum Tagfart auf Dienstag den 18. October l. J., und zwar unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erschienenen von dieser Masse ausgeschlossen werden sollen.

Zeil den 22. September 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um die Theilungssache des Caspar Schneider zu Knetzgau vollends beendigen zu können, werden alle jene, welche an diese Masse Ansprüche zu haben gedenken, hiermit aufgefordert solche bey der auf den 21. October l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle vorzubringen, unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Auseinandersetzung dieses dieser Theilung auf den Nichterscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden.

Zeil den 20. September 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

Müller, Actuar.

Versteigerung.

Auf höchste Weisung königl. Landesdirection wird Donnerstags den 20. d. M. früh um 10 Uhr im herrschaftlichen Bretterhofe dahier eine große kupferne Braupfanne öffentlich aufgestrichen, und an den Meistbietenden mit Vorbehalt höchster Genehmigung abgegeben werden.

Beck, Hofbaucassa Administrator.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Montag den 17. October werden durch Unterzeichneten in der Behausung von Lülsdorf und Baus, der Pfarrkirche zum Stifthaug gegenüber, mehrere dem Grafen von Germain zugehörige Effecten an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, darunter gehören vorderfamst folgende sehr schöne Gegenstände, als:

Ein großer Schreibepult von Maghonieholz.
Ein türkischer großer Teppich.
Eine Bettstelle von Mahagonieholz in Block.
Ein Canapee.
Ein Armstuhl und 6 Stühle von Mahagonieholz mit Bronce-Arbeit.
Ein Tischaufsatz von 5 Stück Spiegel mit den dazu gehörigen Broncefiguren.
Eine Jagdwurst.
Mehrere Gattungen fein geschliffene Trinkgläser, nebst mehreren andern.

Die Versteigerung wird Nachmittags praecise um 2 Uhr ihren Anfang nehmen, und die Effecten können vorher nach Belieben eingesehen werden.

Würzburg den 8. October 1814.
Hofgerichts-Advocat Seyfried.

2) Am Sonntag den 30. dieses Monats October Nachmittag um 3 Uhr wird das von dem verlebten Herrn Landgerichtsphysikus Doctor Schöller zu Stadtochsenfurt eigenthümlich besessene Wohnhaus sub Nro. 120. nebst dem dazu gehörigen gegenüber liegenden Garten, zu Stadtochsenfurt in dem zu verstreichenden Haus zum öffentlichen Striche aufgelegt, und dem Meistbietenden, wenn ein annehmliches Gebot fällt, alsbald zugeschlagen werden.

Das Haus ist von Steinen aufgebaut, mit einem sehr geräumigen Hausplatze, Keller, Scheuer, Hof und Stallung, und großem Bodenwerke, worauf mehrere 100 Malter Getreidfrüchte aufgespeichert werden können, versehen. Die Kaufliebhaber werden von Unterzeichnetem höflichst dazu eingeladen.

P. F. Müller,
Hofgerichtsregistrator zu Würzburg,
als Testaments-Executor.

3) Ein Garten zwischen dem Rennweger- und Sanderthor, nebst einem daran stoßenden Weingarten; mit Sommerhaus und einem Brunnen und mit vierjährigen Spargelfeldern, dann 200 Bäumen, welche 120 Ostsorten enthhalten, und worüber der Catalog einzusehen, ist zu verkaufen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist im Sändlein nächst der Aumühle ein halber Morgen Kartoffeln aus dem Boden zu verkaufen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Im Hause des Schwanenbäckers im mittleren Stocke, sind gespaltene buchene Klötze, die Fuhre mit 2 Pferden zu 6 fl. zu verkaufen.

6) Im 2. District Nro. 234. ist ein vierfüdriges Faß um billigen Preis zu verkaufen.

7) Im 4. District Nro. 9. im Zwinger, sind frische holländische Blumenzwiebeln von allerhand Sorten der besten Gattungen um die billigsten Preise zu haben. Auch sind allda Erdbeeraurickeln und sonstige Pflanzen zu Einfassung der Rabatten zu bekommen, welches hiermit allen Garten- und Blumenliebhabern zur Nachricht dienet.

8) Eine Chaise, welche fast neu, mit eisernen Achsen, viersitzig, mit einem Stecker und Fenster, dann mit einem Aufschraubcoffer versehen, ist zu verkaufen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

9) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrnkleider von verschiedenen Farben und Preisen zu haben, er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht, auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher höflichst seine geehrten Gönner zur Selbstüberzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

Vermiethungen.

1) In der obern Johannitergasse ist ein ganzes Haus, bestehend in 13 heitzbaren Zimmern, Waschküche, großem Holzlager, gemeinschaftlichem Brunnen, einem Keller mit 20 Fuder Faß in Eisen gebunden, nebst andern Bequemlichkeiten, auf Lichtmesse ganz oder theilweis zu vermiethen, worüber im 4. District Nro. 103. das Nähere zu erfragen ist.

2) Ein großes Quartier im 3. District welches einen guten Keller hat und besonders zur Wirthschaft oder für einen Professionisten

geeignet ist, kann auf Allerheiligen oder sogleich vermiethet werden. Auskunft darüber erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Im Hause des Kaufmanns Geiller, neben der Domkirche, dem Hofgerichtsgebäude gegenüber, ist der obere Stock aus 5 heitzbaren meist tapezirten und einem unheitzbaren Zimmer bestehend, mit allen dazu gehörigen Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen, und kann sogleich eingesehen werden.

4) Im 5. District Nro. 78. ist der mittlere Stock bestehend aus 8 heitzbaren Zimmern, einer Küche, Keller, Speisekammer, sammt andern Gemächlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Im 4. District Nro. 263. in der Meyersgasse ist der obere Stock bestehend aus 2 heitzbaren Zimmern, Küche, Holzlage und andern Bequemlichkeiten auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) In der Sandergasse im 4. District Nro. 140. sind 2 heitzbare Zimmer mit oder ohne Möbeln auf Allerheiligen zu vermiethen.

7) Im 3. District Nro. 80 3/4 sind auf Allerheiligen mehrere Zimmer an ledige Herren zu verlehnen.

8) Im 1. Distr. Nro. 210. sind auf Allerheiligen zwey Quartiere zu vermiethen.

Das erste enthält 3 heitzbare Zimmer, eine Küche, Holzlage, gemeinschaftliches Waschhaus und Keller.

Das zweyte ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Bodenwerk, Holzlage, gemeinschaftliches Waschhaus und einen Theil des Kellers. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) In eine Specerey-Eisen- und Schnitthandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung gegen sehr billige Bedingungen in die Lehre gesucht. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verlebten Herrn Pfarres Neuland zu Großenbardorf Landgerichts Königshofen eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden den 7. November 1814. Vormittags um 9 Uhr in dem Pfarrhause allda vorgeladen, um in Gegenwart des Testamentariats ihre Forderungen zu liquidiren. Im Nichterscheinungsfalle werden dieselbe mit ihren Ansprüchen auf dessen Verlassenschaft abgewiesen werden.

Großbardorf den 3. October 1814.

Von Testamenttariatswegen.
J. Weidenbusch, Pfarrer. Testamentar.
Georg Handwerker, Lehrer. Testamentar.

3) In der Nähe der Domkirche wird ein wohlverschlossenes Gewölbe oder Halle zur Aufbewahrung von Gütern auf mehrere Jahre zu miethen gesucht, wer ein solches zu verlassen hat, erfahret den Suchenden im Intelligenzcomtoir.

4) Den verflossenen Freytag als den 7. October l. J. wurde ein glatter goldener Ring mit 3 kleinen Brillianten besetzt, wovon jedoch der mittlere etwas größer war, verloren.

Der redliche Finder wird daher ersucht, denselben gegen ein angemessenes Douceur im Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) Verflossenen Sonntag verlor Jemand von der Dominicanerkirche bis an das Eichhorn, früh um halb eilf Uhr, einen gestickten badistmouselinen Rittitül, mit einem weißen Sacktuch, I. M. gezeichnet; der redliche Finder wird gebeten, solchen gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

6) Es ist uns ein Hühner und abhanden gekommen, solcher ist ganz weiß, glatthärig, mittlerer Größe, hat an einem Auge und auf dem Rücken einen braunen Flecken, dann eine braune Ruthe. Wer solchen wieder an uns bringt, oder angeben kann, wo solcher befindlich ist, erhält eine angemessene Belohnung.

Lülsdorf et Baus.

7) Im 2. Distr. Nro. 234. kann man stündlich Mittag und Abendessen so wie auch gut gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Bratwürste ꝛc. bekommen, letzteres muß nur eine Stunde vorher bestellt werden.

8) Es wurde eine Guirlande gefunden, der Eigenthümer davon hat sich im 3. Distr. Nro 224. zu erfragen.

9) Es suchet Jemand ein Capital von 8—10000 fl. gegen dreyfache Versicherung im ganzen oder theilweise aufzunehmen, das Nähere im Intelligenzcomtoir.

10) Es suchet Jemand einen Keller mit in Eisen gebundenen Fäßer etwa zu 30 oder 40 Fuder enthaltend, zu miethen, den Suchenden erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 6. 13. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die öffentliche Prüfung und Preisvertheilung an der königl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Verordnung wurde am 23. August d. J. die öffentliche Prüfung der in diesem Sommerlehrcurse an der königl. Hebammenschule und Entbindungsanstalt dahier unterrichteten Hebammen vorgenommen, und hierauf nach dem Gutachten der Prüfungs-Commission die Preise den Würdigsten zuerkannt.

Den ersten Preis erhielt:

Margaretha Hofmann, aus Mainstockheim, königl. Districtscommissariats Dettelbach; dieselbe hatte schon vor einigen Jahren ein aus dem Wasser scheintodt hervorgezogenes Kind, durch ihre unverdrossenen Bemühungen, und mit einer besondern Geistesgegenwart wieder zum Leben gebracht, und ward deshalb öffentlich belobt und belohnt.

Den zweyten:

Christina Spiegel, aus der Stadt Schweinfurt.

Des dritten Preises wurden gleich würdig geachtet:

Magdalena Günther, aus Mellrichstadt, königl. Districtscommissariats Mellrichstadt.

Christina König, aus Ochsenfurt, königl. Districtscommissariats Ochsenfurt.

Catharina Bayersdorfer, aus Gemünd an der Greck, königl. Districtscommissariats Ebern.

Catharina Markart, aus Männerstadt.

Eva Pfeifer, aus Püsselsheim, königl. Districtscommissariats Gerolzhofen.

Eva Hiltmann, aus Wüstenzell, königl. Districtscommissariats Homburg a. M.

Die Entscheidung wurde dem Loose überlassen, und dieses bestimmte ihn der Catharina Markart aus Männerstadt.

Eine öffentliche Belobung verdienen:

Eva Walther, aus Eckweisbach, königl. Districtscommissariats Hilders.

Barbara Hofmann, aus Reichmannshausen, königl. Districtcommissariats Mainberg.

Eva Müller, aus Nüdlingen, königl. Districtscommissariats Münnerstadt.

Hiernächst wurden nebst den genannten noch folgende zur Ausübung der Hebammenkunst für fähig erklärt:

A. Maria Diller, aus Eußenheim, königl. Districtcommissariats Karlstadt.

Anna Schäder, aus Kist, königl. Districtscommissariats Würzburg l. d. M.

Anna Barbara Tribel, aus Schweinshaupten, königl. Districtscommissariats Hofheim.

Barbara Schraut, aus Gänheim, königl. Districtscommissariats Arnstein.

Christina Stark, aus Gramschatz, königl. Districtscommissariats Arnstein.

Margaretha Kistner, aus Buchbrunn, königl. Districtscommissariats Kitzingen.

Anna Maria Kreutz, aus Thüngersheim, königl. Districtscommissariats Würzburg r. d. M.

Susanna Geßner, aus Hendungen, königl. Districtscommissariats Mellrichstadt.

Dorothea Geupert, aus Rheinfeld, königl. Districscommissariats Münnerstadt.

Margaretha Fuchsberger, aus Hirschberg, königl. Districtscommissariats Mainberg.

Elisabetha Walther, aus Kaisten und Rutschenhausen.

Würzburg den 28. September 1814.

Königl. Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
Klinger.
Schnetter.

---

(3) 1. Versteigerung.

(Die zur Verlassenschaft des königl. Landes-Directions-Oberregistrators Müller gehörigen Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die nachstehenden zur Verlassenschaft des verlebten Oberregistrators bey der königlichen Landesdirection, Otto Philipp Müller, gehörigen Realitäten werden am Dinstage den 18ten dieses Monathes zum ersten, dann am Donnerstage den 27sten dieses Monathes zum zweyten und am Dinstage den 8ten Novembers dieses Jahres zum drittenmale in dem Gebäude des königlichen Hofgerichtes öffentlich versteigert, und dem Meistbiethenden — wenn annehmbare Gebothe fallen — jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung des königlichen Hofgerichtes zugeschlagen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Bemerkung, daß die auf den befragten Realitäten haftenden Lasten, so wie die besondere Versteigerungsbedingnisse bey den Strichstagfahrten bekannt gemacht werden sollen.

Decretum Würzburg den 8. October 1814.

Königl. Hofgericht.
v. Hess.
Häfel.

Beschreibung der Realitäten.

A. Ein Wohnhaus im ersten Distrikte Nro. 35. in der Kapuzinergasse gelegen. Dieses Haus ist durchaus im guten Zustande, enthält einen guten gewölbten Keller mit beyläufig 15 Fuder Faß, ein Höfchen, eine geräumige Holzlage mit zwey Schweinställen, ferner in dem ersten Stocke ein unheitzbares und 2 heitzbare Zimmer, ein Waschhaus mit einem Waschkessel. Im zweyten Stocke 4 heitzbare, und ein unheitzbares Zimmer, eine Küchen, einen Abtritt, und unter dem Dache 2 Kammern und einen Bodenplatz. Dasselbe kann täglich vor- und nach Mittags eingesehen werden.

B. Ein Morgen Acker im inneren Frauenlande zwischen den Grundstücken der Witwe des Straußwirthes Lemm, und des Mauermeisters Käß.

---

(3) 2. Versteigerung.

Montags am 17. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Weisküffner Pfennings Wittwe gehörigen Mobilien an einem Bette und Schreinerwaaren im 2. District Nro. 179. im sogenannten Höllenriegel bey Webermeister Götz mittelst öf-

fentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Alle jene, welche an dem Nachlasse der Gärtner Eva Henningerin einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 29. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey dieser Theilungssache keine Rücksicht gemacht werden solle.

Würzburg den 7. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Mittwoch am 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse des Wagnermeisters Leonard Keller gehörigen Geräthschaften an Holzwaaren, dann Handwerkszeug, einige Kleidungsstücke und Handgeräthschaften im 1. Distr. Nro. 310 nächst dem Arbeitshause mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches andurch den Strichslustigen eröffnet wird.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Da mehrere Spitäler auf dem Lande ihre zum Waisenhause dahier schuldigen Beyträge für das Etatsjahr 1813/14. noch nicht entrichtet haben, so ersucht man dieselben, bey nunmehr ausgelaufenem Jahre, ihre Beyträge binnen kürzester Frist anher einzusenden.

Würzburg den 6. October 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.

Bauer.

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Guts-Uebergabe von Philipp Beukerts Wittib zu Versbach an ihren einzigen Sohn berichtigen zu können, ist es nothwendig, den Passivstand zu constatiren; ihre sämmtlichen Gläubiger sollen daher am Donnerstage den 27. October d. J. frühe um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie sich den aus etwaigem Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben.

Decretum Würzburg den 4. October 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Die hinterlassenen Erben des Martin Popp alt, Wittibers von Unterleinach, haben auf die Vertheilung der Verlassenschaft angetragen. Da nun aber auf diesem Verlasse viele Schulden haften, so wird Jedermann, der hieran eine rechtliche Forderung zu haben vermeint, aufgefordert, solche auf Mittwoch den 26. d. M. früh um 9 Uhr beym unterfertigten Landgerichte anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls er sich den hieraus entspringenden Nachtheil, wenn ohne Rücksicht auf diese Forderung, die Vertheilung der Erbschaft vorgenommen wurde, selbsten beyzumessen hat.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Wer an die Verlassenschaft des Adam Hofmann von Kist eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am Mittwoch den 26. d. M. früh um 9 Uhr bey unterzeichnetem Landgerichte anzuzeigen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er bey der Auseinandersetzung es Nachlasses nicht berücksichtiget werden solle.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, Actuar.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Wer an Jacob Rasch aus Heidingsfeld, nun dessen Verlassenschaft, eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 26. October l. J. früh um 9 Uhr bey dem dießseitigen Landgerichte anzuzeigen, und mit Verlege der Urkunden zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß die Nichterscheinenden bey Behandlung der Vermögenstheilung nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen Sebastian Prößler von Oberleinach, ist dem unterzeichneten Landgerichte Kenntniß des Passivstandes desselben nöthig.

Wer demnach an gedachten Prößler eine Forderung machen zu können gedenket, wird aufgefordert am Mittwoch den 26. l. M. October früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und seine Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Nichterscheinenden das weitere rechtliche verfügt werden soll.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Die gegen Andreas Borst aus Hettstatt eingeklagten Forderungen machen eine Untersuchung des Activstandes desselben nöthig.

Man hat daher zur Aufnahme der Passiven des gedachten Andreas Borst eine Tagfart auf Mittwoch den 29. l. M. October früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher die Gläubiger desselben ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht auf sie gegen Andreas Borst das weitere rechtliche Verfahren eingeleitet werden solle.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

Versteigerung.

Das allerhöchster Herrschaft aus der ganerbschaftlichen Waldung zu Brönnhof zustehende Bholzungsrecht an jährlichen Bezuge 7 Klafter und 7 Schock Wellen mit der damit verbundenen Herkömmlichen unentgeldlichen Frohnde wird

Donnerstag den 20. dieses früh um 9 Uhr am Sitze des Forstamts dahier zum Verkaufe im öffentlichen Striche aufgelegt, und die Bedingniß hierbey bekannt gemacht werden.

Ebenhausen am 10. October 1814.

Königl. Forstamt.
May.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen welche an die Verlassenschaft der Sebastian Morschhäusers Wittwe dahier eine Forderung machen zu können glauben, werden zur Liquidirung derselben auf Freytag den 18. November d. J. früh um 9 Uhr hieher unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß ohne Rücksicht auf die hierbey nicht Erschienenen die Verlassenschaft an die Erben ausgehändigt werde.

Neustadt den 7. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
b. V. d. L.
Hermann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der von Johann Herberts Wittwe zu Reyersbach an ihre Kinder getanen Vermögensabtretung werden deren Gläubiger auf Freytag den 18. November d. J. früh um 9 Uhr ad liquidandum hieher vorgeladen, unter dem Präjudize, daß sie bey diesem Geschäfte nicht berücksichtigt werden.

Neustadt den 7. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
b. V. d. L.
Hermann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart gegen die Nikolaus Reicherts Wittwe zu Hollstadt werden die Gläubiger derselben auf Mittwoch den 16. November

Nachmittag um 2 Uhr unterm Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hieher ad liquidandum vorgeladen.

Neustadt den 6. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Beurtheilung des einzuleitenden rechtlichen Verfahrens gegen Michael Neuber von Schnepfenbach, wird nach dessen Antrag zur Aufnahme der sämmtlichen Passiven Tagfart auf Montag den 7. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile bey unterfertigter Stelle zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden, im Falle sich das Geschäft zu einer Debitsache eignen sollte, den hieraus zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Dettelbach am 7. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, act. j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Ursula Wurzer, Wittwe dahier, ist entschlossen zur weitern Ehe zu schreiten, und einen Einkindschaftungsvertrag abzuschließen, zu welchem Ende sie, um hierbey mit Zuverlässigkeit verfahren zu können, um Vorladung ihrer sämtlichen Gläubiger angetragen hat.

Diesem nach werden nun alle diejenigen, welche auf das Vermögen der Viertelmeisters Johann Wurzers Wittwe, Ursula Wurzer dahier eine Forderung zu machen haben andurch vorgeladen, an der Mittwoche den 2. November l. J. persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehöret werden sollen.

Dettelbach den 29. September 1814.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Gett, A. s.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Caspar Hein, Schuhmachermeister dahier, wurde unterm heutigen der Concursproceß erkannt, und einziger Edictstag auf Montag den 31. October l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wozu alle diejenigen, welche eine gegründete Forderung an den Gemeinschuldner zu haben vermeinen, andurch vorgeladen werden, daß sie entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte unter der Strafe des Ausschlusses von der Masse die Beweismittel der anzugebenden Forderungen und des Vorzugsrechtes bey unterfertigter Stelle vorlegen, hierauf wechselseitig excipiren, und schlüßliche Handlungen pflegen.

Dettelbach am 26. September 1814.

Königl. Landgericht.

j. o. i.

Seubert.

Rottmann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Eva Vollin, Wittwe zu Zahlbach, hat bey dem dahiesigen Landgerichte vorgestellt, ihr verstorbener Ehemann, Andreas Voll, habe mehrere Schulden contrahirt, und dessen Gläubiger drängen nun auf ihre Zahlungen, die sie jedoch als Wittwe gegenwärtig zu zahlen außer Stande wäre, weswegen sie denn darauf antrüge, ihre sämmtlichen Gläubiger vorzuladen, derselben Forderungen gehörig zu liquidiren, sonach aber dieselben zu einem Ständungs- oder Nachlaßcontract zu disponiren, worauf sie sich bereit erkläre, soviel von ihrem liegenden Vermögen, als zur Tilgung der Passiven erforderlich seye, veräußern zu lassen.

Diesem Antrage zufolge werden alle diejenigen, welche an den verlebten Andreas Voll, nun dessen hinterlassene Wittwe, Eva Vollin, gegründete Forderungen machen zu können glauben, auf Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, wo dieselben entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, sich auf die ihnen gemacht werdenden Vorschläge zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß auf die Ausbleibenden bey Behandlung die-

ses Debitwesens keine Rücksicht genommen werden solle.

Kissingen den 20. September 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Um den Nachlaß des verlebten Juden-Vorgängers Aron Model dahier auseinander setzen zu können, ist die Kenntniß der Passiven nothwendig. Wer demnach aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an die genannte Verlassenschaft machen zu können glaubt, hat dieselbe bey der auf Donnerstag den 3. November d. J. früh 10 Uhr dahier anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß auf die Ausbleibenden bey der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine rechtliche Rücksicht wird genommen werden.

Arnstein den 27. September 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(2) 2. Versteigerung.

Im Wege der Execution gegen den Ortsnachbar Andreas Herold zu Düllstadt wird dessen Wohngebäude, worunter sich eine Mühle mit 2 Mahl- und einem Rollgang befindet, von Steinen erbaut, nebst den übrigen dazu gehörigen Gebäuden und eingehörigen Grundstücken Montag den 31. October l. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Bürgermeisters zu Düllstadt aus Abgang eines Gemeindehauses zum öffentlichen Strich aufgelegt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Execution zugeschlagen.

Die auf der Mühle haftenden Abgaben bestehen in 1 fl. 21 kr. Grundzins und 4 Malter Korngült zum königl. Rentamt dahier.

Volkach den 4. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

In Gemäßheit des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 5. August d. J., wodurch gegen Stephan Behr von Retzbach, der Concursprozeß ausgesprochen wurde, werden die Edictstage wie folget bestimmt.

Mittwoch den 19. October früh um 9 Uhr zur Vorlegung der Klage, der solche begründete Urkunden und sonstigen Beweismitteln, so wie des etwaigen Vorzugsrechtes, und zwar bey Vermeidung des Ausschlusses.

Mittwoch den 9. November früh um 9 Uhr zur Vorbringung der allerseitigen Einreden bey Vermeidung der Präclusion.

Mittwoch den 7. December früh um 9 Uhr zur allerseitigen schließlichen Verhandlung unter demselben Rechtsnachtheile.

Karlstadt den 15. September 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Alle diejenigen welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Georg Bauer von Stetten eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche Mittwoch den 16. November d. J. früh um 9 Uhr dahier zu liquidiren, da sie ausserdem bey Berichtigung der Theilung nicht berücksichtigt werden können.

Karlstadt den 26. September 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Schultheißen Andreas Grosch in Wölkendorf ist die Ausschatzung erkannt.

Es wird sofort der erste Edictstag auf

Montag den 31. October

der zweyte Edictstag auf

Dienstag den 29. November

der dritte Edictstag auf

Mittwoch den 28. December d. J.

jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an den gedachten Grosch zu machen gedenken, an dem ersten Edictstag zu bestimmter Zeit entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausschlusses zu erscheinen, und

ihre Forderung mit den ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben.

Am zweyten Edictstage aber, haben sämtliche Gläubiger ihre etwaigen Einreden und die ihnen hierüber allenfalls zustehenden Beweismittel zu Protocoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie ansonsten im ersten Falle von der Masse ausgeschlossen, resp. ihrer Beweismittel und Vorzugsrechte für verlustig erklärt, im anderen Falle aber mit ihren Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Am dritten Edictstage haben beyde Theile die geeigneten Schlußhandlungen ebenfalls bey Vermeidung des Ausschlusses zu pflegen.

Ebern am 30. September 1814.

Königl baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Mittwoch den 26. October d. J. früh um 9 Uhr wird zu Wölkendorf in dem Wohnhause des Schuldheißen Andreas Grosch dessen sämtliches Immobiliar Vermögen, bestehend in einem Hause, Scheuer, Stallung, nebst anderen kleinen Gebäuden, Küchengarten, Wiesen, Aeckern und Laubholz öffentlich und auf 3 Terminen zahlbar verstrichen werden. Strichsliebhaber haben daher zur gedachten Zeit sich allda einzufinden, allwo auch die darauf haftenden Beschwerden bekannt gemacht werden sollen.

Ebern am 30. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Georg Nikolaus Rödemers Wittib zu Niederwern ist die Ausschatzung erkannt, und wegen geringem Vermögen einziger Edictstag auf Montag den 14. November 1814. Vormittags um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche gedachte Rödemers Wittib aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Strafe des Ausschlusses ihre Forderung unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte anzubringen, über die Liquidität und Priorität zu streiten, so wie schlüßlich zu handeln haben.

Decretum Euerbach am 4. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Münster.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Montag den 17. October werden durch Unterzeichneten in der Behausung von Lülsdorf und Baus, der Pfarrkirche zum Stifthaug gegenüber, mehrere dem Grafen von Germain zugehörige Effecten an den Meistbietenden gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, darunter gehören vordersamst folgende sehr schöne Gegenstände, als:

Ein großer Schreibepult von Maghonieholz.
Ein türkischer großer Teppich.
Eine Bettstelle von Mahagonieholz in Block.
Ein Canapee.
Ein Armstuhl und 6 Stühle von Mahagonieholz mit Bronce-Arbeit.
Ein Tischaufsatz von 5 Stück Spiegel mit den dazu gehörigen Broncefiguren.
Eine Jagdwurst.
Mehrere Gattungen fein geschliffene Trinkgläser, nebst mehreren andern.

Die Versteigerung wird Nachmittags praecise um 2 Uhr ihren Anfang nehmen, und die Effecten können vorher nach Belieben eingesehen werden.

Würzburg den 8. October 1814.

Hofgerichts-Advocat Seyfried.

2) Mittwoch den 19. l. M. October und die folgenden Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr werden die zur Verlassenschaft der verlebten Elisabetha Rau, Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Effecten an Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blech- und Eisenwaaren, Weißzeug, Betten, Frauenkleidungsstücken, Spiegel, Porcellain, Canapee, Sessel und sonstige schöne Schreinerwaaren und übrige Hausgeräthe ꝛc. in dem Sterbhause der verlebten, Distr. 3. Nro. 124. in der Plattnersgasse dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzet und dem Meistbietenden, jedoch nur gegen baare Bezahlung zugeschla-

gen, wozu die Strichsliebhaber höflichst eingeladen werden.

Vom Testamentariat.

3) Ein Garten zwischen dem Rennweger- und Sanderthor, nebst einem daran stoßenden Weingarten; mit Sommerhaus und einem Brunnen und mit vierjährigen Spargelfeldern, dann 200 Bäumen, welche 120 Obstsorten enthalten, und worüber der Catalog einzusehen, ist zu verkaufen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist ein zweyjähriges Thier oder Hirschkuh, welche ganz zahm und zu Pferden gewöhnt ist, zu verkaufen, wer solche zu kaufen gedenkt, dem wird Auskunft darüber im Intelligenzcomtoir ertheilt.

5) Im Innerngraben in Nro. 118. sind eiserne Fenstergitter zu verkaufen.

6) Im 2. District Nro. 234. ist ein vierfüdriges Faß um billigen Preis zu verkaufen.

7) Im 4. District Nro. 9. im Zwinger, sind frische holländische Blumenzwiebeln von allerhand Sorten der besten Gattungen um die billigsten Preise zu haben. Auch sind allda Erdbeeraurickeln und sonstige Pflanzen zu Einfassung der Rabatten zu bekommen, welches hiermit allen Garten- und Blumenliebhabern zur Nachricht dienet.

8) Eine Chaise, welche fast neu, mit eisernen Achsen, viersitzig, mit einem Stecker und Fenster, dann mit einem Aufschraubcoffer versehen, ist zu verkaufen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

9) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrnkleider von verschiedenen Farben und Preisen zu haben, er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht, auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher höflichst seine geehrten Gönner zur Selbstüberzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 210. sind auf Allerheiligen zwey Quartiere zu vermiethen.

Das erste enthält 3 heitzbare Zimmer, eine Küche, Holzlage, gemeinschaftliches Waschhaus und Keller.

Das zweyte ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Bodenwerk, Holzlage, gemeinschaftliches Waschhaus und einen Theil des Kellers. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) Im 5. District Nro. 78. ist der mittlere Stock bestehend aus 8 heitzbaren Zimmern, einer Küche, Keller, Speisekammer, sammt andern Gemächlichkeiten, und der obere Stock, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Saal und Garderobe ꝛc. auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) Es ist an einer angenehmen Straße im 3. District ein schönes Quartier sogleich oder auf Allerheiligen zu vermiethen. Nähere Auskunft giebt das Intelligenzcomtoir.

4) In der Sandergasse im 4. District Nro. 140. sind 2 heitzbare Zimmer mit oder ohne Möbeln auf Allerheiligen zu vermiethen.

5) Im 3. District Nro. 80 3/4 sind auf Allerheiligen mehrere Zimmer an ledige Herren zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein junger Mensch von 13 bis 14 Jahren, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, wird als Lehrling in eine gangbare Specereyhandlung dahier gesucht. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) Den verflossenen Freytag als den 7. October l. J. wurde ein glatter goldener Ring mit 3 kleinen Brillianten besetzt, wovon jedoch der mittlere etwas größer war, verloren.

Der redliche Finder wird daher ersucht, denselben gegen ein angemessenes Douceur im Intelligenzcomtoir abzugeben.

3) Ein junger Mensch von guter Erziehung wird von einer Specereyhandlung dahier gegen billige Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Nähere Auskunft im Intelligenzcomtoir.

4) Im 2. Distr. Nro. 234. kann man stündlich Mittag und Abendessen so wie auch gut gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Bratwürste ꝛc. bekommen. Letzteres muß nur eine Stunde vorher bestellt werden.

5) Morgen, Freytag den 14. October fährt Nikolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der untern Bocksgasse beym Schreinermeister Pfeifer, mit einer viersitzigen Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende darzu.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 7. 15. October 1814.

Amtliche Artikel.

(3) 2. Versteigerung.

(Die zur Verlassenschaft des königl. Landes-Directions-Oberregistrators Müller gehörigen Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die nachstehenden zur Verlassenschaft des verlebten Oberregistrators bey der königlichen Landesdirection, Otto Philipp Müller, gehörigen Realitäten werden am Dinstage den 18ten dieses Monathes zum ersten, dann am Donnerstage den 27sten dieses Monathes zum zweyten und am Dinstage den 8ten Novembers dieses Jahres zum drittenmale in dem Gebäude des königlichen Hofgerichtes öffentlich versteigert, und dem Meistbiethenden — wenn annehmbare Gebothe fallen — jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung des königlichen Hofgerichtes zugeschlagen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Bemerkung daß die auf den befragten Realitäten haftenden Lasten, so wie die besondere Versteigerungsbedingnisse bey den Strichstagfahrten bekannt gemacht werden sollen.

Decretum Würzburg den 8. October 1814.

Königl. Hofgericht.
v. Hess.
Häfel.

Beschreibung der Realitäten.

A. Ein Wohnhaus im ersten Distrikte Nro. 35. in der Kapuzinergasse gelegen. Dieses Haus ist durchaus im guten Zustande, enthält einen guten gewölbten Keller mit beyläufig 15 Fuder Faß, ein Höfchen, eine geräumige Holzlage mit zwey Schweinställen, ferner in dem ersten Stocke ein unheitzbares und 2 heitzbare Zimmer, ein Waschhaus mit einem Waschkessel. Im zweyten Stocke 4 heitzbare, und ein unheitzbares Zimmer, eine Küchen, einen Abtritt, und unter dem Dache 2 Kammern und einen Bodenplatz. Dasselbe kann täglich vor- und nach Mittags eingesehen werden.

B. Ein Morgen Acker im inneren Frauenlande zwischen den Grundstücken der Witwe des Straußwirthes Lemm, und des Maurermeisters Käß.

(2) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen den Lehntuscher Johann Deschner dahier wurde von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt. Wegen des geringen Gehaltes der Masse wird daher nur ein

einziger Edictstag auf Donnerstag den 27. laufenden Monats Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher dessen sämtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen mit deren Beweismitteln vorzulegen, zu liquidiren, und schlüßliche Handlungen beyderseitig auf die etwa vorkommenden Einreden unter dem Rechtsnachtheile zu pflegen haben, daß sie mit ihren Forderungen oder der sie treffenden Handlung würden ausgeschlossen werden.

Würzburg den 10. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montags am 17. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Weistüffner Pfennings Wittwe gehörigen Mobilien an einem Bette und Schreinerwaaren im 2. District Nro. 179. im sogenannten Höllenriegel bey Webermeister Götz mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 5. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Alle jene, welche an dem Nachlasse der Gärtner Eva Henningerin einen rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 29. d. M. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey dieser Theilungssache keine Rücksicht gemacht werden solle.

Würzburg den 7. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Fleischsatz vom 15. October 1814.

Das Pfund	Ochsenfleisch	9 kr.
Das Pfund	Kühefleisch	8 kr.
— —	Lunge und Leber . .	3 kr.
— —	Sülze	4½ kr.
— —	Füße	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleisch	9 kr.
— —	Lunge, Leber	9 kr.
— —	Gekröse	9 kr.
— —	Kopf	9 kr.
— —	Füße	4½ kr.
Das Pfund	Raupenfleisch . . .	8 kr.
Das Pfund	Hammelfleisch . . .	8½ kr.
— —	Würste besserer Sorte .	18 kr.
— —	ditto niederer Sorte .	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
— —	Füße	2 kr.
Ein ganzes Hammels Gelüng, bestehend in Lunge, Leber und Milz . .		16 kr.
Das Pfund	Schweinefleisch . . .	12 kr.
— —	Bratwürste zu 3 Paar	18 kr.
— —	Leberwürste zu 4 Stücke	12 kr.
— —	Grievenwürste zu 2 St.	12 kr.
— —	Schmer	24 kr.

Die Metzger sind schärfstens angewiesen:

1tens. Jedem, welcher Fleisch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derselbe auch nicht zu ihren Kunden, dasselbe zu verabfolgen, und niemand, sey es, auf welche Art es wolle, abzuweisen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleisch, welches auf einmal abverlangt wird, sobald es 10 Pfund beträgt, mit schwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieselbe die Dienstboten oder Andere zurück geben sollten, bestehe sie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von solchem Fleische, woraus das gekaufte besteht, als zu Ochsenfleisch kein Kalb- oder Hammelfleisch, zu Schweinefleisch kein Rindfleisch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

5tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleisches.

6tens. Zum Ochsenfleisch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochsenfuß, und zu

Hammelfleisch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.
Gessert.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Die hinterlassenen Erben des Martin Popp alt, Wittibers von Unterleinach, haben auf die Vertheilung der Verlassenschaft angetragen. Da nun aber auf diesem Verlasse viele Schulden haften, so wird Jedermann, der hieran eine rechtliche Forderung zu haben vermeint, aufgefordert, solche auf Mittwoch den 26. d. M. früh um 9 Uhr beym unterfertigten Landgerichte anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls er sich den hieraus entspringenden Nachtheil, wenn ohne Rücksicht auf diese Forderung, die Vertheilung der Erbschaft vorgenommen wurde, selbsten beyzumessen hat.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Wer an die Verlassenschaft des Adam Hofmann von Kist eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, solche am Mittwoch den 26. d. M. früh um 9 Uhr bey unterzeichnetem Landgerichte anzuzeigen. Der Nichterscheinende hat zu gewärtigen, daß er bey der Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtiget werden solle.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Wer an Jacob Rasch aus Heidingsfeld, nun dessen Verlassenschaft, eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 26. October l. J. früh um 9 Uhr bey dem dießseitigen Landgerichte anzuzeigen, und mit Vorlege der Urkunden zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß die Nichterscheinenden bey Behandlung der Vermögenstheilung nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen Sebastian Pröbler von Oberleinach, ist dem unterzeichneten Landgerichte Kenntniß des Passivstandes desselben nöthig.

Wer demnach an gedachten Pröbler eine Forderung machen zu können gedenket, wird aufgefordert am Mittwoch den 26. l. M. October früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und seine Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Nichterscheinenden das weitere rechtliche verfügt werden soll.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Die gegen Andreas Borst aus Hettstatt eingeklagten Forderungen machen eine Untersuchung des Activstandes desselben nöthig.

Man hat daher zur Aufnahme der Passiven des gedachten Andreas Borst eine Tagfart auf Mittwoch den 29. l. M. October früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher die Gläubiger desselben ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Die Nichterscheinenden haben zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht auf sie gegen Andreas Borst das weitere rechtliche Verfahren eingeleitet werden solle.

Würzburg am 7. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung, der Theilungsmasse der verlebten Martin Zwickers Wittib zu Alstheim ist deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Es wird daher Tagfart zur Consignation und Liquidation der Schulden auf Freytag den 4. November früh um 9 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger ihre

rechtlichen Forderungen unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen haben, daß ohne fernere Rücksicht darauf zur Beendigung der obenerwähnten Theilung geschritten wird.

Zugleich wird bemerkt, daß Samstag den 5. November Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Astheim die zu dieser Masse gehörigen 2 1/4 Morgen Weinberg nebst einem Wohnhause öffentlich verstrichen werden.

Decretum Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Streng.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Verlassenschaft der Georg Herrleins Wittib zu Astheim berichtigen zu können, sind deren Passive zu wissen nothwendig. Es werden daher sämmtliche Gläubiger der genannten Wittib andurch vorgeladen, ihre Forderungen Freytag den 4. November l. J. früh um 9 Uhr dahier gehörig anzubringen und zu liquidiren, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, mit Auseinandersetzung des vorwürfigen Theilungsgeschäftes fürgefahren wird.

Schlüßlich wird bemerkt, daß an dem darauf folgenden Samstage den 5. November Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Astheim, das zu beregter Verlassenschaftsmasse gehörige Wohnhaus nebst 5/4 Morgen Weinberg öffentlich verstrichen werden.

Decretum Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen die Georg Nikolaus Röbemers Wittib zu Niederwern ist die Ausschatzung erkannt, und wegen geringem Vermögen einziger Edictstag auf Montag den 14. November 1814. Vormittags um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welche gedachte Röbemers Wittib aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Strafe des Ausschlusses ihre Forderung unter Vorlegung der Beweißmittel und Vorzugsrechte anzubringen, über die Liquidität und Priorität zu streiten, so wie schlüßlich zu handeln haben.

Decretum Euerbach am 4. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Münster.

J. M. Franz.

Pfeiffer.

---

(3) 1. Versteigerung.

Die zur Eva Blasius'schen Erbmasse dahier gehörigen Weine, als:

4 Fuder 4 Eimer 1808er Gewächs,
1 Fuder 1 Eimer 1808er und 1809er Mischling,
4 Fuder 1 Eimer 1808er und 1810er Mischling,
3 Fuder 3 Eimer 1807er,
6 Fuder 7 Eimer 1811er,
2 Fuder 5 Eimer 1798er Mischling,
2 Fuder 7 Eimer 1783er und 1794er Mischling,
3 Fuder 8 Eimer 1794er,
2 Fuder 9 Eimer 1809er,
nebst 1 1/2 Eimer Burgunder- und 1 1/2 Eimer andern Essig,

werden Freytag den 18. k. M. November früh um 9 Uhr in dem Theilungshause verstrichen.

Die Strichsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Volkach am 11. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. S. Actuar.

B. l. V. d. L. R.

Stimmer.

---

(3) 1. Versteigerung.

Das zur Hinterlassenschaftsmasse des Stadtpfarrers Pfenning zu Prichsenstadt gehörige Mobiliarvermögen an

a. etlichen Goldstücken,
b. verschiedenem silbernen Geräthe,
c. mehrern alten ungangbaren Silber- und Kupfermünzen,
d. dem ziemlich beträchtlichen Büchervorrathe,
e. dem vorhandenen Weine zu 17 Eimern 1811r, zu 14 Eimern 1812r und 4 Eimern 1808r Gewächses,

f. Getreide, gedörrten Zwetschgen,
g. Bettwaare, weißem Zeug, und Kleidungen,
h. Schreiner- und Büttnerwaare,
i. Glaß und Porcellain,
k. zinnernen, messingen und kupfernen Geschirr,
l. Blech und Eisenwaare,
m. mehrern Klaftern Buchenholzes und andern Artikeln,

wird Montags den 24. d. M. und den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr in dem Pfarrhause zu Prichsenstadt verstrichen und den Meistbietenden zugeschlagen.

Sodann werden Donnerstag den 27. l. M. die etwa vorhandenen Passiven aufgenommen; daher diejenigen, welche an vorerwähnter Hinterlassenschaftsmasse irgend eine Forderung zu machen haben, solche am obigen Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Prichsenstadt um so gewisser anzuzeigen und nöthigenfalls zu liquidiren haben, als ansonst das Hinterlassthum ohne Weiterm aus einander gesetzt, und an die betreffenden Erben ausgehändiget werden wird.

Nachrichtlich Gerolzhofen am 8. October 1814.

Von Commissionswegen.
Königl. Landgericht.
Greser.
Adam, A. s.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Johann Schneller senior aus Mainsondheim gebürtig, 44 Jahre alt, zog als Soldat im Jahre 1788. mit dem Würzburgischen Militair in Krieg gegen die Niederlande, von welcher Zeit an man von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod nicht die mindeste Nachricht erhalten hat. Da nun dessen Geschwister auf Aushändigung des ihm in der älterlichen Theilung mittels zugefallenen geringen Vermögens, welches vormundschaftlich verwaltet wird, und zur Zeit in 93 fl. 8 3/4 kr. bestehet, ohne Caution angetragen haben; so wird besagter Johann Schneller oder dessen etwaige Leibes- oder sonstige Erben andurch edictaliter vorgeladen, sich in einem viertel Jahre von Einrückung dieses in öffentliche Blätter angerechnet, bey unterfertigter Stelle um so gewisser zu melden, als nach Verlauf dieses viertel Jahres das geringe Vermögen des Johann Schnellers dessen Geschwistern ihrem Antrage gemäß ausgehändigt werden solle.

Mainsondheim den 10. October 1814.
Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.
Vorst.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Wer irgend eine Forderung an die Hinterlassenschaft des Johann Götz zu Bolzhausen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe auf der hierzu bestimmten Tagfart Dienstag den 8. November d. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudiz des Ausschlusses dahier anzubringen.

Darstadt den 13. October 1814.
Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Zobel.
Bisserr.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Auf den Grund das gegen die Wittwe des verlebten Rothgerber-Meisters Caspar Hirt von Aub rechtskräftig gewordenen Concurs-Erkenntnisses haben alle diejenigen, welche dieselbe aus irgend einem rechtlichen Grunde anzusprechen gedenken, Donnerstag den 27. October d. J. früh um 9 Uhr, als den ersten Edictstag entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen sammt Vorzugsrechte, und Beweismitteln, unter Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse anzugeben; dann Donnerstag den 10. November d. J. gleichfalls früh um 9 Uhr als den zweyten und dritten Edictstag gegen die vorgebrachten Beweismittel, und das angesprochene Vorzugsrecht zu excipiren, und schlüßlich zu handeln, im Unterlassungsfalle aber die Präclusion mit den treffenden Handlungen zu gewärtigen.

Zugleich wird eröffnet, daß das zu obiger Gantmasse gehörige Grundvermögen bestehend in einem Wohnhause, welches höchster Herrschaft jährlich mit 5 kr. rhn. für ein halbes Fastnachtshuhn zinsbar ist, mit ei-

nem dazu gehörigen sogenannten Kühberge, wovon jährlich dem hiesigen Bürgermeisteramte 3 3/4 kr. Zins zu entrichten sind, und 1/4 Morgen 23 Gerten Baumland in der Rimbach, St. die Riedgärten, F. Peter Rausch, worauf ein jährlicher Bekanntnißpfennig haftet, Donnerstag den 20. October l. J. Nachmittags um 2 Uhr auf dem dahiesigen Rathhause öffentlich versteigert werden, und der Zuschlag nach Vorschrift der Executions-Ordnung erfolgen wird.

Aub den 29. September 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Schultheißen Andreas Grosch in Wölkendorf ist die Ausschatzung erkannt.

Es wird sofort der erste Edictstag auf

Montag den 31. October

der zweyte Edictstag auf

Dienstag den 29. November

der dritte Edictstag auf

Mittwoch den 28. December d. J.

jedesmal früh um 9 Uhr anberaumt.

Es haben daher diejenigen, welche eine rechtliche Forderung an den gedachten Grosch zu machen gedenken, an dem ersten Edictstag zu bestimmter Zeit entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Vermeidung des Ausschlusses zu erscheinen, und ihre Forderung mit den ihnen zu Gebot stehenden Beweismitteln und Vorzugsrechten anzugeben.

Am zweyten Edictstage aber, haben sämtliche Gläubiger ihre etwaigen Einreden und die ihnen hierüber allenfalls zustehenden Beweismittel zu Protocoll zu geben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie ansonsten im ersten Falle von der Masse ausgeschlossen, resp. ihrer Beweismittel und Vorzugsrechte für verlustig erklärt, im anderen Falle aber mit ihren Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Am dritten Edictstage haben beyde Theile die geeigneten Schlußhandlungen ebenfalls bey Vermeidung des Ausschlusses zu pflegen.

Ebern am 30. September 1814.

Königl baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

(3) 3. Versteigerung.

Mittwoch den 26. October d. J. früh um 9 Uhr wird zu Wölkendorf in dem Wohnhause des Schuldheißen Andreas Grosch dessen sämtliches Immobiliar Vermögen, bestehend in einem Hause, Scheuer, Stallung, nebst anderen kleinen Gebäuden, Küchengarten, Wiesen, Aeckern und Laubholz öffentlich und auf 3 Terminen zahlbar verstrichen werden. Strichsliebhaber haben daher zur gedachten Zeit sich allda einzufinden, allwo auch die darauf haftenden Beschwerden bekannt gemacht werden sollen.

Ebern am 30. September 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Kirchgeßner.

Jacob, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Um den Nachlaß des verlebten Juden-Vorgängers Aron Model dahier auseinander setzen zu können, ist die Kenntniß der Passiven nothwendig. Wer demnach aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung an die genannte Verlassenschaft machen zu können glaubt, hat dieselbe bey der auf Donnerstag den 3. November d. J. früh 10 Uhr dahier anberaumten Tagfart unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß auf die Ausbleibenden bey der Verlassenschafts-Auseinandersetzung keine rechtliche Rücksicht wird genommen werden.

Arnstein den 27. September 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 2. Aufruf.

Georg Neubert von Westheim hat durch seine sehr zweifelhafte Zahlungsfähigkeit den gegenwärtigen Aufruf an alle seine Gläubiger veranlaßt, nach welchen, wer aus was immer für einem Grunde Forderung an ihn macht, solche Mittwoch den 9. November l. J. früh um 8 Uhr dahier anzeigen muß, unter Strafe bey der Schuldentilgung übergangen zu werden.

Haßfurt den 26. September 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Trapp.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart gegen die Nikolaus Reicherts Wittwe zu Hellstadt werden die Gläubiger derselben auf Mittwoch den 16. November Nachmittag um 2 Uhr unterm Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung hieher ad liquidandum vorgeladen.

Neustadt den 6. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
b. V. d. L.
Hermann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen welche an die Verlassenschaft der Sebastian Morschhäusers Wittwe dahier eine Forderung machen zu können glauben, werden zur Liquidirung derselben auf Freytag den 18. November d. J. früh um 9 Uhr hieher unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß ohne Rücksicht auf die hierbey nicht Erschienenen die Verlassenschaft an die Erben ausgehändigt werde.

Neustadt den 7. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
b. V. d. L.
Hermann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der von Johann Herberts Wittwe zu Reyersbach an ihre Kinder gethanen Vermögensabtretung werden deren Gläubiger auf Freytag den 18. November d. J. früh um 9 Uhr ad liquidandum hieher vorgeladen, unter dem Präjudize, daß sie bey diesem Geschäfte nicht berücksichtigt werden.

Neustadt den 7. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
b. V. d. L.
Hermann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Ursula Wurzer, Wittwe dahier, ist entschlossen zur weitern Ehe zu schreiten, und einen Einkindschaftungsvertrag abzuschließen, zu welchem Ende sie, um hierbey mit Zuverlässigkeit verfahren zu können, um Vorladung ihrer sämtlichen Gläubiger angetragen hat.

Diesem nach werden nun alle diejenigen, welche auf das Vermögen der Viertelmeisters Johann Wurzers Wittwe, Ursula Wurzer dahier eine Forderung zu machen haben andurch vorgeladen, an der Mittwoche den 2. November l. J. persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Stelle zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und zu liquidiren, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehöret werden sollen.

Dettelbach den 29. September 1814.

Königl. Landgericht.
Nickels.
Gett, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 19. l. M. October und die folgenden Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr werden die zur Verlassenschaft der verlebten Elisabetha Rau, Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Effecten an Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blech- und Eisenwaaren, Weißzeug, Betten, Frauenkleidungsstücken, Spiegel, Porcellain, Canapee, Sessel und sonstige schöne Schreinerwaaren und übrige Hausgeräthe ꝛc. in dem Sterbhause der verlebten, Distr. 3. Nro. 124. in der Plattnersgasse dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzet und dem Meistbietenden, jedoch nur gegen baare Bezahlung zugeschlagen, wozu die Strichsliebhaber höflichst eingeladen werden.

Vom Testamentariat.

2) Am Dienstage den 18. October Nachmittags von 2 bis 5 Uhr wird in dem Freyherrl. von Guttenbergischen Hofe hinter dem Dom die Sr. Excellenz dem k. k. österreichischen Gesandten Herrn Grafen von Boul-Schauenstein gehörigen noch übrigen Effecten, als: Uhren, Spiegel, ein Wiener Clavier von Mahagonie, und Tische von dergleichen, Sessel, Betten, Matratzen, große Speisetische,

mehrere Kleiderschränke und andere Hausgeräthschaften gegen baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert.

3) Wegen Mangel des Platzes werden verschiedene Möbeln bestehend in einigen Dutzend franzbsischen Strohstühlen, mehrerern Spieltischen, Kronenleuchtern Fußteppichen ꝛc. nebst einem Fortepiano aus freyer Hand verkauft. Liebhaber hierzu können sich im 1. District Nro. 204. melden.

4) Bey Georg Schäfer, Kleiderhändler in der Carmelitengasse sind folgende weingrüne Fässer um billige Preise zu verkaufen:

2 vierfüdrige in Eisengebunden,
2 vierthalbfüdrige dto.
1 zehn Eimeriges dto.
1 zwey Eimeriges in Holzgebunden,
1 drey Eimeriges dto.
1 neun Eimeriges dto.

5) Außerhalb des Sanderthores ohnweit des Ehehaltenhauses ist ein Garten, etwas über einen halben Morgen Feld, auf 3 Seiten mit Mauer umgeben, mit einem doppelten Eingang, Brunnen und Gartenhaus versehen, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann stündlich eingesehen werden. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 210. sind auf Allerheiligen zwey Quartiere zu vermiethen.

Das erste enthält 3 heitzbare Zimmer, eine Küche, Holzlage, gemeinschaftliches Waschhaus und Keller.

Das zweyte ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Bodenwerk, Holzlage, gemeinschaftliches Waschhaus und einen Theil des Kellers. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

2) Im 2. District Nro. 214. nahe am Juliusspitale ist ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein junger Mensch von 13 bis 14 Jahren, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, wird als Lehrling in eine gangbare Specereyhandlung dahier gesucht. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) Ein junger Mensch von guter Erziehung wird von einer Specereyhandlung dahier gegen billige Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Nähere Auskunft im Intelligenzcomtoir.

3) Zwey Ringe in Gold gefaßt, der eine mit 7 weißen Steingen in einer Reihe, der andere mit 4 dergleichen und in der Mitte mit einem gelben Steingen, in Form eines Kreutzes, beyde in einem Papier eingewickelt, wurden von der Schustersgasse über den Markt gegen den Domplatz verloren; der redliche Finder wird gebeten, diese Ringe gegen eine angemessene Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

4) Es ist ein Mandelsack von der Stadt bis nach Zell verloren worden, es befand sich darin: ein grüner Frack, ein Paar dunkelblaue Oberhosen, ein Stück Zitz, angemacht zu einer Weste, ein paar Stiefeln mit gelben Umschlägen, 3 Paar leinene Socken ganz neu, die 5 Bücher Moises, deutsche Sprachlehre und mehrere unbenannte Waaren. Der redliche Finder wird gebeten solchen im Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) Es wünscht Jemand einen Studenten von der ersten oder zweyten Schule um billigen Preis ins Quartier. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Der Lehrling des Specereyhändlers J. Nikol. Müller dahier, hat einen Rest von mehreren Ellen Zitz gefunden, wer sich gehörig darüber ausweiset, kann solchen allda gegen die Einrückungsgebühr erhalten.

7) Es sucht Jemand einen guten Keller in die Miethe zu nehmen. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Es suchet Jemand ein Capital von 8—12000 fl. gegen gerichtliche Obligationen im ganzen oder theilweise aufzunehmen, das Nähere im Intelligenzcomtoir.

9) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziscanergasse, 3. District Nro. 157. fährt künftigen Dienstag mit einer leeren Chaise nach München, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 8. 18. October 1814.

Amtliche Artikel.

Allgemeine Verordnung.

(Die Steckbriefe entflohener Verbrecher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes der königl. Hofcommission vom 13. dieses wird nachstehende allerhöchste Verordnung zur Wissenschaft und Nachachtung der sämtlichen Gerichts- und Polizeybehörden bekannt gemacht.

Würzburg den 14. October 1814.

Königl. Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
Klinger.

Hbgg.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die zu frühe Ausschreibung entflohener Verbrecher in den Zeitungen, oder anderen öffentlichen Blättern hat, nebst anderen nachtheiligen Folgen, auch die, daß der Verbrecher, indem er die Beschreibung seiner Person selbst darin lesen kann, dadurch gewarnt, sich der Verfolgung leichter zu entziehen in den Stand gesetzt wird.

Wir verordnen daher, daß solche Flüchtlinge in Zukunft durch eigene gedruckte Steckbriefe in der nachstehenden Form an alle Behörden ausgeschrieben werden sollen. Zu diesem Ende haben sich alle Polizeybehörden des Königreiches mit einer hinreichenden Anzahl solcher gedruckten Formulare zu versehen; — sobald ein Verbrecher entflohen ist, sind diese Formulare mit dem Namen, Signalement ꝛc. des Flüchtlings sogleich auszufüllen, an die inländischen und benachbarten ausländischen Behörden, wenigstens in einem Umkreise von 12 Meilen, in einer so hinreichenden Anzahl zu versenden, daß jedes Landgericht eine gewisse Anzahl an die Obmänner und Wirthe seines Bezirkes vertheilen kann. So wie eine Polizeybehörde von einer andern einen solchen Steckbrief erhält, hat sie denselben vor Allem den Gerichtsdienern und der Polizeywache mitzutheilen, und diese über die Arrestirung des Flüchtlings zu instruiren; sodann die erhaltenen Exemplare an die Obmänner und Wirthe des Districtes zu vertheilen, und auch diesen die möglichste Sorgfalt zur Habhaftwerdung des Verbrechers aufzutragen.

Sollte auf diese Art die Ergreifung desselben nicht erzielt werden, so kann alsdann zur weiteren Verbreitung der Nachricht, jedoch jedesmal erst 4 Wochen nach der Flucht, die Bekanntmachung durch die Zeitungen,

oder andere öffentliche Blätter noch nachgeholt werden.

Alle Gerichts- und Polizeystellen haben sich hienach zu achten.

München d n 1. März 1809.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Secretär

F. Kobell.

Steckbrief.

Der von — — unterm — — entflohene — — — — — — — von — — — — hat sich verdächtig gemacht, — — — — —

Man stellt daher das Ansuchen, diesen Menschen anzuhalten und zur Unterzeichneten Behörde zu überliefern.

Beschreibung.

— — — — — Statur,
— — — — — Gesicht,
— — — — — Haare,
— — — — — Nase,
— — — — — Zähne,
— — — — — Augen,
— — — — — Alter.

Andere Auffallenheiten — — — —
Seine Kleidung bey der Entweichung war — — — — — — — —

---

(3) 2. Versteigerung.

(Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott dahier in der Semmelsgasse Dist. I. No. 57, worauf nach Anzeige des Königlichen Stadtrentamtes nebst der Handlohns-Pflichtigkeit 20. Pfenn. jährlichen Grundzins haften, wird Samstags den 12ten K. M. Novembers Vormittags 11 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung folgen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Decretum Würzburg den 3ten October 1814.

Königl. Hofgericht
H. v. Hess.

Häfel.

---

(3) 3. Versteigerung.

(Die zur Verlassenschaft des königl. Landes-Directions-Oberregistrators Müller gehörigen Realitäten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die nachstehenden zur Verlassenschaft des verlebten Oberregistrators bey der königlichen Landesdirection, Otto Philipp Müller, gehörigen Realitäten werden am Dinstage den 18ten dieses Monathes zum ersten, dann am Donnerstage den 27sten dieses Monathes zum zweyten und am Dinstage den 8ten Novembers dieses Jahres zum drittenmale in dem Gebäude des königlichen Hofgerichtes öffentlich versteigert, und dem Meistbiethenden — wenn annehmbare Gebothe fallen — jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung des königlichen Hofgerichtes zugeschlagen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Bemerkung, daß die auf den befragten Realitäten haftenden Lasten, so wie die besondere Versteigerungsbedingnisse bey den Strichstagfahrten bekannt gemacht werden sollen.

Decretum Würzburg den 8. October 1814.

Königl. Hofgericht.
v. Hess.

Häfel.

Beschreibung der Realitäten.

A. Ein Wohnhaus im ersten Distrikte Nro. 35. in der Kapuzinergasse gelegen. Dieses Haus ist durchaus im guten Zustande, enthält einen guten gewölbten Keller mit beyläufig 15 Fuder Faß, ein Höfchen, eine geräumige Holzlage mit zwey Schweinställen, ferner in dem ersten Stocke ein unheitzbares und 2 heitzbare Zimmer, ein Waschhaus mit einem Waschkessel. Im zweyten Stocke 4 heitzbare, und ein unheitzbares Zimmer, eine Küchen, einen Abtritt, und unter dem Dache

2 Kammern und einen Bodenplatz. Dasselbe kann täglich vor- und nach Mittags eingesehen werden.

B. Ein Morgen Acker im inneren Frauenlande zwischen den Grundstücken der Witwe des Straußwirthes Lemm, und des Mauermeisters Käß.

---

(2) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Lehnkutscher Johann Deschner dahier wurde von unterzeichneter Stelle die Ausschatzung erkannt. Wegen des geringen Gehaltes der Masse wird daher nur ein einziger Edictstag auf Donnerstag den 27. laufenden Monats Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher dessen sämtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen mit deren Beweismitteln vorzulegen, zu liquidiren, und schlüßliche Handlungen beyderseitig auf die etwa vorkommenden Einreden unter dem Rechtsnachtheile zu pflegen haben, daß sie mit ihren Forderungen oder der sie treffenden Handlung würden ausgeschlossen werden.

Würzburg den 10. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Nachbenannte Realitäten werden Dienstag den 25. d. M. Vormittags um 10 Uhr auf königl. Stadtgerichte dahier nach Vorschrift der Executions-Ordnung öffentlich versteichen.

A) 1 1/2 Morgen Kleefeld im neuen Berge, Stadthalben, Malefizbäckers Wittib, Feldshalben Häcker Adelsmanns Wittib, gelegen, worauf 20 kr. Grundzins und 1/2 Eimer Zinsmost haften, und lehnbar sind, nebst

1 1/2 Morgen Ellern im Roth — sämmtlich zur Concursmasse des Organisten Lorenz Beuschel gehörig dann

B) 2 Morgen Kleefeldes im Greinberge, Handlohnbar und wovon jährlich 5 Pfennige Grundzins zu entrichten sind zwischen Georg Pfülf und Schneidermeister Georg Löbel, zur Gantmasse des Christoph Albert gehörig.

Welches den Kaufliebhabern anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 10. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 15. Oct. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	106 Malter,	das Malter	10 fl. 30 kr.
Korn,	88 — —	— —	7 fl. 30 kr.
Haber,	20 — —	— —	8 fl. 30 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	705 Malter,	das Malter	10 fl. 5 kr.
Korn,	55 — —	— —	7 fl. 24 kr.
Haber,	45 — —	— —	8 fl. 2 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	7 Malter,	das Malter	9 fl. 15 kr.
Korn,	8 — —	— —	7 fl. — kr.
Haber,	4 — —	— —	7 fl. 15 kr.

Summe aller verkauften Früchte 1038 Malter, als: 818 Malter Weitzen, 151 Malter Korn, 69 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Gessert, Polizeydirector.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 11. October 1814.

Ein Malter Weitzen	10 fl. — kr.
Ein Malter Korn	7 fl. — kr.
Ein Malter Haber	6 fl. — kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Zufolge höchster Weisung des königl. Kriegs-Oeconomieraths zu München vom 7. d. M. soll die Lieferung der für die nach Schweinfurt bestimmte Division Cavallerie auf die nächsten 3 Monate nöthigen Fourage mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione abgegeben werden.

Hierzu ist Strichstagfart auf nächsten Freytag den 21. d. M. Morgens um 10 Uhr bey unterzeichneter Stelle anberaumt worden,

welches andurch mit den Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß alsdann auch die für diese Lieferung festgesetzten Bedingnisse annoch näher eröffnet werden sollen.

Würzburg den 15. October 1814.

Königliches Oberkriegscommissariat.

Papius.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Die bisher so willkührliche Abfassung der Sustentationsfrüchte bey unterzeichneter Stelle, ist nicht mit einem regelmäßigen Geschäftsgange vereinbarlich.

Diese Stelle sieht sich demnach vermüssiget, unabänderlich festzusetzen, daß künftighin a dato die fragliche Abfassung nur jedesmal am

Freytage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

beschäftigt werde.

Dieses wird zur Darnachachtung der sämmtlich hierbey Interessirten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Rentamt l. d. M.

Pfretzschner.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Dem Simon Meth jung von Grafenrheinfeld kann die Administration seines Vermögens ferner nicht mehr belassen werden, und wird demselben ein Curator in der Person seines Vaters Simon Meth alt beygegeben, ohne dessen Einwilligung derselbe keine für sich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt mit dem Simon Meth jung Kauf- Tausch- Anlehns- oder sonstige Verträge ohne Einwilligung dessen Curators einzugehen, oder sonst verbindliche Handlungen abzuschließen, indem niemand hieraus ein Klagrecht in der Zukunft zugestanden werden kann.

Um aber auch die nöthige Kenntniß über dessen dermaligen Schuldenstand zu erhalten, werden sämmtliche Gläubiger desselben zur Anzeige und Liquidirung ihrer Forderungen auf Dienstag den 15. k. M. November früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorbeschieden, daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier nicht berücksichtiget werden solle.

Mainberg den 13. October 1814.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Wiskemann.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Zufolge des gegen Christoph Ziegler von Maibach ergangenen nun rechtskräftigen Ausschatzungserkenntnisses wird zum ersten Edictstag Dienstag den 8. k. M. November anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrecht unter Vorlegung der Urkunden und mit den nöthigen Beweismitteln bey Vermeidung des Ausschlusses anzubringen haben, bey dem auf Dienstag den 6. December d. J. anberaumten zweyten und dritten Edictstage sind die Einreden gegen die Forderungen bey Verlust derselben anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen bey Vermeidung der Präclusion zu pflegen.

Das zur Gantmasse gehörige Vermögen in einem Wohnhause und mehrerern Feldgütern bestehend, wovon das Verzeichniß ständlich bey allhiesigem Landgerichte eingesehen werden kann, wird Donnerstag den 10. November früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Maibach unter denen bey dem Aufstrich bekannt zu machenden Bedingnissen Executionsordnungsmäßig aufgestrichen und zugeschlagen.

Mainberg den 11. October 1814.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Wiskemann.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Johann Schneller senior aus Mainsondheim gebürtig, 44 Jahre alt, zog als Soldat im Jahre 1788. mit dem Würzburgischen Militair in Krieg gegen die Niederlande, von welcher Zeit an man von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod nicht die mindeste Nachricht erhalten hat. Da nun dessen Geschwister auf Aushändigung des ihm in der älterlichen Theilung mittels zugefallenen geringen Vermögens, welches vormundschaftlich verwaltet wird, und zur Zeit in 98 fl. 8 3/4 kr. be-

stehet, ohne Caution angetragen haben; so wird besagter Johann Schneller oder dessen etwaige Leibes- oder sonstige Erben andurch edictaliter vorgeladen, sich in einem viertel Jahre von Einrückung dieses in öffentliche Blätter angerechnet, bey unterfertigter Stelle um so gewisser zu melden, als nach Verlauf dieses viertel Jahres das geringe Vermögen des Johann Schnellers dessen Geschwistern ihrem Antrage gemäß ausgehändigt werden solle.

Mainsondheim den 10. October 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Borst.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen welche an die Verlassenschaft der Sebastian Morschhäusers Wittwe dahier eine Forderung machen zu können glauben, werden zur Liquidirung derselben auf Freytag den 18. November d. J. früh um 9 Uhr hieher unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß ohne Rücksicht auf die hierbey nicht Erschienenen die Verlassenschaft an die Erben ausgehändigt werde.

Neustadt den 7. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Die Erben des verlebten Häfnermeisters Martin Benkert dahier, haben den Provocationsproceß gegen die Gläubiger ihres verlebten Vaters angestellt, und werden diesem zufolge alle diejenigen, welche an den besagten Martin Benkert, von Kissingen, eine Forderung zu machen haben, auf Dienstag den 15. November d. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderung gehörig einzuklagen, oder zu gewärtigen, daß sie nicht mehr weiter gehört, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen.

Kissingen den 10. October 1814.

G. F. Conrad.

G. Thees.

(3) 2. Versteigerung.

Das zur Hinterlassenschaftsmasse des Stadtpfarrers Pfenning zu Prichsenstadt gehörige Mobiliarvermögen an

a. etlichen Goldstücken,
b. verschiedenem silbernen Geräthe,
c. mehrern alten ungangbaren Silber- und Kupfermünzen,
d. dem ziemlich beträchtlichen Büchervorrathe,
e. dem vorhandenen Weine zu 17 Eimern 1811r, zu 14 Eimern 1812r und 4 Eimern 1808r Gewächses,
f. Getreide, gedürrten Zwetschgen,
g. Bettwaare, weißem Zeug, und Kleidungen,
h. Schreiner- und Büttnerwaare,
i. Glaß und Porcellain,
k. zinnernen, messingen und kupfernen Geschirr,
l. Blech und Eisenwaare,
m. mehrern Klaftern Buchenholzes und andern Artikeln,

wird Montags den 24. d. M. und den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr in dem Pfarrhause zu Prichsenstadt verstrichen und den Meistbietenden zugeschlagen.

Sodann werden Donnerstag den 27. l. M. die etwa vorhandenen Passiven aufgenommen; daher diejenigen, welche an vorerwähnter Hinterlassenschaftsmasse irgend eine Forderung zu machen haben, solche am obigen Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Prichsenstadt um so gewisser anzuzeigen und nöthigenfalls zu liquidiren haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne Weiterm aus einander gesetzt, und an die betreffenden Erben ausgehändiget werden wird.

Nachrichtlich Gerolzhofen am 8. October 1814.

Von Commissionswegen.

Königl. Landgericht.

Greser.

Adam, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Verlassenschaft der Georg Herrleins Wittib zu Astheim berichtigen zu können, sind deren Passive zu wissen nothwendig. Es werden daher sämmtliche Gläubiger

der genannten Wittib anburch vorgeladen, ihre Forderungen Freytag den 4. November l. J. früh um 9 Uhr dahier gehörig anzubringen und zu liquidiren, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, mit Auseinandersetzung des vorwürfigen Theilungsgeschäftes fürgefahren wird.

Schlüßlich wird bemerkt, daß an dem darauf folgenden Samstage den 5. November Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Astheim, das zu beregter Verlassenschaftsmasse gehörige Wohnhaus nebst 5/4 Morgen Weinberg öffentlich verstrichen werden.

Decretum Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 2. Versteigerung.

Die zur Eva Blasius'ischen Erbmasse dahier gehörigen Weine, als:

4 Fuder 4 Eimer 1808er Gewächs,
1 Fuder 1 Eimer 1808er und 1809er Mischling,
4 Fuder 1 Eimer 1808er und 1810er Mischling,
3 Fuder 3 Eimer 1807er,
6 Fuder 7 Eimer 1811er,
2 Fuder 5 Eimer 1798er Mischling,
2 Fuder 7 Eimer 1783er und 1794er Mischling,
3 Fuder 8 Eimer 1794er,
2 Fuder 9 Eimer 1809er,
nebst 1 1/2 Eimer Burgunder- und 1 1/2 Eimer andern Essig,

werden Freytag den 18. k. M. November früh um 9 Uhr in dem Theilungshause verstrichen.

Die Strichsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Volkach am 11. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. S. Actuar.

B. l. V. d. L. R.

Stimmer.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Theilungsmasse der verlebten Martin Zwickers Wittib zu Astheim ist deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Es wird daher Tagfart zur Consignation und Liquidation der Schulden auf Freytag den 4. November früh um 9 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger ihre rechtlichen Forderungen unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen haben, daß ohne fernere Rücksicht darauf zur Beendigung der obenerwähnten Theilung geschritten wird.

Zugleich wird bemerkt, daß Samstag den 5. November Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Astheim die zu dieser Masse gehörigen 2 1/4 Morgen Weinberg nebst einem Wohnhause öffentlich verstrichen werden.

Decretum Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Streng.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Wer irgend eine Forderung an die Hinterlassenschaft des Johann Götz zu Bolzhausen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe auf der hierzu bestimmten Tagfart Dienstag den 8. November d. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudiz des Ausschlusses dahier anzubringen.

Darstadt den 13. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Zobel.

Bissert.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Auf Antrag des Andreas Rüttinger von Schwanfeld, welchen die Tochter des verlebten Adam Fischer Wittiber allda gechelichet, soll eine Schuldenliquidation gegen letztern vorgenommen werden. Es ist sonach hiezu Tagfart auf Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr festgesetzt worden, wobey sämmtliche Gläubiger des verlebten Adam Fischer Wittiber um so gewisser zu erscheinen haben, als sie im Ausbleibungsfalle den sich hieraus ergebenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck am 24. September 1814.

Königl Landgericht.

J. l. A. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. o.

(3) 3. **Gläubiger-Vorladung.**

Alle diejenigen welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Georg Bauer von Stetten eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche Mittwoch den 16. November d. J. früh um 9 Uhr dahier zu liquidiren, da sie ausserdem bey Berichtigung der Theilung nicht berücksichtigt werden können.

Karlstadt den 26. September 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Mittwoch den 19. l. M. October und die folgenden Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr werden die zur Verlassenschaft der verlebten Elisabetha Rau, Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Effecten an Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blech- und Eisenwaaren, Weißzeug, Betten, Frauenkleidungsstücken, Spiegel, Porcellain, Canapee, Sessel und sonstige schöne Schreinerwaaren und übrige Hausgeräthe ꝛc. in dem Sterbhause der verlebten, Distr. 3. Nro. 124. in der Plattnersgasse dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzet und dem Meistbietenden, jedoch nur gegen baare Bezahlung zugeschlagen, wozu die Strichsliebhaber höflichst eingeladen werden.

Vom Testamentariat.

2) Donnerstag den 3. November werden in Sommerrach von Unterzeichneten nachstehende in den besten Lagen daselbst gebaute Weine dem öffentlichen Striche aufgelegt und können die Herrn Liebhaber, die höflichst eingeladen werden, nach Belieben auch schon am 2. November die Weine an den Fäßern verkosten.

Als circa:

3 Fuder 8 Eimer 1804er.
3 Fuder 8 Eimer 1804er u. 7er Mischling.
2 Fuder 1808er und 9er Mischling.
3 Fuder 7 Eimer 1810er.
4 Fuder 1810er.
4 Fuder 1811er.
2 Fuder 8 Eimer 1811er Katzenkopf.
3 Fuder 6 Eimer 1811er Mischling.
3 Fuder dto. dto.
4 Fuder 1812er.
4 Fuder dto.

F. Brandt, L. R. in Königshofen.
G. C. Pickel, in Würzburg.

3) Ein Garten nächst dem Exerzierplatz, nicht ganz 2 Morgen, mit einer Mauer umgeben, einem Gartenhaus, 2 Brunnen und sonstigen Bequemlichkeiten versehen, und sich im tragbarsten Zustande befindend, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Dem Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrnkleider von verschiedenen Farben und Preisen zu haben. Er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht, auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher höflichst seine geehrten Gönner zur Selbstüberzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

5) Bey Georg Schäfer, Kleiderhändler in der Carmelitengasse sind folgende weingrüne Fässer um billige Preise zu verkaufen:

2 vierfüßrige in Eisengebunden,
2 vierthalbfüßrige dto.
1 zehn Eimeriges dto.
1 zwey Eimeriges in Holz gebunden,
1 drey Eimeriges dto.
1 neun Eimeriges dto.

6) Außerhalb des Sanderthores ohnweit des Ehehaltenhauses ist ein Garten, etwas über einen halben Morgen Feld, auf 3 Seiten mit Mauer umgeben, mit einem doppelten Eingang, Brunnen und Gartenhaus versehen, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann stündlich eingesehen werden. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Frische Lapperdane und neue holländische Heringe sind so eben bey Specereyhändler Horsch dahier angekommen und billigst zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 4. District Nro. 140. in der Sandergasse im untern Stock ist ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

2) In der Hirschapotheke auf der Domgasse sind für ledige Personen 3 Zimmer nebst einem Nebenzimmerlein einfach oder mit einander, mit oder ohne Möbeln zu verlehnen.

Vermischte Anzeigen.

1) Anzeige
für die
königl. baierschen Gerichts- und Polizeybehörden.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809. vorgeschriebenen gedruckten Steckbriefe sind in der Bonitas'schen Handlung und Buchdruckerey das Buch zu 24 kr. zu haben.

2) Indem wir die angenehme Pflicht erfüllen, allen unsern hochgeschätzten Verwandten und Freunden unsere am 16. dieses erfolgte eheliche Verbindung anzuzeigen, empfehlen wir uns zugleich der Fortdauer Ihrer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst

Joseph Held,
Catharina Held,
vormalige Ullr. Max Neundörffers
Sel. Wittwe, geborne Milon.

Daß ich die bisher unter dem Namen Ullr. Max Neundörfer bestandene, und bereits an mich übergegangene Wollen- Tuchhandlung dahier unter meiner alleinigen Verbindlichkeit, jedoch aber aus Achtung gegen meinen Hrn. Vorfahrer und dessen verehrte nächste Verwandschaft durch Vorsetzung seines Namens dem Meinigen unter der Veränderten Firma

U. M. Neundörffer et Held

mit möglichster Erweiterung fortsetzen werde, habe ich andurch die Ehre mit dem Zusatze anzuzeigen, daß ich nun fortan ein vollkommen assortirtes Tuchlager von den besten Niederländer und andern vorzüglichen Fabricken unterhalten, und dasselbe auch auf alle anderen Gattungen Wollenwaaren ausdehnen werde.

Nöthige Kenntnisse, Thätigkeit, Fleiß und Redlichkeit verbunden mit zureichendem Vermögen setzen mich in den Stand, alle diejenigen in der Stadt und auf dem Lande, welche sich mit ihrem Bedürfen an mich zu wenden, geneigt seyn werden, durch ausgezeichnet gute Waare und Billigkeit der Preise jederzeit vollkommen zufrieden zu stellen.

Ich bitte demnach um gütiges Zutrauen unter der Versicherung, daß ich mich stets bestreben werde, mich desselben würdig zu zeigen, und empfehle mich so wie auch in Commission und Spedition ergebenst.

Würzburg den 17. Octob r 1814.

Joseph Held,

Welcher künftig zeichnet:

U. M. Neundörffer et Held.

3) Ein junger Mensch von 13 bis 14 Jahren, der die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, wird als Lehrling in eine gangbare Specereyhandlung dahier gesucht. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

4) Joh. Michael Mohr Handelsmann, zeiget an, das er nach der Vacanz eine Bücherversteigerung halten werde, diejenigen so Bücher dazu geben wollen, werden ersuchet solche baldigst einzusenden.

5) Zwey heitzbare möblirte Zimmer, mit einer Aussicht auf eine gangbare Straße werden auf den 1. k. M. zu miethen gesucht. Von Wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Unterzeichneter macht seinen Freunden und Gönnern bekannt, daß er sein Logis auf der Domgasse verlass n und in den innern Graben Nro. 118. gezogen ist, und sogleich auf der Domgasse drey Zimmer ohne Möbeln zu verlehnen hat.

Joseph Völker, Schneidermeister.

7) Es ist Freytag den 14. October ein braun- großgefleckter Hünerhund von mittlerer Größe abhanden gekommmen, wem solcher zugelaufen, oder wer sonst weiß, wo er hingekommen ist, erhält eine ansehnliche Belohnung.

8) Es sucht Jemand einen guten Keller in die Miethe zu nehmen. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) Der schon bekannte gute Zwieback welcher im innern Graben District 2. Nro. 130. in Büttner Gunkelischen Hause zu haben war, ist nicht mehr daselbst, sondern gegenüber, Distr. 2. Nro. 194. in Grabenbäckershause zu haben.

10) Wer ein färbiges Bauernhalstuch am 13. October verloren hat, kann den Finder im Intelligenzcomtoir erfragen.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 9. 20. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die neuerliche Eintragung der auf Gütern überrheinischer Gemeinden radicirten Hypotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die provisorische Administration der deutschen Provinzen des linken Rheinufers hat verordnet, daß die an die dortigen Gemeinden gemacht werdenden Hypothekar-Forderungen aufs neue bey dem Hypotheken-Bureau eingetragen werden sollen.

Dieses wird zufolge allerhöchsten Befehls zu dem Ende bekannt gemacht, damit, wenn vielleicht Gemeinden oder Stiftungen dergleichen Forderungen dorthin haben sollten, solche alsbald anher angezeigt werden, um das Weitere besorgen zu können.

Würzburg den 17. October 1814.

Königl. Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.

Klinger.

Lommel.

(3) 1. Versteigerung.

Samstags am 12. k. M. November Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts diesseits des Mains, die zur Ausschatzungsmasse des Georg Adam Keller von Versbach gehörigen nachbenannten Realitäten — als:

a. Dritthalbviertel Morgen Acker im Lindige welche dem königl. Stadtrentamte mit 6 1/4 Pfenn. lehnbar sind, —

b. 1 8/4 Morgen 15 Ruthen Ackerfeld allda, wovon 12 3/16 Pfenn.

c. 1 Morgen 16 Ruthen Ackerfeld, wovon 11 Pfenn. an Grundzinsen an das königl. Stadtrentamt zu entrichten sind,

bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 1. Versteigerung.

Donnerstag den 3. November l. J. Vormittags um 11 Uhr werden auf königl. Stadtgerichte die der Caspar Spies Wittib dahier gehörigen 2 Morgen Weinberg in der Winterleiten am Geissteig und 1 Morgen Kleeacker in der Maas, welche sämmtl. Grund-

stücke zins- und lehnfrey sind, nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, welches den Kaufslustigen anmit zur Nachricht dienet.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Nachbenannte Realitäten werden Dienstag den 25. d. M. Vormittags um 10 Uhr auf königl. Stadtgerichte dahier nach Vorschrift der Executions-Ordnung öffentlich versteichen.

A) 1 1/2 Morgen Kleefeld im neuen Berge, Stadthalben, Malefizbäckers Wittib, Feldshalben Häcker Adelsmanns Wittib, gelegen, worauf 20 kr. Grundzins, und 1/2 Eimer Zinsmost haften, und lehnbar sind, nebst

1 1/2 Morgen Ellern im Roth — sämmtlich zur Concursmasse des Organisten Lorenz Beuschel gehörig, dann

B) 2 Morgen Kleefeldes im Greinberge, Handlohnbar, und wovon jährlich 5 Pfennige Grundzins zu entrichten sind, zwischen Georg Pfülf und Schneidermeister Georg Löbel, zur Gantmasse des Christoph Albert gehörig.

Welches den Kaufliebhabern anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 10. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Zufolge höchster Weisung des königl. Kriegs-Oeconomieraths zu München vom 7. d. M. soll die Lieferung der für die nach Schweinfurt bestimmte Division Cavallerie auf die nächsten 3 Monate nöthigen Fourage mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden salva ratificatione abgegeben werden.

Hierzu ist Strichstagfart auf nächsten Freytag den 21. d. M. Morgens um 10 Uhr bey unterzeichneter Stelle anberaumt worden, welches andurch mit den Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß alsdann auch die für diese Lieferung festgesetzten Bedingnisse annoch näher eröffnet werden sollen.

Würzburg den 15. October 1814.

Königliches Oberkriegscommissariat.
Papius.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Die bisher so willkührliche Abfassung der Sustentationsfrüchte bey unterzeichneter Behörde, ist nicht mit einem regelmäßigen Geschäftsgange vereinbarlich.

Diese Behörde sieht sich demnach vermüssiget, unabänderlich festzusetzen, daß künftighin a dato die fragliche Abfassung nur jedesmal am

Freytage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

beschäftigt werde.

Dieses wird zur Darnachachtung der sämmtlich hierbey Interessirten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Rentamt l. d. M.
Pfretzschner.

Bekanntmachung.

Vermög königl. allerhöchster Verordnung darf kein fremdes Salz weder im Großherzogthum Würzburg verkauft, noch transito durchgeführet werden. — Da nun auch die Kissinger Salzfuhren wegbleiben, zum wenigsten für die Maingegenden, als ladet man sowohl hiesige wie andere Herren Handelsleute hiermit ein, um sich täglich mit baierischem Salz aus dem herrschaftlichen Magazin dahier zu folgenden höchstherrschaftlich gesetzten Preisen versehen zu können. — 1 Faß Salz kostet die 560 Pfund Nürnberger Brutto Gewicht 33 fl. 48 kr. — 1 Fässel Salz kostet die 170 Pfund Brutto 9 fl 44 kr. gegen baare Zahlung. — Was das eine oder das andere über dieses Normativ-Gewicht mehr wiegt, muß mit 3 kr. das Pfund aparte bezahlt werden.

Königl. Salzfactorie Würzburg.
Ploner.

Haus-Versteigerung.

Auf freyes Aufsuchen des Eigenthümers wird nachbeschriebene Behausung zur öffentlichen gerichtlichen Licitation gestellt.

Kauflustige können diese Behausung selbst täglich, und auf der Stadtgerichts-Registratur auch die Bauplane in Augenschein nehmen, und haben sich Montags den 7. November in der Behausung selbst, über 1 Stiege einzufinden, wo die Licitation von 9 bis 12 Uhr unter vorbehaltener Ratification des Eigenthümers und der Behörde erfolgen wird.

Beschreibung.

Die Behausung ist im Hakenviertel, und der sogenannten Röhrspeichergasse Nro. 1139. gelegen, enthält:

1) Unter der Erde 4 gewölbte trockene Keller verschiedener Größe, wozu eine sehr breite bequeme Stiege führt.
2) Im ersten Stock (Parterre), welches größtentheils, so wie das vorzüglich schön gebaute Stiegenhaus gewölbt ist, befinden sich
   a. 5 Bedienten-Zimmer, worunter 3 heitzbare.
   b. Eine Holzlage.
   c. Zwey vorzüglich gebaute Stallungen zu 5 und 10 Pferden.
   d. Eine heitzbare Kammer.
   e. Eine Küche.
   f. Zwey Höfräume, ein großer und ein kleiner, mit Kalk- und Dunggrube.
   g. Ein eigenes neues Remisgebäude zu 6—8 Chaisen.
   h. Ein laufender, und
   i. Ein Pumpbrunnen.
   k. Eine große Einfarth.
3) Im zweyten Stocke (über eine Stiege) Vorwärts.
   a. 5 Piecen mit eigenen Eingängen, parallel aufeinander gehenden Mittelthüren, und Lusterplätzen, Parquet-Böden und gemahlten Wänden.
   b. Ein Alkofen mit heimlichem Gemach.
   c. Eine Garderobe.

   Rückwärts.

   d. Eine große Küche und.
   e. eine große Speisekammer, beyde mit weißen Steinen gepflastert.
   f. Ein Küchenzimmer.
   g. 3 heitzbare Zimmer.
   h. 2 Abtritte.
4) Der dritte Stock (über 2 Stiegen) ist sowohl vor- als rückwärts von der nämlichen Beschaffenheit wie der vorige, doch ohne Parquet-Böden.

5) Im vierten Stock (über 3 Stiegen).
   a. Vorwärts, 2 große Fourage-Speicher.
   b. Rückwärts, ein wohnbarer Stock von 6 heitzbaren Zimmern, 1 Speicher, 2 Abtritte.

Das Ganze ist im höhern Styl gebaut, die hellen und gewölbten Gänge der drey ersten Etagen sind mit weißen Steinen gepflastert.

Die Fronte des Hauses hat in jeder Etage 10 Fensterstöcke, welche im zweyten und dritten 5 Schuh breit und 9 Schuh hoch sind.

Die Zimmer haben beynahe 13 Schuh Höhe.

Der große Hofraum mit der Remise ist 41 1/2 Schuh breit, und 53 Schuh tief, und zum Umwenden der Chaisen mehr als hinlänglich Raum.

Das Gebäude ist zur Wohnung einer Herrschaft, zu einem Bureau, und zum Local eines gesellschaftlichen Instituts gleich tauglich.

Es sind 30,000 fl. Ewiggeld-Capitalien (deren Ablösung dem Besitzer freystehet) hierauf verschrieben, und das Ganze ist mit 77,000 fl. der Steuerkataster und mit 36000 fl. der Brand-Assecuration einverleibt.

Den 10. October 1814.

Königl. baier. Stadtgericht München.

Gerngroß.

Dätzl.

---

(3) 1. Versteigerung.

Donnerstags den 10. November d. J. früh um halb 9 Uhr, werden nachbeschriebene unbewegliche Realitäten, welche zur Concursmasse des Johann Scholl zu Oberspiesheim gehören, auf dem Gemeindehause allda zum öffentlichen Striche aufgelegt, als:

1) ein Wohnhaus Nro. 29. mit Stallung unter einem Dache, ein Kellerhaus, Darrhäuschen, eine Scheuer, Halle, Hofrieth mit einem daranliegenden Küchen- und Baumgärtchen, einer Viertelsholzlaube, 1 Morgen zugetheilte Gemeinde-Gründe an der Hirtenwiese, Gemeinde- u. Schäfereyrecht, giebt 12 vierthalbviertel Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 11 kr. 3 Heller Grundzins und 5 Procent Handlohn, dazu gehört das Beutlein Feld Nro. 2.
2) Ein geschlossenes Beutlein Feld zum Gü-

tzenhof gehörig, von 25 dritthalbviertel Morgen 14 3/4 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen 16 Ruthen eingehörigen Wiesen, dann Güterholz, giebt 7 Metzen 2 Dreyl. Korn und Haber Gült, Oberschwarzacher Maaß, 25 anderthalbviertel Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 11 Pfenn. Jägeratzung und 5 Procent Handlohn.

3) Ein geschlossenes Beutlein, ebenfalls zum Götzenhof gehörig, von 25 dritthalbviertel Morgen 14 3/4 Ruthen Feld, einhalbviertel Morgen 16 Ruthen Wiesen wie das vorige.

4) Ein geschlossenes Beutlein Feld, zum Götzenhof gehörig, in 28 vierthalbviertel Morgen 19 Ruthen Feld, 1 anderthalbviertel Morgen 5 Ruthen Wiesen bestehend, mit dem jährlichen Hiebholze aus dem Gehaid, giebt 7 Metzen 14 Dreyl. Korn, und so viel Haber Gült, 26 1/2 Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 12 kr. Jägeratzung und 5 Procent Handlohn.

5) Anderthalbviertel Morgen 14 Ruthen Feld in den Oeläckern, im Flur gegen Grettstadt, giebt 2 Dreyl. Korn und so viel Haber Gült, 1/2 Pfenn. fränk. Steuer, 1/2 kr. Jägeratzung.

6) Anderthalbviertel Morgen Feld im Schloth, im Flur gegen Herlheim, giebt 1 1/2 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1 1/4 Pfenn. fränk. Steuer 1 1/2 kr. Jägeratzung.

7) 2 Morgen 3 Ruthen Feld in der Beun, im Flur gegen Grettstadt, giebt 8 Dreyl. Korn und Haber Gült, 2 Pfenn. fränk. Steuer 1/2 kr. Jägeratzung.

8) 1 viertehalbviertel Morgen Feld im Stadtfurth, im Flur gegen Grettstadt, giebt 14 Dreyl. Korn und 10 Dreyl. Haber Gült, 1 1/4 Pfenn. fränk. einfache Steuer, 1 kr. Jägeratzung.

9) 1/4 Morgen 1 Ruthe Wiese, in der Oelwiese, giebt 1/2 kr. Grundzins, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer, 5 Procent Handlohn.

10) 1/4 Morgen 12 Ruthen Wiesen im Schloth, giebt 1/4 kr. Grundzins, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer.

11) Anderthalbviertel Morgen 4 Ruthen Feld, am Brückenwasen, giebt 2 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1/2 Pfenn. fränk. Steuer, 1/2 Pfenn. Jägeratzung.

12) 1 1/4 Morgen 2 Ruthen Feld, am obern Riethweg, im Flur gegen Grettstadt, giebt 5 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer, 1 kr. Jägeratzung, nebstdem geben sämmtliche Grundstücke 5 Procent Handlohn und Zehnt.

Dieses wird den Kauflustigen andurch zur Kenntniß gebracht, die näheren Bedingnisse aber werden vor Eröffnung des Striches bekannt gemacht werden.

Sulzheim den 8. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Hinterlassenschaftsmasse der Adam Iffischen Eheleute zu Halsheim ist die Kenntniß der Passiven derselben nöthig. Zur Liquidation derselben wird sonach eine Tagfart auf Mittwoch den 26. October 1814. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß widrigenfalls dieselben bey Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die zur gedachten Theilungsmasse gehörigen Mobilien bestehend an Vieh, 7 Eimer 1812er und 3 Eimer 1813er Wein, dann Getreide, Stroh, Heu, Weißzeug, Betten, hölzerne und messingene Geschirre und dgl. Montag den 24. October Nachmittag um 2 Uhr zu Halsheim werden aufgestrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden hingeschlagen werden.

Arnstein den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Aquilin Groß, von Karlstadt ist seit 42 Jahren abwesend, ohne daß man seither die mindeste Nachricht von demselben bekommen hat; desselben nächste Anverwandte tragen nun auf die Aushändigung seines Vermögens an.

Gedachter Aquilin Groß oder dessen Erben werden also andurch vorgeladen, binnen einem Vierteljahre von heute angerechnet dahier zu erscheinen, und das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen zu 577 fl. 49 1/4 kr. rhn. in Empfang zu nehmen, oder aber zu gewärtigen, daß dasselbe auch ohne Caution an die sich darum meldenden nächsten Anverwandten verabfolget werde.

Karlstadt am 7. October 1814.

Königl baier. Landgericht.

B. l. V. d. L.

Mohr, Landgerichts Actuar.

Schimpf.

---

(3) 1. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene dem Bäckermeister Conrad Keller zu Eussenheim zugehörige Realitäten am Montage den 21. November d. J. früh um 9 Uhr in dem Gemeindewirthshause zu Eussenheim zum öffentlichen Striche aufgelegt, und den Meistbietenden unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingnissen nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung zugeschlagen, welches den Strichliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Karlstadt am 10. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

B. l. V. d. L.

Mohr, Landgerichts Actuar.

Schimpf.

Beschreibung der Realitäten.

Ein einstöckiges Backhaus unter dem Pfarrhause zu Eussenheim an der Straße gelegen, bestehend in einer geräumigen Backstube, dann einer Wohnstube nebst Stallung für 4 Stück Rindvieh, dann einem Schweinstall, und einer Kalter mit Kalterhaus, ist lehnfrey, und giebt in Simplo 4 1/2 Pfenn. Schatzung, Tax. — 500 fl.

3/4 Morgen anderthalb Ruthen Wiesen an der Hofrieth beym Hans Jörg Nuß gelegen, und zum königl. Rentamte Karlstadt in die 16 Hub mit 2 8/4 Zins 7 2/3 Maaß Weitzen lehnbar, Tax. — 250 fl.

2/4 Morgen 14 Gerten Artfeld an der alten Leimgrube beym Klauß Geßner alt, gelegen, auch zum königl. Rentamte mit 1 Pfenn. 4 1/4 Maaß Weitzen, und 1 1/2 Maaß Haber lehnbar, Tax. — 100 fl.

Versteigerung.

Die zur Theilungsmasse des Michel Volk, Müllermeisters vom Rödderthal, ehemaligen Amts Steinfeld gehörige Mahlmühle mit einem Mehl- und einem Gerbgang, dann die zur Mühle gehörigen Geräthschaften, als 2 Billen, 2 Spitzen, 2 Kriessieber, 1 Hebeisen, 1 Karn, 1 Staubsieb und 3 gute Beutel, nebst Scheuer und Gefrieth mit 3 1/2 Morgen Feld, 1/4 Morgen 5 Ruthen Wiesen, wird Donnerstag den 27. October l. J. früh um 9 Uhr bey der Mühle unter den, bey dem Striche noch bekannt zu machenden näheren Bedingungen zum öffentlichen Striche aufgelegt, und den Meistbietenden gegen die zu erfolgende Zahlung der Hälfte baar, und der anderen Hälfte binnen 1/2 Jahr von unterzeichneter Stelle zugeschlagen.

Die Strichsliebhaber werden daher auf besagten Tag und Stunde hiermit vorgeladen, wobey besonders bemerkt wird, daß die auswärtigen Streicher sich beym Striche mit legalen gerichtlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Karbach den 15. October 1814.

Großherzogl. bad. Theilungs-Commissariat des zweyten Landamts Wertheim.

Dürr.

---

(3) 3. Versteigerung.

Das zur Hinterlassenschaftsmasse des Stadtpfarrers Pfenning zu Prichsenstadt gehörige Mobiliarvermögen an

a. etlichen Goldstücken,
b. verschiedenem silbernen Geräthe,
c. mehrern alten ungangbaren Silber- und Kupfermünzen,
d. dem ziemlich beträchtlichen Büchervorrathe,
e. dem vorhandenen Weine zu 17 Eimern 1811r, zu 14 Eimern 1812r und 4 Eimern 1808r Gewächses,
f. Getreide, gedürrten Zwetschgen,
g. Bettwaare, weißem Zeug, und Kleidungen,
h. Schreiner- und Büttnerwaare,
i. Glaß und Porcellain,

k. zinnernen, messingen und kupfernen Geschirr,
l. Blech und Eisenwaare,
m. mehrern Klaftern Buchenholzes und andern Artikeln,

wird Montags den 24. d. M. und den folgenden Tagen, jedesmal Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr in dem Pfarrhause zu Prichsenstadt verstrichen und den Meistbietenden zugeschlagen.

Sodann werden Donnerstag den 27. l. M. die etwa vorhandenen Passiven aufgenommen; daher diejenigen, welche an vorerwähnter Hinterlassenschaftsmasse irgend eine Forderung zu machen haben, solche am obigen Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Prichsenstadt um so gewisser anzuzeigen und nöthigenfalls zu liquidiren haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne Weiterm aus einander gesetzt, und an die betreffenden Erben ausgehändiget werden wird.

Nachrichtlich Gerolzhofen am 8. October 1814.

Von Commissionswegen.
Königl. Landgericht.
Greser.
Adam, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Dem Simon Meth jung von Grafenrheinfeld kann die Administration seines Vermögens ferner nicht mehr belassen werden, und wird demselben ein Curator in der Person seines Vaters Simon Meth alt beygegeben, ohne dessen Einwilligung derselbe keine für sich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt mit dem Simon Meth jung Kauf- Tausch- Anlehns- oder sonstige Verträge ohne Einwilligung dessen Curators einzugehen, oder sonst verbindliche Handlungen abzuschließen, indem niemand hieraus ein Klagrecht in der Zukunft zugestanden werden kann.

Um aber auch die nöthige Kenntniß über dessen dermaligen Schuldenstand zu erhalten, werden sämmtliche Gläubiger desselben zur Anzeige und Liquidirung ihrer Forderungen auf Dienstag den 15. k. M. November früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorbeschieden, daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier nicht berücksichtiget werden solle.

Mainberg den 13. October 1814.

Königl. Landgericht.
Ehlen.
Wiskemann.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Zufolge des gegen Christoph Ziegler von Maibach ergangenen nun rechtskräftigen Ausschatzungserkenntnisses wird zum ersten Edictstag Dienstag den 6. k. M. November anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrecht unter Vorlegung der Urkunden und mit den nöthigen Beweismitteln bey Vermeidung des Ausschlusses anzubringen haben, bey dem auf Dienstag den 6. December d. J. anberaumten zweyten und dritten Edictstage sind die Einreden gegen die Forderungen bey Verlust derselben anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen bey Vermeidung der Präclusion zu pflegen.

Das zur Gantmasse gehörige Vermögen in einem Wohnhause und mehrerern Feldgütern bestehend, wovon das Verzeichniß stündlich bey allhiesigem Landgerichte eingesehen werden kann, wird Donnerstag den 10. November früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Maibach unter denen bey dem Aufstrich bekannt zu machenden Bedingnissen Executionsordnungsmäßig aufgestrichen und zugeschlagen.

Mainberg den 11. October 1814.

Königl. Landgericht.
Ehlen.
Wiskemann.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Johann Schneller senior aus Mainsondheim gebürtig, 44 Jahre alt, zog als Soldat im Jahre 1788. mit dem Würzburgischen Militair in Krieg gegen die Niederlande, von welcher Zeit an man von dessen Aufenthalt, Leben oder Tod nicht die mindeste Nachricht erhalten hat. Da nun dessen Geschwister auf Aushändigung des ihm in der älterlichen Theilung mittels zugefallenen geringen Vermögens, welches vormundschaftlich verwaltet wird, und zur Zeit in 98 fl. 8 3/4 kr. be-

stehet, ohne Caution angetragen haben; so wird besagter Johann Schneller oder dessen etwaige Leibes- oder sonstige Erben andurch edictaliter vorgeladen, sich in einem viertel Jahre von Einrückung dieses in öffentliche Blätter angerechnet, bey unterfertigter Stelle um so gewisser zu melden, als nach Verlauf dieses viertel Jahres das geringe Vermögen des Johann Schnellers dessen Geschwistern ihrem Antrage gemäß ausgehändigt werden solle.

Mainsondheim den 10. October 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Vorst.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Die Erben des verlebten Häfnermeisters Martin Benkert dahier, haben den Provocationsproceß gegen die Gläubiger ihres verlebten Vaters angestellt, und werden diesem zufolge alle diejenigen, welche an den besagten Martin Benkert, von Kissingen, eine Forderung zu machen haben, auf Dienstag den 15. November d. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderung gehörig einzuklagen, oder zu gewärtigen, daß sie nicht mehr weiter gehört, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen.

Kissingen den 10. October 1814.

G. F. Conrad.

G. Thees.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Donnerstag den 3. November werden in Sommerrach von Unterzeichneten nachstehende in den besten Lagen daselbst gebaute Weine dem öffentlichen Striche aufgelegt, und können die Herrn Liebhaber, die höflichst eingeladen werden, nach Belieben auch schon am 2. November die Weine an den Fäßern verkosten.

Als circa:

3 Fuder 8 Eimer 1804er.
3 Fuder 8 Eimer 1804er u. 7er Mischling.
2 Fuder 1808er und 9er Mischling.
3 Fuder 7 Eimer 1810er.
4 Fuder 1810er.
4 Fuder 1811er.
2 Fuder 8 Eimer 1811er Katzenkopf.
3 Fuder 6 Eimer 1811er Mischling.
3 Fuder dto. dto.
4 Fuder 1812er.
4 Fuder dto.

F. Brandt, L. R. in Königshofen.
G. C. Pickel, in Würzburg.

2) Bey Endesgesetzten sind folgende nach der neuesten Art verfertigte Mobilien aus Mahagonie- Nuß- und Kirschholz um einen billigen Preis zu haben, als:

Kaunitz, Rollo, Commode, Tische, große Spiegel, Sessel, Canape, Bettstellen, Frankfurter Stühle und Matratzen.

Pünktliche Bedienung in jedem ihm gegebenen Auftrage oder Bestellungen wird stäts sein Bestreben seyn.

Klinger, Tapezier und Möbelhändler.

3) Montag den 24. October werden bey Adam Käß, Friseur, wohnhaft im Blasiusgäßchen Nro. 565. folgende Mobilien aus freyer Hand verkauft, als: Betten, Weißzeug, Kleiderschrank, Holzgeräthe, etwas Zinn und eine Partie Schnupftabak.

4) Joseph Joneck, (der jüngere) Clavierinstrumentenmacher, hat zwey ganz neue Zwerg-Fortepiano sehr gut im Ton, und mit besonderm Fleiß gearbeitet um einigen billigen Preis zu verkaufen. Wohnhaft im Pleichacherviertel in der Kühgasse Nro. 317.

5) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß bey ihm die neuesten Moden von Wintertleidern, so wohl Berliner als Englische in den billigsten Preisen gefertigt und zu haben sind. Eine schöne Arbeit und schnelle Bedienung wird ihn besonders empfehlen. Wohnhaft im 2. District Nro. 145. im innern Graben.

Franz Ehlers,
Herrenkleidermacher.

6) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrnkleider von verschiedenen Farben und Preisen zu haben, er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht,

auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher höflichst seine geehrten Gönner zur Selbstüberzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

7) Außerhalb des Sanderthores ohnweit des Ehehaltenhauses ist ein Garten, etwas über einen halben Morgen Feld, auf 3 Seiten mit Mauer umgeben, mit einem doppelten Eingang, Brunnen und Gartenhaus versehen, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann stündlich eingesehen werden. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Ein Garten nächst dem Exerzierplatz, nicht ganz 2 Morgen, mit einer Mauer umgeben, einem Gartenhaus, 2 Brunnen und sonstigen Bequemlichkeiten versehen, und sich im tragbarsten Zustande befindend ist aus freyer Hand zu verkaufen. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

9) Frische Lapperdaue und neue holländische Heringe sind so eben bey Specereyhändler Horsch dahier angekommen und billigst zu haben.

10) Im Hause des Schwanebäckers im mittleren Stocke, sind gespaltene buchene Klötze, die Fuhr mit 2 Pferden zu 6 fl. zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) In der Hirschapotheke auf der Domgasse sind für ledige Personen 3 Zimmer nebst einem Nebenzimmerlein einfach oder mit einander, mit oder ohne Möbeln zu verlehnen.

2) Im 2. District Nro. 562. auf der Domgasse, ist für einen ledigen Herrn oder für eine stille Haushaltung ein Logis zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

3) Im 2. District Nro. 301. der großen Fleischbank gegenüber, ist der obere Stock bestehend in 2 Zimmern, Küche, Holz- und Bodenkammer sogleich zu vermiethen.

4) Es sind in der Stifthauger-Pfaffengasse Nro. 176. 2 möblirte Zimmer zu vermiethen.

5) Im 4. District Nro. 156. ist ein Keller von beyläufig 70 Fuder, zum Theil in Eisen gebundene Fäßer alsbald, und eine Stallung zu 5 Pferden auf den 1. November zu verlehnen.

6) Es ist ein Keller zu vermiethen, wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Anzeige

für die

königl. baierschen Gerichts- und Polizeybehörden.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809. vorgeschriebenen gedruckten Steckbriefe sind in der Bonitas'schen Handlung und Buchdruckerey das Buch zu 24 kr. zu haben.

2) Es sucht Jemand einen guten Keller in die Miethe zu nehmen. Wer? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Es suchet Jemand ein Capital von 8—12000 fl. gegen gerichtliche Obligationen im Ganzen oder theilweise aufzunehmen, das Nähere im Intelligenzcomtoir.

4) Eine Gemeinde ohnweit Würzburg wünscht ein Capital von 2400 fl. gegen eine General-Obligation und gegen dreyfache Versicherung aufzunehmen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

5) Ein gelernter Damen- und Herrenschneider, welcher im Schreiben und Lesen gut erfahren ist, wünscht bey einer Herrschaft als Bedienter unterzukommen. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

6) Nro. 171. in dem Sternhöfchen, ist um billige Preise Kost zu haben, man versichert reinliche Bedienung.

7) Samstag den 22. und Sonntag den 23. October fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer Retourchaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 10. 22. October 1814.

General-Pardon.

Von der Oesterreichisch-Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen, wird Jedermann bekannt gemacht:

Seine Majestät der Kaiser und König haben, aus besonderen Rücksichten für die Deserteurs der k. k. Armee, einen General-Pardon allergnädigst zu verleihen geruhet.

In Folge dieser allergnädigsten Verleihung werden nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

1) Der Zeitraum dieses General-Pardons ist auf 6 Monate, vom 1. October 1814. bis letzten März 1815, für das Inn- und Ausland festgesetzt.

2) Dieser General-Pardon hat für alle k. k. Militärkörper zu gelten.

3) Allen Ausreißern der k. k. Armee, welche binnen dieser Frist von 6 Monaten in die verlassenen Militärdienste freywillig zurückkehren, inner Landes bey einem oder dem andern Militärcommando, Regiment, oder bey jeder andern Behörde, ausser Landes bey den k. k. Gesandtschaften, oder bey den etwa ausser Landes stehenden k. k. Truppen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. k. Militärdiensten zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumunds öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied Statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dermal in den k. k. Erbstaaten, oder denen, welche sich in auswärtigen Landen aufhalten, es sollen alle, ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu deren Erfüllung der gewöhnlichen Militärdienstpflicht zugelassen werden, und ihr, durch Verlassung ihrer Fahnen begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens-Confiscation für Inländer, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn, und ihnen selbst das schon eingezogene Vermögen wieder hinaus gegeben werden, wenn der Deserteur nach kundgemachtem General-Pardon sich bey seinem Regimente oder Corps freywillig stellt, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist.

4) Den Zurückkehrenden, zu wirklichen Militärdiensten nicht mehr tauglichen, wird der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

5) Von der in den beyden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche, nebst dem Verbrechen der Desertion, noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

6) Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen General-Pardons, entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegsartikeln bestimmte Strafe der Desertion ausdrücklich gegen die letzteren vorbehalten.

7) Damit alle übrigen nicht Ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eides folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obersten und andern Officiren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllet werden.

8) Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Seiner Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den bis Ende März 1815. zur Rückkehr bestimmten Termin fruchtlos verstreichen lassen, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militärgesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten sechsmonatlichen Termins, die Betretung und Habhaftwerdung derselben durch alle in Händen habende Mittel zu bewerkstelligen; die nach den Kriegsartikeln ausgemessene Strafe wird dann ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, auch sollen dieselben von jedem Pardon auch in künftigen Zeiten für immer ausgeschlossen seyn.

Gegeben Wien am dritten Monatstag September im Eintausend achthundert und vierzehnten Jahr.

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Feldmarschall und Hofkriegsraths Präsident.

(L. S.)

Auf Sr. k. k. apostol. Majestät Allerhöchst eigenen Befehl:
Tag und Jahr wie oben.
Caspar Lehmann.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Stipendienstiftung des Pfarrers Zwirlein zu Ballenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Der Pfarrer Joseph Zwirlein zu Ballenberg hat aus eigenem Antriebe ein Capital von 600 fl. rhn. an die Gemeinde Hollstadt k. Landgerichts Neustadt unter der Bestimmung abgegeben, daß die jährlichen Abzinsen hiervon an solche Individuen, welche sich dem Studium der Theologie und dem geistlichen Stande widmen wollten, verabreicht, unter diesen aber zuerst die Abkömmlinge seiner Anverwandtschaft, wenn sie sich durch Fähigkeit und gute Sitten auszeichnen, und bey deren Abgang andere mit verstehenden Eigenschaften gleichfalls versehene Nachbarssöhne aus Hollstadt berücksichtiget werden sollen.

So wie nun bey der bereits bestehenden Administration des Stiftungsfondes gewissenhaft dafür gesorgt werden wird, daß die Bestimmungen dieser Fundation nach allen Punkten in Vollziehung gebracht werden, so findet man sich zugleich veranlaßt, die höchste Zufriedenheit mit den von dem noch lebenden Stifter zu Tage gelegten wohlthätigen Absichten öffentlich hierdurch bekannt zu machen.

Würzburg den 10. October 1814.

Königl. Landesdirection.
Freyherr v. Zurhein.
Klinger.

Lommel.

(3) 1. Versteigerung.

Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags um 10 Uhr wird bey königl. Stadtgerichte das dem Schreinermeister Ferdinand Hehnlein dahier zugehörige Wohnhaus im innern Graben Distr. 2. Nro. 155 1/2 gelegen, welches zins- und lehnfrey ist, zur ebenen Erde eine große Schreinerwerkstatt, 1 Waschhaus, 1 Holzlage, 1 Abtritt, 1 Bretterhalle, 1 Geschirrkammer, einen geräumigen Hof und gemeinschaftlichen Brunnen — im

zweyten Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 1 Küche — auf dem Boden mehrere Kammern, und einen zum Früchteschütten gebretterten Platz hat, nach Vorschrift der Executions-Ordnung öffentlich aufgestrichen.

An demselben Tage und zwar Nachmittags um 2 Uhr werden in dem obenbeschriebenen Wohnhause einige Betten und andere Mobilien an Schreinerwaaren und Küchengeschirr gegen baare Zahlung versteigert, und Kauflustige hierzu eingeladen.

Würzburg den 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Zwanzig Malter Korn sollen auf Antrag des dahiesigen Melbers Georg Adam Gullemann dem öffentlichen gerichtlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es wird daher zu diesem öffentlichen gerichtlichen Aufstrich eine Tagfart auf Freytag den 28. dieses Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des dahiesigen Georg Adam Gullemann anberaumt, bis wohin die Kaufslustigen das fragl. Korn stündlich bey dem Melber Georg Adam Gullmann einsehen können.

Würzburg am 19. October 1814.

König. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Samstags am 12. k. M. November Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts diesseits des Mains, die zur Ausschatzungsmasse des Georg Adam Keller von Versbach gehörigen nachbenannten Realitäten — als:

a. Dritthalbviertel Morgen Acker im Lindige welche dem königl. Stadtrentamte mit 6 1/4 Pfenn. lehnbar sind, —
b. 1 3/4 Morgen 15 Ruthen Ackerfeld allda, wovon 12 3/16 Pfenn.
c. 1 Morgen 16 Ruthen Ackerfeld, wovon 11 Pfenn. an Grundzinsen an das königl. Stadtrentamt zu entrichten sind,

bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags um 11 Uhr werden auf königl. Stadtgerichte die der Caspar Spies Wittib dahier gehörigen 2 Morgen Weinberg in der Winterleiten am Geissteig und 1 Morgen Kleeacker in der Maas, welche sämmtl. Grundstücke zins- und lehnfrey sind, nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, welches den Kaufslustigen anmit zur Nachricht dienet.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Würzburger Lichtersatz
vom 20. October 1814.

Gegossene Lichter das Pfund = = = 25 kr.
Gezogene Lichter das Pfund = = = 23 kr.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

---

(3) 1. Versteigerung.

Zu Bolzhausen wird ein Bauerngut, welches in einer Wohnung nebst Oeconomiegebäuden, dann in 14 Morgen 10 Ruthen Wiesen, 154 1/4 Morgen 17 1/2 Ruthe Artfeld, und 2 Morgen Weinberg besteht, auf 9 Jahre in Pacht gegeben. Der Pacht nimmt den 22. Februar 1815. seinen Anfang; dessen ungeachtet aber der Pachter doch früher aufziehen darf. Diejenigen also, welche hierzu Lust haben, und sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit und landwirthschaftlichen Kenntnisse ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich auf der hierzu bestimmten Strichstagfart Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr in dem Hause des verlebten Johann Götz zu Bolzhausen

einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben; wo ihnen vorher die näheren Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Hierauf werden am nämlichen Tage Nachmittags allda

1 zweyjähriges Mutterpferd,
3 Ochsen,
8 Kühe,
1 Faselochs,
4 Kälber, und
6 Schweine.

Dann am folgenden Tage den 10. November in der fühe

48 Malter Weitzen,
30 Malter Korn,
8 Malter Gerste,
28 Malter Haber.
3 Malter Erbsen,
4 Malter Linsen,
20 Malter Wicken, und
10 Malter Dinkel,

so wie verschiedenes Bauereygeschirr; Nachmittags und den nächsten Tag endlich allerley Hausgeräthschaften, Bettungen, und verschiedenes Weißzeug öffentlich versteigert, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben, wozu die Strichsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Darstadt den 19. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Zobel.
Bissert.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Erben des verlebten Georg Frank dahier, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß etwas zu fordern haben, hiermit vorgeladen, auf Dienstag den 6. December d. J. ihre Forderungen um so gewisser dahier zu liquidiren, als sie ansonst damit ausgeschlossen werden.

Darstadt den 19. October 1814.

Königl. Patrimonial-Gericht der Freyherren von Zobel.
Bissert.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Auseinandersetzung der Hinterlassenschaft des verlebten Georg Haas Bürgers zu Fahr ist vordersamst dessen Schuldenstand zu wissen nothwendig.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an der gedachten Hinterlassenschaft irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Mittwoch den 16. November l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, widrigens der Säumende zu gewärtigen hat, daß bey Berichtigung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dessen Forderung genommen werde.

Volkach den 18. October 1814.

Königl. Landgericht.
Wolz.
Hähnlein.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Theilung der Chirurg Friedrich Hofmanns Wittib zu Sommerach berichtigen zu können, werden deren sämtliche Gläubiger vorgeladen, ihre Forderungen Dienstag den 8. k. M. November Nachmittags um 2 Uhr in dem Theilungshause, wo sich das Gericht einfindet zu liquidiren, widrigens zu gewärtigen, daß auf die nicht angebrachten Forderungen bey der Theilung keine Rücksicht gemacht werde.

Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert, Actuar.
i. j. o.
Streng.

---

(3) 3. Versteigerung.

Die zur Eva Blasius'ischen Erbmasse dahier gehörigen Weine, als:

4 Fuder 4 Eimer 1808er Gewächs,
1 Fuder 1 Eimer 1808er und 1809er Mischling,
4 Fuder 1 Eimer 1808er und 1810er Mischling,
3 Fuder 3 Eimer 1807er,
6 Fuder 7 Eimer 1811er,
2 Fuder 5 Eimer 1798er Mischling,
2 Fuder 7 Eimer 1783er und 1794er Mischling,
3 Fuder 8 Eimer 1794er,
2 Fuder 9 Eimer 1809er,
nebst 1 1/2 Eimer Burgunder- und 1 1/2 Eimer andern Essig,

werden Freytag den 18. k. M. November früh um 9 Uhr in dem Theilungshause verstrichen.

Die Strichsliebhaber werden hierzu eingeladen.

Volkach am 11. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

B. l. V. d. L. R.

Stimmer.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Verlassenschaft der Georg Herrleins Wittib zu Astheim berichtigen zu können, sind deren Passive zu wissen nothwendig. Es werden daher sämmtliche Gläubiger der genannten Wittib andurch vorgeladen, ihre Forderungen Freytag den 4. November l. J. früh um 9 Uhr dahier gehörig anzubringen und zu liquidiren, widrigens, ohne sie späterhin zu berücksichtigen, mit Auseinandersetzung des vorwürfigen Theilungsgeschäftes fürgefahren wird.

Schlüßlich wird bemerkt, daß an dem darauf folgenden Samstage den 5. November Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Astheim, das zu beregter Verlassenschaftsmasse gehörige Wohnhaus nebst 5/4 Morgen Weinberg öffentlich verstrichen werden.

Decretum Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Theilungsmasse der verlebten Martin Zwickers Wittib zu Astheim ist deren Schuldenstand zu wissen nöthig. Es wird daher Tagfart zur Consignation und Liquidation der Schulden auf Freytag den 4. November früh um 9 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger ihre rechtlichen Forderungen unter dem Rechtsnachtheile dahier anzubringen haben, daß ohne fernere Rücksicht darauf zur Beendigung der obenerwähnten Theilung geschritten wird.

Zugleich wird bemerkt, daß Samstag den 5. November Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause zu Astheim die zu dieser Masse gehörigen 2 1/4 Morgen Weinberg nebst einem Wohnhause öffentlich verstrichen werden.

Decretum Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Streng.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Hinterlassenschaftsmasse der Adam Iffischen Eheleute zu Halsheim ist die Kenntniß der Passiven derselben nöthig. Zur Liquidation derselben wird sonach eine Tagfart auf Mittwoch den 26. October 1814. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß widrigenfalls dieselben bey Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die zur gedachten Theilungsmasse gehörigen Mobilien bestehend an Vieh, 7 Eimer 1812er und 3 Eimer 1813er Wein, dann Getreide, Stroh, Heu, Weißzeug, Betten, hölzerne und messingene Geschirre und dgl., Montag den 24. October Nachmittag um 2 Uhr zu Halsheim werden aufgestrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden hingeschlagen werden.

Arnstein den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Versteigerung.

Donnerstags den 10. November d. J. früh um halb 9 Uhr, werden nachbeschriebene unbewegliche Realitäten, welche zur Concursmasse des Johann Scholl zu Oberspiesheim gehören, auf dem Gemeindehause allda zum öffentlichen Striche aufgelegt, als:

1) ein Wohnhaus Nro. 29. mit Stallung unter einem Dache, ein Kellerhaus, Darrhäuschen, eine Scheuer, Halle, Hofrieth mit einem daranliegenden Küchen- und Baumgärtchen, einer Viertelsholzlaube, 1 Morgen zugetheilte Gemeinde-Gründe an der Hirtenwiese, Gemeinde- u. Schäfereyrecht, giebt 12 vierthalbviertel Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 11 kr. 3 Heller Grundzins und 5 Procent Handlohn, dazu gehört das Beutlein Feld Nro. 2.

2) Ein geschlossenes Beutlein Feld zum Götzenhof gehörig, von 25 dritthalbviertel Morgen 14 3/4 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen 16 Ruthen eingehörigen Wiesen, dann Güterholz, giebt 7 Metzen 2 Dreyl. Korn und Haber Gült, Oberschwarzacher Maaß, 25 andert-

halbviertel Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 11 Pfenn. Jägeratzung und 5 Procent Handlohn.

3) Ein geschlossenes Beutlein, ebenfalls zum Götzenhof gehörig, von 25 drittehalbviertel Morgen 14 3/4 Ruthen Feld, einhalbviertel Morgen 16 Ruthen Wiesen wie das vorige.

4) Ein geschlossenes Beutlein Feld, zum Götzenhof gehörig, in 23 vierthalbviertel Morgen 19 Ruthen Feld, 1 anderthalbviertel Morgen 5 Ruthen Wiesen bestehend, mit dem jährlichen Hiebholze aus dem Gehaid, giebt 7 Metzen 14 Dreyl. Korn, und so viel Haber Gült, 26 1/2 Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 12 kr. Jägeratzung und 5 Procent Handlohn.

5) Anderthalbviertel Morgen 14 Ruthen Feld in den Oeläckern, im Flur, gegen Grettstadt, giebt 2 Dreyl. Korn und so viel Haber Gült, 1/2 Pfenn. fränk. Steuer, 1/2 kr. Jägeratzung.

6) Anderthalbviertel Morgen Feld im Schloth, im Flur gegen Herlheim, giebt 1 1/2 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1 1/4 Pfenn. fränk. Steuer 1 1/2 kr. Jägeratzung.

7) 2 Morgen 3 Ruthen Feld in der Beun, im Flur gegen Grettstadt, giebt 8 Dreyl. Korn und Haber Gült, 2 Pfenn. fränk. Steuer 1/2 kr. Jägeratzung.

8) 1 viertehalbviertel Morgen Feld im Stadtfurth, im Flur gegen Grettstadt, giebt 14 Dreyl. Korn und 10 Dreyl. Haber Gült, 1 1/4 Pfenn. fränk. einfache Steuer, 1 kr. Jägeratzung.

9) 1/4 Morgen 1 Ruthe Wiese, in der Oelwiese, giebt 1/2 kr. Grundzins, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer, 5 Procent Handlohn.

10) 1/4 Morgen 12 Ruthen Wiesen im Schloth, giebt 1/4 kr. Grundzins, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer.

11) Anderthalbviertel Morgen 4 Ruthen Feld, am Brückenwasen, giebt 2 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1/2 Pfenn. fränk. Steuer 1/2 Pfenn. Jägeratzung.

12) 1 1/4 Morgen 2 Ruthen Feld, am obern Riethweg, im Flur gegen Grettstadt, giebt 5 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer, 1 kr. Jägeratzung, nebstdem geben sämmtliche Grundstücke 5 Procent Handlohn und Zehnt.

Dieses wird den Kauflustigen andurch zur Kenntniß gebracht, die näheren Bedingnisse aber werden vor Eröffnung des Striches bekannt gemacht werden.

Sulzheim den 8. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Aquilin Groß, von Karlstadt ist seit 42 Jahren abwesend, ohne daß man seither die mindeste Nachricht von demselben bekommen hat; desselben nächste Anverwandte tragen nun auf die Aushändigung seines Vermögens an.

Gedachter Aquilin Groß oder dessen Erben werden also andurch vorgeladen, binnen einem Vierteljahre von heute angerechnet dahier zu erscheinen, und das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen zu 577 fl. 49 1/4 kr. rhn. in Empfang zu nehmen, oder aber zu gewärtigen, daß dasselbe auch ohne Caution an die sich darum meldenden nächsten Anverwandten verabfolget werde.

Karlstadt am 7. October 1814.

Königl baier. Landgericht.

B. l. V. d. L.

Mohr, Landgerichts Actuar.

Schimpf.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Beurtheilung des einzuleitenden rechtlichen Verfahrens gegen Michael Neubert von Schnepfenbach, wird nach dessen Antrag zur Aufnahme der sämmtlichen Passiven Tagfart auf Montag den 7. November d. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo die Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile bey unterfertigter Stelle zu erscheinen haben, daß die Ausbleibenden, im Falle sich das Geschäft zu einer Debitsache eignen sollte, den hieraus zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Dettelbach am 7. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, act. j. o. i.

Rottmann, A. s.

(3) 3. **Aufruf.**

Georg Neubert von Westheim hat durch seine sehr zweifelhafte Zahlungsfähigkeit den gegenwärtigen Aufruf an alle seine Gläubiger veranlaßt, nach welchen, wer aus was immer für einem Grunde Forderung an ihn macht, solche Mittwoch den 9. November l. J. früh um 8 Uhr dahier anzeigen muß, unter Strafe bey der Schuldentilgung übergangen zu werden.

Haßfurt den 26. September 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.

Trapp.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Dem hiesigen Publicum wird andurch bekannt gemacht, daß künftigen Montag den 24. dieses früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr mit der öffentlichen Versteigerung der zur Verlassenschaft der verlebten Bretterhändlers Elisabetha Rau, Wittib, gehörigen verschiedenen Effecten und Mobilien in dem Sterbhause der Verlebten, in der Plattnersgasse fortgefahren wird, wozu wiederhohlter die Strichsliebhaber höflichst einladet

Das Testamentariat.

2) Es ist ein schöner, vor dem Sanderthore am Main gelegener Garten, mit den besten Obstsorten, vier Mauern, einem Brunnen, und einem zweystöckigen Gartenhause aus freyer Hand zu verkaufen. Von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Außerhalb des Sanderthores ohnweit des Ehehaltenhauses ist ein Garten, etwas über einen halben Morgen Feld, auf 3 Seiten mit Mauer umgeben, mit einem doppelten Eingang, Brunnen und Gartenhaus versehen, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann stündlich eingesehen werden. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrenkleider von verschiedenen Farben und Preisen zu haben, er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht, auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher höflichst seine geehrten Gönner zur Selbstüberzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

5) Unterzeichneter macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß bey ihm die neuesten Moden von Winterkleidern, so wohl Berliner als Englische in den billigsten Preisen gefertigt und zu haben sind. Eine schöne Arbeit und schnelle Bedienung wird ihn besonders empfehlen. Wohnhaft im 2. District Nro. 145. im innern Graben.

Franz Ehlers,
Herrenkleidermacher.

6) Ein gutes Fortepiano mit vielen Variationen ist um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

Vermiethungen.

1) Im 3. District Nro. 33. nächst der rothen Scheibe ist ein Zimmer für ledige Herren zu vermiethen.

2) Es sind mehrere Kammern mit Betten zu vermiethen, auch kann man im Hause die Kost erhalten. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) In der Hirschapotheke auf der Domgasse sind für ledige Personen 3 Zimmer nebst einem Nebenzimmerlein einfach oder mit einander, mit oder ohne Möbeln zu verlehnen.

4) Es sind in der Stifthauger-Pfaffengasse Nro. 176. 2 möblirte Zimmer zu vermiethen.

5) Im 1. Distr. Nr. 34. in der Capuzinergasse sind zwey Zimmer mit oder ohne Möbel stündlich an ledige Herren zu vermiethen.

6) Es wünscht Jemand ein heizbares Zimmerchen für eine ledige Person zu verlehnen. Wer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Es ist ein Keller zu vermiethen, wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Anzeige

für die

königl. baierschen Gerichts- und Polizeybehörden.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809. vorgeschriebenen gedruckten Steckbriefe sind in der Bonitas'schen Handlung und Buchdruckerey das Buch zu 24 kr. zu haben.

2) Daß ich die bisher unter dem Namen Ullr. Max Neundörfer bestandene, und bereits an mich übergegangene Wollen-Tuchhandlung dahier unter meiner alleinigen Verbindlichkeit, jedoch aber aus Achtung gegen meinen Hrn. Vorfahrer und dessen verehrte nächste Verwandschaft durch Vorsetzung seines Namens dem Meinigen unter der Veränderten Firma

U. M. Neundörffer et Held

mit möglichster Erweiterung fortsetzen werde, habe ich andurch die Ehre mit dem Zusatze anzuzeigen, daß ich nun fortan ein vollkommen assortirtes Tuchlager von den besten Niederländer und andern vorzüglichen Fabricken unterhalten, und dasselbe auch auf alle anderen Gattungen Wollenwaaren ausdehnen werde.

Nöthige Kenntnisse, Thätigkeit, Fleiß und Redlichkeit verbunden mit zureichendem Vermögen setzen mich in den Stand, alle diejenigen in der Stadt und auf dem Lande, welche sich mit ihrem Bedürfen an mich zu wenden, geneigt seyn werden, durch ausgezeichnet gute Waare und Billigkeit der Preise jederzeit vollkommen zufrieden zu stellen.

Ich bitte demnach um gütiges Zutrauen unter der Versicherung, daß ich mich stets bestreben werde, mich desselben würdig zu zeigen, und empfehle mich so wie auch in Commission und Spedition ergebenst.

Würzburg den 17. October 1814.

Joseph Held,

Welcher künftig zeichnet:

U. M. Neundörffer et Held.

3) Nachdem ich vermög allerhöchster Entschließung, königl. Landesdirection die Concession als Papier- und Quincaillerie-Händler dahier erhalten, und die Handlung meines Herrn Schwiegervaters Georg Schönecker übernommen habe, so mache ich hiervon die Anzeige, und bemerke, daß alle Geschäfte unter der Firma Schönecker et Ringelmann auf meinen Namen und Rechnung gehen. Auch empfehle ich dem verehrlichen Publikum meine führenden Schreibmaterialien und Siegellack, mit der Versicherung, daß ich jederzeit die beste Waare in möglichst billigen Preisen führen werde.

Lorenz Ringelmann,
wohnhaft im 2. District Nro. 56.
in der Eichhorngasse.

4) Ein Patrim. Beamter im Würzburgischen in der obern Landesgegend. wünscht wegen dem vergrößerten Umfang seiner Geschäfte noch einen Scribenten. Dieser Scribent muß aber schon ziemlich mit dem Gange der Geschäfte eines Land- resp. Patrimonialgerichts bekannt seyn, anerwogen derselbe nicht als bloßer Copist gebraucht werden solle, sondern in gewissen Geschäften v. g. Berichtserstattungen, Theilungsgeschäften Rechnungsstellen und Revidiren u. d. gl. eigends arbeiten muß. Wer zu einer solchen Stelle Lust hat, der beliebe sich im Intelligenzcomtoir zu melden, wo er sodann das Weitere erfahren wird.

5) In eine Apotheke in einem Landstädtchen des Großherzogthums Würzburg wird ein Lehrling gegen billige Bedingnisse aufzunehmen gesucht. Näheres erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Es ist das Heft der Zeitung der eleganten Welt Monat Julius 1813. mit W. H. bezeichnet abhanden gekommen. wer es besitzt, beliebe solches im Intelligenzcomtoir gegen ein Douceur abzugeben.

7) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziscanergasse, 3. District Nro. 157. fährt künftigen Dienstag mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

8) Nickolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der untern Bocksgasse, 3. District Nro. 307. bey Schreinermeister Pfeifer fährt den nächsten Sonntag mit einer Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 11. 25. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Fertigung eines Vergleichnisses über Handlöhne und Zuschreibgebühren betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Bey der per Decretum vom 14. September l. J. anbefohlenen Zusammenstellung der Handlöhne und Zuschreibgebühren ist die bisherige Form der Quartal-Handlohnsrechnungen beyzubehalten, welches auf diesfallsige Anfragen mehrerer Rentämter zur Entschließung ergehet.

Würzburg den 17. October 1814.

Königl Landesdirection.

Frhr. v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Nickels.

Bekanntmachung.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

(Die Aufhebung der königl. Salinencommission im Großherzogthum Würzburg betr.)

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die ganze Leitung des Salinenwesens nach allen Beziehungen der Fabrication, des Comerzes und der Comptabilität vom 1. l. M. an dem Ressort der königl. General-Salinen-Administration zu München ausschließend zugewiesen, und daher der Wirkungskreis der vormals dahier bestandenen Salinen-Commission hiedurch vom obigen Tage an erloschen sey.

Würzburg den 5. October 1814.

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Mais.

Bekanntmachung.

(Den Ausgangszoll vom Brod betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch eine hohe Verfügung der königl. Hofcommission ist das Brod bis auf Weiters von Entrichtung des Ausgangszolls befreyt worden, welches zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. October 1814.

Königl. Landesdirection.

Freyherr v. Zurhein.
v. Schallhammer.

Mais.

Schuldienst-Erledigung.

(Die Erledigung der Schulstelle zu Stralsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch die Entsetzung des bisherigen Lehrers zu Stralsbach vom Schuldienste ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Theilungssache des Obsthändlers Michael Mühling berichtigen zu können, ist Kenntniß dessen Passivstandes nöthig. Es werden demnach alle jene, welche einen rechtlichen Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glauben, andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 12. k. M. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen und unter dem Präjudize geltend zu machen, daß die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der ohnlängst dahier verlebten Barbara Gänglein, ledigen Standes dahier, einen rechtlichen Anspruch oder sonst eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, Donnerstag den 3. k. M. November früh um 9 Uhr bey königl. Stadtgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und selbe zu liquidiren, widrigenfalls auf solche bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht werde gemacht werden.

Würzburg den 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Montag am 7. November l. J. Nachmittags um 2 Uhr und die darauf folgenden Tage werden die zum Nachlasse der Margaretha Stengel, Seilerswittib, in derselben hinterlassenen Wohnung 2. District Nro. 313. gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Weißzeug, Zinn, Kupfer, Silber und Holzwaaren mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Zwanzig Malter Korn sollen auf Antrag des dahiesigen Melbers Georg Adam Gullemann dem öffentlichen gerichtlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es wird daher zu diesem öffentlichen gerichtlichen Aufstrich eine Tagfart auf Freytag den 28. dieses Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des dahiesigen Georg Adam Gullemann anberaumt, bis wohin die Kaufslustigen das fragl. Korn stündlich bey dem Melber Georg Adam Gullmann einsehen können.

Würzburg am 19. October 1814.

König. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags um 10 Uhr wird bey königl. Stadtgerichte das dem Schreinermeister Ferdinand Hehnlein dahier zugehörige Wohnhaus im innern Graben Distr. 2. Nro. 155 1/2 gelegen, welches zins- und lehnfrey ist, zur ebenen Erde eine große Schreinerwerkstatt, 1 Waschhaus, 1 Holzlage, 1 Abtritt, 1 Bretterhalle, 1 Geschirrkammer, einen geräumigen Hof und gemeinschaftlichen Brunnen — im zweyten Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 1 Küche — auf dem Boden mehrere Kammern, und einen zum Früchteschütten gebretterten Platz hat, nach Vorschrift der Executions-Ordnung öffentlich aufgestrichen.

An deinselben Tage und zwar Nachmittags um 2 Uhr werden in dem obenbeschriebenen Wohnhause einige Betten und andere Mobilien an Schreinerwaaren und Küchengeschirr gegen baare Zahlung versteigert, und Kauflustige hierzu eingeladen.

Würzburg den 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Samstags am 12. k. M. November Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts diesseits des Mains, die zur Ausschatzungsmasse des Georg Adam Keller von Versbach gehörigen nachbenannten Realitäten — als:

a. Dritthalbviertel Morgen Acker im Lindige welche dem königl. Stadtrentamte mit 6 1/4 Pfenn. lehnbar sind, —
b. 1 3/4 Morgen 15 Ruthen Ackerfeld allda, wovon 12 3/16 Pfenn.
c. 1 Morgen 16 Ruthen Ackerfeld, wovon 11 Pfenn. an Grundzinsen an das königl. Stadtrentamt zu entrichten sind,

bey unterzeichneter Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags um 11 Uhr werden auf königl. Stadtgerichte die der Caspar Spies Wittib dahier gehörigen 2 Morgen Weinberg in der Winterleiten am Geissteig und 1 Morgen Kleeacker in der Maas, welche sämmtl. Grundstücke zins- und lehnfrey sind nach Vorschrift der Executionsordnung öffentlich versteigert, welches den Kaufslustigen anmit zur Nachricht dienet.

Würzburg am 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 22. Oct. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	111 Malter,	das Malter	10 fl. 25 kr.
Korn,	48 — —	— —	7 fl. 40 kr.
Haber,	12 — —	— —	8 fl. 20 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	757 Malter,	das Malter	9 fl. 58 kr.
Korn,	156 — —	— —	7 fl. 27 kr.
Haber,	63 — —	— —	7 fl. 38 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	4 Malter,	das Malter	8 fl. 45 kr.
Korn,	19 — —	— —	7 fl. — kr.
Haber,	1 — —	— —	6 fl. 45 kr.

Summe aller verkauften Früchte 1171 Malter, als: 872 Malter Weitzen, 223 Malter Korn, 76 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Gessert, Polizeydirector.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 18. October 1814.

Ein Malter Weitzen	10 fl. 20 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. — kr.
Ein Malter Haber	6 fl. — kr.

F. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Der Wintercurs der königl. Zeichenschule dahier nimmt mit dem 1. des kommenden Monats November in allen ihren Lehrtheilen, nämlich in der Geometrie, Architectur, Freyehandzeichnen, Modellier, Decorationzeichnen, Schreib- und Rechenschule, dann auch in der Mechanik, seinen Anfang welches hiermit zur Kenntniß aller jener gebracht wird, so Antheil daran zu nehmen haben, oder daran nehmen wollen.

Würzburg den 22. October 1814.

Königl. Zeichenschule.
Frhr. v. Stauffenberg.

---

(2) 1. Versteigerung.

Donnerstag den 27. d. M. und in den darauf folgenden Tagen jedesmal des Nachmittags um 2 Uhr werden mehrere zu damaliger Meublirung der k. französischen Generale und anderer Staabsofficirs nach Erforderniß dahier angeschaffte Effecten, als: verschieden-

lich Tisch- und Bettzeug, Bettzügen, wollene Decken, Bettstätte, Canapee und Sessel, Tische, Kupfer- Messing- und Fajenceegeschirre und sonstige Blechwaaren ꝛc. in dem größeren Saale des Rathhauses dahier dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und gegen baare Zahlung den Meistbietenden abgegeben, welches den Kaufslustigen anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. October 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeister.

Versteigerung.

Donnerstag den 27. October früh um 8 Uhr werden in dem königl. Juliushospitale verschiedene Kleidungsstücke und anderes öffentlich versteigert, und den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 21. October 1814.

Königl. Juliusspital-Speiserey-Administration.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlassenschaft des Adam Gerst zu Unterleinach ward die Ausschatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Activmasse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 30. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden, Angabe der Beweismitteln, und des Vorzugsrechts derselben, die Forderungen zu liquiren, und schlüßliche Handlungen zu pflegen sind.

Den Ungehorsamen trifft das Präjudiz des Verlustes der Forderung, und resp. des Ausschlusses mit den ihn treffenden Handlungen.

Würzburg am 19. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, Actuar.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

In Gemäßheit rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses gegen Johann Georg Dehn von Wiesenfeld wird wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr anberaumt, wobey sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Beweismitteln und Vorzugsrecht vorzulegen, sodann wechselseitig gegen solche so wie auch der Gemeinschuldner zu excipiren, und endlich schlüßlich zu handeln haben, alles bey Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse und der Masse, und resp. Präclusion mit der versäumten Handlung.

Karlstadt den 12. October 1814

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Ruckert.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Nachdem gegen die Verlassenschaftsmasse des Amtskellers Franz Joseph Müller dahier, der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, so wird erster Edictstag auf Montag den 5. December 1814. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welchem jeder der irgend eine Forderung gegen die beregte Verlassenschaftsmasse zu haben glaubt, solche entweder in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten anzubringen, und desfalls mit Anführung sämmtlicher Beweismittel seine etwaigen Vorzugsrechte darzuthun hat, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Concursmasse.

Zur Anbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen sowohl, als Vorzugsrechte wird zweyter Edictstag auf Montag den 6. Februar 1815. früh um 8 Uhr festgesetzt, und zur wechselseitigen schlüßlichen Verhandlung dritter Edictstag auf Donnerstag den 6. April 1815. früh um 8 Uhr bestimmet, an welchen beyden letzten Edictstagen die treffenden Handlungen unter der Strafe des Ausschlusses zu pflegen sind.

Dettelbach den 18. October 1814.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Rottmann, A. a.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Die Erben des verlebten Häfnermeisters Martin Benkert dahier, haben den Provocationsproceß gegen die Gläubiger ihres verlebten Vaters angestellt, und werden diesem zufolge alle diejenigen, welche an den besagten Martin Benkert, von Kissingen, eine

Forderung zu machen haben, auf Dienstag den 15. November d. J. früh um 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderung gehörig einzuklagen, oder zu gewärtigen, daß sie nicht mehr weiter gehört, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen.

Kissingen den 10. October 1814.

G. F. Conrad.

G. Thees.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Auseinandersetzung der Hinterlassenschaftsmasse der Adam Iffischen Eheleute zu Halsheim ist die Kenntniß der Passiven derselben nöthig. Zur Liquidation derselben wird sonach eine Tagfart auf Mittwoch den 26. October 1814. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß widrigenfalls dieselben bey Auseinandersetzung der Masse nicht berücksichtigt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß die zur gedachten Theilungsmasse gehörigen Mobilien bestehend an Vieh, 7 Eimer 1812er und 3 Eimer 1813er Wein, dann Getreide, Stroh, Heu, Weißzeug, Betten, hölzerne und messingene Geschirre und dgl., Montag den 24. October Nachmittag um 2 Uhr zu Halsheim werden aufgestrichen, und wenn annehmbare Gebote fallen, den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden hingeschlagen werden.

Arnstein den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Da Johann Schuhemann von Hundsbach gebürtig bereits über 50 Jahre sich von seinem Geburtsorte entfernt hat, und man bisher von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode nicht die geringste Nachricht erhalten hat, so wird derselbe, oder seine etwaigen Leibes- oder Testamentserben, so wie überhaubt alle jene, welche auf dessen Vermögen im Betrage zu 400 fl. rhn. gegründete Ansprüche zu haben glauben, hiermit auf Antrag der nächsten Intestaterben öffentlich vorgeladen, um ihre rechtlichen Ansprüche auf das fragliche Vermögen gehörig geltend zu machen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls Johann Schuhemann für todt werde erklärt, und dessen Vermögen den nächsten sich legitimirenden Anverwandten ohne Caution werde verabfolgt werden.

Arnstein den 21. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Barbara Schmitt, verwittibte Schullehrerin von Zeitzleben, hat bey unterzeichneter Behörde darauf angetragen, sämmtliche Schulden ihres verlebten Ehemannes zu liquidiren.

Es werden daher alle jene, welche irgend eine Forderung an den verlebten Schullehrer Joh. Schmitt zu Zeitzleben zu machen haben aufgefordert, solche Donnerstag den 17. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst den wegen ihrem Ausbleiben ihnen zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Margaretha Metz von Oberwern, Wittwe des verstorbenen Johann Metz, Glaßermeisters zu Oberwern, werden sämmtliche Gläubiger desselben auf Donnerstag den 10. November l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den aus dem Ausbleiben entstehenden Schaden selbst beyzumessen haben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Es ist der Schuldenstand der Conrad Kühnischen Eheleute von Sömmersdorf zu wissen nöthig; daher dessen sämmtliche Gläubiger Montag den 14. November l. J. früh

um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie bey dem hiernach einzuschlagenden rechtlichen Verfahren nicht berücksichtiget werden.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um zu wissen ob executive oder excussive gegen Niklaus Gauckler von Sömersdorf fürzufahren ist, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf Montag den 21. November l. J. früh um 9 Uhr zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß sie bey Bestimmung des weitern Verfahrens im Ausbleibungsfalle unberücksichtigt bleiben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 1. Versteigerung und Schuldenliquidation.

Das zur Verlassenschaftsmasse der Barbara Rödels Wittwe zu Neuses am Berg gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht und 1/4 Hubholz gerechtigkeit nebst den eingehörigen 7/4 Morgen Artfeld und 1 8/4 Morgen Wiesen, dann die Weine bestehend in beyläufig 5 Fuder 1807er Gewächses in 3 Fässern, und 26 Eimer 1807 und 1811er Mischling, so wie mehrere von 18 bis 28 Eimer in Eisen gebundenen Fässern werden Dienstag den 8. November l. J. früh um 9 Uhr in dem Sterbhause zu Neuses a/f. dem öffentlichen Striche ausgesetzet und den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen; an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr wird mit dem Aufstriche der übrigen Mobilien an Zinn, Kupfer, Betten, weißem Zeuge, Schreinerwaaren u. d. gl. fürgefahren werden.

Zur Angabe der etwaigen Forderungen gegen diese Verlassenschaftsmasse ist Tagfart auf Freytag den 11. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger bey Vertheilung dieser Masse nicht berücksichtiget werden sollen, welches anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dettelbach am 20. October 1814.

Königl. Landgericht,

Seubert, j. o. i.

Rottmann, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Freytag den 28. l. M. Nachmittag um 2 Uhr werden die zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Elisabetha Rau Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Wohnhäuser, als:

a. Ein Wohnhaus im 3. District Nro. 124 in der Plattnersgasse, welches massiv von Steinen erbaut ist, einen gewölbten wasserfreyen beyläufig mit 14 Fuder in Eisen gebundenen und weingrünen Fässern belegten Keller zu ebener Erde 2 heitzbare Zimmer, eine helle Küche und ein kleines Höfchen, im ersten Stock zwey heitzbare Zimmer, einen Alkoven, eine Küche und einen Abtritt, im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer, eine Küche, dann 4 Mezzanenzimmer, wovon auch eines heitzbar ist, geräumiges Bodenwerk, und sonstige Gemächlichkeiten hat; und jährlich 1 fl. 3 Pf. 12 Pfenn. Grundzins zum königl. Stadtrentamte zahlt.

b. ein Wohnhaus im nämlichen Distr. in der Arztlade liegend, das hintere Haus, welches gleichfalls einen gewölbten wasserfreyen mit beyläufig 25 Fuder weingrünen und in Eisen gebundenen Fässern belegten Keller, zu ebener Erde ein Kalterhaus mit Kalter, zwey eingemauerte Waschkessel und Holzremise, im 1. Stocke 2 heitzbare Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, und einen Abtritt, im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer und ein geräumiges Dachwerk nebst sonstigen Bequemlichkeiten hat, und jährlich mit 1

Pfund dem königl. Stadtrentamte zins- und lehnbar ist

dem ersten öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu die Kaufslustigen höflichst eingeladen werden mit dem Bemerken, daß die beyden Häuser stündlich eingesehen werden können.

Von Testamentariat.

2) Donnerstag den 27. dieses, Nachmittags um 2 Uhr werden im 3. Distr. Nro. 124 in der Plattnersgasse die zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Elisabetha Rau, Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Grundstücke als:

a. 1 1/2 Morgen Weinberg in der Leisten zwischen Frau Hofmetzger Köhlers Wittib und Handelsmann Massa liegend, von welchen jährlich 4 fl. rh. pactirter Gültmost und Handlohn an das königl. Stadtrentamt zu entrichten sind.

b. 1 1/2 Morgen, theils Weinberg theils Kleeacker im Guttenthal zwischen Maurermeister Bornfellers Wittib und Häcker Weigand liegend, wovon ausser der Zehentbarkeit keine weiteren Lasten bekannt sind.

c. 2 Morgen Weinberg im mittlern Bogen Stadthalber der gemeine Pfad, Feldshalber Büttnermeister Streng, welche jährlich mit einem Pfund Grundzins beschwert sind,

dem ersten öffentlichen Aufstriche ausgesetzet, wozu die Strichsliebhaber höflichst einladet

das Testamentariat.

3) Wir haben die Ehre, das Publikum zu benachrichtigen, daß wir die künftige Bamberger Herbstmesse, mit einem vollständigen Lager superfeiner, feiner und anderer Tücher unserer eigenen Fabricke halten werden, als: blaue und grüne in der Wolle gefärbte, Castorschwarze, einfärbige und melirte, in alten und modernen Farben, wie auch Uniform-Tücher, doppelt croisirte, elastische, glatte und gerippte Casimirs, in den nämlichen Farben und Qualitäten, Castorines oder feine Damen-Biber der Coatings-Bieber genannt, einfärbige und melirte Damen-Tücher, Bassins, Gesundheits-Flanelle und Finetten, Satins turcs, Serges de Bery et de Rome, glatte, gerippte und gedruckte Baumwollen-Samet, Manchester genannt und endlich verschiedene andere Zeuge für Hosen und Westen, nach dem neusten Geschmacke und für alle Jahrszeiten.

Wir haben von unserer eigenen Fabrik ein schönes Sortiment von wollenen Piques, Schwandons Toilinettes ächt in Farben und Qualitäten und zu 2 fl. die Weste.

Wir werden die Tücher und Casimirs im Stücke und Ausschnitte, um die Fabrikpreise, und die andern Artikel, so billig wie möglich verkaufen.

Unser Waarenlager ist im Bamberger Hofe, im großen Saale des ersten Stocks.

Wir benachrichtigen zu gleicher Zeit, daß andere Geschäfte uns hindern, die Bamberger Mayn-Messen wie auch die künftige Würzburger Allerheiligen-Messe zu halten, und daß wir ein Handlungshaus in Basel in der Schweiz gebildet haben, von wo aus wir das ganze Jahr die Bestellungen, die man uns dahin schicken wird, am besten erfüllen werden.

Frankfurt a. M den 28. Sept. 1814.

Winandi Vater und Sohn, aus Verviers.

4) So eben ist erschienen, und in der Göbhardtschen Buchhandlung zu haben:

Marcus, (A. F.) Betrachtungen über die Würkung des Petechialcontagiums, entnommen aus Leichenöffnungen von Dr. J. B. Jannina, nebst einem Sendschreiben an Herrn Professor Friedreich in Würzburg über den Werth der Leichenöffnungen. gr. 8. 1814. Pr. 24 kr.

5) Es ist ein schöner, vor dem Sanderthore am Main gelegener Garten, mit den besten Obstsorten, vier Mauern, einem Brunnen, und einem zweystöckigen Gartenhause aus freyer Hand zu verkaufen. Von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Außerhalb des Sanderthores ohnweit des Ehehaltenhauses ist ein Garten, etwas über einen halben Morgen Feld, auf 3 Seiten mit Mauer umgeben, mit einem doppelten Eingang, Brunnen und Gartenhaus versehen, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann stündlich eingesehen werden. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Bey dem Kleidermacher Gabriel König aus Paris, sind sehr schöne gefertigte Herrenkleider von verschiedenen Farben und Preisen zu haben, er schmeichelt sich mit Recht, die beste Arbeit und Waaren liefern zu können, und da er selbige von der ersten Hand bezieht, auch der Billigste zu seyn. Er ladet daher höflichst seine geehrten Gönner zur Selbst-

überzeugung ein. Wohnhaft im 2. District Nro. 411. auf dem Markt.

8) Ein gutes Fortepiano mit vielen Variationen ist um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

9) Bey Caspar Betz, in der Augustinergasse Nro. 209. sind vier bis fünf fädrige eiserne Faßreife zu verkaufen.

10) Zwey Fässer eins zu 3 3/4 Fuder, das andere zu 16 Eimer sind im 2. District Nro. 234. zu verkaufen.

11) Zwey große Glasschränke jeder mit 2 Fenstern und jedes Fenster mit 3 Scheiben von Schleichacher Glaß, als ein halber Mond verfertigt, welche zu jedem Gewerbe, wie auch zu Bücher- oder Küchenschränken zu gebrauchen sind um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Bey Caspar Betz, in der Augustinergasse Nro. 209. ist der mittlere Stock, bestehend in 5 Zimmern, Bodenkammer, Waschhaus, Holzlage, Schweinstall, Hühnerstall und Regenfaß, dann im untern Stock ein großer Laden, ein Zimmer, eine Küche, auf Allerheiligen zu vermiethen.

2) An einer der schönsten Lagen der Stadt ist sogleich oder Ziel Allerheiligen für einen ledigen Herrn mit oder ohne Bedienten eine Wohnung von 2 heitzbaren Zimmern und einem Vorplatz zu vermiethen, und das Weitere im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

3) Ein Keller zu einigen 30 Fuder, meist weingrüne Fässer, welcher ganz wasserfrey ist, ist zu vermiethen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist ein Keller zu vermiethen, wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Im 2. Distr. Nro. 116. nächst dem Juliusspital sind 2 ineinander gehende möblirte Zimmer für 2 oder einen Herrn stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Nachdem ich vermög allerhöchster Entschließung königl. Landesdirection die Concession als Papier- und Quincaillerie-Händler dahier erhalten, und die Handlung meines Herrn Schwiegervaters Georg Schönecker übernommen habe, so mache ich hiervon die Anzeige, und bemerke, daß alle Geschäfte unter der Firma Schönecker et Ringelmann auf meinen Namen und Rechnung gehen. Auch empfehle ich dem verehrlichen Publikum meine führenden Schreibmaterialien und Siegellack, mit der Versicherung, daß ich jederzeit die beste Waare in möglichst billigen Preisen führen werde.

Lorenz Ringelmann,
wohnhaft im 2. District Nro. 56.
in der Eichhorngasse.

2) **Anzeige**
für die
königl. baierschen Gerichts- und Polizeybehörden.

Die nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809. vorgeschriebenen gedruckten Steckbriefe sind in der Bonitas'schen Handlung und Buchdruckerey das Buch zu 24 kr. zu haben.

3) Gute Kost zu 10 auch 6 kr., ist im 2. District Nro. 234. Mittag und Abends zu haben.

4) In einem honetten Hause werden Zöglinge, die den Studien sich widmen wollen, oder Studenten in Kost und Quartier gesucht, allwo auch gute Aufsicht für selbe zu erwarten ist. Das Nähere giebt das Intelligenzcomtoir.

5) Es ist Jemanden ein weißer Hühnerhund braun behängt, zugelaufen, der Eigenthümer davon kann den Besitzer im Intelligenzcomtoir erfahren.

6) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Beckershofe, in der Franziscanergasse, 3. District Nro. 157. fährt künftigen Dienstag den 1. oder Mittwoch den 2. November mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

7) Mittwoch den 26. October fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer Retourchaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. No. 12. 27. October 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der Schulvisitationsberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Sämmtliche Dechante, Districtsinspectoren und Decanatsverweser in Schulsachen werden andurch angewiesen, die alljährlich zu erstattenden Schulvisitationsberichte längstens bis zum letzten November eines jeden Jahrs anher einzusenden, widrigenfalls solche mittels eines Wartbothens auf ihre Kosten von hier aus abgeholet werden sollen.

Würzburg am 24. October 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Bekanntmachung.

(Die Einsendung der Berichte über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte haben längstens bis zum letzten November eines jeden Jahrs die Berichte über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand der Schulen ihres Bezirkes nebst den vorschriftsmäßig abgefaßten Werktags-Schüler-Entlassungs-Verzeichnissen mittelst eines Begleitungsberichtes (Regierungsblatt 1807. S. 97. §. 10.) anher einzusenden, widrigenfalls solche durch einen von hier aus abgeschickten Wartbothen auf ihre Kosten abgeholt werden sollen.

Würzburg den 24. October 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Bekanntmachung.

(Die Jahrsberichte über die Schulindustrie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Da im vorigen Jahre die bereits im October fälligen Jahrsberichte über den Stand der Industrieschulen von den Land- und Patrimonialgerichten, allenfalls wegen Truppenmärschen, vielfältig verspärt worden sind, solches Hinderniß nun aber nicht mehr bestehet, übrigens für das Industrieweſen auf das anfangende Schuljahr keine Anordnung gemacht werden kann, wenn die Berichte zu gehöriger Zeit nicht einkommen, so wird die

unterm 17. July 1795, und ferner am 18. August 1807 und 10. November 1808; (Sammlung der Schulverordnungen S. 176, 187, 210, 245) ergangenen Verordnungen mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß die sämmtlichen Berichte mit Tabellen und Gartenberechnungen bis zum 1. December unfehlbar eingeschickt seyn müssen, wornach jeder Rückstand durch einen Wartbothen auf Kosten der Säumigen ohne Weiteres abgeholt werden soll.

Würzburg den 24. October 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Bekanntmachung.

(Die General-Uebersicht von dem Stande der Industrieschulen für das Jahr 1812/13. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Im Jahre 1812/13. sind in 645 Städten und Dörfern des Würzburger Landes 38,353 Kinder zur Schule gegangen.

Unter diesen haben 10,851 Knaben, und 14,304 Mädchen die Industrieschule besucht.

Die Industrielehre bestand im Gartenbau, in weiblicher Arbeit mit Nähen, Stricken und Spinnen, und im Zeichnen und mechanischer Arbeit der Knaben.

Der Werth sämmtlicher Industrieproducte beläuft sich nach dem Ansatze der Land- und Patrimonialgerichte auf 65182 fl. rhn.

und übersteigt jenen des vorigen Jahr mit 1412 fl. rhn.

Würzburg den 24. October 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 3. Versteigerung.

(Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott dahier in der Semmelsgasse Dist. I. No. 57, worauf nach Anzeige des Königlichen Stadtrentamtes nebst der Handlohns-Pflichtigkeit 20. Pfenn. jährlichen Grundzins haften, wird Samstags den 12ten K. M. Novembers Vormittags 11 Uhr auf dem Königlichen Hofgerichte dem öffentlichen Striche ausgesetzt werden, und der Zuschlag an den Meistbietenden nach der Executions-Ordnung folgen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Decretum Würzburg den 3ten October 1814.

Königl. Hofgericht

H. v. Hess.

Häfel.

Pfarrey-Erledigung.

Die Pfarrey zu Obersinn ist durch das Ableben des Pfarrers allda in Erledigung gekommen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Theilungssache des Obsthändlers Michael Mühling berichtigen zu können, ist Kenntniß dessen Passivstandes nöthig. Es werden demnach alle jene, welche einen rechtlichen Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glauben, andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 12. k. M. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfatt anzuzeigen und unter dem Präjudize geltend zu machen, daß die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Donnerstag den 3. November d. J. Vormittags um 10 Uhr wird bey königl. Stadtgerichte das dem Schreinermeister Ferdinand Hehnlein dahier zugehörige Wohnhaus im innern Graben Distr. 2. Nro. 155 1/2 gelegen, welches zins- und lehnfrey ist, zur ebenen Erde eine große Schreinerwerkstatt, 1 Waschhaus, 1 Holzlage, 1 Abtritt, 1 Bretterhalle, 1 Geschirrkammer, einen geräumigen Hof und gemeinschaftlichen Brunnen — im

zweyten Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 1 Küche — auf dem Boden mehrere Kammern, und einen zum Trocknen gebretterten Platz hat, nach Vorschrift der Executions-Ordnung öffentlich aufgestrichen.

An demselben Tage und zwar Nachmittags um 2 Uhr werden in dem obenbeschriebenen Wohnhause einige Betten und andere Mobilien an Schreinerwaaren und Küchengeschirr gegen baare Zahlung versteigert, und Kauflustige hierzu eingeladen.

Würzburg den 17. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der ohnlängst dahier verlebten Barbara Gänglein, ledigen Standes dahier, einen rechtlichen Anspruch oder sonst eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, Donnerstag den 3. k. M. November früh um 9 Uhr bey kbnigl. Stadtgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und selbe zu liquidiren, widrigenfalls auf solche bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht werde gemacht werden.

Würzburg den 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Montag am 7. November l. J. Nachmittags um 2 Uhr und die darauf folgenden Tage werden die zum Nachlasse der Margaretha Stengel, Seilerswittib, in derselben hinterlassenen Wohnung 2. District Nro. 313. gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Weißzeug, Zinn, Kupfer, Silber und Holzwaaren mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

(3) 3. Versteigerung.

Zwanzig Malter Korn sollen auf Antrag des dahiesigen Melbers Georg Adam Gullemann dem öffentlichen gerichtlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es wird daher zu diesem öffentlichen gerichtlichen Aufstrich eine Tagfart auf Freytag den 28. dieses Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des dahiesigen Georg Adam Gullemann anberaumt, bis wohin die Kaufslustigen das fragl. Korn stündlich bey dem Melber Georg Adam Gullmann einsehen können.

Würzburg am 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Der Wintercurs der kbnigl. Zeichenschule dahier nimmt mit dem 1. des kommenden Monats November in allen ihren Lehrtheilen, nämlich in der Geometrie, Architectur, Freyehandzeichnen, Modellier, Decorationzeichnen, Schreib- und Rechenschule, dann auch in der Mechanik, seinen Anfang, welches hiermit zur Kenntniß aller jener gebracht wird, so Antheil daran zu nehmen haben, oder daran nehmen wollen.

Würzburg den 22. October 1814.

Königl. Zeichenschule.
Frhr. v. Stauffenberg.

---

(2) 2. Versteigerung.

Donnerstag den 27. d. M. und in den darauf folgenden Tagen jedesmal des Nachmittags um 2 Uhr werden mehrere zu damaliger Meublirung der k. französischen Generale und anderer Staabsofficirs nach Erforderniß dahier angeschafft: Effecten, als: verschiedentlich Tisch- und Bettzeug Bettzügen, wollene Decken, Bettstätte, Canapee und Sessel Tische, Kupfer- Messing- und Faiencegeschirre und sonstige Blechwaaren ꝛc. in dem größeren Saale des Rathhauses dahier dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und gegen baare Zahlung den Meißbietenden abgegeben,

welches den Kaufslustigen anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. October 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeister.

---

(3) 1. Versteigerung.

Die zur Theilungsmasse der Georg Schlerethischen Eheleute zu Heugrumbach gehörige, zu Heugrumbach gelegene Mühle, die innere Seemühle genannt, welche einen Mehlgang hat, und wobey sich ein Wohnhaus mit einem Hornvieh- und Schweinstalle; einem gewölbten Keller und einem Baumgarten zu anderthalbviertel Morgen, endlich einem Sommergärtchen zu 1/4 Morgen befinden, wird Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr zu Heugrumbach dem dritten öffentlichen Striche ausgesetzet, und, wenn annehmbare Gebote fallen, unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hierbey wird bemerket, daß der Kaufschilling in 3 Martinifristen zu entrichten ist, und daß jeder Strichliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen gehörig auszuweisen habe.

An dem nämlichen Tage früh um 10 Uhr wird das zur gedachten Theilungsmasse gehörige Mobiliarvermögen, welches in Vieh, Betten, weißen Zeug, kupfernen und eisernen Geschirren, Schreinerwaaren, Bauerey- und Mühlgeschirr besteht, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden überlassen werden.

Arnstein den 21. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Da Johann Schuhemann von Hundsbach gebürtig bereits über 50 Jahre sich von seinem Geburtsorte entfernt hat, und man bisher von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode nicht die geringste Nachricht erhalten hat, so wird derselbe, oder seine etwaigen Leibes- oder Testamentserben, so wie überhaupt alle jene, welche auf dessen Vermögen im Betrage zu 400 fl. rhn. gegründete Ansprüche zu haben glauben, hiermit auf Antrag der

nächsten Intestaterben öffentlich vorgeladen, um ihre rechtlichen Ansprüche auf das fragliche Vermögen gehörig geltend zu machen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls Johann Schuhemann für todt werde erklärt, und dessen Vermögen den nächsten sich legitimirenden Anverwandten ohne Caution werde verabfolgt werden.

Arnstein den 21. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart ist nothwendig dem Passivstand der Andreas Sieberts Wittwe zu Neustadt zu wissen; weswegen zur Liquidation der gegen sie bestehenden Forderungen Sitzung auf Freytag den 18. November früh um 8 Uhr dahier anberaumt ist, mit Beyfügung des Präjudizes, daß die Ausbleibenden hierbey nicht berücksichtigt werden.

Neustadt den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

b. W. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Die Sebastian Mahlmeisterischen Eheleute zu Salz, haben mit Carl Hochrein und Barbara Limpertin einen Vermögensabtretungsvertrag geschlossen. Wegen Minderjährigkeit der Gutsübernehmer und des Interesse der Gläubiger der Erstern wird zur Liquidation der Passiven der Sebastian Mahlmeisterschen Eheleute Sitzung auf Freytag den 18. November früh um 10 Uhr dahier unterm Präjudize der Nichtberücksichtigung der nicht erschienenen Gläubiger hiermit anberaumt.

Neustadt den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

Hermann, A. s.

Gestohlene Sachen.

Am 13. dieses sind zu Margolshausen nachbezeichnete Stücke aus einer Wohnung entwendet worden:

5 Ellen weißgebleichtes flachsenes Tuch. Werth 2 fl.
1 Elle Halbtuch. Werth 30 kr.
2 Weibsoberhemder, wovon eines von Baumwolle, noch gut, das andere von Halbtuch noch neu gewesen. Werth 1 fl. 50 kr.
1 blauer baumwollener Schurz, noch gut, oben mit dem nemlichen Zeug eingefaßt, unten in der Mitte den Namen Jesus, dann rechts und links die Buchstaben M. G. mit grüner und blauer Seite eingenäht. Werth 2 fl.
1 roth gestreifter baumwollener Schurz, oben mit dem nemlichen Zeug eingefaßt, mit einer grünen seidenen Schnur. Werth 2 fl.
1 hellblauer beydergemangsener Weiberrock. Werth 3 fl.
1 baumwollener Weiberrock mit weißem Grund und hellblauen drey Finger breiten Streifen. Werth 6 fl.
1 großes weißes baumwollenes Kopftuch mit Zacken. Werth 2 fl. 45 kr.
1 gelbes baumwollenes fein getupptes Halstuch, noch ganz neu. Werth 1 fl.
1 flächsenes gedrucktes Halstuch mit einem dunkelblauen Grund auf 2 Seiten gedruckt; wovon die eine Seite weiß fein getuppt ist, die andere Seite Röschen und 3 nebeneinander befindliche Streifen aufgetragen hat, die Bordure aber mit großen Rosen und Tulpenblumen versehen ist. Werth 40 kr.
1 weißes halbtüchenes Kopftuch, blöd und an einem Zipfel zerrissen. Werth 12 kr.
4 Knäule weißes gebleichtes leinen Garn. Werth 24 kr.
1 Serviette würfelartigen Musters. Werth 30 kr.
1/2 Pfund weiße ungesponnene Schaafwolle. Werth 20 kr.
5 Stück 24ger an Geld.

Der Verdacht dieser Entwendung wird auf eine Weibsperson geworfen, deren Namen, Wohn- und Geburtsort unbekannt ist, und die von der Bestohlenen folgendermaßen beschrieben ist: Corpulent, ihrem Leibe und ihrer Angabe, in das Entbindungshaus zu Würzburg sich jetzt begeben zu wollen, nach zu urtheilen, der Niederkunft zunächst; glatten runden Gesichts mit rothen Wangen und folgendermaßen gekleidet:

Dieselbe hatte eine städtische Tracht, einen rothen cattunenen Schurz, welcher hinten ganz zugegangen, einen beydergemangsenen langen Rock, woran schwarze Streife sichtbar gewesen; ein weißes wollenes gestricktes Mützchen; ein blaues fein getupptes gedrucktes Halstuch; eine braune Zipfelhaube mit einer Goldblume und langen seidenen schwarzen Bändern, an den beyden Zipfeln ein Sammetbändchen, welches mit einem Heft die Haube auf den Kopf gehalten hat, und eine breite ganz neue Kutze.

So wie Jedermann gegen den Ankauf dieser Stücke gewarnt wird, so werden auch sämmtliche Gerichts- und Polizeybehörden ersucht, zur Ausfindigmachung derselben mit zu wirken, im Betretungsfalle solche anzuhalten, und sich mit hiesigem Landgericht deßhalb in Communication zu setzen, auch die obbeschriebene Person im Falle ihrer Habhaftwerdung dann zu arretiren, und anher abliefern zu lassen, wenn dieselbe obbeschriebene Stücke oder einen Theil derselben bey sich haben, und sich nicht auf der Stelle über den rechtlichen Besitz derselben ausweisen wird.

Neustadt den 18. October 1814.

Königl. Landgericht.
Mayer.

---

(3) 2. Versteigerung und Schuldenliquidation.

Das zur Verlassenschaftsmasse der Barbara Röbels Wittwe zu Neuses am Berg gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht und 1/4 Hubholz gerechtigkeit nebst den eingehörigen 7/4 Morgen Artfeld und 1 8/4 Morgen Wiesen, dann die Weine bestehend in beyläufig 5 Fuder 1807er Gewächses in 3 Fässern, und 26 Eimer 1807 und 1811er Mischling, so wie mehrere von 18 bis 28 Eimer in Eisen gebundenen Fässern werden Dienstag den 8. November l. J. früh um 9 Uhr in dem Sterbhause zu Neuses a/h dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen; an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr wird mit dem Aufstriche der übrigen Mobilien an Zinn, Kupfer, Betten, weißem Zeuge, Schreinerwaaren u. d. gl. fürgefahren werden.

Zur Angabe der etwaigen Forderungen gegen diese Verlassenschaftsmasse ist Tagfart auf Freytag den 11. November l. J. früh um

9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger bey Vertheilung dieser Masse nicht berücksichtiget werden sollen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dettelbach am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Zu Bolzhausen wird ein Bauerngut, welches in einer Wohnung nebst Oeconomiegebäuden, dann in 14 Morgen 10 Ruthen Wiesen, 154 1/4 Morgen 17 1/2 Ruthe Aricfeld, und 2 Morgen Weinberg besteht, auf 9 Jahre in Pacht gegeben. Der Pacht nimmt den 22. Februar 1815. seinen Anfang; dessen ungeachtet aber der Pachter doch früher aufziehen darf. Diejenigen also, welche hierzu Lust haben, und sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit und landwirthschaftlichen Kenntnisse ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich auf der hierzu bestimmten Strichstagfart Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr in dem Hause des verlebten Johann Götz zu Bolzhausen einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben; wo ihnen vorher die näheren Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Hierauf werden am nämlichen Tage Nachmittags allda

1 zweyjähriges Mutterpferd,
3 Ochsen,
8 Kühe,
1 Faselochs,
4 Kälber, und
6 Schweine.

Dann am folgenden Tage den 10. November in der frühe

48 Malter Weitzen,
30 Malter Korn,
8 Malter Gerste,
28 Malter Haber.
3 Malter Erbsen,
4 Malter Linsen,
20 Malter Wicken, und
10 Malter Dinkel,

so wie verschiedenes Bauereygeschirr; Nachmittags und den nächsten Tag endlich allerley Hausgeräthschaften, Bettungen, und verschiedenes Weißzeug öffentlich versteigert, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben, wozu die Strichsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Darmstadt den 19. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Zobel.

Bissert.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Theilung der Chirurg Friedrich Hofmanns Wittib zu Sommerach berichtigen zu können, werden deren sämtliche Gläubiger vorgeladen, ihre Forderungen Dienstag den 8. k. M. November Nachmittags um 2 Uhr in dem Theilungshause, wo sich das Gericht einfindet, zu liquidiren, widrigens zu gewärtigen, daß auf die nicht angebrachten Forderungen bey der Theilung keine Rücksicht gemacht werde.

Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Margaretha Metz von Oberwern, Wittwe des verstorbenen Johann Metz, Glaßermeisters zu Oberwern, werden sämmtliche Gläubiger desselben auf Donnerstag den 10. November l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den aus dem Ausbleiben entstehenden Schaden selbst beyzumessen haben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Freytag den 28. l. M. Nachmittag um 2 Uhr werden die zur Verlassenschafts-

masse der verlebten Elisabetha Rau Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Wohnhäuser, als:

a. Ein Wohnhaus im 3. District Nro. 124 in der Plattnersgasse, welches massiv von Steinen erbaut ist, einen gewölbten wasserfreyen beyläufig mit 14 Fuder in Eisen gebundenen und weingrünen Fässern belegten Keller zu ebener Erde 2 heitzbare Zimmer, eine helle Küche und ein kleines Höfchen. im ersten Stock zwey heitzbare Zimmer, einen Alkoven, eine Küche und einen Abtritt, im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer, eine Küche, dann 4 Mezzanenzimmer, wovon auch eines heitzbar ist, geräumiges Bodenwerk, und sonstige Gemächlichkeiten hat; und jährlich 1 fl. 3 Pf. 12 Pfenn. Grundzins zum königl. Stadtrentamte zahlt.

b. ein Wohnhaus im nämlichen Distr. in der Arztlade liegend, das hintere Haus, welches gleichfalls einen gewölbten wasserfreyen mit beyläufig 25 Fuder weingrünen und in Eisen gebundenen Fässern belegten Keller, zu ebener Erde ein Kalterhaus mit Kalter, zwey eingemauerte Waschkessel und Holzremise, im 1. Stocke 2 heitzbare Zimmer, 2 Kammern, eine Küche, und einen Abtritt, im zweyten Stocke 3 heitzbare Zimmer und ein geräumiges Dachwerk nebst sonstigen Bequemlichkeiten hat, und jährlich mit 1 Pfund dem königl. Stadtrentamte zins- und lehnbar ist.

dem ersten öffentlichen Aufstriche ausgesetzt, wozu die Kaufslustigen höflichst eingeladen werden mit dem Bemerken, daß die beyden Häuser stündlich eingesehen werden können.

Von Testamentariat.

2) Donnerstag den 27. dieses, Nachmittags um 2 Uhr werden im 3. Distr. Nro. 124 in der Plattnersgasse die zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Elisabetha Rau, Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Grundstücke als:

a. 1 1/2 Morgen Weinberg in der Leisten zwischen Frau Hofmetzger Köhlers Wittib und Handelsmann Massa liegend, von welchen jährlich 4 fl. rh. pactirter Gültmost und Handlohn an das königl. Stadtrentamt zu entrichten sind.

b. 1 1/2 Morgen theils Weinberg theils Kleeacker im Guttenthal zwischen Mauermeister Vornkellers Wittib und Häcker Weigand liegend, wovon ausser der Zehenbarkeit keine weiteren Lastenbekannt sind.

c. 2 Morgen Weinberg im mittlern Bogen Stadthalber der gemeine Pfad, Feldshalber Büttnermeister Streng, welche jährlich mit einem Pfund Grundzins beschwert sind,

dem ersten öffentlichen Aufstriche ausgesetzet, wozu die Strichsliebhaber höflichst einladet

das Testamentariat.

3) Montag den 7. k. M. November, von früh 9 bis 12 — und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr werden in dem Wohnhause 3. District Nro. 124. in der Plattnersgasse folgende zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Elisabetha Rau Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Weine, als:

A) im vordern Keller,

Nro. der Fäßer.	Beyläufig Fuder.	Eymer	Jahrgang	
1	1	7	1811er	Guttenthal,
2	2	2	ditto	Leisten,
3	2	10	ditto	— —
4	2	2	1812er	Leisten,
6	—	6	1808er	Guttenthal,
7	1	—	1810er	Leisten,
8	1	—	1808er	Guttenthal.
—	—	2	1813er	
				B) im hintern Keller,
4	2	4	1807er	Steinbach,
5	2	9	ditto	Leisten,
6	3	4	ditto	Steinbach,
7	2	5	1812er	Guttenthal,
9	1	11	1807er	Leisten,

dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzet, und die näheren Bedingnisse bey der Tagfart noch bekannt gemacht. Wozu die Strichsliebhaber höflichst eingeladen werden

vom Testamentariat.

4) 18 bis 20 Fuder weingrüne in Eisen gebundene Fässer sind zu verkaufen, Liebhaber darzu belieben das Nähere im 3. District Nro. 154. zu erfragen.

5) Ein viereckiger eisener Ofen sammt den Tragsteinen ist zu verkaufen. Das Nähere im 3. District Nro. 145

6) Endesunterzeichneter empfiehlt sich mit einem assortirten Lager von beynahe 300 Centner feiner weißer leinener Lumpen, verspricht billige Preise, auch können Liebhaber solche täglich in Augenschein nehmen, bey

Georg Philipp Schneider,
in Schweinfurt Nro. 160.

Vermiethungen.

1) An einer der schönsten Lagen der Stadt ist sogleich oder Ziel Allerheiligen für einen ledigen Herrn mit oder ohne Bedienten eine Wohnung von 2 heitzbaren Zimmern und einem Vorplatz zu vermiethen, und das Weitere im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

2) In einer gangbaren Straße ist ein Logis bestehend in 3 heitzbaren Zimmern, einer hellen Küche, einer Kammer, einem Verschlag, einer Holzlage, einem Keller, einem Waschhaus, und Brunnen, einem Boden zum Waschtrocknen und sonstigen Bequemlichkeiten sogleich zu vermiethen. Das Weitere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Im 3. District Nro 254. ist ein Logis für eine Haushaltung, und ein möblirtes für einen ledigen Herrn ständlich zu verlehnen.

4) Im 4. District Nro. 30. hinter dem Petersbau, bey dem Schreinermeister Kühn, ist für eine kleine Haushaltung ein Quartier zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

5) Im 2. District Nro. 233. sind einige Zimmer für ledige Herren oder für eine Haushaltung mit oder ohne Möbeln und Betten zu vermiethen.

6) In der Reisgrubengasse Nro. 237. sind 2 Zimmer mit Möbeln für 1 oder 2 Herrn auf den 1. November zu vermiethen.

7) Im 2. Distr. Nro. 116. nächst dem Juliusspital sind 4 möblirte Zimmer ständlich zu vermiethen.

8) Nächst am Dom am Eingange der Plattnersgasse ist der ehemalige Conditor Fantonsche Laden auf nächste Messe zu vermiethen, nebst seiner sonstigen guten Einrichtung ist auch ein heitzbares Wohnzimmer welches auf Verlangen zum Logiren möbelirt werden kann, abzugeben. Nähere Auskunft giebt

Friedrich Platz, Conditor.

9) Auf der Domgasse ist sogleich oder auf nächstes Ziel für eine stille Haushaltung ein Quartier zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

10) Im 3. District Nro. 11. ist ein Logis von 2 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, einer Kammer, Keller und gemeinschaftlichem Waschhaus auf Allerheiligen zu vermiethen.

11) Im 3. District Nro. 33. nächst der rothen Scheibe ist ein Zimmer an ledige Herrn zu vermiethen.

12) Auf der Domgasse Nro. 180. ist im ersten Stock ein Zimmer mit Nebenzimmer und Betten auf diese und folgende Messe zu vermiethen.

13) Im 2. District Nro. 204. im Bibhlein sind zwey in einander gehende schöne Zimmer ohne Möbeln auf Allerheiligen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Unterfertigter macht hiermit seinen Freunden und Bekannten zu wissen, daß er sein neues Logis jenseits des Mayns bey dem Hrn. Metzgermeister Schimmer, District 5. Nro. 153. bezogen habe.

Dr. Pfeiffer, Regiments-Arzt bey dem königl. 12ten Linien-Infanterie-Regimente.

2) Auf der Neubaugasse Nro. 88. befindet sich eine Person welche feine wie auch seidene Wäsche zu waschen versteht, aus wollenen und seidenen Kleidern, so wie auch aus Swaltüchern alle Flecken herausmacht, silber und Goldborden putzen kann. Sie verspricht die billigsten Preise, und empfiehlt sich bestens.

3) Samstag den 29. oder Sonntag den 30. October fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer Retourchaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

4) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziscanergasse, 3. District Nro. 157. fährt künftigen Dienstag den 1. oder Mittwoch den 2. November mit einer leeren Chaise nach München, und empfiehlt sich den etwa dahin Mitreisenden.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 13. 29. October 1814.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Theilungssache des Obsthändlers Michael Mühling berichtigen zu können, ist Kenntniß dessen Passivstandes nöthig. Es werden demnach alle jene, welche einen rechtlichen Anspruch auf dessen Nachlaß machen zu können glauben, andurch aufgefordert, solchen bey der auf Samstag den 12. k. M. November Vormittags um 9 Uhr anberaumten Tagfart anzuzeigen und unter dem Präiudize geltend zu machen, daß die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der ohnlängst dahier verlebten Barbara Gänglerin, ledigen Standes dahier, einen rechtlichen Anspruch oder sonst eine Forderung zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, Donnerstag den 3. k. M. November früh um 9 Uhr bey königl. Stadtgerichte entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und selbe zu liquidiren, widrigenfalls auf solche bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht werde gemacht werden.

Würzburg den 19. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montag am 7. November l. J. Nachmittags um 2 Uhr und die darauf folgenden Tage werden die zum Nachlasse der Margaretha Stengel, Seilerswittib, in derselben hinterlassenen Wohnung 2. District Nro. 313. gehörigen Mobilien an Kleidungsstücken, Weißzeug, Zinn, Kupfer, Silber und Holzwaaren mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. October 1814.

Königl Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Der Wintercurs der königl. Zeichenschule dahier nimmt mit dem 1. des kommenden Monats November in allen ihren Lehrtheilen, nämlich in der Geometrie, Architectur, Freyehandzeichnen, Modellier Decorationzeichnen, Schreib- und Rechenschule, dann auch in der Mechanik, seinen Anfang, welches hiermit zur

Kenntniß aller jener gebracht wird, so Antheil daran zu nehmen haben, oder daran nehmen wollen.

Würzburg den 22. October 1814.

Königl. Zeichenschule.

Frhr. v. Stauffenberg.

---

(2) 1. Versteigerung.

Das Quartier in dem Bibliotheksbau des Stephansklosters, welches der Controleur Gerl bisher bewohnt hat, und in 4 heitzbaren Zimmern, einigen Kammern, Küche und in einer besondern Holzlage, Keller und gemeinschaftlichem Waschhause besteht, wird am 4. November dieses Jahres früh um 11 Uhr bey dem Stadtrentamte zwischen Staats- und Hofdienern dem öffentlichen Striche zur Verpachtung ausgesetzt, und den Meistbietenden unter den bey dem Striche vorzulegenden Bedingnissen salva ratificatione überlassen.

Würzburg den 26. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. Versteigerung.

Das Hofcaplan Süßmayersche Vicarie-Haus in der Ebrachergasse 3. Distr. Nro. 78. wird nach der bestehenden Verkaufs-Instruction am 7., 9. und 11. November dieses Jahres jedesmal früh um 10 Uhr zum öffentlichen Verkauf gebracht und das erzielte Meistgebot der allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, zugleich aber auch bemerkt, daß keine Nachgebote angenommen werden.

Würzburg den 27. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. Versteigerung.

Am 8., 12. und 16. November dieses Jahres, jedesmal früh um 10 Uhr wird die ehemalige in 5 heitzbaren und einigen unheitzbaren Zimmern, dann Kammern und 2 Küchen bestehende Waasenmeisterey 1. District Nro. 101. mit den hierzu gehörigen Stallungen einer Scheuer und einem Nebengebäude bey dem Stadtrentamte nach der bestehenden Verkaufsinstruction unter der Bemerkung, daß keine Nachgebote angenommen werden, öffentlich verkaufet, und über das erhaltene Meistgebot die allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

Würzburg den 27. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. Versteigerung.

Aus der durch Brand zur Haltung des Gottesdienstes ganz unbrauchbar gewordenen Johanniterkirche dahier werden am 10. Nov. dieses Jahres früh um 10 Uhr

a. eine Orgel,
b. einige wohlgehaltene ältere, und
c. mehrere Kirchenstühle, hölzerne Bilder, und ein Schrank, dann
d. verschiedene andere Schreiner- und Holzwaaren,

salva ratificatione öffentlich versteigert. Welches zur Nachachtung den Liebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 27. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Gegen die Johann Söllerische Verlassenschaft zu Erlabrunn ward die Ausschazung erkannt.

Wer demnach an dieselbe eine Forderung machen zu können gedenket, hat solche am Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage unter Angabe der Beweismittel und Verlegung des etwaigen Vorzugsrechtes zu liquidiren, widrigenfalls der Ungehorsame seiner Forderung verlustig erklärt werden sollen.

An derselben Tagfart sind auch die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen, und schlüßliche Handlungen bey Strafe des Verlustes derselben zu pflegen.

Würzburg am 8. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, Actuar, A. c.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

In Gemäßheit des rechtskräftigen Concurserkenntnisses in der Debitsache des Färbers Stephan Kraus zu Heydingsfeld ist der erste Edictstag auf Mittwoch den 23. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt worden,

an welchem unter Vorlage der Urkunden und Angabe der Beweismitteln und des etwaigen Vorzugrechtes die Forderungen unter dem Präjudize des Verlustes derselben zu liquidiren sind. Am Mittwochen den 28. December d. J. früh um 9 Uhr sind die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen und schlüßliche Handlungen bey Strafe des Verlustes derselben zu pflegen.

Würzburg den 19. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, Actuar A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen den Schneidermeister Georg Schmittlonz zu Prichsenstadt, wird eine Schuldenliquidation nothwendig, und da hierzu Tagfart auf

Donnerstag den 1. December d. J.

früh um 9 Uhr bestimmt ist, so haben diejenigen, welche an demselben eine Forderung zu machen gedenken, zu ihrer Anbringung und Liquidation dahier zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß bey dem weiteren Fürfahren gegen den Schuldner keine Rücksicht auf sie genommen werde.

Gerolzhofen am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

C. Martini.

---

(3) 1. Versteigerung.

Das Gemeindebackhaus zu Albertshofen solle auf weitere 12 Jahre in Bestand gegeben werden, zu dessen Strich ist Tagfart auf Montag als den 14. November l. J. früh um 9 Uhr zu Albertshofen im Gemeindehause festgesetzt worden wo auch vor dem Striche die Bedingungen eröffnet werden sollen. Welches den Liebhabern hiermit zur Wissenschaft dient.

Mainsondheim den 25. October 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Borst.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Johann Georg Schüll, Sohn und einziger Erbe der verlebten Michel Schüllischen Eheleute zu Kolzheim, ist wegen seiner Minderjährigkeit unter Aufstellung des Ortsnachbarn Georg Riegler allda, als Vormund zu Abschließen von Contracten aller Art und Contrahiren von Schulden als unfähig und unberechtigt ohne Zuziehung seines Curators erklärt, welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Um aber demnach die von den verlebten Michel Schüllischen Eheleuten, und dem minderjährigen Johann Georg Schüll contrahirten Schulden genau zu wissen, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten verlebten Eheleuten und deren minderjährigen Sohn irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Mittwoch den 23. k. M. November früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und gehörig zu liquidiren, widrigens der Ausbleibende die Präclusion seiner Forderung zu gewärtigen hat.

Volkach den 25. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um die Theilung der Chirurg Friedrich Hofmanns Wittib zu Sommerach berichtigen zu können, werden deren sämtliche Gläubiger vorgeladen, ihre Forderungen Dienstag den 8. k. M. November Nachmittags um 2 Uhr in dem Theilungshause, wo sich das Gericht einfindet, zu liquidiren, widrigens zu gewärtigen, daß auf die nicht angebrachten Forderungen bey der Theilung keine Rücksicht gemacht werde.

Volkach den 8. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Auseinandersetzung der Hinterlassenschaft des verlebten Georg Haas Bürgers zu Fahr ist vor allem dessen Schuldenstand zu wissen nothwendig.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an der gedachten Hinterlassenschaft irgend

eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Mittwoch den 15. November l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, widrigens der Säumende zu gewärtigen hat, daß bey Berichtigung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dessen Forderung genommen werde.

Volkach den 18. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Andreas Erbshäuser zu Stammheim, liegen bereits so viele Schulden vor, daß eine Untersuchung des Activ- und Passivstandes nothwendig ist.

Es ist daher zur Schuldenaufnahme Tagfart auf Freytag den 25. k. M. November früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welchen an gedachten Schuldner eine Forderung zusteht, dieselbe gehörig dahier anzubringen haben, widrigens sie bey Behandlung der Debitsache nicht berücksichtigt werden.

Volkach am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, k. G. Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Dem Simon Meth jung von Grafenrheinfeld kann die Administration seines Vermögens ferner nicht mehr belassen werden, und wird demselben ein Curator in der Person seines Vaters Simon Meth alt beygegeben, ohne dessen Einwilligung derselbe keine für sich verbindliche Handlungen irgend einer Art eingehen kann.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt mit dem Simon Meth jung Kauf- Tausch- Anlehns- oder sonstige Verträge ohne Einwilligung dessen Curators einzugehen, oder sonst verbindliche Handlungen abzuschließen, indem niemand hieraus ein Klagrecht in der Zukunft zugestanden werden kann.

Um aber auch die nöthige Kenntniß über dessen dermaligen Schuldenstand zu erhalten, werden sämmtliche Gläubiger desselben zur Anzeige und Liquidirung ihrer Forderungen auf Dienstag den 15. k. M. November früh um 8 Uhr unter dem Rechtsnachtheile vorbeschieden, daß des Ausbleibenden Forderung ferner hier nicht berücksichtiget werden solle.

Mainberg den 13. October 1814.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Wiskemann.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Zufolge des gegen Christoph Ziegler von Maibach ergangenen nun rechtskräftigen Ausschatzungserkenntnisses wird zum ersten Edictstag Dienstag den 8. k. M. November anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen mit Vorzugsrecht unter Vorlegung der Urkunden und mit den nöthigen Beweismitteln bey Vermeidung des Ausschlusses anzubringen haben; bey dem auf Dienstag den 6. December d. J. anberaumten zweyten und dritten Edictstage sind die Einreden gegen die Forderungen bey Verlust derselben anzubringen, und schlüßliche Verhandlungen bey Vermeidung der Präclusion zu pflegen.

Das zur Gantmasse gehörige Vermögen in einem Wohnhause und mehrerern Feldgütern bestehend, wovon das Verzeichniß stündlich bey allhiesigem Landgerichte eingesehen werden kann, wird Donnerstag den 10. November früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Maibach unter denen bey dem Aufstrich bekannt zu machenden Bedingnissen Executionsordnungsmäßig aufgestrichen und zugeschlagen.

Mainberg den 11. October 1814.

Königl. Landgericht.

Ehlen.

Wiskemann.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Johann und Ursula Pfeufferischen Geschwisterte dahier, ist wegen offenbarer Unzulänglichkeit des Vermögens der Concurs erkannt worden.

Zur allerseitigen schlüßlichen Verhandlung ist der geringfügigen Masse halber einziger Edictstag auf Mittwoch den 30. November früh um 9 Uhr anberaumt werden, in welchem alle bekannten sowohl als unbekannten

Gläubiger persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel und allenfallsigen Vorzugsrechte zu liquidiren, widrigenfalls aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben.

Steft den 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Stöhr.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Wer irgend eine Forderung an die Hinterlassenschaft des Johann Götz zu Bolzhausen zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe auf der hierzu bestimmten Tagfart Dienstag den 8. November d. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudiz des Ausschlusses dahier anzubringen.

Darstadt den 13. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Zobel.

Bissert.

---

(3) 3. Versteigerung.

Zu Bolzhausen wird ein Bauerngut, welches in einer Wohnung nebst Oeconomiegebäuden, dann in 14 Morgen 10 Ruthen Wiesen, 154 1/4 Morgen 17 1/2 Ruthe Artfeld, und 2 Morgen Weinberg besteht, auf 9 Jahre in Pacht gegeben. Der Pacht nimmt den 22. Februar 1815. sein n Anfang; dessen ungeachtet aber der Pachter doch früher aufziehen darf. Diejenigen also, welche hierzu Lust haben, und sich mit amtlichen Attesten über ihre Zahlungsfähigkeit und landwirthschaftlichen Kenntnisse ausweisen können, werden hiermit aufgefordert, sich auf der hierzu bestimmten Strichstagfart Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr in dem Hause des verlebten Johann Götz zu Bolzhausen einzufinden, und ihre Gebote zu Protocoll zu geben; wo ihnen vorher die näheren Bedingnisse bekannt gemacht werden sollen.

Hierauf werden am nämlichen Tage Nachmittags allda

1 zweyjähriges Mutterpferd,
3 Ochsen,
8 Kühe,
1 Faselochs,
4 Kälber und
6 Schweine.

Dann am folgenden Tage den 10. November in der frühe

48 Malter Weitzen,
30 Malter Korn,
8 Malter Gerste,
28 Malter Haber.
3 Malter Erbsen,
4 Malter Linsen,
20 Malter Wicken, und
10 Malter Dinkel,

so wie verschiedenes Bauereygeschirr; Nachmittags und den nächsten Tag endlich allerley Hausgeräthschaften, Bettungen, und verschiedenes Weißzeug öffentlich versteigert, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben, wozu die Strichsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Darstadt den 19. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherren von Zobel.

Bissert.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Margaretha Metz von Oberwern, Wittwe des verstorbenen Johann Metz, Glaßermeisters zu Oberwern, werden sämmtliche Gläubiger desselben auf Donnerstag den 10. November l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden sich den aus dem Ausbleiben entstehenden Schaden selbst beyzumessen haben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Es ist der Schuldenstand der Conrad Kühnischen Eheleute von Sömmersdorf zu wissen nöthig; daher dessen sämmtliche Gläubiger Montag den 14. November l. J. früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie bey dem hiernach einzuschlagenden rechtlichen Verfahren nicht berücksichtiget werden.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um zu wissen ob executive oder exclusive gegen Nitlaus Gauckler von Sömersdorf fürzufahren ist, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf Montag den 21. November l. J. früh um 9 Uhr zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß sie bey Bestimmung des weitern Verfahrens im Ausbleibungsfalle unberücksichtigt bleiben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Barbara Schmitt, verwittibte Schullehrerin von Zeitzleben, hat bey unterzeichneter Behörde darauf angetragen sämmtliche Schulden ihres verlebten Ehemannes zu liquidiren.

Es werden daher alle jene, welche irgend eine Forderung an den verlebten Schullehrer Joh. Schmitt zu Zeitzleben zu machen haben aufgefordert, solche Donnerstag den 17. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst den wegen ihrem Ausbleiben ihnen zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Da Johann Schuhemann von Hundsbach gebürtig bereits über 50 Jahre sich von seinem Geburtsorte entfernt hat, und man bisher von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode nicht die geringste Nachricht erhalten hat, so wird derselbe, oder seine etwaigen Leibes- oder Testamentserben, so wie überhaupt alle jene, welche auf dessen Vermögen im Betrage zu 400 fl. rhn. gegründete Ansprüche zu haben glauben, hiermit auf Antrag der nächsten Intestaterben öffentlich vorgeladen, um ihre rechtlichen Ansprüche auf das fragliche Vermögen gehörig geltend zu machen, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls Johann Schuhemann für todt werde erklärt, und dessen Vermögen den nächsten sich legitimirenden Anverwandten ohne Caution werde verabfolgt werden.

Arnstein den 21. October 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.
Mees.

---

(3) 2. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene dem Bäckermeister Conrad Keller zu Eussenheim zugehörige Realitäten am Montage den 21. November d. J. früh um 9 Uhr in dem Gemeindewirthshause zu Eussenheim zum öffentlichen Striche aufgelegt, und den Meistbietenden unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingnissen nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung zugeschlagen, welches den Strichliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Karlstadt am 10. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.
B. l. V. d. L.
Mohr, Landgerichts Actuar.
Schimpf.

Beschreibung der Realitäten.

Ein einstöckiges Backhaus unter dem Pfarrhause zu Eussenheim an der Straße gelegen, bestehend in einer geräumigen Backstube, dann einer Wohnstube nebst Stallung für 4 Stück Rindvieh, dann einem Schweinstall, und einer Kalter mit Kalterhaus, ist lehnfrey, und giebt in Simplo 4 1/2 Pfenn. Schatzung, Tax. — 500 fl.

3/4 Morgen anderthalb Ruthen Wiesen an der Hofrieth beym Hans Jörg Ruß gelegen, und zum königl. Rentamte Karlstadt in die 16 Hub mit 2 8/4 Zins 7 2/3 Maaß Weitzen lehnbar, Tax. — 250 fl.

2/4 Morgen 14 Gerten Artfeld an der alten Leimgrube beym Klauß Geßner alt, gelegen, auch zum königl. Rentamte mit 1 Pfenn. 4 1/4 Maaß Weitzen, und 1 1/2 Maaß Haber lehnbar. Tax. — 100 fl.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

In Gemäßheit rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses gegen Johann Georg Dehn von Wiesenfeld wird wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr anberaumt,

wobey sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Bemeismitteln und Vorzugsrecht vorzulegen, sodann wechselseitig gegen solche so wie auch der Gemeinschuldner zu excipiren, und endlich schlüßlich zu handeln haben, alles bey Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse und der Masse, und resp. Präclusion mit der versäumten Handlung.

Karlstadt den 12. October 1814

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Ruckert.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Am 19. November nimmt die Versteigerung der medicinischen Bibliothek des seel. Herrn Hofraths Wibel in Wertheim dahier im Rückermayne Nachmittags um 2 Uhr ihren Anfang; wegen Catalogen und mit Bestellungen wendet man sich an Hrn. Professor Döllinger.

2) Den 18. November 1814. werden in dem Pfarrhause zu Volkach folgende Weine verstrichen:

94er 3 Fuder 6 Eymer,
1800er und 1804er 3 Fuder 6 Eymer,
11er Berg 3 Fuder 4 Eymer.

Die Kaufliebhaber werden höflich ersucht sich am bestimmten Tage hierher zu verfügen.

3) In der Stahelischen Buchhandlung ist zu haben:

Baierischer neuer Volkscalender für den Bürger und Bauersmann auf das Jahr 1815. 4. München brosch. 24 kr.

Neuer Augsburgischer Schreibcalender auf das Gemeinjahr 1815. 4. 10 kr.

Nebst diesem sind auch Calender in 16er 32er und Wandcalender einzeln sowohl, als im Dutzenden zu haben.

4) In der Ebertschen Handlung auf dem Kürschnershofe ist zu haben:

Bester Franzcognac die Bouteille 48 kr. nebst Arac, Rum, Kirschen- und Mannheimerwasser, dürre Ameiseneyer und verschiedene Specerey- und Farbenwaaren zu billigsten Preisen.

5) Da auf dem am 12. l. M. dem öffentlichen Striche ausgesetzten, zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Oberzollbeamten Neulbach gehörigen Garten kein annehmbares Gebot fiel, so wird derselbe am 5. komm. M. wiederholt zum Striche aufgelegt, und wenn ein hinlängliches Gebot fallen wird, an den Meistbietenden abgegeben werden.

Das Testamentariat und die Curatel.

6) Unterzeichnete hat die Ehre einem hohen Adel und verehrten Publicum bekannt zu machen, daß sie ein Assortiment Winterhüte nebst Putz- und Negligeehauben sowohl für Erwachsene als Kinder nach dem neuesten Geschmack erhalten hat, sie versichert gute Bedienung und billige Preise.

Orsolini, Wittwe,
wohnhaft im 2. District Nro. 115.

7) Endesunterzeichneter empfiehlt sich mit einem assortirten Lager von beynahe 300 Centner feiner weißer leinener Lumpen, verspricht billige Preise, auch können Liebhaber solche täglich in Augenschein nehmen. bey

Georg Philipp Schneider,
in Schweinfurt Nro. 160.

8) Bey Adam Käß, wohnhaft im Blasiusgäßchen Nro. 565. sind zwey gute Betten, ein großer Kleiderschrank von Eichenholz, dann ein kleinerer Schrank. 2 Bettstellen und etwas Schnupftabak zu verkaufen.

9) Zwey große Glasschränke sind um billigen Preis zu verkaufen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

10) Zwey viereckige eiserne Oefen, wovon einer ganz groß, der andere etwas kleiner ist, sammt den Tragsteinen sind zu verkaufen. Das Nähere ist im 1. Distr. Nro. 204. zu erfragen.

11) Bey Eisenhändler Fleischmann auf dem Kürschnershofe ist schöner Flachs zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) Auf dem Kürschnershofe Nro. 362. sind 2 Zimmer mit oder ohne Möbeln für ledige Personen ständlich zu vermiethen.

2) Im 4. District in der Münzgasse Nro. 263. ist auf Allerheiligen der obere und mittlere Stock nebst andern Bequemlichkeiten zu vermiethen.

3) Nächst der Universität ist ein Zimmer für ledige Herrn zu vermiethen. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

4) In dem ehemaligen Wallfisch Nro. 289. in dem untern Stock ist ein heitzbares Zimmer für einen einzeln Herrn oder Frauenzimmer stündlich oder auf künftiges Ziel zu vermiethen.

5) Im 3. District Nro. 11. ist ein Logis von 2 heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, einer Kammer, Keller und gemeinschaftlichem Waschhaus auf Allerheiligen zu vermiethen.

6) Im 1. District Nro. 34. in der Kapucinergasse ist ein kleines Zimmer mit Möbeln stündlich zu vermiethen.

7) Bey Sattler Jann auf der Domgasse, am Eingange der Plattnersgasse, ist auf die bevorstehende Messe der Laden zu verlehnen.

8) In dem 4. District Nro. 149. ist stündlich ein heitzbares Zimmer mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

9) Es ist ein schöner Laden nächst der Domgasse für die Allerheiligen-Messe zu vermiethen, auch können zugleich mehrere Zimmer für Messfremde oder für ledige Herren abgegeben werden. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) **Einladung.**

Zur Feyer der höchsterfreulichen Ankunft Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Charlotte von Baiern, Höchstwelche Ihren künftigen Wohnsitz dahier nehmen, wird die Gesellschaft der Harmonie dahier am nächsten Donnerstage, den 3ten November d. J. einen grossen Ball im Lokale des Herrn Limb veranstalten; wobey Hr. Bevern, jun. die Bedienung mit Getränken und kalten Speisen besorgen wird, und dessen Anfang auf die Abendstunde 7 Uhr festgesetzt ist. Wozu die verehrlichen Mitglieder der Harmonie andurch eingeladen werden.

Würzburg den 17ten October 1814.

Vom Vorstande der Harmonie.

Seiling.

Ziegler

2) Zufolge erhaltener höchster Erlaubniß nehmen am Sonntage den 6. November die gewöhnlichen Casino in der Redoute ihren Anfang, zu welchen die Militairmusik engagirt ist.

Der Verleger wird sich alle Mühe geben, die Zufriedenheit seiner hohen Gonner und Gäste zu erringen, und bittet um einen zahlreichen Besuch der Casinos.

Das Abonnement für dieselben ist 4 fl. rhn., einzelne Billette kosten 48 kr. Die Damen sind frey, jedoch können selbige, sowohl Einheimische als Fremde, nur von einem abonnirten Mitgliede eingeführt werden. Der Anfang des Casino ist jedesmal um 6 Uhr, das Ende der Tanzmusik um 12 Uhr.

Himmelstein.

3) Ein junger Mensch von 25 Jahren, der Französisch, Italienisch und Spanisch sprechen, auch Schreiben und Rechnen, und seines Betragens wegen sich ausweisen kann, sucht als Hausknecht in einem Gasthofe oder sonst wo als Bedienter unterzukommen. Auskunft giebt Secretär Leipold dahier, wohnhaft im 1. District in der Kuhgasse Nro. 326.

4) Im 2. District Nro. 584. im Ingolstädterhöfchen wird ein Student von den untern Schulen in Logis und Kost gesucht.

5) Andreas Seiferling, Lehnkutscher, in der Ursulinergasse Nro. 196. fährt Sonntags den 30. October mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

6) Mittwoch den 2. November fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

7) Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der obern Bocksgasse fährt Morgen Sonntag den 30. October mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

(Wegen eintretendem Feyertage wird am Dienstage kein Intelligenzblatt ausgegeben.)

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 14. 3. November 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Das Ausschreiben von außerordentlichen Schatzungs-Simplen zur Bestreitung der Kriegskosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. dieses allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Abführung der bedeutenden Zahlungs-Rückstände der Kriegskostenvorschußcasse sowohl, als zur Bestreitung der noch laufenden Kriegsausgaben statt der zu diesem Zwecke bisher erhobenen außerordentlichen monatlichen 4 Schatzungs-Simplen auf unbestimmte Zeit mit dem October 1814/15 anfangend, monatlich nur 2 Schatzungs-Simplen ausgeschrieben und erhoben werden.

Hiernach haben die sämmtlichen Untermarsch-Commissariate des königl. Großherzogthums Würzburg, das Stadtrentamt dahier, dann der städtische Verwaltungsrath dahier, und zu Schweinfurt die obengedachten 2 Schatzungs-Simplen für den laufenden Monat alsbald zu erheben, und längstens bis zu den 15. Monats November an die allgemeine königl. Kriegskosten-Vorschußcasse dahier einzuschicken, sonach mit der Erhebung, und Einschickung der gedachten 2 Simplen am 15. eines jeden Monates bis auf weitere allerhöchste Bestimmung fortzufahren, auch sich über die Erhebung und Einlieferung derselben mit einer behörig belegten Rechnung auszuweisen.

Würzburg den 31. October 1814.

Königliche Landesdirection als Kriegsseparat.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

---

(2) 1. Versteigerung.

(Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Der öffentliche Verkauf des Wohnhauses des vormaligen Stadtrathes Ott dahier in der Semmelsgasse Distr. I Nro. 57, worauf nach Angabe des königlichen Stadtrentamtes nebst der Handlohnspflichtigkeit 20 Pfenn. jährlichen Grundzinses haften, wird hiemit auf Donnerstag den 17ten des künftigen Monathes Novembers Vormittags 11 Uhr verlegt, zu welcher Zeit bey dem königlichen Hofgerichte der Aufstrich und Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung geschehen soll.

Decretum Würzburg den 31sten Oktober 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Heß.
Häfel.

---

(3) 1. Versteigerung.

Freytags am 4. k. M. November Nachmittags um 2 Uhr werden die zur Theilungsmasse des Rosenwirths Jacob Schwab in dem Gasthause zur Rosen selbst gehörigen Mobilien an Schreinerwaaren, Weißzeug, Frauenkleider, mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 24. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Würzburger Fleischsatz vom 2. November 1814.

Das Pfund	Ochsenfleisch	8 kr.
Das Pfund	Kühefleisch	7 kr.
— —	Lunge und Leber . .	3 kr.
— —	Sülze	4 kr.
— —	Füße	2 kr.
Das Pfund	Kalbfleisch	9 kr.
— —	Lunge, Leber	9 kr.
— —	Gekröse	9 kr.
— —	Kopf	9 kr.
— —	Füße	4½ kr.
Das Pfund	Raupenfleisch . . .	8 kr.
Das Pfund	Hammelfleisch . . .	8½ kr.
— —	Würste besserer Sorte .	18 kr.
— —	ditto niederer Sorte .	15 kr.
— —	Kopf	4 kr.
— —	Füße	2 kr.
Ein ganzes	Hammels Gelüng, bestehend in Lunge, Leber und Milz . .	16 kr.
Das Pfund	Schweinefleisch . . .	12 kr.
— —	Bratwürste zu 3 Paar	18 kr.
— —	Leberwürste zu 4 Stücke	12 kr.
— —	Grievenwürste zu 2 St.	12 kr.
— —	Schmer	24 kr.

Die Metzger sind schärfstens angewiesen:

1tens. Jedem, welcher Fleisch in der offenen Bank zu kaufen verlangt, gehöre derselbe auch nicht zu ihren Kunden, dasselbe zu verabfolgen, und niemand, sey es, auf welche Art es wolle, abzuweisen.

2tens. Allen das gehörige Gewicht zu geben, und jenes Fleisch, welches auf einmal abverlangt wird, sobald es 10 Pfund beträgt, mit schwerem Gewichte abzuwiegen.

3tens. Keine Zuwage zu behalten, wenn auch dieselbe die Dienstboten oder Andere zurück geben sollten, bestehe sie auch in einem bloßen Beine.

4tens. Keine andere Zuwage zu geben, als nur von solchem Fleische, woraus das gekaufte besteht, als zu Ochsenfleisch kein Kalb- oder Hammelfleisch, zu Schweinefleisch kein Rindfleisch ꝛc. ꝛc. beyzuwiegen.

5tens. Nie mehr zuzuwiegen, als den 10. Theil des gekauften Fleisches.

6tens. Zum Ochsenfleisch weder Lunge noch Leber; Sülze oder Ochsenfuß, und zu Hammelfleisch keine Hammelsfüße beyzuwiegen.

Königliche Polizeydirection.
Gessert.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom Monat November 1814.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14 Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7 Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	18	2¼
Eine Wage weißen Brodes für 13½ Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 6¾ Kr.	1	27	—
Ein ditto = für 6 Kr.	1	20	1¾
Ein ditto = für 3 Kr.	—	26	1
Ein ditto = für 2 Kr.	—	17	2
Ein Paar Semmeln für 1 Kr.	—	8	3
Eine Semmel für = ½ Kr.	—	4	1½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	17	2
Ein ditto für 1 Kr.	—	8	3

Königl. Polizeydirection dahier.
Gessert.

Getreid-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 29. Oct. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	65 Malter,	das Malter	10 fl.	40 kr.
Korn,	42 — —	— —	7 fl.	45 kr.
Haber,	11 — —	— —	8 fl.	— kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	734 Malter,	das Malter	10 fl.	14 kr.
Korn,	83 — —	— —	7 fl.	32 kr.
Haber,	33 — —	— —	7 fl.	34 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	6 Malter,	das Malter	9 fl.	— kr.
Korn,	19 — —	— —	7 fl.	— kr.
Haber,	1 — —	— —	7 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 981 Malter, als: 805 Malter Weitzen, 131 Malter Korn, 45 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Gessert, Polizeydirector.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 25. October 1814.

Ein Malter Weitzen	10 fl. — kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber	5 fl. 45 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

---

(2) 1. Versteigerung.

Nächstkünftigen Montag den 7. November d. J. Nachmittags um 3 Uhr werden bey dem königlichen Universitäts-Receptorat gegen 10 Eymer 1813r Hefen öffentlich verstrichen, und salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(2) 1. Versteigerung.

Künftigen Montag den 7. November d. J. Nachmittags um 3 Uhr wird bey dem königl. Universitäts-Receptorat ein Fruchtspeicher auf 1 oder mehrere Jahre in Pacht hingelassen. Liebhaber können früh Morgens in dem s. g. Fresser die Einsicht nehmen.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(2) 1. Versteigerung.

Künftigen Montag den 7. des künftigen Monats November früh um 10 Uhr werden in dem Hofspitale dahier

24 Malter Korn, und
24 Malter Haber

mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg am 29. October 1814.

Königl. Verwaltung des Hofspitals.
Bauer.

---

(2) 1. Versteigerung.

Nächstkünftigen Montag den 7. November früh um 10 Uhr werden in dem Hofspitale

40 Malter Korn

für das königl. Waisenhaus vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, welches andurch zur Kenntniß dienet.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.
Bauer.

---

(3) 1. Versteigerung.

Der Schäfereybestand auf der Markung der Gemeinde Kist soll auf 6 Jahre verliehen werden.

Das Unterzeichnete Landgericht hat daher zum Verstriche dieses Bestandes die Tagfart auf Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr im Sitze des Landgerichts anberaumet, bey welcher Tagfart auch die einzelnen Bestandbedingnisse vorgelegt werden sollen; jedem Liebhaber jedoch frey stehet, solche früher bey dem Landgerichte selbst zu vernehmen.

Hinsichtlich des Zuschlages wird die höchste Genehmigung aber vorbehalten.

Würzburg den 22. October. 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Behr.

Seitz, A. s.

Versteigerung.

Dienstag den 8. November Nachmittags um 2 Uhr wird der Pacht der Mainmühle zu Frickenhausen unter den an der Tagfart bekannt zu machenden Bedingnissen am Sitze des unterzeichneten Landgerichts auf 6 Jahre öffentlich versteigert werden. Vor der Hand

ist bestimmt, daß der Pächter sich über einen guten Leumuth ausweisen, und eine Caution von 500 fl. rh. leisten müsse.

Ochsenfurt den 29. October 1814.

Königl. Landgericht.

Schwarz.

Schiffer.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Stahelischen Buchhandlung zu Würzburg ist zu haben:

Baierischer neuer Volkscalender für den Bürger- und Bauersmann, auf das Jahr 1815, mit Schreibpapier durchschossen, in 4. München in der Fleischmannischen Buchhandlung. Preis 24 kr.

Der allgemeine Beyfall, der diesen vorzüglich guten Volkscalender schon in den Jahren 1803. bis 1805. in Würzburg zu Theil wurde, verspricht denselben auch jetzt, wo das Großherzogthum wieder unter den Scepter Baierns gekommen ist, die günstigste Aufnahme. Aus Mangel an Raum können wir hier den ganzen reichhaltigen Inhalt nicht angeben, sondern beschränken uns blos auf die Hauptrubriken. Neben dem eigentlichen Calender füllen den leeren Raum nützliche Witterungsregeln aus; dann folgen die Hauptabtheilungen in folgender Ordnung: a) Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen, die den gemeinen Mann angehen. b) Erzählungen und Geschichten für den Bürger und Landmann zur Beförderung guter Gesinnungen, zur Ausrottung des Lasters und schädlicher Vorurtheile. c) Schöne Handlungen als Beyspiele zur Nachahmung. d) Nützliche Kenntnisse und Vorschläge f. d. Bürger und Landmann. e) Haus- und Landwirthschaft. f) Unglücksfälle durch Unwissenheit, Unvorsichtigkeit, Aberglauben u. s. w. entstanden. g) Lustige Erzählungen und Anecdoten. h) Lieder für Landleute. i) Alphabetisches Verzeichniß der Jahrmärkte im Königreiche Baiern. k) Verzeichniß von nützlichen und wohlfeilen Büchern für alle Stände, vorzüglich für den Bürger und Landmann.

Dieser Volkscalender wird jährlich durch die eifrige Mitwirkung einer nicht unbedeutenden Anzahl von königl. Beamten auf dem Lande, von Pfarrern, Schullehrern, Landwirthen u. s. w. in ganz Baiern verbreitet. Möchten sich daher auch in dem wieder mit Baiern vereinigten Großherzogthume Würzburg Männer finden, die, von gleichem Eifer für die gute Sache beseelt, diesem überaus zweckmäßigen Calender in ihren Gegenden Eingang zu verschaffen suchen. Alle Herren Buchbinder, Handelsleute oder auch Volksfreunde, die Lust haben, diesen Volkscalender in Commission zu nehmen, ersuche ich daher, sich baldigst an mich zu wenden indem Jedermann bey Abnahme von wenigstens 1 Dutzend einen ansehnlichen Nachlaß im Preis erhält.

Ernst August Fleischmann,
Buchhändler in München.

2) In der Stahelischen Buchhandlung zu Würzburg ist beständig zu haben:

Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München und ihrer Umgebungen, in topographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht. Von J. A. Eisenmann, k. Professor. Zweyte verbesserte und sehr vermehrte Auflage, mit 15 Kupfern und 1 Plane der Stadt mit den 6 Vorstädten. 8. München 1814, in der E. A. Fleischmannischen Buchhandlung, gebunden, auf Druckpap. 2 fl 24 kr. auf Schreibpap. 2 fl. 48 kr.

München, nach Wien die vornehmste Residenzstadt des südlichen Teutschlands, hat in der neuesten Zeit an Erweiterung, Verschönerung, an Anstalten, Kunstschätzen und andern Sehenswürdigkeiten aller Art einen so unendlichen Zuwachs erhalten, daß eine neue vollständige, mit den nöthigen Kupfern versehene Beschreibung nothwendiges Bedürfniß war. Der Herr Verfasser hat sich daher durch diese musterhafte Beschreibung den Dank des ganzen Publikums erworben, und sie kann mit vollem Recht einem Jeden empfohlen werden, der München umständlich kennen lernen will. Die 15 Kupfer stellen theils Ansichten von Plätzen, merkwürdigen Gebäuden, so wie von der ganzen Stadt vor, theils liefern sie interessante Partieen aus dem engl.

Garten und die Ansichten mehrerer k. Lustschlösser, als Nimpfenburg, Schleißheim ꝛc.

3) Montag den 14. November und die darauf folgenden Tage früh um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr wird im 3. District Nro 52. in der Pfaffengasse im Hause des verlebten Domvicars und Succentors David Joseph Voit dessen Verlassenschaft bestehend in Silber, Uhren, Weißzeug, Chor- und andern Kleidern, Betten, Matratzen, Malerey, Commode, Sessel, Kleider- und Zinnschrank, Bettstätte und andere Schreinerwaaren, Porcelain, Zinn, Winterfenster, eine Kalter 6 Butten haltend, mit allem Zugehör, Lesebutten, Waschgeschirr ꝛc.

Dann Freytag den 18. Nachmittag 1 Fuder 11er, dann 2 Fuder 10er und 12er, 7 Eimer 10ner Steinwein, Fässer und Faßlager gegen gleich baare Bezahlung verstrichen

vom Testamentariat.

4) Die unter den 18. November in dem Pfarrhause zu Volkach zum öffentlichen Striche ausgesetzten Weine, als:

3 Fuder 6 Eymer 94er,
3 Fuder 6 Eymer 800er und 4er,
3 Fuder 4 Eymer 11er,

sind bereits durch einen Privat-Verkauf abgegeben, dieß wird hiemit schuldigst bekannt gemacht.

Volkach den 1. November 1814.

Kast, Pfarrer.

5) Bey der ersten abgehaltenen Strichstagfart der zur Rauischen Verlassenschaft gehörigen Weinberge wurden

a) auf die 1 1/2 Morgen Weinberg in der Leisten 200 fl. rhn.
b) auf die 1 1/2 Morgen theils Weinberg theils Kleeacker im Guttenthal 40 fl. rhn.
c) auf die 2 Morgen Weinberg im mittleren Bogen 150 fl. geboten.

Es wird daher die zweyte Strichstagfart auf Donnerstag den 3. November Nachmittag um 2 Uhr in dem Rauischen Wohnhause in der Plattnersgasse anberaumt, und die Kaufslustigen hierzu eingeladen.

Vom Testamentariat.

6) Bey der ersten Strichstagfart der zur Rauischen Verlassenschaft gehörigen Wohnhäuser wurden auf das vordere Haus in der Plattnersgasse 2000 fl. rhn. und auf das hintere Haus in der Arztlade 800 fl. rhn. geboten. Die zweyte Strichstagfart dieser beyden Wohnhäuser wird auf Freytag den 4. November Nachmittag um 2 Uhr und zwar in dem vordern Hause anberaumet und die Kaufslustigen hierzu eingeladen.

Vom Testamentariat.

7) Montag den 7. k. M. November, von früh 9 bis 12 — und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr werden in dem Wohnhause 3. District Nro. 124. in der Plattnersgasse folgende zur Verlassenschaftsmasse der verlebten Elisabetha Rau, Bretterhändlers Wittib dahier gehörigen Weine, als:

A) im vordern Keller,

Nro. der Fäßer.	Beyläufig Fuder.	Eymer	Jahrgang	
1	1	7	1811er	Guttenthal,
2	2	2	ditto	Leisten,
3	2	10	ditto	— —
4	2	2	1812er	Leisten,
6	—	6	1808er	Guttenthal,
7	1	—	1810er	Leisten,
8	1	—	1808er	Guttenthal.
—	—	2	1813er	
				B) im hintern Keller,
4	2	4	1807er	Steinbach,
5	2	9	ditto	Leisten,
6	3	4	ditto	Steinbach,
7	2	5	1812er	Guttenthal,
9	1	11	1807er	Leisten,

dem öffentlichen Aufstriche ausgesetzet, und die näheren Bedingnisse bey der Tagfart noch bekannt gemacht. Wozu die Strichsliebhaber höflichst eingeladen werden

vom Testamentariat.

8) Unterzeichnete welche bis den 7. dieses M. hier antommt, empfiehlt sich zum erstenmal mit ihren Modewaaren, als: Hüte und Hauben nach dem neusten Geschmack, Schemisets, Federn, Blumen, Handschuhen, Bändern, gebogter Mollgarnirung, gestickten Moll, Halstüchern in Seide und Casimir, Spitzen, Pommade und Cöllnischeswasser, nebst mehreren Mode-Artikeln, bittet um geneigten Zuspruch. Meine Butique ist an Herrn Simon Müllers Hause auf der Domgasse.

Margaretha Schmidt.

9) Unterzeichnete haben die Ehre einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum anzuzeigen, daß sie ein vollständiges Sortiment nach den neusten Moden verfertigten

Damenputz besitzen, als: Moll- Spitzen- und Tüllhauben, Hüte à la Russe, à la Cosaque und franzöſiſche façonnes, Moll- und Tüllkrägen, Collies, gestickten Moll zu Kleidern und Garnierungen, Spitzen- Moll- und Tülleinlage, englische Filoche-Spitzen ächte und fausses Blonden, gestickte Tüllkleider, gestickte Gaze, Brabanter- und Zackenspitzen, façonnirte und glatte Bänder, ächtes Eau de Cologne, Damenstrümpfe, Handschuhe, und überhaupt mehrere in dieses Fach einschlagende Artikeln. Sie schmeicheln sich eines geehrten Zuspruchs und versprechen wie bisher pünktliche und billige Bedienung.

Charlotte und Ph. Beer,
logiren nächst der Stockstiege.

10) Johann Ullrich Zürcher, von St. Gallen in der Schweiz, empfiehlt sich die gegenwärtige Herbstmesse zum erstenmal mit einem schönen Sortiment von gestreiften, broschirten, durchbrochenen, geknöpfelten, so auch mit Blattstich und dambour Arbeit fabricirten Mousselinwaaren, broschirten und glatten Gace, wie auch glatten und cropirten Percale, gestickten Schürzen und Halstüchern für Herren und Damen, glatten Moll und Linon, auch allen Sorten Garnierungen und Streifen.

Logirt im Gasthofe zum schwarzen Adler. Sein Laden ist auf der Domgasse im Behrischen Hause am Eingange der Plattnersgasse, kommt an den 10. November.

11) Dienstag den 8. l. M. November Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden wegen Mangel des Platzes verschiedene Möbeln bestehend in neuen Spieltischen mit Tuch, Kronenleuchtern, einigen Dutzend französische Strohstühle, einem Fortepiano von Mahagonieholz, schönen Fußteppichen, einem transportabeln Spahrherd von Eisen mit Geschirr großen und kleinen Verschiedenes etc. etc. im fränkischen Hofe dahier gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, und Kaufslustige hierzu eingeladen.

12) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verlebten Vicars der vormaligen Carthaus Ilmbach Joseph Schwab, eine Forderung machen zu können glauben, werden anmit auf den 10 November d. J. früh um 9 Uhr in dessen Behausung zu Astheim vorgeladen, ihre Forderung um so gewisser anzugeben, und zu liquidiren, als auf die Ausbleibenden keine Rücksicht wird gemacht werden.

Anbey dienet dem Publicum zur Nachricht, daß Montag am 14. November früh um 8 Uhr im benannten Hause die Effecten des Verstorbenen, bestehend in einer silbernen Sackuhr, guten Kupferstichen und Zeichnungen, Weißzeug, Schreinerwaaren, Bildern u. dgl. gegen baare Zahlung verstrichen werden.

Astheim bey Volkach den 25. Oct. 1814.

Das Testamentariat.

13) Dienstag den 15. k. M. früh um 9 Uhr werden bey dem Unterzeichneten im 5. District Nro. 78. folgende in den besten Lagen als Harfe, Stein, Kalmuth und Werthheim gewachsene, und größtentheils von eigenen Weinbergen erzielte Weine, als:

7	Fuder	6	Eimer	1811er Gewächs,
7	—	2	—	1783er —
15	—	8	—	1804er —
3	—	—	—	1808er —

dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Würzburg den 28. October 1814.

Johann Bauer, Stadtrath.

14) Dienstags den 8. November und die darauf folgenden Tage jedesmal früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr werden von Unterzeichnetem in dem Gasthause zum Stern zu Würzburg mehrere hundert Ellen Tuch und Casimire von verschiedenen Farben in ganzen Stücken zum öffentlichem Striche aufgelegt, und an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

Johann Michael Reinhard,
Handelsmann zu Hafenlohr.

15) Ein vollständiges Sortiment ächt englisches Steingut ist angelangt und wird die bevorstehende Messe hindurch im Hause des Hrn. Giudicetti Nro. 401. im 2. Distr. in dem Blasiusgäßchen bey dem Kürschnershofe dahier, zum billigsten Preis verkauft.

16) Bey Franz Göpfert, Wildpretshändler im Hahnenhof sind schöne frische Hasen das Stück ohne Balg für 50 kr. zu haben.

17) Bey Handelsmann Horsch sind süße Castanien, bestes Mannheimerwasser, und feinste Vanilleschockolade zu haben.

18) Bey Specereyhändler Wahler in der Neuererstraße sind jetzt und den ganzen Winter hindurch, dürre Ameiseneyer die Maas zu 25 kr., und nach Verhältniß einer größeren Abnahme noch billiger zu haben.

19) In der Ebertschen Handlung auf dem Kürschnershofe ist zu haben:

Bester Franzcognac die Bouteille 48 kr. nebst Arac, Rum, Kirschen- und Mannheimerwasser, dürre Ameiseneyer und verschiedene Specerey- und Farbenwaaren zu billigsten Preisen.

20) Da auf dem, am 12. l. M. dem öffentlichen Striche ausgesetzten, zur Verlassenschaftsmasse des verlebten Oberzollbeamten Reulbach gehörigen Garten kein annehmbares Gebot fiel, so wird derselbe am 5. komm. M. wiederholt zum Striche aufgelegt, und wenn ein hinlängliches Gebot fallen wird, an den Meistbietenden abgegeben werden.

Das Testamentariat und die Curatel.

21) Endesunterzeichneter empfiehlt sich mit einem assortirten Lager von beynahe 300 Centner feiner weißer leinener Lumpen, verspricht billige Preise, auch können Liebhaber solche täglich in Augenschein nehmen, bey

Georg Philipp Schneider,
in Schweinfurt Nro. 160.

22) Zwey viereckige eiserne Oefen, wovon einer ganz groß, der andere etwas kleiner ist, sammt den Tragsteinen sind zu verkaufen. Das Nähere ist im 1. Distr. Nro. 204. zu erfragen.

Vermiethungen.

1) Im 5. District Nro. 62. an der gangbarsten Straße sind zwey Zimmer mit oder ohne Möbeln stündlich zu vermiethen.

2) Im 4. District Nro. 136. nächst der Post ist im mittlern Stock ein großes Zimmer nebst einem kleinern unheitzbaren ohne Möbeln zu vermiethen, auch kann Parterre noch ein unheitzbares Zimmer darzu gegeben werden.

3) In einem angenehm gelegenen Hause sind für einen Herrn oder ein Frauenzimmer von gesetztem Alter zwey oder drey Zimmer, wovon 2 heitzbar, zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) In der Dominicanergasse 345. ist ein Quartier mit 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, Küche, 2 Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Speisekammer, Keller, Waschhaus, Brunnen, einem verschlossenen Platz zum Holzlegen, sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

5) Im 4. District Nro. 40. der Peterskirche gegenüber ist ein kleines Logis auf Lichtmeß zu verlehnen.

6) Im 3. District Nro. 113. ist ein Logis bestehend in 3 Zimmern, Küche, 2 Kammern, verschlossener Holzlage Genuß vom Keller, und Waschkessel sogleich zu vermiethen.

7) In der Reisgrubengasse Nro. 237. sind 2 Zimmer mit Möbeln für 1 oder 2 Herrn auf den 1. November zu vermiethen.

7) Im 3. District Nro. 236. in der Augustinergasse ist ein Zimmer für einen Herrn mit Möbeln zu vermiethen.

9) Im 2. Distr. Nro. 173. ist stündlich ein Logis für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

10) Im 2. Distr. Nro. 116. nächst dem Juliusspital sind 4 möblirte Zimmer stündlich zu vermiethen.

11) In dem 4. District Nro. 149. ist stündlich ein heitzbares Zimmer mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

12) Es ist ein schöner Laden nächst der Domgasse für die Allerheiligen-Messe zu vermiethen, auch können zugleich mehrere Zimmer für Meßfremde oder für ledige Herren abgegeben werden, Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

13) Im 1. District Nro. 15. im Zwinger ist für das nächste Schuljahr ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer für 2 Herrn Academiker zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) **Bekanntmachung.**

In Gemäfsheit des Abschnittes III. §. 1. der Statuten der Harmonie dahier ist auf dem grofsen Tische im Lesezimmer das Protocoll zur Wahl derjenigen 3 Mitglieder des Vorstandes der Harmonie, welche auch für das künftige Jahr Statutenmäfsig im Vorstande bleiben sollen, unter dem 1. l. M. eröffnet worden; welches den ordentlichen Mitgliedern der Harmonie zur beliebigen Abstimmung andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 1. November 1814.

Vom Vorstande der Harmonie.

Behr.

Ziegler.

2) Ein Rechtspractikant, welcher in der Schreibstube eines königl. Landgerichts zu arbeiten, und sich Kenntniß des Geschäfts-

ganges zu erwerben wünscht, wird gegen annehmbare Bedingungen für ein königl. Landgericht in einer sehr angenehmen Gegend gesucht. Wer hierzu Lust trägt, kann sich im Comtoir des hiesigen Intelligenzblattes um die näheren Bedingungen erkundigen.

3) Ein junger Mensch, welcher mit guten Attestaten versehen, wünschet hier oder auf dem Lande als Bedienter, Kutscher, Reitknecht oder in einen Gasthof als Hausknecht unterzukommen, sein Name und Aufenthaltsort ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

4) Es sucht Jemand Studenten von niedrigen Schulen um billigen Preis in Kost und Logis zu nehmen. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

5) Den 30. October Vormittag um 10 Uhr wurde von der Domkirche die Domgasse und durch die Büttnersgasse bis an die neue Caserne, eine Schnur mit Bernsteincorallen verloren, der redliche Finder wird ersucht solche gegen eine Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

6) Es ist am 27. October in der Stadt oder vor dem Neuenthor, ein doppelter, an einem Gewerbe befestigter Hausschlüssel verloren worden. Da derselbe Niemanden etwas nützen kann, so wird der redliche Finder gebeten, ihn gegen dankbare Erkenntlichkeit im Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er seinen Gasthof zum goldenen Anker in Veitshöchheim eröffnet hat, und Sonntag den 6. November dann die 3 Kirchweihtage als den 13. 14. 15. und den 20. November, Tanzmusik halten wird, für Speisen und Getränke nebst guter Bedienung wird auf das Beste gesorgt.

Valentin Benkert,
Gastgeber zum goldenen Anker.

8) Es ist eine silberne Brille verloren worden. Der redliche Finder wird ersucht selbige gegen ein Douceur im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) Johann Burkhäuser, Bürger und Mauermeister in Frickenhausen, Landgerichts Ochsenfurt, ist wohlerfahren in meisterhaften Backöfen zu setzen, und wünscht daher Bestellungen zu bekommen, er verspricht gute Bedienung und billige Preise.

10) Es sind Jemanden in 3. Distr. Nro. 62 drey welsche Hühner zugelaufen, der Eigenthümmer kann solche gegen die Einrückungsgebühren und Futtergeld stündlich abholen.

11) Es ist ein ganz gutes grün taffetes Stockparapluis irgend stehen gelassen worden. Wem solches zu Handen gekommen, wird ersucht, dasselbe dem Eigenthümmer, der im Intelligenzcomtoir zu erfragen ist, gegen ein angemessenes Douceur zurück zustellen.

13) Freytag den 11. November ist Jezermarkt zu Randersacker.

14) Es hat Jemand einen Bleystift in Silber gefaßt, gefunden. Der Eigenthümer erhält solchen im Guttenbergischen Hof hinter dem Dom wieder zurück.

15) Mathes Hilpert, Lehnkutscher, wohnhaft im Göckershofe, in der Franziscanergasse, 3. District Nro. 157. fährt künftigen Freytag den 11. oder Samstag den 12. November mit einer leeren Chaise nach München, und empfiehlt sich den etwa dahin Mitreisenden.

16) Sonntag den 6. November fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

17) Franz Fick, Lehnkutscher, nächst der rothen Scheibe, fährt Freytag den 4. November nach Bamberg und wünscht Mitreisende.

18) Mittwoch und Donnerstag den 2. und 3. November fährt Johann Jacob, Lehnkutscher, wohnhaft nächst der neuen Caserne, mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 14.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

Amtliche Artikel.

(2) 2. **Versteigerung.**

Das Quartier in dem Bibliotheksbau des Stephansklosters, welches der Controleur Gerl bisher bewohnt hat, und in 4 heitzbaren Zimmern, einigen Kammern, Küche und in einer besondern Holzlage, Keller und gemeinschaftlichem Waschhause besteht, wird am 4. November dieses Jahres früh um 11 Uhr bey dem Stadtrentamte zwischen Staats- und Hofdienern dem öffentlichen Striche zur Verpachtung ausgesetzt, und den Meistbietenden unter den bey dem Striche vorzulegenden Bedingnissen salva ratificatione überlassen.

Würzburg den 26. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Das Hofcaplan Süßmayersche Vicarie-Haus in der Ebrachergasse 3. Distr. Nro. 78. wird nach der bestehenden Verkaufs-Instruction am 7., 9. und 11. November dieses Jahres jedesmal früh um 10 Uhr zum öffentlichen Verkauf gebracht und das erzielte Meistgebot der allerhöchsten Genehmigung vorgelegt, zugleich aber auch bemerkt, daß keine Nachgebote angenommen werden.

Würzburg den 27. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Am 8., 12. und 16. November dieses Jahres, jedesmal früh um 10 Uhr wird die ehemalige in 5 heitzbaren und einigen unheitzbaren Zimmern, dann Kammern und 2 Küchen bestehende Waasenmeisterey 1. District Nro. 101. mit den hierzu gehörigen Stallungen einer Scheuer und einem Nebengebäude bey dem Stadtrentamte nach der bestehenden Verkaufsinstruction unter der Bemerkung, daß keine Nachgebote angenommen werden, öffentlich verkaufet, und über das erhaltene Meistgebot die allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

Würzburg den 27. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Aus der durch Brand zur Haltung des Gottesdienstes ganz unbrauchbar gewordenen Johanniterkirche dahier werden am 10. Nov. dieses Jahres früh um 10 Uhr

a. eine Orgel,
b. einige wohlgehaltene Altäre, und
c. mehrere Kirchenstühle, hölzerne Bilder, und ein Schrank, dann
d. verschiedene andere Schreiner- und Holzwaaren,

salva ratificatione öffentlich versteigert. Welches zur Nachachtung den Liebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 27. October 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. **Schuldenliquidation.**

Gegen die Johann Söllerische Verlassenschaft zu Erlabrunn ward die Ausschatzung erkannt.

Wer demnach an dieselbe eine Forderung machen zu können gedenket, hat solche am Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr als dem einzigen Edictstage unter Angabe der Beweismittel und Vorlegung des etwaigen Vorzugsrechtes zu liquidiren, widrigenfalls der Ungehorsame seiner Forderung verlustig erklärt werden soll.

An derselben Tagfart sind auch die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen,

und schlüßliche Handlungen bey Strafe des Verlustes derselben zu pflegen.

Würzburg am 8. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

In Gemäßheit des rechtskräftigen Concurserkenntnisses in der Debitsache des Färbers Stephan Kraus zu Heydingsfeld ist der erste Edict. ng auf Mittwoch den 23. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt worden, an welchem unter Vorlage der Urkunden und Angabe der Beweismitteln und des etwaigen Vorzugsrechtes die Forderungen unter dem Präjudize des Verlustes derselben zu liquidiren sind. Am Mittwochen den 28. December d. J. früh um 9 Uhr sind die Einreden gegen die Forderungen vorzubringen und schlüßliche Handlungen bey Strafe des Verlustes derselben zu pflegen.

Würzburg den 19. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen den Schneidermeister Georg Schmittkonz zu Prichsenstadt, wird eine Schuldenliquidation nothwendig, und da hierzu Tagfart auf

Donnerstag den 1. December d. J.

früh um 9 Uhr bestimmt ist, so haben diejenigen, welche an demselben eine Forderung zu machen gedenken, zu ihrer Anbringung und Liquidation dahier zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß bey dem weiteren Fürfahren gegen den Schuldner keine Rücksicht auf sie genommen werde.

Gerolzhofen am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

C. Martini.

---

(3) 3. Versteigerung.

Donnerstags den 10. November d. J. früh um halb 9 Uhr werden nachbeschriebene unbewegliche Realitäten, welche zur Concursmasse des Johann Scholl zu Oberspiesheim gehören, auf dem Gemeindehause allda zum öffentlichen Striche aufgelegt, als:

1) ein Wohnhaus Nro. 29. mit Stallung unter einem Dache, ein Kellerhaus, Dörrhäuschen, eine Scheuer, Halle, Hofrieth mit einem daranliegenden Küchen- und Baumgärtchen, einer Viertelsholzlaube, 1 Morgen zugetheilte Gemeinde-Gründe an der Hirtenwiese, Gemeinde- u. Schäferreyrecht, giebt 12 vierthalbviertel Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 11 kr. 3 Heller Grundzins und 5 Procent Handlohn, dazu gehört das Beutlein Feld Nro. 2.

2) Ein geschlossenes Beutlein Feld zum Götzenhof gehörig, von 25 dritthalbviertel Morgen 14 3/4 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen 16 Ruthen eingehörigen Wiesen, dann Güterholz, giebt 7 Metzen 2 Dreyl. Korn und Haber Gült, Oberschwarzacher Maaß, 25 anderthalbviertel Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 11 Pfenn. Jägeratzung und 5 Procent Handlohn.

3) Ein geschlossenes Beutlein, ebenfalls zum Götzenhof gehörig, von 25 dritthalbviertel Morgen 14 3/4 Ruthen Feld, einhalbviertel Morgen 16 Ruthen Wiesen wie das vorige.

4) Ein geschlossenes Beutlein Feld, zum Götzenhof gehörig, in 28 vierthalbviertel Morgen 19 Ruthen Feld, 1 anderthalbviertel Morgen 5 Ruthen Wiesen bestehend, mit dem jährlichen Hiebholze aus dem Gehaid, giebt 7 Metzen 14 Dreyl. Korn, und so viel Haber Gült, 26 1/2 Pfenn. fränk. Steuer in Simplo, 12 kr. Jägeratzung und 5 Procent Handlohn.

5) Anderthalbviertel Morgen 14 Ruthen Feld in den Oelächern, im Flur gegen Grettstadt, giebt 2 Dreyl. Korn und so viel Haber Gült, 1/2 Pfenn. fränk. Steuer, 1/2 kr. Jägeratzung.

6) Anderthalbviertel Morgen Feld im Schloth, im Flur gegen Herlheim, giebt 1 1/2 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1 1/4 Pfenn. fränk. Steuer 1 1/2 kr. Jägeratzung.

7) 2 Morgen 3 Ruthen Feld in der Beun, im Flur gegen Grettstadt, giebt 8 Dreyl. Korn und Haber Gült, 2 Pfenn. fränk. Steuer 1/2 kr. Jägeratzung.

8) 1 vierthalbviertel Morgen Feld im Stadtfurth, im Flur gegen Grettstadt, giebt 14 Dreyl. Korn und 10 Dreyl. Haber Gült, 1 1/4 Pfenn. fränk. einfache Steuer, 1 kr. Jägeratzung.

9) 1/4 Morgen 1 Ruthe Wiese, in der Oelwiese, giebt 1/2 kr. Grundzins, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer, 5 Procent Handlohn.

10) 1/4 Morgen 12 Ruthen Wiesen im Schloth, giebt 1/4 kr. Grundzins, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer.

11) Anderthalbviertel Morgen 4 Ruthen Feld, am Brückenwasen, giebt 2 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1/2 Pfenn. fränk. Steuer, 1/2 Pfenn. Jägeratzung.

12) 1 1/4 Morgen 2 Ruthen Feld, am obern Riethweg, im Flur gegen Grettstadt, giebt 5 Dreyl. Korn und Haber Gült, 1/4 Pfenn. fränk. Steuer, 1 kr. Jägeratzung, nebstdem geben sämmtliche Grundstücke 5 Procent Handlohn und Zehnt.

Dieses wird den Kauflustigen andurch zur Kenntniß gebracht, die näheren Bedingnisse aber werden vor Eröffnung des Striches bekannt gemacht werden.

Sulzheim den 8. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 2. Versteigerung.

Das Gemeindebackhaus zu Albertshofen solle auf weitere 12 Jahre in Bestand gegeben werden, zu dessen Strich ist Tagfart auf Montag als den 14. November l. J. früh um 9 Uhr zu Albertshofen im Gemeindehause festgesetzt worden wo auch vor dem Striche die Bedingungen eröffnet werden sollen. Welches den Liebhabern hiermit zur Wissenschaft dient.

Mainsondheim den 25. October 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Vorst.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Johann Georg Schüll Sohn und einziger Erbe der verlebten Michel Schüllischen Eheleute zu Kolizheim, ist wegen seiner Minderjährigkeit unter Aufstellung des Ortsnachbarn Georg Riegler allda, als Vormund zu Abschließen von Contracten aller Art und Contrahiren von Schulden als unfähig und unberechtigt ohne Zuziehung seines Curators erklärt, welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Um aber demnach die von den verlebten Michel Schüllischen Eheleuten, und dem minderjährigen Johann Georg Schüll contrahirten Schulden genau zu wissen, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten verlebten Eheleuten und deren minderjährigen Sohn irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Mittwoch den 23. k. M. November früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und gehörig zu liquidiren, widrigens der Ausbleibende die Präclusion seiner Forderung zu gewärtigen hat.

Volkach den 25. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 3. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung werden nachbeschriebene dem Bäckermeister Conrad Keller zu Eussenheim zugehörige Realitäten am Montage den 21. November d. J. früh um 9 Uhr in dem Gemeindewirthshause zu Eussenheim zum öffentlichen Striche aufgelegt, und den Meistbietenden unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingnissen nach Vorschrift der bestehenden Executions-Ordnung zugeschlagen, welches den Strichliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Karlstadt am 10. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

B. l. V. d. L.

Mohr, Landgerichts Actuar.

Schimpf.

Beschreibung der Realitäten.

Ein einstöckiges Backhaus unter dem Pfarrhause zu Eussenheim an der Straße gelegen, bestehend in einer geräumigen Backstube, dann einer Wohnstube nebst Stallung für 4 Stück Rindvieh, dann einem Schweinstall und einer Kalter mit Kalterhaus, ist lehnfrey, und giebt in Simplo 4 1/2 Pfenn. Schatzung, Tax. — 500 fl.

3/4 Morgen anderthalb Ruthen Wiesen an der Hofrieth beym Hans Jörg Ruß gelegen, und zum königl. Rentamte Karlstadt in die 16 Hub mit 2 8/4 Zins 7 2/3 Maaß Weitzen lehnbar, Tax. — 250 fl.

2/4 Morgen 14 Gerten Artfeld an der alten Leimgrube beym Klauß Geßner alt, geleg n, auch zum königl. Rentamte mit 1 Pfenn. 4 1/4 Maaß Weitzen, und 1 1/2 Maaß Haber lehnbar, Tax. — 100 fl.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

In Gemäßheit rechtskräftigen Concurs-Erkenntnisses gegen Johann Georg Dehn von Wiesenfeld wird wegen Geringfügigkeit der Masse ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr anberaumt, wobey sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen nebst Bemeismitteln und Vorzugsrecht vorzulegen, sodann wechselseitig gegen solche so wie auch der Gemeinschuldner zu excipiren, und endlich schlüßlich zu handeln haben, alles bey Vermeidung des Ausschlusses vom Concurse und der Masse, und resp. Präclusion mit der versäumten Handlung.

Karlstadt den 12. October 1814

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Ruckert.

---

(3) 3. Versteigerung und Schuldenliquidation.

Das zur Verlassenschaftsmasse der Barbara Rödels Wittwe zu Neuses am Berg gehörige Wohnhaus mit Gemeinderecht und 1/4 Hubholzgerechtigkeit nebst den eingehörigen 7/4 Morgen Artfeld und 1 8/4 Morgen Wiesen, dann die Weine bestehend in beyläufig 6 Fuder 1807er Gewächses in 3 Fässern, und 26 Eimer 1807 und 1811er Mischling, so wie mehrere von 18 bis 28 Eimer in Eisen gebundenen Fässern werden Dienstag den 8. November l. J. früh um 9 Uhr in dem Sterbhause zu Neuses a/b dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen; an demselben Tage Nachmittags um 2 Uhr wird mit dem Aufstriche der übrigen Mobilien an Zinn, Kupfer, Betten, weißem Zeuge, Schreinerwaaren u. d. gl. fürgefahren werden.

Zur Angabe der etwaigen Forderungen gegen diese Verlassenschaftsmasse ist Tagfart auf Freytag den 11. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger bey Vertheilung dieser Masse nicht berücksichtiget werden sollen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dettelbach am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart ist nothwendig dem Passivstand der Andreas Sieberts Wittwe zu Neustadt zu wissen; weswegen zur Liquidation der gegen sie bestehenden Forderungen Sitzung auf Freytag den 18. November früh um 8 Uhr dahier anberaumt ist, mit Beyfügung des Präjudizes, daß die Ausbleibenden hierbey nicht berücksichtigt werden.

Neustadt den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Die Sebastian Mahlmeisterischen Eheleute zu Salz, haben mit Carl Hochrein und Barbara Limpertin einen Vermögensabtretungsvertrag geschlossen. Wegen Minderjährigkeit der Gutsübernehmer und des Interesse der Gläubiger der Erstern wird zur Liquidation der Passiven der Sebastian Mahlmeisterschen Eheleute Sitzung auf Freytag den 18. November früh um 10 Uhr dahier unterm Präjudize der Nichtberücksichtigung der nicht erschienenen Gläubiger hiermit anberaumt.

Neustadt den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

Hermann, A. s.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 15. 5. November 1814.

Amtliche Artikel.

Allgemeine Verordnungen.

(Die Einführung der königl. baier. Zahlen-Lotterie in dem Großherzogthume Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Seine Königl. Majestät allergnädigst geruht haben, unterm 21. October l. J. zu beschließen, daß Allerhöchst Dero Lotto-Institut auch auf das Großherzogthum Würzburg ausgedehnt werden soll, so werden hiermit nachstehende allerhöchste Verordnungen vom 22. April 1799. und 14. August 1810. zur allgemeinen Kenntniß und genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht, und sämmtliche Landesstellen, Justiz- und Polizey-Behörden angewiesen, in vorkommenden Fällen sich darnach zu benehmen.

Würzburg den 2. November 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs

v. Hennebrith.

Gemmingen.

Von Gottes Gnaden,

Maximilian Joseph Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Spanheim, der Mark, Ravensberg, und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein, und Hoheneck ꝛc. ꝛc.

Entbiethen all, und jeden, wessen Standes, Würde, und Condition dieselbe immer seyn mögen, Unsre Gnade, und Gruß zuvor, und geben denselben gnädigst zu vernehmen:

Nachdem wir unter dem Namen Lotto di Genoua seit mehrern Jahren in Unserm Herzogthum Baiern eingeführte Lotterien nach dem Beyspiele Unsers Vorfahrers hochseligen Andenkens auch selbst zu übernehmen, und unter der Aufsicht der hiezu eigens geordneten General Direction nach der bekannten Einrichtung, wovon der Plan in Jedermanns Händen ist, einstweil fortführen zu lassen entschlossen sind; als verordnen Wir gnädigst, daß Wir

Imo. diese auf Unsere Kosten übernommene, und noch zur Zeit weiters fortsetzende Lotterien in Unsern höchsten Schutz, und Protektion nehmen, und selbe wider alle Beeinträchtigung, und unbillige Zumuthungen durch Unsere Fiscalen, und Prokurato-

ren handhaben, und vertheidigen lassen, auch wollen, daß den Lotterie-Haupt- und Handbüchern, da solche in behörig guter Ordnung geführt werden, jener rechtliche Glaube beygelegt werden solle, welcher anderen Haupt und Handbüchern Unserer churfürstlichen Aemter zukömmt. Um aber auch

2do. daß Publikum außer allen Verdacht einer ungleichen Manipulation zu setzen, so haben Wir nicht allein vorverstandenermaßen der bereits angestellten General Direction neuerdings aufgetragen, auf die Instructionsmäßige Manipulation, und auf alles, was Unsrer Haupt-Lottokammer in derselben Angelegenheiten obliegt, ein wachsames Auge zu haben, sondern haben auch eigene Kommissarien bestellet, welche den Ziehungen öffentlich beywohnen, und den vorzüglichen Bedacht nehmen sollen, daß die dabey vorgeschriebenen Formalitäten pünktlich vollzogen, und die jedesmal zum Vorschein kommende fünf Glücksnummern getreulich protocöllirt, und in Conformität des Protocolls dem Publikum durch die gewöhnliche gedruckten Zuglisten bekannt gemacht werden, und damit

3tio. Jedermann wegen des auffallenden Gewinns eine vollständige Sicherheit erhalte; so haben Wir befohlen, daß sowohl bey allen Wechselhäusern, mit welchen dieses Unser Institut im Verkehr steht, als auch bey Unsrer General-Lotto-Cassa in München stets ein ansehnlicher Geldvorrath bleiben soll, um daraus die ausgefallene Gewinnste, wie bisher geschehen ist, mit der größten Pünktlichkeit zu entrichten.

4to. ermächtigen Wir Unsre General-Lotto-Direction aller Orten kautionsfähige Collecteurs und Correspondenten auf Versuch, und Wiederruf anzunehmen, auch sich, wenn es der Dienst des Etablissement erfordern sollte, da, wo nöthig, eine eigene Druckerey aufzustellen.

5to. Wollen wir, daß alle bey Unsrer Lottokammer angestellte Officianten alle Privilegien, Immunitäten, Prärogativen, und Vorzüge, welche Unsre sonstige Beamte genießen, sich zu erfreuen haben sollen: auch werden wir ein besonderes gnädigstes Augenmerk auf diejenigen Collecteurs richten, welche sich in Besorgung des ihnen anvertrauten Collektionsgeschäftes vor andern treu, und fleißig bewiesen haben.

6to. Soll keinem von Unseren dießseitigen Unterthanen, wessen Standes, und Würde selber auch immer seyn möge, erlaubt seyn, auf auswärtige dergleichen Zahlen- oder sonstige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder directe noch indirecte zu interessiren, noch weniger für derlei Lotterien zu colligiren, es sey denn, daß Wir hierinnfalls eine Ausnahm annoch belieben, und bekannt machen wollten. So ferne Jemand unterdessen wider dieses handlend betreten würde, soll ein solcher in eine Geldstrafe von wenigst ein Hundert Reichsthaler, und allenfalls mehrers nach Maaß seines Standes, auch des hoch- und niedern Spiels, nach richterlicher Erkenntniß condemnirt werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel Unserer Lottokasse zukommen solle.

7mo. Soll in Lottosachen, wie weit nämlich selbe einen Bezug auf die innere Verfassung, und ins besondere auf das Oeconomicum, wohin namentlich die Bestimmung der den Collecteurs verliehenen Provision gehört, dann auf die der Administration eigens vorbehaltene, jedoch instructionsmäßige Regulirung des Spiels haben, nur Unsre eigens aufgestellte General Direction allein erkennen, und verbescheiden, in viel anderweitigen Vorkommenheiten aber, und förderſamst in den zwischen den Collecteurs und Spielern vorfallenden Anständen, und Streitigkeiten kein anders Gericht, als der jeden Orts aufgestellte Hofrath, Regierung, oder Obrigkeit einige Judicatur haben, sofort die zur Klag gebrachte Gegenstände allenfalls unter Bezug auf die dem Lotto ganz eigene Grundsätze, und nach vorhin von der Administration eingehohlter Erinnerung über die Lage der Sachen sumarissime entscheiden, besonders aber wieder diejenigen criminaliter verfahren, welche, um einen unrechtmäßigen Gewinn an sich zu bringen, die von der Lottokammer ausgestellte Originalloose, oder die von den Collecteurs abgegebene Interimsscheine zu verfälschen sich ermessen würden, massen solche, und ihre Mithelfer nicht anderst, als wahre Diebe, und Falsarii anzusehen, auch nach Maaß des Betrugs unter obwaltenden Umständen am Leibe zu bestrafen sind.

Gebiethen demnach allen, und jeden,

besonders aber Unseren aufgestellten Justiz-Kollegien, und Unseren Beamten, daß selbe mehr benannte Lottokammer bey allem dem kräftigst handhaben, und schützen, auch alle zu Emporbringung dieses Werkes nöthige Verfügungen, und überhaupt alles dasjenige, um was Unsre Lottokammer selbe requiriren wird, schleunigst veranstalten, und vorkehren sollen; hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten hat.

Gegeben in Unsrer Haupt- Residenzstadt München den 22ten April 1799.

Ex Commissione Serenissimi Dni,
Dni Ducis et Electoris speciali.

(L. S.)

Johann Georg Kroiß,
kurfürstl. Oberlands- Regierungs-Sekretär.

(Das Verbot des Auswärtigen Lottospiels betr.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbey in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Collecten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bey Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Collectiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wett Comtoir auf die Ziehung anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effecten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objectes gleichkommt, oder einer verhältnißmässigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreyfachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmässigem Gefängnisse bestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden § auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung

handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den constituirten Polizey-Behörden, sohin in den Städten den Polizey-Directionen, oder Polizey-Commissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präclusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Commissariaten statt, welche in zweyter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unsern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Local Armenfond, und ein Drittheil der Casse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizey-Behörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bey gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel-Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bey wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
G. Geiger.

Bekanntmachung.

(Die Ernennung der Lotto-Collecteurs für die Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Gemäß einer Mittheilung der königl. General-Lotto-Administration vom 24. October wurden zu Lotto-Collecteurs für die Stadt Würzburg ernannt:

a) der Handelsmann Lorenz Müller dahier,
b) der vormalige Lotto-Einnehmer zu Braunau Joseph Steiner, dann
c) der bisherige Lotterieeinnehmer zu Augsburg M. Zadak. Welches anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 2. November 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs
v. Hennebrith.

Gemmingen.

Verordnung.

(Verordnung der Schulstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem bis jetzt vielfältig unterlassen worden ist, mit den über den sittlich und wissenschaftlichen Zustand der Schulen anher erstatteten Berichten die Verwendung der für das jüngst verflossene Schuljahr wegen Schulabsenten gefallenen Schulstrafen anzuzeigen, und zugleich eine von der Ortscommission bescheinigte Berechnung vorzulegen, oder den fraglichen Berichten, falls keine Schulstrafen für das Jahr eingegangen sind, Fehlanzeigen anzulegen; so werden sämmtliche Land- und Patrimonialgerichte zur Einhaltung der Verordnung Regierungsblatt 1814 S. 30. §. 7. andurch ernstgemessenst angewiesen. Von jenen Land- und Patrimonialgerichten aber, welche die oben erwähnten Berichte mit Umgehung der Verordnung vom 23. April 1814 anher eingesendet haben, ist solche längstens bis zum 1. Dezember l. J. noch nachträglich zu entschöpfen.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

(2) 2 Versteigerung.

(Das Wohnhaus des Stadtrathes Ott betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Der öffentliche Verkauf des Wohnhauses des vormaligen Stadtrathes Ott dahier in der Semmelsgasse Distr. I. Nro. 57, worauf nach Angabe des königlichen Stadtrentamtes nebst der Handlohnspflichtigkeit 20 Pfenn. jährlichen Grundzinses haften, wird hiemit auf Donnerstag den 17ten des künftigen Monathes Novembers Vormittags 11 Uhr verlegt, zu welcher Zeit bey dem königlichen Hofgerichte der Aufstrich und Zuschlag nach Vorschrift der Executionsordnung geschehen soll.

Decretum Würzburg den 31sten Oktober 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.

Häfel.

Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Donnerstag den 17. des laufenden Monates Vormittags gegen 11 Uhr werden bey dem K. Hofgerichte vier gräflich von Pöttingische Obligationen sub nris 63, 96, 120 et 155 öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung abgegeben. Dieses wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Decretum Würzburg den 2ten November 1814.

Königl. Hofgericht
H. v. Hess.

Häfel.

---

(2) 2. Versteigerung.

Nächstkünftigen Montag den 7. November d. J. Nachmittags um 3 Uhr werden bey dem königlichen Universitäts-Receptorat gegen 10 Eymer 1813r Hefen öffentlich verstrichen, und salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(2) 2. Versteigerung.

Künftigen Montag den 7. November d. J. Nachmittags um 3 Uhr wird bey dem königl. Universitäts-Receptorat ein Fruchtspeicher auf 1 oder mehrere Jahre in Pacht hingelassen. Liebhaber können früh Morgens in dem s. g. Fresser die Einsicht nehmen.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(2) 2. Versteigerung.

Künftigen Montag den 7. des künftigen Monats November früh um 10 Uhr werden in dem Hofspitale dahier

24 Malter Korn, und
24 Malter Haber

mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Würzburg am 29. October 1814.

Königl. Verwaltung des Hofspitals.
Bauer.

---

(2) 2. Versteigerung.

Nächstkünftigen Montag den 7. November früh um 10 Uhr werden in dem Hofspitale

40 Malter Korn

für das königl. Waisenhaus vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung dem öffentlichen Striche aufgelegt, welches andurch zur Kenntniß dienet.

Würzburg den 31. October 1814.

Königl. Verwaltung des Waisenhauses.
Bauer.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Vermögenstheilung der verlebten Friedrich Krämers Wittib von Kist unter ihren Kindern beschäftigen zu können, werden alle Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprüche an dieser Verlassenschaft auf Mittwoch den 30. November d. J. früh um 9 Uhr bey dem diesseitigen Landgerichte anzuzeigen, und zu liquidiren. Die Nichterscheinenden haben es sich selbsten beyzumessen, wenn bey der Vermögensvertheilung auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Würzburg am 3. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.
Eglauch.

Wolf, A. a.

(3) 2. Versteigerung.

Der Schäfereybestand auf der Markung der Gemeinde Kist soll auf 6 Jahre verliehen werden.

Das Unterzeichnete Landgericht hat daher zum Verstriche dieses Bestandes die Tagfart auf Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr im Sitze des Landgerichts anberaumet, bey welcher Tagfart auch die einzelnen Bestandbedingnisse vorgelegt werden sollen; jedem Liebhaber jedoch frey stehet, solche früher bey dem Landgerichte selbst zu vernehmen.

Hinsichtlich des Zuschlages wird die höchste Genehmigung aber vorbehalten.

Würzburg den 22. October. 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Seitz, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Verlassenschaft des Adam Gerst zu Unterleinach ward die Ausschatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Activmasse eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 30. November d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher unter Vorlage der Urkunden, Angabe der Beweismitteln, und des Vorzugsrechts derselben, die Forderungen zu liquidiren, und schlüßliche Handlungen zu pflegen sind.

Den Ungehorsamen trifft das Präjudiz des Verlustes der Forderung, und resp. des Ausschlusses mit den ihn treffenden Handlungen.

Würzburg am 19. October 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, Actuar.

Versteigerung.

Künftigen Donnerstag als den 10. d. werden auf dem Forstrevier Schweinfurt im District Buterholz gegen 50 starke Comerzialstämme mittelst öffentlichen Verstriches abgegeben, und die Kaufliebhaber hierzu eingeladen.

Der Anfang ist um halb 9 Uhr an der Geiersstraße.

Schw infurt am 1. November 1814.

Königl. Forstamt Mainberg.

J. Sändermahler.

(3) 1. Versteigerung.

Im Wege der Execution wird das Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten, worauf 12 Pfenn. Grundzins nebst 1/2 Fastnachtshuhn haften, dem Caspar Conrad dahier

Dienstag den 29. November d. J. früh um 9 Uhr öffentlich verstrichen und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen.

Gerolzhofen am 22. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Auseinandersetzung der Hinterlassenschaft des verlebten Georg Haas Bürgers zu Fahr ist vordersamst dessen Schuldenstand zu wissen nothwendig.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an der gedachten Hinterlassenschaft irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Mittwoch den 16. November l. J. früh um 8 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und zu liquidiren, widrigens der Säumende zu gewärtigen hat, daß bey Berichtigung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf dessen Forderung genommen werde.

Volkach den 18. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Andreas Erbshäuser zu Stammheim, liegen bereits so viele Schulden vor, daß eine Untersuchung des Activ- und Passivstandes nothwendig ist.

Es ist daher zur Schuldenaufnahme Tagfart auf Freytag den 25. k. M. November früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welchen an gedachten Schuldner eine Forderung zusteht, dieselbe gehörig dahier anzubringen haben, widrigens sie bey Behandlung der Debitsache nicht berücksichtigt werden.

Volkach am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Stren

(3) 2. Versteigerung.

Die zur Theilungsmasse der Georg Schlerethischen Eheleute zu Heugrumbach gehörige, zu Heugrumbach gelegene Mühle, die innere Seemühle genannt, welche einen Mehlgang hat, und wobey sich ein Wohnhaus mit einem Hornvieh- und Schweinstalle; einem gewölbten Keller und einem Baumgarten zu anderthalbviertel Morgen, endlich einem Sommergärtchen zu 1/4 Morgen befinden, wird Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr zu Heugrumbach dem dritten öffentlichen Striche ausgesetzet, und, wenn annehmbare Gebote fallen, unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hierbey wird bemerket, daß der Kaufschilling in 3 Martinifristen zu entrichten ist, und daß jeder Strichliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen gehörig auszuweisen habe.

An dem nämlichen Tage früh um 10 Uhr wird das zur gedachten Theilungsmasse gehörige Mobiliarvermögen, welches in Vieh, Betten, weißen Zeug, kupfernen und eisernen Geschirren, Schreinerwaaren, Bauerey- und Mühlgeschirr besteht, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden überlassen werden.

Arnstein den 21. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um zu wissen ob executive oder excussive gegen Niklaus Gauckler von Sömersdorf fürzufahren ist, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf Montag den 21. November l. J. früh um 9 Uhr zur Angabe und Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile hieher vorgeladen, daß sie bey Bestimmung des weitern Verfahrens im Ausbleibungsfalle unberücksichtigt bleiben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Es ist der Schuldenstand der Conrad Kühnischen Eheleute von Sömmersdorf zu wissen nöthig; daher dessen sämmtliche Gläubiger Montag den 14. November l. J. früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie bey dem hiernach einzuschlagenden rechtlichen Verfahren nicht berücksichtiget werden.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Carthause neben der Kirche, 1. Distr. Nro. 19. wird am 12. December d. J. und den folgenden Tagen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern der Gelehrsamkeit gehalten. Die gedruckten Cataloge sind im Intelligenzcomtoir und den hiesigen Buchhandlungen unentgeldlich zu haben.

2) Dienstag den 8. l. M. November Nachmittags von 2 bis 5 Uhr werden wegen Mangel des Platzes verschiedene Möbeln bestehend in neuen Spieltischen mit Tuch, Kronenleuchtern, einigen Dutzend franzöfische Strohstühle, einem Fortepiano von Mahagonieholz, schönen Fußteppichen, einem transportabeln Spahrherd von Eisen mit Geschirr, großen und kleinen Verschlägen ꝛc. ꝛc. im fränkischen Hofe dahier gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, und Kaufslustige hierzu eingeladen.

3) Unterzeichnete empfiehlt sich diese Messe mit schönen Damenputz im neuesten Geschmack und schönster Auswahl, als: gestickter Garnierungen, großen Swals, Strickperlen, condonirte Seite, feine Choccolade, wohlriechende Wasser, Pariser Pommade, und noch mehrere andere Artikel. Auch sind wieder Nürnberger Knackwürste zu haben.

Mad. Reizhammer, von Nürnberg,
ihre Boutique ist auf dem Kürschnershofe.

4) Aechter guter Gesundheits- und Mandelcaffe das Pfund zu 20 und 24 kr. und ver-

schiedene Sorten Nachtlichter sind in meinem Stande auf der Brücke zu haben. Mein Logis ist im rothen Ochsen.

5) Aechtes Steingutgeschirr, im Englischen und Wedgwoods-Fabricate bestehend, ist nun wieder, wie ehemals zu haben, bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt,
in dem obern Laden des Herrn Major Papius auf dem Domplatz 3. Distr. Nro. 106.

6) Es ist gegen zwey Morgen des besten Ackerfeldes mit annehmlichen Bedingnissen aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähre erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im 5. District Nro. 162. in der Zellerstraße, im obern Stock, sind zwey schöne Zimmer mit oder ohne Möbeln stündlich zu vermiethen.

2) Im 1. Distr. Nro. 166. auf der Semmelsgasse ist ein Logis mit allen Bequemlichkeiten besonders für einen Gewerbsmann geeignet, auf Lichtmeß zu vermiethen, und kann stündlich eingesehen werden.

3) Auf der Domgasse ist für eine stille Haushaltung ein Quartier sogleich oder auf nächstes Ziel zu vermiethen. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

5) Im 2. Distr. Nro. 493. auf dem Fischmarkt ist der mittlere Stock stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Pränumerations-Anzeige.

Zwischen Neujahr und Ostern 1815. erscheint:

Der Staat
von
Johann Jacob Wagner.

Die Pränumeration bleibt bis Ostern 1815. offen, und die Pränumeranten erhalten das Exemplar von etwa 24 bis 26 Bogen auf schönen Druckpapier für 2 fl. 24 kr. rhn. Nach geschlossener Pränumeration kann dieser so geringe Preis nicht mehr statt finden, und ohne Pränumeration wird kein Exemplar versendet.

Eine Anzeige die den Inhalt des Werks näher bezeichnet, ist bey der Unterzeichneten zu haben, die auch zugleich Pränumeration übernimmt.

Göbhardtsche Buchhandlung.

3) In einem nicht weit von Würzburg gelegenen Landstädtchen wird in eine gangbare Apotheke ein junger Mensch von guter Erziehung und den nöthigen Vorkenntnissen in die Lehre gesucht. Das Nähere ist in der Breitenbachischen Handlung dahier zu erfragen.

4) Ein Theologe, dessen Namen Geburts- und Wohnort in dem Intelligenzcomtoir zu erfahren, erbietet sich gegen sehr billige Bedingungen Unterricht in der deutschen, lateinischen und franzbsischen Sprache zu geben, auch wenn es verlangt wird als Hauslehrer einzutreten.

5) Meine Niederlage von ächtem Bayreuther Steingut habe ich jetzt, statt auf der Domgasse in dem Kürschnershof ohnweit dem Neumünster aufgeschlagen, welches ich hiermit meinen Freunden und Gönnern bekannt mache.

Johann Eberhardt,
aus Bayreuth.

6) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er seinen Gasthof zum goldenen Anker in Veitshöchheim eröffnet hat, und Sonntag den 6. November dann die 3 Kirchweihtage als den 13. 14. 15. und den 20. November, Tanzmusik halten wird, für Speisen und Getränke nebst guter Bedienung wird auf das Beste gesorgt.

Valentin Benkert,
Gastgeber zum goldenen Anker.

4) Nikolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der untern Bocksgasse, 3. District Nro. 397. bey Schreinermeister Pfeifer, fährt den nächsten Montag mit einer Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 16.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(2) 2. Versteigerung.

(Die Effecten des verlebten Stadtgerichts-Assessors Hofmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die zur Verlassenschaft des verlebten königl. Stadtgerichts-Assessors, Nikolaus Hofmann gehörigen Effecten bestehend in einer silbernen Sackuhr, einem Paar silbernen Schnallen, weißem Zeuge, Kleidungsstücken, und Schreinerwaaren, werden am Donnerstag den 10. künftigen Monathes November nachmittags 1/2 3 Uhr in dem Sterbhause Desselben Distr. IV. Nro. 252 in der Sandergasse öffentlich versteigert, und den Meistbiethenden gegen bare Zahlung abgegeben, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Decretum Würzburg den 31sten October 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Häfel.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Samstag am 19. k. M. November Vormittags um 10 Uhr haben alle jene, welche eine rechtliche Forderung an der verlebten Karmelitenbäcker Kollers Wittwe machen zu können glauben, bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, ihre machen wollende Ansprüche an dem Kollerschen Nachlasse unter dem Präjudize anzuzeigen, und zu liquidiren, daß diese Theilung ohne weiters beendiget, und die nichterschienenen Gläubiger bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden sollen.

Würzburg den 28. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um das Theilungs-Geschäft der Barbara Neubertin beendigen zu können, ist Kenntniß derselben Passivstandes nöthig. Es werden demnach alle jene, welche diese Theilungsmasse aus was irgend für einem Grunde in Anspruch nehmen zu können glauben, andurch aufgefordert, ihre allenfallsige Forderungen bey der auf Freytag den 25. k. M. November Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäfte keine Rücksicht gemacht werden solle.

Würzburg den 28. October 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Das zur Theilungssache der geschiedenen Zimmermeister Johann Herzischen Eheleuten gehörige Wohnhaus auf dem Schottenanger 5. Distr. Nro. 117. welches in 4 Quartieren besteht, wovon ein jedes eine Küche, ein Wohnzimmer und ein Nebenzimmer hat, dann eine Holzlage und einen Keller, in welchem 5 Faß jedes ohngefähr zu 5 Fuder befindlich sind; an Abgaben 1 Pfund 12 Pfennige Grundzins und 18 Pfennige für ein Fastnachtshuhn dann in Veräusserungsfällen den Handlohn an das k. Stadtrentamt dahier zu entrichten hat, nebst der Schatzung und Steuer und übrigen gewöhnlichen Abgaben — wird auf Mitt-

woch den 16. November Vormittags um 11 Uhr bey der unterzeichneten Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden jedoch mit Begnehmigung der interessirten Theile zugeschlagen werden, welches den Kauflustigen zur Wissenschaft mitgetheilt wird. Die Strichsbedingnisse werden bey dem Striche bekannt gemacht.

Würzburg am 28. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Der Schäfereybestand auf der Markung der Gemeinde Kist soll auf 6 Jahre verliehen werden.

Das Unterzeichnete Landgericht hat daher zum Verstriche dieses Bestandes die Tagfart auf Mittwoch den 9. November d. J. früh um 9 Uhr im Sitze des Landgerichts anberaumet, bey welcher Tagfart auch die einzelnen Bestandsbedingnisse vorgelegt werden sollen; jedem Liebhaber jedoch frey stehet, solche früher bey dem Landgerichte selbst zu vernehmen.

Hinsichtlich des Zuschlages wird die höchste Genehmigung aber vorbehalten.

Würzburg den 22. October. 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Seitz, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Da zufolge eines zwischen den Heinrich Gollischen Eheleuten zu Neuses am Berge errichteten Ehevertrages nach dem bereits eingetretenen Ableben des einen Ehegatten der überlebende in dem Genuße des Gasammtvermögens bleiben, und nach dessen Tode das von einem jeden in die Ehe gebrachte auf die eines jeden nächste Verwandte zurückfallen, übrigens die etwaige Errungenschaft oder der Vermögensverlust einem jeden Vermögenstheile zur Hälfte zufällen, oder von einem jeden in gleichem Maße in Abzug gebracht werden solle, so hat man auf Antrag der Intressenten zur Vermeidung künftiger Irrungen und zur Constatirung des Vermögensstandes zur Aufnahme der Passiven Tagfart auf Freytag den 11. November l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche die Vermögensmasse der Heinrich Gollischen Eheleute zu Neuses am Berge aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen zu können glauben, um so gewisser bey der unterfertigten Stelle zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als ansonsten denselben das ewige Stillschweigen werde auferleget werden.

Dettelbach am 26. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Montag den 14. November früh um 9 Uhr, wird zu Biebergau das dem Georg Häußner zustandige geschlossene Gut in 49 Morgen Aeckers 3 Morgen Wiesen, Baum- und Grasgarten und einer Hofriethe mit nöthigen Oeconomie-Gebäuden bestehend, nach Vorschrift der Executionsordnung dem öffentlichen Striche ausgesetzt.

Welches zur Nachricht dient. Dettelbach den 28. October 1814.

Königl. Landgericht

als

Patrimonialgericht zu Biebergau.

Vetter.

i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Auf Anrufen des Johann Adam Weidner dahier wird im Wege der Hülfsvollstreckung die Mahlmühle des Amor Zipperich dahier Donnerstag den 10. November l. J. früh um 9 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung sogleich zugeschlagen. Hiebey wird bemerkt, daß die Mühle nahe am Orte vor dem unteren Thore gelegen ist, 2 Mahlgänge und das ganze Wasser hat, sohin einen hinlänglichen Nahrungsstand gewähret, da sich auf der Markung des 1300 Seelen starken Fleckens Heydenfeld ausser dieser Mühle nur noch 3 Mühlen mit halben Wasser befinden.

Marktheydenfeld den 5. October 1814.

Königl. Landgericht Homburg.

j. o. i.

Küttenbaum. Fill.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Barbara Schmitt, verwittibte Schullehrerin von Zeitzleben, hat bey unterzeichneter Behörde darauf angetragen sämmtliche Schulden ihres verlebten Ehemannes zu liquidiren.

Es werden daher alle jene, welche irgend eine Forderung an den verlebten Schullehrer Joh. Schmitt zu Zeitzleben zu machen haben aufgefordert, solche Donnerstag den 17. November l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize dahier anzubringen, daß sie ansonst den wegen ihrem Ausbleiben ihnen zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Werneck am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V. v. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Montag den 28. k. M. November Mittags um 2 Uhr werden die dem Erhard Dotzel zu Gernach zugehörige Realitäten bestehend in einem Wohnhause mit Stallung und einem Gärtchen, dann 8 1/4 Morgen Artfeld, 1/4 Morgen 32 Gerten Wiesen und 32 1/2 Gerte Holz, worauf 11 kr. Schatzung in Simplo, 15 Pfennige Grundzins, 3 Metzen Korn, und eben soviel Haber-Gült als Giebigkeiten haften, auf dem Gemeindhause allda im Executionswege vorschriftsmäßig versteigert.

Volkach den 26. October 1814.

Königl. Landgericht.
Benkert.
i. j. o.
Streng.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart gegen Michel Röth von Brendlorenzen werden dessen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderung auf Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, mit angehängtem Präjudize, im Ausbleibungsfalle hiebey nicht berücksichtigt zu werden.

Neustadt den 27. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
V. V. d. L.
Hermann, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Carthause neben der Kirche, 1. Distr. Nro. 19. wird am 12. December d. J. und den folgenden Tagen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern der Gelehrsamkeit gehalten. Die gedruckten Cataloge sind im Intelligenzcomtoir und den hiesigen Buchhandlungen unentgeldlich zu haben.

2) Unterzeichnete empfiehlt sich diese Messe mit schönen Damenputz im neuesten Geschmack und schönster Auswahl, als: gestickter Garnierungen, großen Swals, Strickperlen, condonirte Seite, feine Choccolade, wohlriechende Wasser, Pariser Pommade, und noch mehrere andere Artikel. Auch sind wieder Nürnberger Knackwürste zu haben.

Mad. Reizhammer, von Nürnberg,
ihre Boutique ist auf dem Kürschnershofe.

3) Johann Ullrich Zürcher von St. Gallen in der Schweiz empfiehlt sich die gegenwärtige Herbstmesse zum erstenmal mit einem schönen Sortimen von gestreiften, broschirten, durchbrochenen, geknöpfelten, so auch mit Blattstich und dambour Arbeit fabricirten Mousselinwaaren, broschirten und glatten Gace, wie auch glatten und crosirten Percale, gestickten Schürzen und Halstüchern für Herren und Damen, glatten Moll und Linon, auch allen Sorten Garnierungen und Streifen.

Logirt im Gasthofe zum schwarzen Adler. Sein Laden ist auf der Domgasse im Behrischen Hause am Eingange der Plattnersgasse, kommt an den 10. November.

4) Dienstag den 15. k. M. früh um 9 Uhr werden bey dem Unterzeichneten im 5. District Nro. 78. folgende in den besten Lagen, als Harfe, Stein, Kalmuth und Werthheim gewachsene, und größtentheils von eigenen Weinbergen erzielte Weine, als:

7	Fuder	6	Eimer	1811er Gewächs,
7	—	2	—	1783er —
15	—	8	—	1804er —
3	—	—	—	1808er —

dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Würzburg den 28. October 1814.

Johann Bauer, Stadtrath.

5) Dienstags den 8. November und die darauf folgenden Tage jedesmal früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr werden von Unterzeichnetem in dem Gasthause zum Stern zu Würzburg mehrere hundert Ellen Tuch und Casimire von verschiedenen Farben in ganzen Stücken zum öffentlichem Striche aufgelegt, und an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

Johann Michael Reinhard,
Handelsmann zu Hafenlohr.

6) Montag den 14. November und die darauf folgenden Tage früh um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr wird im 3. District Nro 52. in der Pfaffengasse im Hause des verlebten Domvicars und Succentors David Joseph Voit dessen Verlassenschaft bestehend in Silber, Uhren, Weißzeug, Chor- und andern Kleidern, Betten, Matratzen, Malerey, Commode, Sessel, Kleider- und Zinnschrank, Bettstätte und andere Schreinerwaaren, Porcelain, Zinn, Winterfenster, eine Kalter 6 Butten haltend, mit allem Zugehör, Lesebutten, Waschgeschirr ꝛc.

Dann Freytag den 18. Nachmittag 1 Fuder 11er, dann 2 Fuder 10er und 12er, 7 Eimer 10ner Steinwein, Fässer und Faßlager gegen gleich baare Bezahlung verstrichen

vom Testamentariat.

7) Den Gemeinden und Gotteshäusern macht Unterzeichneter anmit bekannt, daß bey ihm eine 620 Pfund schwere Glocke, die den Ton gis hat, und von ganz reinem hübschen Guße und besonders gutem Metalle ist, um einen billigen Preis zu haben sey; auch erbiethet er sich, eine etwa schadhafte, zersprungene oder zerschlagene Glocke als Bruch dargegen anzunehmen. Ein Gotteshaus, welches demnach eine Glocke von genanntem Gewichte eben gebrauchen kann, möchte sich nie so leicht eine billigere beylegen können. — Da die Glocke übrigens noch in ihrer Axe hängt, so kann dieselbe genau eingesehen, und angezogen werden. Deshalbige schriftliche Anfragen erbittet sich bald und Franco

Franz Bauer,
Handelsbürger zu Kissingen.

8) Unterzeichneter empfiehlt sich mit seinen, aus feinen Schreibpapier bestehenden, ganz feinen Dosen, von allen Gattungen, mit der feinsten Malerey, aus der alten und neuen Geschichte, als: Portrait's von Kaisern, Königen, und den berühmtesten Marschällen, dann der Blocade von Würzburg ꝛc., auch allen Sorten Schwarzer und nach Rastadter Art gearbeiteter. — Diese noch neue Art von Dosen verdienen wegen ihrer Festigkeit und Güte mehr gekannt zu werden, weil sie nicht springen wenn sie fallen, oder sich sonst abstoßen, welches bey andern so häufig der Fall ist. — Er versichert die reellste Bedienung, und verspricht sowohl im Dutzend und einzeln die billigsten Preise.

Georg Martin Michel,
Dosen-Fabricant, auf der Domgasse.

9) Ein vollständiges Sortiment ächt englisches Steingut ist angelangt und wird die bevorstehende Messe hindurch im Hause des Hrn. Giudicetti Nro. 401. im 2. Distr. in dem Blasiusgäßchen bey dem Kürschnershofe dahier, zum billigsten Preis verkauft.

10) Aechtes Steingutgeschirr, im Englischen und Wedgwoods-Fabricate bestehend, ist nun wieder, wie ehemals zu haben, bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt,
in dem obern Laden des Herrn Major Papius auf dem Domplatz 3. Distr. Nro. 106.

Vermischte Anzeigen.

1) Meine Niederlage von ächtem Bayreuther Steingut habe ich jetzt, statt auf der Domgasse in dem Kürschnershof ohnweit dem Neumünster aufgeschlagen, welches ich hiermit meinen Freunden und Gönnern bekannt mache.

Johann Eberhardt,
aus Bayreuth.

2) Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er seinen Gasthof zum goldenen Anker in Veitshöchheim eröffnet hat, und Sonntag den 6. November dann die 3 Kirchweihtage als den 13. 14. 15. und den 20. November, Tanzmusik halten wird, für Speisen und Getränke nebst guter Bedienung wird auf das Beste gesorgt.

Valentin Benkert,
Gastgeber zum goldenen Anker.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 17. 10. November 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Eine Collecte für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirschenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Majestät der König haben in mildester Beherzigung des großen Brandunglückes, welches die Einwohner der Stadt Tirschenreuth im Mainkreise sowohl an ihren Gebäuden, als auch an Mobilien und Waaren vorräthen erlitten haben, indem am 30. Jul. d: J. 317 Haupt- und 631 Nebengebäude ein Opfer der Flammen wurden, mittels allerhöchster Entschließung vom 23. September jener Unglücklichen eine freywillige Collecte in den gesammten königl. Staaten allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung wird nun auch im Großherzogthum Würzburg eine allgemeine Collecte milder Beyträge für die unglücklichen Einwohner der Stadt Tirschenreuth angeordnet, welche in der dahiesigen Residenzstadt und zu Schweinfurt von der Polizeydirection und dem Polizey-Commissariate, auf dem übrigen Lande aber von den Land- und Patrimonialgerichten zu veranstalten ist, und wozu die Polizey-Behörden ihre Amts-Untergebene mittels Anordnung der Verkündung von den Kanzeln, und auf andere zweckmäßige Art ermuntern werden.

Sämmtliche Polizeystellen werden angewiesen, über den Vollzug dieser Collecte längstens bis zum Auslaufe des Monats November d. J. bey Vermeidung eines Wartbothen zu berichten, und zugleich die eingegangenen Beyträge mit einer doppelten Designation, wovon die eine quittirt von dem Einlaufs-Büreau der königl. Landesdirection an die einsendende Behörde zurückgegeben werden wird, anher einzuschicken.

Würzburg den 26. October 1814.

Königl. Landesdirection.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

(3) 1. Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Dinstage den 15. des Novembers Nachmittags 3 Uhr werden die zur Verlassenschaft des Freyherrn Franz Karl von Greifenklau, ehemalig Würzburgischen Amtmannes, und Kämmerers — dann Hauptmann unter den Freywilligen Jäger Bataillon des

Großherzogthumes Würzburg gehörigen 2 Reitpferde, als ein Schimmel, ein Reit-Pferd, langschweifig, 7 bis 8 Jahr alt, ein Wallach von arabischer Raçe, — dann ein braunes Reitpferd — mit weisen Abzeichen am Kopfe 7 bis 8 Jahre alt, ein Wallach, englisirt — dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und an den Meistbietenden sogleich gegen bare Zahlung abgegeben werden.

Auch werden am Mittwoche den 16ten des Novembers, und die darauf folgenden Tage jedesmal Nachmittags 2 Uhr die zu dessen Verlassenschaft gehörigen Effecten an Kleidungsstücken, Weißzeuge, und einige Schreinerwaaren zum öffentlichen Striche aufgelegt, und an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

Decretum Würzburg den 9ten November 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Häfel.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Maria Anna Zapfin, verwittibte Amtsverwalterin von Marktbreit pflog im Jahre 1758 mit ihren Kindern, unter welchen sich der damals fürstlich würzburgische Regierungscanzlist Michael Anton Zapf befand, eine Grundtheilung, behielt sich aber ihr dahier besessenes Wohnhaus zur Benutzung auf ihre Lebenszeit vor, nach ihrem Ableben machten auf jenen Antheil, welcher dem Canzlisten Zapf aus dem Erbse des mütterlichen Hauses zugefallen wäre, der kaiserl. königl. östreichische Rittmeister Anton von Zapf, die Wittwe und Tochter des Canzlisten Zapf, dann verschiedene Gläubiger Ansprüche. Zu ihrer Austragung ward durch Ausschreiben vom 20. April l. J. Tagfart auf den 27. Julius a. c. anberaumt, bey dieser haben sich so viele Gläubiger gemeldet, daß die Masse lange nicht hinreicht, selbe zu befriedigen. Es ward sonach unter dem heutigen die Ausschatzung erkannt, und werden alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des verlebten Regierungscanzelisten Michael Anton Zapf, eine rechtliche Forderung zu haben gedenken, sonach vorgeladen, Dienstag den 6. Decembers l. J. als den einzigen Edictstag früh um 9 Uhr bey königlichem Stadtgerichte dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, die in Händen habenden Verbriefungen und Beweismittel vorzulegen, Einreden zu gewärtigen, und schlüßlich zu handeln, auch um das Vorzugsrecht zu streiten. Diejenigen, welche ein oder das andere versäumen, haben zu gewärtigen, daß sie von der Concursmasse ausgeschlossen werden.

Würzburg am 7. November 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Theilungssache des verlebten Hirschenwirths Martin Kammerzell dahier vernehmen zu können, ist es nöthig, den Passivstand zu kennen. Es wird also eine Tagfart auf Samstag den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr zur Schuldenconsignation so wie zur Liquidation der Forderungen anberaumt, und werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche an der Hirschenwirth Kammerzellischen Masse dahier einige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen an bemeldter Tagfart anzuzeigen, und zu liquidiren, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung dieser Theilungssache keine Rücksicht auf ihre Forderungen genommen werde.

Würzburg am 8. November 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

In der Maria und Theresia Schäffnerschen Debitsache ist Tagfart auf Dienstag den 29. November Vormittags um 10 Uhr zur Schuldenconsignation sowie zur allenfallsigen Liquidation der Forderungen anberaumt. Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche an bemeldter Debitsache einige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen an bemeldter Tagfart anzuzeigen, und zu liquidiren, im Entstehungsfalle aber zu ge-

wärtigen, daß bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens keine Rücksicht auf ihre allenfallsigen Forderungen weiter genommen werde.

Würzburg am 4. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Unterzeichnete Gesellschaft macht hierdurch bekannt, daß im künftigen Jahre 1815. bey der abzuhaltenden Stiftungs-Feyer derselben, eine Kunst-Ausstellung gehalten wird. — Es werden daher alle Kunst- und Gewerbs-Männer ergebenst ersucht, ihre Producte, welche sie zur Ausstellung zu bringen gedenken, bis zu dem Ende des Augusts 1815. an die Gesellschaft einzuliefern, wobey bemerkt wird, daß die Gesellschaft die allerhöchste Erlaubniß erhalten habe, Producte von vorzüglichem Kunstwerthe verlosen zu dürfen.

Würzburg den 30. October 1814.

Die Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.

Vogelmann.

Klbhr.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Unterzeichnete Gesellschaft hat schon im vorigen Jahre die beyden nachfolgenden Preisfragen zur Bearbeitung gegen ein Honorar für die beste Ausarbeitung zu 10 Ducaten, und für jene die dieser am nächsten beykommen 5 Ducaten ausgesetzt, nämlich:

a) welches ist die leichteste und beste Methode den Flachs und Hanf zu rösten?

b) Wie sind verschiedene Oele zum Gebrauche der Speisen am besten zuzubereiten?

Da nun diese Fragen in diesem Jahre nicht beantwortet wurden, so hat die Gesellschaft beschlossen, dieselben nochmal öffentlich bekannt zu machen und die Freunde der Künste und Gewerbe, zur Bearbeitung und Einschickung an die Gesellschaft aufzufordern, wobey bemerkt wird, daß derjenige, welcher eine oder die andere Frage beantworten will, seine Beantwortung bis zum Ende des Augustes 1815. einschicken muß.

Würzburg den 5. November 1814.

Die Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.

Vogelmann.

Klbhr.

---

(3) 1. Versteigerung.

Montag den 21. November früh um 9 Uhr werden das dem Friedrich Zimmermann in Effeldorf zustehende geschlossene Gütgen, bestehend in einer Hofriethe, mit Haus, Scheuer, und Garten, 15 3/4 Morgen Artfeld und 2 Morgen Krautfeld, dann 6 Mor. Artfeld, welche mit diesem Gütgen nicht im Verbande stehen, im Wege der Hülfsvollstreckung zum Striche aufgelegt, und nach der Executionsordnung zugeschlagen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Auswärtige nur gegen gerichtliche Bescheinigung über Zahlungsfähigkeit zum Striche angenommen werden.

Dettelbach den 7. November 1814.

Königl. Landgericht als Patrimonialgericht zu Effeldorf.

Vetter, i. j. o.

Gett, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Andreas Nun zu Retzstadt irgend eine Forderung machen zu können vermeynen, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 21. December l. J. früh um 9 Uhr dahier anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalles zu gewärtigen, daß auf sie bey Auseinandersetzung der Erbschaft keine Rücksicht werde genommen werden.

Karlstadt am 5. November 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jbrg.

Bekanntmachung.

Wegen gerichtlichen Hindernissen kann die auf Montag den 14. l. M. bestimmte Liquidations-Tagfart gegen die Conrad Kuhn-

schen Eheleute zu Sommersdorf nicht abgehalten werden, sondern ist auf Montag den 28. l. M. früh um 9 Uhr verlegt worden.

Werneck am 7. November 1814.

Königl. Landgericht.

i. j. o.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Dienstag den 22. November l. J. früh um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr wird das zur Caspar Blaßischen Ausschatzungsmasse dahier gehörige Grundvermögen bestehende in zu einem öffentlichen Gewerbe sehr gelegenem Wohnhause mit Scheuern, Stallung, zwey Kellern und sonstigen Nebengebäuden mit Nro. 1. bezeichnet, wozu noch 3/4 Morg. Krautfeld, und 1/2 Morg. jährliches Laubholz gehören, dann in beyläufig 29 1/2 Morg. Art- und Krautfeld worüber das Verzeichniß an der Gerichtsthüre dahier einzusehen ist, so wie mehreres theils beschlagenes theils unbeschlagenes Bauholz und verschiedene Mobilien an Betten, Bauereygeschirr, Schreinerwaaren und sonstigen Geräthschaften unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingnissen öffentlich versteigert.

Werneck am 4. November 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Die Gläubiger des Adam Ruck, zu Bergrheinfeld haben ihre Forderungen gegen Denselben Donnerstag den 24. l. M. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier zu liquidiren, als sie sonst bey dem hiernach bestimmt werdenden Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werneck am 4. November 1814.

Königl. Land- als Patrimonialgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Barbara Spieß Wittwe des verlebten Adam Spieß zu Traustadt wurde die Ausschatzung erkannt.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an genannter Spieß Wittwe, zu machen gedenken, vorgeladen, solche den 23. November l. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle zu liquidiren, ihre Beweismittel und Vorzugsrechte, sodann ihre Einreden gegen sämmtliche Forderungen und angesprochene Vorzugsrechte anzubringen, und schlüßlich zu handlen oder zu gewärtigen, daß sie von der Concursmasse ausgeschlossen respec. mit den treffenden Verhandlungen praecludirt werden.

Traustadt den 5. November 1814.

Königl. baier. Gräflich Voit von Rieneckisches Patrimonial-Gericht.

Walter.

Sell, Actuar.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Georg Hofmann sen. zu Traustadt ist die Ausschatzung erkannt worden.

Wer daher aus irgend einem Grunde eine Forderung an benannten Georg Hofmann zu haben glaubt, wird auf Mittwoch den 30. November l. J. früh um 9 Uhr als den 1. Edictstag hieher vorgeladen, um seine Beweismittel und Vorzugsrechte entweder in eigener Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey Strafe des Verlustes der Forderungen anzubringen.

Als 2. Edictstag zur Vorbringung der Einreden wird Mittwoch der 28. December d. J.; endlich

Als der 3. Edictstag Mittwoch der 18. Januar 1815 unter dem Rechtsnachtheile festgesetzt, daß der Ausbleibende mit den treffenden Verhandlungen ausgeschlossen werde.

Decretum Traustadt den 31. October 1814.

Königl. baier. Gräflich Voit v. Rieneckisches Patrimonial-Gericht

Walter.

Sell, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Gegen die Georg Banningers Wittib zu Heugrumbach ist der Concursproceß erkannt worden. Es wird sonach wegen Unbedeutenheit der Masse eine einzige Edictstagfart auf

Mittwochen den 14. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche eine gegründete Forderung an derselben machen zu können glauben, dieselben mit Beweißmitteln oder etwaigem Vorzugsrechte gehörig anzubringen haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden; bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen und das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen so wie auch schlüßliche Handlungen zu pflegen, widrigenfalls ein jeder Theil mit der ihn treffenden Handlung wird ausgeschlossen werden.

Mittwoch den 21. December d. J. Nachmittag um 2 Uhr wird zu Heugrumbach das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause, Weinberg, Art- und Krautfeldern im Werthe zu 275 rhn. dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und den Meistbietenden gegen die beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden.

Arnstein den 31. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 3. Versteigerung.

Das dem Valentin Dusel, Bäckermeister zu Binsfeld gehörige Backhaus mit Hofrieth, Scheuer, Garten, zwischen den beyden gemeinen Gassen zu Binsfeld, nebst einigen dazu gehörigen Feldgütern, wird im Wege der Hülfsvollstreckung unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen Mittwoch den 30. November 1814. zu Binsfeld Nachmittag um 2 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und den Meistbietenden hingeschlagen werden.

Arnstein den 25. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 3. Versteigerung.

Die zur Theilungsmasse der Georg Schlerethischen Eheleute zu Heugrumbach gehörige, zu Heugrumbach gelegene Mühle, die innere Seemühle genannt, welche einen Mehlgang hat, und wobey sich ein Wohnhaus mit einem Hornvieh- und Schweinstalle; einem gewölbten Keller und einem Baumgarten zu anderthalbviertel Morgen, endlich einem Sommergärtchen zu 1/4 Morgen befinden, wird Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr zu Heugrumbach dem dritten öffentlichen Striche ausgesetzet, und, wenn annehmbare Gebote fallen, unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hierbey wird bemerket, daß der Kaufschilling in 3 Martinifristen zu entrichten ist, und daß jeder Strichliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und sein rechtliches Betragen gehörig auszuweisen habe.

An dem nämlichen Tage früh um 10 Uhr wird das zur gedachten Theilungsmasse gehörige Mobiliarvermögen, welches in Vieh, Betten, weißen Zeug, kupfernen und eisernen Geschirren, Schreinerwaaren, Bauerey- und Mühlgeschirr besteht, dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung dem Meistbietenden überlassen werden.

Arnstein den 21. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Gläubiger des Johann Adam Schmidt zu Burgsinn, welche mit ihrem Schuldner ein Arangement getroffen, wird derselbe hiermit für creditlos erklärt und daher Jedermann gewarnt, ohne Vorwissen des Amtes Contracte weder mit solchem abzuschließen, noch Geld vorzulehnen, unter dem Präjudiz, daß allenfalls künftighin dennoch von dem Johann Adam Schmidt contrahirt werdende Schulden von Amtswegen nicht berücksichtigt werden können.

Burgsinn am 28. October 1814.

Königl. baier. freyherrl. Thüngenisch. Justizamt Luzisch. Linie.

Klüber.

Dünckel.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart gegen Jacob Büchners Wittwe dahier werden derselben Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf Freytag den 25. November d. J. früh um 9 Uhr hieher

vorbeschieden, unter dem Präjudize, daß die hierbey nicht erschienenen nicht berücksichtigt werden.

Neustadt den 3. November 1814.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Hermann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart ist nothwendig den Passivstand der Andreas Sieberts Wittwe zu Neustadt zu wissen; weswegen zur Liquidation der gegen sie bestehenden Forderungen Sitzung auf Freytag den 18. November früh um 8 Uhr dahier anberaumt ist, mit Beyfügung des Präjudizes, daß die Ausbleibenden hierbey nicht berücksichtigt werden.

Neustadt den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

B. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Um die Verlassenschaft des ohne Kinder und ohne letztwillige Anordnung verlebten Neidhard Schiffhauer vom Unkenhofe bey Neulbach gehörig berichtigen zu können, ist es nöthig zu erheben, wer

a) ein Erbrecht anzusprechen, und

b) aus einem sonstigen Grunde irgend eine Forderung zu machen hat.

Es ergehet sohin die Ladung an alle, welche ein Erbrecht, und sonst eine Forderung an der berührten Verlassenschaft zu machen, zur Anbringung ihrer Ansprüche, und Forderung bey unterzeichneter Stelle am Montage den 28. November d. J. früh um 8 Uhr zu erscheinen, und sich hierbey Ordnungsmäßig um sogewisser auszuweisen, als nach Verlauf dieses Termins die Verlassenschaft auseinander gesetzt, und auf die bey der beregten Tagfart nicht erschienenen keine Rücksicht genommen werden wird.

Hilders den 15. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Greb.

Schleicher.

---

(3) 3. Versteigerung.

Auf Anrufen des Johann Adam Weidner dahier wird im Wege der Hülfsvollstreckung die Mahlmühle des Amor Zipperich dahier Donnerstag den 10. November l. J. früh um 9 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung sogleich zugeschlagen. Hiebey wird bemerkt, daß die Mühle nahe am Orte vor dem unteren Thore gelegen ist, 2 Mahlgänge und das ganze Wasser hat, sohin einen hinlänglichen Nahrungsstand gewähret, da sich auf der Markung des 1800 Seelen starken Fleckens Heydenfeld ausser dieser Mühle nur noch 3 Mühlen mit halben Wasser befinden.

Marktheydenfeld den 5. October 1814.

Königl. Landgericht Homburg.

l. o. i.

Küttenbaum. Fill.

---

(3) 3. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Ortsnachbar Georg Martin zu Lembach zuständige geschlossene Gut, bestehend:

In einem Wohnhause, mit Nebengebäuden, Stall, Backofen, Hofrieth, einem Küchengärtlein, und bey dem Wohnhause befindlichen 2 Morgen Grasgarten, dann eingehörigen circa 39 3/4 Morgen Artfeld, 7 Morgen Wiesen, und 8 Morgen Holz,

Sonntag den 27. November d. J. Nachmittag um 2 Uhr in loco Lembach in der Wohnung des Schuldheißen daselbst, vermittelst öffentlicher Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt und nach Vorschrift der Executionsverordnung der Hinschlag an den Meistbietenden ertheilet.

Eltmann den 28. October 1814.

Königl. Landgericht.

v. Eckart.

Philippi.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montag den 28. l. M. November Mittags um 2 Uhr werden die dem Erhard Dotzel zu Gernach zugehörige Realitäten bestehend in einem Wohnhause mit Stallung und einem Gärtchen, dann 8 1/4 Morgen Artfeld, 1/4 Morgen 32 Gerten Wiesen und 32 1/2 Gerte Holz, worauf 11 kr. Schatzung in Sim-

plo, 15 Pfennige Grundzins, 3 Metzen Korn, und eben soviel Haber-Gült als Giebigkeiten hatten, auf dem Gemeindehause allda im Executionswege vorschriftsmäßig verstrichen.

Volkach den 26. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Andreas Erbshäuser zu Stammheim, liegen bereits so viele Schulden vor, daß eine Untersuchung des Activ- und Passivstandes nothwendig ist.

Es ist daher zur Schuldenaufnahme Tagfart auf Freytag den 25. k. M. November früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle jene, welchen an gedachten Schuldner eine Forderung zusteht, dieselbe gehörig dahier anzubringen haben, widrigens sie bey Behandlung der Debitsache nicht berücksichtigt werden.

Volkach am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, L. G. Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Johann Georg Schüll, Sohn und einziger Erbe der verlebten Michel Schüllischen Eheleute zu Kolitzheim, ist wegen seiner Minderjährigkeit unter Aufstellung des Ortsnachbarn Georg Riegler allda, als Vormund zu Abschließen von Contracten aller Art und Contrahiren von Schulden als unfähig und unberechtigt ohne Zuziehung seines Curators erklärt, welches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Um aber demnach die von den verlebten Michel Schüllischen Eheleuten, und dem minderjährigen Johann Georg Schüll contrahirten Schulden genau zu wissen, so werden alle diejenigen, welche an den gedachten verlebten Eheleuten und deren minderjährigen Sohn irgend eine Forderung zu machen haben, vorgeladen, solche Mittwoch den 23. k. M. November früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle anzuzeigen und gehörig zu liquidiren, widrigens der Ausbleibende die Präclusion seiner Forderung zu gewärtigen hat.

Volkach den 25. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Hähnlein.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Bey der zweyten Strichstagfart der zur Rauischen Verlassenschaft gehörigen Wohnhäuser wurden auf das vordere Haus in der Plattnersgasse 2500 fl. rhn. und auf das hintere Haus in der Arzlade 1500 fl. rhn. geboten. Die dritte und letzte Strichstagfart dieser beyden Wohnhäuser, wird auf Freytag den 11. November Nachmittag um 2 Uhr und zwar in dem vorderen Hause anberaumt, wozu die Kaufslustigen abermal eingeladen worden

vom Testamentariat.

2) Auf dem Bleichwasen vor dem Sanderthor werden Montag den 14. d. M. Vormittags um 10 Uhr beyläufig 60—70 Büschel theils Band- theils Drehweiden partieenweise an den Meistbietenden öffentlich verstrichen, wozu sich Liebhaber einfinden können.

3) In der Behausung des Herrn Geheimenraths Behr im 2. Distr. Nro. 266. im 3. Stock werden künftige Mittwoche den 16. November und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einige Betten, Frauenkleider, und Leibwäsche, Tischzeug, Zinn- und Küchengeschirr, dann verschiedenes Hausgeräthe gegen gleich baare Zahlung öffentlich verstrichen, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

4) Mit großen und kleinen Serpentinstein-Reibschalen und andern dergleichen Arbeiten, als: Büchsen, Dosen ꝛc. empfiehlt sich diese Messe

Willh. Wärtzner, aus Zöblitz in Sachsen, logirt im Bären, sein Stand ist auf dem Kürschnershofe.

5) Im 1. District Nro. 416. bey Georg Lindwurm, ist gutes fremdes Bier und guter

Wein von mehreren Sorten auch Mittag und Abend Kost um billige Preise zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 2. District Nro. 163 1/2 Brombachergasse ist ein schönes heitzbares Parterrezimmer mit der Aussicht auf die Straße, an einen Herrn zu vermiethen, welches sogleich bezogen werden kann.

2) Im 3. District Nro. 372. sind 2 schöne ineinander gehende tapezirte Zimmer mit Möbeln stündlich zu verlehnen.

3) In der Semmelsgasse Nro. 50. ist der vordere Stock, enthaltend 1 heitzbares und 2 unheitzbare Zimmer, eine helle Küche, Bodenkammer und Holzlage, auf Lichtmeß für eine stille Haushaltung zu vermiethen.

4) In der Semmelsgasse Nro. 50. ist ein heitzbares und ein unheitzbares Nebenzimmer, nebst einer Küche, Holzplatz und gemeinschaftlichen Brunnen und Waschhaus zu vermiethen.

5) In der Büttnersgasse nächst der Brücke Nro. 274. ist ein Zimmer für einen ledigen Herrn zu verlehnen; auch ist allda ein gutes Clavier für Anfänger zu verkaufen.

6) Eine Boutique am Regierungsgebäude ist für diese Messe zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Samstag den 12. November wird Herr Professor Carmello die Ehre haben, ein zweytes Concert auf der Guitarre mit vollem Orchester zu geben, worin er die Schlacht von Paris und 6 Variationen auf einer einzigen Saite spielen wird. Das Weitere sagt der Anschlagzettel. Alle Musikkenner und Musikfreunde werden darzu höflichst eingeladen. Billets zu 36 kr. sind im Gasthause zum Storchen zu haben.

2) Allen Lottospielfreunden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß sich in dem Hause des hiesigen Handelsmanns Hrn. Franz Jos. Spineler in der Eichhorngasse 2. Distr. Nro. 348. zwischen dessen Spielwaaren-Laden, und jenem des Högner Herrn Hartmann die Collecte befindet, von

Jos. Steiner,
königl. Lotto-Einnehmer.

3) Da ich von einigen Freuden aufgefordert worden bin, auf den kommenden Sonntag als den 13. November einen Bürger-Ball zu geben, so habe ich die Ehre ein verehrendes Publicum hierzu gehorsamst einzuladen, wobey ich mir's zur angenehmsten Pflicht machen werde, die gänzliche Zufriedenheit meiner hochzuverehrenden Gäste zu erlangen. Der Ball nimmt um 6 Uhr seinen Anfang. Das Soupee um 8 Uhr. Der Preis des Couverts ist 36 kr. Die Befriedigung der Musik bleibt den Tanzlustigen überlassen.

Mad. Grebner, im Gasthause zum Pfauen.

4) Unterzeichneter hat die Ehre dem verehrlichen Publicum bekannt zu machen, daß während den Kirchweihtagen wohlbesetzte Tanzmusik gehalten werde. Indem ich hierzu höflichst einlade, versichere ich gute Bedienung.

Bischof,
Gastwirth im Zeller Bauwirthshause.

5) Es wünscht Jemand mehrere Kostgänger anzunehmen, man versichert die billigsten Preise und die honetteste Bedienung. Das Weitere ist im Intelligenzcomtoir zu erfragen.

6) Es ist Jemanden ein junger Budelhund, welcher weiß, mit braunen Flecken gezeichnet ist, abhanden gekommen. Derjenige der ihn zurückbringt oder Auskunft geben kann, wo er ist, erhält ein Douceur. Den Eigenthümer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Ein Theolege, dessen Namen, Geburts- und Wohnort in dem Intelligenzcomtoir zu erfahren, erbietet sich gegen sehr billige Bedingungen Unterricht in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache zu geben, auch, wenn es verlangt wird, als Hauslehrer einzutreten.

8) Es hat Jemand eine Schreibtafel mit einer rothen Decke verloren, worin eine Handschrift und eine Quittung enthalten war. Der redliche Finder wird gebeten, solche gegen ein Douceur im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der obern Bocksgasse fährt nächsten Sonntag mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 17.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Samstag am 19. k. M. November Vormittags um 10 Uhr haben alle jene, welche eine rechtliche Forderung an der verlebten Karmelitenbäcker Kollers Wittwe machen zu können glauben, bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, ihre machen wollende Ansprüche an dem Kollerschen Nachlasse unter dem Präjudize anzuzeigen, und zu liquidiren, daß diese Theilung ohne weiters beendiget, und die nichterschienenen Gläubiger bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden sollen.

Würzburg den 28. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um das TheilungsGeschäft der Barbara Neubertin beendigen zu können, ist Kenntniß derselben Passivstandes nöthig. Es werden demnach alle jene, welche diese Theilungsmasse aus was irgend für einem Grunde in Anspruch nehmen zu können glauben, andurch aufgefordert ihre allenfallsige Forderungen bey der auf Freytag den 25. k. M. November Vormittags um 9 Uhr hiermit anberaumten Tagfart anzuzeigen, und unter dem Präjudize zu liquidiren, daß auf die Ausbleibenden bey diesem Theilungsgeschäfte keine Rücksicht gemacht werden solle.

Würzburg den 28. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Das zur Theilungssache der geschiedenen Zimmermeister Johann Herzischen Eheleuten gehörige Wohnhaus auf dem Schottenanger 5. Distr. Nro. 117. welches in 4 Quartieren besteht, wovon ein jedes eine Küche, ein Wohnzimmer und ein Nebenzimmer hat, dann eine Holzlage und einen Keller, in welchem 5 Faß jedes ohngefähr zu 5 Fuder befindlich sind; an Abgaben 1 Pfund 12 Pfennige Grundzins und 13 Pfennige für ein Fastnachtshuhn dann in Veräusserungsfällen den Handlohn an das k. Stadtrentamt dahier zu entrichten hat, nebst der Schatzung und Steuer und übrigen gewöhnlichen Abgaben — wird auf Mittwoch den 16. November Vormittags um 11 Uhr bey der unterzeichneten Stelle dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden jedoch mit Begnehmigung der interessirten Theile zugeschlagen werden, welches den Kauflustigen zur Wissenschaft mitgetheilt wird. Die Strichsbedingnisse werden bey dem Striche bekannt gemacht.

Würzburg am 28. October 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Da zufolge eines zwischen den Heinrich Gollischen Eheleuten zu Reuses am Berge errichteten Ehevertrages nach dem bereits eingetretenen Ableben des einen Ehegatten der überlebende in dem Genuße des Gasammtvermögens bleiben, und nach dessen Tode das von einem jeden in die Ehe gebrachte auf die eines jeden nächste Verwandte zurückfallen, übrigens die etwaige Errungenschaft oder der Vermögensverlust einem jeden Vermögenstheile zur Hälfte zufallen oder von einem jeden in gleichem Maße in Abzug gebracht

werden solle, so hat man auf Antrag der Intressenten zur Vermeidung künftiger Irrungen und zur Constatirung des Vermögensstandes zur Aufnahme der Passiven Tagfart auf Freytag den 11. November l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche die Vermögensmasse der Heinrich Gollischen Eheleute zu Neuses am Berge aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen zu können glauben, um so gewisser bey der unterfertigten Stelle zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als ansonsten denselben das ewige Stillschweigen werde auferleget werden.

Dettelbach am 26. October 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann A. s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montag den 14. November früh um 9 Uhr wird zu Biebergau das dem Georg Häußner zuständige geschlossene Gut in 49 Morgen Artfeld 3 Morgen Wiesen, Baum- und Grasgarten und einer Hofriethe mit nöthigen Oeconomie-Gebäuden bestehend, nach Vorschrift der Executionsordnung dem öffentlichen Striche ausgesetzt.

Welches zur Nachricht dient. Dettelbach den 28. October 1814.

Königl. Landgericht
als
Patrimonialgericht zu Biebergau.

Vetter.
i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Die Nickolaus Sterzenbachs Wittwe zu Maynstockheim hat auf Vorladung ihrer sämmtlichen Gläubiger angetragen, um zur Vermeidung des Concursverfahrens eine Nachsicht oder einen Nachlaß in der Güte mit ihnen zu bezwecken. Diesem Antrage zufolge wird zur Liquidation der Passiven, so wie zur Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge Tagfart auf Mittwoch den 7. December l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger der Nickolaus Sterzenbachs Wittwe entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen haben, als man ansonsten in contumatiam des Nichterscheinenden nach Lage des Schuldenstandes und auf die Anträge der übrigen sich meldenden Gläubiger das Rechtliche verfügen werde.

Dettelbach am 4. November 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Nachdem gegen die Verlassenschaftsmasse des Amtskellers Franz Joseph Müller dahier, der Concurs rechtskräftig erkannt worden ist, so wird erster Edictstag auf Montag den 5. December 1814. früh um 8 Uhr anberaumt, bey welchem jeder der irgend eine Forderung gegen die beregte Verlassenschaftsmasse zu haben glaubt, solche entweder in Person oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten anzubringen, und desfalls mit Anführung sämmtlicher Beweismittel seine etwaigen Vorzugsrechte darzuthun hat, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Concursmasse.

Zur Anbringung der Einreden gegen die angebrachten Forderungen sowohl, als Vorzugsrechte wird zweyter Edictstag auf Montag den 6. Februar 1815. früh um 8 Uhr festgesetzt, und zur wechselseitigen schlüßlichen Verhandlung dritter Edictstag auf Donnerstag den 6. April 1815. früh um 8 Uhr bestimmet, an welchen beyden letzten Edictstagen die treffenden Handlungen unter der Strafe des Ausschlusses zu pflegen sind.

Dettelbach den 18. October 1814.

Königl. Landgericht.

Nickels.

Rottmann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Das gegen Kilian Lehrieder zu Tiefenstockheim hinsichtlich seines Schwiegerälterlichen Erbanfalles erlassene Ganterkenntniß ist rechtskräftig. Es werden demnach

Donnerstag der 24. November ad producendum et liquidandum,

Mittwoche der 28. December ad excipiendum,

Donnerstag der 26. Januar 1815. ad concludendum,

jedesmal früh 9 Uhr festgesetzt, wobey die Gläubiger persönlich zu erscheinen, oder sich durch gerichtlich Bevollmächtigte vertreten zu lassen, wiedrigenfalls zu gewärtigen haben, daß sie von der Masse und resp. den treffenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Dettelbach den 27. October 1814.

Königl. Landgericht
als
Patrimonialgericht zu Biebergau.
Vetter.
i. j. o.
Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen den Georg Wilhelm Hofmann zu Mainstockheim einzuleiten sey, werden alle diejenigen, welche eine Forderung an solchen zu machen haben, zur Anbringung und Liquidirung derselben auf Montag als den 21. November früh um 8 Uhr zu unterfertigter Stelle unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle bey Bestimmung des weitern Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen.

Mainsondheim den 27. October 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.
Borst.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Bey der Inventur des Wendel Schilpischen Nachlasses zu Obernbreit hat sich dessen Unzulänglichkeit zur Tilgung der Schulden gezeigt, und es ist deshalb der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle jene, welche irgend einen rechtlichen Anspruch an gedachter Masse zu machen haben, aufgefordert sich an dem 23. November früh um 8 Uhr als dem einzigen Edictstage einzufinden, ihre Forderungen anzugeben, nachzuweisen, und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, unter dem Präjudiz, daß alle jene, welche sich nicht melden, von der gegenwärtigen Masse werden ausgeschlossen werden.

Marktsteft den 17. October 1814.

Königl. Landgericht.
Stöhr.

(3) 2. Versteigerung.

Im Wege der Execution wird das Wohnhaus mit Hof, Scheuer, Stallung und Garten, worauf 12 Pfenn. Grundzins nebst 1/2 Fastnachtshuhn haften, dem Caspar Conrad dahier

Dienstag den 29. November d. J. früh um 9 Uhr öffentlich verstrichen und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen.

Gerolzhofen am 22. October 1814.

Königl. Landgericht.
Wirth.
Martini, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zum Behufe der vorhabenden Vermögensabtretung resp. Theilung der Christoph Zirkelbachs Wittwe zu Geckenau werden deren Gläubiger auf Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr ad liquidandum hieher vorgeladen, unterm Präjudize der Nichtberücksichtigung der Ausbleibenden.

Neustadt den 25. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner
B. V. d. L.
Hermann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Die Sebastian Mahlmeisterischen Eheleute zu Salz, haben mit Carl Hochrein und Barbara Limpertin einen Vermögensabtretungsvertrag geschlossen. Wegen Minderjährigkeit der Gutsübernehmer und des Interesse der Gläubiger der Erstern wird zur Liquidation der Passiven der Sebastian Mahlmeisterschen Eheleute Sitzung auf Freytag den 18. November früh um 10 Uhr dahier unterm Präjudize der Nichtberücksichtigung der nicht erschienenen Gläubiger hiermit anberaumt.

Neustadt den 15. October 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
Hermann, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Ausmittelung der geeigneten Verfahrungsart gegen Michel Röth von Brendlorenzen werden dessen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderung auf Mittwoch den 23. No-

vember früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, mit angehängtem Präjudize, im Ausbleibungsfalle hiebey nicht berücksichtigt zu werden.

Neustadt den 27. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

V. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 2. **Bekanntmachung.**

Die bisher bestandenen Preise der Dungproducten dahier sind von höchster Stelle herabgesetzet worden, diesem gemäß wird nun der Kübel Viehsatz beyläufig 50 Pfund schwer zu 1 fl. rh.

Der Kübel Dungsatz ebenfalls 50 Pfund schwer zu 24 kr.

Der Kübel Mutterlaugen Pfannensteine beyläufig 70 Pfund schwer um 20 kr.

Der Zentner gemahlener Pfannensteine zu 36 kr. dahier verkäuflich abgegeben, das Haalbötzig ist in seinem bisherigen Preiß zu 16 kr. der Kübel geblieben, welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Saline Kissingen den 2. November 1814.

Königl. Salzamt.

Winther.

Halbig.

---

(3) 2. **Gläubiger=Vorladung.**

Gegen Eva Vollin, Wittwe von Zahlbach, wurde die Ausschatzung erkannt, und Tagfart auf Donnerstag den 17. November l. J. ad producendum et liquidandum, auf Mittwoch den 21. December l. J. ad excipiendum, und Donnerstag den 19. Januar 1815. allezeit früh um 9 Uhr ad concludendum anberaumt, allwo sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Rechtsobliegenheit zu besorgen, auch über das Vorzugsrecht zu streiten, oder zu gewärtigeu haben, daß sie mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen.

Kissingen den 27. October 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Scherer, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Den Gemeinden und Gotteshäusern macht Unterzeichneter anmit bekannt, daß bey ihm eine 620 Pfund schwere Glocke, die den Ton gis hat, und von ganz reinem hübschen Guße und besonders gutem Metalle ist, um einen billigen Preis zu haben sey; auch erbiethet er sich, eine etwa schadhafte, zersprungene oder zerschlagene Glocke als Bruch dargegen anzunehmen. Ein Gotteshaus, welches demnach eine Glocke von genanntem Gewichte eben gebrauchen kann, möchte sich nie so leicht eine billigere beylegen können. — Da die Glocke übrigens noch in ihrer Axe hängt, so kann dieselbe genau eingesehen, und angezogen werden. Deshalbige schriftliche Anfragen erbittet sich bald und Franco

Franz Bauer,
Handelsbürger zu Kissingen.

2) Aechtes Steingutgeschirr, im Englischen und Wedgwoods=Fabricate bestehend, ist nun wieder wie ehemals zu haben, bey

A. C. Emmert, aus Schweinfurt,
in dem obern Laden des Herrn Major Papius auf dem Domplatz 3. Distr. Nro. 106.

3) Da ich jedesmal nur die Allerheiligen Messe dahier besuche, so zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich meine Bude auf den Kürschnershofe nächst dem Intelligenzcomtoir eröffnet habe, und empfehle mich mit allen Farben von Strickperlen im Fabrikpreise die Masche Ordinaire zu 3 kr., Feine 9 kr. Aechte englische Bleystifte, Nähnadeln, chemische Feuerzeuge, welche ich selbst verfertige, Knallzunder und Fidebus — ächtes kölnisches Wasser von Varina, alle Arten Gesellschafts= und Kinderspielwaaren, zum Bauen und Aufstellen, Gewehr, Säbel und Patronentaschen. Einsatzschachteln, Nürnberger Mandeltuchen. Ich versichere die billigsten Preise und bitte um geneigten Zuspruch.

J. Weyrauch, von Frankfurt a. M.

4) Es ist eine ganz gute und leichte Halbchaise, worinnen auch 4 sitzen können, mit 4 Stahlfedern zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 18. 12. November 1814.

Bekanntmachung.

Ordnung der Vorlesungen an der königl. Universität zu Würzburg für das Winter-Semester 1814—1815.

(Die Vorlesungen werden am 2. November ihren Anfang nehmen. — Auf dem Intelligenz-Comtoir im sogenannten Kürschnershofe werden den Studierenden, gegen die Gebühr, bequeme Quartiere und ihre Preise bekannt gemacht.)

I. Allgemeine Wissenschaften.

A) Eigentlich philosophische Wissenschaften.

1) Encyclopädie und Methodologie des academischen Studiums überhaupt.

Professor Metz, nach eignem Plane, im Anfange des Novembers, in noch zu bestimmenden Stunden.

2) Theoretische Philosophie.

a) Anthropologie.

Professor Metz, wöchentlich zweymal, nach seinem Grundrisse der Anthropologie in pragmatisch-psychologischer Hinsicht (Würzburg bey Nitribitt 1814.)

b) Logik.

Derselbe, wöchentlich dreymal, nach seinem Handbuche der Logik (Würzburg 1802.) mit Rücksicht auf seine Schrift: „über den Werth der Logik im Verhältnisse zur Metaphysik und Mathematik, nebst einem kurzen Abrisse der Geschichte der Logik (Würzburg bey Nitribitt 1814), wöchentlich mit einem Disputatorium verbunden.

c) Metaphysik.

Derselbe, nach dem — aus seiner Abhandlung: „über den Werth der Logik im Verhältnisse zur Metaphysik und Mathematik ꝛc.“ ersichtlichen — Gange, und mit Benutzung seiner Darstellung der Hauptmomente der Elementarlehre der Kant'schen Kritik der r. V. (2te Ausgabe b. Göbhardt 1802.) wöchentlich fünfmal, mit einem Disputatorium verbunden.

3) Practische Philosophie.

a) allgemeine, b) besondere, als 1) Naturrecht, 2) Tugendlehre, mit Einschluß der philosophischen Religionslehre.

Derselbe, nach eigenem Grundrisse, mit Hinweisung auf seine „Darstellung der Elementarlehre der Kantschen Kritik der prakt. Vernunft (2te Ausgabe bey Göbhardt 1802.) Bauer's Lehrbuch des Naturrechts (Marburg 1808), und Kant's metaphys. Anfangsgründe der Tugendlehre (Königsberg 1797), wöchentlich 5mal, mit einem Conversatorium verbunden.

4) Kritik über die Möglichkeit einer Gesammtphilosophie.

Professor Metz, am Ende und zum Schlusse seiner Vorlesungen über vorstehende Theile der Philosophie.

5) Pädagogik und Didaktik.

Professor Kündinger, nach eigenem Plane, mit

Hinsicht auf die ältern und neuern Grundsätze dieser Wissenschaften, in noch zu bestimmenden Stunden.

B) Mathematische und physische Wissenschaften.

1) Niedere Buchstaben-Rechnung und Algebra mit dem Wurzelkalkul und der allgemeinen Theorie der Verhältnisse, Proportion, Progressionen und Logarithmen, verbunden mit der Anwendung der letztern auf die zusammengesetzte Zins- und Annuitäten-Rechnung.
Professor Schön, nach seinem Lehrbuche (Würzb. b. Stahel 1806), wöchentlich 6 Stunden.

2) Niedere reine Geometrie in Verbindung mit Geodäsie.
Derselbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnb. b. Felsecker 1808), wöchentlich 3 Stunden.

3) Ebene und sphärische Trigonometrie mit der Anwendung derselben auf trigonometrische Vermessungen und in Verbindung mit der Darstellung 1) der trigonometrischen sowohl als anderer Methoden, Gleichungen von höherem Grade aufzulösen; 2) der Differential- und Integralrechnung.
Derselbe, nach seinem Lehrbuche (b. Göbhardt 1805), wöchentlich 6 Stunden. Derselbe wird bey dem Vortrage eines jeden genannten Theiles der Mathematik wöchentlich eine Stunde auf ein freyes Examinatorium verwenden.

4) Theoretische und Experimental-Physik, in Verbindung mit der angewandten Mathematik.
Professor Sorg, nach Kästner's Grundriß der Experimentalphysik (Heidelberg 1810), täglich von 10 bis 11 Uhr.

5) System der Chemie, mit Versuchen begleitet.
Derselbe, nach eigenen Heften, funfmal in der Woche, in noch zu bestimmenden Nachmittagsstunden.

6) Naturgeschichte.
Professor Rau, nach vorausgeschickter Einleitung zur gesammten Naturkunde, Mineralogie und Zoologie, verbunden mit Demonstrationen an der mineralogischen und zoologischen Sammlung der Universität, nach Blank's Handbüchern, täglich in einer noch zu bestimmenden Stunde.
Hiemit verbindet derselbe Uebungen im Bestimmen der Mineralien und Thiere, welche alle Samstage öffentlich gehalten werden.

C) Historische Wissenschaften.

1) Weltgeschichte.
Professor Berg, die alte Weltgeschichte mit Rücksicht auf Wachler's Grundriß der Geschichte der ältern, mittlern und neuern Zeit, von 10 bis 11 Uhr.

2) Geschichte der Teutschen.
Professor Rudhardt, nach Pütter, in noch zu bestimmenden Stunden.

3) Geschichte der Philosophie.
Professor Metz, in Verbindung mit seinen Vorträgen über Metaphysik und Logik.

D) Schöne Wissenschaften und Künste.

1) System der Aesthetik.
Professor Fröhlich, nach Bachmann's Kunstwissenschaft, funfmal in der Woche.

2) Philologie.
Professor Blümm, a) philologische Encyclopädie und Methodologie, mit Hinweisung auf Fülleborn; b) Erklärung griechischer und römischer Schriftsteller, 1) der Idyllen Theocrits (nach Schäfer's Ausgabe 1809), der olympischen Siegesgesänge Pindars (nach der Ausgabe. Leipzig 1810), wöchentlich 4 Stunden;
2) des Trinummus des Plautus (nach dem Abdrucke von 4 Stücken des Plautus. Halle 1810) und auserlesener Satyren Juvenal's, wöchentlich 4 Stunden; c) Geschichte der griechischen Litteratur.

3) Theorie der Musik.
Professor Fröhlich.

II. Besondere Wissenschaften.

A) Theologie.

1) Encyclopaedie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.
Professor Löwenheim, nach Wiest, täglich früh von 8 bis 9 Uhr.

2) Biblische Philologie.
Hebräische und ostaramäische Sprache.
Professor Fischer, nach Jahn, von 2 bis 3 Uhr. Die praktischen philologischen Uebungen in den angezeigten und in der griechischen Sprache setzt derselbe in den Nachmittags-Stunden fort durch Erklärung a) des Propheten Daniel, b) der Apostelgeschichte (unmittelbar aus dem Grundtexte jalternirend).
Westaramäische und arabische Sprache.
Professor Fischer, zur Uebung die syrische Uebersetzung des Evangelium v. Johannes.

3) Biblische Exegese.
Die Briefe des Apostels Paulus.
Professor Fischer, mit besonderer Rücksicht auf die Vulgata, täglich von 10 bis 11 Uhr; womit derselbe wöchentlich ein Examinatorium und Disputatorium über Exegese und Kritik verbindet.

4) Kirchengeschichte.
Professor Leinicker, die Geschichte der christlichen Kirche von ihrem Ursprunge bis auf die Zeiten Karls des Großen, nach Dannenmayr inst. hist. eccl. Montags, Mittwochen und Samstags von 3 bis 4 Uhr.

5) Dogmatik, verbunden mit Dogmengeschichte.
Professor Löwenheim, nach Eng. Klüpfel institutiones theolog. dogm. — sobald die Vorlesungen über Encyclopädie geendigt sind, — täglich von 8 bis 9 Uhr; wöchentlich mit einem Examinatorium und Disputatorium.

6) Moraltheologie.
Professor Kündinger, nach Reyberger inst. ethicae christ., täglich von 9 bis 10 Uhr. Damit verbindet derselbe ein allgemeines wissenschaftliches Disputatorium und Examinatorium jeden Sonnabend zu derselben Stunde.

7) Geschichte der christlichen Moral.
Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

8) Homiletik.
Professor Kündinger, nach Schenkl, in dem Abschnitte seiner Pastoraltheologie de concionibus sacris, Freytags von 3 bis 4, und Samstags von 2 bis 3 Uhr.
Damit sind mündliche und schriftliche, das ganze Jahr hindurch fortlaufende practische Uebungen verbunden.

9) Katechetik.
Professor Kündinger, nach geendigter Theorie der geistlichen Beredsamkeit, über M. J. Schmiedt methodus catechizandi, Freytags von 3 bis 4, und Samstags von 2 bis 3 Uhr; nebst — das ganze Jahr fortlaufenden — practischen Uebungen.

10) Uebungen in schriftlichen Aufsätzen aus allen Fächern der Theologie veranstaltet und leitet derselbe.

11) Kirchenrecht.
Professor Leinicker, nach Schenkl, täglich von 11 bis 12 Uhr.

12) Pastoraltheologie.
Professor Löwenheim, nach Schenkl, Freytags von 4 bis 5 Uhr, mit practischen Uebungen in der Liturgie.

B) Rechtswissenschaft.

1) Juristische Encycloraedie und Methodologie.
Professor Rudhardt, unter Benutzung seiner b. Stahel 1812 hierüber erschienenen Schrift, wöchentlich dreymal in beliebigen Stunden.

2) Naturrecht.
Professor Metzger, nach Bauer's Lehrbuche, wöchentlich dreymal, in noch zu wählenden Stunden.

3) Die gesammte Rechtsgeschichte.
Professor Rudhardt, nach eigenen Heften, täglich von 9 bis 10 Uhr.

4) Institutionen des römischen Rechts.
Professor Kleinschrod, nach dem Höpfnerischen Heinec, täglich von 11 bis 12 Uhr.

5) Pandekten.
Professor Schmidtlein, nach dem Schneidtischen Hellfeld, mit Modification durch eigenen mitzutheilenden Plan, von 8 bis 9, und von 3 bis 4 Uhr.

6) Juristische Exegese.
Professor Rudhardt erklärt Ulpian's Fragmente, nach Hugo's Ausgabe, wöchentlich zweymal in beliebigen Stunden.

7) Teutsches Privatrecht, mit Einschlusse des Handels- und Wechselrechts, des Kameralprivat- und des fränkischen Rechts.
Professor Metzger, nach Krüll, in beliebigen Stunden.

8) Baierisches Civilrecht.
Professor Metzger, in zu wählenden Stunden.

9) Kriminalrecht und Kriminalprozeß.
Professor Kleinschrod, nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, taglich von 3 bis 4 Uhr.

10) Lehenrecht.
Professor Behr, nach Böhmer, mit Rücksicht auf das königl. baier. Lehensedict, von 2 bis 3 Uhr.

11) Positives Staatsrecht.
Professor Behr, Darstellung und Kritik der früheren öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, in noch zu bestimmenden Stunden.

12) Practisches Völkerrecht.
Professor Rudhardt, nach Martens, in beliebigen Stunden.

13) Proceß.
Professor Schmidtlein, nach Martin, mit Rücksicht auf die vaterländische Proceßordnung, in noch zu bestimmenden Stunden.

C) Staatswissenschaft.

1) Encyclopaedie der Kameralwissenschaften.
Professor Geier, nach Sturm's Handbuche, wöchentlich dreymal in noch zu bestimmenden Stunden.

2) Allgemeine Staatswissenschaft.
Professor Behr, nach seinem Systeme der angewandten allgemeinen Staatslehre (1810), täglich von 4 bis halb 6 Uhr.

3) Polizeywissenschaft in Verbindung mit dem Polizeyprivat-Rechte.
Professor Metzger, taglich von 10 bis 11 Uhr.

4) Staatswirthschaft (Nationalöconomie und Finanzwirthschaft.)
Professor Geier, nach Schlözer's Handbuche, täglich von 8 bis 9 Uhr.

5) Kameralpraxis.
Derselbe, nach Sturm's Handbuche der Kameralpraxis und eigenen Heften, täglich von 4 bis 5 Uhr.

6) Landwirthschaft.
Derselbe, nach Medicus, wöchentlich dreymal in noch zu bestimmenden Stunden.

7) Forstwissenschaft.
Professor Rau, nach Walther's Lehrbuche (Gießen 1803.) fünfmal in der Woche.

8) Technologie.
Derselbe, nach Beckmann, dreymal in der Woche in beliebigen Stunden.

9) Gerichtliche und politische Mathematik.
Derselbe, nach Florencourt, wöchentlich fünfmal.

D) Medicinische Wissenschaften.

1) Encyclopädie der Medicin.
Professor Spindler, nach Conradi, von 3 bis 4 Uhr.

2) Litterargeschichte der Medicin.
Derselbe, nach Sprengel, von 11 — 12 Uhr.

3) Anatomie.
Professor Döllinger, nach Hempel, täglich von 2 bis 3 Uhr.
Prosector Dr. Hesselbach ertheilt Unterricht im anatomischen Seciren, Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

4) Vergleichende Anatomie.
Professor Döllinger, nach Blumenbach, täglich von 11 bis 12 Uhr.

5) Chemie und Pharmazie.
Professor Pickel, nach Hermbstädt, von 3 bis 4 Uhr.
Derselbe, Chemie, in Verbindung mit Experimentalphysik, in noch zu bestimmenden Stunden.

6) Naturgeschichte des Pflanzenreichs mit Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
Professor Heller, nach Link und Trevicanus, dreymal in der Woche
Derselbe wird eben so oft Anleitung zum Studium der Botanik nach Präparaten von getrockneten Pflanzen-Exemplarien geben, mit vorzüglicher Berücksichtigung der criptogamischen Gewachse.

7) Medicinische Anthropologie für Nichtärzte, mit besonderer Rücksicht auf physische Erziehung.
Professor Ruland, nach Loder, viermal wöchentlich, in noch zu bestimmender Stunde.

8) Physiologie.
Professor Döllinger, nach eigenem Lehrbuche, von 4 bis 5 Uhr.

9) Pathologie
Professor Spindler, nach seiner Schrift: „allgemeine Nosologie und Therapie" (Frankfurt 1810), von 9 bis 10 Uhr.
Ueber den thierischen Magnetismus.
Derselbe, nach seiner Schrift: „über das Princip der Menschen-Magnetismus" (Nürnb. 1811).
Allgemeine und besondere Semiotik.
Derselbe, nach Gruner, von 5 bis 6 Uhr.
Pathologische Anatomie.
Professor Döllinger, in noch zu bestimmenden Stunden.

10) Heilmittellehre.
Professor Ruland, nach Arnemann's Arzneymittellehre, in Verbindung mit der Lehre vom Receptschreiben, wöchentlich fünfmal, in noch zu bestimmenden Stunden.

11) Therapie.
Professor Horsch, die generelle, nach seinem Handbuche, Dienstags, Freytags und Samstags von 11 bis 12 Uhr, die specielle, nach Hecker, täglich 2 Stunden, früh von 7 bis 8 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr.
Professor Friedreich die specielle Therapie in zwey Cursen, im Winter die Fieberlehre, in noch zu bestimmenden Stunden.
Geschichte der Menschen- und Kuhpocken.
Professor Horsch, mit practischer Anleitung zur Vaccination, Samstags von 2 bis 3 Uhr
Krankheiten der Schwangeren, Gebahrenden und Wöchnerinnen.
Professor von Siebold, nach eigenem Handbuche, von 11 bis 12 Uhr.

12) Chirurgie.
Professor Markard, allgemeine und specielle,

mit der dahin einschlagenden Operations- und Bandagen-Lehre, nach Tittmann, täglich zwey Stunden.

Derselbe, Uebungen in der Verbandlehre, und den chirurgischen Operationen an Leichnamen, in passenden Stunden.

13) Entbindungskunde.

Professor von Siebold, über Methodologie und den gegenwärtigen Standpunkt der Entbindungskunde, öffentlich in den letzten Tagen der Ferien.

Derselbe, Entbindungskunde, nach seinem Lehrbuche I. Theil. 3te Auflage. (Nürnb. 1812.) II. Theil, 2te Auflage. 1810. von 4 bis 5 Uhr.

Derselbe hält Uebungen in den geburtshülflichen Manual- und Instrumental-Operationen am Fantom, in noch zu bestimmenden Stunden.

14) Gerichtliche Arzneywissenschaft und medicinische Polizey.

Professor Ruland, nach seinem Entwurfe (Arnstadt b. Klüger 1806), fünfmal wöchentlich.

Professor Heller wird über die Behandlungsweise der — in plötzliche Lebensgefahr gerathenen — Menschen, der Ertrunkenen, Erstickten, Vergifteten u. s. w., zweymal in der Woche an noch zu verabredenden Tagen und Stunden besondere Vorlesungen halten, wobey derselbe die Toxikologie vorausschicken wird.

15) Medicinische Klinik.

Professor Friedreich, im Julius-Hospitale, täglich früh um 9 Uhr.

Professor Horsch, ambulante Klinik, mit Anleitung zur medicinischen und polizeylichen Untersuchung, und practischen Ausarbeitung, von 11 bis 12 Uhr.

16) Chirurgische Klinik.

Professor Markard, mit Anleitung zum chirurgischen Verbande am Krankenbette, von 8 bis 9 Uhr im Julius-Hospitale.

17) Geburtshülfliche Klinik.

Professor von Siebold, in der Entbindungsanstalt, nach dem — aus seiner Schrift: "über Zweck und Organisation der Klinik in einer Entbindungsanstalt" bekannten — Plane, von 11 bis 12 Uhr.

18) Veterinar-Medicin.

Professor Ryff, die Zootomie des Pferdes und Rindes, vergleichend mit der — der übrigen Hausthiere, besonders mit steter Rücksicht auf die sich für die Nosologie ergebenden Resultate.

Derselbe giebt ferner die specielle Chirurgie der Hausthiere. Endlich gerichtliche Thierarzneykunde, Mittwochen und Samstags von 2 bis 3 Uhr.

Die Universitäts-Bibliothek nebst ihrem Lesezimmer ist im Winter-Semester täglich (die Mittwochen ausgenommen, wenn kein Feyertag in die Woche fällt) früh von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr offen.

Schöne und bildende Künste.

Zeichnungskunst: Köhler.

Kupferstecherkunst: Bitthäuser.

Sprachen.

Englische, französische und spanische: Bils.

Italienische: Corti.

Exercitienmeister.

Schreibkunst: Kette.

Reitkunst: Ferdinand.

Schulstelle-Erledigung.

(Die Erledigung der deutschen Knabenlehrers-Stelle zu Dettelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch die Beförderung des deutschen Knabenlehrers zu Dettelbach ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 7. November 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Versteigerung.

Mittwoch den 16. November morgens frühe um 10 Uhr werden vor der Reitschule mehrere königl. Dienstpferde gegen gleich baare Zahlung an die Meistbietenden verstrichen.

Die königl. Stadtcommandantschaft.

Maillot.

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Theilungssache des verlebten Hirschenwirths Martin Kammerzell dahier vernehmen zu können, ist es nöthig, den Passivstand zu kennen. Es wird also eine Tagfart auf Samstag den 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr zur Schuldenconsignation so wie zur Liquidation der Forderungen anberaumt, und werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche an der Hirschenwirth Kammerzellischen Masse dahier einige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen an bemeldter Tagfart anzuzeigen, und zu liquidiren, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung dieser Theilungssache keine Rücksicht auf ihre Forderungen genommen werde.

Würzburg am 8. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

In der Maria und Theresia Schäffnerschen Debitsache ist Tagfart auf Dienstag den 29. November Vormittags um 10 Uhr zur Schuldenconsignation sowie zur allenfallsigen Liquidation der Forderungen anberaumt. Es werden daher alle diejenigen Gläubiger, welche an bemeldter Debitsache einige Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Forderungen an bemeldter Tagfart anzuzeigen, und zu liquidiren, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens keine Rücksicht auf ihre allenfallsigen Forderungen weiter genommen werde.

Würzburg am 4. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Montag den 21. November früh um 9 Uhr werden das dem Friedrich Zimmermann in Effeldorf zustehende geschlossene Gütgen, bestehend in einer Hofriethe, mit Haus, Scheuer, und Garten 15 3/4 Morgen Artfeld und 2 Morgen Krautfeld, dann 6 Mor. Artfeld, welche mit diesem Gütgen nicht im Verbande stehen, im Wege der Hülfsvollstreckung zum Striche aufgelegt, und nach der

Executionsordnung zugeschlagen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Auswärtige nur gegen gerichtliche Bescheinigung über Zahlungsfähigkeit zum Striche angenommen werden.

Dettelbach den 7. November 1814.

Königl. Landgericht

als

Patrimonialgericht zu Effeldorf.

Vetter, i. j. o.

Gett, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Andreas Nun zu Retzstadt irgend eine Forderung machen zu können vermeynen, werden hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 21. December l. J. früh um 9 Uhr dahier anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalles zu gewärtigen, daß auf sie bey Auseinandersetzung der Erbschaft keine Rücksicht werde genommen werden.

Karlstadt am 5. November 1814.

Königl. Landgericht.

Grandaur.

Jörg.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Die bisher bestandenen Preise der Dungproducten dahier sind von höchster Stelle herabgesetzet worden, diesem gemäß wird nun der Kübel Viehsatz beyläufig 50 Pfund schwer zu 1 fl. rh.

Der Kübel Dungsatz ebenfalls 50 Pfund schwer zu 24 kr.

Der Kübel Mutterlaugen Pfannensteine beyläufig 70 Pfund schwer um 20 kr.

Der Zentner gemahlener Pfannensteine zu 36 kr. dahier verkäuflich abgegeben, das Haalbötzig ist in seinem bisherigen Preiß zu 16 kr. der Kübel geblieben, welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Saline Kissingen den 2. November 1814.

Königl. Salzamt.

Winther.

Halbig.

---

(3) 3. Gläubiger=Vorladung.

Gegen Eva Vollin, Wittwe von Zahlbach, wurde die Ausschatzung erkannt, und

Tagfart auf Donnerstag den 17. November l. J. ad producendum et liquidandum, auf Mittwoch den 21. December l. J. ad excipiendum, und Donnerstag den 19. Januar 1815. allezeit früh um 9 Uhr ad concludendum anberaumt, allwo sämmtliche Gläubiger in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Rechtsobliegenheit zu besorgen, auch über das Vorzugsrecht zu streiten, oder zu gewärtigen haben, daß sie mit den betreffenden Handlungen ausgeschlossen werden sollen.

Kissingen den 27. October 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Scherer, A. s.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, welches rechtliche Verfahren gegen den Georg Willhelm Hofmann zu Mainstockheim einzuleiten sey, werden alle diejenigen, welche eine Forderung an solchen zu machen haben, zur Anbringung und Liquidirung derselben auf Montag als den 21. November früh um 8 Uhr zu unterfertigter Stelle unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle bey Bestimmung des weitern Verfahrens nicht berücksichtiget werden sollen.

Mainsondheim den 27. October 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Borst.

---

(3) 3. Versteigerung.

Dienstag den 22. November l. J. früh um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr wird das zur Caspar Blaßischen Ausschatzungsmasse dahier gehörige Grundvermögen bestehende in zu einem öffentlichen Gewerbe sehr gelegenem Wohnhause mit Scheuern, Stallung, zwey Kellern und sonstigen Nebengebäuden mit Nro. 1. bezeichnet, wozu noch 3/4 Morg. Krautfeld, und 1/2 Morg. jährliches Laubholz gehören, dann in beyläufig 29 1/2 Morg. Art- und Krautfeld worüber das Verzeichniß an der Gerichtsthüre dahier einzusehen ist, so wie mehreres theils beschlagenes theils unbeschlagenes Bauholz und verschiedene Mobilien an Betten, Bauerngeschirr, Schreinerwaaren und sonstigen Geräthschaften unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingnissen öffentlich verstrichen.

Werneck am 4. November 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Johann und Ursula Pfeufferischen Geschwisterte dahier, ist wegen offenbarer Unzulänglichkeit des Vermögens der Concurs erkannt worden.

Zur allerseitigen schlüßlichen Verhandlung ist der geringfügigen Masse halber einziger Edictstag auf Mittwoch den 30. November früh um 9 Uhr anberaumt werden, im welchem alle bekannten sowohl als unbekannten Gläubiger persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlage der Beweismittel und allenfallsigen Vorzugsrechte zu liquidiren, widrigenfalls aber den Ausschluß von der Masse zu gewärtigen haben.

Steft den 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Stöhr.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Behausung des Herrn Geheimenraths Behr im 2. Distr. Nro. 266. im 3. Stock werden künftige Mittwoche den 16. November und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, einige Betten, Frauenkleider, und Leibwäsche, Tischzeug, Zinn- und Küchengeschirr, dann verschiedenes Hausgeräthe, gegen gleich baare Zahlung öffentlich verstrichen, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

2) Bey Handelsmann Ehemann sind ächte holländer Rauchtabacke, Limburger Frosch et Raddicca zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 2. District Nro. 168 1/2 Brombachergasse ist ein schönes heitzbares Parterr-

zimmer mit der Aussicht auf die Straße, an einen Herrn zu vermiethen, welches sogleich bezogen werden kann.

2) Im 1. Distr. Nro. 52. in der Semmelsgasse, ist auf nächste Lichtmesse der ganze obere Stock zu vermiethen, bestehend in 4 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, einer Küche, großen verschlossenen Holzlagen, Sr. Abtritt, dann Boden und Keller, auch kann eine Stallung für 3 Pferde und ein Hausgärtchen dazu gegeben werden. Das Nähere hierüber ist im Neftischen Glasladen dem Vierröhrbrunnen gegenüber zu vernehmen.

3) Im der Dominicanergasse Nro. 345. ist ein Quartier mit 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, Küche, 2 Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Speisekammer, Keller, Wäschhaus, Brunnen, einem verschlossenen Platz zum Holzlegen, sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) Im 1. Distr. Nro. 86. in der Semmelsgasse ist auf Lichtmeß ein Logis für eine solide Haushaltung zu vermiethen.

5) Im 3. Distr. Nro. 56. dem geistlichen Seminar gegenüber ist ein Logis mit Möbeln für einen oder zwey Herren zu verlehnen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Im 1. District Nro. 114. ist ein heitzbares Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Heute den 12. November wird Herr Professor Carmello die Ehre haben, ein zweytes Concert auf der Guitarre mit vollem Orchester zu geben, worin er die Schlacht von Paris und 6 Variationen auf einer einzigen Saite spielen wird. Das Weitere sagt der Anschlagzettel. Alle Musikkenner und Musikfreunde werden darzu höflichst eingeladen. Die Preiße der Plätze sind: auf dem Ersten 36 kr. Zweiter 24 kr. Dritter 12 kr.

2) Unterzeichnete macht andurch bekannt, dass sie wieder ganz gesund sey, und empfiehlt sich allen, die sie ihres Zutrauens würdigen.

Margaretha Götz, Hebamme,
vormals Oechsner.

3) Allen Lottospielfreunden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß sich in dem Hause des hiesigen Handelsmanns Hrn. Franz Jos. Spindler in der Eichhorngasse 2. Distr. Nro. 348. zwischen dessen Spielwaaren-Laden, und jenem des Hdgner Herrn Hartmann die Collecte befindet, von

Jos. Steiner,
königl. Lotto-Einnehmer.

4) Da ich von einigen Freunden aufgefordert worden bin, auf den kommenden Sonntag als den 13. November einen Bürger-Ball zu geben, so habe ich die Ehre ein verehrendes Publicum hierzu gehorsamst einzuladen, wobey ich mir's zur angenehmen Pflicht machen werde, die gänzliche Zufriedenheit meiner hochzuverehrenden Gäste zu erlangen. Der Ball nimmt um 6 Uhr seinen Anfang. Das Soupee um 8 Uhr. Der Preis des Couverts ist 36 kr. Die Befriedigung der Musik bleibt den Tanzlustigen überlassen.

Mad. Grebner, im Gasthause
zum Pfauen.

5) Endesgenannte zeigt an, daß sie die 3 Kirchweihtage in ihrem Gasthause Tanzmusik halten wird.

Agnes Zobel,
Gastwirthin zum rothen Löwen.

6) Unterzeichneter hat die Ehre dem verehrlichen Publicum bekannt zu machen, daß während den Kirchweihtagen wohlbesetzte Tanzmusik gehalten werde. Indem er hierzu höflichst einladet, versichert er gute Bedienung.

Bischof,
Gastwirth im Zeller Bauwirthshause.

7) Im 4. District Nro. 145. in der Reibeltsgasse ist täglich Kost, guter Wein und Bier zu haben.

8) Leonard Müllerklein, Gastwirth zum weißen Roß, in der Korngasse Nro. 213. ist gesonnen, um die billigsten Preiße Kost zu geben.

9) Nikolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der untern Bocksgasse, 3. District Nro. 307. fährt den nächsten Montag nach Frankfurt, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 19.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Dinstage den 15. des Novembers Nachmittags 3 Uhr werden die zur Verlassenschaft des Freyherrn Franz Karl von Greifenklau, ehemalig Würzburgischen Ober-Amtmannes, und Kämmerers — dann Hauptmann unter den Freywilligen Jäger Bataillon des Großherzogthumes Würzburg gehörigen 2 Reitpferde, als ein Schimmel, ein Reit-Pferd, langschweifig, 7 bis 8 Jahr alt, ein Wallach von arabischer Raçe, — dann ein braunes Reitpferd — mit weisen Abzeichen am Kopfe 7 bis 8 Jahre alt, ein Wallach, englisirt — im 1. Distr. Nro. 52. dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und an den Meistbietenden sogleich gegen bare Zahlung abgegeben werden.

Auch werden am Mittwoche den 16ten des Novembers, und die darauf folgenden Tage iedesmal Nachmittags 2 Uhr die zu dessen Verlassenschaft gehörigen Effecten an Kleidungsstücken, Weißzeuge, und einige Schreinerwaaren zum öffentlichen Striche aufgelegt, und an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben werden.

Decretum Würzburg den 9ten November 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Häfel.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Unterzeichnete Gesellschaft macht hierdurch bekannt, daß im künftigen Jahre 1815. bey der abzuhaltenden Stiftungs-Feyer derselben, eine Kunst-Ausstellung gehalten wird. — Es werden daher alle Kunst- und Gewerbs-Männer ergebenst ersucht, ihre Producte, welche sie zur Ausstellung zu bringen gedenken, bis zu dem Ende des Augusts 1815. an die Gesellschaft einzuliefern, wobey bemerkt wird, daß die Gesellschaft die allerhöchste Erlaubniß erhalten habe, Producte von vorzüglichem Kunstwerthe verlosen zu dürfen.

Würzburg den 30. October 1814.

Die Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.
Vogelmann. Klohr.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Unterzeichnete Gesellschaft hat schon im vorigen Jahre die beyden nachfolgenden Preisfragen zur Bearbeitung gegen ein Honorar für die beste Ausarbeitung zu 10 Ducaten, und für iene die dieser am nächsten beykommen 5 Ducaten ausgesetzt, nämlich:

a) welches ist die leichteste und beste Methode den Flachs und Hanf zu rösten?

b) Wie sind verschiedene Oele zum Gebrauche der Speisen am besten zuzubereiten?

Da nun diese Fragen in diesem Jahre nicht beantwortet wurden, so hat die Gesellschaft beschlossen, dieselben nochmal öffentlich bekannt zu machen und die Freunde der Künste und Gewerbe, zur Bearbeitung und Einschickung an die Gesellschaft aufzufordern, wobey bemerkt wird, daß derjenige, welcher eine oder die andere Frage beantworten will, seine Beantwortung bis zum Ende des Augustes 1815. einschicken muß.

Würzburg den 5. November 1814.

Die Gesellschaft zur Vervollkommung der Künste und Gewerbe.
Vogelmann. Klohr.

(3) 1. Stipendium-Erledigung.

Nachdem ein adeliches Civil-Stipendium erledigt worden ist, so wird dieses in Folge höchsten Rescripts der königl. Hofcommission vom 4. d. M. zu dem Ende bekannt gemacht, daß diejenigen welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Vorstellungen bey der königl. Hofcommission überreichen. Da aber seine königl. Majestät nur würdigen Aspiranten — und auch unter diesen nur dem Würdigsten dergleichen Staats-Stipendien in einer früheren allerhöchsten Verordnung, verleihen zu wollen sich bestimmt erklärt haben, so haben die Competenten sich über Talente, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen, einer angeordnet werdenden Concursprüfung zu unterwerfen, auch verschlossene Zeugnisse ihrer größern oder mindern Dürftigkeit beyzubringen.

Würzburg den 10. November 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Theilungssache der verlebten Hauptmann Zimmermanns Wittib beendigen zu können, werden alle diejenigen, welche an derselben Verlassenschaft irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, solche Mittwoch den 30. dieses Monats als der hierzu bestimmten Tagfart früh um 10 Uhr bey unterfertigter Stelle, und zwar in dem Verhörzimmer auf der Brückenwache anzuzeigen, und zu liquidiren, widrigenfalls zugewärtigen, daß bey Auseinandersetzung dieser Erbschaft keine Rücksicht auf sie werde genommen werden.

Würzburg am 11. November 1814.

v. Maillot, General.

Voll, Staabsauditor.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Maria Anna Zapfin, verwittibte Amtsverwalterin von Maritbreit pflog im Jahre 1758 mit ihren Kindern, unter welchen sich der damals fürstlich würzburgische Regierungscanzlist Michael Anton Zapf befand, eine Grundtheilung, behielt sich aber ihr dahier befindenes Wohnhaus zur Benutzung auf ihre Lebenszeit vor, nach ihrem Ableben machten auf jenen Antheil, welcher dem Canzlisten Zapf aus dem Erbse des mütterlichen Hauses zugefallen wäre, der kaiserl. königl. österreichische Rittmeister Anton von Zapf, die Wittwe und Tochter des Canzlisten Zapf, dann verschiedene Gläubiger Ansprüche. Zu ihrer Austragung ward durch Ausschreiben vom 20. April l. J. Tagfart auf den 27. Julius a. c. anberaumt, bey dieser haben sich so viele Gläubiger gemeldet, daß die Masse lange nicht hinreicht, selbe zu befriedigen. Es ward sonach unter dem heutigen die Ausschatzung erkannt, und werden alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse des verlebten Regierungscanzelisten Michael Anton Zapf, eine rechtliche Forderung zu haben gedenken sonach vorgela en, Dienstag den 6. Decembers l. J. als den einzigen Edictstag früh um 9 Uhr bey königlichem Stadtgerichte dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen zu Protocoll zu geben, die in Händen habenden Verbriefungen und Beweismittel vorzulegen, Einreden zu gewärtigen, und schlüßlich zu handeln, auch um das Vorzugsrecht zu streiten. Diejenigen, welche ein oder das andere versäumen, haben zu gewärtigen, daß sie von der Concursmasse ausgeschlossen werden.

Würzburg am 7. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Mittwoch am 16. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden bey dem königl. Stadtgerichte mehrere Kupferstiche in Glasrahmen von verschiedener Größe, mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 7. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Samstags am 19. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königl. Stadtgerichte die dem verlebten Johann Barthel zu Lengfeld zugehörige 1/4 Morgen 38 Ruthen Weinberg am Grainberg, wovon jährlich 1 Pfund

Grundzins an das königl. Stadtrentamt zu entrichten ist, auf Requisition des königl. Landgerichtes rechts des Mains, dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbiethenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 7. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um den Nachlaß des verlebten Kärners Mathes Geist dahier berichtigen zu können, ist es nöthig, den etwaigen Schuldenstand des Verlebten zu kennen, und wird zur Anbringung sämmtlicher Forderungen Tagfart auf Dienstag den 28. l. M. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt, bey welcher dessen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß auf nicht Erscheinen derselben bey Aushändigung des Nachlasses keine Rücksicht auf sie werde genommem werden.

Würzburg den 4. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Mittwoch den 30. l. M. Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des verlebten Kärners Matthes Geist dahier 1. District Nro. 387. in der Gerbersgasse dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und nach der bestehenden Executions-Ordnung dem Meistbietenden zugeschlagen, die auf dem Hause haftenden Abgaben werden bey dem Verstriche bekannt gemacht werden

Würzburg den 4. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Erben des verlebten Georg Frank dahier, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß etwas zu fordern haben, hiermit vorgeladen, auf Dienstag den 6. December d. J. ihre Forderungen um so gewisser dahier zu liquidiren, als sie ansonst damit ausgeschlossen werden.

Darstadt den 19. October 1814.

Königl. Patrimonial-Gericht der Freyherren von Zobel.

Bissert.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob der von dem Schuhmacher Johann Nikolaus Herbert zu Zeilitzheim vorgenommene Verkauf seiner Güter ohne Nachtheil seiner Gläubiger gerichtlich bestätigt werden könne, ist vorerst eine genaue Prüfung seines Schuldenstandes, und Vernehmung seiner Gläubiger für nöthig erachtet worden. Zu diesem Ende werden demnach sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des J. N. Herbert auf Dienstag den 13. December d. J. Morgens um 9 Uhr mit der Auflage hieher vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche gegen benannten Herbert rechtlicher Ordnung nach geltend zu machen, und sich über den vorgenommenen Verkauf dessen Güter zu erklären, widrigenfalls bey Behandlung dieses Schuldenwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden. solle.

Decretum Zeilitzheim am 11. November 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Hrn. Grafen von Schönborn.

i. j. o.

Niedermaier.

Moller, A. s.

---

(3) 2. Gestohlene Sachen.

Dem Valtin Schmitt zu Wiesenthaid wurden in der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. folgende Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet:

31 Stück Servietten, worunter 6 gestreifte mit einer Tour, und 3 mit dem Buchstaben V gezeichnet, andere mit Blumen und Streifen, und andere mit Sternen nach Damastart gearbeitet, auch zum Theile mit Zeichen versehen sind, jedes Stück zu 36 kr. im Werth.

1 Tafeltuch, 6 oder 7 Ellen lang, mit einer Bordure umgeben, und dem Buchstaben V gezeichnet, zu 4 fl. im Werth.

3 weiße Bettüberzüge, wovon der eine mit Spitzen besetzt und von feiner Leinwand,

der 2te gestreift, und der 3te vom Baumwollenzeug gearbeitet ist, zu 3 fl. im Werth.

9 Lailache, worunter 3 mit Spitzen besetzt befindlich sind, das Stück zu 1 fl. im Werth.

5 Tischtücher, wovon das eine mit Würfeln, das andere mit langen Streifen, die übrigen aber mit Langen- und Querstrichen gearbeitet sind, ein jedes zu etwa 4 1/2 Elle lang und 1 fl. im Werth.

1 Oberbett von Barchent mit einem rothgewürfelten cattunen Ueberzuge zu 11 fl. im Werth.

1 desgleichen Kopfkissen mit einem weißen Ueberzuge, zu 2 fl. im Werth.

1 gelblich taffentes Frauenkleid, woran das Mützchen nach Art eines Spenzers gemacht, unten mit Gold und seidenen Kordeln besetzt ist, zu 10 fl. im Werth.

1 bläulicht taffentes Frauenmützchen, und eine dergleichen Schürtze, beydes zu 6 fl. im Werth.

1 röthlich taffente Schürtze zu 3 fl. im Werth.

1 schwarztaffente Schürtze zu 3 fl. im Werth.

1 weißes mouselines Halstuch mit Baumwollen ausgemacht, und mit einer Bordure umgeben, zu 5 fl. im Werth.

1 weißer cattuner Frauenrock, wovon das obere Vordertheil mit einem Stück Cattun von anderer Farbe eingesetzt ist, zu 4 fl. im Werth.

1 weißes mouselines Frauenkleid, wovon das Mützchen breit garnieret, und mit Spitzchen besetzt ist, zu 7 fl. im Werth.

1 bräunlicht cattuner Frauenrock mit Sternchen, zu 3 fl. im Werth.

1 goldgestickte Kröpphaube mit einem eingearbeiteten Stern sammt einem Kranze, mit feinen brabanter Spitzen, und goldenen Quasten geziert, zu 20 fl. im Werth.

1 sogenannte Bamberger Haube von blau und gelbgewürfelten Damast, mit breiten schwarzen Bändern zu 4 fl. im Werth.

1 Bettdecke, zu 6 Ellen beyläufig lang, von abgenähten Cattun, mit Baumwollen gefüttert, und gelblichten Seidenzeug, welcher würfelartig genähet ist, überzogen, zu 4 fl. im Werth.

1 weißes baumwollenes Frauenmützchen, garniert, und mit schmalen Spitzchen besetzt, zu 45 kr. im Werth.

1 röthlich seidenes Halstuch, aussen herum mit einem röthlichen und blauen Streifen umgeben, zu 2 fl. im Werth.

Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bring., ersucht man alle wohllöbliche Justiz- und Polizeybehörden, unter der Versicherung bereitwilligster Gegenhülfe, zur Nachforschung der Thäter, so wie zur Ausspähung und Wiedererhaltung der entwendeten Waaren kräftigst mitzuwirken, und im Betretungsfalle das Geeignete zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege zu verfügen.

Zeiltzheim am 23. October 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

Niedermayer.

l. i. j. o.

Moller, A. s.

---

(3) 2. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ward in der Behausung des Schutz- und Handelsjuden Faust Aaron Kohn zu Thüngen ein Diebstahl vermittelst Einsteigen durchs Fenster verübt, wodurch nachstehende Effecten entwendet worden sind:

1) Zwey silberne Leuchter von gewundener altmodischer Form, Ausburger Probe, circa 35—40 Loth schwer, im Werthe 50 fl.

2) Ein schwarzer taffenter Schurtz, mit ordinären Spitzen. Werth 11 fl.

3) Ein weißer Schurtz von Linnon. Werth 5 fl.

4) Ein dergl. von gestreiften Mousselin. Werth 2 fl.

5) Ein dergl. von hellblauen Zitz. Werth 2 fl.

6) Ein weißgesticktes Kleid von Linnon. Werth 22 fl.

7) Ein weißer mousseliner Leibrock. Werth 2 fl.

8) Ein cattunes braunes Halstuch mit einer gelben Tour. Werth 5 fl.

9) Ein grünes dergl. mit einer rothen Tour. Werth 3 fl.

10) Ein gelb- und veilchenblaues seidenes Tuch mit solchen Franzen. Werth 3 fl.

11) Ein hellblaues seidenes Halstuch mit einer braunen und blauen Tour. Werth 2 fl.

12) Ein weißgesticktes Halstuch von Linnon. Werth 4 fl.

13) Ein weißes mousselines Halstuch mit gelber Tour. Werth 3 fl.

14) Ein rothes halbes Tuch mit dergl. Franzen von Wienerzeug. Werth 4 fl.

15) Zwölf Herren- und Frauenhalstücher, die

nicht bestimmt beschrieben werden können. Werth 25 fl.

16) Achtzehen baumwollene Sacktücher von verschiedenen Farben und Mustern, alle bezeichnet mit den 2 hebräischen Buchstaben y d i. e. F c. Werth 12 fl.

17) Ein Paar schwarze seidene Mannsstrümpfe, frisch angestrickt. Werth 3 fl.

18) Ein Paar dergl. roth, blau und weißgestreifte Mannsstrümpfe, schon alt. Werth 1 fl.

19) Ein Dutzend weiße baumwollene Manns- und Frauenstrümpfe, worunter die meisten mit F. C. in hebräischer Schrift mit rothen Zeichengarn gezeichnet sind. Werth 15 fl.

20) Ein weißes leinwandenes Ueberzüglein zu einem Wiegenbett. Werth 2 fl.

21) Zwey Windeln von feiner Leinewand, mit einer Garnierung von Linnon. Werth 2 fl.

22) Zwey gestrickte Kinderhäubchen von engl. Baumwolle, worunter eins mit Strickperlen und weißen seidenen schmalen Bändchen. Werth 1 fl.

23) Ein neues bachentes Oberbett mit blauen schmalen und breiten Streifen, nebst weißen leinewandenen Ueberzug, Bildzeug von kleingesteinten Modell. Werth 30 fl.

Es werden daher alle Gerichts- und Polizeybehörden geziemend ersucht, auf die vorbemerkten Effecten sowohl als deren etwaige Besitzer oder Verkäufer scharfe Spähe zu richten, und im Entdeckungsfalle gefällige Notiz anher gelangen zu lassen.

Thüngen am 8. November 1814.

Königl. Freyherrl. v. Thüngensch. Patr. Amt.
Volkhardt.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Nach allerhöchstem Auftrag werden nachstehende höchstherrschaftliche Realitäten auf der Markung Weyer, Montag den 28. dieses Monats Vormittag um 9 Uhr bey dem Rentamtssitze dahier unter Vorbehalt höchster Genehmigung der gelegt werdenden Gebote mit der Bemerkung öffentlich an den Meistbietenden erbeigenthümlich versteigert, daß außer der ortsüblichen Steueranlage keine weitere Dominical-Lasten auf diese zu veräußernden Realitäten gelegt werden.

Benennung der Realitäten:

1) Das bisher gewesene Jägerhaus im Orte Weyer, einstöckig, aber von Steinen erbaut, nebst einer Hofrieth, einem Baugarten, einem Keller und Kellerhäuschen.

2) Der daranstoßende Gras- und Baumgarten von 1 1/2 Morgen mit einer Mauer umgeben.

3) 1/2 Morgen Acker am sogenannten Kappelstangen.

4) 1 1/4 Morgen Wiesen unter dem sogenannten Altwasser.

5) 8/4 Morgen Wiesen ober dem sogenannten Altwasser, wozu die Strichlustigen einladet.

Sulzheim den 4. November 1814.

Königl. Rentamt.
Horn.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Zur Theilungs-Berichtigung des Mathes Nickel zu Gernach ist es nöthig, dessen Schuldenstand zu kennen.

Alle dessen Gläubiger werden daher vorgeladen, um auf Donnerstag den 24. d. M. November früh um 9 Uhr vor königl. Landgerichte ihre vermeintlichen Forderungen anzuzeigen, und nothdürftig zu bescheinigen, unter dem Nachtheil, daß auf die nicht erscheinenden bey dem Theilungsgeschäft keine Rücksicht werde genommen werden.

Volkach den 6. November 1814.

Königl. Landgericht.
Wolz.
Hähnlein.

---

(3) 2. **Gläubigervorladung und Versteigerung.**

Das Hofgut des Peter Pfannes zu Düllstadt bestehend aus einem massiv gebauten einstöckigem Wohnhause mit doppelter Stallung 2 Baugärten, geräumigen Scheuer und Hofrieth 19 Morgen Artfeld in jedem Flur, 10 Morg. Wiesen, 1 Morg. Krautfeld mit Gemeinderecht, worunter 1/2 Laub-Holz begriffen ist, und worauf folgende Beschwerden, 24 Kreuzer in Simplo, 3 Achtel Korn, und 4 große Metz Haber Gült nebst 2 fl. Grundzinß haften, sodann beyläufig 6 Malt. Korn 3 Mal. Waitzen, 10 Metz Gersten, 4 Malt. Haber, 3 1/2 Mal. Hirsch, 16 Schober Roggenstroh, 6 Schober Waizenstroh, 13 Gestock Futterstroh, 20 Zentr. Heu und Grummet werden Mittwoch den 7. k. M.

December früh um 10 Uhr in dem Orte Düllstadt unter den beym Striche bekannt zu machenden Bedingungen gerichtlich verstrichen.

Zugleich werden die sämmtlichen Peter Pfannischen Gläubiger auf Montag den 5. k. M. früh um 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen zu liquidiren und ihre Erklärung über die Güls-Strichsbedingnisse abzugeben, widrigens sie bey Behandlung der Debitsache späterhin nicht berücksichtiget, resp. alsin den Beschluß der Mehrheit der erschienenen Gläubiger einwilligend angesehen werde.

Volkach den 3. November 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, in welchem Wege Rechtens gegen den Bürger Georg Kaufmann dahier fürgefahren werden müsse, ist Tagfart zur Angabe und Liquidation der gegen ihn gemacht werden wollenden Forderungen auf Mittwoch den 14. December früh um 9 Uhr festgesetzt. Die Ausbleibenden trifft der Rechtsnachtheil, daß sie bey dieser Schuldenauseinandersetzung nicht berücksichtiget werden sollen.

Decretum Königshofen im Grabfelde am 9. November 1814.

Königl. Landgericht.

Brandt.

Tambach.

Bekanntmachung.

Da in dem dahiesigen königl. Hospitale zwey männliche und eine weibliche Pfründe in Erledigung gekommen sind, so wird zu deren Wiederbesetzung Concurs auf Samstags den 3. künftigen Monats Nachmittags um 2 Uhr anberaumt, wobey sich die Supplicanten nach Vorschrift der Verordnung vom 29. April 1792. mit den erforderlichen Zeugnissen zu legitimiren haben.

Königshofen den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.

Brandt.

Krampf.

(3) 3. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Gegen die Georg Banningers Wittib zu Heugrumbach ist der Concursproceß erkannt worden. Es wird sonach wegen Unbedeutenheit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Mittwochen den 14. December früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle jene, welche eine gegründete Forderung an derselben machen zu können glauben, dieselben mit Beweißmitteln oder etwaigem Vorzugsrechte gehörig anzubringen haben, unter dem Rechtsnachtheile, daß sie widrigenfalls von der Concursmasse werden ausgeschlossen werden; bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen und das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht anzubringen so wie auch schlüßliche Handlungen zu pflegen, widrigenfalls ein jeder Theil mit der ihn treffenden Handlung wird ausgeschlossen werden.

Mittwoch den 21. December d. J. Nachmittag um 2 Uhr wird zu Heugrumbach das zur Concursmasse gehörige Grundvermögen, bestehend in einem Wohnhause, Weinberg, Art- und Krautfeldern im Werthe zu 275 rhn. dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und den Meistbietenden gegen die beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden.

Arnstein den 31. October 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Johann Keiling zu Stadtschwarzach hat sich wegen Zahlungsunfähigkeit dem Concursverfahren unterworfen, und um Erlassung der nöthigen Edictalien gebeten. Es wird demnach der erste Edictstag auf Montag den 28. November l. J. früh um 9 Uhr bestimmt, wo sämmtliche Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel auf Angabe und Begründung des Vorzugsrechtes unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses damit von der Concursmasse zu liquidiren haben.

Am Mittwoch den 21. December l. J. früh um 9 Uhr sind die Einreden gegen die angebrachten Forderungen oder ihre Vorzugs-

rechte anzubringen und schlüßliche Handlungen, — beydes unter Strafe der Präclusion mit der betreffenden Handlung zu pflegen.

Am ersten Edictstage haben sich auch sämmtliche Gläubiger über die Bedingnisse zu erklären, unter welchen die zur Concursmasse gehörigen Realitäten verstrichen werden sollen.

Dettelbach am 5. November 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann A. s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montag den 21. November früh um 9 Uhr werden das dem Friedrich Zimmermann in Effeldorf zustehende geschlossene Gütgen, bestehend in einer Hofriethe, mit Haus, Scheuer- und Garten, 15 3/4 Morgen Artfeld und 2 Morgen Krautfeld, dann 6 Mor. Artfeld, welche mit diesem Gütgen nicht im Verbande stehen, im Wege der Hülfsvollstreckung zum Striche aufgelegt, und nach der Executionsordnung zugeschlagen, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Auswärtige nur gegen gerichtliche Bescheinigung über Zahlungsfähigkeit zum Striche angenommen werden.

Dettelbach den 7. November 1814.

Königl. Landgericht
als
Patrimonialgericht zu Effeldorf.

Vetter, i. j. o.

Gett, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Die Gläubiger des Adam Ruck, zu Bergrheinfeld haben ihre Forderungen gegen Denselben Donnerstag den 24. l. M. früh um 9 Uhr um so gewisser dahier zu liquidiren, als sie sonst bey dem hiernach bestimmt werdenden Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werneck am 4. November 1814.

Königl. Land- als Patrimonialgericht.

J. l. V. d. L. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Barbara Spieß Wittwe des verlebten Adam Spieß zu Traustadt wurde die Ausschatzung erkannt.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine Forderung an genannter Spieß Wittwe, zu machen gedenken, vorgeladen, solche den 23. November l. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle zu liquidiren, ihre Beweismittel und Vorzugsrechte, sodann ihre Einreden gegen sämmtliche Forderungen und angesprochene Vorzugsrechte anzubringen, und schlüßlich zu handlen oder zu gewärtigen, daß sie von der Concursmasse ausgeschlossen respec. mit den treffenden Verhandlungen praecludirt werden.

Traustadt den 5. November 1814.

Königl. baier. Gräflich Voit von Rieneckisches Patrimonial-Gericht.

Walter.

Sell, Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zum Behufe der vorhabenden Vermögensabtretung resp. Theilung der Christoph Zirkelbachs Wittwe zu Geckenau werden deren Gläubiger auf Mittwoch den 23. November früh um 9 Uhr ad liquidandum hieher vorgeladen, unterm Präjudize der Nichtberücksichtigung der Ausbleibenden.

Neustadt den 25. October 1814.

Königl. Landgericht.

Werner
B. V. d. L.

Hermann, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Beurtheilung des rechtlichen Verfahrens gegen den Schneidermeister Georg Schmittkonz zu Prichsenstadt, wird eine Schuldenliquidation nothwendig, und da hierzu Tagfart auf

Donnerstag den 1. December d. J.

früh um 9 Uhr bestimmt ist, so haben diejenigen, welche an demselben eine Forderung zu machen gedenken, zu ihrer Anbringung und Liquidation dahier zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß bey dem weiteren Fürfahren gegen den Schuldner keine Rücksicht auf sie genommen werde.

Gerolzhofen am 20. October 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

C. Martin.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Im Verlage der Bonitas'schen Handlung ist zu haben:

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender für das königl. baierische Großherzogthum Würzburg, auf d. J. 1815. Quart. Mit Schreibpapier durchlegt 9 kr.

Derselbe enthält nebst dem gewöhnlichen katholischen und protestantischen Kalender: Die Genealogie des königl. Hauses. — Tabelle der Ostersonntage wie solche von 1816. bis 1900. fallen. — Weinwachsjahre in Franken von 1716 bis 1814. nebst Angabe der regierenden Planeten, und der Qualität und Quantität des Weines. — Jahrmärktverzeichniß. — Ferner: Mehrere Geschichten, Anecdoten u. d. gl. zur Unterhaltung. — Bestimmung des Werthes der bekanntesten in- und ausländischen ältern und neuen Münzen. — Resolvirung der fränkischen Gulden in alten und neuen Pfenningen u. s. w.

Nützlicher Landkalender für das königl. baier. Großherzogth. Würzburg a. d. J. 1815. gefalzt 6 kr.

Comtoir- oder Wandkalender 1815. 6 kr.

2) In der Behausung des Herrn Geheimenraths Behr im 2. Distr. Nro. 266. im 3. Stock werden künftige Mittwoche den 16. November und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr einige Betten, Frauenkleider, und Leibwäsche, Tischzeug, Zinn- und Küchengeschirr, dann verschiedenes Hausgeräthe, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden.

3) 17 bis 18 Ruthen in Quadrat 11/2 Schuh hoch, gute gebaute Weinbergs-Erde ist zu verkaufen. Sie liegt am Rennweger Thor, rechts am Ausgange desselben. Den Eigenthümer erfragt man im 4. District Nro. 27. in der Pfaffengasse.

4) Aechter guter Gesundheits- und Mandelcaffee das Pfund zu 20 und 24 kr. und verschiedene Sorten Nachtlichter sind in meinem Stande auf der Brücke zu haben. Mein Logis ist im rothen Ochsen.

Friedrich Hermann.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 52. in der Semmelsgasse, ist auf nächste Lichtmesse der ganze obere Stock zu vermiethen, bestehend in 4 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, einer Küche, großen verschlossenen Holzlagen, Sv. Abtritt, dann Boden und Keller, auch kann eine Stallung für 3 Pferde und ein Hausgärtchen dazu gegeben werden. Das Nähere hierüber ist im Neftischen Glasladen dem Vierröhrbrunnen gegenüber zu vernehmen.

2) Im 1. District Nro. 114. ist ein heitzbares Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn stündlich zu vermiethen.

3) Ein gewölbter großgeräumiger Laden in einer der gangbarsten Straßen, ist stündlich zu vermiethen. Näheres bey Specereyhändler Müller im ehem. Bronnbacherhof.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein Mensch von guter Erziehung, der schon mehrere Jahre in Landgerichten als Scribent gearbeitet hat, auch sich mit hinlänglichen Atteſten seines Wohlverhaltens ausweisen kann, wünschet wieder als Scribent in ein Land- oder Patrimonialgericht, oder auch bey einem Rentamt angestellt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) Ein junger Mensch von 19 Jahren und gutem Character, welcher seit 5 Jahren bey einem Rentamte im Sächsischen als Scribent arbeitete, wünscht je eher je lieber bey einem Rentamte oder Landgerichte im königl. Baierischen in gleicher Qualität gegen billige Bedingungen angestellt zu werden. Ueber seine Sittlichkeit und Fleiß kann er die besten Zeugnisse beybringen. Durch die Expedition des Intelligenzblattes beliebe man sich mit ihm in Correspondenz zu setzen.

3) Daß ich diese Messe nicht ganz aushalte — und Donnerstag den 17. d. M. schon einpacke, zeige ich ergebenst an. Wer also noch Lust hat von meinen führenden Waaren zu kaufen, versichere ich die billigsten Preise.

Weyrauch aus Frankfurt a. M.
die Bude ist vor dem Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 20. 17. November 1814.

Amtliche Artikel.

Verordnung.

(Die Beförderung der Ehen auf dem Lande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Seine Königliche Majestät mittels allerhöchsten Rescripts vom 3 November l. J. allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß die allerhöchste königl. Verordnung vom 12. Julius 1808, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffend in der Provinz Würzburg vorläufig publicirt, und ihrem ganzen Inhalte nach in Anwendung gebracht werden solle; wobey es sich von selbst verstehe, daß sie auf vorhergegangene Fälle nicht zurückwirken könne, so wird die bemeldte allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Würzburg am 9. November 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs

v. Hennebrith.

Gemmingen.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Während dem Laufe Unserer Regierungs-Jahre haben Wir Uns eben so sehr von der Unzweckmäßigkeit der bestehenden Straf-Verordnungen gegen die Heurathen Unserer Unterthanen außer Landes, als von den nachtheiligen Wirkungen jener einschränkenden Verfügungen überzeugt, wodurch die Heurathen im Lande mehr, als es die nothwendige Vorsorge der Polizey erfordert, erschwert wurden.

Damit nun einerseits jene Lücke der Gesetzgebung auf eine, der Beförderung des Wohlstandes Unserer Unterthanen entsprechende Weise ergänzt, und anderseits die schädlichen Hindernisse wirksam gehoben werden, welche bisher in mehreren Theilen Unseres Reichs die unteren Klassen des Volks in dem Gebrauche ihrer bürgerlichen Freyheit beschränkt haben, ist Unsere Sorge dahin gegangen, mit Aufhebung der dießfalls verschiedenen bestehenden Zwangs-Gesetze, solche Bestimmungen zu treffen, wodurch sich die Ansprüche der Einzelnen mit dem Wohle der Gesammtheit am angemessensten vereinigen können.

Diesemnach haben Wir für Unsere sämmtliche Staaten, nach eingeholten Gutachten der Landesstellen, auf den Vortrag Unserer einschlägigen Ministerien, Nachfolgendes zu verordnen beschlossen:

1) Die Gesetze, wodurch zu den Heurathen unangesessener Leute auf dem Lande die Einwilligung der Gemeinden als nothwendig erklärt wurde, werden aufgehoben. Es wird auch nicht erfodert, daß die Gemeinden mit ihrer Erinnerung in diesen Fällen vernommen werden

2) Außer der in den bürgerlichen Gesetzen verordneten Einwilligung der Aeltern und Vormünder ist zur Verehelichung nur die Bewilligung der ordentlichen Polizey-Obrigkeit des Ortes nothwendig, wo die Heurathenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsitz nehmen.

3) Wenn eine Obrigkeit unbekannten, fremden, unangesessenen Leuten, welche sich weder bisher in dem Gerichts-Bezirke, oder Orte aufgehalten haben, noch ihre künftige Nahrung an dem Orte der Verheurathung wahrscheinlich machen können, die Heuraths-Bewilligung ertheilt, so fällt ihr der Unterhalt einer solchen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann, zur Last.

4) Uebrigens soll die Bewilligung der Heurathen von der Local-Polizey-Obrigkeit den Unterthans-Söhnen und Töchtern, welche ihr von Seite ihrer Sittlichkeit und Arbeitsamkeit selbst bekannt sind, oder darüber zureichende Beweise darbringen, bey vorhandener Einwilligung der Aeltern, oder Vormünder nicht erschwert, und nur alsdann verweigert werden, wenn

a. entweder nach ärztlichem Gutachten körperliche Unfähigkeit zur Ehe oder zur Arbeit vorhanden ist, oder,

b. wenn ein Theil solche Verbrechen begangen hat, woraus Gefahr für den Familienstand, oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, oder

c. wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit und Müssiggang sich selbst als ein nutzloses Mitglied des Staats dargestellt hat.

5) Wenn über die Ertheilung, oder Nichtertheilung einer Heuraths-Bewilligung eine Beschwerde entsteht, so kömmt dem betreffenden General-Kreis-Commissariate, nach Vernehmung der Local-Polizey-Obrigkeit, die Entscheidung zu.

6) Für die Heuraths-Bewilligung dürfen, bey Strafe des doppelten Ersatzes, für den Local-Armen-Fond unter keinerley Vorwand oder Benennung irgend andere Gebühren gefordert, oder genommen werden, als in der bestehenden Tax-Ordnung vorgeschrieben ist, oder vorgeschrieben werden wird.

7) Mit der Heuraths-Bewilligung dürfen auch keine andere beschwerliche Bedingnisse, insbesondere keine Bedingnisse der persönlichen Dienste-Leistung, oder Frohnen, verbunden werden.

8 Die Obrigkeiten sollen solchen verheuratheten, unangesessenen Leuten alle Unterstützungen gewähren, und sie von keinem Orte vertreiben, wo sie Herberge finden, sich durch Arbeit ordentlich ernähren, und nichts verbrechen.

9) Sie sollen ihnen ferner die Mittel zur Ansässigmachung erleichtern, und zu solchem Ende sowohl den Hausbau bey einer Gemeinde, wo sie hinlängliche Arbeit oder Gründe zur eigenen Kultur finden, ohne Schwierigkeit gestatten, als auch öde Gründe, auf deren Kultur die Gemeinden durch Fortsetzung der Weidenschaften verzichten, nach Vorschrift der Kultur-Gesetze auf Begehren zur Kultur einräumen, und sie bey den Gewerben schützen, wozu sie auf dem durch die Verordnungen der Gewerb-Polizey vorgeschriebenen Wege die Befugniß erlangt haben.

10) Durch diese Verordnung über die Heurathen arbeitsamer Unterthans-Söhne auf dem Lande sollen jedoch die besonderen Vorsichts-Maßregeln und Verfügungen nicht aufgehoben seyn, welche in Bezug auf die größeren Städte und ihre Vorstädte zur Abwendung des Aufenthalts und der Verehelichung zu vieler unangesessener, gewerbloser Leute schon getroffen sind, oder noch zu treffen für nothwendig gefunden werden.

11) Auch sind hiedurch die in Hinsicht auf die Militärpflichtigkeit und das Conscriptions-Wesen ertheilten, und noch zu ertheilenden Vorschriften und Verordnungen keineswegs abgeändert

12) In eben dem Maße, als durch gegenwärtige Verordnung die Heurathen auf dem Lande erleichtert werden, sind aber auch die Obrigkeiten verbunden, ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit in dem Vollzuge der gegen den Bettel, und über die Armenverpflegung erlassenen Verordnungen zu vermehren.

13) Wer sich auf dem Bettel, oder Müs-

siggange betreten läßt, unterliegt allenthalben der polizeylichen Bestrafung. Diejenigen, welche im Bettel herumziehen, sollen, so wie diejenigen, welche zur Arbeit unfähig geworden sind, ohne Rücksicht, wo sie geheurathet haben, an den Ort ihrer Ansässigkeit, oder ihres Wohnsitzes, oder in deren Ermanglung an den Geburtsort zurückgebracht werden. Wenn die beyden Ehegatten verschiedene Geburtsorte haben, ist der Geburtsort des Mannes zu wählen.

14) Die Armenverpflegung muß in einem jeden Landgerichte und Amte nach den organischen Gesetzen, welche unterm 23. November 1804, für die Provinz Baiern (Regierungsblatt vom Jahre 1804, XLVIII. Stück, S. 991 — 998) und unterm 22. Februar d. J. für Unser gesamtes Reich (Regierungsblatt vom Jahre 1808, XII. Stück S. 593 — 602:) verordnet worden sind, eingerichtet und hergestellt werden. Die Landgerichte, welche solches unterlassen, machen sich wegen Vernachläßigung ihrer Amtspflichten verantwortlich

15) Zu den für die Armenverpflegung bestimmten Concurrenzen sind die unangesessenen Unterthanen verhältnißmäßig beyzutragen, ebenfalls verbunden

16) Da wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßigen Verheurathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen

Alle außer Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen werden.

17) Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bey seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.

18) Gegenwärtige Verordnung, welche Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen lassen, soll allenthalben auf die gewöhnliche Weise publizirt, und durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden.

München den 12 July 1808.

Max Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

Verordnung.

(Die Fleischgelder der auf dem Feldetat stehenden Armeecorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachstehende wegen Verpflegung der auf dem Feldetat stehenden königl. Armeecorps erlassene und von der königl. Hofcommission anher mitgetheilte allerhöchste Verordnung wird dem königl. Verwaltungsrathe dahier und zu Schweinfurt, dann sämmtlichen Untermarsch-Commissariaten zur geeigneten Darnachachtung andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 12. November 1814.

Königliche Landesdirection als Kriegsseparat.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Behr.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Beziehung auf den Feldetat Unsers Armeecorps verordnen Wir, wie folgt:

1) Die auf dem Feldfuße stehende präsente Mannschaft vom Feldwebel abwärts der innerhalb den Grenzen des Reichs befindlichen Truppen-Abtheilungen erhält statt des Fleisches in Natura für die Portion täglich 5. kr.

Die nöthigen Gelder zu Bestreitung dieser Auslagen werden besonders angewiesen werden.

2) Die Offiziere, welche zum Feldetat gehören, haben sich mit freyem Dach und Fach zu begnügen.

3) Bey der dritten Armee-Division bleibt es hinsichtlich der Verpflegungsart bey der bisherigen Ordnung.

Welches Wir Unserm Armee-Corps-Commando mit dem Auftrage eröffnen, hiernach die untergeordneten Regimenter und Bataillons ungesaumt geeignet anzuweisen.

München am 22. September 1814.

Bekanntmachung.

(Den zu Steinsfeld unternommenen Raub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Bey einem den 10ten vorigen Monats verübten gewaltsamen nächtlichen Einbruche

mehrerer Räuber in das Haus eines Nachbars zu Steinsfeld Landgerichts Haßfurt sprang der Eigenthümer durch das Fenster auf die Straße, um sich Hülfe zu verschaffen. Er ward aber sogleich von einem der Räuber, dem bald 4 andere beystanden, thätlich angefallen. Seine Gegenwehr und sein Schreyen veranlaßten die beyden ledigen Brüder Dürbig alldort zuerst zum Beystand, und brachte die Räuber zur Flucht. Der eine Bruder ganz ohne Westen und im Hemde, verfolgte dieselbe bis vor das Dorf, brachte zwey zurück, ward nun aber von einem dritten mit einem Seitengewehr überfallen, und mußte sich nachdrücklich vertheidigen, wodurch zwar beyde ergriffene Räuber wieder frey wurden; er bemächtigte sich aber, obgleich schon am Arm verwundet, des Seitengewehrs seines Gegners, und nahm sonach denselben selbst gefangen. Mittlerweile ward auch durch den Beystand seines Bruders ein anderer Räuber — beyde Juden — von den überfallenen und gleichfalls schon verwundeten Nachbarn festgehalten.

Diesen beyden Brüdern Dürbig zu Steinsfeld wird daher für ihren bewiesenen Muth, womit sie ihrem gefährlich bedrohten Orts-Nachbarn Beystand gegen die nächtliche Angriffe der Räuber geleistet haben, öffentlich das verdiente Lob und die erworbene Zufriedenheit zu erkennen gegeben. Würzburg den 9ten November 1814.

Königl. Landesdirection.
Frhr. v. Werneck.
Klinger.
Nickels.

---

(3) 2 Versteigerung.

Samstags am 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird das zum Nachlasse der Eichhornwirths Reißers Wittwe dahier im 2. District Nro. 50. liegende Gasthaus zum rothen Eichhorn genannt, welches mit 2 in einander gehenden gewölbten Kellern mit 7 Fudern in Holz gebundenen Fässern, einer Weinkammer mit einem in Holz gebundenen Fasse, zu ohngefähr einem Fuder versehen ist, sodann einen Hof mit Brunnen, ein Wasch- Schlachthaus mit einem Kessel, einen Schwein- und Pferdestall zu 8 Pferden und zwey aufeinanderstehende Heu- und Strohboden hat, im ersten Stocke aber

a. Zwey heitzbare und ein unheitzbares Zimmer mit Küche und Vorplatz.
b. Im 2. Stocke 2 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 2 Abtritte und Vorplatz.
c. im 3. Stocke 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer mit Kammer, Abtritt und Vorplatz in sich fasset, dann mit 2 aufeinanderstehenden Böden versehen ist, wozu noch das daran stoßende Nebenhaus Nro. 51. gehört, welches folgende Beschaffenheit hat, als:

1) Einen kleinen Vorplatz mit 2 Holzlagern nebst einer weiteren Holzlage an der Einfuhr, 2 Schweinställe, einen Hornviehstall mit 2 Pferdeställen zu 22 Pferden mit einem kleinen Höfchen.
2) Im ersten Stocke ein heitzbares Zimmer und Alkoven mit Küchen.
3) Im 2. Stocke 3 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer mit 3 Kammern, 2 Küchen, zwey Abtritte und Heuboden.
4) im dritten Stocke 2 heitzbare, 1 unheitzbares Zimmer, eine Kammer, Küche, Heuboden und Abtritt, dann geräumiges Bodenwerk in sich faßt, worauf jährlich 2 Malt. 3 3/4 Maß Weitzen, und 5 Pfund 19 Pfenn. Grundzins mit der Handlohnspflicht an das königl. Stadtrentamt dahier haften, in dem Gasthause zum rothen Eichhorn selbst, dem ersten, sodann Dienstag am 29 des nämlichen dem zweyten, endlich Mittwoch am 7. k. M. December jederzeit Nachmittags um 2 Uhr dem dritten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung unter den vor dem Striche zu eröffnenden Bedingnissen zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg am 9. November 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Samstag am 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird das zur Theilungsmasse des Rosenwirths Jacob Schwab dahier gehörige Gasthaus zur goldenen Rose, welches einen kleinen gewölbten Keller mit gewölbter Weinkammer ohne Faß, sodann

a) im ersten Stocke ein heitzbares Zimmer mit Alkofen, dann ein unheitzbares Zim-

mer, eine Küche mit Waschkessel, Kammer und Holzkammer, Abtritt, kleinen Vorplatz und gemeinschaftliches Höfchen,

b) im zweyten Stocke zwey heitzbare und ein unheitzbares Zimmer, eine Küche, zwey Abtritte und kleinen Vorplatz,

c) im dritten Stocke zwey heitzbare Zimmer, zwey Kammern, eine Küche und kleinen Vorplatz in sich fasset. In dem vordern Hause befinden sich zwey aufeinander gehende Böden, worin zwey Kammern angebracht sind, welche Beschaffenheit auch das hintere Haus enthält, wovon keine Grundabgaben bekannt sind,

in der Rose selbst dem ersten, sodann Montag am 21. des nämlichen dem zweyten, endlich Montags am 28. d. M. jederzeit Nachmittag um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 9. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Gegen den Schreinermeister Peter Schmitt dahier ward unterm 14. des v. M. die Ausschatzung von unterzeichneter Stelle erkannt. Alle diejenigen, welche einen gegründeten Anspruch an ihn zu machen gedenken, werden daher auf Donnerstag den 15. December l. J. als den einzigen Edictstag zum königl. Stadtgerichte früh um 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen mit den etwaigen Vorzugsrechten und dazu gehörigen Beweismitteln entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse.

Am nämlichen Tage sind die Einreden mit dem allenfallsigen Beweismittel bey Strafe des Verlustes derselben vorzubringen, dann beyderseits bey Strafe des Ausschlusses schlüßliche Handlungen zu pflegen.

Würzburg den 4. November 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 1. Bekanntmachung.

Die bestehenden allerhöchsten Verordnungen legen für sich selbst schon jedem Schatzungs- und Steuerpflichtigen die Obliegenheit auf, seine jährlich dießfalls schuldigen Giebigkeiten in der Verfallzeit und ohne Zwang zu entrichten.

Da aber von mehreren Contribuenten, besonders der Gewerbe treibenden Klasse, dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, und selbst die durch mehrere Tage unternommene Execution dem gehofften Erfolge nicht entspricht.

So sieht man sich zur ferneren Einschreitung vermüssiget, daß, wenn nach einer dreymaligen dießamtlicher Erinnerung und Execution die schuldige Abgabe nicht erfolget, zur wirklichen Auspfändung eines Mobiliargegenstandes oder nach Umständen zum Verkaufe eines liegenden Grundstückes bey königlichem Stadtgerichte fürgeschritten werden solle.

Von welchem künftigen Benehmen mit allerhöchster Genehmigung sämmtliche Schatzungs- und Steuerpflichtigen andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg den 15. November 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeister.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

In den Gantsachen

a. gegen die Verlassenschaft des Paulus Pfannes, von Großenlangheim,

b. gegen Valentin Bodenstaff, von Sulzfeld, und

c. gegen Michel Conrad, von Kitzingen,

werden Mittwochs den 16. d. M. früh um 8 Uhr vor dem Gerichtszimmer des unterzeichneten Landgerichts die Prioritätsurtheile in vim publicationis in Abschrift angeheftet, wovon sofort die Betheiligten in Kenntniß gesetzet werden.

Kitzingen den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.

Albert.

Wohlfarth.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Wegen verschiedenen schädlichen Contracten, die der dahiesige Ziegler Adam Roth abgeschlossen, und wegen seines sonstigen liederlichen Lebenswandels wurde von der unter-

zeichneten Stelle mit dessen Zustimmung beschlossen, ihm einen Curator in der Person des dahiesigen Schreinermeisters Jörg Bätz beyzusetzen; dieses wird demnach öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß von nun an jeder Vertrag, welcher ohne Einstimmung des benannten Curators mit dem Adam Roth Ziegler dahier abgeschlossen wird, als null und nichtig erklärt werde; auch wird zugleich zur Liquidation der bereits vorhandenen Schulden des Zieglers Adam Roth Tagfart auf Donnerstag den 15. December l. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo dessen sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile zu erscheinen haben, daß sie sich sonst den aus ihrem Ausbleiben zugehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck den 11. November 1814.

Königl. Landgericht.

v. Fichtl.

Hederich.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches gerichtliche Verfahren gegen die Hinterlassenschaft des verlebten Aquilin Zull, ehemaligen Dominikanerbruders im Kloster zu Mergentheim, gebürtig von Garstadt, einzuleiten seye, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf Donnerstag den 29. December l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie sich den wegen ihres Ausbleibens ihnen zugehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck den 11. November 1814.

Königl. Landgericht.

Limb.

Hederich.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Bey der Inventur des Wendel Schilpischen Nachlasses zu Obernbreit hat sich dessen Unzulänglichkeit zur Tilgung der Schulden gezeigt, und es ist deshalb der Concurs erkannt worden. Es werden daher alle jene, welche irgend einen rechtlichen Anspruch an gedachter Masse zu machen haben, aufgefordert sich an dem 23. November früh um 8 Uhr als dem einzigen Edictstage einzufinden, ihre Forderungen anzugeben, nachzuweisen, und rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, unter dem Präjudiz, daß alle jene, welche sich nicht melden, von der gegenwärtigen Masse werden ausgeschlossen werden.

Marktsteft den 17. October 1814.

Königl. Landgericht.

Stöhr.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der von Lorenz Fritz zu Unsleben an seine Kinder vorgenommenen Vermögensabtretung werden dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf Mittwoch den 7. December d. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, mit dem Präjudize, daß die hiebey nicht Erscheinenden mit ihren Forderungen an die einzelnen Erben verwiesen werden.

Neustadt den 7. November 1814.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Hermann, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Um die Verlassenschaft des ohne Kinder und ohne letztwillige Anordnung verlebten Reidhard Schiffhauer vom Unkenhofe bey Neulbach gehörig berichtigen zu können ist es nöthig zu erheben, wer

a) ein Erbrecht anzusprechen, und
b) aus einem sonstigen Grunde irgend eine Forderung zu machen hat.

Es ergehet sohin die Ladung an alle, welche ein Erbrecht, und sonst eine Forderung an der berührten Verlassenschaft zu machen, zur Anbringung ihrer Ansprüche, und Forderung bey unterzeichneter Stelle am Montage den 28. November d. J. früh um 8 Uhr zu erscheinen, und sich hierbey Ordnungsmäßig um sogewisser auszuweisen, als nach Verlauf dieses Termins die Verlassenschaft auseinander gesetzt, und auf die bey der beregten Tagfart nicht erschienenen keine Rücksicht genommen werden wird.

Hilders den 15. October 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Greb.

Schleicher.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Auf Antrag der Erben des verlebten Georg Frank dahier, werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß etwas zu fordern haben, hiermit vorgeladen, auf Dienstag den 6. December d. J. ihre Forderungen um so gewisser dahier zu liquidiren, als sie ansonst damit ausgeschlossen werden.

Darstadt den 19. October 1814.

Königl. Patrimonial-Gericht der Freyherren von Zobel.

Bissert.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Es ist ein Haus in der Büttnersgasse aus freyer Hand zu verkaufen. Sollte sich kein Käufer finden, so wird es Montag den 22. Nov. zum öffentlichen Striche ausgesetzt. Auskunft giebt die Wittwe Appellonia Endreß.

2) Es sind gute Sorten Obstbäume nebst Weiden zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

3) Mehrere sowohl runde als viereckigte eiserne Oefen, so wie auch ein 60 Schuh langer Durchzug sind zu verkaufen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

4) Es sind wieder schöne Bettfedern im Storchswirthshause angekommen.

5) Fein holländisches Lampenöl, Orronocco-Canaster in Rollen, und verschiedene Leipziger und Holländische Rauchtabacke sind zu haben, in der Eberl'schen Handlung auf dem Kürschnershofe.

6) Im 4. District Nro. 145. in der Reibeltsgasse ist täglich Kost, guter Wein und Bier zu haben.

7) Aechter guter Schweizerkäs ist zu verkaufen, das Pfund zu 20 auch 24 kr. Die Boutique ist beym Gasthofe zum Stern gegenüber. Er bittet um geneigten Zuspruch.

Joseph Bergmann, aus der Schweiz.

8) In der optischen Boutique auf dem Kürschnerhofe stehet außer den schon angezeigten optischen Waaren und Perlen, auch eine sehr schöne und gut gearbeitete Camera obscura um billigen Preis zu verkaufen, dieselbe ist 2 1/2 Fuß hoch, mit 4 Veränderungen und zum ganzen Bogen eingerichtet, bemeldete Camera obscura zeigt sehr hell und deutlich, und kann auch auseinander gelegt werden.

Gedeon, Optiker.

9) 17 bis 18 Ruthen in Quadrat 1 1/2 Schuh hoch, gute gebaute Weinbergs-Erde ist zu verkaufen. Sie liegt am Rennweger Thor, rechts am Ausgange desselben. Den Eigenthümer erfragt man im 4. District Nro. 27. in der Pfaffengasse.

10) Frische Bickinge, neue Stockfische und süße Castanien sind bey Handelsmann Horsch billigst zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 52. in der Semmelsgasse, ist auf nächste Lichtmeß der ganze obere Stock zu vermiethen, bestehend in 4 heitzbaren und 2 unheitzbaren Zimmern, einer Küche, großen verschlossenen Holzlagen, Sr. Abtritt, dann Boden und Keller, auch kann eine Stallung für 3 Pferde und ein Hausgärtchen dazu gegeben werden. Das Nähere hierüber ist im Neftischen Glasladen dem Vierröhrbrunnen gegenüber zu vernehmen.

2) Im 3. Distr. Nro. 124. ist der erste Stock bestehend in 2 heitzbaren Zimmern, einem großen Alkofen, Küche, Abtritt, einem heitzbaren Metzanen-Zimmer, 2 Kammern, nebst Platz zum Holzlegen, sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen. Auch kann dazu ein wasserfreyer Keller mit 15 bis 16 Fuder in Eisen gebundenen weingrünen Fässern gegeben werden. Liebhaber belieben sich an Handelsmann Joseph Heim auf der Domgasse nächst der Brücke zu wenden.

3) Es ist im 2. District in der Schustergasse Nro. 553. auf Lichtmeß ein Laden mit Logis zu verlehnen.

4) Es sind 5 oder 7 heitzbare Zimmer, Küche, Speisekammer, Keller, Waschhaus und Stallung auf Lichtmeß zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) 2 heitzbare Zimmer, 1 Kammer, 2 Metzanen-Zimmer, Keller und Stallung ist sogleich zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) Im 3. Distr. Nro. 14. nächst der Michaeliskirche, sind 2 Quartiere vor 2 Haushaltungen nebst Brunnen und Waschhaus auf Lichtmeß zu vermiethen.

7) Im 2. District auf der Domgasse ist ein Logis für eine stille Haushaltung oder für einen ledigen Herrn ständlich zu vermiethen.

8) Im 2. District Nro. 173. ist ein Zimmer mit Möbeln für einen oder zwey ledige Herren zu vermiethen, auch kann allda auf Verlangen Kost gegeben werden.

9) Im 2. Distr. Nro. 245. in der Dominicanergasse ist ein Quartier für einen ledigen Herrn oder Frauenzimmer zu vermiethen.

10) In der alten Post nächst der Dominicanerkirche ist ein Quartier für eine Haushaltung zu verlehnen.

11) In der Schustergasse ist ständlich ein kleiner Laden zu verlehnen. Daß Weitere erfährt man im 3. District Nro. 161.

12) Nro. 235. in der untern Wöllergasse ist ein Quartier mit Möbeln für einen ledigen Herrn ständlich zu verlehnen.

13) Ein gewölbter großgeräumiger Laden in einer der gangbarsten Straßen, ist ständlich zu vermiethen. Näheres bey Specerey-händler Müller im ehem. Bronnbacherhof.

Vermischte Anzeigen.

1) Im Verlage der Bonitas'schen Handlung ist zu haben:

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender für das königl. baierische Großherzogthum Würzburg, auf d. J. 1815. Quart. Mit Schreibpapier durchlegt 9 kr.

Derselbe enthält nebst dem gewöhnlichen katholischen und protestantischen Kalender: Die Genealogie des königl. Hauses. — Tabelle der Ostersonntage wie solche von 1816. bis 1900. fallen. — Weinwachsjahre in Franken von 1716 bis 1814. nebst Angabe der regierenden Planeten, und der Qualität und Quantität des Weines. — Jahrmärktverzeichniß. — Ferner: Mehrere Geschichten, Anecdoten u. d. gl. zur Unterhaltung. — Bestimmung des Werthes der bekanntesten in- und ausländischen ältern und neuen Münzen. — Resolvirung der fränkischen Gulden in alten und neuen Pfenningen u. s. w.

Nützlicher Landkalender für das königl. baier. Großherzogth. Würzburg a. d. J. 1815. gefalzt 6 kr.

Comtoir- oder Wandkalender 1815. 6 kr.

2) Allen Lottospielfreunden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß sich in dem Ulsamerischen Hause 3. Distr. am Eingange der Plattnersgasse die Collecte befindet, von

M. Zaduck, königl. Lotto-Einnehmer.

3) Den 15. November Abends um 9 Uhr giengen einige militärische Papiere zusammen gerollt in der Theaterstraße verloren, der Finder dieser Piecen wird höflichst ersucht, sie im Intelligenzcomtoir abzugeben.

4) Ein junger Mensch von 19 Jahren und gutem Character, welcher seit 5 Jahren bey einem Rentamte im Sächsischen als Scribent arbeitete, wünscht je eher je lieber bey einem Rentamte oder Landgerichte im königl. Baierischen in gleicher Qualität gegen billige Bedingungen angestellt zu werden. Ueber seine Sittlichkeit und Fleiß kann er die besten Zeugnisse beybringen. Durch die Expedition des Intelligenzblattes beliebe man sich mit ihm in Correspondenz zu setzen.

5) Wer ein Capital von 1000 oder 1200 fl. gegen eine dahiesige gerichtliche Obligation und hinlängliche Versicherung hinzuleihen gedenkt, erfährt den Aufnehmer im Intelligenzcomtoir.

6) Es sucht Jemand 2000 fl. gegen Stadt-Steuer-Obligation aufzunehmen. Das Weitere im Intelligenzcomtoir.

7) Es wird eine Retourchaise, oder sonstige Gelegenheit mit Reisenden nach Augsburg oder München über Nördlingen gesucht. Das Nähere im Intelligenzcomtoir.

8) Licentiat Seyfried macht bekannt, daß er seine Wohnung in der Plattnersgasse verlassen, und eine neue im 2. District Nro. 371. der Schule zum neuen Münster gegenüber bezogen habe.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 20.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Versteigerung.

Mit allergnädigster königl. Genehmigung soll die durch den Brand zur Haltung des Gottesdienstes ganz unbrauchbar gewordene und bey der Nähe mehrerer anderer Kirchen wohl entbehrliche Johanniterkirche zur Verschönerung der Stadt ganz eingelegt werden.

Es sind daher die Materialien derselben zum öffentlichen Striche ausgesetzt, und zwar unter der Bedingung, daß der Meistbietende die Kirche auf eigene Kosten abtragen, und den Platz nach Vorschrift der unterfertigten Stelle abebenen müsse.

Zur Abhaltung des Striches, ist der Termin auf Mittwoch den 23. dieses Monats früh um 9 Uhr in dem Johanniterhofe anberaumet, und wird der Zuschlag mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung geschehen, welches den Strichslustigen anmit zur Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Würzburg am 15. November 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

---

(3) 1. Versteigerung.

Der dem Adam Kämerer, Häcker dahier zugehörige Weinberg und Acker in der Sanderau von beyläufig 3 1/4 Morgen 12 Gerten zwischen Johann Herbert, Reitknecht, und Caspar Ott, dann Adam Joneck Erben und Lieutenant Gnaden Wittwe gelegen, und worauf 1 fl. 51 kr. Grundabgabe an das königl. Stadtrentamt dahier, und 3/4 Morgen davon 6 Achtel Weingült an das dahiesige königl. Universitäts-Receptoratamt haftet, wird Donnerstag den 24. dieses früh um 11 Uhr dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und nach der Executions-Ordnung dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Welches sämmtlichen Kauflustigen hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 7. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Dienstag am 22. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden in dem Hofe des Holzhändlers Franz Berlenz nächst dem neuen Thor

a. zwey holländer Wägen mit Zugehör.

b. Eine viersitzige Chaise

mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg am 9. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen

---

(3) 1. Versteigerung.

Dienstag den 22. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Seilermeisters Wittib Margaretha Stengel, nächst der großen Fleischbank gehörigen Stränge, Schiffseile verschiedener Sorten, roher und gehechelter Flachs, Rüben- und Leinöhl dann das ganze Seilershandwerkszeug mittelst öffentlichen Striches in den Stengelschen Laden an den Meistbietenden gegen baare Zahlung abgegeben, wovon die Strichsliebhaber andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg am 9. November 1814.

Königl. Stadtgericht,

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Samstags am 19. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden bey dem königl. Stadtgerichte

was irgend einem Grunde einer rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden andurch aufgefordert, solchen bey der auf Freytag den 2. k. M. December Vormittags um 9 Uhr unter dem Präjudize anzubringen, daß die nicht Erscheinende bey Behandlung dieses Nachlasses nicht berücksichtiget werden sollen.

Würzburg am 14. November 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Samstag am 19. d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird das zur Theilungsmasse des Rosenwirths Jacob Schwab dahier gehörige Gasthaus zur goldenen Rose, welches einen kleinen gewölbten Keller mit gewölbter Weinkammer ohne Faß, sodann

a) im ersten Stocke ein heitzbares Zimmer mit Alkofen, dann ein unheitzbares Zimmer, eine Küche mit Waschkessel, Kammer und Holzkammer, Abtritt, kleinen Vorplatz und gemeinschaftliches Höfchen,

b) im zweyten Stocke zwey heitzbare und ein unheitzbares Zimmer, eine Küche, zwey Abtritte und kleinen Vorplatz,

c) im dritten Stocke zwey heitzbare Zimmer, zwey Kammern, eine Küche und kleinen Vorplatz in sich fasset. In dem vordern Hause befinden sich zwey aufeinander gehende Böden, worin zwey Kammern angebracht sind, welche Beschaffenheit auch das hintere Haus enthält, wovon keine Grundabgaben bekannt sind,

in der Rose selbst dem ersten, sodann Montag am 21. des nämlichen dem zweyten, endlich Montags am 28. d. M. jederzeit Nachmittag um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 9. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Gegen den Schreinermeister Peter Schmitt dahier ward unterm 14. des v. M. die Ausschatzung von unterzeichneter Stelle erkannt. Alle diejenigen, welche einen gegründeten Anspruch an ihn zu machen gedenken, werden daher auf Donnerstag den 15. December l. J. als den einzigen Edictstag zum königl. Stadtgerichte früh um 9 Uhr vorgeladen, ihre Forderungen mit den etwaigen Vorzugsrechten und dazu gehörigen Beweismitteln entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte anzubringen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse.

Am nämlichen Tage sind die Einreden mit dem allenfallsigen Beweismittel bey Strafe des Verlustes derselben vorzubringen, dann beyderseits bey Strafe des Ausschlusses schlüßliche Handlungen zu pflegen.

Würzburg den 4. November 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Die bestehenden allerhöchsten Verordnungen legen für sich selbst schon jedem Schatzungs- und Steuerpflichtigen die Obliegenheit auf, seine jährlich dießfalls schuldigen Giebigkeiten in der Verfallzeit und ohne Zwang zu entrichten.

Da aber von mehreren Contribuenten, besonders der Gewerbe treibenden Klasse, dieser Pflicht nicht nachgekommen wird, und selbst die durch mehrere Tage unternommene Execution dem gehofften Erfolge nicht entspricht.

So sieht man sich zur ferneren Einschreitung vermüssiget, daß, wenn nach einer dreymaligen dießamtlicher Erinnerung und Execution die schuldige Abgabe nicht erfolget, zur wirklichen Auspfändung eines Mobiliargegenstandes oder nach Umständen zum Verkaufe eines liegenden Grundstückes bey königlichem Stadtgerichte fürgeschritten werden solle.

Von welchem künftigen Benehmen mit allerhöchster Genehmigung sämmtliche Schatzungs- und Steuerpflichtigen andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg den 15. November 1814.

Königl. Verwaltungsrath.

G. Brock, Bürgermeister.

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Jörg Kiesel Michelsohn zu Nüdlingen, will sein sämmtliches Vermögen seinen Gläubigern abtreten, und hat deßhalb auf Vorladung derselben angetragen. Es werden demnach alle jene, welche an gedachten Jörg Kiesel Michelsohn eine rechtliche Forderung zu machen haben, auf Mittwoch den 14. December d. J. früh um 8 Uhr zum Landgerichte dahier ad liquidandum unter dem Rechtsnachtheile vorbeschieden, daß auf die Nichterscheinenden bey Bestimmung des weiteren Verfahrens keine Rücksicht gemacht werde.

Decretum Münnerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 1. Gläubiger=Vorladung.

Mehrere gegen die Adam Bayers Wittwe zu Maßbach bekannte Schulden machen zur Bestimmung des rechtlichen Verfahrens die Untersuchung derselben nöthig; hierzu ist Tagfart auf Freytag den 16. December d. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, an welcher sämmtliche sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger zu erscheinen, und unter dem Rechtsnachtheile gehörig zu liquidiren haben, daß die Ausbleibenden nicht berücksichtigt werden sollen.

Decretum Münnerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht
Kelleri.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Michel Schlembach zu Wermerichshausen will sein Grundvermögen freywillig veräussern, aus dem Erlöse seine ihn andringenden Gläubiger befriedigen und hat auf deren Vorladung den Antrag gestellt.

Diesem zufolge wird zur Erklärung über die Bedingungen der fraglichen Vermögensveräusserung, dann zur Angabe und Liquidation der Forderungen, um hiernach das weitere einzuschlagende rechtliche Verfahren bemessen zu können, Tagfart auf Mittwoch den 28. December d. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger desselben, unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Ausbleibende, im Falle

dieses Geschäft sich zu einer Debitsache eignen sollte, den ihm etwa dadurch zugehenden Schaden sich selbst beyzumessen habe.

Decretum Münnerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Die Wittib des verlebten Adam Rottmann zu Poppenlauer hat darauf angetragen, ihre Gläubiger vorzuladen, um sich mit ihnen zu vereinigen. Es sollen demnach alle diejenigen, welche gegen Adam Rottmann, nun dessen Wittib aus was immer für einem Grunde irgend eine Forderung geltend machen können, deßhalb am Mittwoch den 21. December d. J. früh um 8 Uhr bey diesseitigem königl. Landgerichte gehörig liquidiren, widrigens sie, wenn das Geschäft zu einer Debitsache sich eignet, späterhin nicht berücksichtiget werden.

Decretum Münnerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Auf Antrag des Michel Wirth zu Roth werden alle diejenigen, welche etwaige rechtliche Ansprüche an demselben zu machen haben, auf Freytag den 23. December d. J. früh um 8 Uhr dahier zur Liquidirung ihrer Forderungen und Abschließung einer Uebereinkunft hinsichtlich der Art und Zeit ihrer Befriedigung hiemit unter dem Nachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden bey Behandlung dieser Debitsache nicht berücksichtiget, resp. mit dem Beschlusse der Mehrzahl der Gläubiger einstimmend gehalten werden sollen.

Decretum Münnerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, in welchem rechtlichen Wege gegen den Georg Popp zu Poppenlauer fürzufahren sey, ist die genaue Kenntniß der Passiven desselben erforderlich, und Tagfart zur Liquidirung derselben auf

Freytag den 30. December d. J. früh um 8 Uhr dahier anberaumt.

Es haben demnach alle diejenigen, welche gegen besagten Georg Popp aus was immer für einen Grunde eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, solche an obiger Tagfart um so gewisser dahier anzubringen und zu liquidiren, als bey Bestimmung des fürzukehrenden Rechtsverfahrens, auf die Ausbleibenden keine Rücksicht, genommen werden solle.

Decretum Männerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob gegen die Georg Kochs Wittwe zu Thundorf executive oder excussive zu verfahren sey, werden derselben Gläubiger andurch vorgeladen, Freytag den 9. December d. J. früh um 8 Uhr ihre Forderungen bey unterzeichneter Stelle um so gewisser anzubringen, als sie widrigens, wenn sich die Sache zu einem Debitwesen eignet, späterhin damit nicht berücksichtiget werden.

Decretum Männerstadt den 8. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

In bereits gerichtlich beschiedener Schuldunterssuchungssache gegen Caspar Ziegler Karches, jung zu Großwenkheim ist der Concursprozeß rechtskräftig erkannt; diesemnach wird auf den Grund, daß hinsichtlich des liquidi nichts mehr zu instruiren sey, blos ein einziger Edictstag ad producendum, excipiendum et concludendum super jus prioritatis auf Mittwoch den 4. Jenner künftigen Jahres früh um 8 Uhr anberaumt, wo die nöthigen Handlungen bey dem Präjudize der Präclusion zu pflegen sind.

Sollte indessen noch Jemand ausser den schon abgehandelt habenden Creditoren eine Forderung machen wollen, so ist er zur nemlichen Tagfart vorgeladen, und hat solche sammt den Beweismitteln vorzubringen, und gleichwie die andern über das Vorzugsrecht unter dem nemlichen Rechtsnachtheile zu handeln.

Decretum Männerstadt den 11. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kelleri.

---

(3) 2. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird die dem Michel Stbrlein zu Binsfeld gehörige Ziegelhütte mit einem Brennofen, einer Wohnung, einem Schweinsstalle und einem Gärtchen, Mittwoch den 28. December Nachmittag um 2 Uhr zu Binsfeld dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hierbey wird bemerket, daß in dem Ofen etwa 4000 Ziegelwaar und etwa 80 Malter Kalch eingesetzt werden können; daß die Ziegelhütte lehnfrey und darauf 2 7/16 Pfenn. einfache Schatzung haften, und daß jeder fremde Strichsliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und rechtliches Betragen auszuweisen habe.

Arnstein den 11. November 1814.

Königl. Landgericht
F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des Georg Schmidt sen. zu Traustadt irgend eine Forderung zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, Mittwoch den 14. December l. J. Vormittag um 9 Uhr selbe entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und wird auf die Ausbleibende bey Auseinandersetzung genannter Verlassenschaft keine Rücksicht mehr genommen werden.

Traustadt den 12. November 1814.

Königl. baier. Gräflich Voit v. Rieneckisches Patrimonial-Gericht
Walter.

Sell, A. s.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 24. 26. November 1814.

Amtliche Artikel.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der königl. Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Fortsetzung.)

§. 19. Dieser hat hierauf nach den vorliegenden Zeugnissen zu untersuchen: ob der Candidat sämmtliche vorgeschriebene, sowohl allgemeine als besondere, Lehrgegenstände ordnungsmäßig studiert habe; findet er dabey einige Anstände, so sollen diese in einer Sections-Sitzung vorgetragen werden, und der Candidat wird nach dem Beschlusse der Section beschieden.

Sind die Anstände von solcher Wichtigkeit, daß dem Candidaten die Zulassung zur Ende-Prüfung entweder auf eine längere Zeit zu verschieben, oder gänzlich zu verweigern wäre, so soll, mit Beylegung des Sections-Berathschlagungs-Protokolls und der Original-Zeugnisse, davon eine berichtliche Anzeige an den academischen Senat gemacht werden. Der hierauf erfolgte Beschluß des Senats ist der Section zur Bescheidung des Candidaten zu eröffnen.

Glaubt der Candidat, durch den ihm bekannt gemachten Bescheid beschwert zu seyn, so bleibt ihm frey, den Recurs dagegen zum Ministerium des Innern zu nehmen.

Auch der Section steht die Befugniß zu, in dem Falle, wo der Senats-Beschluß von dem ihrigen abweicht, dem oben genannten Ministerium die besondern Gründe, auf welchen ihr Beschluß beruht, vorzulegen, wo sodann bis zur allerhöchsten Entscheidung die Vollziehung des Senats-Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 20. Sind die sämmtlichen Zeugnisse vorschriftmäßig befunden worden, und es ergeben sich gegen die Zulassung des Candidaten keine sonstigen Anstande, so wird derselbe zur Ende-Prüfung vorgeladen

§. 21. Die Prüfung geschieht in dem Universitäts-Gebäude bey versammelter Section von sämmtlichen Lehrern, sowohl den ordentlichen als außerordentlichen Professoren und Privat-Docenten, bey offenen Thüren.

Die Prüfungs-Gegenstände sind die vorgeschriebenen speciellen Lehrfächer der Section, vorzüglich die nothwendigen.

Die Professoren sollen sich dabey nicht bloß auf die von Jedem vorgetragenen Lehrfächer beschränken, sondern in ihren Fragen über alle Theile der speciellen Wissenschaft sich ausdehnen, und der Sections-Vorstand hat darauf zu sehen, daß keines der Hauptfächer übergangen werde.

Nebst einer mündlichen Prüfung von wenigstens drey Stunden soll dem Candidaten ein wichtiger Gegenstand aus einem oder mehreren Hauptfächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden.

Diese Beantwortung muß in Gegenwart eines Professors geschehen, welcher jede Mittheilung der Candidaten unter sich, so wie jeden fremden Einfluß zu beseitigen hat.

§. 22. Nach geendigter Prüfung circuliren die schriftlichen Arbeiten bey sämmtlichen Examinatoren, damit sie in der darauf folgenden Sections-Versammlung, welche der Vorstand ohne Verzug zu veranlassen hat, ihr Urtheil darüber abgeben können.

§ 23 In dieser Versammlung, bey welcher sämmtliche Examinatoren gegenwärtig seyn müssen, wird durch den Vorstand von jedem das Urtheil nach seiner individuellen Ueberzeugung über die Antworten des Candidaten insgesammt, und überhaupt über seine Befähigung erholt.

Nach der Mehrheit der Stimmen wird die dem Candidaten zu ertheilende Befähigungs- und Würdigkeits-Note ausgesprochen; das dabey abzuhaltende Protokoll muß von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden. Einem von der Mehrheit dissentirenden Examinator steht es frey, die Gründe seiner Abweichung unter seiner Unterschrift besonders zu Protokoll zu geben.

§. 24. Die Befähigungs-Noten sind nach folgenden Abstufungen zu bezeichnen:

a) Ausgezeichnet,
b) Vorzüglich,
c) Sehr gut,
d) Gut,
e) Hinlänglich,
f) Gering.

Die allerhöchste Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarr-Amts-Candidaten vom 23 Januar 1809 (Regierungsblatt 1809, Stück X. S. 186) enthält, vorzüglich in dem §. VIII, einige Grundsätze zur nähern Bestimmung einer jeden Note, welche den Examinatoren bey ihren Abstimmungen zur Leitung dienen können.

§ 25. Diese Prüfung soll in den letzten 14 Tagen eines jeden Semesters veranstaltet, und durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

§. 26. Das in der Sections-Registratur aufbewahrte Zeugniß über den vorgeschriebenen philosophischen Lehr-Cursus des Candidaten wird nebst den Attestaten der einzelnen Professoren, und dem über die Ende-Prüfung abgehaltenen Protokolle, sammt desselben Beylagen, dem Universitäts-

Rectorate zu den Universitätsacten übergeben, wo sie in besondern Fascikeln aufbewahrt werden.

§. 27. Nach dem Resultate, welches die obigen Actenstücke über die Fähigkeiten und Kenntnisse des Candidaten liefern, wird das Absolutorium in einem gedruckten Formular, welches enthält

a) Namen, Alter und Geburtsort des Candidaten;
b) Wo derselbe seine Gymnasiums- und allenfalls Lyceums-Studien gemacht hat; (dabey muß unter Beziehung auf die hierüber beygebrachten Zeugnisse, der Ort, die Zeit, der Fortgang und der sittliche Charakter angegeben werden)
c) Wann er auf die Universität gekommen ist, und wie lange er sich allda aufgehalten hat;
d) Welche Collegien er während dieser Zeit gehört hat;
e) Wie seine Fähigkeiten und wissenschaftlichen Fortschritte nach dem Erfolge der mit ihm vorgenommenen Prüfung beschaffen sind;
(hier werden die ihm zukommenden Befähigungs-Noten eingerückt)
f) Wie seine Aufführung, unter Beziehung auf das beygelegte Sitten-Zeugniß, beschaffen ist;

zur rechten Seite mit dem Rectorats-Siegel und des Rectors Unterschrift, auf der linken Seite mit dem Sectionssiegel, und des Sections-Directors, dann des Universitäts-Notars Unterschrift gefertigt, und dem Candidaten geschlossen zugestellt.

§ 28. Der Inhalt des auf die bemerkte Art ausgefertigten Absolutoriums wird in ein besonderes Buch eingetragen, welches unter der alleinigen Aufsicht des jedesmaligen Rectors von dem Notar geführet, und unter Beobachtung des Geheimnisses von ihm aufbewahrt wird.

Sollte das Original-Absolutorium durch irgend einen Zufall verloren gehen, so kann dasselbe aus diesem Buche ersetzt werden.

§. 29. Was in Beziehung auf die medicinischen Candidaten besonders verordnet worden, (Regierungsblatt 1808, Stück LXXII Seite 2909 — 2921) soll ferner beobachtet werden.

§. 30. Die Vorschriften, welche in jener Verordnung rücksichtlich der Prüfungen für die Promotionen der medicinischen Candidaten enthalten sind, sollen auch bey den übrigen Sectionen, so weit sie auf diese passen, angewendet werden.

§. 31. Dem Inländer ist nicht gestattet, ohne besondere allerhöchste Erlaubniß eine ausländische Universität zu besuchen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Verordnung.

(Das Eintreten in ausländische Klöster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Mit Beziehung auf die unterm 4. April 1807. von Seiner königl. Majestät erlassene allerhöchste Verordnung in Betreff des Eintritts Ihrer Unterthanen in ausländische Klöster werden nachfolgende Bestimmungen als für die Folge verbindende Norm für das Großherzogthum Würzburg zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Keinem Unterthan ist erlaubt, ohne allerhöchste Bewilligung in ein auswärtiges Kloster zu treten;

2) in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheins beyzulegen;

3) dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemals etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von zwey tausend Gulden in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.

4) Das Capital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen.

5) Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

6) Keiner der königl. Unterthanen männlichen Geschlechts, kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so fern er den Gesetzen über die Miliärpflichtigkeit unterliegt.

Würzburg den 21. November 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs
v. Hennebrith.

Gemmingen.

---

(3) 3. **Versteigerung.**

Nachstehende der Theresia Förtschin, Schneidermeisters Wittib dahier zugehörigen Grundstücke, als

a) 2 1/2 Morgen Weinberg im äußeren Kürnacher Berge, worauf 14 1/2 Pfenn. Grundzins haften,

b) 1 Morgen Weinberg im innern Kürnacher Berge, wovon Handlohn und 11 Pfenn. Grundzins zu entrichten sind, und

c) 2 Morgen Weinberg im Kirchenbühl, sodann

d) 1 Morgen Weinberg im Kronbühl, welcher nebst der Handlohnspflicht mit 1 Pfund Grundzinsbar ist

werden Freytag den 2. December d. J. Vormittags um 11 Uhr auf diesseitigem Stadtgerichte dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und bestehender Verordnung gemäß den Meistbietenden gegen baare Erlegung der Strichssumme zugeschlagen.

Würzburg den 19. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mahrenhofen.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Mittwoch den 14. December l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des vormaligen Essigsieders und nunmehrigen Rentamtsboten Schoder im 4. Distr. Nro. 182. in der Armensündergasse gelegen, dem öffentlichen Verstriche nach der bestehenden Executions-Ordnung ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen. Die Giebigkeiten werden bey dem Aufstriche bekannt gemacht.

Würzburg den 18. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Burkardt.

Würzburger Fischtaxe vom 25. November 1814.

Ein Pfund Karpfen über 1 lb.	. .	15½ kr.
— — dto. unter 1 lb.	. .	14½ kr.
— — Hechte	. . . . .	18 kr.
— — Schleyen über 1 lb.	.	15½ kr.
— — dto. unter 1 lb.	. .	14½ kr.
— — Persinge	. . . . .	16 kr.
— — Barben zu 2 lb.	. .	13 kr.
— — dto. von 1/2 bis 2 lb.		12 kr.
— — Gressen u. Rothaugen		6 kr.
— — Weißfische über 1 lb.	.	9 kr.
— — dto. unter 1 lb.	.	8 kr.
Eine Maaß kleine Fische	. . . .	9 kr.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

Bekanntmachung.

1500 Stück kieferne Bretter werden zur Lieferung für den Wenigst nehmenden in Antrag gebracht, mit dem Bemerken: daß jedes Stück 20 Schuh lang und eine gleiche Breite haben muß. Wer solche zu liefern gedenket, hat sich Mittwoch den 30. dieses, früh um 9 Uhr in der neuen Caserne zu melden.

Würzburg am 25. November 1814.

Königl. Casernenverwaltung.
Beck.

---

(2) 1. **Bekanntmachung.**

Eine höchst verdächtige Mannsperson wurde den 23. d. M. bey unterfertigter Stelle eingezogen, welche unten benannte ihr nicht gehörige Effecten bey sich hatte. Der resp. Eigenthümer hievon hat sich unverzüglich bey diesseitigem Landgerichte zu melden, gehörig zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg den 24. November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

Verzeichniß der vorgefundenen Effecten:

1) Ein weißer alter abgetragener kaiserl. russischer Soldatenmantel.
2) Ein blaues tuchenes Camisol mit weißem leinenen Tuche gefüttert, und runden gesponnenen Knöpfen, noch ganz neu.
3) Ein Paar bockslederne kurze Hosen, mit Leinewand gefüttert, noch ganz gut.
4) Ein Paar graue wollene Strümpfe, noch ganz neu, und ohne Zeichen.
5) Ein hellblaues und rothgestreiftes Schnupftuch, ohne Zeichen.
6) Ein roth und weißgestreiftes Schnupftuch an den Enden zerrissen, mit einem Loche in der Mitte, ohne Zeichen.
7) Ein roth-, weiß- und blaugestreiftes Sacktuch, etwas zerrissen, ohne Zeichen.
8) Ein roth-, weiß- und blaugestreiftes Sacktuch, etwas in der Mitte gestopft, ohne Zeichen.
9) Ein altes zerrissenes roth- und weißgestreiftes Sacktuch ohne Zeichen.
10) Ein weiß- und blaugeblümtes mousselinenes Halstuch ohne Zeichen, zerrissen.
11) Ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, abgetragen und zerrissen, ohne Zeichen.
12) Eine weiße gewebene Kappe, abgetragen, ohne Zeichen.
13) Eine weiße gewebene Kappe, etwas abgetragen, ohne Zeichen.
14) Ein weißes Frauenzimmertüchlein, noch ganz neu, ganz mit alten Spitzen besetzt, ohne Zeichen.
15) Ein zitzenes gelb- und rothgeblümtes Halstuch, mit dergleichen Einfassung, ohne Zeichen.
16) Ein schwarzseidenes Halstuch, mit rothen Streifen, noch ganz neu, ohne Zeichen.
17) Ein alter runder Hut, mit Wachstuch überzogen, ohne Zeichen.
18) Ein silberner Stockknopf mit einem Stockbandringe, ohne Probe, zwey Finger hoch, mit einer Krone und flachen Reifen, und einer Krone auf dem Kopfe, etwa 3 Loth schwer.
19) Ein altes Messer, die Klinge 1/4 Elle lang, die Schale von Horn ohne Zeichen.
20) Ein etwas kleineres Messer, mit dem Zeichen Birn, die Schale gleichfalls von Horn, und auf derselben die Buchstaben J. A. S. S. eingeschnitten.
21) 2 Ellen Bänder von rother Seide, 3 Finger breit, ausgezackt, an den Enden mit goldenen schmalen Börtchen besetzt, in Form einer Schluppe zusammengeheftet, und mit einem rothleinenen Bändchen zum Anstricken versehen.
22) 4 Ellen Band von hellblauer Seide, 3 Finger breit, ausgezackt, an den Enden mit Gold besetzt, schon abgetragen.

(3) 2. Bekanntmachung.

Da den Ortsnachbar Johann Michael Müller zu Gochsheim das Unglück betroffen hat, mit Wahnsinne und Verrücktheit des Geistes befallen zu werden, so tritt die Nothwendigkeit ein, ihn ausser Stand zu setzen, den Seinigen und andern zu schaden.

Er ist daher bis zu seiner Wiedergenesung mit einem Veräusserungs-Interdicte belegt worden — gemäß dem mit ihm zur Zeit kein rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen und überhaupt kein Geschäft eingegangen werden kann, aus welchem eine Verletzung der Vermögensrechte fließen dürfte.

Der Moment radicaler Herstellung wird die Aufhebung des Interdicts durch öffentliche Bekanntmachung zur Folge haben — bis wohin Jedermann unter dem Rechtsnachtheile der Ungültigkeit aller von ihm eingegangen werdenden Verbindlichkeiten gewarnt wird, sich auf irgend eine Art mit ihm in Veräusserungsverkehr einzulassen.

Schweinfurt den 16. November 1814.

Königl. Landgericht.

Knorr.

---

(3) 3. Versteigerung.

Dienstag den 6. December l. J. Vormittags um 9 Uhr wird im Wege der Hülfsvollstreckung das dem Johann Georg Obrer zu Prichsenstadt zuständige halbe Wohnhaus samt Scheuern mit eingehörigen 30 Ruthen Gartenfeld am Wießentheider Weg, und 1 Morgen Gemeindtheil an der Michelhaid in dem Storchenwirthshaus zu Prichsenstadt verstrichen, und dem Meistbietenden verordnungsmäßig zugeschlagen.

Welches hiermit den Strichsliebhabern bekannt gemacht wird.

Gerolzhofen den 9. November 1814.

Königl. Landgericht.

Wirth.

Martini.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der von Lorenz Fritz zu Unsleben an seine Kinder vorgenommenen Vermögensabtretung werden dessen Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen auf Mittwoch den 7. December d. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen, mit dem Präjudize, daß die hiebey nicht Erscheinenden mit ihren

Forderungen an die einzelnen Erben verwiesen werden.

Neustadt den 7. November 1814.

Königl. Landgericht.

B. V. d. L.

Werner.

Hermann, A. s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Montag den 28. dieses Vormittags um 10 Uhr werden bey unterfertigtem Rentamt

100 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
50 Malter Haber,
63 Malter Gerste, und
1 Malter Erbsen,

vorbehaltlich höchster Genehmigung verstrichen. Welches andurch bekannt gemacht wird.

Dettelbach den 18. November 1814.

Königl. Rentamt.

Rothmund.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Die Nickolaus Sterzenbachs Wittwe zu Maynstockheim hat auf Vorladung ihrer sämmtlichen Gläubiger angetragen, um zur Vermeidung des Concursverfahrens eine Nachsicht oder einen Nachlaß in der Güte mit ihnen zu bezwecken. Diesem Antrage zufolge wird zur Liquidation der Passiven, so wie zur Erklärung über die gemacht werdenden Zahlungsvorschläge Tagfart auf Mittwoch den 7. December l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger der Nickolaus Sterzenbachs Wittwe entweder in Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen haben, als man ansonsten in contumatiam des Nichterscheinenden nach Lage des Schuldenstandes und auf die Anträge der übrigen sich meldenden Gläubiger das Rechtliche verfügen werde.

Dettelbach am 4. November 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(2) 2. Schuldenliquidation.

Um die Verlassenschaft des Zieglers Adam Treutlein dahier auseinander setzen zu können, werden alle jene, welche aus irgend einem Grunde Anspruch an gedachter Ver-

lassenschaft machen zu können glauben, hiermit vorgeladen, ihre Ansprüche Mittwoch den 7. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile dahier selbst oder durch hinlänglich Bevollmächtigte anzubringen, und zu liquidiren, daß die Ausbleibenden bey Behandlung und Auseinandersetzung der Adam Treutleinischen Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden.

Traustadt den 10. November 1814.

Königl. baier. Gräflich Veit von Rieneckisches Patrimonial-Gericht.

Walter.

Sell, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Jörg Besendorf zu Greßthal ist die Ausschatzung erkannt.

Es werden daher alle jene, welche eine rechtliche Forderung an gedachten Besendorf zu haben glauben, auf Mittwoch den 14. December l. J. als den einzigen Edictstag vorgeladen, um bey unterzeichneter Stelle entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit den Beweismitteln und allenfallsigen Vorzugsrechten unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Gantmasse anzugeben, auch die etwaigen Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen und Vorzugsrechte zu machen, und schließliche Handlung zu pflegen, widrigenfalls ein jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung ausgeschlossen werde.

Euerdorf den 10. November 1814.

Königl. Land ericht.

F. Krais.

Fessel.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Martin Schmitt von Euerdorf ist die Ausschatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Mittwoch den 21. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, welche eine Forderung an gemeldten Martin Schmitt haben, solche mit den Beweismitteln und Vorzugsrechten bey dem königl. Landgerichte dahier anzugeben, ihre allenfallsigen Einreden vorzubringen, und schließliche Handlung zu pflegen haben, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen vom unterwürfigen

Concurse sowohl als auch mit ihren allenfallsigen Einreden und Schlußhandlungen ausgeschlossen werden.

Euerdorf den 21. November 1814.

Königl. Landgericht.

Krais. Fessel.

---

(3) 2. Versteigerung.

Auf Imploration des Juden Lois Aron von Westheim wird eine Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und eine halbe Schneidmühle an der Saal gelegen, wovon die untere Hälfte der Mühle von Stein, und die obere Hälfte von Holz gebaut, nebst einer halben Scheuer, ein halber Keller, ein Schweinstall, ein Gras- und Baumgarten, und ein Morgen Wiesen dem Johann Moritz zu Aura gehörig in vim executionis Donnerstag den 15. December l. J. dem öffentlichen Strich ausgesetzt.

Es werden daher alle Strichliebhaber hiezu eingeladen und haben an besagtem Tage früh um 9 Uhr sich dortselbst einzufinden, die Bedingnisse zu hören, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen.

Euerdorf den 16. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Krais.

Fessel.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Die Gläubiger der Adam Gauls Wittwe zu Mellerichstadt, welche mit ihren Kindern die Drittheilung pfleget, werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen dieselbe am Freytag den 16. December d. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile bey unterzeichneter Stelle zu liquidiren, daß nachher ohne Berücksichtigung des Ausbleibenden mit dem Abschlusse der Drittheilung verfahren werde.

Mellerichstadt den 14. November 1814.

Königl. Landgericht.

Clement, Landgerichts-Actuar.

Bodenstein, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Im Wege der Execution gegen Georg Hoffmann, Schullehrer in Hayn, wird dessen in Neubronn besitzende sogenannte breite Wiese in der Ebelsbach g legen zu 1 Morgen, von welcher 14 3/4 Pfenn. jährlicher Grundzins zu entrichten, Freytag den 23. December früh

um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Neubronn zum öffentlichen Verstrich aufgelegt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen.

Neubronn den 25. November 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyfrau von Würzburg.

Schleich.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 22. November 1814.

Ein Malter Weitzen	9 fl. 45 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber	5 fl. 25 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Stahelschen Buchhandlung ist so eben fertig geworden:

Gemeinnütziger

Schreibkalender

auf das Jahr 1815.

Für Canzleien, Landämter, wie auch für die Haus- und Landwirthschaft eingerichtet. 16 Bogen in 4to, auf schönem Schreibpapier gedruckt, und in farbigem Umschlage gebunden. Preis 30 kr.

Die gute Aufnahme, die dieser Kalender seit 12 Jahren genoß, bürgt für dessen Brauchbarkeit. Er enthält die Genealogie des königlichen Hauses, und nebst den gewöhnlichen Kalender-Notitzen, für jeden Tag des Jahres einen hinreichenden Raum, um darauf die Ausgaben und Einnahmen auch andere Gegenstände anzumerken. Geschäfte, die auf längere Zeit bestimmt sind, können zur Erinnerung auf den betreffenden Tag vorgemerkt werden, als: Tagsatzungen, verfallende Interessenzahlungen und dergleichen. Am Schlusse ist eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs, nebst Interessetafeln für 5 und 6 pCt., eine Tabelle auf Besoldungen und Liedlohn, und auf halbe und ganze Kronthaler, auch der Judenkalender, und ein Verzeichniß der Messen und Jahrmärkte in und außer dem Königreich Baiern beygefügt.

2) So eben hat die Presse verlassen und ist bey uns und in der Göbhardt'schen Buchhandlung in Würzburg zu haben:

Deutschlands Feyer der großen Völkerschlacht bey Leipzig am ersten Jahrstag den 18. October 1814. Als Neujahrsgeschenk zum ersten Friedens- und Bundesjahr 1815. Herausgegeben von K. A. W. Fässer, Buchhalter im königl. privilegirten Zeitungscomptoir. (Preis 12 Ggr. oder 54 kr.)

Welchem Vaterlandsfreunde könnte es gleichgültig seyn wie Deutschlands neu erwachte Muse den ersten Jahrestag der großen Erlösungsschlacht gefeiert? Wem sollte eine Sammlung der auf diesen großen Tag erschienenen Poesien, von denen nur ein Theil zerstreut in politischen Blättern, die nicht in Jedermanns Hände kommen, erschienen, nicht eine theuere und heilige Erinnerung an das große Ereigniß gewähren, von welchem der Geschichtschreiber künftiger Zeiten die Bildung einer neuen Welt eine neue Aera der Weltgeschichte datiren wird?

Das Aeußere des Werkchens ist mit einem saubern in Kupfer gestochenen Umschlag, „die Babenburg und den Feuerberg bey Bamberg im Sieges- und Freudenfeuer des 18. October" darstellend, geschmackvoll verziert.

Bamberg den 13. November 1814.

Comtoir der Zeitung.

3) Verkauf einer merkwürdigen Sammlung

Oehlgemälden

in Frankfurt am Mayn.

Die Gemälde Sammlung des seel. Herrn Johann Heinrich Gerhard Lausberg zu Frankfurt am Mayn, welche, wie vielfach bekannt ist, aus sehr gut gehaltenen Bildern der besten Meister der niederländischen und deutschen Schule bestehet, und woran mit Sachkenntniß und beträchtlichem Aufwand länger als 30 Jahre gesammelt worden, soll in Frankfurt am Mayn in öffentlichem Ausruf, und zwar stückweise, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung, durch die Erben des verstorbenen Besitzers verkauft werden.

Die Versteigerung nimmt den 28. März 1815. ihren Anfang. Das Verzeichniß dieser Sammlung ist zu haben: in der Eichhorngasse bey Schönecker und Ringelmann.

4) In Randersacker Nro. 131 ist ein

Haus sammt 1 Morgen gut gehaltener tragbarer Weinberg 3 1/2 Morgen Kleeacker aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus enthält eine Stube, Stubenkammer, nebst noch einem Zimmer, Küche, gute Kalter, Kuh- und Schweinstall, Dunggrube, einen gewölbten guten wasserfreyen Keller, einen Speicher zu Stroh, Heu, Holz u. dgl. Kaufliebhaber können sich in benannten Hause einfinden, und es einsehen.

4) Mittwoch den 30. November werden früh um 9 Uhr einige Hundert ganz neue und noch ungebrauchte einschläfrige Bischofsheimer wollene Decken im Johannitergebäude einzeln und partienweis dahier öffentlich versteigert, und gegen baare Bezahlung sogleich abgegeben.

5) Bey Specereyhändler Horsch in der Marktgasse sind ganz frische Bickinge, holl. Heringe, Laperdane, Stockfische und süße Castanien billigst zu haben.

6) Im 1. District Nro. 89. sind 2 Miniaturstücke von guten Meistern, 2 Pfeiler-Tische von ächtem Marmor, Spiegel und ein großer Kleiderschrank ständlich zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 400. ist ein Quartier mit 4 in einander gehenden Zimmern, 1 Küche, Kammer, sv. Abtritt, Boden mit Bodenkammer, dann Kellerchen, gemeinschaftliches Waschhaus und Brunnen, auf Lichtmeß oder auch sogleich zu vermiethen. — Auch ist allda ein Quartier von 2 heitzbaren Zimmern, 1 Küche Holzlager u. sv. Abtritt zu vermiethen.

2) Auf der Neubaugasse ist ein Quartier für einen ledigen Herrn ständlich zu verlehnen. Im Intelligenzcomtoir wird nähere Auskunft ertheilt.

3) Im 4. Distr. Nro. 92 sind 2 Logis eins zu 4 und eins zu 2 heitzbaren Zimmern mit Küche und andere Bequemlichkeiten zu vermiethen. Näheres hierüber im 5. District Nro. 33 bey Hauptmann Maurer.

4) Im ehemaligen Gasthause zum Wallfisch dahier, ist der mittlere Stock, bestehend in 4 heitzbaren Zimmern, Küche und Keller mit Faße, Holzlage und sonstigen Bequemlichkeiten auf Lichtmeß zu verlehnen. Das Nähere ist bey Vergolder Amersbach in Erbfnung zu nehmen.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein junger Mensch, welcher eine reine Handschrift, und auch schon ein halbes Jahr auf einem Bureau gearbeitet hat, wünscht auf einem Rentamte oder Landgerichte in der Stadt oder auf dem Lande placirt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) Den Percipienten der Wechterswinkler Pfarreyen- und Schulenstiftung macht Unterzeichneter hiermit bekannt, daß er seine bisherige Wohnung verlassen, und eine neue in dem Stephanskloster bezogen habe.

Schmitt, Rechnungscommissär und Stiftungsverwalter.

3) Ein junger schwarzer Metzgerhund mit den Kennzeichen: einen weißen Streif auf der Nase, langen Schweif, drey weiße Tatzen, und ein Strick um den Hals, ist abhanden gekommen. Wer Auskunft darüber geben kann, erfährt den rechtmäßigen Eigenthümer im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist Jemanden eine Gans entlaufen, der Auffänger wird gebeten, gegen eine gute Belohnung, die Anzeige im Intelligenzcomtoir zu machen.

5) Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der obern Bocksgasse, fährt nächsten Dienstag mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

6) Mittwoch den 30. November fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminer, mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 25. 29. November 1814.

Amtliche Artikel.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der königl. Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Fortsetzung.)

III. Titel.

Ueber das sittliche Betragen der Studierenden.

Da die Studierenden zu künftigen Staatsbeamten und Lehrern des Volkes bestimmt sind, und hiernach eine vorzüglich gebildete Classe von Menschen seyn sollen, so kann mit vollem Rechte von ihnen gefordert werden, daß sie sich während ihrer Vorbereitung zu jener höheren Bestimmung nicht nur keiner gröbern Vergehen gegen die Sitten und positiven Gesetze schuldig machen, sondern vielmehr durch ein anständiges und feines Betragen auszeichnen, insbesondere, daß sie

a) gegen Jedermann sich höflich benehmen,

b) sich aller besondern Kleidertrachten enthalten, welche bey der gebildeten Classe nicht hergebracht sind;

c) Gelegenheiten und Ort, wo Verwicklung in verdrüßliche Händel wahrscheinlich ist, nicht minder allen Umgang mit rohen, unsittlichen und verdächtigen Menschen meiden;

d) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazard-Spiele, oder andere kostbare und häufige Vergnügen verschwenden.

§. 2. Es wird ferner von ihnen gefordert, daß sie an den in der Universitätskirche angeordneten religiösen Uebungen und moralischen Vorträgen nicht nur nach eigener Pflicht und Ueberzeugung Theil nehmen, sondern auch andern durch ihr Betragen zum Muster werden.

IV. Titel.

Civil-Criminal- und Polizey-Gesetze für die Studierenden.

A Allgemeine.

§. 1. Jeder Studierende er sey Inländer oder Ausländer, ist während seines Aufenthaltes an der Universität, gleich andern Staatsbürgern, den allgemeinen Civil-, Criminal- und Polizey-Gesetzen unterworfen, und insbesondere den Polizey-Verordnungen gleich andern Bewohnern der Universitäts-Stadt, sich zu fügen verbunden.

§. 2. Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besonderen Verordnungen rücksichtlich der Polizeystunden, der Hazard-Spiele, des Tabackrauchens auf öffentlichen Straßen, der Verbreitung ehrenrühriger, Sitten- oder Religions-widriger Schriften der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit störenden Zusammenrottungen, Tumulte, nächtlichen Schwärmereyen, und dergleichen Handlungen geboten oder verboten

ist, soll auch von den Studierenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden.

§. 3. Kein Studierender soll sich irgend eine Widersetzlichkeit gegen diejenigen Personen, welche mit der Vollziehung dieser öffentlichen Anordnungen beauftragt sind, zu Schulden kommen lassen, und jeder wird nachdrücklich gewarnt, sich insbesondere gegen Polizey-Wachen, Patrouillen und überhaupt gegen das Militär auf eine Art zu betragen, welche jeder Mißhelligkeit vorzubeugen im Stande ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

(Aufforderung der k. Vasallen, deren Lehen im Großherzogthum Würzburg gelegen sind, zur Lehns-Recognition betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 23. October l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß wegen der durch Allerhöchst Ihren Regierungsantritt des Großherzogthums Würzburg vorgegangenen Veränderung in der Lehenoberherrlichkeit in Anbetracht der dabey obwaltenden besonderen Verhältnisse keine Investitur vorgenommen werden solle; sondern Allerhöchst Dieselben mit der bloßen Muthung allergnädigst Sich begnügen wollen.

Indem solchemnach alle k. Vasallen, deren Lehen in dem Großherzogthum gelegen sind, von dieser allerhöchsten königlichen Bestimmung hiedurch in Kenntniß gesetzt werden, werden sie zugleich aufgefordert, innerhalb der bey dem dahiesigen Lehnhofe zur Lehensrecognition hergebrachten Frist von Jahr und Tag vom 28. Juny l. J. als dem Tage des allerhöchsten Regierungsantrittes Seiner Königl. Majestät angerechnet, ihre Lehen bey Vermeidung der in den Lehenrechten und der Observanz auf einen dießfallsigen Unterlaß stehenden Strafen nach der vorgeschriebenen Form in — von jedem Vasallen eigenhändig zu unterschreibenden und in duplo einzureichenden Vorstellungen bey der unterzeichneten königl. Landesdirection gehörig zu recognosziren.

Würzburg den 23. November 1814

Königl. Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Schmidt.

---

(2) 1. Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Dinstage den 6ten des künftigen Monathes Dezember Vormittags gegen 11 Uhr wird das zur Verlassenschaft des verlebten Oberregistrators bey der Königl. Landesdirection, Otto Philipp Müller, gehörige im ersten Districte Nro. 35. in der Kapuzinergasse gelegene Wohnhaus in dem Gebäude des Königl. Hofgerichtes zum letztenmale öffentlich versteigert, und auch den Meistbietenden — wenn ein annehmbares Gebot fällt — jedoch mit den Vorbehalte der Genehmigung des Königlichen Hofgerichtes zugeschlagen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, mit der Bemerkung: daß die auf jenem Hause haftenden Lasten, so wie die besonderen Versteigerungs-Bedingnisse bey der erwähnten Tagfahrt bekannt gemacht werden sollen.

Decretum Würzburg den 23ten November 1814.

Königl. Hofgericht.

H. v. Hess.

Häfel.

Beschreibung des Hauses.

Dieses Haus ist durchaus im guten Stande, enthält einen guten gewölbten Keller mit beyläufig 15 Fuder Faß, ein Höfchen, eine geräumige Holzlage mit zwey Schweinställen, ferner in dem ersten Stocke ein unheitzbares und 2 heitzbare Zimmer, ein Waschhaus mit einem Waschkessel; Im 2ten Stocke 4 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Küche, einen Abtritt, und unter dem Dache 2 Kammern und einen Bodenplatz.

Dasselbe kann täglich Vor- und Nachmittags eingesehen werden.

Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Donnerstage den 1sten künftigen Monathes Vormittags gegen 10 Uhr werden auf dem königlichen Hofgerichte eine Wiener Stadt Banco Obligation zu 545 fl. W. W. Sub Nro. 64950, und eine Bethmännische 4 1/2 pctige Obligation zu 1000 fl. W. W. sub Nro. 430., dann ein paar silberne Leuchter nebst einigen andern Effekten an guten Betten, Bettüberzügen, Lailachen und einer Matrazze öffentlich versteigert, und an den Meistbiethenden gegen gleich bare Zahlung abgegeben, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Decretum Würzburg den 25sten November 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Häfel.

---

(3) 3. Versteigerung.

Mittwoch den 14. December l. J. Vormittags um 11 Uhr wird bey unterzeichneter Stelle das Wohnhaus des vormaligen Essigsieders und nunmehrigen Rentamtsboten Schoder im 4. Distr. Nro. 182. in der Armensündergasse gelegen, dem öffentlichen Verstriche nach der bestehenden Executions-Ordnung ausgesetzt, und dem Meistbietenden zugeschlagen. Die Giebigkeiten werden bey dem Aufstriche bekannt gemacht.

Würzburg den 18. November 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Burkardt.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 26. Nov. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	75	Malter, das Malter	10 fl.	30 kr.
Korn,	19	— — — —	7 fl.	35 kr.
Haber,	9	— — — —	8 fl.	10 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	49	Malter, das Malter	10 fl.	1 kr.
Korn,	177	— — — —	7 fl.	25 kr.
Haber,	36	— — — —	7 fl.	53 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	5	Malter, das Malter	9 fl.	— kr.
Korn,	4	— — — —	6 fl.	45 kr.
Haber,	14	— — — —	7 fl.	30 kr.

Summe aller verkauften Früchte 829 Malter, als: 570 Malter Weitzen, 200 Malter Korn, 59 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Gessert, Polizeydirector.

Versteigerung.

Nächstkünftige Mittwoch als den 30. d. Nachmittag um 2 Uhr werden im Hofzimmerplatz nächst am Sanderthor einige Haufen altes Bauholz verstrichen, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben.

Würzburg den 26. November 1814.

Königl. Bau-Amts-Materialverwaltung.
Rix.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Eine höchst verdächtige Mannsperson wurde den 23. d. M. bey unterfertigter Stelle eingezogen, welche unten benannte ihr nicht gehörige Effecten bey sich hatte. Der resp. Eigenthümer hievon hat sich unverzüglich bey diesseitigem Landgerichte zu melden, gehörig zu legitimiren, und das Weitere zu gewärtigen.

Würzburg den 24. November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

Verzeichniß der vorgefundenen Effecten:

1) Ein weißer alter abgetragener kaiserl. russischer Soldatenmantel.
2) Ein blaues tuchenes Camisol mit weißem leinenen Tuche gefüttert, und runden gesponnenen Knöpfen, noch ganz neu.
3) Ein Paar bockleberne kurze Hosen, mit Leinewand gefüttert, noch ganz gut.
4) Ein Paar graue wollene Strümpfe, noch ganz neu, und ohne Zeichen.
5) Ein hellblaues und rothgestreiftes Schnupftuch, ohne Zeichen.
6) Ein roth und weißgestreiftes Schnupftuch an den Enden zerrissen mit einem Loche in der Mitte, ohne Zeichen.
7) Ein roth-, weiß- und blaugestreiftes Sacktuch, etwas zerrissen, ohne Zeichen.

8) Ein roth-, weiß- und blaugestreiftes Sacktuch, etwas in der Mitte gestopft, ohne Zeichen.
9) Ein altes zerrissenes roth- und weißgestreiftes Sacktuch ohne Zeichen.
10) Ein weiß- und blaugeblümtes mousselinenes Halstuch ohne Zeichen, zerrissen.
11) Ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen, abgetragen und zerrissen, ohne Zeichen.
12) Eine weiße gewebene Kappe, abgetragen, ohne Zeichen.
13) Eine weiße gewebene Kappe, etwas abgetragen, ohne Zeichen.
14) Ein weißes Frauenzimmertüchlein, noch ganz neu, ganz mit alten Spitzen besetzt, ohne Zeichen.
15) Ein zitzenes gelb- und rothgeblümtes Halstuch, mit dergleichen Einfassung, ohne Zeichen.
16) Ein schwarzseidenes Halstuch, mit rothen Streifen, noch ganz neu, ohne Zeichen.
17) Ein alter runder Hut, mit Wachstuch überzogen, ohne Zeichen.
18) Ein silberner Stockknopf mit einem Stockbandringe, ohne Probe, zwey Finger hoch, mit einer Krone und flachen Reifen, und einer Krone auf dem Kopfe, etwa 3 Loth schwer.
19) Ein altes Messer, die Klinge 1/4 Elle lang, die Schale von Horn ohne Zeichen.
20) Ein etwas kleineres Messer, mit dem Zeichen Birn, die Schale gleichfalls von Horn, und auf derselben die Buchstaben J. A. S. S. eingeschnitten.
21) 2 Ellen Bänder von rother Seide, 3 Finger breit, ausgezackt, an den Enden mit goldenen schmalen Börtchen besetzt, in Form einer Schluppe zusammengeheftet, und mit einem rothleinenen Bändchen zum Anstricken versehen.
22) 4 Ellen Band von hellblauer Seide, 3 Finger breit, ausgezackt, an den Enden mit Gold besetzt, schon abgetragen.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Da den Ortsnachbar Johann Michael Müller zu Gochsheim das Unglück betroffen hat, mit Wahnsinne und Verrücktheit des Geistes befallen zu werden, so tritt die Nothwendigkeit ein, ihn ausser Stand zu setzen, den Seinigen und andern zu schaden.

Er ist daher bis zu seiner Wiedergenesung mit einem Veräusserungs-Interdicte belegt worden — gemäß dem mit ihm zur Zeit kein rechtsgültiger Vertrag abgeschlossen und überhaupt kein Geschäft eingegangen werden kann, aus welchem eine Verletzung der Vermögensrechte fließen dürfte.

Der Moment radicaler Herstellung wird die Aufhebung des Interdicts durch öffentliche Bekanntmachung zur Folge haben — bis wohin Jedermann unter dem Rechtsnachtheile der Ungültigkeit aller von ihm eingegangen werdenden Verbindlichkeiten gewarnt wird, sich auf irgend eine Art mit ihm in Veräusserungsverkehr einzulassen.

Schweinfurt den 16. November 1814.

Königl. Landgericht.

Knorr.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Theilung über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Jacob Pfeufer zu Rittershausen ist es nothwendig, daß dessen Schuldenstand gerichtlich liquidirt werde. Es werden sonach alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Jacob Pfeufer zu Rittershausen und nun an dessen Theilungsmasse eine Forderung aus irgend einem Grunde zu machen haben, auf Donnerstag den 15. December d. J. früh um 9 Uhr zum unterzeichneten Landgerichte zur Liquidation derselben unter dem Nachtheile fürgeladen, daß auf die Ausbleibende bey dieser Theilungsberichtigung keine Rücksicht genommen werden solle.

Ayb den 23. November 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

---

(3) 1. Versteigerung.

Auf Montag den 2. Januar künftigen Jahrs Nachmittags um 1 Uhr werden aus dem Gotteshauskeller zu Obereisensheim nachfolgende dem dahiesigen Gotteshause zustehende Weine unter Vorbehalt höchster Ratification auf dem Gemeindehause zu Obereisensheim zum öffentl. Strich gebracht:

3 Fuder 5 Ehmer 1804er,
1 — 9 1/2 — 1807er,
2 — 5 — 1811er,
2 — 4 — 1813er,

zugleich aber werden auch an gedachten Termin unter Vorbehalt höchster Genehmigung

nachstehend: sämmtl. in Eisen gebundene Fässer auf den Strich gelegt:

Ein 4 Füdriges,
Eins dergl.
Zwey 47 Eimerige,
Vier 46 Eimerige,
Ein 36 Eimeriges,
Drey 27 Eimerige,
Ein 18 Eimeriges.

Rüdenhausen den 21. November 1814.

Königl. baier. Gräfl. Castellisches Herrschaftsgericht.
Reeser.

---

(3) 1. Versteigerung.

Zum Behuf der Vermögensauseinandersetzung sol auf Mittwoch den 28. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr das Haus der verwittweten Frau Hofräthin Algeier dahier mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Gemeinderechten: Ausserdem aber der nicht weit vom Hause entfernte Garten auf öffentlichen Strich gebracht, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Ratification zugeschlagen werden. Es werden daher die Strichsliebhaber unter dem Bemerken hierzu eingeladen, daß der Strich im Algeierischen Hause abgehalten wird.

Rüdenhausen den 19. November 1814.

Königl. baier. Gräfl. Castell. Herrschaftsgericht.
Reeser.

Beschreibung.

Das Haus enthält:

a) im ersten Stocke 2 heizbare Zimmer, wovon eines zugleich mit dem daran stoßenden Cabinet geheizt wird, einen Vorplatz, eine Küche, eine Speißekammer und ein Waschhaus,

b) im zweyten Stocke aber 3 heizbare und ein unheizbares Zimmer, 2 Kammern, wovon eine mit dem Wohnzimmer geheizet wird, eine Küche und einen Vorplatz, von wo aus eine Treppe in den geräumigen Boden führt.

Zu dem Hause, welches sich besonders durch seine schöne Lage an der Straße und durch seine zweckmäßige innere Einrichtung empfiehlt, gehören eine große Scheuer, Stallungen, ein Kellergebäude mit daran stoßender Holzlage, eine Obst Dörre, dann ein großer mit einer Mauer umgebener Hof und ein kleines Gärtlein. Der nahe bey dem Hause liegende Küchen- Obst- und Baugarten enthält 4 3/4 Morgen 18 Ruthen 23 Schuhe. Die Strichsbedingungen sowohl, als auch die auf gedachten Realitäten haftenden Grundabgaben sollen bey dem Strich besonders bekannt gemacht werden.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen den Barthel Kahl von Albertshofen wurde von unterfertigter Stelle die Ausschatzung erkannt, und Montag der 12. December d. J. früh um 9 Uhr als einziger Edictstag bestimmt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an besagten Kahl eine rechtliche Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, solche an obiger Tagfart unter Vorlegung der Beweißmittel und allenfallsigen Vorzugsrechte entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte dahier anzubringen, wogegen auch sogleich zu excipiren, und schlüßlich zu verhandeln ist, sämmtliches unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mainsondheim den 22. November 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.
Borst.

---

(3) 1. Stipendium-Erledigung.

Das Dechand Weißmüllerische Stipendium ist mit Ende des nun verlaufenen Etatsjahrs 1813/14 in Erledigung gekommen; und soll nun auf drey Jahre pro. 1814/15, 1815/16, 1816/17, an diejenigen auf Academien ziehenden evangel. hiesigen Bürger- und Einwohners-Kinder, die entweder mit keinen eigenen zulänglichen Mitteln zum Studiren versehen sind, oder keine genugsam begüterte Eltern haben, ohne Unterschied der Facultäten, während ihres academischen Aufenthalts, nach Beschaffenheit der Stiftungs-Einkünfte verabreichet werden. Da nun nach dieser mit Ende des Etatsjahr 1814/15, fünfzig Gulden rh. und so fort bis Ende des Etatsjahr 1816/17 jährlichen 50 fl. an die hierauf Anspruch machen wollenden Individuen ausbezahlt werden können, so werden in Gemäßheit höchster Verordnung, alle diejenigen hiesigen Bürgers- und Einwohners-

söhne, welche die fundationsmäßigen Qualificationen besitzen, im Falle sie dieses Stipendium ansprechen, und sich hierzu legitimiren zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihr Gesuch mit den erforderlichen Zeugnissen und Legitimationen längstens bis den 30 December d. J. bey der königl. Municipalität evangel. Antheils als Collatoren zu übergeben. Nach Verfluß dieser Frist kann auf nachkommende Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Marktbreit den 31. October 1814.

Königl. baier. Fürstl. Schwarzenberg. Municipalität.

Hartmann, Bürgermeister.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger des Johann Dollmaiers zu Obereuerheim gegen dessen Vermögen zu bestimmen seye, werden jene auf den 20ten December früh um 9 Uhr zum hiesigen Gerichte mit dem Bedeuten vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch hinsichtlich des Haus- und Güterverkaufes ihre Meynung zu erklären, ausserdem die Ausbleibenden bey dem Geschäfte der Befriedigung nicht berücksichtiget werden sollen.

Zeilitzheim den 19. November 1814.

Königl. Herrschaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Moller, A. s.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

In der Georg Grbnertischen Ausschatzungssache zu Rieden, wurde das erlassene Prioritätserkenntniß öffentlich affigirt.

Arnstein den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schneidermeister Franz Michel Feser dahier gehörige Wohnhaus, welches an der Straße liegt, zum Betriebe der Schmiedprofession mit einem Realfeuerrechte versehen ist, Sonntag den 4. December Nachmittag um 3 Uhr auf dem Rathhause dahier dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hiebey wird bemerkt daß jeder fremde Strichsliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und rechtliches Betragen auszuweisen habe.

Arnstein den 22. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Urtheile in der Concurssache

a) des Michael Wagner zu Preppach,

b) des Sebastian Waldmann zu Haßfurt,

werden am 1. December l. J. in Absicht der Publication an der Thüre des Landgerichtes angeheftet.

Haßfurt den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Freytag den 2. December l. J. Vormittags um 8 Uhr werden die Prioritäts-Erkenntnisse in den Ausschatzungssachen gegen

a) die Jacob Altenbergers Wittib aus Kitzingen,

b) den Ziegler Franz Brohmann zu Großlangheim,

in vim publicationis vor der Gerichtsthüre affigirt, welches andurch bekannt gemacht wird.

Kitzingen den 24. November 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Art.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Die Wittwe des im vorigen Jahre dahier verstorbenen Bürgers und Drechslermeisters Kilian Schultheiß, welche zur zweyten Ehe schreitet, giebt den Kindern der ersten Ehe ihres verstorbenen Ehemanns die Drittheilung, es ist daher die Kenntniß der auf derselben Vermögen haftenden Passiven erforderlich, zu deren Erlangung sämmtliche Gläubiger derselben hiermit vorgeladen werden, ihre Forderungen gegen vorgenannte Schuldheis Wittwe an der Mittwoche den 14. December d. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle um

so gewisser zu liquidiren als man nachher ohne Berücksichtigung der etwa Ausbleibenden die Drittheilung abschließen wird.

Mellerichstadt den 12. November 1814.

Königl. Landgericht.

Clement, Landgerichts-Actuar.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Die Gläubiger der ohnlängst verstorbenen Wittwe des Johann Höfner, vormaligen Schultheißen zu Frickenhausen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an derselben Verlassenschaft am

Montage den 12. December d. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, daß bey Auseinandersetzung dieses Nachlasses auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werde, bey unterzeichneter Stelle zu liquidiren.

Mellerichstadt am 12. November 1814.

Königl. Landgericht.

Clement, Landgerichts-Actuar.

Gruner.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches gerichtliche Verfahren gegen die Hinterlassenschaft des verlebten Aquilin Zull, ehemaligen Dominikanerbruders im Kloster zu Mergentheim, gebürtig von Garstadt, einzuleiten seye, werden dessen sämmtliche Gläubiger auf Donnerstag den 29. December l. J. früh um 9 Uhr zur Liquidirung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sie sich den wegen ihres Ausbleibens ihnen zugehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck den 11. November 1814.

Königl. Landgericht.

Limb.

Heberich.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Stahel'schen Buchhandlung ist so eben fertig geworden:

Gemeinnütziger
Schreibkalender
auf das Jahr 1815.

Für Canzleien, Landämter, wie auch für die Haus- und Landwirthschaft eingerichtet. 16 Bogen in 4to, auf schönem Schreibpapier gedruckt, und in farbigem Umschlage gebunden. Preis 30 kr.

Die gute Aufnahme, die dieser Kalender seit 12 Jahren genoß, bürgt für dessen Brauchbarkeit. Er enthält die Genealogie des königlichen Hauses, und nebst den gewöhnlichen Kalender-Notitzen, für jeden Tag des Jahres einen hinreichenden Raum, um darauf die Ausgaben und Einnahmen auch andere Gegenstände anzumerken. Geschäfte, die auf längere Zeit bestimmt sind, können zur Erinnerung auf den betreffenden Tag vorgemerkt werden, als: Tagsatzungen, verfallende Interessenzahlungen und dergleichen. Am Schlusse ist eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs, nebst Interessetafeln für 5 und 6 pCt., eine Tabelle auf Besoldungen und Liedlohn, und auf halbe und ganze Kronthaler, auch der Judenkalender, und ein Verzeichniß der Messen und Jahrmärkte in und außer dem Königreich Baiern beygefügt.

2) Zwey Pianoforte im Flügelformat, mit Janitscharen-Musik ꝛc. von vorzüglicher Güte, und ausgezeichneter Eleganz, von einem der besten Meister in Wien,

Ein Pianoforte im Flügelformat, mit einer darin verborgenen kleinen Orgel als Flageolet-Zug,

Ein Pianoforte in Quadratformat, von inländischen Meistern, sind zu billigen Preise zu verkaufen, bey

Ernst Seidel, in Marktbreit.

3) Handelsmann Scheuer auf der Domgasse dahier, macht seinen Freunden und Abkäufern bekannt, daß bey ihm wieder mehrere neue Waaren angekommen, und er nachstehende Artikel nach neuestem Geschmacke in billigsten Preisen verkaufet, als: seidene und floretseidene Strümpfe und Handschuh, baumwollene englische leinene und wollene Strümpfe, alle Arten ächte hamburger Strümpfe, wollene Leibchen, feine gekperte Casimir, Piques, Manchester, Batistmouseline, Dimitys, Damentücher nach neuestem Geschmack, von Merinos und Chamir, nach aller Größe, Batistmouselinene Herrenhalstücher, Nanquin und Nanquinets, feine Castorhüte, Stroh- und Basthüte, lederne und Batisthandschuh, ächte leinene herrnhuter Sacktücher, ächte feine herrnhuter Hosensäcke, Hosenträger, saffianene

Pantoffeln, safftanene Brieftaschen und Etuis, pariser Blumen, pariser Porzelain, decorirte Damenkämme, ganz feine gemahlte ächte braunschweiger Dosen, lackirte Leuchter und Coffeebreiter, silberne plattirte Leuchter, Sporn zum Anschrauben und mit Riemen, Reitpeitschen, vergoldete und silber platt. Schnallen, silberne Schnallen, Ohrenringe, Hemdenadeln, Fingerringe, Medaillons, Petschaften, Uhrschlüssel, Uhrketten und Collier von Gold, Herren und Damenschemisetts, feine Masquen, riechende feine Rasier-Seife, pariser Senf, riechende Wasser, huille Antique, ächtes cölnisches Wasser, Choccolade, feine pariser Pomade, Arac de Batavia, Mallaga, Champagner rothen und weißen, Liqueur, und noch mehrere andere hierin einschlagende Artikel.

4) In einem Landstädtchen nahe bey Würzburg ist ein neues wohl eingerichtes Backhaus zu verkaufen, dasselbe enthält 3 heitzbare Zimmer und Kammern, großes Bodenwerk, einen Kuh- und doppelten Schweinstall, und großen verschlossenen Hof. Den etwaigen Kaufsliebhabern wird der Verkäufer im Intelligenzcomtoir bekannt gemacht.

5) In Randersäcker Nro. 134 ist ein Haus sammt 1 Morgen gut gehaltener tragbarer Weinberg 3 1/2 Morgen Kleeacker aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus enthält eine Stube, Stubenkammer, nebst noch einem Zimmer, Küche, gut. Kalter, Kuh- und Schweinstall, Dunggrube, einen gewölbten guten wasserfreyen Keller, einen Speicher zu Stroh, Heu, Holz u. dgl. Kaufliebhaber können sich im benannten Hause einfinden, und es einsehen.

6) Mittwoch den 30. November werden früh um 9 Uhr einige Hundert ganz neue und noch ungebrauchte einschläfrige Bischofsheimer wollene Decken im Johannitergebäude einzeln und parthienweis dahier öffentlich versteigert und gegen baare Bezahlung sogleich abgegeben.

Vermiethungen.

1) Im 1. Distr. Nro. 400. ist ein Quartier mit 4 in einander gehenden Zimmern, 1 Küche, Kammer, sv. Abtritt, Boden mit Bodenkammer, dann Kellerchen, gemeinschaftliches Waschhaus und Brunnen, auf Lichtmeß oder auch sogleich zu vermiethen. — Auch ist allda ein Quartier von 2 heitzbaren Zimmern, 1 Küche, Holzlager u. sv. Abtritt zu vermiethen.

2) Im 4. Distr. Nro. 92 sind 2 Logis eins zu 4 und eins zu 2 heitzbaren Zimmern mit Küche und anderen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Näheres hierüber im 5. District Nro. 33 bey Hauptmann Maurer.

3) Im 2. Distr. Nro. 401. in der Blasiusgasse, ist eine Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer mit Nebenzimmer, Küche, und einem Theil vom Boden auf Lichtmeß an eine stille Haushaltung zu vermiethen.

4) Im Hause Nro. 342. nächst dem Markte ist ein möblirtes Zimmer für eine ledige Person zu vermiethen, welche allda auch Kost nehmen kann. Den Vermiether erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Ein junger Mensch, welcher eine reine Handschrift hat, und im Rechnen wohl erfahren ist, auch schon ein halbes Jahr auf einem Bureau gearbeitet hat, wünscht auf einem Rentamte oder Landgerichte in der Stadt oder auf dem Lande placirt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

2) Ein Mensch von guter Erziehung, der schon mehrere Jahre in Landgerichten als Scribent gearbeitet hat, auch sich mit hinlänglichen Attesten seines Wohlverhaltens ausweisen kann, wünschet wieder als Scribent in ein Land- oder Patrimonialgericht, oder auch bey einem Rentamt angestellt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

3) In der Gegend der Neubau- oder Sandergasse wird ein großes geräumiges Gewölbe, ebener Erde, oder auch ein trockener Keller ohne Faß, auf mehrere Jahre zu miethen gesucht. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 26. 1. December 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

(Fromme Legate des verstorbenen Pfarrers Blaß zu Stetten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Blaß zu Stetten vermachte den Armen-Institute daselbst, so wie jenem zu Pussensheim jedem 40 fl. rhn. welche wohlthätige Handlung zum Ruhme des Verlebten hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. November 1814.

Königl Landesdirection.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

---

(2) 2. Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Dinstage den 6ten des künftigen Monathes Dezember Vormittags gegen 11 Uhr wird das zur Verlassenschaft des verlebten Oberregistrators bey der Königl. Landesdirection, Otto Philipp Müller, gehörige im ersten Districte Nro. 36. in der Kapuzinergasse gelegene Wohnhaus in dem Gebäude des Königl. Hofgerichtes zum letztenmale öffentlich versteigert, und auch den Meistbietenden — wenn ein annehmbares Gebot fällt — jedoch mit den Vorbehalte der Genehmigung des Königlichen Hofgerichtes zugeschlagen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, mit der Bemerkung: daß die auf jenem Hause haftenden Lasten, so wie die besonderen Versteigerungs-Bedingnisse bey der erwähnten Tagfahrt bekannt gemacht werden sollen.

Decretum Würzburg den 23ten November 1814.

Königl. Hofgericht.

H. v. Hess.

Häfen.

Beschreibung des Hauses.

Dieses Haus ist durchaus im guten Stande, enthält einen guten gewölbten Keller mit beyläufig 15 Fuder Faß, ein Höfchen, eine geräumige Holzlage mit zwey Schweinställen, ferner in dem ersten Stocke ein unheitzbares und 2 heitzbare Zimmer, ein Waschhaus mit einem Waschkessel; Im 2ten Stocke 4 heitzbare und 1 unheitzbares Zimmer, eine Küche, einen Abtritt, und unter dem Dache 2 Kammern und einen Bodenplatz.

Dasselbe kann täglich Vor- und Nachmittags eingesehen werden.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom Monat December 1814.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14½ Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7¼ Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	16	1¼
Eine Wage weißen Brodes für 13½ Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 6¾ Kr.	1	27	—
Ein ditto = für 6 Kr.	1	20	1¼
Ein ditto = für 3 Kr.	—	26	1
Ein ditto = für 2 Kr.	—	17	2
Ein Paar Semmeln für 1 Kr.	—	8	3
Eine Semmel für = ½ Kr.	—	4	1½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	17	2
Ein ditto für 1 Kr.	—	8	3

Königl. Polizeydirection dahier.
Gessert.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Es ist nothwendig, den Schuldenstand des Peter Groß zu Gerbrunn genau zu kennen; dessen Gläubiger sollen demnach am Mittwoch den 21. December d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie sich den aus ihrem Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben.

Decretum Würzburg den 26. November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

---

(2) 1. Versteigerung.

Zufolge Allerhöchster Weisung königl. Landesdirection, resp. Kriegsseparat vom 22. November d. J. sub Nris. 4499 und 4729. sollen die vorhandenen Effecten und Fournituren der beyden aufgelößten Spitäler, Ober- und Unterzell, so wie auch eine in beyläufig 587 Schuhen bestehende — zu Wasserleitungen noch wohl zu verwendende Quantität Bleyrohre öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden.

Es wird demnach die erste Strichstagfart auf Montag den 5. December l. J. früh um 8 Uhr und Nachmittag um 1 Uhr wie alle darauffolgenden Tagen jedesmal anfangend (die Sonntage jedoch ausgenommen) anberaumt, und nachbeschriebene frisch gewalkte — gut gewaschene und gebleichte Montourstücke und Bettfournituren, bestehend in

Nro.	Stück	Benennung des zu verstreichenden Objects.
1	76	friesene Hosen,
2	123	dto. Westen mit Aermeln,
3	2	dto. dto. ohne Aermel,
4	80	paar Schuhe,
5	96	paar leinene Unterhosen,
6	24	dto. dto. geringere Sorte,
7	41	leinene Decken mit Wollen gefüttert,
8	40	wollene Decken, 1ter Sorte,
9	611	dto. dto. 2ter —
10	155	dto. dto. 3ter —
11	89	dto. dto. 4ter —
12	313	wollene Decken von Fries,
13	32	Leilacher fürs Personale,
14	1725	dto. für Kranke, 1ter Sorte,
15	450	dto. dto. 2ter —
16	173	dto. dto. 3ter —
17	300	Strohsäcke, 1ter Sorte,
18	510	dto. 2ter —
19	200	dto. 3ter —
20	389	Strohpolster, 1ter —
21	360	dto. 2ter —
22	75	Matratzen mit Polster,
23	90	Hemder, 1ter Sorte,
24	1120	dto. 2ter —
25	455	dto. 3ter —
26	597	dto. 4ter —
27	97	Handtücher,
28	42	tuchene Kappen,
29	216	Schürzen,
30	5	Tischtücher,
31	25	Servietten,
32	1	Kalterseil,
33	3	Waschseile,
34	2	Decken von Zitz, mit Baumwollen gefüttert,

zur Versteigerung vorgelegt, und mit den übrigen Strichsgegenständen anderer Gattungen auf gleiche Weise fortgefahren.

Sämmtliche Strichsliebhaber werden also eingeladen, sich jedesmal um die bestimmte Zeit hier einzufinden, ihre Gebote nach den mitgetheilten Strichsbedingnissen auf die ihnen

Digitized by Google

anständigen Waaren zu legen, und den Zuschlag derselben zu gewärtigen.

Oberzell am 23. November 1814.

Königl. Spitalverwaltung.
Mertern.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Es ist zu wissen nothwendig, welches rechtliche Verfahren gegen den Andres Treutlein zu Schnackenwerth einzuschlagen sey; daher wird Tagfart zur Schuldenliquidation auf Montag den 19. December l. J. früh um 9 Uhr festgesetzt, wo dessen Gläubiger dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen liquid zu stellen haben und zwar unter dem Nachtheile, daß auf die Ausbleibenden keine Rücksicht bey diesem Verfahren genommen werde.

Decretum Werneck den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.
i. o. j. v. Fichtl.
Hederich, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob gegen Valtin Gbb zu Bergrheinfeld executive oder excussive fürzufahren sey, werden dessen sämmtliche Gläubiger zu Anbringung ihrer Forderungen auf Dounerstag den 22. December l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen. Im Ausbleibungsfalle werden dieselben bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt.

Decretum Werneck den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.
Als Jul. Spit. Patrimonialgericht.
i. j. o. v. Fichtl.
Hederich, A. s.

---

(3) 2. Stipendium-Erledigung.

Das Dechand Weißmüllerische Stipendium ist mit Ende des nun verlaufenen Etatsjahrs 1813/14 in Erledigung gekommen; und soll nun auf drey Jahre pro. 1814/15, 1815/16, 1816/17, an diejenigen auf Academien ziehenden evangel. hiesigen Bürger- und Einwohners-Kinder, die entweder mit keinen eigenen zulänglichen Mitteln zum Studiren versehen sind, oder keine genugsam begüterte Eltern haben, ohne Unterschied der Facultäten, während ihres academischen Aufenthalts, nach Beschaffenheit der Stiftungs-Einkünfte verabreichet werden. Da nun nach dieser mit Ende des Etatsjahr 1814/15, fünfzig Gulden rh. und so fort bis Ende des Etatsjahr 1816/17 jährlichen 50 fl. an die hierauf Anspruch machen wollenden Individuen ausbezahlt werden können, so werden in Gemäßheit höchster Verordnung, alle diejenigen hiesigen Bürgers- und Einwohnerssöhne, welche die fundationsmäßigen Qualificationen besitzen, im Falle sie dieses Stipendium ansprechen, und sich hierzu legitimiren zu können glauben, hiermit aufgefordert, ihr Gesuch mit den erforderlichen Zeugnissen und Legitimationen längstens bis den 30 December d. J. bey der königl. Municipalität evangel. Antheils als Collatoren zu übergeben. Nach Verfluß dieser Frist kann auf nachkommende Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Marktbreit den 31. October 1814.

Königl. baier. Fürstl. Schwarzenberg. Municipalität.
Hartmann, Bürgermeister.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Freytag den 2. December l. J. Vormittags um 8 Uhr werden die Prioritäts-Erkenntnisse in den Ausschatzungssachen gegen

a) die Jacob Altenbergers Wittib aus Kitzingen,
b) den Ziegler Franz Brohmann zu Großlangheim,

in vim publicationis vor der Gerichtsthüre affigirt, w lches andurch bekannt gemacht wird.

Kitzingen den 24. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kapp, Actuar.

Apt.

Bekanntmachung.

Am 24. November wurde zu Giebelstadt der Körper eines Knäbchens in einer Ziche gehüllet, in einem Winkel gefunden.

Aus der Besichtigung ergab sich, daß das Kind bald nach der Geburt das Leben verloren habe, und daß der Körper gegen 14 Tage todt gelegen sey, und es ist zu vermuthen, daß der Tod des Kindes durch Gewalt, oder Verwahrlosung verursacht worden sey.

In Ermanglung aller Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ersucht man die Polizey- und Criminalbehörden, in ihrem Bezirke nachforschen zu lassen, ob nicht eine Person seit kurzer Zeit geboh[illegible] habe, deren Kind auf Seite gekommen sey, oder ob nicht eine Person der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft verdächtig sey, und im Falle sich gegen jemand zureichende Verdachtsgründe ergeben sollten, hieher alsbald Nachricht gelangen zu lassen.

Ochsenfurt den 26. November 1814.

Königl. Landgericht.

Schwarz.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Joseph Henneberger, jünger, von Herrschfeld hat auf Vorladung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit ihnen einen Zahlungsplan verabreden zu können. Es werden deswegen dessen Gläubiger auf Mittwoch den 21. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize der Nichtberücksichtigung bey der hierauf einzuschlagenden Verfahrungsart ad liquidandum hieher vorgeladen.

Neustadt den 23. November 1814.

Königl. Landgericht.

Werner

Hermann, A. s.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen die Wittwe des Metzgermeisters Andreas Siebert zu Neustadt ist die Ausschatzung erkannt, und zum ersten Edictstage Mittwoch der 4. Januar früh anberaumt, wobey sämmtliche gegen dieselbe bestehenden Forderungen sammt Beweismitteln vorzulegen sind, — zum zweyten und dritten Edictstage, wo die Einreden vorzubringen sind, und schlüßlich zu handeln ist, wird Sitzung auf Mittwoch den 1. Februar früh hiermit anberaumt, und zwar alles mit dem Präjudize des Ausschlusses rücksichtlich der an diesen Tagen nicht vorgenommenen treffenden Handlungen.

Neustadt den 18. November 1814.

Königl. Landgericht.

Werner.

Hermann, A. s.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Urtheile in der Concurssache

a) des Michael Wagner zu Preppach,

b) des Sebastian Waldmann zu Haßfurt,

werden am 1. December l. J. in Absicht der Publication an der Thüre des Landgerichtes angeheftet.

Haßfurt den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

In der Georg Grönertischen Ausschatzungssache zu Nieden, wurde das erlassene Prioritätserkenntniß öffentlich affigirt.

Arnstein den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schneidermeister Franz Michel Feser dahier gehörige Wohnhaus, welches an der Straße liegt, zum Betriebe der Schmiedprofession mit einem Realfeuerrechte versehen ist, Sonntag den 4. December Nachmittag um 3 Uhr auf dem Rathhause dahier dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hiebey wird bemerkt, daß jeder fremde Strichsliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und rechtliches Betragen auszuweisen habe.

Arnstein den 22. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Da gegen Niklaus Spahn, von Gänheim der Concursprozeß erkannt worden ist, so wird wegen Geringfügigkeit der Masse eine einzige Edictstagfart auf Montag den 19. December früh um 9 Uhr dahier anberaumt, wo alle, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung zu haben glauben, zu erscheinen, und dieselben mit den erforderlichen Beweißmitteln und dem etwaigen Vorzugsrechte gehörig anzubringen haben unter dem Rechtsnachtheile, daß sie widrigenfalls von der

Digitized by Google

Concursmasse werden ausgeschlossen werden. Bey der nämlichen Tagfart sind die Einreden gegen die Forderungen und das in Anspruch genommen werdende Vorzugsrecht vorzubringen, so wie auch schlüßliche Handlungen zu pflegen sind, widrigenfalls wird jeder Theil mit der ihn treffenden Handlung ausgeschlossen werden.

Donnerstag den 22. December Nachmittag um 2 Uhr wird das zur Masse gehörige Grundvermögen, welches in einem Hause mit Scheuer, in Wiesen, Krautfeldern, Weinbergen und Artfeldern besteht, wovon das nähere Verzeichniß täglich dahier eingesehen werden kann, welches auf 1885 fl. taxirt ist, zu Gänheim öffentlich aufgestrichen, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden.

Arnstein den 11. November 1814.

Königl. Landgericht
F. Keller.
Mees.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger des Johann Döllmaiers zu Obereuerheim gegen dessen Vermögen zu bestimmen seye, werden jene auf den 20ten December früh um 9 Uhr zum hiesigen Gerichte mit dem Bedeuten vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch hinsichtlich des Haus- und Güterverkaufes ihre Meynung zu erklären, ausserdem die Ausbleibenden bey dem Geschäfte der Befriedigung nicht berücksichtiget werden sollen.

Zeilitzheim den 19. November 1814.

Königl. Herrschaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.
J. B. Kreß.
Moller, A. s.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

In der Concurssache gegen Simon Schmitt, Bürger und Kupferschmidmeister zu Hilders, wird am Montag den 19. December d. J. ad valvas judicii das Prioritäts-Urtheil publicationis loco affigirt, wovon die Interessenten benachrichtiget

Hilders am 9. November 1814.

Das königl. Landgericht daselbst.
Greb.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Das Classen-Urtheil in der Concurssache gegen Johann Hartmann, Bürger und Rothgerbermeister von Hilders, dermalen Bestandwirth zu Wüstensachsen, wird publicationis loco am Montage den 19. December d. J. ad valvas judicii angeschlagen, welches den treffenden Interessenten eröffnet

Hilders am 9. November 1814.

Das königl. Landgericht allda.
Greb.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Gegen den Weisgerbermeister Adam Seuboth und dessen Tochtermann Kammacher Vogel dahier, welche bisher ihre Haushaltung und Gewerb gemeinschaftlich mit einander geführt haben, sind so viele Schulden zur Anzeige gekommen, daß vor allem und ehe weiter verfahren werden kann, eine genaue Untersuchung ihres Vermögens und Schuldenstandes erforderlich ist.

Diesemnach werden alle diejenigen, so Forderungen und Ansprüche an sie beyde oder einen derselben haben, hiermit edictaliter und peremtorie vorgeladen, sich Dienstag den 13. k. M. December Vormittag um 9 Uhr bey dahiesigem Untergerichte um so gewisser einzufinden und ihre Forderungen rechtsbehörig zu liquidiren, als sie im Ausbleibungsfalle zu gewarten haben, daß sie mit ihren Forderungen, nicht mehr gehört, sondern schlechterdings damit und mit allen Ansprüchen an die Vermögensmasse der gedachten beyden Schuldner abgewiesen werden.

Sommerhausen den 5. November 1814.

Königl. baier. Gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldisches Untergericht.
Stadelmann.

---

(3) 3. Versteigerung.

Auf Imploration des Juden Lois Aron von Westheim wird eine Mahlmühle mit 2 Mahlgängen und eine halbe Schneidmühle an der Saal gelegen, wovon die untere Hälfte der Mühle von Stein, und die obere Hälfte von Holz gebaut, nebst einer halben Scheuer, ein halber Keller, ein Schweinstall, ein Gras- und Baumgarten, und ein Morgen Wiesen dem Johann Moritz zu Aura gehörig in vim executionis Donnerstag den 15. December l. J. dem öffentlichen Strich ausgesetzt.

Es werden daher alle Strichliebhaber hiezu eingeladen, und haben an besagtem Tage früh um 9 Uhr sich dortselbst einzufinden, die Bedingnisse zu hören, ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach der Executionsordnung zu gewärtigen.

Euerdorf den 16. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Krais.

Fessel.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Jörg Besendorf zu Greßthal ist die Ausschatzung erkannt.

Es werden daher alle jene, welche eine rechtliche Forderung an gedachten Besendorf zu haben glauben, auf Mittwoch den 14. December l. J. als den einzigen Edictstag vorgeladen, um bey unterzeichneter Stelle entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit den Beweismitteln und allenfallsigen Vorzugsrechten unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der Gantmasse anzugeben, auch die etwaigen Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen und Vorzugsrechte zu machen, und schließliche Handlung zu pflegen, widrigenfalls ein jeder Theil mit der ihn betreffenden Handlung ausgeschlossen werde.

Euerdorf den 10. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Krais.

Fessel.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Die Gläubiger der Adam Gauls Wittwe zu Mellerichstadt, welche mit ihren Kindern die Drittheilung pfleget, werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen dieselbe am Freytag den 16. December d. J. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile bey unterzeichneter Stelle zu liquidiren, daß nachher ohne Berücksichtigung des Ausbleibenden mit dem Abschlusse der Drittheilung verfahren werde.

Mellerichstadt den 14. November 1814.

Königl. Landgericht.

Clement, Landgerichts-Actuar.

Bodenstein, A. s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Im Wege der Execution gegen Georg Hoffmann, Schullehrer in Hayn, wird dessen in Neubronn besitzende sogenannte breite Wiese in der Ebelsbach gelegen, zu 1 Morgen, von welcher 14 3/4 Pfenn. jährlicher Grundzins zu entrichten, Freytag den 23. December früh um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Neubronn zum öffentlichen Verstrich aufgelegt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executions-Ordnung zugeschlagen.

Neubronn den 25. November 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyfrau von Würzburg.

Schleich.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) In der Stahel'schen Buchhandlung ist so eben fertig geworden:

Gemeinnütziger

Schreibkalender

auf das Jahr 1815.

Für Canzleien, Landämter, wie auch für die Haus- und Landwirthschaft eingerichtet. 16 Bogen in 4to, auf schönem Schreibpapier gedruckt, und in farbigem Umschlage gebunden. Preis 30 kr.

Die gute Aufnahme, die dieser Kalender seit 12 Jahren genoß, bürgt für dessen Brauchbarkeit. Er enthält die Genealogie des königlichen Hauses, und nebst den gewöhnlichen Kalender-Notitzen, für jeden Tag des Jahres einen hinreichenden Raum, um darauf die Ausgaben und Einnahmen auch andere Gegenstände anzumerken. Geschäfte, die auf längere Zeit bestimmt sind, können zur Erinnerung auf den betreffenden Tag vorgemerkt werden, als: Tagsatzungen, verfallende Interessenzahlungen und dergleichen. Am Schlusse ist eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs, nebst Interessetafeln für 5 und 6 pCt., eine Tabelle auf Besoldungen und Liedlohn, und auf halbe und ganze Kronthaler, auch der Judenkalender, und ein Verzeichniß der Messen und Jahrmärkte in und außer dem Königreich Baiern beygefügt.

2) Nächsten Samstag als den 3. December schließt sich die in der Wohnung des Herrn Professors Döllinger bisher gehaltene

Wibelische Bücherversteigerung. An den darauf folgenden Samstag als den 10. December Nachmittags halb 2 Uhr fängt die bereits schon angekündigte Fegeleinische Bücherversteigerung in dem nämlichen Locale an, und wird sich an denselben Tag endigen, wobey auch eine Sammlung von Musicalien meistens für Flöten ist, darauf werden dann auf Samstag den 17. December Nachmittag um halb 2 Uhr in eben dieser Behausung die hinterlassenen medicinischen, chirurgischen und anatomischen Bücher, nebst silbernen und andern chirurgischen Instrumenten, ein vollständiges Sectionszeug und chirurgisches-Etuis, mit sehr gut conservirten Instrumenten des verstorbenen Zahnchirurgen Schneider allhier verstrichen, und gegen baare Zahlung abgegeben. Bey den Versteigerungen ist der Catalog im Juliusspitale und im Hörsaale des Hrn. Professors Döllinger einzusehen.

3) Das Haus im 3. Distr. Nro. 527 in der Büttnersgasse ist aus freyer Hand zu verkaufen, und zum öffentlichen Strich desselben Tagfart auf Dienstag den 6. December Nachmittag um 2 Uhr in dem Hause selbst anberaumt, und kann gegen ein annehmbares Gebot sogleich abgegeben werden, und ein Drittel des Kaufschillings gegen hinreichende Sicherheit verzinslich stehen bleiben, und stündlich bey der Eigenthümerin Apollonia Endres eingesehen werden; das Haus selbst besteht in 2 Stockwerken, in jedem eine heitzbare Stube nebst Kammer und Küche, dann einem Stalle zu 8 Pferden nebst andern Bequemlichkeiten

4) Nächstkünftigen Montag den 5. December Nachmittags um 2 Uhr und die darauf folgenden Tage werden in dem sogenannten Schenkhofe, Distr. 2. Nro. 533. verschiedene Mobilien, als: Zinn, Kupfer, Comode, Kleiderschränke, Weißzeug, Siegel und Betten, von der Verlassenschaft der verlebten Hofkammerräthin Herzingin öffentlich verstrichen und gegen baare Zahlung abgegeben werden, wozu die Strichliebhaber höflichst eingeladen werden.

5) Nach dem schon angekündigten Bücherstrich des verlebten medicinischen Gehülfen im Juliusspitale Ignaz Müller wird am Donnerstage den 1. December die Versteigerung wie bisher fortgesetzt, worunter sich noch eine Quantität meistens medicinischer im Catalogo noch nicht angezeigten Bücher befinden, ferner eine Pflanzen-, Insecten-, Papillionen-, und eine kleine Naturaliensammlung, mehrere neue Landkarten, chirurgische Instrumente, Präparate, Barometer, Thermometer, eine englische Schatulle von Mahagonie, ein Fortepiano und eine Violine ꝛc.

6) Da ich Endesunterzeichneter den diesjährigen Weyhnachtsmarkt zum erstenmale mit Spielwaaren beziehe, so mache ich dieses meinen Freunden und Gönnern hierdurch schuldigst bekannt, und verspreche mir um so mehr einen geneigten Besuch, da ich mich nicht nur befliessen habe, den Kauflustigen eine bedeutende Auswahl in einfachen sowohl als optischen-, mechanischen- und magischen-, wie auch Baustücken vorlegen zu können, sondern auch die möglichst billigen Preise genießen lassen kann, indem ich meine Waaren nicht durch zweyte oder dritte Hand, sondern von den Fabricken selbst beziehe oder durch Privatarbeiten fertigen lasse.

Meine Bude befindet sich auf dem Kürschnershofe der Mitte des Braunwartischen Hauses gegenüber, und mein zu diesen Waaren bestimmter für immer offener Laden in der Eichhorngasse Distr. 2 Nro. 548 an meine Specereyhandlung anstoßend.

Franz Joseph Spindler.

7) Es sind gute Sorten Obstbäume nebst Weiden, bey Frau Stadträthin Oehninger zu verkaufen.

8) In dem Graf v. Elz'ischen Garten ist zu haben: reife Ananasfrüchte, Blumenstöcke in Scherben, Blumen zu Sträußen, ächte und selbst gezogene Saamen: was im Garten angebaut wird. Der Eingang ist in der Capuzinergasse, vor dem Huttischen Hof.

Gerstenkorn, Gärtner.

9) Bey Specereyhändler Horsch in der Markgasse, sind so eben frische gesalzene Hechte angekommen.

10) Zwey Pianoforte im Flügelformat, mit Janitscharen-Musik ꝛc. von vorzüglicher Güte, und ausgezeichneter Eleganz, von einem der besten Meister in Wien.

Ein Pianoforte im Flügelformat, mit einer darin verborgenen kleinen Orgel als Flageolet-Zug.

Ein Pianoforte in Quadratformat, von inländischen Meistern, sind zu billigen Preise zu verkaufen, bey

Ernst Seidel, in Marktbreit.

11) Das Schildwirthshaus mit darin eingerichteter Bäckerey und sonstigen Nebengebäuden zu Sachsenheim, am Sitze des k. Landgerichts Gemünden ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Eigenthümer daselbst.

12) Es ist ein hübscher weißer Pudel mit 2 schwarzen Ohren und von seltener Größe zu verkaufen. Er geht überaus gern ins Wasser, und macht auch sonst allerley drollige Stücke. Den Verkäufer erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermiethungen.

1) Im Hause Nro. 342. nächst dem Markte ist ein möblirtes Zimmer für eine ledige Person zu vermiethen, welche allda auch Kost nehmen kann. Den Vermiether erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) In einem angenehm gelegenen Hause sind für einen Herrn oder Frauenzimmer 2 oder 3 Zimmer, wovon 2 heizbar sind, zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomt.

3) Im 2. Distr. Nro. 487 nächst den Karmelitenkirche, ist ein Quartier für eine solide Haushaltung sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) Im 3. Distriet Nro. 232. ist 1 Zimmer mit Möbeln für einen ledigen Herrn sogleich zu vermiethen.

5) Im 1 Distr. Nro. 72. ist ständlich ein ganz schönes möblirtes Zimmer für ledige Herren zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Das vollständige theoretisch-practische Steuerhandbuch von dem Professor ꝛc. Dr. Harl in Erlangen hat die Presse verlassen. Um die allgemeinste Verbreitung dieses Steuerhandbuchs — welches bereits gegen tausend Herren Pränumeranten zählet, die dem zweyten Theile vorgedruckt werden — so viel als möglich zu befördern, wird gegenwärtig noch mit der gleichzeitigen Ueberlieferung des ersten Theils NB. für das ganze, aus zwey Theilen bestehende Werk (welches nachher unfehlbar sieben Gulden rhn. kosten wird) Pränumeration von vier Gulden rhn. bey der Expedition des Kameral-Correspondenten in Erlangen angenommen. Obiges Werk ist für den äußerst geringen Pränumerations-Preis von vier Gulden dermal auch noch zu haben bey dem Herrn Rentamts-Practicanten Sutor zu Neustadt a. d. Saale.

2) Ein Mensch von guter Erziehung, der schon mehrere Jahre in Landgerichten als Scribent gearbeitet hat, auch sich mit hinlänglichen Attesten seines Wohlverhaltens ausweisen kann, wünschet wieder als Scribent in ein Land- oder Patrimonialgericht, oder auch bey einem Rentamt angestellt zu werden. Das Nähere ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

3) In der Gegend der Neubau- oder Sandergasse wird ein großes geräumiges Gewölbe, ebener Erde, oder auch ein trockener Keller ohne Faß, auf mehrere Jahre zu miethen gesucht. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

4) Es ist den 25. November ein Hünerhund entlaufen, derselbe ist von mittlerer Größe, weiß von Farbe, hat schwarze Ohren, und um den eben zum Theil schwarzen Schwanz auf den hintern Rücken einen schwarzen Flecken, übrigens ist er schwarz getigert. Wer hiervon Auskunft geben kann, wird im Intelligenzcomtoir den Eigenthümer erfahren, und von diesem eine angemessene Belohnung erhalten.

5) Dienstag den 29. November wurde von der Brücke, die Stockstiege hinunter, bis zu dem Eisenhändler Fleischmann, ein cattuner Ridikile verloren, in welchem sich ein grünes Kindernetz nebst einem Sacktuch und einigen Gulden Geld befand. Der redliche Finder wird gebeten, solchen gegen 1 fl. Douceur im Intelligenzcomtoir abzugeben.

6) Sonntag den 4. December fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Seufert, nächst am Seminar, mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

(Nebst der Beylage Nro. 12.)

Beylage
zum Intelligenzblatte für das königl. baierische Großherzogthum Würzburg
vom Jahrgange 1814.
Nro. 12.

Getraute
in der Stadt Würzburg vom Monate September 1814.

Philipp Hartmann, Lehnkutscher, mit Magdalena Fehn, Häckerstochter von Biebergau.
Franz Ebenhöch, Cameralist, mit M. Anna Cunigunda Hager von hier.
Lorenz Bay, Häcker, mit M. Magdalena Hügel, Bürgerstochter von hier.
Valentin Weiß, Körner, mit Anna Maria Dietz v. Egenhausen.
Carl Philipp Lebermann, L. D. Kanzlist, mit M. Anna Friedrich, Vicariatsdienerstochter von hier.
Franz Schulz, Körner, mit Catharina Stenglein, Körners-Wittwe von hier.
Georg Riedner, Nagelschmiedmeister, mit M. Margaretha Klinger, Sattlerstochter von Grünsfeld.
Joh. Leonhard Gerlach, Kleiderhändler, mit Anna Dorothea Amadey, Nähterin v. Haßfurt.

Geborne
vom Monate Junius 1814

Johanna Adelheid Auernheimer, Weinhändlerstochter.
Johann Franz Carl Wolf, Schneidersohn.
M. Margaretha, unehel. Mädchen v. Ausl.
M. Barbara Antonia Zobel, Platzirerstochter.
Eva Barbara Wickenmayer, Högnerstochter.
Franz Carl, unehel. Knäbchen v. L.
M. Sabina Walburga Broili, Pfandamtmannstochter.
M. Anna Reß, Glasermeisterstochter.
Helena Margaretha, unehel. Mädchen.
Georg Anton Rainer, Hofzimmerwichsersohn.
Dionys Aires, engl. Generalsohn.
Joseph, unehel. Knäbchen v. L.
M. Gertraud Schreiner, Büttnerstochter.
Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
M. Eva Krapf, Färbermeisterstochter.
Anna M. Günther, Körnerstochter.
M. Franziska, unehel. Mädchen v. L.
Johann, unehel. Knäbchen.
Adam Gundermann, Webersohn.
Catharina Hügel, Fischerstochter.
Michael Anton, unehel. Knäbchen v. Ausl.
Urban Johann Mainburger, Zimmergesellensohn.
Andreas Joseph Otten, Rechnungscommissärssohn.
M. Margaretha Fleck, Metzgerstochter.
Franz, unehel. Knäbchen v. L.
Franz Xaver Hofmann, Kaufmannssohn.
Catharina Josepha Leimgrub, Rechnungscommissärstochter.
M. Magdalena Rügamer, Schneiderstochter.
Margaretha Susanna, unehel. Mädchen v. L.
Ein nothgetauftes eheliches Knäbchen.
Franziska Walburga Stümmer, Kaufmannstochter.
M. Apollonia, unehel. Mädchen v. L.
Georg Ulrich Halk, Büttnersohn.
Ein nothgetauftes unehel. Knäbchen.
Franz Ignaz Spatz, Samenhändlerssohn.
Georg Philipp, unehel. Knäbchen v. L.
Joh. Michael Thomas Bauer, Administratorssohn.
Anna Christina Hallein Parapluimacherstochter.
M. Eva, unehel. Mädchen v. L.
Johanna Elisabetha Stahl, preuß. Oberlieutenantstochter.
Margaretha Theresia Oehninger, Hofgerichtsrathstochter.
Valentin Gill, Steindruckersohn.
Johann, unehel. Knäbchen v. L.
Margaretha, unehel. Mädchen.
Lorenz Schwetzler, Häckersohn.
Anna M. Barbara Klinger, Häckerstochter.
M. Eva, unehel. Mädchen.
Johann Gotfried, unehel. Knäbchen.
Franz Theodor Paul Tobias Ochsner, Bauamtsregistratorssohn.

Franz Xaver Aloys Bauer, Hofleiblakaiensohn.
Georg Franz Greul, Hofmusikussohn.
M. Franziska Josepha, unehel. Mädchen.
Anna Catharina, unehel. Mädchen.
Johann Heinrich Weiskopf, Hofreitknechtssohn.
Joseph, unehel. Knäbchen v. Ausl.
M. Barbara, unehel. Mädchen.
Franz, unehel. Knäbchen.
Ein nothgetauftes ehel. Knäbchen.
M. Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
Nicolaus, unehel. Knäbchen v. L.
Albrecht Ferdinand Anton August von Adelsheim, Majorssohn,
Barthel Zeelhahn, pens. Hoffuhrknechtssohn.
Barbara, unehel. Mädchen.
Franziska Josepha Kammer, Gefreitentochter.
Susanna Magdalena Pfeiffer, Kanzlistentochter.

65.

Gestorbene
vom Monate Junius 1814.

Gotfried Heinrich Rheinisch, Rechnungscommissärssohn, 5 Wochen alt.
Anna, uneheliches Mädchen, 3 Wochen alt.
Barbara Doser, Registratorstochter, 4 Monat 2 Wochen alt.
Barbara v. Zurwesten, Hofraths-Wittwe, 81 Jahre alt.
Catharina Hack, Schneiderstochter, 1 Jahr 9 Mon. alt.
Emmerenzia Niklaus, Zimmergesellenwittwe, 78 J. alt.
Marr Groslean, Högnerssohn, 1 J. 6 M. alt.
Johann Heinrich, Stabsfourier, 52 J. alt.
Catharina Hügel, Fischerstochter, 2 Tage alt.
Dorothea Dreschr, Soldatenwittwe, 75 J alt.
Georg Oechsner, Registratorssohn, 3 4 M. alt.
Anna Christina Leicker, Gürtlerswittwe, 76 J. alt.
M. Anna Landskron, Sporerswittwe, 68. J.
Anna Mar. Wirth, Kleiderhandlerswittwe, 71 Jahr alt.
M Anna Enselein, Zeugmacherstochter, 38 J. alt.
Franz Joseph Brand, Hofpostillonssohn, 19 J. 10 Mon. alt.
Magdalena Braunwart, Büttnerswittwe, 64 Jahr alt.
Franz Jos. Schlier, Kirchner, 49 Jahr 6 M. alt
Leonhard Geißhard, Arrestat 52 J. alt.
Barbara Kobad, Bärnersfrau 54. J. alt.
Charlotta Leininger, Kaufmannsfrau, 28 Jahr alt.
Anna, unehel. Mädchen v. L., 3 Wochen alt.
Jakob Baubach, Arrestat, 47 J. alt.
Michael, unehel. Knäbchen v. L., 7 T. alt.
Ursula Pareson, ledig, 50 J alt.
Caspar Böhm, Gerbersssohn, 3 Wochen alt.
Ein nothgetauftes ehel. Knäbchen.
Adam Seufert, Polizeydienerssohn, 10 Wochen alt.
Ein nothgetauftes ehel. Knäbchen.
M. Anna Schaffer, pens. Klosterfrau, 60 J. alt.
Elisabetha Grubenrauch, Amtmannsfrau, 36 Jahr alt.
Sabina Mergenthaler, Offizierswittwe, 72 J. alt.
Johann Grundel, Häfnermeister, 78 J alt.
Christian Blatz, Stadtcanditorssohn, 10 Woch. alt.
Ein nothgetauftes unehel. Knäbchen.
Eva Lauer, Schuhmacherstochter, 7 Woch. alt.
Gertraud Mayer, Lieutenanntstochter, 72 Jahr alt.
Michael Glock, Arrestat, 21 Jahre alt.
Susanna Gistel, Häckerstochter, 6 Mon. alt.
Franziska Volkmann, Kammerfourierstochter 1 J. 9 Mon. alt.
Anna Sentenbach, Maurerswittwe, 82 J. alt.
Barbara Wickenmaier, Seifensiederstochter, 3 Wochen alt.
Barbara Berger, Buchbinderstochter, 60 Jahre alt.
Margaretha Schambach, Kanzlistenwittwe, 50 Jahre alt.
Dorothea Schön, Fischerstochter, 2 W. alt.
Philipp Hösling, pens. Reg. Tambour, 64 J. alt.
Aloys Heller, Stadtschreibersssohn, 16 Jahr 6 Mon. alt.
Elisabetha Kirchner, Pfründner, 68. Jahr alt.
Georg Kollenbach, Mahler, 63 J. 2 W. alt.
Ein russ. Soldat, im Main ertrunken.
Georg Körber von Heidingsfeld, 36 J. alt.
Eva Bräunig, Pfründnerin, 35 Jahr alt.
Adam Bauer, Zimmergeselle, 46 Jahr alt.
Apollonia Schubert, Pfründnerin, 74 J. alt.
Caspar Pfister, Palaisgardist, 40. J. alt.
Joseph Preis, Pfründner, 77 Jahr alt.
Magdalena Hafner, 64 Jahr alt.
Michael Grubert, Pfründner, 93 Jahr alt.
Caspar Schneider, würzb. Soldat, 24 J. alt.
Aloys Stadel, Fuhrknecht, 21 J. alt.
Johann Schmitt, Fuhrknecht, 27 J. alt.
Elisabetha Ohr, Pfründnerin, 80 J. alt.
Knoblauch Schlossergeselle.

63.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 27. 3. December 1814.

Amtliche Artikel.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der königl. Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Fortsetzung.)

§. 4. Verhaftungen; sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wörtliche oder thätliche Widersetzlichkeit zu fügen, und die obrigkeitliche Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten.

§. 5. Geschehen von einem oder mehreren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militairischer oder bürgerlicher Polizey-Sicherheits-Patrouillen und Wachen, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch nach Befinden der Umstände mit der Strafe der Dimission oder Relegation zu belegen.

§. 6. Den Studierenden sind insbesondere verboten:

a) alle deliberirenden Versammlungen; diese dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Rectors und des academischen Senats, dann mit Vorwissen des Polizey-Commissariats, welchen der Zweck der Versammlung angezeigt werden muß, und in Gegenwart eines Senats-Mitgliedes, oder wenigstens des Universitäts-Actuars, gehalten werden.

b) Verletzungen der Proclame, oder unehrerbietiger öffentlicher Tadel derselben.

c) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitäts-Vorstande nicht vorgewiesen und von diesem autorisirt worden sind. Soll eine solche Anheftung außer dem Universitäts-Gebäude geschehen, so muß die Bewilligung der Local-Polizey-Behörde dazu erholet werden.

d) Besondere Spiel- oder Trinkgelage.

e) Alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der sogenannten Schläger, Knotenstöcke ꝛc. ꝛc.

f) Das Tragen einer besondern Uniform, Cocarden und sonstigen Auszeichnungen, außer der National-Cocarde.

g) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rectors und der Polizey-Behörde, dann Anzeige bey der Stadt-Commandantschaft.

h) Das zahlreiche Begleiten abziehender Studierender in Wägen und zu Pferde.

i) Feyerliche Leichenbegleitungen ohne Erlaubniß des Rectors, welcher dieselbe zu verweigern hat, sobald sie mit Versäumniß der Vorlesungen und mit besonderem Kostenaufwande verbunden sind.

k) Das Besuchen der im Gefängnisse sich befindenden Studierenden.

l) Das Besuchen der Handwerks-Jahrtäge, der in Schenken und Gasthöfen gehaltenen Hochzeiten, oder sonstiger Privatgesellschaften, zu welchen sie nicht besonders geladen sind.

m) Die Uebernehmung der Schauspieler-Rollen bey öffentlichen Schauspielergesellschaften.

§. 7 Keinen Studierenden ist erlaubt, ausser den gesetzlichen Ferien, ohne besondere Erlaubniß des Rectors, von dem Universitäts-Orte sich zu entfernen, und es darf Keinem ohne obige Erlaubniß von der Polizey-Behörde ein Paß hiezu ertheilt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schuldienst-Erledigung.

Durch die Beförderung des Lehrers zu Wollbach, Landgerichts Neustadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30. November 1814

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Unterzeichnete Stelle macht es sich zur Pflicht, bey der gegenwärtigen Winterszeit diejenigen Vorsichtsmaaßregeln wieder in Erinnerung zu bringen, welche zur Abwendung der Feuersgefahr in mehreren Verordnungen anbefohlen worden sind, um den Unglücksfällen vorzubeugen, die ein unvorsichtiger Gebrauch des Feuers und Lichts gewöhnlich veranlaßt.

1) Ist es schon durch ältere Gesetze untersagt, mit einem bloßen Lichte ohne Laterne in den Ställen oder in den mit Stroh, Heu oder sonstigen leicht zündlichen Brennmaterialen gefüllten Speichern, Scheunen oder Hallen zugehen, und an solche Orte, Pfannen mit Kohlen zu bringen.

2) Dürfen weder in den Ofenlöchern noch auf den Oefen, Holz, Wellen, Reißig und Dornenbüschel getrocknet werden.

3) Muß das Schießpulver auf den Speichern, geistige und bligte Flüssigkeiten aber müssen in den Kellern verwahrt werden.

4) Ist das Tabakrauchen auf der Straße überhaupt, in den Häusern aber besonders an solchen Orten verboten, wo leicht entzündbare Materialien liegen, wie in den Ställen, Scheunen und Speichern, dann in den Werkstätten der Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Tüncher, und in den Gewölben, wo geistige und bligte Flüssigkeiten, Schießpulver und Schmiedskohlen, Flachs und Hanf aufbewahrt werden.

5) Dürfen keine Hobel- und Drehspäne, Flachs und Hanf oder ähnliche leicht entzündliche Gegenstände auf den Speichern aufgehoben werden, um das schnelle Verbreiten eines entstandenen Brandes zu verhüten.

6) Muß jeder Camin, wenn er nicht zu einem Backofen gehört, wenigstens alle Vierteljahre einmal gefegt werden.

7) Darf kein Camin mit Holz, Stroh oder Heu umstellt werden, sondern es muß vielmehr ein freyer Raum von 2 Schuh um denselben seyn, damit man denselben umgehen, und dessen Mängel wahrnehmen könne.

8) Müssen alle Ofenthüren des Abends genau geschlossen, und die Asche des Morgens an einen feuersichern Ort gebracht werden.

9) Kohlenfeuer in Häfen auf den Kammern, darf von keinem Hauzbesitzer geduldet werden. Kohlen und Asche, so wie die Gefäße, worin Feuer bewahrt wird, müssen mit der größten Vorsicht gebraucht werden; überhaupt

10) ist es Pflicht jeder Hausherrschaft, auf Feuer und Licht genau acht zu geben, täglich vor dem Schlafengehen eine sorgfältige Untersuchung anzustellen, und eine solche auch bey ihren Miethleuten von Zeit zu Zeit vorzunehmen.

11) Das Schießen mit Feuergewehren in der Stadt, das Racketenwerfen und Abbrennen anderer Feuerwerke ist durch mehrere Verordnungen verboten, gegen die dagegen Handelnden wird mit aller Strenge die darauf gesetzte Strafe behauptet werden.

12) Man wird von Zeit zu Zeit genaue Untersuchungen anstellen, ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft sind, und ob überall auf das Feuer und Licht die gehörige Vorsicht beobachtet werde; wer hierbey nachläßig, und im Gebrauche des Feuers unvorsichtig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß er ohne Nachsicht zur gebührenden Strafe gezogen werde.

Würzburg am 1. December 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Mehrere für das Mietsziel Allerheiligen vorgefallene Wohnungs-Veränderungen sind bey unterfertigter Stelle noch nicht zur Anzeige gekommen.

Die betreffenden Miethgeber sowohl als Miethnehmer werden daher in Bezug auf die hierüber bestehenden Landesgesetze aufgefordert, unverweilt ihre noch fehlenden Anzeigen zur Kenntniß königl. Polizeydirection zu bringen, widrigenfalls die auf den Unterlassungsfall gesetzte Strafe von 2 Rthlr. von denselben wird erhoben werden.

Würzburg am 1. December 1814.

Königl. Polizeydirection.

Gessert.

Versteigerung.

Montag den 5. December l. J. Nachmittags um 2 Uhr werden in der Wohnung der Albrechtischen Eheleute, Distr. 4. Nro. 200. verschiedene Holzwaaren, dann ein Bett, mittelst öffentlichen Striches an den Meistbietenden abgegeben, welches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Versteigerung.

Mittwoch am 7. k. M. December Nachmittags um 2 Uhr wird von unterzeichneter Stelle das zum Nachlasse des Uhrmachers Michael Baunach gehörige, im 5. District Nro. 175. liegende Wohnhaus, welches einen großen gewölbten Keller mit etwa 12 Fuder in Eisen gebundenen Fässern, sodann:

a) im ersten Stocke einen Vorplatz, eine Werkstätte, heitzbar, und ein Zimmer, dann einen Bäckerofen, so wie einen Vorplatz, zur Anlegung einer Küche, dann einen Ziehbrunnen, Abtritt und geräumigen Platz zur Holzlage in sich fasset,

b) im zweyten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, mit Alkoven, Küche und Abtritt,

c) im hintern Bau ein heitzbares Zimmer, Küche und 2 Kammern,

d) im dritten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und unheitzbares Zimmer, eine Küche, Kammer und Abtritt, im Hinterbau:

e) ein heitzbares und unheitzbares Zimmer mit Küche, geräumiges Bodenwerk mit 6 verschlossenen Kammern inne hat; übrigens von Steinen erbaut ist, auf dem Hause selbst die Backgerechtigkeit haftet, und dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 6 Pfenn. für Grundzins und 3 Fastnachtshühner mit der Handlohnspflicht zu Lehen geht,

dem ersten, dann Montags am 19. des nämlichen, dem zweyten, endlich Samstag den 24. December jederzeit Nachmittag um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche in dem Baunachschen Wohnhause selbst ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht,

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 1. Versteigerung.

Der vor dem Burkarderthore liegende — rechts gegen den Main hinziehende — 60 Ruthen enthaltende und bisher zur Zimmerey benutzte Neyersplatz wird am 7. dieses Monates früh um 10 Uhr bey dem Stadtrentamte auf weitere drey Jahre mittels öffentlichen Striches an den Meistbietenden salva ratificatione verpachtet.

Würzburg den 1. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(2) 1. Versteigerung.

Am Mittwoch den 7. dieses Monates früh um 11 Uhr werden bey dem Stadtrentamte die bisher in Pacht bestandenen 6 Morgen Wiesen und 2 Morgen 15 Ruthen Ackerfeld bey der Aumühle durch öffentlichen Strich auf weitere drey Jahre verpachtet, und dem Meistbietenden unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung hingelassen.

Würzburg den 1. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlassenschaft des Heinrich Bergmann von Randersacker berichtigen zu können, ist es nothwendig, seine Schulden genau zu wissen; wer sonach beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch neh-

men kann, soll dieß am Donnerstage den 15. December d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens späterhin keine Rücksicht darauf genommen wird.

Decretum Würzburg den 29sten November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

(2) 1. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche die Verlassenschaft von Michael Schmitt zu Günderslehen aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, sollen ihre Forderungen am Mittwoch den 7. December d. J. früh um 9 Uhr gezwemend dahier anbringen, und liquidiren, widrigens das vorliegende Geschäft ohne sie späterhin zu berücksichtigen, beendigt wird.

Decretum Würzburg den 30. November 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Es ist nothwendig, den Schuldenstand des Peter Groß zu Geebrunn genau zu kennen; dessen Gläubiger sollen demnach am Mittwoch den 21. December d. J. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, widrigens sie sich den aus ihrem Nichterscheinen zugehenden Rechtsnachtheil selbst beyzumessen haben.

Decretum Würzburg den 26. November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.
Jäger.
Wagner, Actuar.

(2) 2. Versteigerung.

Zufolge Allerhöchster Weisung königl. Landesdirection, resp. Kriegsseparat vom 22. November d. J. sub Nris. 4499 und 4729. sollen die vorhandenen Effecten und Fournituren der beyden aufgelößten Spitäler Ober- und Unterzell, so wie auch eine in beyläufig 587 Schuhen bestehende — zu Wasserleitungen noch wohl zu verwendende Quantität Bleyrohre öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verabfolgt werden.

Es wird demnach die erste Strichstagfart auf Montag den 5. December l. J. früh um 8 Uhr und Nachmittag um 1 Uhr wie alle darauffolgenden Tagen jedesmal anfangend (die Sonntage jedoch ausgenommen) anberaumt, und nachbeschriebene frisch gewalkte — gut gewaschene und gebleichte Montourstücke und Bettfournituren, bestehend in —

Nro.	Stück	Benennung des zu verstreichenden Objects.
1	76	friesene Hosen,
2	125	dto. Westen mit Aermeln,
3	2	dto. dto. ohne Aermel,
4	80	paar Schuhe,
5	96	paar leinene Unterhosen,
6	24	dto. dto. geringere Sorte,
7	41	leinene Decken mit Wollen gefüttert,
8	40	wollene Decken, 1ter Sorte,
9	611	dto. dto. 2ter —
10	155	dto. dto. 3ter —
11	89	dto. dto. 4ter —
12	313	wollene Decken von Fries,
13	32	Leilacher fürs Personale,
14	1725	dto. für Kranke, 1ter Sorte,
15	450	dto. dto. 2ter —
16	173	dto. dto. 3ter —
17	300	Strohsäcke, 1ter Sorte,
18	510	dto. 2ter —
19	200	dto. 3ter —
20	389	Strohpolster, 1ter —
21	360	dto. 2ter —
22	75	Matratzen mit Polster,
23	90	Hemder, 1ter Sorte,
24	1120	dto. 2ter —
25	455	dto. 3ter —
26	597	dto. 4ter —
27	97	Handtücher,
28	42	tuchene Kappen,
29	216	Schürzen,
30	5	Tischtücher,
31	25	Servietten,
32	1	Kalterseil,
33	3	Waschseile,
34	2	Decken von Zitz, mit Baumwollen gefüttert,

zur Versteigerung vorgelegt, und mit den übrigen Strichsgegenständen anderer Gattungen auf gleiche Weise fortgefahren.

Sämmtliche Strichsliebhaber werden also eingeladen, sich jedesmal um die bestimmte

Zeit hier einzufinden, ihre Gebote nach den mitgetheilten Strichsbedingnissen auf die ihnen anständigen Waaren zu legen, und den Zuschlag derselben zu gewärtigen.

Oberzell am 28. November 1814.

Königl. Spitalverwaltung.

Mertern.

---

(3) 3. Stipendium-Erledigung.

Das Dechand Weißmüllerische Stipendium ist mit Ende des nun verlaufenen Etatsjahrs 1813/14 in Erledigung gekommen; und soll nun auf drey Jahre pro. 1814/15, 1815/16, 1816/17, an diejenigen auf Academien ziehenden evangel. hiesigen Bürger- und Einwohners Kinder, die entweder mit keinen eigenen zulänglichen Mitteln zum Studiren versehen sind, oder keine genugsam begüterte Eltern haben, ohne Unterschied der Facultäten, während ihres academischen Aufenthalts, nach Beschaffenheit der Stiftungs-Einkünfte verabreichet werden. Da nun nach dieser mit Ende des Etatsjahr 1814/15, fünfzig Gulden rh. und so fort bis Ende des Etatsjahr 1816/17 jährlichen 50 fl. an die hierauf Anspruch machen wollenden Individuen ausbezahlt werden können, so werden in Gemäßheit höchster Verordnung, alle diejenigen hiesigen Bürgers- und Einwohnerssöhne, welche die fundationsmäßigen Qualificationen besitzen, im Falle sie dieses Stipendium ansprechen, und sich hierzu legitimiren zu können glauben hiermit aufgefordert, ihr Gesuch mit den erforderlichen Zeugnissen und Legitimationen längstens bis den 30. December d. J. bey der königl. Municipalität evangel. Antheils als Collatoren zu übergeben. Nach Verfluß dieser Frist kann auf nachkommende Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Marktbreit den 31. October 1814.

Königl. baier. Fürstl. Schwarzenberg. Municipalität.

Hartmann, Bürgermeister.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittlung des gegen Johann Schenk dahier einzuschlagenden rechtlichen Weges muß dessen Schuldenstand untersucht werden, weßhalb dessen sämmtliche Creditoren auf Dienstag den 10. Jänner 1815. früh um 9 Uhr zum hiesigen Amte vorgeladen werden, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, unter dem Präjudize, daß die Ausbleibenden bey der Berichtigung dieses Debitwesens unberücksichtigt bleiben werden.

Friesenhausen den 24. November 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Dalberg.

Ziegler.

Herbst.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Freytag den 2. December l. J. Vormittags um 8 Uhr werden die Prioritäts-Erkenntnisse in den Ausschatzungssachen gegen

a) die Jacob Altenbergers Wittib aus Kitzingen,

b) den Ziegler Franz Brohmann zu Großlangheim,

in vim publicationis vor der Gerichtsthüre affigirt, welches andurch bekannt gemacht wird.

Kitzingen den 24. November 1814.

Königl. Landgericht.

Kapp, Actuar.

Apt.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Urtheile in der Concurssache

a) des Michael Wagner zu Prepach,

b) des Sebastian Waldmann zu Haßfurt,

werden am 1. December l. J. in Absicht der Publication an der Thüre des Landgerichtes angeheftet.

Haßfurt den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

In der Georg Grönertischen Ausschatzungssache zu Nieden, wurde das erlassene Prioritätserkenntniß öffentlich affigirt.

Arnstein den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 3. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Schneidermeister Franz Michel Fe-

ser dahier gehörige Wohnhaus, welches an der Straße liegt zum Betriebe der Schmiedprofession mit einem Realfeuerrechte versehen ist, Sonntag den 4. December Nachmittag um 3 Uhr auf dem Rathhause dahier dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bekannt gemacht werdenden Bedingungen hingeschlagen werden. Hiebey wird bemerkt, daß jeder fremde Strichsliebhaber sich über seine Zahlungsfähigkeit und rechtliches Betragen auszuweisen habe.

Arnstein den 22. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Grundtheilung des Ortsnachbars Johann Hauck, zu Prüßberg berichtigen zu können, muß dessen Schuldenstand erhoben werden. Es werden demnach diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den obengenannten Johann Hauck eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche auf Mittwoche den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen, die etwaigen Schuldurkunden vorzulegen und nöthigenfalls zu liquidiren als ansonst die Ausbleibenden bey der Vertheilung des Vermögens außer Berücksichtigung bleiben werden.

Gerolzhofen den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

Greser, erster Landgerichts Actuar.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob der von dem Schuhmacher Johann Nikolaus Herbert zu Zeilitzheim vorgenommene Verkauf seiner Güter ohne Nachtheil seiner Gläubiger gerichtlich bestätigt werden könne, ist vorerst eine genaue Prüfung seines Schuldenstandes, und Vernehmung seiner Gläubiger für nöthig erachtet worden. Zu diesem Ende werden demnach sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des J. N. Herbert auf Dienstag den 13. December d. J. Morgens um 9 Uhr mit der Auflage hieher vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche gegen benannten Herbert rechtlicher Ordnung nach geltend zu machen, und sich über den vorgenommenen Verkauf dessen Güter zu erklären, widrigenfalls bey Behandlung dieses Schuldenwesens auf die Ausbleibenden keine Rücksicht genommen werden solle.

Decretum Zeilitzheim am 11. November 1814.

Königl. baier. Patrimonialgericht des Hrn. Grafen von Schönborn.

l. j. o.

Niedermaier.

Moller, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Am 19. November Nachmittag um 3 Uhr wird die zur Theilungsmasse des verlebten Bäckermeisters Philipp Göbel gehörige, im 1. Distr. Nro. 405, 406, 407, 408. gelegene, nachbeschriebene sogenannte Brudermühle, in der Mühle selbst zum erstenmale dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und wenn annehmbare Gebote fallen, an den Meistbietenden abgegeben. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa eine Forderung an den verlebten Brudermüller Philipp Göbel machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche, dem im 1. Distr. Nro 406. wohnenden Testamentar innerhalb 4 Wochen anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß bey der Auseinandersetzung dieser Theilungssache auf sie keine Rücksicht genommen werde.

Würzburg den 29. November 1814.

Das Testamentariat.

Beschreibung der Mühle:

I. Die Mühle, im 1. Distr. Nro. 406. hat:

a) Zur Erde zwey Mahl- und einen Rollgang, einen Fruchtboden, großen Schweinstall, Vorplatz, geräumige Ladenstube, Backstube, Brodkammer, Küche, mit eingemauertem großen kupfernen Kessel, zwey Höfe, im untern befindet sich ein Pferdestall, Weinkammer, Pumpbrunnen, Kalter und Heuboden. Im obern Hofe drey Stallungen, ein gewölbter Keller mit 18 Fuder Faß in Eisen gebunden.

b) Der obere Stock enthält einen geräumigen Vorplatz, 6 heitzbare und 4 unheitzbare Zimmer, Küche, Kammer und Abtritt.

c) Unter dem Dache befindet sich ein großes Zimmer, 2 Fruchtböden, und Mehlbehältniß.

II. Das Nebengebäude Nro. 405. hat:
a) Zur Erde ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Kammer und Küche.
b) Im obern Stock ein heitzbares und zwey unheitzbare Zimmer, und eine Küche.
c) Unter dem Dache 2 Böden und 3 Kammern.

III. Im Hause Nro. 407. befindet sich:
a) Zur Erde ein Vorplatz und Weinkammer.
b) Im ersten Stocke ein Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Küche und Abtritt.
c) Im zweyten Stocke, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Küche und Abtritt.

IV. Die Wohnung Nro. 408. fasset in sich:
a) Zur Erde, einen Vorplatz, Holzhaus und Abtritt.
b) Im ersten Stocke ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Kammer u. Küche.
c) Im zweyten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Küche und Abtritt. Auf den Gebäuden Nro. 407. und 408. ist ein geräumiger Boden.

Die auf der Mühle haftenden Abgaben werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht, und hier noch bemerket, daß mit dem Mahlrechte und der Melberey auch das Backrecht verbunden, und zur Ausübung letzteres zwey offene Läden, der eine in der Mühle selbst, der andere auf der Domgasse in der sogenannten Gräde gestattet sind.

2) Zu Nordheim zunächst Volkach werden den 19. December 1814. bey Valentin Stauder folgende Weine verstrichen, mit der Bedingniß, dieselbe innerhalb 6 Wochen abzufüllen, und dafür in gangbaren Münzsorten Zahlung zu leisten, als:

2	Fuder	2 Eimer	1798er,
2	Fuder	2 Eimer	1801er,
3	Fuder	8 Eimer	1804er,
3	Fuder	6 Eimer	dto.
3	Fuder	8 Eimer	1807er,
2	Fuder	—	dto.
3	Fuder	8 Eimer	1807er und 11er,
12	Fuder	—	1810er,
16	Fuder	—	1811er,
16	Fuder	—	1812er,

in allen 64 Fuder 10 Eimer.

3) Nächstkünftigen Montag den 5. December Nachmittags um 2 Uhr und die darauf folgenden Tage werden in dem sogenannten Schenkhofe, Distr. 2. Nro. 533. verschiedene Mobilien, als: Zinn, Kupfer, Comode, Kleiderschränke, Weißzeug, Spiegel und Betten, von der Verlassenschaft der verlebten Hofkammerräthin Herzingin öffentlich verstrichen und gegen baare Zahlung abgegeben werden, wozu die Strichliebhaber höflichst eingeladen werden.

4) Handelsmann Scheuer auf der Domgasse dahier, macht seinen Freunden und Abkäufern bekannt, daß bey ihm wieder mehrere neue Waaren angekommen, und er nachstehende Artikel nach neuestem Geschmacke in billigsten Preisen verkaufet, als: seidene und floretseidene Strümpfe und Handschuh, baumwollene englische leinene und wollene Strümpfe, alle Arten ächte hamburger Strümpfe, wollene Leibchen, feine geköperte Casimir, Piques, Manchester, Batistmouseline, Dimitys, Damentücher nach neuestem Geschmack, von Merinos und Chamir, nach aller Größe. Batistmouselinene Herrenhalstücher, Nanquin und Nanquinets, feine Castorhüte, Stroh- und Basthüte, lederne und Batisthandschuh, ächte leinene herrnhuter Sacktücher, ächte feine herrnhuter Hosensäcke, Hosenträger, saffianene Pantoffeln saffianene Brieftaschen und Etuis, pariser Blumen, pariser Porzelain, decorirte Damenkämme, ganz feine gemahlte ächte braunschweiger Dosen, lackirte Leuchter und Caffeebretter, silberne plattirte Leuchter, Sporn zum Anschrauben und mit Riemen, Reitpeitschen, vergoldete und silber platt. Schnallen, silberne Schnallen, Ohrenringe, Hemdenadeln, Fingerringe, Medaillons, Petschaften, Uhrschlüssel, Uhrketten und Collier von Gold, Herren und Damenschemisetts, feine Masquen, riechende feine Rasier-Seife, pariser Senf, riechende Wasser, huille Antique, ächtes cölnisches Wasser, Choccolade, feine pariser Pomade, Arac de Batavia, Mallaga, Champagner rothen und weißen, Liqueur, und noch mehrere andere hierin einschlagende Artikel.

5) Da ich Endesunterzeichneter den diesjährigen Weyhnachtsmarkt zum erstenmale mit Spielwaaren beziehe, so mache ich dieses meinen Freunden und Gönnern hierdurch schuldigst bekannt, und verspreche mir um so mehr einen geneigten Besuch, da ich mich nicht nur beflissen habe, den Kauflustigen eine bedeutende Auswahl in einfachen sowohl als

Digitized by Google

optischen-, mechanischen- und magischen-, wie auch Baustücken vorlegen zu können, sondern auch die möglichst billigen Preise genießen lassen kann, indem ich meine Waaren nicht durch zweyte oder dritte Hand, sondern von den Fabricken selbst beziehe oder durch Privatarbeiten fertigen lasse.

Meine Bude befindet sich auf dem Kürschnershofe der Mitte des Braunwartischen Hauses gegenüber, und mein zu diesen Waaren bestimmter für immer offener Laden in der Eichhorngasse Distr. 2 Nro. 548 an meine Specereyhandlung anstoßend.

Franz Joseph Spindler.

6) In der Carthause neben der Kirche, 1. Distr. Nro. 19. wird am 12. December d. J. und den folgenden Tagen Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Versteigerung von Büchern aus allen Fächern der Gelehrsamkeit gehalten. Die gedruckten Cataloge sind im Intelligenzcomtoir und den hiesigen Buchhandlungen unentgeldlich zu haben.

7) Bey Georg Schäfer, Kleiderhändler in der Carmelitengasse, sind 2 weingrüne in Eisen gebundene Fässer, jedes vierthalb Fuder haltend, nebst ein- und zweyschläfrigen Betten um billige Preise zu verkaufen.

8) Bey Specereyhändler Manz in der Eichhorngasse sind frische gesalzene Hechte angekommen.

9) Im 4. Distr. Nro. 258. dahier steht ein noch ganz brauchbarer Schwimmer zu verkaufen.

10) Dienstag am 6. December Nachmittags um 1 Uhr, werden, wenn nicht ein unvermutheter Frost hinderlich ist, aus dem Industrie-Garten zu Thüngersheim über 200 wohlgebildete gesunde Birn- und Aepfelstämme von vorzüglichen Obstgattungen mittelst öffentlichen Strichs an den Meistbietenden abgegeben; wovon die Strichsliebhaber andurch in Kenntniß gesetzt werden.

11) Zwey Pianoforte im Flügelformat, mit Janitscharen-Musik ꝛc. von vorzüglicher Güte, und ausgezeichneter Eleganz, von einem der besten Meister in Wien.

Ein Pianoforte im Flügelformat, mit einer darin verborgenen kleinen Orgel als Flageolet-Zug.

Ein Pianoforte in Quadratformat, von inländischen Meistern, sind zu billigen Preise zu verkaufen. bey

Ernst Seidel, in Marktbreit.

12) Das Schildwirthshaus mit darin eingerichteter Bäckerey und sonstigen Nebengebäuden zu Sachsenheim, am Sitze des k. Landgerichts Gemünden ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Eigenthümer daselbst.

Vermiethungen.

1) Im Hause Nro. 342. nächst dem Markte ist ein möblirtes Zimmer für eine ledige Person zu vermiethen, welche allda auch Kost nehmen kann. Den Vermiether erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) Im 2. Distr. Nro. 487 nächst der Karmelitenkirche ist ein Quartier für eine solide Haushaltung sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

3) Im 1. Distr. Nro. 199. nächst dem fränkischen Hof, ist ein Logis für zwey ledige Herren, bestehend aus 2 heitzbaren Zimmern, mit oder ohne Möbeln stündlich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

4) In der Dominicanergasse Nro. 345. ist ein Quartier mit 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, Küche, 2 Bodenkammern, Ober- und Unterboden, einer Speisekammer, Keller, Waschhaus, Brunnen, einem verschlossenen Platz zum Holzlegen, sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

5) In einer gangbaren Straße, ist ein Logis für eine stille honette Haushaltung, sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen, bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Leere Burgunderbouteillen werden zu kaufen gesucht, von wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) Georg Diener, Lehnkutscher, wohnhaft in der obern Bocksgasse, fährt nächsten Montag mit einer leeren Chaise nach Aschaffenburg, und empfiehlt sich den Mitreisenden.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 28. 6. December 1814.

Amtliche Artikel.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der königl. Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Fortsetzung.)

§. 8. Den Studierenden sind alle Arten besonderer Verbindungen unter einander, sie seyen geheime oder öffentliche, mit oder ohne äußerliche Auszeichnung: alle regelmäßige Zusammenkünfte unter sich in größerer Anzahl in Privat- oder öffentlichen Häusern, es sey auf dem Lande oder in der Stadt, untersagt.

Die Polizey-Behörde wird hierüber wachen.

§. 9. Außerordentliche Zusammenkünfte bey feyerlichen Gelegenheiten, aus besonderen durch die Gesetze begünstigten Anlässen, — oder Versammlungen, welche einen rein wissenschaftlichen Zweck haben, sind zwar von obigem Verbote ausgenommen, — erstere dürfen jedoch nie ohne Vorwissen des Rectors und der Polizey-Behörde, auch nie auf dem Lande, — und letztere nicht anders, als im Beyseyn eines dem Rector zu benennenden Lehrers gehalten werden.

§. 10. Da die Studierenden unter sich keine eigene Corporation bilden, vielmehr alle Verbindungen dieser Art unter ihnen verboten sind, so ist denselben nicht gestattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besonderen Zusammenkünften Berathschlagungen anzustellen, Unterschriften von Mehreren zu veranlassen, oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rector und dem academischen Senate, so wie den einzelnen Lehrern ist verboten, Deputationen dieser Art zu empfangen, und ihnen Gehör zu geben, oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen, und das Polizey-Comissariat hat sich seiner obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, dergleichen Zusammenkünfte zu behindern, oder, wo es solche entdeckt, dieselben alsbald aufzulösen.

Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit drey- bis achttägiger Carcer-Strafe belegt werden.

Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Personen und gegen ihre Diener entstanden, so sollen die Schuldigen nach §. 5 Tit. IV. nebst der Entlassung oder Relegation von der Universität, mit der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden.

§. 11. Duelle, jede andere Art von Zweykampf, und alle Theilnahme an denselben, sind den Studierenden auf das schärfste verboten.

§. 12. Wirkliche Duellanten, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, und wenn die Schuldigen übrigens fleißig und von untadelhafter Aufführung sind, sollen das erste Mal mit einer geschärften Carcer-Strafe von 6 bis 8 Tagen belegt werden, mit der beygefügten Bedrohung: daß sie in dem ersten Betretungsfalle von der Universität würden entlassen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Der verlebte Pfarrer Blaß zu Stetten hat für seinen Geburtsort Püssensheim 125 fl. rhn. vermacht, zur Aufmunterung des gering salarirten Lehrers, welcher die Zinsen davon beziehen soll. Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zum Ruhme des verstorbenen öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Schuldienst-Erledigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch die Versetzung des Lehrers zu Burglauer, Landgerichts Münnerstadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Schuldienst-Erledigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch die Versetzung des Schullehrers Conrad zu Frickenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Schuldienst-Erledigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Die Schulstelle zu Neues, Landgerichts Hofheim, ist durch das Ableben des dortigen Lehrers erledigt worden.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

Schuldienst-Erledigung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Durch das Ableben des Lehrers zu Gabolshausen, Landgerichts Königshofen, ist die dortige Schulstelle in Erledigung gekommen.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Schulcommission.

Frhr. v. Stauffenberg.

Fuchs.

---

(3) 1. Vorladung.

Um die Verlassenschaft des dahier ohne letzte Willensmeynung verlebten Jägers Ignaz Dinkler ledigen Standes zu Großostheim in dem Fürstenthum Aschaffenburg gebürtig, gehörig berichtigen zu können, ist zu wissen erforderlich; wer

a) ein Erbrecht in Anspruch nehmen, und
b) aus einem sonstigen Grunde irgend eine rechtliche Forderung machen kann.

Es werden demnach Alle und Jede aufgefordert, welche ein Erbrecht und sonst eine Forderung an der Eingangs erwähnten Verlassenschaftsmasse zu machen haben, zur Anbringung ihrer Ansprüche und Forderungen bey dem königl. Stadtgerichte dahier entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am Samstag den 7. des künftigen

Monats Januar 1815. Vormittags zu erscheinen, und sich hierbey ordnungsmäßig um so gewisser auszuweisen, als nach Verlauf dieses Termins die Verlassenschaft aus einander gesetzt, und auf die bey dieser Tagfatt nicht Erschienenen keine Rücksicht genommen wird.

Würzburg den 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Mittwoch am 7. k. M. December Nachmittags um 2 Uhr wird von unterzeichneter Stelle das zum Nachlasse des Uhrmachers Michael Baunach gehörige, im 5. District Nro. 175. liegende Wohnhaus, welches einen großen gewölbten Keller mit etwa 12 Fuder in Eisen gebundenen Fässern, sodann:

a) im ersten Stocke einen Vorplatz, eine Werkstätte, heitzbar, und ein Zimmer, dann einen Bäckerofen, so wie einen Vorplatz, zur Anlegung einer Küche, dann einen Ziehbrunnen, Abtritt und geräumigen Platz zur Holzlage in sich fasset,

b) im zweyten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, mit Alkoven, Küche und Abtritt,

c) im hintern Bau ein heitzbares Zimmer, Küche und 2 Kammern,

d) im dritten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und unheitzbares Zimmer, eine Küche, Kammer und Abtritt, im Hinterbau:

e) ein heitzbares und unheitzbares Zimmer mit Küche, geräumiges Bodenwerk mit 6 verschlossenen Kammern inne hat; übrigens von Steinen erbaut ist, auf dem Hause selbst die Backgerechtigkeit haftet, und dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 6 Pfenn. für Grundzins und 3 Fastnachtshühner mit der Handlohnspflicht, zu Lehen geht,

dem ersten, dann Montags am 19. des nämlichen, dem zweyten, endlich Samstag den 24. December jederzeit Nachmittag um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche in dem Baunachschen Wohnhause selbst ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Unterzeichnete Stelle macht es sich zur Pflicht, bey der gegenwärtigen Winterszeit diejenigen Vorsichtsmaaßregeln wieder in Erinnerung zu bringen, welche zur Abwendung der Feuersgefahr in mehreren Verordnungen anbefohlen worden sind, um den Unglücksfällen vorzubeugen, die ein unvorsichtiger Gebrauch des Feuers und Lichts gewöhnlich veranlaßt.

1) Ist es schon durch ältere Gesetze untersagt, mit einem bloßen Lichte ohne Laterne in den Ställen oder in den mit Stroh, Heu oder sonstigen leicht zündlichen Brennmaterialen gefüllten Speichern, Scheunen oder Hallen zugehen, und an solche Orte, Pfannen mit Kohlen zu bringen.

2) Dürfen weder in den Ofenlöchern noch auf den Oefen, Holz, Wellen, Reißig und Dornenbüschel getrocknet werden.

3) Muß das Schießpulver auf den Speichern, geistige und öligte Flüssigkeiten aber müssen in den Kellern verwahrt werden.

4) Ist das Tabakrauchen auf der Straße überhaupt, in den Häusern aber besonders an solchen Orten verboten, wo leicht entzündbare Materialien liegen, wie in den Ställen, Scheunen und Speichern, dann in den Werkstätten der Schreiner, Drechsler, Zimmerleute und Tüncher, und in den Gewölben, wo geistige und öligte Flüssigkeiten, Schießpulver und Schmiedskohlen, Flachs und Hanf aufbewahrt werden.

5) Dürfen keine Hobel- und Drehspäne, Flachs und Hanf oder ähnliche leicht entzündliche Gegenstände auf den Speichern aufgehoben werden, um das schnelle Verbreiten eines entstandenen Brandes zu verhüten.

6) Muß jeder Camin, wenn er nicht zu einem Backofen gehört, wenigstens alle Vierteljahre einmal gefegt werden.

7) Darf kein Camin mit Holz, Stroh oder Heu umstellt werden, sondern es muß vielmehr ein freyer Raum von 2 Schuh um

denselben seyn, damit man denselben umgehen, und dessen Mängel wahrnehmen könne.

8) Müssen alle Ofenthüren des Abends genau geschlossen, und die Asche des Morgens an einen feuersichern Ort gebracht werden.

9) Kohlenfeuer in Häfen auf den Kammern, darf von keinem Hausbesitzer geduldet werden. Kohlen und Asche, so wie die Gefäße, worin Feuer bewahrt wird, müssen mit der größten Vorsicht gebraucht werden; überhaupt

10) ist es Pflicht jeder Hausherrschaft, auf Feuer und Licht genau acht zu geben, täglich vor dem Schlafengehen eine sorgfältige Untersuchung anzustellen, und eine solche auch bey ihren Miethleuten von Zeit zu Zeit vorzunehmen.

11) Das Schießen mit Feuergewehren in der Stadt, das Racketenwerfen und Abbrennen anderer Feuerwerke ist durch mehrere Verordnungen verboten, gegen die dagegen Handelnden wird mit aller Strenge die darauf gesetzte Strafe behauptet werden.

12) Man wird von Zeit zu Zeit genaue Untersuchungen anstellen, ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft sind, und ob überall auf das Feuer und Licht die gehörige Vorsicht beobachtet werde; wer hierbey nachläßig, und im Gebrauche des Feuers unvorsichtig befunden wird, hat zu gewärtigen, daß er ohne Nachsicht zur gebührenden Strafe gezogen werde.

Würzburg am 1. December 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Mehrere für das Mietsziel Allerheiligen vorgefallene Wohnungs-Veränderungen sind bey unterfertigter Stelle noch nicht zur Anzeige gekommen.

Die betreffenden Miethgeber sowohl als Miethnehmer werden daher in Bezug auf die hierüber bestehenden Landesgesetze aufgefordert, unverweilt ihre noch fehlenden Anzeigen zur Kenntniß königl. Polizeydirection zu bringen, widrigenfalls die auf den Unterlassungsfall gesetzte Strafe von 2 Rthlr. von denselben wird erhoben werden.

Würzburg am 1. December 1814.

Königl. Polizeydirection.
Gessert.

Getreide-Verkauf
auf dem Markte zu Würzburg am 3. Dec. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	40	Malter, das Malter	10 fl. 45 kr.
Korn,	43	— — — —	7 fl. 30 kr.
Haber,	7	— — — —	8 fl. 10 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	440	Malter, das Malter	10 fl. 1 kr.
Korn,	118	— — — —	7 fl. 15 kr.
Haber,	47	— — — —	7 fl. 55 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	6	Malter, das Malter	8 fl. 30 kr.
Korn,	9	— — — —	6 fl. 50 kr.
Haber,	7	— — — —	7 fl. 30 kr.

Summe aller verkauften Früchte 717 Malter, als: 486 Malter Weitzen, 170 Malter Korn, 61 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.
Gessert, Polizeydirector.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 29. November 1814.

Ein Malter Weitzen	. . . .	10 fl. — kr.
Ein Malter Korn	. . . . .	7 fl. — kr.
Ein Malter Haber	. . . . .	5 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

---

(3) 1. Versteigerung.

Donnerstag den 15. dieses Monats früh um 10 Uhr werden bey dem königl. Universitäts-Receptorat

110 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
40 Malter Haber,

eine Partie Gersten, Erbsen, Linsen und Wicken zum öffentlichen Strich gelegt, und salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg den 2. December 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(2) 2. Versteigerung.

Der vor dem Burkarderthore liegende — rechts gegen den Main hinziehende — 60 Ruthen enthaltende und bisher zur Zimmerey benutzte Neversplatz wird am 7. dieses Monates früh um 10 Uhr bey dem Stadtrentamte auf weitere drey Jahre mittels öffentlichen Striches an den Meistbietenden salva ratificatione verpachtet.

Würzburg den 1. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.
Gros.

(2) 2. Versteigerung.

Am Mittwoch den 7. dieses Monates früh um 11 Uhr werden bey dem Stadtrentamte die bisher in Pacht bestandenen 6 Morgen Wiesen und 2 Morgen 15 Ruthen Ackerfeld bey der Aumühle durch öffentlichen Strich auf weitere drey Jahre verpachtet, und dem Meistbietenden unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung hingelassen.

Würzburg den 1. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung der Theilung von Nikolaus Hards Wittib zu Günderslehen ist es nothwendig, den Passivstand zu constatiren; ihre Gläubiger sollen demnach am Donnerstage den 22. December d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle liquidiren, widrigens sie späterhin nicht beachtet werden.

Decretum Würzburg den 30ten November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 2. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche die Verlassenschaft von Michael Schmitt zu Günderslehen aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen können, sollen ihre Forderungen am Mittwoch den 7. December d. J. früh um 9 Uhr geziemend dahier anbringen, und liquidiren, widrigens das vorliegende Geschäft ohne sie späterhin zu berücksichtigen, beendigt wird.

Decretum Würzburg den 30. November 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlassenschaft des Heinrich Bergmann von Randersacker berichtigen zu können, ist es nothwendig, seine Schulden genau zu wissen; wer sonach beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen kann, soll dieß am Donnerstage den 15. December d. J. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen, widrigens späterhin keine Rücksicht darauf genommen wird.

Decretum Würzburg den 29sten November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Theilung über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Jacob Pfeufer zu Rittershausen ist es nothwendig, daß dessen Schuldenstand gerichtlich liquidirt werde. Es werden sonach alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Jacob Pfeufer zu Rittershausen und nun an dessen Theilungsmasse eine Forderung aus irgend einem Grunde zu machen haben, auf Donnerstag den 15. December d. J. früh um 9 Uhr zum unterzeichneten Landgerichte zur Liquidation derselben unter dem Nachtheile fürgeladen, daß auf die Ausbleibende bey dieser Theilungsberichtigung keine Rücksicht genommen werden solle.

Aub den 23. November 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen den Barthel Kahl von Albertshofen wurde von unterfertigter Stelle die Ausschatzung erkannt, und Montag der 12. December d. J. früh um 9 Uhr als einziger Edictstag bestimmt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an besagten Kahl eine rechtliche Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, solche an obiger Tagfart unter Vorlegung der Beweißmittel und allenfallsigen Vorzugsrechte entweder selbst, oder durch gehörige Bevollmächtigte dahier anzubringen, wogegen auch sogleich zu excipiren, und schlüßlich zu verhandeln ist, sämmtliches unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mainsondheim den 22. November 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Borst.

---

(3) 1. Versteigerung.

Gemäß eines von Georg Helein gestell-

ten, auf Uebereinkunft mit seinen Gläubigern sich gründenden Antrages werden von dessen Grundbesitzungen

eine Hube von 18 Morgen in drey Flächen,
eine Hube von 9 Morgen in drey Flächen,
41 Morgen einzelne Grundstücke,

Dienstag den 27. dieses früh um 9 Uhr in Biebergau durch Strich abgegeben, und solches hiermit bekannt gemacht.

Dettelbach den 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Der dahiesige Chirurg Friedrich Winkler hat auf Grundtheilung angetragen; zur Aufnahme und Richtigstellung der vorhandenen Schulden wird Montag den 19. December früh um 9 Uhr anberaumt, und haben die nicht erscheinenden Gläubiger bey der Auseinandersetzung nicht berücksichtiget zu werden, zu befahren.

Dettelbach den 29. November 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(2) 1. Verpachtung.

Die gutsherrschaftliche Mühle zu Uettingen, soll mit Vorbehalt der gutsherrschaftlichen Ratification in einen weiteren Pacht überlassen werden, und soll hierzu Tagfart auf Donnerstag den 15. dieses Monats zu Uettingen abgehalten, und bey der Strichstagfart selbst die näheren Bedingnisse vorgelegt werden, welches den Strichsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Uettingen den 2. December 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Wolfskeel zu Uettingen.

Seifert.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Am 19. December Nachmittag um 3 Uhr wird die zur Theilungsmasse des verlebten Bäckermeisters Philipp Gbbel gehörige, im 1. Distr. Nro. 405, 406, 407, 408. gelegene, nachbeschriebene sogenannte Brudermühle, in der Mühle selbst zum erstenmale dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und wenn annehmbare Gebote fallen, an den Meistbietenden abgegeben. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa eine Forderung an den verlebten Brudermüller Philipp Gbbel machen zu können glauben, hiermit aufgefordert, solche, dem im 1. Distr. Nro. 406. wohnenden Testamentar innerhalb 4 Wochen anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß bey der Auseinandersetzung dieser Theilungssache auf sie keine Rücksicht genommen werde.

Würzburg den 29. November 1814.

Das Testamentariat.

Beschreibung der Mühle:

I. Die Mühle, im 1. Distr. Nro. 406. hat:
a) Zur Erde zwey Mahl- und einen Rollgang, einen Fruchtboden, großen Schweinstall, Vorplatz, geräumige Ladenstube, Backstube, Brodkammer, Küche, mit eingemauertem großen kupfernen Kessel, zwey Höfe, im untern befindet sich ein Pferdestall, Weinkammer, Pumpbrunnen, Kalter und Heuboden. Im obern Hofe drey Stallungen, ein gewölbter Keller mit 18 Fuder Faß in Eisen gebunden.
b) Der obere Stock enthält einen geräumigen Vorplatz, 6 heitzbare und 4 unheitzbare Zimmer, Küche, Kammer und Abtritt.
c) Unter dem Dache befindet sich ein großes Zimmer, 2 Fruchtbden, und Mehlbehältniß.

II. Das Nebengebäude Nro. 405. hat:
a) Zur Erde ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Kammer und Küche.
b) Im obern Stock ein heitzbares und zwey unheitzbare Zimmer, und eine Küche.
c) Unter dem Dache 2 Bbden und 3 Kammern.

III. Im Hause Nro. 407. befindet sich:
a) Zur Erde ein Vorplatz und Weinkammer.
b) Im ersten Stocke ein Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Küche und Abtritt.
c) Im zweyten Stocke, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Küche und Abtritt.

IV. Die Wohnung Nro. 408. fasset in sich:

a) Zur Erde, einen Vorplatz, Holzhaus und Abtritt.
b) Im ersten Stocke ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Kammer u. Küche.
c) Im zweyten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, Küche und Abtritt. Auf den Gebäuden Nro. 407. und 408. ist ein geräumiger Boden.

Die auf der Mühle haftenden Abgaben werden bey der Strichstagfart bekannt gemacht, und hier noch bemerket, daß mit dem Mahlrechte und der Melberey auch das Backrecht verbunden, und zur Ausübung letzteres zwey offene Läden, der eine in der Mühle selbst, der andere auf der Domgasse in der sogenannten Gräde gestattet sind.

2) Spiele zur Unterhaltung für lustige Gesellschaften,

auch zur nützlichen Beschäftigung für Kinder in langen Winterabenden, welche um beygesetzte Preise in der Göbhardische Buchhandlung zu haben sind, als:

Spiel der Schwarzen, auch Todtenkopf und Kanonenspiel. Nebst 5 in Kupfer gestochene Karten und einem Becher mit 8 Würfeln. 1 fl. 12 kr.

Deutsches Ritterspiel. Nebst 1 illuminirten Kupfer. 54 kr.

Polizey- und Feuerspiel, zur gesellschaftlichen Unterhaltung für Kinder und Erwachsene. 2. Auflage mit 1 illuminirten Kupfer. 54 kr.

Seewesenspiel, oder beste Art Kinder mit dem gesammten Seewesen und mit der Schifersprache bekannt zu machen, herausgegeben von Marc. Anton Berrin, mit 1 illum. großen Plan. 54. kr.

Weltkartenspiel, oder beste Art Kindern mit den Namen der verschiedenen Länder der Erde bekannt zu machen. Von M. A. Berrin. 54 kr.

Neues Gesellschaftsspiel zur angenehmen Unterhaltung in 300 Fragen- und Antwortkarten, nebst beygefügter Nachricht, eine ganz umgeänderte Ausgabe. 2 fl. 24 kr.

Das Orakel, ein neues Gesellschaftsspiel für frohliche Zirkel mit 300 Karten, aber ganz verschieden von ersterem. 2 fl. 24 kr.

Amorettenspiel mit Erklärung, 5 Stück Karten und 8 Stück Würfel in einem Becher. 1 fl. 12 kr.

Das Labyrinth, oder die bezauberte Prinzessin (in einem Irrgarten). 54 kr.

Das englische Wettrennen. 54 kr.

Das Raubschloß, oder der Raubgraf. 54 kr.

Victoria. Ein Gesellschaftsspiel im Geschmacke der Zeit, mit 6 Würfeln und 2 Spiel-Kegeln. 1 fl 48 kr.

Gastwirth, der, und Hausmeister. Ein Gesellschaftsspiel mit 6 illum. Karten und 7 Würfeln. 1 fl. 48. kr.

Tugend und Laster, ein Gesellschaftsspiel mit 30 illum. Kupfern. 1 fl. 48 kr.

Der tolle Hund oder Nimm dich in Acht. Ein Gesellschaftsspiel mit 12 Kupfern. 54 kr.

Zu Neste tragen. Ein unterhaltendes Gesellschaftsspiel, mit 1 illum. Kupfer. 54 kr.

3) Da ich Endesunterzeichneter den diesjährigen Weyhnachtsmarkt zum erstenmale mit Spielwaaren beziehe, so mache ich dieses meinen Freunden und Gönnern hierdurch schuldigst bekannt, und verspreche mir umso mehr einen geneigten Besuch, da ich mich nicht nur beflissen habe, den Kauflustigen eine bedeutende Auswahl in einfachen sowohl als optischen-, mechanischen- und magischen-, wie auch Bausticken vorlegen zu können, sondern auch die möglichst billigen Preise genießen lassen kann, indem ich meine Waaren nicht durch zweyte oder dritte Hand, sondern von den Fabricken selbst beziehe oder durch Privatarbeiten fertigen lasse.

Meine Bude befindet sich auf dem Kürschnershofe der Mitte des Braunwartischen Hauses gegenüber, und mein zu diesen Waaren bestimmter für immer offener Laden in der Eichhorngasse Distr. 2 Nro. 348 an meine Specerey handlung anstoßend.

Franz Joseph Spindler.

4) Bey Georg Schäfer, Kleiderhändler in der Carmelitengasse, sind 2 weingrüne in Eisen gebundene Fässer, jedes vierthalb Fuder haltend, nebst ein- und zweyschläfrigen Betten um billige Preise zu verkaufen.

5) Bey Specereyhändler Manz neben dem Eichhorn sind frische gesalzene Hechte, Lapperdan, Bickinge und holländische Heringe angekommen.

6) Das Schildwirthshaus mit darin eingerichteter Bäckerey und sonstigen Nebengebäuden zu Sachsenheim, am Sitze des k. Landgerichts Gemünden ist aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bey dem Eigenthümer daselbst.

7) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er wiederum frische braune Mandel-Lebkuchen bekommen hat, wie auch Chocolade und Liqueur von verschiedenen Sorten. Er empfiehlt sich mit seinen schon bekannten Waaren, und bittet um geneigten Zuspruch. Sein Laden ist auf dem Kürschnershofe, Nro. 375.

Johann Pitrois, Handelsmann.

8) Bey Anna Hofmann, Zuckerbäckerin in der Marktgasse, sind ächte Nürnberger Lebkuchen zu haben.

Vermiethungen.

1) Im 2. District Nro. 27. in der Lochgasse ist ein Logis, bestehend in 2 Zimmern und Küche, nebst 1 Kammer und Holzlager auf Lichtmeß zu vermiethen.

2) In einem angenehm gelegenen Hause sind für einen Herrn oder Frauenzimmer 2 oder 3 Zimmer, wovon 2 heißbar sind, zu vermiethen, und können sogleich bezogen werden. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomt.

Vermischte Anzeigen.

Lotto Anzeige.

1) Die 35ste Ziehung in Nürnberg ist Donnerstag den 1. December 1814. unter den gewöhnlichen Formalitäten vor sich gegangen, wobey nachstehende Nummern zum Vorschein kamen:

15. 50. 32. 26. 39.

Die 36ste Ziehung wird den 31. Dec., und inzwischen die 1076ste Münchner Ziehung den 12. Dec., und die 697ste Regensburger Ziehung den 22. Dec. vor sich gehen.

2) Der seit neun Jahren immer ununterbrochen fortgesetzte allgemeine Kameral-Korrespondent (Kameral-, Polizey-, Oeconomie-, Forst-, Technologie- und Handels-Korrespondent) für Teutschland, wird auch im Jahre 1815. erscheinen. Die Bestellungen dieser Zeitschrift werden bey allen Postämtern und Zeitungsexpeditionen und auch in allen soliden Buchhandlungen angenommen, sie müssen aber ehestens geschehen, wenn die Lieferung mit dem Neujahr sogleich beginnen soll. — Bey der Unterzeichneten ist der ganze Jahrgang des Kameral-Korrespondenten für das Jahr 1815. für den bisherigen billigsten Pränumerations-Preis von 7 fl. rhn. zu haben, die frankirt einzusenden sind. Wer den Jahrgang 1814. des Kameral-Korrespondenten zugleich damit bestellt und sich unmittelbar an die Unterzeichnete wendet, bezahlt dafür statt 14 fl. nur 12 fl.

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korrespondenten in Erlangen.

3) In einem eine halbe Stunde von Würzburg am Main liegenden Landstädtchen ist eine bestens bestellte Bierbrauerey mit Schild- und Backgerechtigkeit, einer Scheuer, dann den nöthigen Braugeräthschaften, Fuhr- und Lagerfässern, dann außer dem Städtchen an einer der reitzendsten und angenehmsten Lage ein Haus, wo zur Sommers- und Winterszeit Wirthschaft getrieben werden kann, mit einem gut eingerichteten Garten, worunter sich sehr gute Felsenkeller befinden, auf mehrere Jahre in Bestand zu geben. Das Ganze mag sich schon darum empfehlen, weil sich die vorigen Beständner selbst mit Gast- und Brauhäusern ankauften. Liebhaber hierzu können sich an den Hofgerichts-Advocaten Kaiser dahier wenden, wo sie die Pachtbedingnisse erfahren können.

Würzburg den 3. December 1814.

4) Vergangenen Donnerstag ist im Parterre des Theaters ein braun seidenes Paropluis stehen geblieben, wem solches zu Handen gekommen ist, der wird höflichst gebeten solches im Intelligenzcomtoir abzugeben.

5) Mittwoch den 7. December fährt Johann Deschner, Lehnkutscher, wohnhaft in der Schulgasse, 3. Distr. Nro. 64. bey Hrn. Orgelmacher Senfert, nächst am Seminar, mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende.

6) Donnerstag den 8. December fährt Andreas Seiferling Lehnkutscher, wohnhaft in der Ursulinergasse Nro. 196. mit einer leeren Chaise nach Bamberg, und wünscht Mitreisende dazu.

Wegen eintretendem Feyertage wird am Donnerstage kein Intelligenzblatt ausgegeben.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 29. 10. December 1814.

Amtliche Artikel.

Verordnung.

(Den Vorrath an ausländischem Salze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachdem Seine Majestät der König durch ein allerhöchstes Rescript dd. München den 20. November l. J. in Allerhöchstihren Landen den Verkauf des Hallischen Salzes vom 1. Jänner nächsten Jahrs nicht ferner gestatten, so wird anmit verordnet, daß auch im Großherzogthume Würzburg bis zum 1. Jänner 1815. alles ausländische Salz, welches sich in den Händen von Salzhändlern oder andern Privaten befindet, wenigstens bis auf 25 P. und verbraucht syn müsse.

Jeder dieses Quantum übersteigende Vorrath, welcher nach dem 1. Januar 1815. bey einem Händler oder Privaten angetroffen wird, unterliegt der Confiscation.

Um übrigens Jedermann die Beobachtung dieser Verordnung desto mehr zu erleichtern, wird die Einleitung getroffen, daß Jedem welcher einen zu großen Vorrath an ausländischen und rechtmäßig an sich gebrachten Salze besitzt, um sich dessen binnen der vorgeschriebenen Frist entledigen zu können, derselbe gegen inländisches Salz in gleichem Gewichte ausgewechselt werden soll, wenn er den Bestand seines Vorrathes innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntmachung dieser Verordnung der nächsten Polizeybehörde anzeigt, und sowohl zur Verwahrung, als zur Untersuchung vorbemerkter Bedingungen ausliefert.

Sämmtliche Polizey-Behörden haben diese Verordnung besonders bekannt zu machen, und genau über den Vollzug derselben zu wachen.

Würzburg den 7. December 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs

v. Hennebrith.

Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Die Feststellung des Begriffes vom freyen Quartiere für die Offiziers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Entfernung aller Mißverständnisse über das den königl. Offiziers der Garnison annoch gebührende freye Quartier mit Dach und Fach wird erklärt, daß darunter freye Liegestatt, Beheitzung und Licht verstanden

werde, welches der Quartierträger dem einquartirten Offiziere zu leisten hat.

Würzburg den 7. December 1814.

Königl Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

Klinger.

Colson.

Pfarrey-Erledigung.

Die Pfarrey zu Stetten im Landgerichte Karlstadt ist durch das Ableben des Pfarrers erledigt worden.

---

(3) 2. Vorladung.

Um die Verlassenschaft des dahier ohne letzte Willensmeynung verlebten Jägers Ignaz Dinkler ledigen Standes zu Großostheim in dem Fürstenthum Aschaffenburg gebürtig, gehörig berichtigen zu können, ist zu wissen erforderlich; wer

a) ein Erbrecht in Anspruch nehmen, und
b) aus einem sonstigen Grunde irgend eine rechtliche Forderung machen kann.

Es werden demnach Alle und Jede aufgefordert, welche ein Erbrecht und sonst eine Forderung an der Eingangs erwähnten Verlassenschaftsmasse zu machen haben, zur Anbringung ihrer Ansprüche und Forderungen bey dem königl. Stadtgerichte dahier entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am Samstag den 7. des künftigen Monats Januar 1815. Vormittags zu erscheinen, und sich hierbey ordnungsmäßig um so gewisser auszuweisen, als nach Verlauf dieses Termins die Verlassenschaft aus einander gesetzt, und auf die bey dieser Tagfart nicht Erschienenen keine Rücksicht genommen wird.

Würzburg den 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Donnerstag den 15. dieses Monats früh um 10 Uhr werden bey dem königl. Universitäts-Receptorat

110 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
40 Malter Haber,

eine Partie Gersten, Erbsen, Linsen und Wicken zum öffentlichen Strich gelegt, und salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg den 2. December 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten medicinischen Gehülfenstelle im königl. Juliusspitale mittelst einer practischen Prüfung ist der 21. dieses bestimmt; zu dieser Prüfung werden aber nur jene zugelassen, die sich mit einem beglaubten Zeugnisse ausweisen können, daß sie von der königl. medicinischen Facultät dahier geprüft, und dabey wohl bestanden seyen. Die Competenten zu dieser Stelle haben sich demnach den 21. d. M. December früh um 9 Uhr in der königl. Juliusspitälischen-Canzeley einzufinden, vorerwähnte Zeugnisse allda abzugeben, und das Weitere zu erwarten.

Würzburg den 2. December 1814.

Königl. Administrationsrath des Juliushospitals.

Oehninger.

Scheiner.

---

(2) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Berichtigung der Theilung von Nikolaus Hards Wittib zu Gündersleben ist es nothwendig, den Passivstand zu constatiren; ihre Gläubiger sollen demnach am Donnerstage den 22. December d. J. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle liquidiren, widrigens sie späterhin nicht beachtet werden.

Decretum Würzburg den 30ten November 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Die hinterlassene Wittib des Leonhard Röthlein zu Unterleinach, hat viele auf ihrem Vermögen haftenden Schulde zu berichtigen.

Um nun hinsichtlich dieses Verlagthums das Rechtliche verfügen zu können, ist eine Schuldenconsignations-Tagfart auf Mittwoch den 28. December d. J. früh um 10 Uhr anberaumt worden, wozu sämmtliche Gläubiger vorgeladen werden. Die nichterscheinenden

Gläubiger haben zu gewärtigen, daß man sie bey weiteren rechtlichen Einschreitungen nicht berücksichtigen werde.

Würzburg am 30. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches Verfahren hinsichtlich der Verlassenschaft der Katharina Kürt, Wittib, zu Oberleinach statt finde, werden sämmtliche Gläubiger derselben aufgefordert, auf Mittwoch den 28. December früh um 10 Uhr bey unterzeichnetem Landgerichte ihre Forderungen an gedachter Verlassenschaft zu liquidiren, unter dem Nachtheile, daß man sonst bey Behandlung des Debitwesens oder bey Hinausgabe der Verlassenschaft an die Erben auf sie keine Rücksicht nehmen werde.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Auf den gestellten Antrag der Erben des verlebten Michel Huth, alt, zu Unterleinach, wird Jedermann so an die Verlassenschaft dieses Michel Huth eine Forderung zu machen hat, vorgeladen, solche am Mittwoch den 28. December früh um 10 Uhr bey unterfertigter Stelle anzugeben und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben sich den daraus entspringenden Nachtheil selbst beyzumessen.

Würzburg den 29. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(2) 1. Bekanntmachung.

Montag den 19. d. M. früh um 9 Uhr wird bey dem unterzeichneten königl. Rentamte die Lieferung des Heubedarfs zur Winterfütterung des Wildes im Guttenbergerthiergarten zu 250 Entnr. an dem Wenigstnehmenden öffentlich zum Strich gebracht, und werden die Bedingnisse vor Anfang des Verstrichs bekannt gemacht.

Dieses bringt zur allgemeinen Kenntniß

Würzburg den 7. December 1814.

Königl. Rentamt j. d. M.

Pfretzschner.

---

(3) 3. Versteigerung.

Zum Behufe der Hülfsvollstreckung werden die der Margaretha Schmittin aus Wiesenthaid, verehelichten Scheu zu Reichmannsdorf zugehörigen auf Wiesenthaider Markung liegenden Güter, als:

24 Ruthen Hofstadt mit einem Wohnhause und Gärtchen,
1/4 Morgen 6 Ruthen Artfeld im Stockachswasen,
1/4 Morgen 3 Ruthen desgl. allda,
1/2 Morgen 32 Ruthen desgl. in der Gaubitzen,
1/2 Morgen 26 Ruthen desgl. am obern Zollwasen,
1/2 Morgen 4 Ruthen desgl. allda,
1 Morgen 27 Ruthen desgl. allda,

mit 19 Sch. 3 Pfenn. Grundzins und 1 2/3 kr. Steuersimplo Beschwerden, Montag den 19. December d. J. Morgens um 10 Uhr auf dem Gemeindhause zu Wiesenthaid nach Vorschrift der vaterländischen Executionsordnung vom 5. März 1808. verkauft, und etwaige Kaufslustige zum bestimmten Orte und Termin vorgeladen.

Decretum Zeilitzheim am 17. Nov. 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

Niedermayer.

l. i. j. o.

Moller, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger des Johann Döllmaiers zu Obereuerheim gegen dessen Vermögen zu bestimmen seye, werden jene auf den 20ten December früh um 9 Uhr zum hiesigen Gerichte mit dem Bedeuten vorgeladen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch hinsichtlich des Haus- und Güterverkaufes ihre Meynung zu erklären, ausserdem die Ausblei-

benden bey dem Geschäfte der Befriedigung nicht berücksichtiget werden sollen.

Zeilitzheim den 19. November 1814.

Königl. Herrschaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. B. Kreß.

Moller, A. s

---

(3) 3. Bekanntmachung.

In der Concurssache gegen Simon Schmitt, Bürger und Kupferschmidmeister zu Hilders, wird am Montag den 19. December d. J. ad valvas judicii das Prioritäts-Urtheil publicationis loco affigirt, wovon die Interessenten benachrichtiget

Hilders am 9. November 1814.

Das königl. Landgericht daselbst.

Greb.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Das Classen-Urtheil in der Concurssache gegen Johann Hartmann, Bürger und Rothgerbermeister von Hilders, dermalen Bestandwirth zu Wüstensachsen, wird publicationis loco am Montage den 19. December d. J. ad valvas judicii angeschlagen, welches den treffenden Interessenten eröffnet

Hilders am 9. November 1814.

Das königl. Landgericht allda.

Greb.

---

(3) 1. Verpachtung.

Das Fürstlich Schwarzenbergische Meyereygut zu Herbolzheim 1 1/2 Stunde von Uffenheim, 1/2 Stunde von Windsheim und 3/4 Stunden vom Seehaus entlegen, dessen dermalige Verpachtung mit Petri Stuhlfeyer 1815 zu Ende geht, soll auf weitere 12 Jahre am Mittwoch den 4. Jänner 1815 früh um 10 Uhr im Amthause Seehaus bey Nordheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und unter den bey dem Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen vorbehaltlich der Ratification zugeschlagen werden. Dasselbe besteht nebst den erforderlichen Oekonomiegebäuden aus 218 5/8 Morgen 11 Ruthen Ackerfeld und 34 1/8 Morgen 35 Ruthen Wiesen den Morgen zu 160 Nürnberger Quadratruthen gerechnet. Ausser diesen wird auch der Pachter noch die Benutzung des zum Hofe gehörigen sogenannten Pfings- und Gemeinderechtes, das jährliche Gemeindgüterholz zu 4 Gerten, dann die Ausübung der Heckenwirthschaft überlassen.

Pachtliebhaber, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse sowohl über ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse, als über das erforderliche Vermögen zur Stellung einer Caution von 1500 fl., Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiffes und Geschirres ꝛc. ausweisen können, sind hiezu eingeladen.

Wässerndorf den 29. November 1814.

Fürstlich Schwarzenbergisches Kameral-Amt.

Stöcker.

---

(3) 1. Versteigerung.

Auf Antrag der Erben der verlebten Eva Schlerctin, Wittwe, von Kissingen, wird derselben Wohnhaus am Montag den 26. December l. J. Nachmittag um 3 Uhr auf dem dahiesigen Rathhause dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen.

Dieses Wohnhaus liegt vor dem Thore des Städtchens Kissingen, nächst am Kuhrhause, ist zweystöckig, und nebst den zur Bäckerey nöthigen Geräthschaften zur Heckenwirthschaft vorzüglich gut eingerichtet, und deswegen sowohl als auch wegen der Lage selbst ein vortreffliches Nahrungshaus, neben dem Hause am Kurgarten stehet ein Nebengebäude worin unten geräumige Stallungen oben aber 3 Wohnzimmer angebracht sind.

Auf diesem Hause haften 7 1/2 Pfenn. Schatzung, 22 1/2 Pfenn. Beet, 15 Pfenn. Zins, dann 10 Pfenn. fränk. beständiger Grundzins, ist aber handlohn frey; welches nunmit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Kissingen den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um das einzuleitende rechtliche Verfahren gegen Peter Münch zu Stadtschwarzach beurtheilen zu können, hat man zur Aufnahme dessen Schuldenstandes Tagfart auf Freytag den 30. December l. J. früh um 8 Uhr an-

beraumt, wo sämmtliche Gläubiger des Peter Münch ihre Forderungen um so gewisser anzubringen haben, als die Nichterscheinenden den ihnen dadurch zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben, wenn sich etwa dieses Geschäft zu einer Debitsache eignen sollte.

Dettelbach am 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Der dahiesige Chirurg Friedrich Winkler hat auf Grundtheilung angetragen; zur Aufnahme und Richtigstellung der vorhandenen Schulden wird Montag den 19. December früh um 9 Uhr anberaumt, und haben die nicht erscheinenden Gläubiger bey der Auseinandersetzung nicht berücksichtiget zu werden, zu befahren.

Dettelbach den 29. November 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Gemäß eines von Georg Helein gestellten, auf Uebereinkunft mit seinen Gläubigern sich gründenden Antrages werden von dessen Grundbesitzungen

eine Hube von 18 Morgen in drey Flächen,
eine Hube von 9 Morgen in drey Flächen,
41 Morgen einzelne Grundstücke,

Dienstag den 27. dieses früh um 9 Uhr in Bibergau durch Strich abgegeben, und solches hiermit bekannt gemacht.

Dettelbach den 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

Vetter.

i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Johann Friederich, Wittiber zu Gernach hat durch seinen starken Hang zum Spielen und zum Trunke seinem Hauswesen sehr großen Schaden zugefüget; man hat daher demselben einen Curator in der Person des dasigen Ortsnachbarn Michael Friederich aufgestellt, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung er keinen gültigen Contract abschließen oder Schulden contrahiren kann. Dieß wird andurch zur Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich Tagfart zur Liquidation der Johann Friederichischen Passiven auf Freytag den 13. k. M. Januar früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen nicht weiter berücksichtigt werden.

Volkach am 3. December 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Reinhart sen. zu Gernach ist die Ausschatzung erkannt, und einzige Edictstagfart zu Anbringung der Forderungen sammt Beweismitteln und Vorzugsrecht, Vernehmlassung und schlüßlichen Verhandlung unter Strafe des Ausschlusses von der Masse resp. mit den betreffenden Handlungen auf Dienstag den 10. k. M. Januar früh um 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des Johann Reichart haben sich hiernach zu achten.

Volkach am 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. o.

Streng.

---

(2) 2. Verpachtung.

Die gutsherrschaftliche Mühle zu Uettingen, soll mit Vorbehalt der gutsherrschaftlichen Ratification in einen weiteren Pacht überlassen werden, und soll hierzu Tagfart auf Donnerstag den 15. dieses Monats zu Uettingen abgehalten, und bey der Strichstagfart selbst die näheren Bedingnisse vorgelegt werden, welches den Strichsliebhabern hiermit bekannt gemacht wird.

Uettingen den 2. December 1814.

Königl. Patrimonialgericht der Freyherrn von Wolfskeel zu Uettingen.

Seifert.

(3) 1. Versteigerung.

Zu Folge höchster Weisung königl. Landesdirection, werden bey unterzeichnetem Rentamte auf Freytag den 23. l. M. Vormittags um 9 Uhr

100 Malter Weitzen,
400 — Korn,
450 — Gersten,
550 — Gemang,
50 — Haber,
25 — Erbsen,
15 — Linsen,
20 — Aefterig, sämmtlich würzburger Gemäßes,
30 Schober Weitzenstroh,
80 — Kornstroh,
180 — Futterstroh,
15 — Werrstroh,
100 Körbe Spreu und
100 — Ueberkehr,

wovon 26 Malter Korn und
14 Malter Haber zu Hollstadt,
100 Malter Gersten,
100 — Gemang,
5 — Erbsen,
5 — Linsen,
10 — Aefterig,
100 Schober Futterstroh,
50 Körbe Spreu und
50 — Ueberkehr zu Unsleben,

die übrigen Naturalien aber zu Neustadt liegen, öffentlich versteigert, und den Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt am 7. December 1814.

Königl. Rentamt.
Schubert.

---

(5) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen die Wittwe des Metzgermeisters Andreas Siebert zu Neustadt ist die Ausschatzung erkannt und zum ersten Edictstage Mittwoch der 4. Januar früh anberaumt, wobey sämmtliche gegen dieselbe bestehenden Forderungen sammt Beweismitteln vorzulegen sind, — zum zweyten und dritten Edictstage, wo die Einreden vorzubringen sind, und schlüßlich zu handeln ist, wird Sitzung auf Mittwoch den 1. Februar früh hiermit anberaumt, und zwar alles mit dem Präjudize des Ausschlusses rücksichtlich der an diesen Tagen nicht vorgenommenen treffenden Handlungen.

Neustadt den 18. November 1814.

Königl. Landgericht.
Werner.
Hermann, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Joseph Henneberger, jünger, von Herrschfeld hat auf Vorladung seiner sämmtlichen Gläubiger angetragen, um mit ihnen einen Zahlungsplan verabreden zu können. Es werden deswegen dessen Gläubiger auf Mittwoch den 21. December l. J. früh um 9 Uhr unter dem Präjudize der Nichtberücksichtigung bey der hierauf einzuschlagenden Verfahrungsart ad liquidandum hieher vorgeladen.

Neustadt den 23. November 1814.

Königl. Landgericht.
Werner
Hermann, A. s.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Urtheile in Concurssache
a) des Georg Hiernickel in Buch,
b) des Wenzeslaus Büchner in Humprechtshausen

werden am 11. dieses in Absicht der Publication dahier öffentlich angeschlagen.

Haßfurt den 6. December 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Schliermann.

---

(3) 1. Versteigerung.

Mit höchster Genehmigung werden Donnerstag am 29. d. M. Vormittags 10 Uhr bey unterfertigter Stelle parthienweise versteigert:

gegen 50 Malter Weitzen,
400 — Korn,
100 — Haber,
200 — Gerste,
300 — Gemang,

welches den Kaufsliebhabern zur Nachricht dienet.

Poppenlauer den 8. December 1814.

Königl. Rentamt.
Ehlen.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Martin Schmitt von Euerdorf ist die Ausschatzung erkannt, und wegen Geringfügigkeit der Masse einziger Edictstag auf Mittwoch den 21. December d. J. früh um 9 Uhr anberaumt, wo alle diejenigen, welche eine Forderung an gemeldten Martin Schmitt haben, solche mit den Beweismitteln und Vorzugsrechten bey dem königl. Landgerichte dahier anzugeben, ihre allenfallsigen Einreden vorzubringen, und schließliche Handlung zu pflegen haben, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Forderungen vom unterwürfigen Concurse sowohl als auch mit ihren allenfallsigen Einreden und Schlußhandlungen ausgeschlossen werden.

Euerdorf den 21. November 1814.

Königl. Landgericht.

Krais. Fessel.

---

(3) 2. Versteigerung.

Auf Montag den 2. Januar künftigen Jahrs Nachmittags um 1 Uhr werden aus dem Gotteshauskeller zu Obereisensheim nachfolgende dem dahiesigen Gotteshause zustehende Weine unter Vorbehalt höchster Ratification auf dem Gemeindehause zu Obereisensheim zum öffentl. Strich gebracht:

3 Fuder 5 Eymer 1804er,
1 — 9 1/2 — 1807er,
2 — 5 — 1811er,
2 — 4 — 1813er,

zugleich aber werden auch an gedachten Termin unter Vorbehalt höchster Genehmigung nachstehende sämmtl. in Eisen gebundene Fässer auf den Strich gelegt:

Ein 4 Füdriges,
Eins dergl.
Zwey 47 Eimerige,
Vier 46 Eimerige,
Ein 36 Eimeriges,
Drey 27 Eimerige,
Ein 18 Eimeriges.

Rüdenhausen den 21. November 1814.

Königl. baier. Gräfl. Castelliſches Herrschaftsgericht.

Reeser.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Es ist zu wissen nothwendig, welches echtliche Verfahren gegen den Andres Treutlein zu Schnackenwerth einzuschlagen sey; daher wird Tagfart zur Schuldenliquidation auf Montag den 19. December l. J. früh um 9 Uhr festgesetzt, wo dessen Gläubiger dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen liquid zu stellen haben und zwar unter dem Nachtheile, daß auf die Ausbleibenden keine Rücksicht bey diesem Verfahren genommen werde.

Decretum Werneck den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

i. o. j. v. Fichtl.

Hederich, A. s

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob gegen Valtin Göb zu Bergrheinfeld executive oder excussive fürzufahren sey werden dessen sämmtliche Gläubiger zu Anbringung ihrer Forderungen auf Donnerstag den 22. December l. J. früh um 9 Uhr hieher vorgeladen. Im Ausbleibungsfalle werden dieselben bey Auseinandersetzung dieses Debitwesens nicht berücksichtigt.

Decretum Werneck den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

Als Jul. Spit. Patrimonialgericht.

i. j. o. v. Fichtl.

Hederich, A. s.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 6. December 1814.

Ein Malter Weitzen	9 fl. 30 kr.
Ein Malter Korn	7 fl. 15 kr.
Ein Malter Haber	5 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Der zur Verlassenschaft des Oberzollbeamten Neulbach sel. gehörige zehntfreye Garten im Stein am Bühl zu circa 3 Morgen, theils Weinberg, theils Gartenfeld mit Pumpbrunnen, Gartenhäuschen und andern Bequemlichkeiten, auf den bereits 1400 fl. rhn. geboten sind, wird auf Dienstag den 27. December zum nothmaligen Striche in dem Sterbhause Distr. 2. Nro. 448. früh um 9

Uhr ausgesetzt, und solle gegen ein annehmliches Gebot und gegen obermunderschaftliche Genehmigung zugeschlagen werden.

Das Testamentariat und die Curatel.

2) Heute Nachmittags um halb 2 Uhr puncto werden die vom verstorbenen Hrn. Doctor Fegelein hinterlassenen und bereits angekündigten Bücher, Musicalien und 2 Flöten im Rückermayn in der Wohnung des Hrn. Professors Döllinger öffentlich verstrichen und gegen baare Zahlung abgegeben.

3) Im 1. Distr. Nro. 419. ist ein ganzes Haus unter den annehmbarsten Bedingnissen zu verkaufen, die innere Einrichtung kann täglich eingesehen, und das Weitere bey dem Eigenthümer vernommen werden.

4) Bey Georg Schäfer, Kleiderhändler in der Carmelitengasse, sind 2 weingrüne in Eisen gebundene Fässer, jedes vierthalb Fuder haltend, nebst ein- und zweyschläfrige Betten um billige Preise zu verkaufen.

5) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er wieder frische braune Mandel-Lebkuchen bekommen hat, wie auch Chocolade und Liqueur von verschiedenen Sorten. Er empfiehlt sich mit seinen schon bekannten Waaren, und bittet um geneigten Zuspruch. Sein Laden ist auf dem Kürschnershofe, Nro. 375.

Johann Pitrois, Handelsmann.

6) Im 4. Distr. Nro. 2. ist guter Viehdung, die Fuhr zu 1 fl. 30 kr. zu verkaufen.

7) Neue holländische Heringe sind zu haben, bey Joseph Größlein Högner am Holzthor.

Vermiethungen.

1) Im 5. District Nro. 162. sind zwey Zimmer, jedes einzeln, mit oder ohne Möbeln stündlich zu vermiethen.

2) Im 5. District Nro. 142. an der Zellerstraße, neben dem Weidenbuschwirthshaus ist der mittlere Stock auf Lichtmeß zu vermiethen.

3) In der Semmelsgasse Nro. 50. ist ein Quartier von einem heitzbaren und einem unheitzbaren Zimmer, Küche, Holzlage, gemeinschaftlichen Brunnen und Waschhaus, sogleich oder auf Lichtmeß zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Einladung.

Sämmtliche ordentliche H. H. Mitglieder des Harmonie-Vereins dahier werden andurch unter Erinnerung an das im Abschnitt III. §. 2. der Statuten festgestellte Präjudiz, zu einer Plenar-Versammlung auf künftigen Sonntag den 11. December Nachmittags um halb 3 Uhr im ersten Zimmer des Harmonie-Locals an der Haupttreppe, ergebenst eingeladen.

Würzburg den 6. December 1814.

Von dem Vorstande der Harmonie.

W. J. Behr.

Seiling.

2) Am künftigen Dienstage den 13. l. M. wird die erste musicalisch-declamatorische Abendgesellschaft für die H. H. Mitglieder des Harmonie-Vereins dahier im Hofglaser Limbischen Gebäude Abends um 6 Uhr statt finden, wozu dieselben andurch geziemend einladet

Würzburg den 6. December 1814.

der Vorstand der Harmonie.

Behr.

Seiling.

3) Dem verehrungswürdigen Publikum, welches so viele Beweise von Neigung zur Musik giebt, wird andurch bekannt gemacht, daß Jemand sowohl in der Violin als Violoncello Unterricht geben will. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) Ein junger Mensch, welcher sich mit hinlänglichen und guten Attesten ausweisen kann, wünscht, da er französisch spricht, und auch mit Rasieren umzugehen weiß, übrigens auch mit der Reparatur der Kleidungsstücke umzugehen verstehet, als Kammerdiener oder Kellner unterzukommen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

5) Auf der Domgasse in dem sogenannten Blankenhöfchen, nächst dem Sternbäcker, ist Kost zu haben.

6) Es hat Jemand vergangenen Dienstag in der Grabengasse im 1. Distr., einen goldenen Fingerring verlohren. Der redliche Finder wird ersucht, solchen gegen ein angemessenes Douceur in dem Intelligenzcomtoir abzugeben.

7) Ohnlängst wurde dem Schreinermeister Mayer in der Pommersgasse, Nro. 277. ein Schubkarren zugeführt, der Eigenthümer darzu kann sich bey demselben melden.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 29.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache des Stadtschreibers Nöth zu Eibelstadt ist die Kenntniß der Passiven des Verstorbenen nöthig. Zur Aufnahme derselben wird Tagsfahrt auf den 20. l. M. früh 9 Uhr bey dem K. Hofgerichte unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß auf die nicht angezeigten Forderungen bey der Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht werde genommen werden.

Decretum Würzburg am 3. December 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.
Häfel.

Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Dinstoge, den 13ten l. M. werden die zur Verlassenschaft des dahier verstorbenen Stadtschreibers Nöth gehörigen Effekten an verschiedenen Schreinerwaaren, einigen Kupferstichen und Gemählden und einem Bette bey dem Königl. Hofgerichte früh um 9 Uhr öffentlich versteigert, und den Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen.

Decretum Würzburg am 3. December 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess. Häfel.

---

(3) 1. Versteigerung.

Samstag am 31. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird der von Johann Schäfflein zu Versbach, aus der Gantmasse des Georg Finger alloa, verstrichene halbe Morgen Weinberg im Guckenloche, zwischen Georg Schmitt und Lorenz Ringelmann worauf keine Abgaben bekannt sind, auf Requisition des k. Landgerichts d. d. M. in vim executionis dem öffentlichen Striche ferner ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 5. December 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

Bekanntmachung.

In Concurssache der Kupferschmied Johann Klöckischen Eheleute ist unter dem Heutigen das Prioritätsurtheil erlassen, und am Eingange des königl. Stadtgerichts zu Jedes Interressenten Einsicht in vim publicationis angeheftet worden. Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 7. December 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Mittwoch am 7. k. M. December Nachmittags um 2 Uhr wird von unterzeichneter Stelle das zum Nachlasse des Uhrmachers Michael Baunach gehörige, im 5. District Nro. 175. liegende Wohnhaus, welches einen großen gewölbten Keller mit etwa 12 Fuder in Eisen gebundenen Fässern, sodann:

a) im ersten Stocke einen Vorplatz, eine

Werkstätte, heitzbar, und ein Zimmer, dann einen Bäckerofen, so wie einen Vorplatz, zur Anlegung einer Küche, dann einen Ziehbrunnen, Abtritt und geräumigen Platz zur Holzlage in sich fasset,

b) im zweyten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und ein unheitzbares Zimmer, mit Alkoven, Küche und Abtritt,

c) im hintern Bau ein heitzbares Zimmer, Küche und 2 Kammern,

d) im dritten Stocke einen Vorplatz, ein heitzbares und unheitzbares Zimmer, eine Küche, Kammer und Abtritt, im Hinterbau:

e) ein heitzbares und unheitzbares Zimmer mit Küche, geräumiges Bodenwerk mit 6 verschlossenen Kammern inne hat; übrigens von Steinen erbaut ist, auf dem Hause selbst die Backgerechtigkeit haftet, und dem königl. Stadtrentamte mit 1 fl. 6 Pfenn. für Grundzins und 3 Fastnachtshühner mit der Handlohnspflicht, zu Lehen geht,

dem ersten, dann Montags am 19. des nämlichen, dem zweyten, endlich Samstag den 24. December jederzeit Nachmittag um 2 Uhr dem dritten und letzten öffentlichen Striche in dem Baunachschen Wohnhause selbst ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 3. auf dem 4. d. M. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Hause des Kaspar Brendler zu Laub nachfolgende Effecten entwendet, als:

An Geld.

1) 34 fl. 30 kr. an 7 Kronenthaler, 8 halbe dto. und 12 24 kr. Stücke.

An Kleidungsstücken.

2) Ein Weiberrock von rothen wollenen Camelott, mit einer doppelten Einfaßung von blauen gezackten Bändern, im Werth zu 14 fl.

3) Ein dto. braun melirter seidener Camelott mit einfacher blauer Einfaßung, Werth 8 fl.

4) Ein dto. von blau und weißer Seide, mit grünen Band besetzt, Werth 8 fl.

5) Ein dto. von braun und weiß melirter seiden Camelott ohne Band, Werth 7 fl.

6) Ein dto. von grün und roth wollen Camelott mit blauer Bandeinfaßung, Werth 4 fl. 30 kr.

7) Ein dto. weiß und roth gestreifter mit blauen Band besetzter leinener Rock, Werth 4 fl.

8) Ein Weibermützchen von weiß und braun gestreiften Zitz, und barchenden Futter, Werth 5 fl.

9) Ein dto. braun zitzenes mit schwarzen sammet Band, Werth 4 fl. 30 kr.

10) Ein dto. roth halbseidenes mit dunkeln Blümchen, schwarzen sammet Band eingefaßt und 2 von Gold gesponnene Knöpfe, Werth 6 fl.

11) Ein braun zitzenes Weibermützchen mit einer Garnirung, Werth 4 fl.

12) Ein dto weiß und braun gestreiftes zitzenes, mit einem blauen Band, Werth 4 fl.

13) Ein dto. schwarz gestreiftes von Zitz, mit einer Garnirung, Werth 3 fl.

14) Ein dto, von dunkelgrauen Bieber, mit einen Kragen, Werth 5 fl.

15) Ein dto. von braunen Zitz, etwas getragen, mit einer blauen Garnirung, Werth 1 fl. 30 kr.

16) Ein dto. von wollen gestricktes, Werth 2 fl. 30 kr.

17) Ein dto. von rothen Zitz mit braunen Duppen und hellbraunen Band eingefaßt, Werth 2 fl.

18) Ein weißer mouseliner Schurz, mit rothen Band, Werth 2 fl.

19) Ein dto, mit rothen Duppen und dergl. Bändern, Werth 3 fl.

20) Ein dto. von Zitz mit blaßblauen Blumen und rothen Band, Werth 1 fl. 30 kr.

21) Ein dto. von rothen Zitz mit blauen Schnüren und braunen Duppen, Werth 1 fl. 30 kr,

22) Ein dto. von rother franz. Leinewand mit grünen Bändern, Werth 1 fl. 30 kr.

23) Ein dto. von blauen Zitz mit schwarzen Blümlein ohne Band, Werth 3 fl.

24) Ein dunkelblauer gedruckter Schurz, Werth 1 fl. 12 kr.

25) Ein roth s seidenes Halstuch mit blauen Streifen, Werth 4 fl.

26) Ein karmesinrothes mit weißen Streifen, Werth 2 fl.
27) Ein dto. dto. Werth 2 fl.
28) Ein schwarzes seidenes dto. mit rothen Streifen, Werth 1 fl. 30 kr.
29) Ein grünes seidenes dto. mit weißen Streifen, Werth 1 fl.
30) Ein weißes Halstuch, mit dto. Spitzen, Werth 2 fl.
31) Ein dto. genähtes, Werth 4 fl.
32) Eine Mainzer goldreiche Haube, mit weißen silbernen Blumen und goldenen Borden, nebst rothen Bändern mit Spitzen, Werth 11 fl.
33) Eine blaue Flügelhaube mit einer Goldblume und schwarzen Bändern, Werth 2 fl.
34) Eine dto. von weißem Zeug, mit einer Goldblume, Werth 2 fl.
35) Eine Flügelhaube von weißen Taffent, mit einer Goldblume, Werth 1 fl.
36) Eine dto schwarze, mit einer Goldblume, Werth 24 kr.
37) Ein Paar blaue wollene Weibsstrümpfe, Werth 1 fl.
38) Ein Paar dto. von grauer Wolle, mit roth und braunen Zwickeln, Werth 1 fl. 15 kr.
39) Ein Paar graue wollene Mannsstrümpfe, 1 fl. 45 kr.
40) 5 Strenge weiße Perlen, Werth 35 kr.
41) Ein Paar roth seidene Handschuh, Werth 35 kr.
42) Ein Gebetbuch, Himmelsschlüssel genannt, mit Silber beschlagen, Werth 12 fl.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden demnach geziemend ersucht, auf vorverzeichnete Gegenstände genaue Spähe zu halten, und im Entdeckungsfalle eines oder des andern Gegenstandes gefällige Nachricht hieher mitzutheilen.

Volkach am 5. December 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Steiner, A. s.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Nachdem gegen das am 28. September d. J. gegen den Bürger und Büttnermeister Johann Hoch zu Mellerichstadt ausgesprochene Concurserkenntniß die Appellation binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet worden ist, dasselbe demnach die Rechtskraft beschritten hat; so werden sämmtliche Gläubiger des Hoch, auf Donnerstag den 29. December früh um 8 Uhr als einzigen, wegen Geringfügigkeit der Masse anberaumte Edictstag vorgeladen, um ihre Forderungen sammt ihren Beweismitteln vorzulegen, ihre wechselseitigen Einwendungen dagegen vorzubringen und schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Beweismitteln, so wie mit ihren Einreden und Schlußhandlungen werden ausgeschlossen werden.

Mellerichstadt am 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

j. l. i.

Reulbach, Landgerichts-Actuar.

Gruner.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Das in der Jnhann Müllerischen Ausschatzungssache zu Müdesheim erlassene Prioritäts-Urtheil ist unter dem heutigen öffentlich affigirt würden.

Arnstein den 30. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Bekanntmachung.

Das in der Johann Schlothischen Ausschatzungssache zu Binsfeld erlassene Prioritätsurtheil ist unter dem heutigen öffentlich affigirt worden.

Arnstein den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Raupp, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob gegen Johann Samson zu Gänheim im Wege der Hülfsvollstreckung vorzufahren, oder ob gegen ihn der Concursproceß zu erkennen sey, wird zur Aufnahme der Schulden Tagfart auf Mittwoch den 28. December 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß auf die nicht erschienenen Gläubiger bey Ausmittlung des einzuschlagenden Verfahrens keine Rücksicht werde gemacht werden.

Bey der nämlichen Tagfart haben sich die Gläubiger über die von Johann Samson gestellt werdenden Anträge und gemacht wer-

denden Zahlungsvorschläge zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls nach dem Beschlusse der Stimmenmehrheit der Erschienenen werde fürgefahren werden.

Arnstein den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 1. Versteigerung.

Das den Erben des verlebten Bäckermeisters Georg Neuser dahier zuständige Wohn- und Backhaus vor dem Heugrumbacher Thore nächst der Brücke Nro. 256 mit Hornviehstall Scheuer und geräumigen Hof, worauf in Simplo 4 7/8 Pfenn. Schatzung nebst 24 1/2 kr. Grundzins haften, wird Dienstag am 27. dieses früh um 10 Uhr dahier zum öffentlichen Striche gebracht, und unter dem bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen den Meistbietenden hingeschlagen.

Arnstein den 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 1. Versteigerung.

Auf Antrag des Caspar Ziegler zu Halsheim wird zur Aufnahme der Schulden desselben Tagfart auf Mittwoch den 18. Jänn. 1815 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger bey Ausmittlung des einzuschlagenden Verfahrens nicht werden berücksichtigt werden.

Arnstein den 29. November 1814.

Künigl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Theilung über die Hinterlassenschaft des verstorbenen Jacob Pfeufer zu Rittershausen ist es nothwendig, daß dessen Schuldenstand gerichtlich liquidirt werde. Es werden sonach alle diejenigen, welche an dem verstorbenen Jacob Pfeufer zu Rittershausen und nun an dessen Theilungsmasse eine Forderung aus irgend einem Grunde zu machen haben, auf Donnerstag den 15. December d. J. früh um 9 Uhr zum unterzeichneten Landgerichte zur Liquidation derselben unter dem Nachtheile vorgeladen, daß auf die Ausbleibende bey dieser Theilungsberichtigung keine Rücksicht genommen werden solle.

Aub den 23. November 1814.

Königl. Landgericht Röttingen.

C. Linder.

Pfriem.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen den Barthel Kahl von Albertshofen wurde von unterfertigter Stelle die Ausschatzung erkannt, und Montag der 12. December d. J. früh um 9 Uhr als einziger Edictstag bestimmt. Es werden demnach alle diejenigen, welche an besagten Kahl eine rechtliche Forderung zu machen haben, andurch vorgeladen, solche an obiger Tagfart unter Vorlegung der Beweißmittel und allenfallsigen Vorzugsrechte entweder selbst, oder durch gehörige Bevollmächtigte dahier anzubringen, wegegen auch sogleich zu excipiren, und schlüßlich zu verhandeln ist, sämmtliches unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses. Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mainsondheim den 22. November 1814.

Königl. baier. Baron Bechtolsheimisches Patrimonialgericht allda.

Borst.

---

(3) 1. Versteigerung.

Donnerstag den 29. k. M. December früh um 9 Uhr, wird auf dem Gemeindehause zu Marksteinach die Georg Teutscherische Mahlmühle mit zwey Mahlgängen und nöthigen Mühlgeräthen, einem Wohnhause, Scheuer, Holzhalle, Schweinstall, Bau- und Küchengarten, und hierzu gehörigen 3 Morgen Wiesen und Kautfeld, dann dessen übriges Grundvermögen, bestehend in Artfeld, Wiesen und Weinbergen, wovon das Verzeichniß ständlich am Landgerichte eingesehen werden kann, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich unter denen beym Aufstriche bekannt zu machenden Bedingnissen aufgestrichen und nach der Executionsordnung zugeschlagen.

Mainberg gen 29. November 1814.

Königl. Landgericht

A. J. v. Eckart.

Wiskemann.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 30. 13. December 1814.

Amtliche Artikel.

Allgemeine Verordnung.

(Die Militär-Conscription für das Jahr 1815. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Da Seine Königl. Majestät in dem gesammten Königreiche allergnädigst angeordnet haben, daß die Vorarbeiten zur Militär-Conscription des Jahrs 1815. ungesäumt vorgenommen, und mit aller Thätigkeit betrieben werden sollen, und hierbey auch in dem Großherzogthume Würzburg nach den Formular Ziff. 3. der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptionsgesetzes vom 29. März 1812. verfahren werden soll, so werden sämmtliche königl. Polizeybehörden und Landgerichte resp. Districts-Commissariate angewiesen, sogleich die Militär-Conscriptions-Tabellen gehörig anzulegen, zu welchem Ende ihnen die nöthige Anzahl Tabellen durch die königl. Landesdirection wird mitgetheilt werden.

Auch wird zu diesem Ende das Conscriptions-Gesetz vom 29. März 1812. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 5. December 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs

v. Hennebrith.

Gemmingen.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Konstitution des Reichs, Titel VI. §. II. sind solche Bestimmungen eingetreten, welche eine Revision des den 7. Jänner 1805 (Regier. Bl. 1805. St. VII. S. 245. et seq.) erlassenen allgemeinen Konskriptions-Gesezes nöthig machten. Wir haben demnach nach vorgegangener reifer Vorbereitung beyden einschlägigen Departements und mit Vernehmung unsers geheimen Raths beschlossen, und beschließen wie folgt.

Erste Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Militärpflichtigen vor der Einreihung.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Von der Ergänzung der aktiven Armee überhaupt.

Art. 1. Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die aktive Armee und in die National-Garde, in soweit diese nach den gesezlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat.

Art. 2. Die Ergänzung oder Verstärkung der aktiven Armee geschiehet durch die

Militär-Konskription; jedoch schließt diese die freywillige Anwerbung nicht aus.

II. Abschnitt.

Von der Konskription.

Art. 3. Die Militärkonskription ist allgemein, und kein Unterthan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer seyn mag, in den bestimmten Altersjahren von der Militärpflicht ausgenommen.

Art. 4. Die Vollzähligmachung oder Verstärkung der Armee wird ordnungsmäßig all. Jahre vorgenommen, und richtet sich nach dem Bedürfnisse der Armee, in sofern der Abgang durch die freywillige Anwerbung nicht ersezt worden ist.

III. Abschnitt.

Von der freywilligen Anwerbung.

Art. 5. Jeder Bayer kann sich bis zum zurückgelegten 30 Jahre seines Alters für den Militardienst freywillig anwerben lassen; hat er aber schon eine oder gar zwey Kapitulationen gedient, so kann er im ersten Falle bis zum zurückgelegten 36., im zweyten bis zum vollendeten 40 Jahre wieder angenommen werden. Dieses Lezte hat auf solche gediente Leute Bezug, welche nach der vollendeten Dienstzeit ihren Abschied genommen haben; wegen derjenigen welche unmittelbar nach der Beendigung ihrer Dienstzeit sich wieder anwerben lassen, folgen die näheren Bestimmungen.

Art. 6. Demjenigen, welcher sich freywillig anwerben läßt, er mag in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, oder diese schon zurückgelegt haben, soll durchaus kein Hinderniß gelegt werden; es steht ihm ganz frey, sich selbst ein Regiment oder Bataillon, so wie jede Waffengattung in der Armee, wozu er Lust und Neigung fühlt, zu wahlen, in so fern er nur die dazu erforderlichen Eigenschaften hat.

Art. 7. Wann eine Aushebung der Konskribirten befohlen ist, darf binnen der bestimmten Ziehungszeit kein Konskribirter von der aufgerufenen Altersklasse bey irgend einem Regimente oder Bataillon der Armee als ein freywillig Zugehender angenommen werden.

Art. 8 Sobald die bestimmte Ziehungszeit vorüber ist tritt die freywillige Anwerbung ohne Beschränkung dergestalt wieder ein, daß auch jene Konskribirte, welche bey der vorgegangenen Aushebung zur Ergänzung oder Reserve gekommen sind, sich wieder freywillig anwerben lassen dürfen. Diese werden aber in dem Falle, wenn der Angeworbene nach der Ordnung der durch das Loos erhaltenen Numern zur wirklichen Einreihung aufgefordert wird, dem Konskriptions-Bezirke zu Gutem gerechnet.

Art. 9. Außer diesem einzigen Falle werden alle übrigen, ordnungsmäßig eingegangenen freywilligen Anwerbungen dem Konskriptions-Bezirke nicht zu Gutem gerechnet.

Art. 10. Die freywillig Angeworbenen, wenn sie auch noch militärpflichtig sind, sollen alle nur immer zuläßigen Begünstigungen genießen, und daher bey der Beförderung zu Unteroffizieren auf dieselben, wenn sie die erfoderliche Fähigkeit besizen, geeignete Rücksicht genommen werden, so wie sie überhaupt in allen Begünstigungen, welche den durch das Loos eingereihten Konskribirten in dem gegenwärtigen Gesezе bewilliget sind, ganz gleichgestellt werden sollen.

Art 11. Die freywillig angeworbenen Militärpflichtigen erhalten jedoch kein Handgeld; sie sind aber, wie die durch die Gesezе der Konskription Eingereihten, nach der zurückgelegten sechsjährigen Dienstzeit ebenfalls von der Militärpflichtigkeit befreyt.

Art 12. Jünglinge, welche noch nicht in die Militärpflichtigkeitsjahre getreten sind, dürfen, in sofern ihr Wuchs, ihre Größe und Körperkraft es zuläßt, angenommen werden, und dieselben haben nach der vollendeten sechsjährigen Dienstzeit der Konskription Genüge geleistet.

Art. 13. Die freywillig Zugehenden haben wie die eingereihten Konskribirten den nämlichen Anspruch in den (Titel 7. Art. 94.) bezeichneten drey Fällen auf die Entlassung, sie dürfen auch, jedoch unter Beobachtung der desfalls vorgeschriebenen Bedingungen, einen Erzazmann in der Folge einstellen, wenn solche Umstände nachgewiesen werden, aus welchen sie vor der freywilligen Anwerbung denselben hätten einstellen können.

Art. 14. Der freywillig Zugehende hat eben so, wie der eingereihte Konskribirte in den durch die desfalls bestehenden Reglements bestimmten Fällen Anspruch auf Pension.

Art. 15. Wenn sich solche Individuen

anwerben lassen, welche gebildet, und von guter Erziehung sind, und dem Dienste durch ihre Eigenschaften besonders entsprechen, so soll auf ihre weitere Beförderung die geeignete Rücksicht genommen werden.

Zweyter Titel.
Von der Konskribirung.
I. Abschnitt.
Von dem Konskriptions-Alter.

Art. 16. Die Militär-Konskription erstreckt sich über alle ledige Baiern vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23ten Jahre ihres Alters.

Jeder Baier also, welcher am 1. Jänner eines jeden Jahres sein neunzehntes Jahr zurücklegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militärpflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Regel von der Militärpflichtigkeit nicht befreyt werden.

Art. 17. Die Konskribirten theilen sich nach ihrem Alter in vier Klassen, so, daß die Jünglinge vom zwanzigsten Altersjahre die erste — die vom ein und zwanzigsten die zweyte — die vom zwey und zwanzigsten die dritte — und die vom drey und zwanzigsten die vierte Klasse bilden.

Art. 18. Die Militärpflichtigen von der zum Dienste aufgerufenen Altersklasse im ganzen Königreiche bilden überhaupt die eigentliche Masse zur Ergänzung oder nöthig werdenden Verstärkung der aktiven Armee, so, daß die Jünglinge ohne Rücksicht auf die Kreise, woraus sie gestellt worden, in die verschiedenen Regimenter oder Bataillons der Armee einverleibt werden können.

Art. 19. Damit das Alter der Militärpflichtigen durchgehends richtig hergestellt werde, werden die sämmtlichen Pfarreyen hiemit beauftragt, in Allem, was sich auf die Herstellung und Bezeichnung des Alters der einzuschreibenden Jünglinge bezieht, den Konskriptions-Behörden die genaueste und schleunigste Auskunft mitzutheilen.

II. Abschnitt.
Von den Konskriptions-Listen.

Art. 20. In den Konskriptions-Listen müssen von jener Klasse, welche zum Militärdienste aufgerufen wird, alle jungen Leute, welche gemäß ihrem Alter zu derselben gehören, folglich von der ersten Klasse diejenigen, welche am ersten Jänner des betreffendenden Jahres das neunzehnte Jahr zurückgelegt haben, und in dem Konskriptions-Bezirke geboren sind, oder darin ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, ohne allen Unterschied eingeschrieben werden.

Diese Listen sollen alle gegenwärtige und abwesende Militärpflichtige von demselben Alter, ja selbst diejenigen enthalten, welche sich in einem Irrenhause, Straf- oder Arbeitshause, oder für den Augenblick im Gefängnisse befinden. Es ändert hieran nichts, ob sie ledig, Wittwer, schon verheurathet, oder mit eigenen Gütern ansässig sind, ob sie einen Grund zur definitiven, oder vorläufigen Befreyung von der Einreihung haben, oder wie immer berechtigt seyn mögen, einen Anspruch auf die Zurückstellung an das Ende der Reserve zu machen. Kein Verhältniß, dasselbe sey nun, welches es auch immer wolle, kann von der Einschreibung in diese Konskriptions-Listen befreyen.

Art. 21. Die Wittwer, welche kinderlos und nicht mit Gütern oder Gewerben ansässig sind, auch sonst keinen gültigen Befreyungsgrund für sich anführen können, unterliegen wie alle übrigen Konskribirten der Militärpflichtigkeit, und sollen wie diese behandelt werden.

Art. 22. Bey den im Straf- oder Arbeitshause verhafteten Konskribirten muß dieser Umstand ihren Namen gegenüber in den Konskriptions-Listen lediglich bemerkt, und solche Sträflinge sollen als unwürdig unter der Zahl der Militärpflichtigen zu stehen aus den Listen ausgestrichen werden.

Art. 23. Wenn ein Militärpflichtiger, welcher zur Konskriptionszeit seiner Klasse im Gefängnisse sitzt, und noch dem Prozesse unterliegt, wegen seiner Größe und übrigen körperlichen Beschaffenheit dienstuntauglich befunden worden ist, und wenn ihm das Loos zur wirklichen Einreihung getroffen hat, so muß vorerst die möglichst zu beschleunigende Aburtheilnng desselben abgewartet, indessen das zur Einreihung bestimmte Kontingent in jedem Falle vollzählig gestellt werden. Wird derselbe durch das Erkenntniß zu einer solchen Strafe, wodurch er nicht mehr in das Militär eingereiht werden darf, verurtheilt, so ist er eben so wie in dem vorstehenden Artikel zu behandeln; — wird er aber nur mit einer ganz leichten und unbedeutenden Beahndung belegt, oder nicht

als schuldig erklärt, so soll er gleich an das Militär abgegeben werden; er ist aber dem Konskriptions-Bezirke zu Gutem zu rechnen. Wenn er schon zur Zeit, in welcher das Loosen geschieht, aus dem Gefängnisse entlassen ist, so muß er ohne weiters selbst mitloosen.

Art. 24. Der Tag, welcher zur Verfertigung oder zur Berichtigung der Konskribirungs-Listen bestimmt ist, soll öffentlich bekannt gemacht werden. Kein Stand und kein Verhältniß kann die Militärpflichtigen, ihre Eltern oder Vormünder befreyen, sich auf die im Konskriptionsgeschäfte unmittelbar an dieselben von den Konskriptions-Behörden ergangene Bekanntmachung und Vorladung bey der Verfertigung oder Berichtigung der Konskriptions-Listen gehörig zu stellen, oder dazu einen Dritten zu beauftragen.

Art. 25 Obgleich die Eltern oder Vormünder zur Einschreibung der Militarpflichtigen in die Konskriptions-Liste förmlich vorgeladen werden sollen, so schließt dieses dennoch die Pflicht nicht aus, daß sich jeder Militärpflichtige, welcher vermög seines Alters in der aufgerufenen Klasse begriffen ist, selbst stellen müsse, um sich einschreiben zu lassen. Wäre ein Militärpflichtiger in den Konskriptions-Listen ausgelassen worden, und hätte sich dieser absichtlich nicht gehörig gemeldet, damit die übersehene oder vergessene Einschreibung ergänzt werde, so muß derselbe, wenn sich dieser Umstand noch vor der Aushebung entdeckt, von Amtswegen eingeschrieben und als ein solcher in den Listen bezeichnet werden, welcher des Rechtes mitzuloosen verlustig geworden, und zuerst ohne weiters einzureihen ist.

Entdeckt sich dieser Umstand dann erst, wann die zur Einreihung bestimmte Mannschaft schon an das Militär abgegeben ist, so muß er ebenfalls gleich in das Militär einverleibt werden Er wird aber dem Konskriptions-Bezirke zu Gutem gerechnet

Art. 26. Jeder Militärpflichtige, welcher es vernachlässigen, oder sich weigern würde, entweder selbst bey der Verfertigung oder Berichtigung der Konskriptions-Listen zu erscheinen, um sich einschreiben zu lassen, und die erforderliche Auskunft und verlangte Aufklärung abzugeben, oder an dessen Statt weder die Eltern, Vormünder noch ein hiezu bevollmächtigter Verwandter oder Freund erscheint, wird von Amtswegen in die Liste eingetragen. Derselbe verliert dadurch, wenn er tauglich zu Militärdiensten ist, nicht allein allen Anspruch auf die Einstellung eines andern Mannes, sondern auch das Recht mit den übrigen Konskribirten zu loosen, und wird in der Liste als ein solcher bezeichnet, welcher zuerst einzureihen ist.

Art. 27. Jeder Militärpflichtige, wenn er auch schon die Erlaubniß erhalten hat, sich ausser seinen Konskriptions-Bezirk zu begeben, muß dennoch selbst Sorge tragen, nicht nur Jemanden der ihn vertritt, zu beauftragen, sondern daß auch durch denselben die gesetzlich gegründeten Ursachen seiner Abwesenheit zur Zeit der Verfertigung oder Berichtigung der Konskribirungs Listen vorgetragen werden, widrigenfalls er auf der Liste für einen solchen erklärt werden muß, welcher des Loosens verlustig, zuerst einzureihen ist.

Art 28. Die Konskriptions-Behörden sollen aufmerksam seyn, daß nur Jünglinge von dem Alter der aufgerufenen Klasse, und keineswegs solche in die Listen eingetragen werden, die entweder von einer höhern Altersklasse, oder noch gar nicht in die Jahre der Militärpflichtigkeit eingetreten sind. Sobald sich ein solcher Fehler zeigen würde, haben die General-Kreis-Kommissariate hierwegen die nöthige Abänderung, wenn aber der Mann aus Veranlassung dieses Fehlers wirklich eingereiht worden ist, ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß der widerrechtlich Eingereihte wieder entlassen, aus der Ergänzung statt seiner ein anderer Mann gestellt, und gegen den fehlenden Beamten, wie es im Titel 12. Art. 145. verordnet ist, verfahren werde.

Art. 29. Der Militärpflichtige, welcher sich vergehen würde, verfälschte Belege beyzubringen, um dadurch eine der gesetzlich bewilligten Begünstigung zu erschleichen, soll alsogleich der Untersuchung und verdienten Bestrafung unterworfen werden. Ist die Strafe keine solche, welche ihn zur Einreihung in das Militär unfähig macht, so muß er unter diejenigen, welche ohne zu loosen zuerst einzureihen sind, bemerkt, im entgegen gesetzten Falle aber nach Anleitung des Art. 22. behandelt werden.

Dritter Titel.

Von der Größe und körperlichen Beschaffenheit der Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von der Größe.

Art 30. Das geringste Maaß ist fünf Fuß, vier Zoll baierisch. Jeder Konskribirte, welcher auf bloßen Füßen gemessen, das eben bezeichnete Maaß hat, kann also zum wirklichen Dienste in die Linie der Armee eingereiht werden.

Art. 31. Da indessen in der Regel von der ersten Altersklasse mit der Einreihung der Anfang gemacht wird, und in diesem Alter immer noch einiges Wachsthum zu erwarten ist, so können solche junge Männer, welche übrigens von gesundem, starkem und kraftvollem Körperbaue sind, und nach der Beurtheilung der beygezogenen Untersuchungs-Kommission rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Bildung so viel Wachsthum versprechen, daß sie das als Minimum bestimmte Maaß noch erreichen werden, wenn sie auch ein bis drey Linien unter diesem Maaße sind, wegen ihrer Größe brauchbar erklärt, und, wenn sie das Loos trifft, eingereiht werden.

Art. 32. Diejenigen, welche das bestimmte Maaß nicht erreichen und bey welchem mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, daß sie wegen Kränklichkeit, Schwäche oder andern physischen Ursachen, die nicht vorübergehend sondern bleibend sind, dasselbe nicht erreichen werden, sind wegen Mangels an Größe unbrauchbar zu erklären, und aus der Militärpflichtigkeit zu entlassen.

Art. 33. Würde sich durch was immer für eine Veranlassung ergeben, daß Konskribirte aus dem Grunde des Mangels an Größe auf eine ungeeignete Art ihre Militärpflicht entzogen werden, so sollen dieselben ohne weitere Rücksicht auf die Altersklasse, worin sie sich befinden, und auf die ihnen ertheilte Entlassung bey der nächsten Ziehung wieder mitloosen; diejenigen aber durch deren vorschriftswidrige Behandlung ihre Entlassung verursacht wurde, zur strengsten Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Art. 34. Das Maaß für die verschiedenen Waffengattungen, welches bey der Eintheilung der Einreihungs-Mannschaft in die Regimenter und Bataillons als das Minimum für jede zu berücksichtigen ist, wird hiemit dergestalt festgesetzt, daß

a) bey der Artillerie der Mann mit fünf Fuß, eilf Zoll baierisch, und darüber;
b) bey der Kavallerie mit fünf Fuß, neun Zoll, bis sechs Fuß, zwey Zoll;
c) bey dem Fuhrwesen mit fünf Fuß, acht Zoll;
d) bey der gesammten Infanterie, sowohl den Linien-Regimentern als den leichten Bataillons, mit fünf Fuß, vier Zoll baierisch, und darüber eingetheilt werden müsse.

II. Abschnitt.

Von der körperlichen Beschaffenheit.

Art. 35. Aus der zu der Ergänzung und Verstärkung der Armee aufgerufenen Klasse der Konskribirten, wenn sie auch schon ihrer Größe wegen brauchbar wären, können doch nur zum wirklichen Dienste jene bezeichnet werden, welche die mit den militärischen Verrichtungen verbundenen Beschwerlichkeiten und Strapatzen auszuhalten fähig, nicht eckelhaft deform, nicht unheilbar krank und wenn auch nicht offenbar vollkommen gesund, doch mit keinen solchen Anlagen zu Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, daß sie bey der Ausübung der militärischen Verrichtungen für die Gesundheit und das Leben der Eingereihten selbst gefährlich, zugleich auch dem Dienste wegen ihrer Unbrauchbarkeit nachtheilig werden könnten.

Art. 36 Die Konskribirten, welche durch die vorgenommene Vertheilung einem Regiment oder Bataillon zugewiesen sind, müssen bey ihrem Eintreffen vorerst einer besondern Untersuchung unterworfen, und hierauf also erst eich förmlich zu den Fahnen verpflichtet werden.

Art. 37. Wenn sich entweder bey der ärztlichen Untersuchung, oder durch andere Umstände ergiebt, daß ein Konskriptionspflichtiger durch eine absichtliche Verstümmlung oder irgend eine andere Handlung muthwillig zur Einreihung in den Dienst sich untauglich gemacht habe, so muß derselbe dem Processe unterworfen, und gesetzlich bestraft werden.

Viertes Titel.

Von der wirklichen Einreihung.

I. Abschnitt.

Von der allgemeinen Eintheilung der in der aufgerufenen Altersklasse befindlichen Konskribirten.

Art. 38. Sobald sich aus den Stand- und Diensttabellen, welche die Regimenter, Bataillons und übrigen Korps der Armee mit dem Ende jedes Monats einschicken müssen, der Abgang an Mannschaft und daraus die Anzahl der zur Vollzähligmachung der Armee nothwendigen Konskribirten ergiebt, wird solche auf die sämmtlichen Kreise und die mit eigenen Kommissariaten versehenen Städte nach dem Maaßstabe der in jedem derselben vorhandenen dienst- und aufrufsfähigen Konskribirten mit der strengsten Unbefangenheit und Genauigkeit vertheilt.

Art. 39. Die wirkliche Einreihung geschieht stufenweise nach den Jahren des militärpflichtigen Alters, und in jeder aufgerufenen (in Ermanglung einer ausdrücklichen Weisung allemal der Ordnung nach ersten) Altersklasse theilen sich die darin befindlichen dienst- und aufrufsfähigen Konskribirten:

1) in jene Mannschaft, welche als das Einreihungs-Kontingent,
2) in jene, welche zur Ergänzung bestimmt ist,
3) in die Reserve.

Art. 40. Mit der Anzahl, welche jährlich als Einreihungs-Kontingent der Armee zum Ersatz des wirklichen Abgangs gestellt werden muß, wird zugleich jene bestimmt, welche die Ergänzung ausmacht.

Die Ergänzung bleibt zur jedesmaligen Verfügung für unvorgesehene Fälle, welche in dem Jahre bis zu dem Zeitpunkte, wo im folgenden die Konskription wieder vorgenommen wird, die Ersetzung des in der Zwischenzeit entstandenen Abgangs oder die Verstärkung der Armee schleunig nothwendig machen würden.

Art. 41. Die durch das Loos zur Ergänzung bestimmten Konskribirten sind verbunden, sich zur Einreihung nach der Ordnung ihrer Numern zu stellen:

a) wenn ein oder der andere Konskribirte aus dem zur Einreihung abgegebenen Kontingent vorschriftmässig nicht angenommen werden kann, und daher durch einen neuen Mann ersetzt werden muß;
b) wenn nach besondern Umständen im Laufe des Jahres von einer Konskriptionsfrist bis zur andern der sich in der Armee indessen bezeigende Abgang wiederholt vollzählig gemacht werden soll;
c) wenn endlich solche Fälle eintreten, daß die Ergänzung ganz oder zum Theile aufgerufen wird, um in die aktive Armee eingereiht zu werden.

Art. 42. Diejenigen Konskribirten von der aufgerufenen Klasse, welche weder als das Kontingent zur Einreihung, noch als jenes für die Ergänzung bey der Ziehung durch das Loos bezeichnet worden sind, bilden die Reserve. Die Konskribirten der Reserve sind verpflichtet, sich nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern zu stellen,

a) wenn die Konskribirten der Ergänzung durch sie wieder ersetzt werden müssen: oder
b) wenn die Reserve selbst entweder ganz oder zum Theile zur wirklichen Einreihung einberufen wird.

Art. 43. Die Konskribirten, welche gemäß der durch das Loos erhaltenen Bestimmung zur Ergänzung oder Reserve gehören, bleiben bis zu dem Augenblicke, wo sie zur Einreihung in die Armee für das Militär verpflichtet werden, ihrer Zivil-Obrigkeit in Allem unterworfen. Dieselben besonders jene von der Ergänzung, dürfen aber, wenn sie ihren Konskriptions Bezirk auf einige Zeit verlassen wollen, dieses ohne vorgängige Anzeige an den Beamten dieses Bezirkes, und ohne von diesem erhaltene Erlaubniß nicht eigenmächtig thun.

Art. 44. Wenn sich der Fall ergäbe, daß die erste Klasse der Militärpflichtigen zur Ersetzung des Abganges der Armee oder zu ihrer Verstärkung nicht hinreichen würde, und daher zur zweiten geschritten werden müßte, die dann schon dem Gange und der Ordnung des Konskriptions-Geschäfts nach im vorigen Jahre das Einreihungs-Kontingent gestellt hätte, so versteht es sich von selbst, daß es weder einer neuen Konskribirung noch des Looses mehr bedürfe, sondern unmittelbar vorerst zu jenen Konskribirten dieser Klasse, welche im Jahre vorher bereits zur Ergänzung bestimmt war,

und dann, wenn auch diese nicht zureichen sollten, zu der Reserve nach der Ordnung ihrer Nummern geschritten werden müsse.

Art. 45. Da die Militärpflichtigen von jeder Klasse die Masse zur Ersetzung des Abgangs und Verstärkung der Armee bilden, (Titel 2. Art. 18.) so kann in dem Falle, wenn je in einem der Kreise durch ganz besondere Umstände in einem Jahre alle Konskribirten von der nämlichen Altersklasse eingereiht würden, (welcher Fall doch kaum eintreten wird) in diesem Kreise so lang zu keiner höhern Altersklasse, das heißt, zu der in derselben befindlichen Ergänzung vorgerückt werden, als in den übrigen Kreisen noch Jünglinge von eben derselben Klasse vorhanden sind, woraus der Abgang erholt werden müßte.

Art. 46. Wenn es nothwendig wird, zu einer höhern Altersklasse überzugehen, so wird dieses jedesmal besonders befohlen; ohne diesen ausdrücklichen Befehl darf es in keinem Falle geschehen.

II. Abschnitt.

Von der Ordnung bey der Bestimmung der Konskribirten zur Einreihung.

Art. 47. Wenn der Fall eintreten würde, daß die sämtlichen Konskribirten von einer Alters-Klasse zum wirklichen Dienste aufgerufen werden, so kann von sich selbst keine besondere Bestimmung, in welcher Ordnung die Konskribirten eingereihet werden sollen, folglich auch kein Loosen statt finden, und da in diesem Falle keine Ergänzung und keine Reserve in der nämlichen Klasse vorhanden wäre, so muß die Ergänzung und Reserve von der unmittelbar vorhergehenden Klasse als wirklich aufgefordert noch stehen, und zum Aufrufen nach Bedürfniß und Lage der Umstände jedesmal bereit bleiben, und zwar in eben dem Verhältnisse, und unter den nämlichen Bedingungen, wie sie rücksichtlich der Ergänzung und Reserve für eine und dieselbige Klasse verordnet sind.

Art. 48. Außer diesem Falle und der gesezlichen Ordnung nach müssen in jedem Konskriptions-Bezirke aus den sämtlichen Konskribirten, welche als aufrufsfähige nachgewiesen sind, durch das Loos,

1) diejenigen bestimmt werden, welche als das zugetheilte Kontingent zur Einreihung in die aktive Armee zu stellen sind;
2) diejenigen, welche die festgesezte Zahl der Ergänzung ausmachen,
3) diejenigen, welche die Reserve bilden.

Art. 49. Da die aus gesezlichen Gründen an das Ende der Reserve gesetzten Konskribirten im Falle des nothwendig werdenden Aufrufs derselben unter einander eine bestimmte Ordnung haben müssen, so soll unter ihnen eine besondere Verkoosung statt finden.

III. Abschnitt.

Von der Ergänzung der Kontingente

Art. 50. Jeder Konskriptions-Bezirk ist das ihm zugetheilte Kontingent so lange zu ergänzen verbunden, bis es vollzählig gestellt, und in die betreffenden Regimenter und Bataillons wirklich einverleibt ist.

Dem zufolge müssen die Bezirke ersezen:

1) jeden Konskribirten, welcher anwesend war, als er zur Einreihung bestimmt wurde, aber um sich derselben zu entziehen, sich nicht gestellt hat;
2) jeden, welcher, nachdem er zwar dem Uebernahms Offizier übergeben war, unterwegs aber, sohin noch vor der Verpflichtung bey dem Regimente oder Bataillon, entwichen ist;
3) jeden, der unterwegs vor der Ankunft beym Regimente mit Tod abgeht;
4) jeden Konskribirten, welcher durch die gleich nach der Ankunft beym Regimente oder Bataillon vorzunehmende Untersuchung als untauglich erklärt wird, sohin vor der eigentlichen Verpflichtung als unbrauchbar wieder zurückgeschickt werden muß;
5) jeden, einem Regimente oder Bataillon zugetheilten Abwesenden, welcher sich binnen einem Monat, vom Tage der demselben zugegangenen Anzeige an gerechnet, bey demselben nicht gestellt hat.

Art. 51. Die sich durch diese einzelnen nachträglichen Stellungen ergebende Verminderung an der Klasse der Ergänzung muß gleich wieder aus der Reserve nach der Reihefolge der Nummern ausgefüllt, und diese für jeden Fall vollzählig erhalten werden.

Art. 52. Wird die Ergänzung zum Theile oder ganz in der Folge zur Einreihung aufgefordert, so muß solche sogleich durch die

Reserve wieder vollzählig hergestellt werden. Sollte diese aber in einem Bezirke schon so erschöpft seyn, daß die Ergänzungs-Klasse nicht vollzählig erhalten werden kann, so muß, wenn in der Folge etwa dieser Bezirk die ganze Ergänzung wieder zu stellen hätte, der Abgang daran nach einer verhältnißmäßigen Vertheilung aus den Reserven der übrigen, zum Kreise gehörigen Bezirke nach der Ordnung der zum Einrücken nächstfolgenden Nummern ersetzt werden.

Art. 53. Die abwesenden Konskribirten, welche sich binnen einem Monate vom Tage der ihnen zugegangenen Nachricht an gerechnet, bey ihren Korps stellen, ingleichem die Widerspenstigen, wenn sie binnen einem Monate, vom Tage des Abmarsches des Einreihungs-Kontingents aus dem Sitze des Konskriptionsrathes angerechnet, ergriffen, und an das betreffende Regiment abgegeben werden, sollen dem Bezirke auf sein Kontingent zu Gutem kommen.

Nach Verlauf dieser Zeit muß sie der Bezirk ersetzen, und wenn sie späterhin sich einstellen, oder ergriffen, und an das Militär abgegeben werden, so müssen die nachträglich zur Ersetzung gestellten Leute dennoch beym Militär verbleiben.

Die auf diese Art über das Kontingent gestellten Konskribirten sollen dem Bezirke, bey der Vertheilung einer neuen Aushebung zu Gutem gerechnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Befreyungen.

I. Abschnitt.

Von der definitiven Befreyung von der wirklichen Einreihung.

Art. 54. Eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreyung von der Militärpflicht selbst wird gar nicht gestattet. Durch eine unauswendliche und nicht abzuändernde Nothwendigkeit, oder aus ganz besondern Rücksichten wegen der dem Staate durch die Obliegenheiten der Militär-Konskription bereits von einer Familie geleisteten Dienste, kann lediglich eine Befreyung von der wirklichen Einreihung begründet werden.

Art. 55. Die Befreyung von der Einreihung wird dem gemäß entweder definitiv oder nur vorläufig bewilliget, oder sie bewirkt die Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Art. 56. Definitiv von der wirklichen Einreihung sind befreyt:

a) diejenigen, welche wegen Mangels an der erforderlichen Größe ganz unbrauchbar, oder

b) wegen einer zu allen Waffengattungen untauglich machenden Kränklichkeit oder wegen sonstiger körperlichen Gebrechen und Fehler zum Militärdienste unfähig befunden wurden;

c) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwey Söhne — diese mögen nun vermöge der Konskription eingereiht worden, oder durch freywillige Anwerbung zugegangen seyn — unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden, oder sonst auf was für eine Art durch die Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verloren haben;

d) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die eben bemerkte Art drey Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Art. 57. Es kann im Allgemeinen zwar nicht vorausgesetzt werden, daß in dem zwanzigsten Jahre als dem Zeitpunkte, in welchem jeder Baier in die Militärpflichtigkeit eintritt, und mit welchem allemal die wirkliche Einreihung anfängt, sich schon solche Militärpflichtige befinden, welche mit Gütern oder Gewerben ansässig, oder mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, indem keiner, bevor er nicht der Konskription Genüge geleistet, und das konstitutionsmässige Alter der Volljährigkeit erreicht hat, zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden kann. Würde es sich indessen bey der Konskribirung zeigen, daß ein in dem zwanzigsten Altersjahre stehender Militärpflichtiger durch den Tod seiner Eltern oder kinderlosen Anverwandten zum Besitze eines solchen Gutes, welches nach den örtlichen Verhältnissen eine Familie hinreichend ernähren kann, gekommen, und bey welchem nach den vorwaltenden Umständen und pflichtmässigem Ermessen der Konskriptions-Behörde die wirkliche Uebernahme und seine beständige Gegenwart durchaus

nothwendig ist, so kann derselbe aus eben denjenigen Gründen, aus welchen jedem Konskribirten und wirklich eingereihten Soldaten die Entlassung bewilliget wird, nicht mehr eingereiht werden.

Diese Bestimmung findet bey einem solchen Falle diese Anwendung, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß zu einer höhern Altersklasse als der ersten bey der Aushebung geschritten werden müsse.

II. Abschnitt.

Von der vorläufigen Befreyung.

Art 58 Ausser den in dem vorgehenden Art. angeführten Fällen sind von der wirklichen Einreihung vorläufig befreyt:

a) jene Militärpflichtige, welche entweder provisorisch als Lehrer an den öffentlichen Lehranstalten, oder als Schulgehilfen angestellt sind;

Werden diese Militärpflichtigen definitive als Lehrer angestellt, so wird ihnen die Entlassung von der Militärpflicht bewilliget; werden sie aber aus ihrer provisorischen Anstellung entlassen, so müssen sie ungeachtet ihres vorgerückten Alters bey der nächsten Ziehung mit der jüngsten Altersklasse loosen.

b) Die Expectanten und Präparanden zum Lehramte sollen, wenn sie in der aufgerufenen Altersklasse sind, in jedem Falle durch Bevollmächtigte mitloosen; trifft dieselben das Loos, so bleiben sie doch so lange vorläufig befreyt, als sie diese Eigenschaft behalten. Gelangen sie zu einer definitiven Anstellung, so werden sie von der Einreihung befreyt; werden sie aber vor der Anstellung aus der Expectanten-Liste ausgestrichen oder aus der Zahl der Präparanden entlassen, so sollen sie, wenn sie bey der frühern Ziehung das Loos getroffen hat, sodann ohne weitere Loosung zum Militär abgegeben werden.

c) Eben dasselbe gilt bey denjenigen, welche sich in einem geistlichen Seminar befinden, um sich für den geistlichen Stand auszubilden.

Wird es den darin befindlichen Katholiken gestattet, die höhern Weihen zu empfangen, und werden die Protestanten als Pfarramts-Kandidaten aufgenommen, um zur Ordination nach der eingeführten Kirchenordnung zugelassen zu werden, so wird ihnen ebenfalls die Entlassung aus der Militärpflichtigkeit bewilliget.

d) Gleiche Bestimmung tritt bey denjenigen ein, welchen die Aufnahme in die Schule für Landärzte oder in die Veterinairschule bewilliget wurde, so lange sie sich in derselben befinden. Die, welche nach ihrem Austritt aus diesen Schulen mit einem Diplom versehen werden, erhalten auf den Grund desselben die Entlassung von der Militärpflichtigkeit.

e) Eben dieselbe Begünstigung kommt denjenigen zu statten, welche in allen, sowohl Gymnasial- als Lyzeal-Klassen, sich durch besondere Talente — durch gemachte vorzügliche Fortschritte — durch stets fortgesetzte fleißige Verwendung — und durch anhaltende gute Aufführung so auszeichnen, daß sie durch alle diese Klassen immer unter dem ersten Drittheile ihrer Klasse als die Besten sich befinden, und welche sich durch fortgesetzte Studien auf den hohen Schulen oder anderen öffentlichen Anstalten für den Dienst des Staats, das geistliche oder öffentliche Lehramt, und für die Heilkunde bilden.

f) Auf gleiche Art endlich diejenigen Militärpflichtigen, welche in einem — von der gesamten Akademie der bildenden Künste mit pflichtmässiger Sorgfalt auszustellenden Zeugnisse als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihrer ganz besondern Anlagen hoffnungsvolle Kunstschüler empfohlen, nebst dem mit Preisen belohnt wurden, oder von dem Staate zur Fortsetzung ihrer Kunstausbildung eine Pension oder sonstige Unterstützung erhalten, so lange sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Art. 59. Nebst jener vorläufigen Befreyung, findet auch eine zeitliche Zurückstellung statt.

Durch diese Zurückstellung werden diejenigen Konskribirten, welche sich in einem der in dem nachfolgenden Art bestimmten Falle befinden, an das Ende der Reserve gesetzt. Als Folge dieser Begünstigung brauchen sie für den aktiven Dienst nicht mitzu-

loosen, und bleiben so lange von der Einreihung frey bis die Klasse, zu welcher sie gehören, gänzlich erschöpft ist, so zwar, daß sie, wenn noch in irgend einem Konskriptions-Bezirke der sämtlichen Kreise Jünglinge von der Ergänzung und der Reserve vorhanden sind, zu marschiren, das heißt: zur wirklichen Einreihung in die Linie der aktiven Armee nicht aufgefodert werden dürfen.

Art. 60. Die Begünstigung an das Ende der Reserve gestellt zu werden, wird bewilliget:

a) dem einzigen Sohne (er mögte leiblich, adoptirt, oder legitimirt seyn) einer Wittwe — sey diese nun die Mutter, Stiefmutter oder nach dem Tod seiner Aeltern die Großmutter — welche erweislich von diesem Sohne ernährt und unterstützt wird;

b) dem einzigen Sohne einer Mutter oder eines Vaters — nach dem Tode seiner Aeltern der Großmutter oder des Großvaters — welcher, oder welche zu der Zeit, wo der Sohn in die Jahre der Militärpflichtigkeit getreten ist, das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, sich blos von ihrer Handearbeit ernähren, Schwächlichkeit oder sonstige Gebrechen halber aber ihren Unterhalt durch eigene Arbeiten zu verschaffen nicht mehr oder nur sehr schwer im Stande sind, und daher von dem Sohne erweislich unterstützt und erhalten werden;

c) dem Militärpflichtigen, welcher in den beyden unter dem vorstehenden Buchstab b bemerkten Fällen zwar einen oder mehrere Brüder hat, welche aber entweder das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, oder mit solchen bleibenden Gebrechen behaftet sind, welche sie ganz ausser Stand setzen, ihre Aeltern zu unterstützen;

d) dem ältesten Bruder, vater- und mutterloser, noch nicht achtzehn Jahre alter Kinder, deren mit Einschluß seiner wenigstens drey seyn müssen, wenn sie so vermögens- und brodlos sind, daß derselbe zu ihrem Unterhalte und Führung des Hauswesens unentbehrlich befunden wird;

e) dem von den früheren Einreihungen mehrerer Brüder einzig übrig gebliebenen Sohne einer Oekonomie oder sonst ein Gewerbe treibenden Familie; die Brüder, ohne Unterschied aus welcher Ehe und ob sie als Konskribirte eingereiht, oder als freywillig Angeworbene, oder durch Vertauschung der Nummer mit der eines andern Konskribirten zugegangen sind, müssen aber wirklich bey der aktiven Armee im Dienste stehen oder darin verstorben seyn.

Diese Begünstigung hat also nicht statt, wenn einer dieser Brüder mit Abschied zu der Zeit, in welcher der letzte Bruder zum Militardienste aufgerufen wird, bereits wieder entlassen worden ist.

Art. 61. Es wird hiebey vorausgesetzt, daß diese an das Ende der Reserve zurückzustellenden Individuen, sowohl der erfoderlichen Größe als ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit nach zum Militardienste brauchbar, und daher aufrufsfähig sind; denn im entgegengesetzten Falle wird denselben ohnehin die Entlassungs-Bescheinigung ertheilt.

Art. 62. Wenn es die Umstände je nothwendig machen, daß ausser der von einer Altersklasse bereits eingereihten Mannschaft auch jene noch von der Ergänzung, und die ganze Reserve von der nämlichen Klasse zum Marschiren aufgerufen werden müßte; so sollen die in dem Art. 60. unter den Buchstaben a, b, c, d, angeführten Konskribirten, welche aus den darin angegebenen Ursachen an das Ende der Reserve zurückgestellt wurden, auch dann, wenn der Grund, aus welchem sie diese Begünstigung genossen, noch fortdauert, so lange von der wirklichen Einreihung befreyt bleiben

Hört indessen dieser Grund früher auf, als sie vermöge ihres Alters von der Militärpflichtigkeit entbunden sind; so müssen sie bey der nächstfolgenden Aushebung, wenn bis dahin ihre Militärpflichtigkeit noch bestehen sollte, wieder mitloosen.

Art. 63 Nach der im Art. 60. unter Buchstab e enthaltenen Bestimmung kann nur ein Einziger von mehreren Brüdern, ihre Zahl mag seyn, welche sie wolle, zu der Begünstigung gelangen, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden; wenn auch die übrigen schon aus mehreren verschiedenen Gründen darauf würden Anspruch machen können.

Art. 64. Die früher eingereihten Brüder müssen wirklich noch, und zwar vermöge der Einreihung durch die Militär-Konskription oder

der freywilligen Anwerbung, keineswegs aber wegen einer fremden, für einen Dritten übernommenen Verbindlichkeit im Dienste der aktiven Armee stehen. Aus diesen wesentlichen Erfordernissen folgt, daß

1) Der Bruder desjenigen Konskribirten, welcher für sich einen Ersatzmann eingestellt hat;
2) der Bruder desjenigen, der für einen andern eingestanden ist;
3) der Bruder eines Deserteurs, wenn sich dieser zu der Zeit, wo sein Bruder eingereiht werden soll, nicht schon wieder freywillig gestellt hat, und zum Fortdienen beybehalten worden ist;
4) der Bruder eines entweder sich bey der Konskribirung nicht gehörig stellenden, oder gar, als ihn das Loos traf, flüchtig gegangenen Militärpflichtigen, es sey dann, daß sich dieser zur Zeit, als sein Bruder zur Einreihung bezeichnet wurde, schon wieder freywillig eingefunden habe, und bey dem Regiment oder Bataillon, welchem er zugetheilt wurde, wirklich befinde, durchaus keinen Anspruch machen können, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden.

Art. 65. Wenn in dem, unter Ziffer 3 und 4 im vorstehenden Art. erwähnten Fall, der Bruder bereits eingereiht worden, ehe sein meineidig von den Fahnen entwichener oder gegen die Gesetze der Konskription widerspenstiger Bruder wieder zurückgekehrt ist, so hat die bewilligte Begünstigung der Zurückstellung ohne alle weitere Folgen gänzlich aufgehört, und kann dieselbe wegen der spätern erfolgten Rückkehr gar nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 66. Hat eine Oekonomie oder Gewerbe treibende Familie nur zwey Söhne, und würde sich der Fall ergeben, daß entweder beyde zu einer und derselbigen Altersklasse gehören, oder daß zwey Altersklassen zugleich zum Loosen aufgerufen werden müßten, so versteht es sich dann auch von selbst, daß, wenn beyde Brüder dienstauglich sind, und einer derselben zur wirklichen Einreihung bezeichnet, und an das Militär abgegeben wird, der andere in diesem Falle, vorausgesetzt, daß alle übrigen Bedingungen gehörig nachgewiesen sind, ebenfalls die Begünstigung genießen könne, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden, weil er durch die Einreihung des einen Bruders, der einzig übrig bleibende Sohn geworden ist.

Art. 67. Keiner, welcher einmal in die Militärpflichtigkeitsjahre eingetreten, indessen aus was immer für einer Veranlassung, ja selbst ohne sein Zuthun, in sofern er sich nicht gehörig bey der Vornahme der Konskription gemeldet hätte, in den Listen seiner Klasse ausgelassen worden ist, kann die Begünstigung mehr genießen, an das Ende der Reserve gesetzt zu werden. Diese Verfügung ist jedoch in ihrer ganzen Strenge eigentlich nur in dem unter dem Buchstab e Art 60. angeführten Falle anwendbar; indem die in diesem Art. unter den Buchstaben a, b, c und d bestimmte Begünstigung sich lediglich auf die nothwendige Unterstützung alter, gebrechlicher und nothleidender Eltern oder hilfloser Waisen bezieht, mithin jede Vernachlässigung, welche sich der Militärpflichtige rücksichtlich der Einschreibung in die Konskriptions-Liste hat zu Schulden kommen lassen, auf eine andere, den Umständen mehr angemessene Weise behandelt werden muß.

Art. 68. In Beziehung auf die definitive Entlassung der an das Ende der Reserve Gesetzten während der Militärpflichtigkeitsjahre, oder nach deren Vollendung, treten diejenigen Vorschriften ein, welche in den Titeln 7. und 9 hierüber im Allgemeinen enthalten sind.

Sechster Titel.

Von der Einstellung und dem Vertauschen der Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von der Einstellung.

Art 69. Der zur Einreihung durch das Loos bestimmte Jüngling, welchen besondere Gründe, den Militärdienst in eigener Person zu übernehmen, hindern, darf für sich einen andern Mann einstellen.

Art. 70. Die besondern Gründe zur Einstellung eines andern Mannes müssen bestehen:

a) in der vorzüglichern, sich aus den individuellen häuslichen Verhältnissen ergebenden Verwendung eines Konskribirten bey dem Ackerbaue, Handelsstande und den Gewerben;
b) in den eigens erworbenen Vortheilen

und der besondern Geschicklichkeit bey der Ausübung der Handwerke und Gewerbe;

c) in einer vorzüglichen Kunstfertigkeit bey den Arbeiten in den Manufakturen, Fabriken, Bergwerken, Salinenanstalten und in der Münze;

d) in der Erlernung und Ausübung der schönen und bildenden Künste;

e) in der wissenschaftlichen Vorbereitung und Ausbildung zum Staatsdienste, zum geistlichen- oder Lehramte, zur Heilkunde, in ihrer ärztlichen sowohl, als wundärztlichen Beziehung.

II. Abschnitt.

Von den Eigenschaften des für einen Andern einstehenden Ersatzmannes.

Art 71. Kein Ausländer darf als Ersatzmann eingestellt werden, wenn er nicht in dem Königreiche durch eine hinreichende Real Bürgschaft, wozu auch das Einstands-Kapital allerdings bestimmt werden kann, versichert ist, und insoferne keine Verträge mit dem Staate, woraus er gebürtig ist, oder andere Verhältnisse der Annahme desselben Hindernisse in den Weg legen.

Art. 72 Kein Betheuratheter kann für einen Andern als nur mit der besondern Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens einstehen. Ein kinderloser Wittwer ist jedoch zum Einstehen geeignet.

Art 73. Deserteurs können nur alsdann einstehen, wenn sie nach ihrer zum erstenmal unternommenen Entweichung freywillig zurückgekehrt sind, und ihre neu angefangene Dienstzeit mit Treue und Rechtschaffenheit ausgedient haben. Ein Attrapirter, so wie ein zweymaliger Deserteur, wenn auch Letzterer schon jedesmal wieder freywillig zurückgekehrt ist, darf als Einsteher nicht angenommen werden.

Art 74 Diejenigen, welche dem bestehenden Verbote entgegen, in fremde Kriegsdienste gegangen sind, und daher bey ihrer Zurückkunft als Nationaldiener eine achtjährige Dienstzeit erfüllen müssen, dürfen erst dann als Einsteher zugelassen werden, wenn sie diese treu und redlich vollendet, überhaupt ihrer eigenen Verbindlichkeit Genüge geleistet haben.

Art. 75. Wer auch immer wegen Diebstahls oder eines sonstigen Verbrechens verurtheilt, und mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe belegt worden ist, darf in keinem Falle je mehr als Einsteher angenommen werden.

Art 76 Ausser diesen eben bezeichneten Fällen, kann jeder Baier in dem ganzen Königreiche als Einsteher zugelassen werden, wenn er

1) von der Untersuchungs Kommission vollkommen dienstfähig anerkannt wurde;

2) die normalmässige Größe hat;

3) wenn er das drey und zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt, sohin der Militärpflicht in Beziehung auf die aktive Armee Genüge geleistet hat;

4) wenn er nicht über dreyßig Jahre alt ist, insofern er noch nie in der Armee Militärdienste leistete; — hat derselbe aber schon eine Kapitulation ausgedient, so kann er bis zum vollendeten sechs und dreyßigsten Jahre, und wenn er bereits zwey Kapitulationen gedient hat, bis zum zurückgelegten vierzigsten Jahre — die vollkommene Diensttauglichkeit von selbst vorausgesetzt, — zum Einstehen zugelassen werden.

Unter einer Kapitulation wird eine Dienstzeit von sechs Jahren verstanden;

5) wenn er endlich, entweder von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit seines Geburts- oder Wohnortes ein Zeugniß seiner guten Aufführung beybringt.

Wenn ein ausgedienter Soldat einsteht, welcher nicht sehr lange Zeit aus dem Dienste entfernt war; so kann der, demselben in legaler Form ausgestellte Abschied, statt des obigen Zeugnisses, beygelegt werden.

Bey einer mehrere Jahre angedauerten Entfernung aber, muß außer dem Abschiede dennoch ein Zeugniß über die, binnen die er Zeit bewiesene gute Aufführung neuerdings beygebracht werden.

Art 77. Jeder Einsteher ist durch das übernommene Einstehen von dem Augenblicke der geschehenen Verpflichtung an, den Militärgesetzen in ihrem ganzen Umfange unterworfen. Bey der Verpflichtung ist derselbe hierauf besonders aufmerksam zu machen.

III. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Einstellers.

Art. 78 Jeder Konskribirte, welcher für sich einen Ersatzmann stellt, hat außer derjenigen Summe, über welche er mit seinem

Einsteher übereingekommen ist, eine besondere Summe von vier und zwanzig Gulden zur Konskriptions-Kasse zu bezahlen

Art. 79. Der Einsteller hat die Verantwortlichkeit und Haftung auf sich, daß der von ihm gestellte Ersatzmann alle jene Eigenschaften besitze, welche in dem zweyten Abschnitte gegenwärtigen Titels vorgezeichnet sind Derselbe ist strafbar, wenn er Gebrechen des Einstehers, welche nicht in die Augen fallen, und bey der Untersuchung nicht entdeckt werden können, verheimlichet, oder zu solch einer Verheimlichung mitwirkt. Außer dem hat der Einsteller, wenn er den Ersatzmann gestellt, und die Einstands-Summe erlegt, oder hinlänglich versichert hat, seiner Konskriptionspflicht vollkommen Genüge geleistet, und ist von derselben zu entlassen

Art. 80. Jeder Konskribirte, welcher auf Einstellung eines andern Mannes Anspruch machen kann, hat die ungehinderte freye Wahl sich selbst einen Ersatzmann zu verschaffen, wenn er nur dabey die gesetzlichen Vorschriften beobachtet Es wird daher unter Androhung der im Titel 12. Art 150 festgesetzten Strafen allen Zivil- und Militärbeamten, allen Offizieren der Armee, überhaupt allen denjenigen, welche sich auf irgend eine Art mit dem Konskriptions-Geschäfte zu befassen haben, hiemit verboten, sich mittel- oder unmittelbar mit der Anschaffung der Einsteher für Konskribirte abzugeben, und deshalb zwischen den Einstellern und Einstehern zu unterhandeln

Art 81. Allen mit der Uebernahme und dem Transporte der Rekruten beauftragten Offizieren, so wie allen Regiments- oder Bataillons-Kommandanten ist es unter der im Titel 12 Art. 151. festgesetzten Strafe verboten, aus eigener Willkühr die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewilligen, oder zu unterlassen, und einen von den förmlich übergebenen Konskribirten, unter welchem Vorwande auch immer, es sey nun vor oder nach der Verpflichtung, wegzuschicken, oder zu verabschieden.

IV. Abschnitt.

Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands Summe.

Art 82. Die Festsetzung der von dem Einsteller seinem einstehenden Ersatzmanne zu bezahlenden Summe bleibt der Privat Uebereinkunft überlassen Sie muß aber entweder in vollgültigen gerichtlichen Hypothek Briefen oder baar ämtlich deponirt, und darf im letzten Falle zum Vortheile des Einstehers unter gerichtlicher Haftung nur auf liegende Gründe oder Gebäude gegen hinlängliche Sicherheit verzinslich, jedoch sobald möglich, vom Amte angelegt, übrigens aber in keinem Falle, die Veranlassung mag seyn, welche sie auch immer wolle, einsweilen zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Diese Zinsen werden dem Einsteher verabfolgt.

Art. 83. Dem Einsteher muß die Einstands Summe, sobald er seine übernommene Dienstzeit treu und redlich ausgedient hat, ohne weiters verabfolgt werden; sie haftet indessen aber auch nebst dem übrigen Vermögen des Einstehers dem Aerar für den Schaden, welcher durch dessen Entweichung verursacht werden könnte. Der Ueberrest der Einstands Summe fällt in diesem Falle dem Invalidenfond zu.

Art. 84. Ist der Einsteher durch im Feld erhaltene Wunden wegen eines ihm im Dienste, oder sonst ohne sein Verschulden durch Unglück, zufällig zugestossenen Gebrechens fortzudienen unfähig geworden, so wird demselben die Einstands-Summe ohne Anstand verabfolgt. Stirbt er vor der beendigten Dienstzeit, so fällt die Einstands-Summe seinen Erben anheim

Art. 85 Würde sich der Einsteher durch eigene muthwillige Veranlassung zum Fortdienen, und dadurch zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit unfähig machen, so ist, sobald dieser Umstand vollkommen hergestellt, und darüber förmlich entschieden ist, der theilweise Verlust des Einstands-Kapitals nach dem Verhältnisse der Dienstzeit die gesetzliche Folge. Wenn er sich durch Selbstverstümmelung untauglich macht, ist das ganze Einstands-Kapital dem Invalidenfond verfallen.

Art. 86 Ergiebt sich der Fall, daß ein Einsteher vor zurückgelegten Dienstjahren aus einer gesetzlichen Ursache Titel 7 Art 64. die Entlassung erhält, so wird demselben das Einstands-Kapital nur nach dem Verhältnisse der vollstreckten Dienstzeit hinausgegeben

Wird er aus Strafe entlassen, so fällt die ganze Einstands-Summe dem Invalidenfonde zu.

V. Abschnitt.

Von dem wechselseitigen Eintreten oder Vertauschen.

Art. 87. Sobald die Mannschaft zur wirklichen Einreihung, so wie jene für die Ergänzung und für die Reserve durch das Loos bestimmet wurde, dann ist es auch noch erlaubt, daß, solange der zur Einreihung bestimmte Mann noch nicht verpflichtet ist, dieser mit einem andern aus der Ergänzung und aus der Reserve dergestalt tauschen dürfe, daß der letzte an die Stelle des ersten zum Einreihen vorrücke. Ist der Mann aber einmal verpflichtet, die Verpflichtung mag nun vorgängig bey dem Konskriptionsrathe durch Handgelübde, oder zu den Fahnen beym Regiment geschehen seyn, so darf ohne Genehmigung des Ministeriums des Kriegswesens weder von dem Konskriptionsrathe, noch von irgend einer Zivil- oder Militärbehörde eine solche Vertauschung mehr zugelassen, und bewilliget werden.

Art. 88. Dieses Eintreten und Vertauschen ist wechselseitig und zwar dergestalt, daß der zur wirklichen Einreihung bestimmt gewesene Konskribirte in die nämliche Stelle und den nämlichen Numer einrückt, welche der mit ihm tauschende Mann entweder in der Klasse der Ergänzungs-Mannschaft oder in der Reserve erhalten hat, daß also durch eine solche Vertauschung weder irgend eine Verbindlichkeit der wechselseitig in die Stelle des andern eintretenden Konskribirten aufgehoben noch die Ordnung der Numern geändert werde.

Art. 89. So wie nun der, in die Klasse der zur Einreihung bestimmten Konskribirten eintretende Jüngling ohne weiters wirklich eingereiht wird, eben so muß derjenige, welcher sich mit ihm vertauscht hat, in dem Falle, wenn die Ergänzungs-Mannschaft oder die Reserve aufgerufen wird, nach der Ordnung der Nummer marschiren, welche der mit ihm vertauschte Konskribirte in der Ergänzung oder in der Reserve gehabt hat.

Art. 90. Es versteht sich von selbst, daß ein solches wechselseitiges Eintreten nur unter den Konskribirten von einem und dem nämlichen Konskriptionsbezirke, auch nur unter denjenigen Jünglingen statt haben dürfe, welche sich in einem und demselben Konskriptionsalter befinden, welches zum Verloosen wegen der anbefohlenen Ziehung aufgerufen worden ist.

Art. 91. Um jedoch das Wohl und die besondern Verhältnisse der Familien, in soweit es nur immer ohne Nachtheil der Gesamtheit der Militärpflichtigen und des Militärdienstes geschehen kann, bey jeder Veranlassung zu berücksichtigen, indem es Fälle giebt, wo der Vater den ältern Sohn oft weit eher als den jüngern nach den Eigenheiten seines Gewerbes, und den dazu besonders erfoderlichen Anlagen entbehren kann; so wird als Ausnahme von dem vorstehenden Artikel bewilliget, daß Brüder unter sich dergestalt vertauschen dürfen, daß auch für den zur Einreihung bestimmten Bruder oder wenn sich derselbe nach der durch das Loos erhaltenen Numer in der Ergänzung oder Reserve befindet, und diese zum Einrücken in die aktive Armee aufgefodert wurde, ein Bruder von einem höhern Konskriptionsalter eintreten könne, wenn dieser dienstauglich befunden worden ist, und ihm sonst kein Hinderniß zur Annahme beym Militär entgegen steht.

Art. 92. Das wechselseitige Eintreten und Vertauschen ist von der Einstellung eines Ersatzmannes ganz verschieden, und muß mit derselben, indem die für diese gegebenen Bestimmungen bey der Vertauschung durchaus keine Anwendung finden, keineswegs verwechselt werden.

Siebenter Titel.

Von der Entlassung.

Art. 93. Kein Baier darf, so lange er in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, zur Ansässigmachung, sey es durch Güter oder Gewerbe — zur Verheyrathung — überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Altersklasse noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militärpflichtigkeit in der Regel nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlassungs-Bescheinigung nachgewiesen wird, daß er den Gesetzen der Konskription Genüge geleistet habe.

Art. 94. Da es indessen Fälle giebt,

worin die Nothwendigkeit gebietet, von diesem allgemeinen Grundsatze abzugehen, so darf einem Konskribirten vor Ablauf der bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahr die Entlassung, jedoch nur in den folgenden drey, legal erwiesenen Fallen ertheilt werden; nämlich:

1. Wenn beyde Eltern gestorben sind, und der in dem Militärpflichtigkeits-Alter stehende Sohn das elterliche Gut oder Gewerbe selbst übernehmen muß.

Zu diesem Falle wird auch gerechnet,

a) wenn nach den bereits früher verstorbenen Eltern, das Gut oder Gewerbe erst durch den Tod der Großeltern von diesen an den militärpflichtigen Enkel übergeht;

b) wenn Verwandte kinderlos sterben, und ein noch militärpflichtiger Unverwandter deren Anwesen oder Gewerbe übernehmen muß.

2. Wenn der Vater (oder verwittwete Mutter) sechzig Jahr alt und dabey so gebrechlich ist, daß er dem Gute oder Gewerbe nicht mehr vorstehen, sich nicht mehr ernähren kann, und deswegen die Uebergabe an den militärpflichtigen Sohn nothwendig wird, vorausgesetzt, daß keine anderen Kindern vorhanden, oder diese gänzlich ausser Stande sind, ihre Eltern zu unterstützen und das Hauswesen einzuweilen zu besorgen.

Hatten

a) Die Eltern das sechzigste Jahr zwar noch nicht ganz erreicht, es wäre aber vollkommen und legal hergestellt, daß die Uebergabe aus gänzlicher Unvermögenheit dem Gut oder Gewerbe vorzustehen, wegen ihrer bleibenden Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Unterstützung dennoch unumgänglich nothwendig sey, oder

b) findet sich eine noch nicht ganz sechzig Jahr alte Wittwe in der nämlichen Lage, besonders wenn das Gut oder Gewerbe von einem bedeutenden Umfange ist;

c) wird die Uebergabe von einem kinderlosen Anverwandten an seinen in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden nächsten Verwandten bey den nämlichen eben bemerkten und vollständig ausgewiesenen Verhältnissen durchaus nothwendig;

so werden diese einzelnen Fälle den unter Ziffer 2 angegebenen gleich geachtet.

3. Wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen Militärpflichtigen ehlichen will. Unter dem Ausdrucke: einzige Erbin, wird nicht allein eine einzige Tochter, sondern auch

a) eine Wittwe, welche zur Besorgung ihres Guts oder Gewerbes einer männlichen Unterstützung bedarf, und daher sich wieder zu verehelichen genöthigt ist, jedoch aber keine solche, welche mit erwachsenen, zu ihrer Aushilfe fähigen Kindern versehen ist; Ferner

b) eine solche Tochter verstanden, welche zwar Brüder und Schwestern hat, die aber entweder noch so jung, oder gebrechlich, oder sonst zur Uebernahme des Guts nach dem Tode der Eltern unfahig sind, so daß die erste solches nothwendig übernehmen, mithin bey solchen besondern Umständen als die einzige Tochter angesehen werden muß

Art. 95. Diese drey Fälle setzen die unumgängliche Nothwendigkeit der wirklichen Uebernahme oder Uebergabe der elterlichen Güter oder Gewerbe voraus, und sollen also nicht auf eine bloße, von den Eltern während ihrer Lebzeit vorgenommene Theilung ihres ihres Vermögens und noch weniger auf den freyen Ankauf eines Gutes aus dritter Hand ausgedehnt werden.

Art. 96. Es kann zwar der Werth des Gutes oder der Besitzungen nicht bestimmt, oder zu einem in jedem Falle anwendbaren Maßstabe festgesetzt werden; allein wegen des Besitzes oder der Uebernahme eines Hauses von geringem Werthe, wobey nicht Oekonomie oder ein sonstiges Gewerbe getrieben wird, wegen eines bloßen Antheils an einem Hause ohne Grundstücke, und wegen des Besitzers walzender Grundstücke, an einzelnen Aeckern ohne Häuser, darf deswegen dem Militärpflichtigen in den angegebenen drey Fallen die Entlassung noch nicht ertheilt werden.

Art. 97. Auch kann dieselbe nicht jedes Gewerbe, oder jede Gewerbsart bewirken; es soll vielmehr hiebey der, dem Konskribir-

ten oder seiner Familie durch das einsweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes, zugehende Schaden und Nachtheil, oder der davon für den Staat, einen Bezirk, oder eine Gemeinde hervorgehende Nutzen als der wesentliche Grund zur Bewirkung der Entlassung von der Militärpflicht betrachtet, und genau geprüft werden.

Art 98. Diese Entlassungen beziehen sich zwar im wesentlichen und im allgemeinen auf die Art 94 bestimmten drey Fälle. Um indessen, so weit es nur immer unbeschadet der Ergänzung der Armee, und ohne Nachtheil der Militarpflichtigen überhaupt, geschehen kann, zum Besten der Unterthanen jede Rücksicht in Beziehung auf die Beförderung der Bevölkerung, der Agrikultur, und der Gewerbe eintreten zu lassen, und diese auf die wenigst drückende Art mit der nothwendigen Strenge der Konskriptionsgesetze dennoch in Verbindung zu bringen; so wird bewilliget, daß jenen Konskribirten, welche ohne zum Dienste aufgefordert worden zu seyn, zwey Altersklassen zurückgelegt haben, auch noch in den folgenden Fällen die Entlassung ertheilt werden dürfe:

a) wenn ein Vater (oder die verwittwete Mutter), welche zwey oder mehrere von einander getrennt liegende Güter besitzt, eines davon an einen seiner Söhne, welcher die zweyte Klasse des militärpflichtigen Alters völlig zurückgelegt hat, oder an eine Tochter, welche einen solchen Konskribirten heyrathen will, zu übergeben Willens ist, wenn er auch schon weder durch Alter noch sonstige Gebrechlichkeiten dazu genöthiget wäre;

b) wenn ein solcher Vater einen bedeutenden Umfang an Aeckern oder sonstigen liegenden Grundstücken besitzt, davon einen angemessenen Theil trennt, denselben mit Wohnung versieht, und auf diese Art ein selbstständiges zur Ernährung einer Familie zureichendes Gut herstellt, welches er in der erstbemerkten Art einem seiner Söhne oder Töchter übergiebt;

c) wenn ein solcher Konskribirter überhaupt durch eine Güter-Zertrümmerung ein ähnliches Gut erhält, oder eine Tochter, die solches erhalten hat, einen Konskribirten dieser Klasse heyrathen will;

d) wenn ein Konskribirter entweder selbst eine Staatsrealität an sich bringt, dadurch seine selbstständige Ansässigkeit begründet, zugleich aber gehörig nachweiset, daß er dieselbe entweder aus eigenen Mitteln, oder jenen seiner Eltern, Verwandten oder Braut zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey, oder wenn er eine Tochter, welche eine solche Realität käuflich an sich gebracht hat, heyrathen kann;

e) wenn er auf öden Gemeinde- oder sonst urbar zu machenden Gründen sich ansiedelt, und zureichend über das hiezu erforderliche Vermögen, und den künftigen Unterhalt seiner Familie sich ausweiset;

f) wenn er eine Manufaktur oder Fabrike, welche nach den Lokal-Verhältnissen oder andern hiebey vorkommenden Rücksichten für nützlich erachtet wird, mit der Ausweisung anlegt, daß er das hiezu nöthige Vermögen besitze;

g) wenn er ein zum Verkaufe öffentlich ausgebothenes Gantgut ankauft, und dabey ausgezeigt wird, daß er solches (wie bey Buchstab c) zu bezahlen und zu behaupten vermöge. Das nämliche gilt, wenn eine Tochter ein solches Gut käuflich erwirbt, und darauf einen Konskribirten von der bezeichneten Altersklasse zu heyrathen gedenkt;

h) wenn er durch den in dem Art 96. bemerkten Besitz eines Hauses von geringerem Werthe, oder eines Antheiles daran, durch den Besitz walzender Grundstücke oder durch Heyrath einer Person, welche in einem solchen Besitze ist, um sich auf irgend ein Gewerbe niederzulassen, eine Ansäßigkeit erwirbt, wodurch er sein ordentliches Fortkommen begründen kann; wenn endlich

i) ein solcher Konskribirter, welcher entweder vermögenlos, oder dessen Vermögen unbedeutend ist, durch eine Heyrath sein Glück machen, und dadurch zu einer Ansäßigkeit gelangen kann; wenn das Anwesen auch schon durch eine von den Eltern bey ihren Lebzeiten geschehene Güter-Vertheilung, oder durch freyen Ankauf, aus der dritten Hand, oder wie immer in den Besitz seines Heyrathsgegenstandes gekommen ist.

Bey allen diesen Fällen kömmt es nicht darauf an, ob die Eltern schon ein hohes Alter erreicht haben, gebrechlich sind, mehrere Söhne oder Töchter haben, oder nicht.

Art. 99. Einem Militärpflichtigen, er möge in der aufgerufenen oder in einer der folgenden Altersklassen zur Ergänzung oder zur Reserve bezeichnet seyn oder nicht, kann die Auswanderung nicht bewilligt werden, wenn er nicht zuvor der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet hat.

Achter Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten.

I. Abschnitt.

Von den Widerspenstigen.

Art. 100. Diejenigen, welche um der Konskription sich zu entziehen, auf einige Zeit ausser Landes gehen, sich im Lande versteckt zu halten suchen, überhaupt nicht zu jeder Konskriptions-Verhandlung, wozu sie aufgefodert wurden, gehörig stellen, und wozu auch weder ihre Eltern, Vormünder, noch ein anderer von ihnen Beauftragter erschienen sind, sollen in den unten näher bezeichneten Fällen wegen ihres dabey vermehrten Ungehorsams als Widerspenstig erklärt, und als solche bestraft werden, ohne daß ein — sich nachher zeigender — Mangel an Größe, oder eine zum Militärdienste wirklich untauglich machende Gebrechlichkeit entschuldiget.

Art. 101. Als Widerspenstiger soll behandelt werden:

a) jeder Militärpflichtge, welcher, nachdem er wegen Ausbleibens bey der ersten Verfertigung der Konskriptions-Listen zur Strafe des Ungehorsams als ein solcher erkläret worden ist, der, ohne zu Loosen, zuerst eingereiht werden soll, ohne gültige Entschuldigungs-Gründe anzuführen und diese gehörig nachzuweisen, auf die Aufforderung des Konskriptionsbeamten sich auch bey der Berichtigung dieser Listen zur Untersuchung nicht stellt;

b) jeder Konskribirte, der bey der Berichtigung der Listen nicht erschienen, und daher als solcher, der ohne zu Loosen zuerst eingereiht werden soll, erkläret ist, wenn er sich nicht auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Einreihung bey der Behörde des Bezirkes stellt, und auch keinen giltigen Grund seines Ausbleibens beybringt;

c) jeder Konskribirte, welcher bey der Bestimmung der Ordnung zur Einreihung durch das Loosen weder selbst erscheint, noch Jemanden den Auftrag ertheilt, statt seiner zu loosen, und daher als solcher, der, ohne zu loosen, zuerst marschiren muß, erklärt wird, wenn er nicht beym Abmarsch der zur Einreihung bestimmten Mannschaft zum Sitze des Konskriptionsraths, oder noch dort selbst vor der Vertheilung und Abgabe der Konskribirten an das Militär sich stellt, auch keinen giltigen Grund seines Ausbleibens beybringt;

d) jeder Konskribirte, welcher aus was immer für einer im Gesetze begründeten Veranlassung durch den Konskriptionsrath als solcher, welcher zuerst marschiren muß, erkläret worden ist, wenn er sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit, nach der ihm gegebenen Bestimmung zu dem Korps verfügt, welchem er zugetheilt wurde;

e) jeder Konskribirte, welchen das Loos zur Einreihung getroffen hat, der sich ohne deshalb von dem Konskriptionsbeamten erhaltene Erlaubniß von dem Aufenthaltsorte entfernt, welcher durch diesen einsweilen bis zum Abmarsche bestimmt wurde, wenn er sich nicht entweder beym Abmarsche oder in dem Sitze des Konskriptionsraths noch vor der Vertheilung und der Uebergabe an das Militär wieder einfindet;

f) jeder Konskribirte, welcher durch das Loos der Ergänzung oder Reserve zugetheilt ist, und sich ohne hiezu erhaltene Erlaubniß aus dem Konskriptionsbezirke entfernt, wenn er auf die ergangene Auffoderung sich entweder beym Abmarsche aus dem Sammelplatze im Bezirke oder noch wenigstens vor der Vertheilung und Abgabe beym Konskriptionsrathe nicht wieder einstellt;

g) jeder abwesende Konskribirte, er mag bloß auf der Liste unter den noch aufrufsfähigen für die Ergänzung, oder in

der Reserve stehen, oder seine Bestimmung schon zur Einreihung erhalten haben, wenn er innerhalb eines Monates von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Nachricht der ihn treffenden Einreihung ertheilt wurde, sich nicht eingestellt und dahin, wo er seine Bestimmung erhalten hat, ungesäumt verfügt;

h) jeder Konskribirte, welcher durch das Loos zur Einreihung bezeichnet, auf dem Marche von seinem Bezirke bis zur Uebergabe an das Militär in dem Sitze des Konskriptionsraths seine Abtheilung entweder eigenmächtig, oder auch mit Erlaubniß verläßt, wenner sich während des Marsches oder im Falle der ertheilten Erlaubniß nach Umlauf der ihm bewilligten Zeitfrist nicht wieder bey seiner Abtheilung, oder bey dem Konskriptionsrathe vor der Abgabe an das Militär einfindet, oder in der kürzesten Zeit, welche ihm bestimmt wird, nicht zu dem Korps verfügt, welchem er zugetheilt wurde;

i) jeder Konskribirte endlich, welcher zur gänzlichen Vollzähligmachung des von dem Bezirke zu stellenden Kontigents zu einem Regimente oder Bataillon abgeschickt wird, sich unterwegs entfernt und nicht zu seiner Bestimmung verfügt, wenn er binnen einem Monate, von dem Tage an gerechnet, an welchem er zu dem Korps abgeschickt wurde, sich nicht wieder bey demselben einstellt.

Art. 102. Diese sämmtlichen Fälle enthalten zwar die Bedingungen, unter welchen der Konskribirte in Zeiten noch zu seinen Pflichten zurückkehren kann; es liegt aber darin keineswegs die Absicht, daß, wenn der Konskribirte sich gehörig wieder einfindet, und dadurch der Behandlung eines Widerspenstigen entgeht, auch jene Erklärung, gemäß welcher er, ohne zu looſen, zuerst eingereiht werden muß, aufgehoben sey. Diese soll vielmehr, als Folge und Strafe seines anfänglichen Ungehorsams, gänzlich ihre Wirkung behalten.

Art. 103. Die als wiederspenstig erklärten Konskribirten sollen auf folgende

Weise unnachsichtlich bestraft, und behandelt werden:

1. sie verlieren allen und jeden Anspruch auf diejenigen Begünstigungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze den mit Gehorsam sich bey den Aufforderungen stellenden, und ihren Pflichten getreuen — Unterthanen bewilligt sind;

2. sie dürfen dem zu Folge sich durch keinen Ersatzmann vertreten lassen, und müssen persönlich ihre Militärpflicht erfüllen;

3. die bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre endigen sich bey denselben mit dem drey und zwanzigsten Jahre ihres Lebens nicht; sie laufen so lange fort, bis die Strafbaren zu ihrer Pflicht zurückkehren, und derselben durch die Ausdienung der für die Wiederspenstigen festgesetzten Dienstzeit Genüge geleistet haben;

4 sie sollen ohne Rücksicht, ob sie, nachdem sie als Wiederspenstige erklärt sind, sich selbst wieder stellen, oder ergriffen wurden, jederzeit sobald man ihrer habhaft wird, an das Militär, wenn sie dienstauglich sind, überliefert und [illegible] der vorgeschriebenen Art bey der künftigen Aushebung dem Bezirke zu Gutem gerechnet werden;

5. ihr Vermögen wird nach den, in dem nachstehenden Art. folgenden Bestimmungen mit Beschlag belegt;

6. jeder Widerspenstige wird zu einer Geldstrafe verurtheilt, welche nicht unter 36 und nicht über 150 Gulden seyn, und nach dem Vermögen des Konskribirten, und dem seiner Aeltern, so wie nach den besondern Umständen, welche seine Widerspenstigkeit mildern, oder erschweren, bestimmt werden soll.

Art 104. Wenn ein widerspenstiger Konskribirter binnen einem Jahre von dem Tage des wider ihn gefällten Urtheils an gerechnet, nicht wieder zurückkehrt, treten in Folge des Edikts über die Konfiskationen vom 29 August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein:

a) Er verliert alles Vermögen, was er wirklich besitzt, oder was zwar noch nicht in seinem Besitze, ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist.

Die einstweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als widerspenstig erklärt wird, und die Nutzungen frey-

nes Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militär-Fiskus zu;

b) Das Vermögen, welches der Konskribirte erst zu hoffen hat, wird, in so fern die Hoffnung schon dazu bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise Aushändigung an den Widerspenstigen bey Selbsthaftung untersagt;

c) das Vermögen, welches dem Konskribirten erst nach dem Tage des Urtheils, welches ihn als wiederspenstig erklärt, aus was immer für einem Rechtstitel anfallt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nutznießung desselben zu, bis der Konskribirte seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden ist.

In diesen Fällen wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändigt.

Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalt seine Intestat-Erben nach seinem Tode das unter Buchstabe b et c bezeichnete Vermögen.

d) Was sich der widerspenstige Konskribirte nach dem Zeitpunkte seiner Widerspenstigkeits-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle

Art. 105. Wenn die Widerspenstigen als tauglich an das Militär abgegeben werden, so sind sie

1 wenigstens binnen ihrem ersten Dienstjahre, jeder Beförderung unfähig, und können auch keinen Urlaub erhalten;

2. wenn sie binnen einem Jahre, vom Tage des wider sie ergangenen Urtheils freywillig zurückkehren, so haben sie über die bestimmte sechsjährige Dienstzeit ein Jahr länger, mithin sieben Jahre zu dienen. Werden sie aber in dem Zustande ihrer fortdauernden Widerspenstigkeit entweder im Lande ergriffen, oder von auswärts als Aufgehobene ausgeliefert; so müssen sie zwey Jahre länger, folglich acht Jahre dienen. Werden sie aber erst nach Ablauf dieses Jahres sich freywillig stellen, oder ergriffen; so müssen sie im ersten Falle zwey Jahre länger, mithin acht im andern Falle aber vier Jahre mehr, folglich zehn Jahre dienen.

Art. 106. Wenn ein Widerspenstiger wegen Mangels an Größe oder wegen anderer Gebrechlichkeit, welche er bey seiner ungehorsamen Entfernung schon hatte, in das Militär nicht eingereiht werden kann; so soll er die im Art. 103. unter Ziffer 6) bestimmte Geldstrafe, wozu er verurtheilt ist, wegen seines pflichtwidrigen Ungehorsams jedoch nur zur Hälfte bezahlen, nebstdem die Entlassungs-Bescheinigung ohne einige Abrechnung mit 36 fl losen. Ist er aber diese bestimmte Straf-Summe nur zum Theil, oder gar nicht zu bezahlen im Stande, so soll er mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem halben Jahre nach dem Verhältnisse, in welchem er einen Theil der Strafgelder, oder gar nichts daran bezahlen kann, so wie auch mit Rücksicht auf den mildernden oder erschwerenden Umstand: ob er selbst reumüthig zurückkehrt, oder in der Fortdauer seines Ungehorsams ergriffen wird, belegt werden.

Art. 107 Die Eltern sind wegen Erlegung jener Geldstrafe (Art. 103. Ziffer 6.) wozu ihre widerspenstigen Söhne verurtheilt werden, ebenfalls verantwortlich, und müssen dafür mit ihrem Vermögen haften, jene Strafen noch vorbehalten, welchen sie selbst unterliegen, wenn sie ihren Söhnen zur Entfernung Hülfe leisten, oder ihren Aufenthalt in dem Zustande ihrer Widerspenstigkeit zu verheimlichen suchen, und dadurch zu ihrem fortgesetzten Ungehorsam mitwirken.

Art. 108. Die Widerspenstigen, oder ihre Eltern können indessen in den folgenden Fällen auch noch die Erlassung und Lossprechung von der Geldstrafe erhalten:

1) wenn der Widerspenstige vor der Verurtheilung entweder auf eine legale Art ausweißt, daß er bey seiner Abwesenheit, Entfernung ꝛc. zum Militärdienste unfähig war, oder sich vor der Konskriptions-Behörde stellt, und für dienstuntauglich anerkannt wird;

Die Bezahlung der 36 Gulden für die Entlassungsbescheinigung (Art. 106.) wird in diesem Falle dessen ungeachtet nicht nachgelassen.

2) wenn er sich noch vor der Abtheilung bey dem Beamten seines Bezirks, oder auch bey dem Konskriptionsrathe unmittelbar (wenn dieser sich

ne Sitzung geendigt hätte, vor dem General Kreis-Kommissariat einfindet, und als brauchbar an das Militär abgegeben wird;

3) wenn er vor der Verurtheilung gestorben ist. Stirbt derselbe nach der Verurtheilung, so hat die Erlassung der Geldstrafe für die Familie nicht mehr statt;

4) wenn er vor der Verurtheilung sich wieder bey dem Korps, welchem er zugetheilt wurde, oder sonst unter die Fahne eingestellt hat;

5) wenn er zur Zeit seiner Verurtheilung in der Absicht sich zu dem Korps zu begeben, auf dem Wege dahin, oder im Erkrankungs Falle unter Wegs in einem Spital oder in einem Privathause befindlich war, (welches von dem Ortsvorsteher pflichtmäßig bezeugt werden muß) und nachher wirklich einverleibt worden ist;

6) wenn er, oder seine Eltern in dem Falle, daß er nach den besondern zur Einstellung eines andern Mannes erfoderlichen Gründen, diesen hätte einstellen können, einen annehmbaren Ersatzmann noch vor der Verurtheilung zu stellen sich erklärt, und dieser auch wirklich gestellt wird.

Art. 106. Wird aus ganz besondern Umständen und Rücksichten einem Widerspenstigen, welchem keine Begnadigung ertheilt wurde, die Entlassung vor Ablauf seiner Dienstzeit bewilliget; so ist er allemal verbunden, einen andern Mann, welcher indessen nur eine sechsjährige Kapitulation zu übernehmen hat, für sich einzustellen.

Art. 110. Jeder Widerspenstige, wenn er auch gänzlich begnadigt wird, und hierauf seine Entlassung in den bestimmten Fällen vor Ablauf seiner Dienstzeit erhält, bleibt verbunden, für seinen Abschied ohne irgend eine Abrechnung, 36 Gulden zu bezahlen.

II. Abschnitt.

Von denjenigen Konskribirten, welche sich auf andere Art der Militärpflicht entziehen.

Art. 111. Diejenigen Konskribirten, welche Krankheiten und Gebrechen erdichten, oder gar Wunden und Geschwüre durch schädliche Mittel künstlich hervor bringen, um sich dem Militärdienste durch solche Erdichtungen und betrügerische Handlungen zu entziehen, und welche dessen ungeachtet zum Dienste tauglich befunden werden, sind nicht allein des Loosens verlustig, sondern sie verlieren auch allen Anspruch, wenn sie ihn gehabt hatten, einen Ersatzmann zu stellen; – sie müßen persönlich, und nebst dem ein Jahr länger, mithin sieben Jahre dienen, und erhalten, wenn ihnen die Entlassung in den drey Fällen (Titel 7. Art. 94.) bewilliget wird, solche nicht anders, als gegen die ohne irgend eine Abrechnung mit 42 Gulden für den Abschied zu zahlende Gebühr.

Art. 112. Wenn ein Konskribirter, in der Absicht sich der Konskription zu entziehen, auf irgend eine Veranlassung sich zu verstümmeln gesucht hätte, aber zum Dienste noch vollkommen brauchbar erkannt wird; so soll er, des Loosens verlustig, als solcher, welcher zuerst einzureihen ist, erklärt, nebstdem weiters auf die nämliche Art behandelt werden, wie es im vorstehenden Art. verordnet ist.

Art. 113. Würde seine Handlung die Folge haben, daß er zwar nicht zum Liniendienste fähig wäre, jedoch zum Militär-Fuhrwesen verwendet werden könnte; so wird gegen ihn, wie im vorstehenden Art. mit der Verschärfung verfahren, daß er noch ein Jahr länger, folglich acht Jahre zu dienen, und im Entlassungs-Falle vor der vollendeten Dienst eit die Gebühr für den Abschied mit 48 Gulden ohne irgend eine Abrechnung zu bezahlen hat.

Art. 114. Hat derselbe sich aber durch eine vorsätzliche Verstümmlung, oder irgend eine andere Ursache so dienstunfähig gemacht, daß er weder zum Linien- noch Armee-Fuhrwesens-Soldaten mehr verwendet werden kann; so soll er zu einem Jahre in dem Strafarbeitshause und zur Stellung eines andern Ersatzmannes verurtheilt werden, welcher jedoch nur eine sechsjährige Kapitulation zu dienen hat. Ist der Verstümmelte nicht im Stande, einen Ersatzmann zu stellen, so soll die Arbeitshaus Strafe auf drey Jahre festgesetzt werden.

Art. 115. Jeder, welcher ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß auswandert, wird ohne Rücksicht auf die Mi-

litärpflichtigkeit schon im Allgemeinen, gemäß den Bestimmungen im Edikte über die Konfiskationen vom 29. August 1808. behandelt.

Wenn er aber dadurch insbesondere sich seiner Militärpflicht zu entziehen beabsichtiget, bey der ergangenen Aufforderung zu den Konskriptions-Verhandlungen nicht erscheint, und demnach als widerspenstig erklärt, und verurtheilt wird; so soll er im Betretungs-Falle nicht bloß als ein ohne Bewilligung Auswandernder, sondern auch als Widerspenstiger behandelt, und die deshalb verhängten Strafen sowohl in Beziehung auf seine Person als sein Vermögen vollzogen werden.

Art 116. Das nämliche findet auch seine volle Anwendung auf diejenigen, welche dem bestehenden Verbote zuwider, ohne königliche Bewilligung in fremde Kriegsdienste gehen, und, weil sie den Konskriptions-Gesetzen nicht Genüge leisten, als Widerspenstige verurtheilt werden.

Art. 117. Wer übrigens ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß eigenmächtig in fremde Kriegsdienste tritt — er mag nun die bestimmten Militärpflichtigkeits Jahre noch nicht erreicht, oder schon zurückgelegt, er mag diese durch den wirklichen Dienst in der aktiven Armee erfüllt, eine oder mehrere Kapitulationen gedient haben — dessen Vermögen unterliegt, sobald der Umstand des verbotwidrigen Eintritts in fremde Kriegsdienste keinem gegründeten Zweifel mehr unterworfen ist, ohne weiters durch die Handlung selbst der Konfiskations-Strafe, und er muß nebst dem auf der Stelle, wie er nur im Lande ergriffen wird, dem Militär überliefert werden, in welchem er eine achtjährige Kapitulation zu dienen verbunden ist.

Wäre derselbe aber bey seiner Zurückkunft schon so alt, oder hätte er solche Gebrechlichkeiten, wodurch er zur Abgabe an das Militär nicht mehr geeignet ist; so soll er mit einer sechswochigen bis halbjährigen Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des Umstandes, ob er ein Vermögen, welches durch Konfiskation eingezogen wurde, besessen oder nicht, belegt werden.

Art. 118. Ist ein solcher Unterthan, welcher eigenmächtig in fremde Kriegsdienste getreten, zugleich als ein widerspenstiger Konskribirter erklärt und verurtheilt worden, so muß nicht nur in dieser Hinsicht den Bestimmungen über die Widerspenstigen gemäß, gegen ihn verfahren, sondern derselbe, wenn er noch dienstfähig gefunden wird überdies angehalten werden, zwey Jahre über diejenige Zeit zu dienen, welche er als Widerspenstiger länger, je nachdem er sich in dem festgesetzten Zeitraume wieder stellt, dienen müßte.

Ist er aber als dienstunfähig befunden worden, so muß in diesem Falle auch die Gefängnißstrafe nach dem eben bestimmten Maaßstabe verlängert werden.

III. Abschnitt.

Von der Entweichung der zur Einreihung bezeichneten Konskribirten

Art. 119. Diejenigen Konskribirten, welche zur Einreihung bezeichnet sind, und sich entweder vor oder während des Marsches zum Sitze des Konskriptionsrathes entfernen, überhaupt alle Widerspenstige, sollen durch die den Konskriptions-Beamten wie nur immer zu Geboth stehenden Mittel ergriffen, und denselben nirgendwo ein geheimer, ihren strafbaren Ungehorsam verlangernder, Aufenthalt gestattet werden.

Art 120 Allen Konskriptions-Behörden, und Orts-Obrigkeiten wird es zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß sich in ihrem Bezirke kein Konskribirter, welcher sich nicht hinreichend ausweisen kann, aufhalte, und jeder Widerspenstige welcher heimliche Unterkunft zu erhalten sucht, mit allem Nachdrucke verfolgt, und überall ergriffen werde, indem ein gemeinsames Zusammenwirken aller Beamten in den Bezirken solche Entweichungen wo nicht unmöglich machen, doch gewiß sehr vermindern wird.

Art. 121. Derjenige, welcher den geheimen Aufenthalt eines Widerspenstigen anzeigt oder ihn ergreift, erhält die nämliche Belohnung, welche jenen bewilliget ist, die einen entwichenen Soldaten aufbringen, oder dazu beytragen, daß er ergriffen wird.

Diese Belohnungen sollen vorläufig aus der Konskriptions-Kassa gegen Quittung bezahlt werden, und bleiben derselben zur Last, wenn derjenige, welcher sie als Widerspenstiger veranlaßt hat, aus Dürftigkeit sie rückzuersetzen nicht im Stande ist.

Art. 122. Diejenigen Konskribirten, wel-

che in dem Sitze des Konskriptionsrathes nach der Vertheilung förmlich übergeben und einstweilen durch Handgelübde in Pflicht genommen worden sind, werden, wenn sie auf dem Marsche vor der Einverleibung entweichen, als Deserteurs betrachtet, und müssen daher als solche nach den Militärgesetzen bestraft werden. Die Konskriptions-Beamten sollen auf die ihnen hierüber von den Militärbehörden gemachte Anzeige, ihre Aufmerksamkeit darauf richten daß die Orts- und Gemeindevorsteher auf den geheimen Aufenthalt dieser, so wie aller übrigen Deserteurs sorgfältig wachen, dieselben ergriffen, und wohl verwahrt, der nächsten Militärbehörde überliefert werden.

Art. 123. Jeder, der einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Konskribirten in seinem Hause, ohne ihn bey seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, versteckt hält, oder ihm auf was immer für eine Art Aufenthalt gestattet, um sich seiner Pflicht zu entziehen, soll nach Maaßgabe seines Vermögens mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 Gulden zur Konskriptionskasse und mit einem vierwöchentlichen Gefängnisse bestraft werden.

Kann er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit zwey monatlichem Gefängniß zu belegen, und die Geldstrafe ist von der subsidiarisch haftenden Gemeinde zu erholen, in welcher dem Konskribirten dieser Aufenthalt gestattet wurde.

Art. 124. Jeder, der überführt wird, einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Konskribirten seiner Pflicht dadurch entzogen zu haben, daß er zu seiner Entfernung oder Beharrlichkeit in seiner Widerspenstigkeit Hulfe leistet, oder zu dieser Absicht ihm, es sey durch Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung der Kleider oder auf was immer eine mitwirkende Art die Mittel und Wege an Hand giebt und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil nimmt, soll zu einem zwey monatlichen Gefangniß und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Gulden nach dem Verhältnisse seiner Vermögens Umstände, wenn er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem vier monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 125. Wenn Konskribirte auch mit Erlaubniß sich ausser Landes begeben, und daselbst ohne Bewilligung sich verheurathen, so kann diese gesezlich ungültige Ehe dieselben von ihrer Pflicht keineswegs befreyen; sie sollen vielmehr, sobald sie die Reihe trifft, wenn sie aber inzwischen als Widerspenstige erklärt und verurtheilt wurden, gleich, so wie man ihrer habhaft wird, ohne weiters eingereiht werden.

Neunter Titel.

Von der völligen Erledigung der Militärpflichtigkeit.

Art. 126. Jeder Konskribirte, welcher das drey und zwanzigste Jahr seines Alters zurück gelegt hat, und während des für die fortwirkende Militärpflichtigkeit bestimmten Zeitraums in Allem den Gesetzen der Konskription nachgekommen ist, ist von der Militarpflicht entbunden, und dem gemäß, vom Militardienste der aktiven Armee gänzlich frey.

Zehnter Titel.

Von den Konskriptions-Behörden.

Art. 127. Alle in das Konskriptions- und Einreihungsgeschäft einschlägigen Gegenstände werden in jedem Kreise von einem Konskriptionsrathe, und unter demselben von den Behörden der Konskriptions-Bezirke verhandelt.

Art. 128. In jedem Kreise des Königreichs sind so viele Konskriptions-Bezirke, als in demselben

a) Landgerichte,
b) Mediat-Untergerichte und Herrschafts-Gerichte,
c) mit Polizey-Directionen oder Kommissariaten versehene Städte,

bestehen.

Art. 129. Die Landrichter, die Vorstände der Mediat-Untergerichte, und die Herrschafts-Richter, dann die Polizey-Direktoren oder Kommissare bilden demnach die Beamten der Konskriptions-Bezirke, und die ersten Instanzbehörden in Allem, was auf das Konskriptions-Geschäft Bezug hat, oder als Folge und in Verbindung mit demselben, z. B., die Entlassungs-Gesuche, Einstellungen, u. s. w. zu betrachten ist, jedoch nur in soweit, als

es die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ausdrücklich bestimmen. Sie üben die ihnen deshalb besonders aufgetragenen Verrichtungen und Obliegenheiten unter der Aufsicht und Leitung ihrer vorgesetzten General-Kreis- oder Lokal-Kommissariate aus, und sind für die gewissenhafte und genaueste Pflichterfüllung persönlich verantwortlich.

Art. 130. Die General-Kreis- oder Lokal-Kommissäre haben überhaupt die obere Leitung und Aufsicht über alle Arbeiten und Verhandlungen der Behörden der Konskriptions-Bezirke vor und nach der Versammlung des Konskriptionsrathes; sie haben ferner die Befugniß, bey allen jenen Gegenständen, wobey es weder der Mitwirkung noch der definitiven Bestätigung des Konskriptionsraths bedarf, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren, und die darauf gegründeten Entscheidungen zu ertheilen.

Art. 131. Der Konskriptionsrath tritt zur festgesetzten Zeit zusammen, und endigt auch binnen derselben seine Verrichtungen.

Er besteht

a) aus dem, den Vorsitz führenden General-Kreis- oder Lokal-Kommissär;
b) aus einem Generalmajor oder Stabsoffiziere, welcher diesem im Grade am nächsten ist;
c) einem zweyten Stabsoffiziere;
d) demjenigen Rathe, welcher größtentheils die bey dem General-Kreis-Kommissariate vorkommenden Militär- und in das Konskriptions-Geschäft einschlägigen Gegenstände bearbeitet;

Dem General-Kreis- oder Lokal-Kommissär bleibt es überlassen, das Individuum zu bestimmen, welches die Geschäfte eines Sekretärs zu verrichten hat.

Art. 132. Der den General-Kreis-Kommissariaten beygegebene Medizinalrath wird mit der genauen Uebersicht und Prüfung der von den Behörden der Konskriptions-Bezirke eingesendeten Listen und Protokolle, welche sich auf die Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit, sohin auf die hieraus hervorgehende Dienstfähig- oder Unfähigkeit der Konskribirten beziehen, beauftragt. Derselbe soll den Sitzungen des Rathes jedesmal, so oft darin solche Gegenstände zur Beurtheilung vorkommen, beywohnen, und darüber Vortrag und sein Gutachten erstatten. Er hat dem gemäß lediglich bey diesen, zur ärztlichen Beurtheilung und Entscheidung der Kunstverständigen gehörigen Gegenständen seine Stimme abzugeben.

Art. 133. Wegen Ernennung der Militär-Beysitzer, wozu auch nach Umständen außer der Dienstes-Aktivität sich befindende oder in den Pensionsstand versetzte Stabs-Offiziere beordert werden können, werden jedesmal den General-Kommandanten die erforderlichen Befehle ertheilt werden.

Die übrigen Beysitzer hat der General-Kreis- oder Lokal-Kommissär zur Zeit des Zusammentritts selbst gehörig anzuweisen.

Art. 134. Der Konskriptionsrath hat über die von ihm zu behandelnden Gegenstände nach der Stimmenmehrheit zu entscheiden; die Verhandlungen desselben sollen dergestalt in öffentlicher Sitzung vor sich gehen, daß den Konskribirten, ihren Aeltern, Vormündern, Verwandten oder den sonst statt ihrer Beauftragten, überhaupt allen Personen, welche irgend eine Vorstellung gegen die Handlungen und Verfahrungsweise der untern Konskriptions-Beamten zu machen haben, ohne mindestes Hinderniß der freye Zutritt gestattet, und sie von ihm gehört werden.

Seine Entscheidungen müssen in jedem Falle vorläufig vollzogen werden.

Art. 135. Der Konskriptionsrath ist ermächtiget, vielmehr nach den aus seinen Geschäfts-Verrichtungen hervorgehenden Obliegenheiten verpflichtet, bey den Verhandlungen der untern Konskriptions-Behörden, dagegen mögen nun Beschwerden eingelegt worden seyn, oder nicht, alle jene Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, welche die gesetzlichen Vorschriften erheischen.

Art. 136. Wenn der Rath zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung von dem nächsten General-Kommando Truppen zu requiriren für nothwendig findet, so soll dasselbe diese ohne Verzug beordern.

Eilfter Titel.

Von der Konskriptions-Kasse.

Art. 137. Da in Folge des allgemeinen Steuer-Mandats vom 22. November 1811 §. 3. Lit. a. (Regierungsblatt 1811 Stück LXXVI. Seite 1747) und nach den Bestim-

mungen des Edikts über die Gemeinde-Konkurrenzen vom 6. Februar 1812 (Regbl. 1812 St XI. S. 321 et seq.) die auf die Konskription im Allgemeinen erlaufende Kosten auf die Staats-Kasse übernommen worden, so haben hiezu weder die Konskriptionspflichtigen, noch ihre Aeltern, noch die Gemeinden einigen Beytrag zu leisten.

Damit jedoch einerseits die bey dieser Gelegenheit sich ergebenden besondern Kosten gedeckt, und anderseits dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde die bisherigen Bezüge gesichert, dann dem Invaliden-Fonde ein erglebiger Beytrag verschafft werde, soll bey jedem General-Kreis- und Lokal-Kommissariate eine eigene Konskriptions-Kassa gebildet werden, in welche diejenigen Beträge einfließen, die als Folge einer besonders bewilligten Begünstigung, oder wegen Vergehen gegen das Konskriptions-Gesetz als Strafe zu erlegen sind.

Art. 138. Jeder militärpflichtige Baier — er mag nun wegen Mangel an Größe oder wegen seiner körperlichen Beschaffenheit zum Militärdienste definitiv untauglich erkannt — er mag von der Einreihung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen allgemeinen Gesetzes wie immer befreyt worden seyn — von der Militärpflichtigkeit in den bestimmten Fällen die Entlassung erhalten — er mag die Militärpflichtigkeitsjahre auch wirklich ohne in einer Klasse derselben zur Einreihung aufgerufen worden zu seyn, zurückgelegt haben — hat einen Entlassungsschein zu lösen, um dadurch bey jeder Gelegenheit zu beweisen, daß er der Militär-Konskription Genüge geleistet habe.

Art. 139. Für einen solchen Entlassungsschein soll eine geringe den verschiedenen Graden der mehr oder weniger für die einzelnen Militärpflichtigen gesetzlich eintretenden Begünstigung angemessene Bezahlung entrichtet werden. Die Art und der Betrag dieser Bezahlung nach den verschiedenen Fällen sind in den besondern Vorschriften ausführlicher bestimmt.

Art. 140 Unter die allgemeinen Konskriptions-Kosten (Art. 137.; welche von der Staats-Kasse bestritten werden, eignen sich

1) Die Bezahlung des für die wirklichen Geschäfte der Konskription erforderlichen Schreibmaterials, wohin vorzüglich der Lohn für die gedruckten Konskribirungs-Vertheilungs- und sonstigen Listen, Tabellen und ähnliche, zur Ausführung der Konskriptions-Arbeiten nöthige Auslagen gehören;
2) die Vergütungen der Aerzte und Wundärzte für die Untersuchung der Konskribirten;
3) die Kosten für die zur Einreihung bestimmten Konskribirten von ihrem Sammelplatze im Hauptorte des Bezirkes bis zum Sitze des Konskriptionsrathes, und ihrer Uebergabe an das Militär;
4) die Tagsgelder für diejenigen, welche mit diesem Transporte bis zum Konskriptionsrathe beauftragt sind;
5) die Bureaukosten, und überhaupt alle diejenigen Auslagen und Vergütungen, welche durch die Konskriptionsgeschäfte veranlaßt werden, und nicht nach dem folgenden Art. der Konskriptions-Kasse zur Last fallen.

Art. 141. Die aus der Konskriptions-Kasse zu bestreitenden Kosten sind folgende:

1) die den Unteroffizieren, welche beym Messen verwendet werden, gebührende tagliche Vergütung;
2) die Tagsgelder für jene Militär-Aerzte, welche hiezu nach den gegebenen Vorschriften, sey es von den Konskriptionsbehörden oder Rathe, verlangt werden;
3) die Tagsgelder für jene Offiziere und Unteroffiziere, welche die einzureihenden Konskribirten in dem Sitze des Konskriptionsrathes übernehmen, und den Regimentern und Bataillons zuführen;
4) die Tagsgelder für solche pensionirte Offiziere, welche in dem Falle, wenn sich keine am Orte vorfinden würden, als Beysitzer des Konskriptionsrathes bestimmt, und dazu, von ihrem Wohnsitze entfernt, beordert werden. Sind sie aber in dem Sitze des Rathes wohnhaft, so erhalten sie nur eine angemessene Belohnung;
5) die Kurkosten für jene zur Einreihung übergebenen Konskribirten, welche, wenn sie den Regimentern und Bataillons zugeführt werden, unter Wegs erkranken;
6) die Kosten für solche einzureihende Konskribirten, welche durch die bey dem Militär vorzunehmende Untersuchung untauglich befunden werden, wenn sie die etwa empfangene Verpflegung selbst zu vergüten wegen Armuth ausser Stande sind;

7) jene Vergütungen, welche etwa als eine besondere Belohnung den Mitgliedern des Konskriptionsrathes oder den Konskriptions-Behörden bewilliget werden;

8) die Kosten, welche die gerichtliche Verfolgung und Arretirung der Widerspenstigen und entweichenden Konskribirten nothwendig machen wird, wenn die Betheiligten selbst solche zu bezahlen außer Stande sind, und die Gemeinden hiezu rechtlich nicht angehalten werden können;

9) die für die Arretirung der widerspenstigen Konskribirten bewilligten Aufbrings-Belohnungen; jedoch ebenfalls nur dann, wenn die Aufgegriffenen diese zu bezahlen wegen Armuth nicht vermögen, oder die Gemeinden hiezu nicht verbunden sind.

Art. 142. Wenn alle der Konskriptions-Kasse zugewiesenen Ausgaben in dem laufenden Konskriptions-Jahre gänzlich bestritten sind, soll der jedesmal verbleibende Rest alsbald an das Ministerium des Kriegswesens eingesendet werden, von welchem die Hälfte dem Invalidenfonde, ein Viertheil dem Militär-Wittwen- und das letzte Viertel dem Militär-Waisenfonde zugetheilt werden soll.

Zwölfter Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesetz vor der Einreihung.

Art. 143. So wie die Konskribirten und ihre Eltern den Vorschriften der Militär-Konskription unter Erwartung der (im 8. Titel) festgesetzten Strafen schuldige Folge leisten müssen, eben so soll auch die geringste Vernachlässigung oder jede gesetzwidrige Handlung und Pflichtverletzung bey dem Konskriptions-Geschäfte von Seite der Zivil- oder Militärbeamten — sie mögen nun mittel- oder unmittelbar damit beauftragt seyn — oder in dieser Beziehung irgend eine mit demselben wie immer in Verbindung stehende Verrichtung ausüben, — ohne alle Nachsicht strenge bestraft werden.

Art. 144. Derjenige Konskriptionsbeamte, durch dessen sorglose und vorschriftwidrige Behandlung ein Jüngling in Fällen, welche in dem 28 Art. Titel 2. bemerkt sind, ungeeignet eingereiht wurde, und daher wieder entlassen werden muß, soll für das Erstemal mit einem nachdrücklichen Verweise beahndet, und zugleich ohne alle Rücksicht angehalten werden, dem Militär-Aerar die Montur und übrige Verpflegung, welche der Mann erhalten hat, wieder zu ersetzen.

Würden aber solche Fälle bey ihm aus Sorglosigkeit in der Behandlung des Konskriptions-Geschäftes wiederholt eintreten; so ist derselbe überdieß noch mit einer Geldstrafe von 20 bis 60 Gulden nach Befund der Umstände zu belegen.

Art. 145. Wenn die an dem bestimmten Tage gemäß der festgesetzten Zeitfrist einzusendenden Konskriptions-Verhandlungen durch Nachlässigkeit oder Verzögerung des Konskriptionsbeamten an demselben nicht eintreffen, so verfällt er dadurch unmittelbar in eine Strafe von 25 Gulden; sind die Verhandlungen nach dem dritten Tage noch nicht eingetroffen, in eie Strafe von 50 — und nach dem sechsten Tage in eine von 100 Gulden. Nach diesem Maaßstabe wird die letzte Strafe nach Abfluß jeder der folgenden drey Tage um 50 Gulden erhöht.

Art. 146. Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche den Konskribirten einseitig und ohne daß sie dazu in den besondern Fällen ermächtiget oder von Amtswegen aufgefodert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe vo 10 bis 30 Gulden belegt und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, im doppelten Betrage herauszugeben.

Art 147. Wenn Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung der Konskribirten verwendet werden, bey diesen ihren Verrichtungen, sey es aus was für einem Grunde: irgend eine Bezahlung in Geld oder Geldeswerth annehmen, so soll diese Handlung als Bestechung angesehen, und nach den Gesetzen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden.

Die Geldstrafen fließen in diesen Fällen in die Konskriptions-Kasse.

Art. 148. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Konskribirten dem Militärdienste zu entziehen, Erdichtungen oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darin entweder den Eltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne aus der Militär-

pflichtigkeit, oder in der nämlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Konskribirten, oder endlich den Konskribirten selbst eine Krankheit, Gebrechlichkeit oder Dienstesunfähigkeit fälschlich bescheinget, oder denselben zu diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nahahmung, oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen giebt, soll nebst der Herausgabe des doppelten Betrags dessen, was er empfangen hat, zur Konskriptionskasse nach den peinlichen Gesetzen über Verfalschung bestraft werden.

Art. 149. Gleichen Strafen unterliegen in diesen Fällen (Art. 147. und 148.) die Zivilbeamten und Mitglieder der Konskriptions-Behörden.

Art. 150. Diejenigen Zivilbeamten und Offiziere der Armee, welche sich dem (im 80. Art. des 6. Titels enthaltenen) Verbote entgegen, vergehen, daß sie auf eine ihrer Würde und dem Ansehen ihres Amtes keineswegs zuständige Art sich damit abgeben, den Konskribirten Einsteher anzuschaffen und hiebey Zwischenhandel zu treiben, sollen, und zwar die Zivilbeamten für das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden — die Offiziere oder sonstigen Militärbeamten mit einem vierwöchigen engen Arreste — zum Zweytenmal, die Zivil-Personen mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden und einem Arreste von vier Wochen — die Militär-Personen mit einem drey monatlichen engen Festungs-Arreste — im Wiederholungsfalle aber die Militär und Zivil Personen, wie sie am Eingange dieses Artikels bemerkt sind, zur Entlassung verurtheilt werden.

Das zu diesem Geschäfte verwendete Subaltern-Personal unterliegt in diesen Fällen den nämlichen Strafen, und wenn es die Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, so wird dieselbe in verhältnißmässiges Gefängniß verwandelt.

Art. 151. Der Regiments- oder Bataillons Kommandant, und jeder mit der Uebernahme und dem Transport der Konskribirten beauftragte Offizier, welcher sich unterfangen würde, dem (im 6 Titel Art. 81. gegebenen) Verbote zuwider, eigenmächtig die Einstellung eines Ersatzmannes zu bewilligen, oder einen dem Militär übergebenen Konskribirten aus eigener Willkühr und Verfügung wegzuschicken, oder zu verabschieden, soll zum Erstenmal, mit einer halbjährigen engen Festungsstrafe — im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft, in jedem Falle zugleich angehalten werden, den dem Dienste und dem Aerar dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Würde es sich aber zeigen, daß dabey niedrige, gewinnsüchtige Absichten oder Bestechung zum Grunde lagen, so soll wider die Schuldigen gleich das Erstemal nach den peinlichen Gesetzen verfahren, sohin diesen gemäß, sowohl der Bestecher als der, welcher sich durch Bestechung zur Pflichtvergessenheit verleiten ließ, bestraft werden.

Art. 152. Der Beamte eines Konskriptions-Bezirkes, und jeder andere Zivil-Beamte, welcher eigenmächtig einen, in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehenden Konskribirten, ohne daß diesem von dem betreffenden General-Kommissariate die Entlassung gesetzlich bewilliget, und das Entlassungs Zeugniß ausgefertiget worden ist, die Entlassung aus der Militärpflichtigkeit, die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheyrathung bewilligen würde, ist nebst der Beahndung mit einem ernstlichen Verweise zur Zahlung von 150 fl. zu verurtheilen; würde ein solcher Beamter sich mehrmalen einer solchen pflichtwidrigen Eigenmächtigkeit schuldig machen, so ist er, nebst der Zahlung von 150 fl., mit der Entlassung von seinem Amte zu bestrafen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn diese pflichtwidrige Handlung nicht sowohl die Folge eines eigenmächtigen Verfahrens als vielmehr einer Bestechung ist, solche auf Seite des Beamten und des Bestechers nach den bereits angezogenen Gesetzen bestraft werden müsse.

Art. 153. Wenn diejenigen, welche mit der Instruirung der Entlassungsgesuche von der Militärpflichtigkeit von Amtswegen beauftragt sind, für ihre Amts-Verrichtungen einige Bezahlung in Geld oder Geschenken annehmen; so sollen sie nach den Gesetzen über die Bestechung der Staatsdiener bestraft werden.

Art. 154. Die Anwälte, welche anstatt die Unterthanen über die vorgeschriebene Ordnung zu belehren, denselben bey Entlassungs-Gesuchen und überhaupt bey allem dem, was die Militär-Konskription betrift, Bittschriften, zu Umgehung des vorgeschriebenen Weges, verfertigen, sollen nicht nur die für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltene Taxen in gedoppeltem Betrage zur Konskrip-

tions-Kasse herauszahlen, sondern nebstdem mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 fl., welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bey weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde.

Art. 155. Jeder, mit dem Transporte der zur Einreihung übernommenen Konskribirten, beauftragte, so wie jeder andere Offizier der Armee, welcher seine Pflicht so weit vergessen würde, daß er ihre Entweichung begünstigen, oder die widerspenstigen Konskribirten entweder durch Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, oder Begünstigung ihrer Flucht in ihrem pflichtwidrigen Zustand unterstützen sollte, ist mit der Kassation zu bestrafen.

Art. 156. Jeder Dorfführer, jeder Orts- oder Gemeinde-Vorsteher, welcher überwiesen wird, daß er in seinem Dorfe oder Gemeinde einen widerspenstigen oder entwichenen Konskribirten, ohne solchen zu arretiren, und seiner vorgesetzten Behörde darüber die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet habe, soll vorbehaltlich der (oben Art. 103. Titel 3) bestimmten Haftung einer Geldstrafe von 30 bis 60 fl. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse belegt werden.

Würde er sich aber so weit gegen seine Pflichten vergehen, daß er mit diesen Konskribirten oder mit ihren Eltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthaltes oder Begünstigung ihrer Flucht, oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verletzende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde, so soll derselbe abgesetzt, und zu einem drey bis sechsmonatlichen Gefängnisse nach Beschaffenheit der mehr oder weniger erschwerenden Umstände, nebst Zahlung der obigen Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. 157. Jeder Konskriptions-Beamte, welcher überführt wird, daß er einen widerspenstigen oder entwichenen Konskribirten, ohne gegen ihn, den Vorschriften des Gesetzes und seinen aufhabenden Pflichten gemäß, einzuschreiten, wissentlich geduldet habe, soll mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt werden.

Würde ein solcher Beamter seine Amtspflichten so weit verletzen, daß er mit diesen Konskribirten oder ihren Eltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, Begünstigung ihrer Flucht oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verletzende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde, so soll derselbe nebst der Zahlung der obigen Geldstrafe seines Amtes entsetzt werden.

Zweyte Abtheilung.

Von den Verhältnissen der Militärpflichtigen nach der Einreihung.

Dreyzehnter Titel.

Von der Einstellung.

Art. 158. Damit die Armee stets in brauchbarem Zustande erhalten, der stete Wechsel mit kaum geübten Soldaten so viel möglich, besonders bey jenen Waffengattungen entfernt werde, welche wie die Artillerie, Kavallerie, die Schützen u. s. w. eine vorzügliche und anhaltendere Uebung erfodern, und damit zugleich eine allgemein gleichheitliche Behandlung eintrete, wird hiemit festgesetzt, daß ein schon durch Handgelübde verpflichteter Konskribirter eben so wenig, als ein wirklich dienender Soldat in der Regel einen Ersatzmann für sich einstellen dürfe.

Art. 159. Würde indessen von einem Soldaten, welcher als militärpflichtig, entweder freywillig zugegangen, oder nach den Gesetzen der Konspription eingereiht worden ist, in solchen Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen (Titel 7. Art. 94.) die förmliche Entlassung noch nicht bewilliget werden könnte, die Einstellung eines Ersatzmannes aus besondern, Rücksicht verdienenden, Gründen nachgesucht, und die Genehmigung der Einstellung als Ausnahme gestattet werden; so kommen im wesentlichen die, wegen der Einstellung (Titel 6.) vorgeschriebenen Bedingungen, jedoch mit Rücksicht auf die, in den unten folgenden Art. bezeichneten Abweichungen ebenfalls in Anwendung.

Art. 160. Der für einen Soldaten einstehende Mann muß nicht nur die bestimmte Größe, sondern auch alle übrigen Eigenschaften für jene Waffenart besitzen, in welcher sich der Soldat selbst befindet.

Art. 161. Der Einsteher muß sich in jedem Falle verbindlich machen, eine sechsjährige Dienstzeit zu übernehmen; so wie der Einstelle verpflichtet ist, seine Mon-

rung, wenn dieselbe für den Einsteher nicht wohl mehr verwendet werden kann, dem Aerar, nach ihrem wirklichen Betrage, zu vergüten.

Art. 162. Wenn ein Bruder, aus erheblichen Gründen, für den als Soldat dienenden Bruder einstehen will, so wird aus den nämlichen Rücksichten, nach welchen die Vertauschung zwischen Brüdern, (Titel 6. im 5ten Abschnitte) begünstiget worden ist, als eine ganz besondere Ausnahme bewilliget, daß auch der, in den Jahren der Militarpflichtigkeit, jedoch in einer höhern Altersklasse sich befindende Bruder, als in welcher der dienende ist, für diesen eintreten dürfe, insofern er die erfoderlichen Eigenschaften für jene Waffengattung besitzt, unter welcher der dienende Bruder selbst steht.

Art. 163. Da dieses wechselseitige Ein- und Austreten zwischen Brüdern nicht sowohl als eine eigentliche Einstellung, sondern gewissermaßen als eine ausgedehntere Vertauschung anzusehen ist, so bedarf es auch hiebey weder der ausdrücklichen Bestimmung oder Nachweisung einer Einstands-Summe, noch der auf diese Bezug habenden Belege.

Art. 164. Damit aber diese, lediglich das Wohl der einzelnen Familien nach ihrem besondern Verhältnisse beabsichtigende, Begünstigung zum Nachtheile des Militärdienstes oder der übrigen Militärpflichtigen nicht zu weit ausgedehnt werde; so wird hiemit ausdrücklich wiederholt, daß übrigens die, in dem gegenwärtigen Titel gegebenen Vorschriften in Bezug — auf die zu übernehmende Dienstzeit des eintretenden Bruders — Montirungs-Vergütung — die zu bezahlenden 36 Gulden u. s. w. in genaue Anwendung gebracht werden müssen, indem eine Ausnahme hievon nicht statt hat. —

Art. 165. Der austretende Bruder geht nebstdem in jene Altersklasse, worin sein eingetretener Bruder stand, dergestalt über, daß er, wenn diese Klasse in der Folge aufgerufen würde, nach der Ordnung der gezogenen Numer marschiren muß, in welchem Falle ihm jedoch jene Zeit, welche er schon gedient hat, zum Guten gerechnet wird.

Vierzehnter Titel.

Von der Entlassung vor vollendeter Dienstzeit.

Art. 166. Die Dienstzeit ist auf sechs Jahre bestimmt, und kein, nach den Gesetzen der Konskription ordnungsmäßig eingereiheter Konskribirter, oder sonst freywillig zugehender Militärpflichtiger kann vor der vollendeten sechsjährigen Dienstzeit in der Regel die Entlassung erhalten. Dieselbe darf nur in den drey (oben Titel 7. Art. 94.) bezeichneten Fällen, wenn diese legal und vollständig erwiesen sind, gegen Lösung des Entlassungs-Scheins (Titel 11. Art. 138. 139.) ertheilt werden, und sollen diejenigen, welche im Art. 98 als eine ausgedehntere Ausnahme angegeben sind, auf wirklich dienende Soldaten durchaus keine Anwendung haben, höchstens nur als solche betrachtet werden, in welchen bey Friedenszeiten die Einstellung eines andern Mannes mit Beobachtung der hierwegen in Titel 6. und 13. enthaltenen Bestimmungen bewilliget werden konnte.

Art. 167. Der Soldat, welcher seine Fahne meineidig verläßt, macht sich dadurch aller jener Wohlthaten, welche in dem gegenwärtigen Gesetze nur dem, seine Pflichten erfüllenden Unterthan und dem treu und rechtschaffen dienenden Soldaten zugedacht sind, gänzlich unwürdig, und das Entlassungsgesuch, wenn er sich auch wieder stellt, ist in so lange abzuweisen, bis die Begnadigung erfolgt ist.

Art. 168. Einem wirklich eingereihten Soldaten, er möge freywillig eingegangen, oder als Folge der Konskription dem Militär zugetheilt worden seyn, kann die Auswanderungs-Bewilligung vor vollendeter sechsjährigen Dienstzeit nicht ertheilt werden.

Art. 169. Wenn indessen aus besondern Gründen einem wirklich dienenden Soldaten die Auswanderungs-Erlaubniß bewilliget wird, so muß er, wenn er die ihm gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht erfüllet hat, einen andern Mann einstellen, und die übrigen vorgeschriebenen Gebühren bezahlen. Hat derselbe aber bereits eine Kapitulation ausgedient, oder sich als nicht mehr militärpflichtig, freywillig anwerben

lassen, so braucht er keinen andern Mann mehr für sich einzustellen, sondern in diesem Falle hat er, außer der normalmäßigen Vergütung der Montur, nur 36 Gulden zur Konskriptions-Kasse zu bezahlen.

Art. 170. Wird die Auswanderung einem pensionirten Soldaten erlaubt, so hat derselbe weder irgend eine Ablösungs-Summe zu bezahlen, noch einen andern Mann zu stellen; die Pension wird aber eingezogen.

Fünfzehnter Titel.

Von der Beabschiedung der Ausgedienten.

Art. 171. Die sowohl nach den Gesetzen der Konskription eingereihten, als durch freywillige Anwerbung zugehenden Soldaten erhalten mit dem Tage, an welchem sie ihre sechsjährige Dienstzeit vollenden, in Friedenszeiten ohne mindersten Aufenthalt ihre Entlassung, in Kriegszeiten, so wie nämlich die Armee oder ein Theil derselben den ersten Befehl zum Aufbruche ins Feld erhalten hat, wird die Ertheilung der Entlassungen für diejenigen, welche zu dieser Zeit ihre sechs Dienstjahre zurückgelegt haben, bis zur folgenden Wiederergänzung der Armee ausgesetzt.

Dieser Zeitpunkt ist hiemit, die Vollzähligmachung der Armee mag nun wirklich darinn statt haben, oder nicht, in dieser Beziehung allgemein auf den ersten März jedes Jahres bestimmt.

Art. 172. Bey den Ausländern, welche sich in Unserer Armee freywillig anwerben lassen, und angenommen werden können (je nachdem diese Annahme durch besondere Befehle gestattet wird, soll der — mit ihnen bey ihrer freywilligen Anwerbung eingegangene Vertrag pünktlich gehalten; — die selben können aber in keinem Falle angenommen werden, wenn sie bey ihrer Verpflichtung die Verbindlichkeit nicht eingehen wollen, im Kriege bis zum allgemeinen für die Beabschiedung der Ausgedienten festgesetzten Zeitpunkte fortzudienen.

Art. 173. Ausgedienten, verheyratheten Soldaten darf, wenn sie nicht weiter fortdienen wollen, der Abschied auch in Kriegszeiten, sobald ihre Dienstzeit vollendet ist, ertheilt werden.

Art. 174. Nachdem jene Soldaten, welche ihre sechsjährige Dienstzeit in Kriegszeiten endigen, ihre Entlassung (es seye dann in dem Titel 7 Art. 94. festgesetzten drey Fallen) noch nicht unbedingt verlangen können; so soll die Beybehaltung derselben ihnen auf keine Art in ihren übrigen Verhältnissen nachtheilig, vielmehr diese, im Dienste des Vaterlandes ihre Pflicht mit Treue erfüllenden Soldaten gegen alle aus dieser verlängerten Dienstzeit, wie nur immer möglich, entspringenden Nachtheile standhaft und wirksam geschützt werden.

Art. 175. Es wird dem gemäß ausdrücklich verordnet, daß von den betreffenden Behörden ohne Unterschied rücksichtlich der Guts- oder Gewerbsübergabe an Andere, überhaupt in jeder andern Rücksicht zum Nachtheile dieser, so wie auch der übrigen im Militardienste stehenden Mannschaft durchaus keine Verfügung getroffen, sondern vielmehr für sie und ihr Bestes auf alle Weise jede, nach den Umständen mögliche, Vorsorge pflichtmäßig angewendet werden soll.

Sechszehnter Titel.

Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten.

Art. 176. So wie sich jeder, sowohl militärpflichtige als nicht mehr in den Jahren der Militarpflichtigkeit stehende Baier, und jeder Soldat, welcher schon seine Entlassung genommen hat, freywillig anwerben lassen kann, wenn er das vorgeschriebene Alter nicht überschritten hat, (Titel 1. Art. 5) eben so kann auch jeder ausgediente Soldat zur Fortsetzung des Dienstes durch eine erneuerte Kapitulation aus freyem Willen sich von neuem verbindlich machen, in so fern seine vorhin bewiesene Aufführung, und seine sonstigen Eigenschaften von der Art sind, daß von dieser Seite seiner Beybehaltung kein Hinderniß entgegen steht.

Art. 177. Bey der Wiederanwerbung eines Inländers soll kein sonst übliches Handgeld künftighin bezahlt, sondern dieses durch eine andere, mehr bleibende und dadurch das Wohl des Soldaten begünstigende Art ersetzt werden.

Art. 178. Diejenigen Soldaten, welche sich nach ihrer vollendeten Dienstzeit von

neuem anwerben lassen, erhalten während der ersten sechs erneuerten Dienstjahre eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen Zulage von einem Kreuzer. Wenn sie sich darauf wieder anwerben lassen, während der folgenden Jahre eine Zulage zu ihrer Löhnung von täglich einem und einem halben Kreuzer, welche sie so lange fortbeziehen, als sie in der Armee bleiben.

Diese tägliche Zulage wird lediglich als Löhnung betrachtet, und muß daher auch in allen Beziehungen als solche behandelt werden.

Art. 179. Diese Löhnungserhöhung, statt des bisher üblichen Handgeldes, hat allein auf die Soldaten, keineswegs aber auf die Unteroffiziere Bezug; sie hört daher auf, sobald ein Soldat zum Korporal vorrückt.

Siebenzehnter Titel.

Von den Begünstigungen ausgedienter Soldaten.

Art. 180. Die Soldaten, welche nach ihrer treu und rechtschaffen vollendeten Dienstzeit sich nicht wieder anwerben zu lassen Willens sind, und daher die in legaler Form ausgefertigte Entlassung erhalten, sollen bey ihren Gesuchen um Ansässigmachung, welche sie — durch Güterankauf — durch Erbauung von Häusern auf öden Plätzen, um solche urbar zu machen — häusliche Niederlassung in Städten und Dörfern zur Ausübung von Handwerken und andern Gewerben überhaupt auf eine jede, durch die bestehenden Gesetze wie immer zulässige Art erlangen können — bey Handwerks-Konzessionen u. s. w., und dadurch in ihrer Absicht sich zu verheyrathen, vorzüglich begünstiget werden.

Art. 181. Eben so sollen auch überhaupt brave Soldaten und Unteroffiziere, welche lange gedient haben, bey Besetzung von allen geringeren Stellen — bey den Post- Maut- Salzämtern, — bey dem Straßenwesen, — bey den Polizeystellen — Kanzleydienste u. dergl. auf die Empfehlung ihrer Vorgesetzten dazu ganz vorzüglich, und zwar mit Ausschließung anderer, welche sich diese Verdienste nicht erworben haben, in Vorschlag gebracht und angestellt werden.

Art. 182. Diese Berücksichtigung und Begünstigung der ausgedienten Soldaten soll nach Beschaffenheit der Umstände und der hiebey einwirkenden besondern Verhältnisse bey den Guts- oder Gewerbs-Uebergaben der Eltern, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, und bey allen den dahin gehörigen Fällen, wo es nur immer geschehen kann, eintreten, und darauf eine vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden.

Art. 183. Diese Verfügung enthält indessen keineswegs die Absicht, daß dadurch den Ausgedienten ein Recht, das väterliche Gut oder Gewerbe zu übernehmen, ausschließlich eingeräumt, und ihnen dasselbe unter allen Umständen vorzugsweise überlassen werden solle; wenn aber die Eltern dem ausgedienten Soldaten vor den übrigen Söhnen, oder einem Sohne, welche mehrere Kapitulationen vollendet hat, vor demjenigen, welcher nur Eine diente, das Gut oder Gewerbe zu übergeben gedenken, dann sollen in einem solchen und andern ähnlichen Fällen die Obrigkeiten dem Ausgedienten, und dadurch auch der Absicht der Eltern, jede Unterstützung, die nur immer unbeschadet der Rechte und Ansprüche des Dritten eintreten kann, angedeihen lassen.

Achtzehnter Titel.

Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konskribirten.

Art. 184. Konskribirte, welche durch die Verpflichtung dem Militär schon einverleibt sind, und, um ihre Entlassung zu bewirken, sich krank anstellen, Gebrechlichkeiten vorschützen, oder durch Mittel künstlich hervorbringen, zum Fortdienen aber doch fähig bleiben, sollen von den Militärgerichten, ein Jahr länger als die bestimmte Dienstzeit zu dienen verurtheilt, und bey Entlassungsgesuchen ebenfalls, wie im Titel 8 Art. 111. vorgeschrieben ist, behandelt werden.

Die Abschiedsgebühr fließt in die Konskriptions-Kasse.

Art. 185. Wenn ein bereits eingereihter Konskribirter, um sich seinen Pflichten zu entziehen, sich verstümmelt, oder auf was für eine Art vorsätzlich so dienstunfähig machen würde, daß er bey derjenigen Waffen-, oder

Dienstesgattung bey welcher er sich befindet, die ihm obliegenden Dienste nicht mehr verrichten kann, soll er der im Artikel 114. Titel 8. festgesetzten Strafe nach den nämlichen Bestimmungen, unter der Verschärfung jedoch, unterliegen, daß seine bereits geleisteten Dienste hiebey in keine Rücksicht kommen, die Strafzeit im Arbeitshause, wenn er dieses schändlichen Vergehens sich im Felde, oder wenn er ins Feld zu marschiren beordert ist, schuldig macht, verdoppelt, und ihm, statt eines Abschiedes, ein Laufzettel ertheilet werden soll.

Dieser Verdopplung der Strafzeit zufolge, hat er wenn er einen Ersatzmann stellt, zwey Jahre, und wenn er diesen nicht stellen kann, vier Jahre Arbeitshausstrafe zu leiden.

Art. 186. Derjenige, welcher meineidig entweicht, wird in dem Falle seiner freywilligen Rückkehr, oder Attapirung rücksichtlich seiner Person nach den hierwegen bestehenden Militär-Gesetzen bestraft.

Art. 187. Wenn ein Deserteur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo er als Deserteur in den Listen abgeführet ist, sich nicht freywillig stellt, treten in Folge des Edikts über die Konfiskationen vom 29. August 1808 nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein;

a) er verliert alles Vermögen, welches er wirklich besitzt, oder, was zwar noch nicht in seinem Besitze, ihm jedoch unter einem giltigen Rechtstitel bereits angefallen ist;

Die einstweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als Deserteur erklärt ist, und die Nutzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militar-Fiskus zu;

b) das Vermögen, welches der Deserteur erst zu hoffen hat, wird, insofern die Hoffnung dazu schon bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise, Aushändigung an denselben bey Selbsthaftung untersagt;

c) das Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erkläret ist, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militär-Fiskus steht die Nutznieſſung desselben zu, bis der Deserteur sich wieder gestellt, und seine Strafe ausgehalten, oder die Begnadigung erhalten hat.

In diesen Fällen (b und c) wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändiget. Stirbt er vor diesem Zeitpunkte; so erhalten dasselbe nach seinem Tode seine Intestaterben;

d) was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkt seiner Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, erbleibt demselben in jedem Falle.

Art. 188. Wenn die durch die Konskription oder freywilligen Zugang, eingereihten Soldaten sich nicht allein der Desertion schuldig machen, sondern auch noch während derselben in fremde Kriegsdienste gegangen sind, so sollen sie nebst der Wiedererneuerung ihrer unterbrochenen Kapitulation, zu einer längern Dienstzeit von zwey Jahren verurtheilt werden.

Art. 189. Jeder, der einen Deserteur in seinem Hause, ohne ihn bey seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, versteckt hält, oder ihm auf was immer für eine Art, Aufenthalt gestattet, soll nach Maaßgabe seines Vermögens, mit einer Geldstrafe von 30 bis 90 fl, zur Konskriptions Kasse, und mit einem vierwöchentlichen Gefängnisse bestraft werden.

Kann er die ihm zuerkannte Geldstrafe nicht bezahlen, so ist er mit zwey monatlichem Gefängnisse zu belegen, und die Geldstrafe von der subsidiarisch haftenden Gemeinde zu erholen, in welcher ihm dieser Aufenthalt gestattet wurde.

Art. 190. Derjenige, welcher einen Deserteur seine Waffen und Monturstücke abkauft, und dadurch seine Absicht und die Gelegenheit befördert, nicht nur in seinem meineidigen Zustande zu beharren, sondern auch die Mittel zu erleichtern, nicht entdeckt zu werden, soll zu einem sechswochentlichen Gefängnisse und zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 fl nach dem Verhältnisse seines Vermögens; wenn er aber diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, zu einem drey monatlichen Gefängnisse verurtheilt, nebstdem müssen die widerrechtlich an sich gebrachten Armatur- und Monturstücke, ohne einigen Ersatz, dem Korps, wohin sie gehören, zurück gestellt werden.

Art. 191. Jeder, der überführt wird, einem Soldaten zu einer meineidigen Entweichung Hülfe geleistet, oder ihm zu dieser Ab-

sicht, es sey durch die Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung seiner Kleidung, oder Montur, oder auf was immer für eine mitwirkende Art, Mittel und Wege an Hand gegeben, und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil genommen zu haben, derselbe soll zu einem viermonatlichen Gefängnisse und zu einer Geldstrafe von 60 bis 180 fl., nach dem Verhältnisse seiner Vermögens-Umstände, wenn er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem acht monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden.

Art. 192. Deserteurs, welche verheyrathet zurückkehren, sollen, wenn sie noch diensttauglich befunden werden, bey dem Militär wieder angestellt werden, können jedoch wegen ihrer gesetzlich ungültigen Ehe beym Militär nicht den mindesten Anspruch machen.

Wenn sie aber nicht mehr dienstfähig sind, so müssen sie nach der Aburtheilung und Bestrafung wegen ihrer meineidigen Entweichung und während der selben eingegangenen Verehlichung alsbald zur weitern Verfügung an die nächste Polizey-Behörde abgegeben werden.

Art. 193. Da der Wiederanfang der Dienstzeit bey dem Desertions-Verbrechen einen Theil der Strafe ausmacht, die nach den Gesetzen der Konskription eingereihten, oder wie immer freywillig zugehenden Soldaten aber in Kriegszeiten, wenn sie auch eine sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, dennoch bis zu dem, auf ihre vollendete Dienstzeit, folgenden ersten März fortzudienen verpflichtet sind (Art. 171. Tittel 51.) so unterliegen sie auch, wenn sie durch eine meineidige Entweichung aus dem Felde binnen dieser Zwischenzeit ihrer fortdauernden Verbindlichkeit sich entziehen, jener Strafe, welche die Gesetze auf die Desertion im Felde verhängen, u. zwar in allen jenen Beziehungen, wornach dieselbe durch die das Verbrechen der Desertion begleitenden erschwerenden Umstände verschärft wird.

Art 194. In den Fällen, wo bey denjenigen, welche ihre wirkliche Dienstzeit durch Entweichung unterbrechen, auf die Erneuerung derselben erkannt wird, sollen die in Kriegszeiten entwichenen Deserteurs, welche ihre sechsjährige Dienstzeit bereits zurückgelegten, zum Wiederanfang einer zweyjährigen Dienstzeit, wenn sie sich freiwillig stellen, und einer vierjährigen, wenn sie in ihrem Meineide ergriffen werden, verurtheilt, und ihr Vermögen, aus dem sie allen, dem Aerar durch das Vertragen der Armatur und Montur zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden bleiben, zwar nicht durch Konfiskation eingezogen, jedoch einstweilen mit gerichtlichem Beschlag belegt werden. Da diese längere Dienstzeit eine Folge und Strafe ihres Vergehens ist, so ändert es hieran nichts, wenn in der Folge die übrigen Ausgedienten, welche ihren Pflichten gänzliches Genügen leisteten, die Abschiede erhalten, oder wenn die Deserteurs hierauf oder nach geschlossenem Frieden sich stellen, oder ergriffen werden.

Art. 195. Wenn indessen ein solcher Deserteur in fremde Kriegsdienste geht, dann tritt nicht nur die Strafe der Vermögens-Konfiskation nach den gesetzlichen Bestimmungen ein, sondern er muß auch nebst der im vorstehenden Artikel bemerkten Dienstzeit, in jedem Falle noch zwey Jahre länger, folglich bey der freywilligen Rückkehr vier — bey seiner Attrapirung sechs Jahre länger dienen.

Neunzehnter Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskriptions-Gesetz nach der Einreihung.

Art. 196. Diejenigen Aerzte oder Wundärzte, welche den eingereihten Konskribirten einseitig, und ohne daß sie dazu von Amtswegen aufgefordert sind, Zeugnisse ausstellen, sollen mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 fl. belegt, und zugleich angehalten werden, das, was sie an Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses erhalten haben, in doppeltem Betrage herauszugeben.

Art. 197. Wenn Militär-Aerzte und Wundärzte, welche zur Untersuchung verwendet werden, bey diesen ihren Verrichtungen, sey es, aus was für einen Grunde, irgend eine Bezahlung in Geld oder Geldeswerth annehmen, sollen dieselben für das Erstemal mit einem dreymonatlichen engen Festungsarreste, im Wiederholungsfalle mit der Entlassung bestraft, und in jedem Falle angehalten werden, den Betrag des angenommenen Geldes oder Geldwerthes doppelt zur Konskriptions-Kasse herauszugeben.

Art. 198. Jeder Zivilarzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Soldaten dem Militärdienste zu entziehen, Erdichtungen, oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugnisse ausstellt, darin entweder den Eltern zur Bewirkung der Entlassung für ihre Söhne, oder in der nämlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Soldaten eine Krankheit, oder Gebrechlichkeit falschlich bescheiniget, oder denselben zu diesem Zwecke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung oder künstlichen Erzeugung körperlicher Gebrechen gibt; soll nach den peinlichen Gesetzen über Verfälschung bestraft werden.

Gleiches gilt, wenn solches zum Behuf der Pensionirung geschieht.

Art 199 Jeder Regiments Bataillons oder andere Militär-Arzt oder Wundarzt, jeder Militär Beamte oder Offizier der Armee, welcher sich des nämlichen, im vorstehenden Art. angeführten Verbrechens schuldig macht, um dadurch die eingereihten Soldaten dem Militärdienste zu entziehen, oder welcher durch Ausstellung falscher Zeugnisse die Beabschiedung eines Mannes oder dessen Pensionirung zu veranlassen suchen wird, soll ebenfalls nach den peinlichen Gesetzen über Verfälschung bestraft, und zugleich zum Ersatz des Schadens angehalten werden, welchen er dadurch dem Militär Aerar verursacht hat.

In beyden, sowohl in vorstehenden als im gegenwärtigen Art. angegebenen Fällen muß der Schuldige zugleich verurtheilt werden, das Geld oder den Geldeswerth, welchen er für die Ausstellung solcher Zeugnisse erhalten hat, in doppeltem Betrage zur Konskriptionskasse heraus zu bezahlen.

Art. 200. Der Beamte eines Konskriptions-Bezirkes, und jeder andere Zivilbeamte, welcher einem eingereihten Soldaten, bevor demselben die förmliche Entlassung aus den Kriegsdiensten ertheilt ist, und derselbe sich mit seinem legalen Abschiede gehörig ausgewiesen hat, eigenmächtig die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Verheurathung bewilligen würde, ist, nebst der Beahndung mit einem ernstlichen Verweise, zur Zahlung von 150 Gulden zu verurtheilen, und zugleich anzuhalten dem Militär-Aerar die Montur für den Soldaten in ihrem Betrage zu vergüten. Würde ein solcher Beamter sich mehreremale einer solchen pflichtwidrigen Eigenmächtigkeit schuldig machen; so ist er nebst der Zahlung der 150 Gulden und Vergütung der Montur mit der Entlassung zu bestrafen.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn diese pflichtwidrige Handlung nicht so wohl die Folge eines eigenmächtigen Verfahrens, als vielmehr einer Bestechung ist, diese auf Seite des Beamten, und des Bestechers nach den bereits angezogenen peinlichen Gesetzen in jedem Falle bestraft werden müsse.

Art 201. Wenn Zivil-Beamte durch irgend eine gesetz- und pflichtwidrige Handlung die eingereihten Konskribirten, oder ihre Aeltern begünstigen, um die ersten dem Militärdienste zu entziehen; so unterliegen sie (gemäß dem Art 149 Titel 12. gleichfalls den im Art. 147 und 148 bemerkten Strafen.

Art. 202. Jeder Konskriptionsbeamter, Regiments- oder Bataillons-Kommandant, durch dessen Veranlassung ein Deserteur, bevor er mit der Nachlassung der Konfiskations-Strafe seines Vermögens oder eines Theiles desselben begnadigt ist, wegen Ansässigmachung auf das, der Konfiskation unterworfene Vermögen seine Entlassung erhält, haftet nicht nur für allen, dadurch für den Militär-Waisenfond entstehenden Nachtheil, welchen er Unserm Militär-Fiskus zu ersetzen verbunden ist, sondern der Beamte muß nebst dem mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 Gulden, der Kommandant mit einem dieser Geldstrafe gleichkommenden Arreste, bestraft werden.

Art. 203. Alle Amtsverrichtungen, welche rücksichtlich der Entlassungsgesuche aus dem Militardienste geschehen, sollen, eben so wie bey den Entlassungs-Gesuchen von der Militärpflicht (Art. 153 Titel 12) sowohl von den Beamten, welche diese Gesuche instruiren, als auch die von den Pfarrern, und Landgerichtsärzten auszustellenden Zeugnisse durchaus ganz unentgeltlich ausgefertiget werden.

Die diesem Verbote entgegen Handelnden sind, wie es Art 153 Titel 12. verfügt ist, nach den Gesetzen über Bestechung der Staatsdiener zu bestrafen

Art. 204. Die Anwalte, welche bey Entlassungsgesuchen, überhaupt bey allem dem

was die Militärverhältnisse der Soldaten betrifft, Bittschriften, zur Umgehung des vorgeschriebenen Weges verfertigen, sollen nicht nur die, für solche ordnungswidrig verfaßten Bittschriften erhaltenen Taxen in gedoppeltem Betrage zur Konfiskationskasse herausbezahlen, sondern nebst dem mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden, welche im wiederholten Falle zu verdoppeln ist, belegt werden, bey weiterer Wiederholung aber zu gewärtigen haben, daß ihnen die fernere Ausübung der Anwaltschaft gänzlich untersagt werde.

Art. 205. Jeder Offizier der Armee, und jeder Militär-Beamte, welcher seine Pflicht so weit vergessen würde, daß er die Entweichung eines wirklich eingereihten Soldaten begünstigen, oder einen Deserteur entweder durch Verheimlichung seines verborgenen Aufenthalts oder Begünstigung seiner Flucht in seinem pflichtwidrigen Zustande unterstützen sollte, wird mit der Kassation bestraft.

Art. 206. Die Konskriptions-Behörden und Ortsobrigkeiten, sollen dasjenige, was wegen des Aufenthalts der Widerspenstigen (im Art. 120. Titel 8) vorgeschrieben ist, ebenfalls gegen die Deserteurs mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge beobachten.

Jeder Dorfführer, jeder Orts- oder Gemeindevorsteher, welcher überwiesen wird, daß er in seinem Dorfe oder Gemeinde einen Deserteur, oder einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es mit einem Abschiede oder als Deserteur zurückgekehrten Unterthan, ohne solchen zu arretiren, und einer vorgesetzten Behörde darüber die schuldige Anzeige zu erstatten, geduldet habe, soll mit der (Art. 156 Titel 12) verhängten Strafe belegt werden.

Würde er sich aber so weit gegen seine Pflichten vergehen, daß er mit einem solchen Deserteur — aus fremden Kriegsdiensten zurückgekehrten Landeskinde — oder mit ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten zur Verheimlichung ihres verborgenen Aufenthalts, Begünstigung ihrer Flucht, oder auf sonst eine, seine Amtspflichten verletzende Weise in einem geheimen Einverständnisse stünde; so findet die nämliche, in dem oben angezogenen Art. verhängte Strafe gleichfalls ihre Anwendung.

Art. 208. Jeder Konskriptions- und andere Beamte, welcher überführt wird, daß er einen Deserteur — einen aus fremden Kriegsdiensten, sey es als Deserteur oder mit einem förmlichen Abschiede zurückgekehrter Unterthan — ohne gegen ihn den Vorschriften des Gesetzes und seinen aufhabenden Pflichten gemäs einzuschreiten, in seinem Bezirke, wissentlich geduldet habe, soll ebenfalls mit der im Art. 157. Titel 12. bemerkten Strafe belegt werden.

Würde ein Beamter mit einem solchen Deserteur — mit dem aus fremden Krigsdiensten zurückgekehrten Unterthan — oder ihren Aeltern, Vormündern und Verwandten, zu der, im Art. 157. angeführten Absicht, in einem geheimen Einverständnisse stehen, so soll er der in dem angezogenen Art. verhängten Strafe in diesem Falle unterliegen.

Indem Wir Unsere betreffenden Ministerien mit der Vollziehung dieses in Zukunft in Konskriptionssachen allein geltenden Gesetzes beauftragen, lassen Wir dasselbe zugleich durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 29. März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Baumüller.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache des Stadtschreibers Röth zu Eibelstadt ist die Kenntniß der Passiven des Verstorbenen nöthig. Zur Aufnahme derselben wird Tagsfahrt auf den 20. l. M. früh 9 Uhr bey dem K. Hofgerichte unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß auf die nicht angezeigten Forderungen bey der Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht werde genommen werden.

Decretum Würzburg am 3. December 1814.

Königl. Hofgericht.
H. v. Hess.

Häfel.

(3) 1. Versteigerung.

In dem vom Schwerdtfeger Hyppe hinterlassenen Hause wird nachstehendes Quartier zur Miethe auf ein Jahr und nach Verlauf dessen mit beyderseits jedem Theil freystehendem einvierteljährigen Aufkündigungs-Rechte am Freytag den 23. Decembers 1814. von 11—12 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte an den Meistbietenden unbedingt zugeschlagen, als: 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer mit einem Nebengemach, 1 große Küche, nebst Speisekammer, 1 Platz zum Holzlegen, 1 Weinkammer, Platz im Keller, und ein Brunnen, sodann 1 Laden mit einem heitzbaren Ladenzimmer.

Würzburg den 5. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Getreid-Verkauf

auf dem Markte zu Würzburg am 10. Dec. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen,	47	Malter, das Malter	10 fl.	30 kr.
Korn,	29	— — — —	7 fl.	30 kr.
Haber,	4	— — — —	8 fl.	25 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen,	210	Malter, das Malter	10 fl.	3 kr.
Korn,	51	— — — —	7 fl.	17 kr.
Haber,	3	— — — —	8 fl.	17 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen,	14	Malter, das Malter	9 fl.	15 kr.
Korn,	5	— — — —	6 fl.	30 kr.
Haber,	2	— — — —	8 fl.	— kr.

Summe aller verkauften Früchte 365 Malter, als: 271 Malter Weitzen, 85 Malter Korn, 9 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Gessert, Polizeydirector.

---

(3) 3. Versteigerung.

Donnerstag den 15. dieses Monats früh um 10 Uhr werden bey dem königl. Universitäts-Receptorat

110 Malter Weitzen,
400 Malter Korn,
40 Malter Haber,

eine Partie Gersten, Erbsen, Linsen und Wicken zum öffentlichen Strich gelegt, und salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg den 2. December 1814.

Königl. Universitäts-Receptorat.

(3) 1. Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle einer Weißenzeugs Verwalterin in dem königl. Juliushospitale soll mittels eines Concurses begeben werden; die von einer Weißenzeugs Verwalterin gefordert werdende Eigenschaften bestehen darin, daß sie 30 bis 40 Jahre alt, gesund, kräftig, unverehelicht, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Nähen wohl erfahren sey, Kenntniß vom Weißenzeuge und dessen Wäsche, dann einen guten Ruf habe. Diejenigen Personen, welche zu dieser Stelle Lust haben, und darlegen können, daß sie die vorerwähnten dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, haben sich binnen drey Wochen deshalb bey der unterfertigten Stelle schriftlich darum zu melden, und glaubwürdige Zeugnisse ihrer Eigenschaften vorzulegen.

Würzburg den 6. December 1814.

Königl. Administrationsrath des Juliushospitals.

Dehninger.

Scheiner.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten medicinischen Gehülfenstelle im königl. Juliusspitale mittelst einer practischen Prüfung ist der 21. dieses bestimmt; zu dieser Prüfung werden aber nur jene zugelassen, die sich mit einem beglaubten Zeugnisse ausweisen können, daß sie von der königl. medicinischen Facultät dahier geprüft, und dabey wohl bestanden seyen. Die Competenten zu dieser Stelle haben sich demnach den 21. d. M. December früh um 9 Uhr in der königl. Juliusspitälischen-Canzeley einzufinden, vorerwähnte Zeugnisse allda abzugeben, und das Weitere zu erwarten.

Würzburg den 2. December 1814.

Königl. Administrationsrath des Juliushospitals.

Dehninger.

Scheiner.

---

(3) 1. Versteigerung.

Das Succentor Voit'sche Vicariehaus im 3. Distr. Nro. 52., welches 3 stöckig ist, 6 heitzbare und 4 unheitzbare Zimmer, dann einen großen unausgebauten Saal, eine Küche, 2 Keller, ein Kalterhaus, Höfchen, Dunggrube, Waschhaus mit Kessel, Brunnen und ein 48

(*)

Quadratschuh langes und 25 Schuh breites Gärtchen hat, wird mittelst öffentlichen Striches unter Grundlage der Verkaufs-Instruction vom Jahre 1805. (Regbl. Seite 142.) am 21., 23. und 30. dieses Monates, jedesmal früh um 10 Uhr dem Verkaufe ausgesetzt, und ohne Annahme eines Nachgebotes dem Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg am 9. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. Versteigerung.

Nachdem diejenigen 2 3/4 Morgen 2 ein halb Viertel Ruthen Weinberg jetzt Kleefeld am Steglein St. Metzgermeister Braun, F. Hoflaquay Ficker, dann 1 u. ein halb Viertel Morgen Weinberg jetzt Acker im Zwerchhöglein St. Specereyhändler Wahler, F. Stadtrath Neundörffer, welche bisher der Domvicar und Succentor Voit nutznießlich besessen hat, nach der Verkaufs-Instruction vom Jahre 1805. öffentlich versteigert werden sollen.

Als wird solches unter Bemerkung, daß keine Nachgebote angenommen werden, andurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber an den hierzu bestimmten Tagfarten den 21., 23. und 30. dieses Monates jedesmal früh um 11 Uhr bey dem Stadtrentamte einfinden, und den Zuschlag unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung gewärtigen können.

Würzburg am 9. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 1. Versteigerung.

Am 22. und 28. dieses Monates, dann am 3. Januar 1815. wird der vormals Domcapitelsche Schenkhof im 2. Distr. Nro. 533. sammt den Zugehörungen, nach der bestehenden Verkaufs-Instruction bey dem Stadtrentamte jedesmal früh um 10 Uhr zum öffentlichen Strich gebracht, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der allerhöchsten Ratification und ohne Annahme eines Nachgebotes überlassen.

Das Haus selbst ist zweystöckig, hat 9 heitzbare und 6 unheitzbare Zimmer und Kammern, 4 Küchen, hinlängliches Bodenwerk, ein Waschhaus mit einem kupfernen Kessel, einige Gewölbe und 2 von einander ganz gesonderte Keller, in welchen 29 Stück in Eisen gebundene und 151 Fuder 4 Eimer haltende Fässer liegen.

Würzburg am 10. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

Versteigerung.

Am Samstage den 17. December d. J. Nachmittag um 1 Uhr werden, zu Rottendorf die zur Verlassenschaft der Andreas Schneiders Wittib allda gehörigen 2 Pferde, 1 Wagen, 1 Pflug und Egge auf ihrer Hofreith öffentlich versteichen, und gegen baare Zahlung abgegeben, welches Liebhabern andurch eröffnet wird.

Decretum Würzburg den 10. December 1814.

Königl. baier. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um das weitere Verfahren gegen Christoph Hartmann von Veitshöchheim bestimmen zu können, ist es nothwendig geworden, seine Gläubiger zu vernehmen; diese sollen daher an Donnerstage den 12. Januar 1815. früh um 9 Uhr ihre Forderungen gehörig dahier anbringen, und die nöthige Erklärung geben, widrigens sie, wenn das Geschäft sich zu einer Debitsache eignet, späterhin nicht berücksichtigt werden.

Decretum Würzburg den 10ten December 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(3) 1. Versteigerung.

Die Miethe der Gemeinde-Schmiede zu Kirchheim soll auf weitere 3 Jahre hingelassen, und der Strich darüber am Mittwoch den 21. December d. J. früh um 9 Uhr bey dem Landgerichte abgehalten, auch der Zuschlag — jedoch vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung alsbald ertheilt werden. Die Liebhaber haben sich also bey der Tagfart einzufin-

den, und dabey zugleich die Eröffnung der Bedingnisse zu erwarten.

Würzburg den 27. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Montag den 19. d. M. früh um 9 Uhr wird bey dem unterzeichneten königl. Rentamte die Lieferung des Heubedarfs zur Winterfütterung des Wildes im Guttenbergerthiergarten zu 250 Entnr. an dem Wenigstnehmenden öffentlich zum Strich gebracht, und werden die Bedingnisse vor Anfang des Verstrichs bekannt gemacht.

Dieses bringt zur allgemeinen Kenntniß

Würzburg den 7. December 1814.

Königl. Rentamt j. d. M.

Pfretzschner.

---

(3) 1. Vorladung.

Nachbemerkte zum Eintritt in den Militärdienst gerufene Militärpflichtige haben sich, wenn sie sich innerhalb der Gränzen des vormaligen Großherzogthums aufhalten, in 4 Wochen, wenn sie sich in anderen Provinzen des Königreichs befinden, in 8 Wochen, diejenigen aber, welche im Auslande sind, in einem Jahre bey dem unterzeichneten Landgerichte unter Strafe der Vermögensconfiscation zu stellen, und ihre Militärpflicht zu erfüllen.

Ochsenfurt den 6. November 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

Acholshausen:

Burkard Henninger.
Peter Hahner.
Nikolaus Henninger.

Eibelstadt:

Georg Ribder.
Burkard Günther.
Joseph Lutz.

Eßfeld:

Johann Schnarz.
Johann Valentin Beck.

Frickenhausen:

Lorenz Bernard.
Johann Gottfried Lutz.
Johann Spitzig.
Friedrich Friedrich.

Fuchsstadt:

Jude Moses.

Giebelstadt:

Michael Durr.
Johann Friedrich Ehemann.
Elias Kitner.
Martin Thomas.
Michael Heiner.
Leopold Daniel.

Gozmannsdorf:

Leonard Schädel.
Johann Georg Gessner.
Joseph Schädel.
Georg Bischof.
Andreas Brach.
Heinrich Brach.
Johann Langhirt.
Adam Kämmerer.
Ignatz Ament.
Caspar Anton Dreiser.
Georg Martin Kämmerer.
Sebastian Treu.

Herchsheim.

Thomas Sprieser.
Stephan Helfritsch.

Hohestadt:

Sigmund Ott.
Nikolaus Staudigel.
Franz Staudigel.

Hopferstadt:

Nikolaus Peter Reuß.
Nikolaus Metzger.
Leonard Metzger.
Johann Singer.
Joseph Deppisch.
Georg Balthasar Ott.
Andreas Karl.
Adam Karl.
Simon Deppisch.

Ingolstadt:

Michael Heim.

Lindelbach:

Johann Conrad Unbehauen.
Johann Adam Unbehauen.
Andreas Schott.

Ochsenfurt:

Lorenz Schmitt.
Peter Weigand.
Johann Kolb.
Caspar Gundersdorf.

Franz Scheller.
Peter Engert.
Michael Henninger.
Friedrich Graf.
Georg Joachim.
Anton Rix.
Bernard Jörg.
Peter Hofmann.
Joseph Graf.
Georg Karl.
Peter Rottinger.
Adam Demar.
Johann Pappenberger.
Andreas Kohlenberger.

Segnitz:

Michael Beuther.
Johann Georg Lang.
Georg Wilhelm Baumann.
Georg Andreas Pfeufer.

Sommerhausen:

Friedrich Carl Hirsch.
Johann Veit Geuther.
Georg Dauch.
Johann Georg Sonntag.
Gottlob Weber.
Herrmann Daniel Fuchs.

Sulzdorf:

Andreas Fuchs.

Winterhausen:

Johann Christoph Fuchs.
Andreas Ott.
Johann Georg Friedlein.

Zeubelrieth.

Peter Ulsamer.
Michael Ulsamer.
Andreas Flury.

---

(3) 2. Versteigerung.

Zu Folge höchster Weisung königl. Landesdirection, werden bey unterzeichnetem Rentamte auf Freytag den 23. l. M. Vormittags um 9 Uhr

100 Malter Weitzen,
400 — Korn,
450 — Gersten,
550 — Gemang,
50 — Haber,
25 — Erbsen,
15 — Linsen,
20 — Aefterig, sämmtlich würzburger Gemäßes,
30 Schober Weitzenstroh,

80 — Kornstroh,
180 — Futterstroh,
15 — Werrstroh,
100 Körbe Spreu und
100 — Ueberkehr,

wovon 26 Malter Korn und
14 Malter Haber zu Hollstadt,
100 Malter Gersten,
100 — Gemang,
5 — Erbsen,
5 — Linsen,
10 — Aefterig,
100 Schober Futterstroh,
50 Körbe Spreu und
50 — Ueberkehr zu Unsleben,

die übrigen Naturalien aber zu Neustadt liegen, öffentlich versteigert, und den Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt am 7. December 1814.

Königl. Rentamt.
Schubert.

---

(3) 2. Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Urtheile in Concurssache
a) des Georg Hiernickel in Buch,
b) des Wenzeslaus Büchner in Humprechtshausen

werden am 11. dieses in Absicht der Publication dahier öffentlich angeschlagen.

Haßfurt den 6. December 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Schliermann.

---

(3) 2. Versteigerung.

Mit höchster Genehmigung werden Donnerstag am 29. d. M. Vormittags 10 Uhr bey unterfertigter Stelle parthienweise versteigert:

gegen 50 Malter Weitzen,
400 — Korn,
100 — Haber,
280 — Gerste,
300 — Gemang,

welches den Kaufsliebhabern zur Nachricht dienet.

Poppenlauer den 8. December 1814.

Königl. Rentamt.
Ehlen.

(3) 1. Versteigerung.

Montag den 19. December früh um 9 Uhr werden das zur Theilungsmasse der Joseph Heilmännischen Eheleute zu Stetten gehörige Wohnhaus und Gütter, sodann deren Mobiliarvermögen unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlstadt am 30, November 1814.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Ruckert.

---

(2) 1. Verpachtung.

Dienstag den 20, dieses Vormittags, wird bey unterzeichnetem Amte das dießherrschaftl. Recht, 64 Stück Schaafvieh der hiesigen Gemeinde-Schäferey beyschlagen zu dürfen salva ratificatione auf 9 Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen, die betreffenden Bedingnisse werden bey dem Aufstriche bekannt gemacht werden.

Bergreinfeld den 8. December 1814.

Königl. Juliusspitalisches Amt dahier.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Am nächstkünftigen Montage den 19. dieses Monats und den darauf folgenden Tagen, jedesmal Nachmittag um halb 2 Uhr, werden in dem Hause der Madame Breitenbach, Specereyhändlers Wittwe dahier nächst der Einhornapotheke im 3. Stocke die zur Verlassenschaft des vormaligen Kloster Ebrachischen Professen, Herrn Panthaleon Müller, gehörigen Mobilien und Haushaltungs-Geräthschaften, dann einige Karren gespaltenen Buchenholzes und nachher verschiedene Bücher philosophischen, theologischen und juridischen Inhalts, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Würzburg den 10. December 1814.

P. J. Müller, Hofgerichts-Registrator als Testaments-Executor.

2) Dienstag den 27. December l. J. Nachmittags um 1 Uhr werden auf dem Rathhause zu Ochsenfurt nachstehende Realitäten des Barthel Liebenstein daselbst freywillig dem öffentlichen Striche ausgesetzt, als:

Ein ganz geräumiges Wohnhaus mit mehreren heitzbaren und unheitzbaren Zimmern, großem Vorplatz, zwey wasserfreyen Kellern mit ohngefähr 30 Fuder Faß, Stallungen, Scheune, Garten und mehreren sonstigen Bequemlichkeiten, welches Haus zur Einrichtung einer Bierbrauerey hinlänglichen Gelaß hat, dann:

auf Ochsenfurter Markung

6 Morgen Weinberg an 6 Stücken,
3 Gärten ausser der Stadt,
2 Krautfelder,
14 1/2 Morgen Acker an verschiedenen Stücken,
1 1/2 Morgen Holz an 2 Stücken,

ein Hubguth, darein gehören,

1 1/2 Morgen Weinberg,
4 1/2 Morgen Holz,
1 Morgen Wiesen,
3/4 Morgen Acker,

auf Frickenhäuser Markung

4 1/2 Morgen Acker an einem Stück,
2 1/4 Morgen Holz an 3 Stücken.

Die einzelnen Stücke so wie die darauf haftenden Lasten und die Strichsbedingnisse können vorher bey Unterzeichnetem vernommen werden. Die Steigerung geschieht im Ganzen oder auch theilweis, und, wenn annehmliche Gebote fallen, der Zuschlag.

Ochsenfurt den 9. December 1814.

L. Jungkanz, königl. Notar.

3) Im 1. Distr. Nro. 419. ist ein ganzes Haus unter den annehmbarsten Bedingnissen zu verkaufen, die innere Einrichtung kann täglich eingesehen, und das Weitere bey dem Eigenthümer vernommen werden.

4) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er wieder frische braune Mandel-Lebkuchen bekommen hat, wie auch Choccolade und Liqueur von verschiedenen Sorten. Er empfiehlt sich mit seinen schon bekannten Waaren, und bittet um geneigten Zuspruch. Sein Laden ist auf dem Kürschnershofe, Nro. 375.

Johann Pitrois, Handelsmann.

5) Stockfische, neue Laperdan sind so eben angekommmen und billigst zu haben, bey

Franz Joseph Spindler,

6) Ganz frische gesalzene Hechte sind eben bey Specereyhändler Zängl angekommen.

7) Bey Schreinermeister Kuhn im 4.

District Nro. 30. in der Peterpfarrgasse sind kirsch- und nußbaumene Comoden zu verkaufen.

8) Verkauf einer merkwürdigen Sammlung

Oehlgemälde

in Frankfurt am Mayn.

Die Gemälde Sammlung des seel. Herrn Johann Heinrich Gerhard Lausberg zu Frankfurt am Mayn, welche, wie vielfach bekannt ist, aus sehr gut gehaltenen Bildern der besten Meister der niederländischen und deutschen Schule bestehet, und woran mit Sachkenntniß und beträchtlichem Aufwand länger als 30 Jahre gesammelt worden, soll in Frankfurt am Mayn in öffentlichem Ausruf, und zwar stückweise, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung, durch die Erben des verstorbenen Besitzers verkauft werden.

Die Versteigerung nimmt den 28. März 1815. ihren Anfang. Das Verzeichniß dieser Sammlung ist zu haben: in der Eichhorngasse bey Schönecker und Ringelmann.

Vermiethungen.

1) Ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn ist stündlich zu vermiethen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) In der Gegend der Neubau- oder Sandergasse wird ein großes geräumiges Gewölbe, ebener Erde, oder auch ein trockener Keller ohne Faß, auf mehrere Jahre zu miethen gesucht. Nähere Nachricht im Intelligenzcomtoir.

Vermischte Anzeigen.

1) Kalender Anzeige f. 1815.

Geschäfts- oder Haushaltungs-Kalender a. d. J. 1815. gebunden 24 kr.

Dieser Kalender ist zur Führung der Haushaltung, zum Vormerken besonderer Geschäfte und Gegenstände für jeden Tag des Jahres u. s. w eingerichtet.

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender f. d. Großherzogthum Würzburg. Mit Schreibpapier durchlegt 4. 9 kr.

Würzburger Landkalender, 16er. gefalzt 4 kr.

Comtoir-Kalender. Querfolio 6 kr.

Taschenkalender. 24 kr. auch 12 kr.

Zu haben in der Bonitas'schen Handlung auf dem Kürschnerhof.

2) Am künftigen Dienstage den 13. l. M. wird die erste musicalisch- declamatorische Abendgesellschaft für die H. H. Mitglieder des Harmonie-Vereins dahier im Hofgläser Limbischen Gebäude Abends um 6 Uhr statt finden, wozu dieselben andurch geziemend einladet

Würzburg den 6. December 1814.

der Vorstand der Harmonie.

Behr.

Seiling.

3) Bey Unterzeichnetem sind noch Loose der Herrschaften, Walchern und Lüzelberg a 12 fl. zu haben.

Joseph Hirsch, Hofbanquier.

4) In einem eine halbe Stunde von Würzburg am Main liegenden Landstädtchen ist eine bestens bestellte Bierbrauerey mit Schild- und Backgerechtigkeit, einer Scheuer, dann den nöthigen Braugeräthschaften, Fuhr- und Lagerfässern, dann außer dem Städtchen an einer der reizendsten und angenehmsten Lage ein Haus, wo zur Sommers- und Winterszeit Wirthschaft getrieben werden kann, mit einem gut eingerichteten Garten, worunter sich sehr gute Felsenkeller befinden, auf mehrere Jahre in Bestand zu geben. Das Ganze mag sich schon darum empfehlen, weil sich die vorigen Beständner selbst mit Gast- und Brauhäusern ankauften. Liebhaber hierzu können sich an den Hofgerichts-Advocaten Kaiser dahier wenden, wo sie die Pachtbedingnisse erfahren können.

Würzburg den 3. December 1814.

5) Ein junger Mensch, welcher sich mit hinlänglichen und guten Attesten ausweisen kann, wünscht, da er französisch spricht, und auch mit Rasieren umzugehen weiß, übrigens auch mit der Reparatur der Kleidungsstücke umzugehen verstehet, als Kammerdiener oder Kellner unterzukommen. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Ein Studierender der in jeder Hinsicht gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wünscht in der französischen, lateinischen und griechischen Sprache Privatunterricht zu geben. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Donnerstag. Nro. 31. 15. December 1814.

Amtliche Artikel.

Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden an der königl. Baierischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut.

(Fortsetzung)

§. 13. Wenn die Duellanten zu den Unfleißigen und zu solchen Individuen gehören, welche bereits als Renomisten bekannt sind, so soll die Carcer Strafe mit dem Consilio abeundi geschärft werden, das darüber abzuhaltende Protocoll ist von ihnen eigenhändig zu unterschreiben, und so bald sie entweder als wirkliche Duellanten, oder auch nur auf irgend eine Art als Theilnehmer wiederholt schuldig befunden werden, so sind sie von der Universität gänzlich zu entlassen.

Ihre Eltern oder Vormünder sollen gleich bey dem ersten Falle von dem Betragen der Bestraften in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert werden, zur Besserung ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen mitzuwirken.

§. 14 Wenn das Duell gegen den Willen des Forderers oder Geforderten unterbleibt, so soll Jener, welcher den andern mittelbar oder unmittelbar gefordert, oder die Forderung angenommen hat, mit dem Carcer, und nach Umständen mit der Bedrohung des Consilii abeundi bestraft werden

§. 15. Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, soll unnachsichtlich mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

§. 16 Uebungen mit bloßen Klingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen, werden einem Duelle gleich geachtet, und sind wie wirkliche Duelle zu bestrafen.

§. 17 Wer einem Andern wegen Nichtannahme der Duelle Vorwürfe macht denselben thätlich mißhandelt oder beschimpft, soll für's erste Mal mit schwerer Carcer-Strafe, bey weiteren solchen Vergehen aber mit dem Consilio abeundi, und nach Umständen selbst mit der Entlassung gestraft werden

§. 18. Geht das Duell wirklich vor, und hat eine Tödtung, oder Körper-Verletzung zur Folge, so finden noch außerdem die auf diese Verbrechen und respektive Vergehen durch das Strafgesetzbuch bestimmten Strafen statt.

§ 19. Diejenigen, welche an vorgefallenen Duellen als Secundanten, Cartelträger, Anstifter, oder auf sonstige Art, durch Gestattung derselben auf ihren Zimmern, oder durch Aufbewahrung der dafür bestimmten Waffen, als Beförderer Theil nehmen, sind nach Befinden der Umstände theils als Urheber, theils als Gehülfen zu behandeln, und ihre Bestrafung ist nach den obigen Bestimmungen zu bemessen.

§. 20. Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als es dem Rector und sammtlichen Professoren zur besondern Pflicht gemacht wird, die zwischen den

Studierenden vorgefallenen Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen.

§. 21. Da die Privat-Fechtgesellschaften zu dergleichen Duellen öfters Anlaß geben, so sollen dieselben nicht geduldet werden, und der Fecht-Unterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden unter der Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters ertheilet werden.

§. 22. Wirthe, Traiteurs, Caffetiers, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die in diesen Gesetzen verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, von den darin gesetzwidrigen Handlungen Wissenschaft haben, und dieselben nicht sogleich, mit Entdeckung der Namen derjenigen, welche sich dabey befinden, der Polizey anzeigen, sollen das erste Mal mit zehn, und das zweyte Mal mit zwanzig Gulden zum Armenfond bestraft werden.

B. Besondere.

a) Wegen geheimer Gesellschaften.

§. 23. Da die geheimen Gesellschaften, unter welchen Namen oder zu welchen Zwecken sie errichtet werden mögen, durch die Verordnungen vom 4. Nov. 1799 (Rgbl. 1799 XLVII. Stück, S. 755) und 5. März 1804 (Regierungsblatt 1804 Stück XI S. 230) im Königreiche bereits allgemein verboten sind, und die Studierenden insbesondere wegen der schädlichen Folgen, die aus dergleichen Verbindungen in mehreren Beziehungen für sie entstanden sind, bey ihrer Immatriculirung sich sogar eidlich verpflichten müssen (Tit. I. §. 10) weder in solche Verbindungen zu treten, noch darin zu verbleiben, wenn sie zuvor Mitglieder derselben waren, so ist jede Theilnahme an dergleichen Gesellschaften künftig als eine höchst strafbare Handlung anzusehen.

§. 24. Inländer, welche nach der von ihnen abgegebenen Versicherung entdeckt werden, daß sie Mitglieder einer solchen geheimen Gesellschaft seyen, sollen von der Universität mit öffentlichem Anschlage relegirt, und überdies als Meineidige dem geeigneten Gerichte zur Bestrafung übergeben werden.

§. 25. Ausländer, welche überführt werden, Mitglieder solcher Gesellschaften zu seyn, sind gleichfalls mit öffentlichem Anschlage zu relegiren, und ihre Relegation ist sowohl an dem Universitäten, als der Obrigkeit in ihrem Vaterlande bekannt zu machen.

§. 26. Wer sich untersteht, er sey Inländer oder Ausländer, eine geheime Gesellschaft erst zu stiften, oder zu irgend einer bestehenden oder werdenden geheimen Verbindung zu werben, gegen diesen sollen die nach §. 24. zu bestimmenden Strafen nach dem Grade der Verführung und der Schädlichkeit der Verbindung auf eine längere Zeit geschärft werden.

§. 27. Studierende, welche zwar nicht überführt werden können, dergleichen geheimen Verbindungen anzugehören, jedoch durch das Tragen der auf solche Verbindungen hinweisenden Abzeichnungen an den Hüten, Mützen, Kleidern, Tabakspfeifen, Uhren, oder durch mystische Zeichen und Motto's in ihren Stammbuchblättern gegründeten Verdacht gegen sich erregen, daß unter ihnen dergleichen Verbindungen im Geheimen fortgepflanzt werden, sollen unter strenge Aufsicht, sowohl von Seite des Rectorats als der Polizey, genommen werden.

Sind einige darunter, deren sittliches Betragen überhaupt tadelhaft ist, und die in ihrer wissenschaftlichen Bildung gleichfalls keine Fortschritte machen; so sollen sie mit dem Consilio abeundi bestraft, und wenn sie sich nicht bessern, von der Universität entlassen werden.

§. 28. Aeltere Candidaten, welche über die jüngern oder neu ankommenden Studierenden eine Obergewalt sich anmassen, sie in ihre Gesellschaften dadurch zwingen wollen, daß sie dieselben öffentlich verspotten, mit Schimpfnamen belegen, andere von dem Umgange mit ihnen abhalten, wie bey den vormaligen Landsmannschaften unter allerley unanständigen Formeln üblich war, sind als gefährliche Verführer zu behandeln, und nach vorgängigen ernstlichen fruchtlosen Ermahnungen und gelinderen Bestrafungen von der Universität zu entlassen.

b) Ueber das Creditwesen der Studierenden.

§. 29. Damit den Studierenden weder einer Seits der nöthige Credit für nothwendige Ausgaben zu sehr beschränkt, noch anderer Seits durch unbedingten Credit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitäts-Stadt in Schaden

zu bringen, verschafft werde, so wird über das Creditwesen derselben, zu Beschränkung aller übeln Folgen mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuldenklagen gegen Studierende festgesetzt:

1) auf einige Schuldforderungen findet der Credit unbedingt,
2) auf andere nur bis auf eine bestimmte Summe,
3) auf andere gar nicht — statt.

§. 30. In die Reihe der privilegirten Schulden zu deren Bezahlung ihrem ganzen liquiden Betrage nach die Studierenden durch die gehörigen Rechtsmittel angehalten werden sollen, gehören Schulden

a) für Kost, Wohnung und nöthige Meubeln,
b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten,
c) die Immatriculations- Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Officianten, nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse,
d) Lohn- und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern oder Vormünder unterhält.
e) für den Arzt und die Medicamente,
f) für die zum Studien-Curs nothwendigen Bücher, nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher, müssen aber wenigstens 4 Wochen nach Verfluße jeden Quartals eingeklagt werden. Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Studenten länger als auf ein Vierteljahr Credit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 31. In die Klasse derjenigen Schulden, bey denen der Credit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden

a) für unmittelbar ausgenommene oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmannswaaren bis auf 36 Gulden;
b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das Jemand studirt, aber gerade nicht zum Studien-Curs nothwendig sind, bey Buchhändlern oder Antiquaren bis auf 20 fl. und 5 fl. Buchbinderlohn;
c) für Schneider- Schuhmacher- und andere Handwerksarbeiten bis auf 15 fl;
d) für Schreibmaterialien 5 fl;
e) für Wäscherlohn 10 fl.;
f) für Frühstück bis auf 6 fl.

Schulden dieser Classe können zwar früher, müssen aber spätestens unter Verlust der Klage, im oben gesetzten Termine eingeklagt werden. Wer für die benannten Objecte einem Studenten über diese Summen borgt, hat nicht weiter, als auf die gesetzlich bestimmte Summe, eine Klage.

§. 32. Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabey bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studien-Curses nur ein einziges Mal zugesprochen werden, und zwar, ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstande, erhalten entweder gar nichts, oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 33. Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagerecht statt findet; so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Clauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuldverschreibungen, oder auch Wechselbriefen, die richterliche Hülfe versagt werden; es sey dann, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweyte Classe gehörigen Schulden gemacht und wirklich verwendet worden wären, als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 34. Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bey den Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 35. Insbesondere sind auch alle Verpfändungen außer dem Leihhause von Seite der Studierenden für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfan-

der, oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und nach Beschaffenheit der Umstände noch auf andere Weise bestraft werden.

Was die Verpfändungen in der zu Landshut bestehenden Leihanstalt betrifft, so dürfen in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 12. März 1811.

1) bey derselben keine Bücher und Manuscripte angenommen werden;

2) sollen in Beziehung auf die Studierenden folgende specielle Bestimmungen eingehalten werden:

a) Niemand darf, ohne Erlaubniß des Rectors der Universität, Pfänder für Studierende in das Leihhaus bringen.

Jeder, der entdeckt wird, ein Pfand von einem Studenten zum Versatz gebracht zu haben, wird mit einer Geldbuße belegt, welche im ersten Falle der Hälfte des Pfandwerthes, im zweyten Falle dem doppelten, und im dritten Falle dem dreyfachen Betrage des Werthes gleich kommen soll. Diese Geldbuße wird bey Unvermöglichen in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt und bey oft wiederholten, oder unter besondern erschwerenden Umständen begangenen Contraventionen, durch eine Gefängnißstrafe von vier Wochen, abwechselnd bey Wasser und Brod, geschärft.

b) Der Leihhaus-Unternehmer darf von keiner Person, welche ihm als Studierender bekannt ist, ohne Certificat des Rectors, ein Pfand annehmen, unter dem Nachtheile, dasselbe im Entdeckungs- oder Reclamations-Falle unentgeltlich restituiren zu müssen.

c) Wenn von einer dritten nicht studierenden Person Pfänder zum Leihhause gebracht werden, welche ihrer besondern Beschaffenheit nach gewöhnlich nur von Studenten besessen werden, so ist der Unternehmer verbunden, diese Pfänder in so lange, bis der Ueberbringer das Gegentheil gehörig bescheiniget, zurückzuweisen, gleichfalls unter dem Präjudiz unentgeltlicher Restitution.

d) Wenn endlich, aller dieser Vorsicht ungeachtet, dennoch Pfänder, welche einem Studenten gehören, zum Versatze gebracht, und bona fide angenommen werden; so ist zwar der Unternehmer im Falle der Entdeckung oder Reclamation zu einer unentgeltlichen Zurückgabe, ohne gewöhnliche Auslösung, nicht gehalten jedoch muß derselbe alle ihm bekannten Daten an Handen geben, um die Ueberbringer solcher Pfänder der gesetzlichen Bestrafung willen, und damit Eltern oder Vormünder ihren Regreß an dieselbe nehmen mögen, auszufinden.

§. 36. Was oben von Schulden der zweyten und dritten Classe festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn oder Pflegbefohlenen an gewisse Kaufleute oder andere Personen ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden. Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest statt, sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern oder Vormünder selbst vor deren competenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern oder Vormünder binnen einem halben Jahr ihren Söhnen oder Pflegbefohlenen die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden, so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 37. Diesen das Schuldenwesen der Studenten betreffenden Verfügungen ist keineswegs der Sinn beyzulegen, als ob Studierende ungeahndet, und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften. Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige bösliche Art, um den Gläubiger zu betrügen, Schulden contrahiren, und dieses Betruges überführt worden sind, als bösliche Schuldner nach Maßgabe der bestehenden Rechte behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 38. Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rector und academischer Senat gegen jede Art verschwenderischen Auf-

wandes von Seite der Studenten sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurückzuhalten bemüht seyn; dagegen hat aber auch die Polizey strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

§. 39 Studierende, welche wiederholt Schulden wegen belangt werden, sollen für's erste Mal nebst einem Verweise bedroht werden, daß sie im Wiederholungsfalle als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich werden bekannt und creditlos gemacht werden. Bleiben diese Besserungsmittel ohne Erfolg, oder es laufen andere Gefährden unter, so sind solche Individuen von der Universität zu entfernen.

Gegen flüchtige Schuldner soll nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

(Der Beschluß folgt.)

Bekanntmachung.

(Die Forderung diesseitiger Unterthanen an die französische Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

In dem 19. Artikel des untern 30. May d. J. mit Frankreich abgeschlossenen Friedens-Tractats hat sich die französische Regierung verpflichtet, alle jene Schulden liquidiren und bezahlen zu lassen, die in Folge von Kontracten oder anderen förmlichen Verbindlichkeiten zwischen Individuen oder Privat-Instituten und den französischen Behörden, sowohl für Lieferungen, als für andere gesetzliche Leistungen abgeschlossen worden sind.

Damit indessen den erwähnten Kreditoren, deren vollständige Befriedigung durch den angezogenen Friedensschluß versichert, und bey der in Folge dieser Stipulation zu Paris niedergesetzten Spezial Commission zu bewirken ist, nicht aus dem ungenützten Ablaufe der dießfalls anberaumten Präjudicial-Termine einiger Nachtheil erwachse, so werden dieselben in Gemäßheit eines allerhöchsten Befehls auf die hierunter zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Verfügungen aufmerksam gemacht, welche gegenwärtig die Aufstellung eines besonderen Anwalts bey jener Kommission zu erfordern scheinen.

Da jedoch diejenigen königlichen Unterthanen, welche der hierzu nöthigen Verbindungen in Paris entbehren, dadurch ein Nachtheil zugehen könnte, so wollen Seine Königl. Majestät gestatten, daß von denselben die Forderungen, welche sich zu der in dem Eingangs erwähnten Artikel des Pariser Friedens bezeichneten Kategorie eignen, nebst den zur Begründung derselben nöthigen in legalen Abschriften vorzulegenden Belegen bey Allerhöchstihrer Hofcommission dahier angebracht werden mögen. Dieses muß aber möglichstermaßen beschleunigt werden; die betreffenden Partheyen haben sich daher mit Anbringung ihrer Forderungen so zu beeilen, daß dieselben längstens bis zum 15. Jänner des nächsten Jahrs bey der unterfertigten königlichen Stelle eingekommen seyn müssen.

Würzburg am 12 December 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs:

v. Hennebrith.

Weingärtner.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Zur Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache des Stadtschreibers Röth zu Eibelstadt ist die Kenntniß der Passiven des Verstorbenen nöthig. Zur Aufnahme derselben wird Tagsfahrt auf den 20. l. M. früh 9 Uhr bey dem K. Hofgerichte unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß auf die nicht angezeigten Forderungen bey der Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht werde genommen werden.

Decretum Würzburg am 3. December 1814.

Königl. Hofgericht.

H. v. Hess.

Häfel.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Zur Wiederbesetzung der erledigten medicinischen Gehülfenstelle im königl. Juliusspitale mittelst einer practischen Prüfung ist der

21. dieses bestimmt; zu dieser Prüfung werden aber nur jene zugelassen, die sich mit einem beglaubten Zeugnisse ausweisen können, daß sie von der königl. medicinischen Facultät dahier geprüft, und dabey wohl bestanden seyen. Die Competenten zu dieser Stelle haben sich demnach den 21. d. M. December früh um 9 Uhr in der königl. Juliusspitälischen-Canzeley einzufinden, vorerwähnte Zeugnisse allda abzugeben, und das Weitere zu erwarten.

Würzburg den 2. December 1814.

Königl. Administrationsrath des Juliushospitals.

Oehninger.

Scheiner.

Versteigerung.

Unter dem Vorbehalte höchster Genehmigung werden Mittwoch den 28. l. M. Vormittags partienweise beyläufig:

176 Malter Gerste,
19 Malter Erbsen,
20 Malter Linsen,
81 Malter Wicken,

an dem Sitze des unterzeichnetem Rentamtes dem öffentlichen Striche aufgelegt, wozu höflichst einladet

Würzburg am 12. December 1814.

Das königl. Rentamt r. d. M.

Arnold.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um die Grundtheilung des Ortsnachbars Johann Hauck, zu Prüßberg berichtigen zu können, muß dessen Schuldenstand erhoben werden. Es werden demnach diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an den obengenannten Johann Hauck eine Forderung zu machen haben, hiermit vorgeladen, solche auf Mittwoche den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr um so gewisser dahier anzubringen, die etwaigen Schuldurkunden vorzulegen und nöthigenfalls zu liquidiren als ansonst die Ausbleibenden bey der Vertheilung des Vermögens außer Berücksichtigung bleiben werden.

Gerolzhofen den 28. November 1814.

Königl. Landg. richt.

Greser, erster Landgerichts-Actuar.

(3) 2. Versteigerung.

Montag den 19. December früh um 9 Uhr werden das zur Theilungsmasse der Joseph Hellmannischen Eheleute zu Stetten gehörige Wohnhaus und Güter, sodann deren Mobiliarvermögen unter den beym Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlstadt am 30. November 1814.

Königl. Landgericht.

Grandauer.

Ruckert.

---

(3) 1. Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung, wird nachbeschriebene, dem Hans Vatter zu Saal gehörige, bey Gabelshausen liegende Mahlmühle, die Riedmühle genannt, wegen eines schuldigen Capitals zu 400 Gulden fränk., nebst Zinsen dem öffentlichen Striche ausgesetzt, wozu Tagfart auf Donnerstag den 19. Januar 1815. anberaumt ist.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die allenfallsigen Liebhaber am bestimmten Tage früh um 9 Uhr zu Gabelshausen auf dem Gemeindehause einfinden, und nach bekannt gemachten Bedingnissen ihre Gebote legen und den verordnungsmäßigen Zuschlag gewärtigen können.

Königshofen den 10. December 1814.

Königl. Landgericht.

j. l. i.

Liebler.

J. C. Reinhardt, A. s.

Beschreibung der Mühle:

Diese sogenannte Riedmühle bey Gabolshausen, ist Wechterswinkler Klosterlehn, und giebt jährlich zum königl. Rentamte Königshofen

24 Scheffel Korn Sulzfelder Gemäß Gültgült, ist handlohnbar mit 5 pr. Cent.
22 Pfenn. fränk. für ein Fastnachtshuhn.
21 kr. 1 1/2 Pfenn. Contribution in Simplo.

Ausserordentliche Abgaben:

1/4 weißes Mehl dem Flurknecht zu Königshofen.
Einen weißen und einen schwarzen Blatz, vom Trinkbrunn, den Weidbuben zu Gabolshausen.

Einen Laib Brod dem Kirchner zu Königshofen.

(3) 2. Bekanntmachung.

Das in der Johann Schlethischen Ausschatzungssache zu Binsfeld erlassene Prioritätsurtheil ist unter dem heutigen öffentlich affigirt worden.

Arnstein den 28. November 1814.

Königl. Landgericht,
F. Keller.
Raupp, A. s.

(2) 2. Verpachtung.

Dienstag den 20. dieses Vormittags, wird bey unterzeichnetem Amte das dießherrschaftl. Recht, 64 Stück Schaafvieh der hiesigen Gemeinde-Schäferey beyschlagen zu dürfen salva ratificatione auf 9 Jahre an den Meistbietenden in Pacht überlassen, die betreffenden Bedingnisse werden bey dem Aufstriche bekannt gemacht werden.

Bergreinfeld den 8. December 1814.

Königl. Juliusspitalisches Amt dahier.

Bekanntmachung.

In der Ausschatzungssache gegen Nicklaus Full von Geldersheim wird das Prioritäts-Urtheil Samstag den 31. l. M. vor der Gerichtsthüre affigirt werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Werneck am 7. December 1814.

Königl. Landgericht.
J. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

Bekanntmachung.

In der Ausschatzungssache gegen Johann Rudloff am Thor zu Bergrheinfeld wird das Prioritäts-Urtheil Samstag den 31. December l. J. vor der Gerichtsthüre affigirt werden, welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Werneck am 5. December 1814.

Königl. Land- als Jul. Spit. Patrimonialgericht.
J. l. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. s.

(3) 3. Bekanntmachung.

Die Prioritäts-Urtheile in Concurssache
a) des Georg Hiernickel in Buch,
b) des Wenzeslaus Büchner in Humprechtshausen
werden am 11. dieses in Absicht der Publication dahier öffentlich angeschlagen.

Haßfurt den 6. December 1814.

Königl. Landgericht.
Meißner.
Schliermann.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Am nächstkünftigen Montage den 19. dieses Monats und den darauf folgenden Tagen, jedesmal Nachmittag um halb 2 Uhr, werden in dem Hause der Madame Breitenbach, Specereyhändlers Wittwe dahier, nächst der Einhornapotheke im 3. Stocke die zur Verlassenschaft des vormaligen Kloster Ebrachischen Professen, Herrn Panthaleon Müller, gehörigen Mobilien und Haushaltungs-Geräthschaften, dann einige Karren gespaltenen Buchenholzes und nachher verschiedene Bücher philosophischen, theologischen und juridischen Inhalts, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verstrichen.

Würzburg den 10. December 1814.

P. J. Müller, Hofgerichts-Registrator als Testaments-Executor.

2) Nächsten Samstag als den 17. dieses Nachmittags um halb 2 Uhr werden zuerst in der Wohnung des Hrn. Professors Döllinger im Rückermayn die von verstorbenen Hrn. Physicus Fegelein hinterlassenen Musicalien nebst 2 Flöten öffentlich verstrichen: Diesen folgen alsdann gleich darauf die vom verstorbenen Hrn. Cent-Chirurgen Schneider hinterlassenen medicinischen, chirurgischen und anatomischen schön conditionirten Bücher, nebst einem vollständigen sehr gut conservirten chirurgischen Etuis, Sectionszeug und verschiedenen silbernen und andern Instrumenten, wovon der Catalog im Juliusspital bey dem Thormann und im Hörsaale des Hrn. Professors Döllinger stündlich einzusehen ist.

3) Im 1. Distr. Nro. 419. ist ein ganzes Haus unter den annehmbarsten Bedingnissen zu verkaufen, die innere Einrichtung kann täglich eingesehen, und das Weitere bey dem Eigenthümer vernommen werden.

4) Stockfische, neue Laperdan sind so eben angekommmen und billigst zu haben, bey

Franz Joseph Spindler.

5) Bey Specereyhändler Horsch in der Marktgasse ist ein abermaliger Transport neuer Stockfische, holländische Heringe, Lapperdan, Bickinge, Bremer Brücken, gesalzene Hechte und französische Sardellen angekommen. Bey Abnahme der Heringe in 1/3 und 1/4 Tönnchen, der Stockfische und Lapperdane in ganzen Centnern werden vorzüglich billige Preise statt finden.

Vermiethungen.

1) Im Blasiusgäßchen Nro. 397. ist ein Quartier für einen ledigen Herrn mit Möbeln zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) Kalender Anzeige f. 1815.

Geschäfts- oder Haushaltungs-Kalender a. d. J. 1815. gebunden 24 kr.

Dieser Kalender ist zur Führung der Haushaltung. zum Vormerken besonderer Geschäfte und Gegenstände für jeden Tag des Jahres u. s. w eingerichtet.

Gemeinnütziger Stadt- und Landkalender f. d. Großherzogthum Würzburg. Mit Schreibpapier durchlegt 4. 9 kr.

Würzburger Landkalender, 16er. gefalzt 4 kr.

Comtoir-Kalender. Querfolio 6 kr.

Taschenkalender. 24 kr. auch 12 kr.

Zu haben in der Bonitas'schen Handlung auf dem Kürschnerhof.

2) In einem eine halbe Stunde von Würzburg am Main liegenden Landstädtchen ist eine bestens bestellte Bierbrauerey mit Schild- und Backgerechtigkeit, einer Scheuer, dann den nöthigen Braugeräthschaften, Fuhr- und Lagerfässern, dann außer dem Städtchen an einer der reitzendsten und angenehmsten Lage ein Haus, wo zur Sommers- und Winterszeit Wirthschaft getrieben werden kann, mit einem gut eingerichteten Garten, worunter sich sehr gute Felsenkeller befinden, auf mehrere Jahre in Bestand zu geben. Das Ganze mag sich schon darum empfehlen, weil sich die vorigen Beständner selbst mit Gast- und Brauhäusern ankauften. Liebhaber hierzu können sich an den Hofgerichts-Advocaten Kaiser dahier wenden, wo sie die Pachtbedingnisse erfahren können.

Würzburg den 3. December 1814.

3) Dem verehrungswürdigen Publikum, welches so viele Beweise von Neigung zur Musik giebt, wird andurch bekannt gemacht, daß Jemand sowohl in der Violin als Violoncello Unterricht geben will. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

4) Ein junger Mensch von guter Erziehung wird von einer Specereyhandlung dahier gegen billige Bedingungen in die Lehre zu nehmen gesucht. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

5) Ein Studierender der in jeder Hinsicht gute Zeugnisse aufzuweisen hat, wünscht in der französischen, lateinischen und griechischen Sprache Privatunterricht zu geben. Nähere Auskunft giebt man im Intelligenzcomtoir.

6) Ein junger Mensch der mit Bedienung und Pferden umgehen kann, auch gute Recommendation hat, wünscht bey einem Herrn in Dienst zu kommen. Nähere Nachricht erfährt man im 4. District Nro. 83.

7) Es wird eine Mannsperson zu Auslaufgeschäften unter billigen Bedingungen gesucht. Wo? ist im Intelligenzcomtoir zu erfahren.

8) Vorigen Samstag den 10. dieses wurde von den Zobelschenhof nächst der Universität bis auf den Kürschnershof gegen 1 Uhr Mittags der zweyte Theil des merkwürdigsten Jahrs meines Lebens von Kotzebue verloren, der redliche Finder wird ersucht solches gegen eine Vergütung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

9) Es hat Jemand ein dunkelgrünes cassimirnes Halstuch mit Franzen von der nämlichen Farbe, von der Rosengasse durch die Ursuliner- und von da bis in die Franziscanergasse verloren. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen eine angemessene Belohnung im Intelligenzcomtoir abzugeben.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 31.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um die Verlassenschaft des dahier in dem Bürgerspitale als Pfründner verstorbenen Buchhändlers Xaver Rinner auseinander setzen zu können, ist es dem königl. Stadtgerichte zu wissen vonnöthen, wer etwa dessen Nachlaß annoch in Anspruch nehme. Es wird daher zur Aufnahme der allenfallsigen Forderungen eine Tagfart auf den 1. Februar 1815. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hiermit anberaumt, daß bey Auseinandersetzung des Rinnerschen Nachlasses auf den am 1. Februar 1815. nicht Erscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden.

Würzburg am 5. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Bekanntmachung.

Die erledigte Stelle einer Weißenzeugs Verwalterin in dem königl. Juliushospitale soll mittels eines Concurses begeben werden; die von einer Weißenzeugs Verwalterin geforderte werdende Eigenschaften bestehen darin, daß sie 30 bis 40 Jahre alt, gesund, kräftig, unverehelicht, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Nähen wohl erfahren sey, Kenntniß vom Weißenzeuge und dessen Wäsche, dann einen guten Ruf habe. Diejenigen Personen, welche zu dieser Stelle Lust haben, und darlegen können, daß sie die vorerwähnten dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, haben sich binnen drey Wochen deshalb bey der unterfertigten Stelle schriftlich darum zu melden, und glaubwürdige Zeugnisse ihrer Eigenschaften vorzulegen.

Würzburg den 6. December 1814.

Königl. Administrationsrath des Juliushospitals.

Oehninger. Scheiner.

(3) 2. Versteigerung.

In dem vom Schwerdtfeger Hyppe hinterlassenen Hause wird nachstehendes Quartier zur Miethe auf ein Jahr und nach Verlauf dessen mit beyderseits jedem Theil freystehendem einvierteljährigen Aufkündigungs-Rechte am Freytag den 23. Decembers 1814. von 11—12 Uhr auf dem königl. Stadtgerichte an den Meistbietenden unbedingt zugeschlagen, als: 3 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer mit einem Nebengemach, 1 große Küche, nebst Speisekammer, 1 Platz zum Holzlegen, 1 Weinkammer, Platz im Keller, und ein Brunnen, sodann 1 Laden mit einem heitzbaren Ladenzimmer.

Würzburg den 5. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Versteigerung.

Das Succentor Voit'sche Vicariehaus im 3. Distr. Nro. 52., welches 3 stöckig ist, 6 heitzbare und 4 unheitzbare Zimmer, dann einen großen unausgebauten Saal, eine Küche, 2 Keller, ein Kalterhaus, Höfchen, Dunggrube, Waschhaus mit Kessel, Brunnen und ein 48 Quadratschuh langes und 25 Schuh breites Gärtchen hat, wird mittelst öffentlichen Striches unter Grundlage der Verkaufs-Instruction vom Jahre 1805. (Regbl. Seite 142.) am 21., 23. und 30. dieses Monates, jedesmal früh um 10 Uhr dem Verkaufe ausgesetzt, und ohne Annahme eines Nachgebotes dem Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen.

Würzburg am 9. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Grod.

676

(3) 2. **Versteigerung.**

Nachdem diejenigen 2 3/4 Morgen 2 ein halb Viertel Ruthen Weinberg jetzt Kleefeld am Steglein St. Metzgermeister Braun, F. Hoflaquay Ficker, dann 1 u. ein halb Viertel Morgen Weinberg jetzt Acker im Zwerchbögelein St. Specereyhändler Wahler, F. Stadtrath Neundörffer, welche bisher der Domvicar und Succentor Voit nutznießlich besessen hat, nach der Verkaufs-Instruction vom Jahre 1805. öffentlich versteigert werden sollen.

Als wird solches unter Bemerkung, daß keine Nachgebote angenommen werden, andurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber an den hierzu bestimmten Tagfarten den 21., 23. und 30. dieses Monates jedesmal früh um 11 Uhr bey dem Stadtrentamte einfinden, und den Zuschlag unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung gewärtigen können.

Würzburg am 9. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Am 22. und 28. dieses Monates, dann am 3. Januar 1815. wird der vormals Domcapitelsche Schenkhof im 2. Distr. Nro. 533. sammt den Zugehörungen, nach der bestehenden Verkaufs-Instruction bey dem Stadtrentamte jedesmal früh um 10 Uhr zum öffentlichen Strich gebracht, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der allerhöchsten Ratification und ohne Annahme eines Nachgebotes überlassen.

Das Haus selbst ist zweystöckig, hat 9 heitzbare und 6 unheitzbare Zimmer und Kammern. 4 Küchen, hinlängliches Bodenwerk, ein Waschhaus mit einem kupfernen Kessel, einige Gewölbe und 2 von einander ganz gesonderte Keller, in welchen 29 Stück in Eisen gebundene und 151 Fuder 4 Eimer haltende Fässer liegen.

Würzburg am 10. December 1814.

Königl. Stadtrentamt.

Gros.

---

(3) 2. **Versteigerung.**

Die Miethe der Gemeinde-Schmiede zu Kirchheim soll auf weitere 3 Jahre hingelassen, und der Strich darüber am Mittwoch den 21. December d. J. früh um 9 Uhr bey dem Landgerichte abgehalten, auch der Zuschlag — jedoch vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung alsbald ertheilt werden. Die Liebhaber haben sich also bey der Tagfart einzufinden, und dabey zugleich die Eröffnung der Bedingnisse zu erwarten.

Würzburg den 27. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Cantler.

---

(3) 1. **Edictal-Vorladung.**

In der Gantsache des Hans Jörg Schmitt Moltensohn zu Roßbrunn wurde wegen Geringfügigkeit des Activmasse-Vermögen, eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 11. Januar k. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher daher sämmtliche Gläubiger die Forderungen unter Vorlage der Urkunden, und Angabe der Beweißmitteln und des etwaigen Vorzugsrechtes zu liquidiren, die Einreden dagegen vorzubringen, und schlüßliche Handlungen zu pflegen haben.

Die Ungehorsamen trifft das Präjudiz des Verlustes der Forderungen, und resp. der sie treffenden Handlungen.

Würzburg den 9. December 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. **Gläubiger-Vorladung.**

Um hinsichtlich des Passivstandes des Georg Raymund von Margetshöchheim das Geeignete verfügen zu können, wird Jedermann, der an demselben eine Forderung zu machen hat hiermit aufgefordert, solche auf Mittwoch den 21. k. M. früh um 10 Uhr bey dem diesseitigen Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, unter dem Nachtheile, daß auf die nichterscheinenden Gläubiger bey Behandlung des Debitwesens keine Rücksicht genommen werden wird.

Würzburg am 24. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A.

---

(3) 2. **Gläubiger-Vorladung.**

Die hinterlaßene Wittib des Leonhard

Röthlein zu Unterleinach, hat viele auf ihrem Vermögen haftenden Schulde zu berichtigen.

Um nun hinsichtlich dieses Verlaßthums das Rechtliche verfügen zu können, ist eine Schuldenconsignations-Tagfart auf Mittwoch den 28. December d. J. früh um 10 Uhr anberaumt worden, wozu sämmtliche Gläubiger vorgeladen werden. Die nichterscheinenden Gläubiger haben zu gewärtigen, daß man sie bey weiteren rechtlichen Einschreitungen nicht berücksichtigen werde.

Würzburg am 30. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, welches Verfahren hinsichtlich der Verlassenschaft der Katharina Kütt, Wittib, zu Oberleinach statt finde, werden sämmtliche Gläubiger derselben aufgefordert, auf Mittwoch den 28. December früh um 10 Uhr bey unterzeichnetem Landgerichte ihre Forderungen an gedachter Verlassenschaft zu liquidiren, unter dem Nachtheile, daß man sonst bey Behandlung des Debitwesens oder bey Hinausgabe der Verlassenschaft an die Erben auf sie keine Rücksicht nehmen werde.

Würzburg den 30. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Auf den gestellten Antrag der Erben des verlebten Michel Huth, alt, zu Unterleinach, wird Jedermann so an die Verlassenschaft dieses Michel Huth eine Forderung zu machen hat, vorgeladen, solche am Mittwoch den 28. December früh um 10 Uhr bey unterfertigter Stelle anzugeben und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben sich den daraus entspringenden Nachtheil selbst beyzumessen.

Würzburg den 29. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 3. auf dem 4. d. M. wurden mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Hause des Kaspar Brendler zu Laub nachfolgende Effecten entwendet, als:

An Geld.

1) 34 fl. 30 kr. an 7 Kronenthaler, 8 halbe dto. und 12 24 kr. Stücke.

An Kleidungsstücken.

2) Ein Weiberrock von rothen wollenen Camelott, mit einer doppelten Einfaßung von blauen gezackten Bändern, im Werth zu 14 fl.
3) Ein dto. braun melirter seidener Camelott mit einfacher blauer Einfaßung, Werth 8 fl.
4) Ein dto. von blau und weißer Seide, mit grünen Band besetzt, Werth 8 fl.
5) Ein dto. von braun und weiß melirter seiden Camelott ohne Band, Werth 7 fl.
6) Ein dto. von grün und roth wollen Camelott mit blauer Bandeinfaßung, Werth 4 fl. 30 kr.
7) Ein dto. weiß und roth gestreifter mit blauen Band besetzter leinener Rock, Werth 4 fl.
8) Ein Weibermützchen von weiß und braun gestreiften Zitz, und barchenden Futter, Werth 5 fl.
9) Ein dto. braun zitzenes mit schwarzen sammet Band, Werth 4 fl. 30 kr.
10) Ein dto. roth halbseidenes mit dunkeln Blümchen, schwarzen sammet Band eingefaßt und 2 von Gold gesponnene Knöpfe, Werth 6 fl.
11) Ein braun zitzenes Weibermützchen mit einer Garnirung, Werth 4 fl.
12) Ein dto weiß und braun gestreiftes zitzenes, mit einem blauen Band, Werth 4 fl.
13) Ein dto. schwarz gestreiftes von Zitz, mit einer Garnirung, Werth 3 fl.
14) Ein dto. von dunkelgrauen Bieber, mit einen Kragen, Werth 5 fl.
15) Ein dto. von braunen Zitz, etwas getragen, mit einer blauen Garnirung, Werth 1 fl. 30 kr.
16) Ein dto. von wollen gestricktes, Werth 2 fl. 30 kr.
17) Ein dto. von rothen Zitz mit braunen Duppen und hellbraunen Band eingefaßt, Werth 2 fl.
18) Ein weißer mouseliner Schurz, mit rothen Band, Werth 2 fl.
19) Ein dto. mit rothen Duppen und dergl. Bändern, Werth 3 fl.

20) Ein dto. von Zitz mit blaßblauen Blumen und rothen Band, Werth 1 fl. 30 kr.
21) Ein dto. von rothen Zitz mit blauen Schnüren und braunen Duppen, Werth 1 fl. 30 kr.
22) Ein dto. von rother franz. Leinewand mit grünen Bändern, Werth 1 fl. 30 kr.
23) Ein dto. von blauen Zitz mit schwarzen Blümlein ohne Band, Werth 3 fl.
24) Ein dunkelblauer gedruckter Schurz, Werth 1 fl. 12 kr.
25) Ein rothes seidenes Halstuch mit blauen Streifen, Werth 4 fl.
26) Ein karmesinrothes mit weißen Streifen, Werth 2 fl.
27) Ein dto. dto. Werth 2 fl.
28) Ein schwarzes seidenes dto. mit rothen Streifen. Werth 1 fl. 30 kr.
29) Ein grünes seidenes dto. mit weißen Streifen. Werth 1 fl.
30) Ein weißes Halstuch, mit dto. Spitzen, Werth 2 fl.
31) Ein dto. genähtes, Werth 4 fl.
32) Eine Mainzer goldreiche Haube, mit weißen silbernen Blumen und goldenen Borden, nebst rothen Bändern mit Spitzen, Werth 11 fl.
33) Eine blaue Flügelhaube mit einer Goldblume und schwarzen Bändern, Werth 2 fl.
34) Eine dto. von weißem Zeug, mit einer Goldblume, Werth 2 fl.
35) Eine Flügelhaube von weißen Taffent, mit einer Goldblume, Werth 1 fl.
36) Eine dto schwarze, mit einer Goldblume, Werth 24 kr.
37) Ein Paar blaue wollene Weibsstrümpfe, Werth 1 fl.
38) Ein Paar dto. von grauer Wolle, mit roth und braunen Zwickeln, Werth 1 fl. 15 kr.
39) Ein Paar graue wollene Mannsstrümpfe, 1 fl. 45 kr.
40) 5 Strenge weiße Perlen, Werth 35 kr.
41) Ein Paar roth seidene Handschuh, Werth 35 kr.
42) Ein Gebetbuch, Himmelsschlüssel genannt, mit Silber beschlagen, Werth 12 fl.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden demnach geziemend ersucht, auf vorverzeichnete Gegenstände genaue Spähe zu halten, und im Entdeckungsfalle eines oder des andern Gegenstandes gefällige Nachricht hieher mitzutheilen.

Volkach am 5. December 1814.

Königl. Landgericht.

Wolz.

Steiner, A. a.

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Gegen Kilian Back, ehemaliger Besitzer des Engelwirthshauses zu Obervolkach, und Ehenachfahrer des Adam Burger allda, liegen so viele Schulden vor, daß eine gerichtliche Untersuchung dessen Activ- und Passivstandes nothwendig wird; dessen sämmtliche Gläubiger werden demnach auf Montag den 9. Januar k. J. früh um 9 Uhr anher vorgeladen, um ihre rechtliche Forderungen aufnehmen zu lassen; widrigens sie damit, wenn sich das Geschäft zu einem Debitwesen eignet, späterhin nicht berücksichtiget werden.

Decretum Volkach am 29. Nov. 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar,
i. j. o.

Steiner.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Johann Friederich, Wittiber zu Gernach hat durch seinen starken Hang zum Spielen und zum Trunke seinem Hauswesen sehr großen Schaden zugefüget; man hat daher demselben einen Curator in der Person des dasigen Ortsnachbarn Michael Friederich aufgestellt, ohne dessen ausdrückliche Einwilligung er keinen gültigen Contract abschließen oder Schulden contrahiren kann. Dieß wird andurch zur Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich Tagfart zur Liquidation der Johann Friederichischen Passiven auf Freytag den 13. k. M. Januar früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nichterscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen nicht weiter berücksichtigt werden.

Volkach am 3. December 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar,
i. j. o.

Streng.

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Gegen Johann Reinhart sen. zu Gemnach ist die Ausschatzung erkannt, und einzige Edictstragfart zu Anbringung der Forderungen sammt Beweismitteln und Vorzugsrecht, Vernehmlassung und schlüßlichen Verhandlung unter Strafe des Ausschlusses von der Masse resp. mit den betreffenden Handlungen auf Dienstag den 10. l. M. Januar früh um 9 Uhr anberaumt. Sämmtliche Gläubiger des Johann Reichart haben sich hiernach zu achten.

Volkach am 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

Benkert, Actuar.

i. j. a.

Streng.

---

(3) 3. Vorladung.

Nachbemerkte zum Eintritt in den Militärdienst gerufene Militärpflichtige haben sich, wenn sie sich innerhalb der Gränzen des vormaligen Großherzogthums aufhalten, in 4 Wochen, wenn sie sich in anderen Provinzen des Königreichs befinden, in 8 Wochen, diejenigen aber, welche im Auslande sind, in einem Jahre bey dem unterzeichneten Landgerichte unter Strafe der Vermögensconfiscation zu stellen, und ihre Militärpflicht zu erfüllen.

Ochsenfurt den 6. November 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Schwarz.

Acholshausen:
Burkard Henninger.
Peter Hahner.
Nikolaus Henninger.

Eibelstadt:
Georg Röder.
Burkard Günther.
Joseph Lutz.

Eßfeld:
Johann Schnarz.
Johann Valentin Beck.

Frickenhausen:
Lorenz Bernard.
Johann Gottfried Lutz.
Johann Spitzig.
Friedrich Friedrich.

Fuchsstadt:
Jude Moses.

Giebelstadt:
Michael Durr.
Johann Friedrich Ehemann.
Elias Kistner.
Martin Thomas.
Michael Heiner.
Leopold Daniel.

Goßmannsdorf:
Leonard Schädel.
Johann Georg Geßner.
Joseph Schädel.
Georg Bischof.
Andreas Brach.
Heinrich Brach.
Johann Langhirt.
Adam Kämmerer.
Ignatz Ament.
Caspar Anton Dreiser.
Georg Martin Kämmerer.
Sebastian Treu.

Herchsheim.
Thomas Sprieser.
Stephan Helfritsch.

Hohestadt.
Sigmund Ott.
Nikolaus Staudigel.
Franz Staudigel.

Hopferstadt:
Nikolaus Peter Reuß.
Nikolaus Metzger.
Leonard Metzger.
Johann Singer.
Joseph Deppisch.
Georg Balthasar Ott.
Andreas Karl.
Adam Karl.
Simon Deppisch.

Ingolstadt:
Michael Heim.

Lindelbach:
Johann Conrad Unbehauen.
Johann Adam Unbehauen.
Andreas Schott.

Ochsenfurt:
Lorenz Schmitt.
Peter Weigand.
Johann Kolb.
Caspar Gundersdorf.
Franz Scheller.
Peter Engert.
Michael Henninger.
Friedrich Graf.

Georg Joachim.
Anton Rix.
Bernard Jbrg.
Peter Hofmann.
Joseph Graf.
Georg Karl.
Peter Rottinger.
Adam Demar.
Johann Pappenberger.
Andreas Kohlenberger.

Segnitz:

Michael Beuther.
Johann Georg Lang.
Georg Wilhelm Baumann.
Georg Andreas Pfeufer.

Sommerhausen:

Friedrich Carl Hirsch.
Johann Veit Geuther.
Georg Dauch.
Johann Georg Sonntag.
Gottlob Weber.
Herrmann Daniel Fuchs.

Sulzdorf:

Andreas Fuchs.

Winterhausen:

Johann Christoph Fuchs.
Andreas Ott.
Johann Georg Friedlein.

Zeubelrieth.

Peter Ulsamer.
Michael Ulsamer.
Andreas Flury.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Zur Ausmittlung der geeigneten Verfahrungsart gegen die Nicklaus Herbsten Wittwe zu Steinach werden derselben Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 11. Januar 1815. früh um 8 Uhr hieher vorbeschieden, unter dem Präjudize, daß die hiebey nicht erscheinenden nicht berücksichtiget werden.

Männerstadt den 15. November 1814.

Königl. Landgericht.
Kellner.

---

(2) 2. Schuldenliquidation.

Zu Liquidation der Passiven der in Gemünden verlebten Margaretha Flettnerin, Wittwe, ist Tagfart auf Mittwoch den 28. d. M. früh um 8 Uhr dahier anberaumt. Alle

diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde einige Forderung an die Verlassenschaft derselben zu machen haben, werden daher auf obige Tagfart vorgeladen, dahier alle ihre etwaigen Ansprüche gegen besagte Masse anzubringen, und durch Vorlegung ihrer Urkunden und etwaigen sonstigen Beweismittel zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß ansonst die Ausbleibenden bey der Auseinandersetzung der Margaretha Flettnerschen Verlassenschaftssache nicht berücksichtiget werden.

Sachsenheim am 2. December 1814.

Königl. Landgericht Gemünden.
Ernst, Landgerichts-Actuar.
V. l. V. d. k. L.

---

(3) 2. Vorladung.

Adam Brand von Unterschwappach, geboren zu Unterschleichach am 28. Februar 1743, ist schon über 40 Jahre abwesend, ohne einige Nachricht von sich zu zu geben, und hat nach der letzten revidirten Vormundsrechnung ein Vermögen von 228 fl. rhein. unter vormundschaftlicher Verwaltung. Da nun dessen nächste Verwandte, Johann Brand von Unterschwappach und Adam Weinig, von Scholfeld Geschwisterkinde des abwesenden Adam Brand auf Aushändigung dessen Vermögen ohne Caution antragen, so wird dieser Adam Brand oder dessen nähere Erben anmit öffentlich vorgeladen, sich binnen einem Vierteljahre dahier in Person oder durch Bevollmächtigte zu melden und gehörig auszuweisen, ansonst zu gewärtigen, daß der abwesende Adam Brand für verschollen erklärt und dessen Vermögen der implorantischen nächsten Verwandten ohne Caution ausgehändiget werde.

Sulzheim den 2. December 1814.

Königl baier. Landgericht.
Horn.

Ley.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Alle diejenigen, welche an Michel Hußlein in Obereuerheim eine rechtsbegründete Forderung aus welchem Grunde es auch seye, zu haben glauben, werden vorgeladen, an dem 10. Januar des kommenden Jahres 1815. an einem Dienstage als dem ersten Edictstage

früh um 9 Uhr ad producendum et liquidandum, den 10. Februar an einem Freytage dem zweyten Edictstage ad excipiendum, den 10. März einem Freytage dem dritten Edictstage zur schlüßlichen Replik und Duplik entweder in Person oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen, ausserdem die an dem ersten Edictstage ausgebliebene oder nicht legal bevollmächtigte Gläubiger ihrer Forderungen verlustig erkannt, die bey den übrigen Verhandlungen ausgebliebene Gläubiger hiervon ausgeschlossen seyn sollen.

Zeilitzheim den 29. November 1814.

Königl. Herrschaftsgericht des Herrn Grafen von Schönborn.

J. V. Kreß.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Barbara Wolfin, von Sailershausen, ist ohne Testament, und Leibeserben verstorben. Wer daher die Verlassenschaft aus dem Titel der Erbschaft, oder irgend ein sonstiges Recht aus was immer für einen Titel in Anspruch nimmt, hat sich damit nebst einschlagenden Beweißmitteln bey Strafe der Präclusion Montag den 16. Januar 1815. früh um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte zu melden, und darüber schlüßlich zu verhandeln.

Haßfurt den 24. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Wer an Valentin Brand zu Horhausen, nun dessen Erben irgend Forderung zu machen hat, hat solche Freytag den 20. Januar 1815. früh um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte zu liquidiren, widrigenfalls solche in Zukunft gegen jedem besonders zu klagen.

Haßfurt den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um zu ermessen, welches fernere Verfahren gegen Conrad Wagner ledig in Westheim einzuschlagen ist, werden andurch sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen und eventualiter zur Ausführung ihres Vorrechtes auf Donnerstag den 23. Februar 1815. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihrer Forderung resp. dem etwaigen Vorrechte anher vorgeladen.

Haßfurt den 7. December 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Michael Schäfer in Gädheim hat sich für Gantmäßig erklärt. Wer daher aus was immer für einen Rechtstitel Forderung an demselben zu machen hat, muß solche entweder persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten Mittwoch den 15. Februar 1815. früh um 9 Uhr als einzigen Edictstage unter Angabe seiner Beweißmittel bey Strafe der Präclusion dahier schlüßlich verhandeln.

Ferner werden Dienstag den 21. Februar 1815. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Gädheim das Wohn aus und verschiedene Grundstücke des Gantirers versteichen.

Haßfurt den 7. December 1814.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittlung der geeigneten Verfahrungsart gegen Georg Dechants Wittwe dahier werden deren Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen unterm Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung der Ausbleibenden auf Mittwoch den 21. December Mittag um 2 Uhr hieher vorgeladen.

Neustadt den 24. November 1815.

Königl. Landgericht.

Werner.

Hermann, A.s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Zu Folge höchster Weisung königl. Landesdirection, werden bey unterzeichnetem Rentamte auf Freytag den 23. l. M. Vormittags um 9 Uhr

100 Malter Weitzen,
400 — Korn,
450 — Gersten,

650 Malter Gemang,
50 — Haber,
25 — Erbsen,
15 — Linsen,
20 — Aefterig, sämmtlich würzburger Gemäßes,
30 Schober Weitzenstroh,
80 — Kornstroh,
180 — Futterstroh,
15 — Werrstroh,
100 Körbe Spreu und
100 — Ueberkehr.

wovon 26 Malter Korn und
14 Malter Haber zu Hollstadt,
100 Malter Gersten,
100 — Gemang,
5 — Erbsen,
5 — Linsen,
10 — Aefterig,
100 Schober Futterstroh,
50 Körbe Spreu und
50 — Ueberkehr zu Unsleben,

die übrigen Naturalien aber zu Neustadt liegen, öffentlich versteigert, und den Meistbietenden salva ratificatione zugeschlagen, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt am 7. December 1814.

Königl. Rentamt.
Schubert.

---

(3) 3. Versteigerung.

Mit höchster Genehmigung werden Donnerstag am 29. d. M. Vormittags 10 Uhr bey unterfertigter Stelle parthienweise versteigert:

gegen 50 Malter Weitzen,
400 — Korn,
100 — Haber,
280 — Gerste,
300 — Gemang,

welches den Kaufsliebhabern zur Nachricht dienet.

Poppenlauer den 8. December 1814.

Königl. Rentamt.
Ehlen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um das einzuleitende rechtliche Verfahren gegen Peter Münch zu Stadtschwarzach beurtheilen zu können, hat man zur Aufnahme dessen Schuldenstandes Tagfart auf Freytag den 30. December l. J. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Gläubiger des Peter Münch ihre Forderungen um so gewisser anzubringen haben, als die Nichterscheinenden den ihnen dadurch zugehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben, wenn sich etwa dieses Geschäft zu einer Debitsache eignen sollte.

Dettelbach am 1. December 1814.

Königl. Landgericht.
Seubert, h. o. l.
Rettmann, A. s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Auf Antrag der Erben der verlebten Eva Schleretin, Wittwe, von Kissingen, wird derselben Wohnhaus am Montag den 26. December l. J. Nachmittag um 3 Uhr auf dem dahiesigen Rathhause dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen.

Dieses Wohnhaus liegt vor dem Thore des Städtchens Kissingen, nächst am Kuhrhause, ist zweystöckig und nebst den zur Bäckerey nöthigen Geräthschaften zur Heckenwirthschaft vorzüglich gut eingerichtet, und deswegen sowohl als auch wegen der Lage selbst ein vortreffliches Nahrungshaus, neben dem Hause am Kurgarten stehet ein Nebengebäude, worin unten geräumige Stallungen, oben aber 3 Wohnzimmer angebracht sind.

Auf diesem Hause haften 7 1/2 Pfenn. Schatzung, 22 1/2 Pfenn. Beet, 15 Pfenn. Zins, dann 10 Pfenn. fränk. beständiger Grundzins, ist aber handlohn frey; welches anmit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Kissingen den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.
G. F. Conrad.
Reyer, A. s.

---

(3) 3. Bekanntmachung.

Das in der Johann Müllerischen Ausschatzungssache zu Mädesheim erlassene Prioritäts-Urtheil ist unter dem heutigen öffentlich affigirt wurden.

Arnstein den 30. November 1814.

Königl. Landgericht.
F. Keller.

Mees.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Dienstag. Nro. 33. 20. December 1814.

Amtliche Artikel.

Verordnung.

(Den Eintritt in die Großjährigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 9. dieses Monats allergnädigst zu bestimmen geruht, daß auch in dem Großherzogthume Würzburg über den Eintritt der Großjährigkeit dasselbe Gesetz volle Kraft und Wirkung haben soll, durch welches bereits in den übrigen Provinzen des Königreichs in diesem Puncte die Gleichförmigkeit hergestellt worden ist.

In diesem — in dem königlich baierischen Regierungsblatte vom Jahre 1813 Seite 1337 enthaltenen — allerhöchsten Gesetze ist bestimmt:

„daß jeder baierische Unterthan, ohne „Unterschied des Standes oder Geschlechts, „nach zurückgelegtem Ein und Zwanzig„sten Jahre seines Alters in die Groß„jährigkeit eintreten, und alle entgegen„stehende Gesetze, Gewohnheiten und „Statuten aufgehoben seyen."

Diese allerhöchste Bestimmung wird daher zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 19. December 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs v. Hennebrith.

Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Stiftungen außer Landes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Seine Königliche Majestät haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 9ten December dieses Jahrs allergnädigst zu befehlen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 9ten Februar 1787, das Verbot der Stiftungen außer Landes betreffend, auch für das Großherzogthum Würzburg vollkommen verbindende Kraft haben soll. In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls werden demnach folgende Bestimmungen mit Bezug auf die erwähnte allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Nachachtung als verbindende Normen bekannt gemacht;

1) Ueber alle außer Landes gehende Legate und fromme Stiftungen, sie mögen per actus inter vivos vel mortis causa gemacht werden, soll die allerhöchstlandesherrliche Bewilligung eingeholt werden. Sollte sich aber

2) Jemand beygehen lassen, per actum inter vivos eine fromme Stiftung ohne höchstlandesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes zu machen, so soll nicht nur allein das außer Landes zu verschicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwo vindizirt werden kann, in commissum verfallen seyn, sondern auch ein solch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli bestraft werden; Würde aber

3) das Vermächtniß per dispositionem mortis causa ohne landesherrliche Genehmigung geschehen, so soll selbes als null und nichtig angesehen werden. Sucht Jemand

4) die landesherrliche Bewilligung nach, so soll ihm vorzüglich obliegen, jederzeit von der Landes- und Orts-Obrigkeit, wohin er die fromme Stiftung zu machen denkt, reversales de observando reciproco beyzubringen.

5) Versteht sich von selbst, daß solche durch die landesherrliche Bewilligung erst geltend werdende Vermächtnisse der gehörigen Nachsteuer, Erbsteuer, und den sonst gewöhnlichen Abzügen unterworfen sind.

Würzburg den 16ten December 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs:

v. Hennebrith.

Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Die Anstellung des Rentamtmanns Stadler als Verwalter der Domus-Emeritorum Stiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

In Folge einer allerhöchsten Entschließung ist der Rentamtmann Gottfried Stadler mit der Verwaltung der Domus-Emeritorum Stiftung beauftragt worden, welches denjenigen, die Zahlung an diese Stiftung zu leisten, oder etwas aus derselben zu beziehen haben, zu ihrem Benehmen andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg am 16. December 1814.

Königl. Landesdirection.

Freyh. v. Werneck.

Klinger.

Lommel.

Versteigerung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Am Donnerstage den 22sten dieses Monathes, Vormittags gegen 11 Uhr werden bey dem königlichen Hofgerichte vier gräflich von Pöttingischen Obligationen sub Nris 63, 96, 126 und 155 öffentlich versteigert und an den Meistbiethenden gegen gleich bare Zahlung abgegeben; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Decretum Würzburg am 12. des Dezember 1814.

Königl. Hofgericht.

H. v. Hess.

Häfel.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Der Bürger Barthel Küchenmeister dahier will die ihm zugehörigen Güter an seine Kinder abtreten. Wer immer an denselben eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche bey unterfertigter Stelle Dienstag den 10. Januar 1815. Vormittags 10 Uhr als an der hiezu anberaumten Tagfart anzuzeigen und zu liquidiren, widrigenfalls er bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtiget wird, und etwaigen Schaden sich beyzumessen hat.

Decretum Würzburg den 12. December 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.

Wilhelm,

Mohrenhofen.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, ob gegen den Webermeister Friedrich Gündermann dahier mit der Ausschatzung oder Execution fürzufahren sey, wird zur Aufnahme sämmtlicher Forderungen Tagfart auf Donnerstag den 5. Jänner 1815 Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher dessen sämmtliche Gläu-

biger unter Strafe des Ausschlusses von dieser Masse zu erscheinen haben.

Würzburg den 12. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

Würzburger Brodtaxe und Gewicht vom 19. December 1814.

	lb.	Lth.	Qt.
Ein Laib Roggenbrodes für 14 Kr. muß wiegen = = =	7	12	—
Ein Laib Roggenbrodes für 7 Kr. muß wiegen = = =	3	22	
Ein Laib Roggenbrodes für 3 Kr. muß wiegen = = =	1	18	2¼
Eine Wage weißen Brodes für 13½ Kr. = = = = = =	3	22	—
Ein Kümmelbrod für 6¾ Kr.	1	27	—
Ein ditto = für 6 Kr.	1	20	1¾
Ein ditto = für 3 Kr.	—	26	1
Ein ditto = für 2 Kr.	—	17	2
Ein Paar Semmeln für 1 Kr.	—	8	3
Eine Semmel für = ½ Kr.	—	4	1½
Ein Dickweck für 2 Kr.	—	17	2
Ein ditto für 1 Kr.	—	8	3

Königl. Polizeydirection dahier.

Gessert.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu Würzburg am 17. Dec. 1814.

Im höchsten Preis:

Weitzen, 78 Malter, das Malter 10 fl. 25 kr.
Korn, 29 — — — — 7 fl. 20 kr.
Haber, 15 — — — — 8 fl. 15 kr.

Im mittlern Preis:

Weitzen, 869 Malter, das Malter 9 fl. 46 kr.
Korn, 243 — — — — 7 fl. 3 kr.
Haber, 84 — — — — 7 fl. 58 kr.

Im tiefsten Preis:

Weitzen, 14 Malter, das Malter 8 fl. 50 kr.
Korn, 14 — — — — 6 fl. 45 kr.
Haber, 1 — — — — 7 fl. 20 kr.

Summe aller verkauften Früchte 1327 Malter, als: 961 Malter Weitzen, 266 Malter Korn, 100 Malter Haber.

Königliche Polizeydirection.

Gessert, Polizeydirector.

Ochsenfurter Wochenmarkt, den 13. December 1814.

Ein Malter Weitzen . . . . 9 fl. 45 kr.
Ein Malter Korn . . . . . 7 fl. — kr.
Ein Malter Haber . . . . . 5 fl. 30 kr.

J. M. Berg, Fruchtmarktmeister.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Ruppert Ringelmann von Versbach hat darauf angetragen, zur Tilgung seiner Schulden mehrere ihm gehörige Grundstücke zu verstreichen; es sollen daher alle seine Gläubiger ihre Forderungen am Donnerstage den 19. Januar 1815. früh um 9 Uhr gehörig dahier anbringen und liquidiren, widrigens sie späterhin bey Beendigung dieser Debitsache nicht berücksichtigt werden.

Decretum Würzburg den 15. December 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um die Verlassenschaft der Wittib von Johann Benz zu Versbach berichtigen zu können, ist es nothwendig, ihren Schuldenstand zu constatiren; wer sonach beregte Masse aus was immer für einem Grunde in Anspruch nehmen kann, soll seine Forderung am Donnerstage den 26. Januar 1815. früh um 9 Uhr geziemend dahier geltend machen, widrigens späterhin auf ihn keine Rücksicht genommen wird.

Decretum Würzburg den 15. December 1814.

Königl. Landgericht d. d. M.

Jäger.

Wagner, Actuar.

---

(2) 2. Bekanntmachung.

Donnerstag den 22. d. M. früh um 8 Uhr wird das Recht der Ausübung der öffentlichen Tanzmusik in den sämmtlichen Ortschaften des unterzeichneten königl. Rentamtes mit dem 1. Januar künftigen Jahrs anfangend auf 3 Jahre unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung öffentlich verpachtet.

Dieses bringt zur allgemeinen Kenntniß.

Würzburg den 7. December 1814.

Königl. Rentamt j. d. M.

Pfretzschner.

(3) 1. Versteigerung und Gläubiger Vorladung.

Das zur Hinterlassenschaft der Adam Deckelmanns Wittib zu Gerolzhofen gehörige Vermögen an

a) einem Wohnhäußlein in der Schuhgasse und
b) anderthalbviertel Acker Artfeld bey Lindelach; dann
c) eine Schuhmacherwerkstatt sammt Handwerkszeug und
d) unterschiedliche sämmtliche Hausmobilien; werden

Donnerstag den 12. Januar k. J. in der Adam Deckelmännischen Behausung verstrichen, und an die Meistbietenden abgegeben.

Gleich nach Beendigung des Strichs wird zur Aufnahme der Hinterlassenschaftsschulden geschritten; daher diejenigen, welche an gedachter Masse etwas zu fordern haben sich um so gewisser zu melden haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne Weitern berichtiget, und an die Interessenten ausgehändiget werden wird.

Nachrichtlich Gerolzhofen den 7. December 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.

---

(3) 1. Gläubigervorladung und Versteigerung.

Zum Behufe der von dem Ortsnachbar Philipp Pfaff zu Frankenwinnheim mit seinen Kindern dermal vorzunehmenden Grundtheilung wird das zur Theilungsmasse gehörige

A. Grundvermögen:

a) an einem Wohnhaus mit Hofrieth, Scheuer und Gärtchen, dann eingehöriger 33ter Hube, zu 40 anderthalb Viertel Morgen Artfeld und 3 3/4 Morgen Wiesen und zwar letztere in höchsten Ortsbewilligten einzelnen Parzellen,
b) an 3 1/2 Morgen eigenen Artfeld am Roth, und
c) an 3/4 Morgen Weinberg am Mittelberg

Montag den 9. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Frankenwinnheim unter den bey der Strichstagfart vorgelegt werdenden nähern Beschreibungen und Bedingnissen; dann das vorhandene

B. Mobilarvermögen:

a) an mehreren Stücken Vieh, und dem Bauereygeschirr,
b) an Getreide, Stroh und Fütterung,
c) an Bettwaar und weißem Zeug,
d) an Kupfer, Messing und Zinn,
e) an Eisen, Blech und Wassengeschirr, und
f) an Schreiner- Büttner- und sonstigen Holzwaaren

Dienstag den 10. Januar k. J. und folgenden Tagen in dem Theilungshause zu Frankenwinnheim jedesmal Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr verstrichen und den Meistbietenden zugeschlagen.

Zur Aufnahme und Liquidation der etwa vorhandenen Passiven wird Termin auf Freytag den 13. Januar k. J. hiermit anberaumt, an welchem Tage demnach Vormittags um 9 Uhr diejenigen, welche an der obberührten Theilungsmasse eine Forderung zu machen haben, in der Pfaffischen Behausung zu Frankenwinnheim sich einzufinden und ihre Forderungen um so gewisser anzuzeigen und nöthigenfalls zu liquidiren haben; als ansonst ohne deren Berücksichtigung die vorwürfige Theilungssache auseinandergesetzt werden wird.

Gerolzhofen den 10. December 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.

---

(3) 1. Schuldenliquidation.

Zur Berichtigung der Hinterlassenschaft des Georg Heß zu Grettstadt wird eine genaue Kenntniß des Passivstandes nothwendig.

Es werden deswegen alle jene, welche eine Forderung aus was immer für einen rechtlichen Grunde an Georg Heß zu machen haben, auf Donnerstag den 29. December früh um halb 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen anzubringen, und gehörig zu liquidiren, ansonst zu gewärtigen, daß sie bey Beendigung des Theilungsgeschäftes nicht weiter berücksichtiget werden.

Sulzheim den 9. December 1814.

Königl. baier. Landgericht.
Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 1. Versteigerung.

Auf Uebereinkunft und Antrag sämmtlicher Gläubiger des Johann Scholl zu Ober-

spiesheim sollen die zu dessen Concursmasse gehörigen unbeweglichen Realitäten nochmals unter sehr günstigen Bedingungen und mit Fristenzahlungen zum öffentlichen Striche aufgelegt werden, so daß, je nachdem sich Liebhaber einfinden, die geschlossenen Huben im Ganzen oder vereinzelt verstrichen werden können.

Das Grundvermögen bestehet:

1) In einem geräumigen Wohnhause mit Hofrieth, Scheuer und Nebengebäuden, Garten, Gemeinde- und Schäfereyrecht, wozu ein Beutlein Feld zum Götzenhof von 25 3/4 Morgen 14 3/4 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen Wiesen gehört.
2) Einem geschlossenen Beutlein Feld zum Götzenhofe von gleicher Größe.
3) Einem geschlossenen Beutlein Feld ebenfalls zum Götzenhofe, von 28 viertehalbviertel Morgen 19 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen 5 Ruthen Wiesen.
4) Aus mehreren Morgen einzelnen freyen Aeckern und Wiesen.

Der Aufstrich dieser Grundstücke wird Montag den 2. Januar 1815. früh um halb 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Oberspiesheim vorgenommen, und im Falle der Strich an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, den 3. Januar fortgesetzt.

Die nähern Bedingungen werden vor dem Striche eröffnet.

Sulzheim den 9. December 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn.

Ley, Actuar.

---

(3) 1. Versteigerung.

Nach allbereits geendigter Versteigerung sämmtlicher in dem königl. Spitalgebäude zu Oberzell vorhanden gewesener Montourstücke, Bettfourniturn und Weißzeug, wird also der allerhöchsten Weisung königl. Landesdirection resp. Kriegsseparats gemäß mit der weitern Versteigerung der Eisen- Blech- Kupfer- und Holzwaaren fortgefahren, und Freytag den 23. d. M. aber bloß nachstehende Gegenstände, als:

57 Stück runde eiserne Oefen,
77 Stück blecherne Windöfen, dann allbereits
587 Schuh bleyerne Brunnen-Rohre,

zum öffentlichen Striche ausgesetzt, und Stückweiß dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung hingelassen.

Königl. Spitalverwaltung Oberzell.

Mertern.

Versteigerung.

Künftigen Freytag den 23. dieses Monats früh um 9 Uhr sollen bey dahiesigem königl. Rentamte

160 Malter 6 Metzen Gersten, würzburger Gemäßes, wovon
138 Malter 4 Metzen auserlesener Qualität zu Grafenrheinfeld,
2 Malter 2 Metzen in Schweinfurt,
20 Malter zu Hirschfeld aufgespeichert sind,

in öffentlichen Striche vorbehaltlich höchster Begnehmigung verkauft werden.

Schweinfurt den 14. December 1814.

Königl. Rentamt.

Thomann.

---

(2) 1. Versteigerung.

Dienstag den 3. Januar 1815. früh um 9 Uhr werden im Amthause dahier beyläufig 135 Malter Korn hammelburger Gemäß durch öffentlichen Strich Parthienweise salva ratificatione verkauft, und hierzu die Strichslustigen höflichst eingeladen.

Wolfsmünster den 14. December 1814.

Königl. Jul. Spit. Rentamt.

Bohlig.

---

(3) 1. Versteigerung.

Auf Freytag den 30. dieses Monats Vormittags nach 9 Uhr werden bey dem königl. Rentamte Königshofen in geringen Abtheilungen versteigert, und mit Vorbehalt höchster Genehmigung zugeschlagen werden:

290 Scheffel S. M. Weitzen,
860 Scheffel Korn,
382 Scheffel Gerste,
440 Scheffel Haber,
52 Scheffel Erbsen, und
17 3/4 Schock Rockenstroh,

wobey bemerkt wird, daß diese Früchte theils

auf dem Sulzfelder, theils auf dem Königshöfer Speicher liegen.

Königshofen am 17. December 1814.

Königl. Rentamt daselbst.

Eschenbach.

Versteigerung.

Auf allerhöchste Weisung werden bis Dienstag den 27. d. M. bey dem hiesigen Rentamte früh um 9 Uhr

50 Malter Weitzen,
200 — Korn,
190 — Gersten,
100 — Haber,
7 — Schottenfrüchte,
11 — Aefterich, dann
60 bis 70 Centner Heu, und bis
100 Geschock langen und Futterstrohes

in schicklichen Abtheilungen salva ratificatione zum Striche aufgelegt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Haßfurt den 15. December 1814.

Königl. Rentamt.

Lotz.

---

(3) 1. Versteigerung.

Dienstag den 27. dieses früh um 9 Uhr werden bey unterfertigter Stelle

50 Malter Weitzen,
200 Malter Korn und
100 Malter Haber,

sämmtl. Würzb. Gemäß, öffentlich salva ratificatione versteigert, welches den Strichsliebhabern andurch bekannt gemacht wird.

Karlstadt am 15. December 1814.

Königl. Rentamt.

Bauer.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Die Hypothekenbücher der zum königl. baier. gräflich Voit von Rieneckischen-Amte zu Traustadt gehörigen Ortschaften befinden sich nicht in dem die Sigelung des Patrimonialgerichtes sichernden Zustande, und es sollen für sämmtliche Amtsortschaften, als Traustadt, Fatschenbrunn mit Hohenwarth und Hummelmarter, so wie Geußfeld neue Hypothekenbücher gefertigt werden. Um nun die zuverläßige Kenntniß zu erhalten, ob und welche Immobilarstücke in den vorgenannten Ortschaften und deren Flurmarkungen verpfändet sind, haben alle, welche eine specielle Hypotheke, einen Generalarrest, ein pign. praet. oder was immer für ein Recht, das einen Anspruch auf das Grundeigenthum dieser Ortschaften und Markungen begründet, zu haben glauben, ihr Ansprüche binnen 2Monaten vom Tage dieser Ausfertigung angerechnet, unter Vorzeigung der Originalurkunden, und Ueberreichung einer von dem Patrimonialgerichte selbst zu beglaubigenden Abschrift bey unterfertigter Stelle unter dem Rechtsnachtheil nachzuweisen, daß nach Verlauf dieser Frist die hypothekarischen Rechte für verloren erklärt, und hierauf nicht die geringste Rücksicht mehr gemacht werden solle.

Traustadt den 2. December 1814.

Königl. baier. gräflich Voit v. Rieneckisches Patrimonial-Gericht

Walter.

Sell.

---

(3) 1. Vorladung.

Conrad Hofmann, von Schernau gebürtig, gieng im Jahre 1777. als gemeiner Soldat, unter dem vormals markgräfl. anspachischen Truppencorps nach Nordamerika. Seit einem de dato den 6. December 1779. geschriebenen Brief an seine Geschwister in Schernau gab derselbe keine weitere Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt. Da nun die Geschwistrige als nächste Anverwandte darauf angetragen haben, ihnen das unter Curatel stehende Vermögen des über 25 Jahre abwesenden Bruders ohne Caution verabfolgen zu lassen, als wird Conrad Hofmann oder dessen allenfallsige Erben in Kraft dieses andurch vorgeladen, binnen 9 Monaten bey unterzeichneter Stelle sich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dem Antrage gemäß an die nächsten bekannten Intestaterben verabfolgt werden wird.

Dettelbach am 10. December 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 1. Edictal-Vorladung.

Wer an den Nachlaß des zu Mainbernheim ohne Kinder verstorbenen Revierförsters Franz Schmiedtsiehler Erbschaftsansprüche,

oder sonst eine rechtliche Forderung machen zu können glaubt, hat solche Freytag den 27. Januar k. J. früh um 9 Uhr bey dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, indem auf die Ausbleibende keine Rücksicht weiter genommen, sondern die Nachlaßmasse, in soweit solche hinreicht, unter die Gläubiger des Verstorbenen, wozu namentlich dessen Wittwe gehöret, rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden wird.

Steft den 7. December 1814.

Königl. Landgericht.

Stöhr.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Die Ziegelhütte zu Holzhausen, Landgerichts Mainberg, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder auf 3 oder 6 Jahre zu vermiethen; sie enthält in sich, ein wohl eingerichtetes Wohnhaus, die Ziegelhütte mit allen dazu bequemlichen Einrichtungen nebst einer Holzhalle, eine eigene Leimgrube, hinlängliche Steine auf der Mariung, die ausnehmend guten Kalk auswerfen, und einen starken Abgang, 2 Morgen Baumgarten an der Ziegelhütte, etwas wenige Abgaben, welche bey der Strichstagfart eröffnet werden. Wenn angenehme Gebote gelegt werden, so kann an dem Kaufschilling 200 fl. rhn. angegeben werden, der übrige Rest kann 100 fl. weiße nebst landläufigen Zinsen abgetragen werden. Auswärtige Strichsliebhaber haben sich mit guten Zeugnissen ihrer Zahlungsfähigkeit und Aufführung auszuweisen; dieselbe soll auf Sonntag den 15. Januar 1815. im Wirthshause zu Holzhausen dem öffentlichen Striche aufgelegt werden.

Martin Kuhn, in Holzhausen.

2) Es ist ein Garten ganz nahe an der Stadt mit den besten Sorten Obstbäumen, worin auch ein Morgen Weinberg befindlich, dann ein Morgen Kleefeld daran stoßend, sogleich zu verkaufen oder zu verlehnen, worauf die Hälfte als Capital stehen bleiben kann, bey dem Gärtner Nicklaus Winkler in der Semmelsgasse Nro. 147. ist das Nähere zu erfahren.

3) Die Strifflerischen Erben sind gesonnen ihr im 3. District Nro. 119. liegendes Wohnhaus den 27. December dieses Jahrs dem öffentlichen Striche im Hause selbst auszusetzen, und wenn ein annehmliches Gebot fällt, soll solches auch sogleich zugeschlagen werden.

4) Bey Handelsmann Claude Gavard Starck dahier sind unter andern Waaren auch Kinderspielsachen und schöne in Oel gemahlte Wiegenpferde, wie auch Spielmarken und Spieltäschchen mit 4 in Seide garnirten Einsetzdöschen, dann sehr gutes wohlriechendes Rasierpulver, und Reiseflaschen in Leder sowie in Holz geflochten, zu haben.

5) Bey Handelsmann Schönecker et Ringelmann in der Eichhorngasse sind nebst seinen schon angezeigten Schreibmaterialien und Siegellack die ächte carmin Dinte, ganz feiner schwarze Tusch, Zeichen-Kreide, Zeichen-Kohlen, feiner venetianischer Terpentin, ganz feiner Schellack, Zinnober, neue Strickmuster, Neujahrswünsche, Gesellschaftsspiel, Stammblätter in billigsten Preißen zu haben.

6) Unter allen Erfindungen neuerer Zeit, die man zur Abhelfung täglicher Bedürfnisse machte, ist unstreitig keine zweckmäßiger und vortheilhafter als jene der chemischen Feuerzeuge nach der verbesserten Methode des Herrn Dr. Wagenmann in Berlin, der sogenannten Euprions: diese nemlich enthalten weder Phosphor noch Vitriolöl, und sind also auf keine Weise gefährlich. Sie sind sehr bequem, und erzeugen durch einen einzigen Stoß mit einem Zündhölzchen Feuer. Bey vorschriftsmäßigem Gebrauch reicht ein solches Feuerzeug auf ein ganzes Jahr, und kann dann, wenn der Zündstoff verbraucht ist, mit geringen Kosten wieder für ein Jahr hergestellt werden. Vorzüglich sind diese Feuerzeuge für jede Schreibstube zu empfehlen.

Eine Auswahl derselben, von den verschiedensten Formen, als Etuis, Bücher ꝛc. sämmtlich sehr geschmackvoll gearbeitet, findet man bey mir, und da ich solche unmittelbar von dem Herrn Erfinder selbst beziehe, so kann ich die Aechtheit derselben verbürgen.

Schweinfurt im December 1814.

Georg Andreas Fischer,
in der Brückengasse Nro. 88.

7) Gabriel König, Kleidermacher aus Paris, Nro. 411 auf dem grünen Markt da-

3) Philipp Franz Bevern, Canditor und Entrepreneur im Theatergebäude, benachrichtiget achtungsvoll eine hohe Noblesse und verehrungswürdiges Publicum, daß er seinen Laden auf der Domgasse im vormaligen Barazischen Hause verlassen und dagegen einen andern im Mohrischen nächst der Handlung des Herrn Peter Bolzano beziehe. Er hat keine Kosten gescheut, das Local zur Ehre des Publicums und der Kunst seines Faches angemessen und passend einzurichten. Sein Bestreben wird immer seyn, sich die Zufriedenheit jedes hohen Gönners und Freundes der ihn beehrt, zu erhalten, und zwar sowohl durch beste Waare als billigste Preiße. Er empfiehlt sich gehorsamst mit einem Vorrath der schönsten und mannichfaltigsten Kunstarbeiten der Canditorey die vorzüglichst für die bevorstehende Weihnachts- und Neujahrszeit bestimmt sind, woran weder Fleiß noch Kosten gespart wurde, und dennoch zu den annehmlichsten Preisen abgegeben werden. Alle Sorten von Confituren, eingemachte Früchten, Säfte, Marmeladen und Früchtesulzen sowohl als andere Waaren der Canditorey empfiehlt er zur gütigen Einsicht der besten Bearbeitung. Jede Bestellung in seinem Fache wird er mit äußerster Pünktlichkeit ausführen. Nach Belieben können Bestellungen in seinem Laden oder im untern Stocke des Theatergebäudes in Nro. 1. angegeben werden. Der Laden wird Donnerstags den 28. dieses zum ersten Male eröffnet. Einem zahlreichen Besuche sieht er hoffnungsvoll entgegen.

Würzburg den 21. December 1814.

4) Mit allerhöchster Bewilligung wird Dulon, der so allgemein bekannte blinde Flötenspieler die Ehre haben. Sonntag den 25. dieses, als den ersten Weihnachtsfeyertag, im Saale des Musik-Instituts ein Concert zu geben. Der Eintritts-Preis ist 48 kr. Der Anfang des Concerts ist um 6 Uhr.

4) Ein Mann von den besten Jahren, der die Rechte dahier studirt, und auswärts, in mehreren soliden Geschäften mit Beyfall gedient hat, bietet dem verehrlichen Publikum seine Dienste in Justiz- und Oekonomie-, sowie in andern ähnlichen Geschäften an. Näheres beliebe man über ihn im Intelligenzcomtoir zu erholen.

6) Ein junger Mensch, aus dem Mainkreise, wünscht in einer soliden Handlung als Lehrling einzutreten. Näheres im Intelligenzcomtoir.

7) Ich habe die Ehre einem verehrungswürdigen Publicum gehorsamst anzuzeigen, daß ich bis kommenden Montag den 26. December und dann den 1. Januar 1815. einen Bürgerball nebst Soupée, Couvert à 36 kr. geben werde. Das Soupée nimmt präcis halb 7 Uhr seinen Anfang, wozu ich um gefällige Namensunterzeichnung gehorsamst bitte, um die gewisse Zahl der zu besetzenden Couverts besorgen zu können. Der Ball fängt um 6 Uhr an, die Befriedigung der Musik bleibt den Tanzlustigen überlassen.

M. Grebner,
im Gasthaus zum Pfauen.

8) Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, das bey ihm am zweyten Weinachtsfeyertage Casino ist. Er bittet von den theilnehmenden Ständen um zahlreichen Zuspruch.

Himmelstein.

9) Wer einen Pfandamtsschein von mehreren Gulden verloren hat, kann denselben bey Georg Klopf, Rector in Neumünster wieder erhalten.

10) Nächsten Samstag oder Sonntag am 25. d. M. geht eine Chaise nach Neustadt, wozu Mitreisende gesucht werden. Das Nähere ist bey Lehnkutscher Hilpert zu erfragen.

11) Franz Ullrich, Lehnkutscher, wohnhaft im Präsenzhof, hinter der Mariacapelle auf dem Markt, fährt Freytag als den 23. December mit einer leeren Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

(Nebst einem Anhange.)

Anhang

zu Nro. 34.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Versteigerung.

Samstag am 31. d. M. Vormittags um 10 Uhr wird der von Johann Schäfflein zu Versbach, aus der Gantmasse des Georg Finger allda verstrichene halbe Morgen Weinberg im Guckuloche, zwischen Georg Schmitt und Lorenz Ringelmann worauf keine Abgaben bekannt sind, auf Requisition des k. Landgerichts d. d. M. in vim executionis dem öffentlichen Striche ferner ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichslustigen andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg den 5. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Freytags am 30. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden die zum Nachlasse der Margaretha Reißers Wittwe gehörige nachbenannte Realitäten in dem Gasthause zum Eichhorn dem ersten öffentlichen Striche ausgesetzet, als:

a) 3 Morgen Artfeld im Grombühl zwischen dem gemeinen Weg und Hrn. Vicariats-Rath Goldbach, von welchem 2 Pfen. fränk. von 2 Morgen als Grundzins und 1 7/8 Eimer Weingült von 1 1/2 Morgen an das königl. Stadtrentamt mit der Handlohnspflicht zu entrichten sind,

b) 3 Morgen dto. nun Kleefeld am Faulenberg, welche zehentbar sind,

c) 1 Morgen daselbst gleichfalls zehentbar,

d) 16 Morgen Artfeld mit Bäumen besetzet im Kaltengrunde, welche handlohn- und zehentbar sind,

e) 5 Morgen Artfeld im Kornacherberg, welche gleichfalls zehentbar sind,

f) 12 Morgen Artfeld in der äußeren Trenk, wovon 7 1/2 Morgen dem Gotteshause zu St. Peter handlohnbar sind,

g) 4 Morgen Weinberg an der Lehnleiten, wovon 1 3/4 Morgen dem Franciscanerkloster zu Lehen gehet, und auf 1 3/4 Morgen 8 Pfenn. fränk. Grundzins jährlich haften,

h) 6 1/2 Morgen Artfeld im Gelenk zwischen Johann Stümmer und Anton Nörber, dem gemeinen Wege und Bürgerspital, wovon 1 Pfund 3 1/2 Pfenn. fränk. für 1/2 Pfund Wachs von einem Morgen, dann 4 6/8 Eimer Weinzins von 4 3/4 Morgen an das königl. Stadtrentamt zu entrichten sind,

i) 2 Morgen Kleefeld in der Haut, welche zehntbar, endlich

k) 5 3/4 Morgen Artfeld im Seelberg zwischen dem gemeinen Güterpfad und Kärner Philipp Vogt, dann gemeinem Wege, welche dem königl. Stadtrentamte mit 1 Pfund 3 1/2 Pfenn. fränk. für 1/2 Pfund Wachs von einem Morgen, dann 3 Pfund 6 Pfenn. fränk. für 8 Pfund Unschlitt von einem Morgen, endlich mit 3 Eimer Weinzins von 3 Morgen zu Lehen gehen,

dann Freytags den 6. Monat Januar 1815. dem zweyten, endlich Samstags den 21. des nämlichen dem dritten öffentlichen Striche jederzeit Nachmittags um 2 Uhr ausgesetzet, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtlichen Genehmigung zugeschlagen, wovon sämmtliche Strichslustige in Kenntniß gesetzet werden.

Würzburg den 12. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

(3) 2. Versteigerung.

Samstag am 14. k. M. Jänners 1815 wird auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes das dem Büttnermeister Anton Günther zugehörige im 4. Distr. Nro. 194 gehörige Wohnhaus dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg am 14. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Auf Antrag des Caspar Ziegler zu Halsheim wird zur Aufnahme der Schulden desselben Tagfart auf Mittwoch den 18. Jänn. 1815 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß die nicht erscheinenden Gläubiger bey Ausmittlung des einzuschlagenden Verfahrens nicht werden berücksichtigt werden.

Arnstein den 29. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Versteigerung.

Das den Erben des verlebten Bäckermeisters Georg Reuser dahier zuständige Wohn- und Backhaus vor dem Heugrumbacher Thore nächst der Brücke Nro. 256 mit Hornviehstall Scheuer und geräumigen Hof, worauf in Simplo 4 7/8 Pfenn. Schatzung nebst 24 1/2 kr. Grundzins haften, wird Dienstag am 27. dieses früh um 10 Uhr dahier zum öffentlichen Striche gebracht, und unter dem bey der Tagfart bekannt gemacht werdenden Bedingungen den Meistbietenden hingeschlagen.

Arnstein den 1. December 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, ob gegen Johann Samson zu Gänheim im Wege der Hülfsvollstreckung vorzufahren, oder ob gegen ihn der Concursproceß zu erkennen sey, wird zur Aufnahme der Schulden Tagfart auf Mittwoch den 28. December 1814 früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß auf die nicht erschienenen Gläubiger bey Ausmittlung des einzuschlagenden Verfahrens keine Rücksicht werde gemacht werden.

Bey der nämlichen Tagfart haben sich die Gläubiger über die von Johann Samson gestellt werdenden Anträge und gemacht werdenden Zahlungsvorschläge zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile, daß widrigenfalls nach dem Beschlusse der Stimmenmehrheit der Erschienenen werde fürgefahren werden.

Arnstein den 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller.

Mees.

---

(3) 2. Versteigerung.

Donnerstag den 29. k. M. December früh um 9 Uhr, wird auf dem Gemeindehause zu Marksteinach die Georg Teutscherische Mahlmühle mit zwey Mahlgängen und nöthigen Mühlgeräthen, einem Wohnhause, Scheuer, Holzhalle, Schweinstall, Bau- und Küchengarten, und hierzu gehörigen 3 Morgen Wiesen und Krautfeld, dann dessen übriges Grundvermögen, bestehend in Artfeld, Wiesen und Weinbergen, wovon das Verzeichniß ständlich am Landgerichte eingesehen werden kann, im Wege der Hülfsvollstreckung öffentlich unter denen beym Aufstriche bekannt zu machenden Bedingnissen aufgestrichen und nach der Executionsordnung zugeschlagen.

Mainberg gen 29. November 1814.

Königl. Landgericht

A. J. v. Eckart.

Wiskemann.

---

(3) 2. Verpachtung.

Das Fürstlich Schwarzenbergische Meyereygut zu Herbolzheim 1 1/2 Stunde von Uffenheim, 1/2 Stunde von Windsheim und 3/4 Stunden vom Seehaus entlegen, dessen dermalige Verpachtung mit Petri Stuhlfeyer 1815 zu Ende geht, soll auf weitere 12 Jahre am Mittwoch den 4. Jänner 1815 früh um 10 Uhr im Amthause Seehaus bey Nordheim dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und un-

ter den, bey dem Striche bekannt gemacht werdenden Bedingungen vorbehaltlich der Ratification zugeschlagen werden. Dasselbe besteht nebst den erforderlichen Oekonomiegebäuden aus 218 5/8 Morgen 11 Ruthen Ackerfeld, und 34 1/8 Morgen 35 Ruthen Wiesen, den Morgen zu 160 Nürnberger Quadratruthen gerechnet. Ausser diesen wird auch der Pachter noch die Benutzung des zum Hofe gehörigen sogenannten Affings- und Gemeinderechtes, das jährliche Gemeindgüterholz zu 4 Gerten, dann die Ausübung der Heckenwirthschaft überlassen.

Pachtliebhaber, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse sowohl über ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse, als über das erforderliche Vermögen zur Stellung einer Caution von 1500 fl., Anschaffung des nöthigen Viehes, Schiffes und Geschirres ꝛc. ausweisen können, sind hiezu eingeladen.

Wässernorf den 29. November 1814.

Fürstlich Schwarzenbergisches Kameral-Amt.

Stöcker.

---

(3) 3. Versteigerung.

Zum Behuf der Vermögensauseinandersetzung soll auf Mittwoch den 28. December d. J. Nachmittags um 2 Uhr das Haus der verwittweten Frau Hofräthin Algeier dahier mit den dazu gehörigen Nebengebäuden und Gemeinderechten: Ausserdem aber der nicht weit vom Hause entfernte Garten auf öffentlichen Strich gebracht, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Ratification zugeschlagen werden. Es werden daher die Strichsliebhaber unter dem Bemerken hierzu eingeladen, daß der Strich im Algeierischen Hause abgehalten wird.

Rüdenhausen den 19. November 1814.

Königl. baier. Gröfl. Castell. Herrschaftsgericht.

Reeser.

Beschreibung.

Das Haus enthält:

a) im ersten Stocke 2 heitzbare Zimmer, wovon eines zugleich mit dem daran stoßenden Cabinet geheitzt wird, einen Vorplatz, eine Küche, eine Speißekammer und ein Waschhaus,

b) im zweyten Stocke aber 3 heitzbare und ein unheitzbares Zimmer, 2 Kammern, wovon eine mit dem Wohnzimmer geheitzet wird, eine Küche und einen Vorplatz, von wo aus eine Treppe in den geräumigen Boden führt.

Zu dem Hause, welches sich besonders durch seine schöne Lage an der Straße und durch seine zweckmäßige innere Einrichtung empfiehlt, gehören eine große Scheuer, Stallungen, ein Kellergebäude mit daran stoßender Holzlage, eine Obst Dörre, dann ein großer mit einer Mauer umgebener Hof und ein kleines Gärtlein. Der nahe bey dem Hause liegende Küchen- Obst- und Baugarten enthält 4 3/4 Morgen 18 Ruthen 23 Schuhe. Die Strichsbedingungen sowohl als auch die auf gedachten Realitäten haftenden Grundabgaben sollen bey dem Strich besonders bekannt gemacht werden.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Nachdem gegen das am 28. September d. J. gegen den Bürger und Büttnermeister Johann Hoch zu Mellerichstadt ausgesprochene Concurserkenntniß die Appellation binnen der gesetzlichen Frist nicht angemeldet worden ist, dasselbe demnach die Rechtskraft beschritten hat; so werden sämmtliche Gläubiger des Hoch, auf Donnerstag den 29. December früh um 8 Uhr als einzigen, wegen Geringfügigkeit der Masse anberaumte Edictstag, vorgeladen, um ihre Forderungen sammt ihren Beweismitteln vorzulegen, ihre wechselseitigen Einwendungen dagegen vorzubringen und schlüßlich zu handeln, oder zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Beweismitteln, so wie mit ihren Einreden und Schlußhandlungen werden ausgeschlossen werden.

Mellerichstadt am 28. November 1814.

Königl. Landgericht.

j. l. i

Reulbach, Landgerichts-Actuar.

Gruner.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaftsmasse der verlebten Joseph Klimmerischen Eheleute dahier eine rechtliche Forderung zu machen gedenken, haben solche am Mon-

unter dem Rechtsnachtheile bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Liquidiren, als sie sonsten bey Auseinandersetzung dieses Schuldenstandes unberücksichtigt bleiben.

Werneck den 5. December 1814.

Königl. Landgericht.

j. o. i.

v. Fichtl.

Hederich, A. s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Da es zweifelhaft ist, ob die zur Zeit bekannten Gläubiger des Johann Ziegler zu Stadtschwarzach aus dem Erlöse der sämmtlichen in vim executionis verkauften Realitäten ohne Nachtheil der übrigen noch etwaigen Gläubiger befriedigt werden können, so wird zum Behuf des weiter einzuleitenden rechtlichen Verfahrens, Schuldenconsignations-Tagfart auf Mittwoch den 18. Januar 1815. früh um 8 Uhr anberaumt, wo sämmtliche Johann Zieglerische Gläubiger ihre Forderungen unter den Rechtsnachtheile anzubringen haben, daß die nicht Erscheinenden, im Falle sich das Verfahren zu einer Debitsache eignen sollte, den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen haben.

Dettelbach am 15. December 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

Margaretha und Barbara Winkel, Töchter des verlebten Philipp Winkel zu Neuses am Berg, haben sich wegen Mangel an Zahlungsmitteln freywillig dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es wird demnach einziger Edictstag auf Montag den 23. Januar 1815. früh um 8 Uhr bestimmt, wo alle jene, welche irgend eine Forderung an die benannten Gemeinschuldner geltend machen zu können glauben, solche entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unter Vorlegung der Beweißmittel und etwaiger Vorzugsrechte unter Strafe des Ausschlusses von dieser Concursmasse zu liquidiren und schlüßliche Handlungen zu pflegen haben.

Dettelbach am 15. December 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert.

i. j. o.

Rottmann, A. s.

---

(3) 3. Vorladung.

Nachdem der aus Waldmannshofen bey Uffenheim gebürtig gewesene Bürger und Webermeister Johann Leonhardt Lenkner zu Winterhausen im December d. J. ohne Kinder und Testament allda verstorben ist, zu dessen in ungefähr 1000 fl. rh. bestehendem Nachlaß sich zwar mehrere Bruders- und Schwesterkinder desselben gemeldet haben, nach deren Angaben aber noch mehrere in gleichem Grade der Blutsfreundschaft mit ihm Verwandte vorhanden gewesen seyn sollen, und unter diesen vorzüglich auch noch ein Schwestersohn desselben Namens Michael Bach aus Waldmannshofen, der aber schon über 30 Jahre abwesend und in Frankreich umgekommen seyn soll, so werden hiermit alle diejenigen, die an des Eingangs gemeldeten Johann Leonhardt Lenkner zu Winterhausen Verlassenschaft Anspruch zu haben vermeinen oder machen können, und besonders der vorhin gedachte Michael Bach aus Waldmannshofen, hiermit öffentlich und ausschließend vorgeladen, sich binnen 4 Monaten von dato an, und längstens bis zum 3. April k. J. 1815. vor dahiesigem Untergerichte zu melden, ihre Forderungen und Erbrecht an des Johann Leonhardt Lenkners Verlassenschaft hinlänglich und rechtsbehörig darzuthun, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß die Johann Leonhardt Lenknerische Verlassenschaft ohne weiteres unter die sich bereits darum gemeldeten Erben desselben vertheilt, und an solche ohne Bürgschaft verabfolgt werde.

Sommerhausen den 5. December 1814.

Königl. baier. gräfl. Rechteren Limpurg Speckfeldisches Untergericht.

Stadelmann.

---

(3) 3. Versteigerung.

Auf Montag den 2. Januar künftigen Jahrs Nachmittags um 1 Uhr werden aus

Es werden deswegen alle jene, welche eine Forderung aus was immer für einen rechtlichen Grunde an Georg Heß zu machen haben, auf Donnerstag den 29. December früh um halb 9 Uhr vorgeladen, um ihre Forderungen anzubringen, und gehörig zu liquidiren, ansonst zu gewärtigen, daß sie bey Beendigung des Theilungsgeschäftes nicht weiter berücksichtiget werden.

Sulzheim den 9. December 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn. Ley, Actuar.

---

(3) 2. Versteigerung.

Auf Uebereinkunft und Antrag sämmtlicher Gläubiger des Johann Scholl zu Oberspiesheim sollen die zu dessen Concursmasse gehörigen unbeweglichen Realitäten nochmals unter sehr günstigen Bedingungen und mit Fristenzahlungen zum öffentlichen Striche aufgelegt werden, so daß, je nachdem sich Liebhaber einfinden, die geschlossenen Huben im Ganzen oder vereinzelt verstrichen werden können.

Das Grundvermögen bestehet:

1) In einem geräumigen Wohnhause mit Hofrieth, Scheuer und Nebengebäuden, Garten, Gemeinde- und Schäfereyrecht, wozu ein Beutlein Feld zum Götzenhof von 25 3/4 Morgen 14 3/4 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen Wiesen gehört.
2) Einem geschlossenen Beutlein Feld zum Götzenhofe von gleicher Größe.
3) Einem geschlossenen Beutlein Feld ebenfalls zum Götzenhofe, von 28 viertehalbviertel Morgen 19 Ruthen Artfeld, 1 anderthalbviertel Morgen 5 Ruthen Wiesen.
4) Aus mehreren Morgen einzelnen freyen Aeckern und Wiesen.

Der Aufstrich dieser Grundstücke wird Montag den 2. Januar 1815. früh um halb 9 Uhr auf dem Gemeindhause zu Oberspiesheim vorgenommen und im Falle der Strich an diesem Tage nicht beendigt werden sollte, den 3. Januar fortgesetzt.

Die nähern Bedingungen werden vor dem Striche eröffnet.

Sulzheim den 9. December 1814.

Königl. baier. Landgericht.

Horn. Ley, Actuar.

Nichtamtliche Artikel.

Anzeige.

Bey Mayer Fälklein in der Ursulinergasse Nro. 200. sind Lotterie-Loose zu einem Kronenthaler das Stück, auf das Landgut Hesellohe bey München zu haben, wovon ein Zettel in Copia nebst Beschreibung des Gutes beygedruckt ist. Da des geringen Einsatzes hier, und großen Gewinnstes wegen, zu 37,190 fl. an Werth, und mehreren anderen an baaren Gelde, die Zettel starken Absatz finden, so ersuchet man die Hrn. Liebhaber ergebenst, die fraglichen Zettel bald gefälligst abholen zu lassen.

Mayer Fälklein.

Kundmachung.

Mit allerhöchster königl. Bewilligung wird das Landgut

Hesellohe

in dem Bezirke des königl. Landgerichts München im Isarkreise, sammt allen Zugehörungen durch fünfzehntausend Loose nach der Zahlenordnung von 1 bis 15000,

das Loos zu einem Kronenthaler, oder 2 fl. 42 kr. rhein. in klingender Münze ausgespielt, womit noch vier Nebengewinnste, zwey zu hundert Dukaten, und zwey zu fünfzig Dukaten verbunden sind.

Dieses Landgut, von jeher der mit dem zahlreichsten Besuche beehrte Hauptbelustigungsort der Einwohner von München, liegt am linken Ufer der Isar, 2 Stunden von der Haupt- und Residenzstadt, von wo eine Haupt-Chaussee über die Ortschaften Unter-, Mitter- und Ober-Sendling dahin führt, — bildet ein geschlossenes Ganzes in einem vollkommen arrondirten Bezirke, und besteht in einem Oekonomiegute, — einer nach dem hiesigen Sprachgebrauche sogenannten Schwaige und einer unbeschränkten Wirthsgerechtigkeit. — Dazu gehören

I. An Gebäuden

a. auf der sogenannten Schwaige:

1) das erst durch einen im Jahre 1811 geführten Neubau in einen geschmackvollen Zustand hergestellte ganz gemauerte Wohn- und Gasthaus in der

Länge von 81 Schuhen, und in der Breite von 40 Schuhen, mit Keller, Küche, Speis und 5 Zimmern zu ebner Erde, mit großem Tanz- und Speise-Saale, dann 2 Nebenzimmern über 1 Stiege, und einem großen, sehr schönen Getreidspeicher.

Von diesem Hause, so wie überhaupt von der ganzen Schwaige genießt man der schönsten Aussicht nach München durch eine erst jüngst hergestellte Auslichtung in dem vorliegenden Walde;

2) die erst im Jahre 1814 vom Grunde aus ganz neu erbauten mit Weißdecken und laufendem Wasser versehenen Pferde- und Rindvieh-Stallungen, mit Knechte- und Sattelkammer, nebst Stadel- und Streu-Remise in einem ganz gemauerten 126 Schuhe langen und 50 Schuhe breiten Gebäude;

3) das erst im Jahre 1810 neu aufgeführte ganz gemauerte Remisen-Gebäude, 120 Schuhe lang, und 28 Schuhe breit, mit besonderer Stallung auf 30 Pferde.

4) der alte, ganz gemauerte, ebenfalls erst im Jahre 1814 ganz reparirte Pferdestall, 64 Schuhe lang, und 20 Schuhe breit;

5) ein erst in diesem Jahre erbauter neuer Backofen.

Innerhalb dieser schönen Gebäude ist ein großer Hofraum, worin sich ein Röhrbrunnen befindet. — Hinter dem Wohn- und Gasthause befindet sich ein Obst- und Grasgarten, der auch zum Küchengarten benutzt werden kann. — Rings um die Schwaige herum liegen die Grasgärten, Aecker und Wiesen, sämmtlich mit gut unterhaltenen Zäunen eingefangen, und diese umgiebt auf allen Seiten die große schöne Waldung.

b) Ungefähr 300 Schritte weit von der Schwaige ist auf einer kleinen Anhöhe im Wäldchen der Sommer-Rekreationsplatz. Diesen schmückt eine kleine niedliche, mit einem ansehnlichen Stiftungs-Vermögen, und einigen gestifteten Messen versehene, — zur Zeit im Privat-Eigenthume nicht begriffene Kirche. Dort ist

1) ein ganz gemauertes Haus mit großem Keller, dann zu ebener Erde einer Küche, Speis- und Nebenzimmer, und über 1 Stige 2 Zimmern;

2) ein erst im Jahre 1811 geschmackvoll erbauter auf 12 Säulen ruhender Tanzsaal im Freyen;

3) 15 geschlossene hölzerne geräumige Gastlogen (Gasthütten); dann eine lange hölzerne Hütte für Gäste;

4) 65 Tische und 130 Bänke unter den Bäumen und um dem Tanzplatz.

5) 2 Kegelstätten;

6) in einiger Vertiefung sind die Sommerstallungen für beyläufig 200 Pferde.

Hinter der Kirche ist ein Gras- Obst- und Gemüß-Garten.

Von diesem Platze hat man eine sehr angenehme Aussicht auf den in der Tiefe vorbeyrauschenden Isarstrom, und gegenüber auf die Schwaige Geiselgasteig.

Eine kleine Strecke oberhalb dem Rekreationsplatze zieht die neue Wasserleitung nach dem königlichen Parke bey Forstenried durch.

Die Schwaige sowohl als der Sommer-Rekreationsplatz werden von dem königlichen Brunnhause mit dem vortrefflichsten laufenden Wasser versehen.

II. An Grundstücken überhaupt:

351 Tagwerke zu 40,000 Quadrat-Schuhen. Davon sind beyläufig:

a. 1 Tagwerk Wurz- und Obst-Gärten,
b. 2¾ Tagwerke Gras-Garten,
c. gegen 40 Tagwerke Aecker,
d. 11 Tagwerke Wiesen,
e. 297 Tagwerke Waldungen, durchgehends mit Buchen und Birken bewachsen und vermischt mit Eichen.

Die sämmtlichen Grundstücke befinden sich im besten Zustande; insbesondere hat der Eigenthümer die Felder und Wiesen auf einen vortrefflichen Kulturesstand gebracht.

Durch gerichtliche Schätzung vom 4. Jul. d. J. sind die Gebäude und liegenden Gründe ohne das Wirthschaftsrecht auf 37190 fl. eingeschätzt worden.

Der Ertrag aus der Oekonomie und der Wirthschaft kann unter guten Umständen auf 3000 fl angeschlagen, aber auch, da derselbe von der Industrie und dem Geschäftsbetriebe abhängt, von Jemanden, der das Gut mit

eigenem Rücken besitzt, und eine ungetheiltere Aufmerksamkeit auf dasselbe verwenden kann, höher gebracht werden. Daß daher der gegenwärtige Eigenthümer für diesen beyläufig angegebenen Ertrag nicht haften kann, versteht sich von selbst

Das Gut ist ganz zehentfrey, und hat neben den ordinären Steuern nur von den Grundstücken an das heil. Geist Spital in München einen jährlichen Kornbodenzins mit 14 Schäffeln 1 Metzen 3 V. 1⅓ S. im Normalpreise, jedoch nicht unter 12 fl pr, Schäffel, dann von den Gebäuden 4 fl. Bodenzins zu entrichten.

Dieses Landgut ist ganz freyes Eigenthum, und ganz schuldenfrey

Den gegenwärtigen Eigenthümer, der schon mit einem ausgebreiteten Gewerbe in der Stadt versehen ist, bestimmt bloß die Beschwerlichkeit, zwey entfernte bedeutende Wirthschaften zu gleicher Zeit zu führen, zur Veräusserung desselben.

Der Eigenthümer verbindet sich zugleich, dem Gewinner des Landgutes Hesellohe eine freye Dareingabe an Haus und Baumannsfahrnissen, dann an Wirthschafts-Geräthschaften bis zu einem Werthsanschlage von 2500 fl. zu machen, und hat ein Verzeichniß dieser mit zu überlassenden Gegenstande dem königl. Landgerichte München übergeben.

Die Ziehung geschieht in München unter Aufsicht und Leitung der königl. Polizei-Direktion auf folgende Weise:

Nachdem alle 15000 Nummern von der hiezu aufgestellten Kommission in ein Glücksrad gegeben worden sind, werden aus demselben durch ein Kind fünf Nummern herausgezogen.

Die auf den ersten Zug, d. i. die zuerst gezogene Nummer gewinnt das ganze Landgut mit obiger Zugehör und der Dareingabe.

Der zweyte und dritte Zug gewinnen jeder hundert — der vierte und fünfte Zug jeder fünfzig Dukaten baar.

Der Tag der Ziehung wird zwar vorläufig auf den 1sten May 1815 bestimmt; bey dem geringen Betrage der Einlage, und dem so vortheilhaften Gewinnste, den dieselbe verspricht, schmeichelt man sich aber eines schleunigen Absatzes der Loose in kürzester Zeit.—

Die Unternehmer glauben deswegen, daß die Ziehung noch weit früher eintreten könne. Aus diesem Grunde werden sie, sobald es der Loosen Absatz gestattet, unverzüglich den Tag der Ziehung durch die Zeitungen bekannt machen.

Die Commission der Loose übernimmt das Handelshaus Hrn. Gebrüder Marx in München, (Kaufinger Gasse Nro. 1611 im ehemal gen Londner Hofe)

Die Loose sind nach gleichem unten beygefügtem Formulare verfaßt die, Nummern sowohl mit Buchstaben als mit Ziffern, und zwar erstere in eine rastrirte Stelle am rechten Rande hineingeschrieben mit einem in Papier gedruckten Stempel und der eigenhändigen Unterschrift der Hrn Gebrüder Marx in München, dann des Kollektanten versehen, und am linken Rande in Schriftzügen aus Ternionen verschieden ausgeschnitten.

Die Uebergabe der Realitäten an den Gewinner geschieht am folgenden Tage nach der Ziehung vor einer königl. Landgerichts-Commission.

Von diesem Tage an gehen alle Vortheile und Lasten, Steuern, Abgaben und Regie-Kosten an den Gewinner über.

Für die richtige Uebergabe der Realitäten an den Gewinner haftet der Eigenthümer. Die Geldgewinnste wird das Handelshaus Gebrüder Marx an eben diesem Tage ausbezahlen.

Der Eigenthümer der Realitäten behält sich für den jedoch nicht wahrscheinlichen Fall, daß die Loose nicht abgesetzt werden sollten, den Rücktritt von der Ausspielung bevor. In diesem Falle wird der Rücktritt durch die Allgemeine und die Münchener Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Den Loosabnehmern werden in diesem Rücktrittsfalle die 2 fl 42 kr. für das Loos gegen Zurückgabe desselben kostenfrey unter Dafürhaftung des Handelshauses Hrn. Gebrüder Marx durch die nämlichen Kollektanten, von welchen sie das Loos erkauft haben, zurückerstattet.

Die binnen Jahresfrist von dem Tage des bekannt gemachten Rücktrittes an unerhoben gebliebenen Beträge werden als verzichtet angesehen, und fallen dem Armenfonde des königlichen Landgerichts München zu.

Das Handelshaus Gebrüder Marx haf-

tet hinsichtlich der Geldempfänge und für die Ausbezahlung der obigen Geldgewinnste, so wie für die kostenfreye Rückzahlung der Loosgelder im Falle des Rücktrittes von dieser Ausspielung. Die Haftungs-Erklärung hierüber hat dasselbe bey dem königl. Landgerichte dahier hinterlegt.

Die allerhöchste Bewilligung zu dieser Ausspielung liegt bey dem königlichen Landsgerichte München vor. Bey demselben ist auch die vollständige Beschreibung des in der Ausspielung begriffenen Landguts mit Zugehör und der sämmtlichen Dareingaben, u. s. w. hinterlegt. Hievon liegen auch sowohl bey den Hrn. Gebrüdern Marx als bey dem königl. Appellations-Gerichts-Advocaten Hrn. Dr. Hutter dahier Abschriften zur Einsicht bereit.

Jedem Mitspielenden bleibt es überlassen, sich selbst von dem Werthe und Zustande dieser Realitäten zu überzeugen.

Endlich wird noch bemerkt, daß der Gewinnende, wenn er zum Besitze dieser Realitäten nach den baierischen Landesgesetzen nicht geeignet seyn soll, sich dazu geeignet zu machen, oder dieselben an einen andern Besitzfähigen zu veräußern habe.

Wer die schöne Lage, den zahlreichen Besuch und den gegenwärtigen guten Zustand Hesellohes kennt, sieht die Vortheile dieser Ausspielung von selbst ein; auch dem Nichtkenner werden sie aus der obigen Darstellung einleuchtend seyn. München den 4. November 1814.

Mit allerhöchster Bewilligung.

Loos Num. _____

HESELLOHE

Loos Num. _____

Einlage ein Kronthaler, oder zwey Gulden, zwey und vierzig Kreuzer baierischer Reichswährung in klingender Konventions-Münze.

Der erste Zug gewinnt das um den Werth von 37,190 fl. gerichtlich geschätzte, — ganz schuldenfreye, freyeigenthümliche Landgut Hesellohe mit unbeschränkter Wirthschafts-Gerechtigkeit, dann eine Dareingabe an Fahrnissen im Anschlage zu 2500 fl. Dieses schöne Landgut, — von jeher der Hauptbelustigungsort der Einwohner von München, durchgehends versehen mit neu hergestellten, im besten Stande befindlichen Gebäuden, liegt in der angenehmsten und reizendsten Gegend zwey Stunden von München an der Isar, und enthält 351 Tagwerke an Grundstücken, und zwar beyläufig 3ʒ Tagwerke Wurz-, Obst-, und Grasgärten, 40 Tagwerke Aecker, 11 Tagwerke Wiesen, und 297 Tagwerke Waldungen.

Der zweyte und dritte Zug gewinnen jeder hundert, der vierte und fünfte Zug jeder fünfzig Ducaten baar.

Die Ziehung geschieht zu München unter der Leitung und Aufsicht der königl. Polizey-Direction. Die Ziehung wird zwar vorläufig auf den 1. May 1815. bestimmt, — bey der vollen Wahrscheinlichkeit eines sehr schnellen Absatzes der Loose ist jedoch zu erwarten, daß dieselbe noch viel eher gehalten werden könne. In diesem Falle wird der frühere Tag noch besonders durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

Die Uebergabe der Realitäten, und die Ausbezahlung der Geldgewinnste geschieht am Tage nach der Ziehung.

Das Nähere enthält die öffentlich bekannt gemachte Beschreibung.

München den 4. November 1814.

Name des ausgebenden Kollektanten.

Name des Haupt-Kollekteurs.

Königlich Baierisches

Intelligenzblatt

für das

Großherzogthum Würzburg.

Mit Seiner Majestät des Königs allergnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 35. 24. December 1814.

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern ꝛc.

Nachfolgende allerhöchste Bestimmungen, welche die Vorbedingungen enthalten, unter welchen Studierende zu dem Studium der allgemeinen Wissenschaften auf Universitäten übergehen dürfen, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Für das Studium der allgemeinen Wissenschaften, zu welchem kein Studierender, ohne das vorschriftsmäßige erlangte Gymnasial-Absolutorium zugelassen werden soll, ist entweder ein vollständiger zweyjähriger Lyceal-Cursus, oder ein voller Jahr-Cursus auf der Universität erforderlich, wornach diejenigen Studierenden, welche von dem Gymnasium unmittelbar an die Universität übergehen, bey dieser nur zum Studium der allgemeinen Wissenschaften angenommen werden können; diejenigen, welche für ihr Studium der allgemeinen Wissenschaften ein Lyceum wählen, müssen auf einem inländischen Lyceum den vorschriftsmäßigen zweyjährigen Cursus absolvirt haben, um ein Lyceal-Absolutorium zu erhalten, vermittelst dessen sie befugt sind, auf der Universität unmittelbar zu einem der speciellen Studien überzugehen.

Vollendet ein Studierender auf einem inländischen Lyceum nur den erstjährigen Cursus der allgemeinen Wissenschaften, so ist er gehalten, auf der Universität zur Nachholung der ihm noch fehlenden Lehrgegenstände aus den allgemeinen Wissenschaften wenigstens noch ein volles Semester zu verwenden, und kann erst nach Erfüllung dieser Bedingung zu dem Studium einer speciellen Wissenschaft zugelassen werden.

Einem solchen wird auch nicht ein Lyceal-Absolutorium, sondern nur ein Zeugniß des Lyceal-Rectorats über die wirklich gehörten Lehrgegenstände ausgefertigt."

Würzburg am 19. December 1814.

Königl. Hofcommission.

In Abwesenheit des königl. Hofcommissärs

v. Hennebrith.

Fröhlich.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um ermessen zu können, ob gegen den Webermeister Friedrich Gündermann dahier mit der Ausschatzung oder Execution fürzufahren sey, wird zur Aufnahme sämmtlicher Forderungen Tagfart auf Donnerstag den 5. Jänner 1815 Vormittags um 9 Uhr anberaumt, bey welcher dessen sämmtliche Gläu-

die Ausschatzung erkannt, und wird wegen Geringfügigkeit der Masse Dienstag der 25. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr als einziger Edictstag festgesetzt, bey welchem sämmtliche Gläubiger mit ihren Beweißmitteln und Vorzugsrechten ihre Forderungen anzubringen und schriftliche Handlungen unter Strafe des Ausschlusses zu pflegen haben.

Würzburg den 23. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Um die Verlassenschaft des dahier in dem Bürgerspitale als Pfründner verstorbenen Buchhändlers Xaver Rinner auseinander setzen zu können, ist es dem königl. Stadtgerichte zu wissen vonnöthen, wer etwa dessen Nachlaß annoch in Anspruch nehme. Es wird daher zur Aufnahme der allenfallsigen Forderungen eine Tagfart auf den 1. Februar 1815. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile hiermit anberaumt, daß bey Auseinandersetzung des Rinnerschen Nachlasses auf den am 1. Februar 1815. nicht Erscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden.

Würzburg am 5. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Samstag am 14. k. M. Jänners 1815 wird auf Requisition des königlichen Verwaltungsrathes das dem Büttnermeister Antoni Günther zugehörige im 4. Distr. Nro. 194 gehörige Wohnhaus dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dient.

Würzburg am 14. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 2. Versteigerung.

Donnerstag am 5. k. M. Januar 1815 wird das zum Nachlasse der Margaretha Stengel Seilerswittwe gehörige im 2. Distr. Nro. 313 liegende Wohnhaus, welches einen gewölbten Keller jedoch ohne Faß in sich fasset, dann

a. im ersten Stock aus einem kleinen Vorplatze, einem Laden und Ladenzimmer,
b. im zweyten Stock einem kleinen Vorplatze, Abtritte, einem heitzbaren und unheitzbaren Zimmer, dann Küche,
c. im dritten Stock einem kleinen Vorplatz, einem heitzbaren und unheitzbaren Zimmer, endlich
d. zwey aufeinander gehenden Böden, mit 2 Kammern bestehet, worauf keine Grundabgaben ausgemittelt werden konnten;

dem ersten, dann Mittwoch am 11. des nämlichen dem zweyten, endlich Montag am 16. des nämlichen jederzeit Nachmittags um 2 Uhr in dem Stengelschen Hause selbst dem dritten und letzten öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden vorbehaltlich der stadtgerichtl. Genehmigung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 21. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(3) 3. Versteigerung.

Samstag am 21. k. M. Januar Vormittags um 10 Uhr werden auf Requisition des königl. Landgerichts diesseits des Mains nachbemerkte zur Concursmasse des Georg Adam Keller zu Versbach gehörige Realitäten, als:

a. dritthalbviertel Morgen Acker an der Rimparer Steig zwischen Andreas Köhler und Valentin Emerling, worauf 6 1/4 Pfenn. Grundzins an das königl. Stadtrentamt haften,
b. 1 1/4 Morgen 15 Ruthen Acker allda, zwischen Valentin Emerling und Barthel Baußewein wovon 12 1/4 Pfenn. dann
c. 1 Morgen 16 Ruthen daselbst zwischen Barthel Baußewein, und Jakob Reißweber, wovon 11 1/4 Pfenn. Grundzins an das erwähnte Rentamt zu entrichten sind, dem öffentlichen Striche ausgesetzet, und dem Meistbietenden nach Vorschrift der Executionsordnung zugeschlagen, wel-

Digitized by

ches andurch zur öffentlichen Kenntniß dienet.

Würzburg am 23. December 1814.

Königl. Stadtgericht.

Wilhelm.

Mohrenhofen.

---

(2) 1. Versteigerung.

Die Lieferung der für die Garnison zu Schweinfurt erforderlichen 6 monatlichen Fourage, vom 1. Februar k. J. anfangend, soll Montag den 9. Januar Morgens um 10 Uhr bey unterfertigter Stelle mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstfordernden unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung jedoch überlassen, und dann die für diese Lieferung bestimmten Bedingungen annoch näher bekannt gemacht werden.

Würzburg den 27. December 1814.

Königl. Oberkriegscommissariat.

Papius.

---

(2) 1. Versteigerung.

Auf Antrag des dahiesigen Handelsmannes Johann Nikolaus Müller, werden Donnerstag den 5. Januar 1815. bey unterfertigter Stelle zwey auf dem Lager liegende Piecen bestgehaltener Burgunder Wein (Volnay vom Jahre 1811.) wovon die Proben vor dem Striche an den Fässern genommen werden können, unter den bey der Strichstagfart näher bekannt zu machenden Bedingungen zum Aufstrich gebracht, welches andurch den Liebhabern zur Nachricht dienet.

Würzburg am 29. December 1814.

Königl. Oberzollamt.

Düring.

Barthelme.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

In der Gantsache der Verlassenschaftsmasse der Jacob Eichhornischen Eheleute zu Waldbrunn ist wegen Geringfügigkeit des Activvermögens eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 25. Januar 1815 früh um 9 Uhr anberaumt worden, an welcher sämmtl. Gläubiger ihre Forderungen unter Angabe der Beweißmittel und Vorlegung ihres etwaigen Vorzugsrechtes zu liquidiren, und schlüßliche Handlungen bey Strafe des Verlustes ihrer Forderungen und resp. der sie treffenden Handlungen zu pflegen haben.

Würzburg den 12. December 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 1. Gläubiger-Vorladung.

Um ermessen zu können, welches Verfahren gegen die Wittib des Gottfried Dietmann zu Erlabrunn wegen derselben beträchtlichen Schuldenstand statt finde, werden sämmtliche Gläubiger derselben zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 25. Januar k. J. früh um 10 Uhr unter dem Nachtheile vorgeladen, das ansonsten bey Behandlung dieses Debitwesens auf sie keine Rücksicht genommen werden solle.

Würzburg den 16. December 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. Edictal-Vorladung.

In der Gantsache des Hans Jörg Schmitt Moltensohn zu Roßbrunn, wurde wegen Geringfügigkeit des Activmasse-Vermögen, eine einzige Edictstagfart auf Mittwoch den 11. Januar k. J. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher daher sämmtliche Gläubiger die Forderungen unter Vorlage der Urkunden, und Angabe der Beweißmitteln und des etwaigen Vorzugsrechtes zu liquidiren, die Einreden dagegen vorzubringen, und schlüßliche Handlungen zu pflegen haben.

Die Ungehorsamen trifft das Präjudiz des Verlustes der Forderungen, und resp. der sie treffenden Handlungen.

Würzburg den 9. December 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Behr.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Das zur Verlassenschaft der Stephan Amendischen Eheleute zu Stadelhofen gehörige Hofgut soll zu 2 gleichen Theilen nach der hier beschriebenen Abtheilung mittelst öffentlichen Strichs verkauft werden.

A. 1) ein neues Wohnhaus nebst Stallung und der Hälfte des zum ganzen Hofgut gehörigen Scheuer und Hofraith.

2) anderthalbviertel Morgen 11 2/4 Ruth. Sommergarten am Hause.
3) 3 dritthalbviertel Morgen 13 8/4 Ruth. Wiesen an mehreren Stück n.
4) anderthalbviertel Morg. 11 Ruth. Krautgarten.
5) 70 3/4 Morg. 8 3/4 Ruth. Artfelo in 3 Fluren an verschiedenen Stücken, im Tax zu 4830 fl. zusammen.

B. 1) ein Wohnhaus nebst Stallung und der Hälfte der zum ganzen Hofgut gehörigen Scheune und Hofrieth.
2) anderthalbviertel Morg. 11 2/4 Ruthen Sommergarten am Hause.
3) 3 dritthalbviertel Morg. 13 8/4 Ruth. Wiesen an mehreren Stücken.
4) 1/4 Morg. 13 Ruthen Krautgarten.
5) 70 3/4 Morg. 8 3/4 Ruth. Artfeld in 3 Flurrn in Tax 4700 fl. zusammen.

Die auf genannten Gütern haftenden Gerechtigkeiten, Abgaben und Lasten, so wie die Beschaffenheit der Güter selbst können bey dem Schultheißen zu Stadelhofen in Erfahrung gebracht und eingesehen werden.

Zur öffentlichen Versteigerung dieses Hofgutes nach den vorbeschriebenen 2 Abtheilungen oder auch im Ganzen wird die erste Strichstagfart auf Dienstag den 17. Januar, die zweyte Dienstag den 24., und die dritte und endliche auf Dienstag den 31. Januar k. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schultheißen zu Stadelhofen mit dem Beysatz anberaumt, daß die Kaufbedingnisse beym Strich den Kauflieblhabern bekannt gemacht werden sollen. Zugleich wird auch mit der Versteigerung des vorhandenen Viehes, Bauerngeschirres, der vorräthigen Erntefrüchten an Waitzen, Korn, Haber, Gersten, Wicken, Erbsen und Linsen, Geströhes und Fütterung verschiedener Gattung am Dienstage den 17. Januar, Vormittags um 9 Uhr angefangen, und damit bis zur Beendigung fortgefahren werden.

Stadelhofen den 23. December 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Grafen v. Sickingen.

Wackenreuter.

Neckermann, Actuar.

(2) 2. **Versteigerung.**

Weil Michael Voltmann von Saal die versprochenen Zahlungsmittel zur Befriedigung seiner Gläubiger der gestatteten Nachsicht ohngeachtet nicht geleistet, und die auf den 9. October v. J. ausgeschriebene Tagfart hiedurch vereitelt hat, so sollen auf weiteres Anrufen dessen Wohnhaus und so viele Güter als zur Tilgung des Passivstandes erforderlich sind, am Sonntage den 5. Februar 1815. Nachmittags um 2 Uhr in dem Gemeindehaus zu Saal öffentlich nach Vorschrift der Executionsordnung vom 5. März 1808 aufgestrichen werden, wobey die Eröffnung der Strichsbedingnisse und der etwaigen Lasten bis zur Strichstagfart vorbehalten bleibt.

Decretum Königshofen am 22. December 1814.

Königl. Landgericht.

Brand.

Tambach.

(3) 2. **Versteigerung.**

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird nachbeschriebene, dem Hans Barter zu Saal gehörige, bey Gabelshausen liegende Mahlmühle, die Riedmühle genannt, wegen eines schuldigen Capitals zu 400 Gulden fränk., nebst Zinsen dem öffentlichen Striche ausgesetzt, wozu Tagfart auf Donnerstag den 19. Januar 1815. anberaumt ist.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die allenfallsigen Liebhaber am bestimmten Tage früh um 9 Uhr zu Gabelshausen auf dem Gemeindehause einfinden, und nach bekannt gemachten Bedingnissen ihre Gebote legen und den verordnungsmäßigen Zuschlag gewärtigen können.

Königshofen den 10. December 1814.

Königl. Landgericht.

j. l. i.

Liebler.

J. C. Reinhardt, A. s.

Beschreibung der Mühle.

Diese sogenannte Riedmühle bey Gabelshausen ist Wechterswinkler Klosterlehn, und giebt jährlich zum königl. Rentamte Königshofen

24 Scheffel Korn, Sulzfelder Gemäß Gültgült, ist handlohnbar mit 5 pr. Cent.
22 Pfenn. fränk. für ein Faßnachtshuhn.
21 kr. 1 1/2 Pfenn. Contribution in Simplo.

Außerordentliche Abgaben:

1/4 weißes Mehl dem Flurknecht zu Königshofen.

Einen weißen und einen schwarzen Blatz, vom Trinkbrunn, den Weidbuben zu Gabolshausen.

Einen Laib Brod dem Kirchner zu Königshofen.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Margaretha Kerns Wittib von Stettbach stellte bey unterzeichneter Stelle den Antrag, ihre sämmtliche Gläubiger zusammen zu berufen, um mit denselben liquidiren, und in Hinsicht ihrer Befriedigung die geeigneten Verhandlungen pflegen zu können. Es wurde nun hierzu Tagfart auf Montag den 13. Februar früh um 9 Uhr 1815 festgesetzt, wo alle diejenigen, welche an gedachte Margarethe Kerns Wittib irgend eine Forderung zu machen, um so gewisser zu erscheinen, als sie sich sonst den wegen ihren Ausbleiben ihnen zugehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck am 22. December 1814.

Königl. Landgericht.

J. l. V. d. V. R.

v. Fichtl.

Durrmann, A. s.

---

(3) 2. Vorladung.

Die zum Eintritt in den Militairdienst gerufenen Cantonisten Michel Märkert und Nicklaus Metz von Haußen haben sich, wenn sie sich innerhalb der Grenzen des vormaligen Großherzogthums aufhalten, in 4 Wochen, wenn sie sich in andern Provinzen des Königreichs befinden, in 8 Wochen, diejenigen aber, welche im Auslande sind, in einem Jahre bey dem unterzeichneten Landgerichte unter Strafe der Vermögensconfiscation zu stellen, und ihre Militärpflicht zu erfüllen.

Kissingen den 23. December 1814.

Königl. Landgericht.

G. F. Conrad.

Reder, A. s.

---

(3) 2. Versteigerung.

Das zur Theilungsmasse des Nicklaus Häußner, Schäfereybeständners zu Bergtheim gehörige Mobilarvermögen, welches in 77 Stück Jährlings-Hammel und 104 Stück Lämmer; in Getreide, Stroh, Betten, Schreiner- und Büttnerwaaren und verschiedenen Hausgeräthschaften besteht, ferner das zur Theilungsmasse gehörige Wohnhaus sammt Garten in der sogenannten Hauswiese und einigen unbedeutenden Feldgütern, wird Montag den 9. Januar 1815. früh um 9 Uhr zu Bergtheim in dem Wohnhause des Nicklaus Häußner dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und gegen baare Bezahlung, wenn annehmbare Gebote fallen, hingeschlagen werden.

Arnstein den 22. December 1814.

Königl. Landgericht.

F. Keller. Mees.

---

(3) 3. Versteigerung.

Der auf dem hiesigen herrschaftlichen Fruchtspeicher disponibel bestehende Gerstenvorrath zu

446 Malter Würzb. Gemäßes,

wird Montags den 9. Januar 1815. Vormittags um 9 Uhr bey dem Sitze des Rentamtes in schicklichen Abtheilungen öffentlich verstrichen, und an die Meistbietenden vorbehaltlich der höchsten Bestätigung abgegeben werden, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß bringet

Gerolzhofen am 18. im December 1814.

Das königl. Rentamt.

Kirchgeßner.

Bekanntmachung.

Das Prioritätsurtheil in der Gantsache des Georg Schweitzer zu Haßfurt wird am 1. Januar 1815. mit Wirkung der Publication dahier öffentlich angeheftet.

Haßfurt den 27. December 1814.

Königl. Landgericht

Meißner.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung und Versteigerung.

Michael Schäfer in Gädheim hat sich für Gantmäßig erklärt. Wer daher aus was immer für einen Rechtstitel Forderung an demselben zu machen hat, muß solche entweder persönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten Mittwoch den 15. Februar 1815. früh um 9 Uhr als einzigen Edictstage unter Angabe seiner Beweißmittel bey Strafe der Präclusion dahier schlüßlich verhandeln.

Ferner werden Dienstag den 21. Februar 1815. früh um 9 Uhr auf dem Gemeindehause zu Gädheim das Wohnhaus und verschiedene Grundstücke des Gantirers verstrichen.

Haßfurt den 7. December 1814.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Barbara Wolfin, von Sailershausen, ist ohne Testament, und Leibeserben verstorben. Wer daher die Verlassenschaft aus dem Titel der Erbschaft, oder irgend ein sonstiges Recht aus was immer für einen Titel in Anspruch nimmt, hat sich damit nebst einschlagenden Beweißmitteln bey Strafe der Präclusion Montag den 16. Januar 1815. früh um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte zu melden, und darüber schlüßlich zu verhandeln.

Haßfurt den 24. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Wer an Valentin Brand zu Horhausen, nun dessen Erben irgend Forderung zu machen hat, hat solche Freytag den 20. Januar 1815. früh um 9 Uhr bey hiesigem Landgerichte zu liquidiren, widrigenfalls solche in Zukunft gegen jedem besonders zu klagen.

Haßfurt den 25. November 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Um zu ermessen, welches fernere Verfahren gegen Conrad Wagner ledig in Westheim einzuschlagen ist, werden andurch sämmtliche Gläubiger desselben zur Liquidation ihrer Forderungen und eventualiter zur Ausführung ihres Vorrechtes auf Donnerstag den 23. Februar 1815. früh um 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses mit ihrer Forderung resp. dem etwaigen Vorrechte anher vorgeladen.

Haßfurt den 7. December 1814.

Königl. Landgericht.

Meißner.

Schliermann.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Zur Ausmittlung der geeigneten Verfahrungsart gegen die Nicklaus Herbsten Wittwe zu Steinach werden derselben Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen auf Mittwoch den 11. Januar 1815. früh um 8 Uhr hieher vorbeschieden, unter dem Präjudize, daß die hiebey nicht erscheinenden nicht berücksichtiget werden.

Männerstadt den 15. November 1814.

Königl. Landgericht.

Kelleri.

---

(3) 2. Versteigerung.

Am Montage den 16. Januar 1815. früh um 9 Uhr werden in der Behausung des verlebten Burkard Reusner zu Zellingen nachbeschriebene zu dessen Verlassenschaftsmasse gehörigen Weine

6 Fuder 4 Eimer 1811er Gewächs,
7 Fuder 10 Eimer 1812er Gewächs,

öffentlich verstrichen und dem Meistbietenden gegen baare Zahlung zugeschlagen, welches den Strichsliebhabern andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Karlstadt am 22. December 1814.

Königl. Landgericht.

Mohr, Actuar.

Schimpf, A.'s.

---

(3) 3. Schuldenliquidation.

Franz Mock, vormaliger Schultheiß zu Oberstreu, hat sein sämmtliches Vermögen an seine Kinder vermög eines am 10. d. M. mit ihnen abgeschlossenen Alimentationsvertrags, durch welchen sich dieselben zur Bezahlung seiner sämmtlichen, bis zu obigem Tage contrahirten Schulden, mit Vorbehalt der Liquidation derselben, verbindlich gemacht haben, abgetreten. Auf Antrag der Franz Mockschen Kinder werden daher sämmtliche Gläubiger des besagten Mock ammit vorgeladen, ihre Forderungen gegen denselben an der Mittwoche den 25. Januar k. J. früh um 9 Uhr bey unterzeichneter Stelle, unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren, daß der erwähnte Vertrag nachher ohne Berücksichtigung der etwa ausbleibenden Gläubiger gerichtlich bestättigt werde.

Zugleich wird zu Jedermanns-Wissenschaft bekannt gemacht, daß Franz Mock von nun an kein Zahlungsvermögen mehr besitze, sonach weiter von demselben contrahirt werdende Schulden nicht getilgt werden können.

Mellerichstadt den 14. December 1814.

Königl. Landgericht.

Clement.

Bodenstein, A. s.

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) Montag den 9. Januar und die darauf folgenden Tage jedesmal Nachmittags um 2 Uhr werden im 4. Distr. Nro. 285 in der Behausung der verwittibten Frau Professorin Dömling im untern Stock verschiedene Mobilien, als Mannskleidungen, Schreinerwaaren, Comode, Kleiderschrank, Sessel mit seidenen Ueberzügen, Spiegel, silberne Schnallen, eine große Saifen-Waschgelte, ein paar Bettdecken, Bettüberzüge, Weißzeug u. dgl. öffentlich aufgestrichen, und gegen gleich baare Zahlung abgegeben werden, wozu die Strichsliebhaber höflichst eingeladen werden.

2) Die zur Hinterlassenschaft der verlebten Barbara Biegners Wittib gehörigen Effecten, an Silber, Uhren, Messing, Zinn, Kupfer, Betten, weißem Zeuge, Schreinerwaaren und sonstigen Hausgeräthschaften werden in dem Sterbhause, auf dem Kürschnershofe Nro. 393. Dienstag den 3. Januar 1815. und die folgenden Tage jedesmal halb 2 Uhr Nachmittags dem öffentlichen Striche ausgesetzt, und dem Meistbietenden jedoch nur gegen baare Zahlung zugeschlagen, wozu die Strichsliebhaber höflichst einladet

das Testamentariat.

3) Ein schönes massives von Stein erbautes Gastwirthshaus zur Sonne genannt, sammt Backgerechtigkeit, an der angenehmsten Lage, auf dem Markt zu Stadt Volkach, ist aus freyer Hand zu verkaufen, und kann stündlich eingesehen werden. Das Weitere kann man im Intelligenzcomtoir erfahren.

4) Bey Handelsmann Ebert auf dem Kürschnershofe, dem Wenzelischen Caffeehaus gegenüber, ist zu haben:

Arac de Batavia, 1te Sorte, die Bout. 2 fl. 42 kr.
Die halbe Bout. 1 fl. 24 kr.
Desgleichen 2te Sorte, sehr gut, 1 fl. 54 kr.
Die halbe Bout. 1 fl. — .
Aechter Jamaica Rum, die Bout. 1 fl. 54 kr.
Die halbe Bout. 1 fl. —
Cognac die Bout. — 48 kr.
Sehr gute Punsch-Essenz die Bout. 3 fl. —
Die halbe Bout. 1 fl. 36 kr.

Sämmtliche Getränke, werden wegen ihrer ächten und reinen Qualität vorzüglich empfohlen und der Verkäufer darf mit Recht die Zufriedenheit seiner geehrten Abnehmer erwarten. Eine Bouteille Punsch-Essenz giebt 3—4 Bout. guten Punsch.

5) Zu Mellerichstadt ist eine Mühle mit 3 Mahlgängen, die Streumühle genannt, gut eingerichtet, von Petri 1815. bis 1818. zu verpachten. Liebhaber können sich bey Michael Mahlfeldt, Kronenwirth allda melden, und das Weitere erfahren.

6) Bey Ignaz Hoffmann, Specereyhändler in der Marktgasse dahier, ist Arac de Batavia in zwey Sorten, alter Cognac, ächter Bordeaux-Wein, und französischer Senft in Töpfen sämmtlich von vorzüglicher Qualität zu sehr billigen Preisen zu haben.

7) Bey Kaufmann Nick. Müller im ehemaligen Bronnbacherhofe, ist neue englische Stiefelwichse in ganzen Bouteillen zu 1 fl. und in halben zu 30 kr. zu haben.

8) Gabriel König, Kleidermacher aus Paris, Nro. 411 auf dem grünen Markt dahier wohnhaft, benachrichtigt das verehrliche Publikum, daß er, durch dessen Beyfall und Zufriedenheit mit seiner bisherigen Bedienung aufgemuntert, sich abermal das neueste und geschmackvolleste Assortiment von Herrenkleidern beygelegt habe, und fortan ein solches vorräthig führen werde, um jeden, der sich an ihn zu wenden beliebt, bestens damit zu bedienen.

9) Ein neuer gutbeschlagener Wagen von gutem Holz ist bey Schmidtmeister Krimm in der Semmelsgasse um billigen Preis zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) Im 4. Distr. sind 2 Zimmer für ledige Herren stündlich zu vermiethen, wo auch sogleich die Kost zu haben ist. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

2) Im 3. Distr. Nro. 165. in der Sterngasse, ist ein Quartier mit 7 heitzbaren Zimmern, Küche, Keller, Boden und Waschhaus zu vermiethen, und kann sogleich bezogen werden.

3) Im 1. Distr. Nro. 371. in der Bärengasse sind 2 Quartiere stündlich zu vermiethen, daß eine besteht aus 3 heitzbaren Zimmern, Alkoven Küche einer Kammer auf dem Speicher, Waschhaus und einem Platz im Keller; das andere aus 2 Zimmern und einer Küche.

4) Bey Holzhändler Franz Behrlenz im 1. Distr. Nro. 107. sind für 3 ledige Herren 3 Zimmer mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

5) Im 3. Distr. Nro. 139. auf der Domgasse ist ein möblirtes Zimmer für einen ledigen Herrn zu vermiethen.

6) Ein Logis von 5 Zimmern, 3 Kammern, Küche, Keller, nebst andern Bequemlichkeiten ist auf den 1. May, dann 1 Zimmer für ledige Herrn stündlich zu verlehnen. Bey wem? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Im 2. Distr. Nro. 83. in der Obernwöllergasse ist ein Logis mit Möbeln für ledige Herren zu vermiethen, selbige können auch zugleich die Kost haben.

Vermischte Anzeigen.

1) Wer an der Verlassenschaft des verlebten Hrn. Frühmeßners Bitthäuser eine Forderung zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen zu melden.

Kitzingen den 27. December 1814.

Wohlgemuth,
Stadtpfarrer als Testamentarius.

2) Zur mehreren Bequemlichkeit der Lottospielenden, wird zur öffentlichen Anzeige gebracht, daß mein Lotto-Comtoir Nro. 527. nicht eher als den Tag vor jeder der 3 Ziehungen, und zwar Mittags um 12 Uhr geschlossen wird.

Samuel Müller,
königl. baier. Lotto-Collecteur
in Mainstockheim.

3) Unterzeichneter wird in dem heutigen Harmonieball seine Buffets wie immer, mit ausgesuchtesten kalten Speißen jeder bester Art, wie auch die Weine und Erfrischungen rein und ächt bereit halten, und bemerkt, daß die Preiße aller zu habenden Gegenstände, gedruckt in den Sälen und Buffets angeheftet sind, damit jeder Theilnehmende sich der Preiße überzeugen kann, um allenfallsigen Irrthum der Kellner zu beseitigen.

Philipp Franz Bevern.

4) Unterzeichneter giebt sich die Ehre, seinen hohen Gönnern und Freunden, die ihn in seinem neuen Laden schon beehrten und noch beehren werden, anzuzeigen, daß er wieder neue sehr schöne Gegenstände zu Neujahrsgeschenken, wie auch frisch verfertigte figurirte Torten bereit habe, sie zu den billigsten Preißen abzugeben. Er wird nicht nachlassen in seinem Bestreben, jeden ihn Beehrenden zur vollkommensten Zufriedenheit zu bedienen, und empfiehlt sich hochachtungsvoll.

Philipp Franz Bevern.

5) Ein solider Mensch, der in verschiedenen Amtsstuben arbeitete und gegenwärtig schon 3 Jahre in einem Geschäftscomtoir als Buchhalter conditionirt, kann jede Stunde in einem Landgerichte, Rentamte oder Comptoir unter Aufweisung der besten Attesten eintreten. Das Nähere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

6) Ein Scribent, welcher eine gute flüchtige Hand schreibt, auch im Rechnen und Rechnungen schon geübt ist, wird nur auf einige Stunden des Tages gesucht. Das Weitere erfährt man im Intelligenzcomtoir.

7) Es sind 2500 fl. auch in Abtheilungen zu 1000 fl. auf hiesige Stadtgerichts-Obligationen auszuleihen. Wo? erfährt man im Intelligenzcomtoir.

8) Künftigen Dienstag fährt Nickolaus Michel, Lehnkutscher, wohnhaft in der untern Bocksgasse bey Schreinermeister Pfeifer, Nro. 307. mit einer viersitzigen Chaise nach Frankfurt, und wünscht Mitreisende zu bekommen.

Anhang

zu Nro. 38.

des Intelligenzblattes für das Großherzogthum Würzburg.

1814.

Amtliche Artikel.

(3) 3. Schuldenliquidation.

Der Bürger Barthel Kuchenmeister dahier will die ihm zugehörigen Güter an seine Kinder abtreten. Wer immer an denselben eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche bey unterfertigter Stelle Dienstag den 10. Januar 1815. Vormittags 10 Uhr als an der hiezu anberaumten Tagfart anzuzeigen und zu liquidiren, widrigenfalls er bey diesem Theilungsgeschäfte nicht berücksichtiget wird, und etwaigen Schaden sich beyzumessen hat.

Decretum Würzburg den 12. December 1814.

Königl. baier. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(5) 2. Versteigerung.

2 1/4 Morgen Weinberg in der Tränk, neben Fourier Reiter, worauf keine herrschaftlichen Lehenabgaben haften sollen, werden aus der Debitmasse der Hofreitknechts Wittwe Appollonia Geißlerin dahier, Mittwoch den 11. Januar 1815. Vormittags um 11 Uhr zum weiteren öffentlichen Striche bey unterzeichneter Stelle ausgesetzt, und nach der Executionsordnung an den Meistbietenden abgegeben.

Würzburg den 19. December 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(6) 3. Vorladung.

Um die Verlassenschaft des dahier ohne letzte Willensmeynung verlebten Jägers Ignaz Dinkler ledigen Standes zu Großostheim in dem Fürstenthum Aschaffenburg gebürtig, gehörig berichtigen zu können, ist zu wissen erforderlich; wer

a) ein Erbrecht in Anspruch nehmen, und
b) aus einem sonstigen Grunde irgend eine rechtliche Forderung machen kann.

Es werden demnach Alle und Jede aufgefordert, welche ein Erbrecht und sonst eine Forderung an der Eingangs erwähnten Verlassenschaftsmasse zu machen haben, zur Anbringung ihrer Ansprüche und Forderungen bey dem königl. Stadtgerichte dahier entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte am Samstag den 7. des künftigen Monats Januar 1815. Vormittags zu erscheinen, und sich hierbey ordnungsmäßig um so gewisser auszuweisen, als nach Verlauf dieses Termins die Verlassenschaft aus einander gesetzt, und auf die bey dieser Tagfart nicht Erschienenen keine Rücksicht genommen wird.

Würzburg den 28. November 1814.

Königl. Stadtgericht.
Wilhelm.
Mohrenhofen.

---

(3) 2. Vorladung.

Lorenz Eckart, Schlosser, und Peter Eckart, Feilenhauer, beide von Schwarzenau, haben sich, und zwar ersterer im J. 1783., letzterer aber im J. 1784. von ihrem Geburtsorte entfernt, ohne seit dieser Zeit einige Nachricht von sich zu geben.

Diese oder ihre allenfallsigen Erben werden daher vorgeladen, in Person oder durch Bevollmächtigte bey unterzeichneter Stelle zu erscheinen und nach gehörigem Ausweise ihr nach den letzten Vormundsrechnungen zu 108 fl. für Lorenz — und 173 fl. für Peter Eckart bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie nach Verlaufe von

3 Monaten zu gewärtigen haben, daß solches ihren nächsten Verwandten, als der Elisabetha Eckartin zu Stadtschwarzach und den Franz Eckartschen Kindern zu Schwarzenau gesetzlich ausgehändiget werden wird.

Würzburg den 22. December 1814.

Königl. baier. gräfl. Ingelh. Patrimonialgericht Schwarzenau.

Nickels.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Martin Nefft aus Oberleinach hat den Antrag gestellt, seine sämmtl. Gläubiger vorladen zu lassen, um sich mit denselben zur Abwendung des Concurses in der Güte zu benehmen. Man hat daher eine Tagfart auf Mittwoch den 11. Januar 1815. früh um 9 Uhr anberaumt, an welcher sämmtliche Gläubiger ihre Forderungen unter dem Präjudize bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtiget zu werden, anzuzeigen, und sich über die von Martin Nefft zu stellenden Zahlungsvorschläge unter dem Nachtheile zu erklären haben, daß sie ansonsten für einwilligend in den Beschluß der Stimmenmehrheit gehalten werden sollen.

Würzburg den 12. December 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Wer an Adam Otter nun dessen Wittib von Erlabrunn eine rechtliche Forderung machen zu können gedenket, wird hiermit aufgefordert, solche am Mittwoch den 11. Jan. 1815. früh um 9 Uhr bey unterfertigter Stelle unter Vorlegung der Urkunden zu liquidiren, widrigenfalls der Ungehorsame bey Behandlung dieses Debitwesens nicht berücksichtiget werden solle.

Würzburg am 20. November 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Eglauch.

Wolf, A. s.

---

(3) 3. Versteigerung.

Nachbenannte zur Legationsrath Gmelingischen Concursmasse gehörige Gegenstände, werden am Montage den 2. Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr in der sogenannten alten Redoute im 4. Distr. Nro. 153. öffentlich aufgestrichen, und gegen gleich baar zu leistende Zahlung an den Meistbietenden abgegeben, als: eine Maschine, welche sich sowohl zum Ablassen der Weine in dem Keller, wie auch als Feuerspritze gebrauchen läßt, mit den dazu gehörigen Rohren und Schläuchen, eine große eiserne Kiste, 2 große Röhrenbohrer, ein Hebeleisen, eine Schnellwage, dann eine große Wage mit Wagschalen und Gewichtsteinen, beyläufig 1 1/2 Centner Monatsklee und 1 Centner Dollenklee-Saamen, einige ordinaire Betten mit dazu gehörigen Ueberzügen, ein eingelegter Kleiderschrank, ein alter Comod, dann einige Verschläge.

Der Anfang des Striches wird mit einigen Parthien noch guter schon gebrauchter Bretter gemacht.

An dem darauf folgenden Dienstage den 3. werden in derselben Behausung die vorhandene Sammlung von Malereyen gleichfalls dem öffentlichen Striche aufgelegt, und gegen gleich baare Bezahlung dem Meistbietenden abgegeben, mit welchem Striche auch an den folgenden Tagen jedesmal Nachmittags um 2 Uhr anfangend fortgefahren wird.

Die Malereyen können jedesmal an den Verstrichstagen früh von 10 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Würzburg am 14. December 1814.

Königl. Landgericht j. d. M.

Papius, Actuar.

---

(3) 2. Versteigerung und Gläubiger Vorladung.

Das zur Hinterlassenschaft des Adam Deckelmanns Wittib zu Gerolzhofen gehörige Vermögen an

a) einem Wohnhäußlein in der Schuhgasse und
b) anderthalbviertel Acker Artfeld bey Lindelach; dann
c) eine Schuhmacherwerkstatt sammt Handwerkszeug und
d) unterschiedliche sämmtliche Hausmobilien; werden

Donnerstag den 12. Januar k. J. in der Adam Deckelmännischen Behausung verstrichen, und an die Meistbietenden abgegeben.

Gleich nach Beendigung des Strichs

wird zur Aufnahme der Hinterlassenschafts-schulden geschritten; daher diejenigen, welche an gedachter Masse etwas zu fordern haben sich um so gewisser zu melden haben, als ansonst das Hinterlaßthum ohne Weitern berichtiget, und an die Interessenten ausgehändiget werden wird.

Nachrichtlich Gerabzhofen den 7. December 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.

---

(3) 2. Gläubigervorladung und Versteigerung.

Zum Behufe der von dem Ortsnachbar Philipp Pfaff zu Frankenwinnheim mit seinen Kindern dermal vorzunehmenden Grundtheilung wird das zur Theilungsmasse gehörige

A. Grundvermögen:

a) an einem Wohnhaus mit Hofrieth, Scheuer und Gärtchen, dann eingehöriger 33ter Hube, zu 40 anderthalb Viertel Morgen Artfeld und 3 3/4 Morgen Wiesen und zwar letztere in höchsten Ortsbewilligten einzelnen Parzellen,
b) an 3 1/2 Morgen eigenen Artfeld am Roth, und
c) an 3/4 Morgen Weinberg am Mittelberg,

Montag den 9. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Frankenwinnheim unter den bey der Strichstagfart vorgelegt werdenden nähern Beschreibungen und Bedingnissen; dann das vorhandene

B. Mobilarvermögen:

a) an mehreren Stücken Vieh, und dem Bauerngeschirr,
b) an Getreide, Stroh und Fütterung,
c) an Bettwaar und weißem Zeug,
d) an Kupfer, Messing und Zinn,
e) an Eisen, Blech und Waffengeschirr, und
f) an Schreiner- Büttner- und sonstigen Holzwaaren

Dienstag den 10. Januar k. J. und folgenden Tagen in dem Theilungshause zu Frankenwinnheim jedesmal Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr verstrichen und den Meistbietenden zugeschlagen.

Zur Aufnahme und Liquidation der etwa vorhandenen Passiven wird Termin auf Freytag den 13. Januar k. J. hiermit anberaumt, an welchem Tage demnach Vormittags um 9 Uhr diejenigen, welche an der obberührten Theilungsmasse eine Forderung zu machen haben, in der Pfaffischen Behausung zu Frankenwinnheim sich einzufinden und ihre Forderungen um so gewisser anzuzeigen und nöthigenfalls zu liquidiren haben; als ansonst ohne deren Berücksichtigung die vorwürfige Theilungssache auseinandergesetzt werden wird.

Gerolzhofen den 10. December 1814.

Königl. Landgericht.
Greser.

---

(3) 2. Gläubiger-Vorladung.

Jud Mendel Wolf, von Geldersheim, stellte bey unterzeichneter Stelle den Antrag, seine sämmtliche Gläubiger zusammen zu berufen, um mit denselben liquidiren, und über die Art ihrer Befriedigung sich vereinigen zu können. Es würde daher Tagfart auf Donnerstag den 12. Januar k. J. hierzu festgesetzt, wo alle jene, welche an gedachten Mendel Wolf irgend eine Forderung zu machen, um so gewisser zu erscheinen haben, als sie sich sonst den aus ihrem Ausbleiben ihnen zugehenden Nachtheil selbst beyzumessen haben.

Werneck am 5. December 1814.

Königl. Landgericht.
J. I. V. d. L. R.
v. Fichtl.
Durrmann, A. a.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Die Afterpächterin des hiesigen Hofguts Martin Düll's Wittib dahier hat unterzeichnete Stelle um Administration ihres Vermögens gebeten.

Da nun derselben Passivstand vor allem untersucht werden muß, so werden hiermit alle diejenigen, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, vorgeladen, auf der hierzu bestimmten Tagfart Dienstag den 10. Januar 1815. früh um 9 Uhr dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen um so gewisser zu liquidiren, als sie späterhin nicht mehr können berücksichtiget werden.

Man macht zugleich auch bekannt, daß von nun an mit der obengenannten Wittib, oder ihrem ältesten Sohne Kaspar Düll ohne

Wissen des Amtes keine gültigen Verträge mehr können abgeschlossen, und denselben nichts mehr auf Borg kann gegeben werden, und daß Jedermann den Nachtheil sich selbst zuzuschreiben habe, der aus einem vom Amte nicht ratifizirten Geschäfte entsteht.

Darstadt den 14. December 1814.

Königl. Patrimonial-Gericht der Freyherren von Zobel.

Bissert.

---

(3) 2. Schuldenliquidation.

Zur Ausmittlung des gegen Johann Schenk dahier einzuschlagenden rechtlichen Weges muß dessen Schuldenstand untersucht werden, weßhalb dessen sämmtliche Creditoren auf Dienstag den 10. Jänner 1815. früh um 9 Uhr zum hiesigen Amte vorgeladen werden, um ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, unter dem Präjudize, daß die Ausbleibenden bey der Berichtigung dieses Debitwesens unberücksichtigt bleiben werden.

Friesenhausen den 24. November 1814.

Königl. Patrimonialgericht des Freyherrn von Dalberg.

Ziegler.

Herbst.

---

(3) 3. Gläubiger-Vorladung.

Um die Vermögenstheilung der Joseph Riedners Wittib zu Zellingen beendigen zu können, ist unterzeichnetem Landgerichte Kenntniß des Schuldenstandes gedachter Wittib nothwendig. Alle diejenigen, welche nun an dem Vermögen der Joseph Riedners Wittib zu Zellingen irgend einen Anspruch machen zu können glauben, haben am Mittwoch den 4. Januar 1815. früh um 9 Uhr entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte beym unterzeichneten Landgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheile anzuzeigen, daß die Vermögenstheilung der Joseph Riedners Wittib ohne irgend eine Rücksicht auf sie beendiget werde.

Karlstadt den 17. December 1814.

Königl baier. Landgericht.

Mohr, Actuar.

Schimpf, A. s.

---

(3) 2. Vorladung.

Conrad Hofmann, von Schernau gebürtig, gieng im Jahre 1777. als gemeiner Soldat, unter dem vormals markgräfl. anspachischen Truppencorps nach Nordamerika. Seit einem de dato den 6. December 1779. geschriebenen Brief an seine Geschwister in Schernau gab derselbe keine weitere Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt. Da nun die Geschwistrige als nächste Anverwandte darauf angetragen haben, ihnen das unter Curatel stehende Vermögen des über 25 Jahre abwesenden Bruders ohne Caution verabfolgen zu lassen, als wird Conrad Hofmann oder dessen allenfallsige Erben in Kraft dieses andurch vorgeladen, binnen 9 Monaten bey unterzeichneter Stelle sich zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt und sein Vermögen dem Antrage gemäß an die nächsten bekannten Intestaterben verabfolgt werden wird.

Dettelbach am 10. December 1814.

Königl. Landgericht.

Seubert, j. o. i.

Rottmann, A. s.

---

(3) 2. Edictal-Vorladung.

Gegen Sebastian Balling dahier ist die Ausschatzung erkannt, und einziger Edictstag auf Mittwoch den 18. k. M. Januar früh um 9 Uhr anberaumt; es haben sonach an dieser Tagfart alle jene, welche an benannten Balling eine Forderung machen wollen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterzeichnetem Landgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzubringen, die Beweißmittel über solche sowohl, als angesprochen werden wollende Prioritätsrechte vorzulegen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie von diesem Concurse ausgeschlossen werden, zugleich sind an dieser Tagfart gleichfalls unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses die Einreden gegen die angebracht werdenden Forderungen sowohl vom Gemeinschuldner als den Gläubigern vorzubringen und schlüßliche Verhandlungen zu pflegen.

Ochsenfurt den 10. December 1814.

Königl. Landgericht.

Schleurmann. Bbgel.

Beylage

zum Intelligenzblatte für das königl. baierische Großherzogthum Würzburg

vom Jahrgange 1814.

Nro. 14.

Geborne

vom Monate September 1814.

Anton Adam Debon, Schlossersohn.
Philipp Jos. Grau, Kaffeesiedersohn.
Engelbert Schuler, Schuhmachersohn.
Caspar, unehel. Knäbchen.
Joh. Anton Egid Fischer, Kaffeesiedersohn.
Joh. Michael Steinfelder, Gärtnerssohn.
Ursula, unehel. Mädchen
Joh. Baptist Rüger, Schulrektorssohn.
Michael, unehel. Knäbchen vom Ausl.
Anna Dorothea Lösch, Wirthstochter.
Joh. Ernst Kränzer, Leinwandhändlerssohn.
Georg Adam, unehel. Knäbchen v. L.
Anna Elisabetha Kranz, Schneiderstochter.
Friedrich, unehel. Knäbchen v. L.
Joseph Christian Muck, J. Sp. Kanzlistensohn.
M. Magdalena Jos Alexander v. Wagner, Sohn des kön. geheimen Staatsraths.
Johanna Margaretha Armbknecht, Lederhändlerstochter.
Joh. Melchior Höfling, Beutlerssohn.
Friederich, unehel. Knäbchen v. L.
M. Lorenz Aloys Gaggel, Wirthssohn.
Cordula Josepha, und
M. Anna, unehel. Zwillinge v. L.
Caspar Jos. Casimir Valentini, Sprachmeisterssohn.
Ein todtgebornes ehel. Kind.
Georg Aquilin Vogel, Gürtlerssohn.
M. Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
Franz Anton Wirsching, Kupferschmiedssohn.
Eva Sabina Späth, Registratorstochter.
M. Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
Adam Baier, Häfnerssohn.
Joh Georg, unehel. Knäbchen v. L.
Philipp Carl, unehel. Knäbchen v. L.
M. Apollonia Sartorius, Bäckerstochter.
Margaretha Josepha Baumgärtner, Metzgerstochter.
Franz, unehel. Knäbchen.
Georg Joseph Koch, Flügelwartssohn.
Anna M. Dorsch, Gerberstochter.
Friedrich, unehel Knäbchen v. L.
Johanna Friederika Galoagni, Bürgerstochter.
M. Franziska Elisabetha Nürnberger, Handelsmannstochter.
M. Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
Barbara Reinhard, Häckerstochter.
Georg Busch, Corporalssohn.
M. Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
M. Dorothea Theresia Röder, Soldatentochter.
Franz Prar, Pal. Gardisten Corporalssohn.
Johann, unehel. Knäbchen v. L.
Lorenz Flach, Bataill. Chirurgssohn.
Johann Michael, unehel Knäbchen v. L.
Margaretha Catharina Bauer, Soldatentochter.
Michael Eckert, Häckerssohn.
Anna Marg. Thekla Debon, Schlosserstochter.
Ein nothgetauftes ehel. Knäbchen.
Georg Valentin Carl, unehel. Knäbchen v. Ausl.
M. Sabina, unehel. Mädchen v. L.

55.

Vom Monat Oktober 1814.

Martha Josepha Zink, Högnerstochter.
Eva Theresia Zink, Lehnkutscherstochter.
Joseph Huth, Büttnerssohn.
Friedrich, unehel. Knäbchen v. L.
M. Aloysia Gertraud Sulzbeck, Handelsmannstochter.
Joseph Otmar Lindwurm, Bürgerssohn.
Johann Andreas Wagner, Weisgerbersohn.
Franz, unehel. Knäbchen.
Margaretha Herbert Häckerstochter.
Johann, unehel. Knäbchen v. L.
Georg Franz Hang, Quartiermeisterssohn.
Elisabetha Gertraud Grüb, Veterin. Inst. Repetitorstochter.
Ursula, unehel. Mädchen v. L.
Ein nothgetauftes unehel. Knäbchen v. L.

Anna Kneitz, Corporalstochter.
Christoph Henn, Schuhmachersſohn.
M. Eliſabetha, unehel. Mädchen.
Barbara Roſt, Häckerstochter.
Franz Xaver Grundel, Häfnersſohn.
Ein todtgebornes unehel. Knäbchen v. L.
Franz Xaver, unehel. Knäbchen v. L.
Friederich Bamberger, Hofmuſikusſohn.
Martin, unehel. Knäbchen.
Georg Joſeph Marterſteck, Maurersſohn.
M. Margaretha Urlaub, Häckerstochter.
Johann Martin, unehel. Knäbchen v. L.
Sabina Hegenwald, Glaſerstochter.
Eva Margaretha, unehel. Mädchen v. Ausl.
Franz Kammer, Schreinersſohn.
M. Thereſia Margaretha Krampfert, Hofgerichts-Advokatentochter
Johann, unehel. Knäbchen v. L.
Franz Joſeph Schmitt, Handelsmannsſohn.
Margaretha, unehel. Mädchen v. L.
Sebaſtian, unehel. Knäbchen v. L.
Georg Heinrich Hübel, kön. baier. Hautboiſtenſohn.
Johann, unehel. Knäbchen v. L.
M. Anna Pfeiffer, Schreinerstochter.
Bernard Weinand, Schreinersſohn.
M. Joſepha Thereſia Kleinſchrod, Univerſ. Prorektorstochter.
Cunegunda Schuhbauer, Inſtrumentenmacherstochter.
Friedrich unehel. Knäbchen v. L.
Valentin Schmitt, Häckersſohn.
Martin Lorenz Werail, Schreinersſohn.
M. Anna, unehel. Mädchen.
Abraham Marr, Goldſtickersſohn.
Anna Joſepha, Häckerstochter.
Georg Adam Schubert, Müllersſohn.
Carl Friederich, unehel Knäbchen v. Ausl.
Margaretha Barbara Speth, Polizey-Corporalstochter.
Friedrich, unehel. Knäbchen v. L.
M. Margaretha, unehel. Mädchen.
M. Anna Dorothea Popp, Bäckerstochter.
M. Magdalena Roſina, unehel. Mädchen v. L.
Ein nothgetauftes ehel. Mädchen.
Margaretha Sabina, unehel. Mädchen v. L.
Johann Valentin, unehel. Knäbchen.
M. Anna, unehel. Mädchen.
M. Anna Schubert, Soldatentochter.

58.

Vom Monate November 1814.

Anton Guttenhöfer, Goldſchmidtsſohn.
Friedrich Carl Xaver Georg Hermann von Frankenſtein, Sohn des k. k. öſtreich. Kämerers.
Michael Joſeph Fortenbach, kön. baier. Hauptmannsſohn.
Margaretha Chriſtina Schmitt, Schneiderstochter.
Friedrich, unehel. Knäbchen v. L.
Markus Pfeifer, Häckersſohn.
Andreas Michael Scherer, Schuhmachersſohn.
Urſula, unehel. Mädchen v. L.
Ein nothgetauftes ehel. Mädchen.
M. Eva Margaretha, unehel. Mädchen v. L.
Johann Philipp Treutlein, Weinhändlersſohn.
Johann Dominikus Sinner, Friſeursſohn.
Margaretha Eliſabetha Sauer, Kärnerstochter.
Margaretha, unehel. Mädchen v. L.
Joſeph Wolf, Acciſaufſeherssohn.
Franz Carl, unehel. Knäbchen v. L.
Philipp Anton Wittſtadt, Hutmachersſohn.
Maria Eliſabetha, unehel. Mädchen.
Maria Eliſabetha Eleonora v. Reding, Tochter des ehemal k. baier. Geſandten dahier.
Johann Michael, unehel. Knäbchen v. L.
Maria Eliſabetha Betz, Gaſtwirthstochter.
Johann Baptiſt Weißlein, Univerſitäts-Dienersſohn.
Urſula, unehel. Mädchen v. L.
Friedrich Joſeph Gebmann, Kammerdienersſohn.
Maria Eliſabetha, unehel. Mädchen v. L.
Ferdinand Carl Joſeph v. Welſch, Oberlieutenantsſohn
Franziska Carolina Dietl, k. b. Reg. Quartiermeisterstochter.
Eliſabetha Veitentha:. Rechnungs-Actuarstochter.
Magdalena, unehel Mädchen v. L.
Joh. Valentin Eduard Becker, Kanzliſtenſohn.
Ignaz Sartorius, Staabsfourierssohn.
Joh. Caſpar Clemens Kühles, Kanzliſtenſohn.
Maria Eliſabetha, unehel. Mädchen v. L.
Paulina Catharina Oſtenberger, Rechnungs-Commiſſarstochter.
Michael Böhm, Högnersſohn.
Maria Eliſabetha, unehel. Mädchen v. L.
Carolina Barbara Johanna Salver, geh. Regiſtratorstochter.
Anſelm Reizenſtein, Maurersſohn.
Catharina, unehel. Mädchen v. Ausl.
Johann Philipp Lenk, Brunnenwartsſohn.
Maria Barbara Riegel, Schneiderstochter.
Friedrich, unehel. Knäbchen v. L.
Maria Barbara Mezler, Wirthstochter.
Caſpar Gottfried, unehel. Knäbchen.
Michael Joſeph Werner, Holzſpaltersſohn.
Eva, unehel. Mädchen.
Stephan, unehel. Knäbchen v. L.

Carolina Maria Franziska v. Brück, k. b. Hauptmannstochter.
Maria Susanna Neuschert, Schubkarnerstochter.
Philipp Carl, unehel. Knäbchen.
Georg Carl, unehel. Knäbchen v. L.
Maria Eva Engert, Kärnerstochter.
Maria Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.
Andreas, unehel. Knäbchen v. L.
Eva Werklein, Hofhausknechtstochter.
Philipp Heinrich, unehel. Knäbchen, v. Ausl.
Franz Philipp, unehel. Knäbchen v. L.
Franz Philipp, unehel. Knäbchen v. L.
Elisabetha, unehel. Mädchen v. Ausl.
Elisabetha, unehel. Mädchen v. L.

60.

Gestorbene
vom Monate August 1814.

Otto Philipp Müller, Oberregistrator, 59 J. alt.
Franz Sonntag, Postpackerssohn, 14 Woch. alt.
Margaretha Kellermann, Schuhmacherstochter, 50 Jahre alt.
Georg Joseph Limbach, Bäckerssohn, 15 Tage alt.
Georg Anton Reiner Zimmerbutzerssohn, 2 Monate alt.
Johann, unehel. Knäbchen v. L., 1 Jahr alt.
Elisabetha Weisenseel, Lieutenantswittwe, 68 Jahre alt.
Margaretha Dienstühler, Schneiderstochter, 9 Mon alt.
Nicolaus, unehel. Knäbchen, 5 Mon. alt.
Andreas Theuerlein, Gardistensohn, 1 Tag alt.
M. Anna Kiesel, Häckerstochter, 13 Woch. alt.
Andreas Fehneberg, Stadt- und Centchirurg, 54 Jahre 6 Mon. alt.
Columban Spang, Geistlicher, v. Heilbronn, 63 Jahre alt.
Joseph Kraus, Schreinerssohn, 9 Mon. alt.
Franz Meeß, Häckerssohn, 6 Jahre alt.
Nicolaus Kirch, Gerberssohn, 4 Tage alt.
Christina Kreutzer, Bortenmacherstochter, 32 Jahre alt.
Elisabetha Bauer, Trompeterstochter, 8 Jahre 5 Mon. 1 Woch. alt.
Juliana Freyfräulein v. Jachtsheim, 46 J. alt.
M. Anna Reisser, Feldpolizeycommissarswittwe, 52 Jahre alt.
Elisabetha Sartorius, Hofbuchdruckersfrau, 67 Jahre 7 Mon. alt.
Clara Blümlein, Bierbrauerstochter, 65 J. alt.
Dorothea Hertligkofer, Juwelliersfrau, 77 J. alt.
Anna Jos. Barbara, unehel. Mädchen v. Ausl. 9 Mon. 11 Tage alt.
Maria Pfeuffer, Klosterfrau v. Aachen, 62 J. 11 Mon. 2 Wochen alt.
Sabina Lang, Spenglerstochter, 4 Mon. alt.
Paul Rupp, Buchdruckergeselle, 64 Jahre alt.
Barbara Ebenhöch, Glaserstochter, 7 Mon. 2 Wochen alt.
Johann Tretter, Handelsmann, 85 Jahre 6 Monate alt.
Barbara Kleberich, Schmiedmeisterswittwe, 47 Jahre alt.
Johann Söllner, Hofg. Ingrossistensohn, 12 Tage alt.
Caspar Jager, Landrichterssohn, 9 Tage alt.
Andreas Weimann, Gärtner, 68 Jahre alt.
M. Anna, unehel. Mädchen, 11 Tage alt.
Margaretha Heyrich, Schneiderstochter, 4 Wochen alt.
Magdalena Schmitt, Unterarztstochter, 1 Jahr 8 Monate alt.
Michael Friedrich, Schuhmacherssohn, 14 T. alt.
Juliana, unehel. Mädchen v. L., 4 Woch. alt.
Rosina Breyer, Tuchscheererstochter, 14 Woch. alt.
Margaretha Laura, unehel. Mädchen, 5 Mon. 2 Wochen alt.
Ursula Horsch, Handelsmannstochter, 7 Mon. alt.
Heinrich Arnold, Taglöhner, 47 Jahre alt.
Barbara Wartmann, Schneiderstochter, 16 T. alt.
Mathes Pareson, Häfnerssohn, 10 Jahre alt.
Elisabetha Huth, Büttnerstochter, 1 Jahr 3 Wochen alt.
Franz Hofmann, Handelsmannssohn, 2 Mon. alt.
Joseph Breßler, Taglöhner, 54 Jahre alt.
Michael Schulz, Kostgeber, 56 Jahre alt.
Ambros Vornkeller, Maurermeisterssohn, 3 Jah. 3 Monate alt.
Margaretha Stengel, Seilerswittwe, 31 J. alt.
Eva Sabina Kapp, Wildmeisterstochter, 20 Jahre 7 Mon. 17 Tage alt.
Ein todtgebornes unehel. Knäbchen v. L.
Joseph Neulbach, Oberzollbeamter, 62 Jah. alt.
M. Anna, unehel. Mädchen v. L., 6 Tage alt.
Anna Schreiner, Polizeydienerstochter, 21 Wochen alt.
Margaretha Karl, Taglöhnerstochter, 4 Woch. alt.
M. Anna Speth, Schuhmachersfrau, 33 Jahre 4 Mon. 15 Tage alt.
Barbara Weber, Dienstmagd, 75 Jahre alt.
Andreas Hollwek, Schneidersohn, 2 Tage alt.
Franz Schwind, Gastwirthssohn, 11 Mon. alt.
Franz Oechsner, Registratorssohn, 8 Woch. alt.

Digitized by Google

M. Anna Eckert, Metzgerstochter, 11 Mon. 2 Wochen alt.
Joseph Herold, Weisgerbersſohn, 15 Woch. alt.
G. Franz Buchler, Stadtrath, 55 Jahre alt.
Joh. Joseph Sauer, Kärnersſohn, 9 Mon. alt.
Juliana Grabel, Weberstochter, 1 Jahr 6 Monate alt.
Chriſtoph Hammer, Schneidermeiſter, 61 J. alt.
Johann Müller, Hausmeiſter, 74 Jahre 3 Monate alt.
Michael, unehel. Knäbchen, 3 Jahr 11 Mon. 2 Wochen alt.
Anna Schlee, Trompeterswittwe, 81 Jahre alt.
Eliſabetha Stengler, Kürſchnerstochter, 9 Mon alt.
Catharina, unehel. Mädchen, 1 Jahr 9 Mon. alt.
Barbara Lauer, Schuhmacherstochter, 1 Jahr 1 Monat alt.
Barbara, unehel. Mädchen, 17 Wochen alt.
Barbara Burger, Dienſtmagd, 64 Jahre alt.
Leonard Keller, Wagnermeiſter, 71 Jahre alt.
M. Anna Karl, Bürgergefreytentochter, 26 Jahre 6 Mon. alt.
Thomas Scharfenberg, Gaſtwirth, 70 Jah. alt.
Margaretha Koch, Flügelwartstochter, 4 Jahre 6 Monate alt.
Georg Frankenſtein, L. D. Kanzelliſt, 47 J. alt.
Thereſia Wittmann, Leiblakaientochter, 2 Wochen alt.
Joſeph Mark, Häckersſohn, 11 Tage alt.
Chriſtina Drexel, Schreiberswittwe, 80 J. alt.
J. Adam Köhler, Büttnersſohn, 3 Mon. alt.
Eva Warmuth, Polizeydienerswittwe, 68 J. alt.
Georg Hamburger, Maurergeſelle, 44 Jahre alt.
Georg Bücholt, penſion. Feldwebel, 85 Jahre alt.
Georg, unehel. Knäbchen, 1 Jahr alt.
Cunegunda Keppel, Weberswittwe, 63 Jahre alt.
Ein im Bach todtgefundenes Knäbchen.
Joſeph Wohlfromm, 9 Jahre alt.
Joſeph Hemmert, v. Randersacker, 45 Jahre alt.
Margaretha Götz, Pfründnerin, 71 Jahre alt.
Otilia Winterſtein, Pfründnerin, 77 Jahre alt.
Michael Klübert, Zimmergeſelle, 17 Jahre alt.
Leonhard Kiſt, v. Oberdürrbach, 80 Jahre alt.
Margaretha Humm, Dienſtmagd, 16 Jahre alt.
Ein todtgebornes unehel. Knäbchen v. L
Ein todtgebornes unehel. Knäbchen v. L.
Joſeph Neumaier, k. b. Soldat, 30 Jahre alt.
Conrad Hofmann, dikto 29 Jahre alt.
Valentin Boll, ditto, 20 Jahre alt.
Philipp Wiener, ditto, 24 Jahre alt.
Valentin Kammerzell, ditto, 29 Jahre alt.
Chriſtoph Götz, Pal. Gardiſt.
Johann Kunſt, k. b. Soldat, nebſt
5 ruſſ. und franz. Militärperſonen.

Register

zum

Königlich Baierischen Intelligenzblatte für das Großherzogthum Würzburg.

Jahr 1814.

Amnestie, die für Desertion und Widerspenstigkeit bewilligte betr. Verordnung v. 31 October 1810. S. 453 bis 454.

Arzneyen, das Verkaufen und Dispensiren derselben ohne Vorschrift eines approbirten Arztes betr. S. 273.

Ausgangszoll, von Brod betr. 170. von Mehl betr. S. 357

Briefportofreyheit betr Verordnung v. 19. Dec. 1814. S. 809 bis 814.

Collecte für die durch Brand verunglückten Einwohner der Stadt Tirschenreuth betr. S. 297 bis 298.

Diebereyen, die zu treffenden Anstalten gegen dieselben betr. S. 41 bis 43.

Ehen, die Beförderung derselben auf dem Lande betr Verordn. v. 9. Nov. 1814. S. 377 bis 381.

Fleischgelder, der auf dem Feldetat stehenden Armeecorps betr. Verordn. vom 12. November 1814. S. 382.

General-Pardon, östreich. kaiserlicher vom 3. September 1814 S 153 bis 155.

Gensdarmerie, die Verlegung mehrerer Brigaden derselben auf das Land betr. Verordn. vom 11. October 1812. bekanntgemacht den 21. September 1814, Seite 5 bis 16.

Gesellschaften geheime, und Verbindungen, Erneuerung des Verbots derselben betr. Verordn v. 30. September 1814. S 25 bis 26.

Großjährigkeit, den Eintritt in dieselbe betr. Verordnung v. 19. December 1814. Seite 721 bis 722.

Handlöhne, und Zuschreibgebühren, die Fertigung eines Verzeichnisses über dieselben betr. S. 355.

Industrieschulen, die General Uebersicht über den Stand derselben für das Jahr 1812/13 betr. S. 187.

Klöster, das Eintreten in ausländische betr. Verordnung vom 21. Nov. 1814. S. 477 bis 478.

Lehen, Aufforderung der k. Vasallen, deren Lehen im Großherzogthum Würzburg gelegen sind, zur Lehens-Recognition betr. S. 491 bis 492.

Lotterie, die Einführung der kön baier. Zahlen-Lotterie im Großherzogthume Würzburg betr. Verordn. vom 2. Nov. 1814. S. 241 bis 245.

Lotto-Collecteurs, die Erneuerung derselben für die Stadt Würzburg betr. S. 248.

Lottospiel, das Verbot des auswärtigen betr. Verordn. vom 14 August 1810. S. 245 bis 247 und 357.

Mautvergehen, die Behandlung derselben in formeller Hinsicht betr. S. 857.

Mautverhältnisse, in dem Großherzogthume Würzburg betr Verordnung vom 2. November 1814 S. 345 bis 356 dann Verordn v. 16. Nov. S. 430 bis 431.

Milde Stiftungen, die Erhebung und Auszahlung der Wiener Capitalzinsen für dieselben betr. S. 57 bis 58.

Militär-Conscription, für das Jahr 1815 betr Verordnung vom 5. December 1814. S. 577 bis 644.

Digitized by Google

Salinenkommission, die Aufhebung derselben im Großherzogthume Würzburg betr. S. 169 bis 170.
Salz, den Vorrath von ausländischen betr. Verordnung vom 7. December 1814 S. 553 bis 554.
Salz fremdes, die Ein- und Durchfuhr desselben betr. S. 174.
Schatzungs-Simplen, das Ausschreiben von ausserordentlichen zur Bestreitung der Kriegskosten betr. S. 217 bis 218.
Schulen, die Einsendung der Berichte über den sittlichen und wissentschaftlichen Zustand derselben betr. S. 185 bis 186.
Schulindustrie, die Jahrsberichte über dieselbe betr S. 186 bis 187.
Schulvisitationsberichte, die Einsendung derselben betr. S 185.
Schulstrafen, Verordnung derselben vom 31. Oct. 1814 betr. S. 248.
Statuten, Auszug aus den Gesetzen für die Studierenden. Verordn. v. 6. März 1814, S. 245. dann 449. 473. 489. 521. 537. 657. 689. 777.
Steckbriefe, entflohener Verbrecher betr. Verordn. vom 14. Oct. 1814. S. 121 bis 123.
Stiftungen, das Verbot derselben ausser Landes betr. S. 722 bis 723.
Universität zu Würzburg, Ordnung der Vorlesungen an derselben betr. S. 321 bis 330.
Ursprungszeugnisse, die unentgeltliche Ausfertigung derselben betr. Verordn. vom 12. December 1814. S. 697.

Digitized by Google

Inv.N°

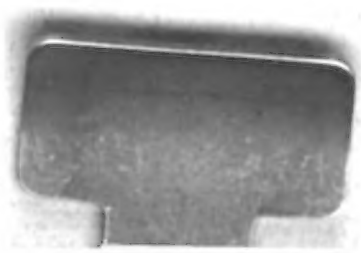

Digitized by Google

Digitized by Google